



<36604248280018

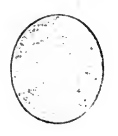
Des zehenten Bandes

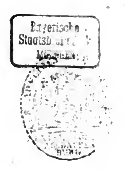
Zweiter Theil.

Den Abschnitt II. der Abtheilung X.

Reserve = Bataillons

enthaltend.





Uebersicht

des zweiten und dritten Abschnittes der zehnten Abtheilung.

Zweiter Abschnitt.

Reserve-Bataillons.

Allgemeine Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen.

Dritter Abschnitt.

Landwehr.

Erster Titel.

Organische Bestimmungen.

Zweiter Titel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der Landwehrordnung und hierauf bezügliche Entscheidungen.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweites Capitel.

Besondere Bestimmungen.

Chronologische Uebersicht

der

über die „Reserve-Bataillons" und „die Landwehr" aufgenommenen allerhöchsten Entschliessungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1747	19. December.	Mandat, Jurisdiction der Stadtcommandanten über die Militär- und Civilpersonen betr.	827 in notis.	917
1805	20. Mai.	Entschließung des General-Landes-Commissariats, die Aufhebung der Schützenvortheile betr.	815 in notis.	904
1805	7. Juni.	Entschließung der Churfürstlichen Landesdirection, die besoldeten Chargen der Bürgermiliz betr.	678	779
1807	3. April.	Allerhöchste Entschließung, die Uniformirung und Organisirung des bürgerlichen Militärs in den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs betr.	507	615
1807	14. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Organisation des Bürger-Militärs betr.	508	622
1807	6. Juni.	Musterungs-Instruction.	642	751
1807	11. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Bürger-Militärdienste der Post-Beamten betr.	541	685
1807	22. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Organisirung des Bürgermilitärs betr.	778	872
1807	22. August.	Allerhöchste Entschließung, Patentisirung der Bürgermilitär-Officiere betr.	704	803
1807	29. August.	Entschließung des Königl. General-Landes-Commissariats, die bürgerlichen Militärkassen betr.	863	942
1807	30. September.	Allerhöchste Entschließung, die Bürgermilitärpflichtigkeit der Staatsdiener, welche zugleich bürgerliche Gewerbe oder Realitäten besitzen betr.	538	683
1807	30. September.	Allerhöchste Entschließung, Dienst des Bürgermilitärs betr.	760	845
1807	7. October.	Allerhöchste Entschließung, Ceremonie der Bürgermilitär-Fahnenweihe betr.	781	878
1807	17. October.	Allerhöchste Entschließung, den Character und die Uniform des bürgerlichen Militärs betr.	651	757
1807	17. October.	Allerhöchste Entschließung, die Verhältnisse des Bürgermilitärs zu den Königl. Ortscommandanten betr.	742	827

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1807	28. October.	Allerhöchste Entschließung, die Chirurgen und Junker beim Bürgermilitär betr.	730	818
1807	31. October.	Allerhöchste Entschließung, die Adjutanten betr.	721	814
1807	7. November.	Entschließung des Königl. General-Landes-Commissariats, die dem Bürgermilitär gebührende Ehrenbezeugungen betr.	779	877
1807	26. November.	Allerhöchste Entschließung, Armatur betr.	661	766
1807	5. December.	Entschließung des General-Landes-Commissariats von Bayern, Instruction für die Zeugwarte beim Bürgermilitär betr.	662	766
1807	10. December.	Ministerial-Entschließung (Kammer des Innern), die Bürgermilitärpflichtigkeit der Schullehrer betr.	555	693
1807	16/23 December.	Entschließung des Königlichen General-Landes-Commissariats, Subordinations-Reglement beim Bürgermilitär betr.	825	910
1808	12. Januar.	Entschließung des Königl. General-Landes-Commissariats von Bayern, die Errichtung und den Dienst eines bürgerlichen Militär-Feuer-Piquets in Städten und Märkten, wo keine Königl. Garnison besteht, betr.	770	869
1808	7. Februar.	Entschließung des Königl. General-Landes-Commissariats von Bayern, den Wachdienst des Bürgermilitärs betr.	762	845
1808	7. Februar.	Allerhöchste Entschließung, Wachedienst des Bürgermilitärs betreffend.	761	845
1808	14. Februar.	Entschließung (des Königlichen General-Landes-Commissariats), die Dienstes-Instruction für die beim Königl. Bayer. Bürgermilitär angestellten Chirurgen betr.	552	689
1808	17. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Bürgermilitärpflichtigkeit der Juden betr.	601	721
1808	8. April.	Allerhöchste Entschließung, Waffenübung betr.	758	843
1808	18. Mai.	Allerhöchste Entschließung, Ausrücken des Bürgermilitärs zur Parade und Waffenübung betr.	606	723
1808	22. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Bürgermilitärpflichtigkeit der Postbeamten betr.	542	685
1808	28. Juni.	Allerhöchste Entschließung, Sigille des Bürgermilitärs betr.	797 in notis.	892
1808	16. Juli.	Entschließung des Königl. General-Landes-Commissariats, den Geschäftskreis der Königl. Stadt-Commissäre und Landrichter bei dem Bürgermilitär in jenen Orten, wo keine Königl. Commandantschaften bestehen, betr.	743	828
1808	20. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die persönliche Dienstleistung der Juden beim Bürgermilitär betr.	602	721
1808	20. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Ausschließung peinlich behandelter Bürger aus dem Bürgermilitär-Verbande betr.	569	700
1808	5. August.	Entschließung des Königlichen General-Landes-Commissariats von Bayern: die Paraden der Bürgermilitärs bei Fronleichnamsprocessionen betr.	754	839

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1808	9. August.	Entschließung des General-Landes-Commissariats von Bayern, die Kirchenparaden des Bürgermilitärs betr.	755	840
1808	15. August.	Entschließung des General-Landes-Commissariats von Bayern, die Verpflichtung des Bürgermilitärs betr.	517	667
1808	9. September.	Allerhöchste Entschließung, die Wiedereinführung der Schützen-Vortheile betr.	815	904
1808	10. September.	Allerhöchste Entschließung, die Verpfändung und Veräußerungen der Bürgermilitär-Uniformen und Waffen betr.	675	777
1808	14. November.	Entschließung des General-Commissariats des Pegnitz-Kreises, die Eidesformel zur Verpflichtung des Bürgermilitärs betr. (Nro. 15451.)	518	667
1809	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Streifen zur Landessicherheit s. a. von Seite des Bürgermilitärs betr.	765	862
1809	14. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Armirung des Bürgermilitärs s. a. betr.	663	768
1809	21. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Abschaffungs- und Sicherheits-Patrouillen in den Städten und Märkten, wo keine Königliche Garnison besteht, betr.	766	863
1809	8. Februar.	Allerhöchste Entschließung, den Junkersrang der Chirurgen des Bürgermilitärs betr.	732	820
1809	8. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses u. d. Aeußern), die Dienstesfunctionen des Fouriers s.a. beim Bürgermilitär betr.	731	819
1809	14. Februar.	Allerhöchste Entschließung, den Dienst und die Achtung der Bürgerofficiers betr.	734	821
1809	22. März.	Allerhöchste Entschließung, die Oboisten, Trompeter, Tambours und Pfeiffer bei dem Bürgermilitär betr.	679	779
1809	24. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Gerichtsordnung beim Bürgermilitär betr.	826	912
1809	6. Juli.	Allerhöchste Entschließung, das Besuchen der Schießstätte betr.	816	904
1809	6. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Errichtung einer Nationalgarde betreffend.	466	529
1809	25. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Theilnahme der Geistlichen an der Nationalgarde betr.	515	665
1809	5. September.	Allerhöchste Entschließung, die Wache-Instruction für die Nationalgarde betr.	763	849
1809	13. September.	Allerhöchste Entschließung, Oboisten, derselben Dienst beim Bürgermilitär betr.	778	876
1809	19. September.	Allerhöchste Entschließung, die Befreiung der Landwehrofficiere und Cavalleristen vom Hand- und Spanndienste betr.	809	899
1809	11. October.	Allerhöchste Entschließung, die Widersetzlichkeit der Nationalgarde auf der hiesigen Hauptwache betr.	827	917
1809	7. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Executionsverfügungen der Finanzdirectionen betr. (Nro. 27411.)	771	870

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1809	23. November.	Allerhöchste Entschließung, Erläuterung über die organische Verordnung vom 6. Juli d. J. die Errichtung einer Nationalgarde betreffend.	539	684
1810	26. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Veräußerung und Verpfändung der Montirungs- und Bewaffnungsstücke der Nationalgarde betr.	676	777
1810	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Honorirung medizinischer Untersuchungen über gebrechliche Nationalgardisten betr. (Nro. 1583.)	531	679
1810	1. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Auditoren bei der Nationalgarde IIIter Classe betr.	725	816
1810	28. August.	Allerhöchste Entschließung, den wegen Diebstahl processirten Nationalgardisten der IIIten Classe R. betr.	828	919
1810	10. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den wegen eines Diebstahls auf seinen Posten in Untersuchung gekommenen Nationalgardisten Joseph R. betr. (Nro. 25441.)	829	920
1810	9. October.	Allerhöchste Verordnung, Aufwartungen am Hofe Seiner Majestät des Königs betr.	799	893
1810	11. October.	Allerhöchste Entschließung, die Ordnung bei Abholung und Zurückbringung der Fahnen für die Nationalgarde IIIter Classe betreffend.	782	881
1810	12. November.	Allerhöchste Entschließung, Dienstpflicht der Lotto-Collecteurs bei der Nationalgarde IIIter Classe betr.	540	684
1810	10. December.	Allerhöchste Entschließung, Befreiung der Stabs- und Oberoffiziere der Nationalgarde IIIter Classe von Handfrohnen betr. (Nro. 28240.)	809 in notis.	899
1811	27. Mai.	Allerhöchste Entschließung, Schützen. Zutheilung der Mannschaft bei denselben betr.	607	724
1811	22. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Eintheilung der Subalternofficiere bei den verschiedenen Waffengattungen der Königlichen Nationalgarde IIIter Classe betr. (Nro. 10820.)	608	725
1811	5. October.	Allerhöchste Entschließung, die Verpflichtung der Auditoren bei der Nationalgarde IIIter Classe betr.	519	668
1811	5. October.	Entschließung des General-Commissariats des Iller-Kreises, Schützenordnung betr.	817	905
1811	13. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Kauf und Eintausch militärischer Waffen betr.	677	778
1812	12. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Königl. Nationalgarde IIIter Classe zu R. betr. (Nro. 7990.)	809 in notis.	899
1812	14. Januar.	Allerhöchste Entschließung, Schützenvortheile betr. (s. Entschließung der Königlichen Finanzdirection vom 18. Februar 1812.)	818	906
1812	18. Februar.	Allerhöchste Entschließung (der Königlichen Finanzdirection), die Schützenvortheile betr.	818	906
1812	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Nationalgarde IIIter Classe s. a betr. (Nro. 79.)	744	830

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1814	8. December.	Allerhöchste Entschließung, den von Zacharias N., Nationalgardisten IIIter Classe begangenen Diebstahl betr. (N. 5864.)	831	921
1815	27. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), die Landwehr betr.	547	687
1815	1. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Landwehr betr. (Nro. 580.)	643	751
1315	10. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Landwehr betr.	832	921
1815	15. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Dauer der Legionspflichtigkeit betreffend.	480	585
1815	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), die Dauer der Legionspflichtigkeit betr. (Nro. 1307.)	480	585
1815	2. März.	Allerhöchste Entschließung, Waffenübungen der Landwehr betr. (Nro. 962.)	759	844
1815	23. März.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), Landwehr betr. (Nro. 1344.)	845	930
1815	23. März.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), den Unterstab bei der Landwehr betr. (Nro. 1345.)	638	748
1815	3. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), die Landwehr betr. (Nro. 2154.)	610	726
1815	6. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die ärztliche Untersuchung bei den Individuen der Landwehr betr.	532	680
1815	13/15 Mai.	Ausschreiben des General-Commissariats und Kreis-Commandos des Unterdonaukreises, die Dienstversäumnisse der Landwehr und die Geldstrafen betr.	775	873
1815	31. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Einstellung von Ersatzmännern betreffend.	494	594
1815	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), das Landwehrbataillon Starnberg betr. (Nro. 432.)	666	771
1815	7. August.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), das Landwehrbataillon Immenstadt betr. (Nro. 1026.)	667	772
1815	11. August.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die hiesige Landwehr betr. (Nro. 3850.)	833	922
1815	16. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Exemtion des Mautpersonals vom persönlichen Landwehrdienste betr.	548	687
1815	16. August.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), die zur Landwehrpflichtigen beim Straßen- und Chausseebau angestellten Arbeiter betr.	549	688
1815	26. August.	Allerhöchste Entschließung, Uniformirung der Landwehr betr.	644	752
1815	2. September.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), Uniformirung der Landwehr betr. (Nro. 1516.)	644	752
1815	10. September.	Allerhöchste Entschließung, die allgemeine Landesbewaffnung betr.	645	753
1815	22. September.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), die Einstellung von Ersatzmännern betr. (Nro. 6698.)	494	594

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1816	12. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die militärische Begräbniß der Landwehrmänner betr.	804	896
1816	15. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Landwehr betr. (Nro. 2332.)	603	721
1816	17. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), die Sigille der Landwehrbataillone betr. (Nro. 2428.)	797	892
1816	17. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), Fahnen der Landwehr betr. (Nro. 2426.)	783	883
1816	17. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwendung der Landwehr zu Patrouillendiensten betr.	768	868
1816	29. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), Einreihung der Legionspflichtigen betr. (Nro. 5617.)	477	583
1816	15. August.	Kriegsministerial-Entschließung, die Verwendung der Gendarmerie zu Diensten der Landwehr betr. (Nro. 10532.)	846	930
1816	8. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Patrouillendienst der Landwehr betr. (Nro. 2624.)	769	868
1816	12. September.	Kriegsministerial-Entschließung, die Einreihung der Legionspflichtigen bei der Cavallerie betr.	478	584
1816	13. September.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), die Landwehr betr. (Nro. 2939.)	596	717
1816	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), Einreihung der Legionspflichtigen bei der Cavallerie betr. (Nro. 7598.)	478	584
1816	20. September.	Entschließung (des Königlichen General-Kreis-Commissariats des Illerkreises), die Frohnen der Oberofficiere der Landwehr betr.	809 in notis.	900
1816	30. September.	Entschließung (des Königl. General-Commissariats des Isarkreises), die Sequestrirung des Vermögens der Legionspflichtigen betr.	482	568
1816	13. November.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), das Wandern der Legionspflichtigen betr. (Nro. 8945.)	484	588
1816	20. November.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), Landwehr betr. (Nro. 3465.)	557	694
1816	28. November.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), Commissionskosten bei der Landwehr betr. (Nro. 3698.)	842	928
1816	4. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taggelder der Nationalgardisten IIIter Classe und der Polizeidiener für Vaganten-Transporte betr. (Nro. 14661.)	680	780
1816	27. December.	Allerhöchste Entschließung, die Streifen durch Landwehrmänner betr., (vide Entschließung der Finanzdirection des Rezatkreises vom 6. Januar 1817.)	681	780
1817	6. Januar.	Allerhöchste Entschließung (der Finanzdirektion des Rezatkreises), die Streifen der Landwehrmänner betr.	681	780
1817	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), die Untauglichkeitszeugnisse für Landwehrmänner.	533	682

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1817	17. Januar.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Ueberweisung der nicht activen Legionisten an die Gendarmerie betreffend. (Nro. 6745.)	479	585
1817	1. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Patentisirung der Stabs= und Oberofficiere der Landwehr betr.	705	804
1817	28. Februar.	Ministerial=Entschließung (der Finanzen), die Taggelder der Commissionsmitglieder bei Untersuchungen der Landwehr betr.	843	929
1817	25. Mai.	Kriegsministerial=Entschließung, Denkzeichen von den Jahren 1813, 1814 und 1815 betr. (Nro. 6893.)	654	759
1817	20. Juni.	Allerhöchste Entschließung, das Denkzeichen von den Jahren 1813, 1814 und 1815 betr. (Nro. 6893.)	655	760
1817	29. Juli.	Regierungs=Entschließung (des Rezatkreises K. d. Innern), die mit Zucht= der Arbeitshausstrafe belegten Legionisten betr.	493	593
1817	17. September.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Wanderungen der ausgedienten Soldaten in das Ausland betr. (N. 16459.)	485	588
1817	8. October.	Kriegsministerial=Entschließung, die Stempeltaxe für die Patente der Stabs- und Oberofficiere der Landwehr betr.	706	804
1817	24. October.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Stempeltaxe für die Patente der Stabs= und Oberofficiere der Landwehr betr. (Nro. 18599.)	706	804
1818	17. März.	Allerhöchste Entschließung, die Reluitionsbeiträge und das Schuldenwesen der Landwehr betr. (Nro. 3128.)	847	931
1818	29. April.	Allerhöchste Entschließung, den Nachlaß der von mehreren Landwehrabtheilungen haftenden Beiträge für empfangene Waffen betreffend.	668	772
1818	8. Mai.	Ministerial=Entschließung (des Innern), den Nachlaß der von mehreren Landwehrabtheilungen haftenden Beiträge für empfangene Waffen betr. (Nro. 7706.)	669	773
1818	14. August.	Regierungs=Entschließung (des Oberdonaukreises), die Entlassungen der Legionisten betr. (Nro. 33856.)	499	598
1818	25. October.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Entlassungsscheine der Legionisten betr. (Nro. 17343.)	500	598
1818	20. November.	Ministerial=Entschließung (der Justiz), die Vermögens=Curatel der beabschiedeten, in die Reserve=Bataillons eingereihten Soldaten betr.	483	587
1818	26. December.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Vermögens-Curatel der beabschiedeten, in die Reserve=Bataillons eingereihten Soldaten betr. (Nro. 20012.)	483	587
1819	27. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Landwehr betr.	574	703
1819	29. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Dienstes=Reluitionsbeiträge der Landwehr betr.	575	704
1819	26. April.	Ministerial=Entschließung (des Innern), das Vermögen der widerspenstigen Militär= und Legionspflichtigen betreffend. (Nro. 5822.)	487	590

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1819	13. Juli.	Kriegsministerial Entschließung, die Vertheilung des militärischen Denkzeichens für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815 betreffend. (Nro. 7902.)	656	760
1819	27. Juli.	Allerhöchste Entschließung, Rangverhältnisse der Magistrate betr. (Nro. 10596.)	736	824
1819	25. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Militärdenkzeichen für die Feldzüge 1813, 1814 u. 1315 betr. (N. 12165.)	657	761
1819	12. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Montur der Landwehr in Städten und Märkten betr. (Nro. 12279.)	646	753
1819	14. October.	Allerhöchste Entschließung, das Dienstverhältniß der Magistratsglieder als Landwehrmänner betr.	550	688
1819	14. October.	Allerhöchste Entschließung, die Landwehr betr. (Nro. 14368.)	834	922
1819	18. October.	Kriegsministerial-Entschließung, die Entlassung der Legionisten betreffend.	501	599
1819	12. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Rangverhältnisse der Magistrate betr. (Nro. 15164.)	736	824
1820	3. September.	Allerhöchste Entschließung, die Schärfungen der Gefängnißstrafe bei Landwehrofficieren betr. (Nro. 7110.)	835	923
1820	10. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausschließung peinlich behandelter Individuen vom Landwehrdienste betr. (Nro. 13278.)	570	700
1821	4. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Behandlung der Entlassungsgesuche, und das Wandern der Legionisten in das Ausland betreffend.	502	599
1821	31. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Legionspflichtigkeit der Einsteller vor Ablauf der Dienstzeit ihrer Einsteher betr. (N. 19591.)	489	591
1821	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Revision der Landwehr-Rechnungen betr. (Nro. 8747.)	864	945
1821	6. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Revision der Landwehr-Rechnungen betr. (Nro. 10951.)	865	945
1822	8. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem Negotianten Emanuel N. aufgekauften Gewehre für die Landwehr betr. (Nro. 14531.)	670	773
1822	14. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Verwendung der Reluitionsgelder für die Legions- und Landwehrpflicht betr. (Nro. 7316.)	848	932
1822	14. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Verwendung der Reluitionsgelder für die Legions- und Landwehrpflicht betr. (Nro. 7346.)	495	595
1822	3. Juli.	Kriegsministerial-Entschließung, die Beschwerde des Hauptmanns N. des ersten Landwehr-Bataillons N. gegen das vorgesetzte Bataillons-Commando betr.	838 in notis.	924
1822	22. August.	Allerhöchste Entschließung, die Verwendung der Reluitionsgelder für die Legions- und Landwehrpflicht betr. (Nro. 9718.)	849	932
1822	12. December.	Kriegsministerial-Entschließung, die Abordnung von Strafordonanzen bei Renitenz der Landwehrofficiere betr.	838 in notis.	925

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1823	18. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten der Disciplinar-Untersuchung gegen den Landwehrmann N. in N. betr. (Nro. 1866.)	836	923
1823	15. März.	Kriegsministerial-Entschließung, das Entlassungsgesuch des Oberlieutenants N., insbesondere die Befreiung der Landwehrofficiere von der Handfrohne betr. (Nro. 1816.)	810	901
1823	1. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die begutachtete Befreiung der Landwehrofficiere von der Handfrohne betr. (Nro. 3729.)	811	901
1823	12. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Landwehr-Reluitionsbeiträge der Militärpensionisten betr. (Nro. 10797.)	576	704
1823	23. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des hiesigen Stadtrenten-Cassiers N. um Befreiung von der Reluitionsleistung der Landwehrkasse betr. (Nro. 2103.)	577	705
1823	10. October.	Kriegsministerial-Entschließung, das Tragen militärischer Titel und Auszeichnungen der Landwehrofficiere außer Dienst betr. (Nro. 10139.)	652	758
1823	16. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tragen der militärischen Titel und Auszeichnungen der Landwehrofficiere außer Dienst betr. (Nro. 14670.)	653	758
1823	10. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die fernere Beibehaltung der in Vermögens-Verfall gerathenen Landwehrofficiere betr. (Nro. 15966.)	558	694
1824	10. Januar.	Entschließung des Königlich Bayerischen 3. Divisions-Commandos N., die Abführung verstorbener und entlassener Legionisten betr.	503	600
1824	12. Januar.	Entschließung der Regierung des Rezatkreises, die Abführung verstorbener und entlassener Legionisten betr.	503	600
1824	12. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Uniform des Landwehr-Regiments der Hauptstadt N. betr. (Nro. 2236.)	623	740
1824	3. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Schuldenwesen der Landwehr betr. (Nro. 3286.)	850	932
1824	26. Juli.	Kriegsministerial-Entschließung, das Schuldenwesen der Landwehr, wesentlich Gewehre s. a. betr.	671	774
1824	26. Juli.	Kriegsministerial-Entschließung, das Schuldenwesen der Landwehr, wesentlich Gewehre s. a. betr. (Nro. 7818.)	851	933
1824	27. Juli.	Kriegsministerial-Entschließung, die nachträgliche Abänderung der Uniform bei der Landwehr der Haupt- und Residenzstadt München betr. (Nro. 7335.)	618	738
1824	11. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), einige Abänderungen der Uniform der Landwehr der Haupt- und Residenzstadt München betr. (Nro. 11678.)	619	738
1824	23. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anzeige der in dem Etatsjahre 18²¹/₂₂, 18²²/₂₃ entlassenen Legionisten aus dem Unterdonaukreise betr. (Nro. 12677.)	504	601
1824	12. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Schuldenwesen der Landwehr im Oberdonaukreise betr. (Nro. 13783.)	852	935

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1824	15. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Handscharwerksleistung der Landwehrofficiere betr. (Nro. 13988.)	812	902
1825	16. Februar.	Regierungs-Entschließung des Rezatkreises, Kammer des Innern, die Anzeigen zum Behufe der Abschreibung entlassener Legionisten betr.	505	601
1825	19. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taggebühren der Landwehr bei allgemeinen Streifen betr.	682	780
1825	23. Juni.	Allerhöchste Entschließung, das Schuldenwesen der Landwehr, insbesondere die Forderungen des Sattlers Anton N. von N. und des Negotianten N. betr. (Nro. 7671.)	853	935
1825	14. October.	Kriegsministerial-Entschließung, die Verpflichtung der Landwehr betr.	522	673
1825	15. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verpflichtung der Landwehr betr. (Nro. 14760.)	522	673
1825	8. November.	Kriegsministerial-Entschließung, Unterschriften bei dienstlichen Berichten und Meldungen der Landwehr betr. (Nro. 8728.)	737	825
1826	11. Februar.	Kriegsministerial-Entschließung, die Befreiung der Landwehrofficiere und Cavalleristen vom Hand- und Spanndienste betreffend.	814	903
1826	2. März.	Ministerial-Entschließung, die angeregte Befreiung der Landwehrofficiere und Cavalleristen von Handdiensten betreffend. (Nro. 1759.)	813	902
1826	7. März.	Allerhöchste Entschließung, Landwehrordnung betr.	506	605
1826	26. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kleidung der Landwehrmusik betr. (Nro. 3094.)	641	750
1826	17. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die auf der Oeconomiekasse des Landwehrbataillons N. ruhenden Schulden betr. (Nro. 6527.)	854	937
1826	12. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung der Landwehr-Reluitionsbeiträge betr. (Nro. 11834.)	855	937
1826	15. December.	Allerhöchste Entschließung, die Büreau-Exigenz der Landwehr-Kreiscommandos betr.	703	803
1827	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Schuldenwesen der Landwehr betr. (Nro. 16923.)	857	939
1827	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reluition des Landwehrdienstes, insbesondere die von einigen Reluitionspflichtigen gegen die Anlage pro 18²⁴/₂₅ angebrachte Beschwerde betr. (Nro. 14838.)	856	938
1827	2. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Schuldenwesen der Landwehr im Obermainkreise betr. (Nro. 522.)	858	939
1827	10. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Landwehrordnung, resp. die vorläufige Berichtigung des Schuldenwesens der Landwehr betr. (Nro. 3557.)	859	940
1827	8. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Schuldenwesen der Landwehr betr. (Nro. 6300.)	860	941

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1827	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taggelder der Landwehr für Baganten-Transporte betr. (Nro. 4798.)	683	781
1827	2. Juli.	Kriegsministerial-Entschließung, Exigenzrechnungen des Kreis-Commandos des Rezat- und Oberdonaukreises betr.	685	783
1827	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taggelder der Landwehr für Baganten-Transporte betr.	683	781
1827	4. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Officierspatente der Landwehr betr. (Nro. 9766.)	707	805
1827	12. October.	Kriegsministerial-Entschließung, eine Reclamation des Landwehrofficiers-Corps zu N. wegen Ausschlusses bei feierlichen Aufwartungen bei Hofe betr.	800	893
1827	30. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Patente der Landwehrofficiere betr. (Nro. 16767.)	708	807
1827	11. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniformdecoration entlassener Landwehrofficiere betr. (Nro. 18678.)	636	747
1828	8. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Oberlieutenants N. im Landwehr-Regimente N. wegen Versetzung zu einer andern Compagnie betr. (Nro. 19872.)	837	924
1828	26. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniform der entlassenen Landwehrofficiere betr. (Nro. 2638.)	637	748
1828	29. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die wegen Abordnung einer Straforbonanz erhobenen Anstände betr. (Nro. 9715.)	838	924
1828	6. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das dienst- und subordinationswidrige Betragen einiger Individuen des Landwehr-Regiments N. betr. (Nro. 12636.)	839	926
1828	10. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Einrücken der aus dem Linienmilitär austretenden Officiere in die Landwehr betr. (Nro. 12954.)	715	811
1828	11. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beseitigung einiger Inconvenienzen in Bezug auf den Landwehrdienst betr. (Nro. 12083.)	756	842
1828	14. October.	Kriegsministerial-Entschließung, die Kirchenparaden der Landwehr betr.	757	842
1828	29. December.	Kriegsministerial-Entschließung, die Kosten für Aufziehen der Atlasblätter auf Leinwand betr.	686	784
1829	13. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten für das Aufziehen der Atlasblätter auf Leinwand betr. (N. 10776.)	686	783
1829	25. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Schuldenwesen der Landwehrbataillons N. betr. (Nro. 18323.)	861	941
1829	20. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gebühren der Landwehr bei allgemeinen Streifen und bei Baganten-Transporten betr. (Nro. 3744.)	684	782
1829	25. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Patentisirung der Landwehrofficiere betr. (Nro. 6906.)	709	807

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1830	14. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Offiziers-Entlassungen bei der Landwehr-Cavallerie der Haupt- und Residenzstadt München betr. (Nro. 7507.)	565 in notis.	697
1830	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Landwehrdienst-Verhältnisse der Israeliten dahier betr. (Nro. 10349.)	716	812
1830	9. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kopf- und Achsel-bedeckung der Landwehr betr. (Nro. 12982.)	624	741
1830	30. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einführung der Tschakos und Achselblätter bei dem Landwehrbataillon der Stadt N. betr. (Nro. 16185.)	625	741
1830	30. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einführung der Tschakos und Achselblätter betr. (Nro. 16185.)	647	754
1830	23. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einführung der Tschakos und Achselblätter für die Landwehr zu N. und N. betr. (Nro. 17191.)	626	742
1830	9. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die nach §. 5. der Landwehrordnung erforderliche Erlaubniß für die Königl. Rentbeamten zur Uebernahme von Landwehroffiziers und Commandostellen betr. (Nro. 16997.)	741	827
1830	13. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ertheilung eines höhern Ranges entlassener Landwehroffiziere betr. (N. 19121.)	559	695
1830	19. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung von Reluitionen bei der activen Landwehr betr. (N. 11340).	578	705
1830	23. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Organisation der Landwehr betr. (Nro. 17993.)	648	755
1830	27. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ertheilung der Bewilligung zum Tragen der Landwehruniform namentlich an die Hauptleute N. und N. betr. (Nro. 10140.)	565	697
1830	28. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte der Landwehr in N. um Gestattung der Fangschnüre an den Tschakos betr. (Nro. 19370.)	627	742
1831	23. März.	Kriegsministerial-Entschließung, das dienst- und subordinationswidrige Betragen einiger Individuen des Landwehr-Regiments N. betr. (Nro. 2138.)	840	927
1831	28. März.	Kriegsministerial-Entschließung, die bei dem Landwehr-Regimente N. vorgefallene Widersetzlichkeit einiger Officiere betr. (Nro. 2068.)	611	726
1831	4. Juni.	Ausschreiben des Königlichen Kreis-Commando des Regenkreises, Tragen der in der Linie erhaltenen Capitulationszeichen auf der Landwehr-Uniform betr.	658	761
1831	18. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Exigenz-Etats der Landwehr des Oberdonaukreises betr. (Nro. 13718.)	579	706
1831	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Landwehrordnung, eigentlich die Erhebung von Reluitionsbeiträgen betreffend. (Nro. 20811.)	580	706
1831	16. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wahl der Landwehrofficiere nach §. 25. der Landwehrordnung betr. (Nro. 21475.)	717	812

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1831	20. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reluition der Poststallmeister betr. (Nro. 11099.)	543	685
1832	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Landwehr-Kreis-Commandostellen betr. (Nro. 569.)	687	784
1832	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Sanitäts-Commission des Landwehr-Regiments zu N. betr. (Nro. 1054.)	534	681
1832	23. März.	Auszug der allgemeinen Ausschreibung, die Exigenz der innern Verwaltung in den Kreisen auf Rechnung der Centralfonds für 18³¹/₃₂ betr.	821	908
1832	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Büreau-Exigenz der Landwehr-Kreiscommandos betr. (Nro. 15641.)	710	808
1832	25. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Activität der Landwehr in den Märkten N. und N. betr. (Nro. 7376.)	597	718
1832	25. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Ausrücken der israelitischen Landwehrmänner an ihren Fest- und Feiertagen betr. (Nro. 1106.)	604	722
1832	7. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniform der mit dem Range als Landwehrobersten ernannten Kreiscommandanten und Kreisinspectoren betr. (Nro. 1438.)	631	745
1832	7. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wahlcommissionen bei Avancements der Subalternofficiere der Königl. Landwehr betr. (Nro. 5553.)	718	813
1832	23. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Schützenvortheile betr. (Nro. 10616.)	696	798
1832	25. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausfertigungsform der die Kreisregierungen und Kreiscommandos zugleich berührenden Ministerial-Verfügungen betr. (Nro. 10940.)	821	907
1832	27. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniform der Landwehrkreis-Inspectoren betr. (Nro. 9659.)	632	745
1832	27. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Landwehr-Angelegenheiten betr. (Nro. 10078.)	711	808
1832	28. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Halloberbeamten N. et Cons. zu N. wegen Landwehr-Reluition betr. (Nro. 8598.)	581	707
1832	8. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufstellung von Unterinspectoren der Landwehr betr. (Nro. 14272.)	691	787
1832	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den von dem Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr. (Nro. 8589.)	525	675
1832	8. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Büreau-Exigenz der Landwehr betr. (Nro. 10112.)	688	786
1832	14. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die an die Landwehr abgegebenen Ararialgewehre betr. (Nro. 13444.)	672	775
1832	21. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wahl der Landwehr-Officiere betr. (Nro. 10354.)	719	813

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1832	24. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Landwehr-Kreis-Commando-Adjutanten betr. (Nro. 12272.)	722	814
1832	24. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Januar l. J. über die Landwehr-Geschäftsordnung betr. (Nro. 10353.)	697	799
1832	7. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schuldentilgung in Bezirken nicht activer Landwehr betr. (Nro. 13445.)	862	942
1832	23. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausfertigungsform der von den Kreisregierungen und Landwehr-Kreis-Commandos an untergebene Stellen zu erlassenden Verfügungen in Landwehr-Angelegenheiten betr. (Nro. 14237.)	698	799
1832	27. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr. (Nro. 19036.)	526	676
1832	1. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Landwehr-Kreis-Commandos betr. (Nro. 2088.)	699	800
1832	6. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Entschuldigungsgründe der Landwehr bei Ausrückungen. (Nro. 20747.)	776	875
1832	24. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung der Reluitionsbeiträge der activen Landwehr betr. (Nro. 25386.)	582	707
1832	28. November.	Ministerial-Entschließung (d. Innern), Glückswunsch-Adressen der Landwehr der Stadt N. an Seine Majestät den König betr. (Nro. 26076.)	513	626
1832	25. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Legionspflichtigkeit der Einsteller betr. (Nro. 12610.)	490	591
1833	7. Januar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), den Exigenz-Etat der Landwehr des Rezatkreises betr. (Nro. 25204.)	583	708
1833	22. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entlassung des Landwehr-Oberlieutenants und Bataillonsadjutanten Karl N. s. a. betr. (Nro. 3632.)	560	695
1833	26. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Schützenvortheile betr. (Nro. 20556.)	822	908
1833	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Stadtcommissäre und Magistrate in Landwehrsachen betr. (Nro. 24660.)	748	833
1833	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einführung von Distrikts-Inspectoren bei der Landwehr betr. (Nro. 4710.)	692	794
1833	8. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Untersuchung gegen den Divisions-Commandanten Landwehrhauptmann N. und mehrere andere Individuen der Landwehr zu N., wegen dienstwidrigen Benehmens betr. (Nro. 1036.)	841	927
1833	18. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dienstverhältnisse des Kreis-Commandos bei Ausrückungen der Landwehr betr. (Nro. 5498.)	749	834
1833	18. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Form des Siegels für das Landwehr-Kreis-Commando betr. (N. 2175.)	798	893

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1833	12. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des Landwehrbataillons N. um Bewilligung einer Fahne betreffend. (Nro. 28048.)	786	885
1833	12. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Auditoriats-Geschäfte bei den Landwehrkreis-Commandos betr. (N. 32832.)	726	816
1833	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bewilligung der Führung von Fahnen bei der Landwehr betr. (N. 33430.)	787	886
1833	19. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Königl. Stadtcommissäre und der Stadtmagistrate in reinen Landwehrdienstsachen betr. (Nro. 33000.)	751	835
1834	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die unentgeltliche Ausrückung der Landwehrhoboisten bei den militärischen Begräbnissen der activen Landwehrofficiere betr. (Nro. 805.)	805	896
1834	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bewilligung zur Tragung der Landwehruniform an die aus dem activen Dienste tretenden subalternen Landwehrofficiers betr. (Nro. 1453.)	566	698
1834	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stärke der Landwehr der Haupt- und Residenzstadt München betr. (N. 19.)	585	709
1834	19. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die fernere Beibehaltung der in Vermögensverfall gerathenen Landwehrofficiere betr. (Nro. 3199.)	561	695
1834	19. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wahl und Ernennung der Junker bei der Landwehr betr. (Nro. 3651.)	733	820
1834	23. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des Landwehrschützen-Bataillons N. um Anweisung eines ärarialischen Schützenvortheils betr. (Nro. 10467.)	824	909
1834	7. Juni.	Kriegsministerial-Entschließung, militärische Ehrenbezeigungen gegen die Officiere der Landwehr betr. (N. 4792.) Sämmtlichen Königl. Regierungspräsidien unterm 11. Juni 1834 mitgetheilt.	780	877
1834	21. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Fahnenbewilligung für das Landwehrbataillon N. im Isarkreise betr. (N. 14057.)	788	886
1834	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Gemeindebevollmächtigten der Stadt N. wegen ihres nach den Landwehrofficieren bestimmten Rangverhältnisses betr. (Nro. 6800.)	739	826
1834	12. Juli.	Kriegsministerial-Entschließung, die Ehrenbezeigungen gegen die Landwehr betr.	752	837
1834	30. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Oberofficiers-Corps des Königl. Landwehr-Regiments N. wegen demselben verweigerten Honeurs von Seite der Königl. Militärbehörden betr. (Nro. 21051.)	620	739
1834	23. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufbewahrung der nicht mehr führbaren Bürgerfahnen betr. (Nro. 31148.)	789	887
1834	19. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der über die Dienstuntauglichkeits-Gesuche bei der Landwehr erlassenen a. h. Verordnungen betr. (Nro. 18846.)	535	682

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1834	24. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die auf den Fahnen anzubringenden Wappen der Städte und Märkte betreffend. (Nro. 33267.)	790	887
1834	27. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Rang der Sanitäts-Administrativ- und Justizbeamten der Landwehr betreffend. (Nro. 31044.)	801	894
1835	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Umgehung der Landwehr-Reluitionspflicht betr. (Nro. 27567.)	586	711
1835	23. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Ausrückungen der Landwehr betr. (Nro. 19365.)	753	838
1835	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Uniform der Landwehr-Fuhrwesensofficiere betr. (Nro. 1348.)	621	739
1835	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde des Joseph N. et Cons. zu N. über ihre Behandlung wegen entschuldigten Nichterscheinens bei der Kirchenparade am Kirchweihfeste betr. (Nro. 28217.)	605	722
1835	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Postportofreiheit von Landwehr-Armatur- u. Monturgegenständen betr. (N. 2497.)	869	947
1835	2. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Zwangsmittel gegen die die Uniform vernachläßigenden activen Landwehrpflichtigen betr. (Nro. 1225.)	649	756
1835	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das militärische Begräbniß der Landwehr betr. (Nro. 4983.)	806	897
1835	27. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Waffenunterrichte für die Landwehr betr. (Nro. 6589.)	866	945
1835	19. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zeichnung der Fahnen für die Landwehr betr. (Nro. 17799.)	791	888
1835	28. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Befreiung der Landwehrofficiere und Landwehr-Cavalleristen von dem Gemeinde-Spanndienste betr. (Nro. 8701.)	814	903
1835	18. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Berufung des Königl. Advokaten N. zu N. wegen Uebertragung der Auditorsstelle der dortigen Landwehr betr. (Nro. 13735.)	554	692
1835	20. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pflichtigkeit der Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes zu den Functionen der Landwehr betr. (Nro. 13652.)	551	689
1835	9. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Landwehrpflichtigkeit des Privatiers N. zu N. betr. (Nro. 17167.)	598	718
1835	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Formation der Landwehr betr. (Nro. 21035.)	599	719
1835	1. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Landwehrdienst betr. (Nro. 13898.)	600	719
1835	7. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Armatur des Landwehrbataillons N. betr. (Nro. 25739.)	673	776
1835	7. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gesuch des Wundarztes N. zu N., Landwehr-Reluitionsgelder betr. (N. 25171.)	587	712
1835	11. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniformirung der Landwehr betr. (Nro. 25954.)	639	749
1835	27. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde des Poststallmeisters N. zu N. wegen Reluition der Landwehrpflicht betr. (Nro. 7465.)	544	686
1835	16. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Begräbnißfeierlichkeit der Landwehrmänner betr. (Nro. 29889.)	807	898
1835	4. November.	Kriegsministerial-Entschließung, das vorschriftswidrige Tragen der Denkzeichen betr. (Nro. 9514.)	659	762
1835	5. November.	Allerhöchste Entschließung, den Rang, den Dienstgrad und die Uniform der Landwehrkreis-Commandanten betr. (N. 43605.)	689	786
1836	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Salvegeben bei militärischen Begräbnissen der Landwehrmänner betreffend. (Nro. 30921.)	808	898
1836	22. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufbewahrung der nicht mehr führbaren Bürgerfahnen betr. (Nro. 9557.)	792	889

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	27. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geschäftslokalitäten für das Landwehr-Regiment in R. betr. (Nro. 31791.)	867	946
1837	26. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestreitung der Kosten des Aufziehens der Blätter des topographischen Atlas von Bayern nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 8. August 1832. (Nro. 9311.)	690	786
1837	27. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), die Postportofreiheit der Landwehr betr.	871	949
1837	5. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Postportofreiheit der Landwehr, resp. die Mittheilung einer hierüber vom Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern erlassenen Entschließung vom 27. Mai 1837. (Nro. 13243.)	871	949
1837	4. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufstellung von Auditoren bei der Landwehr, resp. die Versehung der Auditorsdienste nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 4. December 1836. (Nro. 12695.)	729	818
1837	18. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fahnenweihe bei der Landwehr, resp. deren Vornahme im Freien. (Nr. 19248.)	795	891
1837	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ernennung von Adjutanten der Landwehr-Bezirks-Inspectoren auf deren Vorschläge nach Maßgabe des §. 25. der Landwehrordnung betr. (Nro. 14982.)	723	815
1837	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gleichzeitige Vorlage zu Wiederbesetzung erledigter Landwehr-Officiersstellen mit den Entlassungsgesuchen. (Nro. 21203.)	563	696
1837	1. September.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), die Postportofreiheit der Landwehr betr.	872	950
1837	15. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern am 1. September erlassene Entschließung, die Postportofreiheit der Landwehr betr.	872	950
1837	12. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Landwehrordnung vom 7. März 1826 betr. (Nro. 20239.)	514	627
1837	8. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stelle eines Landwehrkreis-Commando-Adjutanten betr. (Nro. 27307.)	724	815
1837	24. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Tuchmachers B. R. und Consorten zu R. wegen der Erhebung von Landwehrdienstreluitions-Beiträgen betr. (Nro. 6318.)	591	714
1838	19. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Platzcommandantschaften der Landwehr betr. (Nro. 561.)	693	795
1838	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fahnen der Landwehr betr. (Nro. 3475.)	796	891
1838	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verpflichtung der Landwehr-Auditore betr. (Nro. 5292.)	524	674
1838	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Landwehrdienst-Reluitionsbeiträge in den Städten III. Classe betr. (R. 6318.)	591	713
1838	11. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 9. der Landwehrordnung vom 7. März 1826 betr. (Nro. 15651.)	592	714
1838	22. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gesuche von Landwehr fficieren um die Erlaubniß nach ihrer Entlassung die für die entlassenen Landwehrofficiere vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen betr. (Nro. 11696.)	568	699
1838	25. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die unentgeltliche Ausstellung der zur Entlassung vom Landwehrdienste erforderlichen Geburtszeugnisse betr. (Nro. 11762.)	564	696
1838	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausgaben für den Landwehrdienst betr. (Nro. 12870.)	868	947
1838	15. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Landwehrdienst-Reluitionspflicht der Staatsdiener betr. (Nro. 10771.)	593	715

Errata. Seite 698 §. 567 lies Nro. 19443 statt 194438.
" 794 4te Zeile von unten lies 28. Februar 1833 statt 28. Februar 1832.
" 878 15te Zeile von oben lies 7. Juni 1834 statt 7. Juni 1835.

Inhalts = Verzeichniss
des
zehnten Bandes.

Erster Abschnitt.
Stehendes Heer.

Erster Titel.
Heerergänzung.

Seite

Achter Titel.

Neunter Titel.

Zehnter Titel.

Beurlaubung.

Eilfter Titel.

Zwölfter Titel.

Dreizehnter Titel.

Vierzehnter Titel.

Fünfzehnter Titel.

Sechszehnter Titel.

Siebenzehnter Titel.

Achtzehnter Titel.

Neunzehnter Titel.

Zwanzigster Titel.

Zweiter Abschnitt.

Reserve-Bataillons.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Titel.

Besondere Bestimmungen.

Dritter Abschnitt.

Landwehr.

Erster Titel.

Organische Bestimmungen.

Zweiter Titel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der Landwehrordnung und hierauf bezügliche Entscheidungen.

Vierter Abschnitt.

Militär-Cartele.

Fünfter Abschnitt.

Kriegslasten.

Sechster Abschnitt.

Marsch- und Vorspanns- (Etappen-) Wesen.

Siebenter Abschnitt.

Salpeterwesen, Pulverfabrication und Handel, dann Waffenhandel.

Zweiter Abschnitt.

Reserve = Bataillons.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 466.

(Organische Verordnung über die Errichtung einer National=Garde.)

M. J. K.

Auf den Grund der Constitution Unseres Reiches, worin im VIten Titel §. 5. die Bestätigung des Bürgermilitärs und Errichtung einer National=Garde bestimmt ist, haben Wir, nach dem Antrag Unserer Ministerien, mit Vernehmung Unsers geheimen Raths, und unter Vorbehalt der bei versammelter Reichsrepräsentation hierüber zu treffenden näheren Bestimmungen, für dermal beschlossen, diese zur Erhaltung der Nationalwürde und Selbstständigkeit nothwendige Maßregel, bei den gegenwärtigen äusseren und inneren Verhältnisse des Königreichs, nach ihrer ganzen Ausdehnung in Vollzug zu bringen.

Im Vertrauen auf die kraftvolle Mitwirkung Unserer Bayern, von deren treuer Ergebenheit Wir so viele Beweise haben, gestützt auf den mächtigen Schutz des erhabenen Protectors der Föderation, dessen feierlicher Zusagen die Nation sich ferner würdig erhalten muß, wollen Wir daher, außer der im Felde stehenden activen Armee, durch vollständige Herstellung der National=Garde die Streitkräfte des Staates auf den höchsten Punct erheben.

Diesemnach verordnen Wir hiemit, wie folgt:

Errichtung der National=Garde.

§. 1. In Unserm ganzen Königreiche soll, so wie wir nach den Verhältnissen die Ausführung anordnen, die Errichtung der National=Garde in Vollzug gesetzt werden.

Eintheilung der National=Garde.

§. 2. Die National=Garde theilt sich in drei Classen, nach den Graden der Ansprüche, welche an ihre Verbindlichkeit zur Landes=Vertheidigung gemacht werden:

§. 8. Jede Compagnie besteht aus vier Zügen, ohne Einrechnung der Schützen-Abtheilung.

§. 9. Zur Schützen-Abtheilung werden aus jeder Compagnie 30 besonders brave Männer, von einem leichten gewandten Körper, welche gut schießen können, und zum Theile mit eigenen, guten Stuzen, Büchsen oder gezogenen Flinten bewaffnet sind, auserlesen. Jäger und schon gediente Soldaten, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, sollen vorzüglich zu dieser Elite verwendet werden, unter welcher zu dienen eine besondere Auszeichnung sein wird; indem Leute von zweifelhafter Aufführung ausgeschlossen bleiben.

Ohne Rücksicht auf körperliche Größe sollen nur jene, welche am meisten Muth zeigen, Geschicklichkeit besitzen, und gut schießen, zu Schützen verwendet werden.

Wenn ein Schütze abgeht, muß seine Stelle sogleich wieder ersetzt, und folglich die Zahl von 30 in der Compagnie immer vollzählig erhalten werden.

§. 10. Bei der mobilen Legion der National-Garde bildet sich, der Regel nach, keine Cavallerie oder Artillerie.

Wenn jedoch in einem Kreise von der einen oder anderen Waffengattung genug Freiwillige sich melden, um eine angemessene Abtheilung derselben formiren zu können, so ist darüber die Anzeige zu machen, damit die weitere Bestimmung getroffen werden könne.

Bei jeder Legion ist indessen zu sorgen, so viele berittene, mit eigenen Pferden versehene Freiwillige aufzustellen, als zur Erhaltung der Communication und der Ordonnanz-Curse nothwendig ist.

Commando.

§. 11. Wenn die Legionen mobil gemacht werden, werden Wir bestimmen, welchem Commando sie untergeben werden sollen.

Innerhalb des Kreises, und so viel die Formation betrifft, steht die Legion unter den Befehlen des General-Commissärs, welchen ein erfahrener Stabs-Officier beigegeben wird.

Officiere.

§. 12. Jedes Bataillon erhält einen Major zum Commandanten. Wenn hiezu kein Officier aus der Armee bestimmt wird, soll derselbe aus dem Bataillon selbst gewählt werden. Jedem Bataillons-Chef wird ein Adjutant beigegeben.

§. 13. Gute, brauchbare Männer, welche bereits Militär-Dienste geleistet haben, oder sonst die nöthigen Eigenschaften besitzen, und sich aus edlem, patriotischen Eifer zur Vertheidigung des Vaterlandes anbieten, werden zu Ober- und Unterofficieren verwendet. Die erstern sollen vorzüglich aus den Beamten aller Diensteszweige, höheren Forst- und Jagd-Bedienten, und Güter-Besitzern genommen werden. Die Ober- und Unterofficiere müssen jedoch im Bezirke ihrer Compagnien ihren bleibenden Aufenthalt haben.

Die Besetzung der Officiers- und Unterofficiers-Stellen bleibt einer eigenen commissionellen Wahl der Officiere und Unterofficiere des Bataillons überlassen. Diese Wahl soll nach der bisher bei dem Bürger-Militär bestandenen Vorschrift vorgenommen werden.

Die Wahl-Protocolle sind durch das betreffende Bataillons- und Legions-Commando, mit beigefügtem Gutachten, an Unser Ministerium des Innern einzusenden, welches Uns solche, in Hinsicht der Bestätigung und wirklichen Anstellung, gemeinschaftlich mit Unserm Kriegs-Ministerium vorlegen wird.

Die Wahl der Unterofficiere bestätigt das Legions-Commando.

Wir versprechen Uns, daß die National-Garden diese ihrer freien Wahl überlassenen Dienstesgrade nur dem Rechtschaffenen und Fähigen zuwenden, und dadurch Führer erhalten werden, welche ihre Achtung und ihr Zutrauen verdienen.

Stand der Compagnien.

§. 14. Eine Compagnie besteht demnach aus

1 Capitän,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebl,
1 Fourier,
2 Sergeanten,
8 Corporälen,
1 Hornisten,
3 Tambours,
10 Gefreiten, worunter 4 bei den Schützen sind,
26 Schützen,
120 übrigen Milizen, worunter 6 Gefreite sind.
176 Köpfe.

Bataillons-Stab.

§. 15. Jedes Bataillon erhält einen Quartiermeister und einen Bataillons-Chirurgen.

§. 16. Bei jedem Bataillon ist ein Fahnen-Junker anzunehmen.

Die Fahnen sind, an einer einfachen, mit einer Lanzen-Spitze versehenen Stange, aus sieben parallel laufenden, hellblau- und weißseidenen, abwechselnden Streifen zusammengesetzt, fünf Schuhe lang und fünf Schuhe breit.

Gerichtsbarkeit in Dienstes-Sachen.

§. 17. Für jedes Bataillon wird ein Auditor angestellt, welcher vorzüglich aus der Classe der Landgerichts-Besitzer und Actuare genommen werden soll.

Die Gerichtsbarkeit in Dienstes-Sachen wird nach der Verordnung ausgeübt, welche für das Bürger-Militär am 24. Mai l. J. erlassen wurde. (Regierungsblatt v. J. 1809. Nro. XXXVIII. Seite 857—865.)

Nach erfolgter Ordre zum wirklichen Ausmarsche aus ihren Wohnplätzen tritt die Anwendung der Kriegsgesetze ein.

Eben so sind die Bataillons- und Compagnie-Commandanten, sowie die übrigen Officiere und Legionisten, in dem nicht zu erwartenden Falle, einer Feigheit, Feldflüchtigkeit, oder einer mit bedeutenden Folgen verbundenen Nachlässigkeit in Erfüllung ihrer Dienstes-Pflichten den gesetzlichen Normen der Kriegsgerichte untergeben.

Rang mit der Armee.

§. 18. Wenn Abtheilungen der activen Armee und der mobilen Legionen zusammen dienen, führt, bei vermischten Commandos, der Ober- oder Unterofficier vom höhern Range den Oberbefehl, bei gleichen Chargen commandirt jener der Armee.

Uniformirung.

§. 19. Die Soldaten der Legion tragen eine graue Chemise, nach der in der Armee vorgeschriebenen Art, mit einem hellblauen stehenden Kragen; — Pantalons von weißer Leinwand, mit solchen Kamaschen; — ein schwarzes Halstuch; — einen Brodsack, an einem weißen Riemen, quer über die Schulter; — und ein Tschako von Filz, mit der Cocarde und Bataillen-Bändern, — auf dem weißmetallenen Knopfe, welcher die weiße Schlinge befestigt, ist die Nummer der Legion nach den Nummern der Kreise im Regierungsblatte v. J. 1808, Seite 1487, bemerkt.

Die Bataillons einer jeden Legion zählen ebenfalls nach den Nummern, und heißen das 1te, 2te, 3te rc. so wie die Compagnien eines jeden Bataillons der 1ten, 2ten, 3ten, 4ten genannt werden.

Die Bataillons unterscheiden sich durch die nämlichen Zeichen, wie die Compagnien des Bürgermilitärs.

Diesemnach hat das erste Bataillon an der linken Seite des Tschako, oben eine rothe Rose, — das zweite eine weiße, — das dritte eine blaue, — und das vierte eine gelbe. Wenn mehrere Bataillons sind, wiederholen sich die folgenden in den nämlichen Farben, mit dem Unterschiede, daß in der Mitte der Rose sich ein schwarzer Kreis befindet. Die Compagnien sind unter sich durch nichts unterschieden.

Die Schützen tragen eine grüne Huppe auf dem Tschako, oder der Cocarde.

Unter der Chemise und den Pantalons kann der Legionist von seiner bürgerlichen Kleidung anziehen, was er für gut findet.

Diejenigen, welche sich selbst besser uniformiren wollen, können sich außer Reihe und Gliedern nach der Vorschrift für die Fusiliere des Bürgermilitärs kleiden, jedoch mit Beibehaltung des Tschakos.

§. 20. Die Unterofficiere sind auf gleiche Art gekleidet, und haben die Auszeichnung nur durch die Borten auf dem Tschako; — nach Willkür können sie die Uniforme der Unterofficiere des Bürgermilitärs, mit dem für dieselben bestimmten Auszeichnungen tragen.

§. 21. Die Officiere tragen ganz die Uniforme, welche den Fusilier-Officieren des Bürgermilitärs vorgeschrieben ist, jedoch statt der Hüte, Tschakos und keine Schuppen, übrigens mit den für jene bestimmten Auszeichnungen und Porte-Epees.

Die Tschakos der Officiere sowohl, als der Unterofficiere sind mit den Auszeichnungen durch weiße Borten umgeben, nach der Art, wie bei dem freiwilligen Jäger-Bataillon eingeführt sind.

Zu dem blauen Rocke können auch die weißen Pantalons getragen werden.

Die Knöpfe sind durchgehends weiß.

Röcke werden nicht getragen.

Waffenübungen.

§. 22. Damit die Legionisten die nöthige Uebung in den militärischen Bewegungen und im Waffengebrauche auf das Schnellste erhalten, sollen sie alsbald an ihren Wohnorten, oder der denselben zunächst gelegenen geeigneten Plätzen durch ausgediente Landcapitulanten oder taugliche Unterofficiere des Bürgermilitärs in der Stellung, im Marschiren, den nöthigsten Schwenkungen, und im Gebrauche der Waffen unterrichtet und geübt werden.

Wir werden Sorge tragen, daß in der Folge fähige Officiere und Unterofficiere der Armee, welche aus den Garnisons-Regiments-Compagnien, dem Quiescenz- oder Pensions-Stande zu nehmen sind, auf die Hauptorte der Compagnie-Bezirke vertheilt werden.

Diese Officiere und Unterofficiere tragen ihre Armee-Uniform fort, und bleiben im Fortbezuge ihres militärischen Gehaltes. So lange sie nicht wirklich in ein Bataillon eingereiht, folglich jedem Höheren im Range untergeben sind, bleiben sie unter der unmittelbaren Aufsicht des Bataillons-Commandanten.

Ein abgekürztes, passendes Exercier-Reglement wird baldmöglichst zur allgemeinen Vorschrift bekannt gemacht werden.

Bewaffnung.

§. 23. Ebenso werden Wir unverzüglich an die General-Commissariate eine hinreichende Anzahl von Feuergewehren austheilen lassen, welche dieselben an den geeigneten Orten unter guter Aufsicht aufbewahren, zu den Uebungen abgeben, nach diesen wieder in Empfang nehmen, in reinlichem Zustande erhalten, und bei wirklicher Marschordre an die Compagnie-Commandanten ausliefern lassen sollen. Ueber die Abgabe sind genaue, mit den Empfangsscheinen belegte Verzeichnisse zu führen, übrigens aber die Gewehre zu keinem andern Gebrauche, als zu den vorgeschriebenen Uebungen, oder vor dem wirklichen Abmarsche abfolgen zu lassen.

§. 24. Wenn mehrere Mannschaft zu militärischen Uebungen auf einige Wochen zusammen gezogen werden soll, wird besondere Anweisung erfolgen. Indessen hat jeder General-Commissär von selbst die zweckmäßigsten Mittel zu ergreifen, um das Abrichten der Legionisten mit den mindesten Beschwerden für dieselben möglichst zu beschleunigen.

Sold.

§. 25. Sobald die Legionisten aus ihren Wohnorten zusammen gezogen werden, entweder zu militärischen Uebungen oder zum wirklichen Dienste, werden sie gleich den Linientruppen kasernirt, oder einquartirt, und erhalten Löhnung, Menage-Beitrag und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee.

Auf gleiche Weise erhalten die Officiere in diesen Fällen die ihren Graden entsprechenden Gagen, gleich den Officieren der Armee.

Den hiezu verwendeten Beamten bleibt zugleich der Fortbezug ihres Gehaltes, mit der Verbindlichkeit, nach Ermessen der Vorgesetzten in ihrer Abwesenheit für Versehung ihrer gewöhnlichen Dienstesgeschäfte auf ihre Kosten Sorge zu tragen.

Mobilisirung.

§. 26. Damit nicht dem Ackerbaue und den Gewerben auf einmal zu viele arbeitsame Hände aus einer und derselben Gegend entzogen werden, soll, außer den dringendsten Nothfällen, niemal ein ganzes Bataillon auf einmal aufgeboten werden, sondern in Abtheilungen, welche sich von Zeit zu Zeit ablösen.

Es ist daher schon gleich bei der Formation, auf eine solche Eintheilung zu sehen, daß nicht alle jungen Leute einer Gegend einer und derselben Compagnie, oder wenigstens nicht einem und demselben Zuge eingereiht werden, damit während ein Theil marschirt, der andere bis zur Ablösung bei seinen häuslichen Beschäftigungen verbleiben könne.

Die Schützen-Abtheilungen sind dergestalt zu bilden, daß einer jeden der vier Compagnien einige vorzüglich geübte und zu Hause am leichtesten entbehrliche Schützen zugetheilt werden, welche bei dem ersten Aufgebote ausrücken können.

Ebenso ist bei den Eintheilungen der Züge in den Compagnien zu verfahren.

In den ersten Zug sind vorzüglich Freiwillige, ausgediente Landcapitulanten und sonst mehr geübte und leichter entbehrliche junge Leute aufzunehmen; — den zweiten Zug bilden vorzüglich die entbehrlichen Conscriptions-Jünglinge zwischen 18 und 25 Jahren; — den dritten die älteren und weniger entbehrlichen Legionisten, — und ebenso den vierten Zug.

Besondere Sorge muß getragen werden, daß durch eine angemessene Eintheilung immer den nöthigsten Gewerben, besonders Müllern, Bäckern u. dgl., so wie dem Feldbaue, dem Postdienste, Forst-, Mauth-, Berg-, Salinen-Cordons-Dienste 2c. die unentbehrlichste Anzahl von Individuen verbleibe, und nicht auf einmal entzogen werde.

Bei einer genauen Beobachtung dieser Vorschriften kann eine theilweise Mobilisirung der Legionisten nirgend eine nachtheilige Stockung verursachen.

§. 27. Nach diesen Voraussetzungen soll das successive Aufgebot dergestalt geschehen, daß zuerst der vierte Theil aller Schützen-Abtheilungen, — dann die ersten Züge der Compagnien, — nach diesen wieder ein Viertheil der Schützen. — Dann die zweiten Züge u. s. f. zum Marsche beordert werden.

Auf den Sammel-Plätzen werden sodann dieselben in combinirte Compagnien formirt, und Bataillonsweise zusammengestellt.

Die zurückbleibenden werden inzwischen durch die ebenfalls zurückbleibenden Officiere und Unteroffeiere ferner in den Waffen geübt, und zur Ablösung oder zum Nachrücken bereit gehalten.

Nach den Nummern der Bataillons-Compagnien und Züge haben die Officiere und Unterofficiere den Vorzug, nach dem Turnus zum Marsche beordert zu werden.

Muster-Listen.

§. 28. Damit nach vorgeschriebener Weise die Bildung der mobilen Bataillons auf das Schleunigste vollzogen werden könne, hat jeder General-Kreis-Commissär alsbald durch die untergeordneten Landrichter die Aufstellung genauer Muster-Listen besorgen zu lassen, und einem der Kreisräthe die Revision derselben und die einzuleitenden Anträge über die in Hinsicht der individuellen Dienstespflicht vorkommenden Anstände aufzutragen.

Die Muster-Listen sind in abgesonderten Abtheilungen, nach den oben §. 5. bezeichneten verschiedenen Classen herzustellen. Bei den Jünglingen zwischen 18 und 25 Jahren sind in der Liste Unterabtheilungen nach dem Alter zu machen, so, daß alle in Einem Jahre gebornen Dienstespflichtigen in einer Colonne eingetragen werden.

Verpflichtung.

§. 29. Bei der wirklichen Einreihung wird der Legionist bei dem Landgerichte förmlich verpflichtet, und bei der ersten Zusammenstellung des Bataillons wird der gewöhnliche Eid zu den Fahnen geschworen.

Sammel-Plätze.

§. 30. Alle Vorbereitungen müssen dahin zielen, daß der Auszug auf den ersten Befehl zum Vollzuge kommen könne.

Der Sammelplatz der Legion ist, wenn nicht in besonderen Fällen anders verfügt wird, die Hauptstadt des Kreises. Für jedes Bataillon ist ein eigener Sammelplatz zu bestimmen, an welchen sich die zum Marsche beorderte Mannschaft aus den ebenfalls festzusetzenden Compagnie-Sammelplätzen zu begeben hat.

Die Musterung geschieht durch einen von dem General-Commissär zu bestimmenden Commissär, mit Beibeziehung des für diese Geschäfte beigegebenen Stabsofficiers.

Gleichstellung mit der Armee in Verpflegung und Auszeichnung.

§. 31. So wie oben bereits §. 25. verordnet ist, daß vom Tage des Ausrückens aus den Compagnie-Sammelplätzen die Mannschaft Gage, Löhnung und Verpflegung wie die Infanterie der Armee erhalten solle, so werden auch die Kranken in den Militär-Spitälern besorgt, und haben jene, welche im Dienste beschädigt werden, die nämlichen Ansprüche auf Pension, wie die Individuen der Armee.

§. 32. Wenn Officiere, Unterofficiere und Soldaten der mobilen Legionen im Felde sich durch tapfere Thaten auszeichnen, werden denselben jene Belohnungen zu Theil, welche für die Armee bestimmt sind.

Gang der Meldungen.

§. 33. Alle im Bezirke einer Compagnie vorkommenden dienstlichen Angelegenheiten und dahin sich eignenden Vorfälle gelangen, mittelst förmlicher Meldung, in militärischer Ordnung und in der Stufenfolge der verschiedenen Grade an den Capitän, welcher an das Bataillons-Commando berichtet. Der Bataillons-Chef berichtet, wenn der Gegenstand nicht nach dem bestehenden Systeme ohne weitere Anfrage erledigt werden kann, an den General-Kreis-Commissär, von welchem in den nöthigen Fällen der Bericht, mit beigifügten Gutachten, an Uns eingesendet wird, um durch die betreffenden Ministerien die Allerhöchsten Entschließungen zu veranlassen.

Aufgebot.

§. 34. Ohne Unser Vorwissen und besonderen Befehl darf in keinem Falle weder ein Theil, noch das Ganze der Legionen mobilisirt werden. Nur in den dringenden Fällen einer augenblicklichen Unterbrechung der inneren Ruhe und Sicherheit werden die General-Commissäre ermächtigt, die driugendsten Verfügungen zu treffen, welche Uns jedoch auf der Stelle anzuzeigen sind.

Wir behalten Uns selbst bevor, im Falle Bedürfens die Befehle zum Ausrücken der mobilen Legionen zu ertheilen, und die Bestimmungen über die Stärke, die Sammelplätze und des Commando über dieselben zu treffen.

Im Falle des wirklichen Ausrückens stehen solche unter den Befehlen der ihnen vorzusetzenden Militär-Commandanten.

Inspection.

§. 35. Bei Gelegenheit der Musterungen der dritten Classe der National-Garde haben die hiezu bestimmten Civil-Commissäre zugleich ihr Augenmerk auf die mobilen Legionen zu richten. Auch wird jedes betreffende General-Commando bei den gewöhnlichen Inspectionsreisen sich genau von dem Zustande dieser Legionen überzeugen, und darüber ausführlichen Rapport an Uns erstatten.

Ersatz und Austritt.

§. 36. Da diese Abtheilung der National-Garde immer auf den ersten Aufruf zur Mobilisirung bereit sein muß, um zur Erhaltung der Ruhe im Innern mitzuwirken, oder in Verbindung mit den Linien-Truppen an die feindlich bedrohten Gränzen des Reiches zu ziehen, oder die Garnisonen in den festen Plätzen zu verstärken; so muß alles, was die augenblickliche Mobilisirung stören könnte, durchaus vermieden werden.

Es ist daher nicht nur zu sorgen, daß die abgehenden Officiere und Unterofficiere nach den vorgeschriebenen Normen immer sogleich wieder ersetzt werden, sondern es soll auch für den Abgang der übrigen Mannschaft in den ersten Zügen jedesmal alsbald der Ersatz aus den zweiten, in diese aus den dritten u. s. f. geleistet werden. Den in dieser Classe begriffenen ausgedienten Landcapitulanten ist es übrigens keineswegs zu verwehren, als Ersatzmänner für andere pflichtige Jünglinge in die active Armee oder die Reserve-Bataillons einzutreten.

Die Verheirathung oder Ansässigmachung eines Mannes ist aus dem Grunde der Einreihung in die mobile Legion niemals zu erschweren; sondern in diesem Falle tritt derselbe, wenn er nicht als Freiwilliger selbst in dieser Classe bleiben will, in die nachfolgende dritte Classe der National-Garde über.

Dritte Classe der National-Garde.

§. 37. Da die Verpflichtung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Sicherheit allen Classen von Einwohnern gemein ist, und Wir Uns überzeugt halten, daß kein activer Staatsbürger von der Ehre ausgeschlossen zu sein wünscht, für die Ruhe des Vaterlandes und die Erhaltung seines Heerdes nach Kräften mitzuwirken, so wollen Wir, daß die dritte Classe der National-Garde nicht blos aus den gewerbetreibenden Bürgern der Städte und Märkte, sondern aus allen ansässigen Einwohnern, mittel- und unmittelbaren Staatsdienern und den Familienvätern aller Classen in den Städten und auf dem platten Lande bestehen solle.

Ausdehnung des Bürger-Militärs.

Diesemnach muß jeder Staatsbürger, welcher nicht bereits bei der activen Armee oder in einer der beiden vorigen Classen eingereiht, und noch nicht 60 Jahre alt ist, in die Listen der dritten Classe der National-Garde eingeschrieben werden. Da aber die Staatsdiener, Aerzte und Geistlichen durch die nicht minder wichtigen Geschäfte ihres Berufes größtentheils gehindert sind, an dem wirklichen Dienste Antheil zu nehmen, so soll es denselben gestattet sein, die sie treffenden Dienste durch andere eingereihte National-Gardisten versehen zu lassen. Die Vergütungssumme hat der General-Commissär, benehmlich mit der Stadt-Commandantschaft, für jede Dienstesgattung ein- für allemal bestimmt festzusetzen.

Eintheilung, Formation und Uniformirung.

§. 38. Die Eintheilung, Formation und übrige Verfassung des Bürger-Militärs, mit allen hierauf Bezug habenden Gesetzen, finden durchaus ihre Anwendung auch auf diese ganze Classe.

Die Uniformirung desselben wird auch dem neuen Zugange bewilligt. Jedoch wird einem jeden Individuum dieser Classe gestattet, dieselbe minder kostspielige Kleidung zu tragen, welche oben §. 19 und 20. für die mobile Legionen vorgeschrieben ist; nur mit dem Unterschiede, daß in dieser Classe, statt der Tschakos, die Hüte der Füsiliere getragen werden. Auch soll auf die schnelle Uniformirung auf dem platten Lande nicht streng gedrungen werden.

Uebrigens werden Wir gerne sehen, wenn sich die Officiere die lästige Ausgabe der zu tragen nur gestatteten Schärpen um so mehr ersparen, als sie selbst nicht von den im offenen Felde dienenden Officieren der mobilen Legionen getragen werden.

Bewaffnung.

§. 39. Die Bewaffnung hat sich in den Städten jeder selbst beizuschaffen; auf dem Lande werden Wir die nöthigen Waffen im Falle Bedürfens durch die General-Commissäre vertheilen und nach gemachten Gebrauche wieder einsammeln lassen.

Sold.

§. 40. Die National-Garden der dritten Classe, welche für ihre Local-Sicherheit sorgen, erhalten für ihre Dienste keine Gage und Löhnungen. Wenn sie jedoch außer ihren Wohnorten Dienste leisten, soll für ihre Verpflegung durch Umlage in der Gemeinde, oder sonst auf geeignetem Wege Sorge getragen werden.

Commando.

§. 41. Die National-Garden dieser Classe stehen durchgehends unter den Befehlen der Civil-Authoritäten und nur dann unter der Militär-Commandantschaft, oder einem militärischen Commando, wenn sie in den Städten wirklich unter den Waffen stehen, oder in Vereinigung mit Linientruppen oder National-Garden der zweiten Classe den für ihre Classe bestimmten Dienst verrichten.

Austritt.

§. 42. Jedes Individuum der dritten Classe kann nach freier Willkür in die zweite Classe übertreten. Kein Individuum, welches sich zur Einreihung in die active Armee, oder in die Reserve-Bataillons, oder in die mobilen Legionen eignet, darf in die dritte Classe aufgenommen werden, und alle dermal darin befindlichen sollen sich derjenigen Classe beigesellen, welche ihnen nach obigen Bestimmungen vorgezeichnet ist.

Indem Wir Uns die durch besondere Weisungen zu ertheilende Bestimmung vorbehalten, in welchen Kreisen diese National-Bewaffnung zuerst in Vollzug gesetzt werden solle, vertrauen Wir zum voraus auf die muthvolle Treue Unserer lieben Bayern und auf das kräftige Mitwirken Unsers Landadels und Unserer Beamten, wodurch Wir in Bälde mit edlem Wetteifer Unsere Anordnungen in Erfüllung gebracht sehen werden.

München, den 6. Juli 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. Nro. 48. S. 1093.

§. 467.

(Das Aufgebot und die Mobilisirung der National-Garde II. Classe betreffend.)

M. J. K.

Da zur gehörigen Verstärkung und Ergänzung Unseres mobilen Armee-Corps die successive Mobilisirung der im Lande befindlichen Reserven nothwendig wird, so tritt nunmehr der Augenblick ein, — wo, nach der Constitution des Königreichs, die National-Garde II. Classe die Sorge für die Handhabung der innern Ruhe und Sicherheit mit dem activen Militär zu theilen hat.

Die Bestimmung und die Pflichten dieser Classe der National-Macht sind in dem organischen Edict vom 6. Juli 1809 (Regierungsblatt Stück XLVIII. S. 1095—1109) bereits angegeben und festgesetzt.

Indem Wir hier noch die ausdrückliche und feierliche Versicherung erneuern, daß dieselbe niemals und in keinem Falle außerhalb der Gränzen des Königreichs verwendet werden, sondern ihrer verfassungsmäßigen Bestimmung im Innern, da, wo Wir es für nöthig erachten, ausschließlich gewidmet, und nur so lange unter den Waffen bleiben solle, als die nöthigen Uebungen und die Vertheidigung der Gränzen des Reichs es erfordern, finden Wir, um die übrigen, in Ansehung der mobilen Legionen, in erwähntem Edicte enthaltenen Verfügungen mit den durch spätere Veordnungen herbei geführten Modificationen in Uebereinstimmung zu bringen, und den Bedürfnissen des gegenwärtigen Moments genauer anzupassen, — Uns bewogen, andurch zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1. In jedem der neun Kreise des Königreiches soll die National-Garde II. Klasse unter der Benennung einer mobilen Legion formirt werden.

Bestandtheile der mobilen Legionen.

Art. 2. Diese mobilen Legionen werden zusammen gesetzt:

a) aus allen militärpflichtigen und dienstfähigen Jünglingen vom zurückgelegten 20sten bis zum zurückgelegten 23sten Jahre, welche nicht bereits bei der activen Armee oder den Reserve-Bataillons eingereiht sind;
b) aus allen ausgedienten Soldaten, welche noch dienstesfähig, nicht über 40 Jahre alt, und noch nicht ansässig sind;
c) aus allen übrigen unverheiratheten Männern zwischen 24 und 40 Jahren, welche noch nicht ansässig sind;
d) aus denjenigen Freiwilligen, welche, ohne in eine der vorgenannten Categorien zu gehören, aus eigener Wahl sich einer mobilen Legion einreihen lassen.

Befreiungen.

Art. 3. Von der Dienstpflicht zu den mobilen Legionen sind befreit:
a) alle verheiratheten und ansässigen Staatsbürger jeden Standes;
b) diejenigen, welche für den Staats- und Hofdienst wirklich angestellt sind;
c) die Geistlichen jeder Confession;

68 *

d) diejenigen, welche nach dem V. Titel, 1. 2. und 3. Abschnitte des neuesten Conscriptions-Gesetzes von der wirklichen Einreihung entweder definitiv oder vorläufig befreit, oder an das Ende der Reserve zurück zu stellen sind.

Formation.

Art. 4. Jede mobile Legion wird dermal aus vier Bataillons gebildet.

Art. 5. Jedes Bataillon besteht aus vier Compagnien, jede zu 150 Mann, ohne Einrechnung der Officiere, Unterofficiere und Spielleute.

Art. 6. Jede Compagnie besteht aus zwei Zügen, ohne Einrechnung der Schützen-Abtheilungen.

Art. 7. Zur Schützen-Abtheilung werden aus jeder Compagnie 30 besonders brave Männer, von einem leichten gewandten Körper, welche gut schießen können, und zum Theile mit eigenen guten Stutzen, Büchsen oder gezogenen Flinten bewaffnet sind, auserlesen. Jäger, und schon gediente Soldaten, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, sollen vorzüglich zu dieser Elite verwendet werden, unter welcher zu dienen eine besondere Auszeichnung sein wird, indem Leute von zweifelhafter Aufführung ausgeschlossen bleiben.

Ohne Rücksicht auf körperliche Größe sollen nur jene, welche am meisten Muth zeigen, Geschicklichkeit besitzen, und gut schießen, zu Schützen verwendet werden.

Wenn ein Schütze abgeht, so muß seine Stelle sogleich wieder ersetzt, und folglich die Zahl von 30 in der Compagnie immer vollzählig erhalten werden.

Art. 8. Bei der mobilen Legion bildet sich der Regel nach keine Cavallerie.

Wenn jedoch in einem Kreise so viele Freiwillige sich melden, um eine angemessene Abtheilung der Cavallerie daraus formiren zu können, so ist darüber die Anzeige zu machen, damit die weitere Bestimmung getroffen werden könne.

Bei jeder Legion ist indessen zu sorgen, so viele berittene, mit eigenen Pferden versehene Freiwilligen aufzustellen, als zur Erhaltung der Communication und der Ordonnanz-Curse nothwendig sind.

Art. 9. Die Formation der Legionen in einem Kreise geschieht durch den General-Kreiscommissär, mit Beiziehung des in der Kreishauptstadt befindlichen Militär-Commandanten.

Officiere.

Art. 10. Jedes Bataillon erhält einen Commandanten, welchen Wir entweder aus der Armee, oder aus dem Bataillon selbst ernennen werden.

Jedem Bataillons-Chef wird ein Adjutant beigegeben.

Art. 11. Zu jenen Ober- und Unterofficiersstellen, welche nicht aus der Armee besetzt werden können, sollen gute brauchbare Männer, welche bereits Militärdienste geleistet haben, oder sonst die nöthigen Eigenschaften besitzen, und sich aus edlem patriotischem Eifer zur Vertheidigung des Vaterlandes anbieten, verwendet werden; dieselben müssen im Bezirke ihrer Compagnien ihren bleibenden Aufenthalt haben.

Die Begutachtung der zu besetzenden Stellen geschieht durch eine eigene Commission, welche aus dem General-Commissär, nebst dem referirenden Kreisrathe, aus dem Militär-Commandanten, zwei Bataillons-Commandanten, und, nach vollzogener erster Formation, aus den zwei ältesten Officieren zusammengesetzt ist.

Die begutachteten Officiere werden ernannt, und erhalten ihre Anstellungs-Decrete durch das geheime Ministerium des Kriegswesens, nach vorgängigem Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

Stand der Compagnie.

Art. 12. Eine Compagnie besteht aus

1	Capitän,
1	Oberlieutenant,
2	Unterlieutenants,
1	Feldwebel,
2	Sergeanten,
6	Corporälen,
2	Tambours,
10	Gefreiten,
140	National-Gardisten.
Summa 165	Köpfe.

Aus den Ober- und Unterlieutenants ist einer, aus den Sergeanten oder Corporälen sind zwei, aus den Gefreiten vier, aus den Gardisten 26 Köpfe für die Schützen-Abtheilung auszuwählen.

Bataillons-Stab.

Art. 13. Jedes Bataillon erhält, außer dem Commandanten und Adjutanten, einen Bataillons-Quartiermeister, Auditor, einen Junker und zwei Hornisten für die Schützen.

Auditor und Chirurg werden erst bei dem Ausrücken ernannt; sollten sie inzwischen nothwendig werden, so sind entweder Auditoren und Chirurgen der Linien-Armee, oder der National-Garde III. Classe dafür zu verwenden.

Gerichtsbarkeit in Dienstsachen.

Art. 14. Während der wirklichen Dienstesleistung tritt in Dienstessachen die Anwendung der Kriegs-Gesetze ein, und die Gerichtsbarkeit wird nach dem bei dem Militär eingeführten Verfahren ausgeübt.

Rang mit der Armee.

Art. 15. Wenn Abtheilungen der activen Armee und der mobilen Legionen zusammen dienen, so führt bei vermischten Commandos der Ober- oder Unteroffieier von höheerem Range den Oberbefehl; bei gleichen Chargen entscheidet das Diensteſalter in demselben Grade.

Uniformirung.

Art. 16. Die Soldaten der Legionen erhalten eine Chemise von grauem Tuche, nach dem in der Armee vorgeschriebenen Schnitte, mit einem ponceaurothen stehenden Kragen, nebst Schuhen; einen Tornister, einen Tschako von Filz mit ledernem Boden, Seitenbändern, vorderen und hinteren Schirm, ohne Schnüre und andere Verzierungen, mit der Cocarde und mit Bataillen-Bändern.

Auf dem weißmetallenen Knopfe, welcher die weiße Schlinge befestigt, ist der Numer der Legion nach den Numern der Kreise, nach der neuesten Territorial-Eintheilung, bemerkt.

Vor dem wirklichen Ausrücken, oder wenn die Legionisten auf längere Zeit zum Garnisons-Dienste verwendet werden, erhalten sie überdies einen Rock von der Farbe und dem Schnitte der Linien-Infanterie, mit einer Reihe von 9 Knöpfen geschlossen, ohne Brust- und Taschen-Klappen, dann Aufschläge, Kragen und Vorstoß von ponceaurothem Tuche, Unterfutter von der Farbe des Rockes. Auf den Schultern liegen zwei blaue, roth eingefaßte Schleifen. Ferner erhalten sie lange Beinkleider von gleichem Tuche mit dem Rocke und schwarze Kamaschen.

Die Bataillons einer jeden Legion zählen ebenfalls nach den Numern, und heißen das 1ste, 2te, 3te und 4te, so wie die Compagnien eines jeden Bataillons, die 1ste, 2te, 3te und 4te genannt werden.

Die Bataillons unterscheiden sich durch Zeichen, welche über der Cocarde angebracht sind, dergestalt, daß das erste Bataillon eine rothe Rose, das zweite eine weiße, das dritte eine blaue, das vierte eine gelbe hat.

Die Compagnien sind unter sich durch nichts unterschieden.

Die Schützen tragen eine grüne Huppe.

Art. 17. Die Unterofficiere haben die Auszeichnung durch $1\frac{1}{2}$ Zoll breite weiße Borte von Kameel-Garn auf dem Tschako, und Unterofficiers Porte-Epees an dem Säbel. Zu dem blauen Rocke können auch die weißen Pantalons getragen werden.

Art. 18. Die Officiere tragen eine Uniform von gleicher Farbe, und von gleichem Schnitte mit den bei der Armee eingeführten Unterscheidungszeichen und Porte-Epees an den Degen. Die Tschakos der Offiziere sind mit einer silbernen Borte umgeben, und zwar bei den Lieutenants und Capitäns von $1\frac{1}{2}$ Zoll, bei den Stabs-Officieren von der nämlichen Breite, unter welcher aber noch eine von einem halben Zoll Breite angebracht ist. Die Form dieser Borten ist jene, welche letztere auf dem Kragen tragen.

Die Knöpfe sind durchgehend weiß.

Stöcke werden nicht getragen.

Bewaffnung.

Art. 19. Die Gemeinen erhalten eine Flinte, ein Bajonet, und eine Patrontasche mit einem weißen Riemen.

Die Unterofficiere tragen die bei der Armee eingeführten Unterofficiers-Säbel an einer weißen Kuppel en Bandouliere.

Wir werden unverzüglich an die Legions-Commandanten eine hinreichende Anzahl von Feuer-Gewehren austheilen lassen, welche dieselben an den geeigneten Orten unter guter Aufsicht aufbewahren, zu den Uebungen abgeben, nach diesen wieder in Empfang nehmen, in reinlichem Zustand erhalten, und bei wirklicher Marsch-Ordre an die Compagnie-Commandanten ausliefern lassen sollen.

Ueber die Abgabe sind genaue, mit den Empfangsscheinen belegte Verzeichnisse zu führen, übrigens aber die Gewehre zu keinem andern Gebrauche, als zu den vorgeschriebenen Uebungen, oder vor dem wirklichen Abmarsche, abfolgen zu lassen.

Die Fahnen sind an einer einfachen, mit einer Lanzenspitze versehenen Stange, aus sieben horizontalen parallel laufenden, hellblau und weiß seidenen abwechselnden Streifen zusammengesetzt, fünf Schuhe lang, und fünf Schuhe breit.

S o l d.

Art. 20. Sobald die Legionisten aus ihrem Wohnorte zusammengezogen werden, entweder zu militärischen Uebungen, oder zum wirklichen Dienste, werden sie gleich den Linientruppen casernirt oder einquartiert, und erhalten Löhnung, Menage=Beitrag und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee.

Auf gleiche Weise erhalten die Officiere in diesen Fällen die ihren Graden entsprechenden Gagen, gleich den Officieren der Armee.

Die bei den mobilen Legionen verwendeten Militär=Pensionisten erhalten eine Zulage, welche sie der Gage des activen Dienstgrades gleichstellt.

Bei jedem Bataillon sollen wenigstens ein commandirender Officier, nebst einem andern, welcher Adjutanten=Stelle versieht, dann vier Unterofficiere mit ständiger voller Gage ihres activen Dienstgehaltes gegenwärtig sein.

M o b i l i s i r u n g.

Art. 21. Damit nicht dem Ackerbaue und den Gewerben zu viele arbeitsame Hände aus einer und derselben Gegend entzogen werden, soll außer den dringendsten Fällen, welche das Ausrücken der ganzen Legion erheischen, niemals ein ganzes Bataillon der Legion auf einmal aufgeboten werden, sondern das successive Aufgebot soll dergestalt geschehen, daß, wenn aus einer Legion ein Bataillon mobilisirt werden sollte, jedes der vier Bataillone nur eine Compagnie mit der dazu gehörigen Zahl der Ober= und Unterofficiere und Spielleute, und zwar jede Compagnie eine Section, nämlich die eine Hälfte des ersten Zuges, mit dem vierten Theile der Schützen zu geben hat; sollte aber die Mobilisirung von zwei Bataillons erfordert werden, so muß eine jede Compagnie der vier Bataillons, aus welchen die Legion besteht, den ganzen ersten Zug mit der Hälfte der Schützen zum Ausmarsch beordern, so, daß zwei Compagnien zusammen eine bilden.

Die Ober=, Unterofficiere und Spielleute werden aus den Compagnien in gleichen Theilen, jedoch so gegeben, daß zuerst die im Range älteren eines jeden Grades genommen, und bei einem weiteren Ausrücken die in der Tour folgenden commandirt werden. Auch gibt die Legion zu einem ausrückenden Bataillon einen Junker und zwei Hornisten, zu zwei Bataillons zwei Junker und vier Hornisten abwechslungsweise aus den Bataillons derselben.

Art. 22. In den ersten Zug und in die erste Hälfte der Schützen sind vorzüglich die Freiwilligen, dann die im 21sten, 22sten und 23sten Lebensjahre stehenden und leichter entbehrlichen jungen Leute, — in den zweiten Zug die, welche im Lebensalter vom 24sten bis in das 30ste Jahr, letzteres eingeschlossen sich befinden, aufzunehmen.

Die vom 21sten bis 40sten Jahre, welche in die mobile Legion wegen der Ueberzahl nicht eingereiht werden können, bilden die Reserve.

Besondere Sorge muß getragen werden, daß durch eine angemessene Eintheilung immer den nöthigsten Gewerben, so wie dem Ackerbaue die unentbehrliche Anzahl von Individuen verbleibe, und nicht auf einmal entzogen werde.

Bei einer genauen Befolgung dieser Vorschrift kann eine theilweise Mobilisirung der Legionisten nirgends eine nachtheilige Stockung verursachen.

Art. 23. Für den Fall eines Aufgebotes sind die Garnisons=Städte die Sammelplätze; für jetzt werden dazu bestimmt: im Mainkreise Bayreuth und Bamberg, im Rezatkreise

Ansbach und Nürnberg, im Ober-Donaukreise Augsburg und Ingolstadt, im Regenkreise Regensburg und Amberg, im Unter-Donaukreise Passau und Straubing, im Isarkreise München und Landshut, im Salzachkreise Salzburg, im Illerkreise Kempten und Lindau, im Innkreise Innsbruck.

In denjenigen Kreisen, in welchen zwei Sammelplätze bestimmt sind, wird in einem jeden derselben die Hälfte des aus der Mannschaft der nächsten zwei Bataillons bestehenden Aufgebotes versammelt.

Art. 24. Die bei jeder Legion als permanent angestellten wirklichen oder functionirenden Bataillons-Commandanten, so wie die vier Hauptleute, die vier Lieutenants oder respective Bataillons-Adjutanten, und die 16 Unterofficiere werden in diesen Sammelplätzen, und zwar in jenen Kreisen, welche deren zwei haben, gleich vertheilt, in den übrigen aber vereinigt, ihren bleibenden Sitz haben.

Auch wird unter der besondern Aufsicht dieser Ober- und Unterofficiere in den Sammelplätzen eine hinreichende Anzahl von Armaturs- und Montirungsstücken, worüber sie richtige Rechnung zu pflegen haben, bereit sein, damit im Falle des Ausrückens die Bataillons der mobilen Legion unverzüglich mit denselben versehen werden können.

Waffenübung.

Art. 25. Damit die National-Gardisten den nöthigen Unterricht in den militärischen Bewegungen und im Waffengebrauche in der kürzesten Zeit, mit einer minderen Last für sie selbst, und doch mit der möglichsten Zweckmäßigkeit erhalten, werden die geeigneten Uebungs-Epochen für gegenwärtiges Jahr noch bestimmt werden.

Zu einer jeden dieser Uebungs-Epochen sendet ein jedes Bataillon eine aus den vier Compagnien desselben in gleichen Theilen, nämlich aus einer Section oder einem halben Zuge und dem vierten Theile der Schützen zusammen gesetzte Compagnie, mit der dazu gehörigen Zahl der Oberofficiere, Unterofficiere und Spielleute in den bestimmten Sammelplatz.

Auch gibt jede Legion abwechslungsweis einen Junker und zwei Hornisten zu diesem vereinigten Bataillon; in den Kreisen, in welchen dasselbe zwei Sammelplätze hat, bleibt der Junker mit einem Hornisten bei den ersten zwei Compagnien, der zweite Hornist wird den Schützen der zwei andern Compagnien zugetheilt.

Wenn die Schützen nicht zusammen gezogen werden, um selbe besonders im Tirailleurs-Dienste einzuüben, so werden sie so auf den rechten Flügel der Truppe gestellt, daß sie bei einer Compagnie eine eigene Section — bei zwei Compagnien einen Zug — bei vier Compagnien auf den rechten Flügel des Bataillons zusammen eine Compagnie bilden.

Art. 26. Die in den Sammelplätzen wohnenden bei den mobilen Legionen als permanent angestellten Ober- und Unterofficiere werden während den Uebungs-Epochen ihren möglichsten Fleiß sowohl im Unterrichte der Gardisten anwenden, als auch während dieser Zeit die Kenntniß und das Zutrauen ihrer Untergebenen zu erwerben sich bestreben.

Die General-Commandos werden die untergeordneten wirklichen und functionirenden Stadt-Commandanten, unter deren Befehlen die Gardisten während ihrer Anwesenheit in den Garnisonen stehen, so wie die Regiments- und Bataillons-Commandanten anweisen, durch eigene Aufsicht und Anwendung einiger Ober- und Unterofficiere der Linie beizutragen, daß der Unterricht der Gardisten zweckmäßig eingeleitet und befördert wird.

Art. 27. So wie dieselben in der Stellung, den Wendungen, der Richtung im Marschiren, im Schwenken, im Abbrechen, Aufmarschiren, in den Handgriffen mit dem Gewehre, dem Laden und Feuern hinreichend ausgebildet sind, haben sie, um sich die Kenntniß des militärischen Dienstes und der Disciplin eigen zu machen, mit den Linientruppen Garnisons-Dienste zu verrichten, während welcher Zeit die im Reglement vorgeschriebenen Evolutionen in größeren Abtheilungen mit ihnen einzuüben sind.

Damit man überzeugt ist, daß die National-Gardisten das Gewehr ganz gut zu behandeln wissen, soll jeder derselben bei diesen größeren Uebungen zwölf blinde Patronen, und vor dem Verflusse der zwei Uebungs-Monate drei scharfe Patronen auf die Scheibe verfeuern.

Art. 28. Diese Uebungs-Commandos erhalten beim Eintreffen in die Garnison die verordnete Armatur und Montur, und liefern solche nach Verfluß der zwei Monate wieder ein, die Schuhe ausgenommen, welche den Legionisten bleiben.

Sie sind verpflichtet, diese Gegenstände in möglichst gutem Zustande zu erhalten, weswegen die Ober- und Unteroffiziere die gehörige Aufsicht zu pflegen haben, und jene Gardisten, welche Armaturs- oder Montursstücke durch Nachläßigkeit oder Muthwillen verderben, oder wohl gar verlieren, den Umständen angemessen zum Ersatze anzuhalten, oder zu bestrafen sind.

Art. 29. Ueber diese in die Garnisonen abzugebende Uebungs-Commandos sind richtige Listen zu halten, damit kein Gardist zum zweitenmale dazu beordert werde.

Vor allen sind jene National-Gardisten, welche im 21sten Lebensjahre stehen, zu diesem Zwecke zu verwenden.

Art. 30. Wenn eine größere Anzahl von Mannschaft zu außerordentlichen militärischen Uebungen auf einige Wochen zusammengezogen werden soll, wird besondere Anweisung erfolgen.

Muster-Listen.

Art. 31. Damit nach vorgeschriebener Weise die Bildung der mobilen Bataillons auf das schleunigste vollzogen werden könne, hat jeder General-Kreis-Commissär alsbald durch die untergeordneten Land- und Herrschaftsrichter die Aufstellung genauer Musterlisten besorgen zu lassen, und einem der Kreisräthe die Revision derselben und die einzuleitenden Anträge über die in Hinsicht der individuellen Dienstespflicht vorkommenden Anstände aufzutragen.

Die Musterlisten sind nach der Vorschrift des neuesten Conscriptions-Gesetzes, mit Zugrundlegung des Formulars unter Ziffer 3. in den Beilagen nach den oben §. 5. bezeichneten verschiedenen Classen herzustellen.

Es ist jedoch vorerst nur die dienstpflichtige Mannschaft vom zurückgelegten 20sten bis zum 30sten Jahre zu conscribiren, die Conscription der übrigen Dienstpflichtigen, nämlich vom 30sten bis zum 40sten Jahre soll nach und nach, jedoch dergestalt hergestellt werden, daß sie im Laufe des Jahres vollendet ist.

Verpflichtung.

Art. 32. Bei der wirklichen Einreihung wird der Legionist bei dem Landgerichte durch Handgelübde verpflichtet, und bei der ersten Zusammenstellung des Bataillons wird der gewöhnliche Eid zu den Fahnen geschworen.

Sammelplätze.

Art. 33. Alle Vorbereitungen müssen dahin zielen, daß der Auszug auf den ersten Befehl zum Vollzuge kommen könne.

Der Sammelplatz der Legion ist, wenn nicht in besonderen Fällen anders verfügt wird, die Hauptstadt des Kreises.

Für die Bataillons sind die Exercier-Städte die Sammelplätze, in welche sich die zum Marsch beorderte Mannschaft aus den ebenfalls festzusetzenden Compagnie-Sammelplätzen zu begeben hat.

Die Musterung geschieht durch den Legions-Chef, mit Zuziehung eines von dem General-Kreis-Commissariate beigegebenen Commissärs.

Gleichstellung mit der Armee in Verpflegung und Auszeichnung.

Art. 34. So wie oben bereits Art. 20. verordnet ist, daß vom Tage des Ausrückens aus den Compagnie-Sammelplätzen die Mannschaft Gage, Löhnung und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee erhalten solle, so werden auch die Kranken in den Militär-Spitälern besorgt, und haben jene, welche im Dienste beschädiget werden, die nämlichen Ansprüche auf Pension, wie die Individuen der Armee.

Art. 35. Wenn Officiere, Unterofficiere und Soldaten der mobilen Legionen im Felde sich durch tapfere Thaten auszeichnen, werden denselben jene Belohnungen zu Theil, welche für die Armee bestimmt sind.

Gang der Meldungen.

Art. 36. Alle im Bezirke einer Compagnie vorkommenden dienstlichen Angelegenheiten und dahin sich eignenden Vorfälle gelangen, mittelst förmlicher Meldung in militärischer Ordnung und in der Stufenfolge der verschiedenen Grade, an den Capitän, welcher an das Bataillons-Commando berichtet.

Der Bataillons-Chef berichtet, wenn der Gegenstand nicht nach dem bestehenden System ohne weitere Anfragen erledigt werden kann, an den Legions-Chef, von welchem in den nöthigen Fällen der Bericht mit beigefügtem Gutachten an das General-Commando eingesendet wird, um durch die betreffenden Ministerien die Allerhöchsten Entschließungen zu veranlassen.

Aufgebot.

Art. 37. Außer der zur Uebung bestimmten Zeit darf ohne Unser Vorwissen und besonderen Befehl in keinem Falle weder ein Theil noch das Ganze der Legionen mobilisirt werden. Nur in dringenden Fällen einer augenblicklichen Unterbrechung der inneren Ruhe und Sicherheit werden die Legions-Chefs ermächtigt, auf Anrufen der General-Kreis-Commissariate die dringendsten Verfügungeu zu treffen, welche Uns jedoch auf der Stelle anzuzeigen sind.

Wir behalten Uns selbst bevor, im Falle des Bedürfens die Befehle zum Ausrücken der mobilen Legionen zu ertheilen, und die Bestimmungen über die Stärke, die Sammelplätze und das Commando über dieselben zu treffen.

Dienstzeit.

Art. 38. Die Dienstzeit für die Waffenübung wird, nach Art. 25. noch näher festgesetzt. Werden die Legionen zum wirklichen Ausrücken aufgeboten, und der zu leistende Militärdienst dauert länger als 6 Monate, so soll nach Verfluß dieser Zeit die ausgerückte Mannschaft zum vierten Theile erneuert werden, und es ist dabei die Einleitung in der Art zu treffen, damit jedesmal die neu exercirte Mannschaft nachrücke.

Ersatz und Austritt.

Art. 39. Da diese Abtheilung der National-Garde immer auf den ersten Aufruf zur Mobilisirung bereit sein muß, um zur Erhaltung der Ruhe im Innern mitzuwirken, oder in Verbindung mit den Linientruppen an die feindlich bedrohten Grenzen des Reiches zu ziehen, oder die Garnisonen in den festen Plätzen zu verstärken, so muß Alles, was die augenblickliche Mobilisirung stören könnte, durchaus vermieden werden.

Es ist daher nicht nur zu sorgen, daß die abgehenden Officiere und Unterofficiere nach den vorgeschriebenen Normen immer sogleich wieder ersetzt werden, sondern es soll auch für den Abgang der übrigen Mannschaft in den ersten Zügen, jedesmal alsbald der Ersatz aus den zweiten, in diese aus den dritten u. s. f. geleistet werden.

Den in dieser Classe begriffenen ausgedienten Soldaten ist es übrigens keineswegs zu verwehren, als Ersatzmänner für andere pflichtige Jünglinge in die active Armee oder die Reserve-Bataillons einzutreten.

Die Verheirathung oder Ansässigmachung eines Mannes ist aus dem Grunde der Einreihung in die mobile Legion niemals zu erschweren, sondern in diesem Falle tritt derselbe, wenn er nicht als Freiwilliger selbst in dieser Classe bleiben will, nach Umständen in die dritte Classe der National-Garde über.

Entlassung wegen Auswanderung.

Art. 40. Bei Entlassungen wegen Auswanderung erhält bei denjenigen, welche sich noch in den Militärpflichtigkeits-Jahren befinden, das Conscriptions-Gesetz Titel VII. §. 33. eine analoge Anwendung.

Wenn Individuen von den übrigen zur National-Garde II. Classe Dienstpflichtigen auswandern wollen, so sind sie nach den über die Auswanderungen bestehenden Verordnungen zu behandeln, und überdies verbunden, jedes Jahr, welches sie bis zum vierzigsten Jahre noch zu dienen haben, mit 6 fl. zu redimiren.

Dieses sind die Bestimmungen, nach welchen Wir durch die gegenwärtigen Zeitumstände Uns veranlaßt gefunden haben, das Aufgebot und die Mobilisirung jener Classe der National-Streitkräfte anzuordnen, die zur Erhaltung der Ruhe und Vertheidigung der vaterländischen Grenzen berufen ist.

Wir erwarten, daß Unsere Unterthanen in dieser nur temporären und vorübergehenden Maßregel weniger eine neue ihnen auferlegte Last wahrnehmen, als einen Beweis Unserer stets wachsamen Sorgfalt für ihr Wohl, für die Sicherheit ihrer Personen, ihres Eigenthums und des Vaterlandes erkennen werden. Insbesondere versehen Wir Uns zu den die erwähnte Classe bildenden Individuen aller Stände, daß sie dem gegenwärtig an sie ergehenden Rufe

willig folgen, und dem ehrenden Vertrauen entsprechen werden, welches ihnen dadurch bewiesen wird. Diejenigen unter ihnen, welchen sittliche und wissenschaftliche Bildung auf Auszeichnung Anspruch gibt, werden nicht nur, auf die an Uns gelangenden Anträge der Behörden, zu Unter- und Oberofficiersstellen bei den mobilen Legionen der National-Garde alsbald vorrücken, sondern Wir behalten Uns auch vor, denselben nach geendigter Dienstzeit dieser Legionen, bei sich ergebenden Gelegenheiten, auf ihr Ansuchen zu Unserer activen Armee übertreten, und nach Maßgabe ihrer Qualification, die weiter verdiente Beförderung finden zu lassen.

München, den 28. Februar 1813.

§. 468.

(Organische Verordnung über die Errichtung einer National-Garde.)

M. J. K.

Wir haben auf den Grund der Constitution Unsers Reiches, worin im §. 5. des sechsten Titels die Bestätigung des Bürger-Militärs und die Errichtung einer National-Garde bestimmt ist, über die Vollziehung dieser zur Erhaltung der National-Würde und Selbstständigkeit angeordneten Anstalt bereits unterm 6. April 1809 (Regierungsbl. v. J. 1809. St. XXIX. S. 657 — 665) eine den damaligen Verhältnissen angemessene provisorische Verfügung, und hierauf unterm 6. Juli des nämlichen Jahres (Regierungsblatt 1809. St. XXXXVIII. S. 1093 — 1112.) eine, alle Theile derselben umfassende organische Verordnung erlassen.

Nachdem aber bei dem Vollzuge dieser letzten Verordnung verschiedene Anstände sich ergeben haben, die einige nachfolgende Erläuterungen veranlaßt haben, und zum Theile noch nähere Bestimmungen erfordern, auch das inzwischen erschienene Conscriptions-Gesetz vom 29. März 1812, und die neueste Formation Unserer Armee einige Abänderungen in derselben nothwendig machen, so sind Wir bewogen worden, mit Vernehmung Unsers geheimen Rathes, die über das Bürger-Militär und die National-Garde in verschiedenen Zeiten erschienenen Verordnungen, mit Zugrundlegung jener vom 6. Juli 1809, revidiren, und ihre Hauptbestimmungen, die nicht bloße reglementäre Vorschriften enthalten, in eine allgemeine organische Verordnung zusammenfassen zu lassen.

Diesem nach verordnen Wir hiemit wie folgt:

Errichtung der National-Garde.

§. 1. In Unserm ganzen Königreiche soll, so wie Wir nach den Verhältnissen die Ausführung anordnen, die Errichtung der National-Garde in Vollzug gesetzt werden.

Eintheilung der National-Garde.

§. 2. Die National-Garde theilt sich in drei Classen, nach den Graden der Ansprüche, welche an ihre Verbindlichkeit zur Landes-Vertheidigung gemacht werden:

I. Die Classe derjenigen, welche alle Pflichten und Verhältnisse der activen Armee theilen, und allenthalben dem Rufe zur Vertheidigung des Vaterlandes folgen, wo Wir zum Wohle des Reiches ihre Verwendung für gut finden.

II. Die Classe derjenigen, welche zwar in Friedenszeiten errichtet und eingeübt, aber nicht ständig beibehalten, sondern nur wenn Wir es für nothwendig finden, aufgeboten werden, innerhalb der Gränzen des Reiches die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äußere Feinde handzuhaben;

III. die Classe derjenigen, welche nie gegen den äußern Feind des Staates Kriegsdienste zu leisten haben, sondern in Kriegszeiten nur zu Militär-Diensten innerhalb des Bezirks ihrer Stadt- oder Markt-Gränzen, und übrigens nur zur Escortirung außer diesen Gränzen, verwendet werden sollen.

Erste Classe.

Reserve-Bataillons.

§. 3. Die erste Classe bilden die der activen Armee zugetheilten Reserve-Bataillons. Sie stehen durchaus in gleichen Verhältnissen mit dem übrigen Linien-Militär.

Zweite Classe.

Mobile Legionen.

§. 4. Die zweite Classe bilden die mobilen Legionen, deren Eine in jedem Kreise errichtet, und nach demselben benannt wird.

Bestandtheile der mobilen Legionen.

§. 5. Diese mobilen Legionen werden zusammengesetzt:

a) aus allen militärpflichtigen und dienstfähigen Jünglingen vom zurückgelegten 20sten bis zum zurückgelegten 23sten Jahre, welche nicht bereits bei der activen Armee oder den Reserve-Bataillons eingereiht sind;

b) aus allen ausgedienten Soldaten, welche noch dienstfähig, nicht über 40 Jahre alt, und noch nicht ansässig sind;

c) aus allen übrigen unverheiratheten Männern zwischen 24 und 40 Jahren, welche noch nicht ansässig sind;

d) aus denjenigen Freiwilligen, welche, ohne in eine der vorgenannten Categorien zu gehören, aus eigener Wahl sich einer mobilen Legion einreihen lassen.

Befreiungen.

§. 6. Von der Dienstpflicht zu den mobilen Legionen sind befreit:

a) alle verheiratheten und ansässigen Staatsbürger jeden Standes;

b) diejenigen, welche für den Staats- und Hofdienst wirklich angestellt sind;

c) die Geistlichen jeder Confession;

d) diejenigen, welche nach dem 5ten Titel 1sten, 2ten und 3ten Abschnitte des neuesten Conscriptions-Gesetzes von der wirklichen Einreihung entweder definitiv oder vorläufig befreit, oder an das Ende der Reserve zurückzustellen sind.

Formation.

§. 7. Jede mobile Legion soll in so viele Bataillons eingetheilt werden, als die Zahl der Dienstpflichtigen in einem Kreise zu bilden gestattet.

§. 8. Jedes Bataillon besteht aus vier Compagnien, jede zu 150 Mann ohne Einrechnung der Officiere, Unterofficiere und Spielleute.

§. 9. Jede Compagnie besteht aus zwei Zügen, ohne Einrechnung der Schützen-Abtheilungen.

§. 10. Zur Schützen-Abtheilung werden aus jeder Compagnie 30 besonders brave Männer, von einem leichten, gewandten Körper, welche gut schießen können, und zum Theil mit eigenen guten Stutzen, Büchsen, oder gezogenen Flinten bewaffnet sind, auserlesen. Jäger und schon gediente Soldaten, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, sollen vorzüglich zu dieser Elite verwendet werden, unter welcher zu dienen eine besondere Auszeichnung seyn wird, indem Leute von zweifelhafter Aufführung ausgeschlossen bleiben.

Ohne Rücksicht auf körperliche Größe sollen nur jene, welche am meisten Muth zeigen, Geschicklichkeit besitzen, und gut schießen, zu Schützen verwendet werden.

Wenn ein Schütze abgeht, muß seine Stelle sogleich wieder ersetzt, und folglich die Zahl von 30 in der Compagnie immer vollzählig erhalten werden.

§. 11. Bei der mobilen Legion bildet sich der Regel nach keine Cavallerie.

Wenn jedoch in einem Kreise so viele Freiwillige sich melden, um eine angemessene Abtheilung der Cavallerie daraus formiren zu können, so ist darüber die Anzeige zu machen, damit die weitere Bestimmung getroffen werden könne.

Bei jeder Legion ist indessen zu sorgen, so viele berittene, mit eigenen Pferden versehene Freiwillige aufzustellen, als zur Erhaltung der Communication und der Ordonanz-Curse nothwendig sind.

§. 12. Die Formation der Legionen in einem Kreise geschieht durch den General-Kreis-Commissär, mit Beiziehung des in der Kreishauptstadt befindlichen Militär-Commandanten, welcher, wenn keine andere Bestimmung eintritt, zugleich der Legions-Chef des Kreises ist.

Commando.

§. 13. Wenn die Legionen mobil gemacht werden, werden Wir bestimmen, welchem Commando sie untergeben werden sollen.

Officiere.

§. 14. Jedes Bataillon erhält einen Commandanten, welchen Wir entweder aus der Armee oder aus dem Bataillon selbst ernennen werden.

Jedem Bataillons-Chef wird ein Adjutant beigegeben.

§. 15. Zu jenen Ober- und Unterofficiers-Stellen, welche nicht aus der Armee besetzt werden können, sollen gute brauchbare Männer, welche bereits Militärdienste geleistet haben, oder sonst die nöthigen Eigenschaften besitzen, und sich aus edlem patriotischen Eifer zur Vertheidigung des Vaterlandes anbieten, verwendet werden; dieselben müssen im Bezirke ihrer Compagnien ihren bleibenden Aufenthalt haben.

Die Begutachtung der zu besetzenden Stellen geschieht durch eine eigene Commission, welche aus dem General-Commissär, nebst dem referirenden Kreisrathe, aus dem Militär-Commandanten als Legions-Chef, zwei Bataillons-Commandanten, und nach vollzogener erster Formation, aus den zwei ältesten Officieren zusammengesetzt ist.

Die begutachteten Officiere werden ernannt und erhalten ihre Anstellungsdecrete durch das geheime Ministerium des Kriegswesens, nach vorgängigem Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

Stand der Compagnien.

§. 16. Eine Compagnie besteht aus:

1	Capitän,
1	Oberlieutenant,
2	Unterlieutenants,
1	Feldwebel,
2	Sergeanten,
6	Corporälen,
2	Tambours,
10	Gefreiten,
140	National-Gardisten.
Summa 165	Köpfe.

Aus den Ober- und Unterlieutenants ist einer, aus den Sergeanten oder Corporälen sind zwei, aus den Gefreiten vier, aus den Gardisten sechsundzwanzig Köpfe für die Schützen-Abtheilung auszuwählen.

Bataillons-Stab.

§. 17. Jedes Bataillon erhält, außer dem Commandanten und Adjutanten, einen Bataillons-Quartiermeister, Auditor, Chirurg, einen Junker und zwei Hornisten für die Schützen.

Auditor und Chirurg werden erst bei dem Ausrücken ernannt, sollten sie inzwischen nothwendig werden, so sind entweder Auditoren und Chirurgen der Linien-Armee oder der National-Garde IIt. Classe dafür zu verwenden.

Gerichtsbarkeit in Dienstsachen.

§. 18. Während der wirklichen Dienstleistung tritt in Dienstessachen die Anwendung der Kriegs-Gesetze ein, und die Gerichtsbarkeit wird nach dem bei dem Militär eingeführten Verfahren ausgeübt.

Rang mit der Armee.

§. 19. Wenn Abtheilungen der activen Armee und der mobilen Legionen zusammen dienen, so führt bei vermischten Commandos der Ober- oder Unterofficier von höherem Range den Oberbefehl, bei gleichen Chargen entscheidet das Dienstes-Alter in demselben Grade.

Uniformirung.

§. 20. Die Soldaten der Legionen erhalten eine Chemise von grauem Tuche, nach dem in der Armee vorgeschriebenen Schnitte, mit einem ponceau-rothen stehenden Kragen, nebst

Schuhen, einen Tornister, einen Tschako von Filz mit ledernem Boden, Seitenbändern, vorderem und hinterem Schirm, ohne Schnüre und andere Verzierungen, mit der Corcarde und mit Bataillen-Bändern.

Auf dem weißmetallenen Knopfe, welcher die weiße Schlinge befestigt, ist der Nummer der Legion nach den Nummern der Kreise, nach der neuesten Territorial-Eintheilung bemerkt.

Vor dem wirklichen Ausrücken, oder wenn die Legionisten auf längere Zeit zum Garnisons-Dienste verwendet werden, erhalten sie überdies einen Rock von der Farbe und dem Schnitte, der Linien-Infanterie, mit einer Reihe von 9 Knöpfen geschlossen, ohne Brust- und Taschen-Klappen, dann Aufschläge, Kragen und Vorstoß von ponceaurothen Tuche, Unterfutter von der Farbe des Rockes. Auf den Schultern liegen zwei blaue, rotheingefaßte Schleifen.

Ferner erhalten sie lange Beinkleider von gleichem Tuche mit dem Rocke und schwarze Kamaschen.

Die Bataillons einer jeden Legion zählen ebenfalls nach den Nummern, und heißen das erste, zweite, dritte und vierte ꝛc. so wie die Compagnien eines jeden Bataillons die erste, zweite, dritte, und vierte genannt werden.

Die Bataillons unterscheiden sich durch Zeichen, welche über der Cocarde angebracht sind, dergestalt, daß das erste Bataillon eine rothe Rose, das zweite eine weiße, das dritte eine blaue, das vierte eine gelbe hat.

Die Compagnien sind unter sich durch nichts unterschieden.

Die Schützen tragen eine grüne Huppe.

§. 21. Die Unterofficiere haben die Auszeichnung durch 1½ Zoll breite weiße Borte von Cameel-Garn auf dem Tschako, und Unterofficiers Porte-Epees an dem Säbel. Zu dem blauen Rocke können auch weiße Pantalons getragen werden.

§. 22. Die Officiere tragen eine Uniform von gleicher Farbe, und von gleichem Schnitte mit den bei der Armee eingeführten Unterscheidungszeichen und Porte-Epees an den Degen. Die Tschako's der Officiere sind mit einer silbernen Borte umgeben, und zwar bei den Lieutenants und Capitäns von 1¼ Zoll, bei den Stabs-Officieren von der nämlichen Breite, unter welcher aber noch eine von einem halben Zoll Breite angebracht ist. Die Form dieser Borten ist jene, welche Letztere auf dem Kragen tragen.

Die Knöpfe sind durchgehends weiß.

Stöcke werden nicht getragen.

Bewaffnung.

§. 23. Die Gemeinen erhalten eine Flinte, ein Bajonet und eine Patrontasche mit einem weißen Riemen.

Die Unterofficiere tragen die bei der Armee eingeführten Unterofficiers-Säbel an einer weißen Kuppel en Bandouliere.

An die Legions-Commandanten wird eine hinreichende Anzahl von Feuer-Gewehren ausgetheilt, welche dieselben an den geeigneten Orten unter guter Aufsicht aufbewahren, zu den Uebungen abgeben, nach diesen wieder in Empfang nehmen, im reinlichen Zustande erhalten, und bei wirklicher Marsch-Ordre an die Compagnie-Commandanten ausliefern lassen sollen.

Ueber die Abgabe sind genaue mit den Empfangs-Scheinen belegte Verzeichnisse zu führen; übrigens aber die Gewehre zu keinem andern Gebrauche, als zu den vorgeschriebenen Uebungen, oder vor dem wirklichen Abmarsche, abfolgen zu lassen.

Die Fahnen sind an einer einfachen mit einer Lanzenspitze versehenen Stange, aus sieben horizontalen, parallellaufenden, hellblau und weiß seidenen abwechselnden Streifen zusammengesetzt, fünf Schuhe lang und fünf Schuhe breit.

S o l d.

§. 24. Sobald die Legionisten aus ihren Wohnorten zusammen gezogen werden, entweder zu militärischen Uebungen, oder zum wirklichen Dienste, werden sie gleich den Linientruppen casernirt, oder einquartirt, und erhalten Löhnung, Menage-Beitrag und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee.

Auf gleiche Weise erhalten die Officiere in diesen Fällen die ihren Graden entsprechenden Gagen, gleich den Officieren der Armee.

Die bei den mobilen Legionen verwendeten Militär-Pensionisten erhalten eine Zulage, welche sie der Gage des activen Dienstgrades gleichstellt.

Bei jedem Bataillon sollen wenigstens ein commandirender Officier, nebst einem anderen, welcher Adjutanten-Stelle versieht, dann vier Unteroffiriere mit ständiger voller Gage ihres activen Dienstgehaltes gegenwärtig sein.

M o b i l i s i r u n g.

§. 25. Damit nicht dem Ackerbaue und den Gewerben zu viele arbeitsame Hände aus einer und derselben Gegend entzogen werden, soll außer den dringendsten Fällen, welche das Ausrücken der ganzen Legion erheischen, niemal ein ganzes Bataillon der Legion auf einmal aufgeboten werden; sondern das successive Aufgebot soll dergestalt geschehen, daß, wenn aus einer Legion ein Bataillon mobilisirt werden sollte, jedes Bataillon nur eine Compagnie mit der dazu gehörigen Zahl der Ober- nnd Unterofficiere und Spielleute, und zwar jede Compagnie eine Section, nämlich die eine Hälfte des ersten Zuges mit dem vierten Theile der Schützen zu geben hat; sollte aber die Mobilisirung von zwei Bataillons erfordert werden, so muß eine jede Compagnie der Bataillons, aus welchen die Legion besteht, den ganzen ersten Zug mit der Hälfte der Schützen zum Ausmarsch beordern, so, daß zwei Compagnien zusammen eine bilden. Die Oberofficiere, Unterofficiere und Spielleute werden aus den Compagnien in gleichen Theilen, jedoch so gegeben, daß zuerst die im Range älteren eines jeden Grades genommen, und bei einem weiteren Ausrücken die in der Tour folgenden commandirt werden. Auch gibt die Legion zu einem Ausrücken dem Bataillon einen Junker, und zwei Hornisten, zu zwei Bataillons zwei Junker und vier Hornisten abwechslungsweise aus den Bataillons derselben.

§. 26. In den ersten Zug und in die erste Hälfte der Schützen sind vorzüglich die Freiwilligen, dann die im 21sten, 22sten und 23sten Lebensjahre stehenden und leichter entbehrlichen jungen Leute, — in den zweiten Zug die, welche im Lebensalter von 24sten bis in das 30ste Jahr letzteres eingeschlossen, sich befinden, aufzunehmen.

Die vom 21sten bis 40sten Jahre, welche in die mobilen Legionen wegen der Ueberzahl nicht eingereiht werden können, bilden die Reserve.

Besondere Sorge muß getragen werden, daß durch eine angemessene Eintheilung immer den nöthigsten Gewerben, so wie dem Ackerbaue die unentbehrliche Anzahl von Individuen verbleibe, und nicht auf einmal entzogen werde.

Bei einer genauen Befolgung dieser Vorschrift kann eine theilweise Mobilisirung der Legionisten nirgend eine nachtheilige Stockung verursachen.

§. 27. Für den Fall eines Aufgebotes sind die Garnisons-Städte die Sammelplätze, für jetzt werden dazu bestimmt: im Mainkreise Bayreuth und Bamberg; im Rezatkreise Ansbach und Nürnberg; im Oberdonaukreise Augsburg und Ingolstadt; im Regenkreise Regensburg und Amberg; im Unterdonaukreise Passau und Straubing; im Isarkreise München und Landshut; im Salzachkreise Salzburg; im Illerkreise Kempten und Lindau; im Innkreise Innsbruck.

In denjenigen Kreisen, in welchen zwei Sammelplätze bestimmt sind, wird in einem jeden derselben die Hälfte des aus der Mannschaft der nächsten Bataillons bestehenden Aufgebotes versammelt.

§. 28. Die bei jeder Legion als permanent angestellten wirklichen oder functionirenden Bataillons-Commandanten, so wie die Lieutenants oder resp. Bataillons-Adjutanten und die ständigen Unterofficiere, werden in diesen Sammelplätzen, und zwar in jenen Kreisen, welche deren zwei haben, gleich vertheilt, in den übrigen aber vereinigt, ihren bleibenden Sitz haben.

Auch wird unter der besonderen Aufsicht dieser Ober- und Unterofficiere in den Sammelplätzen eine hinreichende Anzahl von Armaturs- und Montirungsstücken, worüber sie richtige Rechnung zu pflegen haben, bereit sein, damit im Falle des Ausrückens die Bataillons der mobilen Legion unverzüglich mit denselben versehen werden können.

Waffenübung.

§. 29. Damit die National-Gardisten den nöthigen Unterricht in den militärischen Bewegungen und im Waffengebrauche in der kürzesten Zeit, mit einer mindern Last für sie selbst, und doch mit der möglichsten Zweckmäßigkeit erhalten, werden in jedem Jahre zwei Uebungs-Epochen, und zwar in der Regel die erste während den Monaten Februar und März; die zweite in den Monaten October und November bestehen.

Zu einer jeden dieser Uebungs-Epochen sendet ein jedes Bataillon eine aus den vier Compagnien desselben in gleichen Theilen, nämlich aus einer Section oder einem halben Zuge und dem vierten Theile der Schützen zusammengesetzte Compagnie, mit der dazu gehörigen Zahl der Ober-, Unterofficiere und Spielleute in den bestimmten Sammelplatz.

Auch gibt jede Legion abwechslungsweise einen Junker und zwei Hornisten zu diesem vereinigten Bataillon; in den Kreisen, in welchen dasselbe zwei Sammelplätze hat, bleibt der Junker mit einem Hornisten bei den ersten zwei Compagnien, der zweite Hornist wird den Schützen der zwei anderen Compagnien zugetheilt.

Wenn die Schützen nicht zusammengezogen werden, um dieselben besonders im Tiralleursdienste einzuüben, so werden sie so auf den rechten Flügel der Truppe gestellt, daß sie bei einer Compagnie eine eigene Section — bei zwei Compagnien einen Zug — bei vier Compagnien auf den rechten Flügel des Bataillons zusammen eine Compagnie bilden.

§. 30. Die in den Sammelplätzen wohnenden, bei den mobilen Legionen als permanent angestellten Ober- und Unterofficiere werden während den Uebungs-Epochen ihren möglichsten Fleiß sowohl im Unterrichte der Gardisten anwenden, als auch während dieser Zeit die Kenntniß und das Zutrauen ihrer Untergebenen zu erwerben sich bestreben.

Die General-Commandos werden die untergeordneten wirklichen und functionirenden Stadt-Commandanten, unter deren Befehlen die Gardisten während ihrer Anwesenheit in den

Garnisonen stehen, so wie die Regiments- und Bataillons-Commandanten anweisen, durch eigene Aufsicht und Anwendung einiger Ober- und Unterofficiere der Linien beizutragen, daß der Unterricht der Gardisten zweckmäßig eingeleitet und befördert wird.

§. 31. So wie dieselben in der Stellung, den Wendungen, der Richtung im Marschiren, im Schwenken, im Abbrechen, Aufmarschiren, in den Handgriffen mit dem Gewehre, dem Laden und Feuern hinreichend ausgebildet sind, haben sie, um sich die Kenntniß des militärischen Dienstes und der Disciplin eigen zu machen, mit den Linientruppen Garnisonsdienste zu verrichten, während welcher Zeit die im Reglement vorgeschriebenen Evolutionen in größeren Abtheilungen mit ihnen einzuüben sind.

Damit man überzeugt ist, daß die National-Gardisten das Gewehr ganz gut zu behandeln wissen, soll jeder derselben bei diesen größeren Uebungen 12 blinde Patronen und vor dem Verflusse der zwei Uebungs Monate 3 scharfe Patronen auf die Scheibe verfeuern.

§. 32. Diese Uebungs-Commandos erhalten beim Eintreffen in die Garnison die verordnete Armatur und Montur, und liefern solche nach Verfluß der zwei Monate wieder ein, die Schuhe ausgenommen, welche dem Legionisten bleiben.

Sie sind verpflichtet, diese Gegenstände in möglichst gutem Zustande zu erhalten, weswegen die Ober- und Unterofficiere die gehörige Aufsicht zu pflegen haben, und jene Gardisten, welche Armaturs- oder Montursstücke durch Nachläßigkeit oder Muthwillen verderben, oder wohl gar verlieren, den Umständen angemessen zum Ersatze anzuhalten oder zu bestrafen sind.

§. 33. Ueber diese in die Garnisonen abzugebenden Uebungs-Commandos sind richtige Listen zu halten, damit kein Gardist zum zweiten Male dazu beordert werde.

Vor allen sind jene National-Gardisten, welche im 21sten Lebensjahre stehen, zu diesem Zwecke zu verwenden.

§. 34. Wenn eine größere Anzahl von Mannschaft zu außerordentlichen militärischen Uebungen, auf einige Wochen zusammengezogen werden soll, wird besondere Anweisung erfolgen.

Muster-Listen.

§. 35. Damit nach vorgeschriebener Weise die Bildung der mobilen Bataillons gehörig vollzogen werde, hat jeder General-Kreis-Commissär durch die untergeordneten Land- und Herrschaftsrichter, die Aufstellung genauer Muster-Listen besorgen zu lassen, und einem der Kreisräthe die Revision derselben und die einzuleitenden Anträge über die in Hinsicht der individuellen Dienstespflicht vorkommenden Anstände aufzutragen.

Die Muster-Listen sind nach der Vorschrift des neuesten Conscriptions-Gesetzes, mit Zugrundlegung des Formulars unter Ziffer 3. in den Beilagen nach den oben §. 5. bezeichneten verschiedenen Classen herzustellen.

Verpflichtung.

§. 36. Bei der wirklichen Einreihung wird der Legionist bei dem Landgerichte durch Handgelübd verpflichtet, und bei der ersten Zusammenstellung des Bataillons wird der gewöhnliche Eid zu den Fahnen geschworen.

Sammel-Plätze.

§. 37. Alle Vorbereitungen müssen dahin zielen, daß der Auszug auf den ersten Befehl zum Vollzuge kommen könne.

Der Sammelplatz der Legion ist, wenn nicht in besonderen Fällen anders verfügt wird, die Hauptstadt des Kreises.

Für die Bataillons sind die Exercier-Städte die Sammelplätze, in welche sich die zum Marsch beorderte Mannschaft aus den ebenfalls festzusetzenden Compagnie-Sammelplätzen zu begeben hat.

Die Musterung geschieht durch den Legions-Chef mit Zuziehung eines von dem General-Kreis-Commissariate beigegebenen Commissärs.

Gleichstellung mit der Armee in Verpflegung und Auszeichnung.

§. 31. So wie oben bereits §. 24. verordnet ist, daß vom Tage des Ausrückens aus den Compagnie-Sammelplätzen die Mannschaft Gage, Löhnung und Verpflegung wie die Infanterie der Armee erhalten solle, so werden auch die Kranken in den Militär-Spitälern besorgt, und haben jene, welche im Dienste beschädigt werden, die nämlichen Ansprüche auf Pension, wie die Individuen der Armee.

§. 39. Wenn Offiziere, Unterofficiere und Soldaten der mobilen Legionen im Felde sich durch tapfere Thaten auszeichnen, werden denselben jene Belohnungen zu Theil, welche für die Armee bestimmt sind.

Gang der Meldungen.

§. 40. Alle im Bezirke einer Compagnie vorkommenden dienstlichen Angelegenheiten und dahin sich eignenden Vorfälle gelangen, mittelst förmlicher Meldung, in militärischer Ordnung und in der Stufenfolge der verschiedenen Grade an den Capitän, welcher an das Bataillons-Commando berichtet.

Der Bataillons-Chef berichtet, wenn der Gegenstand nicht nach dem bestehenden Systeme ohne weitere Anfragen erledigt werden kann, an den Legions-Chef, von welchem in den nöthigen Fällen der Bericht mit beigefügtem Gutachten an das General-Commando eingesendet wird, um durch die betreffenden Ministerien die Allerhöchsten Entschließungen zu veranlassen.

Aufgebot.

§. 41. Außer der zur Uebung bestimmten Zeit darf ohne Unser Vorwissen und besonderen Befehl in keinem Falle weder ein Theil, noch das Ganze der Legionen mobilisirt werden. Nur in den dringenden Fällen einer augenblicklichen Unterbrechung der inneren Ruhe und Sicherheit werden die Legions-Chefs ermächtigt, auf Anrufen der General-Kreis-Commissäre die dringendsten Verfügungen zu treffen, welche Uns jedoch auf der Stelle anzuzeigen sind.

Wir behalten Uns selbst bevor, im Falle Bedürfens die Befehle zum Ausrücken der mobilen Legionen zu ertheilen, und die Bestimmungen über die Stärke, die Sammelplätze und das Commando über dieselben zu treffen.

Dienstzeit.

§. 42. Die gewöhnliche Dienstzeit für die Waffenübung ist in dem §. 29. festgesetzt. Werden die Legionen zum wirklichen Ausrücken aufgeboten, und der zu leistende Militärdienst dauert länger als 6 Monate, so soll nach Verfluß dieser Zeit die ausgerückte Mannschaft zum

vierten Theile erneuert werden, und es ist dabei die Einleitung in der Art zu treffen, damit jedesmal die neu exercirte Mannschaft nachrücke.

Ersatz und Austritt.

§. 43. Da diese Abtheilung der National=Garde immer auf den ersten Aufruf zur Mobilisirung bereit seyn muß, um zur Erhaltung der Ruhe im Innern mitzuwirken, oder in Verbindung mit den Linien=Truppen an die feindlich bedrohten Gränzen des Reiches zu ziehen, oder die Garnisonen in den festen Plätzen zu verstärken; so muß alles, was die augenblickliche Mobilisirung stören könnte, durchaus vermieden werden.

Es ist daher nicht nur zu sorgen, daß die abgehenden Officiere und Unterofficiere nach den vorgeschriebenen Normen immer sogleich wieder ersetzt werden, sondern es soll auch für den Abgang der übrigen Mannschaft in den ersten Zügen jedesmal alsbald der Ersatz aus den zweiten, in diese aus den dritten u. s. f. geleistet werden.

Den in dieser Classe begriffenen ausgedienten Soldaten, so wie den übrigen Legionspflichtigen ist es übrigens keineswegs zu verwehren, als Ersatzmänner für andere pflichtige Jünglinge in die active Armee oder die Reserve=Bataillons einzutreten.

Eine Einstellung oder Vertauschung findet bei den mobilen Legionen nicht statt.

Die Verheirathung oder Ansässigmachung eines Mannes ist aus dem Grunde der Einreihung in die mobile Legion niemals zu erschweren; sondern in diesem Falle tritt derselbe, wenn er nicht als Freiwilliger selbst in dieser Classe bleiben will, nach Umständen in die dritte Classe der National=Garde über.

Entlassung wegen Auswanderung.

§. 44. Bei Entlassungen wegen Auswanderung erhält bei denjenigen, welche sich noch in den Militärpflichtigkeits=Jahren befinden, das Conscriptions=Gesetz Tit. VII. Art. 99. eine analoge Anwendung.

Wenn Individuen von den übrigen zur National=Garde zweiter Classe Dienstpflichtige auswandern wollen, so sind sie nach den über die Auswanderung bestehenden Verordnungen zu behandeln und überdies verbunden, jedes Jahr, welches sie bis zum 40sten noch zu dienen haben, mit 6 fl. zu redimiren.

Dritte Classe
der National=Garde.
Bürger=Militär.

§. 45. Die dritte Classe der National=Garde bildet das Bürger=Militär.

Bestandtheile des Bürger=Militärs.

§. 46. Das Bürger=Militär besteht aus der Classe der Einwohner, welche in einer Stadt, in einem Markte, oder in einem andern Gemeinde=Bezirke, wo Wir dasselbe anzuordnen für gut finden, ihren Wohnsitz haben, besteuerte Gründe darin besitzen, oder Gewerbe ausüben, und das Alter von 60 Jahren noch nicht erreicht haben.

Diejenigen, welche nach dem Edicte über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 zu den Mitgliedern einer Gemeinde nicht gehören, dürfen in die Liste dieser Classe der National-Garde nicht eingeschrieben werden.

Dienst.

§. 47. Das Bürger-Militär leistet nie Kriegsdienste gegen den äusseren Feind, seine Dienstes-Obliegenheiten beschränken sich auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit innerhalb den Gränzen ihrer Markungen, außer denselben darf es nur zu Escorden verwendet werden.

§. 48. Es übernimmt hiernach beim Abzuge der Linien-Regimenter aus den Garnisonen den allda nothwendigen Dienst, und in jenen Städten, in welchen keine gewöhnliche Garnison besteht, besorgt es denselben für beständig, so weit die Aufrechthaltung der innern Sicherheit es erfordert, nach der hierüber ertheilten Wache-Instruction vom 5. September 1809 (Regierungsbl. St. LXIII. S. 1449—1472) dann nach der Instruction, den Wache-Dienst derselben betreffend, vom 7. Februar 1808 (Rggsbl. St. VIII. S. 494.), ferner nach den besondern Verordnungen vom 12. Januar 1808 (Rggsbl. St. IV. S. 180.), dann vom 21. Januar 1809 (Rggsbl. St. VIII. S. 148) die Feuer-Piquete und Abschaffungs-Patrouillen an jenen Orten betreffend, in welchen gewöhnlich kein Linien-Militär in Besatzung liegt.

Der in einem oder dem andern Falle von dem Bürger-Militär zu übernehmende Dienst soll jederzeit auf das nothwendigste Bedürfniß beschränkt werden.

§. 49. Wer zur National-Garde dritter Classe dienstfähig ist, und keine gesetzliche Befreiung von der persönlichen Dienstleistung für sich anführen kann, muß den nach der Commandir-Liste ihm treffenden Dienst selbst verrichten, und es ist ihm nicht gestattet, statt seiner seinen Sohn, Gesellen oder einen Lohnwächter zu stellen.

§. 50. Sollten sich jedoch Fälle ereignen, daß ein Bürger-Soldat durch giltige Hindernisse abgehalten würde, den ihn treffenden Dienst selbst zu machen, so ist ihm gestattet, diesen durch ein anderes; jedoch dem Bürger-Militär selbst einverleibtes Individuum gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung leisten zu lassen.

In dem Falle einer Erkrankung ist derselbe von dem Dienste befreit, ohne verbunden zu seyn, einen andern Mann für sich einzustellen.

Befreiung von persönlicher Dienstleistung.

§. 51. Da die nach §. 46. Dienstpflichtigen, in wirklichem Staats- und Hofdienste aber stehenden Individuen, so wie die Geistlichen, Aerzte und Advocaten durch die Geschäfte ihres Berufes, oder durch ihren Stand gehindert sind, an dem Dienste der National-Garde persönlichen Antheil zu nehmen; so sollen dieselben zwar von der persönlichen Diensteslеistung befreit sein; jedoch sind sie verpflichtet, den gemeinen Dienst eines National-Gardisten nach dem festgesetzten Maßstabe ohne Rücksicht auf Stand, Vermögen, oder sonstige Besteurung jährlich zu reluiren.

Die Advocaten bleiben verbunden, den Dienst eines Auditors bei dem Bürger-Militär zu übernehmen; die aus denselben dafür ausgewählten Individuen sind von einem Reluitions-Beitrage befreit.

Die Befreiung kommt ebenfalls denjenigen Individuen zu statten, die wegen körperlicher Untauglichkeit nicht im Stande sind, persönlich zu dienen; doch sind diese, so wie die Wittwen und andere weibliche Individuen, welche besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben, wie die obengenannten verpflichtet, einen Beitrag an Geld zur Bürger-Militär-Kasse zu entrichten.

Die Vergütungs-Summe hat der General-Commissär benehmlich mit der Stadt-Commandantschaft für jede Dienstes-Gattung jährlich festzusetzen.

Formation.

§. 52. Die Formation des Bürger-Militärs in einer Gemeinde ergiebt sich aus der aufgestellten Muster-Rolle, indem der Stand der zu dieser Anstalt waffenpflichtigen Mannschaft auszeigt, ob eine Section, ein Zug, eine, zwei, oder drei Compagnien, ein Bataillon, ein Regiment von zwei, drei oder mehr Bataillons gebildet werden kann.

Die Waffen-Gattungen des Bürger-Militärs bestehen aus Infanterie, nämlich Grenadiere, Füsiliere, und Schützen, aus Cavallerie und Artillerie mit der zur letztern gehörigen Fuhrwesens-Abtheilung.

Eine Grenadier-Compagnie kann nur da errichtet werden, wo außer ihr noch drei Füsilier-Compagnien aufgestellt werden können, folglich wo ein ganzes Bataillon sich bilden läßt. Zu Grenadiers werden die größten, indem ein Grenadier wenigstens 5 Fuß 11 Zoll bayerischen Maaßes haben soll, und zugleich gut gewachsene Leute ausgehoben.

Eine Schützen-Compagnie kann sich nur dann bilden, wenn außer ihr noch ein Bataillon oder wenigstens zwei Füsilier-Compagnien, deren jede, mit Ausschluß der Ober-, Unterofficiere und Spielleute, zum mindesten 80 Köpfe zählt, bestehen können.

Zwei Schützen-Compagnien können nur da zu errichten gestattet werden, wo ein aus drei Bataillons bestehendes Infanterie-Regiment, dessen Compagnien außer der prima plana wenigstens 80 Köpfe stark sind, aufgestellt werden kann. Zwei solche Compagnien führen den Namen — Schützen-Corps — der ältere Capitän ist der jedesmalige Commandant desselben. Zu den Schützen sind vorzüglich jene auszuwählen, welche zu dieser Waffengattung nach ihren persönlichen Eigenschaften sich schicken, und das Scharfschießen, worin sie sich fleißig zu üben haben, verstehen.

Besonders ist zu beobachten, daß den Schützen nicht zu viele durch Bildung und Vermögen ausgezeichnete Bürger zugetheilt werden, damit die übrige Infanterie, und andere Waffengattungen nicht aus Mangel tauglicher Subjecte in der Auswahl guter Ober- und Unterofficiere benachtheiligt werde.

Eine Cavallerie kann gebildet werden, wo sich so viele, durch eigene Pferde wohl berittene Individuen finden, als zur Aufstellung einer Division von zwei Escadrons, einer ganzen oder halben Escadron, oder auch nur eines Zuges erforderlich sind, weswegen alle jene, welche vermög ihres Gewerbes Pferde zu halten benöthigt sind, und hinreichendes Vermögen besitzen, zum Cavalleriedienst gezogen werden. Eine Division von zwei Escadrons darf nur in jenen Städten errichtet werden, wo noch ein Infanterie-Regiment von wenigstens drei Bataillons besteht. Eine Artillerie kann nur da sich bilden, wo sich wirklich brauchbare Canonen befinden, und zwar nur im Verhältnisse der Anzahl des Geschützes. Bei 6 Canonen darf eine ganze Compagnie, bei 5 und 4 eine halbe Compagnie, bei 3 und 2 eine Section bestehen.

Eine Grenadier- oder Füsilier-Compagnie besteht aus 1 Capitän, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 4 Corporälen, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, dann zum mindesten aus 60 bis höchstens 100 Feuergewehren, unter welchen ein Pionier sich befindet.

Wenn bei dem Ausrücken einige Unterofficiere zu erscheinen verhindert sind, so werden ihre Stellen einstweilen durch Vicecorporäle, welche aber deshalb keine besondere Auszeichnung auf der Uniform tragen, ersetzt.

Es ist nothwendig, daß die Grenadiers- und Füsiliers-Compagnien, so wie die Escadrons stark gehalten werden, weil beim Bürger-Militär selten der Fall eintreten wird, daß die Compagnie in ihrem ganzen Stande ausrückt, indem gewerbtreibende Bürger öfter durch billige Ursachen am Erscheinen gehindert sein können.

Eine Schützen-Compagnie ist eben so formirt, nur führt selbe keinen Pionier, und darf außer der prima plana nie über 80 Feuergewehre zählen.

Eine halbe Compagnie oder ein Zug besteht aus 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Sergeanten, 4 Corporälen, 1 Pfeiffer, 1 Tambour und 40 bis 60 Feuergewehren.

Ein halber Zug oder eine Section, besteht aus 1 Unterlieutenant, 1 Sergeanten, 2 Corporälen, 1 Tambour und 20 bis 40 Feuergewehren.

Solche Züge und Sections können nur aus Füsiliers gebildet werden, indem die Grenadiers und Schützen nur in ganzen Compagnien, und in keinen kleinern Theilen formirt werden dürfen.

Eine Escadron besteht aus 1 Rittmeister, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 ersten Wachtmeister, 2 zweiten Wachtmeistern, 4 Corporälen, 2 Trompeter, und 60 bis höchstens 100 Reiter; eine halbe Escadron oder zwei Züge aus 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 zweiten Wachtmeister, 4 Corporälen, 1 Trompeter und 40 bis 60 Reiter; ein Zug aus 1 Unterlieutenant, 1 zweiten Wachtmeister, 2 Corporälen, 1 Trompeter, und 20 bis 40 Reiter.

Eine Artillerie-Compagnie besteht aus 1 Capitän, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Oberfeuerwerker, 2 Feuerwerkern, 4 Corporäls, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, dann zum mindesten aus 60 bis höchstens 80 Canoniers, eine halbe Compagnie aus 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feuerwerker, 4 Corporäls, 1 Pfeiffer, 1 Tambour, und 40 bis 60 Canoniers; eine Section aus 1 Unterlieutenant, 1 Feuerwerker, 2 Corporäls, 1 Tambour, und 20 bis 40 Canoniers.

Die Fuhrwesens-Abtheilung soll nicht stärker sein, als die Führung der Canonen erfordert; wo eine ganze oder halbe Artillerie-Compagnie besteht, ist derselben ein Corporal vorgesetzt.

Ein Bataillon wird durch vier Compagnien, und zwar die rechte Flügel-Compagnie aus Grenadiers, die übrigen drei aus Füsiliers gebildet, dasselbe wird durch einen Major geführt.

Bei einem Regimente von zwei und mehr Bataillons führt ein Oberst das Commando, das erste Bataillon commandirt ein Oberstlieutenant, die übrigen commandiren Majors.

Eine Cavallerie-Division wird durch einen Major geführt.

Jeder Commandant eines Regiments, dasselbe mag aus zwei oder mehr Bataillons bestehen, hat einen eigenen Regiments-, dann jeder Bataillons-Commandant, einen Bataillons-Adjutanten, so wie jedem Cavallerie-Divisions-Commandanten ein Adjutant beigegeben ist.

Die Regiments- oder Bataillons-Adjutanten werden aus der Reihe der Ober- und Unterlieutenants genommen. Die Regiments-, Bataillons- und Cavallerie-Divisions-Commandanten wählen die fähigsten, zur Besetzung dieser Stelle, tauglichsten Subjecte. Da jedes

Bataillon eine Fahne, und jede Cavallerie-Division eine Standarte führt, so hat jedes Bataillon, und jede Cavallerie-Division einen Junker; derselbe hat den Rang als erster Unterofficier vor dem Feldwebel. Die Junkersstelle wird als Uebergang zum Officier betrachtet, und er rückt in dieser Charge vor, wenn er die zu einem Oberofficier erforderlichen Fähigkeiten besitzt, und sich im Dienste durch Geschicklichkeit und Eifer auszeichnet.

Bei jedem Regimente von zwei und mehr Bataillons ist ein Regiments-Quartiermeister, ein Regiments-Auditor, und ein Regiments-Chirurg, welche in der Achtung eines Capitäns stehen, angestellt; einem Regiments-Quartiermeister und Auditor ist ein Bataillons-Quartiermeister und Auditor mit der Achtung eines Oberlieutenants beigegeben, auch besteht ein Bataillons-Quartiermeister und Auditor, da wo nur ein Bataillon oder wenigstens drei Compagnien sich bilden.

Von den Bataillons-Chirurgen, welche Oberlieutenants-Achtung genießen, befindet sich einer bei jedem Bataillon eines Regiments, so wie bei jedem einzelnen Bataillon, und auch da, wo sich drei Compagnien bilden, ferner bei einem Schützen-Corps oder einer Cavallerie-Division.

Ein Unter-Chirurg mit der Achtung eines Junkers besteht außerdem überall, wo die Anstellung eines Bataillons-Chirurgen gestattet ist, dann bei zwei Füsilier-Compagnien, und überhaupt bei jeder Waffengattung, welche nur eine Compagnie, Escadron, oder eine noch kleinere Abtheilung bildet.

Solche Unter-Chirurgen müssen aber eine wissenschaftliche Bildung erhalten haben, indem einfache Bader zu einer solchen Anstellung nicht geeignet sind.

Ein Zeugwart mit der Achtung eines Oberlieutenants besteht überall, wo wenigstens zwei Füsilier-Compagnien sich bilden.

Ein Zeugdiener mit der Achtung eines Sergeanten ist jedem Zeugwarte beigegeben, und besteht auch da, wo nur eine Compagnie, ein Zug, oder eine Section gebildet wird, indem er dann die Dienste eines Zeugwarts verrichtet.

Ein Fourier mit der Achtung eines Sergeanten, befindet sich bei jeder ganzen und halben Compagnie oder Escadron; bei einer kleinern Abtheilung versieht ein Unterofficier dessen Dienste. Bei einem jeden Regimente ist ein Regiments-Tambour, bei jedem Bataillon ein Bataillons-Tambour, Ersterer mit der Achtung eines Sergeanten, Letzterer mit der Achtung eines Corporals angestellt.

Das Bürger-Militär kann auch Hautboisten haben; da, wo ein Bataillon und mehr bestehen, haben dieselben so wie sämmtliche Trompeter der Cavallerie, Corporals, der Musikmeister, Feldwebels, der Stabs-Trompeter, welchen eine Cavallerie-Division allein zu führen berechtigt ist, eines ersten Wachtmeisters Achtung.

Es ist keineswegs die Meinung, daß die durch diese neuere Formation hie und da überzählig werdenden Ober- oder Unterofficiere sogleich reformirt werden, sondern diese Stellen haben nach und nach einzugehen, indem dieselben in Erledigungs-Fällen nicht mehr ersetzt werden.

Eben so bleiben alle jene Individuen, welche bisher rechtmäßigerweise höhere Titel führten, als diese Formation zuläßt, im Besitze derselben, dergleichen persönliche Begünstigungen dürfen aber nicht an die Nachfolger übergehen.

Besetzung der Officiers- und Unterofficiersstellen.

§. 53. Die Besetzung der Officiers- und Unterofficiersstellen geschieht durch die Wahl. Die Unterofficiere wählt jedes Corps aus seiner Mitte.

Die Wahl der Officiere geschieht durch eine aus sieben Gliedern zusammengesetzte Commission.

§. 54. Wo noch kein Bürger-Militär besteht, wird die erste Wahl-Commission aus dem Gemeinde-Rathe, und wenn dieser die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht enthält, durch Beiziehung einiger aus den angesehensten Gemeinde-Gliedern unter obrigkeitlicher Leitung gebildet. Durch diese wird sodann die Wahl vorschriftsmäßig vollzogen.

§. 55. Wo das Bürger-Militär bereits formirt ist, besteht die Wahl-Commission:

a) bei einem Regimente: aus dem Regiments-Commandanten als Vorstande, aus dem Bataillons-Commandanten, und aus den ältesten Hauptleuten;

b) bei einem Bataillon: aus dem Bataillons-Commandanten als Vorstande, den ältesten zwei Hauptleuten und Oberlieutenants.

Wenn das Bürger-Militär so schwach ist, daß die sieben Wahl-Commissions-Mitglieder nicht alle durch Officiere besetzt werden können, so sollen die noch Abgehenden durch die im Range ältesten Unterofficiere ersetzt werden.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen.

§. 56. Bei der Wahl der Officiere soll vorzüglich auf solche Männer Rücksicht genommen werden, welche Diensteifer und die erforderlichen Kenntnisse besitzen, dabei die Achtung ihrer Mitbürger genießen. Die Wähler sind deshalb verbunden, ihre Stimmen einzeln und motivirt zu Protocoll zu geben und eigenhändig zu unterschreiben.

§. 57. Die Stabs-Officiere rücken nach ihrem Range dienstmäßig vor; der Major wird aus den Capitäns ohne Unterschied der Waffengattungen gewählt.

Die subalternen Officiere rücken gleichfalls nach ihrem Range in höhere Chargen vor; die Unterlieutenants werden gewählt und eben so die Junker.

Wenn ein Officier nicht in eine höhere Charge vorrücken, oder ein Gardist zum Officier nicht befördert sein will, so muß er seine Verzichtleistung dienstmäßig und schriftlich anzeigen; derselbe kann alsdann aber auch nie mehr in eine höhere Charge vorrücken.

§. 58. Bei dienstmäßigem Vorrücken in höhere Stellen hat keine Wahl statt; sondern der commandirende Officier legt die Officiers-Rang-Liste mit seinem Vorschlage dem General-Commissariate vor, welches dieselbe mit seinem Gutachten an das Ministerium des Innern sendet.

§. 59. Die Stabs-Officiere erhalten Patente vom genannten Ministerium, die subalternen Officiere von dem einschlägigen General-, Kreis- oder Stadt-Commissariate, von welchem für die Junker und Unterchirurgen Anstellungs-Ordres ausgefertigt werden.

Uniform.

§. 60. Die Infanterie, Cavallerie, Artillerie und die Pioniers des Bürger-Militärs erhalten die in dem besonders nachfolgenden Reglement vorgeschriebene Uniformen.

Bewaffnung.

§. 61. Das Bürger-Militär ist zu einer ganz genau gleichen Bewaffnung nicht anzuhalten, es genügt, wenn der Caliber der Feuergewehre bei jedem Corps der nämliche ist, die

Flinten feuergerecht, mit gleichen Ladstöcken, selbe mögen cylinderisch oder conisch sein, mit Bajonetten und gleichen Riemen versehen, dann die Feuergewehre sowohl als die übrigen Waffen bei jeder Waffengattung mit gleichen Garnituren und nach gleichen Formen verfertigt sind, wie in dem obenerwähnten Reglement näher bestimmt ist.

Waffenübung.

§. 62. Die zur Waffenübung erforderliche Zeit muß in der Art bestimmt, und mit solcher Thätigkeit benützt werden, daß der Zweck vollkommen erreicht sei, und das Bürger-Militär bei einer Ausrückung nicht als eine im Unterrichte vernachlässigte Truppe; sondern in ihrer Dienstleistung mit einer Achtung erzeugenden Würde erscheine; dabei soll aber die Zeit der Waffenübung nicht zu weit ausgedehnt werden, damit der Bürger-Soldat nicht zu sehr zu seinem eigenen und dem Nachtheile der bürgerlichen Gewerbe belästigt werde.

Die Waffenübung soll (die höchsten Festtage ausgenommen) an Sonn- und Feiertagen bei guter Jahreszeit und Witterung, und zu einer Tagszeit, welche dem größeren Theile erwünschlich ist, vorgenommen werden.

Auch ist zu gestatten, daß Bürger-Soldaten, und besonders Ober- und Unterofficiere, freiwillig auch an Werktägen, und an solchen Stunden, wo sie ihre Gewerbe nicht mehr beschäftigen, sich in den Waffen üben, und sich auf solche Art bilden, um mit Ehre und Würde das zu sein, was sie bei Versehung des Garnisons-Dienstes, bei Paraden u. s. w. sein sollen; doch darf keine Strafe gegen jene Individuen angewendet werden, welche sich bei solchen freiwilligen Uebungen manchmal verspäten oder ausbleiben, wenn sie bezeugen können, daß sie durch äusserst dringende und unverschiebliche Geschäfte zu erscheinen verhindert worden sind.

Bei den an Sonn- und Feiertagen nothwendig statt habenden Waffenübungen hat jeder Stabsoffizier bei seinem Bataillon, — bei einer Compagnie oder Escadron, wenn nicht alle Officiere, doch wenigstens einer — gegenwärtig zu sein.

Von dem commandirenden Obersten erwartet man, daß er an diesen Tagen nachsehe, und so den Dienst sich angelegen sein lasse. Es ist darauf zu halten, daß ehevor die Ober- und Unterofficiere wohl in den Waffen und in den verschiedenen Bewegungen eingeübt werden, damit dieselbe sodann im Stande sind, die übrigen abzurichten.

Die Dauer der Uebungen soll den Zeitraum von zwei Stunden nicht überschreiten. Die Ober- und Unterofficiere werden bei dem Unterrichte durch Bescheidenheit und ihr freundschaftliches Benehmen ein ächtes Ehrgefühl und Liebe zum Dienste zu bezwecken suchen. Gegen Fehlige tritt eine angemessene Zurechtweisung, und im Bedürfniß-Falle die Befolgung des Subordinations-Reglements ein.

Da nach der Verordnung vom 9. August 1808 Kirchen-Paraden zugleich eine Uebung in der militärischen Stellung und im Marschiren ꝛc., so wie eine Besichtigung der Montur und der verordnungsmäßigen Form zum Zwecke haben, folglich als ein wesentlicher Theil des Dienstes zu betrachten sind; so fällt es von selbst auf, daß dieser Zweck nie außer Augen dürfe gelassen werden, und daß hierauf genau zu halten sei, indem die Stabs- und Oberofficiere des Bürger-Militärs bei solchen Ausrückungen genau darauf sehen müssen, daß Montur und Armatur in gutem Stande sei, so wie auch öfters im Aufbewahrungsorte der übrigen Waffen Nachsicht zu pflegen ist, um sich zu überzeugen, ob der Zeugwart dem ihm obliegenden Geschäfte

der Vorschrift nach, mit Ordnung und Fleiß vorstehe, folglich der Waffen-Vorrath, so wie andere Requisiten, in reinem und ganz brauchbaren Zustande erhalten werden.

Commando.

§. 63. Die National-Garde dieser Classe steht in allen Gegenständen, welche ihren Organism und innere Verfassung betreffen, zu welchen auch die Anordnung der Musterungen und die Veranlassung der Waffenübungen gehört, unter den Befehlen der Civilauthoritäten.

§. 64. Diese sind, unter der obersten Leitung des Ministeriums des Innern, die General-, Kreis- und Stadt-Commissariate, welchen das Bürger-Militär in der Kreis-Hauptstadt unmittelbar, in den übrigen Städten und Märkten des Kreises aber, mittelst der allda bestehenden Polizei-Behörden, untergeben ist.

§. 65. Wenn die National-Garden dritter Classe unter den Waffen stehen, und zu irgend einer militärischen Dienstleistung wirklich ausrücken, oder in Vereinigung mit Linien-Truppen oder National-Garden der zweiten Classe den für ihre Classe bestimmten Dienst verrichten, so stehen sie unter den Befehlen der Militär-Commandantschaften, und in Städten, in welchen sich keine wirklichen Commandantschaften befinden, unter dem Commandanten des Linien-Militärs, von welchem Grade derselbe auch sein mag, indem er in einem solchen Falle als Orts-Commandant zu betrachten ist.

§. 66. In jenen Orten, in welchen kein Linien-Militär-Commandant sich befindet, geht die Besorgung der Dienst- und Commando-Gegenstände nach den näheren Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juli 1808. (Reggsbl. St. XXXV. Seite 1545.) an die Polizei-Commissäre, Land- oder Herrschaftsrichter über; diese sind jedoch gehalten, die in der Eigenschaft als Platz-, Commandanten ihnen aufgetragenen Functionen, außer einem legalen Verhinderungs-Falle, in eigener Person zu versehen.

§. 67. In allen reinen Dienst- und Commandosachen, z. B. bei Ausrückungen zu Paraden und Feierlichkeiten, bei Berufung zur Garnisons-Dienstleistung, bei Commandirung eines Theils der National-Garde zur Unterstützung polizeilicher Maßregeln mit den Waffen, müssen die dazu nöthigen Befehle jederzeit von der Linien-Militär-Commandantschaft unmittelbar ausgehen; jedoch ist der commandirende Offizier der National-Garde verbunden, von jedem solchen Ereignisse den Civil-Authoritäten eine Anzeige zu machen.

Von den Linien-Militär-Commandanten darf auf Requisition der Civil-Authoritäten der militärische Beistand nie verweigert werden.

§. 68. Wenn von den Civil-Authoritäten Ausrückungen des Bürger-Militärs für solche Zwecke angeordnet werden, welche als Gegenstände der innern Verfassung zu ihren unmittelbaren Wirkungskreise gehören, z. B. zu Musterungen, zu Waffenübungen so sollen von dem Commandirenden der National-Garde dem Linien-Militär-Commandanten dienstmäßige Meldungen davon gemacht werden, — dieser ist aber nicht befugt, in solchen Gegenständen der innern Verfassung sich zu mischen, jedoch ist er zur Nachsicht bei den Waffenübungen berechtigt, damit bei wahrgenommenen allenfallsigen Gebrechen durch ein freundschaftliches Benehmen mit der einschlägigen Civil-Authorität denselben abgeholfen, und das Beste des Dienstes befördert werde.

§. 69. Wenn in einer Stadt das Bürger-Militär aus mehreren Corps besteht, so hat, jedoch in der oben bestimmten Unterordnung, derjenige bürgerliche Officier über dieselbe den Oberbefehl, welcher die höchste militärische Würde bekleidet.

Muster=Listen.

§. 70. Damit die Bildung der National=Garde dritter Classe nach vorgeschriebener Weise vollzogen werde, haben die General=Kreis= und Stadt=Commissäre über sämmtliche nach §. 46. zur National=Garde dieser Classe dienstpflichtige Einwohner in einer Stadt oder in einem Markte die Aufstellung genauer Musterlisten nach den Formularien, welche ihnen darüber werden mitgetheilt werden, besorgen, und die bereits gefertigten darnach berichtigen zu lassen.

§. 71. Jedes Bürger=Militär=Commando hat unter seiner Unterschrift und Fertigung jedesmal mit dem 1. April und 1. October eine Tabelle über den Stand des in einer Stadt oder in einem Markte stehenden Bürger=Militärs dem General=, Kreis= oder Stadt=Commissariate in der Kreishauptstadt unmittelbar, in den übrigen Kreis=Städten und Märkten aber durch die einschlägigen Polizei=Beamten demselben vorzulegen, welches längstens bis zum 1. Mai und 1. November eine Tabelle über das gesammte Bürger=Militär seines Kreises daraus zu fertigen, und an das Ministerium des Innern einzusenden hat.

Verpflichtung.

§. 72. In den Städten, in welchen das Bürger=Militär ein Regiment oder Bataillon bildet, soll die feierliche Beeidigung desselben bei Gelegenheit der Musterung durch die Musterungs=Commissäre; — in den Städten und Märkten aber, in welchen nur einige Compagnien bestehen, soll ihre Verpflichtung an Unserem Namens= oder Geburtsfeste auf die hierüber vorgeschriebene feierliche Art vorgenommen werden.

Sold.

§. 73. Da die National=Garde dritter Classe nach ihrer Bestimmung nur für ihre eigene Localsicherheit zu sorgen hat, so empfängt dieselbe für ihre Dienste keine Gagen und Löhnungen. Wenn dieselbe jedoch außer ihren Wohnorten zu Escorten verwendet wird, so soll für ihre Verpflegung auf geeignetem Wege Sorge getragen werden.

Musterung.

§. 74. Jedes General=Kreis=Commissariat hat für das Bürger=Militär einen eigenen Rath als Musterungs=Commissär zu benennen, welcher in den Hauptstädten des Kreises, in welchen das zahlreichste Bürger=Militär sich befindet, die Musterung vorzunehmen hat.

§. 75. In den kleineren Städten und Märkten ist dieses Geschäft den Land= und Herrschaftsrichtern als subdelegirten Musterungs=Commissären übertragen, wenn nicht besondere Vorfälle erfordern, daß der Kreis=Musterungs=Commissär sich selbst dahin begebe, welches dem Ermessen des General=Kreis=Commissärs überlassen wird.

§. 76. Die Musterungen sollen mit möglichster Schonung des bürgerlichen Gewerbes, und deshalb meistens an Sonn= und Feiertagen vorgenommen werden.

§. 77. Der Musterungs=Commissär hat sich nach der Musterungs=Instruction vom 6. Juni 1807 und nach den hierüber erlassenen weiteren Verordnungen zu benehmen, und zur Ersparung der Kosten in der vorgeschriebenen Zeit das Musterungs=Geschäft zu vollenden.

§. 78. Das General=Kreis=Commissariat hat von den Resultaten der in seinem Kreise geschehenen Musterungen an das Ministerium des Innern jährlich eine ausführliche Anzeige,



mit Anlegung der Musterungs-Acten zu machen, welches nach Erforderniß von Zeit zu Zeit in den Kreisen eine eigene General-Inspection des Bürger-Militärs veranlassen wird.

Gerichtsbarkeit in Dienstsachen.

§. 79. Die Bürger-Soldaten behalten ihren ordentlichen Gerichtsstand, ausgenommen in Dienstessachen, für welche durch die Verordnungen vom 23. December 1807. (Reggsblatt St. LV. S. 1945.) dann vom 24. Mai 1809. (Reggsbl. St. XXXVIII. S. 858.) eigene Bürger-Militärgerichte angeordnet sind; — ihre Gerichtsbarkeit wird nach den in jenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften ausgeübet.

Rang des Bürger-Militärs und Verhältnisse desselben zu den Linientruppen und zur National-Garde zweiter Classe.

§. 80. Das Bürger-Militär hat nach seiner ursprünglichen Bestimmung nur während seines Dienstes, und bei feierlichen Gelegenheiten einen Militär-Rang und die militärische Achtung.

§. 81. Es ist deshalb den Individuen desselben nicht gestattet, außer dem Dienste oder besonderen Feierlichkeiten, militärische Auszeichnungen, als Degen, Säbel, Achselbänder, Federbüsche ꝛc. sich zuzueigenen, auch

§. 82. dürfen sie sich nur in der Zeit des Dienstes den ihnen zustehenden Militär-Character beilegen, und im Dienste sollen sie in Rapporten oder Unterschriften allzeit denselben mit dem Beisatze: „National-Garde dritter Classe" oder „Bürger-Militär" bezeichnen.

§. 83. Dem ausrückenden Bürger-Militär sollen von den Linientruppen und den mobilen Legionen die nämlichen Ehrenbezeugungen erwiesen werden, wie diese bei jenen vorgeschrieben sind, — den einzelnen Officieren sind nur dann die ihrem Grade nach dem Armee-Reglement zustehenden Honeurs zu machen, wenn sie im Dienste sind, oder bei besonderen Feierlichkeiten mit den vollständigen Unterscheidungs-Zeichen ihrer Uniform erscheinen.

§. 84. Wenn Abtheilungen der activen Armee oder der mobilen Legionen und der National-Garde dritter Classe zusammen dienen, so commandirt bei gleichen Chargen der Officier der Armee oder der mobilen Legionen, ist aber der Officier von der National-Garde dritter Classe von einem höheren Range, so kommt bei vermischtem Commando diesem der Oberbefehl zu.

Bürger-Militär-Cassen.

§. 85. Es soll bei jedem Bürger-Militär einer Stadt oder eines Marktes nur eine Bürger-Militär-Casse bestehen, wenn auch das Bürger-Militär in mehrere Corps abgetheilt wäre.

§. 86. Diese Cassen werden gebildet:

a) aus dem Erlöse der unbrauchbaren bürgerlichen Zeughaus-Vorräthe;
b) aus den Geld-Beiträgen der zwar zur National-Garde dieser Classe Pflichtigen; wegen legaler Hindernisse aber von dem persönlichen Dienste Befreiten;
c) aus den Geldstrafen;
d) aus der von jeder Lohnwache zu entrichtenden Quote.

§. 87. Ueber die Verwaltung und Verrechnungen dieser Cassen sind die in der Verordnung vom 29. August 1807. (Reggsbl. St. XLIV. S. 1582.) enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

§. 88. Die in diese Cassen einfließenden Gelder dürfen bei Strafe des doppelten Ersatzes, für keinen andern Zweck als für das Beste des Bürger-Militärs, verwendet werden.

Oeconomie-Commission.

§. 89. Damit die bei der National-Garde dritter Classe vorkommenden öconomischen Gegenstände gehörig besorgt werden, so soll bei denselben dafür eine eigene Oeconomie-Commission angeordnet werden.

§. 90. Diese besteht in den Städten, in welchen diese National-Garde ein Regiment oder Bataillon bildet, jederzeit

a) aus dem Officier, im Grade dem nächsten nach dem Commandanten, als derselben Vorstande,

b) aus den Chefs der verschiedenen Corps, dann

c) aus dem Quartiermeister, und einem Fourier als Actuar.

An jenen Orten, wo nur 3, 2, oder 1 Compagnie sich befindet, ist der Polizei-Beamte derselben Vorstand, und die Mitglieder der Commission bestehen aus denjenigen Individuen, welchen nach der Verordnung vom 29. August 1807 die Schlüssel zur Casse anvertraut sind.

§. 91. Der Wirkungskreis dieser Commission erstreckt sich über alle öconomischen Gegenstände, vorzüglich über das Cassewesen, über die Regulirung der Beiträge nach den hierüber bereits festgesetzten und noch zu bestimmenden Normen, dann eine zweckmäßige Verwendung der in die Casse fließenden Gelder; auch hat dieselbe die Aufsicht über das bürgerliche Zeughaus, über die Waffen und das Lederwerk 2c.

§. 92. Diese Commission hat jedesmal ihre Sitzungs-Protocolle dem Commandirenden, und durch diesen mit Bericht mit jedem halben Jahre ihre von sämmtlichen Mitgliedern unterschriebenen Rechnungen den betreffenden General-Kreis- oder Stadt-Commissariate zur Adjustirung vorzulegen.

§. 93. Sämmtliche Oeconomie-Commissions-Glieder, den Quartiermeister und Zeugwart eingeschlossen, sollen in Beziehung auf das ihnen übertragene Geschäft jederzeit in besondere Pflichten genommen werden.

§. 94. Dieselben sind verbunden, ihre Beschlüsse motivirt zu Protocoll zu geben, die Gegenstände von Wichtigkeit oder bei welchen sie über einen gemeinschaftlichen Beschluß sich nicht vereinigen können, durch das vorgesetzte Commando dem einschlägigen General-Kreis- oder Stadt-Commissariate zu berichten, und von derselben Entschließung zu erwarten.

§. 95. Die übrigen rücksichtlich dieser Oeconomie-Commission in den Verordnungen vom 29. August 1807. (Reggsbl. St. XLIV. S. 1582.) Dann vom 1. August 1812. (Reggsbl. St. XLIV. S. 1411 seq.) enthaltenen speciellen Bestimmungen werden bestättiget.

Austritt.

§. 96. Keinem zur National-Garde III. Classe Dienstpflichtigen ist der Austritt vor dem 60sten Lebensjahre gestattet.

§. 97. Sollte ein Individuum früher als es jenes Alter erreicht hat, wegen eines ihm zugestoßenen körperlichen Gebrechens oder sonstiger giltiger Ursachen seine Entlassung nachsuchen, so muß es sein Gesuch dienstmäßig durch die Compagnie oder Escadron bei dem commandirenden Officier anbringen, welcher dasselbe nach der Vorschrift vom 5. November 1808 zu

untersuchen, und darüber an das einschlägige General-, Kreis- oder Stadt-Commissariat Bericht zu erstatten, und desselben Entschließung darüber zu erheben hat. Dieses kann nun, wenn eine gesetzliche Befreiungs-Ursache von der persönlichen Dienstleistung vorhanden ist, diese zwar gegen einen bestimmten jährlichen Geldbetrag zur Bürger-Militär-Classe nachlassen, nie aber eine freie Entlassung ertheilen, ausgenommen, der Bittsteller wäre gänzlich vermögenslos.

§. 98. Bei Auswanderungen ist der zur National-Garde III. Classe Dienstpflichtige verbunden, jedes Jahr, welches er bis zum 60sten noch zurückzulegen hat, mit 6 fl. zur Bürger-Militär-Casse zu redimiren.

Auszeichnungen.

§. 99. Dem Bürger-Militär sind, nebst einer Uniform mit militärischen Auszeichnungen, der Führung Königlicher Fahnen bei Regimentern und Bataillons, der Patentisirung ihrer Stabs- und Ober-Officiere, der militärischen Ehrenbezeigungen im Dienste, bei Begräbnissen, und bei besonderen Feierlichkeiten, — als weitere Auszeichnungen und Begünstigungen bewilligt:

1) Die Führung eines eigenen Siegels mit dem Wappen der Stadt oder des Marktes, in welchem es sich befindet;
2) die Aufwartungen des Officier-Corps bei Feierlichkeiten am Hofe;
3) Befreiung der Stabs-Officiere und der Cavalleristen für ein Pferd von der Vorspanns-Concurrenz;
4) den Schützen-Compagnien die Schützen-Vortheile.

Diese Auszeichnungen und Begünstigungen sollen diesen Corps nach den hierüber erlassenen besonderen Verordnungen auch in Zukunft verbleiben, und es soll von sämmtlichen Civil- und Militär-Gewalten denselben jederzeit mit besonderer Achtung begegnet werden.

Allgemeines Reglement.

§. 100. Nach diesen Hauptbestimmungen sollen die über die National-Garde III. Classe seit 1807 erschienenen vielfältigen reglementären Verordnungen, Instructionen und besondere Befehle durch Unser Ministerium des Innern unverzüglich revidirt und benehmlich mit dem Ministerium des Kriegswesens in ein allgemeines sistematisch geordnetes Reglement zusammengefaßt, und Uns sodann zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden.

Indem die Errichtung der National-Garden die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit einzig zum Zwecke hat, so können Wir erwarten, daß diejenigen Unserer Unterthanen, welche zur Diestesleistung in der einen oder der andern Classe derselben künftig werden aufgerufen werden, dem in sie gesetzten ehrenvollen Vertrauen mit muthvoller Treue entsprechen werden.

München, den 10. Juni 1813.

cf. Reg. Bl. v. J. 1813. Nro. 37. S. 849.

§. 469.

(Die allgemeine Landes-Bewaffnung betreffend.)

M. J. K.

Wenn Bayern, unter dem Beistande der göttlichen Vorsehung, in diesen neuesten Zeiten von den verheerenden Unfällen frei geblieben ist, welche die Geisel des Kriegs über benachbarte Staaten gebracht hat, so erkennen Wir es für eine Unserer heiligsten Regenten-Pflichten, gleiche Wohlthat Unsern getreuen Unterthanen ferner zu erhalten, und zu solchem Ende alle Mittel zeitlich vorzukehren, wodurch dieselben gegen jede Unternehmung feindlicher Gewalt kräftigst geschützt werden mögen.

Andere Reiche, mit welchen Wir, in der gegenwärtigen Crisis der europäischen Angelegenheiten, zu Erreichung der heilsamsten Zwecke aufs Engste verbunden sind, haben in ähnlicher Absicht unter verschiedenen Formen und Benennungen, ihre gesammte streitbare Mannschaft zu den Waffen gerufen, und diese außerordentliche Anstrengung bisher mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt gesehen.

Unsere Verfassung enthält bereits die Bestimmungen, nach welchen die Streitkräfte des Königreichs, wenn die Umstände es erheischen, auf den höchsten Grad gesteigert werden können. Zu keiner Zeit aber war es dringenderes Bedürfniß, als eben jetzt, die constitutionellen Vertheidigungs-Maßregeln in ihrem größten Umfange zu entwickeln und wirksam zu machen.

Von der Zweckmäßigkeit des Instituts Unserer National-Garde durch lohnende Erfahrungen belehrt, haben Wir daher beschlossen, die verschiedenen Classen derselben dergestalt auszudehnen, daß nicht nur auf dem Lande wie in Städten und Märkten, für die Erhaltung der innern Sicherheit möglichst gesorgt; sondern auch für die im Felde stehende Armee eine hinlängliche Reserve gebildet, und für jeden Fall einer feindlichen Invasion eine kräftige Gegenwehre, mittelst geeigneter Volks-Bewaffnung, vorbereitet werde.

Wir verordnen demnach wie folgt:

I. Ausdehnung der National-Garde III. Classe.

Artikel 1.

Da die Verpflichtung für Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit allen Classen von Unterthanen gemein ist, und Wir die Ueberzeugung hegen, daß jeder Bayer in den gegenwärtigen Verhältnissen mit Freuden zum Schutze und zur Erhaltung des Vaterlandes, so viel an ihm liegt, mitwirken werde, so erneuern Wir andurch unter nachstehenden Modifikationen die Verfügungen Unseres Edictes vom 6. Juli 1809, rücksichtlich der Ausdehnung der National-Garde III. Classe (s. Reggsbl. 1809 St. 48. S. 193.) auf die bisher zu derselben nicht gehörigen Familien-Väter.

Art. 2.

Dem zu Folge haben in Städten und Märkten, wo das Bürger-Militär bereits organisirt ist, oder, nach Unsern Befehlen noch organisirt werden soll, alle ansässigen Einwohner jedes Standes, — auch diejenigen, welche darin weder besteuerte Realitäten besitzen noch steuerbare Gewerbe ausüben, an dieser öffentlichen Anstalt dermal Theil zu nehmen.

Art. 3.

Spätestens bis zum 1. December l. J. sollen in allen diesen Gemeinden sämmtliche Familien-Väter, welche das sechszigste Jahr ihres Alters noch nicht erreicht haben, und dermal weder bei Unserer Armee noch bei irgend einer Classe der National-Garde schon Dienste leisten, in die Listen der National-Garde III. Classe eingeschrieben werden.

Art. 4.

Da jedoch die in wirklichen Staats- und Hofdiensten stehenden Familien-Väter, so wie die Geistlichen, Aerzte und Advocaten durch ihre speciellen Berufs-Geschäfte gehindert sind, den ihnen bei der National-Garde ihrer Gemeinde obliegenden Dienst persönlich zu verrichten, so soll denselben, — nach §. 51. Unserer General-Verordnung vom 10. Juni l. J. (S. 849 u. s. f.) verstattet bleiben, solchen in Geld zu reluiren.

Art. 5.

In den Dorfgemeinden soll die National-Garde III. Classe aus allen jenen Familien-Vätern gebildet werden, welche noch nicht sechszig Jahre alt, und nach Unserm Edicte vom 28. September 1808 wirkliche Gemeinde-Glieder sind.

Art. 6.

Damit diese Ausdehnung der National-Garde auf dem platten Lande in möglichst kurzer Zeit realisirt werde, sind in allen Landgerichts-Bezirken sofort die erforderlichen Musterlisten anzufertigen, welche alle nach dem vorhergehenden Artikel zu dieser Classe pflichtigen Familien-Häupter begreifen müssen.

Art. 7.

Von Unsern General-Commissarien gewärtigen Wir, spätestens bis zu Ende d. J. die Vorlage sämmtlicher Listen über den, nach obigen Bestimmungen, in den Städten, Märkten und Landgemeinden ihrer Kreise sich bildenden Zugang, nebst den geeigneten Vorschlägen über dessen ordnungsmäßige Formation oder Zutheilung zu den in erstern Gemeinden bereits bestehenden Corps.

Art. 8.

Unsere Verordnungen über die Einrichtung und Verfassung der National-Garde III. Classe finden auf diesen neuen Zugang ihre vollkommene Anwendung.

Auf der Uniformirung soll jedoch bei den Bewohnern des platten Landes nicht bestanden werden, welche sich im wirklichen Dienste nur durch eine blaue und weiße Armbinde auszeichnen. Auch behalten Wir Uns vor, denjenigen darunter, welche sich nicht selbst zu bewaffnen vermögen, im Falle des Bedürfnisses, die nöthigen Waffen, gegen Rückstellung und besonders anzuordnende Aufbewahrung auf den Grund der zu solchem Ende vorzulegenden Verzeichnisse, zukommen zu lassen.

Art. 9.

Wir werden es gerne sehen, wenn in jenen Gegenden, wo die Landleute schon, durch ältere Gewohnheit mit dem Gebrauche des Schießgewehres vertraut sind, aus den zur National-

Garde III. Classe pflichtigen Familien-Vätern, sich Schützen-Compagnien bilden. Die Individuen, welche sich dazu einschreiben lassen wollen, müssen mit einem Stutzen oder einer kurzen Flinte mit gezogenem Rohre versehen, und des Gebrauches dieser Waffe kundig sein.

Damit dieselben sich bei der Uebung des Scharfschießens erhalten, haben sie die Schießstätten da, wo dergleichen bestehen, nach Unserer Verordnung vom 6. Juli 1809 regelmäßig zu besuchen. Wo keine solche bestehen, ist den neuen Schützen-Compagnien die Errichtung von Schießstätten an geeigten Orten zu verstatten.

Art. 10.

Auf dem Lande, wie in den Städten und Märkten bleibt die eigentliche und permanente Bestimmung der National-Garde III. Classe die Sorge für die Localsicherheit. Für den in dieser Beziehung zu leistenden Dienst erhält dieselbe keinen Sold.

Wir vertrauen aber auf die Uns bekannten Gesinnungen Unseres Volks, daß aus der nach gegenwärtiger Verordnung vermehrten National-Garde, bei herannahender Gefahr einer feindlichen Invasion, auf Unsern Ruf überall zahlreiche Freiwillige sich erheben, und, nach dem in andern Staaten gegebenen Beispiele, mit den mobilen Legionen und der activen Armee in tapferer Vertheidigung des Vaterlandes wetteifern werden.

Wenn die zu dieser Classe gehörigen Männer außer ihren Wohnorten militärische Dienste leisten, sollen sie in Verpflegung und Gebühr dem Militär vollkommen gleichgehalten werden, und unter militärischem Commando stehen.

II. Reserve der National-Garde II. Classe.

Art. 11.

Nachdem Wir bei dem unterm 23. Februar l. J. verfügten Aufgebote der National-Garde II. Classe jede zuläßige Rücksicht haben eintreten lassen, damit nicht dem Ackerbaue und den Gewerben zu viele arbeitsame Hände auf einmal entzogen würden, so sollen nunmehr, wo die meisten Bataillons der mobilen Legionen freiwillig alle Verpflichtungen der activen Armee übernommen, und zur Bekämpfung der Feinde des Vaterlandes dessen Gränzen überschritten haben, die zu den Reserven derselben gehörigen Individuen in allen Bezirken unverzüglich conscribirt, und so wie die darüber herzustellenden Musterlisten der General-Commissarien vorgelegt sind, von diesen, nach den gesetzlichen Bestimmungen, und, mit sonderheitlicher Berücksichtigung der §§. 25 und 26 Unserer General-Verordnung vom 10. Juni l. J. vorbehaltlich Unserer Bestätigung in Sectionen, Zügen, Compagnien und Bataillons formirt werden, auf daß nicht nur aus diesen Reserven den National-Feld-Bataillons die erforderliche Ergänzung verschafft werden; sondern auch im Falle einer das Königreich bedrohenden Gefahr eine schon organisirte Masse streitbarer Männer dem Feinde an der Gränze begegnen, und den Operationen der regulären Armee zur Unterstützung dienen könne.

Art. 12.

Diese Reserven werden bei der Zusammenziehung in der Bekleidung der schon mobilisirten Bataillons der National-Garden II. Classe durchgängig gleich gehalten werden. Zu derselben Bewaffnung soll seiner Zeit die erforderliche Anzahl von Feuergewehren an die Behörden

in den Kreisen vertheilt werden, wo solche an geeigneten Orten, unter guter Aufsicht bewahrt, zu den Uebungen abgegeben, nach diesen wieder eingesammelt, im guten Stande erhalten, und bei erfolgender Marschordre an die Compagnie-Commandanten ausgeliefert werden sollen. Uebrigens behalten Wir Uns über Zusammenziehung dieser Reserven, nach Maßgabe der eintretenden Verhältnisse, die näheren Bestimmungen vor; wie denn auch zu deren dienstlicher Abrichtung und Anführung die erforderliche Zahl von Officieren und Unterofficieren an die Sammelplätze commandirt werden soll.

Art. 13.

Einstweilen werden Wir mit Wohlgefallen die Dienstanerbietungen rüstiger Männer aufnehmen, welche mit der physischen Qualification die nöthigen moralischen und intellectuellen Eigenschaften verbinden, um als Officiere in diesen Reserven verwendet zu werden.

Wir zweifeln nicht, daß der Vorgang so vieler Söhne gebildeter Familien, welche, Unserm ersten Aufgebote folgend, vor wenigen Monaten als Officiere in die mobilen Legionen getreten, und seitdem zum Theil bei der activen Armee in gleichem Grade definitiv angestellt worden sind, andern zur Ermunterung dienen werde, gegenwärtig eine gleich ehrenvolle Bestimmung zu wählen, wodurch sie, nach Verschiedenheit ihrer übrigen Verhältnisse auf Beförderung im Militär- oder im Civildienste, sich die giltigsten Ansprüche erwerben können.

Art. 14.

Die bei den Reserven der National-Garde II. Classe neu anzustellenden Officiere, deren Ernennung Wir Uns nach dem pflichtmäßigen Gutachten der General-Commissariate vorbehalten, werden Uniform und Unterscheidungszeichen mit jenen der mobilen Legionen, wozu sie gehören, gemein haben, vorerst aber, und bis dieselbe allenfalls in die mobilen- oder Feld-Bataillons übertreten, das Porte-Epee der National-Garde III. Classe tragen.

Diese Officiere erhalten ihre Ernennungs-Decrete durch das General-Commando der die außerordentliche Landes-Bewaffnung bildenden Corps.

Art. 15.

Wenn die gegenwärtig zur Reserve gehörigen Legionisten aus ihren Wohnorten bataillonsweise zusammen gezogen werden, es sei zu militärischen Uebungen oder zum wirklichen Dienste, so sollen sie in Löhnung und Verpflegung den Legionisten der schon mobilisirten Bataillons vollkommen gleich gehalten werden.

Ingleichen erhalten alsdann auch die bei jenen Reserven angestellten Officiere die ihren Graden entsprechende Gagen.

III. Freiwillige Corps.

Art. 16.

Um überdies sowohl der gegenwärtig zur Reserve gestellten Individuen, als auch den übrigen zum Waffendienste brauchbaren Männern jedes Standes und Gewerbes, welche jetzt schon den Ruhm und die Gefahren ihrer für Herstellung eines beglückenden Friedens und Erhal-

tung der National-Selbstständigkeit bewaffneten Brüder zu theilen willens sind, dazu überall Gelegenheit zu verschaffen, sollen unter der Leitung Unserer General-Commissarien, in jedem Landgerichts- und Polizeibezirke unverzüglich eigene Listen eröffnet werden, wo solche Freiwillige sich, unter nachbemerkten Bedingungen zum Militärdienste auf Kriegsdauer einschreiben lassen können.

Art. 17.

Dieselben werden als Jäger uniformirt, und in Compagnien und Bataillons, nach dem Fuße der leichten Infanterie Unserer Armee gebildet.

Ihre Kleidung soll, nach dem Muster der früher bestandenen Corps dieser Art, aus einem kurzen Rocke vom grünen Tuche mit gelben Kragen und Vorstoße, dann einer Reihe gelb metallener Knöpfe, weiten Pantolons von demselben Tuche, und einem Tschako gleich jenen der mobilen Legionen bestehen.

Die freiwilligen Jäger müssen sich diese Montirungsstücke selbst anschaffen, und erhalten dafür bei ihrer Assentirung ein Aversum von 30 Gulden.

Ihre Bewaffnung ist jene Unserer regulären Infanterie, mit welcher sie auch, vom Tage ihrer Assentirung, in Sold und Verpflegung völlig gleich gestellt sein sollen. Die geübten Schützen werden mit Stutzen versehen.

Art. 18.

Die Officiere der freiwilligen Jäger-Corps, bei deren Ernennung Wir vorzugsweise die Anmeldungen solcher Gutsbesitzer, Privatpersonen und Staatsdiener berücksichtigen werden, welche schon im Militär gedient haben, erhalten, gleich jenen von der National-Garde IIter Classe ihre Decrete durch Unser Kriegs-Ministerium; sie tragen dieselben Unterscheidungszeichen und Porte-Epees, wie jene der mobilen Legionen, und beziehen gleich diesen, jeder nach seinem Grade, die Gagen der Infanterie-Officiere von der Armee.

Den Pensionisten und Quiescenten, welche sich dieser Bestimmung widmen, bleiben nach wie vor, ihre Pensionen und Quiescentgehälter, so wie activen Staatsdienern ihre Dienstesstellen vorbehalten, von welchen sich diese jedoch nicht ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Vorgesetzten entfernen dürfen, damit für die ihnen obliegenden Functionen die geeignete Vorsorge getroffen werde.

Art. 19.

Denjenigen Freiwilligen, welche sich selbst beritten machen können, und ein brauchbares Pferd von leichtem Schlage mitbringen, wollen Wir gestatten, sich, unter der Benennung: freiwilliger Landhusaren, in ein Cavallerie-Corps zu bilden. Dieselben haben sich durch ihre Localbehörden bei den einschlägigen General-Commissarien zu melden, und in Ansehung der Sammelplätze und wirklichen Assentirung demnächst Unsere weitere Entschließung zu gewärtigen.

Art. 20.

Den freiwilligen Landhusaren wird vorläufig folgende Uniform nach dem für diese Waffengattung üblichen Schnitte, bewilligt:

1) Dollmann und lange Beinkleider von hellblauen Tuche, mit weißen Schnüren und weiß metallenen Knöpfen;

2) der Pelz von weißem Tuche, schwarz besetzt;
3) ein Tschako von schwarzem Filz, mit weißen Schnüren, dann blau und weißen Federbusche;
4) die Säbeltasche von schwarzem Leder mit Unserm Namenszug.

Ihre Pferds-Equipage muß nach der Ordonanz Unserer Chevauxlegers-Regimenter, Mantelsack und Schabrake vom hellblauen Tuche, mit weißen Borten besetzt sein.

Zur Bewaffnung erhalten sie einen Cavalleriesäbel und ein paar Pistolen.

Art. 21.

Als Beitrag zur Anschaffung des Pferdes, der vorgeschriebenen Montirungsstücke, Pferds-Equipage und der erforderlichen Stallrequisiten erhalten diese Freiwilligen bei ihrer Assentirung eine Gratification von 100 Gulden.

Die Landhusaren und ihre Officiere, welche Letztere mit jenen der freiwilligen Jäger im gleichen Verhältnisse stehen, empfangen für die Dauer ihrer wirklichen Dienstleistung, Löhnung und Gagen wie Unsere Cavallerie.

Für ein, im Dienste und ohne des Eigenthümers Verschulden, zu Grunde gehendes Pferd wird den freiwilligen Husaren zu Anschaffung eines neuen, die Summe von 150 Gulden ausbezahlt.

Art. 22.

Von der Annahme zu diesen freiwilligen Corps soll außer den zur Conscription des Jahres 1814 gehörigen jungen Männern, als welche für die reguläre Armee pflichtig sind, kein zu diesem Dienste brauchbares Individuum ausgeschlossen sein. Jünglinge, welche nach dem Jahre 1794 geboren sind, können, wenn sie vom gehörigen starken Körperbau sind, vorbehaltlich ihrer Conscriptionspflichtigkeit als Freiwillige angenommen werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 23.

Wir erneuern andurch die Versicherung, welche Wir bereits den mobilen Legionen der National-Garde IIter Classe ertheilt haben, auch für die zur gegenwärtigen allgemeinen Landes-Bewaffnung berufenen Corps, daß allen Officieren, Unterofficieren und Soldaten sowohl von der National-Garde IIIter Classe als von den freiwilligen Jägern und Husaren, welche, nach den Bestimmungen dieser Unserer Verordnuug zur Vertheidigung des Vaterlandes mitwirken, wenn sie sich durch tapfere Thaten bemerklich machen, jene auszeichnenden Belohnungen zu Theil werden sollen, welche, unter gleichen Bedingungen für Unsere active Armee bestimmt sind.

Desgleichen sollen die Wittwen von Freiwilligen, sowohl der National-Garde IIIter Classe, als der Jäger- und Husaren-Corps, welche in Vertheidigung des Vaterlandes fallen, so wie die in diesem Dienste untauglich werdenden Männer, Anspruch auf die normalmäßigen Pensionen haben.

Art. 24.

So wie nach obigen Art. 13. selbst die activen Hof- und Staatsbeamten an der National-Garde, in der Classe, zu welcher sie gehören, directen Antheil zu nehmen haben, so

erwarten Wir, daß auch die Adspiranten zum Staatsdienste, und solche junge Männer, die nach bereits bestandener Prüfung gegenwärtig auf den Vorbereitungsstufen zum wirklichen Staatsdienste stehen, wenn sie gleich nach dem Conscriptions=Gesetze, von der Einreihung in die Linie der Armee, so wie in die mobilen Legionen befreit sind, im Augenblicke der Gefahr sich der Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes nicht entziehen; sondern vielmehr überall bereit sein werden, theils den Reserven der National=Garde IIter Classe sich anzuschließen, theils auf Kriegsdauer bei den freiwilligen Corps Dienste zu nehmen, wo jeder Gebildete auf Verleihung von Officiersstellen Anspruch hat.

Diejenigen, welche diesem ehrenvollen Rufe nicht folgen, werden sich das selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen bei Ertheilung von Aemtern solche Concurrenten vorgezogen werden, die nebst der übrigen Qualification auch das Verdienst für sich haben, als brave Männer in Zeiten der Noth zum Schutze ihrer Mitbürger thätig gewesen zu sein.

Art. 25.

Indem Wir durch vorstehende Anordnungen allen Unsern Unterthanen, wessen Standes sie seien, die gewiß den meisten erwünschte Gelegenheit darbieten, zur Erreichung der erhabenen Zwecke kräftig mitzuwirken, für welche Wir gegenwärtig mit den meisten Staaten Europas innig verbunden sind, geht Unsere ausdrückliche Willensmeinung dahin, daß dieselben nur unter den vaterländischen Fahnen für diese wahrhaft nationale Sache kämpfen sollen. Wir versehen Uns daher, daß nicht nur kein Bayer, den constitutionellen Verboten zuwider, jene Gelegenheit bei fremden Armeen suchen, sondern daß vielmehr jeder Unserer Unterthanen, welcher sich dermal in auswärtigen Kriegsdiensten befinden möchte, Unserm Aufgebote zufolge, eilen werde, seinen Willen und seine Kraft vorzugsweise dem Vaterlande zu weihen.

München, den 27. October 1813.

cf. Reg. Bl. v. J. 1813. Nro. 57. S. 1325.

§. 470.

(Den künftigen Bestand der Landesvertheidigungs=Anstalten in Bayern betr.)

M. J. K.

Dem landesväterlichen Vertrauen, in welchem Wir, eben vor einem Jahre, Unser treues Volk zu des Vaterlandes Schutz und Vertheidigung aufgerufen, hat der Eifer auf das Herrlichste entsprochen, womit alle Classen desselben freudig zu den Waffen griffen.

Ungeachtet die Reorganisation des stehenden Heeres früher schon den größten Theil der wehrhaften Jugend in Anspruch genommen hatte, bildeten sich, auf jenen Unsern Ruf, in allen Kreisen des Königreichs nicht nur die Reserven der im Felde stehenden mobilen Legionen, sondern auch zahlreiche freiwillige Schaaren, die sich ungerne von der Theilnahme an dem großen Kampfe durch dessen baldige Beendigung ausgeschlossen sahen; ja, vom edelsten Enthusiasmus ergriffen erboten sich fast einstimmig die blos zur Erhaltung innerer Sicherheit berufenen National=Garden IIIter Classe, — der Kern eines streitbaren Volks, — das Ansehen Unserer Krone und des Staates Unabhängigkeit, gegen den äußern Feind, in offenem Felde zu behaupten.

Indem Wir diese Aeußerungen von Kraft und vaterländischen Gesinnungen, welche Unserm Volke auf das Sicherste die eigene Selbstständigkeit und die Achtung anderer Völker verbürgen, mit der innigsten Zufriedenheit und mit gerührtem Danke erkennen, liegt Uns gegenwärtig nichts mehr am Herzen, als jenen Einrichtungen, deren Zweckmäßigkeit so günstige Wirkungen beurkunden, auch für die Zukunft dauernden Bestand, und die möglichste Annäherung zur Vollkommenheit zu sichern.

Wir verordnen und beschließen daher, vorbehaltlich der nähern noch zu gebenden Bestimmungen und besondern Instructionen, wie folgt:

Art. I.

Die Streitkräfte des Königreichs theilen sich:

a) in die **active Armee**, als die erste Classe der bewaffneten Macht;
b) in die **mobilen Legionen**, oder National-Garde IIter Classe, welche künftig in Land-**Regimenter** eingetheilt werden wird;
c) in der National-Garde IIIter Classe (Landwehr).

Art. II.

Die Art und Weise der Zusammensetzung und Ergänzung Unserer activen Armee bleibt durch das Conscriptions-Gesetz vom 29. März 1812. (Reg. Bl. 1812. St. 22.) festgesetzt.

Art. III.

Die aus allen Waffengattungen in angemessenem Verhältnisse bestehende active Armee, deren Stärke des Staates äußere und innere Verhältnisse bestimmen, ist im Frieden, wie im Kriege, beständig gerüstet und streitfertig.

Art. IV.

Die National-Garde IIter Classe, deren Formation und Bestandtheile nach Unsern Verordnungen vom 28. Februar und 10. Juni v. J. (Reg. Bl. 1813. St. 12. S. 273.) festgesetzt bleiben, (vorbehaltlich der Modificationen, welche durch die Eintheilung derselben in Land-Regimenter nothwendig werden) wird, so oft es des Staates Sicherheit und Vertheidigung erfordert, zu den Waffen gerufen, und mobilisirt. Sie ist zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, und theilt im Falle des Aufgebotes die Verpflichtungen desselben, welchem sie auch in allen Ehren und Vorzügen vollkommen gleichstehen soll.

Art. V.

So wie in dem nun beendigten Kriege die meisten der damals aufgebotenen Bataillons dieser Classe, aus freiem Antriebe, mit der activen Armee des Reiches Gränzen überschritten, und mit einer alles Lobes würdigen Beharrlichkeit bis zum glücklich errungenen Frieden alle Anstrengungen derselben theilten, so werden auch hinfüro die Land-Regimenter im Kriege, unter ganz gleichen Verpflichtungen, wie die Abtheilungen des stehenden Heeres, im In- und Auslande dienen.

Art. VI.

Im Frieden bleibt sämmtliche der National-Garde IIter Classe in den Land-Regimentern eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimat.

Die dazu gehörigen Individuen sind in ihren übrigen Verhältnissen frei von allem militärischem Zwange, und blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen; sie können unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihren Wohnsitz verlassen, oder sich verehelichen; im ersteren Falle vertauschen sie blos die Compagnie, das Bataillon oder das Regiment, wozu dieselben bisher gehörten; im letzteren Falle treten sie zur National-Garde IIIter Classe über.

Art. VII.

Die National-Garde IIIter Classe (Landwehr) soll in der Ausdehnung fortbestehen, welche derselben durch Unsere Verordnung vom 27. October v. J. (Reg. Bl. 1813. St. 57.) gegeben worden ist. Im Frieden ist ihre Thätigkeit in den Städten und auf dem Lande durch das Bedürfniß der innern Sicherheit bedingt: dort soll dieselbe, in Ermanglung hinlänglicher Besatzung von Linien-Truppen, zum gewöhnlichen Garnisonsdienste, hier zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in vorkommenden Fällen verwendet werden.

Art. VIII.

In Kriegszeiten kann die National-Garde dieser Classe, als Reserve der schon durch die Land-Regimenter verstärkten Armee, auch zum Schutze gegen den äußern Feind, jedoch nur, wenn Wir es besonders befehlen, und nur innerhalb der Gränzen des Reiches in militärische Thätigkeit treten.

Art. IX.

Um die Kräfte dieser, nach den bisher Uns vorgelegten Formationen an die Zahl von Viermalhunderttausend Mann steigenden Masse auf solchen Fall zweckmäßig benützen zu können, und die sonst kaum vermeidlichen Nachtheile eines allgemeinen Masse-Aufgebotes möglichst zu beseitigen, soll die National-Garde IIIter Classe (Landwehr) überall in zwei gesonderte Abtheilungen zerfallen, deren erstere in der Regel die verheiratheten Männer bis zum zurückgelegten vierzigsten Jahre, die zweite die älteren Familienväter, dann die unverheiratheten Männer, welche nach zurückgelegtem vierzigsten Jahre aus der IIten Classe der National-Garde ausgetreten sind, bis zum vollendeten sechzigsten Jahre begreift, in so ferne nicht Männer von mehr als vierzig Jahren aus freier Wahl vorziehen, bei der erstern Classe zu verbleiben, oder solche, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, gleichwohl nach ihrem übrigen physischen oder öconomischen Verhältnissen zur Mobilisirung weniger geeignet befunden werden. In keinem Falle soll die zweite Abtheilung außer ihren Bezirken verwendet werden.

Art. X.

Die Kreis-Commandanten haben, benehmlich mit Unsern General- und Local-Commissarien, diese Sonderung der National-Garde IIIter Classe in Zeiten zu bewerkstelligen, damit solche auch bei den angeordneten Waffen-Uebungen berücksichtigt, und diese vorzugsweise mit der ersten Abtheilung vorgenommen werden.

Wien, den 21. October 1814.

cf. Reg. Bl. v. J. 1814. Nro. 65. S. 1649.

---

§. 471.

Auszug

aus der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818.

(Tit. IX. §. 1.) Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§. 3. Neben der (stehenden) Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

§. 4. Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimat, frei von allem militärischen Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes der Ansässigmachung oder Verehelichung gehindert zu sein.

(Ges. Bl. v. J. 1818. Nro. VII. S. 135.)

§. 472.

Auszug

aus dem Gesetze vom 15. August 1828 die Ergänzung des stehenden Heeres betr.

(§. 64.) Unmittelbar nach Beendigung der Armeepflichtigkeit müßen die Conscribirten derselben entlassen werden; hierüber sind ihnen legale Urkunden auszustellen und zwar:

denjenigen, welche in der Armee dienten, förmliche Abschiede;

den übrigen dagegen einfache Entlassungsscheine; diese werden von dem Recrutirungsrathe des betreffenden Gebiets, jene von den Militärbehörden ausgestellt.

Zu den Reserve-Bataillons, Escadrons, und zur Landwehr bleibt jeder aus der Armeepflichtigkeit Entlassene durch das Gesetz verbunden, in so ferne die Entlassung nicht wegen Untauglichkeit oder wegen des Eintritts in den geistlichen Stand erfolgte.

(§. 65.) Während der Kriegszeit kann die Entlassung aus dem stehenden Heere nicht verlangt werden; wenn jedoch die Staatsregierung während derselben Entlassungen zuläßig findet, so sollen dieselben jederzeit vor Allem bei der am längsten dienenden Altersclasse eintreten; — alle Ausgedienten müßen sechs Wochen nach geschlossenem Frieden ihre Entlassung erhalten.

Die in diesen Fällen mit Abschied entlassenen Conscribirten treten in Kriegszeiten unmittelbar aus der stehenden Armee in die Reserve-Bataillons- oder Escadrons, in so ferne sie nicht vorziehen, bis zur Beendigung des Feldzuges oder des ganzen Kriegs im stehenden Heere zu bleiben.

(Ges. Bl. v. J. 1828. Nro. 7. S. 103.)

§. 473.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 13. März 1830, die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres betr.

(§. 93.) Die Entlassungsscheine werden nach dem Formular unter Ziffer XI., die Militärabschiede nach dem Formular Ziffer XII. ausgestellt.

In jedem Entlassungsscheine und Abschiede muß der Grund der Entlassung ausgedrückt, und in dem Abschiede insbesondere auch die Aufführung des Mannes während seiner Dienstzeit bezeichnet sein. Uebrigens ist auf die in der Verfassungs-Urkunde festgesetzte, im letzten Absatze des §. 64. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes erneuerte Verpflichtung zu den Reserve-Bataillons und zur Landwehr, so wie auch auf das Verbot des Eintritts in fremde Kriegsdienste ohne besondere Allerhöchste Bewilligung bei der Ertheilung der Entlassungsscheine und Abschiede ausdrücklich aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen sei, kurz vorzumerken.

(§. 94.) [Zu §. 65. des Herr-Ergänzungs-Gesetzes].

Die Eintheilung der aus dem Verbande der activen Armee austretenden Individuen in die Reserve-Bataillons und Escadrons steht in Kriegszeiten lediglich der Militär-Behörde zu, welche der betreffenden Conscriptions-Behörde hievon Nachricht zu geben hat.

Bevor jedoch diese Eintheilung statt hat, sollen die betreffenden Individuen jedesmal in Kenntniß gesetzt, und unter Hinweisung auf die ihnen in den Reserve-Bataillons und Escadrons obliegenden Verpflichtungen zur Erklärung aufgefordert werden: ob sie nicht lieber in der activen Armee und resp. in ihren Regimentern und Bataillons fortdienen, und sich durch freiwillige Wiederanwerbung den Bezug der betreffenden Löhnungs-Zulage sichern wollen.

(Reg. Bl. v. J. 1830. Nro. 11. S. 513.)

Zweiter Titel.

Besondere Bestimmungen.

I. Einreihung in die Reserve-Bataillons.

§. 474.

6988.

(Die Reserve der National-Garde IIter Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die §§. 25 und 26. der Königlich-Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni (oder die denselben entsprechenden Art. 21 und 22. der Verordnung vom 28. Februar) l. J. haben festgesetzt, wie zu möglichster Schonung des Ackerbaues und der Gewerbe, die Legionspflichtigen nach Maßgabe ihrer mehreren oder mindern Entbehrlichkeit in die ersten oder die folgenden Züge der districtweise zu bildenden Compagnien einzureihen seien.

Wenn bei der ersten Mobilisirung der National-Garde IIter Classe der Drang der Umstände nicht gestattete, das successive Aufgebot nach den dort vorgeschriebenen Rücksichten systematisch zu realisiren; sondern gleichwohl die herzustellenden vier Bataillons aus den vorhandenen Pflichtigen, so weit solche tauglich und nicht ganz unentbehrlich waren, ohne weitern Unterschied completirt werden mußten, so gewärtigen Seine Königliche Majestät, daß bei der gegenwärtig angeordneten Formation der Reserven jene Normen um so mehr werden zu beobachten seien, als die dazu gehörige Mannschaft bereits größtentheils conscribirt sein muß, auch mehrere Zeit zur Vertheilung derselben in die Züge, Sectionen und Compagnien, nach häuslichen und Localverhältnissen erübrigt.

Hiernach wird das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises, zur Erledigung des unterm 10. l. M. erstatteten Anfragsberichts von selbst ermessen, wie die im Art. 11. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. v. M. vorkommende Beziehung auf die obenerwähnten §§. 25 und 26. zu verstehen und in Wirkung zu setzen sei. Demselben wird anbei von selbst nicht entgehen, daß zu den fraglichen Reserven alle noch nicht bei den mobilen Bataillons eingereihten Legionspflichtigen gehören, und derselben persönlichen Verhältnisse, wonach sie mehr oder minder entbehrlich erscheinen, blos die Ordnung des Zugs bestimmen mußten, zu welchem jeder in seinem Bezirke zu stellen ist, und dem gemäs früher oder später den Ruf zur wirklichen Mobilisirung zu gewärtigen hat.

München, den 15. November 1813.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises, also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen übrigen General- und Local-Commissariaten.

7057.

§. 475.

(Die Reserven der National-Garde IIter Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Entschließung auf den Bericht vom 14. l. M. wird dem Königlichen General-Commissariate des Regenkreises andurch Folgendes eröffnet:

1) diejenigen Legionspflichtigen, welche bei der ersten Mobilisirung der National-Garde IIter Classe, weil sie eben erst nach dem beschwerlichen Feldzuge von 1812 vom Militär-Linien-Dienste entlassen waren, in Reserve verbleiben, können nunmehr, wo diese Reserven zum Dienste organisirt werden, da der Grund ihrer temporären Befreiung aufhört, ohne Anstand, nach Maßgabe ihrer anderweiten Verhältnisse, in die ersten Züge der Compagnien ihrer Bezirke eingetheilt werden.
2) Kein Individuum, welches gemäs der Allerhöchsten Verordnungen zur National-Garde IIter Classe pflichtig ist, darf zur National-Garde IIIter Classe beigezogen werden. Diejenigen, welche zwar nicht ganz dienstuntauglich, jedoch zu den Beschwerden des wirklichen Felddienstes nach ihrer physischen Beschaffenheit nicht vollkommen geeignet sind, gehören in die letzten Züge, welche erst nach allen vorhergehenden Aufgeboten und zum Marsche beordert werden sollen.
3) Die Befugniß zur Reluirung des Dienstes bei der National-Garde IIIter Classe beschränkt sich einzig auf die im wirklichen Hof- oder Staatsdienste stehenden Familienväter, und kömmt daher Quiescenten und Pensionisten nicht zu.

München, den 18. November 1813.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Regenkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen General- und Local-Commissariaten.

§. 476.

(Die Reserve der National-Garde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Allerhöchster Rescripte vom 15. und 18. curr. besteht die Reserve der mobilen Legion aus allen zu dieser Classe der National-Bewaffnung pflichtigen Individuen, welche nicht schon in Folge des ersten Aufgebots bei den dermal mobilen Bataillons eingereiht sind, es sei nun, daß dieselbe (nach §. 26. der organischen Verordnung vom 10. Juni) wegen Ueberzahl nicht eingereiht werden konnten, oder daß sie (nach den anderweiten Bestimmungen dieser Allerhöchsten Verordnung) als weniger oder gar nicht entbehrlich von dem wirklichen Dienste zur Zeit befreit bleiben mußten. Alle diese bisher zurückgelassenen Individuen (nur diejenigen ausgenommen, welche nach lit. d. des 6. §. im Edikt vom 10. Juni von der Dienstpflicht zu den mobilen Legionen ohnehin frei sind) sind also, nebst den übrigen zur Reserve geeigneten Legionspflichtigen in die herzustellenden Musterlisten einzutragen, folglich alle diejenigen, die nach dem §. 9. 10 und 11 der Instruction vom 15. curr. besonders verzeichnet werden sollten.

Ueber sämmtliche Reserve-Mannschaft ist eine Musterliste, jedoch dergestalt vorzulegen, daß die Conscribirten nach den Jahren getrennt, und bei jedem Jahr in alphabetischer Ordnung darin aufgeführt werden. Die Musterliste umfaßt die Jahre 1792 bis 1774. (da die Jahres-Classe 1773 mit dem 1. Januar 1814 von der Dienstpflicht zur mobilen Legion befreit wird, und von 1793 keine Aufrufsfähigen übrig bleiben.)

Nach der im Art. 11. der Verordnung vom 27. October enthaltenen Hinweisung auf die §. 25 bis 26. der Verordnung vom 10. Juni (oder die derselben entsprechenden Art. 21 bis 22. der Verordnung vom 28. Februar) muß die zur Reserve der mobilen Legion geeignete Mannschaft nach Verhältniß ihrer geringeren oder größeren Unentbehrlichkeit in die ersten oder letzten Züge der zu bildenden Compagnien eingetheilt werden. Nur im äußersten Falle wollen Seine Königliche Majestät die Unentbehrlichen gegen den Feind aufbieten lassen.

Zum Behuf der Formation ist nöthig, daß sogleich in der Musterliste angemerkt werde, zu welchem Zug sich jedes Individuum eignen möchte. Man will dafür den Conscriptions-Behörden folgende nähere Anweisungen ertheilen:

1) zum ersten Zug eignen sich diejenigen, welche durchaus keine besonderen Schonungsgründe für sich haben, und in den §§. 9 bis 10. der Instruction vom 13. curr. näher bezeichnet sind:
2) in den zweiten Zug können diejenigen Dienstknechte, Gesellen und Gehilfen aufgenommen werden, die wegen des allgemeinen Mangels an Subjecten ihrer Categorie zurückgelassen wurden, ohne daß ihren Dienstherrn noch besondere Gründe wie sie unter 3) angeführt werden, zur Seite stehen;
3) dem dritten Zug können diejenigen Knechte und Gehilfen zugewiesen werden, die bei Wittwen oder solchen Dienstherren stehen, die aus körperlicher Gebrechlichkeit ihrem Feldbau oder Gewerbe selbst vorzustehen unvermögend sind, auch keine erwachsenen zu ihrer Unterstützung fähigen Söhne haben;
4) dem letzten Zug sind endlich diejenigen Familiensöhne zuzutheilen, die, ohne auf die Begünstigungen des Conscriptions-Gesetzes Ansprüche zu haben, ihren Eltern als unentbehrliche Knechte oder Gesellen belassen wurden.

Zu Folge Allerhöchsten Rescriptes vom 18. curr. hört nunmehr auch die Zurückstellung derjenigen Legionspflichtigen auf, welche, weil sie erst nach dem beschwerlichen Feldzug von 1812 des Militär-Linien-Dienstes entlassen waren, bisher in Reserve verblieben, und können dieselben, nach Maßgabe ihrer anderweiten Verhältnisse, in die ersten Züge der Compagnien ihrer Bezirke eingetheilt werden.

Die Musterlisten sind in duplo anzufertigen, und sind nach jeder Jahres-Classe wenigstens vier Stellen offen zu lassen, in welchen später zur Reserve gewiesene Legionspflichtige sogleich nachgetragen werden können. Ein Exemplar ist bis zum 15. des künftigen Monats unfehlbar und bei Vermeidung eines Wartboten mit einer doppelten Uebersichts-Tabelle der vorhandenen Reserve-Mannschaft, nach der Abtheilung der Züge, einzusenden.

Ansbach, den 22. November 1813.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

An
sämmtliche Conscriptions-Behörden des Rezatkreises, also ergangen.

§. 477.

5617.

(Einreihung der Legionspflichtigen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die im Betreffe der Einreihung der Legionspflichtigen von dem Königlichen geheimen Kriegs-Ministerium an sämmtliche General-Commandos und sonstige Corps-Commandos erlassene Verordnung folgt im Abdrucke zur Nachricht.

München, den 29. Juli 1816.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
sämmtliche Königliche General- und Local-Commissariate also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Während den Feldzügen und den darin eingetretenen besonderen Verhältnissen wurde die Mannschaft der mobilen Legion zu verschiedenen Bataillons theils transferirt, theils mehrere einzelne Detachements dieser Bataillons mit andern vereinigt, und so geschah es, daß viele dieser Legionisten in andere Bataillons als jene des Kreises, woraus sie gebildet worden, versetzt wurden. Da es indessen in der Natur der Sache liegt, und dem Zwecke des Dienstes und der Beschleunigung im Falle eines eintretenden Aufrufes der Legionisten zum Einrücken in ihre betreffenden Bataillons angemessen ist, daß die ausgedienten zu den 4ten und 5ten Bataillons als legionspflichtig übertretenden Soldaten nicht den Regimentern, von welchen sie die Entlassung erhalten, zugetheilt, sondern zu solchen versetzt werden, die in jenen Kreisen, und selbst wo es der Fall ist, in dem nächsten Bezirke des Kreises, aus dem diese Legionisten gebürtig sind, oder wo sie ihren bestimmten Aufenthalt nehmen, garnisoniren; so erhält das General-Commando München den Auftrag die unterhabenden Regimenter anzuweisen, daß nicht nur diejenigen Ausgedienten, welche in der Folge ihren Abschied erhalten, denjenigen Bataillons oder Reserven zugeschrieben werden, wovon die Regimenter in demjenigen Kreise oder dem nächsten Bezirke garnisoniren, worin der Legionist gebürtig ist, oder wo er seinen bestimmten Aufenthalt nimmt, sondern daß auch von den Regimentern die erforderliche Ausscheidung hiernach alsbald vorgenommen, und die Legionisten, welche dermalen schon in den Listen stehen, den Regimentern ihres betreffenden Kreises oder Bezirkes zugeschrieben, und von diesen in Listen geführt werden sollen, so wie dieses auch mit dem neuen Zugange der Legionspflichtigen der nämliche Fall ist, bei deren Zutheilung und Zuführung in den Listen ebenfalls die örtlichen Beziehungen hinsichtlich der Kreise, woraus sie gebürtig sind, berücksichtigt werden.

München, den 8. Juli 1816.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
sämmtliche General-Commandos und sonstige Corps also ergangen.

cf. Novellen-Sammlung zum Conscript.-Ges. von Stiwel, Bd. I. Nro. 134. S. 206.

7598.

§. 478.

(Einreihung der Legionspflichtigen bei der Cavallerie betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 12ten d. M. an die einschlägigen Militär-Behörden im Betreffe der Einreihung der Legionspflichtigen bei der Cavallerie ergangene Entschließung folgt im Abdrucke zur Nachricht.

München, am 19. September 1816.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
sämmtliche Königliche General- und Local-Commissariate also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung vom 8ten Juli l. J. „die Einreihung der Legionspflichtigen betr." bezieht sich zwar eigentlich nur auf die Zutheilung der durch ihre Entlassung in die Legionspflichtigkeit übergehenden Soldaten in die 4ten und 5ten Bataillone der Linien-Infanterie-Regimenter.

Da es einen wesentlichen Nachtheil für den Militärdienst verursachen würde, völlig gebildete und gediente Cavalleristen lediglich aus Berücksichtigung der örtlichen Beziehungen hinsichtlich der Kreise, woraus sie gebürtig sind, an die 4ten und 7ten Bataillone der Infanterie abzugeben, so wird hiermit zur allgemeinen Darnachachtung befohlen, daß die ausgedienten Cavalleristen als Legionspflichtige dergestalt den Cavallerie-Reserven zugeschrieben werden sollen, daß die Chevauxlegers wieder zu jenem Chevauxlegers-Regimente, welches in dem Kreise, oder am nächsten desselben in Garnison liegt, wo sie gebürtig sind, oder ihren beständigen Aufenthalt nehmen, zugetheilt werden. Dasselbe muß auch bei den zwei Cuirassier- (welchen das Regiment Garde du Corps zu Pferd auf die nämliche Art die Legionisten zutheilt,) und den zwei Husaren-Regimeutern, so viel thuulich, beobachtet werden.

Bei der Artillerie und dem Uhlanen-Regimente müßen aber alle beabschiedet Werdenden als Legionisten bei den Reserven dieser Regimenter in Zugang gebracht werden.

Das General-Commando hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, am 12. September 1816.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das General-Commando Würzburg ꝛc., also ergangen.

cf. Novellen-Sammlung zum Conscript.-Ges. v. Stiwet, Bd. I., Nro. 141. S. 214.

6745.

§. 479.

(Die Ueberweisung der nicht activen Legionisten an die Gendarmerie betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät wollen, daß nach Analogie des Allerhöchsten Rescripts vom 3. Februar v. J. — die Legionisten betreffend, die Ueberweisung der Legionspflichtigen sowohl, welche noch in keines der 4ten oder 5ten Bataillons eingeschrieben sind, als auch derjenigen, welche sich schon in den Listen dieser Bataillons befinden, und deren Annahme bei der Gendarmerie genehmigt ist, zur Abkürzung des Geschäftsganges durch die Königlichen General- und Local-Commissariate, dann Königliche Hof-Commissionen bewerkstelligt, diese sodann in die monatlichen Verzeichnisse der Entlassenen eingetragen, und sodann in den Listen des betreffenden Bataillons neben so abgeschrieben werden.

München, den 17. Januar 1817.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die sämmtlichen General- und Local-Commissariate, dann Hof-Commissionen also ergangen.

II. Dauer der Pflichtigkeit.

1307.

§. 480.

(Die Dauer der Legionspflichtigkeit betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in Betreff der Dauer der Legionspflichtigkeit, und der dieser zu Folge zu verfügenden Entlassungen unterm 13. d. M. an sämmtliche General- und Corps-Commandos ergangene Allerhöchste Entschließung wird dem Königlichen General-Commissariate im Abdrucke zur Wissenschaft hiebei zugeschlossen.

München, den 20. Februar 1815.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

An
sämmtliche Königliche General- und Local-Commissariate also ergangen.

Abdruck.

M. J. K.

In Uebereinstimmung, und zu Folge Unserer Verordnung vom 21. October v. J. „den künftigen Bestand der Landes-Vertheidigungs-Anstalt in Bayern betreffend", wird hiemit festgesetzt, daß das erreichte 40ste Lebensjahr zum Austritte aus den — die Land-Regimenter bildenden — mobilen Legionen berechtige, und keiner, wenn er nicht freiwillig fortzudienen verlangt, über das 40ste Lebensjahr zu dienen angehalten; sondern der Austretende nach Vollendung dieses Alters in die Landwehr (National-Garde III. Classe) übertreten müsse.

Unserm Armee-Corps-Commando wird dieses mit dem Auftrage allergnädigst eröffnet, sogleich die Verfügung zu treffen, daß diejenigen Soldaten der mobilen Legionen, welche das 40ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und nicht etwa freiwillig fortzudienen vorziehen, entlassen werden; zugleich wird Unser Armee-Corps-Commando ermächtigt, allen denjenigen Legionisten, welche in der Folge das 40ste Lebensjahr zurücklegen, und ihre Entlassung verlangen, dieselbe ohne weitere Anfrage von selbst zu ertheilen.

München, den 13. Februar 1815.

An
das Armee-Corps-Commando ɔc. also ergangen.

cf. Novellen zum Conscript.-Ges. v. Stiwel, Bd. I., Nro. 94, S. 154.

§. 481.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 7. März 1826, die Landwehrordnung betr.

(§. 2.) Die Landwehrpflichtigkeit erstreckt sich auf alle nicht ohnehin schon zum Dienste der Armee und der Reserve-Bataillons pflichtigen Bayern, mit Ausnahme des geistlichen Standes, dann der Standesherren und ihrer Familien. Sie beginnt mit dem Eintritt in das Alter der Militär-Conscription, und hört mit dem vollendeten sechszigsten Lebensjahre auf.

(Reg.-Bl. v. J. 1826. Nro. 11. S. 299.)

III. Vermögens-Verhältnisse der Eingereihten.

§. 482.

(Die Sequestrirung des Vermögens der Legionspflichtigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine an den Königlichen Kriegs-Oeconomierath unterm 28. v. M. erlassene Allerhöchste Entschließung haben Seine Königliche Majestät den Grundsatz auszusprechen geruht:

„daß der Vermögensbeschlag auf die Legionspflichtigen, so lange sie zum wirklichen Dienst „nicht aufgerufen sind, zur Beschränkung des Eigenthums keineswegs ausgedehnt wer„den solle."

Die unterfertigte Königliche Stelle findet sich veranlaßt, sämmtliche Königliche Conscriptions-Behörden hievon zu ihrer Wissenschaft und geigneten Nachachtung bei vorkommenden Fällen in Kenntniß zu setzen.

München, den 30. September 1816.

Königliches General-Commissariat des Isarkreises.

An
sämmtliche Königliche Conscriptions-Behörden des Isarkreises also ergangen.

cf. Int.-Bl. f. d. Isarkreis v. J. 1816. Nro. 41. S. 869.

§. 483.

20012.

(Die Vermögens-Curatel der beabschiedeten, in die Reserve-Bataillons eingereihten Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. N.-Kreises wird in der Beilage ein Abdruck der unterm 20sten v. M. an das Königliche Appellations-Gericht des Obermain-Kreises erlassenen Allerhöchsten Entschließung oben bemerkten Betreffs zur Wissenschaft zugeschlossen.

München, den 26. December 1818.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellations-Gerichte des Obermain-Kreises wird auf die im Berichte vom 15., praes. 22. Juli d. J. gestellte Anfrage, die Vermögens-Curatel der beabschiedeten, in die Reserve-Bataillons eingereihten Soldaten betreffend, eröffnet.

Da die Einreihung der beabschiedeten Soldaten in die 3ten und 4ten Bataillons der Linien-Regimenter nur eine für den Fall des Krieges vorsorgliche Maßregel ist, und nach §. 4. Tit. 9. der Verfassungs-Urkunde sämmtliche den Reserve-Bataillons zugetheilte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimat, frei von allem militärischen Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen bleibt, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansässigmachung oder Verehelichung gehindert zu sein, so sind die Verordnungen vom 21. August 1807 und 21. October 1813, welche die Ausfolglassung des Vermögens an Soldaten während ihres Militär-Standes verbieten, eben so wenig auf diese Verabschiedeten, als auf jene Individuen auszudehnen, welche das eigentliche militärpflichtige Alter bereits zurückgelegt haben, und nur legionspflichtig sind.

Denselben ist daher ihr Vermögen, wenn keine besondere Statuten und Gewohnheiten entgegen stehen, nach erlangter Großjährigkeit unverweilt auszuantworten und die Curatel nicht weiter mehr über sie fortzuführen.

München, den 20. November 1818.

Staats-Ministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellations-Gericht für den Obermain-Kreis also ergangen.

cf. Novellen zum Conscript.-Ges. v. Stiwel, Bd. I. Nro. 171. S. 255.

IV. Wandern der Eingereihten.

§. 484.

8945.

(Das Wandern von Legionspflichtigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da das Institut der mobilen Legionen mehr auf Kriegs- als auf Friedenszeiten berechnet und die Allerhöchste Willensmeinung ist, daß solches die bürgerliche Freiheit so wenig als möglich beschränke; so kann den nicht eingereihten Legionspflichtigen die Bewilligung zum Wandern ins Ausland unter den desfalls in polizeilicher Hinsicht bestehenden allgemeinen Bestimmungen ertheilt werden, wobei jedoch den Impetranten ausdrücklich zu erinnern ist, daß sie von Zeit zu Zeit über ihren Aufenthalt Nachricht zu geben, und im Falle ihres Aufrufes zum Dienste alsbald zurückzukehren haben, indem widrigenfalls keiner Entschuldigung Gehör gegeben und strenge nach dem Gesetze verfahren werden würde.

München, den 13. November 1816.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
sämmtliche Königliche General-Kreis- und Local-Commissariate, also ergangen.

cf. Novellen zum Conscript.-Gesetz v. Stiwel, Bd. I. Nro. 142. S. 215.

§. 485.

16459.

(Die Wanderungen der ausgedienten Soldaten in das Ausland. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird in bemerktem Betreffe hienach eröffnet, was folgt:

Da die Legionspflichtigkeit die Unterthanssöhne in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen durchaus keinen besondern Beschränkungen unterwirft, so sind die Gesuche derselben um Wanderungen ins Ausland lediglich nach den allgemeinen Verordnuugen hierüber zu bescheiden.

München, den 17. September 1817.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, also ergangen.

V. Beurlaubung der Eingereihten.

§. 486.

(Die Beurlaubung der Legionisten betreffend.)

M. J. K.

Nach den eingelaufenen Nachrichten wird Unsere Allerhöchste Entschließung vom 27. November v. J. in Betreff der künftigen Verhältnisse und Eintheilung der Armee im Innern des Reiches, besonders rücksichtlich der darin verfügten Beurlaubung der Legionisten mißverstanden, indem daraus die Folge abgeleitet wird, als wenn diese beurlaubten Legionisten keine Dienste oder bürgerliche Gewerbe antreten könnten.

Da die Legionspflichtigkeit fortbesteht, und die Legionisten, bis denenselben auf den Grund der deshalb gesetzlich bestehenden Vorschriften die förmliche Entlassung bewilligt wird, in den Listen ihrer Bataillons fortgeführt werden, so könnte bis dahin nur die Beurlaubung derselben eintreten. Um jedoch allem Mißverständnisse zu begegnen, beschließen und befehlen Wir hiermit allergnädigst:

1) Da die obenangezogene Entschließung ausdrücklich erklärt hat, daß die Bataillons der mobilen Legionen in ihren bisherigen Verhältnissen ohne Veränderung verbleiben sollen, so treten die beurlaubten Legionisten von dem Tage der verfügten allgemeinen Beurlaubung derselben dergestalt in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurück, daß sie wieder der Civil-Gerichtsbarkeit in jeder Beziehung gänzlich unterworfen sind, daß sie
2) jede Dienste oder bürgerliche Gewerbe antreten, und sich auf jede nach den Gesetzen zulässige Art ansäßig machen können.
3) Die deshalb erforderliche Entlassung wird denselben von den einschlägigen General-Kreis-Hof- und Local-Commissariaten mit Beobachtung der für die eigentlichen Militärpflichtigen in dem Conscriptions-Gesetze, und für die blos Legionspflichtigen in den besonderen Verordnungen gegebenen Vorschrift ertheilt, jedoch muß hievon die Militärbehörde in Kenntniß gesetzt werden, um die gesetzlich entlassenen Legionisten bei den betreffenden Bataillons in Listen in Abgang zu bringen.
4) Kein Legionist darf ohne ganz besondern Auftrag vom Urlaub einberufen werden, und nur dann erst, wenn auf Unsern besondern Befehl die Legionisten zur Dienstleistung wieder aufgerufen werden, treten sie wieder ganz in ihre Militär-Verhältnisse.
5) Es versteht sich übrigens, daß dessen ungeachtet die als widerspenstig erklärten, und als Deserteurs in Abgang gebrachten Legionisten im Falle der freiwilligen Stellung und Aufgreisung in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen behandelt werden müssen.

Unser General-Commando München hat hiernach die unterhabenden Abtheilungen, welchen die Bataillons der mobilen Legionen zugewiesen wurden, geeignet anzuweisen.

München, den 3. Februar 1816.

An
das Königliche General-Commando München, also ergangen.

VI. Widerspenstigkeit der Eingereihten.

5829.

§. 487.

(Das Vermögen der widerspenstigen Militär- und Legionspflichtigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Oberadministrativ-Collegium der Armee ist unterm 12. d. M. die Entschließung zugegangen, daß die Confiscation des Vermögens der widerspenstigen Militär- und Legionspflichtigen so lange ausgesetzt bleiben soll, bis vorerst über die Anwendung der Bestimmung in der Verfassungs-Urkunde Titel VIII. §. 6. auf die genannten Widerspenstigen näherer Beschluß gefaßt, und sodann das Weitere verfügt sein wird. Dieses wird der Königlichen Regiernng des Oberdonaukreises auf den Bericht vom 26. Januar l. J. unter Rückschluß der Beilagen zur Wissenschaft und geeigneten Verfügung eröffnet.

München, den 26. April 1819.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, also ergangen.

cf. Novellen zum Conscriptions-Gesetz v. Stiwel, Bd. I. Nro. 179. S. 264.

VII. Aufbringungsgebühr für entwichene Reserve-Bataillonspflichtige.

3469.

§. 488.

(Aufbringungs-Douceur für aufgegriffene Conscriptionspflichtige betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Für die Legionspflichtigen, welche sich ihrer Pflicht entziehen, ist das nämliche Aufbringungs-Douceur als für die im gleicheu Falle sich befindende Conscriptionspflichtigen zu bezahlen, und auch auf sie hat die Verordnung vom 30. April ihre volle Anwendung, welches dem Königlichen General-Commissariate des Rezatkreises auf den Anfragebericht vom 25. und empfangen 27. v. M. zur Entschließung eröffnet wird.

München, den 5. Juni 1814.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen General-Kreis- und Local-Commissariaten.

VIII. Reserve-Bataillonspflichtigkeit der Einsteller.

§. 489.

19591.

(Die Legionspflichtigkeit der Einsteller vor Ablauf der Dienstzeit ihrer Einsteher betr.)

M. J. K.

Auf die Uns vorgelegte Anfrage: ob die Militärpflichtigen und Soldaten, welche einen Ersatzmann für sich einstellen, zu den Reserve-Bataillons verpflichtet, und in die Listen eingetragen werden sollen, oder nicht? wird zur Entschließung erwiedert, daß dergleichen Einsteller nach der allgemeinen Bestimmung vom 31. Mai 1815 eben so, wie diejenigen Soldaten, welche ihre Dienstzeit in eigner Person zurückgelegt haben, zwar allerdings legionspflichtig bleiben, und in so ferne auch in den Listen der Conscriptionsbehörden und respective Reserve-Bataillons vorgemerkt werden müssen, daß dieselben jedoch, um sie zur nämlichen Zeit nicht zur Erfüllung doppelter Pflichten beizuziehen, künftighin so lange an das Ende der für die Reserve-Bataillons zu bildenden Reserven zurückzustellen sind, bis deren Ersatzleute der für sie übernommenen Dienstpflicht vollends genügt haben.

Dieses wird der Regierung des Oberdonaukreises zur einschlägigen Verfügung mit dem Anhange eröffnet, daß sich die volle Wirksamkeit allenfalls eintretender gesetzlicher Befreiungsgründe von selbst verstehe.

München, den 31. Januar 1821.

An
die Königliche Regierung des N.-Kreises, also ergangen.

cf. Novellen zum Conscript.-Gesetz v. Stiwel, Bd. I. Nro. 212. S. 305.

§. 490.

12610.

(Die Legionspflichtigkeit der Einsteller betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Berichte der Königlichen Regierung des Isarkreises vom 28. Juli d. J. gestellte allgemeine Anfrage: ob die Einsteller, während ihre Ersatzmänner Dienste für sie leisten, gleichwohl zu den Reserve-Bataillons verpflichtet werden können? findet ihre Erledigung im Allgemeinen in dem §. 57. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, wonach der Einsteller nur der Armeepflichtigkeit entbunden wird, und im §. 64. desselben Gesetzes, wonach jeder aus der Armeepflichtigkeit Entlassene außer den daselbst bezeichneten Fällen, zu den Reserve-Bataillons durch das Gesetz verbunden bleibt.

Was dagegen den vorliegenden speciellen Fall betrifft, so hat die Königliche Regierung auf das in den zurückfolgenden Berichtsbeilagen nachgewiesene Verhältniß; daß nämlich Simon N. von N. schon in dem Jahre 1828 als Hilfslehrer und am 11. Februar 1829 aber als wirklicher Lehrer und Meßner zu N. angestellt war, und die treffende Anstellungs-

Taxe entrichtet hat, geeignete Rücksicht zu nehmen, und soferne hiernach N. zufolge der §§. 4. und 5. des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung als bereits ansässig zu betrachten ist, wegen dessen gänzlicher Entbindung von der Reserve-Bataillonspflichtigkeit das Geeignete zu verfügen. — Die Berichtsbeilagen folgen hierneben zurück.

München, den 25. December 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreis-Regierungen.

IX. Gerichtsbarkeit über die Eingereihten.

§. 491.

8668.

(Die Gerichtsbarkeit über die National-Garde II. Classe betreffend.)

M. J. K.

Durch an Uns gebrachte Anfragen finden Wir Uns bewogen, den §. 18. Unserer Verordnung vom 10. Juni d. J. — wegen Errichtung einer National-Garde dahin zu erläutern, daß die National-Gardisten IIter Classe während der wirklichen Diensteſleistung nicht nur in eigentlichen Dienstessachen; sondern auch in allen Gegenständen der Strafgerichtsbarkeit Unsern Militär-Gerichten unterstehen, und nach den für Unser Linien-Militär bestehenden Strafgesetzen abgewandelt werden sollen.

Wir lassen gegenwärtige Entschließung durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München, den 8. October 1813.

An
die Redaction des Regierungs-Blattes also ergangen.

§. 492.

4934.

(Die Bestrafung der Legionisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die wegen Bestrafung der Legionisten an das General-Commando Würzburg erlassene Entschließung folgt im Abdrucke zur Wissenschaft.

München, den 30. Juni 1816.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die sämmtlich Königlichen General-Kreis- und Local-Commissariate — auch Hofcommissionen, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem General-Commando Würzburg werden die vermittelst Bericht vom 18. April l. J. einbeförderten Berichtsbeilagen — die Bestrafung des Legionisten N. N. betr., — mit der Weisung zurückgeschlossen, das 13te Linien-Infanterie-Regiment, da die deshalb von demselben gemachte Anfrage bereits durch bestimmte Verordnung erledigt ist, nach der im Berichte gemachten Bemerkung anzuweisen. In Ansehung der bei dieser Veranlassung von dem General-Commando über die Bestrafung der Legionisten gemachten Anfrage wird demselben zur Entschließung erwiedert, daß, da aus wichtigen Gründen bei den Uebertretungen der beurlaubten Legionisten in ihren bürgerlichen Verhältnissen auf eine eigene und besondere Bestrafungsart keine Rücksicht genommen und bei den zum Militärdienste nicht aufgerufenen Legionisten die Militär-Strafgesetze gar keine Anwendung finden könne, daher auch den Militärbehörden auf deren Bestrafung keine Einwirkung zugestanden werde.

München, den 15. Juni 1816.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das General-Commando Würzburg, also ergangen.

X. Anzeige über Bestrafung der Eingereihten.

§. 493.

(Die mit Zucht- oder Arbeitshausstrafe belegten Legionisten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Verurtheilung zum Zucht- oder Arbeitshause die Unfähigkeit zum Kriegsdienste begründet, die Legionisten aber, in ihrem gegenwärtigen Beurlaubungszustande, in Straffachen unter den Civilgerichten stehen, so werden sämmtliche Conscriptionsbehörden des Rezatkreises hiemit angewiesen, von jeder erfolgten Verurtheilung eines Legionisten in eine Zucht- oder Arbeitshausstrafe, von welcher sie, als Polizeibehörden, Kenntniß erhalten, sogleich das einschlägige Regiments- oder Bataillons-Commando zu benachrichtigen, damit ein solcher Legionist sofort in den Listen abgeschrieben werden könne.

Ansbach, den 29. Juli 1817.

Königlich Bayerische Regierung des Rezatkreises, K. d. J.

An
sämmtliche Konscriptionsbehörden des Rezatkreises, also ergangen.

XI. Ersatzmannstellung der Eingereihten.

§. 494.

6698.

(Die Einstellung von Ersatzmännern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm Heutigen an das Königliche Local-Commissariat der Stadt Augsburg ergangenen Entschließung, Einstellung von Ersatzmännern betreffend, folgt in der Anlage ein Abdruck zur Darnachachtung.

München, den 22. September 1815.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
sämmtliche Königliche General- und Local-Commissariate, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rücksendung der Beilagen des Berichtes vom 1. v. M. erhält das Königliche Local-Commissariat in der Anlage einen Abdruck von der unterm 31. Mai d. J. im Betreffe der Einstellung der Legionisten, an die Königliche Commandantschaft Salzburg ergangenen, und den übrigen Militärbehörden mitgetheilten Entschließung mit dem Bemerken zur Wissenschaft, daß darin von der Stellung der Ersatzmänner von Militärpflichtigen zur activen Armee weder eine Erwähnung, noch weniger eine Abänderung geschehe, diese auch nach den Bestimmungen im Conscriptions-Gesetze, ohne dasselbe in seinen wesentlichen Grundsätzen zu ändern, nicht geschehen könne.

Da bei dem Aufgebote der mobilen Legionen nicht jene strenge Auswahl, wie bei den Militärpflichtigen zur activen Armee statt hat, den minder unentbehrlichen, welche auf die Begünstigung der Zurückstellung an das Ende der Reserve gesetzlichen Anspruch machen können, diesen sowohl vor, als auch während der Einreihung, wenn die auf Zurückstellung Anspruch gebenden Verhältnisse erst dann eintreten, zugleich in den gesetzlich bestimmten Fällen die Entlassung selbst bewilligt wird, überhaupt das Aufgebot wesentlich auf Kriegsdauer berechnet ist; so ist dadurch die weitere am Ende des Berichtes gemachte Anfrage erledigt.

München, den 22. September 1815.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Abdruck.

M. J. K.

Da die Aufstellung der mobilen Legionen den wesentlichen Zweck hat, die Streitkräfte des Reiches in Kriegszeiten zu vermehren, und da zwischen der Einstellung eines Soldaten der

activen Armee und der Einstellung eines Legionisten der wesentliche Unterschied besteht, daß ersterer dieser Einstellung ungeachtet dennoch legionspflichtig bleibt, und zum Dienste der mobilen Legionen wieder aufgerufen werden kann; so darf einem Legionisten die Einstellung eines andern Legionisten, gleichviel, ob zu den mobilen Legionen, oder zur Armee, um dadurch für seine Person eine gänzliche Befreiung von der Militärdienstleistung zu bewirken, in der Regel nicht statt gegeben werden, weil durch eine solche Einstellung immer ein Kopf der Zahl der Bewaffnung entzogen wird.

Unserer Commandantschaft wird dieses auf den Anfragsbericht vom 20. l. M. zu eintretender Darnachachtung allergnädigst eröffnet.

München, den 31. Mai 1815.

An
die Commandantschaft Salzburg und die übrigen betreffenden Militärbehörden, also ergangen.

cf. Novellen zum Conscriptions-Gesetz v. Stiwel, Bd. I. Nro. 104. S. 169.

XII. Verwendung der Reluitionsgelder für die Legionspflicht.

§. 495.

7346.

(Die Verwendung der Reluitionsgelder für Legions- und Landwehrpflicht betr.)

M. J. K.

Auf die Uns vorgelegte Anfrage über die Verwendung der für die Reluition der Legions- und Landwehrpflicht in Auswanderungsfällen angefallenen Beträge beschließen Wir, daß die Reluitionsgelder für die Legionspflicht in die Conscriptions-Kasse, und die Reluitionsgelder für die Landwehrpflicht in die einschlägigen Landwehrkassen fließen, und daß letztere insbesondere zur Tilgung der etwa vorhandenen liquiden Schulden verwendet werden sollen.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

Tegernsee, den 14. Juni 1822.

An
die Königliche Regierung des N.-Kreises, also ergangen.

cf. Novellen zum Conscriptions-Gesetz v. Stiwel, Bd. II. Nro. 233. S. 2.

XIII. Entlassung aus den Reserve-Bataillons.

§. 496.

9713.

(Die Entlassung der Legionisten betreffend.)

M. J. K.

Vermöge Unserer Verordnung vom 31. Juli v. J. wurde hinsichtlich der Entlassungen von den mobilen Legionen festgesetzt: daß jene Legionisten, deren Entlassungs-Gesuche nach vorgängiger Prüfung begründet gefunden wurden, ohne weiters entlassen werden sollten, sobald für sie der Ersatz durch andere Legionspflichtige wieder geleistet sei.

Bei den nachher eingetretenen Verhältnissen, und besonders da die Ersatzleute von den Conscriptions-Behörden nicht mehr aufgebracht werden konnten, fanden Wir Uns bewogen zu bewilligen, daß sowohl

a) diejenigen Soldaten aus den mobilen Legionen, welche in das Corps der Gendarmerie aufgenommen werden, als

b) auch alle übrigen, welche sich verordnungsmäßig zur Entlassung eignen, ohne diese Stellung von Ersatzleuten entlassen werden dürfen, und diesem zu Folge die sämmtlichen General-Commandos zur Anweisung der Commandanten der mobilen Legionen durch eine allgemeine Verfügung vom 14. Juni l. J. zu beauftragen.

Indem Wir hievon Unsern Feldmarschall Fürsten Wrede in Kenntniß setzen, verbinden Wir zugleich damit den Auftrag, daß diejenigen Legionisten, über deren Entlassungs-Gesuche in den durch das Conscriptions-Gesetz bestimmten Fällen die von den General-Kreis- und Local-Commissariaten nach vorgängig gesetzlicher Prüfung und nach den in den Vorschriften zum Conscriptions-Gesetze enthaltenen Normen ausgestellten Zeugnisse entweder durch die Commissariate unmittelbar, oder durch die General-Commando's zu denselben gelangen, ohne weiters selbst auch dann entlassen werden sollen, wenn aus den Reserven und Bataillons der mobilen Legionen, welche zu dem unter dem Befehl Unsers Feldmarschalls Fürsten Wrede nicht gehören, keine Ersatzleute dafür abgegeben werden können, wie es bei allen jenen Bataillons der Fall ist, welche sich, auch über die Gränzen des Reiches zu dienen, nicht anheischig gemacht haben.

München, den 31. August 1814.

An
den Feldmarschall Fürsten Wrede, also ergangen.

7261.

§. 497.

(Entlassungen von den mobilen Legionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit die Absicht der Allerhöchsten Verordnung vom 29. November v. J. — in Betreff der Entlassungen der in die mobilen Legionen oder freiwilligen Corps eingereihten Individuen erreicht, zugleich aber einer wirklichen Ausdehnung des Grundes der Entlassungs=Gesuche vorgebeugt werde, wird der 2te Artikel derselben dahin erläutert, daß rücksichtlich der wirklichen Ansässigmachung, diejenigen Entlassungs=Fälle verstanden werden, welche in dem Art. 94 und 98. des Conscriptions=Gesetzes bestimmt sind; rücksichtlich der dringenden Unentbehrlichkeit aber diejenigen Fälle, welche nach dem Art. 60. die Begünstigung der Zurückstellung an das Ende der Reserve bewirken, folglich im letztern Falle keine definitive Entlassung aus der Legionspflicht; sondern nur die Zurückstellung an das Ende der letzten Züge erfolgen darf.

Um die Entlassungs=Gesuche in Zukunft nach einförmigen Ansichten und Grundsätzen zu berichtigen, sind die von den Beamten des Conscriptions=Bezirkes über die wirkliche Ansässigmachung oder dringende Unentbehrlichkeit ausgestellte Zeugnisse von dem R.=Commissariate, wenn diesfalls kein Bedenken obwaltet, zu bestätigen, und sodann dem betreffenden General=Commando zur Verfügung der Entlassung einzusenden.

München, den 26. October 1815.

Staats=Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche General=Kreis= und Local=Commissariate, auch Hof=Commissionen, also ergangen.

3521.

§. 498.

(Die Entlassung der Legionisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Abkürzung und Beschleunigung des Geschäftsganges genügt es, daß zur Befolgung der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar d. J. die Legionisten betreffend — die betreffenden Regimenter am Schlusse eines jeden Monats von den durch die Königlichen General=Kreis= und Local=Commissariate durch Hofcommissionen bewilligten Entlassungen die zu den 4ten und 5ten Bataillons gehörigen Legionisten durch die einschlägigen Conscriptions=Behörden mittelst Uebersendung eines monatlichen Verzeichnisses in Kenntniß gesetzt werden, wonach sodann die gesetzlich entlassenen Legionisten ohne weiters werden in Listen abgeschrieben werden.

Dieses wird dem General=Kreis= und Local=Commissariate rc. andurch zur Nachachtung eröffnet.

München, den 31. Mai 1816.

Staats=Ministerium des Innern.

An
die sämmtlichen Königlichen General=Kreis= und Local=Commissariate, auch Hof=Commissionen, also ergangen.

§. 499.

33856.

(Die Entlassungen der Legionisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von mehreren Königlichen Regimentern ist die Beschwerde erhoben worden, daß ohne ihre Kenntniß Legionisten, welche den 3ten oder 4ten Bataillons, oder der Cavallerie-Reserve-Division zugetheilt sind, zur Gendarmerie übertreten, oder zur Ansässigmachung gelangen, wodurch nothwendig in den Regimentslisten, in welchen dieselben als eingereiht, und aufrufsfähig fortgeführt werden, eine Mangelhaftigkeit und Unrichtigkeit entstehen muß.

Sämmtlichen Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises wird daher unter Hinweisung auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 3. Februar und 31. Mai 1816 der Auftrag ertheilt, in Fällen, wo solche legionspflichtigen Individuen durch Eintritt in die Gendarmerie oder durch Ansässigmachung aus ihrer Dienstpflichtigkeit treten, jedesmal dem Regimente, bei welchem sie bisher in Listen stunden, die zur Vormerkung und Abführung nöthige Notiz zu ertheilen, was auch in jenem Falle zu geschehen hat, wenn Gendarmen wegen Dienstfehlern aus den Legionen entlassen, und dadurch wieder ihrer Legionspflicht zurückgegeben werden.

Endlich sind den Königlichen Regimentern die allenfalls noch nicht angefertigten Verzeichnisse über die seither entlassenen — oder für Conscribirte als Ersatzleute zur Linie eingetretenen Legionisten, unverweilt mitzutheilen.

Augsburg, den 14. August 1818.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Königliche Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises also ergangen.

§. 500.

17348.

(Die Entlassungs-Scheine der Legionisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf die berichtliche Anfrage vom 9. Juli l. J. die Entschließung ertheilt, daß mit der Verfassungs-Urkunde in Ansehung der auf die Militärpflichtigkeit bezüglichen Entlassungs- so andere Taxen keineswegs eine Abänderung in den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingetreten sei, und daß es daher hiebei — insbesondere bei jenen des Allerhöchsten Rescripts vom 10. December 1812 „das Tax- und Rechnungswesen in Conscriptions-Sachen betr." — zur Zeit noch sein Verbleiben habe.

München, den 25. October 1818.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 501.

(Die Entlassung der Legionisten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem General-Commando Nürnberg wird auf die verschiedenen Anfragspunkte im Berichte vom 22. Juli „die Entlassung der Legionisten betreffend" vorgängig zur Entschließung erwiedert, daß, da bei den Legionisten die Stellung des 40sten Lebensjahres die Entlassung derselben schon von selbst einschließt, diejenigen Legionisten, welche das 40ste Lebensjahr zurückgelegt haben, auch ohne deren Anmelden in den Listen abgeführt werden sollen; daß übrigens rücksichtlich der Behandlung der dem Reserve-Bataillon als legionspflichtig zugetheilt werdenden Individuen die näheren Grundsätze werden festgestellt und sonach seiner Zeit die weitere Entschließung folgen werde. München, den 18. October 1819.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das General-Commando Nürnberg, also ergangen.

§. 502.

(Die Behandlung der Entlassungsgesuche, und das Wandern der Legionisten in das Ausland betr.)

M. J. K.

Zur Erleichterung und Abkürzung des Geschäftsganges in Conscriptionssachen wollen Wir die bisher befolgten Vorschriften über die Entlassung der Legionisten aus der Legionspflicht dahin abgeändert haben:

a) daß künftig die Entlassung aus dem Legionsverbande durch die betreffenden Unterbehörden ohne weitere Anfrage bei den vorgesetzten Kreisstellen in den gesetzlich begründeten Fällen unmittelbar ertheilt werden dürfe;

b) daß hievon diejenigen Regimenter und Bataillons, in deren Listen die zu den Reserve-Bataillons pflichtigen Individuen als beurlaubt vorgetragen sind, wegen Abschreibung derselben nur mehr am Schlusse eines jeden Quartals durch Mittheilung eines namentlichen Verzeichnisses der Entlassenen in Kenntniß gesetzt werden sollen; dann

c) daß an Unsere Kreisregierungen lediglich am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres das Resultat über die stattgefundenen Entlassungen anzuzeigen sei, welche eine Hauptübersicht hierüber mit dem Jahresberichte vorzulegen haben.

Da sich übrigens auch bei der Anwendung des unterm 13. November 1816 ergangenen Rescripts über das Wandern der Legionisten Anstände ergeben haben; so finden Wir Uns veranlaßt zu bestimmen, daß zwischen den in den Listen als beurlaubt vorgetragenen, und den nicht eingeschriebenen legionspflichtigen Individuen in Bezug auf ihre Wanderungen und sonstigen bürgerlichen Verhältnisse durchaus kein Unterschied zu machen, und demnach den ersteren nach den Forderungen einer gleichheitlichen Behandlung die Bewilligung zur nachgesuchten Wanderung ins Ausland in den verordnungsmäßig zulässigen Fällen nicht zu verweigern sei.

Wonach ihr unter Rückempfang der mittelst Berichtes vom 29. September v. J. eingesendeten Acten das Geeignete von selbst zu verfügen habt.

München, den 4. Januar 1821.

An
die Königliche Regierung des R.-Kreises, also ergangen.

cf. Novellen zum Conscriptions-Gesetz v. Stiwel, Bd. I. Nro. 209. S. 303.

§. 503.

(Die Abführung verstorbener und entlassener Legionisten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des nachstehenden, in rubricirter Angelegenheit von dem Königlichen 3ten Divisions-Commando zu Nürnberg anher ergangenen Schreibens dd. 10. curr. werden sämmtliche Conscriptionsbehörden des Rezatkreises andurch beauftragt, der darin gestellten Requisition in allen Punkten genauest zu entsprechen.

Ansbach, den 12. Januar 1824.

Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J.

An
sämmtliche Conscriptionsbehörden des Rezatkreises, also ergangen.

Das Königlich Bayerische 3te Divisions-Commando Nürnberg
an
die Königliche Regierung des Rezatkreises.

Von einigen Regimentern wurde die Anzeige anher erstattet, daß zwar von sämmtlichen Landgerichten und sonstigen Civilbehörden am Schlusse eines jeden Quartals, theils früher, alle diejenigen Legionisten, welche wegen Ansässigmachung entlassen werden, zum Behufe des Abschreibens in den Listen derselben angezeigt wurden, von jenen Legionisten aber, welche seit der Zeit als die 3ten und 4ten Bataillons bei den Regimentern bestehen, allenfalls verstorben, oder auf eine sonstige Art in Abgang gekommen sein können, nie eine Anzeige gemacht worden sei. Da es nun in der Natur der Sache liege, daß von beinahe 3 — 4000 Mann, welche als Legionisten in den Regimentern eingereiht sind, in einem Zeitraum von 6 — 7 Jahren so mancher mit Tod, wegen Untauglichkeit, oder sonst in Abgang gekommen sei, die jedoch immer noch in Listen fortgeführt werden, so wurde die dienstliche Bitte gestellt, daß zur Richtigstellung der Listen, bei den Königlichen Kreisregierungen von Seiten des Königlichen Divisions-Commandos dahin angetragen werden wolle, die sämmtlichen Civilunterbehörden anzuweisen, nicht nur die schon früher verstorbenen, oder sonst auf was immer für eine Art, außer der Ansässigmachung, abgegangenen Legionisten, sondern für die Zukunft auch jedesmal einen solchen Abgang den Regimentern in Anzeige zu bringen, damit dieselben nicht unnöthiger Weise in Listen fortgeführt, und im Falle einer Einberufung zwecklose Schreibereien erspart würden.

Ueberzeugt die Königliche Regierung des Rezatkreises werde diesen Antrag so sach- als zweckmäßig und nothwendig würdigen, indem die Listen der Regimenter über die Legionisten allein der richtige Maßstab sind, nach welchen deren Anzahl berechnet und eine allenfallsige Einberufung verfügt werden kann, stelle ich das ergebenste Ansinnen, dieselbe wolle die treffenden Unterbehörden anzuweisen belieben, daß selbe nicht nur alle Quartale jene Individuen der Legionen, die mittelst Ansässigmachung aus derselben treten, sondern auch jene, die mit Tod, wegen Dienstuntauglichkeit, oder wie immer abgehen, den Regimentern die Anzeige bringen, zugleich nachträglich diese von jenem Abgange in Kenntniß setzen, welcher früherhin stattgefunden hat.

Indem ich mich zu jedem angenehmen Gegendienst erbiete, beſtehe ich mit ausgezeichnetster Hochachtung

v. Lamotte.

§. 504.

12677.

(Die Anzeige der in den Etatsjahren $18^{21}/_{22}$, und $18^{22}/_{23}$ entlassenen Legionisten aus dem Unterdonaukreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird über die im Jahre $18^{21}/_{22}$ und $18^{22}/_{23}$ entlassenen Legionisten zur Entschließung eröffnet, daß die besondere Vorlage dieser Verzeichnisse neben der mit dem Jahresbericht einfach aufzustellenden Hauptübersicht nicht nothwendig sei.

München, den 23. August 1824.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 505.

(Die Anzeigen zum Behufe der Abschreibung entlassener Legionisten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem im nachstehenden Schreiben enthaltenen Antrag des Königl. Artillerie-Commandos wegen sorgfältiger Beobachtung der allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1821 ist bei Vermeidung ernstlicher Ahndung genauest zu entsprechen, und ein Gleiches auch bei **allen** übrigen Regimentern der Armee nicht außer Acht zulassen.

Ansbach, am 16. Februar 1825.

Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J.

An
sämmtliche Conscriptionsbehörden des Rezatkreises, also ergangen.

2c. 2c. 2c.

Auf den Grund eines vom 2ten Artillerie-Regimente erstatteten Anzeigsberichtes, daß mehrere demselben zugetheilte Legionisten durch Ueberschreitung des 40sten Lebensjahres bereits der Legionspflichtigkeit Genüge geleistet hätten, ohne daß dem Regimente diesfalls zum Behufe

deren Abschreibung aus den Listen die erforderliche Nachricht zugekommen wäre, gebe ich mir zu dem dienstfreundlichen Ersuchen die Ehre, die unterhabenden Conscriptionsbehörden auf die sorgfältige Beobachtung der allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1821. Lit. B. gefälligst aufmerksam zu machen, und empfehle mich mit ausgezeichnetster Hochachtung.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Des zehenten Bandes

Dritter Theil.

Den Abschnitt III. der Abtheilung X.

Landwehr

enthaltend.

Dritter Abschnitt.

Landwehr [a]).

---

a) Die allgemeine und die chronologische Uebersicht dieses Abschnittes ist mit jenen des zweiten Abschnittes vereinigt und findet sich zu Anfang des zweiten Theiles gegenwärtigen Bandes.

Erster Titel.

Organische Bestimmungen.

I. Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826.

§. 506.

(Landwehr-Ordnung.)

L. K.

Wir haben in der Absicht, einerseits die verschiedenen Haupt-Vorschriften über die Einrichtung der Landwehr zu einem den verfassungsmäßigen Grundlagen entsprechenden Ganzen zu vereinigen, zugleich aber auch anderer Seits Unsern getreuen Unterthanen mit wohlgefälliger Anerkennung der von denselben geleisteten Dienste und für die Vertheidigungs-Anstalten des Reichs dargebrachten vielfältigen Opfer jede unter den gegenwärtigen Umständen mögliche Erleichterung zu gewähren, nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen und verordnen:

§. 1.

Allgemeine Bestimmung der Landwehr. b)

Die Landwehr kann zur Zeit des Kriegs in militärische Thätigkeit treten und wirkt in Friedenszeiten zur Erhaltung der inneren Sicherheit mit; alles dieses nach näherer Maaßgabe der verfassungsmäßigen Bestimmungen hierüber.

---

b) Die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 bestimmt:

„Titel IX. §. 3. Neben der stehenden Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.“

„§. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-„Bataillons verstärkten Armeen auf besondern Königlichen Aufruf, jedoch nur in-„nerhalb der Grenzen des Reichs, in militärische Thätigkeit treten.

„Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwei Abtheilungen „ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen „begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

„In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, „in so ferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

cf. Ges. Bl. v. J. 1818. St. VII. S. 135.

die Art dieser Einreihung besondere Bestimmung vorbehalten. Die Aerzte und Wundärzte, die Advocaten und Notare, dann die Schullehrer bleiben verbunden, sich nach der Beschaffenheit ihres Berufs zu dem Sanitätswesen der Landwehr, zu Auditoriats- und Fouriers-Geschäften verwenden zu lassen.

§. 6.

Suspension vom Dienste.

Die Suspension vom Dienste tritt ein: wenn gegen ein Mitglied der Landwehr wegen Verbrechens, oder wegen eines durch Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung oder Betrug begangenen Vergehens die Special- oder Haupt-Untersuchung verhängt ist.

§. 7.

Entlassung vom Dienste.

In Ansehung der Entlassung vom Dienste wird bestimmt:

1) Kein Mitglied der Landwehr hat rechtlichen Anspruch auf Entlassung, es wäre denn, daß dasselbe die Jahre der Landwehrpflichtigkeit vollständig zurückgelegt oder die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten hätte.
2) Wenn die Entlassung unter andern als den vorbemerkten Voraussetzungen verlangt wird, so müssen hiefür besondere, in Beziehung auf Dienst- oder häusliche Erhaltung wichtige Gründe angeführt und gehörig nachgewiesen werden, wo sodann das Gesuch nach Beschaffenheit dieser streng zu würdigenden, Gründe von den Kreisregierungen und Kreis-Commandos gewährt oder abgeschlagen werden kann. Die nämliche Bestimmung ist auf die Niederlegung einer bekleideten Officiers-Stelle gleichmäßig anzuwenden.
3) Ausser den vorstehenden Fällen (Nr. 1 und 2.) tritt bei Officieren die Entlassung auch alsdann ein, wenn sie als Strafe wegen verletzter Dienst-Ordnung erkannt, oder aus besonderen dienstlichen Erwägungen verfügt wird.
4) In keinem Falle findet die Entlassuug eines Stabs-Officiers, oder die Niederlegung seiner Stelle ohne Unsere unmittelbare Genehmigung statt.

§. 8.

Ausschließung vom Dienste.

Vom Dienste wird ausgeschlossen: wer wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens der im §. 6. bezeichneten Art zur Strafe verurtheilt, oder blos von der Instanz entlassen worden ist.

§. 9.

Reluition des Dienstes.

Zur Reluition des Dienstes bis zum Ablauf der für die Landwehrpflichtigkeit festgesetzten Zeit bleiben alle Landwehr-Pflichtigen verbunden, welche in Folge der Dispensation nach §. 4. — der Suspension nach §. 6. — der Entlassung nach §. 7. Nro. 2, 3 und 4, oder der Ausschliessung nach §. 8. keine persönlichen Dienste leisten, und nicht ganz vermögenslos sind.

§. 10.

Die Reluition kann von einem und dem nämlichen Individuum nicht an mehreren Orten zugleich, sondern nur da gefordert werden, wo dasselbe seinen ständigen Wohnsitz hat.

§. 11.

Die Reluitionsbeiträge sind nach den wirklichen Bedürfnissen der Landwehr-Anstalt unter Rücksicht auf die Verhältnisse der Zahlungspflichtigen mit der schonendsten Sparsamkeit zu bemessen, von einer gemischten Civil- und Landwehr-Commission vorbehaltlich der Berufung an die obersten Dienst- und Administrativstellen in den Kreisen auszumitteln, zu repartiren, und bei schuldhaften Zahlungssäumnissen durch polizeiliche oder nöthigen Falls gerichtliche Hilfe beizutreiben.

Auch wollen Wir, daß bis auf weitere Anordnung keine Reluitionen mehr ohne Unsere vorläufige Genehmigung erhoben werden.

§. 12.

Die Reluitionen in Auswanderungsfällen richten sich nach den Staatsverträgen, oder bei deren Ermangelung nach den Grundsätzen der Reciprocität und werden, in so weit hiernach eine Erhebung stattfindet, auf die bisherige Weise behandelt.

§. 13.

Haupt-Abtheilungen der Landwehr.

Zur zweckmäßigen Benützung der zum Dienste verwendbaren Masse der Landwehr wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

§. 14.

Demnach wird die erste Abtheilung der Landwehr aus denjenigen bestehen, welche nicht bereits über vierzig Jahre alt sind. Die zweite Abtheilung hingegen aus denjenigen, welche zwar das vierzigste Jahr aber noch nicht das sechzigste zurückgelegt haben.

§. 15.

Beide Abtheilungen bilden in Form und Einrichtung einen Körper, jedoch dergestalt, daß, sobald Wir es befehlen, die erste Abtheilung von der zweiten zum Zwecke selbstständiger Thätigkeit gefordert, auch überdies die nicht ansäßige Landwehr-Mannschaft, von der ansäßigen getrennt, und daraus eine eigene Unterabtheilung zusammengesetzt werde.

§. 16.

Activität der Landwehr.

Die Activität der Landwehr, so wie die Ausdehnung und Art dieser Activität richtet sich jederzeit nach Unsern besondern Anordnungen.

§. 17.

Für dermalen erklären Wir außer den Kreiscommandos und mit Vorbehalt besonderer Verfügung über die Bildung von Scharfschützen-Compagnien nur folgende Theile der Landwehr, und zwar ausschließend für den Local- und Bezirksdienst, als activ:

1) Die Landwehr in den mit Magistraten bestellten Städten und Märkten, so weit sie aus wirklichen Gemeindegliedern besteht, welche dem Magistrat auch in ihren persönlichen Verhältnissen übergeben und nicht außer Stand sind, sich die Uniform und Bewaffnung selbst anzuschaffen; unbeschadet des freiwilligen Beitritts von Seite anderer zu den wirklichen Gemeindegliedern nicht gehörigen, aber doch ansäßigen Einwohnern, wenn sie die Bedingung der Uniformirung und Bewaffnung auf eigene Kosten erfüllen;
2) die Bataillonscommandanten der Bezirke auf dem Lande mit den erforderlichen Adjutanten;
3) in eben diesen Bezirken die schon vorhandenen vorschriftmäßig uniformirten und bewaffneten Corps der berittenen Ordonanzen der Cavallerie und der Schützen insoweit die Mannschaft aus wirklichen Gemeindegliedern zusammengesetzt ist, welche in hinlänglicher Anzahl aus freiem Antriebe erklären, den activen Dienst mit bleibender Verbindlichkeit fortsetzen, und den Aufwand aus ihren Mitteln bestreiten zu wollen;
4) unter gleichen Voraussetzungen die schon gebildeten Füsiliercompagnien in solchen Städten und Märkten, welche keine magistratische Verfassung haben. Wo in den kleinen Städten und Märkten (Nr. 4.) und sonst auf dem Lande (Nr. 3.) eine vorschriftsmäßig uniformirte und bewaffnete Landwehr nicht bereits besteht, soll sie bis auf weiters nicht eingeführt werden.

§. 18.

Die Landwehrpflichtigen welche zufolge Unserer im vorstehenden §. 17. gegebenen Erklärung in den Stand ruhende Activität eintreten, werden dadurch ihrer Landwehrpflichtigkeit nicht enthoben, und die Verbindlichkeit zum Dienst erhält ihre volle Wirksamkeit wieder, sobald Wir die Reactivirung gebieten werden.

§. 19.

Formation der Landwehr.

Die Städte erster und zweiter Classe formiren eigene Bataillons- oder Regiments-Bezirke, die Städte dritter Classe bleiben den Landbezirken als erste Compagnien angeschlossen. Die Compagniebezirke auf dem Lande werden mit geeigneter Rücksicht auf die Eintheilung der Polizeibezirke dergestalt formirt, daß ein Compagniebezirk ungefähr 250 bis 350 Landwehr-Männer umfaßt. Für die städtischen und für die dermal activ bleibenden Corps auf dem Lande (§. 17. Nr. 1, 3 und 4.) wird als geringstes Maaß festgesetzt: 100 Feuergewehre für jede Infanterie- und Artilleriecompagnie; 10 Pferde für jede Ordonanzabtheilung; 80 Pferde für jede Cavallerie-Escadron; 4 Compagnien für jedes Bataillon, 2 Bataillons für jedes Regiment.

§. 20.

Uniform und Bewaffnung.

Die dermalige Uniform und Bewaffnung wird beibehalten; sie soll in Städten und Märkten von allen activen Landwehr-Männern beigeschaft, und keiner soll von dem Magistrate als Bürger eher aufgenommen und verpflichtet werden, als nachdem er diese Verbindlichkeit erfüllt hat.

Auf dem Lande bleibt, mit Ausnahme der im §. 17. Nr. 3. und 4. bezeichneten Fälle das Tragen der Armbinde als Zeichen des activen Dienstens gestattet, wenn der Landwehrmann zu diesem Dienste berufen wird. Ob bei Reactivirung der gegenwärtig zur Dienstleistung nicht berufenen Landwehr von der Verpflichtung der Landwehr-Männer, sich die Waffen selbst beizuschaffen, Gebrauch gemacht werden wolle oder nicht, wird jedesmal besonders bestimmt werden.

§. 21.

Sold und Verpflegung.

Die Landwehr erhält für ihren Dienst weder Sold noch sonst eine Vergütung, jedoch wird derselben für Dienstleistungen außer dem Bezirk die geeignete Verpflegung angewiesen.

§. 22.

Commando und administrative Leitung der Landwehr.

Das Commando der Landwehr mit der Leitung aller rein militärischen Dienstsachen, worunter insbesondere da, wo keine Linientruppen vorhanden sind, auch die Platzcommandantschaft gehört, steht in den Städten, Märkten und Bezirken, dem Regiments- und Bataillons-Commandanten, in den Kreisen den Kreiscommandanten zu. Den Kreiscommandanten wird nebst den Adjutanten die nöthige Zahl von Kreisinspectoren mit dem Range der Landwehr-Obersten beigegeben, welche jeden besondern Auftrag der erstern zu vollziehen, und auch, wo diese abwesend oder verhindert sind, die Stelle derselben bei den Kreisregierungen, oder wo es sonst noch erforderlich ist, aus allgemeiner Vollmacht zu vertreten haben.

§. 23.

In allen nicht rein militärischen Dienstsachen der Landwehr gebührt die administrative Leitung den Unterpolizei-Behörden und (nach Maßgabe der bestehenden Competenz-Vorschriften) den Magistraten, benehmlich mit den Regiments- und Bataillons-Commandanten; in den Kreisen den Kreisregierungen, benehmlich mit den Kreiscommandanten. Das Benehmen soll in der Regel mündlich durch Zusammentritt geschehen, welcher von Zeit zu Zeit einzuleiten ist.

§. 24.

Die oberste Leitung der Landwehr ist unter Unserm Befehle dem Ministerium des Innern übertragen; die active Landwehr in ihren rein dienstlichen Angelegenheiten ist in den Wirkungskreis des Ministeriums der Armee gestellt. Das bisherige Obercommando hört auf; bei erfolgendem Aufgebote wird darüber besonders verfügt werden.

§. 25.

Ober- und Unterofficiere der Landwehr.

Die Stabsofficiere erhalten ihre Ernennung und Patente von Uns; die Kreisregierungen und Kreiscommandanten haben hierüber gemeinsames Gutachten zu erstatten; den Antrag zur Besetzung hat Uns das Ministerium des Innern, wenn aber die Stelle eines Stabs-

Officiers während der Dauer des Aufgebots zum Kriegsdienst erledigt wird, das Ministerium der Armee vorzulegen.

Zur Besetzung der übrigen Officiers- und gleichgeachteten Stellen steht den bei den Landwehr-Corps zu bildenden Wahlcommissionen, in welchen die Wahlstimmen durch verschlossene Zettel abzugeben sind, zwar der gutachtliche Vorschlag zu, die wirkliche Ernennung aber mit Ausfertigung der Patente ist den Kreisregierungen und Kreiscommandanten, und bei einer Meinungsverschiedenheit derselben dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Die Wirksamkeit der Wahlcommissionen ruht, sobald die Landwehr zum Kriegsdienste aufgeboten ist. Die von Uns ausgegangenen Ernennungen werden durch das Regierungs-Blatt, die übrigen Ernennungen durch die Intelligenzblätter der Kreise bekannt gemacht. Diese Bekanntmachungen geschehen, so wie die Ausstellung der Patente taxfrei.

§. 26.

Die Ernennung der Unterofficiere liegt in den Befugnissen der Regiments- und Bataillons-Commandanten.

§. 27.

Wenn Ober- oder Unterofficiere der Landwehr ihren Wohnsitz verändern, so treten sie an dem Orte, wo sie sich niederlassen, in den nämlichen Dienstgrad ein, gehen aber den schon vorhandenen Individuen gleichen Grades nach. a)

---

a) Die ältern Bestimmungen hierüber lauten wie folgt:

8857.

(Domicil-Veränderung der Landwehr-Officiere betr.)

M. J. K.

Wir finden uns veranlaßt, die Bestimmung vom 18. September 1816, „die ihr Domicil verändernden Landwehr-Officiere betreffend" dahin abzuändern, daß das Einrücken der ihren Wohnsitz verändernden Landwehr-Officiere in die Landwehr des neuen Wohnortes mit ihrer bis dahin bekleideten Charge

a) bei Uebersiedlungen der Stabsofficiere überhaupt, so wie

b) bei Uebersiedlungen eines Landwehr-Officiers vom Hauptmann an aufwärts in eine Stadt durch die Zustimmung der Wahlcommission sohin durch einen förmlichen Wahlact bedingt sei, dagegen

c) bei Uebersiedlung eines Landwehr-Officiers vom Hauptmann an abwärts von einem Orte des platten Landes in das andere immer vor der Beschlußfassung Unsers Obercommandos der Reserve-Armee auf den an dasselbe zu erstattenden gutachtlichen Antrag abhängig bleiben soll.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Tegernsee, den 11. Juli 1823.

An

sämmtliche Kreisregierungen K. d. J. mit Ausnahme der Königlichen Regierung des Rhein-Kreises also ergangen.

§. 28.

Ausrücken der Landwehr.

Die active Landwehr soll außer dem Falle wo sie nach erfolgtem Aufgebote zum wirklichen Kriegsdienste commandirt wird, anders nicht ausrücken, als entweder auf Requisition der Civilstellen, oder aus den in der Dienstvorschrift vorgesehenen Veranlassungen.

§. 29.

Zur Requisition der activen Landwehr sind nicht nur die Kreisregierungen, sondern auch die untern Polizeibehörden in solchen Umständen berechtigt, wo die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen, die bedrohte oder gestörte öffentliche Sicherheit zu handhaben, nach Anweisung der Verfassungs-Urkunde Titl IX. §. 5.

Der Requisition muß Folge geleistet werden, und die ausgerückte Landwehr ist alsdann zur Verfügung der requirirenden Behörden gestellt.

§. 30.

In den durch die Dienstvorschrift vorgesehenen Fällen geschieht das Ausrücken der Landwehr, wenn Landwehr-Abtheilungen aus mehreren Bezirken eines Kreises zusammen gezogen werden sollen, nach Anordnung der Kreiscommandanten, außerdem aber nach Anordnung der Regiments- und Bataillons-Commandanten.

§. 31.

Die Kreiscommandanten sollen niemals ohne Vorwissen der Kreisregierungen, so wie die Regiments- und Bataillons-Commandanten niemals ohne vorherige Anzeige bei der Unter-Polizei-Behörde, dann bei den etwa vorhandenen Militär-Commandantschaften ausrücken lassen. Das Ausrücken muß eingestellt werden auf ausdrückliche Forderung der Polizei-Behöden oder Militär-Commandantschaften, welche über ihre Beweggründe hiezu nur den vorgesetzten Stellen Rechenschaft schuldig sind, die wirklich ausrückende Landwehr tritt zu der etwa vorhandenen Militär-Commandantschaft in dasselbe Verhältniß, wie die ausrückenden Linientruppen.

§. 32.

Commando bei gemeinschaftlichem Dienste der Landwehr mit den Linientruppen.

Wenn Landwehr- und Linientruppen von der stehenden Armee oder von den Reserve-Bataillons zum gemeinschaftlichen Dienste zusammentreffen, so wird das Commando von demjenigen Officier der combinirten Abtheilungen geführt, welcher vor allen die höchste Charge bekleidet, jedoch steht dasselbe bei allenfallsiger Gleichheit dieser Charge vorzugsweise dem Linien-Officiere zu; auch gebührt die Platz-Commandantschaft jederzeit dem die Linientruppen commandirenden Officiere, ohne Rücksicht auf seinen Dienstgrad.

§. 33.

Auszeichnungen der Landwehr.

Der activen Landwehr sind als Auszeichnungen bewilligt:

1) bei wirklicher Dienstesleistung die militärischen Ehrenbezeugungen unter sich und von Seite des Linien-Militärs, wie sie für dieses selbst und für seine Officiere vorgeschrieben sind,

2) die Führung Königlicher Fahnen und Estandarten bei denjenigen Regimentern und Bataillons, welchen solche verliehen sind, oder von Uns verliehen werden;
3) die Führung Königlicher Siegel bei den Kreis-, Regiments- und Bataillons-Commandos;
4) die Theilnahme des Officiercorps an den Aufwartungen der Behörden und Körperschaften bei besondern Feierlichkeiten des Hofes;
5) die Feierlichkeiten des militärischen Begräbnisses.

§. 34.

Befreiungen und Vortheile der Landwehr.

Nebstdem genießen die Staabs-Officiere und Adjutanten, so wie sämmtliche Cavalleristen die Befreiung von der Concurrenz zur Vorspann für Ein Pferd. Den Schützen-Compagnien verbleiben die herkömmlichen Schützenvortheile.

§. 35.

Disciplin und Gerichtsbarkeit.

Die active Landwehr übt ihre Dienst-Angehörigen in allen den Dienst betreffenden Angelegenheiten, und in allen zwischen Mitgliedern der Landwehr in Beziehung auf den Dienst sich ergebenden Vorfällen die Disciplinar-Gewalt, theils durch die commandirenden Officiere, theils durch eigene aus der Mitte des Corps gebildete Disciplinar-Räthe nach besonderen Vorschriften aus.

§. 36.

Jeder commandirende Landwehr-Officier ist berechtigt, gegen einen im activen Dienste stehenden Untergebenen wegen geringer Fehler wider die Dienstordnung und zur augenblicklichen Aufrechthaltung des Dienst-Ansehens, Arrest — jedoch nicht über 24 Stunden zu verfügen, mit Vorbehalt nachträglicher Beschwerde gegen die Statthaftigkeit der Verfügung.

§. 37.

Die Straf-Befugnisse des Disciplinar-Rathes bei Uebertretungen der Dienst-Ordnung beschränken sich auf Arrest bis zu acht Tagen, welcher gegen Unterofficiere und Gemeine durch Schmälerung der Kost geschärft werden kann.

Nach Beschaffenheit der Umstände kann gegen Officiere auch die Entlassung, gegen Unterofficiere aber die Degradirung auf unbestimmte Zeit, und selbst die bleibende Degradirung erkannt werden. Geldstrafen finden nicht statt.

§. 38.

Gegen Erkenntnisse, wodurch Arrest von mehr als zweimal vierundzwanzig Stunden, Degradirung oder Entlassung ausgesprochen ist, steht dem Verurtheilten die unmittelbar bei Verkündigung des Spruchs anzumeldende Berufung an die Kreisregierung frei, von welcher gemeinschaftlich mit dem Kreis-Commandanten die zweite und letzte Entscheidung erlassen wird. Bei verschiedenen Meinungen der Kreis-Regierung und des Kreis-Commandanten gibt die mildere Meinung den Ausschlag. In anderen als den vorbenannten Fällen ist die Berufung unzuläßig.

§. 39.

Erkenntnisse gegen Landwehr-Officiere auf Entlassung bedürfen vor dem Vollzuge **Unsere** Bestätigung.

§. 40.

Die Regiments- und Bataillons-Commandanten lassen die gefällten, in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse auf geeignete Weise vollstrecken, und requiriren in Fällen, wo die Vollstreckung durch die gewöhnlichen Mittel nicht zu bewirken sein sollte, die amtliche Einschreitung der Polizeibehörden, unter Mittheilung des Erkenntnisses und Anzeige der obwaltenden Vollziehungs-Hindernisse.

§. 41.

In allen bürgerlichen Sachen und in Ansehung solcher Handlungen, welche gesetzlich als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, es mögen nur gemeine oder Dienstverbrechen und Dienstvergehen sein, bleiben die Landwehrmänner den ordentlichen Obrigkeiten und den ordentlichen Strafgerichten untergeben.

§. 42.

Sobald aber die Landwehr zum Kriegsdienste aufgeboten ist, werden die Kriegsgesetze verkündet, welche jedoch zugleich mit der Militär-Jurisdiction nur alsdann in Wirkung treten, wenn die Landwehr gegen den Feind ausmarschirt, oder dem Feinde gegenübersteht, oder wenn die Kreisregierungen und Kreis-Commandanten unter unvorgesehenen außerordentlichen Umständen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und höherer Befehl nicht abgewartet werden kann, die Vollziehung der Kriegsgesetze unabweislich nothwendig finden, und daß solche nunmehr wirksam sein sollen, einstimmig und öffentlich aussprechen.

§. 43.

Cassa-Wesen.

Bei jedem Landwehr-Bataillon, so wie bei den aus mehreren Bataillons zusammengesetzten Corps besteht eine Casse, deren Einnahme sich bildet:

1) aus den freiwilligen Beiträgen;
2) aus dem Erlös von unbrauchbar gewordenen Requisiten;
3) aus den Reluitions-Leistungen.

§. 44.

Von diesen Einnahmen dürfen bei Strafe des doppelten Ersatzes keine anderen Ausgaben bestritten werden, als solche, welche für die Regie oder sonst für das Bedürfniß des Landwehrdienstes nothwendig sind.

Die freiwilligen Beiträge insbesondere sind gewissenhaft zu dem Zwecke zu verwenden, welcher etwa von den Gebern ausdrücklich bestimmt worden ist.

§. 45.

Oeconomie-Commissionen.

Zur Erhebung, Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Gelder zur Besorgung aller übrigen oeconomischen Gegenstände, so wie zur Aufsicht über die Vorräthe an Waffen und andern Erfordernisse werden bei dem Landwehr-Corps eigene Oeconomie-Commissionen bestellt.

§. 46.

Rechnungswesen.

Die Landwehrrechnungen werden jährlich durch einen Ausschuß der betheiligten Corps unter dem Vorsitze der Corps-Commandanten und eines Polizeibeamten, dann, wo Magistrate bestehen, unter Beiziehung eines Mitgliedes derselben revidirt.

Sind hiebei von keiner Seite erhebliche Bedenken erhoben, oder sind dieselben sogleich auf befriedigende Weise gelöst worden, so werden die revidirten Rechnungen durch gemeinsamen Beschluß des Ausschusses definitiv erledigt, im entgegengesetzten Falle aber an die Kreisregierung eingesendet, wo die Supprevision benehmlich mit dem Kreis-Commandanten stattfindet. Den Kreisregierungen und Kreis-Commandanten steht frei, so oft sie es gut finden, auch die vom Ausschuß im Revisionswege erledigten Rechnungen sich zur Einsicht, Prüfung und weitern Verfügung vorlegen zu lassen.

§. 47.

Besondere Dienst-Vorschrift.

Die zur Anwendung der vorstehenden Grundbestimmungen nach erforderlichen instructiven Anweisungen werden durch eine besondere, die Einzelnheiten der Landwehr-Verhältnisse umfassende, Dienst-Vorschrift gegeben.

§. 48.

Bekanntmachung und Vollziehung der gegenwärtigen Verordnungen.

Diese Unsere Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, und von Unsern Ministerien des Innern und der Armee vollzogen werden.

München, den 7. März 1826.

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. St. 11. S. 297.

II. Aeltere Verordnungen a).

§. 507.

(Die Uniformirung und Organisirung des bürgerlichen Militärs in den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs betreffend.)

M. J. K.

Die bekannten Verdienste, womit sich während der bisherigen Kriegsjahre das Bürger-Militär, da wo es statt der in das Feld gezogenen Vaterlands-Vertheidiger zum Schutze der

a) S. a. die organische Verordnung vom 10. Juni 1813; (§. 468. S. 548.)
Dann die Allerh. Entschließung vom 27. October 1813; (§. 469. S. 569.)
Ferner die Allerh. Entschließung vom 21. October 1814; (§. 470. S. 575).

Einwohner, des Eigenthums und der Gesetze den Waffendienst versah, und in diesem ehrenvollen Dienste mit Hintansetzung aller Privatrücksichten und Bequemlichkeiten, oft sogar mit persönlicher Gefahr, sich auszeichnete, beweisen den hohen Grad der Nützlichkeit, welchen eine solche Anstalt, wenn sie allgemein eingeführt ist, der innerlichen Ruhe und Sicherheit zu leisten vermag.

Wir haben Uns daher, über die Bildung sämmtlicher bürgerlicher Gemeinden in den Städten, Flecken und Märkten Unsers Königreiches nach einem und denselben Maßstabe in militärische Corps, umständlichen Vortrag machen lassen, und hierauf Folgendes beschlossen:

In Betreff der

Formation.

Kann eine Stadt, Markt, oder Flecken nur 20 dienstbare Mann aufstellen, so commandirt dieselben ein Unterlieutenant, welchem 2 Corporäle und ein Tambour beigegeben sind.

Zu 40 Mann ist 1 Ober- und 1 Unterlieutenant mit 1 Sergeanten, 3 Corporälen und 1 Tambour bewilligt.

Eine Compagnie muß, den Pionier eingerechnet, wenigstens aus 60 Mann mit Feuer-Gewehren bestehen, und bei derselben können 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 1 Sergeant, 5 Corporäle, 1 Pfeiffer und 2 Tambours angestellt werden.

Vermehrt sich die Compagnie über 90 Köpfe, so kömmt noch 1 Unterlieutenant und 2 Corporäle dazu.

Vier solcher Compagnien formiren ein Bataillon, von welchem die rechte Flügel-Compagnie eine Grenadier-Compagnie ist.

Wo mehrere Bataillons existiren, hat das letzte Bataillon die Grenadier-Compagnie auf dem linken Flügel.

Eine bürgerliche Gemeinde, welche nach obiger Bestimmung kein Bataillon aufbringen kann, hat keine Grenadiere; ebenso

darf ein solches Bataillon auch nur eine Fahne führen.

Das Bataillon wird durch einen Stabsofficier, welcher einen Adjutanten an der Seite hat, geführt, und kann auch Hautboisten haben.

Finden sich in einer Stadt oder einem Markte so viele Individuen, als zur Formirung einer

Schützen-Compagnie

nöthig sind, so kann eine solche organisirt werden; nur muß die Bürgermiliz in einem solchen Orte so stark sein, daß wenigstens 2 Füsilier-Compagnien mit bestehen.

Wenn eine Stadt rc. 60 wohlberittene Gemeine, nebst den dazu gehörigen Ober- und Unterofficieren und Spielleuten aufbringen kann, so darf dieselbe eine Escadron

Cavallerie

formiren.

Da in Unserer Haupt- und Residenzstadt München 2 Escadrons bestehen, so commandirt dieselbe ein Divisions-Commandant, welcher einen Adjutanten bei sich hat; und diese Division führt eine Standarte.

Eine Escadron formirt sich, wie eine Infanterie-Compagnie. Nur ist bei derselben statt des Pfeiffers ein Pauker, und statt der 2 Tambours 2 Trompeter.

Nach obigen Voraussetzungen sind zwar 60 Köpfe, als die geringste Zahl der Gemeinen, für eine Compagnie und Escadron bestimmt; jede derselben kann aber auf 100, und darüber vermehrt werden.

Wo sich Kanonen befinden, kann eine

Artillerie-

Compagnie; aber höchstens nur eine gestellt werden. Sie besteht aus 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 2 Oberfeuerwerkern, 2 Feuerwerkern, 8 Corporälen, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, und 60 oder höchstens 80 Canoniers.

Jeder Bürger ohne Unterschied muß sich, je nachdem er sich nach seinem Gewerbe, Vermögen, oder seiner physischen Beschaffenheit zur Infanterie, zu den Schützen, zu der Cavallerie oder Artillerie eignet, bei einem dieser Corps einschreiben lassen, und in demselben bis zum sechzigsten Jahre seines Lebens, nach welchem er, wenn er es wünscht, unentgeltlich befreit wird, Dienste leisten.

Es ist daher eine förmliche Musterung sämmtlicher Bürger, einschließend derjenigen, welche bisher aus was immer für einer Ursache freigesprochen wurden, vorzunehmen, und in Zukunft soll sich jeder angehende Bürger dem Magistrate bei seiner Aufnahme in der National-Uniform präsentiren.

Falls ein Bürger wegen körperlicher Gebrechlichkeit oder fehlerhaften Körperbaues nicht zu dienen im Stande wäre, so ist dieser Umstand mittelst medicinisch-chirurgischer Attestate zu beweisen, und alsdann hat ein solcher Bürger, wenn er vermöglich ist, zu Erleichterung der allgemeinen Last einen verhältnißmäßigen Beitrag an Geld zu leisten, damit aus diesem Fond Unvermögliche in Anschaffung der Montur unterstützt; und Armatur und Lederwerk immer in brauchbarem Stande erhalten werden können.

Alle jene, welche vermög ihres Gewerbes Pferde zu halten benöthigt sind, und hinreichendes Vermögen besitzen, werden zum Cavalleriedienst gezogen.

Müller, — Metzger und dergleichen können künftighin nicht mehr vom Dienste befreit bleiben: sie werden, wenn sie Ordonanzritte zu machen haben, und uniformirt sind, in diesem Geschäfte weniger Anstände nnd mehr Förderung finden.

Wir sind zwar nicht entgegen, daß das Bürgermilitär auch Individuen, welche keine Bürger sind, in seinen militärischen Verband aufnehme; doch hegen wir die Erwartung, daß sich die bürgerlichen Corps selbst genug zu ehren wissen werden, um keinen unter sich aufzunehmen, welcher der ehrenvollen äußeren Auszeichnung eines bayerischen Bürgers unwerth wäre. Im Betreff der Ober- und Unterofficierswahlen verordnen Wir:

Die Unterofficiere wählt jedes Corps aus seiner Mitte.

Bei Besetzung der Officiers-Chargen soll vorzüglich auf Magistratspersonen, Patricier, den Handelsstand und sonstige Honoratorien Rücksicht genommen werden, wobei aber dem sich besonders auszeichnenden Bürger in keinem Falle der Weg zur Beförderung zu den Officiers-Chargen zu hemmen ist.

Die Besetzung der Unterlieutenants-Stellen und die Beförderung zum Oberlieutenant und Hauptmann trägt jedes betreffende Corps dem Magistrate als Vorschlag vor, welcher dieselbe, wenn er die Wahl angemessen findet, bestätigt.

Ist aber ein Stabsofficier anzustellen, so hat der Magistrat über die Besetzung gutachtlichen Bericht an Uns selbst zu erstatten, worauf Wir die Bestätigung des in Vorschlag gebrachten Subjects, wenn keine besonderen Anstände obwalten, ertheilen werden.

Der Dienst des bürgerlichen Militärs.

Nie kehrt der Bürger seine Waffen gegen den äußern Feind.

Seine Bestimmung bleibt ausschließend, den friedlichen, rechtlichen Einwohner zu beschützen, und die Wirkungen des Gesetzes gegen polizeiliche Vergehungen und das Verbrechen zu unterstützen.

Er übernimmt demnach beim Abzuge der Feldregimenter aus den Garnisonen den Dienst daselbst, besorgt denselben in jenen Städten, wo keine gewöhnliche Garnison liegt, für beständig, um durch auszusendende Sicherheits-Patrouillen die Umgebungen vor allem, der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlichen Gesindel einzuhalten.

In Bezug auf diese militärisch-dienstlichen Verrichtungen wird seiner Zeit noch die nähere Vorschrift folgen.

Um die Beschwerlichkeiten dieses, zur Verhütung größerer Uebel unvermeidlichen Waffendienstes für den gewerbsamen, meist verheiratheten Bürger so viel möglich zu erleichtern, befehlen Wir den bürgerlichen Obrigkeiten jeden Orts, als eine Handlung der Gerechtigkeit, jedes zweckdienliche Mittel anzuwenden, damit sich kein dienstpflichtiges Individuum dem treffenden Dienste entziehe.

In dienstlichen Verrichtungen, wenn in einer Stadt mehrere bürgerliche Corps zusammen existiren, stehen dieselben sämmtlich unter dem Oberbefehl desjenigen bürgerlichen Officiers, welcher die höchste militärische Würde bekleidet, der sodann in allen Dienst- und Commando-Gegenständen Unserer Commandantschaft, wo eine besteht, und wo keine besteht, Unserem Stadt-Commissär subordinirt ist.

Jede Stadt &c. hat jedesmal mit dem 1. April und 1. October eine Tabelle über die Stärke und den Bestand der Bürgermiliz an das einschlägige Königliche General-Landes-Commissariat einzusenden, welches sodann die Totalität Uns vorzulegen angewiesen ist.

Die Uniform des Bürger-Militärs betreffend.

Zur Auszeichnung, und damit Jedermann auf den ersten Blick die Männer erkenne, welche die Garde der öffentlichen Sicherheit bilden, haben Wir sämmtlichen bürgerlichen Militär-Corps folgende einfache und bequeme, und dabei so wenig als möglich kostspielige Kleidung zu ihren militärischen Verrichtungen, jedoch mit dem Vorbehalte zu bewilligen beschlossen, daß kein Bürger gezwungen sein soll, sich eine neue Uniform anzuschaffen, so lange ihn nicht das Bedürfniß, wenn die ältere verbraucht ist, dazu führt; und daß also denjenigen Bürgermilitärs, welche bereits uniformirt sind, ihre Uniform austragen können; nur werden die neu Uniformirten künftig jederzeit auf den rechten Flügel der respectiven Truppe zusammengestellt.

Infanterie.

Die Fußeliere tragen einen dunkelblauen, bis an die Kniekehle reichenden Rock ohne Klappen und Seitentaschen, vorne durch eine Reihe, zwei Zoll von einander stehender Knöpfe geschlossen;

das Unterfutter, dessen beide Ende aufgeschlagen sind, ist von der nämlichen Farbe;
der Vorstoß ist hellblau, so wie
der Kragen und die Ermel-Aufschläge.

Ein dunkelblaues langes Beinkleid, und bis unter das Knie reichende schwarze Camaschen.

Der Rockschluß kömmt in die Nabelgegend zu stehen, und das Beinkleid schließt sich so unter demselben, daß von der Weste nichts gesehen wird.

Auf beiden Schultern liegen zwei dunkelblaue, hellblau eingefaßte Schleifen, für den Patrontaschen- und den Säbelriemen.

Einen dreifach aufgestülpten Hut mit der National-Cokarde, über welcher ein weißes Börtchen von der Breite eines halben Zolles liegt, und an einem Knopfe befestigt ist.

Eine Patrontasche ohne Schild an einem weißledernen Riemen.

Einen Säbel ohne Port-d'Epée mit einem gelben Griffe, an einer weißledernen Kuppel, beide kreuzweise über die Schulter hängend.

Grenadier.

Diese tragen ganz die nämliche Uniforme, nur liegen statt der Schleifen, zwei hellblaue, kameelgarnene Epauletten auf den Schultern, auf der Patoutasche befindet sich eine weißmetallene Granate.

Die Bärenmütze ohne Schild ist mit einer hellblauen, mit weißen Borten besetzten Donblür, einem weißen Quasten, und einer ober derselben befestigten Cocarte verziert.

Auf den beiden unten aufgeschlagenen Enden des Unterfutters sind zwei aus schwarzem Tuche ausgeschnittene Granaten mit rothen Flammen.

Schützen.

Diese haben den nämlichen Schnitt, nur einen grünen Rock und Unterfutter von gleicher Farbe, hellblauen Vorstoßkragen und Aufschläge;

ein grauemelirtes Beinkleid, die grünen Schleifen auf den Schultern sind hellblau eingefaßt;
auf dem Hut ist ein grüner Federbusch.

Die schwarzlederne Kartouche und der Säbel hängen an schwarzem Riemwerk übers Kreuz über die Schultern.

Am Cartoucheriemen ist auf der Brust ein weißmetallenes Metaillon mit, an weißen Kettchen hängenden Raumnadeln angebracht. Unten auf den Enden des Unterfutters sind zwei weiße Jagdhörner; die Knöpfe sind weiß.

Die Cavallerie,

kleidet sich wie die Infanterie, nachdem nämlichen Schnitt, dunkelblau, nur trägt dieselbe runde Stiefel bis unter das Knie, und Spornen mit Spornleder.

Auf dem unbortirten Hut einen, unten weiß und oben blauen Federbusch.

Auf den Schultern liegen hellblaue Epauletten, wie jene der Grenadiers, nur ist jenem auf der linken Seite ein weißkameelgarnes Achselband befestigt.

Die schwarzlederne Cartouche und der Säbel mit stählernem Griffe hängen an weißen Riemenwerk en Bandoulière über die Schultern.

Unten an dem Ende des Unterfutters befinden sich zwei weiße Löwen.

Die Knöpfe sind weiß.

Der Bürger-Cavallerie in Unserer Residenz-Stadt München wollen Wir ihre dermalige Uniform zu Parade-Aufzügen belassen.

Es ist aber noch eine zweite Escadron zu formiren, in welche jene Bürger aufgenommen werden, welche nach ihren Verhältnissen zur Cavallerie geeignet sind, aber weder Vermögen noch Willen haben, sich die kostbare Uniform anzuschaffen.

Diese zweite Escadron kleidet ganz sich nach oben vorgeschriebener Form, so wie die Mannschaft der ersten Escadron zum gewöhnlichen Dienst eben diese Uniforme, als Campagne-Uniforme trägt.

Die Artillerie

hat den Schnitt mit der Infanterie gemein; nur trägt sie einen hechtgrauen Rock, und Unterfutter mit rothem Vorstoßkragen und Aufschlägen, ein Beinkleid von der Farbe des Rockes, roth kameelgraue Epaulette, auf dem Hut einen rothen Federbusch.

Säbel und Cartouche, auf welch letztere zwei übers Kreuz gelegte weißmetallene Kanonen sich befinden, hängen an schwarzen Riemwerk über beide Schultern.

Unten an den Enden des Unterfutters befinden sich zwei, aus schwarzem Tuche ausgeschnittene Granaten mit rothen Flammen.

Die Knöpfe sind weiß.

Uniforme der Officiere.

Sämmtliche Officiere haben ganz silberne Port-d'Epées ohne Bouillons mit einem quadrirten Schaft der Quaste, auf welchem blaue und silberne Rauten angebracht sind; auf dem Hute ganz silberne Cordons ohne Bouillons; unter der Cocarde ein Silberbörtchen von derselben Breite wie die Gemeinen; auf der rechten Schulter eine ganz silberne Epaulette ohne Bouillons, auf welchen der Character eines Capitäns mit drei, des Oberlieutenants mit zwei, des Unterlieutenants mit einem goldenen Striche ausgezeichnet ist. Auf der linken Schulter ist eine Epaulette ohne Quasten mit einem silbernen Bouillon-Kreuz geschlossen. (Contre-Epaulette.)

Bei den Officieren der Cavallerie schließt sich das silberne Achselband wie bei jenen der Gemeinen an die Contre-Epaulette.

Die Officiere der Grenadiere und Schützen commandiren mit dem Säbel, und tragen daher weder Feuergewehr noch Cartouche.

Die Commandanten von einem Bataillon Infanterie, oder zwei Escadrons Cavallerie haben zwei ganz silberne Epaulette mit Bouillons, und einem goldenem Röschen.

Der Commandant von zwei Bataillons zwei; der Commandant von drei Bataillons drei Röschen.

Die Stabs-Officiere haben auch auf dem Port-d'Epée und auf den Hut-Cordons Bouillons; auch die Schlinge ist von Bouillon.

Die Cartouche der Cavallerie-Officiere ist von Leder; der Deckel mit hellblauem Tuche überzogen, und mit einem Silberbörtchen von der Breite eines halben Zolls eingefaßt. In der Mitte ist ein verzogenes M. und J. mit der Königskrone von weißem Metalle.

Die Cartouche hängt an einem drei Zoll breiten, mit Leder gefütterten, hellblautuchenen Bande, welches auf beiden Seiten mit einem silbernen Börtchen von der Breite eines halben Zolls eingefaßt ist.

Dieses Band hat vorne auf der Brust ein Medaillon mit Raumnadeln, wie jenes der Schützen, von weißem Metalle; auf dasselbe ist ein M. und J. mit der Königskrone darüber gravirt.

Im Dienste und bei Feierlichkeiten gestatten Wir ferner, daß sämmtliche Officiere ganz silberne Schärpen ohne eingemachte blaue Farbe und Bouillons, mit einen Schaft der Quaste, auf welchem die blau und silbernen Rauten nach Art der Porte-d'Epée angebracht sind, um den Leib tragen; jedoch dürfen sich dieselben von nun an nur dieser, und keiner andern Schärpe und Port-d'Epée bedienen.

Die Granaten der Grenadiers und Artillerie-Officiers, die Jagdhörner der Schützen, und Löwen der Cavallerie sind auf das Unterfutter gestickt oder massiv.

Bei jenen Officieren, welche Degen tragen, ist der Knopf, der Bügel, das Stichblatt so wie die übrige Garnitur von gelbem, der Griff selbst aber von weißem Metall.

Im Dienste ist sowohl bei den Ober- als Unterofficieren der Stock als ein unanwendbares, hinderliches Werkzeug, zu tragen verboten.

Sämmtliche Unterofficiere tragen weißkameelhaarne Port-d'Epée, die der Fusilire, Grenadiere, Sützen und der Cavallerie zwei hellblaue, die der Artillerie zwei rothe Epauletten, auf welchen der Feldwebel drei, der Sergeant zwei, und der Corporal einen weißen Strich hat.

Die Tambours

tragen auf den Schultern Schwalbennester von der Farbe der Aufschläge, mit einem schmalen silbernen Börtchen eingefaßt, und in der Mitte die verschlungenen Buchstaben M. J. eingenäht.

Der Regiments-Tambour trägt nebstdem ein hellblaues Bandoulier mit fassonirten silbernen Borten besetzt, einen umgezackt silberbortirten Hut mit hellblauen Federn geziert.

Die Trompeter

der Cavallerie sind wie die Gemeinen gekleidet, nur haben sie auf dem Rücken dunkelblaue Bänder mit fassionirten silbernen Borten eingefaßt.

Eine andere Uniform ist nicht zu tragen erlaubt, nur können die Unterofficiere und Gemeine in kalter und regnichter Witterung sich grauer Mäntel, nach Art der Militär-Chemissen, bedienen, auch sind den Officieren der Füsilire, Grenadiere und Cavallerie dunkelblaue, jenen der Schützen und Artillerie aber hechtgraue Ueberröcke mit hellblauen Kragen und Aufschlägen gestattet.

Alle bisherigen Galla-Uniformen cessiren.

Die Schabracken

der Cavallerie sind von hellblauem Tuche, so auch die Pistolendeckel. Bei den Gemeinen läuft eine kameelhaarene weiße Borte, bei den Unterofficieren deren zwei, bei den subalternen Offi-

cieren aber eine zwei Zoll breite silberne, bei den Stabsofficieren zwei glatte Silberborten, wovon die obere ein, und die untere zwei Zoll breit ist, herum; bei letztern ist an beiden hintern Enden noch ein sechs Zoll hohes und vier Zoll breites, mit Lorbeern umgebenes oval angebracht, welches mit blau und silbergestickten Rauten gefüllt ist, und über welchem sich eine mit Silber gestückte Krone befindet.

Unseren General-Landescommissariaten eröffnen Wir diese, die Organisation, den Zweck und die Uniformirung des Bürger-Militärs betreffende Normal-Verfügung zur einschlägigen Mitwirkung und Vollführung.

München, den 3. April 1807.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1807. Nr. 17. S. 653.

§. 508.

(Die Organisation des Bürger-Militärs betr.)

M. J. K.

Auf Veranlassung einer, über die Bürger-Militär-Organisation von Unsern Bayerischen General-Landescommissariate vorgelgten, berichtlichen Antrage vom 13. April l. J. verordnen Wir im Allgemeinen, wie folgt:

a) Um das Musterungs-Geschäft des bürgerlichen Militärs, und die daraus fließende Bestimmung der in individuellen Dienstleistungen nach gleicher Form und analogen Grundsätzen zu behandeln, hat jedes General-Landescommissariat für seine Provinz einen Musterungs-Commissär zu benennen, welcher in den Hauptstädten, wo sich das zahlreichste Bürger-Militär bildet, die Musterung vornimmt. In den übrigen Städten und Märkten aber ist dieselbe nach einer aufzustellenden genügenden Instruction von den Stadtcommissären, und wo keine sind, von den Landrichtern zu besorgen.

Wo eine Königliche Stadtcommandantschaft besteht, muß ihr vor einer solchen vorgenommen werdenden Musterung jederzeit die Anzeige gemacht werden.

Diese Musterung ist dermal bald möglichst und in der Folge mit jedem Jahre im Monate März vorzunehmen, damit die am 1. April einzusendenden Standtabellen darnach rectificert seyn können.

Wo bereits eine Bürger-Matrkiel, resp. Musterrolle besteht, soll sie einstweilen zum Grunde gelegt werden.

b) Von jeder Stadt, und von jedem Markte ist ein vollständiges tabellarisches Verzeichniß über den Vorrath der bürgirlichen Zeughäuser abzufordern, und eine Uebersicht über die in Handen habenden Flinten, mit, oder ohne Bajonets, Carabiner, Stuzen, Pistolen, mit Bemerkung des Calibers, und des Metalls der Garnitur; der Infanterie- und Cavallerie-Säbel, der Degen, nach ihren Sorten, der Patrontaschen, Kuppeln, und des übrigen Lederwerks; der Kanonen, mit Bezeichnung ihrer Schwere und ihres Calibers; dann aller Sorten von Munition an Pulver, Blei und Eisen, aufzustellen.

In diesem Verzeichnisse muß das noch Brauchbare von dem Unbrauchbaren wohl ausgeschieden, und bemerkt werden, wenn irgendwo Armatur und Lederwerk nicht bürgerliches Eigenthum ist, sondern Unsern Zeughäusern zugehört.

c) Da durch die Veräußerung der unbrauchbaren Zeughaus-Vorräthe der Bürgerschaften, und durch die Geldbeiträge der vermöglichen, aber, wegen Gebrechen, undienstbaren Bürger in den Städten und Märkten Cassen entstehen, mit denselben aber eine Rechnungsführung verbunden ist, so soll zur Verhinderung jeder unzweckmäßigen Anwendung dieses Fonds, die Adjustirung dieser Rechnung ebenfalls Unserm General-Landes-Commissariaten zukommen.

d) Auch Künstler, vorausgesetzt, daß sie Bürger sind, sollen in die Musterrolle aufgenommen werden.

e) In Betreff der Officiers-Wahlen wird näher bestimmt:

Es hat zwar jedes Bürger-Militär für jede ihrer Waffengattungen, als Grenadiers und Füsiliers zusammen dann für die Schützen, Cavallerie und Artillerie besondere Ranglisten, nach dem in der Armee eingeführten Formular, auszustellen; damit aber bei Beförderungen nicht sowohl auf die Reichen, als vielmehr auf jene, in Hinsicht ihrer Moralität, reinen Ehrgefühls, ihrer Geistes und körperlichen Fähigkeiten, und ihrer durch thätigen Diensteifer um das Bürger-Militär erworbenen Verdienste, vorzüglicher Subjecte, ohne alle Partheilichkeit, Rücksicht genommen werde, ist bereits in Unserer Entschließung vom 3. v. M. die Wahl der Officiere und Unterofficiere dem geeigneten Ermessen der Bürger-Corps überlassen worden.

Diese Wahl selbst wird bei jedem obenbemerkten Corps durch eine eigene Commission, bei welcher die zwei im Range ältesten Capitäns, zwei Oberlieutenants, und zwei Unterlieutenants, unter dem Vorsatze des Commandeurs des Bataillons, oder der Division, erscheinen, mittelst eines förmlichen motivirten Protocolls vorgenommen.

Wo zwei, oder mehrere Bataillons, resp. ein Regiment existirt, geht das Avancement durch das ganze Regiment, und es hat jedes Bataillon seinen Commandanten, die zwei im Range ältesten Capitäns, zwei Ober- und zwei Unterleitenants zur Wahlcommission zu geben, und der Regiments-Commandant zu präsidiren.

Wo das Bürger-Militär so schwach ist, daß die sieben Commissions-Glieder nicht alle durch Officiers ersetzt werden können, werden, so viel als nöthig, die im Range ältesten Unterofficiere beigezogen.

Wo aber weniger, als eine Compagnie formirt wird, hat der Magistrat, mittelst geeigneten Benehmens mit dem Stadtcommissär und Landrichter, die Unteroffiziere zu bestimmen, und die Officiere dem General-Landescommissariate vorzuschlagen; indem die Wahl der Officiere zur Anstellung und Beförderung zwar von den Magistraten bestätigt werden; jedoch letztere zuvor noch die Genehmigung Unserer General-Landes-Commissariate nachzusuchen haben.

Wo bisher noch kein Bürger-Militär bestand, und doch künftig ein beträchtliches bestehen wird, sind, nach letzteren Bestimmungen, durch den Magistrat sieben Officiere und Unteroffiziere auszustellen, welche sodann den noch weiteren Abgang durch die vorgeschriebene Wahl zu ersetzen suchen.

Die Majors werden unmittelbar aus den dienstleistenden Capitäns genommen, und es hat über die Anstellung derselben sowohl, als, bei starken Bürger-Corps, über die Beförderung zu höheren Chargen, der Magistrat durch Unsere General-Landescommissariate gutachtlichen Bericht an Uns zu erstatten.

f) Wo keine Königliche Commandantschaft besteht, bleibt zwar das Bürger-Militär in Diensteß- und Commandosachen den Stadtcommissären und Landrichtern subordinirt; allein auch letztere sind, zur Bezweckung einer Einförmigkeit des Dienstes in diesen Gegenständen, Unseren General-Landescommissariaten untergeordnet, so wie die Chefs des Bürger-Militärs selbst, wo ein Königlicher Commandant ist, in allem, was ihre innere Verfassung betrifft, Unseren General-Landescommissariaten zu berichten haben.

g) Um in der Montierung die ein Militär sehr vortheilhaft auszeichnende Gleichförmigkeit hervorzubringen, haben Wir bereits Unserem General-Landescommissariate von Bayern die Musterkleidungsstücke und Decorationen für die verschiedenen bürgerlichen Militär-Corps zugesendet, an welches sich demnach Unsere übrige General-Landescommissariate in Monturegegenständen zu wenden, und sich mit demselben zu benehmen haben.

h) Damit auch die Armatur in denjenigen Städten und Märkten, welche noch nicht damit versehen sind, und derselben bedürfen, nach gleichen Dimensionen, Garnituren und Formen bestehen kann; so haben Wir Unsere Haupt-Zeughaus-Direction angewiesen, eine Flinte mit Bajonet, Carabiner, Stutzen mit Schützen-Bajonet, Pistolen, Infanterie- und Cavallerie-Säbel bereit zu halten; damit jene, welche sich neue Armatur anschaffen wollen, davon Einsicht nehmen können.

i) Die Form der Fahnen bestimmt sich nach derjenigen, welche die Bürgerschaft in München erhalten wird.

Unsere General-Landescommissariate haben hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 14. Mai 1807.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1807. Nr. 22. S. 857.

Zweiter Titel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der Landwehr-Ordnung und hierauf bezügliche Entscheidungen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 509.

(Die Landwehr betreffend.)

M. J. K.

Wir wollen, daß statt der Benennung „Nationalgarde" in Zukunft allenthalben „Landwehre" beibehalten werde. Dieß ist den Behörden zu eröffnen.

München, den 31. März 1810.

An
sämmtliche General-Kreis-Commissariate, also ergangen.

§. 510.

Auszug

aus dem Edicte vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

(§. 11.) Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

(§. 29.) Dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königlichen Regierung des Bezirkes, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten.

(Ziff. 5.) Die Leitung aller Gegenstände, welche die Militär-Conscription, die Landesbewaffnung und die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reclamationen in Conscriptionssachen.

cf. Ges. Bl. v. J. 1818. St. XI. S. 195.

§. 511.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 9. December 1825 die Formation der Ministerien betreffend.

Zum Wirkungskreis des Königlichen Staatsministeriums des Innern gehören:

(§. 66.) Die Militär-Angelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Ministeriums der Armee gehören:

a) die Militär-Conscription;

b) die Landwehr;

c) das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Vorspannswesen für die im Marsche befindlichen inländischen Truppen, benehmlich mit dem Ministerium der Armee.

Die Besorgung derselben Gegenstände bei dem Durchmarsche fremder Truppen durch das Reich im Benehmen mit den Ministerien des Aeußern und der Armee.

d) Die Gegenstände in Bezug auf die Kriegslasten und deren Ausgleichung; in so weit dabei Correspondenzen, Unterhandlungen und abzuschließende Verträge mit auswärtigen Staaten vorkommen benehmlich mit dem Ministerium des Aeußern.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. 52. S. 999.)

§. 512.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreffend.

Zum Wirkungskreis der Kammern des Innern gehören:

(§. 33.) Leitung der Landwehr im Kreise, benehmlich mit den besonders aufgestellten Kreis-Commandos.

Bis Wir hierüber die weiters erforderlichen Bestimmungen erlassen, werden die Competenz-Verhältnisse dahin festgesetzt:

a) die Patentisirung aller Stabsofficiere behalten Wir Uns vor, eben so bleibt
b) die Berufung zur Activität derjenigen Landwehr-Abtheilungen deren Mitglieder außer den Markungen der mit magistratischen Verfassungen versehenen Städte und Märkte ihren ständigen Wohnsitz haben, und
c) die Ertheilung der Erlaubniß zur Erhebung von Reluitions-Beiträgen der Allerhöchsten Stelle vorbehalten;
d) die Patentisirung der Oberofficiere der in den Städten und Märkten befindlichen Landwehr-Abtheilungen, die Berufung der Letzteren zu den Waffen, die Superrevision der Landwehr-Rechnungen, wo dieselbe nöthig erachtet wird, die Anordnung eines Landwehr-Rathes zur Entscheidung der Disciplinar-Vergehen der im Kreise commandirenden Stabsofficiere der Landwehr, steht den Kreisregierungen im Benehmen mit den aufgestellten Kreis-Commandos zu; dieses Benehmen muß in der Regel mündlich geschehen.

Bei Landwehr-Abtheilungen des platten Landes finden vorläufig keine Besetzungen der Officiersstellen statt. Die Anträge auf Erhebung von Reluitions-Beiträgen dürfen die Kreisregierungen jährlich nur einmal unter Anlage von General-Uebersichten zur Vorlage bringen.

e) Alle andern, die Landwehr betreffenden Anordnungen stehen in der Competenz der Unterbehörden oder der Bataillons-Chefs; bei öffentlichen Volksfesten und zu den gewöhnlichen Uebungen können die Unterbehörden den Landwehr-Abtheilungen der Städte und Märkte die Erlaubniß zum Ausrücken aus eigener Competenz ertheilen, müssen jedoch den Militär-Commandanten des Platzes, wenn sich einer am Orte befindet, davon unterrichten.

Außerdem rückt die Landwehr dieser Abtheilungen ohne besondere Ermächtigung in allen jenen Fällen aus, welche die Reglements hiezu bezeichnen. — In allen Fällen haben jedoch die Commandanten der Landwehr-Abtheilungen wie bisher, vor dem Ausrücken die hiezu erforderliche Genehmigung des allenfalls im Orte befindlichen Militär-Commandanten zu erholen, nach dem Ausrücken steht die Landwehr jederzeit unter den Befehlen des Letzteren.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. 54. S. 1066 — 1069.)

§. 513.

26076.

(Glückwunsch-Adressen der Landwehr der Stadt Amberg an Seine Majestät den König betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die vom Landwehrbataillon der Stadt Amberg eingereichten Glückwunsch-Adressen wegen der glorreichen Erhebung eines Prinzen aus dem Königlichen Hause auf den Thron von Griechenland mit der allergnädigsten Entschließung zurückzugeben geruht, wie Allerhöchstdieselben den guten Willen der genannten Landwehr keineswegs verkennen, wie es aber Grundsatz sei, daß bewaffnete Corps Adressen nicht einbringen sollen.

Dieß wird der Königlichen Regierung und dem Kreiscommando unter Rückgabe der mit Bericht vom 13. d. M. vorgelegten Adressen eröffnet; um benehmlich mit dem heute auf gleiche Weise verständigten Kreis-Commando die Landwehr von der Allerhöchsten Willenserklärung in Kenntniß zu setzen, und wegen Beseitigung jeder etwaigen Mißdeutung derselben Sorge zu tragen.

München, den 28. November 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Regierung und ebenso an das Kreis-Commando der Landwehr des Regenkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen und Kreis-Commandos der Landwehr diesseits des Rheins.

§. 514.

2 0239.

(Den Vollzug der Landwehr-Ordnung v. 7. März 1826 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Staatsministerium hat die über den Vollzug der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 ergangenen Ausschreibungen und speciellen Entscheidungen zur Erleichterung der Behörden in eine Uebersicht bringen lassen, welche nachstehend zum dienstlichen Gebrauche zugeschlossen wird:

Zu §. 2. der Landwehr-Ordnung.

I. Befreiung des geistlichen Standes von dem Dienste der Landwehr.

1. Die Befreiung des geistlichen Standes von dem Landwehrdienste erstreckt sich auf die Substitutions- und Reluitionspflicht.

Zu §. 3. der Landwehr-Ordnung.

II. Verpflichtung der Landwehr zur Leistung des Diensteides.

2. Von der Leistung eines besonderen Landwehr-Diensteides sind diejenigen Landwehr-Officiere und denselben Gleichgeachtete befreit, welche bereits als Hof- oder Staatsdiener oder als pensionirte Officiere à la Suite in diesen ihren Dienstverhältnissen einen Diensteid abgelegt haben.
Bei denselben genügt die Hinweisung auf den besagten früher geleisteten Eid.

Zu Ziffer 1. Allerh. Entschließg. vom 25. Juli 1809, die Theilnahme der Geistlichen an der National-Garde betr. (Rggs. Bl. vom Jahre 1809. St. 53. S. 1193.)
Allerh. Entschleßg. vom 22. Mai 1814, die Exception der Geistlichen vom persönlichen Militärdienste und von der Reluition desselben betr. (Reggs. Bl. v. J. 1814. St. 45. S. 1209.)

Zu Ziffer 2. Minist.-Entschließg. vom 28. September 1833. Nro. 22,573, die Verpflichtung derjenigen Landwehr-Bezirks-Inspectoren, welche in der Landwehr noch nicht gedient haben, betreffend.

III. Verpflichtung der Landwehr-Officiere zur eidlichen Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften.

3. Die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den von dem Staate nicht gebilligten Gesellschaften ist nur von den Officieren und von den mit Officiersachtung bekleideten Chargen der Landwehr zu leisten.
4. Diesen Eid haben die Commandanten einer selbstständigen Abtheilung (Bataillons- oder Regiments-Commandanten) in die Hände des Kreis-Commandanten, und zwar, wenn sie sich nicht an dem Sitze des Kreis-Commandos befinden, mittelst eines von dem Vorstande der Distrikts-Polizeibehörde amtlich bestätigten Reverses; die übrigen Officiere und Gleichgeachteten in die Hände des Abtheilungs-Commandanten abzulegen.
5. Die Formel der zu leistenden eidlichen Zusage lautet, wie folgt:
   „Ich N. N. schwöre zu Gott, daß ich zu keiner geheimen Gesellschaft oder irgend einer „geheimen Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebil„ligt oder dem Interesse des Staates fremd ist, gehöre, noch gehören werde, so wahr „mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."
6. Die verweigerte Leistung dieser Eide und Zusagen ziehen die Entlassung von der Officiersstelle aus besonderen dienstlichen Erwägungen nach sich, welche in Gemäßheit des §. 7. Ziffer 3. der Landwehr-Ordnung mittelst gemeinsamen Berichts der einschlägigen Königl. Kreisregierung K. d. Innern und des einschlägigen Königl. Landwehr-Kreis-Commandos ungesäumt zu beantragen ist.

Zu §. 4. der Landwehr-Ordnung.

IV. Dispensation von dem persönlichen Dienste.

7. Die nach §. 4. Ziffer 1. der Landwehr-Ordnung von dem persönlichen Dienste wegen erwiesener Gebrechen dispensirten Landwehrpflichtigen werden:
   a) wenn ihre Untauglichkeit als bleibend ausgesprochen ist, für immer;

Zu Ziffer 3. Minist.-Entschließg. vom 27. September 1832. Nro. 19,036, die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betreffend.
Minist.-Entschl. vom 29. Juli 1833. Nro. 7281, Reserve wegen Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen betreffend.

Zu Ziffer 4. Minist.-Entschl. vom 29. August 1833. Nro. 25,977, die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betreffend.

Zu Ziffer 5. Minist.-Entschl. vom 29. August 1833. Nro. 19,464, die eidliche Zusage der Landwehr-Officiere über die Nichttheilnahme an der vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betreffend.

Zu Ziffer 6. Minist.-Entschl. vom 29. Juli 1833. Nro. 7281, die Reserve wegen Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen betreffend.
Minist.-Entschl. vom 30. October 1833. Nro. 27,566, Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen betreffend.

Zu Ziffer 7. Minist.-Entschl. vom 16. Januar 1817, die Untauglichkeits-Zeugnisse für Landwehrmänner betr., (Regg. Bl. v. J. 1817. St. 3. S. 33.)
Minist.-Entschl. vom 18. Mai 1835. Nro. 13735, Berufung des Königl. Advocaten N. zu N., wegen Uebertragung der Auditorstelle der dortigen Landwehr betreffend.
Minist.-Entschl. vom 1. September 1835. Nro. 13,898, den Landwehrdienst betr.

b) wenn ihre Untauglichkeit blos als temporär bezeichnet ist, mit Vormerkung dieses Umstandes in die Reluenten-Listen eingetragen.

Gesuche um solche Befreiungen unterliegen der Stempelpflicht.

8. Wer die Befreiung vom persönlichen Dienste auf den Grund physischer Gebrechen ansprechen zu können glaubt, hat seine Erklärung bei dem einschlägigen Landwehr-Commando zu Protocoll zu geben. Gegründete Bedenken gegen das über die Untauglichkeit zum Dienste von einem ordentlichen Arzte ausgestellte Zeugniß ziehen die alsbaldige Visitation durch den Gerichtsarzt und einen gegen entsprechende Belohnung beizuziehenden practischen Arzt nach sich.

Ueber Zustände und Krankheiten jedoch, welche bei einer Untersuchung nicht in die Sinne fallen können, z. B. vorhergegangene heftige Blutstürze, ausgestandene Krankheiten, welche eine außerordentliche Schwäche zur Folge hatten, über Zufälle, die sich nur zu Zeiten einfinden und keine deutlichen Spuren zurücklassen z. B. Nervenübel, Epilepsie u. s. w. ist das Zeugniß des behandelnden Arztes allein zu beachten.

9. Gegen den Ausspruch der Sanitäts-Commission steht sowohl dem Betheiligten als dem Landwehr-Commando die Berufung an die in letzter Instanz und inappellabel sprechende, in der Kreishauptstadt permanent constituirte Landwehr-Obersanitäts-Commission zu.

10. Vor dieser Commission hat das betheiligte Individuum in der Regel persönlich zu erscheinen, und von der eben erwähnten Erscheinung kann nie dispensirt werden, wenn bei angeblicher Unmöglichkeit des Reisens entweder die Königliche Obervisitations-Commission oder die Königliche Kreisregierung, oder das Königliche Kreis-Commando auf dem Erscheinen beharrt.

Nur in Folge eines von beiden Kreisstellen gemeinsam gutgeheißenen Gutachtens der Obervisitations-Commission darf die Delegation des Visitations-Geschäftes an eine auf Kosten des Betheiligten aus zwei ausgezeichneten Gerichts- und zwei würdigen Landwehr-Aerzten des Kreises zu bildenden Commission in Loco, und auch hier nur in so ferne Platz greifen, als es sich um in die Augen fallende Gebrechen handelt, oder als der betreffende Gerichtsarzt auf seine Dienstpflicht bezeugt, daß die Reise in die Kreishauptstadt mit Gefahren für den zu Visitirenden verbunden sei.

11. Entschuldigungen von einzelnen Ausrückungen und Diensten, dann Urlaubsgesuche sind von den Königlichen Regiments- und Bataillons-, im Berufungsfalle von den Königlichen Kreis-Commandanten mit Rücksichtsnahme auf die Anforderungen des Dienstes competenzmäßig zu bescheiden.

Zu Ziffer 8. Allerh. Entschl. vom 6. Mai 1815, die ärztliche Untersuchung bei den Individuen der Landwehr betr., (Regg. Bl. v. J. 1815. St. 19. S. 361.)

Zu Ziffer 9. Minist.-Entschl. vom 29. Januar 1832. Nro. 818, die Sanitäts-Commission des Landwehr-Regiments zu München betreffend.

Zu Ziffer 10. Minist.-Entschl. vom 19. December 1834. Nro. 18,846, den Vollzug der über die Dienstuntauglichkeits-Gesuche bei der Landwehr erlassenen Allerh. Verordnung betr.

Zu Ziffer 11. Allerh. Entschl. vom 7. Februar 1808, den Wachendienst des Bürger-Militärs betreffend, (Reggs. Bl. v. J. 1808. St. 8. S. 489.)

Minist.-Entschl. vom 6. November 1832. Nro. 20,747, Entschuldigungsgründe der Landwehr bei Ausrückungen betreffend.

Minist.-Entschl. vom 23. März 1833. Nro. 5499, das Gesuch des Landwehr-Rittmeisters N., um persönliche Dienstbefreiung betreffend.

12. Nach den zur Zeit über die gebotene Activität bestehenden Allerhöchsten Vorschriften sind temporär von dem activen Dienste dispensirt:

a) unbedingt, die Hof- und Staatsdiener, die standes- und gutsherrlichen Justiz- und Polizeibeamten, die Magistrats-Vorstände, Magistratsräthe und das wirklich angestellte magistratische Unterpersonal, dann die Gemeinde-Vorsteher;

b) bedingt, d. h. für den Fall nicht durch gemeinsamen Beschluß der Kreisregierungen, K. d. J., und der Landwehr-Kreis-Commandos ausgesprochne Uebertragung ärztlicher, wundärztlicher, Auditors- und Fouriersstellen; die Aerzte und Wundärzte, Advocaten, Notare und Schullehrer.

13. Die Activität der Königl. Poststallmeister richtet sich nach der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1808. (Reggs. Bl. v. J. 1808. St. XXXI. S. 1424.)

Zu Ziffer 12. Minist.-Entschl. vom 10. December 1807, die Bürgermilitär-Pflichtigkeit der Schullehrer betr., (Regg. Bl. v. J. 1807. St. 53. S. 1875.)

Allerh. Entschl. vom 23. November 1809, Erläuterungen über die organische Verordnung vom 6. Juli l. Js., die Errichtung einer National-Garde betr., (Regg. Bl. v. J. 1809. St. 85. S. 1905.)

Allerh. Entschl. vom 30. October 1814. Nro. 9394, die Freigebung der Königl. Mauthbeamten von der Personaldienstpflicht bei der National-Garde IIIter Classe betr.

Minist.-Entschl. vom 27. Januar 1815, die Landwehr betreffend.

Minist.-Entschl. vom 27. Januar 1815, die Befreiung des Königl. Postpersonals von dem Adjutantendienst bei der Landwehr betreffend.

Allerh. Entschl. vom 27. April 1815, die Personaldienstpflicht des ärztlichen Personals in der Landwehr betreffend.

Minist.-Entschl. vom 10. August 1815, die Exception des Mauthpersonals vom persönlichen Landwehrdienste betreffend.

Minist.-Entschl. vom 10. October 1815, das Verhältniß der Königl. Forstbeamten rücksichtlich des Landwehrdienstes betreffend.

Allerh. Entschl. vom 14. October 1819, das Dienstverhältniß der Magistratsglieder als Landwehrmänner betr. (Regg. Bl. v. J. 1819. St. 50. S. 1061.)

Minist.-Entschl. vom 9. November 1830. Nro. 16,997, die nach §. 5. der Landwehr-Ordnung erforderliche Erlaubniß für die Königl. Rentbeamten zur Uebernahme von Landwehr-Officiers- und Commandostellen betreffend.

Minist.-Entschl. vom 18. Mai 1835. Nro. 13,735, Berufung des Königl. Advocaten N. zu N., wegen Uebertragung der Auditorstelle der dortigen Landwehr betr.

Minist.-Entschl. vom 20. Mai 1835. Nro. 13,652, die Pflichtigkeit der Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes zu den Functionen der Landwehr betreffend.

Minist.-Entschl. vom 1. September 1835. Nro. 13,898, den Landwehrdienst betr.

Zu Ziffer 13. Allerh. Entschl. vom 11. Juli 1807, die Bürger-Militärdienste der Postbeamten betreffend, (Regg. Bl. v. J. 1807. St. 31. S. 1171.)

Allerh. Entschl. vom 22. Juni 1808, die Bürger-Militärpflichtigkeit der Postbeamten betreffend, (Regg. Bl. v. J. 1808. St. 31. S. 1424.)

Minist.-Entschl. v. 12. April. 1814, die Militär-Pensionisten betr.

Minist.-Entschl. vom 20. December 1831. Nro. 21,099, die Reluiton der Landwehrpflicht der Poststallmeister betreffend.

Minist.-Entschl. vom 27. September 1835. Nro. 7465, Beschwerde des Poststallmeisters N. zu N., wegen Relnition der Landwehrpflicht betreffend.

Die Dispensation der wegen Alters- und Gebrechlichkeiten weder Feld- noch Garnisonsdienst fähigen Militärpensionisten ist schon an sich natürliche Folge ihrer physischen Untauglichkeit.

Zu §. 7. der Landwehr-Ordnung.

V. Entlassung vom Dienste.

14. Gesuche um Entlassung vom Dienste sind auf dem Dienstwege anzubringen und von den beiden Kreisstellen mittelst gemeinsamen Beschlusses zu bescheiden, oder falls es sich von Entlassung eines Stabsofficiers frägt, mittelst gemeinsamen Berichtes durch das Staats-Ministerium des Innern der Allerhöchsten Entscheidung zu unterstellen. — Anträge auf Entlassung von Officieren aus dienstlichen Erwägungen sind mittelst ähnlicher gemeinsamer Berichte unter kurzer und klarer Darstellung ihrer Motive zur Allerhöchsten Bestätigung vorzulegen.

15. Für die außer Dienst tretenden Landwehr-Officiere ist bei Vorwalten genügender Motive ein höherer Rang zu beantragen. Der Antrag hat jedoch neben einer längern Dienstzeit, auch bewiesenen besondern Diensteifer, und individuelle Auszeichnung und die dem Landwehr-Officiersrange entsprechenden socialen Verhältnisse nachzuweisen.

16. Die Entlassung eines Landwehr-Officiers wegen ausgebrochener Gant findet nur statt, wenn der Concurs besondere der Ehre nachtheilige Umstände in sich schließt; wohl aber ist während der Dauer des Concursprocesses etwa räthlich erachtete Beurlaubung lediglich dem Ermessen des vorgesetzten Regiments- und Bataillons-Commandanten und bei längerer Dauer jenem der Königl. Kreis-Commandos überlassen.

Zu Ziffer 14. Minist.-Entschl. vom 20. November 1816. Nro. 3465, Landwehr betreffend.
Minist.-Entschl. vom 22. Februar 1833. Nro. 3632, die Entlassung des Landwehr-Oberlieutenants und Bataillons-Adjutanten Carl N. s. a. betreffend.

Zu Ziffer 15. Minist.-Entschl. vom 13. November 1830. Nro. 19,121, die Ertheilung eines höheren Ranges an entlassene Landwehr-Officiere betreffend.

Zu Ziffer 16. Allerh. Entschl. vom 12. April 1816, die in Vermögens-Verfall gerathenen Landwehr-Officiere betreffend.
Minist.-Entschl. vom 10. November 1823. Nro. 15,966, die fernere Beibehaltung der in Vermögens-Verfall gerathenen Landwehr-Officiere betreffend.
Minist.-Entschl. vom 27. November 1830. Nro. 10,140, die Ertheilung der Bewilligung zum Tragen der Landwehr-Uniform — namentlich die Hauptleute N., N. und N. betr.
Minist.-Entschl. vom 26. Jannar 1834. Nro. 1458, die Bewilligung zur Tragung der Landwehr-Uniform an die aus dem activen Dienste tretenden subalt. Landwehrs-Officiere betr.
Minist.-Entschl. vom 19. Februar 1834. Nro. 3199, die fernere Beibehaltung der in Vermögens-Verfall gerathenen Landwehr-Officiere betreffend.
Minist.-Entschl. vom 29. April 1835, die Bitte des Landwehr-Hauptmanns Caspar N. zu N., um die Erlaubniß seine Uniforme ferner tragen zu dürfen betr.
Minist.-Entschl. vom 25. Juni 1836. Nro. 38,025, die der Gant unterliegenden Landwehr-Officiere betreffend.
Minist.-Entschl. vom 20. August 1836. Nro. 19,443, den vormaligen Landwehr-Major von N. betreffend.

Zu §. 8. der Landwehr-Ordnung.

VI. Ausschließung vom Dienste.

17. Die Ausschließung vom Dienste hat nur wegen eines im §. 6. der Landwehr-Ordnung ausdrücklich bezeichneten Verbrechens oder Vergehens statt. Wohl aber darf auch in andern Fällen bei Individuen, welche das Port-d'Epée tragen, die einfache Entlassung verfügt werden.

Zu §. 9. der Landwehr-Ordnung.

VII. Reluition des Dienstes.

18. Die Reluitions-Erhebung ist von Seiner Majestät, in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allen jenen Gemeinden gestattet, in welchen sich Landwehrmänner in gebotener oder freiwilliger Activität befinden.

Die Reluitionen dürfen jedoch

A. in ihren Gesammtziffern den wirklichen Bedarf nicht überschreiten;

B. nur für genehmigte Zwecke, nämlich:

a) für eine Casse mit mehrfacher Sperre,

b) für das Regiments- oder Bataillons-Siegel,

c) für die unentbehrlichen Schreibmaterialien zum dienstlichen Gebrauch des Bataillons- oder Regiments-Commandos, der Oeconomie-Commission und der Compagnie- oder Escadrons-Commandos,

d) für die Aufbewahrung der vorhandenen Waffen,

e) für den Unterhalt der etwaigen Aufseher des Kanzlei- und Arrestlocales, und deren erforderliche Beheitzung und Beleuchtung, wenn die Arrestanten durchaus unvermögend sind,

f) für ein Exemplar der Dienstvorschriften und des Waffenunterrichtes der Landwehr für das Bataillons- oder Regiments-Commando, für den einzigen oder ersten Adjutanten und für jede Compagnie und Escadron,

g) für das Einbinden dieser Vorschriften und der Jahresrechnung,

h) für die Anschaffung des Regierungsblattes,

i) für Anschaffung und Erhaltung der Bataillonsfahne und Cavalleriestandarte,

k) für die Repartion der dem Regimente- oder Bataillon angehörigen Armaturstücke, so ferne deren Beschädigung nicht, als von einzelnen Wehrmänner veranlaßt, den Regiments- oder Bataillonscassen obliegt,

---

Zu Ziffer 17. Allerh. Entschl. vom 20. Juli 1808, die Ausschließung peinlich behandelter Bürger aus dem Bürger-Militärverbande betr. (Rggs.-Bl. v. J. 1808. St. 37. S. 1595.)

Minist.-Entschl. vom 10. September 1820, Nro. 13278, die Ausschließung peinlich behandelter Individuen von Landwehrdienst betr.

Minist.-Entschl. vom 25. Februar 1837, Nro. 34090, die Ausschließung des Landwehr-Mannes Georg N. zu N. vom activen Landwehr-Dienste betr.

Zu Ziffer 18. Allerh. Entschl. vom 19. November 1830, die Erhebung von Reluitionen bei der activen Landwehr betreffend.

Minist.-Entschl. vom 24. November 1832, Nro. 25,386, die Erhebung der Reluitions-Beiträge der activen Landwehr betreffend.

l) für das Pulver zu den jährlichen Abfeuerungen, dann zu den sich ergebenden Beerdigungen,

m) für Anschaffung und Erhaltung von zwei messingenen Trommeln bei jeder Infanterie-Compagnie, von zwei Hörnern bei jeder Schützen-Compagnie und zwei Trompeten bei jeder Cavallerie-Escadron und Artillerie-Compagnie,

n) für Anschaffung der zur Regiments- oder Bataillons- und der Schützen-Musik nöthigen Instrumente, Musikalien und Pulte,

o) für Hacken und Schurzfelle der Pioniere,

p) für das Post-Porto hinsichtlich der, gemäs Verordnung vom 23. Juni 1829 (Rggs.-Bl. vom Jahre 1829, Nro. 29. pag. 521) als Dienst-Correspondenz nicht behandelten Gegenstände,

q) für einfache Uniformirung eingerichteter Nichtpflichtiger und zu Anschaffung der Uniformsstücke für nicht vermögliche Tambours oder Hautboisten erhoben werden.

19. Die Erhebung wird von der Königlichen Distrikts-Polizeibehörde und Landwehr-Bataillons- oder Regiments-Commando und in Berufungsfalle von der Königlichen Kreisregierung Kammer der Innern und dem Königlichen Kreiscommando bis zu dem Maximo:

a) in Städten erster Classe von 15 fl. —

b) in Städten zweiter Classe von 9 fl. —

c) in Märkten, dann in Landgemeinden von 5 fl. —

unter Beobachtung der im §. 11. der Landwehr-Ordnung vorgezeichneten Verfahrens mittelst gemeinsamen Beschlusses angeordnet.

Eine etwa nothwendig erscheinende Ueberschreitung dieser Maximal-Beträge erheischt vorgängige Königliche Genehmigung.

20. Die im §. 9. der Landwehr-Ordnung ausgesprochene Verbindlichkeit zur Reluition des Dienstes tritt für die Reluenten jedes einzelnen Orts durch den Umstand der gebotenen

---

Zu Ziffer 19. Minist.-Entschl. vom 16. Januar 1816, die Oeconomie der Landwehr betr.

Minist.-Entschl. vom 18. August 1831, Nro. 13718, die Exigenz-Etats der Landwehr des Oberdonaukreises betr.

Minist.-Entschl. vom 14. December 1831, Nro. 20,811, die Landwehr-Ordnung — eigentlich die Erhebung von Reluitions-Beiträgen betr.

Minist.-Entschl. vom 24. November 1832, Nro. 25386, die Erhebung der Reluitions-Beiträge der activen Landwehr betr.

Minist.-Entschl. vom 7. Januar 1833, Nro. 25,204, den Exigenz-Etat der Landwehr des Rezatkreises betr.

Zu Ziffer 20. Minist.-Entschl. vom 31. März 1833, die Landwehr-Reluitionspflicht der Staatsdiener betr.

Minist.-Entschl. vom 28. Juli 1833, Nro. 10,227, die Berufung des Stadtmagistrates und Landwehr-Bataillons-Commandos N., wegen der Landwehr-Reluitionspflicht der Staats-Diener betr.

Minist.-Entsch. vom 6. August 1836, Nro. 14,294, die Erhöhung der Reluitions-Beiträge bei der Landwehr der Stadt N. betr.

Minist.-Entschl. vom 4. December 1836, Nro. 10,871, die Beschwerde-Vorstellung des quieszirten Königl. Appellationsgerichtsrathes N. und der Wittwe N. zu N., die Beitreibung rückständiger Landwehr-Reluitions-Beiträge betr.

Minist.-Entschl. vom 24. März 1837, Nro. 5717, das Gesuch der Magistratsglieder zu N. um die Befreiung von den Landwehr-Reluitions-Beiträgen betr.

oder freiwilligen Activität aller oder einzelner Landwehrpflichtigen des Ortes in Wirksamkeit.

Von wirklicher Leistung der Reluitions-Beiträge sind alle jene Pflichtigen ausgenommen, welche nach Zeugniß des Armenpflegschaftsrathes entweder Unterstützungen aus dem Armenfonds genießen, oder doch so arm sind, daß ihr täglicher Erwerb zu dem allernothdürftigsten Unterhalt ihrer Familien nicht hinreicht.

Diese Befreiung ist temporär, und wird jährlich bei Revision der Reluentenliste für jedes einzelne Individuum neuerlich in Erwägung gezogen.

Findet die Distrikts-Polizeibehörde und das Landwehr-Commando einstimmig das Zeugniß des Armenpflegschaftsrathes nicht für begründet, so steht ihnen die abweisende Verfügung vorbehaltlich der Berufung des Betheiligten an die Königliche Kreisregierung und das Königliche Kreiskommando zu.

Weichen die Distrikts-Polizeibehörden und das Landwehr-Commando in ihren Ansichten über das Zeugniß des Armenpflegschaftsrathes von einander ab, so unterliegt die Frage der gemeinsamen Entscheidung beider Königlichen Kreisstellen. Ansichtsverschiedenheiten ressortiren zur Entscheidung des Königlichen Staatsministeriums des Innern.

21. Die Reluitions-Beiträge werden von Auswandernden ein für allemal, von den übrigen Pflichtigen periodisch erhoben.

Die periodische Erhebung wird von Jahr zu Jahr durch eine gemischte Commission begründet.

Den Maßstab der Theilnahme jedes Reluenten an der Gesammtreluition bildet dessen beiläufig ermäßigter Erwerb allein. Wo nach den bestehenden Staatsverträgen oder in deren Ermanglung nach den Grundsätzen der Reciprocität eine Reluition bei Auswanderungen eintritt, wird selbe nach der Summe berechnet, welche der Auswandernde nach Maßgabe seines Erwerbes zu bezahlen gehabt hätte, wenn er bis zum zurückgelegten sechzigsten Lebensjahr als Reluent in der betreffenden Gemeinde geblieben wäre.

Das Reluitions-Aversum wird durch die competente Verwaltungs-Behörde erhoben, und von dieser an das betreffende Königliche Landwehr-Commando ausgeantwortet.

22. Die zur Ausmittlung der Reluitions-Beiträge erforderliche Civil- und Landwehr-Commission soll allenthalben aus einer gleichen Anzahl von vier entscheidenden Mitgliedern unter dem gemeinsamen Vorsitze des Distrikts-Polizeibeamten und Landwehr-Commandanten bestehen, nämlich:

I. Von Seite des Civils
  a) bei rein städtischen Regiments- oder Bataillons-Bezirken:
    1. aus einem Magistrats-Mitgliede,
    2. aus einem Gemeinde-Bevollmächtigten,
  b) bei gemischten oder reinen Landbezirken:
    1. aus dem Bürgermeister oder Gemeinde-Vorsteher des Amtssitzes,

---

Zu Ziffer 21. Allerh.-Entschl. vom 21. November 1815, die Ablieferung der Landwehr-Reluitionsgelder an die Bataillonscasse betr.

Allerh.-Entschl. vom 27. Januar 1819, die Landwehr betr.

2. aus einem von dem Distrikts-Polizeibeamten berufenen Ortsvorsteher einer äußern Gemeinde.

II. Von Seite der Landwehr aus den ältesten Officieren jeder Waffengattung. — Zählt der Bezirk nebst den Fusilieren und der Cavaellrie noch andere Waffengattungen als: Grenadiere, Schützen, Artilleristen, so werden die Civilmitglieder nach Maßgabe der Zahl von berufenen Officieren vermehrt.

Zählt derselbe blos eine Waffengattung, so werden die zwei ältesten Officiere dieser Waffengattung berufen.

Die Leitung der Verhandlungen gebührt zunächst dem Distrikts-Polizeibeamten.

Die Stelle des Actuars übernimmt ein Landwehr-Fourier oder Unterofficier, so ferne es nicht der Distrikts-Polizeibeamte vorziehen sollte, ein Individuum seiner Kanzlei, jedoch unentgeltlich, zu den Actuargeschäften zu verwenden.

Die Form des Geschäfts ist die protocollarische.

In der zweiten Hälfte des Monats Juli jeden Jahres übergibt der Landwehr-Commandant den Distrikts-Polizeibeamten einen von der Oeconomie-Commission verfaßten Ausgaben-Ueberschlag, und resp. begutachtet, unter Bezeichnung des allenfallsigen Rechnungsrestes und der etwaigen Cassenbaarschaft die für das nächste Jahr nöthig erachtete Einnahms-Summe.

Der Distrikts-Polizeibeamte benehmlich mit dem Landwehr-Commandanten veranlaßt in dem Monate August den Zusammentritt der Commission unter Bestimmung des Tages, der Stunde und des Ortes der Versammlung.

Die Einladung der Commissions-Mitglieder geschieht von Seite des Militärs durch den Landwehr-Commandanten.

Ferner wird der Tag des Zusammentritts öffentlich mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es jedem Reluenten frei stehe, an dem bezeichneten Tage vor der Commission zu erscheinen, und vor Beginn der Verhandlungen seine etwaigen Reklamationen zu Protocoll zu geben.

In größern Städten können für die verschiedenen Stadtviertel oder Litteras, verschiedene Tage festgesetzt werden, und es ist Sorge zu tragen, daß auch in dem Falle des freiwilligen Erscheinens aller Reluenten an keinem Tage eine übermäßige Zahl zur Anwesenheit veranlaßt werde.

Eben so ist in jenen Land- oder gemischten Bataillons-Bezirken, wo mehrere magistratische Städte oder Märkte sich befinden, hinsichtlich der einzelnen Städte zu verfahren.

Die Commission beginnt:

a) ihr Geschäft mit Prüfung des Ausgaben-Voranschlages und setzt mit Rücksichtnahme auf den Abschluß der Rechnung des Vorjahres den wirklichen Bedarf fest, revidirt und berichtigt sodann

b) die Liste der Reluenten, nachdem vorerst die in Folge der öffentlichen Bekanntmachung etwa erschienenen Reluenten mit ihren Reklamationen jeder Art zu Protocoll vernommen wurden,

c) repartirt den festgesetzten Reluitions-Bedarf unter die einzelnen Pflichtigen, und setzt

d) dieselben von der erfolgten Repartition mit dem Bemerken in Kenntniß, daß den sich beschwert Erachtenden frei stehe, ihre Berufung bei der Distrikts-Polizeibehörde binnen acht Tagen unerstrecklicher und unzerstörlicher Frist zu Protocoll zu geben.

Bei den Verhandlungen haben nach angehörtem Vortrage des Distrikts-Polizeibeamten, und nach vernommenen allenfallsigen Erinnerungen des Landwehr-Commandanten und des anwesenden Regiments- oder Bataillons-Quartiermeisters, die Commissions-Mitglieder in der Art ihre Stimmen abzugeben, daß zuerst der jüngere Officier, dann der Gemeindebevollmächtigte, dann der ältere Landwehr-Officier und das Magistrats- resp. Ausschuß-Mitglied zur Abstimmung aufgefordert werden, endlich auch die beiden Vorstände mit ihrer Stimmen-Abgabe folgen.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmen-Gleichheit praevalirt im Hinblicke auf das den Betheiligten jedenfalls eingeräumte Berufungsrecht die strenge Ansicht, jedoch wird auch die entgegengesetzte kurz dem Protokolle einverleibt.

23. Sobald die achttägige Berufungsfrist verstrichen ist, versammelt sich die Commission nochmals, durchgeht und beleuchtet mit größter Gewissenhaftigkeit jede zu Protocoll gegebene Reklamation, fügt ihr Gutachten in margine bei, und fördert sodann durch ihre beiden Vorstände die von sämmtlichen Commissions-Mitgliedern unterzeichneten Verhandlungen an die Königliche Kreisregierung Kammer der Innern ein, welche letztere mittelst Zusammentritts ihres Präsidenten und Referenten mit dem Königlichen Kreiscommando die angebrachten Recurse spätestens binnen 14 Tagen nach Empfang entscheidet und Sorge trägt, daß die über sämmtliche Bedarfs- und Relations-Projecte gefaßten gemeinsamen Beschlüße spätestens binnen drei Wochen nach Empfang mittelst gemeinsamen Erlasses der Königlichen Kreisregierung Kammer der Innern und des Königlichen Kreiscommandos in Handen der betreffenden Distrikts-Polizeibehörden und der betreffenden Bataillons-Commandos sich befinden.

24. Läßt ein Landwehr-Pflichtiger sein Anwesen auf seine Gattin umschreiben, um sich der Reluitionspflicht zu entziehen, so zieht diese Umschreibung keineswegs dessen Befreiung nach sich, und hat überdies gegen denselben die entsprechende Einschreitung statt zu finden.

25. Den Königlichen allgemeinen und besondern Rentämtern kann eine Perception der Reluitions-Beiträge im Hinblick auf den §. 45. der Landwehr-Ordnung nicht angesonnen werden.

Zu Ziffer 23. Minist.-Entschl. vom 28. Mai 1832, Nro. 8598, die Vorstellung des Halloberbeamten N. und N. zu N., wegen Landwehr-Reluitions-Beiträgen betr.

Minist.-Entschl. vom 7. September 1835, 26,171, das Gesuch des Wundarztes N. zu N., Landwehr-Reluitionsgelder betr.

Zu Ziffer 24. Minist.-Entschl. vom 14. Januar 1835, Nro. 27,567, die Umgehung der Landwehr-Reluitions-Pflicht betr.

Zu Ziffer 25. Minist.-Entschl. vom 7. Januar 1833, Nro. 25,204, den Erigent-Etat der Landwehr des Rezatkreises betr.

Zu §§. 16 — 18. der Landwehr=Ordnung.

VIII. Activität der Landwehr.

26. Die nach §. 18. der Landwehr=Ordnung temporär in ruhenden Stand tretenden Landwehr=Abtheilungen haben diesen Rücktritt nicht eigenmächtig zu vollziehen, vielmehr müssen die unter Ziffer 3 und 4. des §. 17. der Landwehr=Ordnung sich subsumirenden Landwehrmänner an einem bestimmten Tage vor der Distrikts=Polizeibehörde und dem Landwehr=Bataillons=Commandos ihres Bezirkes erscheinen, und darüber, ob sie die Rücktritts=Befugniß benützen, oder sich zur freiwilligen Fortsetzung der Activität entschließen wollen, Mann für Mann ihre protocollarische Erklärung abgeben, nach deren Inhalt die Königliche Kreisregierung, K. d. J., und das Königliche Kreis=Commando entweder
   a) in dem Falle nicht gewünschter Activität mittelst gemeinschaftlichen Beschlusses die temporäre Nichtactivität aussprechen, oder
   b) so ferne die Mannschaft insgesammt oder theilweise für die fortgesetzte Activität sich erklärt hat, die Acten mit Gutachten der Beschlußfassung des Staatsministeriums des Innern unterstellen.

27. Nach §. 17. der Landwehr=Ordnung unterliegen zur Zeit nur wirkliche Gemeindeglieder der gebotenen Activität, während des Bestehens dieser Anordnung können daher die von der Armeepflicht befreiten Söhne gewerbtreibender oder Realitäten besitzender Wittwen zur activen Landwehr mit Zwang nicht angehalten werden. Gleicher Fall tritt ein:
   a) bezüglich jenen Schutzverwandten, welche weder besteuerte Realitäten, noch ein besteuertes Gewerbe besitzen, sohin nicht wirkliche Gemeindeglieder sind, dann
   b) rücksichtlich jener Gemeindeglieder, welche in ihren persönlichen Verhältnissen dem Magistrate nicht untergeben sind.

   Die zeitliche Befreiung dieser Individuen erstreckt sich auch auf etwaige Botengänge für den Landwehrdienst.

28. Die israelitischen Landwehrmänner theilen mit ihren christlichen Mitbürgern gleiche Pflichten, dieselben dürfen daher unter dem Vorwande von Feier= oder Festtagen von Ausrückung und militärischen Diensten der Landwehr nicht dispensirt werden.

Zu Ziffer 26. Minist.=Entschl. vom 25. April 1832. Nro. 7376, die Activität der Landwehr in den Märkten N. und N. betreffend.
Minist.=Entschl. vom 31. August 1835. Nro. 21,035, die Formation der Landwehr betr.

Zu Ziffer 27. Minist.=Entschl. vom 27. December 1812, die Einreihung der Bürgersöhne in die National=Garde IIIter Classe betreffend.
Allerh.=Entschl. vom 30. September 1815, Landwehr betr.
Minist.=Entschl. vom 13. September 1816. Nro. 2939, die Landwehr betr.
Minist.=Entschl. vom 29. Januar 1834. Nro. 19, die Stärke der Landwehr der Haupt= und Residenzstadt München betreffend.
Minist.=Entschl. vom 9. August 1835. Nro. 17,167, die Landwehrpflichtigkeit des Privatiers Hermann N. zu N. betreffend.

Zu Ziffer 28. Allerh.=Entschl. vom 17. Februar 1808, die Bürgermilitärpflichtigkeit der Juden betreffend. (Regg. Bl. v. J. 1808. St. 10. S. 553.)
Allerh.=Entschl. vom 20. Juli 1808, die persönliche Dienstleistung der Juden beim Bürgermilitär betr. (Regg. Bl. v. J. 1808. St. 40. S. 1718.)
Allerh.=Entschl. vom 15. Juli 1816. Nro. 2332, Landwehr betr.

Zu §. 20. der Landwehr-Ordnung.

IX. Uniform und Bewaffnung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

29. Für die bei der Landwehr vorgeschriebenen Armbinden ist folgende Form festgesetzt:
„das mit einer Schleife an dem linken Oberarm gebundene Band hat im Ganzen eine „Breite von 2 Zoll und 4 Decimallinien Bayerischen Maaßes; drei Streifen, deren „mittlerer hellblau und 1 Bayerischen Zoll breit ist, die zwei Nebenstreifen aber weiß „sind, wovon jeder die Breite von acht Duodecimallinien hat."

30. Die Uniform der Landwehr besteht in einem gerade geschnittenen, vorne durch eine Reihe von 12 weiß metallenen — bei Entlassenen, zum Forttragen der Uniform Ermächtigten aber — durch eine Reihe von 12 gelb metallenen Knöpfen geschlossenen, bis zu der Kniescheibe hinabreichenden Rocke von kornblauem Wollentuche, mit übereinander fallenden Rockschößen, stehenden Kragen, stumpfwinklicht geschnittenen Aermelaufschlägen, und in den Falten liegenden Rocktaschen von gleicher Farbe.

Minist.-Entschl. vom 25. April 1832. Nro. 1106, das Ausrücken der israelitischen Landwehrmänner an ihren Fest- und Feiertagen betreffend.

Minist.-Entschl. vom 31. Januar 1835. Nro. 28,217, Beschwerde des Joseph N. et Cons. zu N. über ihre Behandlung wegen entschuldigten Nichterscheinens bei der Kirchenparade am Kirchweihfeste betreffend.

Zu Ziffer 29. Minist.-Entschl. vom 7. April 1814, das Tragen der Armbinden als Dienstzeichen bei der National-Garde IIIter Classe betreffend.

Zu Ziffer 30. Allerh.-Entschl. vom 27. October 1813, die Uniforms-Bestimmung für die Ausdehnung der National-Garde IIIter Classe betreffend.

Allerh.-Entschl. vom 23. Januar 1814. Nro. 1073, die Uniforms-Bestimmung für die Ausdehnung der National-Garde IIIter Classe betreffend.

Minist.-Entschl. vom 28. März 1814. Nro. 3020, die Uniformirung der National-Garde IIIter Classe betreffend.

Allerh.-Entschl. vom 14. April 1814. Nro. 3338, die Uniformirung der National-Garde IIIter Classe betreffend.

Minist.-Entschl. vom 28. April 1814. Nro. 4065, die Uniformirung der National-Garde IIIter Classe betreffend.

Minist.-Entschl. vom 27. Juli 1824. Nro. 7335, die nachträgliche Abänderung der Uniform bei der Landwehr der Haupt- und Residenzstapt München betr.

Minist.-Entschl. vom 11. August 1824. Nro. 11,678, Einige Abänderungen der Uniform der Landwehr der Haupt- und Residenzstadt München betr.

Minist.-Entschl. vom 11. December 1827. Nro. 18,678, die Uniform-Decoration entlassener Landwehr-Officiere betreffend.

Minist.-Entschl. vom 26. Februar 1828. Nro. 2638, die Uniform der entlassenen Landwehr-Officiere betreffend.

Minist.-Entschl. vom 30. August 1834. Nro. 21,051, die Beschwerde des Oberofficiers-Corps des Königl. Landwehr-Regiments N., wegen demselben verweigerten Honeurs von Seite der Königl. Militärbehörden betreffend.

Minist.-Entschl. vom 31. Januar 1835. Nro. 1348, die Uniform der Landwehr-Fuhrwesens-Officiere betreffend.

Minist.-Entschl. vom 24. November 1836. Nro. 17,320, die Berufung der Landwehrmänner N. und N. von N., wegen verfügten Zwanges zur Uniformirung betr.

Der Rock ist bei den Königlichen Kreis-Commandanten und dem Kreis-Commando-Stabe, dann bei den Königlichen Kreisinspectoren, bei den Grenadieren, Füsilieren und den Cavalleristen mit einem weißen, bei den Schützen mit einem hellgrünen und bei der Artillerie mit einem ponceau rothen Vorstoße versehen. Der Rockkragen der Schützen und Artilleristen ist von der Farbe des Uniform-Vorstoßes.

Die Gesammt-Landwehr trägt zu dem Uniformrocke schwarze Halsbinden und blaue bis auf die Knöchel herabreichende Beinkleider, (von dem Tuche des Rockes) welche an der Seitennaht bei den Officieren und Gleichgeachteten mit einer silbernen Borte, bei den übrigen mit einer dem Vorstoße der Uniform gleichkommenden Vorstoße versehen sind, dann Halbstiefel.

Den Königlichen Kreis-Commandanten, dem Stabe, der Infanterie, den Schützen und der Artillerie ist übrigens das Tragen langer, weißer Beinkleider in so ferne gestattet, als die Landwehr-Garnison in der gesammten Mannschaft der betreffenden Abtheilung sich selbe beizulegen vermag. Die Zeit des Tragens dieser Beinkleider hat sich nach den hierüber den Linientruppen gegebenen Vorschriften zu richten.

31. Die Kopfbedeckung besteht:

a) bei dem Kreis-Commandanten aus einem dreieckigen Hute mit silbernem Sterne nach dem Muster der Linie und silbernen Cordons;

b) bei den Grenadieren in einer runden Bärenmütze mit kornblauem Futter, denn geschuppten Bataillebändern von weißem Metall;

c) bei den Füsilieren, Schützen, Cavalleristen und Artilleristen, dann bei dem gesammten Auditoriats- und ärztlichen Personale in einem einfachen Tschako von schwarzem Filze mit weiß metallenen geschuppten Bataille-Bändern.

Der weiß und blaue Federbusch kommt ausschließend den Kreis-Commandanten, den Adjutanten und der Cavallerie, der grüne ausschließend den Schützen und der rothe ausschließend der Artillerie zu.

Zu Ziffer 31. Allerh.-Entschl. vom 12. Februar 1824. Nro. 2236, die Uniform des Landwehr-Regiments der Haupt- und Residenzstadt München betreffend.
Minist.-Entschl. vom 9. August 1830. Nro. 12,982, die Kopf- und Achselbedeckung der Landwehr betreffend.
Minist.-Entschl. vom 30. September 1830. Nro. 16,185, die Einführung der Tschakos und Achselblätter bei dem Landwehr-Bataillon der Stadt N. betr.
Minist.-Entschl. vom 23. October 1830. Nro. 17,191, die Einführung der Tschakos und Achselblätter für die Landwehr zu N. und N. betreffend.
Allerh.-Entschl. vom 20. November 1830. Nro. 7418, die Tragung der Tschakos betr.
Minist.-Entschl. vom 23. November 1830. Nro. 19.370, die Bitte der Landwehr in N., um Gestattung der Fangschüre an den Tschakos betr.
Minist.-Entschl. vom 7. Mai 1832. Nro. 1483, die Uniform der mit dem Range als Landwehr-Oberste ernannten Kreis-Commandanten und Kreisinspectoren betr.
Minist.-Entschl. vom 22. März 1833. Nro. 5185, die dienstliche Auszeichnung der Landwehr-Kreis-Commando-Adjutanten betreffend.
Minist.-Entschl. vom 11. September 1835. Nro. 25,954, die Uniformirung der Landwehr betr.
Minist.-Entschl. vom 25. Juni 1836. Nro. 11,603, die Uniformirung des Mittelstabes der Landwehr zu N. betreffend.

32. Sämmtliche Grade im Landwehrdienste tragen auf den Krägen die dem entsprechenden Grade im stehenden Heere bewilligten Auszeichnungen, und zwar die activen Officiere und Gleichgeachteten in Silber, die außer Activität getretenen und mit dem Forttragen der Uniform begnadigten Officiere und Gleichgeachteten in Gold, die übrige Mannschaft von dem Wachtmeister oder Feldwebel abwärts in Kameelhaar-Borten.

Die Kreis-Commandanten haben die Generalmajors-Stickerei auf dem Kragen und Aermel-Aufschlägen nicht aber zwischen den Taillelnöpfen zu tragen.

33. Die Adjutanten der Kreis-Commandanten tragen überdies die silberne mit blauer Seide nicht durchwebte Schärpe en bandouillière.

34. Den Landwehr-Kreisinspectoren ist frei gestellt, zwischen der Uniform der Landwehr-Infanterie- oder Cavallerie-Obersten zu wählen.

35. Eine überreiche für das Militär nicht passende Kleidung der Landwehr-Musik darf nicht geduldet werden.

B. Pflicht der Uniformirung.

36. Jeder neu zugehende, zur activen Landwehr pflichtige Bürger muß vor der Beeidigung durch den Adjutanten, und in Orten, wo kein Adjutant ist, durch einen Unterlieutenant oder einem Unteroffizier, dem commandirenden Officier des betreffenden Regiments oder Bataillons in voller Montirung und Armirung vorgestellt werden. Findet dieser die Uniformirung nicht mustermäßig, so ist dasselbe herstellen zu lassen, und der Bürger zur nochmaligen Präsentation anzuhalten.

Gegen Behörden, welche ein zur Activität pflichtiges Individuum ohne vorgängige Anschaffung der vollständigen Uniform und Armatur zur Bürgerbeeidigung zulassen, ist disciplinär einzuschreiten, überdies sind dieselben zur nachträglichen Beischaffung der Kleidung und Waffen aus eigenen Mitteln salvo regressu an die Betheiligten binnen kurzen Termins ohne Nachsicht anzuhalten.

Zu Ziffer 32. Minist.-Entschl. vom 23. März 1815. Nro. 1345, den Unterstab der Landwehr betr.
Minist.-Entschl. vom 22. April 1836. Nro. 5130, die Uniformirung der Landwehr-Kreis-Commandanten betreffend.

Zu Ziffer 34. Minist.-Entschl. vom 27. Mai 1832. N. 9659, die Uniform der Landwehr-Kreisinspectoren betr.
Minist.-Entschl. vom 24. September 1833. Nro. 25,012, die Uniformirung der Landwehr-Bezirksinspectoren betreffend.

Zu Ziffer 35. Minist.-Entschl. vom 26. März 1826. Nro. 3094, die Kleidung der Landwehrmusik betr.

Zu Ziffer 36. Minist.-Entschl. vom 12. October 1819. Nro. 12,279, die Montur der Landwehr in Städten und Märkten betreffend.
Minist.-Entschl. vom 23. November 1830. Nro. 17,993, die Organisation der Landwehr betr.
Minist.-Entschl. vom 29. Januar 1834. Nro. 19, die Stärke der Landwehr der Haupt- und Residenzstadt München betreffend.
Minist.-Entschl. vom 2. Februar 1835. Nro. 1225, Zwangsmittel gegen die, die Uniformirung vernachläßigenden activen Landwehrpflichtigen betr.
Minist.-Entschl. vom 7. Sept. 1835. Nro. 25,739, die Armatur des Landwehr-Bataillons N. betr.
Minist.-Entschl. vom 4. December 1836. Nro. 26,620, die Vorstellung des Landwehr-Bataillons-Quartiermeisters N. zu N., wegen Uniformirung betr.

37. Die Regiments- und Bataillons-Commandanten haben die nach §. 17. der Landwehr-Ordnung pflichtigen, ihre Uniformen oder Armatur aber nicht gehörig unterhaltenden oder nachschaffenden Individuen nach vorgängiger Mahnung der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen, damit diese die Erfüllung dieser staatskörperlichen Obliegenheit durch die entsprechenden Executiv-Maßregeln sichere.

C. Tragen der Uniform außer Dienst.

38. Den Landwehr-Officieren, mit Ausnahme der Kreis-Commandanten, der Kreis-Commando-Adjutanten, der Distriktsinspectoren, der Regiments- und Bataillons-Commandanten und ihrer Adjutanten, als welche im beständigen Dienste begriffen erachtet werden, ist das Tragen der Uniform und der Dienstzeichen nur in wirklichen, oder mit Genehmigung ihres Commandanten bei besondern, von der betreffenden Polizeibehörde und in gemischten Garnisonsstädten von der Königlichen Stadt-Commandantschaft genehmigten Feierlichkeiten gestattet. Ein Zuwiderhandeln zieht Arrest, und bei Theilnahme an nicht gestatteten Festen, Einschreitung und Hinweisung an den Disciplinarrath nach sich.

D. Tragen der Armeedenkzeichen und der Capitulationszeichen.

39. Die Landwehrmänner sind berechtigt, die Armeedenkzeichen zu tragen, eben so dürfen dieselben die erhaltenen Capitulationszeichen auf der Landwehr-Uniform forttragen.

E. Verpfändung und Veräußerung der Uniform und Waffen.

40. Montirungsstücke, Waffen oder Lederwerk zu verpfänden, oder gar zu veräußern, ist jedem Landwehrmann bei Strafe eines drei- oder nach Umständen auch viertägigen engen Arrestes untersagt.

Ueberdies bleibt die pfandweise Annahme solcher Gegenstände auch fortan verboten, und es sind dieselben nach Gerichtsordnung Cap. 18. §. 4. Nro. 2. von gerichtlicher und jeder andern Auspfändung in so lange befreit, als der Schuldner in der activen Landwehr wirklich eingereiht ist.

Zu Ziffer 37. Minist.-Entschl. vom 2. Februar 1835. Nro. 1225, Zwangsmittel gegen die, die Uniformirung vernachlässigenden activen Landwehrpflichtigen betr.

Zu Ziffer 38. Allerh. Entschl. vom 17. October 1807, den Charakter und die Uniform des bürgerlichen Militärs betr. (Reg. Bl. v. J. 1807. St. 46. S. 1641.)
Minist.-Entschl. vom 10. October 1823, das Tragen militärischer Titel und Auszeichnungen der Landwehroffiziere außer Dienst betr.

Zu Ziffer 39. Allerh. Entschl. vom 16. November 1815, das Tragen der in der Linie erhaltenen Capitulationszeichen auf der Landwehr-Uniform betr.
Allerh. Entschl. vom 25. Mai 1817, die Armeedenkzeichen betr.

Zu Ziffer 40. Ausschreiben des Königl. General-Land-Commissariats vom 10. September 1808, die Verpfändungen und Veräußerungen der Bürgermilitär-Uniformen und Waffen betr. (Reg. Bl. v. J. 1808. St. 53. S. 2037.)
Allerh. Entschl. vom 27. Januar 1810, die Veräußerung und Verpfändung der Montirungs- und Bewaffnungsstücke der National-Garde betr. (Rgg. Bl. v. J. 1810. St. 6. S. 89.)

F. Waffen.

41. a) Denjenigen activen Landwehrmännern, welche sich in dem Besitze von brauchbaren Aerarialgewehren befinden, sind solche gegen eine angemessene Ablösungssumme eigenthümlich oder bei allenfallsiger Unvermöglichkeit für die Dauer der Theilnahme an der activen Landwehr unentgeltlich zum Gebrauche überlassen;

b) eben so darf den einzelnen activen Landwehr-Abtheilungen der in ihrem Besitze befindliche brauchbare Waffenvorrath gegen eine mäßige Aversalsumme als Eigenthum überwiesen, oder nach Umständen unentgeltlich zur Benützung überlassen werden.

c) Die bei den nicht activen Landwehr-Abtheilungen oder bei den Polizeibehörden aufbewahrten brauchbaren Aerarialgewehre sind auf die unter lit. b. bezeichnete Weise nach Bedürfniß an die activen Landwehr-Abtheilungen abzuliefern.

d) Alle nicht brauchbaren Aerarialwaffen sollen nach dem Werthe des Materials um das Meistgebot mit Rücksichtsnahme auf die bestehenden Verhältnisse in einzelnen Gewehrtheilen versteigert werden.

Der hieraus erzielte Erlös ist den am meisten verschuldeten Landwehr-Abtheilungen zuzuwenden.

e) Ueber die von einzelnen Landwehrmännern oder Landwehr-Abtheilungen käuflich abgelösten, so wie über die denselben blos zum Gebrauch überlassenen und über die versteigerten Gewehre ist ein Verzeichniß aufzunehmen. Auch sind die blos zum Gebrauche überlassenen Armaturstücke in geeignete Rechnungsnachweisung zu nehmen, und im brauchbaren Zustande zu erhalten.

f) Diejenigen von den einzelnen Landwehrmännern nicht veranlaßt oder inexegibel gewordenen Reparationskosten sind dem allgemeinen Schuldenstande der betreffenden Landwehr-Abtheilungen beizuschlagen.

Zu Ziffer 41. Allerh. Entschl. vom 22. Januar 1814, Gewehrabgabe für die Nationalgarde III. Classe betr.
Minist.-Entschl. vom 10. Juli 1815. Nro. 432, das Landwehr-Bataillon N. betr.
Minist.-Entschl. vom 7. August 1815. Nro. 1026, das Landwehr-Bataillon N. betr.
Allerh. Entschl. vom 29. April 1818, den Nachlaß der von mehreren Landwehr-Abtheilungen haftenden Beträge für empfangene Waffen betr.
Minist.-Entschl. vom 8. Mai 1818. Nro. 7706, den Nachlaß der von mehreren Landwehr-Abtheilungen haftenden Beträge für empfangene Waffen betr.
Minist.-Entschl. vom 8. Januar 1822. Nro. 14,531, die von dem Negotianten Emanuel N. aufgekauften Gewehre für die Landwehr betr.
Minist.-Entschl. vom 26. Juli 1824. Nro. 7318, das Schuldenwesen der Landwehr, wesentlich Gewehre s. a. betreffend.
Minist.-Entschl. vom 26. Juli 1824. Nro. 7385, die Gewehre für die Landwehr des Obermain-Kreises betreffend.
Allerh. Entschl. vom 12. September 1824, das Schuldenwesen der Landwehr betr.
Minist.-Entschl. vom 12. November 1830. Nro. 7656, die an die Landwehr abgegebenen ärarialischen Gewehre betreffend.
Minist.-Entschl. vom 14. August 1832. Nro. 13,444, die an die Landwehr abgegebenen ärarialischen Gewehre betreffend.
Minist.-Entschl. vom 18. Februar 1837. Nro. 3483, die Verwendung, resp. Aufbewahrung confiscirter Gewehre der Wildschützen bei den Depots der Landwehr-Abtheilungen betr.

g) Die der Confiscation unterworfenen noch brauchbaren Gewehre der Wildschützen und des Wilderns verdächtigen Individuen, so ferne sie nicht nach den bestehenden Bestimmungen den um die Abnahme sich verdient gemachten Königlichen oder Privat-Jagd- und Forstbediensteten oder den Gendarmen zufallen, sind statt der bisherigen Vernichtung, der Landwehr-Abtheilung am Sitze der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde, oder, wenn daselbst keine Landwehr-Abtheilung sich befindet, der zunächst gelegenen Abtheilung zum Gebrauche und zur sichern Aufbewahrung zuzustellen.

Zu §. 21. der Landwehr-Ordnung.

X. Sold und Verpflegung.

42. Die Landwehr kann innerhalb ihres Regiments- oder Bataillons-Bezirkes keine Art von Dienstsold oder Verpflegung ansprechen.

Eine Ausnahme tritt nur hinsichtlich der Vaganten-Transporte ein, für welche ohne Rücksicht auf die Frage, ob der Transport die Bezirksgränze überschreitet oder nicht, der Mann von jeder Stunde des Hinwegs eine, auch die Rückwegskosten in sich schließende Vergütung von 15 kr., oder Falls der Transportant an demselben Tage nicht in sein Wohnort zurückzukehren vermag, von 18 kr. empfängt.

Bei Diensten außerhalb des Bezirkes wird die Landwehr in Sold und Verpflegung dem stehenden Heere ganz gleich gehalten, und zwar in der Art, daß ein Landwehr-Officier für jeden Tag den 30sten und in Monaten zu 31 Tagen den 31sten Theil der dem analogen Grade der Linie zukommenden Gage; die Landwehr-Unterofficiere und Wehrmänner aber die analoge Löhnung der Unterofficiere und Gemeinen der Linie erhalten.

Auch findet die Einquartierung nach den für das Heer bestehenden Normen statt.

43. Bei Vaganten-Transporten hat die Uebernahms-Behörde mit der richtigen Ablieferung der Vaganten zugleich die Meilenzahl der Entfernung der betreffenden Orte und den allenfalls eintretenden Umstand, daß der Transportant an demselben Tage nicht mehr in seine Heimat zurückkommen könne, auf dem Vorweise zu bestätigen. Nur auf den Grund dieser Nachweisungen darf dem Transportanten die Zahlung der betreffenden Gebühren geleistet werden.

Zu Ziffer 42. u. 43. Allerh.-Entschl. vom 27. December 1816, die Streifen durch Landwehrmänner betr.
Allerh. Entschl. vom 6. Januar 1817, die Taggelder der Landwehr und Polizeidiener bei Vaganten-Transporten betreffend.
Minist.-Entschl. vom 19. März 1825, die Taggebühren der Landwehr bei allgemeinen Streifen betr.
Minist.-Entschl. vom 19. Juni 1827. Nro. 4798, die Taggelder der Landwehr bei Vaganten-Transporten betreffend.
Minist.-Entschl. vom 3. Juli 1827, die Taggelder der Landwehr für Vaganten-Transporte betr.
Minist.-Entschl. vom 20. April 1829. Nro. 3744, die Gebühren der Landwehr bei allgemeinen Streifen und bei Vaganten-Transporten betreffend.

Zu §. 22. der Landwehr-Ordnung.

XI. Militärische Leitung der Landwehr.

A. Kreiscommando.

44. Jedes Königliche Kreiscommando wird mit einem Kreiscommandanten besetzt, es soll daher fortan kein Kreiscommandant die Landwehr zweier oder mehrerer Kreise leiten.

Dem Königlichen Kreiscommandanten, dessen Ernennung von Seiner Majestät Allerhöchsten Willen auszugehen hat, kommt, falls er nicht bereits die Eigenschaft oder die Charakterisirung als General im Heere besitzt, kraft seiner Stelle und auf die Dauer seiner Anstellung der Dienstgrad eines Generalmajors der Landwehr mit den Wirkungen der §§. 32. und 33. der Landwehr-Ordnung zu. Er kann zwar nach seiner Convenienz auch außerhalb der Kreishauptstadt an jedem Orte des Kreises seinen Wohnsitz wählen, das Büreau hat aber in der Kreishauptstadt zu verbleiben und in dem Regierungsgebäude seinen Sitz zu nehmen, und die Geschäfte sind von dem ältesten Kreisinspector zu versehen, so oft und so lange sich der Königliche Kreiscommandant außerhalb die Kreishauptstadt aufhält; so ferne derselbe nicht erklärt, den bestimmten periodischen Zusammentritten mit dem Königlichen Regierungs-Präsidenten beizuwohnen, in welchem Falle der Inspector auch über den Current-Einlauf von Posttag zu Posttag an ihn zu rapportiren und dessen Erledigung nach seinen Beschlüssen zu bemessen hat.

45. Die Adjutanten kann sich der Königliche Kreiscommandant je nach seinem Ermessen aus den zu unentgeltlichen Dienstleistungen geneigten Subaltern-Officieren, oder aus der Reihe der hiezu geneigten, sodann mit einem Landwehr-Grade zu versehenden Staatsdienern wählen.

46. Die früher bestandenen Kreiscommando-Actuarsstellen werden nicht wieder besetzt. Vielmehr haben die Königlichen Kreisregierungen Kammern des Innern entweder mit dem Königlichen Kreiscommandanten über ein aus ihrem Gehilfensonde zu ermittelndes Diurnal-Aversum überein zu kommen, oder ein zu den Copial- und Registraturgeschäften taugliches Individuum aus der Mitte ihrer Functionäre zur Disposition des Königlichen Kreiscommandos zu stellen, welches sofort für Geschäfte der Königlichen Kreisregierung nur in so ferne verwendet werden darf, als der Königliche Kreiskommandant dessen Anwesenheit in dem Kreis-Commando-Büreau nicht für nöthig erachtet.

47. Die Büreau-Exigens des Königlichen Kreiscommandos wird aus den Regiesonden der Königlichen Kreisregierung bestritten, und die von dem Königlichen Kreiscommandanten oder dessen Stellvertreter contrasignirten Scheine dienen als Ausgabsbelege, ohne daß die Königliche Kreisregierung berechtigt wäre auf eine materielle Beurtheilung des wirklichen Erfordernisses einzugehen.

Zu Ziffer 44, 45 und 46. Minist.-Entschl. vom 14. Januar 1832, Nro. 569, die Landwehr-Kreiscommando-Stellen betreffend.

Minist.-Entschl. vom 24. August 1832, Nro. 12,272, die Landwehr-Kreiscommando-Adjutanten betreffend.

Allerh. Entschl. vom 5. November 1835, Nro. 33,605, den Rang, den Dienstgrad und die Uniform der Landwehr-Kreiscommandanten betreffend.

Zu Ziffer 47. Minist.-Entschl. vom 24. April 1832, Nro. 15,641, die Bureau-Exigenz des Landwehr-Kreis-Commandos betreffend.

Minst.-Entschl. vom 8. August 1832, Nro. 10,112, die Bureau-Exigenz der Landwehr betr.

B. Kreis- und Distrikts-Inspektoren.

48. Die Königlichen Kreisinspectoren müssen ihren Wohnsitz an dem Sitz der Kreisregierung haben. Ihre Aufgabe ist, dort den Königlichen Kreiscommandanten in dessen Anwesenheit zu ersetzen und in dessen Abwesenheit die erhaltenen Aufträge in dem Gesammt-Umfange des Kreises zu vollziehen.

49. Die Königliche Distrikts-Inspectoren müssen ihren Wohnsitz in dem ihnen anvertrauten Inspections-Distrikte haben. Sie werden von dem Monarchen entweder aus den Bataillons-Commandanten mit Beibehaltung ihres Bataillons-Commandos gewählt, oder speciell ernannt. Ihr Beruf ist, in dem ihnen zurepartirten Inspections-Bezirke die Aufträge des Königlichen Kreiscommandanten zu vollziehen, sämmtliche active Abtheilungen ihres Bezirkes jährlich, mindestens einmal unentgeltlich zu inspiciren, für Regularität des Dienstes zu sorgen, und über den gleichförmigen ächt dienstlichen Vollzug der organischen Verordnungen, so wie über den guten Geist der Landwehr-Abtheilungen in diesem Bezirke zu wachen.

Zu §. 23. der Landwehr-Ordnung.

XII. Administrative Leitung.

50. Die Geschäfte des gemeinsamen Ressorts werden zwischen den Distrikts-Polizeibehörden und den Landwehr-Regiments- oder Bataillons-Commandanten, dann zwischen den Königlichen Kreisregierungen und den Königlichen Kreiscommandos, mit Vermeidung jeder Vielschreiberei und jedes Notenwechsels im persönlichen Zusammentritte abgethan.

Der Geschäftsgang ist mündlich, und so ferne das Beschlossene eines Constatirens bedarf, protocollarisch; als Norm hiefür gelten folgende Vorschriften:

Zu Ziffer 48 und 49. Minist.-Entschl. vom 8. Juli 1832, Nro. 14,272, die Aufstellung von Unterinspectoren der Landwehr betr.
Minist.-Entschl. vom 23. Februar 1833, Nro. 4710, die Einführung der Districts-Inspectoren bei der Landwehr betr.

Zu Ziffer 50. Minist.-Entschl. vom 25. Mai 1832, Nro. 10,940, die Ausfertigungsform der Kreisregierungen und Kreiscommandos zugleich berührenden Ministerial-Verfügungen betr.
Minist.-Entschl. vom 24. August 1832, Nro. 10,353, den Vollzug der allerh. Verordnung vom 14. Januar d. J. über die Landwehr-Geschäftsordnung betr.
Minist.-Entschl. vom 23. September 1832, Nro. 14,237, die Ausfertigungsform der von den Kreisregierungen und Landwehr-Kreiscommandos an untergebene Stellen zu erlassenden Verfügungen in Landwehr-Angelegenheiten betr.
Minist.-Entschl. vom 1. October 1832, Nro. 2088, die Landwehr-Kreiscommandos betr.
Minist.-Entschl. vom 10. April 1833, Nro. 24,699, die Ausfertigungsform der von den Kreis-Regierungen und Landwehr-Kreiscommandos an untergebene Stellen zu erlassenden Verfügungen in Landwehr-Angelegenheiten betr.
Minist.-Entschl. vom 16. Juli 1833, Nro. 13,455, die Rubricirung der Berichte betr.
Allerh. Entschl. vom 29. December 1836, die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend.

a) die in Gegenständen des gemeinen Ressorts ergehenden Ministerial-Rescripte werden an beide Kreisstellen addressirt, doppelt ausgefertigt, und jeder der beiden Kreisstellen in gleichlautenden Ausfertigungen zugesendet;

b) die ergehenden gemeinsamen Berichte werden von jener der beiden Kreisstellen, welcher die Initiative zusteht, also in Ernennungs-, Beförderungs- oder Entlassungs- und Disciplinar-Gegenständen von den Königlichen Kreiscommandos und in den übrigen Fällen von den Königlichen Kreisregierungen Kammern der Innern concipirt, und die Original-Concepte gelangen in die Registratur der mit der Initiative beauftragten Stelle; beglaubigte Duplicate aber mit dem Expediatur des Chefs beider Kreisstellen in die Registratur der mitwirkenden Kreisstelle.

c) Die Verfügungen der Kreisstellen in Gegenständen des gemeinsamen Wirkungskreises haben in gleichlautenden Expeditionen, und zwar von der Königlichen Kreisregierung Kammer des Innern an die Distrikts-Polizeibehörde, von dem Königlichen Kreis-Commando an die Landwehr-Commandos zu ergehen, und auch in jeder solchen Verfügung ist des gemeinsamen Berathenseins und der an die coordinirte Behörde ergehenden gleichlautenden Ausfertigung Erwähnung zu thun.

Zu §. 25. der Landwehr-Ordnung.

XIII. Ober- und Unterofficiere der Landwehr.

A. Patentisirung der Landwehr-Officiere.

51. Die Patente werden auf gewöhnlichem Papierformate für die Stabsofficiere nach dem Formulare Anlage A. und für die übrigen Officiere nach dem Formulare Anlage B. ausgefertigt.

Die Stempelgebühr beträgt von einem Obersten-Patente 3 fl. — von einem Oberst-Lieutenant- und Majors-Patent 2 fl. — von einem Hauptmanns- oder Rittmeisters-Patente 1 fl. — von einen Subaltern-Officiers-Patente und von den Patenten gleich geachteter Chargen 30 kr.

Diese Stempelbeträge sind aus der Regie der einzelnen Regierungen vorzuschießen.

Zu Ziffer 51. Allerh. Entschl. vom 22. August 1807, die Patentisirung der Stabs- und Oberofficiere der Landwehr betreffend.

Allerh. Entschl. vom 1. Februar 1817, die Patentisirung der Stabs- und Oberofficiere der Landwehr betreffend.

Minst.-Entschl. vom 8. October 1817, Stempeltaxe für Patente der Stabs- und Oberofficiere in der Landwehr betreffend.

Minist.-Entschl. vom 25. October 1817, Nro. 18,599, Stempeltaxe für die Patente der Stabs- und Oberofficiere der Landwehr betreffend.

Minist.-Entschl. vom 4. Juli 1827, Nro. 9,766, die Officiers-Patente der Landwehr betr.

Minist-Entschl. vom 30. November 1827, Nro. 16,767, die Patente der Landwehr-Officiere betreffend.

Minist.-Entschl. vom 25. Mai 1829, Nro. 6,906, die Patentisirung der Landwehr-Officiere betreffend.

B. Ernennung der Stabs- und Oberofficiere.

52. Die Stabsofficiere aller Grade und Waffengattungen werden von dem Monarchen und zwar in Gemäßheit des §. 25. der Landwehr-Ordnung ohne vorgängiges Gutachten einer Wahlcommission ernannt. Die desfallsigen Vorschläge der begutachtenden Kreisstellen sind weder an Anciennetät noch an sonstige Normen gebunden und ihr Gutachten hat unter Eingereihten und Nichteingereihten, unter Landwehr-Pflichtigen und Nichtpflichtigen nach dem ausschließenden Gesichtspunkte der Befähigung und der zu würdiger Behauptung der Stelle nöthigen Voraussetzungen zu wählen.

53. Auch ehemalige Officiere der Königlichen Linientruppen können nur nach vorgängig vernommenen Wahlvorschlage als Subaltern-Officiere in die Landwehr eingereiht werden.

54. Die Israeliten sind von den Landwehr-Officierstellen eben so wenig als von den Officiersstellen im activen Heere ausgeschlossen.

55. Die Einvernahme der Wahlvorschläge hat der Besetzung nicht nur der Unterlieutenants- und Gleichgeachteten, sondern auch der Oberlieutenants-, Hauptmanns- und Rittmeisters, dann der diesen gleichgeachteten Chargen vorauszugehen. Ein einfaches Vorrückenlassen nach der Anciennetät würde mit den klaren Bestimmungen des §. 25. der Landwehr-Ordnung in directem Widerspruche stehen.

56 Die Wahlcommission besteht unter Vorsitz des Regiments- oder Bataillons-Commandanten:

a) wo die Landwehr mehrere Waffengattungen zählt, aus den ältesten Officieren, dann aus den zwei ältesten Unterofficieren jeder einzelnen Waffengattung.

b) wo die Landwehr nur eine Waffengattung bildet, aus den zwei ältesten jeden Grades bis zum Unterofficier abwärts ohne Beiziehung eines Civil-Commissärs.

Wo noch keine active Landwehr besteht, bleibt der erste Vorschlag lediglich dem gemeinsamen Ermessen der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde und des einschlägigen Regiments- oder Bataillons-Commandos anheimgestellt.

Gleicher Fall tritt bei jenen Bataillonen ein, welche außer dem Bataillons-Commandanten und dessen Adjutanten nicht mindestens zwei active Officiere zählen.

57. In den Wahlcommissionen sind die Wahlstimmen durch verschlossene Zettel abzugeben, und diese verschlossen an das Königliche Kreiscommando zu senden, welches selbe im gemeinsamen Zusammentritte mit der Königlichen Kreisregierung eröffnet.

Zu Ziffer 52. Minist.-Entschl. vom 27. Mai 1832, Nro. 10,078, die Landwehr-Angelegenheiten betr.

Zu Ziffer 53. Minist.-Entschl. vom 10. September 1828, Nro. 12,954, das Einrücken der aus dem Linien-Militär austretenden Officiere in die Landwehr betr.

Zu Ziffer 54. Minist.-Entschl. vom 10. Juli 1830, die Landwehr-Dienstverhältnisse der Israeliten dahier betreffend.

Zu Ziffer 55. Minist.-Entschl. vom 16. December 1831, Nro. 21,475, die Wahl der Landwehr-Officiere nach §. 25. der Landwehr-Ordnung betr.
Minist.-Entschl. vom 7. Mai 1832, Nro. 5,553, die Wahlcommissionen bei Avancements der Subaltern-Officiere der Landwehr betr.

Zu Ziffer 56. Allerh. Entschl. vom 17. April 1816, die Landwehr betr. (Reggs.-Blatt vom Jahre 1816. St. 15. S. 291.)
Minist.-Entschl. vom 21. August 1832, Nro. 10,354, die Wahl der Landwehr-Officiere betr.

Zu Ziffer 57. Minist.-Entschl. vom 23. März 1833, Nro. 28249, die Wahlen der Landwehr-Officiere betr.

C. Ernennung der Junker.

58. Die Besetzung der Junkers- und Unterofficiers-Stellen kommt den Landwehr-Regiments- und, wo kein Regiment besteht, den Bataillons-Commandanten zu.

D. Ernennung von Stabsauditoren und Stabsärzten.

59. Die Beigebung von Stabsauditoren- und Stabsärzten zu jedem Kreiscommando erscheint nicht nothwendig, da die bei den Kreisstellen nothwendig werdenden ärztlichen Visitationen den in Ziffer 9. erwähnten Obervisitations-Commissionen zukommen und in Disciplinarfällen die Initiative, somit auch die primitive Bearbeitung dem Referenten der Königlichen Kreis-Regierung Kammer des Innern obliegt.

E. Rang-Verhältnisse der Landwehr-Officiere.

60. Die Landwehr-Bataillons-Commandanten stehen im gleichen Range mit den Vorständen der Distrikts-Polizeibehörde. Jedoch gebührt unbeschadet des coordinirten Dienstverhältnisses letztern, sonach auch den Magistraten der einer Königlichen Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte, nach den allgemeinen Bestimmungen über das Wechselverhältniß zwischen den Civil- und Militärbehörden der Vortritt.

Zu §. 28. der Landwehr-Ordnung.

XIV. Ausrücken der Landwehr.

61. Als solche Civilstellen, welche die Landwehr zu den in §. 17. der Landwehr-Ordnung erwähnten Lokal- und Bezirksdiensten zu requiriren Befugniß haben, sind neben den König-

---

Zu Ziffer 58. Minist.-Entschl. vom 19. März 1834, Nro. 3651, die Wahl und Ernennung der Junker bei der Landwehr betreffend.

Zu Ziffer 59. Minist.-Entschl. vom 12. December 1833, Nro. 32,832, die Auditoriatsgeschäfte bei dem Landwehr-Kreiscommandos betreffend.
Minist.-Entschl. vom 4. März 1836, Nro. 23,272, die Beförderung den Landwehr-Regiments-Arztes, Hofraths und Professors Dr. N. zu N. zum Stabsarzte, dann Regiments-Auditors Dr. N. zum Stabsauditor bei dem Kreiscommando betreffend.

Zu Ziffer 60. Allerh.-Entschl. vom 27. Juli 1819, Nro. 16,596, Rangverhältnisse der Magistrate betreffend.
Minist.-Entschl. vom 12. December 1819, die Rangverhältnisse der Magistrate betr.
Minist.-Entschl. vom 11. Juni 1833, Nro. 22,994, die Rangverhältnisse der Landwehr-Officiere betreffend.
Minist-Entschl. vom 24. Juni 1834, Nro. 6800, die Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten der Stadt N. wegen ihres nach den Landwehr-Offiziren bestimmten Rangverhältnisses betreffend.
Minist.-Entsch. vom 31. Mai 1836, Nro. 5763, das Rangverhältniß zwischen dem Magistrate und dem Landwehr-Officiercorps der Stadt N. betr.

Zu Ziffer 61 und 62. Minist.-Entschl. vom 27. Februar 1833, Nro. 24,660, die Competenz der Königlichen Stadtcommissäre und Magistrate in Landwehrsachen betreffend.
Minist.-Entschl. vom 23. Juni 1833, Nro. 14,324, die Competenz der Königlichen Stadtcommissäre und der Stadtmagistrate in Landwehrsachen betreffend.
Minist-Entschl. vom 19. December 1833, Nro. 33,000, die Competenz der Königlichen Stadt-Commissäre und der Stadtmagistrate in reinen Landwehr-Dienstsachen betreffend.

lichen Kreisregierungen Kammern der Innern, d. h. neben dem Königlichen General-Commissär und den Regierungs-Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit neben dessen Stellvertreter, die Bezirks-Polizeibehörden, d. h. die Landgerichte oder Herrschaftsgerichte, dann in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, so weit es sich um einfache Feuerpiquete, Abschaffungspatrouillen, und in Fällen nicht bedrohter Sicherheit um bloße Wachen bei öffentlichen Festen handelt, die Magistrate, sobald es sich aber um Maßregeln zur Aufrechthaltung der bedrohten oder gefährdeten Sicherheit handelt nach §. 11. der Verordnung vom 15. September 1818, der Stadtcommissär.

62. Die Requisition muß schriftlich an den commandirenden Officier der Landwehr des Ortes oder Bezirkes gerichtet werden, und den Zweck der Ausrückung, so wie den Umfang der zu requirirenden Dienstleistung bezeichnen.

Für die Gesetzlichkeit der Requisition ist die requirirende Behörde allein verantwortlich, und der Landwehr steht über die Statthaftigkeit und Nothwendigkeit sowohl der Assistenzleistung überhaupt als des bezeichneten Umfanges derselben keine Untersuchung zu.

Jede erfolgte Requisition ist auf der Stelle zur Kenntniß des vorgesetzten Commandos und von diesem an die Königliche Kreisregierung Kammer des Innern, soferne es sich um Assistenz der polizeilichen und richterlichen Gewalt für alle Vorkommnisse des Distrikts-Dienstes unter den in der Verfassungs-Urkunde Titel IX. §. 5. Absatz 3. bezeichneten Voraussetzungen, namentlich um Patrouillen, Streifen und Ausrückung zur Wahrung der bedrohten oder Wiederherstellung der bereits gefährdeten öffentlichen Ruhe und Sicherheit des Amtsbezirkes handelt, zur Kenntniß des Staatsministeriums des Innern zu bringen.

Die in Folge einer legalen Requisition ausgerückte Landwehr tritt in Bezug auf Waffengebrauch und Dienstform, in alle den ausgerückten Linientruppen und der ausgerückten Gendarmerie durch die jeweiligen Gesetze und Verordnungen vorgezeichneten Befugnisse und Normen.

63. Außer den Ausrückungen zum wirklichen Dienste finden fernere Ausrückungen der Landwehr statt:
   a) zu Waffenübungen,
   b) zu Paraden und besonderen Feierlichkeiten,
   c) zur Fahnenertheilung und Fahnenweihe,
   d) zu militärischen Ehrenbezeugungen,
   e) zu militärischen Beerdigungen,
   f) zur Musterungen (Inspectionen).

Zu Ziffer 63. Ausschreibung des Königlichen General-Landescommissariats vom 5. August 1808, die Paraden des Bürgermilitärs bei Frohnleichnams-Processionen betr. (Rggs.-Bl. v. J. 1808. St. 40. S. 1719.)
Allerh. Entschl. vom 2. März 1815, Nro. 962, die Waffenübungen der Landwehr betr.
Minist.-Entschl. vom 11. September 1828, Nro. 12,088, die Beseitigung einiger Inconvenienzen in Bezug auf den Landwehrdienst betr.
Minist.-Entschl. vom 14. October 1828, die Kirchenparaden der Landwehr betr.
Minist.-Entschl. vom 23. Januar 1835, Nro. 19,365, die Ausrückung der Landwehr betr.
Minist.-Entschl. vom 22. April 1836, Nro. 31,237, die Aufstellung der Schützen-Abtheilungen nach Maßgabe des §. 2. im Anhange zu dem Unterrichte in den Waffenübungen für die Landwehr-Infanterie, bei der Landwehr, wie bei den Königlichen Linientruppen betr.

Jede solche Ausrückung darf nur nach vorgängiger Anzeige an die Distrikts-Polizei-Behörde und mit deren Zustimmung (L. O. §. 31.) statt finden.

Zu §. 32. der Landwehr-Ordnung.

XV. Dienstverhältniß der Stellen und Behörden zu den Regiments- und Bataillons-Commandos der Landwehr bei Ausrückungen.

64. Die Bestimmungen der §§. 22 und 31. der Landwehr-Ordnung finden auch auf die an dem Sitze der Kreis-Commandos garnisonirende Landwehr-Abtheilungen volle Anwendung.

Die von der Königlichen Platz-Commandantschaft angeordneten Landwehr-Ausrückungen und Landwehr-Garnisonsdienste bedürfen daher in keiner Beziehung einer vorangehenden Kreis-Commando-Bestätigung, wohl aber ist der betreffende Landwehr-Regiments- oder Bataillons-Commandant gehalten, jede diesfallsige Weisung der Militär-Commandantschaft und jede polizeiliche Requisition dem Königlichen Kreis-Commandanten persönlich oder durch den Adjutanten dienstmäßig zu melden.

Zu §. 33. der Landwehr-Ordnung.

XVI. Auszeichnung der Landwehr.

A. Militärische Ehrenbezeugungen.

65. In wirklicher Dienstleistung ist die Landwehr begriffen, sobald sie in den in Ziffer 61—63 incl. bemerkten Fällen in voller Uniform, und mit oder ohne Obergewehr ausrückt.

Den einzelnen Landwehr-Officieren gebühren die ihrem Grade entsprechenden reglementmäßigen Ehrenbezeugungen, sobald und so oft sie in vollständiger Uniform vor der Wache oder den Posten erscheinen, und letztere haben sich durchaus nicht in die Frage zu mischen, ob der in Uniform erscheinende Landwehr-Officier auch wirklich im Dienste begriffen sei.

Wohl aber haben die Königlichen Kreis-Commandanten und ihre nachgeordneten Regiments- und Bataillons-Commandanten Sorge zu tragen, daß den in Ziff. 38. näher entwickelten Bestimmungen unbedingte und pünktliche Folge geleistet werde.

B. Fahnen.

66. Die Fahne und die Standarte sind die Symbole der Treue. Auf sie wird der Eid der Treue von jedem assentirten Landwehrmanne geleistet.

Zu Ziffer 64. Allerh.-Entschl. vom 17. October 1807. die Verhältnisse des Bürgermilitärs zu den Königl. Orts-Commandanten betr. (Reg. Bl. v. J. 1807. St. 47. S. 1661.)
Minist.-Entschl. vom 18. März 1833. Nro. 5498, die Dienstverhältnisse des Kreis-Commandos bei Ausrückungen der Landwehr betreffend.
Minist.-Entschl. vom 12. Juli 1834. die Ehrenbezeugungen gegen die Landwehr betr.

Zu Ziffer 65. Ausschreiben des Königl. General-Landes-Commissariats vom 7. November 1807, die dem Bürgermilitär gebührenden Ehrenbezeugungen betr. (Reg. Bl. v. J. 1807. St. 49. S. 1737.)
Minist.-Entschl. vom 7. Juni 1834. Nro. 4792, militärische Ehrenbezeugungen gegen die Officiere der Landwehr betreffend.

Zu Ziffer 66. Minist.-Entschl. vom 23. März 1833. Nro. 367, die Form der von der Königl. Landwehr zu führenden Fahnen betreffend.
Minist.-Entschl. vom 15. Juli 1833. Nro. 13,483, die Bitte des Landwehr-Bataillons N., um allergnädigste Verleihung einer Bataillonsfahne betreffend.

Jedes mit activer Mannschaft versehene Bataillon hat daher seine Fahne; jede Cavallerie-Abtheilung ihre Standarte zu besitzen, welche in der Behausung des Commandanten aufbewahrt und bei Abschwörung des Fahneneides benützt wird.

Das Führen der Fahnen gebührt jedoch nur jenen Bataillons und Escadrons, deren active Gesammtmannschaft vollständig uniformirt und armirt, und überdies in den Dienst- und Waffenübungen gehörig geübt ist.

Wo diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist das Führen der Fahnen bei Ausrückungen ein Akt besonderer Königlicher Gnade.

67. Jedes Landwehr-Bataillon, welches mindest eine einzelne in den Jahren 1813, 1814 und 1815 freiwillig gemeldete Abtheilung umschließt, hat ein Recht auf das der Fahne anzuheftende Armeedenkzeichen jener Jahre.

68. Wenn sich in dem Bezirke eines Landwehr-Bataillons keine Stadt oder kein Markt befindet, so ist auf die Fahne nur die Benennung „Landwehr-Bataillon N. N." zu setzen.

Für die würdige und sichernde Aufstellung und Aufbewahrung der nicht mehr führbaren alten Fahnen und Standarten ist in dem Zeughause oder Rathhause, oder mit Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde in der Kirche oder an einem andern angemessenen Platze Sorge zu tragen.

C. Sigille.

69. Die Sigille der Landwehr-Kreis-Commandos haben die Größe und Form der Siegel der Linien-Divisions-Commandos mit der Umschrift: „Königliches Bayerisches Landwehr-Commando des N. Kreises."

Die Siegel der Regiments- und Bataillons-Commandos haben die Größe und Form jener der Linien-Regimenter, jedoch mit der Umschrift: „Königlich Bayerisches Landwehr-Regiment (Bataillon) N. N."

Minist.-Entschl. vom 12. December 1833. Nro. 23,048, die Bitte des Landwehr-Bataillons N., um Bewilligung einer Fahne betreffend.

Minist.-Entschl. vom 14. December 1833. Nro. 33,430, die Bewilligung der Führung von Fahnen bei der Landwehr betreffend.

Minist.-Entschl. vom 21. Januar 1834. Nro. 14,057, Fahne-Bewilligung für das Landwehr-Bataillon N. im N. Kreise betreffend.

Minist.-Entschl. vom 19. April 1835. Nro. 17,799, die Zeichnung der Fahnen für die Landwehr betr.

Minist.-Entschl. vom 18. März 1837. Nro. 30,763, die Bewilligung zur Führung einer Fahne bei dem Landwehr-Bataillon N. betreffend.

Zu Ziffer 67. Minist.-Entschl. vom 8. December 1836. Nro. 25,330, die Bitte des Landwehr-Bataillons N., das Felddenkzeichen führen zu dürfen, zugleich das Recht auf diese Auszeichnung derjenigen Abtheilungen, welche sich in den Jahren 1813, 1814 und 1815 freiwillig zum Felddienste gemeldet haben.

Zu Ziffer 68. Minist.-Entschl. vom 17. Juli 1816. Nro. 2426, Fahnen der Landwehr betr.

Minist.-Entschl. vom 22. Februar 1836. Nro. 9557, die Aufbewahrung der nicht mehr führbaren Bürgerfahnen betreffend.

Zu Ziffer 69. Minist.-Entschl. vom 17. Juli 1816. Nro. 2428, Sigille der Landwehr-Bataillons betr.

Minist.-Entschl. vom 18. März 1833. Nro. 2175, die Form des Siegels für das Landwehr-Kreis-Commando betreffend.

D. Theilnahme der Landwehr-Officiere an Aufwartungen bei Hof.

70. Bei Aufwartungen benimmt sich die Landwehr nach strenger Analogie der für das stehende Heer jeweils gegebenen Dienstformen.

E. Begräbniß-Feierlichkeiten.

71. Die Feierlichkeiten des militärischen Begräbnisses sind auf die in Dienstesactivität gestorbenen, dann auf diejenigen Individuen zu beschränken, welchen nach ihrem Austritte aus dem Landwehrdienste das fernere Tragen der Uniform mit den militärischen Zeichen gestattet ist.

Reluenten haben auf jene Feierlichkeiten keinen Anspruch.

Den Hinterlassenen des Verstorbenen steht es nicht zu, für denselben die militärischen Ehrenbezeugungen abzulehnen.

Dagegen dürfen aber auch der Erbmasse in keinem Falle Kosten irgend einer Art für die militärische Beerdigung aufgerechnet werden, vielmehr fällt die Gesammt-Ausgabe auf Flöre, Tücher, Patronen ausschließend der Landwehrkasse zur Last.

72. Jenen Landwehr-Officieren, Unterofficieren und Gemeinen, welche Feldzüge mitgemacht haben, gebühren die üblichen drei nach den Dienstvorschriften für das Heer zu bemessenden Salven.

Zu §. 34. der Landwehr-Ordnung.

XVII. Befreiungen und Vortheile der Landwehr.

A. Schützen-Vortheile.

73. Jeder, als Landwehr-Schützen-Compagnie organisirten (oder sich organisirenden) Landwehr-Schützen-Compagnie kommen die Schützen-Vortheile zu.

Zu Ziffer 70. Minist. Entschl. vom 12. October 1827. eine Reclamation des Landwehr-Officiers-Corps zu R., wegen Ausschlusses bei feierlichen Aufwartungen bei Hofe betr.

Minist.-Entschl. vom 27. December 1834. Nro. 31,044, den Rang der Sanitäts-Administrativ- und Justizbeamten der Landwehr betreffend.

Zu Ziffer 71. Allerh. Entschl. vom 22. Juli 1807, das Bürgermilitär betr. (Reg. Bl. v. J. 1807. St. 35. Seite 1297.)

Minist.-Entschl. vom 15. Juni 1810. Nro. 14,232, Begräbniß-Ceremonien bei der Königlichen Nationalgarde IIIter Classe betreffend.

Allerh. Entschl. vom 12. Juli 1816. die militärische Begräbniß der Landwehrmänner betr. (Reg. Bl. v. J. 1816. St. 25. S. 475.)

Minist.-Entschl. vom 15. Januar 1834. Nro. 805, die unentgeltliche Ausrückung der Landwehr-Hoboisten bei den militärischen Begräbnissen der activen Landwehr-Officiere betr.

Zu Ziffer 72. Minist.-Entschl. vom 27. Februar 1835. Nro. 4983, das militärische Begräbniß der Landwehr betr.

Minist.-Entschl. vom 16. October 1835. Nro. 29,839, die Begräbnißfeierlichkeit der Landwehrmänner betreffend.

Minist.-Entschl. vom 16. Januar 1836, Nro. 30,921, das Salvengeben bei militärischen Begräbnissen der Landwehrmänner betreffend.

Zu Ziffer 73. Allerh. Entschl. vom 9. September 1808. die Wiedereinführung der Schützenvortheile betr. (Reg. Bl. v. J. 1808. St. 53. S. 2146.)

Minist.-Entschl. vom 18. September 1813. Nro. 12,363, die Schützenvortheile in jenen Städten betreffend, wo Schützen-Compagnien beim Bürgermilitär bestehen.

Wo eine in dem Genusse von Schützen-Vortheilen befindliche Privat-Schützen-Gesellschaft sich weigert, der Landwehr als Schützen-Compagnie beizutreten, tritt in Gemäsheit der bestehenden Verordnungen der rücksichtslose Einzug des gesetzwidrig und unbefugten Bezuges ein.

B. Befreiung der Landwehr-Officiere und Cavalleristen von der Concurrenz zum Hand- und Spanndienste.

74. Die Befreiung der Stabsofficiere und Adjutanten, so wie sämmtlicher Cavalleristen für ein Pferd von der Vorspanns-Concurrenz, erstreckt sich auf alle allgemeinen Landesfrohnen und Kriegsfuhren, nicht aber auf die aus dem Gemeinde-Verbande als Gemeindelast oder aus guts- oder grundherrlichen Verhältnissen, als guts- oder grundherrliche Frohnen hervorgehende Vorspannspflichtigkeit.

Zu den §§. 35 — 42. der Landwehr-Ordnung.

XVIII. Disciplin und Gerichtsbarkeit.

75. Uebertretungen der Disciplin, nämlich alle Subordinations-Vergehen gegen einen im Dienste begriffenen Officier competiren zu dem Disciplinar-Ressort der Landwehr.

Minist.-Entschl. vom 22. October 1828. Nro. 13,074, die Schützenvortheile betr.
Minist.-Entschl. vom 14. Mai 1832, Nro. 18,124, die Schützenvortheile betr.
Minist.-Entschl. vom 23. Mai 1832. die Schützenvortheile betr.
Minist.-Entschl. vom 26. Februar 1833. Nro. 20,556, die Schützenvortheile betr.
Minist.-Entschl. vom 21. October 1833. Nro. 22,424, die Schützenvortheile betr.
Minist.-Entschl. vom 23. April 1834. Nro. 10,467, die Bitte des Landwehr-Schützen-Bataillons N. um Anweisung eines ärarialischen Schützenvortheiles betr.

Zu Ziffer 74. Allerh.-Entschl. vom 19. September 1809. die Befreiung der Landwehr-Officiere und Cavalleristen vom Hand- und Spanndienste betreffend.
Minist.-Entschl. vom 18. October 1814. Nro. 8958, die Spanndienstpflichtigkeit einiger Pferdebesitzer zu N. betreffend.
Minist.-Entschl. vom 15. März 1823. Nro. 1816, das Entlassungsgesuch des Oberlieutenants N., insbesondere die Befreiung der Landwehr-Officiere von der Handfrohn betr.
Minist.-Entschl. vom 1. Juni 1823. Nro. 3729, die begutachtete Befreiung der Landwehr-Officiere von der Handfrohne betreffend.
Minist.-Entschl. vom 15. December 1824, Nro. 13,988, die Handscharwerksleistung der Landwehr-Officiere betreffend.
Minist.-Entschl. vom 11. Februar 1826. die Befreiung der Landwehr-Officiere und Landwehr-Cavalleristen von dem Gemeinde-Spanndienste betr.
Minist.-Entschl. vom 2. März 1826. Nro. 1759, die angeregte Befreiung der Landwehr-Officiere und Cavalleristen von Handdiensten betreffend.
Minist.-Entschl. vom 28. April 1835. Nro. 8701, die Befreiung der Landwehr-Officiere und Landwehr-Cavalleristen von dem Gemeinde-Spanndienste betr.

Zu Ziffer 75. Allerh. Entschl. vom 14. October 1819. Nro. 14,368, die Landwehr betr.
Minist.-Entschl. vom 29. August 1828. Nro. 9715, die wegen Abordnung einer Strafordonanz erhobenen Anstände betreffend.

76. Die Zusammensetzung der betreffenden Commission richtet sich bis zum Erscheinen der Dienstvorschriften nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Mai 1809. (Regg. Bl. v. J. 1809. St. XXXVIII. S. 857.)

77. Nachlässigkeiten der Landwehr-Auditore sind nach Anleitung der §§. 35 — 40. der Landwehr-Ordnung zu ahnden, und ziehen überdies für den concreten Fall die Ersetzung des betheiligten Auditors durch den zu commandirenden Auditor eines benachbarten Landwehr-Bataillons nach sich.

78. Die Gerichte sind angewiesen, die Schärfungsarten des Strafgesetzes Thl. I. Art. 29. gegen angeschuldete, in Folge des betreffenden Vergehens nicht zugleich vom Landwehrdienste zu entlassende Landwehr-Officiere nur mit Behutsamkeit und bei absoluter Unvermeidlichkeit in Anwendung zu bringen.

79. Die Genehmigung der Kosten der disciplinären Untersuchungen competirt zu dem gemeinsamen Wirkungskreise der Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Königlichen Kreis-Commandos.

80. Taggelder für Commissionsmitglieder bei Untersuchungen und Strafurtheilen der Landwehr, finden nur in außerordentlichen Fällen statt. Für solche Fälle betragen die Gebühren von einem ganzen Tage für den Major 7 fl., für den Hauptmann oder Regiments-Auditor 5 fl., für den Lieutenant oder Bataillons-Auditor 3 fl., für den Unterofficier vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts 1 fl., für den Landwehrmann 40 kr., falls aber das Geschäft nur einen halben Tag in Anspruch nehme, für jeden Grad nur die Hälfte dieser Beträge.

Zu §. 43 — 46. der Landwehr-Ordnung.

XIX. Cassawesen, Oeconomie-Commission und Rechnungswesen.

81. Bei jeder mit Schulden oder vertragsmäßigen Verbindlichkeiten behafteten Landwehr-Abtheilung hat, gesondert von dem Landwehrdienste, ein eigener, von der Königlichen Kreisregierung

---

Zu Ziffer 76. Allerh. Entschl. vom 24. Mai 1809, die Gerichtsordnung beim Bürgermilitär betreffend. (Reg. Bl. v. J. 1809. St. 38. S. 857.)
Minist.-Entschl. vom 23. März 1831. Nro. 2138, das Dienst- und subordinationswidrige Betragen einiger Individuen des Landwehr-Regiments N. betr.
Minist.-Entschl. vom 8. März 1833. Nro. 1036, die Untersuchung gegen den Divisions-Commandanten, Landwehr-Hauptmann N. und mehrere andere Individuen der Landwehr zu N., wegen dienstwidrigen Benehmens betreffend.

Zu Ziffer 77. Minist.-Entschl. vom 4. December 1836. Nro. 24,340, Zwangsmittel gegen diensnachlässige Landwehr-Auditore nach Anleitung der §§. 35 — 40. der Landwehr-Ordnung betr.

Zu Ziffer 78. Allerh. Entschl. vom 3. September 1820. Nro. 7110, die Schärfungen der Gefängnißstrafe bei Landwehr-Officieren betreffend.

Zu Ziffer 79. Minist.-Entschl. vom 18. Februar 1823. Nro. 1866, die Kosten der Disciplinar-Untersuchung gegen den Landwehrmann N. in N. betreffend.

Zu Ziffer 80. Minist.-Entschl. vom 28. November 1816, Nro. 3698, die Commissionskosten bei der Landwehr betr.
Minist.-Entschl. vom 28. Februar 1817. die Taggelder der Commissionsmitglieder bei Untersuchungen der Landwehr betr. (Gerets Verord.-Sammlung Bd. 7. S. 491.)

Zu Ziffer 81. Allerh. Entschl. vom 17. März 1818. Nro. 3128, die Reluitionsbeiträge und das Schuldenwesen der Landwehr betreffend.
Allerh. Entschl. vom 14. Juni 1822. Nro. 7316, die Verwendung der Reluitionsgelder für die Legions- und Landwehrpflicht betreffend.

K. d. J. und dem Königlichen Kreis=Commandanten gebilligter Schuldentilgungsplan, und ein eigener auf gleiche Weise genehmigter Schuldentilgungsfond zu bestehen, welcher zunächst aus den etwa vorhandenen entbehrlichen Vorräthen und Requisiten der Landwehr und den im Besitze einzelner Landwehrmänner befindlichen Aerarial=Waffen, oder aus dem dafür mit 4 bis 6 fl. per Stück zu leistenden Ersatze und subsidiär aus den etwa noch vorhandenen Kassebeständen, dann aus den rückständigen Reluitionsbeiträgen zu dotiren ist, und nur bei Unzulänglichkeit dieser Mittel ergänzende Zuschüsse aus den Current=Reluitionen zu schöpfen hat, welche in dem letztern Bedarfsfalle auch in den Fällen ruhender Activität zu erheben sind.

82. Die Superrevision der sämmtlichen Landwehrrechnungen behufs des von der Königl. Kreis=Regierung, K. d. J., gemeinsam mit dem Königlichen Kreis=Commando zu schöpfenden Rechnungsbescheides liegt den Rechnungs=Commissären der erstgenannten Kreisstelle unter gemeinsamer Respicirung der Communal=Stiftungs= und Comptabilitäts= dann der Landwehr=Referenten ob.

Allerh. Entschl. vom 22. August 1822. Nro. 9718, die Verwendung der Reluitionsgelder für die Legions= und Landwehrpflicht betreffend.

Minist.=Entschl. vom 3. März 1824. Nro. 3286, das Schuldenwesen der Landwehr betr.

Minist.=Entschl. vom 12. September 1824. Nro. 13,783, das Schuldenwesen der Landwehr im Oberdonaukreise betreffend.

Allerh. Entschl. vom 23. Juni 1825. Nro. 7671, das Schuldenwesen der Landwehr, insbesondere die Forderungen des Sattlers Anton R. von R. und des Negotianten R. betr.

Minist.=Entschl. vom 17. Juli 1826. Nro. 6527, die auf der Oeconomie=Casse des Landwehr=Bataillons R. ruhenden Schulden betreffend.

Minist.=Entschl. vom 18. September 1826. Nro. 7012, den Vollzug der Landwehr=Ordnung und die vorläufige Berichtigung des älteren Schuldenwesens der Landwehr betr.

Minist.=Entschl. vom 12. October 1826. Nro. 12,831, die Erhebung der Landwehr=Reluitions=Beiträge betreffend.

Minist.=Entschl. vom 13. Februar 1827. Nro. 14,831, die Reluition des Landwehrdienstes, insbesondere die von einigen Reluitionspflichtigen gegen die Anlage pro 18²⁴/₂₅ angebrachte Beschwerde betreffend.

Minist.=Entschl. vom 13. Februar 1827. Nro. 16,923, das Schuldenwesen der Landwehr betr.

Minist.=Entschl. vom 2. März 1827. Nro. 522, das Schuldenwesen der Landwehr im Obermainkreise betreffend.

Minist.=Entschl. vom 10. April 1827. Nro. 3557, den Vollzug der Landwehr=Ordnung resp. die vorläufige Berichtigung des Schuldenwesens der Landwehr betr.

Minist.=Entsch. vom 8. Mai 1827. Nro. 6300, das Schuldenwesen der Landwehr betr.

Minist.=Entschl. vom 4. März 1829. Nro. 3784, die endliche Erledigung des Schuldenwesens der Landwehr betreffend.

Minist.=Entschl. vom 25. März 1829. Nro. 18,323, das Schuldenwesen des Landwehr=Bataillons R. betreffend.

Minist.=Entschl. vom 7. September 1832. Nro. 13,445, die Schuldentilgung in Bezirken nicht activer Landwehr betreffend.

Minist.=Entschl. vom 7. Januar 1833. Nro. 25,204, den Exigenz=Etat der Landwehr des Rezatkreises betreffend.

Zu Ziffer 82. Minist.=Entschl. vom 2. Juli 1821. Nro. 8747, die Revision der Landwehr=Rechnungen betr.

Minist.=Entschl. vom 6. August 1821. Nro. 10,951, die Revision der Landwehr=Rechnungen betr.

83. Da die Allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829. (Regg. Bl. v. J. 1829. Nro. 29. S. 521.) der Landwehr die Postportofreiheit nur bezüglich der Dienstcorrespondenz einräumt, eine Postwagenfreiheit aber überhaupt nicht besteht, so können die Sendungen von Landwehr-Armatur- und Monturgegenständen von Bezahlung der Postportogebühr nicht enthoben, vielmehr müssen letztere eben so, wie die übrigen Kosten aus den Oeconomie-Cassen der betreffenden Landwehr-Abtheilungen berichtigt werden.

Durch diese Zusammenstellung sind, neben den frühern durch die Landwehr-Ordnung ohnehin abrogirten Normativen, folgende seit dem 7. März 1826 erschienenen Ministerial-Entschließungen ersetzt:

1. Ministerial-Entschließung vom 26. März 1826. Nro. 3094, die Kleidung der Landwehr-Musik betreffend.
2. Ministerial-Entschließung vom 17. Juli 1826. Nro. 6527, die auf der Oeconomie-Kasse des Landwehr-Bataillons N. ruhenden Schulden betreffend.
3. Ministerial-Entschließung vom 18. September 1826. Nro. 7012, den Vollzug der Landwehr-Ordnung und die vorläufige Berichtigung des ältern Schulwesens der Landwehr betr.
4. Ministeral-Entschließung vom 12. October 1826. Nro. 12,831, die Erhebung der Landwehr-Reluitions-Beiträge betreffend.
5. Ministerial-Entschließung vom 13. Februar 1827. Nro. 14,838, die Reluition des Landwehrdienstes, insbesondere die von einigen Reluitionspflichtigen gegen die Anlage pro $18^{24}/_{25}$ angebrachte Beschwerde betreffend.
6. Ministerial-Entschließung vom 13. Februar 1827. Nro. 16,923, das Schuldenwesen der Landwehr betreffend.
7. Ministerial-Entschließung vom 2. März 1827. Nro. 522, das Schuldenwesen der Landwehr im Obermainkreise betreffend.
8. Ministerial-Entschließung vom 10. April 1827. Nro. 3567, den Vollzug der Landwehr-Ordnung, resp. die vorläufige Berichtigung des Schuldenwesens der Landwehr betr.
9. Ministerial-Entschließung vom 8. Mai 1827. Nro. 6300, das Schuldenwesen der Landwehr betreffend.
10. Ministerial-Entschließung vom 19. Juni 1827. Nro. 4798, die Taggelder der Landwehr für Vaganten-Transporte betreffend.
11. Ministerial-Entschließung vom 3. Juli 1827, die Taggelder der Landwehr bei Vaganten-Transporten betreffend.
12. Ministerial-Entschließung vom 4. Juli 1827. Nro. 9766, die Officierspatente der Landwehr betreffend.
13. Ministerial-Entschließung vom 12. October 1827, eine Reclamation des Landwehr-Offiziers-Corps zu Würzburg, wegen Ausschlusses bei feierlichen Aufwartungen bei Hofe betr.
14. Ministerial-Entschließung vom 30. November 1827. Nro. 16,767, die Patente der Landwehr-Officiere betreffend.

Zu Ziffer 83. Minist.-Entschl. vom 31. Januar 1835. Nro. 2497, die Postportofreiheit von Landwehr-Armatur- und Montur-Gegenständen betreffend.

Minist.-Entschl. vom 1. April 1837. Nro. 4672, die Postportofreiheit der Landwehr, resp. die Mittheilung einer hierüber vom Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern am 20. Februar 1837 erlassenen Entschließung betreffend.

15. Ministerial-Entschließung vom 11. December 1827. Nro. 18,678, die Uniforms-Decoration entlassener Landwehr-Officiere betreffend.
16. Ministerial-Entschließung vom 26. Februar 1828. Nro. 2638, die Uniform der entlassenen Landwehr-Officiere betreffend.
17. Ministerial-Entschließung vom 29. August 1828. Nro. 9715, die wegen Abordnung einer Straforbonanz erhobenen Anstände betreffend.
18. Ministerial-Entschließung vom 10. September 1828. Nro. 12,954, das Einrücken der aus dem Linienmilitär austretenden Officiere in die Landwehr betr.
19. Ministerial-Entschließung vom 11. September 1828. Nro. 12,088, die Beseitigung einiger Inconvenienzen in Bezug auf den Landwehrdienst betr.
20. Ministerial-Entschließung vom 14. October 1828, die Kirchenparaden der Landwehr betr.
21. Ministerial-Entschließung vom 22. October 1828. Nro. 13,074, Schützenvortheile betr.
22. Ministerial-Entschließung vom 4. März 1829. Nro. 3784, die endliche Erledigung des Schuldenwesens der Landwehr betreffend.
23. Ministerial-Entschließung vom 25. März 1829 Nro. 18,323, das Schuldenwesen des Landwehr-Bataillons N. betreffend.
24. Ministerial-Entschließung vom 20. April 1829 Nro. 3744, die Gebühren der Landwehr bei allgemeinen Streifen und Baganten-Transporten betreffend.
25. Ministerial-Entschließung vom 25. Mai 1829 Nro. 6906, die Patentisirung der Landwehr-Officiere betreffend.
26. Ministerial-Entschließung vom 10. Juli 1830 Nro. 10,349 die Landwehrdienst-Verhältnisse der Israeliten betreffend.
27. Ministerial-Entschließung vom 9. August 1830 Nro. 12,982, die Kopf- und Achselbedeckung der Landwehr betreffend.
28. Ministerial-Entschließung vom 30. September 1830 Nro. 16,185, die Einführung der Tschakos und Achselblätter betreffend.
29. Ministerial-Entschließung vom 23. Oktober 1830 Nro. 17,191 die Einführung der Tschakos und Achselblätter für die Landwehr zu Kellheim und Ergolsbach betreffend.
30. Ministerial-Entschließung vom 9. November 1830 Nro. 16,997, die nach §. 5. der Landwehrordnung erforderliche Erlaubniß für die k. Rentbeamten zur Uebernahme von Landwehr-, Officiers- und Commando-Stellen betreffend.
31. Ministerial-Entschließung vom 12. November 1830. Nro. 7656, die an die Landwehr abgegebenen ärarialischen Gewehre betreffend.
32. Ministerial-Entschließung vom 13. November 1830 Nro. 19,121, die Ertheilung eines höheren Ranges an entlassene Landwehr-Officiere betreffend.
33. Ministerial-Entschließung vom 20. November 1830 Nro. 7418, Tragung der Tschakos betr.
34. Ministerial-Entschließung vom 23. November 1830 Nro. 17,993, die Organisation der Landwehr betreffend.
35. Ministerial-Entschließung vom 27. November 1830 Nro. 10,140, die Ertheilung der Bewilligung zum Tragen der Landwehr-Uniform, namentlich an die Hauptleute N. und N. betr.
36. Ministerial-Entschließung vom 28. November 1830 Nro. 19,370, die Bitte der Landwehr in Amberg um Gestattung der Fangschnüre an den Tschakos betreffend.

37. Ministerial-Entschließung vom 23. März 1831 Nro. 2138, das dienst- und subordinationswidrige Betragen einiger Individuen des Landwehr-Regiments N. betreffend.
38. Ministerial-Entschließung vom 18. August 1831 Nro. 13,718, die Exigenz-Etats der Landwehr des Oberdonaukreises betreffend.
39. Ministerial-Entschließung vom 14. December 1831 Nro. 20,811, die Landwehr-Ordnung, eigentlich die Erhebung von Reluitions-Beiträgen betreffend.
40. Ministerial-Entschließung vom 16. December 1831 Nro. 21,475, die Wahl der Landwehr-Officiere nach §. 25. der Landwehr-Ordnung betreffend.
41. Ministerial-Entschließung vom 20. December 1831 Nro. 21,099, die Reluition der Poststallmeister betreffend.
42. Ministerial-Entschließung vom 14. Januar 1832 Nro. 569, die Landwehr-Kreiscommando-Stellen betreffend.
43. Ministerial-Entschließung vom 29. Januar 1832 Nro. 1054, die Sanitäts-Commission des Landwehr-Regiments zu München betreffend.
44. Ministerial-Entschließung vom 24. April 1832 Nro. 15,641, Büreau-Exigenz der Landwehr-Kreiscommandos betreffend.
45. Ministerial-Entschließung vom 25. April 1832 Nro. 7376, die Activität der Landwehr in den Märkten Moosbach und Tennesberg betreffend.
46. Ministerial-Entschließung vom 25. April 1832 Nro. 1106, das Ausrücken der israelitischen Landwehrmänner an ihren Fest- und Feiertagen betreffend.
47. Ministerial-Entschließnng vom 7. Mai 1832 Nro. 1488, die Uniform der mit dem Range als Landwehr-Oberste ernannten Kreiscommandanten und Kreisinspectoren betreffend.
48. Ministerial-Entschließung vom 7. Mai 1832 Nro. 5553, die Wahlcommissionen bei Avancements der Subaltern-Officiere der Landwehr betreffend.
49. Ministerial-Entschließung vom 14. Mai 1832 Nro. 18,124, die Schützenvortheile betreffend.
50. Ministerial-Entschließung vom 23. Mai 1832 Nro. 10,616, Schützenvortheile betreffend.
51. Ministerial-Entschließung vom 25. Mai 1832 Nro. 10,940, die Ausfertigungsform der die Kreisregierungen und Kreiscommandos zugleich berührenden Ministerial-Verfügungen betr.
52. Ministerial-Entschließung vom 27. Mai 1832, Nro. 9659, die Uniform der Landwehr-Kreis-Inspectoren betreffend.
53. Ministerial-Entschließung vom 27. Mai 1832 Nro. 10,078, Landwehr-Angelegenheiten betr.
54. Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1832 Nro. 8598, die Vorstellnng des Halloberbeamten N. et Cons. zu N., wegen Landwehr-Reluition betreffend.
55. Ministerial-Entschließung vom 8. Juli 1832 Nro. 14,272, die Aufstellung von Unter-Inspectoren der Landwehr betreffend.
56. Ministerial-Entschließung vom 8. Aug. 1832 Nro. 10,112, Büreau-Exigenz der Landwehr betr.
57. Ministerial-Entschließung vom 14. August 1832 Nro. 13,444, die an die Landwehr abgegebenen Aerarial-Gewehre betreffend.
58. Ministerial-Entschließung vom 21. August 1832 Nro. 10,354, die Wahl der Landwehroffiziere betreffend.
59. Ministerial-Entschließung vom 24. August 1832. Nro. 12,272, die Landwehr-Kreis-Commando-Adjutanten betreffend.

60. Ministerial-Entschließung vom 24. August 1832 Nro. 10,353, den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Januar l. Js. über die Landwehr-Geschäfts-Ordnung betreffend.
61. Ministerial-Entschließung vom 7. September 1832 Nro. 13,445, die Schuldentilgung in Bezirken nicht activer Landwehr betreffend.
62. Ministerial-Entschließung vom 23. September 1832 Nro. 14,237, die Ausfertigungsform der von den Kreisregierungen und Landwehr-Kreiscommandos an untergebene Stellen zu erlassenden Verfügungen in Landwehr-Angelegenheiten betreffend.
63. Ministerial-Entschließung vom 27. September 1832 Nro. 19,036, die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betreffend.
64. Ministerial-Entschließung vom 1. October 1832 Nro. 2088, die Landwehr-Kreiscommandos betr.
65. Ministerial-Entschließung vom 6. November 1832 Nro. 20,747, Entschuldigungsgründe der Landwehr bei Ausrückungen betreffend.
66. Ministerial-Entschließung vom 24. November 1832 Nro. 25,386, die Erhebung der Reluitions-Beiträge der activen Landwehr betreffend.
67. Ministerial-Entschließung vom 7. Januar 1833 Nro. 25,204, den Exigenz-Etat der Landwehr des Rezatkreises betreffend.
68. Ministerial-Entschließung vom 22. Februar 1833 Nro. 3632, die Entlassung des Landwehr-Oberlieutenants und Bataillons-Adjutanten N., f. a. betreffend.
69. Ministerial-Entschließung vom 26. Februar 1833 Nro. 20,556, Schützenvortheile betr.
70. Ministerial-Entschließung vom 27. Februar 1833, Nro. 24,660, die Competenz der Stadt-Commissäre und Magistrate in Landwehrsachen betreffend.
71. Ministerial-Entschließung vom 28. Februar 1833 Nro. 4710, die Einführung von Distrikts-Inspectoren bei der Landwehr betreffend.
72. Ministerial-Entschließung vom 8. März 1833 Nro. 1036, die Untersuchung gegen den Divisions-Commandanten, Landwehr-Hauptmann N. und mehrere andere Individuen der Landwehr zu N., wegen dienstwidrigen Benehmens betreffend.
73. Ministerial-Entschließung vom 18. März 1833 Nro. 5498, die Dienstverhältnisse des Kreis-Commandos bei Ausrückungen der Landwehr betreffend.
74. Ministerial-Entschließung vom 18. März 1833 Nro. 2175, die Form des Siegels für das Landwehr-Kreiscommando betreffend.
75. Ministerial-Entschließung vom 22. März 1833 Nro. 5185, die dienstliche Auszeichnung der Landwehr-Kreiscommando-Adjutanten betreffend.
76. Ministerial-Entschließung vom 23. März 1833 Nro. 367, die Form der von der Königlichen Landwehr zu führenden Fahnen betreffend.
77. Ministerial-Entschließung vom 23. März 1833 Nro. 5499, das Gesuch des Landwehr-Rittmeisters N. um persönliche Dienstbefreiung betreffend.
78. Ministerial-Entschließung vom 23. März 1833 Nro. 23,249, die Wahlen der Landwehr-Officiere betreffend.
79. Ministerial-Entschließung vom 10. April 1833 Nro. 21,699, die Ausfertigungsform der von den Kreisregierungen und Landwehr-Kreiscommandos an untergebene Stellen zu erlassenden Verfügungen in Landwehr-Angelegenheiten betreffend.
80. Ministerial-Entschließung vom 11. Juni 1833 Nro. 22,994, die Rangverhältnisse der Landwehr-Officiere betreffend.

81. Ministerial-Entschließung vom 23. Juni 1833 Nro. 14,324, die Competenz der Königlichen Stadt-Commissäre und der Stadtmagistrate in Landwehrsachen betreffend.
82. Ministerial-Entschließung vom 15. Juli 1833 Nro. 13,483, die Bitte des Landwehr-Bataillons N., um allergnädigste Verleihung einer Bataillons-Fahne betr.
83. Ministerial-Entschließung vom 16. Juli 1833. Nro. 18,455, die Rubricirung der Berichte betreffend.
84. Ministerial-Entschließung vom 28. Juli 1833. Nro. 10,227, die Berufung des Stadtmagistrates und Landwehr-Bataillons-Commandos N., wegen der Landwehr-Reluitionspflicht der Staatsdiener betreffend.
85. Ministerial-Entschließung vom 29. Juli 1833. Nro. 7281, Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen betreffend.
86. Ministerial-Entschließung vom 29. August 1833. Nro. 25,977, die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr.
87. Ministerial-Entschließung vom 29. August 1833. Nro. 19,464, die eidliche Zusage der Landwehr-Officiere über die Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr.
88. Ministerial-Entschließung vom 24. September 1831. Nro. 25,012, die Uniformirung der Landwehr-Bezirks-Inspectoren betreffend.
89. Ministerial-Entschließung vom 28. September 1833. Nro. 22,573, die Verpflichtung derjenigen Landwehr-Bezirks-Inspectoren, welche in der Landwehr noch nicht gedient haben betr.
90. Ministerial-Entschließung vom 21. October 1833. Nro. 22,424, Schützenvortheile betr.
91. Ministerial-Entschließung vom 30. October 1833. Nro. 27,566, Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen betr.
92. Ministerial-Entschließung vom 12. December 1833. Nro. 28,048, die Bitte des Landwehr-Bataillons N., um Bewilligung einer Fahne betr.
93. Ministerial-Entschließung vom 12. December 1833. Nro. 32,832, die Auditoriatsgeschäfte bei den Landwehr-Kreis-Commandos betr.
94. Ministerial-Entschließung vom 14. December 1833. Nro. 33,430, die Bewilligung der Führung von Fahnen bei der Landwehr betr.
95. Ministerial-Entschließung vom 19. December 1833. Nro. 33,000, die Competenz der Königlichen Stadtcommissäre und der Stadtmagistrate in reinen Landwehrdienstsachen betr.
96. Ministerial-Entschließung vom 15. Januar 1834. Nro. 805, die unentgeltliche Ausrückung der Landwehr-Oboisten bei den militärischen Begräbnissen der activen Landwehr-Officiere betr.
97. Ministerial-Entschließung vom 26. Januar 1834. Nro. 1453, die Bewilligung zur Tragung der Landwehr-Uniform an die aus dem activen Dienste tretenden subalternen Landwehr-Officiere betreffend.
98. Ministerial-Entschließung vom 29. Januar 1834. Nro. 19, die Stärke der Landwehr der Haupt- und Residenzstadt München betreffend.
99. Ministerial-Entschließung vom 19. Februar 1834. Nro. 3199, die fernere Beibehaltung der in Vermögensverfall gerathenen Landwehr-Officiere betr.
100. Ministerial-Entschließung vom 19. März 1834. Nro. 3651, die Wahl und Ernennung der Junker bei der Landwehr betreffend.
101. Ministerial-Entschließung vom 23. April 1834. Nro. 10,467, die Bitte des Landwehr-Schützen-Bataillons N., um Anweisung eines ärarialischen Schützenvortheiles betr.

102. Ministerial-Entschließung vom 7. Juni 1834, militärische Ehrenbezeugungen gegen die Officiere der Landwehr betreffend.

103. Ministerial-Entschließung vom 21. Juni 1834. Nro. 14,057, Fahnen-Bewilligung für das Landwehr-Bataillon N., im Isarkreise betreffend.

104. Ministerial-Entschließung vom 14. Juni 1834. Nro. 6800, die Beschwerde der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt N., wegen ihres nach den Landwehr-Officieren bestimmten Rangverhältnisses betreffend.

105. Ministerial-Entschließung vom 12. Juli 1834, die Ehrenbezeugungen gegen die Landwehr betr.

106. Ministerial-Entschließung vom 30. August 1834. Nro. 21,051, die Beschwerde des Oberofficiers-Corps des Königlichen Landwehr-Regiments N., wegen demselben verweigerter Honeurs der Königlichen Militärbehörden betr.

107. Ministerial-Entschließung vom 19. December 1834. Nro. 18,846, den Vollzug der über die Dienstuntauglichkeitsgesuche bei der Landwehr erlassenen Allerhöchsten Verordnungen.

108. Ministerial-Entschließung vom 27. December 1834. Nro. 31,044, den Rang der Sanitäts-Administrativ- und Justizbeamten der Landwehr betreffend.

109. Ministerial-Entschließung vom 14. Januar 1835. Nro. 27,567, Umgehung der Landwehr-Reluitionspflicht betreffend.

110. Ministerial-Entschließung vom 23. Januar 1835. Nro. 19,365, Ausrückungen der Landwehr betreffend.

111. Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1835. Nro. 1348, Uniform der Landwehr-Fuhrwesens-Officiere betreffend.

112. Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1835. Nro. 28,217, Beschwerde des N. et Cons. zu N. über ihre Behandlung wegen entschuldigten Nichterscheinens bei der Kirchenparade am Kirchweihfeste betreffend.

113. Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1835. Nro. 2497, Postportofreiheit von Landwehr-Armatur- und Montur-Gegenständen betr.

114. Ministerial-Entschließung vom 2. Februar 1835. Nro. 1225, Zwangsmittel gegen die, die Uniform vernachläßigenden activen Landwehrpflichtigen betr.

115. Ministerial-Entschließung vom 27. Februar 1835. Nro. 4983, das militärische Begräbniß der Landwehr betreffend.

116. Ministerial-Entschließung vom 19. April 1835. Nro. 17,799, die Zeichnung der Fahnen für die Landwehr betreffend.

117. Ministerial-Entschließung vom 28. April 1835. Nro. 8701, die Befreiung der Landwehr-Officiere und Landwehr-Cavalleristen von dem Gemeindespanndienste betr.

118. Ministerial-Entschließung vom 29. April 1835, die Bitte des Landwehr-Hauptmanns N. zu N., um die Erlaubniß seine Uniform ferner tragen zu dürfen, betr.

119. Ministerial-Entschließung vom 18. Mai 1835. Nro. 13,735, Berufung des Königlichen Advocaten N. zu N., wegen Uebertragung der Auditorsstelle der dortigen Landwehr betr.

120. Ministerial-Entschließung vom 20. Mai 1835. Nro. 13,652, die Pflichtigkeit der Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes zu den Functionen der Landwehr betr.

121. Ministerial-Entschließung vom 9. August 1835. Nro. 17,167, die Landwehrpflichtigkeit des Privatiers N. N. zu N. betreffend.

122. Ministerial-Entschließung vom 31. August 1835, Nro. 21,035, die Formation der Landwehr betreffend.
123. Ministerial-Entschließung vom 1. September 1835, Nro. 13,898, den Landwehr-Dienst betreffend.
124. Ministerial-Entschließung vom 7. September 1835, Nro. 25,739, die Armatur des Landwehr-Bataillons N. betreffend.
125. Ministerial-Entschließung vom 7. September 1835, Nro. 26,171, Gesuch des Wundarztes N. zu N., Landwehr-Reluitions-Gelder betreffend.
126. Ministerial-Entschließung vom 11. September 1835, Nro. 25,954, die Uniformirung der Landwehr betreffend.
127. Ministerial-Entschließung vom 27. September 1835, Nro. 7465, Beschwerde des Poststallmeisters N. zu N., wegen Reluition der Landwehr-Pflicht betreffend.
128. Ministerial-Entschließung vom 16. October 1835, Nro. 29,889, Begräbniß-Feierlichkeiten der Landwehr-Männer betreffend.
129. Ministerial-Entschließung vom 5. November 1835, Nro. 33,605, den Rang, den Dienstgrad, und die Uniform der Landwehr-Kreiscommandanten betreffend.
130. Ministerial-Entschließung vom 16. Januar 1836, Nro. 30,921, das Salvegeben bei militärischen Begräbnissen der Landwehr-Männer beteffend.
131. Ministerial-Entschließung vom 22. Februar 1836, Nro. 9557, die Aufbewahrung der nicht mehr führbaren Bürgerfahnen betreffend.
132. Ministerial-Entschließung vom 4. März 1836, Nro. 23,272, die Beförderung des Landwehr-Regiments-Arztes, Hofraths und Professors Dr. N. zu N. zum Stabs-Arzte, dann des Regiments-Auditors Dr. N. zum Stabs-Auditor bei dem Kreiscommando betreffend.
133. Ministerial-Entschließung vom 22. April 1836, Nro. 31,237, die Aufstellung der Schützenabtheilungen nach Maßgabe des §. 2. im Anhange zu dem Unterrichte in den Waffenübungen für die Landwehr-Infanterie bei der Landwehr, wie bei den Königlichen Linien-Truppen betreffend.
134. Ministerial-Entschließung vom 22. April 1836, Nro. 5130, die Uniformirung der Landwehr-Kreiscommandanten betreffend.
135. Ministerial-Entschließung vom 31. Mai 1836, Nro. 5763, das Rangverhältniß zwischen dem Magistrate und dem Landwehr-Offiziers-Corps der Stadt N. betreffend.
136. Ministerial-Entschließung vom 25. Juni 1836, Nro. 11,603, die Uniformirung des Mittelstabes der Landwehr zu N. betreffend.
137. Ministerial-Entschließung vom 25. Juni 1836, Nro. 38,025, die der Gant unterliegenden Landwehr-Officiere betreffend.
138. Ministerial-Entschließung vom 6. August 1836, Nro. 14,294, die Erhöhung der Reluitions-Beiträge bei der Landwehr der Stadt N. betreffend.
139. Ministerial-Entschließung vom 20. August 1836, Nro. 19,443, den vormaligen Landwehr-Major von N. betreffend.
140. Ministerial-Entschließung vom 24. November 1836, Nro. 17,320, Berufung der Landwehr-Männer N. und N. von N., wegen verfügten Zwanges zur Uniformirung betreffend.

141. Ministerial-Entschließung vom 4. December 1836, Nro. 24,340, Zwangsmittel gegen dienstnachlässige Landwehr-Auditore nach Anleitung der §§. 35 — 40. der Landwehr-Ordnung betreffend.

142. Ministerial-Entschließung vom 4. December 1836, Nro. 10,871, die Beschwerde-Vorstellung des quiescirten Königlichen Appellationsgerichtsrathes N. und der Wittwe N. zu N., die Beitreibung rückständiger Landwehr-Reluitions-Beiträge betreffend.

143. Ministerial-Entschließung vom 4. December 1836, Nro. 26,620, die Vorstellung des Landwehr-Bataillons-Quartiermeisters N. zu N. wegen Uniformirung betreffend.

144. Ministerial-Entschließung vom 8. December 1836, Nro. 25,330, die Bitte des Landwehr-Bataillons N., das Feldzeichen an seiner Fahne führen zu dürfen, zugleich das Recht auf diese Auszeichnung derjenigen Abtheilung, welche sich in den Jahren 1813, 1814 und 1815, freiwillig zum Feldbienste gemeldet haben, betreffend.

145. Ministerial-Entschließung vom 18. Februar 1837, Nro. 3483, die Verwendung resp. Aufbewahrung confiscirter Gewehre der Wildschützen bei den Depot's der Landwehr-Abtheilungen betreffend.

146. Ministerial-Entschließung vom 25. Februar 1837, Nro. 24,090, die Ausschließung des Landwehr-Mannes N. zu N. vom activen Landwehr-Dienste betreffend.

147. Ministerial-Entschließung vom 18. März 1837, Nro. 30,763, die Bewilligung zur Führung einer Fahne bei dem Landwehr-Bataillon N. betreffend.

148. Ministerial-Entschließung vom 24. März 1837, Nro. 5717, das Gesuch der Magistrats-glieder zu N. um Befreiuung von den Landwehr-Reluitions-Beiträgen betreffend.

149. Ministerial-Entschließung vom 1. April 1837, Nro. 4672, die Postportofreiheit der Landwehr, resp. die Mittheilung einer hierüber vom Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern am 20. Februar 1837 erlassenen Entschließung betreffend.

München, den 12. October 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, und an die Landwehr-Kreiscommandos diesseits des Rheins, also ergangen.

Beilage A. zu Nro. 20,239.

Stempel. Landwehr-Patent.

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Da Wir den
auf in ihn gesetztes Vertrauen und Glauben (wenn er den Diensteid bereits geleistet hat, „an seine Uns geleistete Eidespflicht") zum . . . . . . in . . . . . ernannt (oder bei bereits Angestellten: „im nämlichen Regimente oder Bataillon") befördert haben, so wird ihm in Gemäßheit des §. 25. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 gegenwärtiges Patent,

um diese Gnade allenthalben beweisen zu können, unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem größern Insiegel („des Staats-Ministeriums des Innern“) oder während der Dauer des Aufgebots: „Kriegs-Ministerial-Insiegel“ ausgefertigt und zugestellt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den ten 18

Ludwig. (L. S.)

Unterschrift
des Königlichen Staats-Ministers.

N. . . Patent
für
den . . . .

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär.

Beilage B. zu Nro. 20,239.

Stempel.

Landwehr-Patent

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der N. N. nach den Bestimmungen der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 zum . . . . im . . . . ernannt, (bei bereits Angestellten, „im nämlichen Regimente oder Bataillon befördert worden ist“) so wird ihm, um dieses allenthalben beweisen zu können, das gegenwärtige in Gemäßheit des §. 25. der erwähnten Landwehr-Ordnung gemeinschaftlich unterschriebene und gesiegelte Patent ausgefertigt und zugestellt.

N. N. den ten 18

Die Königliche Regierung und das Königliche Landwehr-Commando
des N. Kreises.

Unterschrift
des Regierungs-Präsidenten.



Unterschrift
des Kreis-Commandanten.

N. Patent
für den
N. N.

Unterschrift
des Regierungs-Sekretärs
N. N.

Zweites Capitel.

Besondere Bestimmungen.

I. Zu §. 2. der Landwehrordnung.

Landwehrpflichtigkeit. [a]

Befreiung des geistlichen Standes.

§. 515.

(Die Theilnahme der Geistlichen an der National-Garde betr.)

M. J. K.

In der organischen Verordnung vom 6. l. M. [b] über die Errichtung der National-Garde sind im 37. §. (Reggs.-Bl. v. J. 1809, St. XXXXVIII. S. 1110.) die Geistlichen unter denjenigen Einwohnern genannt, welche zwar von der Einschreibung in die zur Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit bestimmte dritte Classe nicht ausgenommen, jedoch ermächtigt sind, die sie treffenden Dienste durch andere eingereihte National-Gardisten versehen zu lassen.

Da Wir wahrnehmen, daß diese Verfügung hie und da mißverstanden wird, so finden Wir Uns bewogen, hiemit zu erklären, wie folgt:

1) Nur die bepfründeten Geistlichen sind als ansäßige Einwohner anzusehen, welche mit den übrigen Gemeindegliedern die Lasten der Gesellschaft zu theilen haben;
2) die nicht bepfründeten Geistlichen sind als nicht ansäßig anzusehen, und daher in die dritte Classe nicht geeignet. Ihres Standes wegen können sie auch einer andern Classe nicht einverleibt werden.
3) die Pfarrer und übrigen bepfründeten, wirklich mit der Seelsorge beschäftigten Geistlichen sind von der Leistung der Beiträge befreit zu halten;
4) auch den übrigen bepfründeten Geistlichen ist für die Reluition der persönlichen Dienste keine bestimmte Norm vorzuschreiben. Wir sind vielmehr von den patriotischen Gesinnungen Unserer Geistlichkeit überzeugt, daß sie aus eigenem Antriebe dasjenige für diese allgemeine Anstalt beizutragen sich beeifern werde, was sie ihren Verhältnissen und Staatsbürger-Pflichten angemessen findet. Dies kann am füglichsten durch Equipirung anderer, minder wohlhabender Mitbürger, oder durch Geldbeiträge in die Compagniekassen geschehen;

---

a) Vergl. §. 12. Tit. 4. §. 1. 3. Tit. 9. der Verfassungs-Urkunde; §. 11. der vierten Verfassungs-Beilage; ferner §. 64. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und §. 93. der Vollzugs-Vorschriften hiezu vom 13. März 1830; dann die Ministerial-Rescripte vom 1. September 1835, (§. 600.) und vom 12. October 1837, (514. S. 627. oben.)

b) S. §. 466. S. 529.

5) es sind daher besondere Verzeichnisse über die oben bestimmten Geistlichen herzustellen, und darin ihre Erklärungen einzutragen, auf welche Art sie zu dieser Nationalanstalt beitragen wollen; welche Verzeichnisse Uns dann vorzulegen sind.

München, den 25. Juli 1809.

cf. Rggs-Bl. v. J. 1809. St. 53. S. 1193.

§. 516.

(Die Exemtion der Geistlichen vom persönlichen Militärdienste und von der Reluition desselben betr.)

M. J. K.

Auf den Uns erstatteten Vortrag über die besondern Standes- und Amts-Verhältnisse der Geistlichen, und über deren bisherige Theilnahme an dem Zwecke der allgemeinen Landesbewaffnung und der National-Garde dritter Classe überhaupt, haben Wir Uns bewogen gefunden, zur Beseitigung aller Mißverständnisse und ungeeigneter Anwendungen des Artikels 4. der allgemeinen Verordnung vom 27. October v. J. a) (Rggs-Bl. St. LVII.) zu verordnen, wie folgt:

I.

Keinem Geistlichen Unsers Königreiches, ohne Unterschied der christlichen Confessionen, soll gestattet werden, sich in ein Militär-Corps einreihen zu lassen, und persönlichen Waffendienst zu leisten.

II.

Keiner soll zu einer personellen Substitution oder irgend einer Reluition jenes Dienstes in Geld gehalten sein.

III.

Die nachträglichen Bestimmungen zu den frühern gesetzlichen Normen über diesen Gegenstand sollen durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht werden.

München, den 22. Mai 1814.

cf. Rgg.-Bl. v. J. 1814. St. 45. S. 1209.

---

a) S §. 469. S. 569.

II. Zu §. 3. der Landwehr-Ordnung. a)

A) Landwehr-Diensteid. b)

§. 517.

(Die Verpflichtung des Bürger-Militärs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, nach dem Antrage Allerhöchstdero General-Landes-Commissariats von Bayern, unterm 10. d. M. im Betreff der Verpflichtung des Bürger-Militärs, zu beschließen geruht, wie folgt:

§. 1. Wo ein bürgerliches Infanterie-Regiment oder Bataillon besteht, soll der vorgeschriebene Eid von dem Königlichen Musterungs-Commissär jederzeit dem Bürger-Militär abgenommen werden, wann derselbe nach der Königlichen Verordnung vom 14. Mai 1807 dortselbst die anbefohlene Musterung vornimmt.

§. 2. In jenen Städten, Flecken und Märkten aber, wo nur einige Compagnien bestehen, und welche daher keine Fahne führen dürfen, ist diese Verpflichtung vom betreffenden Königlichen Stadtcommissär oder Landrichter jederzeit an dem Geburtstage Seiner Majestät des Königs (den 27. Mai) oder an Allerhöchstdero Namenstage (den 12. October) gehörig vorzunehmen. Der Vollzug ist anzuzeigen.

München, den 15. August 1808.

Königliches General-Landes-Commissariat.

cf. Rggs.-Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 42. S. 1772.

§. 518.

15,451.

(Die Eidesformel zur Verpflichtung des Bürger-Militärs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Allerhöchsten Orts genehmigte Eidesformel zur Verpflichtung des Bürger-Militärs, wird dem Königlichen Landgericht N. in Beziehung auf die unterm 15. August d. J. c) (Rgg.-Blt. St. XLII. pag. 1772.) der Verpflichtung halber ergangenen Allerhöchsten Verordnung, zum Gebrauch hiebei mit dem Anfügen zugefertigt, daß, wie sich von selbst versteht, da, wo das Bürger-Militär kein Regiment oder Bataillon formirt und daher auch keine Fahne führt, der Beisatz:

„und ihre Fahne rühmlich und tapfer vertheidigen"

wegbleibt.

Nürnberg, den 14. November 1808.

Königliches General-Commissariat des Pegnitz-Kreises.

An das Landgericht N. also ergangen.

---

a) S. Ministerial-Entschließung vom 12. October 1837. Nro. 20,239. (§. 514. S. 627. oben.)
b) §. 72. der Verordnung vom 10. Juni 1813. (§. 468. S. 548. oben.)
c) S. vorstehenden §. 517.

Eides = Formel.

Bürger = Soldaten!

Sie schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sie wollen treu und hold sein, dem allerdurchlauchtigsten großmächtigsten König und Herrn Maximilian Joseph, als Ihrem allergnädigsten Souverain, daß Sie Allerhöchstdesselben erhabenste Person und Königliches Haus, Ihr Vaterland und Ihre Fahne rühmlich und tapfer vertheidigen, sich stets so betragen wollen, wie es braven Bürgern und guten Unterthanen obliegt und ihre Pflicht gebeut.

Stabung.

Alles dieses, so ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

§. 519.

(Die Verpflichtung der Auditoren bei der National-Garde dritter Classe betr.)

M. J. K.

Da die Verpflichtung der Auditoren bei Unserer National-Garde dritter Classe ein wesentliches Erforderniß ist, so befehlen Wir, daß dieselbe bei jedesmaliger Anstellung eines Auditors nach der unten folgenden Eidesformel vorgenommen, und über den Act der Verpflichtung ein Protocoll abgehalten werden solle.

An jenen Orten, wo diese Verpflichtung bisher nicht geschehen sein sollte, ist sie alsbald vorzunehmen, und der commandirende Officier der National-Garde hiernach dienstmäßig anzuweisen.

München, den 5. October 1811.

Eides = Formel

für die

Auditoren der Königlichen National-Garde dritter Classe.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß sie Seiner Majestät dem Könige von Bayern, als Ihrem allergnädigsten Könige und Herrn wollen treu und hold sein, bei allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern, und Nutzen zu befördern sich bestreben werden; daß sie als Auditoren der Königlichen National-Garde dritter Classe nach Vorschrift der für diese National-Garde erlassenen Allerhöchsten Verordnungen, und bei eintretendem Garnisons-Dienste auch nach dem Sinne der Königlich Bayerischen Militärgesetze und des Duell-Mandats, überhaupt aber nach Inhalt des Subordinations-Reglements vom 23. December 1807, und der Gerichts-Ordnung vom 24. Mai 1809 in allen vorkommenden Fällen unparteiische Untersuchung pflegen, und ihr rechtliches Gutachten erstatten wollen, ohne

Ansehen der Person und des Characters, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, Niemand zu Lieb und Leid, wie Sie es vor Gott, dem Könige, und dem Gesetze zu verantworten sich getrauen; daß sie, im Falle sie auch bei dem Königlichen Linien-Militär zu rechtlichen Verhandlungen, Untersuchungen, Kriegsgerichten, Sprüchen u. s. w. gebraucht würden, auf gleiche Art sich benehmen, und nach den daselbst bestehenden Kriegsgesetzen, Dienst-Reglements und andern Allerhöchsten Verordnungen, und gesetzlichen Vorschriften rc. sich achten, und ihr rechtliches Gutachten, wenn es gefordert wird, hiernach abgeben wollen; überhaupt aber sich so betragen werden, wie es die Pflicht eines getreuen Staats-Bürgers, und eines gerechten und vernünftigen Auditors zur Aufrechthaltung des Allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und Erhaltung der Königlichen National-Garde dritter Classe von ihnen erheischt.

Stabung.

Alles, dieses, das ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott hilft, und sein heiliges Wort!

cf. Rgg.-Bl. v. J. 1811. St. 70. S. 1633.

§. 520.

(Die Verpflichtung der Mitglieder bei den Oeconomie-Commissionen der National-Garde dritter Classe betr.)

M. J. K.

Da der Wirkungskreis der bei Unserer National-Garde dritter Classe bestehenden Oeconomie-Commissionen alle bei derselben vorkommenden öconomischen Gegenstände und das ganze Kassewesen umfaßt, und es hiebei auf eine treue und ordentliche Besorgung, dann eine redliche und unparteiische Vertheilung, Einbringung und zweckmäßige Verwendung der Beiträge nach den von Uns bereits gegebenen Gesetzen und Bestimmungen vorzüglich ankommt; so haben Wir allergnädigst beschlossen: die Oeconomie-Commissions-Mitglieder, den Quartiermeister und auch den Zeugwart wegen der Wichtigkeit ihrer Aemter jederzeit in Pflichten nehmen zu lassen, und befehlen daher: daß diese Verpflichtung nach dem hiebei folgenden Eides-Formeln von den Auditoren, oder deren Stellvertretern sogleich vorgenommen, bei jedesmaliger Anstellung eines neuen Individuums nach dessen Wirkungskreis ebenfalls geschehen solle, dann daß über die geschehene Verpflichtung jedesmal ein ordentliches Protocoll abgehalten und zu den Acten genommen werde.

Wir verordnen auch, daß, wenn ein zur National-Garde dritter Classe dienstpflichtiges Individuum seine Person am Gelde surrogirt, und wenn es sich durch den ihm von der betreffenden Oeconomie-Commission auferlegten Geldbeitrag übermäßig und unbillig belastet glaubt, binnen des gesetzten Termins die Appellation an Unser General-Kreiscommissariat ergreift, dasselbe nach Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai l. J. (Rggs-Blatt St. 30. S. 881.) sich diesfalls ebenmäßig benehmen, sohin die Entscheidung über die eingekommene Berufungsschrift in collegiale Berathung ziehen, und seinem hierüber gefällten Spruche die Hauptentscheidungs-Gründe zur Kenntniß und Maßnahme der Parteien, welchen der Recurs an Uns binnen eines peremptorischen Termins von dreißig Tagen gegen die Erkenntniß Unsers betreffenden General-Kreis- oder Stadtcommissariats vorbehalten bleibt, beifügen solle.

Uebrigens setzen Wir in Unsere General-Kreis- und Stadtcommissariate das allergnädigste Vertrauen: daß sie nachdrücklich und mit Ernste sorgen werden, daß die Zahlungs-Beiträge der Contribuenten nicht übermäßig fixirt, oder wohl gar durch unnöthige Ausgaben vergrößert werden, daß die Berufungs-Libelle in diesem Betreffe nicht so lange, wie bisher von einigen geschehen, unerledigt, oder unentschieden belassen werden, daß sie nicht gestatten, daß gegen Unsere Allerhöchsten Verordnungen der Quartiermeister allein die Geldbeiträge bestimme; sondern daß dieses nach dem bestehenden Gesetze von der ganzen Oeconomie-Commission mit Angabe ihrer Gründe zum Protocoll geschehe.

München, den 1. August 1812.

Eides-Formel
für den
Quartiermeister der Königlichen National-Garde dritter Classe.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sie Seiner Majestät dem Könige von Bayern ꝛc. als Ihrem allergnädigsten König und Herrn treu und hold sein, und bei allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern sich bestreben wollen, daß Sie als Quartiermeister der Königlichen National-Garde dritter Classe, und zugleich als Mitglied der Oeconomie-Commission nach Vorschrift der für die National-Garde diesfalls erlassenen, und allenfalls noch ferner erlassen werdenden Verordnungen, besonders aber, was in Rücksicht der Oeconomie-Commission und des Quartiermeisters unterm 29. August und 5. December 1807, dann unterm 24. Mai 1809 verordnet worden ist, in allen vorkommenden Fällen Ihre Pflicht erfüllen, und unparteiisch ohne mindeste Rücksicht nach Ihren besten Wissen und Gewissen handeln wollen, wie Sie es vor Gott, dem Könige und dem Gesetze zu verantworten sich getrauen; daß Sie ferner das Ihnen anvertraute Rechnungsgeschäft getreu und in zweckmäßiger Ordnung besorgen, die Einkassirung der Concurrenz- und übrigen Gelder, und die gerechte Behandlung der Concurrenten sich besondens angelegen sein lassen, sohin zur Handhabung der Oeconomie in ihrem ganzen Umfange und zur Aufrechthaltung der Kasse thätigst mitwirken, auch überhaupt sich so betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staats-Bürgers sowohl, als eines rechtschaffenen Quartiermeisters und Oeconomie-Commissions-Mitgliedes zum Besten des Allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und Erhaltung der Königlichen National-Garde dritter Classe von Ihnen erfordert.

Stabung.

Alles dieses, das ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott hilft und sein heiliges Wort!

Eides-Formel
für die
übrigen Mitglieder der Oeconomie-Commission bei der Königlichen National-Garde dritter Classe.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sie Seiner Majestät dem Könige von Bayern ꝛc. als Ihrem allergnädigsten Könige und Herrn treu und

hold sein, und bei allen Gegelenheiten allen Schaden zu verhindern sich bestreben wollen, daß Sie als Oeconomie-Commissions-Mitglieder bei der National-Garde dritter Classe nach Vorschrift der für diese National-Garde diesfalls bestehenden und allenfalls noch weiter erlassen werdenden Verordnungen, besonders aber, was in Rücksicht der Oeconomie-Commission unterm 29. August und 5. December 1807 verordnet worden ist, in allen vorkommenden Fällen ihre Pflicht erfüllen, und unparteiisch, ohne mindeste Rücksicht nach Ihrem besten Wissen und Gewissen handeln wollen, wie Sie es vor Gott, dem Könige und dem Gesetze zu verantworten sich getrauen; daß Sie zur Handhabung der Oeconomie in ihrem ganzen Umfange, und zur Aufrechthaltung der Kasse thätigst mitwirken, eine gerechte Behandlung der Concurrenten sich besonders angelegen sein lassen, und überhaupt sich so betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staats-Bürgers und eines rechtschaffenen Commissions-Mitgliedes zum besten des Allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und Erhaltung der Königlichen National-Garde dritter Classe von Ihnen erfordert.

Stabung.

Alles dieses, das ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott hilft und sein heiliges Wort!

Eides-Formel.

für den

Zeugwart bei der Königlichen National-Garde dritter Classe.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sie Seiner Majestät dem Könige und Herrn von Bayern ꝛc. als Ihrem allergnädigsten Könige und Herrn treu und hold sein, und bei jeder Gelegenheit allen Schaden zu verhindern sich bestreben wollen, daß Sie als Zeugwart bei der National-Garde dritter Classe nach Vorschrift der diesfalls bestehenden und allenfalls noch ferner erlassen werdenden Verordnungen, besonders aber nach der Instruction vom 5. December 1807, und der Verordnung vom 24. Mai 1809, §. 36. ihre Pflicht pünktlich erfüllen wollen, wie Sie es vor Gott, dem Könige und dem Gesetze zu verantworten sich getrauen, und daß Sie überhaupt sich so betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staats-Bürgers sowohl, als eines redlichen Zeugwarts zum Besten des Allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und Erhaltung der Königlichen National-Garde dritten Classe von Ihnen erfordert.

Stabung.

Alles dieses, das ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott hilft und sein heiliges Wort!

cf. Rggs.-Bl. v. J. 1812. St. 44. S. 1411.

§. 521.

(Die Verpflichtung der bei der Königlichen National-Garde dritter Classe dienenden Regiments-Bataillons- und Unter-Chirurgen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da Seine Königliche Majestät für zweckmäßig und nützlich befunden haben, auch die Chirurgen der National-Garde dritter Classe in Pflichten nehmen zu lassen, so befehlen Allerhöchstdieselben, daß diese Verpflichtung der Regiments-, Bataillons- und Unter-Chirurgen von den Auditoren oder deren Stellvertretern bei der genannten National-Garde nach der hierbei folgenden Eides-Formel sogleich vorgenommen, bei jedesmaliger Anstellung eines Chirurgen ebenfalls geschehen solle, und daß über die jederzeit geschehene Verpflichtung von dem Commando der National-Garde dritter Classe ein ordentliches Protocoll abgehalten, und zu den Acten genommen werde.

Sämmtliche General-Kreis- und Stadtcommissariate sind mit der Vollziehung dieses Allerhöchsten Befehls beauftragt.

München, den 6. Februar 1813.

Staats-Ministerium des Innern.

Eides-Formel
für die
Chirurgen der National-Garde dritter Classe.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß sie Seiner Majestät dem Könige von Bayern ꝛc. als Ihrem allergnädigsten Könige und Herrn treu und hold sein und bei allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhinden sich bestreben wollen, daß sie als N. Chirurg bei der National-Garde dritter Classe nach Vorschrift der für dieselbe bestehenden und allenfalls noch weiter erlassen werdenden Verordnungen, besonders aber der Dienstes-Instruction vom 14. Februar 1808 (Rggs.-Bl. v. J. 1808 St. XI. S. 579.) in allen vorkommenden Fällen, so wie auch, wenn sie nach Erforderniß der Umstände in denjenigen Orten, wo sich eine Garnison befindet, bei der Militär-Conscription gebraucht, oder zu den durch das Conscriptions-Gesetz verordneten Militär-Sanitäts-Commissionen beigezogen werden, ihre Pflicht erfüllen, sohin unparteiisch, ohne mindeste Rücksicht, und nach ihrem besten Wissen und Gewissen handeln wollen, daß sie ferner, wenn sie in den Königlichen Militär-Spitälern Dienste zu leisten haben, die darin bestehende Ordnung erhalten, die Vorschriften der vorgesetzten Aerzte genau befolgen, die Kranken und Verwundeten gewissenhaft behandeln, und Alles, was Kunst und Wissenschaft darbieten, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Erhaltung ihres Lebens anwenden, auch überhaupt sich so betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staats-Bürgers sowohl als eines rechtschaffenen Wundarztes zum Besten des Allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und zum Nutzen der Königlichen National-Garde dritter Classe von ihnen erfordert.

Stabung.

Alles dieses, was ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

cf. Rgg.-Bl. v. J. 1813. St. 11. S. 264.

§. 522.

14760.

(Die Verpflichtung der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N.-Kreises, Kammer des Innern, werden in der Anlage die Verfügungen, welche in Beziehung auf die feierliche militärdienstliche Verpflichtung der gesammten Landwehr des Königreichs unterm 14. d. M. an das Königliche Armee-Commando, und an das Königliche Obercommando der Reserve-Armee ergangen sind, zur Wissenschaft und einschlägigen Verfügung zugefertigt.

München den 15. October 1825.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, K. d. I., mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rheinkreises zur gleichmäßigen Veranlassung der Verpflichtung der förmlich organisirten Sicherheits-Garden.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Rescripte vom Gestrigen, die Verpflichtung der activen Armee betreffend, wird dem Armee-Commando aufgegeben, an sämmtliche Commandantschaften die Weisung zu erlassen, die Landwehr-Abtheilungen ihres Platzes für Seine Majestät Unsern Allergnädigsten König und Herrn Herrn Ludwig Karl August, unter den nämlichen Formalitäten zu verpflichten, wie dieses bei den Abtheilungen des activen Heeres stattgefunden hat.

Ueber den Erfolg haben die betreffenden Commandantschaften Bericht zu erstatten, und diese Berichte durch das Armee-Commando in Vorlage zu bringen.

München den 14. October 1825.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das Armee-Commando, also ergangen.

Dem Obercommando der Reserve-Armee zur Kenntnißnahme, mit dem weitern Auftrage, sogleich geeignet zu verfügen, daß die gesammte Landwehr an allen jenen Orten, wo keine Militär-Commandantschaften sich befinden, für Seine jetzt regierende Majestät unserm allergnädigsten König und Herrn Herrn Ludwig Karl August gehörigermassen in Pflichten genommen, und daß dieses geschehen sei, dienstliche Meldung erstatten werde.

München ut Supra.

§. 523.

22573.

(Die Verpflichtung derjenigen Landwehr-Bezirks-Inspectoren, welche in der Landwehr noch nicht gedient haben, betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Rezatkreises wird auf den Anfragebericht untenbezeichneten Betreffs vom 25. Juli l. J. zur Entschließung erwiedert, daß bei den als Landwehr-Distriktsinspectoren ernannten, bereits verpflichteten Hof- und Staatsdienern, pensionirten Offiecieren à la Suite, die früher wirklich gedient, sohin einen Diensteid abgelegt haben, eine besondere Verpflichtung nicht nothwendig erscheine, sondern mit Beziehung auf ihr neues Dienstverhältniß, deren Hinweisung auf den besagten Eid genüge, und daß demnach der bestehenden allgemeinen Vorschrift gemäs nur diejenigen Distriktsinspectoren zu beeidigen seien, welche früherhin noch keinen Diensteid geleistet haben.

München, am 28. September 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Rezatkreises.

Notif. Den übrigen Landwehr-Kreis-Commandos.

§. 524.

5292

(Die Verpflichtung der Landwehr-Auditore betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich, wie bereits in der Ministerial-Entschließung vom 16. März v. J. bemerkt wurde, Anstände darüber ergeben haben, von welchen Behörden die durch die Verordnung vom 5. October 1811. (Regierungsblatt Seite 1633) vorgeschriebene Verpflichtung der Landwehr-Auditore vorzunehmen sei, so wird hiemit im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz und dem Königlichen Kriegsministerium zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, daß diese Verpflichtung von den vorgesetzten Landwehr-Regiments- und beziehungsweise Bataillons-Commandos vorzunehmen, und was die Form und nicht den Inhalt des Eides betrifft, auf dieselbe Weise, wie die Verpflichtung anderer Offiecier oder Beamten der Landwehr zu behandeln sei.

München, den 24. März 1838.

Staats-Ministerium des Innern.

B. Eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften.

§. 523.

8589.

(Die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den von dem Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den empfangenen Berichten ersieht das unterzeichnete Staatsministerium mit Befremden, daß die in der Allerhöchsten Verordnung vom Jahre 1814 a) gebotene Ausstellung von Reversen wegen Nichttheilnahme an geheimen und sonst vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften sowohl in Beziehung auf die dieser Verpflichtung unterliegenden Subjecte, als auch nach Form und Materie in höchst verschiedener Weise vollzogen werde.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, wird das Königliche Regierungs-Präsidium auf folgende Punkte aufmerksam gemacht.

1) Die Verordnung vom 13. September 1814 erstreckt die Verbindlichkeit eidlicher Zusage der Nichttheilnahme an geheimen oder dem Staatszweck zuwiderlaufenden und vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften und zu Ausstellung eines diessallsigen Reverses auf Jeden, welcher nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen oder Dienstinstructionen für was immer für ein öffentliches Amt, oder für was immer für einen öffentlichen Dienst durch Eid oder Handgelübde verpflichtet werden muß. Diese Verbindlichkeit beschränkt sich daher nicht blos auf unmittelbare und mittelbare Staatsdiener, auf Pfarrer, Bürgermeister und Magistratsräthe, sondern sie umfaßt auch die Ortsvorsteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, Stadt- und Marktschreiber, Schullehrer und Landgerichtsdiener, Amtsboten u. s. w. und überhaupt jeden in öffentlichen Dienstpflichten Stehenden, die Function möge bleibend oder vorübergehend sein.

2) Von denjenigen, welche bereits für den öffentlichen Dienst beeidet sind, ohne aber den vorgeschriebenen Revers, sei es in der von ihnen abgeschwornen und unterzeichneten Eidesformel, sei es in specieller Ausfertigung wörtlich und vollständig, so ausgestellt zu haben, wie er in der Königlichen Verordnung von 1814 vorgeschrieben ist, so ist derselbe ungesäumt zu erholen. Diese Nachholung der Reverse haben von der dem betretenden Beamten oder öffentlichen Diener vorgesetzten Stelle, somit bezüglich auf die Advocaten, Notarien und Gerichtsboten (huissiers) von den Königlichen Appellationsgerichten und resp. von den Staatsprocuratoren auszugehen.

3) Was die künftig in Staats- oder öffentliche Dienste tretenden Individuen betrifft, so ist in Gemäsheit der bereits am 27. Mai 1815 ertheilten Directiven nachstehendes Verfahren genau und gewissenhaft zu beobachten.

4) Die Dienstes-Verpflichtung umfaßt drei Theile:

a) den Eid auf die Verfassung nach Tit. X §. 3. der Verfassungs-Urkunde;

b) die Verpflichtung für den betreffenden Dienst;

c) den Eid gegen unerlaubte Verbindungen.

a) S. Abth. XVIII.

5) Der zu Verpflichtende ist vor Ablegung des Eides über den Inhalt der zu beschwörenden Formel umständlich zu belehren, und daß dieses geschehen, ist in dem Protocolle ausdrücklich zu bemerken.

6) Das über die Verpflichtung abzuhaltende Protocoll hat sich nicht, wie dies häufig im Widerspruche mit allen Vorschriften zu geschehen pflegt, auf eine blosse Erwähnung der geschehenen Verpflichtung zu beschränken, sondern es ist demselben die dreifache Verpflichtungsformel vollständig und wörtlich einzuschalten, und dieses Protocoll ist von dem Verpflichteten eigenhändig zu unterschreiben, oder im Falle er des Schreibens unkundig wäre, durch beglaubigtes Handzeichen zu bestätigen.

7) Hinsichtlich desjenigen Theiles der nach Nro. 4. bestimmten Verpflichtungsform, welcher die Zusage der Nichttheilnahme an unerlaubten Verbindungen enthält, ist die im §. 3. der Verordnung vom 13. September 1814 enthaltene Formel wörtlich aufzunehmen, dabei diese Verordnung ausdrücklich anzuführen und auf deren Bestimmungen Bezug zu nehmen, daß der Aussteller zu keiner geheimen Gesellschaft oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilligt, oder dem Interesse des Staats fremd ist, gehöre, noch je in Zukunft gehören werde.

Gleichlautender Auftrag ergeht von den übrigen Königlichen Staatsministerien an ihre untergeordneten Stellen.

Das Königliche Regierungs-Präsidium hat sich hiernach auf das Genaueste zu achten und den unfehlbaren Vollzug in allen ihm untergeordneten Dienstzweigen zu handhaben.

München, den 20. Juli 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Präsidien der Königlichen Kreisregierungen, also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen, dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordneten Stellen und Behörden zur Kenntniß und Nachachtung, und zwar 2c. 2c.

an das Kreiscommando der Landwehr im Isarkreis zu München,
" " " " " " Unterdonaukreis
" " " " " " Regenkreis zu Regensburg,
" " " " " " Oberdonau } Kreis,
" " " " " " Rezat } Kreis,
" " " " " " Obermainkreis zu Tannbach,
" " " " " " Untermainkreis zu Würzburg.

§. 526.

19036.

(Die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 30. v. M. erwiedert, daß die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften nach der Ministerial-Entschließung vom 20. Juli d. J. a) nicht von sämmtlichen Landwehr-Individuen,

a) Vorstehende Entschließung.

sondern nur von den Officieren und von denselben gleichstehenden Chargen der Landwehr zu leisten sei.

Uebrigens ist die Verpflichtung der Officiere durch die Landwehr-Commandanten vorzunehmen, nachdem erst die Verpflichtung dieser letztern durch das Kreis-Commando vorausgegangen ist.

München, den 27. September 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen und sämmtlichen Landwehr-Kreis-Commandos.

§. 527.

7281.

(Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht obenbezeichneten Betreffs vom 14. März l. J. wird unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß den beiden Landwehr-Officieren Hauptmann N. N. bemerklich zu machen sei, wie sie als Landwehr-Officiere unzweifelhaft in öffentlichen Diensten und Pflichten stehend zu betrachten seien, und daher durch die Ausstellung schriftlicher Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen lediglich einer verordnungsmäßigen Obliegenheit genügen, welche alle in öffentlichen Diensten stehende Individuen zu erfüllen haben.

Dieselben sind demnach unter gehöriger Belehrung nochmal zur Ausstellung der fraglichen Reverse mit dem Bedeuten aufzufordern, daß im fernern Verweigerungsfalle auf deren Entbindung vom Dienste angetragen werden müßte.

München, den 29. Juli 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., und an das Landwehr-Kreis-Commando, also ergangen.

§. 528.

25977.

(Die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das mit Bericht vom 18. November v. J. vorgelegte Protocoll über die Ableistung der eidlichen Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften von Seite der Landwehr-Officiere und der diesen gleichstehenden Chargen des Landwehrdienstes hat zur Einsicht gedient, und folgt anliegend mit dem Bemerken zurück, daß sowohl bei künftigen Protocollar-Verhandlungen über die Ableistung solcher Zusagen, als bei vorkommender geson-

bereter Ausstellung schriftlicher Reverse über diese Zusagen der Eidesformel im Eingange die Worte „Ich schwöre" und am Schlusse der Satz: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium", beizufügen sind.

München, den 29. August 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Untermainkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Landwehr-Kreis-Commandos und den Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 529.

19464.

(Die eidliche Zusage der Landwehr-Officiere über die Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 19. October v. J., dann vom 11. Januar d. J. und 13. v. M. wird dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Untermainkreises eröffnet, daß es genüge, von dem Landwehr-Abtheilungs-Commandanten die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften durch schriftliche, in Gegenwart der betreffenden Distrikts-Polizeivorstände auszustellende und von diesen unter amtlicher Fertigung zu beglaubigende Reverse und zwar mit Beobachtung der in der Entschließung vom 29. d. M. Nro. 25,977 vorgeschriebenen Formel [a]) zu erholen.

München, am 29. August 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Untermainkreises, also ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., zur Kenntniß.

§. 530.

27566.

(Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn die beiden Landwehr-Officiere, Hauptmann N. und N. die Ausstellung des vorgeschriebenen Reverses wegen Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften bei ihrer unter Anberaumung einer kurzen Frist mit Androhung des geeigneten Präjudizes zu

---

a) Vorstehende Entschließung.

wiederholenden Aufforderung abermal verweigern, so ist wegen deren Entlassung vom Dienste aus besondern dienstlichen Erwägungen nach §. 7. Ziff. 3. der Landwehr-Ordnung gemeinsam mit dem Königlichen Landwehr-Kreis-Commando das Geeignete ungesäumt einzuleiten.

München, den 30. October 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., und an das Königliche Landwehr-Kreis-Commando, also ergangen.

III. Zu den §§. 4 und 5. der Landwehr-Ordnung.

Dispensation vom persönlichen Dienst a).

A. Der Dienstuntauglichen überhaupt.

1583.

§. 531.

(Die Honorirung medicinischer Untersuchungen über gebrechliche National-Gardisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariate des Mainkreises wird auf den Bericht, welchen dasselbe wegen Honorirung ärztlicher Untersuchungszeugnisse über gebrechliche National-Gardisten, unterm 30. v. M. erstattet hat, hiemit erwiedert, daß es keinem Anstande unterliege, daß in Fällen, wenn die commandirenden Officiere eine ärztliche Untersuchung eines National-Gardisten IIIter Classe nöthig erachten, dasselbe von den betreffenden Gerichtsärzten oder denjenigen, der dessen Stelle provisorisch versieht; unentgeldlich vorgenommen, und ein unentgeltliches legales Zeugniß darüber ausgestellt werden müße; wornach der vorgelegte Fall in Schweinfurth zu bescheiden ist.

München, den 21. Mai 1810.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Mainkreises, also ergangen.

---

a) S. M. Rescript vom 1. September 1835; (§. 600. S. 719.) und vom 12. October 1837. Nro. 20,239. (§. 514. S. 627.) den §. 17. Nro. 1. der Landwehr-Ordnung und die hiezu aufgenommenen Vollzugs-Vorschriften. Ueber die Dispensation von einzelnen Dienstleistungen. S. die zu den §§. 28 — 31. der Landwehr-Ordnung, insbesondere unter der Unterrubrik: „Persönliche Dienstbefreiung" aufgenommenen Bestimmungen.

§. 532.

(Die ärztliche Untersuchung bei den Individuen der Landwehr betr.)

M. J. K.

Da die Vorschriften Unsers für die active Armee gegebenen Conscriptions-Gesetzes auf die Landwehr nicht durchgehends anwendbar sind, so haben Wir beschlossen, in Betreffe der ärztlichen Untersuchung derjenigen Individuen, welche für die Landwehr dienstuntauglich zu sein vorgeben, eine allgemein verbindliche Norm festzusetzen, um so auch in diesem Zweige des Landwehr Systems Gleichheit und Ordnung zu bringen.

Wir verordnen daher, wie folgt:

I.

Wenn das über Untauglichkeit zum Dienste bei der Landwehr von einem ordentlichen Arzte ausführlich nach aufhabenden Pflichten irgend einem Individuum ausgestellte Zeugniß einer gegründeten Bedenklichkeit unterliegt, so ist dieses nicht, wie bisher durch einen einzelnen Arzt, sondern durch eine Commission, gebildet von einem in Unsern Staatsdiensten stehenden Arzte, einem Gerichtsarzte nämlich, und einem practischen Arzte, vermittelst eines hierüber abzuhaltenden Protocolles zu untersuchen und das Ergeben verläßig und genau herzustellen.

II.

Ueber Zustände und Krankheiten, die bei einer Untersuchung nicht in die Sinne fallen können, z. B. vorhergegangene heftige Blutstürzungen aus der Lunge, ausgestandene Krankheiten, welche eine allgemeine Schwäche zur Folge hätten, über Zufälle, die sich nur zu Zeiten einfinden, und keine deutlichen Spuren in dem damit befallenen Subjecte zurücklassen, z. B. Nervenübel, Epilepsie u. s. w. ist das Zeugniß des behandelnden Arztes zu beachten, und kein Probedienst, der für den zu probirenden Mann oder Familienvater oft unglücklich ausfallen könnte, zu versuchen.

III.

Glaubt ein dieser ärztlichen Untersuchungs-Commission unterworfenes Individuum gegen derselben Ausspruch sich beschwert, so ist demselben die Berufung an Unser General-, Kreis- oder Hofcommissariat eröffnet, das eine Superrevision des befraglichen ärztlichen Gutachtens anordnet, und die Prüfung dem Kreis-Medicinal-Rathe und einem andern geschickten prac- practischen Arzte überträgt, bei welchen das sich beschwert glaubende Subject sich persönlich zu stellen hat. Auch diese Untersuchungs-Commission, gegen deren Ausspruch keine fernere Berufung statt findet, hat ihr Gutachten motivirt abzugeben, und protocollmäßig das Ganze zu verhandeln.

IV.

Uebrigens haben beide diese Untersuchungs-Commissionen jederzeit auch darauf bestimmte Rücksicht zu nehmen, ob das zu untersuchende Individuum zur mobilen Legion oder zur Landwehr zu setzen und ob dasselbe vom Landwehr Dienste gänzlich und für immer, oder nur auf einige Zeit freizugeben sei.

München, den 6. Mai 1815.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1815. St. 19. S. 361.

§. 533.

(Die Untauglichkeits-Zeugnisse für Landwehrmänner betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermeidung jeder Irrung und Beobachtung der Gleichförmigkeit bei Ausstellung der Untauglichkeits-Zeugnisse für Landwehrmänner wird Folgendes bestimmt:

1) Die ärztlichen Zeugnisse über Untauglichkeit zum activen Dienste der Landwehr sollen von Stempelgebühren frei sein.
2) Dieselben sind unentgeltlich von den Aerzten auszustellen. Sollte jedoch
3) nach der Vorschrift vom 6. Mai 1815 (Rggsbl. v. J. 1815 S. 361.) ein unbesoldeter Arzt zu einer commissionellen Untersuchung beigezogen werden müssen, so gebührt demselben eine seiner Bemühung entsprechende Belohnung, die der Untersuchte zu bezahlen hat.

München, den 16. Januar 1817.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1817. St. 3. S. 33.

1054.

§. 534.

(Die Sanitäts-Commission des Landwehr-Regiments zu München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isar-Kreises, K. d. I., wird auf den Bericht oben bezeichneten Betreffes vom 13ten l. M. unter Rückschluß der Beilage erwiedert, daß die Verordnung vom 6. Mai 1815 [a]) „die ärztliche Untersuchung bei den Individuen den Landwehr betr." (Rggsbl. 1815 S. 361 rc.) in Kraft besteht, daß somit in 2ter Instanz nach derselben zu verfahren ist, und daß die Berufung von dem Ausspruch der Sanitätsbehörde — nicht nur den dort abgewiesenen Betheiligten sondern auch im öffentlichen Interesse resp. im Interesse des Gesetzes dem Regiments-Commando zusteht.

München, den 29. Januar 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isar-Kreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht dem Kreis-Commando der Landwehr des Isar-Kreises auf den Bericht vom 18. l. M. „die Landwehr der Stadt München betr." unter Rückschluß der Beilagen.

---

a) S. §. 532. S. 680.

§. 535.

18846.

(Den Vollzug der über die Dienstuntauglichkeits-Gesuche bei der Landwehr erlassenen Allerhöchsten Verordnungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich die Frage ergeben, ob die noch immer geltende Allerhöchste Verordnung vom 6. Mai 1815 [a]) Regierungsblatt St. XIX. S. 361 rc. das Einfodern der Landwehrpflichtigen in die Kreishauptstadt, gebiete.

Darauf wird sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen und Landwehr-Kreis-Commandos bemerkt, daß Kraft dieser Allerhöchsten Verordnung

a) das Einfodern allerdings Regel ist, daß

b) eine Ausnahme selbst in dem Falle vorgeschützter Unmöglichkeit des Reisens nicht Platz greifen darf, sobald entweder die Königliche Obervisitations-Commission, oder die Königliche Kreis-Regierung, oder das Königliche Kreis-Commando auf dem Erscheinen beharrt, daß aber auf Gutachten der Obervisitations-Commission durch gemeinsamen Beschluß beider Kreisstellen die Visitation von einer auf Kosten des Betheiligten aus 2 ausgezeichneten Gerichts- und 2 würdigen Landwehr-Aerzten des Kreises zu bildenden Commission in loco belegirt werden kann, wenn es sich um in die Augen fallende Gebrechen handelt, oder wenn der betreffende Gerichts-Arzt auf Pflichten bezeugt, daß die Reise in die Kreishauptstadt mit Gefahren für den zu Visitirenden verbunden sein könnte —

wird sich hiernach geeigneten Falls benehmen.

München, den 19. December 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen und sämmtliche Kreis-Commandos der sämmtlichen Königlichen Kreis-Regierungen also ergangen.

B. Insbesondere der Militärdienst-Untauglichen.

§. 536.

(Militär-Pensionisten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in der Regel nur solche Militär-Individuen pensionirt werden, welche Alters- oder Gebrechlichkeit wegen keine ferneren Dienste, weder im Felde noch in der Garnison zu leisten im Stande sind; so sind dieselben weder zu persönlichen Diensten bei der National-Garde III. Classe, noch zu deren Reluition anzuhalten. Sollte jedoch einer oder der andere Militär-

a) S. §. 532. S. 680.

Pensionist sich mit Aufopferung und Ueberwindung seiner physischen Verhältnisse diesem Dienste freiwillig unterziehen wollen, so bleibt ihm solches unbenommen.

München, den 12. April 1814.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
das Königliche General-Commissariat des Oberdonau-Kreises also ergangen.

cf. Oberdonaukr. Int. Ert.-Bl. v. J. 1814. St. 15. S. 81.

§. 537.

(Dienstpflicht bei der Landwehr betreffend.)

In Antwort auf den Bericht vom 24. v. M. wird dem Königlichen General-Commissariate des Illerkreises erwiedert, daß alle diejenigen Individuen in keiner Eigenschaft bei der Landwehr anzustellen sind, welche nach dem Conscriptions-Gesetze zur Königlichen Armee in der Linie, oder bei den mobilen Legionen noch dienstpflichtig sind; nur mögen Knaben, die das für das Militär erforderliche Alter noch nicht haben, als Tambours verwendet werden, wenn sie sich hierzu freiwillig wollen gebrauchen lassen.

Sind einige wegen Gebrechen, oder schwächlicher Gesundheit zum Dienste der Armee unfähig; so ist dieses auch bei der Landwehr der Fall, wie die Königliche Verordnung vom 6. Mai abhin enthält.

München, den 13. October 1815.

cf. Nat.-Gard.-Alm. v. J. 1816. S. 225.

C. Der Hof- und Staatsdiener.

§. 538.

(Die Bürgermilitär-Pflichtigkeit der Staatsdiener, welche zugleich bürgerliche Gewerbe oder Realitäten besitzen, betreffend.)

M. J. K.

Wenn ein Staatsdiener nebenbei noch ein nach den bestehenden Verordnungen, erlaubtes bürgerliches Gewerbe führt, oder eine Realität besitzt, auf welcher das Bürgerrecht haftet, so genehmigen Wir; daß, im Falle sein Dienstverhältniß den persönlichen bürgerlichen Militärdienst ihn gestattet, er dem bürgerlichen Militärverbande beitrete, außerdem aber seine Person durch einen Geldbeitrag surrogire.

Wittwen, welche ihr bürgerliches Gewerbe mittelst Gesellen betreiben, wollen Wir aus Rücksichten, die ihre Lage darbietet, von jeder Leistung zum Bürgermilitär entbinden.

Unser General-Landes-Commissariat dahier hat sich hiernach zu achten.

München, den 30. September 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 49. S. 1728.

§. 539.

(Erläuterung über die organische Verordnung vom 6. Juli l. J. die Errichtung einer Nationalgarde betr.)

M. J. K.

In Erwägung der verschiedenen Anstände, welche sich bei dem Vollzuge Unserer allgemeinen Verordnung vom 6. Juli l. J. die Errichtung der National-Garde betreffend, ergeben haben, finden Wir Uns nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes bewogen, rücksichtlich derselben Folgendes zu bestimmen:

Art. 1. Die im wirklichen Staats- und Hofdienste stehenden Individuen, dann die Justiz- und Polizeibeamten der mediatisirten, und die wirklichen Patrimonal-Gerichtshalter sind in dieser Eigenschaft von der Obliegenheit bei irgend einer Classe der National-Garde Dienste zu thun, völlig, und in der Art befreit, daß von ihnen weder eine personelle Substitution noch eine Reluition im Gelde gefordert werden kann.

Art. 2. Auch die Dienstesobligation der Nationalgarde der dritten Classe soll sich lediglich darauf beschränken, daß dieselbe nie gegen den äußern Feind des Staates Kriegsdienste zu leisten, sondern in Kriegszeiten nur zu Militärdiensten innerhalb des Bezirkes ihrer Stadt-, Markt- oder Dorfsgränzen, und übrigens nur zu Escorten außer diesen Gränzen verwendet werden solle.

Wir befehlen, daß diese erläuternde Verfügung durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

München, den 23. November 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 85. S. 1905.

§. 540.

Verordnung vom 12. November 1810.

(Dienstpflicht der Lottocollecteurs bei der Nationalgarde IIIter Classe betr.)

Da die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 23. November 1809. (Reg. Bl. St. 85. S. 1905) von der personellen Dienstpflicht bei der Königlichen Nationalgarde nur die wirklichen Staats- und Polizeibeamten der Mediatisirten, und die wirklichen Patrimonal-Gerichtshalter befreit, worunter die Lottocollecteurs aber nicht gehören; so bleiben dieselben daher, gleich den übrigen unter dieser Ausnahme nicht begriffenen Individuen, dem persönlichen Dienste bei der Nationalgarde IIIter Classe pflichtig.

Es ist jedoch zu sorgen, daß sie ihrer Beschäftigung als Lottocollecteurs nachzukommen vermögen, das um so leichter bei ihnen zu bewirken ist, als sie auch mehrere Ruhetage haben, wo weder gespielt wird, noch eine Ziehung ist.

cf. Nat. Gard. Alm. v. J. 1812. S. 279.

D. Der Poststallmeister.

§. 541.

(Die Bürgermilitärdienste der Postbeamten betreffend.)

M. J. K.

Wenn die Postbeamten zugleich im bürgerlichen Verbande stehen, so befreit sie der Postdienst nicht von der Erfüllung der Bürgerpflichten. Sie können sich daher dem bürgerlichen Militärdienste keineswegs entziehen, sondern es liegt ihnen ob, solche Veranstaltungen zu treffen, wodurch sie die nach ihren doppelten Verhältnissen auf sich genommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen im Stande sind. Unsere Oberpostämter haben zu wachen, daß der Postdienst in keinem Falle leide.

München, den 11. Juli 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 31. S. 1171.

§. 542.

(Die Bürgermilitär-Pflichtigkeit der Postbeamten betreffend.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unsers General-Landes-Commissariats von Bayern, vom 5. l. M., die Bürgermilitär-Pflichtigkeit der Poststallmeister betreffend, erwiedern Wir:

In allen Postordnungen und in den geschlossenen Dienstverträgen ist es den Postbeamten zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, den Dienst persönlich zu besorgen. Auf dieser persönlichen Erfüllung der Dienstobliegenheit muß auch um so strenger bestanden werden, als solche das öffentliche Vertrauen und die Wichtigkeit des Dienstes unerlaßbar erheischt. Da, wo diese wesentlichen Dienstespflichten das Individuum in Anspruch nehmen, kann sohin die persönliche bürgerliche Militärpflichtigkeit nicht gefordert werden.

Wir beschließen daher, daß den Postbeamten, welche die reitende, oder fahrende Post, oder beide zugleich zu versehen haben, der Bürgermilitärdienst gegen Bezahlung eines verhältnißmäßigen Geldbeitrages erlassen werde; wogegen die blossen Relaispostalter zur wirklichen Diensteleistung bei dem Bürgermilitär unbedenklich anzuhalten sind.

ünchen, den 22. Juni 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. II. Bd. St. 31. S. 1424.

§. 543.

11099.

(Die Reluition der Landwehrpflicht der Poststallmeister betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung werden die mit Bericht bezeichneten Betreffes vom 19. v. M. einbeförderten Acten mit der Entschließung zurückgeschlossen, daß hinsichtlich der zur activen

Landwehr pflichtigen Poststallmeister bis auf weitere Anordnung lediglich nach der allgemeinen Bekanntmachung vom 22. Juni 1808 a) die Bürgermilitär-Pflichtigkeit der Postbeamten betr. (Reg. Bl. v. J. 1808. St. XXXI. S. 1424.) zu verfahren sei.

München, den 20. December 1831.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 544.

7465.

(Beschwerde des Poststallmeisters N. zu N., wegen Reluition der Landwehr-Pflicht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der Poststallmeister und Magistratsrath N. zu N. alle Voraussetzungen des §. 17. Ziffer 1. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 in sich vereint, sohin der activen Landwehr beizuzählen ist, so ist derselbe in Gemäsheit der §§. 4 und 9. der erwähnten Landwehr-Ordnung und zufolge der durch Königliche Ministerial-Entschließung vom 20. December 1831 als fortwährend giltig anerkannten Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1808. (Reg. Bl. 1808. Bd. II. pag. 1424.) allerdings reluitionspflichtig; ferner sind nach §. 11. der Landwehr-Ordnung die Beschlüsse der Kreisstellen über die Repartition der Reluitionsbeiträge innerhalb der durch die Allerhöchste Entschließung vom 15. November 1832 festgestellten Gränzen, inappellabel.

Die Beschwerde des genannten Magistratsrathes erscheint daher als unstatthaft und die Kreisregierung wird unter Rückempfang der Beilagen des Regierungsberichts vom 24. Februar l. J. daher das weiter Geeignete verfügen.

Uebrigens wird bemerkt, daß in Landwehr-Angelegenheiten gemeinsame Berichte der Königlichen Kreisregierung und des Königlichen Kreis-Commandos der Landwehr vorgeschrieben sind.

München, den 27. September 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Kreisregierung und das Königlichen Kreis-Commandos der Landwehr des Rezatkreises, also ergangen.

---

a) S. vorstehenden §.

E. Des subalternen Mauthpersonals.

§. 546.

9394.

(Die Freigebung der Königlichen Mauthbeamten von der Personal-Dienstpflicht bei der National-Garde dritter Classe betreffend.)

M. J. K.

Da Unsere Mauthbeamten ohne Nachtheil des Allerhöchsten Dienstes nicht bei der National-Garde dritter Classe dienen können, auch denselben kaum die erforderliche Zeit übrigt, und sich mit dem erforderlichen Eifer der Waffenübung und dem Dienste der National-Garde widmen zu können, zumal ihre Amtsgeschäfte einen ununterbrochenen Gang erfordern, so haben Wir nach Anhörung Unsers Obercommando der Reserve-Armee die in Unsern Diensten stehenden Mauthbeamten von der persönlichen Dienstpflicht bei der National-Garde dritter Classe frei zu geben allergnädigst beschlossen.

München, den 30. October 1814.

An
sämmtliche General-Kreis- und Local-Commissariate in Bayern, also ergangen.

§. 547.

(Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die administrativen Behörden der Königlichen General-Zoll- und Mauthdirection aus besonderer Rücksicht auf die Natur ihres Dienstes von der personellen Dienstesleistung bei der Landwehr befreit sind, so tritt der nämliche Fall noch bei den Güter- oder Trockenladern ein, indem derselben Verrichtungen keinen Aufschub leiden, ohne hierdurch dem innern Verkehr und dem Wohlstande der Unterthanen bedeutenden Eintrag zu thun.

Seine Majestät der König wollen daher auch die Classe der aufgestellten Güterlader gegen eine ihren Verhältnissen gemessene Geld-Reluition vom Personal-Dienste bei der Landwehr frei geben.

München, den 27. Januar 1815.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
sämmtliche General-Kreiscommissariate also ergangen.

§. 548.

(Die Exemtion des Mauthpersonals vom persönlichen Landwehr-Dienste betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die an das Königliche General-Commissariat des Salzach-Kreises unterm Heutigen in Betreff der Exemtion des Mauthpersonals vom persönlichen Landwehr-Dienst ergangenen Entschließung, folgt nachstehend zur Nachachtung:

„Nach der Allerhöchsten Entschließung vom 30. October v. J. und nach der „Analogie des sich darauf beziehenden Rescriptes vom 27. Januar unterliegt es keinem „Bedenken, daß auch das subalterne Personal der Königlichen Mauthämter vom persön„lichen Dienste der Landwehr befreit bleiben, und in die Classe der Reluenten gesetzt „werden müsse; welches auf den Bericht vom 31. v. M. erwiedert wird."

München, den 16. August 1815.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Oberdonau-Kreises, also ergangen.

cf. Eichstätter Int.-Extrabl. v. J. 1815. St. 33. S. 190.

F. Des subalternen Strassenbau-Personals.

§. 549.

(Die zur Landwehr pflichtigen, bei Straßen- und Chausseebau angestellten Arbeiter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Antwort auf den Bericht vom 3. Mai abhin wird demselben erwiedert, daß die beim Straßen- und Wasserbau angestellten Arbeiter, Wegmacher, so ferne sie als Familienväter, und wirkliche Glieder ihrer Gemeinden zur Extension der Landwehr gehören, von der diesseitigen Pflichtigkeit nicht eximirt werden können; jedoch sind dieselben in die zweite, weniger mobile Abtheilung zu versetzen, wo sie dann nach dem 10. Artikel der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 21. October 1814 an den Waffenübungen ohnehin geringern Antheil zu nehmen haben.

München, den 16. August 1815.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
das Königliche General-Commissariat des Oberdonau-Kreises, also ergangen.

cf. Eichstätter Kreis-Int.-Extrabl. St. 33. S. 191.

G. Der Mitglieder der Stadtmagistrate.

§. 550.

(Das Dienst-Verhältniß der Magistrats-Glieder als Landwehr-Männer betreffend.)

M. J. K.

Wir wollen, daß von der Beiziehung der nicht bereits als Officiere angestellten Magistrats-Glieder zum Landwehr-Dienste während der Dauer ihres Amtes, so wie von der

Reluitionsleistung derselben bis auf weiters Umgang genommen werde, und eröffne euch dieses aus Veranlassung der von Unserm Obercommando der Reserve-Armee unterm 3. Februar d. J. diesfalls gestellten Anfrage zur weitern einschlägigen Verfügung.

München, den 14. October 1819.

cf. Rggs.-Bl. v. J. 1819. S. 50. S. 1061.

H. Der Mitglieder der Armenpflegen.

§. 551.

13652.

(Die Pflichtigkeit der Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes zu den Functionen der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfrage-Bericht obenbezeichneten Betreffes vom 6. l. M. wird zur Entschließung erwiedert, daß die Befreiung von den Functionen der Landwehr lediglich auf die in der Landwehr-Ordnung bezeichneten Categorien des Hof- und Staats- und öffentlichen Dienstes rc. Anwendung behaupte, daß selbe sohin auf die Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes — als solche — nicht ausgedehnt werden könne.

München, den 20. Mai 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

I. Der Aerzte und Wundärzte.

§. 552.

(Die Dienstes-Instruction für die beim Königlich Bayerischen Bürger-Militär angestellten Chirurgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gemäs der Allerhöchsten Verordnung vom 28. October v. J., jeder Waffengattung des Königlichen Bürger-Militärs ein Chirurg beigegeben wird; so ist die Folge: daß die Dienstes-Instruction dieser Chirurgen genau bestimmt werden müße.

Seine Majestät der König haben daher unterm 10. d. M. eine Dienstes-Instruction für die bürgerlichen Militär-Chirurgen allergnädigst zu genehmigen geruht, und befehlen hiemit, wie folgt:

§. 1. Jeder beim Bürger-Militär angestellte Chirurg soll in der Wundarzneikunst gründlich unterrichtet und erfahren, in diesem Fache gehörig geprüft, und von seiner vorgesetzten medicinischen Behörde in solcher Eigenschaft gutgeheißen und begnehmigt sein.

§. 2. Da, wo ein aus drei Bataillons formirtes Infanterie-Regiment besteht, ist auch ein Regimentschirurg anzustellen.

§. 3. Dieser, so wie die Bataillons- oder sonst bei den verschiedenen Waffengattungen bestehenden Unterchirurgen haben Officiersachtung, wobei es sich ohnehin versteht, daß die Bataillons- und andere Chiru rgen dem Regimeutschirurgen subordinirt sein müßen.

§. 4. Die Uniformen dieser Chirurgen sind die der Subalternen, ihrer respectiven Corps, mit Hinweglassung der Schärpe und Epaulets; jedoch reiht sich um den Kragen und die Aermelaufschläge ein einen halben Zoll breites fassionirtes Silberbörtchen. Der Degen mit stählenem Griffe wird an einer Kuppel um den Leib getragen.

§. 5. Der Regimentschirurg unterscheidet sich von den übrigen Chirurgen durch eine doppelte Reihe von einem halben Zoll breiten fassionirten Silberbörtchen um Kragen und Aermelaufschläge.

§. 6. Diese Chirurgen haben die Verbindlichkeit, im Ermanglungsfalle der Königlichen militärischen Chirurgen, sich in den Königlichen Militärspitälern gebrauchen zu lassen.

§. 7. Wenn das Bürgermilitär in Parade oder zum Exercieren ausrückt; so hat abwechslungsweise jedesmal einer hinter der Fronte desselben, mit dem nöthigen Bindzeuge versehen, sich einzufinden, um im Bedürfnißfalle sogleich die erforderliche Hilfe leisten zu können.

§. 8. Wenn ein Bürgersoldat wegen Gebrechen von der persönlichen Diensteсleistung beim Bürgermilitär befreit werden will, und daher von demselben der Regiments-, Bataillons- oder Unterchirurg um Untersuchung, oder Bestätigung seiner Gebrechen und Dienstesunfähigkeit angegangen wird; so hat der Chirurg hier nach aufhabenden Pflichten und besitzenden Kenntnissen zu verfahren, und die Wahrheit so, wie er sie findet, ohne Rücksicht auf Person, zu bezeugen.

§. 9. Das Nämliche haben die Chirurgen auch zu besorgen, wenn sie der commandirende Officier des Bürgermilitärs hiezu beordert.

§. 10. Wenn ein Bürgersoldat im Dienste beschädigt wird, oder denselben sonst eine Krankheit befällt; so ist der die Jour habende Chirurg zwar verpflichtet, demselben auf der Stelle zu Hilfe zu eilen; allein hieraus folgt noch nicht, daß ihn der verwundete oder kranke Bürgersoldat zur fernern Behandlung fortbehalten müße.

§. 11. Aber eben deswegen ist es auch nicht Obliegenheit des bürgerlichen Militär-Chirurgen einen beschädigten oder erkrankten Bürger, mit Ausnahme der ersten Hilfeleistung, unentgeltlich zu verbinden und zu behandeln.

§. 12. Sollte indessen ein armer Bürger sich im Dienste beschädigen, und der wundärztlichen Hilfe bedürfen, so wird es Seiner Majestät dem Könige zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn ein bürgerlicher Militärchirurg dieselbe unentgeltlich besorgt.

§. 13. Die Chirurgen der bürgerlichen Covallerie haben nur dann zu Pferde hinter der Fronte sich aufzuhalten, wenn dieselbe vor das Thor marschirt, oder bis an die Gränze des Burgfriedens, oder noch weiter, im Falle einer feierlichen Begleitung ꝛc. sich begibt.

§. 14. Wenn die bürgerlichen Militärchirurgen in Königlichen Militärspitälern den Dienst besorgen, und sich dort selbst ein Königlicher Stabsarzt oder ein Ober- oder Stabschirurg befinden sollte; so haben dieselben alles getreu zu besorgen, was ihnen von einem, oder dem anderen vorgeschrieben, und aufgetragen wird.

§. 15. Die vom Stabsarzte, oder Stabschirurgen verordneten innerlichen oder äußerlichen Mittel, sollen ohne allen Verzug von dem bürgerlichen Militärchirurgen angewendet, die Wirkung beobachtet, und selbe gehörig gemeldet werden.

§. 16. Sollte kein Königlicher Stabschirurg im Militärspitale sich befinden; so versieht die Stelle des Oberchirurgs der bürgerliche Regimentschirurg, und in dessen Ermanglung der älteste Bataillons- oder Unterchirurg. Zur Behandlung der Internisten aber ist ein Stadtphysicus, wenn kein Stabsmedicus anwesend sein sollte, oder in dessen Ermanglung der Landgerichtsphysicus zu verwenden.

§. 17. Wenn in einem Königlichen Militärspitale auch ein Königlicher Militärchirurg anwesend sein sollte; so gebührt demselben der Vorrang, wenn der bürgerliche Militärchirurg von gleichem Range ist; letzterer geht aber dem ersten vor, wenn er einen höheren Rang besitzt.

§. 18. Die Bürgermilitär-Chirurgen haben, wenn sie in einem Königlichen Militärspitale Dienste machen, die dort bestehende Ordnung aufrecht zu erhalten, die gegebenen Vorschriften genau zu befolgen, die Kranken und Verwundeten human zu behandeln, und alles, was Kunst und Wissenschaft darbieten, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Erhaltung ihres Lebens anzuwenden.

Seine Majestät der König versehen sich zu genauer Befolgung dieser Vorschrift; indem die dawiderhandelnden bürgerlichen Militärchirurgen mit dem im Subordinations-Reglement vom 16. December 1807 festgesetzten Strafen nach Umständen zur Aufrechthaltung des Dienstes geahndet, und zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden müßten.

Für den Vollzug dieser Dienstesinstruction hat der commandirende Officier des Bürgermilitärs zu wachen.

München, den 14. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Commissariat von Bayern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. XI. S. 579.

§. 553.

(Die Personal-Dienstpflicht des ärztlichen Personals in der Landwehr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben sich aus bewegenden Gründen veranlaßt gefunden, in Betreffe der Personal-Dienstleistung des ärztlichen und pharmazeutischen Personals bei der Landwehr durch Allerhöchstes Rescript vom 27. April v. J. zu verordnen, wie folgt:

I.

Aerzte, welche sich freiwillig zum Dienste bei der Landwehr melden, sollen nur als Bataillons-Aerzte und Chirurgen; niemals aber zu einem mit ihrem Berufe unvereinbaren Waffendienst verwendet werden.

II.

Apotheker, welche ihres beschränkten Erwerbes wegen nicht durch geprüfte, pharmazeutische Gehilfen (Provisoren) sich vertreten lassen können, und also in ihrer Officin nie zu entbehren sind, sind vom Dienste in der Linie ebenfalls frei, jedoch dürfen dieselben als Quartiermeister oder Zeugwarte angestellt werden.

III.

Wenn ein Apotheker ein pharmazeutisches Subject neben sich hat, und also in der Linie dient, so ist derselbe nur jener Compagnie zuzutheilen, welche an dem Orte, wo er ansäßig wohnt, ihr Standquartier hat.

IV.

Wissenschaftlich gebildete Wund- oder Landärzte, Geburtshelfer sind ebenfalls vom Dienste frei, und also nur als Chirurgen in der Landwehre dienstpflichtig.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Polizeibehörden des Oberdonaukreises in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Eichstädt, am 14. Februar 1816.

Königliches General-Commissariat des Oberdonaukreises.

An
sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises, also ergangen.

cf. Extra Bl. St. 7. zum 7. St. des Eichstädter Int. Bl. v. J. 1816. S. 42.

K. Der Advocaten.

§. 554.

13735.

(Berufung des Königlichen Advocaten N. zu N. wegen Uebertragung der Auditorsstelle der dortigen Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des Advocaten N. zu N. bezüglich der ihm übertragenen Landwehr-Auditorsstelle findet ihre Erledigung durch die §§. 4 und 5. der Landwehr-Ordnung, kraft welcher den Königlichen Kreisregierungen und den Königlichen Landwehr-Kreis-Commandos die Wahl unter den Königlichen Advocaten ohne Restriction zukömmt.

Dieses wird der Königlichen Regierung und dem Königlichen Landwehr-Kreis-Commando des Unterdonaukreises unter Rückschluß der Acten auf den Bericht vom 28. v. M. zur weitern Verfügung eröffnet.

München, den 18. Mai 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, und gleichlautend an das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Unterdonaukreises, also ergangen.

L. Der Schullehrer.

§. 555.

(Die Bürgermilitär=Pflichtigkeit der Schullehrer betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Pflichten eines Schullehrers sind mit jenen des Bürgersoldaten nicht vereinbarlich. Dem zufolge wollen Seine Majestät der König die Schullehrer aller Orten von der eigentlichen militärischen Dienstleistung befreit wissen, welches aber nicht hindert, sie als Fouriers oder Quartiermeisters bei dem Bürgermilitär zu benützen. Die betreffenden Behörden haben sich hiernach zu achten.

München, den 10. December 1807.

Staats=Ministerium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 53. S. 1875.

IV. Zu den §§. 6 — 8. der Landwehr-Ordnung [a]).

A. Entlassung vom Dienste.

§. 556.

(Die in Vermögensverfall gerathenen Landwehr=Officiere betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Ansehung der in Vermögens=Verfall gerathenen Officiere der Landwehr geruhten Seine Königliche Majestät durch ein Allerhöchstes Rescript vom 12. April d. J. zu bestimmen, daß der Landwehrofficier, welcher dem Concurse nicht unterworfen sei, sondern eine gütliche Ausgleichung mit seinen Gläubigern getroffen habe, seine Dienste ohne Anstand fortsetzen könne.

Dies wird hiemit dem Königlichen Kreis=Commando zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Aschaffenburg, am 14. Mai 1816.

Das Königliche Ober=Commando der Reserve=Armee.

An
das Königliche Rezatkreis=Commando also ergangen.

---

a) S. auch die Ministerial=Entschließung v. 12. October 1837 Nro. 20239. (§. 514. S. 627.)

§. 557.

3465.

(Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den allenfallsigen Collisionen zu begegnen, finden sich Seine Majestät der König bewogen allergnädigst zu bestimmen, wie folgt:

1) Alle Entlassungs-Gesuche der eingereihten dienstfähigen Landwehrmannschaft sind auf dem Dienstwege durch die betreffenden Compagnie-, Bataillons- und Kreis-Commandos anzubringen.
2) Das Kreis-Commando hat hierüber geeignetes Benehmen mit den General-, Kreis-, Hof- und Local-Commissariaten zu pflegen, und dann
3) die Entlassungs-Gesuche dem Obercommando der Landwehr mit gutachtlichem Berichte vorzulegen, wornach daßelbe die weitere Einleitung und Berichts-Erstattung verfügen wird.
4) Ist sich überhaupt genau nach der den 10. Juni 1813 erlassenen Verfügung zu achten, und daher keine Veranlassung zu geben, daß die Landgerichte über derlei Entlassungs-Gesuche an die Königlichen General-, Kreis-, Hof- und Local-Commissariate Berichte erstatten.

München, den 20. November 1816.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An

das Königliche General-Commissariat des Unterdonau-Kreises also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen General-, Kreis-, Hof- und Local-Commissariaten.

§. 558.

15966.

(Die fernere Beibehaltung der in Vermögens-Verfall gerathenen Landwehr-Officiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 29. September heurigen Jahres, die fernere Beibehaltung der in Vermögens-Verfall gerathenen Landwehr-Officiere betreffend, zur Entschließung eröffnet, daß die richterliche Einleitung des Concursprocesses nicht genüge, die Entlassung eines Landwehr-Officiers zu beantragen, sondern daß ein solcher Antrag jedesmal durch besondere — der Ehre des in Concurs gerathenen Landwehr-Officiers nachtheiligen Umstände motivirt werden müße, wonach sich in vorkommenden Fällen zu achten ist.

München, den 10. November 1823.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezat-Kreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreis-Regierungen mit Ausnahme des Rheinkreises.

§. 559.

19121.

(Die Ertheilung eines höheren Ranges an entlassene Landwehr-Officiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Commando der Landwehr der beiden Mainkreise in Tambach wird in Erledigung des Berichtes im obenbezeichneten Betreffe vom 20. October vorigen Jahrs zur Entschließung eröffnet, daß es nicht angemessen befunden worden sei, wegen Ertheilung eines höhern Ranges an entlassene Landwehr-Officiere eine allgemeine Vorschrift zu erlassen, daß jedoch solche Rangertheilungen nicht unzuläßig seien, und hierauf gerichtete, zureichend motivirte Anträge in einzelnen Fällen die geeignete Berücksichtigung finden werden.

München, den 13. November 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Commando der Landwehr der beiden Main-Kreise in Tambach also ergangen.

§. 560.

3632.

(Die Entlassung des Landwehr-Oberlieutenants und Bataillons-Adjutanten N., s. a. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gleichzeitig haben Seine Majestät befohlen, den Kreisstellen zu bedeuten, daß dergleichen Entlassungen aus dienstlichen Erwägungen künftig unter kurzer und klarer Darstellung ihrer Motive zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden müßen.

München, den 22. Februar 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung und an das Kreis-Commando der Landwehr des Rezatkreises also ergangen.

§. 561.

3199.

(Die fernere Beibehaltung der in Vermögensverfall gerathenen Landwehrofficiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Rezatkreises wird auf den Bericht obenbezeichneten Betreffs vom 18. v. M. erwiedert, daß die Entlassung eines Landwehrofficiers wegen ausgebrochenen Concurses nur alsdann stattfinde, wenn der Concurs besondere, der Ehre nachtheilige Umstände in sich schließt, die während der Dauer des Processes etwa räthlich erachtete Beurlaubung solcher Officiere aber lediglich dem Ermessen der vorgesetzten sowohl Regiments- und Bataillons-Commandanten, als auch das, seine Wirksamkeit über den ganzen Kreis erstreckenden Kreis-Commandos überlassen bleiben müße.

München, den 19. Februar 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Rezat-Kreises also ergangen.

38025.

§. 562.

(Die der Gant unterliegenden Landwehr-Officiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung K. d. J. wird auf den Bericht vom 18. December v. J. im rubricirten Betreffe in der Anlage nachträglich jene Entschließung, welche in gleichem Betreffe unterm 19. Februar 1834 an das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Rezatkreises a) erlassen worden ist, zu gleichmäßiger Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 25. Juni 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des R.-Kreises, K. d. J., also ergangen.

21203.

§. 563.

(Die gleichzeitige Vorlage der Vorschläge zu Wiederbesetzung erledigter Landwehr-Officiersstellen mit den Entlassungsgesuchen betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei dem unterfertigten Staatsministerium langen nicht die Entlassungsgesuche von Landwehr-Stabsofficieren mit unterstützenden Gutachten der betreffenden Kreisregierungen und Landwehr-Kreis-Commandos ohne gleichzeitige Vorschläge bezüglich der Wiederbesetzung der in Erledigung kommenden Stellen ein.

Da Seine Königliche Majestät beide Vorschläge stets verbunden wissen wollen, so wird die Königliche Kreisregierung und das Landwehr-Kreis-Commando in Zukunft hiernach zu verfahren wissen.

München, den 31. August 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen und Landwehr-Kreis-Commandos diesseits des Rheins, also ergangen.

11762.

§. 564.

(Die unentgeltliche Ausstellung der zur Entlassung vom Landwehrdienste erforderlichen Geburtszeugnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung (dem Königlichen Kreis-Commando) wird auf den Bericht vom 17. April d. J. obenangeführten Betreffes im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß die von den Königlichen Pfarrämtern auszustellenden Geburtszeugnisse, welche zum Beweise der zurückgelegten Jahre der Landwehrpflichtig-

a) S. vorstehenden §.

keit dienen, im Hinblicke auf §. 100. der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 und Abschnitt IV. des Stempelgesetzes vom 18. December 1812, so weit nicht der Fall der Armuth vorhanden ist, allerdings der Tax- und Stempelpflicht unterliegen, nachdem die Entlassung vom Landwehr-Dienste wegen vollendetem sechzigsten Lebensjahre nicht aus dienstlichen Rücksichten, sondern nur auf Ansuchen, sonach im Interesse der betreffenden Landwehr-Individuen erfolgt. Die Königliche Kreisregierung und das Landwehr-Kreis-Commando hat hiernach gemeinsam mit dem (der) unterm Heutigen entsprechend angewiesenen Königlichen Regierung, Kammer des Innern, (Königlichen Kreiscommando) das Geeignete weiter zu verfügen.

München, den 25. Mai 1838.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und gleichlautend an das Königliche Landwehr-Kreiscommando, also ergangen.

Nachricht sämmtlichen übrigen Königlichen Regierungen, Kammer des Innern, und sämmtlichen Landwehr-Commandos diesseits des Rheins.

B. Tragen der Uniform entlassener Officiere. a)

§. 565.

10,140.

(Die Ertheilung der Bewilligung zum Tragen der Landwehr-Uniform — namentlich an die Hauptleute N., N. und N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erledigung der Berichte vom 17. Juli, 15. September und 26. October l. J. im oben bezeichneten Betreffe wird unter Rückschluß der Beilagen lediglich auch die Entschließung vom 14. Mai abhin b) „Officiers-Entlassungen bei der Landwehr-Cavallerie der Haupt- und Residenzstadt München betreffend" Bezug genommen, wonach auch die Ertheilung der Bewilligung zum Tragen der Landwehr-Uniform an die austretenden Subaltern-Officiere N., N. und N. keinem Anstande unterliegt, und nur in Ansehung der Stabsofficiere die höhere Beschluß-

---

a) Ueber die Uniform der entlassenen Officiere s. die §§. 636 u. 637.

b) Lautet wie folgt:

7507.

(Officiers-Entlassungen bei der Landwehr-Cavallerie der Haupt- und Residenzstadt München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichtes vom 4. l. M., die Officiers-Entlassungen bei der Landwehr-Cavallerie der Haupt- und Residenzstadt München betreffend, folgen mit der Entschließung zurück, daß dem Rittmeister N. N. und den Cavallerie-Lieutenant N. N. bei ihrer Entlassung aus dem Landwehr-Verbande wegen zurückgelegten Normalalters, die Erlaubniß zum fernern Tragen der Uniform ihres bisherigen Grades in der vorgeschriebenen Form, ohne Anstand ertheilt werden könne, wegen

fassung veranlaßt werden soll, welche auf den am 26. October d. J. in Anregung gebrachten Bericht, in Betreff der Verleihung des Majors-Characters an den entlassenen Landwehr-Rittmeister N. am 6. des nämlichen Monats bereits ertheilt worden ist.

München, den 27. November 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 566.

1453.

(Die Bewilligung zur Tragung der Landwehr-Uniform an die aus dem activen Dienste tretenden subalternen Landwehr-Officiere betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreiscommando der Landwehr des Isar-Kreises wird auf den Bericht obenbezeichneten Betreffs vom 10. l. M. erwiedert, daß die Bewilligung zur Tragung der Landwehr-Uniform an die aus dem activen Dienste tretenden Landwehr-Officiere nicht nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren, sodern vielmehr mit besonderer Rücksichtsnahme auf den bewiesenen Diensteifer und auf die individuelle Auszeichnung und sociale Stellung zu bemessen sei.

München, den 26. Januar 1834.

Staats-Ministerium des Innern

An
das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Isar-Kreises, also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. Innern.

Nachricht den übrigen Regierungen und Kreiscommandos.

§. 567.

19,4438.

(Den vormaligen Landwehr-Major v. N. zu N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreiscommando der Landwehr des Rezat-Kreises wird auf seinen Bericht vom 25. v. M. erwiedert, daß der Antrag, dem um das Landwehr-Institut hoch verdienten

---

des dem Rittmeister N. zu bewilligenden Tragens der Majors-Uniform aber und resp. wegen Verleihung des Majors-Characters, gemeinsam mit dem Landwehr-Kreiscommando besonderes Gutachten zu erstatten sei, wodurch jedoch dessen Entlassung, so wie die Bestätigung der gewählten Cavallerie-Officiere nicht aufgehalten werden soll.

München, den 14. Mai 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht dem Landwehr-Commando des Isar-Kreises.

vormaligen Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons N. Forstmeister von N., die Beibehaltung des Ranges als Landwehr-Major und die Fortführung der entsprechenden Uniform zu bewilligen Seine Königliche Majestät aus dem Grunde nicht unterstellt werden könne, weil bei Personen, welche die Uniform eines höheren Staatsdienstgrades bereits besitzen, das Tragen von Militär-Uniformen ohne gleichzeitige Function dem Allerhöchsten festgesetzten Systeme zuwider ist.

München, den 20. August 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Rezat-Kreises also ergangen.

§. 568.

11,696.

(Die Gesuche von Landwehr-Officieren um die Erlaubniß nach ihrer Entlassung die für die entlassenen Landwehr-Officiere vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Köngs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht, das Gesuch von Landwehr-Officieren und die Erlaubniß nach ihrer Entlassung die für die entlassenen Landwehr-Officiere vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen, entweder

a) durch den Nachweis einer mindesten dreißigjährigen, mit treuer Pflichterfüllung verbundenen persönlichen Dienstleistung, in welche übrigens auch die im stehenden Heere zugebrachten Dienstjahre eingerechnet werden dürfen, oder

b) durch den Nachweis ganz besonders ausgezeichneter, nicht in dem gewöhnlichen Pflichtkreise begründeter Landwehr-Dienste belegt werden müssen, und bei dem Mangel dieser Vorbedingungen gar nicht gestellt werden dürfen.

Uebrigens begründet auch das Vorhandensein dieser Vorbedingungen für die Landwehr-Officiere in keinem Falle ein Recht auf die ehrenvolle Auszeichnung, nach ihrer Entlassung die in Frage stehende Uniform tragen zu dürfen, sondern es ist die Bewilligung hiezu immerhin ein Ausfluß Allerhöchster Königlicher Gnade, weshalb jedes hierauf gerichtete Gesuch, ohne Rücksicht auf den Grad des Bittstellers, unter der Voraussetzung der erforderlichen Begründung zum Zwecke der Vorlage an Seine Majestät den König an das unterzeichnete Ministerium einzusenden ist.

München, den 22. Mai 1838.

Staas-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N.-Kreises, K. d. J., also ergangen.

C. Ausschliefsung vom Dienste.

§. 569.

(Die Ausschließung peinlich behandelter Bürger aus dem Bürger-Militär-Verbande betr.)

M. J. K.

Auf die Anfrags Berichte Unsers General-Landescommissariats von Bayern, wegen Ausschließung peinlich behandelter Bürger von dem Dienste bei dem Bürger-Militär, haben Wir Uns über diesen Gegenstand, mit Rücksicht auf die einschlägigen Stellen des neuen Criminal-Gesetzbuches, und auf das bei dem Militärstande vorzüglich nöthige Ehrgefühl, Vortrag erstatten lassen, und beschließen hierauf im Allgemeinen, wie folgt:

Die Ausschließung eines peinlich behandelten Bürgers aus dem Bürger-Militär hat nur dann statt, wenn, wegen eigentlich peinlicher Verbrechen, die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses erkannt, oder der Angeschuldigte, wegen eines Verbrechens, wobei auf diese Strafe erkannt werden kann, blos von der Instanz absolvirt worden ist.

In andern Fällen, bei Bestrafung blosser Polizei-Vergehen, bei Verurtheilungen in eine blosse Gefängniß-, Geld- und andere Strafe solcher Art, wie auch im Allgemeinen bei völliger Lossprechung, nachdem der Angeschuldigte peinlich behandelt worden ist, soll eine solche Ausschließung nicht statt haben.

Wonach die vorhandenen und künftigen Fälle zu entscheiden sind.

München, den 20. Juli 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 37. S. 1595.

§. 570.

13278.

(Die Ausschließung peinlich behandelter Individuen vom Landwehr-Dienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von dem Königlichen Obercommando der Reserve-Armee gestellte Frage: „ob ein von der Wählbarkeit als Gemeindeglied ausgeschlossener Bürger auch von der Dienstleistung bei der Landwehr ausgeschlossen sei?" wird der Königlichen Regierung des Regen-Kreises eröffnet, daß hier die Allerhöchste Verordnung vom 20. Juli 1808 (Rggs.-Blatt St. 37. S. 1595.) in Anwendung komme, wonach sich der vorliegende specielle Fall hinsichtlich des Bürgers N. in N. von selbst bescheidet.

München, den 10. September 1820.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regen-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 571.

34090.

(Die Ausschließung des Landwehrmannes N. zu N. vom activen Landwehrdienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird in Erwiederung des Berichts vom 5. November 1835 bemerkt, daß die beantragte Ausschließung des Landwehrmannes N. zu N. von dem activen Landwehrdienste, gemäs der klaren Bestimmungen der §§. 6. und 8. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 Platz greifen könne, und eben so, da er kein Porte'épee trägt, die einfache Entlassung nicht verfügt werden könne, welche allerdings in solchem Falle bei Officieren und Gleichgeachteten unbedenklich zu beantragen ist.

München, den 25. Februar 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises und an das Kreis-Commando der Landwehr dieses Kreises, also ergangen.

V. Zu den §§. 9 — 12. der Landwehr-Ordnung.

Reluition des Dienstes [a]).

§. 572.

(Die Ablieferung der Landwehr-Reluitionsgelder an die Bataillonskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Allerhöchstes Rescript vom 21. v. M. ist bestimmt worden, daß die bei Auswanderungsfällen zu erhebenden Gelder für Reluirung der Verpflichtung zur Landwehr oder Nationalgarde IIIter Klasse an die betreffenden Bürgermilitär- und resp. Bataillonskassen abgeliefert, und da, wo dergleichen Kassen noch nicht formirt sind, bei den betreffenden Landgerichten einstweilen ad depositum genommen werden sollen, was sonach den Behörden zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 26. December 1815.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1816. St. 1. S. 1.

---

a) §§. 4, 6, 7. Nro. 2. 34. und 9. — §. 8. 11. 12. der Landwehr-Ordnung (S. 605.) Verordnung v. 10. Juni 1813. §. 96 — 98. — Bei Auswanderungen s. Bd. III. S. 109.) Vergl. ferner die Ministerial-Entschließungen vom 27. September 1835. Nro. 7465. (§. 544. S. 686.), vom 12. October 1837. Nro. 20,239. (§. 514. S. 627.), vom 23. November 1830. Nro. 17,993. §. 648. Die Allerhöchsten Entschließungen vom 17. April 1816 und 17. März 1818, und überhaupt die über das Schuldenwesen unten aufgenommenen Entschließungen.

§. 573.

(Die Oeconomie der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichts vom 13. October v. J. genehmigten Seine Königliche Majestät die unterm 24. April 1815 hinsichtlich der Oeconomie der Landwehr getroffene Verfügung, und bestätigen die angeordnete Ausscheidung der nothwendigen und unzuläßigen Ausgaben, wie folgt:

Zur Authorisation und Anweisung können nur solche Ausgaben gebracht werden; welche entweder für die Regie, oder für den Dienst nothwendig sind.

I.

Zu den für nothwendig erkannten Regiebedürfnissen gehören:

a) eine Kasse mit mehrfacher Sperre,
b) das Siegel,
c) die erforderlichen Schreibmaterialien für den Bataillons-Commandanten, und für die Oeconomie-Commission,
d) ein Exemplar des Nationalgarde-Almanachs für das Königreich Bayern,
e) das Dienst- und Exercier-Reglement,
f) das Einbinden der Jahresrechnung.

Als unzuläßig werden erkannt alle Ausgaben aus der Bataillonskasse:

a) für Botenlöhnungen,
b) für Vorspannen,
c) für Diäten oder Rationen,
d) für Reisekosten,
e) für die Einhebung der Beiträge zur Bataillonskasse,
f) für die Verfassung der Rechnungen,
g) Miethen von Häusern, Zimmern, oder Aufbewahrungsorten.

II.

Rücksichtlich des Zweckes können zur Authorisation und Anweisung gebracht werden die nothwendigen Ausgaben:

a) für Herstellung der Bataillonsfahne,
b) für Reparation der nicht den einzelnen Landwehrmännern eigenen; sondern dem Bataillon zum Gebrauche überlassenen Gewehre,
c) für Beischaffung der Säbel und Patrontäschen im Verhältniß mit der schon vorhandenen Armirung,
d) für Munition bei den Exercitien, welche von dem Kreis-Commando mit Patronen angeordnet sind,
e) für Beischaffung zweier Trommeln für jede Compagnie, zweier Jagdhörner bei einer Schützen-Compagnie,
f) für Abrichtung und Kleidung der Tambours.

Als unzuläßig werden erkannt alle Ausgaben:

a) auf Montirung einzelner Landwehrmänner, da sie im Falle des Unvermögens nicht verbunden sind, sich ganz zu montiren; sondern sich blos der Armbinde bedienen können,

b) für Löhnungen der Wachen, Dienste, Patrouillen, Begleitungen,

c) für Gastungen, Ceremonien, Feierlichkeiten, Freischießen,

d) für Remunerationen und Geschenke,

e) für Pulver, Patronen und Munition, außer dem oben bemerkten Falle,

f) für musikalische Instrumente,

g) für Huppen, Schärpen, Schnüre, und andere Decorationen.

Keine Ausgaben sollen Oeconomie-Commissionen befugt sein zu bestreiten, welche nicht bereits durch die bestehenden Reglements bestimmt, oder wozu sie nicht besonders von dem vorgesetzten General-Kreis-Commissariate authorisirt und angewiesen werden.

München, am 16. Januar 1816.

Staats-Ministerium des Innern.

cf. Eichstädter Kr. Int. Extra Bl. v. J. 1816. St. 3. S. 22.

§. 574.

(Die Landwehr betreffend.)

M. J. K.

Wir haben zwar beschlossen, dem Landwehr-Institute überhaupt eine den gegenwärtigen Verhältnissen angemessene Reform zu geben, und werden nach Beendigung der zu diesem Zwecke angeordneten Vorarbeiten, das Weitere bekannt machen.

In der Absicht jedoch, Unsern Unterthanen schon vorläufig diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche die dermaligen Umstände gestatten, ertheilen Wir folgende Bestimmungen:

I.

Die Reluition der Legions- und Landwehrpflicht bei Auswanderungen, wie solche in der Verordnung vom 10. Juni 1813. über die Errichtung einer Nationalgarde im §. 44 und §. 98. festgesetzt worden ist, wird rücksichtlich aller Staaten, welche ein gleiches Verfahren beobachten, hiemit aufgehoben, und Wir wollen in Gemäßheit einer schon unterm 13. Mai 1818 an die Kreisstellen erlassenen Entschließung diesfalls lediglich den Grundsatz der Reciprocität befolgt wissen.

II.

Hinsichtlich der Uniformirung der Landwehr erklären Wir unter Bezug auf Unsere Verordnung vom 17. April 1816. Ziffer 2. „die Landwehr betreffend" daß durchaus kein Zwang hiebei angewendet; sondern alle schonende Nachsicht beobachtet, und bei der Landwehr des platten Landes nur auf der Beischaffung der vorgeschriebenen Armbinde bestanden werden soll.

III.

Auf gleiche Weise erneuern Wir die Unsern sämmtlichen Kreisregierungen und Kreis-Commandos schon am 20. Juni 1817 zugegangene Weisung, daß die Mannschaft von den früher üblichen Waffenübungen bis auf weitere Verfügung frei zu belassen sei.

München, den 27. Januar 1819.

cf. Reg. Bl. v. J. 1819. St. 6. S. 93.

§. 575.

Auszug

aus dem Allerhöchsten Rescripte vom 29. Januar 1819, die Dienstes-Reluitions-Beiträge bei der Landwehr betreffend.

Wenn schon eigenmächtige Anordnungen von Geldconcurrenzen bei der Landwehr im Allgemeinen und insbesondere durch die Verordnung vom 10. Februar und 10. September 1815 verboten sind; so kann dieses Verbot doch nicht auf die Reluitionsbeiträge ausgedehnt oder auf die Verwechslung dieser letztern mit jener erstern ein verdammendes Urtheil begründet werden, indem das Rescript vom 9. October 1815 jene Verordnungen ausdrücklich dahin erläutert:

„daß durch sie keineswegs die Absicht ausgesprochen sei, den Landwehr-Bataillons „jene Einnahme zu entziehen, welche ihren ursprünglichen Oeconomiefond nach der „Verordnung vom 27. October 1813 und der Verordnung vom 10. Juni desselben „Jahres §. 86. ausmachen, sondern daß lediglich die bei der Unzulänglichkeit dieses „Fonds, erforderlichen Zuflüsse der Anstalt auf die für andere Communalbedürfnisse „vorgezeichneten Wege beigeschafft werden sollen."

In dieser Beziehung, und da überdies die Regulirung der Reluitionsbeiträge durch die angeführte Verordnung vom 10. Juni 1813. §. 91. ausdrücklich dem Wirkungskreise der Oeconomie-Commission der Landwehr-Bataillons zugewiesen worden ist.

rc. rc.

§. 576.

10797.

(Die Landwehr-Reluitionsbeiträge der Militärpensionisten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 21. Juni l. J. die Landwehr-Reluitionsbeiträge der Militärpensionisten betreffend, zur Entschließung eröffnet, wie Seine Königliche Majestät nicht angemessen finden, für die Militärpensionisten eine unbedingte Befreiung von den Landwehr-Reluitionsbeiträgen auszusprechen, und es sollen demnach überhaupt in allen Fällen lediglich die besonderen persönlichen Verhältnisse desjenigen entscheiden, welcher die Befreiung von jenen Beiträgen anspricht.

München, den 12. August 1823.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 577.

2103.

(Die Beschwerde des Stadtrenten-Cassiers N. um Befreiung von der Reluitionsleistung zur Landwehrkasse betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 11. Februar l. J. die Beschwerde des Stadtrenten-Cassiers N. um Befreiung von der Reluitionsleistung zur Landwehrkasse betreffend, zur Entschließung eröffnet, daß dem genannten Cassier in dem Rescripte vom 16. December v. J. auf die Begünstigung der Verordnung vom 14. October 1819 [a]). „Das Dienstverhältniß der Magistratsglieder als Landwehrmänner betreffend" aus dem Grunde kein Anspruch zugestanden worden sei, weil er nicht zu den Gliedern des Magistrats gehört, sondern zu demselben in einem untergeordneten Dienstverhältnisse steht, und daß es daher bei diesem Motive der Abweisung seiner Beschwerde auch lediglich zu bewenden haben soll.

München, den 23. September 1823.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 578.

11340.

(Die Erhebung von Reluitionen bei der activen Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es unterliegt zwar keinem Anstande, daß diejenigen rückständigen Reluitionsbeiträge, deren Erhebung durch das Rescript vom 17. Juli 1826 [b]) gestattet worden ist, bei dem Mangel an älteren Landwehrschulden oder nach inzwischen bereits erfolgter Berichtigung derselben, für die Regie- und sonstigen nothwendigen Bedürfnisse des Dienstes verwendet werden.

Dagegen kann zur Erhebung von Reluitionsbeiträgen seit dem Erscheinen der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 eine allgemeine Ermächtigung nicht ertheilt werden, sondern es ist nach der vorliegenden Allerhöchsten Willenserklärung Seiner Majestät des Königs das mit der strengsten Sparsamkeit zu bemessende Bedürfniß der einzelnen Landwehr-Corps speciell nachzuweisen.

Damit jedoch inzwischen die etwa augenblicklich erforderlichen Mittel zur Deckung der dringendsten Ausgaben für die Regie oder sonstigen Bedürfnisse des Dienstes aufgebracht werden, bleibt dem Kreis-Commando unbenommen, gemeinsam mit der betreffenden Königlichen Kreisregierung die Reluitionspflichtigen zu angemessenen Abschlagszahlungen an der sie dereinst treffenden Reluitionsquote im gütlichen Wege zu veranlassen, wozu sie bei gehöriger Belehrung ohne Zweifel bereit sein werden.

---

a) S. §. 550. S. 683.
b) S. die synchronistische Uebersicht.

Dieses wird dem Königlichen Kreis-Commando auf den Bericht vom 12. Juli v. J. mit dem Anhange eröffnet, daß hievon auch so eben die Königlichen Regierungen des Unterdonau- und Regenkreises in Kenntniß gesetzt worden sind.

München, den 19. November 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Commando der Landwehr des Unterdonau- und Regenkreises, also ergangen.

Nachricht den Königlichen Regierungen des Unterdonau- und Regenkreises.

§. 579.

13718.

(Die Exigenz-Etats der Landwehr des Oberdonaukreises betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf den neuerlichen Bericht vom 30. v. M. obenbemerkten Betreffs die vom 24. Mai l. J. vorgelegten Exigenz-Etats der Landwehr des Oberdonaukreises, jedoch einstweilen nur auf ein Jahr und unter der Beschränkung zu genehmigen geruht, daß

1) vorerst nur zwei Drittheile der begutachteten Exigenzsummen erhoben werden;
2) daß die Erhebung, wo es nothwendig ist, in angemessenen Fristen stattfinde, und im Ganzen bei den einzelnen Reluenten in den Städten Iter und IIter Classe den Betrag von 12 fl.; in den Städten IIIter Classe und in den Märkten, in welchen sich Landwehr befindet, den Betrag von 6 fl. nicht überschreite;
3) daß die erhobenen Beträge nur für die unabweisbaren Bedürfnisse verwendet, die Verwendung selbst aber mit Bezugnahme auf die allenfallsigen früheren Activ- und Passiv-Rechnungsreste auf das Genaueste pflichtmäßig nachgewiesen werden. Dieses wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, und dem dortigen Landwehr-Kreis-Commando zur unverzüglichen Verfügung des weiter Geeigneten hiemit eröffnet.

München, den 18. August 1831.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., und das dortige Landwehr-Kreis-Commando, also ergangen.

§. 580.

20811.

(Die Landwehr-Ordnung — eigentlich die Erhebung von Reluitionsbeiträgen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es unterliegt keinem Anstande, daß dort, wo es erforderlich ist, Reluitionsbeiträge von den Reluitionspflichtigen erhoben werden dürfen. Nur ist vordersamst das Bedürfniß speciell

nachzuweisen, wofür die Erhebung von Reluitionen statt finden soll, und sowohl hinsichtlich des Gesammtbetrages, als auch der auf die einzelnen Reluenten zu repartirenden Maximal-Beiträge die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs zu erholen.

München, den 14. December 1831.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 581.

8598.

(Die Vorstellung des Halloberbeamten N. zu N. wegen Landwehr-Reluitions-Beiträgen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Halloberbeamten N. et Cons. zu N. ist auf ihre Vorstellung vom 14. Februar d. J. zu eröffnen, daß diese zur diesortigen Verfügung nicht geeignet befunden worden sei, indem es ihnen, selbst in dem übrigens nicht bestehenden Falle des Vorwaltens einer dritten Instanz bezüglich der festgesetzten Landwehr-Reluitions-Beiträge, jedenfalls obgelegen hätte, vorerst ihre Beschwerde gegen den Magistrat der Stadt N. wegen der von ihnen verlangten Armenfonds- und Landwehr-Reluitions-Beiträge bei der demselben unmittelbar vorgesetzten Königlichen Kreisregierung in zweiter Instanz vorzubringen und deren desfallsige Entschließung herbeizuführen.

München, den 28. Mai 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 582.

25386.

(Die Erhebung der Reluitions-Beiträge der activen Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König vermög Allerhöchsten Signats vom 15ten l. M. allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß, so lange Allerhöchstdieselben nicht anders befehlen, in allen jenen Städten und Gemeinden der Monarchie, wo active Landwehr sich befindet, die nöthigen Reluitionen bis zu einem Maximum und zwar:

a) in den Städten I. Classe bis zur Summe von 15 fl.

b) in den Städten II. Classe bis zur Summe von 9 fl. und

c) in Märkten so wie auf dem platten Lande bis zu 5 fl.

unter Beobachtung des im §. 11. der Landwehr-Ordnung vorgezeichneten Verfahrens, eingehoben werden dürfen: so wird dieses der Königlichen Regierung, K. d. J., zur einschlägigen Darnachachtung mit dem Bemerken eröffnet, daß

a) die Größe der Reluitionen unfehlbar als Maximum von der Kreis-Regierung und dem Kreis-Commando auf den Grund gewissenhafter Prüfung der Voranschläge zu bestimmen, daß

b) zu jeder etwa nöthig scheinenden Ueberschreitung dieser Maximalbeträge vorerst die besondere Allerhöchste Genehmigung Seiner Königlichen Majestät zu erholen sei, und daß

c) die von der Kreis-Regierung und dem Kreis-Commando genehmigte Verwendung lediglich dem dienstlichen Zwecke, und insbesondere, was Musik und Spielleute betrifft, lediglich der Anschaffung ganz einfacher Uniformen für die nicht pflichtigen Musikanten, Spielleute und Hornisten, und der nöthigen Musik-Instrumente und Musikalien, nie aber dem Luxus zugewendet werden dürfen, welcher innerhalb der gestatteten Gränzen lediglich dem freien Entschlusse des Officier-Corps anheim gestellt bleibt.

München, den 24. November 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen und Landwehr-Commandos diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 583.

25204.

(Den Exigenz-Etat der Landwehr des Rezatkreises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., wird auf den gemeinschaftlich mit dem Königlichen Landwehr-Kreis-Commando am 10. November v. J. in Betreff des Exigenz-Etats der Landwehr dieses Kreises erstatteten Bericht zur Entschließung erwiedert:

1) die Anträge auf Genehmigung der Erhebung angemessener Reluitionsbeiträge für das Jahr $18^{31}/_{32}$ und der für die Zukunft zu bewilligenden Reluitionsquoten haben durch das allgemeine Ausschreiben vom 24. November 1832 in Betreff der Erhebung der Reluitionsbeiträge der activen Landwehr ihre Erledigung erhalten.

2) Hinsichtlich der nachträglichen Erhebung der Reluitionsbeiträge für die Jahre 1826 — 1330 ist vorerst das Zahlungsretardat und die Frage zu lösen, ob solches aus den allenfallsigen Ueberschüßen der Currentreluitionen allmählig zu decken ist, und sollte — was jedoch in jeder Weise zu vermeiden ist, der Schuldentilgungs-Bedarf in Verbindung mit dem Bedarfe des Currentdienstes in einem oder dem andern Orte das Maximum unabweislich übersteigen, sollte also eine Nacherhebung für jene Jahre absolut nöthig sein, so ist das Nachtragsquantum festzusetzen, zu repartiren, und von der Ausschreibung durch einen einzigen, gemeinsam alle betreffenden Bezirke des Kreises umfassenden Bericht anher vorzulegen.

3) Auf den Antrag wegen Perception der Reluitionsbeiträge durch die Königlichen Rentämter kann im Hinblicke auf den §. 45. der Landwehr-Ordnung nicht eingegangen werden.

Dies wird der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., mit dem Bemerken eröffnet, daß an das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Rezatkreises heute gleiche Entschließung ergangen sei.

München, den 7. Januar 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., und an das Königliche Kreis-Commando der Landwehr desselben Kreises, also ergangen.

§. 584.

10227.

(Die Berufung des Stadtmagistrats und Landwehr-Bataillons-Commandos N. wegen der Landwehr-Reluitions-Pflicht der Staatsdiener betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Berufung des Stadtmagistrates und Landwehr-Bataillons-Commandos N. wegen der Landwehr-Reluitions-Pflicht der Staatsdiener wird als ungegründet abgewiesen, da die Landwehr-Pflichtigkeit der Staatsdiener nach §. 2. der Landwehr-Ordnung im Allgemeinen zwar keinem Zweifel unterliegt, deren Verpflichtung zur dermal activ erklärten Landwehr aber lediglich nach den im §. 17. Nro. 1. der Landwehr-Ordnung enthaltenen Voraussetzungen zu bemessen ist, sohin, wo diese Voraussetzungen nicht alle vorhanden sind, auch von der persönlichen Dienstleistung in der aciven Landwehr, oder der Reluition, als Surrogat der Dienstleistung, zur Zeit keine Rede sein kann.

Dieses wird der Königlichen Regiernng des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, auf den Bericht vom 31. März l. J. unter Rückschluß der vorgelegten Acten zur weiteren Verfügung eröffnet.

München, den 28. Juli 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 585.

19.

(Die Stärke der Landwehr der Haupt- und Residenzstadt München betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die gutachtlichen Anträge obenbezeichneten Betreffes vom 14. December v. J. wird unter Rückschluß der Berichts-Beilagen nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Die Königliche Regierung des Isar-Kreises und das Königliche Kreiscommando der Landwehr desselben Kreises handeln vollkommen in dem Sinne der Landwehr-Ordnung, wenn selbe über den genauen Vollzug des §. 20. derselben auf das Strengste wachen und

durchaus nicht dulden, daß kein zu Anschaffung der Armatur und der Uniform nicht absolut unfähiger Bürger aufgenommen werde, ohne sich in voller Uniform und Armatur vor dem Regiments-Commando gestellt und sich über den Vollzug dieser Pflicht durch ein Zeugniß des Regiments-Commandos ausgewiesen zu haben.

2) Ebenso erfüllt die Königliche Kreisregierung und das Königliche Landwehr-Kreiscommando ein absolutes Gebot der Landwehr Ordnung, wenn selbe
   a) die wegen Unvermögenheit in der Reserveliste des Regiments als nicht uniformirt vorgetragenen 135 Gemeindeglieder, so wie
   b) die wegen geringer Besteuerung sowohl vom activen Dienste, als von der Reluirung desselben freigelassenen 440 Gemeindeglieder,

   einer nähern Untersuchung unterstellen lassen und gegenwärtig sowohl als in Zukunft nur jene vom Activitäts-Dienste entheben, welche weder die vorgeschriebene Uniform und Bewaffnung sich anzuschaffen vermögen, noch selbe aus den allenfallsigen Vorräthen unentgeldlich erhalten können, die andern aber rücksichtslos zur Dienstleistung anhalten.

3) Nicht minder ist es dem Texte sowohl als dem Geiste der Landwehr-Ordnung gemäs, daß die aus früheren Perioden als untauglich vorgemerkten und darum den Reluenten beigezählten oder wohl gar ohne Reluition freigebliebenen Landwehr-Pflichtigen 773 Gemeinde-Glieder, in so ferne sie das sechzigste Lebensjahr nicht bereits überschritten oder ihm nahe gerückt sind, und in so ferne sie etwa durch magistratische Stellen des persönlichen Landwehr-Dienstes enthoben sind, sofort über die Frage, ob sie auf der Behauptung ihrer Dienstuntauglichkeit bestehen, vernommen, im Bejahungs-Falle vorschriftsmäßig visitirt und je nach Befund den Reluenten fortan beigezählt, oder zu persönlichem Dienste angehalten werden.

   Das entgegengesetzte Verfahren wäre eine Verletzung des verfassungsmäßigen Grundsatzes, der Gleichheit vor dem Gesetze und eine patente Ungerechtigkeit gegen die dienenden Bürger.

4) In Ansehung der Reluitions-Beiträge haben Seine Majestät der König die ohne Allerhöchst Ihre Genehmigung zu erholende Reluition unterm 15. November 1832 in den Städten erster Classe auf ein Maximum von 15 fl. festzusetzen geruht. Sollten daher bei näherer Recherche die hienach aufzubringenden Reluitionsquoten zur Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse des Landwehr-Regiments München nicht hinreichen, so wird auf weiteres motivirtes Gutachten der angemessene Antrag an Seine Majestät erstattet werden.

5) Nach §. 17. der Lanwehr-Ordnung sind dermalen nur die wirklichen Gemeindeglieder, welche dem Magistrate auch in ihren persönlichen Verhältnissen untergeben sind, zur activen Landwehr pflichtig; es können demnach die unter Ziffer 5. des Berichtes erwähnten von der Armeepflicht befreiten Söhne der gewerbstreibenden oder Realitäten besitzenden 553 Wittwen zur activen Landwehr mit Zwang um so weniger angehalten werden, als dieselben in der Regel vorerst noch ihrer Armeepflichtigkeit zu genügen haben dürften:

   Ein gleicher Fall tritt ein
   a) bei den unter Ziffer 7. des Berichtes vorgetragenen Schutzverwandten, welche weder besteuerte Realitäten, noch ein besteuertes Gewerbe besitzen, sohin nicht wirkliche Gemeindeglieder sind, dann ebenso

b) bei denjenigen Gemeindegliedern, welche in ihren persönlichen Verhältnissen dem Magistrate nicht untergeben sind.

Sollte jedoch die Ausdehnung der activen Landwehr auf diese Classen im Betreffe der übrigen Bürger nothwendig und in politischer Beziehung rathsam erscheinen, und sollten unter letzterer Voraussetzung die Vermöglichen und Verläßigen von den obenbezeichneten Individuen nicht etwa zum freiwilligen Beitritte veranlaßt werden können, so ist diesfalls weiterer motivierter Bericht behufs des nöthigen Antrages an Seine Majestät zu erstatten. Hinsichtlich der mit Anwesen bereits versehenen 92 Individuen ist ein genaues, ihre Verhältnisse umständlich darlegendes Verzeichniß insbesondere mit Angabe des Umstandes vorzulegen, ob selbe als ansäßig zu betrachten und der Legionspflicht gesetzlich entbunden seien.

6) Die Vermehrung der Landwehr-Cavallerie ist mit allen zu Gebote stehenden gesetzlich zuläßigen Mitteln zu befördern.

7) Ueber die Landwehr-Pflichtigkeit der Sensale ist vordersamst die competenzmäßige Entscheidung der untern Behörden zu veranlassen. —

Die Königliche Kreisregierung hat gemeinsam mit dem Kreiscommando das Geeignete zu verfügen, und seiner Zeit Vollzugs-Anzeige zu erstatten.

München, den 29. Januar 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung, K. d. J., und an das Kreiscommando der Landwehr des Isar-Kreises,
also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., und Kreiscommandos diesseits des Rheins.

§. 586.

27567.

(Umgehung der Landwehr-Reluitions-Pflicht betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichtes obenbezeichneten Betreffes vom 27. Juni v. J. folgen mit der Entschließung zurück, daß gegen diejenigen Landwehr-Dienstpflichtigen, welche ihr Anwesen auf ihre Frauen umschreiben lassen, um sich dadurch der Reluitions-Pflicht zu entziehen, geeignet einzuschreiten sei, da diesfalls zu einer allgemeinen Vorschrift nach den vorliegenden Gutachten kein zureichender Grund gegeben ist.

München, den 14. Januar 1835.

Staas-Ministerium des Innern.

An
die Königlieche Regierung des Rezat-Kreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 587.

26171.

(Gesuch des Wundarztes N. zu N., Landwehr-Reluitionsgelder betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern empfängt anruhend das Gesuch des Wundarztes N. zu N., Landwehr-Reluitionsgelder betreffend, um den Bittsteller in Gemäßheit des §. 11. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 und der Ministerial-Ausschreibung vom 28. Mai 1832, Nro. 8598 a) zu bedeuten, daß eine dritte Instanz im Falle der concreten Art nicht gegeben ist.

München, den 7. September 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung dem Königlichen Kreiscommando der Landwehr des Rezat-Kreises.

§. 588.

14294.

(Die Erhöhung der Reluitions-Beiträge bei der Landwehr der Stadt N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte obenbezeichneten Betreffes vom 10. Januar und 1. Juni l. J. wird zur Entschließung erwiedert, daß zwar der von dem Regiments-Commando der Landwehr der Stadt N. beantragten Erhöhung der Reluitions-Beiträge von jährlich 12 fl. auf 30 fl. in Maximo nicht statt gegeben werden könne, da die Nothwendigkeit einer solchen Erhöhung für das laufende Bedürfniß nicht nachgewiesen ist, daß jedoch der Königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, und dem dortigen Landwehr-Kreis-Commando unbenommen sei, im gemeinsamen Benehmen die Erhebung der erwähnten Beiträge behufs der Schuldentilgung bis zu der verordnungszuläßigen Größe von jährlich 15 fl. competenzmäßig selbst anzuordnen, und zur Sicherstellung der richtigen Verwendung die geeigneten Weisungen zu ertheilen.

München, den 6. August 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. J., und das Kreiscommando der dortigen Landwehr, also ergangen.

---

a) S. §. 581. S. 707.

§. 589.

10871.

(Die Beschwerdevorstellung des quiescirten Königlichen Appellations-Gerichtsrathes N. und der Wittwe N. zu N. die Beitreibunng rückständiger Landwehr-Reluitions-Beiträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regiernng des Untermain-Kreises, Kammer des Innern wird zur Entschließung eröffnet, daß der quiescirte Appellations-Gerichtsrath N. und die Appellations-Gerichtsrathes-Wittwe N. zu N. hinsichtlich der von ihnen verlangten Reluitions-Beiträge zur dortigen Landwehrkasse bis anderweite Anordnung außer Anspruch zu belassen seien.

München, den 4. December 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermain-Kreises, K. d. J., und an das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Untermain-Kreises, also ergangen.

§. 590.

5717.

(Das Gesuch der Magistrats-Glieder zu N. um Befreiung von den Landwehr-Reluitions-Beiträgen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestet des Königs.

Dem Bürgermeister N. und den Magistratsräthen N. und N. zu N. ist auf ihre gegen die Entschließung der Königlichen Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern vom 11. November 1326, wodurch sie als landwehrdienstreluitionspflichtig bezeichnet wurden, erhobene Beschwerde vom 21. Januar l. J. die Abweisung mit dem Bedeuten eröffnen zu lassen, daß die Beschwerdeführer nach §. 17. Nro. 1. der Landwehr-Ordnung zu der zur Landwehr-Activität berufenen Classe gehören, und so nach, Falls sie von der ihnen nach §. 4. Nro. 2. zur Seite stehenden Dispensation vom persönlichen Dienste Gebrauch machen, nach §. 9. der gedachten Landwehr-Ordnung zur Reluition verpflichtet erscheinen.

München, den 24. März 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J, also ergangen.

§. 591.

6318.

(Die Landwehr-Dienstreluitions-Beiträge in den Städten dritter Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Anlage folgt zur Wissenschaft und Darnachachtung der Abdruck einer Entschließung, welche bezüglich des Maximums der Landwehr-Dienstreluitions-Beiträge in

Städten dritter Classe unterm 24. December v. J. an die Königliche Regierung des vormaligen Unterdonau-Kreises Kammer des Innern erlassen und den übrigen Königlichen Regierungen Kammer des Innern diesseits des Rheins mitgetheilt wurde.

München, den 24. März 1838.

Staats-Ministerum des Innern.

An
sämmtliche Landwehr-Kreiscommandos, (mit Ausnahme von Unterfranken und Aschaffenburg, dann der Pfalz) also ergangen.

6318.

(Die Beschwerde des Schuhmacher N. N. und Consorten zu N., wegen der Erhebung von Landwehr-Dienst-Reluitions-Beiträgen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Innern, wird auf den Bericht vom 21. April d. J. obenangeführten Betreffes, Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Wenn auch in der Ministerial-Entschließung vom 24. November 1832, die Erhebung der Reluitions-Beiträge der activen Landwehr betreffend, des Maximums dieser Beiträge in Städten dritter Classe nicht ausdrücklich erwähnt ist, so unterliegt es doch bei der im §. 9. des revidirten Gemeinde-Edicts begründeten Gleichstellung dieser Städte mit den Märkten keinem Zweifel, daß das für letztere bestimmte Maximum von 5 fl. auch für die Städte dritter Classe gelte, und deshalb nach lit. b. der erwähnten Ministerial-Entschließung ohne besondere Allerhöchste Genehmigung nicht überschritten werden dürfe.

München, den 24. December 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 592.

15651.

(Den Vollzug des §. 9. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die aus Anlaß der Ministerial-Entschließung vom 3. April 1836, den Vollzug der Bestimmungen über Landwehr-Reluitionspflichtigkeit betreffend, erstatteten Berichte geben zu entnehmen, daß die Bestimmungen des §. 9. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 keinem gleichmäßigen Vollzuge unterliegen, indem in einigen Bezirken blos solche Individuen zur Reluition angehalten werden, welche der zur Activität berufenen Landwehr angehören, in andern Bezirken aber die keine persönlichen Dienste leistenden Landwehrpflichtigen überhaupt, ohne Rücksicht auf deren Berufung zur Activität, mit der Reluition des Dienstes in Anspruch genommen werden.

Zur Beseitigung dieses ungleichen Verfahrens sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

Nach §. 3. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 ist jeder Landwehrpflichtige verbunden, in der Landwehr persönlichen Dienst zu leisten, oder in dessen Entstehung zur Aufrechthalung der Landwehr durch Reluition beizutragen. Die Verpflichtung zu der hier als Aequivalent der persönlichen Dienstleistung bezeichneten Reluition ist durch §. 9. näher dahin bestimmt, daß zur Reluition des Dienstes bis zum Ablaufe der für die Landwehrpflichtigkeit festgesetzten Zeit alle Landwehrpflichtigen verbunden bleiben, welche in Folge der Dispensation nach §. 4. — der Suspension nach §. 6. — der Entlassung nach §. 7. Ziffer 2, 3 und 4. oder der Ausschließung nach §. 8. keine persönlichen Dienste leisten, und nicht ganz vermögenslos sind.

Unzweifelhaft setzt nach diesen Bestimmungen die Verbindlichkeit zur Leistung von Reluitions-Beiträgen nicht blos die im §. 2. bezeichnete allgemeine Landwehrpfligtichkeit, sondern nebstdem auch eine Berufung zur wirklichen persönlichen Dienstleistung voraus. Da aber die Verpflichtung zur letztern nothwendig durch die Berufung zur Activität bedingt ist, so tritt hinwieder auch die im §. 9. bezeichnete Dienst-Reluitionspflicht nur für jene Landwehrpflichtigen ein, welche der zur Activität berufenen Landwehr angehören, aber aus den im §. 9. angeführten Gründen der persönlichen Dienstleistung enthoben sind.

Die Königliche Kreisregierung Kammer des Innern hat hiernach gemeinsam mit dem unterm Heutigen entsprechend angewiesenen Königlichen Landwehr-Kreiscommando die Unterbehörden anzuweisen.

München, den 11. Mai 1838.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmliche Regierungen, K. d. J., und an sämmtliche Landwehr Kreiscommandos diesseits des Rheins,
also ergangen.

§. 593.

10771.

(Die Landwehrdienst-Reluitionspflicht der Staatsdiener betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. April l. J. obenangeführten Betreffes wird Folgendes zur Entschließung erwiedert.

Die im §. 9. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 begründete Reluitions-Pflicht des Landwehr-Dienstes tritt nach den in der Ministerial-Entschließung vom 11. Mai d. J. gegebenen Erläuterungen immerhin nur für Landwehrpflichtige ein, welche der zur Activität berufenen Landwehr angehören. Da nun Staatsdiener, welche durch den Besitz einer Realität Gemeindeglieder sind, im Zusammenhalte des §. 17. Nro. 1. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 mit §. 56. des revidirten Gemeinde-Edictes und, abgesehen von dem Falle specieller Berufung zum activen Landwehr-Dienste, nicht als der gegenwärtig zur Activität berufenen Landwehr angehörig betrachtet werden können, so ist auch für dieselben zur Zeit eine Verpflichtung zur Leistung von Landwehrdienst-Reluitions-Beiträgen nicht begründet.

Hiernach ist dem Magistrate der Stadt N. die geeignete Eröffnung zugehen zu lassen, und derselbe dabei darauf aufmerksam zu machen, daß die im §. 56. des revidirten Gemeinde-Edictes ausgesprochene Beschränkung der Unterordnung unter den Magistrat sich ausdrücklich nur auf dessen Eigenschaft als Vorsteher der Gemeinde beziehe, und auf die Eigenschaft des Magistrates als Polizeibehörde keine Anwendung finde.

München, den 15. Juni 1838.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung von Mittelfranken, K. d. I., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen, K. d. I.

VI. Zu den §§. 16., 17 und 18. der Landwehr-Ordnung.

Activität der Landwehr. a)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 594.

(Die Einreihung der Bürgersöhne in die National-Garde dritter Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Antwort auf den alleruntertänigsten Bericht vom 25. September abhin wird dem Königlichen General-Commissariat des Isarkreises, unter Zurückgabe der Acten bedeutet, daß nunmehr auch wieder Bürgersöhne, vorzüglich, wenn sie die einzigen Söhne ihrer Familien, und präsumtiven Nachfolger ihrer Väter im bürgerlichen Gewerbe, Realitäten-Besitzer u. s. w. sind, als Volonteurs bei der Königlichen National-Garde dritter Classe können eingereiht werden, und daselbst anstatt ihrer nach dienstpflichtigen Väter, oder auch sonst Dienste leisten dürfen, wodurch sie aber ihre noch aufhabende Dienstpflicht bei der Königlichen Armee, und der National-Garde zweiter Classe keineswegs aufhebt, sondern derselben Erfüllung ihnen demohngeachtet obliegt. Uebrigens ist nach dem Allerhöchsten Mandate vom 3. April 1807 nur solchen Individuen der Zutritt gestattet, die eine gute Aufführung haben, und dem Dienste Ehre machen.

München, den 27. December 1812.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isar-Kreises also ergangen.

---

a) Vergleiche auch die Minsterial-Entschließung vom 23. November 1830, Nro. 17,993, (§. 648. unten); vom 29. Januar 1834, Nro. 19. (§. 585. S. 709.); 12. October 1837, 20,239. (§. 514. S. 627. oben.)

§. 595.

(Landwehr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Allerhöchste Stelle durch mehrere nacheinander erfolgte Weisungen angeordnet hat, daß keiner bei einem Landwehr-Bataillon angestellt werden solle, der noch zur Königlichen Armee in der Linie, oder der mobilen Legion pflichtig sei, so wurde bei Allerhöchstderselben angefragt, ob diese Allerhöchste Verordnung auch auf die bei der Landwehr angestellten Tambours, Hornisten, Musikanten u. s. w. welche noch in beide gedachten Classen gehören, anwendbar sei: hierauf erfolgte unterm 30. v. M. folgende Allerhöchste Entschließung:

„daß kein Individuum, das noch zur Königlichen Armee in der Linie oder bei den „mobilen Legionen pflichtig ist, in was immer für einer Eigenschaft bei der Landwehr zu „enrolliren, und anzustellen sei.

„Wegen der Musikbanden, ist sich nach der neuesten Königlichen Verordnung vom 10. v. M. (Rggs-Blatt St. 37. S. 769.) zu achten. — Uebrigens „mögen Knaben, welche noch nicht das conscriptionsmäßige Alter erreicht haben, als „Tambours verwendet werden."

Diese Allerhöchste Entschließung wird sämmtlichen Königlichen Polizei-Behörden zur Nachachtung mit dem Auftrage eröffnet, dieselbe sämmtlichen in deren Bezirk angestellten Landwehr-Bataillons-Chefs Names der unterfertigten Stelle schriftlich ebenfalls zur Nachachtung mitzutheilen.

Eichstätt, den 2. October 1815.

Königliches General-Commissariat des Oberdonau-Kreises.

An
sämmtliche Königliche Polizei-Behörden des Oberdonau-Kreises also ergangen.

cf. Eichstätter Kreis-Int.-Er.-Bl. v. J. 1815. St. 39. S. 232.

2939.

§. 596.

(Die Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariate des N.-Kreises, wird hiemit bedeutet, daß die Verwendung der nicht zur Landwehr angezogenen Schutz-Verwandten zu Botengängen für den Landwehr-Dienst nicht statt habe.

München, den 13. September 1816.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
sämmtliche Königliche General-Kreis-Hof- und Local-Commissariate also ergangen.

§. 597.

7376.

(Die Activität der Landwehr in den Märkten N. und N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichtes der Königlichen Regierung des Regen-Kreises, Kammer des Innern, vom 5. d. M. in Betreff der Activität der Landwehr folgen mit der Entschließung zurück, daß zwar keine der unter Nro. 3. und 4. im §. 17. der Landwehr-Ordnung bemerkten activen Landwehr Abtheilungen eigenmächtig in den Stand der ruhenden Activität zurücktreten darf, daß jedoch die landwehrpflichtigen Individuen sowohl über den Rücktritt als auch über die Fortsetzung der Activität im Beisein ihres Commandanten bei der betreffenden Polizei-Behörde einzeln mit ihren Erklärungen zu Protocoll zu vernehmen und dessen Grund über das einstweilige Aufhören oder den Fortbestand der Activität die angemessenen Beschlüße der Königlichen Regierung und des Kreiscommandos zu fassen sind.

München, den 25. April 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regen-Kreises, K. d. J., also ergangen.
Gleichlautend dem Königlichen Kreiscommando des Regen-Kreises.

§. 598.

17167.

(Die Landwehr-Pflichtigkeit des Privatiers N. N. zu N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erledigung des Berichtes obenbezeichneten Betreffes vom 24. l. J. wird lediglich auf die unterm 29. Januar 1834 a) an die Königliche Regierung des Isar-Kreises ergangenen Ministerial-Entschliessung Ziffer 5. „die Stärke der Landwehr der Haupt- und Residenzstadt München betreffend," hingewiesen, wonach der Privatier N. N. zu N., so ferne er nicht als wirkliches Gemeindeglied im Sinne des §. 17. der Landwehr-Ordnung betrachtet werden kann, sondern zu dem sub. Litt. a. jener Entschließung bezeichneten Schutzverwandten zu rechnen ist, zum Dienste in der activen Landwehr und resp. Ermanglung desselben zu Reluition nicht angehalten werden darf.

Die Berichtsbeilagen folgen mit dem Bemerken zurück, daß gleiche Entschließung so eben auch dem Königlichen Landwehr-Kreiscommando zu gegangen sei.

München, den 9. August 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J., und gleichlautend an das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Rezat-Kreises also ergangen.

---

a) S. §. 585. S. 709. oben.

§. 599.

21035.

(Die Formation der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Kreiscommandos der Landwehr des Untermain-Kreises obenbezeichneten Betreffs vom 9. v. M. wird die Entschließung ertheilt:

1) In jenen Gemeinden, welche während der Dauer der magistratischen Verfassungen eine active Landwehr besaßen, darf diese bei etwaigem Rücktritte der Gemeinde in die Zahl der Ruralgemeinden nicht eigenmächtig, sondern nur unter den im §. 17. Nro. 3. der Landwehr-Ordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen und mit vorläufiger Genehmigung der vorgesetzten Kreisstellen in den Stand der ruhenden Activität zurücktreten.
2) In jenen Gemeinden, bei welchen während der Dauer der magistratischen Verfassung eine active Landwehr nicht bestand, auch nach dem Rücktritte in die Zahl der Rural-Gemeinden nicht organisirt war, kann, so lange dieser Rücktritt dauert, die zwangsweise Bildung einer activen Landwehr nicht Platz greifen.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 31. August 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermain-Kreises, und gleichlautend an das Königliche Kreiscommando der Landwehr desselben Kreises also ergangen.

§. 600.

13898.

(Den Landwehrdienst betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich mehrfach der Fall ereignet, daß solche Personen, deren Berufung zur Activität durch die Landwehr-Ordnung weiterem Königlichen Befehle vorbehalten ist, die Annahme der ihnen übertragenen Officiers- und sonstigen Stellen aus dem Grunde dieser temporären Nichtberufung ablehnen zu dürfen glaubten.

Diese an mehreren Orten eingerissene irrige Ansicht hat Seine Majestät bestimmt, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen.

I.

Jeder Bayer, ohne Unterschied des Ranges und Standes, ist, laut der Verfassung und der Gesetze des Reichs, zur Landwehr pflichtig (Landwehr-Ordnung §. 2.).

II.

Von dem persönlichen Dienste sind außer dem Clerus und den unter die Befreiungen der vierten und sechsten Verfassungs-Beilage sich subsumirenden Personen, lediglich die-

jenigen bleibend dispensirt, welche wegen erwiesener Gebrechen als untauglich erkannt werden. (Landwehr-Ordnung §. 4.)

III.

Temporär dispensirt sind, die Hof- und Staatsdiener, die standes- und gutsherrlichen Justiz- und Polizeibeamten, die Magistrats-Vorstände- und Räthe, das bei den Magistraten angestellte Unterpersonal, die Gemeinde-Vorsteher und Schullehrer, die Aerzte und Wundärzte, Advocaten und Notare, mit folgendem Beisatze, und zwar: „die Aerzte und Wundärzte nur so ferne, als sie nicht zur ärztlichen- und wundärztlichen, die Advocaten nur in so ferne, als sie nicht zu Auditors-Functionen bei der Landwehr berufen werden." (Landwehr-Ordnung, §. 4. Ziffer 2 und 3, dann Schlußsatz §. 5.)

IV.

Die Activität, deren Art und Ausdehnung richtet sich sowohl, was die Classen der Pflichtigen im Ganzen, als was einzelne Gemeinden und einzelne Individuen betrifft, jederzeit lediglich nach den besonderen Königlichen Befehlen (Landwehr-Ordnung §. 16.)

Wenn daher Seine Majestät der König im §. 17. der Landwehr-Ordnung diejenigen pflichtigen Personen bezeichnet haben, welche am 7. März 1826 zur Activität berufen wurden; wenn Allerhöchstdieselben ferner durch §. 18. derselben Landwehr-Ordnung ausdrücklich erklärt haben, daß die Landwehrpflichtigen, welche zu Folge der im §. 17. gegebenen Allerhöchsten Erklärung in den Stand ruhender Activität eintreten, dadurch ihrer Landwehrpflichtigkeit nicht enthoben werden, und die Verbindlichkeit zum Dienste ihre volle Wirksamkeit wieder erhalte, sobald Seine Königliche Majestät die Reactivirung gebieten werden; so versteht sich von selbst, daß für jeden nach §. 17. am 7. Mai 1826 zu der Activität im Allgemeinen nicht Berufenen die specielle Pflicht zur Activität in dem Augenblicke wieder erwacht, wo derselbe durch Seine Königliche Majestät, oder in Folge genereller Königlicher Ermächtigung, in Allerhöchstdero Namen durch die betreffenden Kreisstellen (Kreisregierung, K. d. J., und Landwehr-Kreis-Commando) mittelst Uebertragung einer Officiers- oder sonstigen Stelle zur speciellen Activität berufen wird.

Die Königlichen Kreisregierungen werden sich hiernach achten und gegenwärtige Anordnung um so mehr zur allgemeinen Kenntniß bringen, als Seine Majestät nicht dulden können, daß bemittelte, durch keine Staats- und öffentlichen Geschäfte in Anspruch genommene Bayern sich einer allgemeinen Staatsbürgerpflicht entziehen, und eine ehrenvolle; auf Befehl ihres Königs ihnen zuerkannte Wirksamkeit ablehnen, um theilnahmslos, ja vielleicht sogar verhöhnend den Bemühungen nnd Anstrengungen des fleißigen Bürgers und des die Seinigen im Schweiße des Angesichtes nährenden Familienvaters zuzusehen.

München, den 1. September 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

B. Besondere Bestimmungen für die israelitischen Glaubensgenossen.

§. 601.

(Die Bürgermilitär-Pflichtigkeit der Juden betr.)

M. J. K.

Die Juden sind da, wo sie bürgerliche Rechte genießen, oder bürgerliches Eigenthum besitzen, allerdings der Bürgermilitär-Pflichtigkeit gleich ihren christlichen Mitbürgern unterworfen.

Jedoch wollen Wir vor der Hand noch gestatten, daß sie ihre persönliche Dienstpflicht im Gelde reluiren können.

München, den 17. Februar 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 10. S. 553.

§. 602.

(Die persönliche Dienstesleistung der Juden beim Bürgermilitär betr.)

M. J. K.

Denjenigen Juden, welche ihre bürgerliche Militärpflichtigkeit persönlich erfüllen wollen, bleibt solches nach Unserer Entschließung vom 17. Februar d. J. gestattet, wornach sich auf die diesfallsigen Anfragen zu bescheiden ist.

München, den 20. Juli 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 40. S. 1718.

§. 603.

2332.

(Landwehr betreffend.)

M. J. K.

Wir verordnen hiemit, daß die Bekenner des mosaischen Gesetzes, welche zu der Landwehr gehören, an ihren hohen Fest- und Feiertagen von Paraden und Ausrückung zur Waffenübung befreit sein sollen.

Bei sonst wichtigen Dienstesleistungen aber soll keine Ausnahme bei denselben statt haben; wohl aber ist ihnen zu vergönnen, sich durch andere, die gerade der Dienst befreit, mittelst Uebereinkunft ersetzen zu lassen.

München, den 15. Juli 1816.

§. 604.

1106.

(Das Ausrücken der israelitischen Landwehrmänner an ihren Fest- und Feiertagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Kreis-Commandos der Landwehr des Rezatkreises vom 15. Januar d. J. im rubricirten Betreffe wird Folgendes zur Entschließung erwiedert.

Die israelitischen Landwehrmänner theilen mit christlichen Mitbürgern gleiche Pflichten. Das Gesetz verpflichtet aber alle Staats-Angehörigen zu gleichen Waffendiensten sowohl in der Reihe des stehenden Heeres und der Legion, als in jenen der Landwehr. Die in der Linie eingereihten Individuen israelitischen Bekenntnisses leisten die militärischen Dienste an israelitischen Feiertagen ebenso unbedingt, als die christlichen diesem Dienste an christlichen Feiertagen nachkommen, und es wäre eine offenbare Umgehung der gesetzlichen Gleichheit, die Israeliten an ihren Feiertagen von den Uebungen und dem Dienste eximiren, und den christlichen Wehrmännern neben ihren eigenen Diensten auch noch jene ihrer mosaischen Mitwehrmänner aufbürden zu wollen. Insbesondere würde diese Ungleichheit bei der Landwehr auffallen, deren Waffenübungen durch ausdrückliche Verordnung vorzugsweise auf die Sonn- und Feiertage hingewiesen sind.

Das Königliche Kreis-Commando wird sich hiernach achten, und mit Strenge auf dem Vollzuge der Landwehr-Ordnung bestehen, welche an die Stelle aller früheren Anordnungen getreten ist, und in ihrem 48 §. ein Vorrecht der israelitischen gegen die christlichen Wehrmänner in keiner Beziehung verfügt oder gestattet.

München, den 25. April 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Kreis-Commando der Landwehr des Rezatkreises also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen und den 7 Landwehr-Kreis-Commandos.

§. 605.

28217.

(Beschwerde des Joseph N. et Cons. zu N. über ihre Behandlung wegen entschuldigten Nichterscheinens bei der Kirchenparade am Kirchweihfeste betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht obenbezeichneten Betreffs vom 30. September v. J. vorgelegten — hiebei zurückfolgenden Acten liefern keine Nachweisung, daß gemäs der Ministerial-Entschließung vom 3. September v. J. der Angabe der Beschwerdeführer bezüglich des Benehmens von Seite des Bataillons-Commandanten auf den Grund gesehen, und deren Vorstellung vom 25. September 1833 vollständig erledigt worden sei.

Das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Rezatkreises hat daher desfalls das Geeignete zu verfügen und pflichtmäßig zu wachen, daß sich bei Ausrückungen der Landwehr genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften geachtet, und die Bekenner des mosaischen Glaubens in der Landwehr, wie in dem stehenden Heere unter dem Vorwande von Feier- oder Fest-

tagen eben so wenig dispensirt werden, als dies bei den Christen der Fall ist, für welche vielmehr gerade die höchsten Festtage als Paradetage vorgeschrieben sind, und vor welchen die Israeliten einen Vorzug weder verlangen können, noch zu einer Zeit verlangen werden, wo gerade Gleichstellung oder fortschreitende Assimilirung die dringende Bitte der sogenannten Judenschaft ist.

München, den 31. Januar 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Rezatkreises also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Nachricht sämmtlichen Kreis-Commandos der Landwehr.

VII. Zu §. 19. der Landwehr-Ordnung,

Formation der Landwehr [a]).

§. 606.

Verordnung vom 18. Mai 1808.

(Ausrücken des Bürgermilitärs zur Parade und Waffenübung betreffend.)

In jenen Städten, wo das Bürgermilitär ein Infanterie-Bataillon formirt, und nebenbei noch eine Schützen-Compagnie besteht, wird es beim Ausrücken in Parade auf folgende Art gehalten:

§. 1. Wenn innerhalb der Stadt paradirt wird, so behauptet das Infanterie-Bataillon den ersten Platz und die Schützen-Compagnie formirt sich sohin auf eine Distanz von 10 Schritten auf dessen linken Flügel und hält mit selbem Linie.

§. 2. Wird aber ausserhalb der Stadt paradirt, so haben die Schützen beim Abmarsche dahin Avantgarde, und beim Aufmarsche kommen selbe auf den rechten Flügel des Infanterie-Bataillons zu stehen, und zwar gleichfalls in einer Entfernung von 10 Schritten und halten mit dem Bataillon gleiche Höhe (Linie).

§. 3. Wenn die Schützen allein stehen, commandirt selbe der Compagnie-Commandant; sind dieselben aber neben dem Bataillon aufgestellt, so stehen sie unter dem Bataillons-Commandanten und müssen sich daher z. B. beim Gewehr präsentiren nach dem Flügelmann des Bataillons richten.

---

a) Vergl. auch die Ministerial-Entschließung vom 10. September 1815. (s. §. 645. S. 753.) ferner die Ministerial-Entschließung vom 2. October 1815 dann die Ministerial-Entschließung vom 24. November 1832.

Daß die Schützen Stutzen haben, hindert nichts, indem das Gewehr präsentiren der Schützen vom Gewehr hoch im rechten Arm ebenfalls drei Bewegungen hat, wie bei der Infanterie, und so auch das Schultern der letztern gleichfalls aus zwei Bewegungen besteht, wie das wieder hoch im rechten Arm nehmen der Schützen.

cf. Bürgermil. Alm. v. J. 1810. S. 117.

§. 607.

Befehl vom 27. Mai 1811.

(Schützen. Zutheilung der Mannschaft bei denselben.)

Um zu verhindern, daß nicht zum Nachtheile der zwei Füsilier-Compagnien, oder eines ganzen Infanterie-Regiments oder Bataillons an einem und dem nämlichen Orte die Schützen-Compagnie, oder das Schützencorps zu zahlreich werde, und die fähigsten und vermöglichsten Leute an sich ziehe, sondern Ebenmaaß bei diesen Waffengattungen bestehe, sind folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

a) mit Rücksichtsnahme auf die Stärke der Füsilier-Compagnien sind die neu zugehenden Gardisten vom commandirenden Officier der Königlichen Nationalgarde IIIter Classe entweder einer Füsilier- oder Schützen-Compagnie zuzutheilen.

b) Die letztere aber muß, mit Ausschluß der Chargen, doch immer 60 Feuergewehre stark sein, wornach erstere auch 60 bis 80 Mann wenigstens zählen muß.

c) Zur Schützen-Compagnie eignen sich vorzüglich jene Individuen, welche im Scharfschießen schon gut eingeübt sind, und eben daher nach der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 6. Juli 1809. (Reg. Bl. St. XLIX. S. 1113.) die Schießstätte für immer zu besuchen haben. (Nat. Gard. Alm. v. J. 1811. S. 234.)

Und da übrigens einem Schützenofficier nicht wohl aufzubürden ist, sich eine andere Uniform und Armirung beizuschaffen, wenn er mit Avancement zu den Füsilieren übergehen sollte, auch zu den Schützen auf solche Art nach der ihm treffenden Rangordnung ein Officier kommen könnte, der wohl die Waffenübung für die Infanterie verstünde, allein im Scharfschießen nicht eingeübt wäre, da es verträglich für den Dienst ist, wenn Officiere bei ihren Waffengattungen, bei welchen sie sich bereits mit den hiefür bestimmten Waffen, militärischen Uebungen ꝛc. bekannt gemacht haben, verbleiben, so hat das Avancement unter den Officieren bei dem Schützencorps oder Compagnie fernershin fortzubestehen, und sie rolliren daher nicht mit den Officieren der Infanterie bei sich ergebenden Beförderungen.

Ganz anders ist aber der Fall, wenn in Städten, wo ein Infanterie-Regiment oder Bataillon mit andern Waffengattungen besteht, ein Major zu wählen ist. Dieser wird nach den organischen Gesetzen des Bürgermilitärs (jetzt Nationalgarde IIIter Classe) aus der Summe der Capitäns (Bürgermilitär-Alm. v. J. 1809. S. 178. u. Nat. Gard. Alm. v. J. 1811. S. 268.) genommen, und hierbei sind alsdann nicht nur die Hauptleute des Infanterie-Regiments oder Bataillons, sondern auch die der Schützen und Artillere, dann die Rittmeister der Cavallerie wahlfähig.

cf. Nat. Gard. Alm. v. J. 1812. S. 285.

10820.

§. 608.

(Eintheilung der Subaltern-Officiere bei den verschiedenen Waffengattungen der Königlichen Nationalgarde IIIter Classe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Antwort auf den allerunterthänigsten Anfragbericht vom 31. Mai abhin im Betreffe der Zutheilung der Subaltern-Officiere bei der Königlichen Nationalgarde IIIter Classe in die verschiedenen Compagnien wird dem Königlichen General-Commissariate des Oberdonaukreises hiemit erwiedert, daß nach dem Geiste der Allerhöchsten Verordnung vom 21. November 1809 die Eintheilung dieser Officiere bei den Compagnien nach dem Dienstalter sich nur von ein und der nämlichen Waffengattung verstehe, das um so deutlicher ist, als bisher alle Ranglisten der Officiere nach den verschiedenen Waffengattungen abgesöndert ausgefertigt wurden, und auf diese Art auch fortzuführen sind, auch dieses um so augenfälliger ist, wenn erwogen wird, daß ein Officier der Infanterie nicht gleich brauchbar für Artillerie, Schützen und Cavallerie, und so umgekehrt, ist.

Da durch diese Verordnung nur der Dienst gewinnt, und jeder bei seiner Waffengattung demungeachtet bleibt, so hat das Königliche General-Commissariat des Oberdonaukreises sich hiernach schuldigst zu achten.

München, den 22. Juni 1811.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 609.

(Die Nationalgarde IIIter Classe betreffend.)

M. J. K.

Indem Wir allergnädigst bewilligen, daß bei den Schützen-Compagnien der National-Garde IIIter Classe, so wie bei den sämmtlichen Schützen-Compagnien der Armee statt der Tambours, Hornisten eingeführt werden, jedoch ohne Zwang, und nur in dem Falle, wenn die bemeldten Compagnien solche, wie in Augsburg aufzubringen, und zu bezahlen vermögen, eröffnen Wir solches anmit Unserm Ober-Commando der im Innern des Reichs sich bildenden Reserve-Armee in Erwiederung des Berichts vom 26. v. M. zur Nachricht, und geeigneten Bescheidung des Schützen-Corps in Augsburg, mit dem Anhange, daß die von letztern nachgesuchte Einführung der Tschakos in keinem Falle stattfinden könne.

München, am 13. April 1814.

An
das Königliche Ober-Commando der im Innern des Reiches sich bildenden Reserve-Armee also ergangen.

cf. Oberdonaukr. Extra-Kr.-Int.-Bl. v. J. 1814. St. 16. S. 86.

§. 610.

2154.

(Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Richtungs-Majors bei der Landwehr entbehrlich sind, da derselben Stellen selbst bei der Königlichen Linien-Armee nicht permanent, sondern dergleichen nur im Felde bei verschiedenen Gelegenheiten temporär angestellt wurden, und da ohnehin auch der älteste Hauptmann eines Bataillons in Ermanglung mehrerer Stabsofficiers jedesmal als solcher zu funktioniren hat, so genehmigen Seine Majestät der König auf keinem Falle die im Berichte vom 13. März abhin angetragene Anstellung der Richtungs-Majors, und wollen daher dieselben bei der Landwehr nicht eingeführt wissen.

München, den 3. Mai 1815.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises in Passau also ergangen.

Nachricht den übrigen General-Local- und Hofcommissariaten.

§. 611.

2068.

(Die bei dem Landwehr-Regimente N. vorgefallene Widersetzlichkeit einiger Officiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Voraussetzung, daß das Kreis-Commando die mit allerunterthänigstem Bericht vom 14. Januar l. J. angezeigte Widersetzlichkeit einiger Landwehr-Officiere gegen die gegebenen Befehle, das Geeignete von selbst verfügen wird, um diesen grellen Vorfall einer — den Anforderungen des Dienstes entsprechenden Erledigung zuzuführen, wird auf die gestellte Anfrage erwiedert, daß die Schützen-Compagnie eines jeden Bataillons, dasselbe mag allein ausgerückt, oder mit einem andern in ein Regiment formirt worden sein, in der Regel auf den rechten Flügel zu stehen kommt, und daß diese Aufstellung selbst auch dann beizubehalten ist, wenn bei dem Bataillon eine Grenadier-Compagnie sich befindet, welche an den linken Flügel der Schützen-Compagnie sich anzuschließen hat. Uebrigens schließt diese Regel keine Ausnahme aus, und es muß dem Commandanten überlassen bleiben, über die Schützen-Compagnien, in besondern Fällen nach Maßgabe der obwaltenden Umstände und mit Rücksicht auf ihre Bewaffnung zu verfügen.

München, den 28. März 1831.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das Kreis-Commando der Landwehr des Ober- und Untermainkreises also ergangen.

§. 612.

31237.

(Die Aufstellung der Schützen-Abtheilungen nach Maßgabe des §. 8. im Anhange zu dem Unterrichte in den Waffenübungen für die Landwehr-Infanterie, bei der Landwehr, wie bei den Königlichen Linien-Truppen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreiscommando der Landwehr des Oberdonau-Kreises wird auf den Bericht vom 19. August v. J. im bezeichneten Betreffe erwiedert, daß die Schützen-Compagnie eines Bataillons auf den rechten Flügel zu stehen komme, und daß diese Aufstellung selbst auch dann beizubehalten sei, wenn bei dem Bataillon eine Grenadier-Compagnie sich befindet, welche an den linken Flügel der Schützen-Compagnie sich anzuschließen hat. — Diese Bestimmung beruht übrigens lediglich auf tactischen Gründen, und präjudicirt keineswegs den Rang der Grenadier-Compagnien.

München, den 22. April 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Obermainkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Landwehr-Kreiscommandos.

VIII. Zu §. 22. der Landwehr-Ordnung.

Uniformirung und Bewaffnung. a)

A. Allgemeine Bestimmungen. b)

§. 613.

(Das Uniformirungs-Reglement für das Bürger-Militär betr.)

M. J. K.

Um Einförmigkeit und Gleichheit in der Uniform und der Bewaffnung bei Unserm Bürger-Militär zu erhalten, haben Wir für zweckmäßig erachtet, ein Uniforms-Reglement in der Anlage demselben zu geben, dessen genaue Befolgung Wir hiemit anbefehlen, und Unsere General-Kreis- und Stadt-Commissariate, dann Musterungs-Commissäre beauftragen, jede Abweichung hievon auf der Stelle zu entfernen, und sich hiernach zu achten.

München, den 31. October 1813.

---

a) Vergleiche die Verordnung vom 17. April 1816. und die Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. (§. 514. S. 627.)

b) Vergleiche namentlich die Ministerial-Entschließung vom 29. Januar 1834. Nro. 19. (§. 585. S. 709.) und vom 16. Februar 1836. Nro. 3242. (Bd. XII. S. 140.)

Uniforms - Reglement.

§. 1. Infanterie, Cavallerie und Artillerie des Königlich Bayerischen Bürger-Militärs tragen einen dunkelblauen, die Schützen allein einen dunkelgrünen, bis an die Kniekehle reichenden Rock, ohne Klappen und Seitentaschen, vorne durch eine Reihe von neun Knöpfen geschlossen, mit einem Unterfutter von der nämlichen Farbe.

§. 2. Der Kragen, die Aermel-Aufschläge, und der Vorstoß sind hellblau; der Rock schließt sich oben am Halse, und unten in der Gegend des Nabels über das dunkelblaue, bei den Schützen graumelirte, Beinkleid so an, daß weder oben vom Hemde oder Weste, noch unten von letzterer etwas sichtbar wird.

§. 3. Die Füssiliere haben zwei dunkelblaue, hellblau eingefaßte Schleifen für den Patrontaschen-Riemen, und die Säbel-Kuppel auf den Schultern liegend.

§. 4. Die Knöpfe sind von weißem Metalle, glatt und von gleicher Größe.

§. 5. Der dreifach aufgestülpte Hut ist an den Kanten mit einem Drahte, und starkem schwarzen Bande eingefaßt; auf demselben sind weiß kameelgarnene Kordons, und die National-Kokarde, von gleicher Größe und Form, über welche ein weißes Börtchen von der Breite eines halben Zolls liegt, und an einem weißen, einen Zoll vom untern Theil des Hutes entfernten Knopfe befestigt ist.

§. 6. Die Hüte derjenigen Bürger-Soldaten, welche zu Pferde dienen, werden mit schwarzen Bataille-Bändern versehen, um dieselben unter dem Kinne befestigen zu können.

§. 7. Es muß darauf gesehen werden, daß die Hüte gleich dressirt, und die Börtchen von gleicher Länge und Breite seien; daß das Tuch der Uniforms-Stücke von gleicher Farbe, und der Rock nach dem vorgeschriebenen Schnitte gemacht sei.

Die Artillerie-Abtheilungen sind nicht anzuhalten, die neu abgeänderte Uniform sogleich, sondern nur in dem Maße, wie die ältere verbraucht ist, sich anzuschaffen; die neu Uniformirten werden aber beim Ausrücken auf den rechten Flügel gestellt.

§. 8. Der Kopfputz ist wie bei den Königlichen Linientruppen; es sind daher in der Gegend der Ohren, und hinter denselben, und auch am Nacken keine langen Haare zu dulden. Will indeß ein Bürger-Soldat lange Haare tragen, so muß er dieselben im Dienste, und wenn er sonst in der Uniform erscheint, mit einem Kamm auf dem Scheitel befestigen, und so seinen Kopfputz den übrigen gleichstellen.

§. 9. Das ganz schwarze Halstuch muß nicht schlaf, sondern etwas fest angezogen umgebunden werden, dasselbe darf vorne an der Kehle keine Schlupfe haben.

§. 10. Bei Kälte und Regen können sich die Bürger-Soldaten grauer Mäntel nach Art jener des Linienmilitärs bedienen.

§. 11. Die Grenadiere und Füssiliere tragen bis unter das Knie reichende schwarze Kamaschen; die Schützen, Artilleristen und Cavalleristen eben so hohe runde Stiefeln ohne Kappen; letztere haben außerdem noch Sporn mit Spornleder.

§. 12. Die Handschuhe vom weißen Leder; jene der Cavalleristen sind mit einer hohen steifen Stulpe versehen.

§. 13. Die Grenadiere tragen eine Bärenmütze ohne Schild, und weiße Fangschnüre, oder sonstige Decorationen, mit einer hellblauen, mit weißen Borten besetzten Doublire, welche mit einer weißen Quaste sich endet, und an der linken Seite befestigt ist; über derselben befindet sich die Kokarde.

Die Bataille-Bänder der Mütze sind von weißen Metallschuppen, und schließen sich auf beiden Seiten an zwei ebenfalls weißmetallene Löwenknöpfe.

§. 14. Auf den Schultern liegen bei den Grenadieren zwei hellblaue kameelgarnene Epaulette, und auf den beiden aufgeschlagenen Enden des Rockes sind zwei von schwarzem Tuche ausgeschnittene Grenaden mit rothen Flammen angebracht. Die Füssiliere tragen ein weißes Knöpfchen an den aufgeschlagenen Enden des Rockes.

Die Grenadiere vom Capitän abwärts tragen eine runde länglichte, neun Zoll hohe Huppe an der Seite der Bärenmütze.

§. 16. Die Compagnie-Zeichen der Füssiliere sind rund, aber flach, und halten im Durchmesser 2 ⅓ Zoll.

Wo in denselben Füllungen von einer andern Farbe bestehen, betragen sie einen Zoll im Durchmesser.

§. 17. Die Farben der Compagnie-Zeichen sind folgende:

I. Bataillon.

Grenadier-Compagnie ganz rothe Huppen.

1te Füssilier-Compagnie	weiß,	ohne Füllung.
2te " "	gelb,	
3te " "	blau,	

II. Bataillon.

Grenadier-Compagnie rothe Huppen, unten in einer Höhe von drei Zoll weiß beigesetzt.

1te Füssilier-Compagnie	weiß,	mit rother Füllung.
2te " "	gelb,	
3te " "	blau,	

III. Bataillon.

Grenadier-Compagnie rothe Huppen, unten drei Zoll hoch, gelb beigesetzt.

1te Füssilier-Compagnie	weiß,	mit schwarzer Füllung.
2te " "	gelb,	
3te " "	blau,	

IV. Bataillon.

Grenadier-Compagnie rothe Huppen, unten drei Zoll hoch, schwarz beigesetzt.

1te Füssilier-Compagnie	weiß,	mit grüner Füllung.
2te " "	gelb,	
3te " "	blau,	

§. 18. Wo ein Bataillon besteht, haben die Grenadiere und die drei Füssilier-Compagnien die Huppen und Compagnie-Zeichen nach den Farben des ersten Bataillons eines Regiments; wo nur drei Füssilier-Compagnien sind, haben dieselben ebenfalls die Farben der drei Füssilier-Compagnien eines ersten Bataillons; wo aber weniger besteht, werden keine Compagnie-Zeichen getragen.

§. 19. Die Schützen tragen zwei hellblaue Epauletten, wie jene der Grenadiere, einen ganz grünen Federbusch auf dem Hute, und an den aufgeschlagenen Enden des Rockes zwei Hörner vom weißen Metalle.

§. 20. Die Cavallerie trägt ebenfalls zwei hellblaue Epauletten, nur ist an jenem der rechten Seiten ein weiß kameelgarnenes Achselband befestigt; an den Enden des Rockes sind Löwen von weißem Metalle, auf dem unbortirten Hute ist ein unten zur Hälfte weiß, und oben blaüer Federbusch, welcher, so wie alle übrigen Federbüsche 16 Zoll über die Hutkrempe sich erhebt.

§. 21. Die Artillerie trägt einen ganz rothen Federbusch auf dem Hute, roth kameelgarnene Epaulette, und an den Enden des aufgeschlagenen Rockes zwei aus schwarzem Tuche ausgeschnittene Grenaden mit rothen Flammen.

§. 22. Die Fuhrwesens-Soldaten tragen einen Rock von naturelgrauem Tuche, nach dem Schnitte des übrigen Bürger-Militärs, nur sind die Schößen kurz, nämlich 10 Zoll lang. Derselben Beinkleider sind ebenfalls lang, von der nämlichen Farbe. Auf der Schulter haben sie eine graue, roth eingefaßte Schleife, für die Säbelkuppel; Kragen, Aufschläge und Vorstoß, sind ponceauroth; auf dem Hute ist eine fünf Zoll lange Huppe von rother Farbe.

§. 23. Die Poniers tragen die Röcke, Beinkleider, und Kamaschen, wie die Bürger-Soldaten eines Infanterie-Regiments, nur haben sie zur Auszeichnung hellblaue Epauletten, ebenfalls in gerader Richtung, damit sich derselben Quasten schön am obern Theile des Oberarms runden, dann in der Mitte eines jeden Oberarms zwei über das Kreuz gelegte und oben mit einer Krone begabte, mit rothem Kameelgarn gestickte Aexte.

Der Kopfputz bleibt auf Wachen, dann bei der Waffenübung, so andern Diensten, der nämliche, wie bei den Grenadieren und Füsilieren, je nachdem sie ein- oder der andern Gattung in der Compagnie zugetheilt sind. Bei großen Paraden und Feierlichkeiten aber, wo sie an der Tete eines Regiments oder Bataillons stehen, haben alle Pioniers, sie mögen zu Grenadier- oder Füssilier-Compagnien gehören, die Gnenadier-Mützen, welche mit rothen Federbüschen nach der oben §. 20. vorgeschriebenen Höhe von 15 Zoll geziert sind. Diese Federbüsche dürfen aber von den Pioniers nur zu den Mützen getragen werden.

§. 24. Auf den Enden des aufgeschlagenen Rockes haben die Pioniers ebenfalls zwei über das Kreuz liegende Aexte.

Das Lederwerk und Schurzfell sind weiß, der Stiel der Axt ist schwarz, und auf dem Patrontaschen-Deckel sind ebenfalls zwei über das Kreuz gelegte Aexte, mit einer Krone oben begabt, aus weißem Metall angebracht.

§. 25. Die Tambours tragen die Uniform ihres Corps, Kragen und Aermelaufschläge sind mit weißwollenen, einen halben Zoll breiten Börtchen eingefaßt. An den Schultern haben dieselben sogenannte Schwalbennester von der Farbe der Aufschläge, mit einem schmalen silbernen Börtchen begränzt, und in der Mitte die verschlungenen Buchstaben M. J. eingenäht, oder von weißem Metalle.

§. 26. Die Trompeter haben auf dem Rücken dunkelblaue Flügel, mit fassionirten silbernen Borten eingefaßt, dann Kragen und Aermelaufschläge einfach, mit einem einen halben Zoll breiten Silberbörtchen umgeben. Auf dem Hute ist ein ganz hellblauer Federbusch.

§. 27. Sämmtliche Unterofficiere tragen ganz weißkameelgarnene Port-d'Epée, ohne eingemengtes Blau; auf dem quadrirten Schaft der ebenfalls weißen Quaste sind weiße und blaue Rauten angebracht.

§. 28. Die Grenadier-, Füssilier-, Schützen- und Cavallerie-Unterofficiere, tragen zwei hellblaue, die der Artillerie- und Fuhrwesens-Abtheilung zwei rothe Epauletten, auf welchen der Feldwebel drei, der Sergeant zwei, der Corporal einen weißen Strich hat.

Diese Rangzeichen müssen in gerader Linie auf das Band des Epauletts gesetzt, und letzteres gerade auf der Mitte der Schulter getragen werden.

§. 29. Die Junker tragen ein Port-d'Epee, dessen Band von Seide; die Quaste aber von Silber ist; dann ein blaues Epaulett ohne Rangzeichen, mit einer silbernen Quaste; das Contré-Epaulett ist mit einem einfachen Bouillon geschlossen. Bei den Junkern der Cavallerie schließt sich das silberne Achselband an dasselbe an.

§. 30. Den Ober- und Unterofficieren ist der Stock als ein unanwendbares, hinderliches Werkzeug sowohl im Dienste, als überhaupt bei der Uniform zu tragen verboten.

§. 31. Sämmtliche Officiere haben ganz silberne Port-d'Epées ohne Bouillon, mit einem quadrirten Schafte der Quaste, auf welchem blaue und silberne Rauten angebracht sind; auf dem Hute ganz silberne Cordons ohne Bouillon, über die Cocarde ein Silberbörtchen von derselben Breite, wie bei den Bürger-Soldaten (§. 5); auf der linken Schulter ein ganz silbernes Epaulett ohne Bouillon, auf dem der Character eines Capitäns mit drei, eines Oberlieutenants mit zwei, eines Unterlieutenants mit einem goldenen Striche ausgezeichnet ist. Auf der rechten Schulter ist ein Contre-Epaulett ohne Quaste, mit einen Bouillon-Kranze geschlossen.

§. 32. Die Adjutanten tragen Sporn mit Spornleder.

§. 33. Bei den Officieren der Cavallerie schließt sich das silberne Achselband an die Contre-Epaulette.

§. 34. Die bei den Officieren der Grenadiere und Artillerie auf den aufgeschlagenen Rockenden befindlichen Granaden, so wie bei den Schützen-Officieren die Hörner, und bei den Cavallerie-Officieren die Löwen, können von Silber gestickt, oder massiv fein.

§. 35. Die Stabs-Officiere haben zwei Epauletten, und zwar an diesen sowohl, als an der Quaste des Port-d'Epée, und an den Hut-Cordons, Bouillon; auch die Hut-Schlinge ist von Bouillon. Der Major hat ein, der Oberstlieutenat zwei, und der Oberst drei goldene Röschen auf den Epauletten.

§. 36. Die Tragung der Schärpe hat für die Zukunft gänzlich zu unterbleiben.

§. 37. Den Officieren der Grenadiere, Füssiliere, Artillere und Cavallerie, sind dunkelblaue, jenen der Schützen aber graue Ueberröcke, mit hellblauen Kragen und Aufschlägen, zu tragen gestattet.

§. 38. Die Cavallerie reitet englische Sättel, die Schabracke ist vom hellblauem Tuche, wie auch die Pistolendeckel, welche, so wie die Schabracke, bei den Bürger-Soldaten mit einer zwei Zoll breiten glatten kameelgarnenen Borte eingefaßt sind; über die Oeffnung der Halfter liegt ein Ueberwurf von schwarzem Schafpelze.

Bei den Unterofficieren ist über dieser Borte noch eine zweite, von einem Zoll Breite angebracht.

§. 39. Bei den Rittmeistern und den Lieutenants umgiebt die Schabracke eine zwei Zoll breite glatte silberne Borte; bei den Majors ist über derselben noch eine andere, von

einem Zoll Breite, bei Letztern ist an den beiden hintern Enden noch ein sechs Zoll hohes, und vier Zoll breites mit Eichenzweigen umgebenes Oval angebracht, welches mit in Blau und Silber gestickten Rauten angefüllt ist, und über welchem sich eine mit Silber gestickte Krone befindet.

Die Stabs- und Oberofficiere haben einen Ueberwurf von Bärenpelz. Der Mantelsack ist hellblau, mit einer weißen Borte.

§. 40. Der Zaum der Pferde der Bürger-Soldaten, die Unterofficiere eingeschlossen, ist von schwarzem Leder, ohne andere Decoration, als daß derselbe, dann das Vorder- und Hinterzeug mit ovalen und runden metallenen Buckeln beschlagen ist. Die Trense muß abgesondert sein.

§. 41. Bei den Stabs- und Unterofficieren ist noch eine weitere Decoration durch Sterne damit verbunden.

§. 42. Die Stabs-Officiere der Infanterie haben das Pferdzeug, wie jenes der Cavallerie-Majors, und die Adjutanten, wie die Cavallerie-Lieutenants.

§. 43. Wo sich eine neue Cavallerie bildet, und auch da, wo die schon bestehende sich zu einer successiven Abänderung versteht, ist es gestattet, daß die Bürger-Cavallerie sich die Sättel mit Löffeln und Schabracken, welche ganz den Sattel decken, nach dem Schnitte der Chevauxlegers-Satteldecken, da dann der Ueberwurf weg bleibt, sich bediene; nur müßen die Verzierungen vorschriftsmäßig angewendet werden.

§. 44. Die Individuen des Unterstabs unterscheiden sich dadurch, daß sie den Degen, oder den Säbel um den Leib gegürtet tragen.

§. 45. Der Regiments-Quartiermeister, Regiments-Auditor und Regiments-Chirurg, tragen die Uniform eines Infanterie-Officiers mit den Epauletten, auf welchen die Rangzeichen eines Capitäns angebracht sind, und eine Contre-Epaulette.

§. 46. Die Bataillons-Quartiermeister, Bataillons-Auditors und Bataillons-Chirurgen tragen die nämliche Uniform, jedoch nur mit dem Rangzeichen eines Oberlieutenants.

§. 47. Die Unterchirurgen haben das Epaulett eines Junkers, mit dem Contre-Epaulette dieses Grades.

§. 48. Der Zeugwart trägt da, wo eine Artillerie besteht, die Uniform eines Oberlieutenants, der Zeugdiener die eines Sergeanten derselben; wo aber keine Artillerie ist, die Uniform der Infanterie desselben Grades; allein auch so, wie alle folgenden; das Seitengewehr um den Leib.

§. 49. Das Epaulette der Regiments- und Bataillons-Quartiermeister, dann der Fouriere, hat einen ponceaurothen, der Regiments- und Bataillons-Auditor einen karmoisinrothen, die Regiments-, Bataillons- und Unterchirurgen einen schwarzen, der Zeugwart und Zeugdiener keinen Vorstoß.

§. 50. Der Regiments- und Bataillons-Tambour hat Kragen und Aufschläge mit silbernen, einen halben Zoll breiten fassonirten Silberbörtchen eingefaßt; er trägt ein hellblaues Bandoulier mit fassonirten silbernen Borten besetzt, in welchem die vom schwarzen Holze verfertigten, und oben mit weißem Metalle beschlagenen Trommelstöcke stecken, dann einen ungezackt silberportirten Hut, mit hellblauen Federn geziert, worauf ein weiß und blauer Federbusch sich befindet.

Die langen dunkelblauen Beinkleider sind vorne und an den Seiten mit Silberborten und silbernen Schnüren besetzt.

§. 51. Die Oboisten tragen die Kleidung der Füssiliere; nur haben sie einen ganz hellblauen Federbusch auf dem mit silbernen Börtchen aufgeschlagenen Hute. Kragen und Aufschläge sind mit einem halben Zoll breiten fassionirten Silberbörtchen eingefaßt.

§. 52. Der Musikmeister hat zwei Reihen Börtchen auf Kragen und Aufschlägen. Da, wo ein Regiment, oder ganzes Bataillon besteht, ist gestattet, daß der Rock der Oboisten vorne auf der Brust in der Reihe der Knopflöcher auf beiden Seiten mit aus den nämlichen Silberbörtchen bestehenden Lützen geziert sei, daß die dunkelblauen und langen Beinkleider ebenfalls mit silbernen Börtchen und Schnüren besetzt werden, und daß dieselben überhaupt des Unteroffiziers, Port d'Epee tragen.

§. 53. Der Stabstrompeter hat auf dem Rücken dunkelblaue Flügel, mit fassionirten silbernen Borten, auf Kragen und Aufschlägen eine doppelte Reihe Borten, wie der Musikmeister, ein mit silbernen Borten und Schnüren geziertes dunkelblaues langes Beinkleid, dann einen mit einem Zoll breiten, ungezackten silbernen Borten eingefaßten Hut, mit einem ganz blauen Federbusche, nebst dem Unterofficiers-Port d'Epee.

§. 54. Wenn die Oeconomie-Commissionen des Bürgermilitärs Kleidungen für das Oboisten-Corps, für die Tambours u. s. w., nebst den erforderlichen Decorationen und Requisiten anschaffen, so haben dieselben das Materiale hiezu im Inlande zu kaufen.

Bewaffnung.

§. 55. Der Grenadier, Füssilier und Canonier ist mit einer Flinte nebst Bajonet; der Schütz mit einem Stutzen; der Cavallerist mit einem Carabiner und ein paar Pistolen, zu welchen der Ladstock an einem schmalen Riemen an der rechten Seite hängt, und außerdem sind alle mit einem Säbel, welcher so, wie die Scheide bei der Infanterie und Artillerie, eine gelbe Garnitur; bei der Cavallerie aber einen einfachen Stahlkorb, und eine mit Eisen beschlagene Scheide hat, bewaffnet.

Der Fuhrwesenssoldat trägt einen Artilleriesäbel an einer schwarzen Kuppel um die Schulter.

§. 56. Die Säbelscheiden müßen ohne Spahn, von einem sehr starken Leder verfertigt sein; bei den Grenadieren und Füssilieren bleiben sie braun, bei den Schützen, Cavalleristen und Canonieren müßen sie geschwärzt werden.

§. 57. Wenn bei einer Cavallerie-Abtheilung der größere Theil der Bürgersoldaten ganz eiserne Scheiden sich anzuschaffen wünscht, ist es allerdings zu gestatten.

§. 58. Der Säbel wird so, wie die Patrontasche oder Cartousche, bei den Grenadieren, Füssilieren und der Cavallerie, an weißen, bei den Kanonieren und Schützen aber an schwarzem Riemwerke kreuzweise über beide Schultern getragen.

§. 59. Die Cavallerie trägt auch bei Säbeln mit eisernen Scheiden (§. 57.) die Kuppel en Bandouliere; nur muß dieselbe alsdann nach der Art gemacht sein, wie das beim Bürgermilitär zu München hinterlegte Muster zeigt.

§. 60. Der Cavallerist trägt an demselben einen Schlagriemen von weißem Leder; die Bürgersoldaten der übrigen Waffengattungen tragen weder Schlagriemen, noch Port d'Epee an dem Säbel.

§. 61. Die Grenadiere haben auf der Patrontasche eine Grenade, die Schützen auf der Cartousche ein Horn; die Kanoniere zwei übers Kreuz gelegte Kanonen aus weißem Metalle;

zu dem haben die Schützen vorne auf dem Cartouschcriemen ein Medaillon, mit einer an Ketten hängenden Raumnadel, und zwar ebenfalls von weißem Metalle. Auch trugen die Schützen Pulverhörner, welche aus Horn bestehen, das auf Schildkrötenart gebeizt ist, und ein weißmetallenes Beschläg, Mundstück, und solche Kettchen an den Zäpfchen hat.

§. 62. Die Füssilier- und Artillerieofficiere tragen Degen nach der Form der Officierdegen bei der Königlichen Armee; der Knopf, Bügel, das Stichblatt, so wie die übrige Garnitur ist von gelbem; der Griff aber von weißem Metalle.

§. 63. Die Officiere der Grenadiere, Schützen und Cavallerie tragen Säbel, und zwar letztere um den Leib. Die Stabs- und Oberofficire der Grenadiere, Füssiliere und Cavalleristen haben weiß, die Officiere der Schützen und Kanoniere schwarz lakirte Kuppeln.

§. 64. Die Cavallerieofficiere tragen Cartousche von Leder; der Deckel ist mit hellblauem Tuche überzogen; und mit einem Silberbörtchen, von der Breite eines halben Zolls eingefaßt.

In der Mitte ist ein verzogenes M. J. mit der Königskrone von weißem Metalle. Der Cartouschcriemen ist ein drei Zoll breites, mit Leder gefüttertes Band von hellblauem Tuche, welches auf beiden Seiten mit einem silbernen Börtchen eingefaßt ist; auf demselben liegt vorne auf der Brust ein Medaillon mit Raumnadeln, und Kettchen vom weißen Metalle, worauf sich ebenfalls ineinander geschlungen die Buchstaben M. J. mit der Königskrone befinden.

§. 65. Die Trommelreife haben weiß- und blaue Streife, die Särge von Messing, sind ganz glatt, die von Holz sind mit weiß- und blauen Rauten bemahlt.

§. 66. Die Trompeten der Cavallerie sind kurz, wie bei den Königlichen Chevaurlegers-Regimentern, die Schnüre von weißem Kameelgarn; auf dem Schafte werden weiße und blaue Rauten angebracht.

§. 67. Die Fahne mißt auf jeder Seite des Vierecks fünf Bayerische Schuhe, das innere Viereck ist vom weißen Taffet, worauf mit goldenen Buchstaben gestickt folgende Inschrift zu lesen ist:

MAXIMILIAN JOSEPH

König in Bayern.

Dieses Viereck umgibt eine Einfassung von doppelten weißen und blauen Rauten.

An der obern flatternden Spitze dieser Einfassung, und an der ihr diagonal entgegengesetzten bei der Stange, sind das Wappen, und der Name jeder Stadt, der die Fahne angehört, gestickt angebracht. Keine Bürgermilitär-Fahne ist mit gestickten Bändern, Treffen, oder Crepinen geschmückt.

§. 68. Wenn in einer Stadt das Königliche Bürgermilitär zwei, oder drei Bataillons formirt; so gebühren demselben zwar eben so viele auf die bereits angeführte Art gebildete Fahnen; allein dann ist das innere Viereck der zweiten, und dritten Fahne nicht mehr von weißem; sondern von hellblauem Taffet; jedoch bleibt die nämliche Inschrift.

§. 69. Auf der Fahnenstange befindet sich, anstatt des Speeres, ein aufgerichteter gekrönter Löwe, einen Schild haltend, worauf am Avers das Königliche Wappen, am Revers aber Seiner Majestät des Königs Namenszug angebracht ist, mit Scepter und Schwerdt in den Bracken von gelbem Metalle.

In Städten, in welchen das Bürgermilitär ein Regiment, oder Infanterie-Bataillon bildet, und also unmittelbar unter dem Königlichen General-Kreis- oder Stadt-Commissariate steht, haben letztere darauf zu halten, daß diesem Uniforms-Reglement von keinem Individuum zuwider gehandelt werde, dann daß die Oeconomie-Commission, und der Zeugwart, nach der Zeugwarts-Instruction vom 5. December 1807 (Reg. Bl. St. 53. S. 1870.) die Aufsicht über die Zeughäuser des Bürgermilitärs nach ihren Pflichten halten; in denjenigen Städten und Märkten aber, wo weniger als ein Bataillon besteht, haben die Königlichen Polizeibehörden in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1808. (Reg. B. St. 35. S. 1545.) für desselben Befolgung zu wachen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1813. St. 62. S. 1409.

1073

§. 614.

(Uniforms-Bestimmung für die Ausdehnung der Nationalgarde IIIter Classe betr.)

M. J. K.

In der Verordnung vom 27. October v. J. haben Wir den, zur Ausdehnung der Nationalgarde IIIter Classe berufenen Individuen gestattet, zur Vermeidung einer mit Kosten verbundenen Uniformirung, sich im Dienste mit Beibehaltung ihrer gewöhnlichen Kleidung blos durch eine weiße und blaue Bandschleife am linken Oberarme auszuzeichnen, so wie bei den aufgebotenen Gebirgschützen-Corps wirklich beobachtet worden.

Seitdem ist von mehreren Seiten der Wunsch an Uns gelangt, daß für die Ausdehnung der Nationalgarde IIIter Classe eine bestimmte Uniform vorgeschrieben, dabei jedoch auf möglichste Einfachheit und nähere Uebereinstimmung mit der bürgerlichen Kleidung und Tracht des Landmannes Rücksicht genommen werden möchte.

Wir gedenken zwar nicht, eine allgemeine Uniformirung anzuordnen, sondern wollen jedem Gardisten von den damit verbundenen Kosten befreit wissen, so daß es allerdings genügen soll, zur gewöhnlichen Kleidung die Armbinde zu tragen.

Damit aber diejenigen, welche sich selbst gerne zu uniformiren wünschen, eine bestimmte Vorschrift erhalten, und bei denselben, in so ferne sie die Kosten darauf verwenden wollen, doch die nöthige Gleichförmigkeit auf die leichteste Weise erzielt werde, haben Wir beschlossen, die nachfolgenden Bestimmungen festzusetzen.

1) Die Uniforme eines zur Ausdehnung der IIIten Classe gehörigen Nationalgardisten bestehen aus einem hellblauen Rocke und langen Beinkleidern von gleicher Farbe.

2) Der Rock ist mit einer einfachen Reihe von 12 weißmetallenen Knöpfen von oben bis gegen den Unterleib geschlossen, mit übereinander fallenden Schößen, welche bis an die Kniescheibe reichen. Der stehende Kragen so wie die Aermelaufschläge und der ganze Rock hat einen weißen Vorstoß; eben so die blauen Schleifen auf den Schultern. Die Taschen sind in den Falten.

3) Die Beinkleider sind lang und weit nach dem Schnitte der für die freiwilligen Jäger vorgeschriebenen: auf der Seite sind sie mit einem weißen Streifen besetzt.

4) Die Kopfbedeckung ist ein runder Hut mit hohem Kopfe und schmaler Krempe, welche mit einem starken Eisendraht eingefaßt ist. Auf der linken Seite des Huts, der mit einem schwarzen Bande unter dem Kinne festgebunden wird, ist die National-Cocarde unter einer mit einem weißmetallenen Knopfe befestigten weißen Schleife. Ober der Cocarde steckt eine weiß und blaue Huppe mit dem Compagniezeichen.
5) Das Lederwerk ist durchaus schwarz, die Seitengewehre werden an einer Kuppel en Bandouliere getragen.
6) Die Officiere und Unterofficiere haben durchaus dieselbe Uniform. Die Unterofficiere haben die bei den freiwilligen Jägern eingeführten Unterscheidungszeichen auf dem Kragen durch schmale Borten von weißer Wolle, so wie die Officiere von Silber.
7) Das Dienstezeichen für Officiere und alle Gardisten ist die weiß und blaue Armschleife.
8) Die Port d'Epee sind ganz weiß ohne eingemischte andere Farbe.
9) Die Cavalleristen tragen ganz die oben vorgeschriebenen Uniformen, und unterscheiden sich nur durch weiße Achselschnüre und eine 8 Zoll hohe weiß und blaue Feder auf dem Hute, dann schwarze Handschuhe mit langen Stulpen. Die Cartouche ist ganz schwarz ohne Verzierung.
10) Die Schützen haben ebenfalls dieselbe Kleidung, und unterscheiden sich von den andern Waffengattungen nur durch die grüne Huppe auf dem Hute, und ein weißes Schützenhorn auf der Patrontasche.

Nach diesen Bestimmungen, die Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen lassen, haben sich alle zur Ausdehnung der Nationalgarde IIIter Classe gehörigen Individuen, welche sich uniformiren wollen, genau zu achten.

München, den 23. Januar 1814.

An
die Redaction des Regierungsblatts also ergangen.

§. 615.

3020.

(Die Uniformirung der Nationalgarde IIIter Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

So wenig Seine Königliche Majestät gemeint sind, die den Zugang der Nationalgarde IIIter Classe bildenden Unterthanen zur Anschaffung der ihnen, nach der Verordnung vom 23. Januar blos verstatteten Uniform durch Zwangsmittel anzuhalten, so wenig können Allerhöchstdieselben bewilligen, daß den Bestimmungen der erwähnten Verordnung zuwider, solche die Uniform des bisherigen Bürgermilitärs tragen; sondern sie haben sich dann im Dienste blos durch die blau- und weiße Armbinde auszuzeichnen.

Hiernach sind die unterm 18. v. M. einbeförderten anbei wieder zurückfolgenden Berichte der Landgerichte Wunsiedel, Gefres und Neustadt an der Waldnaab zu bescheiden.

München, den 28. März 1814.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Mainkreises, also ergangen.

3338.

§. 616.

(Die Uniform der Nationalgarde IIIter Classe betr.)

M. J. K.

Von mehreren Seiten ist Uns der Wunsch der ständigen Nationalgarden in den Städten und Märkten des Königreichs vorgetragen worden, ihre bisherigen Uniformen gegen diejenige vertauschen zu dürfen, welche Wir durch Unsere Verordnung vom 23. Januar l. J. der, gemäs dem Edicte vom 27. October v. J. sich bildenden Ausdehnung der Nationalgarde IIIter Classe bewilligt haben.

Da Wir einerseits diesem wohl begründetem Wunsche zu entsprechen geneigt sind, — andererseits aber nicht geschehen lassen wollen, daß den nach dem bisherigen Regulative uniformirten Gardisten durch uneinstellige Abänderung ihrer militärischen Tracht neue Kosten verursacht werden, so haben Wir beschlossen, und verordnen Wir andurch, wie folgt:

I.

Die durch erwähnte Unsere Verordnung vom 23. Januar l. J. vorgeschriebene Uniform soll in Zukunft und allmählich bei der gesammten Nationalgarde IIIter Classe des Königreichs eingeführt werden.

II.

Dem zufolge erhalten andurch die zu gedachter Nationalgarde — in was immer für einem Grade gehörigen Bürger der Städte und Märkte die der Ausdehnung dieser Classe bereits ertheilte Bewilligung, jene Uniform nach der im VIten Stücke des diesjährigen Regierungsblattes enthaltenen Vorschrift, von nun an zu tragen.

III.

Es soll jedoch bei diesen bereits — nach dem bisher bestandenen Regulativ uniformirten Gardisten die Anschaffung der neuen Dienstestracht lediglich von der freien Wahl oder dem Bedürfnisse der Individuen abhängen, so, daß jeder die einmal beigeschafften Uniformstücke austragen, und erst nach derselben Abnutzung durch die neue Uniform ersetzen mag, welche aber sodann in allen Theilen, mithin auch in der Kopfbedeckung, und den dienstlichen Unterscheidungszeichen gleichweise anzunehmen ist.

IV.

So wie Unsere Verordnung vom 23. Januar den Männern, welche zur temporären Ausdehnung der Nationalgarde IIIter Classe berufen sind, verstattet, sich in die dort vorgezeichnete Tracht zu kleiden, so befehlen Wir andurch, daß von nun an jeder Zugang zur ständigen Nationalgarde der Städte und Märkte auf gleiche Weise, und nicht mehr nach der bisherigen Vorschrift, sich uniformiren soll.

V.

Uebrigens soll mit dieser Uniform außer dem Dienste weder die weiße und blaue Armbinde, noch die Huppe und die Compagniezeichen auf dem Hute getragen werden.

München, den 14. April 1814.

An
die Redaction des Regierungsblattes also ergangen.

§. 617.

4065.

(Uniformirung der Nationalgarde IIIter Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist keinem Anstande unterworfen, daß zur nun vorgeschriebenen Uniforme der Nationalgarde IIIter Classe weißlinnene Beinkleider getragen werden können.

Was dem Königlichen General-Commissariate auf die Anfrage vom 25. Februar hiemit zur Entschließung eröffnet wird.

München, den 28. April 1814.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Mainkreises in Baireuth, also ergangen.

Nachricht sämmtlichen General- und Local-Commissariaten.

§. 618.

7335.

(Die nachträgliche Abänderung der Uniform bei der Landwehr der Haupt- und Residenzstadt München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben sich bewogen gefunden, bei der Landwehr der Haupt- und Residenzstadt München nachträglich zu den unterm 12. Februar d. J. bewilligten Uniforms-Abänderungen [a]) noch Folgendes allergnädigst zu verfügen.

I. Die Artillerie erhält auf dem Rock einen ponceaurothen Kragen, und derlei Vorstoß, welch letzterer auch auf den Beinkleidern getragen werden soll; dagegen erhalten

II. die Schützen-Compagnien dieselbe Auszeichnung, jedoch von grüner Farbe.

Beide nach den schon vorliegenden Mustern.

Dem Ober-Commando der Reserve-Armee wird dieses zur Kenntnißnahme und Weisung eröffnet. München, am 27. Juli 1824.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An

das Ober-Commando der Reserve-Armee, also ergangen.

§. 619.

11678.

(Einige Abänderungen der Uniform der Landwehr der Haupt- und Residenzstadt München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erledigung des im obenbezeichneten Betreffe unterm 2. v. M. erstatteten Berichts empfängt die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, in der Anlage eine am 27. abhin [b]) an das Ober-Commando der Reserve-Armee ergangene Entschließung mit

a) S. §. 623. S. 740.

b) S. vorstehende Entschließung.

dem Anhange, daß das Landwehr-Regiments-Commando dahier für die Zukunft auf die genaue Beobachtung der bestehenden Dienstesvorschriften aufmerksam zu machen sei.

München, den 11. August 1824.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 620.

21061.

(Die Beschwerde des Oberofficiers-Corps des Königlichen Landwehr-Regiments N. wegen demselben verweigerten Honeurs von Seite der Königlichen Militärbehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 6. und 20. Juni d. J. in Betreff der Beschwerde des Oberofficiers-Corps des Königlichen Landwehr-Regiments N. wegen demselben verweigerten Honeurs von Seite der Königlichen Militärbehörden — wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, und dem dortigen Landwehr-Kreis-Commando erwiedert, daß die Beschwerde der Landwehr-Officiere zu N. hinsichtlich der Ehrenbezeugungen von Seite des Linienmilitärs durch die an sämmtliche Divisions-Commandos ergangene Entschließung vom 7. Juni d. J. beseitigt sei.

Uebrigens wird die Königliche Kreisregierung und das Kreis-Commando aufmerksam gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß sich von Seite der Landwehr durchaus keine Abweichungen von der vorgeschriebenen Kleidung und Bewaffnung erlaubt werden. München, den 30. August 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, und an das dortige Kreis-Commando der Landwehr, also ergangen.

§. 621.

1348.

(Uniform der Landwehr-Fuhrwesens-Officiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Fuhrwesens-Officiere und das Fuhrwesen der Landwehr in verschiedenen Orten Uniform-Collecte tragen.

Da bei der Landwehr überhaupt kein anderer Schnitt, als der des bis über die Knie reichenden vorne geschlossenen Rockes bestehen darf, so ist das Tragen von Colleten dort, wo es stattfindet, abzustellen, und gegen jede Abweichung von der allgemeinen Uniforms-Vorschrift gehörig zu wachen. München, den 31. Januar 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Kreis-Commando der Landwehr des N.-Kreises, also ergangen.
Mittheilung sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 622.

17320.

(Berufung der Landwehrmänner N. und N. von N. wegen verfügten Zwanges zur Uniformirung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da bereits die ganze Schützen-Compagnie in N., mit Ausnahme der beiden Landwehr-Männer ꝛc. N. und ꝛc. N., sich die grünen Federbüsche und weißen leinernen Beinkleider aus freiem Antriebe geschafft hat, die eben benannten Landwehrmänner auch diese für sie wegen beharrlich verweigerter Anschaffung von dem Stadtmagistrate angekauften Requisite schon übernommen und bezahlt haben und übrigens vermögend sind, so ist den Beschwerdeführern auf ihren Antrag vom 30. März d. J. auf Zurückgabe der geleisteten Zahlungen die Abweisung zu bedeuten.

Uebrigens wird der Königlichen Regierung (dem Kreiscommando) jedoch unter Rückempfang der eingesendeten Acten und Beilagen dem Landwehr-Bataillons-Commando, so wie dem Magistrate der Stadt N. für die Folge bemerklich machen, daß die Einführung weißer Pantalons bei einem Regimente oder Bataillon im Falle Widerspruches Einzelner einen vorgängigen Beschluß der Königlichen Kreisregierung und des Königlichen Kreiscommandos voraussetzt.

München, den 24. November 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung und das Kreiscommando des Rezatkreises also ergangen.

B. Besondere Bestimmungen über Kopfbedeckung.

1. Kopf- und Schulterbedeckung.

§. 623.

2236.

(Die Uniform des Landwehr-Regiments der Hauptstadt München betr.)

M. J. K.

Auf den gutächtlichen Antrag Unserer Regierung des Isarkreises vom 15. l. M. „die Uniform des hiesigen Landwehr-Regiments betreffend" genehmigen Wir, daß die Landwehr Unserer Haupt- und Residenzstadt anstatt der runden Hüte einfache Tschakos, und die Grenadiere ensprechende Bärenmützen, dann als Schulterbedeckung Epauletts nach den vorgelegten Mustern tragen dürfen, wonach unter Rückempfang der Berichtbeilage das Geeignete zu verfügen ist.

München, den 12. Februar 1824.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 624.

12982.

(Die Kopf- und Achselbedeckung der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Signates ddo. Bad Brückenau den 3. August l. J. auf den wegen der Kopf- und Achselbedeckung der Landwehr erstatteten allerunterthänigsten Antrag allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Landwehr-Regimenter Regensburg und Würzburg, dann die Landwehr-Bataillons Amberg, Ingolstadt und Straubing, welche darum gebeten haben — Tschakos und Schulterblätter in der für das Landwehr-Regiment München vorgeschriebenen Form — jedoch mit Hinweglassung der als blosse Zirath, entbehrlichen Schnüre, tragen dürfen, dabei aber haben Allerhöchstdieselben ausdrücklich befohlen, daß dieselben nur nach und nach, wie nämlich eine neue Anschaffung nöthig wird, eingeführt werden sollen.

Das Commando der Landwehr hat daher das Geeignete ungesäumt zu verfügen, und über den genauen Vollzug pflichtmäßig zu wachen.

München, den 9. August 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Commando der Landwehr des Unterdonau- und Regenkreises, so wie an jenes der beiden Mainkreise also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Regen- und Unterdonaukreises — dann des Untermainkreises.

§. 625.

16185.

(Die Einführung der Tschakos und Achselblätter bei dem Landwehr-Bataillon der Stadt N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Signats vom 27. l. M. zwar die Einführung der Tschakos und Achselblätter bei dem Landwehr-Bataillon der Stadt N. allergnädigst zu genehmigen, jedoch zugleich zu befehlen geruht, daß genau darauf zu sehen sei, daß diejenigen, welche bereits uniformirt sind, nur wenn neue Anschaffungen erforderlich sind, oder wenn sie solche aus freien Stücken vornehmen, diese Tschakos und Achselbätter sich machen lassen, damit den Bürgern keine unnöthigen Ausgaben aufgebürdet werden.

Die Königliche Regierung des Isarkreises Kammer des Innern hat sich daher nach diesem Allerhöchsten Befehl zu achten, und gemeinsam mit dem Kreiscommando das Geeignete zu verfügen, damit hierin, so weit es erforderlich ist, der übertriebene Eifer der Bataillons-Commandanten in Schranken gehalten werde.

München, den 30. September 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., also ergangen.

17191.

§. 626.

(Die Einführung der Tschakos und Achselblätter für die Landwehr zu N. und N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Signats vom 15. d. M. auf den wegen Einführung der Tschakos und Achselblätter für die Landwehr zu N. und N. allergnädigst zu gestatten geruht, daß den hier genannten beiden Landwehr-Abtheilungen, welche darum gebeten haben, das Tragen von Tschakos und Achselblättern von der bereits für die Landwehr-Regimenter zu N. 2c. a) genehmigten Art, erlaubt werde, jedoch mit dem ausdrücklichen Allerhöchsten Befehle, daß dieselben nur nach und nach, wie nämlich eine neue Anschaffung nöthig wird, eingeführt werden sollen.

Das Commando der Landwehr des Unterdonau- und Regenkreises hat hienach das Geeignete ungesäumt zu verfügen, und über den genauen Vollzug pflichtmäßig zu wachen.

München, den 23. October 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Commando der Landwehr des Unterdonau- und Regen-Kreises also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Regenkreises K. d. J.

19370.

§. 627.

(Die Bitte der Landwehr in N. um Gestattung der Fangschnüre an den Tschakos betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Signals vom 20. November 1830 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die dem Commandanten der Landwehr des Unterdonau- und Regenkreises, General-Lieutenant Freiherrn v. N. in N. ertheilte Autorisation:

daß diejenigen Landwehr-Abtheilungen, welche aus freiem und ungezwungenen Antriebe es wünschen, Tschakos zu tragen, sich dieselben, jedoch ohne Fangschnüre, anschaffen dürfen, und daß Fangschnüre nur denjenigen Landwehr-Abtheilungen zu tragen gestattet sind, welche sich bereits in Besitze derselben befinden, durch ein Ministerial-Rescript nachträglich bestättigt werde.

Dieses wird dem Kreiscommandanten der Landwehr des Unterdonau- und Regenkreises General-Lieutenant Freiherrn v. N. auf den berichtlichen Antrag vom 11. d. M. mit dem Anhange eröffnet, daß er hiernach nicht nur die Bitte der Landwehr in N. um Gestat-

---

a) Siehe die Ministerial-Entschließung vom 30. September 1830, Nro. 16185. (§. 647. unten.)

tung der Fangschnüre an den Tschakos, sondern auch weiter vorkommende Bitten der Art gehörig zu bescheiden wissen werde.

München, den 28. November 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
den Kreis-Commandanten der Landwehr des Unterdonau- und Regenkreises, General-Lieutenant Freiherrn v. R., also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Regen- und Unterdonaukreises.

---

2. Pferde-Equipage.

§. 628.

(Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung vom 31. October 1813 das Uniforms-Reglement für das Bürger-Militär betreffend.)

(§. 38.) Die Cavallerie reitet englische Sättel, die Schabracke ist von hellblauem Tuche, wie auch die Pistolen-Deckel, welche so wie die Schabracke, bei den Bürger-Soldaten mit einer zwei Zoll breiten, glatten, kameelgarnenen Borte eingefaßt sind; über die Oeffnung der Halfter liegt ein Ueberwurf von schwarzem Schafspelze.

Bei den Unterofficieren ist über dieser Borte noch eine zweite, von einem Zoll Breite angebracht.

(§. 39.) Bei den Rittmeistern und Lieutenants umgibt die Schabracke eine zwei Zoll breite, glatte, silberne Borte; bei den Majors ist über derselben noch eine andere von einem Zoll Breite, bei Letztern ist an den beiden hintern Enden noch ein sechs Zoll hohes, und vier Zoll breites mit Eichenzweigen umgebenes Oval angebracht, welches mit in blau und Silber gestickten Rauten angefüllt ist, und über welchem sich eine mit Silber gestickte Krone befindet.

Die Stabs- und Oberofficiere haben einen Ueberwurf von Bärenpelz, der Mantelsack ist hellblau, mit einer weißen Borte.

(Reg. Bl. v. J. 1813. St. 62. S. 1418.)

§. 629.

4678.

(Die Schabracken für die National-Garde dritter Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 30. v. M. an das Obercommando der Reserve-Armee, wegen der Schabracken für die National-Garde dritter Classe erlassene Allerhöchste Entschließung folgt hiebei im Abdrucke zur Nachricht.

München, den 19. Mai 1814.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Ober-Commando der im Innern des Reichs sich bildenden Reserve-Armee wird auf Bericht vom 26. d. erwiedert, daß auch zu der neu eingeführten Uniform der Nationalgarde IIIter Classe hinsichtlich der Form und Farbe der Schabraken sich nach der Allerhöchsten Vorschrift vom 31. October 1813. §. 38 und 39. (Regierungsblatt LXII. geachtet, und das Kreis-Commando des Isarkreises hiernach auf die diesfalls gestellte Anfrage mit dem Bemerken angewiesen werden soll, daß es über jede Dagegenhandlung strenge zu wachen habe.

München, den 30. April 1814.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das Ober-Commando der Reserve-Armee, also ergangen.

---

3. Form der Armbinden.

§. 630.

(Das Tragen der Armbinden als Dienstzeichen bei der Nationalgarde IIIter Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit bei den Armbinden als Dienstzeichen der Nationalgarde IIIter Classe eine Gleichförmigkeit eingeführt werde, wird für dieselben nachfolgende Form vorgeschrieben:

„das mit einer Schleife um den linken Oberarm gebundene Band hat im Ganzen eine Breite von 2 Zoll und 4 Duodecimallinien Bayerischen Maaßes und 3 Streifen, deren mittlere hellblau und einen Bayerischen Zoll breit ist, die 2 Nebenstreifen aber weiß sind, jeder in einer Breite von 8 Duodecimallinien.“

München, den 7. April 1814.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises, also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1814. St. 16. S. 603.

---

4. Uniform der Kreis-Commandanten und Inspectoren, dann ihrer Adjutanten a).

§. 631.

1488.

(Die Uniform der mit dem Range als Landwehr-Oberste ernannten Kreis-Commandanten und Kreis-Inspectoren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Regenkreises wird auf den berichtlichen Antrag vom 19. Januar l. J. unter Rückschluß der Beilagen zur Entschließung erwiedert, daß Seine Majestät der König Abweichungen von der vorgeschriebenen Landwehr-Uniform überhaupt, und insbesondere militärisch zugeschnittene Fracks und dreieckige Hüte mit Federbüschen für die mit dem Range als Landwehr-Oberste ernannten Kreis-Commandanten und Kreis-Inspectoren, nicht zu genehmigen geruhen.

Es muß demnach bei den ordonanzmäßigen Gehröcken und bei den statt der runden Hüte gestatteten Tschakos sein Verbleiben haben.

München, den 7. Mai 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Regenkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreis-Commandos.

§. 632.

9659.

(Die Uniform der Landwehr-Kreis-Inspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im obenbezeichneten Betreffe erstatteten Bericht wird die Entschließung ertheilt, daß den keiner besondern Waffengattung zugetheilten Landwehr-Kreis-Inspectoren allerdings wie bisher so auch fortan freisteht zwischen der Uniform der Landwehr-Infanterie und jener der Landwehr-Cavallerie-Obersten zu wählen.

München, den 27. Mai 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Obermainkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreis-Commandos und sämmtlichen Kreisregierungen.

a) Vergl. hiezu die Allerhöchste Entschließung vom 5. November 1835. Nro. 33605. §. 689 unten.

5185.

§. 633.

(Die dienstliche Auszeichnung der Landwehr-Kreis-Commando-Adjutanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die gestellten Anfragen wegen dienstlicher Auszeichnung der Kreis-Commando-Adjutanten wird erwiedert, daß — so wie die hiezu commandirten Officiere des Heeres dreieckige Hüte mit Federbusch tragen, ebenso auch die als Kreis-Commando-Adjutanten functionirenden Landwehr-Officiere einen fliegenden Busch gleich der Commandanten auf dem Tschako zu tragen haben, wonach das Geeignete zu verfügen ist.

München, am 22. März 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen und Landwehr-Kreis-Commandos diesseits des Rheins also ergangen.

25012.

§. 634.

(Die Uniformirung der Landwehr-Bezirks-Inspectoren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf das, im Bericht vom 7. September l. J. gestellte Ansuchen, daß es dem Landwehr-Bezirks-Inspectoren, wenn sie nicht in der Eigenschaft als Bataillons-Commandanten erscheinen, gestattet werden möge, Säbel und Kuppel gleich den Landwehr-Cavallerie-Officieren zu tragen, wird erwiedert, daß ein Mittelcostüm zwischen Infanterie- und Cavallerie-Uniform nicht besteht und nicht bestehen darf, daß aber bekanntlich nach ältern und neuern Allerhöchsten Verordnungen den Kreis- und Districts-Inspectoren der Landwehr die Wahl zwischen der Infanterie- und Cavallerie-Uniform freistehe, jene daher, welche die Uniform eines Stabsofficiers der Infanterie nicht zu tragen wünschen, hiernach lediglich die Cavallerie-Uniform beizuschaffen haben.

München, den 24. September 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Landwehr-Commando des Obermain-Kreises also ergangen.

Nachricht: Den übrigen Landwehr-Kreiscommandos und sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

5130.

§. 635.

(Die Uniformirung der Landwehr-Kreis-Commandanten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Kreis-Commandanten der Landwehr des Untermainkreises wird auf den Bericht vom 23. November v. J. und 7. Januar l. J. bezeichneten Betreffs erwiedert, daß die Schärpe

nicht zu den Grad-Auszeichnungen der Linien gehört, sondern das Dienstzeichen der Generale, gleichwie der Hausseol das Dienstzeichen der Infanterie ist; dieser Dienstzeichen bedarf aber die Landwehr nicht, da sie nur im Dienste selbst in Uniform erscheint, und somit dieser schon an sich die Stelle derselben vertritt.

Was die Stickerei zwischen der Taillelnöpfen (Kleeblatt) betrifft, so hat es bei der ausdrücklichen Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November v. J. a) Nro. III. um so mehr sein Bewenden, da jene nur den zum Linien-Heere zählenden Generalen, keinen aber der übrigen, selbst jenen bei den Commandantschaften nicht gestattet ist.

München, den 22. April 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An
den Kreis-Commandanten der Landwehr des Untermainkreises, also ergangen.

---

5. Uniform der entlassenen Landwehr-Officiere.

§. 636.

18678.

(Die Uniform-Decoration entlassener Landwehr-Officiere betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 6. l. M. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß alle diejenigen Landwehr-Officiere, welche nach ihrer ordnungsmäßigen Entlassung aus dem Landwehrverbande die Erlaubniß erhalten werden, oder bereits schon erhalten haben, bei feierlichen Gelegenheiten die Uniform fortzutragen, zum Unterschiede von den wirklich dienstthuenden Landwehr-Officieren ihre Uniform mit gelben Knöpfen, und mit gelben, ihrem Grade entsprechenden Borten versehen lassen sollen.

Dieses wird der Königlichen Kreisregierung mit dem Auftrage eröffnet, gemeinschaftlich mit den hievon zu verständigenden Königlichen Landwehr-Kreis-Commandos gehörig zu wachen, daß sich hienach in allen Fällen genau geachtet werde.

München, den 11. December 1827.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

---

a) S. §. 689 unten.

§. 637.

2638.

(Die Uniform der entlassenen Landwehr-Officiere betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben auf die allerunterthänigste Anfrage des Commandos der Landwehr des Regenkreises:

Ob die entlassenen Landwehr-Officiere, welche noch mit der dunkelblauen Uniform versehen sind, dieselbe der früher erhaltenen Erlaubniß gemäß ohne Abänderung austragen zu dürfen? unterm 18. l. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, „daß jene nicht mehr im Landwehr-Verbande stehenden Officiere, welchen gestattet ist, die Uniform noch zu tragen, und die dunkelblaue noch haben, solche unverändert austragen dürfen."

Dieses wird der Königlichen Kreisregierung zur Wissenschaft und einschlägigen Verfügung eröffnet.

München, den 26. Februar 1828.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

6. Uniform des Mittel- und Unterstabs. a)

§. 638.

1345.

(Den Unterstab bei der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Uniform für den Unterstab bei der Landwehr mangeln keineswegs die Bestimmungen wie das Königliche Local-Commissariat N. in seinem Berichte vom 11. Februar abhin angibt, indem dieselbe in dem 44. und den folgenden §§. der allgemeinen Verordnung vom 31. October 1813 über Uniformirung des Bürger-Militärs enthalten sind.

---

a) Ueber Uniformirung der Chirurgen bestimmt eine Allerhöchste Verordnung vom 29. Februar 1812, wie folgt:

(Die Uniform der Chirurgen bei der National-Garde dritter Classe betreffend.)

M. J. K.

Da die bei Unserer National-Garde dritter Classe angestellten Chirurgen, von welchen mehrere sich im Laufe der vergangenen Feldzüge durch eine eifrige Besorgung der verwundeten und kranken Soldaten so vortheilhaft ausgezeichnet haben, allerunterthänigst bitten, daß den Regiments-, Bataillons- und Unterchirurgen eine mehrere Uniforms-Auszeichnung allergnädigst bewilligt werden möchte; so haben Wir für billig erachtet, denselben zu willfahren, und jene Uniforms-Decorationen am zweckmäßigsten gefunden, welche sich vom Uniforms-System Unserer National-Garde überhaupt am wenigsten entfernen.

Da nun die National-Garde dritter Classe, oder die Landwehr in allen ihren Verhältnissen als Zugang oder Ausdehnung des Bürger-Militärs betrachtet wird, so können auch ihre Mittel- oder Unterstäbe nicht abweichend von demselben ausgezeichnet werden, sondern es sind die Rangzeichen der ältern Bürger-Militärs-Uniform auf die neue National-Uniform überzutragen.

München, den 23. März 1815.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An

das Königliche Local-Commissariat in N. also ergangen.

Nachricht hievon zur Nachachtung sämmtlichen General-, Kreis-, Hof- und Local-Commissariaten im Königreiche.

§. 639.

25954. (Die Uniformirung der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung (dem Königlichen Kreiscommando) wird auf den Bericht vom 24. v. M. zur Entschließung eröffnet:

Da über die Uniformirung der nichtstreitbaren, im Range den Officieren gleichgestellten Landwehr-Männer besondere Bestimmungen nicht gegeben sind, so versteht sich von selbst, daß die der Landwehr im Allgemeinen und ausschließend vorgeschriebene Kopfbedeckung, nämlich der Tschako auf sie anwendbar ist.

München, den 11. September 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung und das Landwehr-Kreiscommando des Oberdonau-Kreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Wir verordnen und beschließen daher hiemit, wie folgt:

1) Die Regiments-Chirurgen tragen ganz die Uniform der Regiments-Quartiermeister und Regiments-Auditors mit dem Epaulette und Contre-Epaulette, jedoch ohne daß auf denselben goldene Striche angebracht sind.

2) Die Bataillons-Chirurgen haben zwar das Epaulette der Officiere, jedoch ohne Striche und ohne Contre-Epaulette.

3) Die Unterchirurgen tragen das Epaulette und Porte-d'Epée der Junker, jedoch ebenfalls mit Weglassung des Contre-Epaulette.

4) Die bei den Regiments-, Bataillons- und Unterchirurgen genannter National-Garde bisher durch Börtchen auf Kragen und Aufschlägen angebrachte Auszeichnung hat aber ganz zu unterbleiben, und ist bei Einführung der neuen allergnädigst bewilligten Decorationen abzulegen.

Unsere General-Kreis- und Stadtcommissariate sind beauftragt, hiernach das Geeignete zu verfügen, überhaupt aber zu sorgen, daß Unsere über Uniformirung der National-Garde dritter Classe unterm 3. April 1807, und 1. Januar 1808 und 6. Juni 1807 allergnädigst erlassenen Verordnungen überall und von Jedermann genauest befolgt werden.

München, den 29. Februar 1812.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 19. S. 522.

§. 640.

11603. (Die Uniformirung des Mittelstabes der Landwehr zu N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da das Tragen der Hüte zur Landwehr-Uniform den Allerhöchsten Vorschriften ausdrücklich zuwiderläuft, so kann dem Gesuche des Mittelstabes zu N. eine Folge durchaus nicht gegeben werden, und bleibt der Königlichen Kreisregierung und dem Königlichen Kreiscommando der Landwehr überlassen, des Vollzuges der bestehenden Normen wegen das weiter Geeignete nachdrücklichst zu verfügen.

München, den 25. Juni 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. J., und gleichlautend an das Königliche Kreiscommando desselben Kreises, also ergangen.

7. Uniform der Landwehr-Musik. a)

§. 641.

3094. (Die Kleidung der Landwehr-Musik betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in Beziehung auf den §. 44. der Landwehr-Ordnung vom 7. l. M. allergnädigst zu befehlen geruht:

daß die übertriebene — für ein Militär nicht passende Kleidung der Landwehr-Musik, so wie die Bezahlung hiefür aus den Reluitionsgeldern künftig im ganzen Königreiche zu unterbleiben habe, und alles, was dieser ganz unpassenden Pracht ähnlich sei, bei der Musik der Landwehr, wie es auch bei dem Linien-Militär bereits befohlen worden, förmlich untersagt sein soll, so ferne nicht das Officier-Corps und die Landwehr-Männer die diesfallsigen Ausgaben durch freiwillige Beiträge decken wollen.

Für die Austragung der jetzt gemachten ungeeigneten Uniformen der Landwehr-Musik soll, wie beim Linien-Militär, ein Zeitraum von 10 Jahren gegeben, die Nachschaffung neuer Uniformen von dieser Form aber streng verboten werden.

München, den 26. März 1826.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

---

a) Vergleiche die Entschließung vom 10. September 1815, (Rggs.-Bl. S. 769); 2. October 1815, (§. 595, S. 717.) und 20. November 1815, (synchronistische Uebersicht) und 24. November 1832, (§. 582. S. 707.) und 17. April 1816 die Landwehr betr. (§. 713. unten.)

8. Pflicht der Uniformirung. a)

§. 642.

(Musterungs-Instruction vom 6. Juni 1807.)

Um Gleichheit in der Uniformirung zu erzwecken, soll künftig jeder zugehende neue Bürger, ehe er als solcher ausschwört, durch den Adjutanten, wo er regelmäßig bestehen darf; sonst aber durch den Unterlieutenant oder einen Unterofficier dem Chef desjenigen Corps, zu dem er bestimmt wird, in voller Montirung und Armirung präsentirt werden. Findet dieser an selbem etwas auszustellen, das nicht mustermäßig ist, so ist dasselbe sogleich nach dem gegebenen Königlichen Uniforms-Reglement herzustellen, der neunangehende Bürger aber sohin nochmal zu präsentiren, wonach er erst zur förmlichen Bürger-Aufnahme kann gelassen werden, und wobei er ebenfalls in seiner vollen Montirung oder Uniform zu erscheinen hat.

cf. Bürgermil.-Alm. v. J. 1809. S. 87.

§. 643.

580.

(Die Landwehr betreffend.)

M. J. K.

Wir vernehmen, daß an vielen Orten die Einrichtung der Landwehr dadurch den Landleuten beschwerlich und drückend gemacht wird, daß sie nicht nur allein zu häufig und zu unpassenden Zeiten zu Waffenübungen, sondern auch durch directen und indirecten Zwang zur baldigen Uniformirung angehalten, und hie und da selbst zu bestimmten Handelsleuten und Handwerkern der Abnahme wegen hingewiesen werden.

Wenn Wir schon den Eifer nicht verkennen, welcher der Betreibung dieser Verfügungen zum Grunde liegt, so wollen Wir doch nicht, daß eine Anstalt, auf welche sich die Nationalkraft bleibend und mit wachsender Theilnahme gründen sollte, dadurch, daß sie dem Einzelnen, mehr als der Zweck erfordert, beschwerlich wird, in sich selbst den Keim der Auflösung entwickle.

Wegen schonendster Anordnung der Waffenübungen wiederholen Wir daher die vorigen Weisungen, und was die Uniformirung betrifft, erneuern Wir Unsere mehrmal bestimmt gegebenen Befehle, daß hierin durchaus weder ein directer noch indirecter Zwang statt finden soll, sondern daß in so fern sich die Landwehr-Männer nicht freiwillig selbst uniformiren, es im Dienste genüge, wenn sie mit der vorgeschriebenen Armbinde bezeichnet sind.

---

a) Siehe Verordnung vom 27. October 1813. Art. 8. (§. 469. S. 569.)
Die sub. Lit. A. dann Lit. B. Ziffer 1. (§§. 613 — 627. S. 727 — 742.) Allerhöchste Entschließung vom Januar 1819. (§. 574. S. 703.)
Die Entschließung vom 10. Juli 1815. (§. 666 unten.)
Die Ministerial-Entschließung vom 29. Januar 1834. Nro. 19. (§. 585. S. 709.)
Die Ministerial-Entschließung vom 16. Februar 1836. Nro. 3242. (Bd. XII. S. 140)
Die Allerhöchste Entschließung vom 17. April 1816. die Landwehr betr. (§. 713 unten.)

Da übrigens die angeordnete Kleidung eben so einfach und wohlfeil, als die gewöhnliche Landtracht ist, so läßt sich von selbst erwarten, daß nach und nach die Meisten ohnehin sich diese Kleidung anschaffen werden, bei welcher es ihnen vollkommen überlassen werden muß, bei welchen Handelsleuten sie das Tuch abnehmen, und bei welchen Handwerkern sie die Arbeiten verfertigen lassen wollen.

Diejenigen Beamten werden Unsern Absichten am meisten entsprechen, welche die bestehenden Verordnungen, so wenig lästig als möglich für die Einzelnen zum Vollzug zu bringen sich bestreben.

München, den 1. Februar 1815.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, also ergangen.

§. 644.

1516.

(Uniformirung der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den allerunterthänigsten Bericht vom 5. August obhin wird dem Königlichen General-Commissariate des Illerkreises das wegen Uniformirung der Landwehr s. a. am 26. des vorigen Monats an das Obercommando der Reserve-Armee erlassene Allerhöchste Rescript zur Wissenschaft und Nachachtung im Abdruck mitgetheilt.

München, den 2. September 1815.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

Abdruck.

M. J. K.

Das Commando des Illerkreises hat einige mit Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar d. J., nach welcher bei der Uniformirung der Landwehr weder directer noch indirecter Zwang statt finden soll, nicht übereinstimmende Verfügungen getroffen, wohin auch die ungeeignete Gestattung der Verbürgungen ganzer Communen für die Zahlung der Tuchlieferungen gehört.

Da Wir nun aber ernstlich wollen, daß die obige Allerhöchste Verordnung aufs Pünktlichste beobachtet und jeder auch indirecte Zwang bei der Uniformirung der Landwehr vermieden werde; so hat das Obercommando der Reserve-Armee an das erwähnte Kreiscommando desfalls die geeignete Weisung zu erlassen, und bei dieser Gelegenheit sowohl das obengenannte und die übrigen Kreiscommandos erneuert für jede Ueberschreitung der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar verantwortlich zu machen.

München, den 26. August 1815.

An
das Obercommando der Reserve-Armee also ergangen.

§. 645.

(Die allgemeine Landesbewaffnung betreffend.)

M. J. K.

Während Wir Uns mit besonderm Wohlgefallen von dem zweckmäßigen und wirksamen Eifer überzeugen, mit welchem von Unseren Civil- und Militär-Behörden den wegen Organisation der allgemeinen Landesbewaffnung von Uns erlassenen Verordnungen entsprochen, und diese Anstalt ihre Vollkommenheit immer näher gebracht wird, — muß es Uns um so unangenehmer sein, von verschiedenen Seiten die Klage zuhören, daß einige Behörden mit den zu Beförderung der Anstalt an sich nothwendigen Anordnungen auch solche Verfügungen in Verbindung zu setzeu, welche Unsern Unterthanen unnöthiger Weise Kosten verursachen, deren Ueberbürdung ihnen besonders unter den dermaligen Verhältnissen schwer fallen muß, und von welchen sie nach Unsern mehrmal ertheilten ausdrücklichen Befehlen frei bleiben sollen.

Wir sehen Uns daher veranlaßt, hiemit ernstlich zu befehlen, daß die Uniformirung der Landwehr auf dem platten Lande durchaus weder durch directen noch indirecten Zwang bewirkt, und keinem Unterthane, welcher sich nicht ganz freiwillig uniformiren will, mehr als die Tragung der im Dienste vorgeschriebenen Armbinde zugemuthet werden soll. Eben so sollen die Anschaffungen von musicalischen Instrumenten, Uniformirung von Musikbanden, s. a. Auslagen durchaus nur nach erfolgter specieller Genehmigung Unserer einschlägigen Ministerien statt finden, die hiefür erforderlichen Fonds aber auf jenem Wege beigeschafft werden, welcher für die übrigen Communal-Bedürfnisse vorgeschrieben ist.

Wir erneuern zu diesem Ende in Hinsicht aller Leistungen, welche von Unseren Unterthanen in Beziehung auf die allgemeine Landesbewaffnung gefordert werden könnten, Unsere Verordnung vom 18. October 1808, (Rggs.-Bl. S. 2554.) und 16. August 1810 (Rggs.-Bl. S. 678.) und werden die hierin angeordneten Strafen gegen diejenigen, welche entgegen handeln, ohne Nachsicht vollziehen lassen.

München, den 10. September 1815.

cf. Reg. Bl. v. J. 1815. St. 37. S. 769.

§. 646.

12279.

(Die Montur der Landwehr in Städten und Märkten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, hat in einem Communicate an das Königliche Landwehr-Kreiscommando in Wallerstein vom 21. November v. J., welches von dem Königlichen Obercommando der Reserve-Armee unterm 3. Februar d. J. an Seine Königliche Majestät vorgelegt worden ist, sich dahin geäußert:

„wie sie die bestehenden Allerhöchsten Verordnungen, daß es genüge, wenn die Landwehr-„Männer mit den ordnungsmäßigen Armbändern versehen seien, gleich anwendbar für „die Städte, wie für das platte Land erachte."

Da jedoch noch in der jüngsten Allerhöchsten Entschließung über die Landwehr vom 27. Januar d. J. a) Ziffer 2. (Allgemeines Int.-Bl. vom Jahre 1819. St. 6.), wonach hinsichtlich der Uniformirung der Landwehr kein Zwang angewendet, sondern alle schonende Nachsicht beobachtet werden soll, von den vorgeschriebenen Armbinden ausdrücklich nur in Beziehung auf das platte Land Erwähnung geschah, so wird die Königliche Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern, ihre Ansicht hiernach von selbst geeignet zu berichtigen wissen, und in Städten und größern Märkten die Uniformirung derjenigen Landwehr-Männer, welche nach dem Edicte über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 wirkliche Gemeinde-Glieder sind, nach der schon früher erklärten Willensmeinung Seiner Königlichen Majestät möglichst jedoch unter schonender Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse befördern helfen, bis über das Landwehr-Institut im Allgemeinen nähere Bestimmungen folgen.

München, den 12. October 1819.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 647.

16185.

(Die Einführung der Tschakos und Achselblätter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seiner Majestät dem Könige ist zur Kenntniß gekommen, daß alle Regensburger Landwehr-Männer angehalten werden sollen, sich neue Uniformen anzuschaffen, und Allerhöchstdieselben haben daher vermög allergnädigsten Signats vom 27. l. M. zu befehlen geruht, dieses unverzüglich zu untersuchen, und wäre dem so, es abzustellen, indem Allerhöchst Ihnen bei weitem lieber sei, daß der Landwehr-Mann so lange es sein kann, die ältere Uniform trägt, als daß ihn ein Druck erwachse durch Anschaffung einer neuen.

Die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, gemeinsam mit dem Kreiscommando das Geeignete ungesäumt zu verfügen, und über den Vollzug Anzeige zu erstatten, überhaupt aber genau darauf zu sehen, daß diejenigen, welche bereits uniformit sind, nur wenn neue Anschaffung erforderlich, oder wenn sie solche aus freien Stücken vornehmen, die Tschakos und Achselblätter sich machen lassen, indem Bürgern keine unnöthige Ausgaben aufgebürdet werden sollen.

München, den 30. September 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regen-Kreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) S. §. 674. S. 703. oben.

17993.

§. 648.

(Die Organisation der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. v. M., die Organisation der Landwehr betreffend, wird nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Hinsichtlich der Bemerkung, daß die Landwehr-Abtheilungen wegen mangelnder Einschreitung des Kreiscommandos nicht allenthalben vorschriftsmäßig armirt und formirt seien, wird lediglich auf den §. 20. der Landwehr-Ordnung hingewiesen, wonach die Einwirkung des Magistrates auf die Uniformirung und Armirung der Landwehr-Männer nicht ausgeschlossen, sondern die eine, wie die andere vielmehr bei allen erst in den Bürgerverband eintretenden Individuen zu nächst durch die genaue Erfüllung seiner in dem angezogengn §. ausgesprochenen Obliegenheit bedingt ist.

2) Die am 19. März 1828 gestellten Anträge um Gestattung der Erhebung von Reluitions-Beiträgen bei sieben Landwehr-Abtheilungen für das Jahr 18²⁶/₂₇ konnten zwar damals nicht genehmigt werden, weil die Nothwendigkeit der Ausgaben nicht genügend nachgewiesen war, und vorerst das ältere Schuldenwesen erledigt werden sollte, dann weil überhaupt das vorschriftsmäßige Verfahren und Benehmen mit dem Kreiscommando vermißt wurde. Auch kann eine allgemeine Ermächtigung zur Erhebung von Reluitions-Beiträgen noch gegenwärtig nicht ertheilt werden.

Bei der inzwischen vorgerückten Schuldentilgung aber unterliegt die speciell e Nachweisung des mit der strengsten Sparsamkeit zu bemessenden Bedürfnisses einzelner Landwehr-Abtheilungen und der zur Deckung desselben im Allgemeinen und von den einzelnen Reluitions-Pflichtigen erforderlichen Reluitions-Beiträge keinem weitern Anstande, und es wird desfalls lediglich auf die in Betreff der Erhebung solcher Beiträge bei der Landwehr zu N. ergangene Entschließung Bezug genommen.

3) Wenn gleich die vollständige Einführung der Landwehr in den mit Magistraten bestellten Städten und Märkten zunächst durch die Bekanntmachung der Dienstvorschriften zur Landwehr-Ordnung bedingt ist, so hindert dieses doch keineswegs, dieselbe schon gegenwärtig nach den Bestimmungen der Landwehr-Ordnung vorzubereiten, und zufolge der an das Kreiscommando ergangenen Entschließung die nothwendigen Kreisinspectoren in Vorschlag zubringen.

4) Da Seine Majestät der König den Ausdruck „Sicherheits-Garden" durchaus beseitigt, und nur die gesetzliche Benennung „Landwehr" gebraucht wissen wollen; so hat die Königliche Regierung des Obermain-Kreises das Geeignete ungesäumt zu verfügen, und über die verfügte Ausdehnung um so mehr Bericht zu erstatten, als Sich Seine Majestät die Berufung der in ruhender Activität befindlichen Landwehr zur wirklichen Activität ausdrücklich vorbehalten haben.

Uebrigens wird über den Erfolg der an das dritte Divisions-Commando gestellten Requisition um Beurlaubung des Hauptmanns von N. zur Vornahme der technischen Inspec-

tionen, so wie über die Art und Weise, wie die hiefür etwa erlaufenden Kosten gedeckt werden wollen, alsbald Anzeige gewärtigt.

München, den 23. November 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermain-Kreises K. d. J., also ergangen.

§. 649.

1225.

(Zwangsmittel gegen die, die Uniform vernachläßigenden activen Landwehrpflichtigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Amtliche Anzeigen beweisen, daß die Bestimmungen des §. 20. der Landwehr-Ordnung nichts weniger als allenthalben pünctlichen Vollzug finden, und daß die Anschaffung oder die Unterhalung der vorschriftsmäßigen Kleidung und Bewaffnung auch von solchen häufig vernachläßigt wird, welche durch §. 17. der erwähnten Verordnung, dermalen zur Activität berufen sind.

Da es sich hier um Erfüllung anerkannter staatsbürgerlicher Pflichten handelt, so werden sämmtliche Königliche Kreisregierungen für den Vollzug mit dem Auftrage verantwortlich gemacht; daß

I. gegen die, ein pflichtiges Individuum ohne vorgängige Anschaffung der vollständigen Uniform und Armatur zu Ansäßigmachung und Bürger-Beeidung zulassende Behörde mit rücksichtsloser Strenge eingeschritten und sie zu nachträglicher Beischaffung der Kleidung und Waffen salvo regressu an die Betheiligten, binnen kurzen Termins ohne Nachsicht angehalten werden, daß

II. die Regiments- und Bataillons-Commandanten, die nach §. 17. der Landwehr-Ordnung Pflichtigen, ihre Uniformen oder Armatur aber nicht gehörig unterhaltenden oder nachschaffenden Individuen nach vorgängiger Mahnung der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde schriftlich anzeigen, und daß

III. diese das betreffende Individuum zu Erfüllung der staatsbürgerlichen Obliegenheit wo nöthig executiv anhalten.

München, den 2. Februar 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 650.

26620.

(Die Vorstellung des Landwehr-Bataillons-Quartiermeisters N. zu N., wegen Uniformirung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises hat dem Landwehr-Bataillons-Quartiermeister N. zu N. auf seine Vorstellung vom 1., pr. 15. August d. J. obenbezeichneten Betreffs zu bedeuten, daß er zur Uniformirung kraft der Landwehr-Ordnung allerdings verpflichtet sei.

München, den 4. December 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises, K. d. J., und gleichlautend an das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Unterdonau-Kreises also ergangen

---

9. Tragen der Uniform außer Dienst [a]).

§. 651.

(Den Character und die Uniforme des bürgerlichen Militärs betreffend.)

M. J. K.

Wir haben bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß die Bürgermilitär-Officiere außer dem Dienste, und sogar auf Reisen in ihren Privat-Angelegenheiten sich sowohl der militärischen Kleidung, als ihres militärischen Characters bedienen.

Da aber das Bürgermilitär nach seinem ursprünglichen Zwecke nur in der Epoche seines Dienstes des desfallsigen Ranges, und der militärischen Achtung genießen kann, so haben Wir hierüber folgende Regeln als Norm festzusetzen Uns bewogen gefunden.

1) Es bleibt jedem bürgerlichen Militär unbenommen, sich so oft er will in seine Uniforme zu kleiden, die er aber dann ganz, und mit bürgerlichen Kleidungsstücken nicht vermischt tragen soll.

2) Außer dem Dienste, oder besonderen Feierlichkeiten hat derselbe aber alle blos militärische Auszeichnungen, als Degen, oder Säbel, Epaulets oder Achselbänder, so wie den Federbusch und die Schärpe hinwegzulassen. Eben so ist

3) der militärische Character des Bürgermilitärs nur auf, und in der Zeit des Dienstes zu tragen gestattet, und in jenen Fällen, wo er in dienstlichen Rapporten, oder anderen Ausfertigungen seinen Militärcharacter mit zu unterzeichnen hat, soll derselbe zur Beseitigung aller Mißverständnisse den Beisatz vom Bürgermilitär beifügen.

---

a) S. Entschließung v. 14. April 1814. (§. 616. S. 737.)

Wir haben diese Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, und befehlen allen Bürgermilitär-Individuen, sich hiernach zu achten.

München, den 17. October 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 46. S. 1641.

§. 652.

10139.

(Das Tragen militärischer Titel und Auszeichnungen der Landwehr-Officiere außer Dienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Ober-Commando der Reserve-Armee wird auf den Bericht vom 9. August l. J. den rubricirten Gegenstand betreffend, andurch erwiedert, daß es ein- für allemal bei der Allerhöchsten Verordnung vom 17. October 1807. Nro. 3. und jener vom 10. Juni 1813. §. 80—82 sein unabänderliches Verbleiben habe, nach welchen bestimmt ist:

a) daß den Individuen der Landwehr nur auf und in der Zeit des Dienstes gestattet sei, sich einen militärischen Character beizulegen und daß selbst in dienstlichen Ausfertigungen dem Militärcharacter jederzeit der Beisatz von der Landwehr, zugesetzt werden solle;
b) daß der Landwehr nach ihrer ursprünglichen Bestimmung nur während des Dienstes, und bei besonders feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Landwehr-Officiere als solche zu erscheinen haben, eine militärische Gleichachtung zukomme, und daß endlich
c) denselben nur im Dienste oder bei obenerwähnten Gelegenheiten erlaubt sei, militärische Auszeichnungen als Degen, Säbel, Achselbänder u. s. w. zu tragen.

Hiernach hat das Ober-Commando der Reserve-Armee den Bericht des Rezatkreis-Commandos vom 12. Juli l. J. zu erwiedern, demselben aber zugleich ernsthaft zu verweisen, daß es sich gegen alle militärische Ordnung erlauben konnte, die Ordre vom 3. Juli l. J. zurückzuhalten, und gegen den anbefohlenen Vollzug Bericht und Vorstellung zu erstatten.

München, den 10. October 1823.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das Ober-Commando der Reserve-Armee, also ergangen.

§. 653.

14670.

(Das Tragen der militärischen Titel und Auszeichnungen der Landwehr-Officiere außer Dienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Rescript vom 10. October 1823 a) wird den sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreises zur Wissenschaft und einschlägigen Verfügung mitgetheilt.

München, den 16. October 1823.

Staats-Ministerium des Innern.

---

a) S. vorstehende Entschließung.

10. Tragen der Capitulations- und Armee-Denkzeichen.

§. 654.

6893.

(Denkzeichen von den Jahren 1813, 1814 und 1815 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät schon unterm 4. December 1814 die Gründung eines Denkzeichens beschlossen haben, um nicht nur Allerhöchstdero ganzem Volke die Allerhöchste Zufriedenheit über den Erfolg des an dasselbe erlassenen Aufrufes zu bezeugen, sondern auch die freiwillig übernommene Verpflichtung zum heiligen Kampfe für König und Vaterland an den die National-Bewaffnung bildenden Corps und die zu gleichem Zwecke von der gesammten activen Armee bewiesene Tapferkeit in den Augen des In- und Auslandes für die Jahre 1813 und 1814 zu belohnen; so haben Allerhöchstdieselben Sich durch die im Jahre 1815 gebrachten neuen Opfer Allerhöchstdero Volkes und die Allerhöchstdemselben von Dero Armee bewiesene Anhänglichkeit und Treue, dann da der nämliche Zweck zu den Waffen rief, veranlaßt gefunden, diese Auszeichnung auch für das Jahr 1815, und zwar unter nachstehenden Bedingungen auszudehnen: ist Allerhöchstdero Königlicher Wille, daß von dem Feldmarschalle Fürsten v. Wrede abwärts bis zum Tambour, jeder dieses Denkzeichen von gleicher Form und Band an der linken Brust tragen soll. An dieser Auszeichnung sollen alle Generäls und Individuen jener Regimenter, Bataillons und Batterien Theil haben, welche in dem Etat der ausgerückten Armee in den Jahren 1813, 1814 und 1815 oder auch nur in einem derselben aufgenommen waren, und unter die Zahl der Streitenden gerechnet werden.

Allen Fahnen jener Linien-Regimenter und Bataillons der mobilen Legionen, und der National-Garde dritter Classe, welche nicht zu dem Stande der ausgerückten Armee gehörten, jedoch aber zur muthvollen Vertheidigung der Gränzen des Vaterlandes bereit waren, soll dieses Denkzeichen als ein Merkmal der besondern Königlichen Gnade Seiner Majestät angehangen werden, und eine gleiche Auszeichnung den Fahnen der ausgerückten Armee zugestanden sein.

Denjenigen Individuen der Armee, welche während den Jahren 1813, 1814 und 1815 in den mit Seiner Majestät alliirten Armee gedient, für die nämliche Sache gestritten haben, und seitdem in die Königliche Armee aufgenommen worden sind, gestatten Seine Königliche Majestät die Vertheilung dieses Denkzeichens nach den obigen Bestimmungen, wogegen ihn nicht erlaubt sein soll, die ihnen von ihren frühern Souveräns zugestandene Denkzeichen für den nämlichen Zweck zu tragen.

Um dem Feldmarschall Fürsten v. Wrede als Heerführer, und wegen dessen vielfältigen Verdienste um Seiner Majestät Königliches Haus und Volk eine besondere Auszeichnung zu geben, haben Seine Königliche Majestät demselben ein besonders geziertes Denkzeichen übersendet, welches derselbe an dem nämlichen Bande um den Hals tragen wird. —

Da Seine Königliche Majestät zur Vertheilung dieses Denkzeichens den 27. d. Mts. Mai als Allerhöchstdero Geburtstag bestimmt haben, so wollen Allerhöchstdieselben, daß in Allerhöchstdero Haupt- und Residenzstadt diese Vertheilung als eine feierliche Handlung an diesem Tage begangen, zu diesem Endzwecke nach der Kirchenparade dieser Allerhöchste Königliche

Wille der gesammten Garnison bekannt gemacht, und die Vertheilung durch den Feldmarschall Fürsten v. Wrede vorgenommen werden sollen.

In allen übrigen Garnisonen des Königreiches soll an diesem Tage als an dem Geburtstage Seiner Königlichen Majestät nach der Kirchenparade die Gründung dieses Denkzeichens bekannt gemacht, und sonach, nach Möglichkeit die Vertheilung der Denkzeichen vorgenommen werden.

München, den 25. Mai 1817.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
sämmtliche Militär-Stellen und Behörden also ergangen.

§. 655.

6893.

(Das Denkzeichen von den Jahren 1813, 1814 und 1815 betreffend.)

M. J. K.

Nachträglich zu Unserer Verordnung vom 25. v. M. — das Denkzeichen für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815 betreffend a), finden Wir Uns veranlaßt, zu befehlen, wie folgt:

1) Soll dieses Denkzeichen nie anders, als wie es von Uns vorgeschrieben und ausgetheilt worden ist, sohin weder in einer andern Form oder Größe, noch von einem andern Metall und überhaupt mit keiner Abänderung oder irgend einer Verzierung, dann
2) das Band nie ohne das Denkzeichen getragen werden.
3) Haben sich sämmtliche Generäle, Officiere und Soldaten, so wie überhaupt alle zur Tragung dieses Denkzeichens berechtigten Civil- und Militär-Individuen hiernach genau zu achten.
4) Bleiben sämmtliche Vorgesetzte ohne Ausnahme für den Vollzug des Gegenwärtigen verantwortlich, die Commandantschaften aber besonders verpflichtet, ihrer Seits für die Aufrechthaltung dieses Befehls zu wachen.

München, den 20. Juni 1817.

An
sämmtliche Militär-Behörden also ergangen.

§. 656.

7902.

(Die Vertheilung des militärischen Denkzeichens für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das mit Bericht vom 6. Februar l. J. vorgelegte namentliche Verzeichniß jener Individuen des Landwehr-Regiments N. und Bataillons N., an welche, weil sie den letzten Feldzügen gegen Frankreich beigewohnt haben, das hiefür gestiftete Denkzeichen vertheilt wurde, —

---

a) Siehe vorstehende Entschließung.

hat zur Nachricht gedient. — Die öffentliche Bekanntmachung jener Vertheilung durch namentliche Anführung der betreffenden Landwehr-Männer unterliegt jedoch manchem Bedenken, und kann daher nicht bewilligt werden. —

München, den 13. Juli 1819.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das Obercommando der Reserve-Armee also ergangen.

§. 657.

12165.

(Das Militär-Denkzeichen für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach vorliegenden Anzeigen den unterm 20. Juni 1817 gegebenen Vorschriften über die Tragung des für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815 gestifteten militärischen Denkzeichens häufig entgegen gehandelt — und dieses Zeichen außer dem gesetzlichen Wege auch durch Ankauf von Privaten und Gewerbsleuten erworben wird; so ist die genaueste Befolgung der deshalb ergangenen Befehle allenthalben wiederholt einzuschärfen, die Verfertigung dieses Denkzeichens aber, so wie der Handel mit demselben allen hiezu nicht etwa besondees authorisirten Gewerbsleuten strengstens zu untersagen, und über den Vollzug in der einen, wie in der andern Beziehung, bei eigner Verantwortlichkeit zu wachen.

München, den 25. August 1819.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 658.

(Tragen der in der Linie erhaltenen Capitulationszeichen auf der Landwehr-Uniform betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Allerhöchste Verordnung vom 16. November 1815, der zu Folge diejenigen Individuen der Landwehr, welche früherhin in der Linie Capitulationszeichen erhalten hatten, dieselben auch auf ihrer Landwehr-Uniform forttragen dürfen, wird aus besonderer Veranlassung hiemit in Erinnerung gebracht.

Regensburg, 4. Juni 1831.

Vom Königlichen Kreiscommando des Regen-Kreises.

An
sämmtliche Landwehr-Corps des Regen-Kreises also ergangen.

cf. Int.-Bl. f. d. Regen-Kreis v. J. 1831. Nro. 23. S. 647.

§. 659.

9514.

(Das vorschriftswidrige Tragen der Denkzeichen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es liegen Anzeigen vor, daß sowohl das Feld-Denkzeichen von den Jahren 1813, 1814 und 1815, als auch das griechische Denkzeichen nicht nach Vorschrift; sondern in verschiedenen Formen, und häufig nur als Band ohne Denkzeichen getragen werde.

Da die Allerhöchste Verordnung vom 20. Juni 1817 — welche auch auf das griechische Denkzeichen analoge Anwendung findet, ausdrücklich vorschreibt, daß das Band nie ohne Denkzeichen, und letzteres nur in der Allerhöchst bestimmten Form und Größe, und überhaupt ohne alle Abänderung und Verzierung getragen werden soll, so muß auf den Vollzug dieser Verordnung streng gehalten, und jeder willkührlichen Abweichung um so mehr begegnet werden, als solche zu großen Mißbräuchen führen können.

Es ist zunächst die Obliegenheit der Commandantschaften, die genaueste Aufrechthaltung dieser Allerhöchsten Verordnung zu überwachen; damit jedoch Entschuldigungen wegen Unkenntniß der bestehenden Vorschriften nicht Platz greifen können, so soll denjenigen Militär-Individuen, welche im rechtmäßigen Besitze der erwähnten Denkzeichen stehen, und mit Abschied oder wie immer aus dem Heere treten, diese Verordnung vor ihrem Abgange wohl eingeprägt, und gleiches auch hinsichtlich der Beurlaubten beobachtet werden, da das angezeigte vorschriftswidrige Tragen der Denkzeichen zunächst nur bei beabschiedeten, pensionirten oder beurlaubten Individuen wahrgenommen wird, und von jedem Abtheilungs-Commandanten ohnehin zu erwarten ist, daß er unter seinen Augen keine Abweichung von der Vorschrift dulden werde.

Es ist die Einleitung getroffen, daß die Polizei-Behörden zur Errichtung der Absicht kräftig mitwirken.

München, den 4. November 1836.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
sämmtliche Divisions- und Corps-Commandos also ergangen.

§. 660.

2893.

(Die Verleihung der Dienstjahr-Auszeichnung an Unterofficiere und Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um dem Heere einen neuen Beweis Allerhöchster Anerkennung lang und treu geleisteter Dienste zu geben, haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu bestimmen geruht daß die eingeführten Capitulationszeichen für die Summe der zurückgelegten Dienstjahre — nach sechsjährigen Capitulationen berechnet — auch wenn diese durch Beabschiedung unterbrochen oder im Einstands-Verbande vollstreckt wurden, ertheilt werden dürfen.

Die über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften werden demnach erläutert, wie folgt:

1.

Den ersten Grad der Auszeichnung durch **eine** Borte erhält derjenige Unterofficier und Soldat im activen Dienste, dessen bereits zurückgelegte Militärdienstzeit sich auf volle sechs Jahre berechnet.

2.

Den zweiten Grad der Auszeichnung durch **zwei** Borten erhält jeder Unterofficier und Soldat im activen Dienste, dessen Militärdienstzeit sich auf volle zwölf Jahre entziffert.

3.

Den dritten Grad der Auszeichnung durch **drei** Borten erhält jener Unterofficier und Soldat im activen Dienste, der volle achtzehn Jahre bereits im Militär gedient hat.

4.

Entziffert sich die gesammte Dienstzeit eines Unterofficiers oder Soldaten im activen Dienste auf volle vier und zwanzig Jahre, so wird das treffende Individuum als **Veteran** erklärt, und mit dem vierten Grad der Auszeichnung durch einen **runden** Schild auf der Brust geziert.

5.

Beträgt die zurückgelegte Dienstzeit eines Unterofficiers oder Soldaten des activen Dienstes vierzig Jahre, so wird demselben der fünfte Grad der Auszeichnung durch einen **sternförmigen** achteckigen Schild auf der Brust, zu Theil.

6.

Die Dienstzeit berechnet sich nach dem Tage des jedesmaligen Zuganges, und es ist Pflicht der Commandostelle, darüber zu wachen, daß bei fraglicher durch Beabschiedung unterbrochenen Dienstzeit, die frühern Dienstmomente eines Individuums genau ermittelt und berechnet werden, damit die Zeit, während welcher ein Individuum verabschiedet und überhaupt ausgetreten war, nicht mit zur Dienstzeit gerechnet wird. Da die erwähnte Auszeichnung nur an active Militärs verliehen werden soll, so bedarf es keiner Erinnerung, daß diese Bestimmungen keine rückwirkende Kraft auf die bereits pensionirten Individuen haben.

7.

Ein periodischer Urlaub hat auf die Berechnung der Dienstzeit keinen Einfluß, dagegen darf die im **ständigen Urlaub** zugebrachte Zeit zur Begründung eines Anspruches auf eine Auszeichnung **nicht** in Calcul kommen.

8.

Mitgemachte Feldzüge sind bei Berechnung der Dienstzeit Behufs der zu erlangenden Capitulationszeichen nicht zu berücksichtigen.

9.

Den mit fremden Gebietstheilen übernommenen Unterofficieren und Soldaten, sind die ihrem Vaterlande früher geleisteten Dienste gleich der bayerischen — anzurechnen.

10.

Widerspenstig eingereihte Soldaten haben mit der übrigen Mannschaft gleichen Anspruch auf Erlangung der Dienstjahr-Auszeichnung; jedoch dürfen die in Folge der Widerspenstigkeit denselben weiters auferlegten Dienstjahre nicht in Anrechnung gebracht werden.

11.

Die ganze Dienstzeit muß mit Treue vollstreckt sein; einem Individuum, welches einer Desertion sich schuldig macht, oder dessen Dienstzeit durch Strafe unterbrochen wird, zählen demnach die vor der Desertion oder der erstandenen Strafe geleisteten Dienste nicht, und es darf erst dann der erste Auszeichnungsgrad ertheilt werden, wenn von dem Zeitpunkte der Wiederinreihung sechs volle Dienstjahre nachgewiesen sind. Durch weiters zur Zufriedenheit zurückgelegte Dienstzeit erwirbt ein solches Individuum übrigens auch sich den Anspruch auf die andern Auszeichnungsgrade. Hiernach begreift es sich von selbst, daß ein Unterofficier oder Soldat, welcher vor der Desertion oder vor seiner Entlassung aus Strafe bereits im Besitze einer solchen Auszeichnung war, diese bei einer allenfallsigen Wiedereinreihung im Heere ablegen, und den Anspruch auf den ersten 2c. 2c. Auszeichnungsgrad sich von Neuem erwerben muß. Die Sistirung eines Deserteurs auf Generalpardon begründet in dieser Beziehung keine Ausnahme, wenn dieser nicht etwa besondere Bestimmungen darüber enthalten sollte.

12.

Wird ein Individuum zu einer Garnisons-Compagnie versetzt, so ist dasselbe nicht nur zum Forttragen der früher erworbenen Dienstjahr-Auszeichnung; sondern auch durch weitere Dienstleistung bei diesen Compagnien zur Erlangung der folgenden Grade berechtigt.

Die als Kasernhausmeister oder in gleicher Cathegorie geleisteten Dienste, dürfen zur Erlangung des Veteranschildes mit in Berechnung kommen.

13.

Die mit dem Veteranschilde gezierten Unterofficiere und Soldaten sind von allen kleinen Diensten und Arbeiten (Fatiquen) befreit und dabei nur als Aufseher zu verwenden.

Auch darf ein Veteran wegen dienst- oder polizeilicher Vergehen mit keiner Leibesstrafe; sondern nach Umständen nur mit minder oder mehr geschärften Arreste belegt werden.

Macht sich ein Veteran etwa eines Verbrechens schuldig, so muß demselben vor Vollzug des über ihn gefällten Urtheils der Veteranschild abgenommen werden.

14.

Bei der Aufnahme eines Unterofficiers oder Soldaten in die Veteranen- oder Invaliden-Anstalt, soll die früher erworbene Gradauszeichnung fortgetragen werden. Die in diesen

Versorgungs-Anstalten zugebrachte Zeit gibt jedoch eben so wenig, als die Zeit im Pensions Stande einen Anspruch auf die fragliche Auszeichnung.

15.

Tritt ein Veteran in den Pensions-Stand oder erhält derselbe eine Civil-Anstellung, und sofort eine ehrenvolle Entlassung aus dem Militär-Verbande, so ist derselbe ermächtigt, den Veteranschild auch auf dem bürgerlichen Kleide fortzutragen. Für geleistete Militär-Dienste erworbene Dienstjahr-Auszeichnung des ersten, zweiten und dritten Grades dürfen zwar auf der Landwehr-Uniform; keineswegs aber auf irgend einer andern Kleidung fortgetragen werden.

16.

Die Dienstjahr-Auszeichnungsborten aller Waffengattungen, sind vom weißen Kameel-Haare, einen Zoll breit, und auf der Hälfte des linken Oberärmels in schräger Richtung — von rückwärts noch vorne drei Zoll fallend — aufzunähen.

Mehrere Borten sollen unter sich parallel laufen, und $\frac{1}{2}$ Zoll von einander abstehen. Die Gebühr für einen Strich ist auf $\frac{1}{4}$ Elle festgesetzt. Der Bedarf an Borten darf nicht nur für den Monturrock; sondern auch für den Spenser abgegeben und verrechnet werden.

Die Veteranenschilde sind von Messingblech nach den bekannten Mustern, und werden — mit rothem Tuche unterlegt — auf der linken Brust getragen. Der Veteranenschild darf jedoch nur einfach abgegeben und verrechnet werden, daher derselbe auf eine Weise zu befestigen ist, daß er vom Rocke abgenommen, und auch auf dem Spenser getragen werden kann. Der Bedarf an Veteranschilden ist jederzeit von der Armee-Montur-Depot-Commission zu erholen.

Nach dem Ableben eines mit dem Veteranschilde decorirten Individuums ist dieser Schild den etwaigen Erben als Eigenthum auszuhändigen, sonst aber an die Armee-Montur-Depot-Commission wieder einzuliefern.

17.

Die Divisions-Commandos haben durch den Vollzug gegenwärtiger Vorschrift eine gleichförmige Behandlung dieses Gegenstandes ungesäumt zu veranlassen, und aufrecht zu erhalten. —

München, am 29. April 1836.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
die Divisions- und Corpscommando also ergangen.

11. Bewaffnung. a)

§. 661.

Verordnung vom 26. November 1807.

(Armatur betreffend.)

Seine Majestät der König genehmigen, daß die zum Militär sich formirenden Bürgerschaften zu einer streng gleichen Bewaffnung nicht angehalten werden. Wenn daher das Kaliber der Feuerwaffen bei jedem Corps gleich hergestellt ist, die Musquete ein Bajonet, gelbe Garnirung, einen zilinderförmigen Ladstock und einen weißen Riemen hat, auch sonst feuergerecht befunden wird; so sind die übrigen abweichenden Eigenschaften nicht zu achten.

cf. Bürgermil. Alm. v. J. 1809. S. 84.

§. 662.

(Die Instruction für die Zeugwarte beim Bürger-Militär betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das über Organisirung einer Bürger-Militär-Casse, und einer Oeconomie-Commission unterm 29. August abhin bekannt gemachte Allerhöchste Mandat unter andern auch befiehlt, daß bei jedem Bürger-Militär ein Zeugwart bestehen solle, so erheischt die Ordnung der Dinge, diesem Zeugwarte seine Dienstesfunction im Detail zu bestimmen, und ihm deswegen eine förmliche Instruetion zu geben.

Seine Majestät der König haben daher unterm 2. d. M. Folgendes der genauen Befolgung willen allergnädigst verordnet:

§. 1. Ein Zeugwart besteht in jenen Königlichen Städten und Märkten oder Flecken wo wenigst zwei Compagnie Füssiliere bestehen. Wo nur eine bürgerliche Füssilier-Compagnie statt hat, wird dessen Geschäft durch einen zu bestellenden Unteroffieier versehen.

§. 2. Die Aufsicht über das Zeughaus gebührt zwar der Oeconomie-Commission; indessen befinden sich die Schlüssel zu demselben in den Händen des Zeugwartes, der auch die Leitung über dasselbe hat.

§. 3. In Städten, wo das bürgerliche Zeughaus reichhaltig mit Armatur versehen, oder wo das Bürger-Militär zahlreich ist, oder sich doch eine Artillerie-Compagnie befindet, gebührt demselben ein Zeugdiener, dessen Stelle die bürgerliche Oeconomie-Commission mit Vernehmung des Zeugwarts zu besetzen hat.

§. 4. Da dem Zeugwarte die Verwahrung und Erhaltung der bürgerlichen Militär-Bewaffnung und Requisiten anvertraut ist, so ergibt sich von selbst, daß hiezu ein rechtlicher, vermöglicher und der Sache kundiger Bürger anzustellen, und daß eben diese Ansicht auch bei dem Zeugdiener nicht aus dem Auge zu verlieren sei.

---

a) Siehe auch die Allerhöchste Verordnung vom 27. October 1813. Art. 8 und 10. (S. 469. S. 569.); dann namentlich die Ministerial-Entschließung vom 23. November 1830. Nro. 17993, und 2. Februar 1235. Nro. 1225. (§§. 648 und 649. S. 755 und 756.); endlich wegen des Gebrauches der ärarialischen Gewehre die über das Schuldenwesen weiter unter aufgenommenen Entschließungen.

§. 5. Vor allen ist es nöthig, daß dem Zeugwarte ein förmliches Inventarium über alle Bewaffnungs-Artikel, als: Kanonen, Flinten, Carabiner, Pistolen, Munition, Säbel, Lederwerk und so weiters behändigt werden, damit er wisse, was er unter seiner Sperre im Zeughause verwahrt habe.

§. 6. In dieses Inventarium muß auch eingetragen sein, welche Gattung der Waffen, und welches Lederwerk und so weiters der Bürger-Soldat aus dem bürgerlichen Zeughause bei sich habe, und in welchem Zustande sich selbe befinden.

§. 7. Dieses Inventarium muß verfaßt werden, und hinterliegt

a) vom Zeugwarte unterschrieben, bei der bürgerlichen Militär-Oeconomie-Commission, und
b) von den Mitgliedern dieser Commission unterschrieben, beim Zeugwarte selbst.

§. 8. Von Armaturen, oder sonstigen im bürgerlichen Zeughause verwahrten militärischen Requisiten darf der Zeugwart ohne schriftliche Order der Oeconomie-Commission an Niemand etwas abgeben. Thut er dieses, und die Sache wird verdorben, oder geht gar verloren, so leistet er aus seinem Vermögen vollen Ersatz.

§. 9. Verboten bleibt aber auf alle Fälle das Borgen von Armatur- und Zeughaus-Requisiten an Jemand, wer er auch sei. Die Erfahrung belehrte, daß solche Dinge nicht immer, und sehr oft nur verdorben zurück kamen.

§. 10. Wenn an einen Bürger-Soldaten auf Ordre der Oeconomie-Commission (§. 8.) Armatur oder Lederwerk abgegeben wurden, so hat sich der Zeugwart den Empfang vom Empfänger bescheinen zu lassen, und diese Abgabe nebst Beinummerirung der Ordre und des Empfangscheines in sein Buch einzutragen.

§. 11. Da die Erfahrung bewies, daß, besonders auf Wachen und Posten, die Bürger-Soldaten ihre Bewehrung auswechselten, wodurch mancher, der seine Waffen im reinen und brauchbaren Stande erhielt, eine schlechte und verwahrloste Waffe erhielt, so wird hiemit festgesetzt, daß:

a) Gewehre, Säbel, Patrontaschen und Kuppel ꝛc. mit unvertilgbaren Nummern sowohl bei der Infanterie, als Cavallerie sollen versehen werden, und daß dann
b) diese Nummer dem Namen des Bürger-Soldaten in den Armatur- und Lederwerks-Listen solle beigesetzt werden, welches Sache der Zeugwarte ist.
c) Mit diesen Nummern sollen nicht nur jene Armaturs-Stücke versehen werden, welche dem bürgerlichen Zeughause zugehören, sondern auch selbst jene, welche Eigenthum des Bürger-Soldaten sind, nur ist dann dieses in der Armatur- und Lederwerks-Liste zu bemerken.

§. 12. Wenn ein Compagnie- oder Escadrons-Chef bemerkt, daß eines Bürger-Soldaten Gewehre verdorben, oder gar zerbrochen sind, so wird derselben Reparatur durch den Zeugwart besorgt; jedoch hat der Bürger-Soldat die Kosten derselben aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Das nämliche geschieht auch, wenn etwas am Lederwerk verdorben oder zerrissen ist. Diese Bezahlung versteht sich aber nur auf den Fall, wenn dieses Verderben aus Verschulden, oder Nachlässigkeit des Mannes, oder außer dem Dienste geschah, oder wenn die verdorbene oder verschlechterte Sache sein Eigenthum ist.

§. 13. Wenn entweder zum Exerciren im Feuer, oder zur Abfeuerung der Kanonen an das Bürger-Militär Munition abgegeben ist, so kann dieses ebenfalls nur auf schriftliche Ordre der Militär-Oeconomie-Commission statt haben.

§. 14. Da überhaupt das Ausborgen der Armatur aus dem Bürger-Militär-Zeughause verboten ist, (§. 9.) so versteht sich von selbst, daß, wenn sich in demselben grobes Geschütze befindet, die Kanonen nicht an eine Schützengilde, oder sonst Jemand geliehen werden dürfen, da selbe ausschließlich dem Gebrauch der bürgerlichen Artillerie angehören.

§. 15. Wenn ein Bürger-Soldat entweder wegen legal erwiesener Gebrechen, oder weil er sechszig Jahre seines Lebensalters zurückgelegt hat, beim Bürger-Militär austritt, oder wenn er wegen Verbrechen desselben entlassen wird, oder endlich, wenn er gar stirbt, so ist es des Zeugwarts Pflicht zu sorgen, daß solche Gewehre, oder Lederwerk, welches nicht sein Eigenthum ist, sogleich an das bürgerliche Zeughaus zurückgegeben werden.

§. 16. Sind solche gar nicht mehr vorhanden, oder verdorben, so hat den Ersatz die Erbschafts-Masse zu leisten, und daß dieses geschehe, ist rechtliche Pflicht der die Erbschaft verhandelnden Gerichte und Testaments-Executoren.

§. 17. Ueberhaupt hat der Zeugwart darauf bedacht zu sein, daß sein unterhabendes Zeughaus immer in Ordnung gehalten werde, die Armaturen in guten Stande sich befinden, und Reinlichkeit in allen Theilen desselben herrsche.

§. 18. Daß dieses geschehe, hiefür hat die bürgerliche Oeconomie-Commission zu wachen, und eben daher nicht nur von Zeit zu Zeit in selben nachzusehen, sondern auch alle Jahre im Monate September einen Umsturz zu halten, und das Ergebniß dem betreffenden Königlichen General-Landes-Commissariate anzuzeigen, das alsdann Seiner Majestät dem Könige eine allgemeine Uebersicht hievon in seinem zu erstattenden Berichte vorzulegen hat. —

München, den 5. December 1807.

Königliches General-Landes-Commissariat von Bayern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 53. S. 1870.

§. 663.

(Armirung des Bürger-Militärs u. s. w. betreffend.)

M. J. K.

Wir haben bereits unterm 26. November 1807 zwar genehmiget, daß die zum Militär sich formirenden Bürgerschaften zu einer streng gleichen Bewaffnung nicht angehalten werden sollen; indessen aber doch befohlen, daß das Kaliber der Feuerwaffen bei jedem Korps gleich hergestellt sein müsse, dann daß die Musquete ein Bajonet, gelber Garnierung, einen zilinderförmigen Ladstock, einen weißen Riemen haben, und sonst feuergerecht beschaffen sein solle.

Nachdem Wir aber erfahren haben, daß das Bürger-Militär, an manchen Orte zu der Zeit, wo es den Garnisonsdienst versah, und also seine Feuergewehre scharf geladen haben müßte, nicht mit ordentlichen Patronen versehen war, sondern mit Schroten und Pfosten geladen hatte, so befehlen Wir Unserm General-Commissariate des Pegnitz-Kreises, die zweck-

mäßige Veranstaltung zu treffen, daß jedes Bürger-Militär mit einer mäßigen Zahl scharfer, und seinem Feuergewehr-Kaliber entsprechender Patronen, sich versehe.

Diese scharfe Patronen hat aber der Bürger-Soldat nicht bei sich zu behalten, sondern selbe hat der Zeugwart, oder wo keiner besteht, ein Officier des Bürger-Militärs an einem hiefür schicklichen und nicht feuergefährlichen Orte zu verwahren, und einer Bürger-Militärwache oder Patrouille nur auf Befehl des commandierenden Officiers und mit Vorwissen und Begnehmigung Unserer Stadtcommandantschaft, oder dessen Stellvertreter zu behändigen, nach geendetem Dienste aber zu sorgen, daß solche scharfe Patronen von dem Bürger-Soldaten ihm wieder zurückgegeben werden.

Unser General-Commissariat des Pegnitz-Kreises hat diesen Befehl in geeigneten Vollzug zu bringen.

München, den 14. Januar 1809.

An
das Königliche General-Kommissariat des Pegnitz-Kreises also ergangen.

§. 664.

(Gewehr-Abgabe für die National-Garde der dritten Classe betr.)

M. J. K.

Unser Obercommando der im Innern des Reiches sich bildenden Reserve-Armee wird mittelst der Anlage von demjenigen Beschlusse im Kenntniß gesetzt, welcher in dem rubricirten Betreffe unterm heutigen an die Zeughaus-Haupt-Direction ergangen ist.

Zugleich erhält dasselbe in dem weiters beigefügten Auszuge eine nähere Uebersicht der zur Abgabe für die National-Garde dritter Classe vorhandenen Gewehre, um darnach die nähern Dispositionen treffen zu können.

Ein großer Theil dieser Gewehre ist zwar mehrerer Reparationen bedürftig, da indessen in den Zeughäusern ohnehin unausgesetzt gearbeitet werden muß, nur die active Armee und die freiwilligen Corps mit dem benöthigten Waffenvorrathe zu versorgen; so kann die Herstellung der sich bezeigenden Mängel in den letztern nicht statt finden, und wird nach dem Antrage Unsers Obercommandos den Empfängern überlassen bleiben müssen.

Unser Obercommando hat übrigens die Kreiscommandos anzuweisen, den Empfang der Gewehre jedesmal gehörig zu bescheinen, für die Erhaltung derselben Sorge zu tragen, und darauf zu halten, daß sie dereinst, wenn sie zu diesem Gebrauche nicht mehr nöthig seyn werden, wieder in die Zeughäuser eingeliefert werden können.

München, den 22. Januar 1814.

An
das Obercommando der im Innern des Reiches sich bildenden Reserve Armee also ergangen.

Abdruck der allegirten Verfügung.

(Gewehr-Abgabe für die National-Garde dritter Classe betr.)

M. J. K.

Auf den Antrag Unsers Obercommandos der im Innern des Reiches sich bildenden Reserve-Armee genehmigen Wir, daß die nach dem Berichte Unserer Zeughaus-Hauptdirection,

in den verschiedenen Zeughäusern vorhandenen, zur Abgabe an die National-Garde dritter Classe vorbehaltenen 48—50,000 Gewehre in die nach Ausnahme des Innkreises übrigen acht Kreise des Königreiches Behufs der allgemeinen Landesbewaffnung nach den nähern Dispositionen vertheilt werden, die Unser gedachtes Oberkommando hierüber gut befinden wird.

Die Abgabe dieser Gewehre von Seite der Zeughaus-Hauptdirection hat jedoch lediglich an die Kreiscommandos, und nach dem Maße zu geschehen, welche durch die nähere Requisition des Obercommandos der Reserve-Armee bestimmt werden wird. Wornach sich zu achten ist.

München, den 22. Januar 1814.

An
die Zeughaus Haupt-Direction also ergangen.

§. 665.

(Die Bewaffnung der Schützen betreffend.)

M. J. K.

In Beziehung auf die Bewaffnung der Schützen wird hiemit folgende Vorschrift ertheilt.

Die Schützen sollen wie es sich von selbst versteht mit gezogenen Gewehren oder sogenannten Stutzen versehen sein.

1) Der Stutzen sammt Bajonet soll eine Länge erhalten von

6 Schuhen 2 $^{1}/_{2}$ Zoll

Bayerischen Maaßes, den Schuh zu 12 Zoll gerechnet. Davon soll der Stutzen der Regel nach 4 Schuh haben.

2) Das Bajonet soll stark aber doch nicht so schwer sein, daß daraus ein nachtheiliges Uebergewicht entsteht. Im gewöhnlichen Maaße wiegt es 18 Loth Bayerischen Gewichts.

Die Breite des Bajonets soll unten einen Bayerischen Zoll betragen, dasselbe übrigens dreischneidig seyn, von außen zwei hohle Seitentheile haben, inwendig aber ausgefüllt und flach sein.

3) Der Stutzen muß ein im Trall gezogenes Rohr haben. Die Züge müssen tief gezogen sein. Dadurch wird das beschwerliche und aufzögernde Ausputzen des Rohres erspart.

4) Das Schloß soll fleißig gemacht, gutgeschlossen, mit sehr guten Federn und einem Stechtupfer versehen sein.

5) Der Ladstock muß von Eisen, unten und oben mit Messing beschlagen und Cylinderförmig sein. Auch soll er oben und unten ein Gewind erhalten, worin der Wischer und der Griff zum Wischen eingeschraubt werden kann.

6) Der Vordertheil des Schaftes welcher den Ladstock enthält, soll nur eine einzige Ladstockröhe haben, deren Mündung 2 Zoll unter dem Bajonet zu stehen kömmt.

Das Holz dieses Vordertheils soll den Ladstock so umklammern, daß derselbe gar nicht hervorsteht, und die ganze Oeffnung nur zwei Linien beträgt. Ohngefähr 9 Zoll ober dem Schlosse soll das Holz ganz geschlossen und in diesem geschlossenen Theile eine Feder ange-

bracht sein, welche den Ladstock sperrt und das Herausfallen unmöglich macht, ohne darum das Herausziehen zu erschweren.

7) Der Bügel und die Kappe des hintern Theiles vom Schaft müssen von Messing sein, und an der Seite eine Art von Behältniß, oder wie man auf hiesiger Schießstatt sagt, das sogenannte Ladl sich befinden, welches durch eine leicht aufzudrückende Feder geschlossen werden, und folgende Dinge enthalten soll:

a) einen Federhacken nach beiliegender Zeichnung. Die Zweckmäßigkeit dieses Federhackens, welcher die Zerlegung so sehr erleichtert, und durch Einfachheit und Bequemlichkeit sich so vortheilhaft gegen die bisherigen Federhacken ausnimmt, wird jedem von selbst einleuchten;

b) einen Kugelmodel, welcher nach beiliegender Zeichnung verfertigt den Vortheil gewährt, daß man damit zwei Kugeln zu gleicher Zeit und zwar eine Patronkugel und eine Kugel zum pflastern gießen kann. Auch wird das Blei, welches am Einguße in den Model sich befindet, durch das bloße Aufschlagen des Models abgeschnitten.

c) ein dreifacher Schraubenzieher, wovon ein Arm für den Zündkern, und von den zwei andern Armen einer für die größern und einer für die kleinen Schrauben bestimmt ist. Auch dieses Instrument empfiehlt sich durch Einfachheit, Brauchbarkeit und Bequemlichkeit. Die beiliegende Zeichnung gibt das Nähere zu erkennen.

d) Der sogenannte Wischer und

e) ein Kugelzieher.

Diese zwei letztern sind ganz nach der gewöhnlichen Form. Hinter dem Bügel soll der sogenannte Knopf zum Wischer angeschraubt werden.

8) Die Patrotasche soll von schwarzlakirtem Leder sein, inwendig drei Behältnisse haben, nämlich eines für die Patronen, eines für das feinere Aufschüttpulver und das größere in der Mitte befindliche für Kugeln und Pflaster. Der Kasten soll zuerst mit einem einfachen Deckel von weichem Leder, den man an einem Knopf fest machen kann, dann mit einem lakirten Deckel versehen sein. Auf der Außenseite befindet sich ein kleines weißplatirtes Horn.

Außen am Kasten sind zwei kleine Säckchen zur Aufbewahrung von Steinen u. dgl. angebracht.

9) Der Patrontaschen-Riemen ist ebenfalls von schwarzlakirtem Leder und auf der Brust mit einem kleinen weißplatirten Schild und Löwenkopf geziert, wo die Ladung und Raumnadel eingesteckt werden. Beide sind durch eine Kette an eine oben gesteckte Rose befestigt.

Von Patrontaschen und Riemen liegt ein Muster bei.

München, den 23. April 1814.

An

Herrn Obersten und Commandanten der Bürgergarde zu München von N. also ergangen.

432.

§. 666.

(Das Landwehr-Bataillon Starnberg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Landrichter zu Starnberg N. ist auf dessen in der Eigenschaft als Chef eines Landwehr-Bataillons den 30. Juni abhin übergebene Vorstellung zu erwiedern:

daß in Folge der von Seiner Majestät dem Könige erlassenen Allerhöchsten Verordnungen vom 27. October 1813, Art. 8. dann 1. Februar d. J. die Beischaffung der Uniformen und Montierung für die Landwehr-Bataillons nicht nöthig seie; sondern im Dienste die vorgeschriebene Armbänder genügen, daher diesfalls weder ein directer noch indirecter Zwang statt finden solle.

Uebrigens enthält auch die über allgemeine Landes-Bewaffnung erlassene oben angeführte Allerhöchste Verordnung im angezeigten achten Artikel, daß denjenigen Landwehrmännern, welche sich nicht selbst zu bewaffnen vermögen, im Falle des Bedürfnisses die nöthigen Waffen, gegen Zurückstellung und besonders anzuordnende Aufbewahrung werden zugestellt werden, welches Bedürfniß aber dermal noch nicht eingetreten ist.

München, den 10. Juli 1815.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 667.

1026.

(Das Landwehr-Bataillon Immenstadt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Commandanten des Landwehr-Bataillons zu Immenstadt N. N. folgt, nebst Beilage mit dem Auftrage, demselben zu bedeuten: daß in Folge der über allgemeine Landesbewaffnung erlassenen Allerhöchsten Verordnungen vom 27. October 1813, Art. 8 und 10. Februar abhin die Landwehr-Männer im Falle des Bedürfnisses die nöthigen Waffen gegen Zurückstellung und besonders anzuordnende Aufbewahrung erhalten werden, welches Bedürfniß aber dermal noch nicht eingetreten ist.

München, den 7. August 1815.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
das Königliche General-Commissariat des Illerkreises in Kempten, also ergangen.

§. 668.

(Den Nachlaß der von mehreren Landwehr-Abtheilungen haftenden Beträge für empfangene Waffen betr.)

M. J. K.

Auf die allerunterthänigste Bitte des Landwehr-Bataillons der Stadt Dillingen um allergnädigsten Nachlaß der für die im Jahre 1808 empfangenen Waffen noch haftenden 419 fl. 59 kr. finden Wir Uns, in Berücksichtigung der sehr nützlichen Dienste, welche diese Landwehr in den verflossenen Kriegsjahren geleistet hat, und der mißlichen Lage, in welche die Commune Dillingen durch den Druck der Zeitverhältnisse, und die vielen Truppen-Durchgänge gekommen ist, so wie des Umstandes, daß die jüngsten beträchtlichen Waffenabgaben, an die Landwehre, ohne Entgeld statt hatten, aus besonderer Allerhöchster Gnade bewogen, die befragliche Summe

huldvollst nachzulassen, und nachdem ähnliche Gründe im Allgemeinen auch für die übrigen in der Anlage verzeichneten Städte und Märkte, die mit der Zahlung für dergleichen Waffen-Empfänge noch im Rückstande sind, sprechen, auch diesen den Nachlaß der schuldenden Beträge unter der Bedingung huldvollst angedeihen zu lassen, daß für die Erhaltung dieser Gewehre Sorge getragen, und besonders darauf gehalten werde, daß, wenn sie einst nicht mehr nöthig seyn sollten, eine den unbezahlten Betrage gleichkommende Anzahl derselben, in die Zeughäuser eingeliefert werden könne.

Welches Wir Unserer Zeughaus-Haupt-Direction wegen gehöriger Abschreibung der bemerkten Schuldposten in der Rechnung in Gnaden bekannt machen.

München, den 29. April 1818.

An
die Zeughaus-Haupt-Direction also ergangen.

§. 669.

7706.

(Den Nachlaß der von mehreren Landwehr-Abtheilungen haftenden Beträge für empfangene Waffen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises, wird das in rubricirtem Betreffe an die Königliche Zeughaus-Haupt-Direction unterm 29. v. M. ergangene Allerhöchste Rescript sammt der auszugsweise angefügt Beilage mit dem Auftrage zugeschlossen, die betreffenden Landwehr-Abtheilungen hievon zu verständigen, und die desfalls geeignete Rücksichtsnahme bei der am 17. März l. J. angeordneten Regulirung des Schuldenwesens der Landwehr zu veranlassen.

München, den 8. Mai 1818.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die sämmtlichen Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreises und des Untermainkreises also ergangen.

Abschrift des allegirten Rescriptes an die sechs Regierungen im Ganzen — von der der beiliegenden Uebersicht aber lediglich im Auszuge, so weit es nämlich jede Regierung betrifft. —

§. 670.

14531.

(Die von dem Negotianten Emanuel N. aufgekauften Gewehre für die Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., vom 22. März v. J., die von dem Negotianten Emanuel N. aufgekauften Gewehre für die Landwehr betreffend — wird nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Es unterliegt keinem Anstande, daß diejenigen Landwehr-Männer, welche früher mit Gewehren aus den Königlichen Zeughäusern versehen worden, gegenwärtig aber nicht

mehr Landwehrpflichtig sind, zur Zurückgabe jener Gewehre in ihrem vorigen Zustande, oder zur Bezahlnng derselben in dem verhältnißmäßigen Betrage von 4 fl. 30 kr. bis 5 fl. angehalten werden.

2) Auf gleiche Weise mögen die noch dienstpflichtigen Landwehrmänner zur Erklärung aufgefordert werden, ob sie die erhaltenen Aerarialgewehre noch besitzen, und während der Dauer ihrer Dienstpflicht im brauchbaren Stande erhalten, oder nicht vielmehr sogleich um den obigen Preis als Eigenthum an sich bringen wollen.

3) Aus den in beiden Fällen eingehenden Geldern dürfen sonach unbedenklich von dem Vorrathe des Negotianten N. Gewehre angekauft werden, welche jedoch zur Zeit noch nicht an das Königliche Zeughaus abzuliefern; sondern bei den betreffenden Landwehrbataillons oder auf andere schickliche Weise aufzubewahren und nach Bedürfniß zu vertheilen sind.

4) Da übrigens die Reclamationen des genannten Lieferanten wiederholt als gegründet und rücksichtswürdig anerkannt wurden: so wird die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., unter Bezug auf die mehrere in dieser Sache ergangenen Allerhöchsten Entschließungen anbei zugleich aufmerksam gemacht, daß auf der Beitreibung von Abschlagszahlungen an den früherhin etwa zu hoch angesetzten Reluitionssummen um so mehr mit allem Nachdrucke zu bestehen sei, als die angeführten und ähnlichen Forderungen an die Landwehr befriedigt werden müssen, und ein anderer Fond hiefür nicht wird ausgemittelt werden können.

München, den 8. Januar 1822.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 671.

(Das Schuldenwesen der Landwehr, wesentlich Gewehre s. a. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die wegen des Schuldenwesens der Landwehr unterm 3. März d. J. an sämmtliche Kreisregierungen ergangene Verordnung hat die weiters im Abdruck angebogene instructive Weisung vom Heutigen veranlaßt, welche dem Obercommando der Reserve-Armee hinsichtlich des Verfahrens mit den aus den Königlichen Zeughäusern an die Landwehr abgegebenen Gewehren und anderer Waffen, nähere geeignete Entschließung ertheilt.

Das Armee-Commando hat beide Verordnungen der Zeughaus-Hauptdirection mit dem Auftrage zuschließen zu lassen, ohne Verzug

„eine genaue und vollständige rechnungsmäßige Uebersicht aller jener Feuer- und andern Waffen, dann Rüstungsstücke jeder Art — welche seit dem Jahre 1807 aus Königlichen Zeughäusern abgegeben, welche davon wieder in natura zurückgeliefert, welche mit Geld und mit welchem Betrage vergütet wurden — und endlich welche noch in natura oder durch baare Zahlung und in welchen Preisen zu vergüten bleiben — mit einem ausführlichen Vortrag herzustellen und einzusenden, welcher Vor-

trag sowohl den Datum der Allerhöchsten Rescripte, die die Abgabe anbefohlen haben, zu allegiren, als auch diejenigen Jahrgänge, dann Nummern und Seiten der Zeughaus-Geld- und Materialrechnungen zu bezeichnen hat, wo die Gewehre s. a. Abgaben und die Rücklieferungen, so wie die Geldvergütungen ersichtlich sind.

München, den 26. Juli 1824.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das Armee-Commando, also ergangen.

§. 672.

13444.

(Die an die Landwehr abgegebenen Aerarial-Gewehre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Hinsichtlich der an die Landwehr abgegebenen Gewehre wird auf die vorliegenden Anträge nachstehende Entschließung ertheilt:

1) diejenigen Landwehrmänner der activen Landwehr, welche sich im Besitze von brauchbaren Aerarial-Gewehren befinden, sind solche gegen eine angemessene Ablösungssumme eigenthümlich, oder bei allenfallsiger Unvermöglichkeit für die Dauer der Theilnahme an der activen Landwehr unentgeldlich zum Gebrauch zu überlassen.

2) Ebenso darf den einzelnen activen Landwehr-Abtheilungen der in ihrem Besitze befindliche brauchbare Waffenvorrath gegen eine mäßige Aversalsumme als Eigenthum überwiesen, oder nach Umständen unentgeldlich zur Benützung überlassen werden.

3) Die bei den nicht activen Landwehr-Abtheilungen befindlichen — oder bei den Polizeibehörden aufbewahrten brauchbaren Gewehre sind auf die unter Ziffer 2. bezeichnete Weise nach Bedürfniß an die activen Landwehr-Abtheilungen abzuliefern.

4) Alle nicht brauchbaren Aerarial-Waffen endlich sollen nach dem Werthe des Materials um das Meistgebot unter Mitwirkung der betreffenden Polizeibehörden mit Rücksichtnahme auf die bestehenden Verhältnisse in einzelnen Gewehrtheilen versteigert werden.

Der hieraus erzielte Erlös ist den am meisten verschuldeten Landwehr-Abtheilungen, denen erweislich an den nöthigen Mitteln zur Schuldentilgung mangelt, zur Verwendung hiefür zuzuwenden.

5) Ueber die

a) von einzelnen Landwehrmännern oder Landwehr-Abtheilungen käuflich abgelösten, so wie

b) über die denselben blos zum Gebrauche überlassenen, und

c) über die versteigerten Gewehre ist ein Verzeichniß aufzustellen und Sorge zu tragen, daß die unter b bemerkten Armaturstücke in geeignete Rechnungs-Nachweisung genommen und in brauchbaren Zustande erhalten werden.

Von diesem Verzeichnisse ist auch eine Abschrift mit gemeinsamer Fertigung der Königlichen Kreisregierung und des Königlichen Landwehr-Kreis-Commandos anher vorzulegen.

Dieß wird der Königlichen Regierung zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

München, den 14. August 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, ausschließlich des Untermain- und Rheinkreises ergangen.

Nachricht der Regierung des Untermainkreises.

25739.

§. 673.

(Die Armatur des Landwehr-Bataillons N. betr)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegsministeriums vom 25. v. M. macht es das eigene Bedürfniß für das Heer und die Festungen nicht zuläßig, auf den nachgesuchten Austausch der bei dem Landwehr-Bataillon N. vorfindlichen, als unbrauchbar erklärten Aerarialgewehre gegen brauchbare einzugehen.

Die Königliche Regierung wird daher auf die im §. 20. der Landwehr-Ordnung vom 7. Mai 1826 ausgesprochene Verpflichtung der activen Landwehrmänner, sich selbst Uniform und Bewaffnung beizuschaffen, nd auf Ministerial-Ausschreibung vom 2. Februar l. J. Nro. 1225. Zwangmittel gegen die, die Uniformirung vernachläßigenden activen Landwehrpflichtigen betreffend, hingewiesen.

In Betreff der bei dem Landwehr-Bataillon N. vorhandenen Aerarialgewehre wird dieselbe übrigens unter Berücksichtigung der vorliegenden besonderen Umstände, in Gemäsheit der Königlichen Ministerial-Ausschreibung vom 14. August 1832. Nro. 13444., die an die Landwehr abgegebenen Aerarialgewehre betreffend, das Geeignete einleiten.

München, den 7. September 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. J., also ergangen.

3483.

§. 674.

(Die Verwendung resp. Aufbewahrung confiscirter Gewehre der Wildschützen bei den Depots der Landwehr-Abtheilungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Kreisregierung vom 18. December v. J. rubricirten Betreffes wird im Einverständisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen vorbehaltlich anderweiter Verfügung genehmiget, daß die der Confiscation unterworfenen, noch brauch-

baren Gewehre der Wildschützen und der des Wilderns verdächtigen Individuen, so ferne sie nicht nach den bestehenden Bestimmungen an die um die Abnahme sich verdient gemachten Königlichen oder Privat-Jagd- und Forstbediensteten, oder an Gendarmen verabfolgt werden dürfen, anstatt der bisherigen Vernichtung einstweilen an die Depots derjenigen Landwehr-Abtheilungen zur sichern Verwahrung abgegeben werden, welche am Sitze der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden, oder diesen zunächst sich befinden.

München, den 18. Februar 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur Nachachtung.

---

12) Veräußerung und Verpfändung von Montirungs- und Bewaffnungs-Stücken.

§. 675.

(Die Verpfändungen und Veräußerungen der Bürger-Militär-Uniformen und Waffen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die ärmeren Bürger-Soldaten entweder ihre ganze Uniformirung, oder wenigst Beiträge dazu aus den Bürger-Militär-Kassen erhalten, Seine Majestät der König aber in Erfahrung gebracht haben, daß einige derselben sich beigehen lassen, selbe zu verpfänden, und vielleicht gar zu veräußern; so haben Allerhöchstdieselben unterm 7ten d. M. zur Vorbeugung dieses sträflichen Unfuges allergnädigst zu verordnen geruht, daß bei Strafe eines drei, oder nach Umständen auch viermaligen engen Arrestes an auf einander folgenden Feiertagen, verboten sei, Montirungsstücke, Waffen, oder Lederwerk zu verpfänden, oder gar zu veräußern.

Jedes Bürger-Militär-Commando hat seine unterhabenden Bürger-Soldaten hievon gehörig in Kenntniß zu setzen und zu wachen, daß solche Verpfändungen und Veräußerungen nicht statt haben, und im Entdeckungs-Falle die Uebertreter auf obige Art geeignet zu bestrafen.

München, den 10. September 1808.

Königliches General-Landes-Commissariat von Bayern.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 53. S. 2037.

§. 676.

(Die Veräußerung und Verpfändung der Montirungs- und Bewaffnungsstücke der National-Garde betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar bereits unterm 10. September 1808 (Reg.-Bl. St. 53. S. 2037.) die Veräußerung und Verpfändung der Montirungsstücke, Waffen- und Lederwerks bei Unserer Nationalgarde untersagt und strenge verboten.

Nachdem Wir aber in Erfahrung gebracht, daß dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung nicht überall schuldigste Folge gegeben werde, und daß man, ungeachtet dieses Unseres Verbotes, und der gesetzlichen Bestimmung in der Bayerischen Gerichtsordnung Cap. XVIII. §. 4. Nro. 2. kein Bedenken trage, solche Montirungsstücke und Bewaffnungen als Pfänder anzunehmen, oder gar zu kaufen; so verordnen und befehlen Wir hiemit, daß jeder, welcher von einem Gardisten oder Legionisten Montirungs- oder Bewaffnungsstücke als Unterpfand annimmt, dieselben dem betreffenden Commando Unserer Nationalgarde unentgeltlich zurückzugeben habe, dann daß alle Montirung und Waffen von gerichtlicher und anderer Auspfändung in so lange befreit bleiben müßen, als der Schuldner als Gardist, oder Legionist, zur Leistung persönlicher Dienste eingereiht ist.

Hienach ist sich daher in vorkommenden Fällen von Jedermann zu achten.

München, den 26. Januar 1810.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1810. St. VI. S. 89.

§. 677.

(Kauf- und Eintausch militärischer Waffen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Anzeige geschehen ist, daß mehrere Verordnungen über das Verbot des Verkaufs ärarialischer Waffen noch immer entgegen gehandelt werde, so ist ein neuer Befehl an alle Militärbehörden ergangen, wodurch ihnen der Vollzug derselben wiederholt, und unter Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht wird. Um jedoch diesen Vollzug zu sichern, hat das Königliche General-Commissariat des Isarkreises seinen Unterbehörden die thätige Mitwirkung anzubefehlen, und durch selbe allgemein bekannt machen zu lassen, daß der Käufer oder Eintauscher solcher Waffen ohne Nachsicht mit der Confiscation derselben, und nach Umständen mit strenger Strafe werde belegt werden.

München, den 13. December 1811.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isar-Kreises also ergangen.

IX. Zu §. 21. der Landwehr-Ordnung.

Sold und Verpflegung a).

A. Besoldete Chargen.

§. 678.

(Die besoldeten Chargen der Bürgermiliz betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Bei verschiedenen Städten existiren besoldete bürgerliche Militärchargen; diese sollen nach Abgang derer, welche sie jetzt begleiten, erlöschen, und nicht wieder besetzt werden, zu Folge höchster Entschließung vom 28. Mai l. J.

München, den 7. Juni 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 29. S. 774.

§. 679.

(Die Oboisten, Trompeter, Tambours und Pfeiffer bei dem Bürgermilitär betr.)

M. J. K.

Wenn der Regiments- oder Bataillonstambour, dann die Oboisten und übrigen Trompeter, Tambours und Pfeiffer beim Bürgermilitär zugleich Bürger sind, oder sonst nach Unsern bereits erlassenen Allerhöchsten Verordnungen zum Dienste desselben pflichtig sind, so haben sie in dieser Eigenschaft um so weniger eine Bezahlung zu fordern, als es gleichviel ist, ob sie diesen Dienst unter dem Gewehre, oder bei der Musik leisten, ihnen aber noch der besondere Vortheil von den übrigen Bürgersoldaten zugeht, daß sie ihre Montirung mit Zugehör unentgeltlich erhalten. Aber eben deswegen befehlen Wir hiemit auch ausdrücklich, daß die Oboisten des Bürgermilitärs alsdann, außer ihrer Musik zu keinem Dienst in der Linie bei selben verwendet, oder, wenn das Bürgermilitär den Garnisonsdienst versieht, auch unter dem Gewehre zu dienen nicht angehalten werden sollen. Befinden sich aber unter den Oboisten oder Tambours Leute, welche keine Bürger sind, oder keine Pflicht auf sich haben, unter dem Bürgermilitär dienen zu müßen, so ist es billig, daß selbe für ihren leistenden Dienst aus der Bürgermilitär-Kasse, wie bisher, gehörig bezahlt werden.

Hiernach ist sich von Jedermann in vorkommenden Fällen schuldigst zu achten.

München, den 22. März 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 25. S. 584.

---

a) S. Ministerial-Entschließung vom 12. October 1837. (§. 514. S. 627.)

B. Taggebühren der Landwehrmänner bei Local- und Bezirksdienst.

§. 680.

14661.

(Die Taggelder der Nationalgardisten IIIter Classe und der Polizeidiener für Baganten-Transporte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät finden sich veranlaßt ausdrücklich zu bestimmen, daß den Nationalgardisten IIIter Classe, wenn sie zu Transportirung von Vaganten verwendet werden, die Taggelder der Gerichtsdiener, mithin innerhalb des Gerichtsbezirkes 40 kr. und außer demselben 1 fl. täglich gebühren.

In Hinsicht der Polizeidiener tritt unter gleichen Umständen diese nämliche Bestimmung ein.

München, den 4. December 1816.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Finanzdirectionen und die Finanzadministration N. also ergangen.

§. 681.

(Die Streifen durch Landwehrmänner betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf das Generale vom 12. v. M. — die Taggelder der Nationalgardisten IIIter Classe und der Polizeidiener für Vaganten-Transporte betreffend — wird das Königliche Landgericht N. benachrichtigt, daß nach einem an die unterzeichnete Stelle ergangenen Allerhöchsten Rescripte vom 27. v. M. die zum Streifen abhibirte Landwehrmannschaft rücksichtlich ihrer Belohnung nach Analogie des in jenem Generale eingezogenen Allerhöchsten Rescripts vom 4. v. M. zu behandeln ist.

Ansbach, den 6. Januar 1817.

Königliche Finanzdirection des Rezatkreises.

§. 682.

(Die Taggebühren der Landwehr bei allgemeinen Streifen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich über die Frage: ob die Landwehr bei ihrer Verwendung zu allgemeinen Streifen, auf Taggebühren Anspruch habe? Anstände ergeben haben; so wird zur Beseitigung derselben und zur Erzweckung eines durchaus gleichheitlichen Verfahrens, andurch erklärt, daß der Landwehr die Verbindlichkeit zur Mitwirkung bei allgemeinen Streifen, schon nach ihrer

Verfassung und Bestimmung obliege, und daß sie daher hiefür keine Taggebühren ansprechen könne.

München, den 19. März 1825.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.
cf. Geret. Verordn. Samml. Bd. 14. S. 23.

§. 683.

(Taggelder der Landwehr für Vaganten-Transporte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 19. v. M. im obenstehenden Betreffe an sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins erlassen, erhält die Königliche Regierung anweisend zur Wissenschaft und Nachachtung.

München, den 3. Juli 1827.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
4798.

(Die Taggelder der Landwehr für Vaganten-Transporte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J., wird auf den Bericht obenbezeichneten Betreffs vom 31. März v. J. zur Entschließung erwiedert, daß nach §. 21. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 der Landwehrmannschaft für Vaganten-Transporte innerhalb des Bezirkes eine Vergütung nicht gebühre; hinsichtlich der für die Dienstleistungen derselben außer dem Bezirke anzuweisenden Verpflegung aber näheres bestimmtes Gutachten zu erstatten sei.

Sollte bis zu erfolgender Entschließung in einzelnen Fällen, welche sich bei genauer Beobachtung der im Art. 30. der Verordnung über Bettler und Landstreicher vom 28. November 1816 enthaltenen Vorschrift und der nachträglich erlassenen Weisungen ohnehin gar nicht, oder nur selten ergeben können, ein Provisorium nothwendig werden; so hat die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., vorbehaltlich der zu machenden Anzeige das Angemessene hierunter selbst zu verfügen.

München, den 19. Juni 1827.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen, diesseits des Rheins zur gleichmäßigen Darnachachtung.

§. 684.

3744.

(Die Gebühren der Landwehr bei allgemeinen Streifen und bei Vaganten-Transporten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Landwehr öfters zu allgemeinen Streifen und zu Vaganten-Transporten verwendet werden muß; so werden hinsichtlich der diesfalls angesprochenen Gebühren zur Erzielung eines durchaus gleichheitlichen Verfahrens nachstehende Vorschriften ertheilt:

I.

In Ansehung der Verwendung der Landwehr zu allgemeinen Streifen soll es lediglich bei der diesfalls schon unterm 19. März 1825 ergangenen Allerhöchsten Entschließung sein Verbleiben haben, wonach die Landwehr hiefür keine Taggebühren ansprechen kann. Es ist jedoch bei der Anordnung allgemeiner Streifen Bedacht zu nehmen, daß die Landwehr zu dergleichen Dienstleistungen in der Regel nur innerhalb des Bezirkes ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde verwendet werde.

II.

Wenn die Landwehr zu Vaganten-Transporten, welche in der Regel den Polizei- und Gerichtsdienern, oder bei deren Verhinderung der Gendarmeriemannschaft obliegen, verwendet werden muß: so sollen dem escortirenden Landwehrmanne für jede Meile des Transportes (sohin ausschließlich des Rückweges, wofür eine besondere Vergütung nicht statt hat) 15 kr. bezahlt werden, welche in dem Falle, wenn der Transportant am nämlichen Tage nicht mehr in seine Heimat zurückkehren kann; sondern außerhalb desselben zu übernachten genöthigt ist, auf 18 kr. für die Meile zu erhöhen sind.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Landwehr nur diejenigen Transporte übertragen werden, welche durch die Polizei- und Gerichtsdiener oder durch die Gendarmen durchaus nicht besorgt werden können, und die Polizeibehörden sind daher wegen jeder ungeeigneten Verwendung der Landwehr zum Transportdienste, so wie für die dadurch veranlaßten Kosten ausdrücklich verantwortlich zu erklären.

Auch versteht sich von selbst, daß die Verbindlichkeit der Gemeinden, die in ihrem Bezirke aufgegriffenen Bettler und Landstreicher an die vorgesetzte Polizeibehörden zu liefern, in ihrer bisherigen Ausdehnung vorbehalten sei.

Uebrigens ist von der Uebernahmsbehörde nicht nur die richtige Ablieferung des Vaganten; sondern auch die Meilenzahl der Entfernung der betreffenden Orte, und der allenfalls eintretende Umstand, daß der Transportant an demselben Tage nicht mehr in seine Heimat zurückkommen könne, auf dem Vorweise zu bestätigen, da von der Behörde, welche den Transport angeordnet hat, nur auf den Grund dieser Nachweisungen die Zahlung der hienach treffenden Gebühren geleistet werden darf.

Die Königliche Regierung hat hienach das Geeignete zu verfügen, und über den genauen Vollzug pflichtmäßig zu wachen.

München, den 20. April 1829.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen (K. d. J.) mit Ausnahme des Rheinkreises also ergangen.

X. Zu §. 22. der Landwehr-Ordnung.

Militärische Leitung [a]).

A. Kreis-Commando's [b]).

§. 685.

(Exigenz-Rechnungen des Kreis-Commandos des Rezat- und Oberdonau-Kreises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Kreis-Commando des Rezat- und Oberdonau-Kreises wird auf den Bericht vom 20. v. M. zur Entschließung eröffnet, daß bis zum Erscheinen neuer Vorschriften für das Landwehr-Rechnungswesen nach den bisher bestandenen Verordnungen und Observanzen, wie solches von allen übrigen Kreis-Commandos befolgt wird, zu verfahren, und die Einsendung der Büreau-Rechnungen nach dem bisherigen Formulare vierteljährig an die Militär-Haupt-Buchhaltung bis auf weiters zu bewirken sei, welch letztere die Militär-Hauptkasse von dem richtig befundenen Betrage der Bezahlung wegen in Kenntniß setzen wird. — Zugleich wird **bemerkt**, daß diese Zahlungen nur vorschußweise von der Militär-Hauptkasse während der gegenwärtigen Finanz-Periode geleistet werden.

München, den 2. Juli 1827.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das Kreis-Commando des Rezat- und Oberdonau-Kreises also ergangen.

§. 686.

10776.

(Die Kösten für das Aufziehen der Atlasblätter auf Leinwand betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Landwehr-Kreis-Commando des N.-Kreises erhält einen Abdruck von der im obenstehenden Betreffe am 29. v. M. an das Königliche Armee-Commando erlassenen Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung.

München, den 13. Januar 1829.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Landwehr-Kreis-Commando des Isar-, Oberdonau- und Rezat-, Regen- und Unterdonau-, Ober- und Untermain-Kreises also ergangen.

---

a) S. Ministerial-Entschließung vom 12. October 1837. (§. 514. S. 627.)

b) Ueber die Uniformirung s. die §§. 613—677. S. 727—778; vergleiche auch die unten zu §. 23. der Landwehrordnung aufgenommenen Entschließungen.

Abdruck.

(Die Kösten für Aufziehen der Atlasblätter auf Leinwand betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zum Zwecke des Gebrauches und der bessern Conservirung der Atlasblätter, welche die Commando-Stellen vom militärisch-topographischen Büreau empfangen, nothwendig, daß solche auf Leinwand aufgezogen werden.

Die Blätter sollen in dem Formate groß Quart, d. i. einmal nach der Höhe, und viermal nach der Breite gebrochen, auf Leinwand aufgezogen werden.

Die Kösten dieses Aufziehens sind aus dem Büreau-Aversum zu bestreiten, und haben diejenigen Commando-Stellen, welche es bisher versäumten, dieses Aufziehen vornehmen zu lassen und die Kösten zu verrechnen, um eine solche Repartition eintreten zu lassen, damit dieses Aufziehen nach und nach geschehen möge, und die Kösten in mehrere Jahre sich vertheilen, um die Ueberschreitung des bestimmten Büreau-Maximums nirgends und niemalen herbeizuführen. Bemerkt wird noch, daß, da die bisherigen Nachweisungen dieser Atlasblätter in den Inventarien zum Theil nur mangelhaft vorhanden sind, die Rechnungs-Revision angewiesen wurde, Vollständigkeit dieser Nachweisungen auf dem Revisionswege zu fordern, damit diese Blätter, welche keineswegs einer Person angehören, sondern Attribute des Dienstes und des dienstlichen Wirkungskreises sind, für diese Zwecke unmangelhaft erhalten werden.

Dieses wird dem Armee-Commando auf den Bericht vom 7. September d. J. 7019 für weitere Verfügung erwiedert.

München, den 29. December 1828.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das Armee-Commando also ergangen.

§. 687.

(Die Landwehr-Kreis-Commando-Stellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf erstatteten Antrag in Bezug auf die Landwehr-Kreis-Commando-Stellen nachstehende Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht.

1) Jedes Kreis-Commando wird von nun an mit seinem eigenen Kreis-Commandanten vorschriftsmäßig besetzt; kein Kreis-Commandant hat ferner wie bisher, die Landwehr zweier oder mehrerer Kreise zu leiten.

2) Der von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst zu ernennende Kreis-Commandant kann zwar nach seiner Convenienz im Kreise auch außerhalb der Kreis-Hauptstadt seinen Wohnsitz haben; das Bureau hat jedoch unter allen Voraussetzungen in der Kreis-Hauptstadt zu verbleiben, und in dem Regierungsgebäude seinen Sitz zu nehmen, und der Kreis-Inspector hat die Geschäfte functionirend zu versehen, so oft und so lange der Commandant sich außerhalb der Kreishauptstadt aufhält.

3) Der Adjutant ist von dem Kreis-Commandanten zu wählen, und mit einem Landwehrgrade dem Landwehr-Corps der Kreishauptstadt anzureihen, falls er nicht bereits in derselben angestellt sein sollte.

4) Es hat fürohin bei den Kreis-Commandos kein eigener Actuar zu bestehen, vielmehr wird die Kreis-Regierung entweder mit dem Commandanten über ein aus ihrem Gehilfensonde zu ermittelndes Decimal-Aversum übereinkommen, oder ein zu Copial- und Registratur-Geschäften taugliches Individuum aus der Mitte ihrer Functionäre zur Disposition des Kreis-Commandos stellen, so oft sich Einkäufe, Expeditionen und Registratur-Geschäfte bei ihm ergeben.

5) Der Geschäftsgang zwischen dem Kreis-Commando und der Kreis-Regierung hat durchaus mündlich stattzufinden. Das Wichtigere ist in Zusammentritten zu verhandeln und dem Resultate nach in ein fortlaufendes summarisches in den einzelnen Acten zu allegirendes Protocoll aufzunehmen. — Schriftliche Correspondenzen sind durchaus untersagt.

Der Königlichen Kreisregierung wird dieses zur Darnachachtung eröffnet.

München, den 14. Jänner 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreis-Regierungen diesseits des Rheins ergangen.

Nachricht der Regierung des Rhein-Kreises.

§. 688.

10112.

(Büreau-Exigenz der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Büreau des Kreis-Commandos der Landwehr zufolge Allerhöchster Königlicher Anordnung in dem Regierungs-Gebäude der Kreishauptstadt untergebracht ist, und alle Büreaudürfnisse des Kreis-Commandos am zweckmäßigsten aus den der Königlichen Kreis-Regierung zur Disposition gestellten Regiefonds, unter welchen auch die Büreau-Exigenz des betreffenden Kreis-Commandos für die III. Finanz-Periode begriffen ist, auf dem gewöhnlichen Wege beigeschafft werden können, so findet die Ausfolglassung eines bestimmten Exigens-Aversums an das Kreis-Commando und eine besondere Rechnungsstellung von Seite dieses letztern nicht mehr statt, so wie auch die bisher gestatteten Miethzins-Entschädigungen von selbst cessiren.

Von dieser Entschließung sind so eben auch die Königlichen Kreis-Regierungen in Kenntniß gesetzt worden.

München, den 8. August 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Landwehr-Kreis-Commando's also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen mit Ausnahme jener des Rheinkreises.

§. 689.

33605.

(Den Rang, den Dienstgrad und die Uniform der Landwehr-Kreis-Commandanten betr.)

L. R.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, bezüglich des Ranges, des Dienstgrades und der Uniform Unserer Landwehr-Kreis-Commandanten auf den Grund der §§. 22, 24 und 25 Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 7. März 1826 zu verordnen, was folgt:

I. Die Ernennung zu der Stelle eines Kreis-Commandanten der Landwehr zieht fortan weder die Ernennung zum Stabsofficier à la suite des Heeres noch eine Characterisirung in dem Heere nach sich.

II. Dagegen kommt, so lange Wir nicht anders verfügen, den Kreis-Commandanten der Landwehr, falls sie nicht bereits einen Generalsgrad oder Character im Heere besitzen, kraft ihrer Stelle und auf die Dauer ihrer Anstellung als Kreis-Commandanten der Dienstgrad und Character als General-Major der Landwehr zu.

III. Dieselben tragen zu der unveränderten Uniform der Landwehr-Infanterie die General-Majors-Stickerei auf den blauen Kragen und Aufschlägen und einen dreieckigen Hut mit Federbusch.

IV. Gegenwärtige Verordnung soll als ergänzender Bestandtheil der Landwehr-Ordnung durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

München, den 5. November 1835.

An
das Staats-Ministerium des Innern also ergangen.

§. 690.

9311.

(Die Bestreitung der Kosten des Aufziehens der Blätter des topographischen Atlas von Bayern, nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 8. August 1832 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Regenkreises wird auf den Bericht vom 10. April d. Js. erwiedert, daß die Kosten, welche sich für das durch die Entschließung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 29. December 1828 angeordnete Aufziehen der Blätter des topographischen Atlas von Bayern auf Leinwand ergeben, wie die übrigen Regiebedürfnisse der Königlichen Landwehr-Kreis-Commandos nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 8. August 1832 Nro. 10112, die Büreau-Exigenz der Landwehr betreffend, aus den der Königlichen Kreisregierung zu Verfügung gestellten Regiefonden zu bestreiten seien.

München, den 26. Mai 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Commando der Landwehr des Regen-Kreises also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Kreis-Regierungen und sämmtlichen Kreis-Commando's.

B. Bezirks-Inspectoren [a]).

§. 691.

14272.

(Die Aufstellung von Unter-Inspectoren der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß jeder Kreis in 4—5 Landwehr-Bezirks-Inspectionen eingetheilt und demnach mit 4 bis 5 ausgezeichneten Bezirks-Inspectoren mit Majorsrang versehen werde.

Die Bezirks-Inspectoren bilden keine Mittelstellen des schriftlichen Dienstes; ihre Aufgabe ist lediglich, sämmtliche active Abtheilungen ihres Bezirks jährlich mindest 1mal unentgeldlich zu inspiciren, für Regularität des Dienstes zu sorgen, und den gleichförmigen ächt dienstlichen Vollzug der organischen Anordnungen zu bewachen. In außergewöhnlichen Epochen sind die Districts-Inspectoren bis zu weiterer Königlicher Verfügung die natürlichen Chefs der Bezirke.

Die Stelle eines Bezirks-Inspectors soll als Auszeichnung und als Beweis besondern Vertrauens gelten. Die Distrikts-Formation ist wandelbar; jedem Inspector ist eine angemessene Zahl Bataillone in der Art zugewiesen, daß die Inspection ihm möglichst erleichtert bleibe. Die Inspectoren dürfen je nach Umständen entweder aus den vorhandenen Majors genommen, oder eigens mit Majorsrang berufen werden. Die Ernennung ist Seiner Majestät vorbehalten. Die zu Inspectoren ernannten Bataillons-Commandanten behalten ihre Bataillons-Commandos bei. Die in einem Kreise befindlichen Regimenter werden keinem Inspections-Bezirke zugetheilt, sondern bilden eigene Inspections-Distrikte unter Leitung ihrer Obersten.

Es versteht sich von selbst, daß zu dieser Stelle nur Männer von würdiger Persönlichkeit, von erprobten guten Gesinnungen, von Bürgschaft gewährendem Vermögen, und von unabhängiger socialer Stellung, also nur Männer berufen werden können, welche als lebendige Organe der Ordnung und als belebendes Princip eines ächt gesetzlichen und conservatorischen Geistes auf die Anstalt zu wirken vermögen.

München, den 8. Juli 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreis-Regierungen und Landwehr-Commando's also ergangen.

---

a) Ueber die Uniformirung s. die §§. 613—677. S. 727—778.

4710.

§. 692.

(Die Einführung von Distrikts-Inspectoren bei der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben am 19. laufenden Monats allergnädigst beschlossen, bei der Landwehr des Königreiches Distrikts-Inspectoren mit dem Range und der Uniform als Landwehr-Oberstlieutenante einzuführen.

Diese Inspectoren sind bestimmt, die Schreibereien nicht zu vermehren, vielmehr dieselben zu vermindern. Eben darum bilden sie auch durchaus keine Mittelstelle für die gewöhnliche Correspondenz zwischen den Bataillons- und Kreis-Commandos. Vielmehr sind sie speciell berufen, einen Theil der bisherigen Schreibereien mittelst persönlichen und mündlichen Benehmens zu beseitigen, Ordnung, Dienstkunde und strengen Vollzug der Dienstvorschriften, namentlich in Bezug auf Uniformirung, Bewaffnung und Subordination unter der Landwehr ihres Bezirkes durch persönliche Einschreitung an Ort und Stelle zu handhaben, zu dem Ende jedenfalls jährlich mindestens einmal sämmtliche Bataillons-Commandos und active Landwehr-Abtheilungen ihres Bezirkes auf eigene Kosten zu mustern, ebenso bei etwa wahrgenommenen Unordnungen sich alsbald in die betreffende Gemeinde zu begeben, Vorschriftswidrigkeiten und Mißbräuche aller Art auf der Stelle abzuschaffen, und alle jene Aufträge pünktlich zu vollziehen welche ihnen von dem Kreis-Commando bezüglich auf ihre Distrikte im Ganzen, oder auf einzelne Abtheilungen derselben jeweils ertheilt werden.

In so lange nicht etwa anders verfügt wird, haben Seine Majestät der König die nachstehenden Distrikte zu genehmigen, und für einige derselben auch bereits die beigesetzten Inspectoren zu ernennen allergnädigst geruht.

Kreis.	Nummer des Distrikts.	Zugetheilte Polizei-Bezirke.	Gegenwärtiger Sitz des Distrikts-Inspectors.	Bemerkung.
Isar.	1.	1. Stadt München. 2. Landgericht Au. 3. Ldgrcht. München.	München.	
	2.	1. Bruck. 2. Ebersberg. 3. Starnberg. 4. Wolfratshausen.	Wolfrathshausen.	
	3.	1. Dachau. 2. Freising. 3. Pfaffenhofen.		

Kreis.	Nummer des Distrikts.	Zugetheilte Polizei-Bezirke.	Gegenwärtiger Sitz des Distrikts-Inspectors.	Bemerkung.
Isar.	4.	1. Erding. 2. Landshut. 3. Moosburg. 4. Mühldorf. 5. Vilsbiburg.	Baierbach, Landgerichts Vilsbiburg.	
	5.	1. Miesbach. 2. Prien. 3. Rosenheim. 4. Tegernsee. 5. Tölz. 6. Werdenfels.	Wallenburg, Landgerichts Miesbach.	
	6.	1. Berchtesgaden. 2. Laufen. 3. Reichenhall. 4. Tittmoning. 5. Traunstein. 6. Trostberg. 7. Wasserburg.	Stein, Landgerichts Trostberg.	
	7.	1. Landsberg. 2. Schongau. 3. Weilheim.	Landsberg.	
Unterdonau.	1.	1. Stadt- und Landgericht Passau. 2. Grafenau. 3. Regen. 4. Wegscheid. 5. Wolfstein.	Passau.	
	2.	1. Griesbach. 2. Pfarrkirchen. 3. Stadt- und Landgericht Vilshofen.	Haidenburg, Landgerichts Vilshofen.	
	3.	1. Altötting. 2. Stadt- und Landgericht Burghausen. 3. Eggenfelden. 4. Simbach.		

Kreis.	Nummer des Distrikts.	Zugetheilte Polizei-Bezirke.	Gegenwärtiger Sitz des Distrikts-Inspectors.	Bemerkung.
Unterdonau.	4.	1. Deggendorf. 2. Landau. 3. Straubing.		
	5.	1. Stadt- und Landgericht Cham. 2. Kötzting. 3. Mitterfels. 4. Viechtach.	Thierlstein.	
Regen.	1.	Regensburg mit Stadtamhof.	Regensburg.	
	2.	1. Burglengenfeld. 2. Hemau. 3. Regenstauf. 4. Roding. 5. Wörth.		
	3.	1. Abensberg. 2. Kellheim. 3. Pfaffenberg. 4. Landgericht Stadtamhof.		
	4.	1. Eichstädt. 2. Ingolstadt. 3. Kipfenberg. 4. Riedenburg.		
	5.	1. Beilngries. 2. Neumarkt. 3. Parsberg.		
	6.	1. Amberg. 2. Castl. 3. Sulzbach.		
	7.	1. Nabburg. 2. Neuburg v/W.		

Kreis.	Nummer des Distrikts.	Zugetheilte Polizei-Bezirke.	Gegenwärtiger Sitz des Distrikts-Inspectors.	Bemerkung.
Regen.		3. Bohenstrauß. 4. Waldmünchen.		
Oberdonau.	1.	Stadt Augsburg.	Augsburg.	
	2.	1. Friedberg. 2. Göggingen. 3. Schwabmünchen. 4. Zusmarshausen.		
	3.	1. Aichach. 2. Neuburg. 3. Nordendorf. 4. Rain. 5. Schrobenhausen.		
	4.	1. Burgau. 2. Dillingen. 3. Donauwörth. 4. Glött. 5. Gundelfingen. 6. Höchstädt. 7. Lauingen. 8. Wertingen.		
	5.	1. Babenhausen. 2. Edelstetten. 3. Günzburg. 4. Illereichen. 5. Illertissen. 6. Kirchberg. 7. Roggenburg. 8. Thanhausen. 9. Ursberg. 10. Weissenhorn.	Weissenhorn.	
	6.	1. Buchloe. 2. Kaufbeuren. 3. Oberdorf. 4. Obergünzburg. 5. Türkheim.		

Kreis.	Nummer des Distrikts.	Zugetheilte Polizei-Bezirke.	Gegenwärtiger Sitz des Distrikts-Inspectors.	Bemerkung.
Oberdonau.	7.	1. Grönenbach. 2. Memmingen. 3. Mindelheim. 4. Ottobeuren. 5. Burheim.		
	8.	1. Füßen. 2. Immenstadt. 3. Kempten. 4. Lindau. 5. Sonthofen. 6. Weiler.		
Rezat.	1.	Nürnberg.	Nürnberg.	
	2.	Fürth.	Fürth.	
	3.	1. Ansbach. 2. Dinkelsbühl. 3. Feuchtwangen. 4. Herrieden. 5. Leutershausen. 6. Rothenburg und Schillingsfürst. 7. Wassertrüdingen.		
	4.	1. Markt Bibart. 2. Markt Einersheim. 3. Markt Erlbach. 4. Neustadt a. d. Aisch. 5. Markt Scheinfeld. 6. Uffenheim. 7. Windsheim.		
	5.	1. Altdorf. 2. Erlangen. 3. Hersbruck. 4. Herzogenaurach. 5. Kadolzburg. 6. Lauf. 7. Landgrcht. Nürnberg.		

Kreis.	Nummer des Distrikts.	Zugetheilte Polizei-Bezirke.	Gegenwärtiger Sitz des Distrikts-Inspectors.	Bemerkung.
Rezat.	6.	1. Heilsbronn. 2. Hilpoltstein. 3. Schwabach. 4. Pleinfeld.		
	7.	1. Ellingen. 2. Greding. 3. Gunzenhausen. 4. Heidenheim. 5. Pappenheim.		
	8.	1. Monheim. 2. Nördlingen. 3. Oettingen. 4. Wallerstein.		
Obermain.	1.	Bamberg.	Bamberg.	
	2.	1. Bayreuth. 2. Eschenbach. 3. Gefrees. 4. Pegnitz. 5. Pottenstein. 6. Weidenberg.		
	3.	1. Kronach. 2. Naila. 3. Stadtsteinach. 4. Teuschnitz.	Schauerstein, Landgerichts Naila.	
	4.	1. Hof. 2. Kirchenlamitz. 3. Münchberg. 4. Rehau. 5. Selb.	Regnitzlosau, Landgerichts Rehau.	
	5.	1. Kemnath. 2. Neustadt. 3. Tirschenreuth. 4. Waldsassen. 5. Wunsiedel.	Kaibitz, Landgerichts Kemnath.	

Kreis.	Nummer des Distrikts.	Zugetheilte Polizei-Bezirke.	Gegenwärtiger Sitz des Districts-Inspectors.	Bemerkung.
Obermain.	6.	1. Bamberg I und II. 2. Burgebrach. 3. Ebermannstadt. 4. Forchheim. 5. Gräfenberg. 6. Höchstadt.	Adelsdorf, Landgerichts Höchstadt.	
	7.	1. Culmbach. 2. Hollfeld. 3. Lichtenfels. 4. Scheßlitz. 5. Seslach. 6. Waismain.		

Die Patente für die oben ernannten Inspectoren des N. Kreises werden anliegend dem Königlichen Kreis-Commando zugeschlossen, um

a) solche den betreffenden Stabs-Offiemeren gegen Erholung der an das geheime Expeditionsamt des Königlichen Staatsministeriums des Innern einzusendenden Stempelgebühr zuzustellen.

b) Diese Officiere gemeinsam mit der Königlichen Kreisregierung in ihre Function gehörig einzuweisen, und die ernannten Inspectoren aufmerksam zu machen, wie Sich Seine Majestät der König zu denselben versehen, daß sie ihrer Dienstaufgabe mit pflichtmäßigem Eifer nachkommen, namentlich auch für Aufrechthaltung des ächten Geistes und des unerschütterlichen Festhaltens an dem Throne und der Dynastie Sorge tragen werden, um sich in solcher Weise des Vertrauens würdig zu erhalten, welches ihre Berufung zu einer wichtigen Function herbeigeführt hat.

München, den 28. Februar 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung und das Kreiscommando des N. Kreises also ergangen.

C. Platzcommandantschaft der Landwehr-Commandos.

561.

§. 693.

(Die Platzcommandantschaften der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreiscommando der Landwehr von Oberbayern wird auf den Bericht vom 16. August v. J. obenangeführten Betreffes im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium erwiedert, daß die den Landwehr-Commandos nach §. 22. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826, in Orten wo keine Linientruppen vorhanden sind, zustehende Platzcommandantschaft bezüglich des Landwehrdienstes stabil sei, ihre Wirksamkeit aber sich nur dann auf durchmarschirende Linientruppen erstrecke, wenn sie zugleich als Militär-Etappencommandantschaft bestellt ist. Hiernach ist dem Landwehrbataillon N. auf den in der Anlage zurückfolgenden Bericht vom 11. August v. J. die geeignete Eröffnung zugehen zu lassen.

München, den 19. Februar 1838.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreis-Commando der Landwehr von Oberbayern also ergangen.

XI. Zu §. 23. der Landwehr-Ordnung.

Administrative Leitung. a)

2151.

§. 694.

(Die National-Garden dritter Classe betreffend.)

M. J. K.

Es scheint, daß die Behörden sich noch nicht allenthalben richtige Begriffe über die Competenz-Verhältnisse und gegenseitige Befugnisse der General-Commissariate und Kreis-Commandos in Gegenständen der National-Garde dritter Classe zu eigen gemacht haben.

---

a) Vergleiche die Ministerial-Rescripte vom 14. Januar 1832, Nro. 569. §. 687. S. 784. oben, vom 27. September 1835, Nro. 7465. (§. 544. S. 686. oben.) und vom 12. October 1837, Nro. 20239. (§. 514. S. 627. oben.)

Bemerkenswerth sind folgende Gesetzes- und Verordnungs-Paragraphen.

1) Das Edict vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, enthält:

§. 29. „Dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königlichen Regierung des Bezirkes, in wel-„chem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten:

Wenn vorher Unsere General-Commissärs über diese Classe auch das Commando zu besorgen hatten; so hat dieses von dem Augenblicke aufgehört, als Wir bei der größern Ausdehnung dieser National-Anstalt eigene Kreiscommandanten zu ernennen für gut gefunden haben.

Von diesem Zeitpuncte an sind es die Kreiscommandanten, welchen das Commando über die National-Garde dritter Classe zusteht, und in deren Wirkungskreis die Aufsicht über die Bewaffnung, über die Waffenübungen, Dienstgegenstände, und die Musterung gehört.

In Gegenständen der Formation und Officiers-Begutachtungen tritt das vorgeschriebene gemeinschaftliche Benehmen ein, so wie in allen Rücksichten ein dem allgemeinen Zweck mit gleichgestimmten Eifer beförderndes freundschaftliches Benehmen beider Behörden immer Unsern Gesinnungen am meisten entsprechen wird.

So wie Wir also von Unsern General-Commissariaten erwarten, daß dieselben den angewiesenen Wirkungskreis Unserer Kreiscommandanten nirgend stören, sondern dieselben mit

---

5) „die Leitung aller Gegenstände, welche die Militär-Conscription, die Lan„desbewaffnung und die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Recla„mationen in Conscriptssachen."

cf. Ges. Bl. v. J. 1818. St. 11. S. 200.

2) Das Edict vom 26. Mai 1818, die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend, bestimmt:

§. 90. „Weiter stehen den Patrimonial-Gerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerich„ten vorbehalten:

1) „die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gendarmerie, eilende „Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonial-Gerichte sich an den „zunächst befindlichen Commandanten zu wenden berechtigt sind."

cf. Ges. Bl. v. J. 1818. St. 13. S. 255.

3) Die Allerhöchste Entschließung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizei-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend, verfügt:

§. 88. „Alle Geschäfte der Landwehr und National-Garde, so weit dieselben die Civilobrigkeit „berühren, werden von dem Magistrate besorgt."

cf. Ges. Bl. v. J. 1818. S. 23. S. 605.

4) Die Allerhöchste Entschließung vom 9. December 1825, die Formation der Ministerien betreffend, bestimmt:

§. 66. „Zum Wirkungskreis des Königlichen Staats-Ministerium des Innern gehört die Landwehr.

§. 99. „Zum Wirkungskreis des Ministeriums der Armee gehört die Landwehr, wenn sie sich „unter den Waffen befindet."

cf. Reg. Bl. v. J. 1825. St. 52. S. 1012.

5) Die Allerhöchste Entschließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, verordnet:

§. 33. „Zum Wirkungskreis der Kammer des Innern gehören:

„Die Leitung der Landwehr im Kreise, benehmlich mit den besonders aufge„stellten Kreiscommandos.

der ihnen anvertrauten Civilgewalt allenthalben bereitwillig unterstützen werden; so werden auch Unsere Kreiscommandanten von selbst nicht unterlassen, in allen Gegenständen, wo die bürgerlichen Verhältnisse mit eingreifen, was auch auf die Bestimmung der Exercierzeit und Exercierplätze vorzüglich seine Anwendung findet, jedesmal mit dem General-Commissariate das geeignete Benehmen zu pflegen. Dieselben werden es auch von selbst dem Dienste angemessen befinden, die allenfalls nöthigen Ausfertigungen an die Civil-Unterbehörden nicht unmittelbar an dieselben, sondern in dienstlicher Ordnung durch das ihnen vorgesetzte General-Commissariat zu erlassen, welches seiner Seits, wo nichts zu erinnern ist, dieselben bestens beschleunigen, wo aber Anstände obwalten, dieselben durch freundschaftliches Benehmen beseitigen wird.

Nach diesem Benehmen, welches von den meisten Behörden ohnehin zu Unserer Zufriedenheit bereits beobachtet wird, werdet ihr euch genau zu achten wissen.

München, den 27. Februar 1814.

An
sämmtliche Königliche General-Commissariate also ergangen.

„Bis Wir hierüber die weiters erforderlichen Bestimmungen erlassen, werden „die Competenz-Verhältnisse dahin festgesetzt:

a) „die Patentisirung aller Stabsofficiere behalten Wir Uns vor; „eben so bleibt

b) „die Berufung zur Activität derjenigen Landwehr-Abtheilungen, deren Mitglieder „außer der Markungen der mit magistratischen Verfassungen versehenen Städte „und Märkte ihren ständigen Wohnsitz haben, und

c) „die Ertheilung der Erlaubniß zur Erhebung von Reluitions-Beiträgen der Aller„höchsten Stelle vorbehalten;

d) „die Patentisirung der Oberofficiere der in Städten und Märkten befindlichen „Landwehr-Abtheilungen, die Berufung der letzteren zu den Waffen, die Super„revision der Landwehr-Rechnungen, wo dieselbe nöthig erachtet wird, die Anord„nung eines Landwehr-Rathes zur Entscheidung der Disciplinar-Vergehen der „im Kreise commandirenden Stabsofficiere der Landwehr, steht den Kreisregierun„gen im Benehmen mit den aufgestellten Kreiscommandos zu; dieses Benehmen „muß in der Regel mündlich geschehen.

„Bei Landwehr-Abtheilungen des platten Landes finden vorläufig keine „Besetzungen der Officiersstellen statt. Die Anträge auf Erhebung von Reluitions„Beiträgen dürfen die Kreisregierungen jährlich nur einmal unter Anlage von „General-Uebersichten zur Vorlage bringen.

e) „Alle andern, die Landwehr betreffenden Anordnungen stehen in der Competenz „der Unterbehörden oder des Bataillonschefs, bei öffentlichen Volksfesten und zu „den gewöhnlichen Uebungen können die Unterbehörden den Landwehr-Abtheilun„gen der Städte und Märkte die Erlaubniß zum Ausrücken aus eigener Compe„tenz ertheilen, müßen jedoch den Militär-Commandanten des Platzes, wenn sich „einer am Orte befindet, davon unterrichten."

„Außerdem rückt die Landwehr dieser Abtheilungen ohne besondere Ermächti„gung in allen jenen Fällen aus, welche die Reglements hiezu bezeichnen. — In allen „Fällen haben jedoch die Commandanten der Landwehr-Abtheilungen, wie bisher, „vor dem Ausrücken die hiezu erforderliche Genehmigung des allenfalls im Orte „befindlichen Militär-Commandanten zu erholen; nach dem Ausrücken steht die Land„wehr jederzeit unter den Befehlen des Letztern."

cf. Reg. Bl. v. J. 1825. St. 54. S. 1059.

§. 695.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. April 1816.

(Die Landwehr betreffend.)

IV.

Dienstliche Verhältnisse der Civil- und Militär-Behörden.

Damit rücksichtlich der dienstlichen Verhältnisse zwischen den Civil- und Militärstellen allenthalben ein die Sache förderndes freundschaftliches Benehmen mit Entfernung aller Collisionen beobachtet werde, wiederholen Wir hiemit Unsere Verordnung vom 27. Februar 1814, und wollen, daß jeder Dienstzweig innerhalb der ihnen angewiesenen Geschäftsgränzen sich erhalte.

Unsere General-Commissäre haben daher eben so wenig Ausfertigungen an die Bataillons, als die Kreiscommandos an die Landgerichte zu erlassen; sondern wo dieses nöthig wäre, haben beide Behörden sich dienstfreundlich mit einander zu benehmen, damit von jeder an die derselbe untergeordneten Unterbehörden das Geeignete erlassen werde.

Hiebei ist jedoch vorzüglicher Bedacht darauf zu nehmen, damit alle unnütze Schreiberei und Weitläufigkeit vermieden bleibe.

Vorstehende Bestimmungen wollen Wir allenthalben in genauen Vollzug gebracht wissen.

§. 696.

10940.

(Die Ausfertigungsform der die Kreisregierungen und Kreiscommandos zugleich berührenden Ministerial-Verfügungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Alle jene Gegenstände des Landwehr-Dienstes, welche nicht den reinen Dienst der ausgerückten Landwehr, sondern die Formationen, die Ernennungen, Beförderungen, Entlassungen, die Reluitionen, die Comptabilität und das Strafverfahren betreffen, sind bekanntlich dem gemeinsamen Ressort der Königlichen Kreisregierung und des Königlichen Kreiscommandos zugewiesen.

Damit nun die Vollständigkeit der beiderseitigen Registraturen gesichert bleibe, wird verfügt:

1) Die in solchen gemischten Gegenständen ergehenden Ministerial-Rescripte werden an beide Kreisstellen addressirt, in Duplo ausgefertigt, und jeder der beiden Kreisstellen in gleichlautenden Ausfertigungen zugesendet.
2) Die ergehenden gemeinsamen Berichte werden von jener der beiden Kreisstellen, welcher die Initiative zusteht, also in Ernennungs, Beförderungs, Entlassungs und Disciplinar-Gegenständen von den Kreiscommandos, und die übrigen von den Kreisregierungen concipirt und die Original-Concepte gelangen in die Registratur der mit der Initiative beauftragten Stelle.

Dagegen ist aber von jedem genehmigten Concepte auch ein Duplicat anszufertigen, gleich dem Original-Concepte, und dieses ist nach beigefügten Expediatur des Chefs beider Kreisstellen, in die Registratur der mitwirkenden Kreisstelle zu hinterlegen.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen und Kreiscommandos werden sich hienach benehmen, und auch die seit dem 1. Juni d. J. stattgehabten Expeditionen hienach wechselseitig in den Acten ergänzen.

München, den 25. Mai 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen und Landwehr-Kreiscommandos also ergangen.

§. 697.

10353.

(Den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Januar l. J. über die Landwehr Geschäfts-Ordnung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreiscommando der Landwehr des Untermainkreises wird auf den Bericht obenbezeichneten Betreffs vom 16. Mai d. J. zur Entschließung eröffnet, daß hinsichtlich des in dem allgemeinen Ausschreiben vom 14. Januar l. J. a) angeordneten mündlichen Benehmens zwischen der Königlichen Kreisregierung und dem Königlichen Landwehr-Kreiscommando über Landwehr-Angelegenheiten, sowohl, was die Zeit des Zusammentritts als die Art der Erledigung betrifft, lediglich mit dem Regierungs-Präsidio eine der beiderseitigen Geschäftsordnung zusagende Vereinbarung zu erzielen sei, wobei das Kreiscommando von selbst auf die große Geschäftslast und Verantwortlichkeit des Regierungs-Präsidiums Rücksicht nehmen, und den Wünschen desselben entgegen kommen wird.

München, den 24. August 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Untermainkreises also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Regierungs-Präsidio zu Würzburg.

§. 698.

14237.

(Die Ausfertigungsform der von den Kreisregierungen und Landwehr-Kreiscommandos an untergebene Stellen zu erlassenden Verfügungen in Landwehr-Angelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht im obenstehenden Betreffe vom 26. Juni d. J. wird zur Entschließung erwiedert, daß die Verfügungen in Gegenständen des gemeinsamen Wirkungskreises, also

a) Siehe §. 687. S. 784.

in Formations-, Organisations-, Comptabilitäts-Sachen, in Disciplinar-Beschwerden und Berufungen, in Ernennungs-, Beförderungs- und Entlassungs-Fragen in gleichlautenden Expeditionen an die betreffenden Behörden von der Kreisregierung und dem Landwehr-Kreis-Commando zu ergehen haben, in jeder solchen Verfügung aber, des gemeinsamen Berathenseins und der an die coordinirten Behörden ergehenden gleichlautenden Ausfertigung Erwähnung zu thun ist.

München, den 23. September 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Notif. den Landwehr-Kreiscommandos.

2088.

§. 699.

(Die Landwehr-Kreiscommandos betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Landwehr-Ordnung und die neuen Allerhöchsten Ausschreibungen ausdrücklich bestimmen, daß der Geschäftsgang zwischen dem Kreiscommando und der Kreisregierung durchaus mündlich statt zu finden habe, so muß es bei der zu diesem Zwecke gleichzeitig angeordneten Verlegung des Büreaus und der Registratur des Kreiscommandos in die Kreishaupt-Stadt sein Verbleiben haben.

So wie demnach bereits die Verfügung getroffen ist, daß alle von den Ministerien des Innern und des Krieges ausgehenden Rescripte an das in der Kreishauptstadt befindliche Kreis-Commando-Bureau expedirt werden, eben so ist auch den Landwehr-Abtheilungen die Weisung zu ertheilen, alle ihre Berichte und Meldungen dahin zu stylisiren, damit der Kreis-Inspector, so lange der Kreiscommandant sich außerhalb der Kreishauptstadt aufhält, die Geschäfte functionirend, und zwar in principiellen und organischen Fällen, und so oft er es sonst nothwendig findet, nach vorläufigem Benehmen mit dem Kreiscommandanten versehen könne.

Hiernach ist im Benehmen mit der Königlichen Kreisregierung und dem Landwehr-Kreisinspector, an welchen so eben eine gleiche Ausfertigung zur Darnachachtung ergangen ist, das Geeignete ungesäumt zu verfügen.

München, den 1. October 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
den Kreis-Commandanten der Landwehr des Unterdonau- und Obermain-Kreises also ergangen.

Nachricht den Königlichen Kreisregierungen des Unter-, Oberdonau- und Obermain-Kreises.

Nachricht den Landwehr-Kreisinspektoren der obengenannten Kreishauptstädte.

§. 700.

21699.

(Die Ausfertigungsform der von den Kreisregierungen und Landwehr-Kreiscommandos an untergebene Stellen zu erlassenden Verfügungen in Landwehr-Angelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Ausfertigungsform der von den Kreisregierungen und Landwehr-Kreiscommandos an untergebene Stellen zu erlassenden Verfügungen in Landwehr-Angelegenheiten hat bis auf weitere Anordnung in der Art zu verbleiben, wie solche in dem allgemeinen Ausschreiben vom 23. September v. J. a) vorgezeichnet worden ist, und auch in andern Kreisen beobachtet wird.

Dieses wird auf den gemeinsam erstatteten Bericht vom 27. September v. J. zur Darnachachtung mit dem Bemerken eröffnet, daß gleiche Ausfertigung auch an das Königliche Kreiscommando ergangen sei.

München, den 10. April 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung Kammer des Innern, und an das Kreiscommando der Landwehr des Regenkreises, also ergangen.

§. 701.

18455.

(Die Rubricirung der Berichte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die aus Anlaß des Ministerial-Rescripts über die Rubricirung der Berichte vom 20. Juni l. J. b) gestellte Anfrage: ob dadurch die bisherige Form der Berichte und Meldungen der Landwehr-Regiments- und Bataillons-Commandos aufgehoben, oder ob auf selbe die hiedurch vorgeschriebene Rubricirung eine vollständig entsprechende analoge Anwendung finden soll? — wird zur Entschließung erwiedert, daß es bezüglich auf die Berichte der Landwehr-Abtheilungen an die Kreisstellen bei der bisher vorgeschriebenen Form sein Verbleiben habe.

München, den 16. Juli 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Regenkreises, also ergangen.
Nachricht den übrigen Königlichen Landwehr-Kreiscommandos diesseits des Rheins.

---

a) §. 698. S. 799 oben.

b) Lautet wie folgt:

16610. (Die Rubricirung der Berichte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur größern Ordnung und Gleichförmigkeit im Geschäfte wird hiemit angeordnet, was folgt:

1) Jede dem Königlichen Staats-Ministerium des Innern untergebene Stelle und Behörde hat künftig die Rubra ihrer Berichte in nachstehender Weise einzurichten:

§. 702.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 29. December 1836.

(Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend.)

L. K. 2c.

B. Besondere Anordnungen 2c.

XXIV.

Die Bestimmungen der Ziffer XIX. gegenwärtiger Verordnung haben insbesondere auf das seit Erscheinen Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 durch die

---

a) Name der Stelle oder Behörde.
b) Nummer des etwa veranlassenden Rescriptes oder Erlasses der Stelle, an welche berichtet wird;
c) Betreff.

Sonach sind die Berichte der Königlichen Kreisregierung zu rubricieren, wie folgt:
„Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern.
„ad Rescript ddo. N. . . . . ." oder
„ex officio."
„Betreff . . . ."

Eben so sind die Berichte, der Unterbehörden zu rubricieren, wie folgt:
„Königliches Landgericht N. . . . ."
oder
„Herrschaftsgericht N. . . . ."
oder
„der Magistrat der Königlichen Stadt N. . . . . ."
„zum Regierungs-Rescript ddo. N. . . . . ."
oder
„ex officio."
„Betreff."

NB. an jede andere Stelle ist der Erlaß nach ihrer Individualität zu exemplificieren.

2) Am Schlusse des Rubrums ist die Zahl und Beschaffenheit der Beilagen und beigefügten Acten anzufügen, wie folgt:
„mit Beilagen von Nro. 1 bis 4, dann
„mit 1 Fascikel landgerichtlichen „und 2 Fascikel Regierungs-Acten."
NB. bei den übrigen Stellen nach ihrer Individualität exemplificirt.

3) Die Beilagen sind stets zu abnumeriren, wie folgt:
„Beilage Nro. . . . . zu Bericht Nro. . . . ."

4) Die den Berichten beigelegten Acten müßen, wie die ältern und neuern Verordnungen und Vorschriften festsetzen, nicht nur geheftet, sondern auch gehörig textirt, rubricirt, numerirt oder foliirt und mit einem Rotulus versehen sein.

Das Königliche Staats-Ministerium des Innern versieht sich des genauesten Vollzuges dieser die Ordnung im Geschäfte wesentlich bedingenden Anordnung.

München, den 20. Juni 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, also ergangen.

spätere Landwehr-Ordnung näher gestaltete und durch mehrfache Vollzugsweisungen entsprechend geregelte Landwehr-Verhältniß Anwendung zu finden, bezüglich deren das System gemeinsamen Benehmens und periodischen Zusammentretens der Distriktspolizei-Behörden mit den Regiments- und Bataillons-Commandos, dann der Kreisregierungen mit den Kreiscommandos in verschiedenen Kreisen bereits mit wirksamsten Erfolge und zu wesentlicher Geschäftsvereinfachung durchgeführt ist, und deren allgemeine Behandlung nach diesem System Wir hiemit wiederholt und ausdrücklich gebieten rc.

XII. Zu §. 24. der Landwehr-Ordnung.

Oberste Leitung [a]).

§. 703.

(Die Büreau-Exigenz der Landwehr-Kreis-Commandos betreffend.

L. K.

Auf den Antrag des Kreis-Commandanten der Landwehr des Isarkreises, Generalmajors Grafen von N. vom 21. v. M., die Büreau-Exigenz der Landwehr-Kreis-Commandos betreffend, haben Wir Uns bewogen gefunden, allergnädigst zu beschließen, daß bis zum Schluß der gegenwärtigen Finanzperiode Unser Kriegsministerium die Rechnungen über besagte, wie bisher zu berichtigende Ausgaben abzulegen habe, und eröffnen genannt Unserem Kriegsministerium dieses zur weiteren Verfügung mit dem Anhange, daß Unser Staatsministerium des Innern hievon bereits in Kenntniß gesetzt sei. Uebrigens haben die Ausschreibungen an die Landwehr-Kreis-Commandos nicht durch das Armee- und Divisionscommando zu gehen, wie bei der Heirathsbewilligung des Actuars N. geschehen, sondern sind eben so wie von Unserem Staatsministerium des Innern an die gedachten Kreis-Commandos unmittelbar zu machen.

München, den 15. December 1826.

An
das Königliche Kriegsministerium also ergangen.

XIII. Zu den §§. 25 und 26. der Landwehr-Ordnung.

Ober- und Unteroffiziere der Landwehr. [b])

A. Officiers-Patente.

§. 704.

(Patentisirung der Bürger-Militär-Officiere betreffend.)

Seine Majestät der König haben unterm 20. d. M. allergnädigst zu beschließen geruht:

1) nach jedesmal von Allerhöchstdemselben erfolgter Bestätigung der Bürger-Officierswahlen, soll den Officieren ein Patent taxfrei, jedoch

a) §. 66. der Verordnung vom 9. März 1825. (Bd. II. S. 359. §. 33. der Verordnung vom 17. Dez. 1825. (Bd. II. S. 410.) Ministerial-Entschließung vom 25. Mai 1832. Nro. 10940. (§. 696. S. 798. vom 1. October 1832. Nro. 2088. (§. 699 S. 800.)

b) Siehe Ministerial-Entschließung vom 12. October 1837. (§. 514. S. 627.)

2) gegen Entrichtung folgender Stempelgebühr ausgestellt werden:
   a) ein Oberster beim Bürger-Militär zahlt für den Königlichen Stempel 3 fl. — kr.
   b) ein Oberstlieutenant oder Major . . . . 2 fl. — kr.
   c) ein Capitän . . . . 1 fl. — kr.
   d) ein Quartiermeister, Auditor, Zeugwart, Oberlieutenant und Unterlieutenant . . . . — fl. 30 kr.
   e) ein Chirurg, ohne Unterschied, ob solcher Regiments-Bataillons- oder Unterchirurg sei, ebenfalls . . . . — fl. 30 kr.

München, den 22. August 1807.

Bürger-Militär-Almanach v. J. 1809. S. 141.

§. 705.

(Die Patentisirung der Stabs- und Oberofficiere der Landwehr betreffend.)

M. J. K.

Auf berichtliches Gutachten Unseres Obercommandos der Reserve-Armee befehlen Wir hiemit, daß Unsere Verordnung wegen Patentisirung der Stabs- und Oberofficiere Unseres ehemaligen Bürger-Militärs vom 22. August 1807 (Bürger-Militär-Almanach Jahrg. 1809, S. 141.) auch bei der Landwehr in Betreff des Gebrauchs vom Stempelpapier in Anwendung gebracht werden soll.

München, den 1. Februar 1817.

cf. Reg. Bl. v. J. 1817. St. 6. S. 73.

§. 706.

18599.

(Die Stempeltaxe für die Patente der Stabs- und Oberofficiere der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was Seine Königliche Majestät in dem bezeichneten Betreffe an das Obercommando der Reserve-Armee unterm 8. l. M. zu erlassen geruht haben, wird die Königliche Regierung des N. Kreises aus nachstehendem Abdruck zur Wissenschaft entnehmen.

München, den 24. October 1817.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen mit Ausnahme jener des Rheinkreises, also ergangen.

Abdruck.

(Die Stempeltaxe für die Patente der Stabs- und Oberofficiere in der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Obercommando der Reserve-Armee wird in Erwiederung des Berichtes vom 6. August d. J. eröffnet, daß es bei der durch das Regierungsblatt unterm 1. Februar d. J.

kundgemachten Verordnung in Betreff des Stempels bei den Patenten der Stabs- und Ober-Officiere in der Landwehr so lange, bis gleichwohl über das gesammte Landwehr-Institut anderweite definitive Bestimmungen erfolgen werden, zwar sein Verbleiben behalte, jedoch dieselbe nichts als zurückwirkend anzusehen, sondern nur auf die erst auszufertigenden Stabs- und Oberofficiers-Patente, nicht aber auf die bereits schon ausgefertigten anzuwenden sei.

München, den 8. October 1817.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das Obercommando der Reserve-Armee also ergangen.

§. 707.

9766.

(Die Officiers-Patente der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 26. v. M. die beiden anliegenden Patent-Formulare für die Stabsofficiere und für die übrigen Oberofficiere der Landwehr zu genehmigen, und dabei allergnädigst zu beschließen geruht, daß hinsichtlich des bei denselben zu adhibirenden Stempels, so lange Seine Majestät nicht anders verfügen, in Gemäßheit der unterm 1. Februar 1817 auch auf die Landwehr anwendbar erklärten Verordnungen vom 22. August 1807 verfahren, sohin

für das Patent eines Obersten . . . . 3 fl.
für das Patent eines Oberstlieutenants und Majors 2 fl.
für das Patent eines Hauptmanns . . . . 1 fl.

und für ein Patent der übrigen Chargen durchaus der Betrag von 30 kr. als Stempelgebühr erhoben werden soll.

Die Königliche Kreisregierung hat daher im Benehmen mit dem Landwehr-Kreiscommando wegen Ausfertigung der Patente nach dem treffenden Formular an die hiemit noch nicht versehenen Oberofficiere der Landwehr das Erforderliche zu verfügen und die im gleichen Falle befindlichen Stabsofficiere der Landwehr unter genauer Bezeichnung ihres Vor- und Zunamens ihrer früheren Charge und des Tages ihrer Ernennung berichtlich anher anzuzeigen.

München, den 4. Juli 1827.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

Beilage A.

Stempel. Landwehr-Patent.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern rc.

Da Wir den . . . .
auf ihn gesetztes Vertrauen und Glauben (wenn er den Diensteid bereits geleistet hat, „an

seine Uns geleistete Eidespflicht") zum . . . . . . im . . . . . . ernannt (oder bei bereits Angestellten: „im nämlichen Regimente oder Bataillon") befördert haben, so wird ihm in Gemäßheit des §. 25. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 gegenwärtiges Patent, um diese Gnade allenthalben beweisen zu können unter Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem größern Insiegel („des Staats-Ministeriums des Innern") oder während der Dauer des Aufgebots: Kriegs-Ministeriäl-Insiegel") ausgefertigt und zugestellt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den . . ten . . . . . . 18 . .

Ludwig. (L. S.)

Unterschrift
des Königlichen Staats-Ministers.

N.-Patent
für
den . . . .

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär.

Beilage B.

Stempel.

Landwehr-Patent.

Im Namen Seiner Majestät des Königs ɪc.

Nachdem der N. N. nach den Bestimmungen der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 zum . . . . im . . . . ernannt, (bei bereits Angestellten, „im nämlichen Regimente oder Bataillon befördert worden ist) so wird ihm, um dieses allenthalben beweisen zu können, das gegenwärtige in Gemäßheit des §. 25. der erwähnten Landwehr-Ordnung gemeinschaftlich unterschriebene und gesiegelte Patent ausgefertigt und zugestellt.

N. N. den . . ten . . . . 18 . .

Die Königliche Regierung und das Königliche Landwehr-Commando
des N. Kreises.

Unterschrift
des Regierungs-Präsidenten.



Unterschrift
des Kreis-Commandanten.

N. Patent
für den
N. N.

Unterschrift
des Regierungs-Sekretärs
N. N.

16767.

§. 708.

(Die Patente der Landwehr-Officiere betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises Kammer des Innern wird auf die vorgelegten Anfragen des Landwehr-Kreiscommandos hinsichtlich der gemeinsamen Ausstellung der Patente an die Landwehrofficiere nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Das vorgeschriebene gemeinsame Siegel ist von der Königlichen Kreisregierung beizuschaffen, zur Hälfte aus der Regie derselben, und zur andern Hälfte aus der Bureau-Exigenz des Königlichen Landwehr-Kreiscommandos zu bezahlen, und bei der Kreis-Regierung aufzubewahren.
2) Die Stempelbeträge zu den einzelnen Patenten sind lediglich aus der Regie der Kreis-Regierung vorzuschießen.

Damit jedoch diese Vorschüße nicht bedeutend, und jedesmal bald wieder ersetzt werden, hat die Königliche Kreisregierung im Benehmen mit dem Landwehr-Kreiscommando die Einrichtung zu treffen, daß nur bei eintretendem Bedürfnisse die nöthige Zahl der nach dem gegebenen Formular lithographirten Kopfbögen mit dem betreffenden Stempel versehen, und der weitere Inhalt des Patents geschrieben werde.

München, den 30. November 1827.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

6906.

§. 709.

(Die Patentisirung der Landwehr-Officiere betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern vom 24. v. M im Betreff der Patentisirung der Landwehr-Officiere wird erwiedert, daß vorerst allerdings nur den Officieren jener Landwehr-Abtheilungen, welche nach Inhalt der Landwehr-Ordnung noch in Thätigkeit fort bestehen, oder welche erst neu formirt werden, Patente zu ertheilen seien.

München, den 25. Mai 1829.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J, also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Untermainkreises in Zambach.

15631. §. 710.

(Büreau-Exigenz des Landwehr-Kreis-Commandos betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht obenbezeichneten Betreffs vom 14. September 1830 wird die Entschließung ertheilt, daß die Büreau-Exigenz des Königlichen Landwehr-Commandos für die III. Finanzperiode unter den der Königlichen Kreisregierung zur Disposition gestellten Regiefonds begriffen, sohin hieraus auch der erforderliche Vorrath von lithographirten Formularien zu den Patenten der Landwehrofficiere vom Hauptmann an abwärts, beizuschaffen sei.

München, den 24. April 1332.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Regenkreises.

B. Stabsofficiere [a]).

10078. §. 711.

(Landwehr-Angelegenheiten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Kreis-Commando der Landwehr des Rezatkreises wird auf den Bericht obenbezeichneten Betreffes vom 13. l. M. nachstehende Entschließung ertheilt.

1) Um denjenigen Stabsofficieren, welche noch keine Patente besitzen, solche nachträglich ausfertigen zu können, wird der Vorlage eines Namensverzeichnisses mit Angabe des Ernennungstages entgegengesehen.

2) Es war seit Jahren System, keinen Landwehr-Officier zu bestätigen, es sei denn, daß sein Vermögen, seine sociale Stellung, seine Gesinnung die Achtung seiner Mitbürger dem Staate die volle Bürgschaft seines einsichtsvollen und ersprießlichen Wirkens gewähre. Diese Rücksichten werden insbesondere bei Beförderung von Competenten der Landwehr-Officiers- zu Stabsofficiersstellen beobachtet, und zwar um so mehr, als in den Zeiten des früheren Bürgermilitärs die Subaltern-Officiersstellen nur allzusehr an unfähige Individuen vergeben wurden, und als demnach gegenwärtig gerade unter den Hauptleuten viele brave, aber zu Commandantenstellen durchaus nicht befähigte Individuen sich befinden. Es ist daher verfügt, daß kein Kreis-Commando und keine Kreisregierung Subaltern-Officiere ernenne, ohne Stand, Gewerbe und Verhältnisse von der Stadt-Commandantschaft oder Landwehr vernommen zu haben, und daß keine Gutachten dem Ministerio vorgelegt werden, ohne daß Stand, Gewerbe, Vermögen, sociale Stellung und Festhalten an der Verfassung, wie sie ist, und wie sie gegeben wurde, angezeigt sei.

München, den 27. Mai 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Kreis-Commando der Landwehr des Rezatkreises, also ergangen.

Nachricht dem Präsidium der Regierung des Rezatkreises.

---

a) S. §. 33. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1825. (Bd. 2. S. 410.), dann Minist. Entschl. vom 31. August 1837. Nro. 21203. (§. 563. S. 696 oben.)

C. Subaltern-Officiere.

§. 712.

2039.

(Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Begutachtungen von Officieren der Landwehr sind in Zukunft jederzeit förmliche Grundlisten der vorgeschlagenen Individuen, so wie solche bei dem Linienmilitär üblich sind, mit vorzulegen.

München, den 14. October 1815.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
die Königlichen General- und Local-Commissariate also ergangen.

§. 713.

(Die Landwehr betreffend.)

M. J. K.

Verschiedene Anfragen und Anstände, welche seit einiger Zeit in Landwehr-Angelegenheiten an Uns gebracht worden sind, haben Uns bewogen, auf den Bericht Unsers Ober-Commandos der Landwehr, nach Vernehmung Unserer Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegswesens, nachstehende bestimmte Vorschriften zu ertheilen.

I.

Die Vorschläge zu Officierstellen betreffend a.)

Rücksichtlich der Vorschläge zu den Officiersstellen bei der Landwehr vom Hauptmann abwärts soll folgender Geschäftsgang eingehalten werden.

Im Falle einer Erledigung oder nothwendigen Abänderung tritt der Bataillons-Chef nebst den zwei ältesten Hauptleuten und den zwei ältesten Lieutenants mit Unserm betreffenden Landrichter zusammen, welcher seiner Seits zwei der Personen kündige Gemeinde-Vorsteher beizuziehen hat.

Der Landrichter als Vorstand der Commission nimmt über die geschehenen motivirten Vorschläge ein förmliches Protocoll auf, bemerkt bei seiner Unterschrift, ob er mit dem Vorschlage einverstanden sei, oder was er dagegen zu erinnern habe, und sendet sodann das Protocoll an das ihm vorgesetzte General-Kreis-Commissariat ein.

Dieses übermacht dasselbe mit seiner allenfallsigen Erinnerung an das Kreis-Commando welches seinen Bericht an das Ober-Commando erstattet.

Von Unserm Ober-Commando werden die Vorschläge an Unser Ministerium des Kriegswesens, und von diesem mit oder ohne Erinnerung an jenes der auswärtigen Angelegenheiten

a) Vergl. jedoch Minist. Entschl. v. 21. August 1832. Nro. 10354. §. 719. S. 813.

übersendet, welches sodann Unsere Entschließung darüber veranlaßt, dieselbe an die Redaction des Regierungsblattes ausschreibt, und zugleich Unserem Kriegsministerium mittheilt, damit dasselbe durch Unser Ober-Commando die Patente aussertigen lasse.

Für die Stellen der Bataillonschefs wird der nämliche Gang beobachtet, nur daß hiebei die Vorschläge der Bataillons und Landrichter wegfallen.

In den Städten concurriren anstatt des Landrichters mit zwei Gemeinde-Vorstehern, Unser Polizeidirector oder Commissär nebst zwei Municipalräthen.

II.

Die Uniformirung der Landwehr betreffend.

Als Wir durch Unsere Verordnung vom 10. September 1815. (Regierungsblatt 1815. St. 37. S. 769. 770) die Uebertreibung einiger Behörden ahndeten, mit welchen dieselben Unserm ohnehin durch den Druck der Zeiten schwer belasteten Unterthanen, durch übereilte Anschaffung von Uniformen, Bataillonsmusik und dergleichen, bedeutende Kosten überbürdeten, war Unsere Absicht keineswegs, daß aus einer entgegengesetzten Uebertreibung die Uniformirung ganz unterlassen werde.

Wir erklären daher wiederholt, daß Wir zwar durchaus keinen Zwang hiebei angewendet, sondern alle schonende Nachsicht beobachtet wissen wollen, daß Wir aber gerne sehen, wenn die vorgeschriebene Uniformirung der Landwehr nach und nach hergestellt werde, dies kann allmählig leicht und ohne besondere Kosten geschehen, wenn jeder Landwehrmann bei seiner Verheirathung oder Gutsübernahme, oder wo er sonst ohnehin eine neue Kleidung sich anzuschaffen nöthig hat, die ihm keine größere Auslage verursachende Uniform beilegt.

Die Bataillonsmusiken können da hergestellt werden, wo sie aus den eigenen Mitteln der Bataillons- oder aus freiwilligen Beiträgen angeschafft und unterhalten werden können. Jedoch sollen auch hiebei alle eigenmächtigen Concurrenz-Anforderungen unterbleiben, so wie die Kleidung der Spielleute durchaus keine andere Auszeichnung, als auf den Achseln die der Trommelschläger haben.

III.

Oeconomie-System der Landwehr.

Da die Einnahmen der Bataillons größtentheils aus den Reluitionsbeiträgen fließen, welche die von dem wirklichen Landwehrdienste zu befreienden Individuen zu leisten haben, hierüber aber größtentheils eine nachtheilige Verschiedenheit obwaltet; so werden Wir hierüber demnächst Unsere näheren Bestimmungen erlassen, und zugleich die Vorschriften ertheilen, nach welchen das gesammte Rechnungswesen der Landwehr in Zukunft geführt werden soll.

IV.

Dienstliche Verhältnisse der Civil- und Militärbehörden.

Damit rücksichtlich der dienstlichen Verhältnisse zwischen den Civil- und Militärstellen allenthalben ein die Sache förderndes freundschaftliches Benehmen mit Entfernung aller Collisionen beobachtet werde, wiederholen Wir hiemit Unsere Verordnung vom 27. Februar 1814 und wollen, daß jeder Dienstzweig innerhalb der ihm angewiesenen Geschäftsgränzen sich erhalte.

Unsere General-Commissäre haben daher eben so wenig Ausfertigungen an die Bataillons, als die Kreis-Commandos an die Landgerichte zu erlassen, sondern wo dieses nöthig wäre, haben beide Behörden sich Dienstfreundlich miteinander zu benehmen, damit von jeder an die derselben untergeordneten Unterbehörden das Geeignete erlassen werde.

Hiebei ist jedoch vorzüglicher Bedacht darauf zu nehmen, damit alle unnütze Schreiberei und Weitläufigkeit vermieden bleibe.

Vorstehende Bestimmungen wollen Wir allenthalben in genauen Vollzug gebracht wissen.

München, den 17. April 1816.

cf. Reg. Bl. v. J. 1816. St. 15. S. 291.

§. 714.

(Den Geschäftsgang bei Besetzung der Landwehr-Officiersstellen betr.)

M. J. K.

Um jeden Mißverständnisse zu begegnen, das sich in der Anwendung Unserer in Betreffe der Landwehr am 17. April dieses Jahres erlassenen Verordnung wegen des Geschäftsganges bei Vorschlägen zur Besetzung der Officiersstellen ergeben könnte, sehen Wir Uns veranlaßt erläuternd zu bestimmen, daß bei einem Zusammentritte nicht allein der Landrichter, sondern auch der Chef des betreffenden Landwehrbataillons Vorstände der Commission sein sollen, der Landrichter aber über die geschehenen motivirten Vorschläge das Protocoll zu leiten habe.

Wir befehlen daher, daß diese von Uns erlassene gesetzliche Erläuterung von Jedermann befolgt und vollzogen werde.

München, den 24. Juni 1816.

cf. Reg. Bl. v. J. 1816. St. 22. S. 403.

12954.

§. 715.

(Das Einrücken der aus dem Linien-Militär austretenden Officiere in die Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regen-Kreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht obenbezeichneten Betreffes vom 1. l. M. unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß die Besetzung der erledigten Officiersstellen in der Landwehr lediglich nach den Vorschriften der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 zu geschehen habe, sohin dem Einrücken des vormaligen Lieutenants im 16ten Linien-Infanterie-Regimente, Joseph N., als Lieutenant in der Landwehr zu Eichstädt, ohne vorgängige Wahl nicht statt gegeben werden könne.

München, den 10. September 1828.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regen-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 716.

10349.

(Die Landwehrdienst-Verhältnisse der Israeliten dahier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königliche Hofjuwelier und Königlich dänische Commerzienrath, Eduard N., hat in der im Duplicate anliegenden Vorstellung angezeigt, daß die Israeliten dahier zwar allen Verpflichtungen der Landwehr sich unterziehen, daß jedoch bisher noch kein einziger derselben zum Officier gewählt worden sei, und sucht darauf die Bitte zu begründen, daß den israelitischen Landwehrmännern, wie den im stehenden Heere dienenden Israeliten der Weg eröffnet werde, auf dem sie nach Dienstesjahren und Verdiensten, und nicht nach Wahl, vorrücken können.

Wenn gleich die Juden von den Officiersstellen in der Landwehr eben so wenig wie von den Officiers-Stellen im activen Heere ausgeschlossen sind: so kann doch die in der Landwehr-Ordnung begründete Wahlfreiheit der zum Wahlacte berufenen Landwehr-Individuen weder beschränkt, noch weniger aber die Wahlverhandlung selbst zum Vortheile der Israeliten gänzlich umgangen werden.

Die Königliche Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, hat daher den Bittsteller geeignet zu bescheiden, übrigens aber auch das Landwehr-Regiments-Commando auf die von demselben vorgestellte Verhältnisse aufmerksam zu machen, und die gehörige Berücksichtigung der sich durch Diensteifer besonders auszeichnenden Israeliten, innerhalb ihrer Competenz-Befugnisse zu veranlassen.

München, den 10. Juli 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 717.

21475.

(Die Wahl der Landwehrofficiere nach §. 25. der Landwehr-Ordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern, wird auf die beiden Berichte obenbezeichneten Betreffes vom 4. Juni und 13. September l. J. zur Entschließung erwiedert, daß sich die im §. 25. der Landwehrordnung vorgeschriebene Wahl der Subaltern-Landwehr-Offiziere nicht blos auf den ersten Grad des Unterlieutenants, sondern auf alle Grade bis zum Hauptmann einschlüßlich zu erstrecken habe.

Die Beilagen der Berichte folgen zurück.

München, den 16. December 1831.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht dem Commando der Landwehr des Rezat-Kreises.

§. 718.

5553.

(Die Wahl-Commissionen bei Avancements der Subaltern-Officiere in der Königlichen Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezat-Kreises wurde auf die Anfrage: ob die Subaltern-Officiere in die zunächst höheren Grade nach der Anciennetät vorzurücken haben, oder in allen einzelnen Fällen gewählt werden sollen, — vom 16. December v. J. zur Entschließung erwiedert, daß sich die in §. 25. der Landwehr-Ordnung vorgeschriebene Wahl der Subaltern-Landwehr-Officiere nach Geist und Wortlaut der Landwehr-Ordnung nicht blos auf den ersten Grad des Unterlieutenants, sondern auf alle Grade bis zum Hauptmann einschließlich, zu erstrecken habe.

Das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Untermain-Kreises hat sich hienach in Erledigung des Berichtes vom 16. März d. J. zu achten.

München, den 7. Mai 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung und das Kreis-Commando des Rezat-Kreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreis-Commandos mit Ausnahme des Rhein- und Rezat-Kreises.
Nachricht den Kreis-Regierungen mit Ausnahme des Rhein- und Rezat-Kreises.

§. 719.

10354.

(Die Wahl der Landwehr-Officiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtlichen Anfragen obenbezeichneten Betreffs vom 16. Mai und 8. Juli l. J. wird zur Entschließung erwiedert, daß bis zum Erscheinen der Vollzugs-Vorschriften bei den Vorschlägen der Subaltern-Officiersstellen und den diesfalls zu pflegenden Wahlverhandlungen die unter Ziff. I. im 2. Absatze der Verordnung vom 17. April 1816 [a]), die Landwehr betreffend (Regbl. St. XV. pag. 291.) bezeichneten Landwehr-Officiere mit Umgehung des Landrichters und der Gemeinde-Vorsteher, beizuziehen seien.

München, den 21. August 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Untermain-Kreises also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Untermain-Kreises.

---

a) S. §. 713. S. 809.

§. 720.

28249.

(Die Wahlen der Landwehr-Officiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung und dem Landwehr-Kreis-Commando des Untermain-Kreises wird auf die Berichte obenbezeichneten Betreffes vom 19. September und 22. December v. J. erwiedert, daß es hinsichtlich der bei den Landwehr-Corps zu bildenden Wahl-Commissionen, in welchen nach §. 25. der Landwehr-Ordnung die Wahlstimmen durch verschlossene Zettel abzugeben, und die Zettel verschlossen an das Königliche Kreis-Commando zu senden, und im gemeinsamen Zusammentritte des Letztern mit der Königlichen Kreisregierung zu eröffnen sind, von der Beiziehung eines Civil-Commissärs zur Leitung der Wahl-Verhandlungen Umgang genommen werden soll, die Beiziehung von Unterofficieren oder Landwehrmännern anstatt der etwa fehlenden Officiere aber keinem Anstande unterliege.

München, den 23. März 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung und an das Landwehr-Kreis-Commando des Untermain-Kreises also ergangen.

D. Adjutanten a).

§. 721.

Rescript vom 31. October 1807.

(Adjutanten betreffend.)

Die Charge eines Adjutanten ist mobil und muß stets mit Berücksichtigung der individuellen Fähigkeit besetzt sein.

cf. Bürgermiliz-Alm. v. J. 1809. S. 83.

§. 722.

12272.

(Die Landwehr-Kreis-Commando-Adjutanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von Seite des Königlichen Kriegs-Ministeriums ist auf die weitere Beorderung von Linien-Officieren als Adjutanten der Landwehr-Kreis-Commandos nicht eingegangen worden, da der Drang zu solchen Beorderungen zu schreiten, dermal nicht vorhanden ist, und da, wenn auch unter den landwehrpflichtigen Individuen, in deren Mitte sich doch gewiß — längere Zeit im Militäre gediente und tüchtige Subjecte befinden, die Auswahl zur Adjutanten-Stelle dennoch erschwert sein sollte, wenigstens nicht zu zweifeln sei, daß unter den vorhandenen vielen pensionirten und à la suite angestellten Officieren sich jene kleine Zahl ermitteln lassen werde, welche

a) S. auch die Ministerial-Entschließung vom 14. Januar 1832. Nro. 569. (§. 687. S. 784.)

mit Erfolg die noch wenigen offenen Kreis-Commando-Adjutanten-Stellen auszufüllen im Stande sind.

Dieses wird dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Rezat-Kreises zur weitern Maasnahme hiermit eröffnet.

München, den 24. August 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Rezatkreises.
Nachricht den Königlichen Landwehr-Kreis-Commandos des Unterdonau- und Obermainkreises.
Nachricht den Regierungen des Rezat-, Unterdonau- und Obermainkreises.

§. 723.

14982.

(Die Ernennung von Adjutanten der Landwehrbezirks-Inspectoren auf deren Vorschlage nach Maßgabe des §. 25. der Landwehr-Ordnung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. Juni d. J. obenangeführten Betreffes wird Folgendes erwiedert:

Jeder Landwehrbezirks-Inspector ist berechtigt, einen von ihm beantragten, mit Ober-Lieutenantsrang bekleideten Adjutanten zu fordern. Es kann deshalb auch keinem Anstande unterliegen, daß auf die desfallsigen Vorschläge der Landwehr-Bezirks-Inspectoren die Ernennung ihrer Adjutanten und die Ausfertigung der Patente nach Maßgabe des §. 25. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 erfolge.

München, den 31. August 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen und Landwehr-Kreis-Commandos diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 724.

27307.

(Die Stelle eines Landwehr-Kreis-Commando-Adjutanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auszusprechen geruht, daß Allerhöchstsie nicht vorhaben, einen Officier der Linie den Kreis-Commando's zuzutheilen.

Dieser Allerhöchste Ausspruch wird dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Untermain-Kreises auf dessen gestellte Bitte um Beigebung eines Kreis-Commando-Adjutanten aus der Reihe der Linien-Officiere andurch eröffnet.

München, den 8. December 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Untermainkreises ergangen.

E. Auditore und Aerzte.

§. 725.

(Die Auditore bei der Nationalgarde IIIter Classe betreffend.)

M. J. K.

Nachdem Wir bei verschiedenen Gelegenheiten Unsere Allerhöchste Absicht dahin erklärt haben, daß der Militärdienst Unserer Nationalgarde III Classe dem Nahrungsstande des Bürgers, und also auch jenem des wissenschaftlichen Geschäftsmannes, so viel möglich ist, nicht nachtheilig werden solle; so finden Wir es dem Dienste angemessen, ja selbst auch in Beziehung auf die Stärke der Garnison, und die individuelle Beschäftigung der zu Auditors-Verrichtungen verwendet werdenden Rechtsgelehrten nothwendig, daß in allen jenen Garnisonen, wo, wie z. B. in München, Augsburg, Nürnberg u. s. w. ein ganzes Infanterie-Regiment von der National-Garde III. Classe, und nebst dem ein Schützen-Corps, eine Artillerie-Compagnie, und eine Division oder Escadron Cavallerie sich befinden, außer dem Auditor für das Regiment, noch ein Auditor für die übrigen besondern Abtheilungen, jedoch in der Art angestellt werden solle, daß dieser auch im Verhinderungsfalle des erstern, oder zufälliger Geschäfts-Vermehrung beim Regimente, und eben so in diesen Fällen der Regiments-Auditor bei den übrigen Abtheilungen auszuhelfen habe.

Indem Wir dieses hiemit zur gehorsamsten Nachachtung öffentlich bekannt machen, erklären Wir zugleich, daß, da Wir die besondere Zutheilung eines zweiten Auditors nur wegen des stärkeren Garnisons-Standes gestatten, hierdurch von den andern minder starken Garnisonen Unserer Nationalgarde III. Classe etatswidrig auf ähnliche Zutheilung kein Anspruch oder Folge gemacht werden könne.

München, den 1. Juli 1810.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 32. S. 545.

§. 726.

32832.

(Die Auditoriats-Geschäfte bei den Landwehr-Kreis-Commandos betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da bei den Königlichen Kreis-Commandos in Friedens-Zeiten eine Berufung in Disciplinarfällen quasi juridische Geschäfte zu betrachten sind, diese aber gemeinsam mit der Königlichen Regierungs-Kammer des Innern behandelt werden, und die Initiative, also die eigentliche Bearbeitung derselben dahin ressortirt, so erscheint die im Berichte vom 29. Oct. praes. den 29. November l. J. beantragte Beigebung eines Auditors zu jedem Kreis-Commando, abgesehen von dem Mangel an hiezu verfügbaren Fonden, auch nicht nöthig.

Das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Rezat-Kreises hat demnach die Geschäfte in obenbezeichneter Weise fortzusetzen.

München, den 12. December 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Rezat-Kreises also ergangen.

§. 727.

23272.

(Die Beförderung des Landwehr-Regiments-Arztes Hofrath und Professors Dr. N. zu N. zum Stabs-Arzte, dann des Regiments-Auditors Dr. N. zum Stabs-Auditor bei dem Kreis-Commando betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung (dem Königlichen Kreis-Commando) wird auf den gemeinsamen Antrag obenbezeichneten Betreffes vom 26. Juli v. Js. erwiedert, daß die Ernennung eines Stabs-Arztes und eines Stabs-Auditors bei dem Königlichen Landwehr-Kreis-Commando in den Formations-Vorschriften nicht begründet erscheine, und auch nicht als Bedürfniß sich darstelle, da

a) hinsichtlich der bei den Kreisstellen nothwendig werdenden ärztlichen Visitationen der Landwehrpflichtigen, nach den bestehenden Verordnungen und nach dem unterm 19. December 1834 über den Vollzug dieser Verordnungen ergangenen allgemeinen Ministerial-Ausschreiben in den bestellten Obervisitations-Commissionen Vorsorge getroffen ist,

b) hinsichtlich der gemeinsam mit der Königlichen Kreisregierung zu behandelnden Disciplinarfälle aber die Initiative — also die eigentliche Bearbeitung derselben in das Ressort der letzten fällt.

München, den 4. März 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung und das Kreis-Commando der Landwehr des Untermain-Kreises also ergangen.

§. 728.

24340.

(Zwangsmittel gegen diensinachläßige Landwehr-Auditore, nach Anleitung der §§. 35—40. der Landwehr-Ordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Rezat-Kreises wird auf Bericht vom 7ten praes. 15. September d. J. obenbezeichneten Betreffs eröffnet: daß bei etwaigen Nachlässigkeiten der Landwehr-Auditore nach Anleitung der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826, in den §§. 35—40. zu verfahren, und daß in solchem Falle der betheiligte Auditor durch den zu kommandirenden Auditor eines benachbarten Landwehr-Bataillons zu ersetzen ist.

München, den 4. December 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Rezat-Kreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Landwehr-Kreis-Commandos diesseits des Rheins.

Nachricht den Königlichen Kreis-Regierungen diesseits des Rheins.

§. 729.

12695.

(Die Aufstellung von Auditoren bei den Landwehr, resp. die Versehung der Auditorsdienste nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 4. December 1836 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in dem Berichte des Königlichen Landwehr-Kreis-Commandos vom 18. Mai d. J. gestellte Anfrage: wer bei den mit keinem Auditor versehenen Landwehr-Bataillonen, die Untersuchung wegen dienstlichen Uebertretungen zu führen habe? wird erwiedert, daß in einem solchen Falle nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 4. December 1836 Nro. 24340, Zwangsmittel gegen diensnachläßige Landwehr-Auditore nach Anleitung der §§. 35 — 40. der Landwehrordnung betreffend, der Auditor eines benachbarten Landwehr-Bataillons zur Führung der Untersuchung zu requiriren sei.

Nachdem übrigens jedes Landwehr-Bataillon, bei welchem eine active Abtheilung besteht, vorschriftsmäßig mit einem Auditor versehen sein soll, so ist für den Fall, daß außer den landgerichtlichen Beamten, kein geeignetes Individuum zur Besetzung der Auditorsstelle in einem solchen Bataillon vorhanden sein sollte, Veranlassung gegeben, zur Ernennung eines Landgerichtsbeamten zum Auditor, Einleitung zu treffen.

München, den 4. August 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Untermain-Kreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreis-Commando's der Landwehr und der Königl. Kreis-Regierungen diesseits des Rheins.

F. Junker, Chirurgen, Fouriers und Unterofficiere [a]).

§. 730.

(Die Chirurgen und Junker beim Bürger-Militär betr.)

M. J. K.

Auf die beiden Anfrags-Berichte Unsers General-Landes-Commissariats in Bayern (vom 30. August dieses Jahres), die Anstellung der Chirurgen bei dem Bürger-Militär, und der Rang und die Uniform der Junker bei demselben betreffend, erwiedern Wir Folgendes:

Wir gestatten, daß jeder Waffengattung, wann und wo dieselbe wirklich besteht, als Artillerie, Cavallerie, Schützen und Fusiliers ein Chirurg beigegeben; wenn aber letztere mehr als ein Bataillon formiren, alsdann bei jedem Bataillon ein Chirurg angestellt werden solle.

Diese Chirurgen haben dabei die Verbindlichkeit auf sich, im Ermangelungs-Falle der militärischen Chirurgen sich in den Königlichen Militär-Spitälern gebrauchen zu lassen.

Zur Uniform der Chirurgen bestimmen Wir die der Subalternen ihrer respectiven Corps, mit Hinweglassung der Schärpe und der Epauletten; um den Kragen und die Aermel-Aufschläge

---

a) Vergl. Landwehr-Ordnung §. 506. S. 605.

reiht sich ein, ein halb Zoll breites fassionirtes Silberbörtchen; den Degen mit stählernem Griffe tragen sie an einer Kuppel um den Leib.

Die Fahnen- und Estandart-Junker tragen die Uniform ihrer Corps. Das seidene Band des Port d'Epee, so wie das blaue Epaulette, auf welchem kein Rangzeichen bemerkt wird, erhält einen silbernen Quasten, das Contra-Epaulette einen einfachen Bouillon-Mond, jenes der Cavallerie eine silberne Achselschnur.

Der Junker hat den Rang als erster Unterofficier, und die Stelle wird als Uebergang vom Unterofficier zum Officier betrachtet.

München, den 28. October 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 55. S. 1942.

§. 731.

(Dienstfunctionen des Fouriers beim Bürger-Militär betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um die Irrungen, welche sich hie und da, wegen des Ranges und der Dienstesfunctionen der beim Bürgermilitär angestellten Fouriere anbegaben, zu beseitigen, werden hiemit die diesfalls bestehenden Normen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich in vorkommenden Fällen hiernach überall gleichförmig benommen werde.

Der Fourier hat Sergeantens-Rang, macht aber in der Linie keinen Dienst (Bürgermilitär-Almanach Jahrgang 1809 S. 117). Seine Dienstes-Function besteht zum Theil in der Rechnungsführung (B. M. Alm. S. 126) zum Theil in Besorgung der Schreibereien, welche bei einer Kompagnie, oder Escadron vorkommen, dann auch, wenn das Bürger-Militär Garnisonsdienst versieht, in abwechselnder Besorgung des Rapportschreiber auf der Hauptwache, ohne Unterschied welcher Waffengattung er zugetheilt seie.

Ferner hat der Fourier den Ab- und Zugang in den Compagnien, oder Escadrons-Listen zu führen, und das Ordrebuch selber zu halten.

Der Fourier rückt nur dann zu Pferd, oder zu Fuß mit der Escadron oder Compagnie aus, wenn das Bürgermilitär zur Fahne schwört, oder wenn Musterung gehalten wird.

Sucht aber ein Fourier seiner Zeit in der Linie befördert zu werden, so kann ihm der Dienst als Sergeant, Wachtmeister oder Feldwebel, besonders wenn einer derselben krank, oder gehindert sein sollte, zu machen, immer gestattet werden, und wird dieser Diensteifer überhaupt sehr gerne gesehen.

München, den 8. Februar 1809.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
das Königliche General-Commissariat des Pegnitzkreises also ergangen.

§. 732.

(Den Junkers-Rang der Chirurgen des Bürgermilitärs betr.)

M. J. K.

In Erwägung, daß die bürgerlichen Chirurgen durch die genaue Befolgung der in der Dienstes-Instruction vom 14. Februar 1808 bestimmten Obliegenheiten wichtige und für die Armee sowohl, als das Bürgermilitär wohlthätig wirkende Pflichten übernommen haben, genehmigen Wir in jener besonderen Rücksicht allergnädigst, daß von jenen bürgerlichen Chirurgen, welche wissenschaftlich gebildet sind, und zu Folge der in der Organisation des Bürgermilitärs vorgeschriebenen Zahl in ihrer Eigenschaft nicht angestellt werden können, bei jeder Waffengattung, bei den Füseliers aber bei jedem Bataillon einer, als überzählige Unterchirurgen mit Junkers-Rang, und Port-d'eppe, dann der den übrigen Chirurgen vorgeschriebenen Uniform, mit Hinweglassung des Börtchens auf Kragen und Aufschlägen, im Bürgermilitär eingereiht werden, mit der Beschränkung jedoch, daß diese Unsere Allerhöchste Begünstigung sich nicht auf einfache Bader, und jene, welche keine wissenschaftliche Bildung erhalten haben, ausdehne.

Unsere General-Kreis-Commissariate haben von dieser Unserer allergnädigsten Verfügung ihr unterhabendes Bürgermilitär in geeignete Kenntniß zu setzen, und hienach das Erforderliche zu besorgen; zugleich aber auch darauf zu halten, daß diesen bei Unserm Bürgermilitär mit Junkers-Rang angestellten Unterchirurgen keine Patente, sondern, gleich den Junkern, nur Anstellungs-Ordren ausgefertigt werden.

München, den 8. Februar 1809.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1809. St. 12. S. 297.

§. 733.

3651.

(Die Wahl und Ernennung der Junker bei der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Landwehr-Ordnung nur für die Oberofficiere die Wahl und die Ausstellung von Patenten vorschreibt, die Landwehr-Junker aber unter die Oberofficiere nicht gezählt werden können, so ist deren Ernennung gleich jener der Unterofficiere lediglich den Landwehr-Regiments- und resp. Bataillons-Commandanten zu überlassen.

Dieses wird dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Untermain-Kreises auf den Bericht vom 25. Januar l. J. zur weitern Verfügung eröffnet.

München, den 19. März 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen diesseits des Rheins, und an die Landwehr-Kreis-Commando's
also ergangen.

G. Dienstes- und Rangverhältnisse der Officiere.

§. 734.

(Den Dienst und die Achtung der Bürger-Militär-Officiere betr.)

M. J. K.

Wir haben für zweckmäßig befunden, über den Dienst und die Achtung der Bürger-Militär-Officiers, nachfolgendes zu verordnen und festzusetzen:

§. 1.

Ein jeder bei unserm Bürger-Militär angestellte Officier, soll die für den Garnisons-Dienst nöthigen Waffenübungen wohl inne haben, und sich auch mit dem Dienst überhaupt bekannt machen. Er muß nicht nur zu befehlen, sondern auch zu unterrichten wissen.

§. 2.

Er muß sich vorzüglich eines guten, sittlichen und artigen Benehmens befleißigen, den Trunk meiden, nie die Sprache des Pöbels reden, mit schlechten oder verrufenen Leuten keinen Umgang pflegen, nie liederliche Häuser besuchen, und überhaupt auf Ehre halten rc.

§. 3.

Bei der Compagnie oder Escadron sowohl, als überhaupt beim ganzen Militär, muß er sich Achtung und Liebe, und bei seinen ihm untergebenen Bürgersoldaten im Dienste auch Gehorsam zu verschaffen wissen. Ernst, mit Leutseligkeit verbunden, führt hier am sichersten zum Zweck.

§. 4.

Es ist Schuldigkeit der Bürgerofficiers auch außer dem Dienste die Begrüßung des Untergebenen freundlich zu erwiedern, und wenn er im Dienste etwas zu erinnern oder zu beahnden hat, dasselbe mit einem angemessenen Ernste und mit anständigen, keineswegs aber mit Spott oder Schimpfworten zu thun.

§. 5.

Bei den Unterofficiers ist besondere Vorsicht nöthig. Der Oberofficier vermeide, soviel möglich ist, denselben in Gegenwart der gemeinen Bürgersoldaten einen Verweis zu geben, oder ihre begangene Fehler zu rügen. So was schwächt ihr Ansehen, und sie vermögen dann sogleich nicht, mit Würde zu wirken.

§. 6.

Der Rang eines Bürgerofficiers ist nur im Dienste geltend, und nur im Dienste können Subordinationsvergehen gegen ihn statt haben. Aber eben daher ist es auch nothwendig, daß der Bürgerofficier alsdann, in voller Uniform gekleidet dastehe, und seinen Dienst besorge.

§. 7.

Eben auch nur im Dienste, und bei Feierlichkeiten, wo der Bürgerofficier in voller Uniform erscheint, gebühren ihm von Wachen und Posten die Honneurs, sonst ist er selbige zu fordern nicht berechtigt.

§. 8.

Wenn von der Compagnie oder Escadron Bürgersoldaten, viele oder wenige an der Zahl, besonders an den vorgeschriebenen Sonn- und Feiertägen exerciren; so sollen die Ober-Officiers dabei sein, oder sich verabreden, daß sich wenigstens einer dabei einfinde, der Acht hat, daß die Leute gut unterrichtet werden. Von einem besondern Diensteifer wird es aber zeigen, wenn der Officier sich die verdienstliche Mühe gibt, und die Leute selbst abrichtet.

§. 9.

Die Officiers haben besonders bei den Compagnien und Escadronen darauf zu sehen, daß die Bürgersoldaten reglementsmäßig gekleidet seien, und daß Ordnung und Reinlichkeit bei selben herrsche. Daß sie hierin mit einem Beispiel vorleuchten müssen; versteht sich von selbst.

§. 10.

Nie kann sich ein Oberofficier durch seinen Unterofficier entschuldigen, denn er haftet immer für seinen Rapport und die Vollziehung der ihm gegebenen Befehle, indem dem Officier die Macht gegeben ist, seine Untergebenen zur genauen Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

§. 11.

Um eine Compagnie, Escadron oder ein ganzes Bataillon in Ordnung zu bringen und zu erhalten; ist ein wesentlicher Vortheil, daß man auf Ehre halte, und den Bürgersoldaten Ehrgefühl beizubringen wisse. Die Ehre der Compagnie und des Regiments, ist die Ehre der Officiers, die Unordnung bei selben aber ein verläßiger Beweis ihrer Unfähigkeit oder Nachläßigkeit. Mühe ist daher erforderlich, da nicht alle Menschen gleiche Fähigkeiten haben.

§. 12.

Ein Officier muß mit allen, jenen Listen und Tabellen versehen sein, welche den Unterofficieren vorgeschrieben sind, um von allen unterrichtet zu sein und desto gründlichere Nachsicht pflegen zu können.

§. 13.

Jeder Officier hat sich, wenn er in den Dienst kommt, bei dem commandirenden Officier und jenen Individuen zu melden, unter welchen er während seiner Dienstfunctionen steht. Eben so wenn sein Dienst vorüber ist.

§. 14.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des kommandirenden Officiers darf er auch den Dienst nicht vertauschen.

§. 15.

Um zu bewirken, daß die bürgerlichen Officiers, sich selbst achten, und von andern geachtet werden, sollen selbe Niemand die bisher üblichen Benennungen: Euer Gnaden oder gnädiger Herr! geben, sondern denselben bei seinen aufhabenden Character, z. B. Herr Polizei-

Commissär, Herr Landrichter u. s. w. benennen. Dieses versteht sich jedoch vorzüglich nur dann, wenn der Bürgermilitär-Officier wirklich im Dienste und in ordonanzmäßiger Uniform erscheint. Euer Excellenz hat er jedoch alle Zeit Jenen zu geben, dem dieser Titel mandatmäßig gebührt.

§. 16.

Die Staatsdiener, sie mögen von welch immer einem Grade sein, haben den beim Bürger-Militär angestellten Oberofficiers mit Achtung zu begegnen, und wenn sie auch derselben vorgesetzte Obrigkeit sind, und selbe von Amtswegen mit ihnen zu sprechen oder selbe vorrufen zu lassen zu haben, ist hiebei diese Achtung auch dann nicht zu vernachläßigen, und eben daher die Vorrufung durch einen Gerichtsdiener zu unterlassen.

§. 17.

Aber eben deswegen haben sich unsere Beamte, wenn sie einen Bürger, der zugleich Oberofficier beim Bürgermilitär ist, etwas Unangenehmes zu sagen, oder einen Verweis zu geben haben, in den zu gebrauchenden Ausdrücken zu mäßigen, auch solche Ahndungen nie öffentlich, oder in Gegenwart anderer Personen vorzunehmen, dann hiedurch wird das Ehrgefühl der bürgerlichen Officiere unterdrückt, und dieselben werden in den Augen anderer herabgesetzt, wodurch ihre Achtung beim Bürgersoldaten, wo nicht ganz vernichtet, doch sehr vermindert wird.

§. 18.

Gleiche Vorsicht ist nothwendig, wenn ein bürgerlicher Officier wegen eines begangenen Fehlers von Polizeiwegen gestraft wird. Sollte aber ein bürgerlicher Oberofficier eine entehrende That begangen oder gar ein Verbrechen verübt haben; so ist, wenn über ihn rechtlich gesprochen worden, der Fall unserm betreffenden General-Kreis-Commissariate umständlich einzuberichten, damit wegen dessen Degradirung oder gänzlicher Entfernung vom Dienste des Bürger-Militärs, das Geeignete besorgt und verfügt werden könne.

Unsere General-Kreis-Commissariate erhalten hiemit den allerhöchsten Befehl; die unterhabenden Polizeibehörden und Landgerichte hievon in Kenntniß zu setzen und für Vollziehung dieser Verordnung zu wachen.

München, den 14. Februar 1809.

An
das Königlichen General-Commissariat des Pegniz-Kreises in Nürnberg also ergangen.

§. 735.

1606.

(Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich Irrungen wegen der vom 35. Landwehr-Bataillon zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit vorgenommenen Streifen bei Gelegenheit der Auslieferung eines Königlich Bayerischen Deserteurs an das Königliche Landgericht N. ergaben; so wird zur Beseitigung derselben und Nachachtung für künftige Fälle bemerkt, daß, da der befragliche Deserteur vom Schreinermeister N. in der aufhabenden Eigenschaft als Landwehr-Hauptmann übergeben wor-

den, das Landgericht demselben auch nur in dieser Eigenschaft, und nicht als bürgerlicher Schreinermeister hätte beachten, sohin auch in seiner aufhabenden militärischen Charge, und nicht in seinen bürgerlichen Verhältnissen requiriren lassen sollen.

München, den 29. April 1816.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

15164.

§. 736.

(Rangverhältnisse der Magistrate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., in N. wird auf ihren Bericht vom 15. September l. J. die unterm 27. Juli d. J. über die Rangverhältnisse der Magistrate an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises erlassene Entschließung zu dem Ende mitgetheilt, um hienach den Magistrat der Stadt N. auf den zurückfolgenden Bericht vom 6. September d. J. unter dem Beisatze zu bescheiden, daß das Officiercorps der Landwehr, die Gemeinde-Bevollmächtigten, die Glieder des Armenpflegschaftsrathes und die Distriktsvorsteher in eben bezeichneter Reihe sich an den Magistrat anzuschließen haben, die Lösung der übrigen Fragen aber einer allgemeinen Rangordnung vorbehalten sei.

München, den 12. December 1819.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

10596.

Abdruck der allegirten Entschließung.

(Rangverhältnisse der Magistrate betreffend.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf euren Anfragebericht vom 5. l. M. die Rangverhältnisse der Magistrate betreffend, nachstehende Entschließung.

Bei feierlichen Gelegenheiten in der Stadt N. hat Unsere Regierung des Unterdonaukreises mit ihrem Gesammtpersonal die Kanzlei einschlüßig den Vorrang; ihr folgen die nachgeordneten Stellen in den geeigneten Abtheilungen, eine jede ebenfalls mit ihrem gesammten Personale, und nach Unsern unmittelbaren Behörden trifft die Reihe den Magistrat als städtische Localbehörde.

Hienach ist sich zu achten.

Baden, den 27. Juli 1819.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 737.

8728.

(Unterschriften bei dienstlichen Berichten und Meldungen der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der mit allerunterthänigstem Berichte vom 11. April l. J. zur Vorlage gebrachten Meldung des Unterdonaukreis-Commandos, den oben bemerkten Gegenstand betreffend, unterzeichnet sich der Landwehroberst von N., wie schon mehrmal, als Regierungsrath und Oberst.

Die Civilbedienung dieses Stabsofficiers der Landwehr steht in keiner Verbindung mit seiner Stellung in dem Landwehrinstitute, und da er nur in dieser Eigenschaft Meldungen erstatten kann, die sich auf den Landwehrdienst beziehen, so hat in solchen Fällen der Charakter, der ihm als Civilstaatsdiener zukommt, bei der Unterschrift hinweg zu bleiben.

Das Obercommando wird dieses dem Landwehroberst von N. zur Nachachtung bekannt geben, und denselben auch zugleich auf die unterm 10. October 1823 neuerdings als unabänderliche Norm in Erinnerung gebrachte Allerhöchste Verordnung vom 17. October 1807. Ziff. 3. hinweisen, da derselbe in seinen Unterschriften auch gegen diese Verordnung sich verstößt.

Wegen Bestätigung der Officierswahlen wird weitere Entschließung nachfolgen.

München, den 8. November 1825.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An

das Ober-Commando der Reserve-Armee, also ergangen.

§. 738.

22994.

(Die Rangverhältnisse der Landwehr-Officiere betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den gemeinsamen Antrag der Königlichen Regierung und des Landwehr-Commandos des Rezatkreises in obenbezeichneten Betreffe vom 30. September v. J. wird zur Entschließung erwiedert, daß die Landwehr-Bataillons-Commandos als den Kreisstellen unmittelbar untergeordnete und den Landgerichten coordinirte Behörden den Rang von Distriktspolizei-Behörden behaupten, wonach sich das Wechselverhältniß der Landwehr und der Magistrate hinsichtlich derjenigen Orte, in welchen die letztern den Königlichen Kreisregierungen nicht unmittelbar untergeben sind, von selbst ergibt. Dieses wird der Königlichen Regierung und dem Landwehr-Commando des Rezatkreises zur weitern Verfügung mit dem Anhange eröffnet, daß der Königlichen Regierung und dem Landwehr-Commando des Rezatkreises so eben gleiche Ausfertigung zugegangen sei.

München, den 11. Juni 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung und an das Landwehr-Commando des Rezatkreises, also ergangen.

§. 739.

6800.

(Die Beschwerden der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt N. wegen ihres nach den Landwehrofficieren bestimmten Rangverhältnisses betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerden der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt N. wegen ihres nach den Landwehrofficieren bestimmten Rangverhältnisses, welche hieneben im Duplicate anliegt, wird unter Bezug auf die in gleichem Betreffe schon am 12. December 1819 erlassene Ministerial-Entschließung [a]) abgewiesen, wonach die Königliche Regierung des Rezatkreises das Geeignete zu verfügen hat.

München, den 24. Juni 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, also ergangen.

§. 740.

5763.

(Das Rangverhältniß zwischen dem Magistrate und dem Landwehrofficiers-Corps der Stadt N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 25. Februar d. J. im obenbezeichneten Betreffe wird hiermit unter Hinweisung auf das am 27. Juli 1819 [b]) an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., ergangene Allerhöchste Rescript, das Rangverhältniß der Magistrate betreffend, dann in Uebereinstimmung mit dem hiernach an die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., am 12. December desselben Jahres [c]) in gleichem Betreffe erlassenen Ministerialrescripte, endlich im Einklange mit dem an die Königliche Regierung und an das Königliche Landwehr-Commando des Rezatkreises unterm 11. Juni 1833 ergangenen Ministerialrescripte [d]), die Rangverhältnisse der Landwehrofficiere betreffend, — zur Entschließung erwiedert, daß in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, deren Magistrate mit den Königlichen Distriktspolizei-Behörden im coordinirten Verhältnisse sich befinden, der Magistrat und das Landwehrbataillons-Commando zwar auf gleicher Rangstufe stehen, das Landwehrofficiers-Corps aber bei öffentlichen Feierlichkeiten und dergleichen, folgerichtig mit den allgemeinen Bestimmungen über das Wechselverhältniß zwischen den Civil- und den Militärbehörden, dem Magistrate nicht voranzugehen, sondern vielmehr an denselben sich anzuschließen habe.

Hiernach hat die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.

München, den 31. Mai 1836.

Staas-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) S. §. 736. S. 824.
b) §. 736. S. 824.
c) §. 736. S. 824.
d) §. 738. S. 825.

H. Besetzung der Officiersstellen mit Finanzbeamten.

§. 741.

16997.

(Die nach §. 5. der Landwehr-Ordnung erforderliche Erlaubniß für die Königlichen Rentbeamten zur Uebernahme von Landwehrofficiers- und Commandostellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die nach §. 5. der Landwehr-Ordnung erforderliche Erlaubniß für Königliche Rentbeamte und in gleicher Dienstescategorie stehende Finanzbeamte zur Uebernahme von Landwehrofficiers- und Commandostellen ist in vorkommenden Fällen von der denselben unmittelbar vorgesetzten Regierungs-Finanz-Kammer — jedoch durch die Präsidien und resp. Kammern des Innern zur Verminderung der Schreibereien jederzeit von kurzer Hand zu erholen, wonach sich die Königliche Kreisregierung gehörig zu achten ha.

München, den 9. November 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen der sämmtlichen Kreise, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

XIV. Zu den §§. 28 — 31. der Landwehr-Ordnung.

Ausrücken der Landwehr a).

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 742.

(Die Verhältnisse des Bürgermilitärs zu den Königlichen Orts-Commandanten betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unseres General-Landes-Commissariats vom 8. September laufenden Jahres, die Verhältnisse des Bürgermilitärs zu den Königlichen Orts-Commandanten betreffend, beschließen Wir, daß, nachdem jeder Commandant des Militärs ohne Unterschied, und überall, wenn auch keine wirkliche Commandantschaft etablirt ist, zugleich als Orts-Commandant zu betrachten kommt, das Bürgermilitär die Commandanten der Garnisons-Regimentsstationen in

---

a) Vergl. §. 5, Abs. 3. Tit. IX. der Verfassungs-Urkunde, §§. 22. 28. 29. 30. 31. 32. der Landwehr-Ordnung. §. 33. der Allerh. Verordnung vom 17. December 1825. (s. Bd. II. S. 410.) Minist.-Entschließung v. 12. October 1837. (§. 514. S. 627. oben.) dann die Entschließungen v. 27. Febr. 1833. Nro. 24660. (s. §. 748. S. 833. oben), ferner vom 25. April 1832. Nro. 1006. (s. §. 604. S. 722. oben), und Allerhöchste Entschließung vom 17. April 1816. (§. 713. S. 809. oben.)

ihren Dienstverrichtungen um so mehr als Orts-Commandanten anzusehen habe, als die aufgestellten Königlichen Stadt-Commandanten, wenn auch der Truppen-Commandant höheren Grades ist, alle und jede Verhältnisse des Garnisonsdienstes regulieren, und die Truppen-Commandanten keine dahin einschlägige Veränderung oder Bewegung, selbst keine Ausrückung ihrer unterhabenden Truppen ohne Benachrichtigung des Commandanten vornehmen dürfen, sondern letzterer von Allem, was immer Militärisches in seinem Bezirke vorgehen mag, vollkommene Wissenschaft haben muß.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Entschließung ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 17. October 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 47. S. 1661.

§. 743.

(Den Geschäftskreis der Königlichen Stadt-Commissaire und Landrichter bei dem Bürgermilitär in jenen Orten, wo keine Königlichen Commandantschaften bestehen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Königliche Bürgermilitär-Constitutions-Urkunde vom 3. April 1807 unter andern verordnet: „wo keine Königliche Stadt-Commandantschaft besteht, ist das Bürgermilitär dem Königlichen Stadt-Commissair subordinirt," hiedurch aber die Dienstesfunctionen der Stadt-Commissaire in Rücksicht des Bürgermilitärs bei jenen Städten, Märkten und Flecken, wo keine Königliche Commandantschaft, oder, nach der Königlichen Verordnung vom 17. October v. J. keine Garnisons-Regimentsstation besteht, nicht detaillirt genug ausgesprochen ist; so haben Seine Majestät der König, zu Vermeidung aller Irrungen und Mißverständnisse unterm 13. l. M. diesfalls nähere Bestimmung festzusetzen allergnädigst geruht, und befehlen daher, wie folgt:

§. 1. In jenen Städten, Märkten und Flecken, wo keine Königliche Commandantschaft, oder kein Königliches Garnisons-Regimentsstations-Commando sich befindet, versieht die Stelle eines Platz-Commandanten, der Stadt-Commissär, oder in dessen Ermanglung der Landrichter, als Königlicher Polizeibeamte. Hiebei versteht es sich aber von selbst, daß, ungeachtet jene Stadt-Commissäre und Landrichter die Functionen eines Platz-Commandanten führen, dieselben doch den Namen: Platz-Commandant selbst niemal anzunehmen haben.

§. 2. Der Stadt-Commissair, oder Landrichter hat Sorge zu tragen, daß das Bürgermilitär mit den übrigen Stadt-, Marktsflecken, oder Landeseinwohnern jederzeit in Eintracht lebe, und, ohne Unterschied, alles vermeide, was dieselbe stören, und zur Uneinigkeit und Unordnung Veranlassung darbieten könnte.

§. 3. Alle das Bürgermilitär eines solchen Ortes bildende Ober- und Unteroffiziere, dann Gemeinen sollen über ihr Verhalten, nach den bereits schon gegebenen und noch folgenden Gesetzen und Verordnungen, und über den ihnen obliegenden Dienst unterrichtet werden, und daß dieses geschehe, hierüber hat der Stadt-Commissair zu wachen.

§. 4. Derselbe hat Acht zu haben, daß kein Individuum des Bürgermilitärs die für dasselbe erlassenen Königlichen Allerhöchsten Verordnungen übertrete, und keines sich vorschriftwidrig kleide, und bewaffne, oder höhere Rangzeichen, als ihm gebührt, trage.

§. 5. Ohne sein Vorwissen darf das Bürgermilitär nie, weder zur Waffenübung, noch zur Parade ausrücken; — daher der commandirende Officier desselben ihm deswegen ehevor dienstmäßig die Meldung machen zu lassen, und dessen Bewilligung zu erwarten hat.

Dem Stadt-Commissär, oder Landrichter liegt daher auch die Bestimmung des Platzes ob, wohin ausgerückt werden soll.

§. 6. Derselbe hat ferner zu sorgen, daß das Bürgermilitär nach der gesetzlichen Vorschrift gehörig in den Waffen geübt werde, dabei aber auch darauf zu sehen, daß dasselbe nicht unnöthig damit belästigt, und zum Nachtheile der bürgerlichen Gewerbe zu sehr ermüdet werde.

§. 7. Dem Königlichen Stadt-Commissär, oder Landrichter liegt ob, darauf zu halten, daß gegen den deutlichen Inhalt der Königlichen Verordnungen kein dienstfähiges, zum Bürgermilitär geeignetes Subject sich dem Dienste entziehe.

§. 8. Wenn Officiere verreisen, so haben dieselben sich ehevor beim Stadt-Commissair oder Landrichter zu melden, damit wegen des Feuerpiquets gehörige Bestellung getroffen werden könne.

§. 9. Der commandirende Officier des Bürgermilitärs hat ihm alle Tage über desselben Zustand, Ab- und Zugang, dann über die zum Feuerpiquet Commandirten schriftlichen Rapport abzustatten.

§. 10. Im Falle das Bürgermilitär an einem Orte entweder auf Königlichen Allerhöchsten Befehl, oder wegen Erforderniß der innern Sicherheit, z. B. wegen einer in der Nähe sich aufhaltenden Räuberbande, oder wegen Verwahrung Königlichen Aerarialgutes, oder wegen Bewachung mehrerer Staatsgefangenen u. s. w. Garnisonsdienst auf einige Zeit zu machen hätte; so gebührt dem Stadt-Commissair oder Landrichter, die Stärke der Wache, die Ausstellung der Wacheposten, die Instruirung desselben, dann die zu machenden Patrouillen und Ronden zu bestimmen; daher dann auch von ihm täglich die Parole abzuverlangen, auch ihm täglicher Wacherapport vom commandirenden Officier dienstmäßig zu machen ist. Im letzten Falle gebührt demselben eine Ordonanz vom Bürgermilitär.

§. 11. Wenn sich ein Bürgersoldat auf Wache und Posten, wie immer, im Dienste vergehen sollte, so ist es, im Falle die Sache zu einem Spruche geeignet ist, diesfalls nach dem Königlichen Subordinations-Reglement vom 16. December 1807 [a]) zu halten.

§. 12. Der Stadt-Commissär, oder Landrichter hat ferner als functionirender Platz-Commandant bei schwerster Verantwortung alles das auf der Stelle beim Bürgermilitär, abzustellen, oder nach Umständen an das demselben vorgesetzte Königliche General-Landes-Commissariat gebührend einzuberichten, was er immer Gesetz- und Ordnungswidriges beim Bürgermilitär gewahr werden sollte.

§. 13. Keinem solchen functionirenden Platz-Commandanten ist es aber erlaubt, sich in die innere Einrichtung des Bürgermilitärs, sohin in desselben Oeconomie, Disciplin, oder Avancementssachen directe einzumengen; sondern er hat dieses dem commandirenden Officier desselben zu überlassen, und hiebei nur insoweit einzuwirken, als ihm dieses die bereits erlassenen Königlichen Bürgermilitär-Verordnungen gestatten.

§. 14. Diesen Stadt-Commissären, oder Landrichtern gebührt indessen dann die gerichtliche Verhandlung und Bestrafung, oder Zurechtweisung eines Schuldigen, wenn eine Bürgermilitärwache, oder eine Patrouille im Dienste von Jemand angegriffen oder mißhandelt wer-

a) S. chronologische Uebersicht.

den; wenn ein Bürgersoldat auf Wache und Posten betrunken war, oder sich subordinationswidrig betrug; oder, wenn das Feuerpiquet nicht zu rechter Zeit an Ort und Stelle erschien.

§. 15. Wenn der Stadt-Commissair, oder Landrichter als functionirender Platz-Commandant hier nicht dem Bürgermilitär-Commando solche Vergehen und Dienstesfehler zur rechtlichen Untersuchung und Strafe überläßt; so hat er einen Hauptmann und Lieutenant, nebst dem Auditor, oder dessen Stellvertreter zum Verhöre zu commandiren; dann aber nach Vorschrift des oben angeführten Subordinations-Reglements durch eine eigens niederzusetzende Bürgermilitär-Commission rechtlich über den Fehlenden erkennen zu lassen.

§. 16. Hiebei versteht es sich aber von selbst, daß man bei kleinern Fehlern nicht zu streng sei, und bei minder wichtigen Posten nur das Wesentliche des Dienstes zu berücksichtigen habe.

München, den 16. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Commissariat von Bayern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 35. S. 1545.

§. 744.

79.

(Die Nationalgarde IIIter Classe s. a. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die vermittelst Berichtes vom 9. September v. J. gestellten Anfragen:

a) wer die jährlichen Waffenübungen der Königlichen Nationalgarde IIIter Classe zu veranlassen,

b) die Ausrückung zu Kirchenparaden und Musterungen anzuordnen, und

c) dieselbe zur Ausführung polizeilicher Maßregeln zu commandiren habe?

wird dem Königlichen General-Commissariate des Rezatkreises zu seiner Nachachtung hiemit bedeutet, wie folgt:

ad a) Gebürt den Königlichen General-Kreis-Commissariaten und auch den Stadt-Commissariaten die im Gesetze vom 8. April 1808 ausgesprochene Waffenübung anzubefehlen, nur hat aber der commandirende Officier der Nationalgarde III. Classe der Königlichen Stadt-Commandantschaft hievon jederzeit die dienstmäßige Meldung zu machen.

ad b) Eben so gebührt denselben die Anordnung der Musterung. Wenn daher der Königliche General-Kreis-Commissär die Nationalgarde nach den Allerhöchsten Verordnungen vom 11. Februar und 25. März 1809, dann 27. Juli und 28. September 1811 rc. selbst mustert, oder durch einen zu diesem Zwecke commitirten Kreisrathe mustern läßt; so braucht er nur den commandirenden Officier der Nationalgarde die hierzu nöthigen Befehle zu ertheilen, welcher sodann dem Königlichen Militär-Commandanten die dienstmäßige Meldung davon macht.

Wegen der Kirchen- und anderen Paraden, geben die Allerhöchsten Verordnungen vom 9. August 1808 und 5. August 1808 (Reg.-Bl. 1808 St. XI. S. 1719 und 1808. S. 1721) die erforderlichen Aufschlüsse.

Wird die Ausrückung in Parade mit dem Königlichen in Besatzung liegenden Linien-Militär gemeinschaftlich gemacht, so hängen die Dispositionen: ob mit oder ohne Waffen, mit oder ohne Fahne ausgerückt wird, dann wo aufgestellt wird rc. von der Stadt-

commadantschaft ab; jedoch hat der commandirende Officier der National-Garde dem Königlichen Kreiscommissär oder Polizeibehörde von den diesfalls gegebenen Befehlen der Stadtcommandantschaft die Meldung zu machen. Rückt aber die National-Garde dritter Classe nach den §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1808 zur Kirchenparade allein aus, so enthält eben dieser §. umständig, wie es diesfalls zu halten sei.

ad c) Was die Verwendung der National-Garde dritter Classe zu polizeilichen Maßregeln betrifft; so geben diesfalls die Allerhöchsten Verordnungen vom 11. Februar 1809 §. 14 und 15.; 16. Juli 1808, (Reg. Bl. St. XXXV. S. 1545.); 21. Januar 1809 (Reg. Bl. St. VIII. S. 148.); 12. Januar 1808 (Reg. Bl. St. IV. S. 180.) u. s. w. die erforderlichen Notizen, nur ist darauf zu halten, daß keine Civilstelle sich unmittelbar an die Königlichen Stadtcommandanten um Erhaltung militärischer Unterstützung, und sei es auch zur Escortirung von Verbrechern rc. wende; sondern daß jede diese militärische Unterstützung zu polizeilichen Zwecken bei der Königlichen Polizeibehörde nachsuche, welche sich alsdann unverweilt mit der Königlichen Militär-Commandantschaft in freundschaftliches Benehmen setzen und so das Erforderliche bei derselben bewirken wird.

München, den 21. Februar 1812.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Genera-Commissariat des Rezatkreises also ergangen.

Nachricht hievon dem Königlichen General-Commissariate des Regenkreises in Regensburg zur ebenmäßigen Darnachachtung.

§. 745.

5702.

(Die Königliche National-Garde dritter Classe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da Irrungen sich zwischen dem Königlichen General-Commissariate des Unterdonau-Kreises und der Stadtcommandantschaft Passau wegen der National-Garde dritter Classe daselbst anbegeben, welche nur unangenehme, und dem Dienste selbst schädliche Folgen veranlassen, und die Eintracht stören; so wird dem General-Commissariate des Unterdonau-Kreises zur genauesten ebenmäßigen Befolgung jene Allerhöchste Verfügung hiemit bekannt gemacht, welche bereits am 21. Februar abhin a) an das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises in Ansbach, dann an das des Regenkreises in Regensburg erlassen worden ist.

München, den 18. April 1812.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises, also ergangen.

a) Siehe vorstehende Entschließung.

§. 746.

(Das dienstlichen Vergehen der Commandanten der National-Garde dritter Classe in Salzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Bataillons-Commandant der National-Garde dritter Classe von Salzburg wollte einen Theil derselben in Feuer mit blinden Patronen üben, und ließ am Abende vorher von diesem Vorhaben der dortigen Stadtcommandantschaft durch den Adjutanten Nachricht geben, von welchem aber der Militär-Commandant, die Annahme der Meldung aus dem Grunde verweigerte, weil selbe ihm nicht durch den Bataillons-Commandanten selbst, und zwar nicht zur gewöhnlichen Rapportstunde gemacht worden sei. Dem ungeachtet rückte die Abtheilung der National-Garde aus, und vollzog ihre vorgehabte Uebung.

Das General-Commando Innsbruck, hat der Commandantschaft Salzburg zu eröffnen, daß selbe sehr unrecht daran gethan habe, dieses Vergehen gegen den Dienst, und den von dem Major der National-Garde dritter Classe dadurch gezeigten Mangel, der einer Königlichen Commandantschaft gebührenden Achtung, und des in so reinen Dienstgegenständen schuldigen Gehorsams ungeahndet zu lassen, und nicht dienstmäßig zu bestrafen.

Der Landwehrmajor ist zu unterrichten, daß dergleichen Meldungen, wenn der Truppen-Commandant verhindert ist, bei Abtheilungen, welche mehr als einen Stabsofficier haben, durch einen derselben, bei welchen sich aber nur nur ein Stabsofficier befindet, durch einen Capitän und nicht durch den Adjutanten an die Commandantschaft gebracht, und die Bewilligung von selber abgewartet werden müsse, daß dergleichen Meldungen, wenn es die Umstände zulassen, und nicht besondere Zufälle eintretten, welche ein anderes erfordern, bei der gewöhnlichen Rapportstunde zu erstatten seien, damit bei dem Mittags ausgegeben werdenden Commandatschafts-Befehle, den Wachten und Posten die allenfalls nöthigen Befehle zugehen können, endlich hat er ihm zu eröffnen, daß er in derlei verdienstlichen Gegenständen mit dem General-Kreiscommissariat keine Berührung habe, sondern der Commandantschaft Folge zu leisten schuldig seie; wenn er sich nicht einer ernst gemessenen Verantwortlichkeit aussetzen wolle.

Das General-Commando Innsbruck hat das General-Commissariat des Salzach-Kreises von dem Inhalte dieses Allerhöchsten Rescripts in Kenntniß zu setzen.

München, den 20. November 1812.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das General-Commando Innsbruck also ergangen.

§. 747.

8987.

(Die National-Garde dritter Classe zu Fürth betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Eine am 10. Juni v. J. a) erlassene Allerhöchste Verordnung bestimmt zwar genau die Verhältnisse der Königlichen Polizei-Commissariate und Landgerichte zu der National-

a) Siehe §. 468. S. 543.

Garde dritter Classe; nachdem aber an vielen Orten diese Polizei-Behörden die Functionen einer mangelnden Königlichen Stadtcommandantschaft vorschriftsmäßig zu besorgen haben, welche, da jene reine militärische Befehle, als Ausrückenlassen, Kirchenparadenhalten rc. ertheilt, Reibungen mit dem Commandanten der National-Garde dritter Classe veranlassen; so haben Seine Majestät der König nach Anhörung Allerhöchstihres Obercommando der Reserve-Armee zur Vorbeugung künftiger Mißverständnisse und derlei Reibungen im Allgemeinen allergnädigst zu beschließen geruht: daß die Polizei-Behörden nach bestehenden Allerhöchsten Verordnungen in polizeilicher Hinsicht ganz allein die Ortscommandantschaft auszuüben haben, wenn daselbst kein Linien-Militär gegenwärtig sein sollte, und daher allenfalls nöthige militärische Beihilfe von Ortscommandanten der National-Garde dritter Classe dienstfreundlich zu erholen ist. — Jede andere rein militärischen Befehle aber sind durch das betreffende Kreiscommando an das Commando der National-Garde dritter Classe zu geben, das aber ebenfalls dienstfreundliche Mittheilung dem Königlichen General-Kreis- oder Stadtcommissariate zu machen hat.

Indem Seine Majestät der König dieses zur genauesten Befolgung bekannt machen, befehlen Allerhöchstdieselbe zugleich: daß sich künftig kein über ein Regiment und mehrere Waffengattungen der National-Garde dritter Classe gesetztes Commando, Obercommando, sondern lediglich Regiments-Commando nennen dürfe und solle.

Was aber die vom Polizei-Commissariate zu Fürth gegen den Oberst N. vorgebrachten speciellen Beschwerden betrifft, so wird durch das Königliche Kreiscommando untersucht, warum dieser Obrist sich geweigert hat, am Geburtstage Ihrer Majestät der Königin zur Kirchen-Parade ausrücken zu lassen. Die zweite Beschwerde dieser Polizei-Behörde gegen diesen Obrist ist ungeeignet, indem derselbe nur seine Dienstpflicht mit gebührenden Anstande vollzieht, und die dritte beruht lediglich auf einem Kanzleiverstoße, da das Beiwort: „Königlich" vergessen ward.

München, den 28. October 1814.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An

das Königliche General-Commissariat des Rezat-Kreises also ergangen.

Mittheilung in den ersten drei Absätzen den übrigen General-Commissariaten zur Nachachtung.

§. 748.

24660.

(Die Competenz der Stadtcommissäre und Magistrate in Landwehrsachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreiscommando der Landwehr des Untermainkreises wird auf den Bericht vom 11. v. M. hiemit erwiedert, daß die Competenz der Stadtcommissäre und Magistrate in Landwehrsachen durch die §§. 22 und 23. der Landwehr-Ordnung genau bestimmt ist, daß nach diesen §§. der Landwehr-Commandant allerdings dort, wo keine Linientruppen

sich befinden, die Eigenschaft eines Stadtcommandanten behaupten; daß übrigens Ausrückungen von ihm nicht ohne vorgängige Anzeige an die Polizei-Behörde verfügt werden dürfen, und daß die verfügten unterbleiben müssen, sobald in unmittelbaren Städten der Stadtcommissär in andern Gemeinden der Landrichter oder Herrschaftsrichter gegen die Ausrückung protestirt.

München, den 27. Februar 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Untermainkreises, also ergangen.

§. 749.

5498.

(Die Dienstverhältnisse des Kreiscommandos bei Ausrückungen der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den zu Folge der bestehenden Geschäftsnormen ungeeignet an das Königliche Kriegs-Ministerium erstatteten Bericht rubricirten Betreffs vom 10. Juli v. J. wird nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Das Verhältniß des Kreiscommandos bei den an dessen Sitze auf Befehle der Militär-Platzcommandantschaft stattfindenden Ausrückung der Landwehr zu Paraden, Kirchenfeierlichkeiten, Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe ꝛc. ist lediglich nach den §§. 22 und 31. der Landwehr-Ordnung zu bemessen, wonach die Landwehr in Bezug auf das Militär-Commando des Platzes und zwar sobald sie ausgerückt ist, eben so wie die ausgerückten Linientruppen, unter den Befehlen der Militär-Commandantschaft steht.

Es erscheint daher in so weit weder die vorläufige Genehmigung des Königlichen Kreiscommandos zu dergleichen Ausrückungen nothwendig, noch die Einwirkung desselben auf die diesfalls von der Militär-Commandantschaft competenzmäßig getroffenen Dispositionen zuläßig, und steht in dieser Beziehung das Königliche Kreiscommando in dem Verhältnisse eines in einer Garnisonsstadt befindlichen Brigade-Generals der Linie.

Dadurch ist jedoch

2) Die Anzeige solcher Ausrückungen an das Königliche Kreiscommando nicht ausgeschlossen, sondern es ist vielmehr über jede durch die Militär-Commandantschaft oder durch die Unterpolizei-Behörde veranlaßte Ausrückung der Landwehr dem Kreiscommando von dem Landwehr-Commandanten des Platzes oder dessen Adjutanten dienstmäßige Meldung zu machen.

Das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Untermainkreises wird hiernach das Geeignete zu verfügen wissen.

München, den 18. März 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Untermainkreises also ergangen.

§. 750.

14324.

(Die Competenz der Königlichen Stadtcommissäre und der Stadtmagistrate in Landwehrsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf die neuerlichen Berichte obenbezeichneten Betreffes vom 23. März und 23. Mai l. J. erwiedert, daß durch die Entschließung vom 27. Februar l. J. a) und resp. durch die darin enthaltene Hinweisung auf die §§. 22. und 23. der Landwehr-Ordnung, dann nach den §§. 68 und 69. des Gemeinde-Edicts der Anfragebericht vom 12. Juni v. J. um so mehr als erledigt zu betrachten sei, als hierin nicht nur hinsichtlich der Platzcommandantschaft, sondern auch hinsichtlich der den Unterpolizei-Behörden und resp. Magistraten benehmlich mit den Regiments- und Bataillons-Commandanten zustehenden administrativen Leitung in allen nicht rein militärischen Dienstsachen der Landwehr die nöthige Bestimmung enthalten ist.

Dieses wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises mit dem Anhange eröffnet, das gleiche Ausfertigung unterm Heutigen an das Landwehr-Commando ergangen sei.

München, den 23. Juni 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung und an das Commando der Landwehr des Obermainkreises also ergangen.

§. 751.

33000.

(Die Competenz der Königlichen Stadtcommissäre und der Stadtmagistrate in reinen Landwehr-Dienstsachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erledigung des Berichts obenbezeichneten Betreffs vom 23. v. M. wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, ein Abdruck der §§. 52 bis 55. aus dem der Allerhöchsten Genehmigung unterliegenden Entwurfe der Dienstvorschriften zur Landwehr-Ordnung zur Wissenschaft mitgetheilt.

München, den 19. December 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Gleiche Ausfertigung an das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Untermainkreises.

---

a) Siehe §. 748. S. 833.

Abdruck

des allegirten Auszugs aus den Landwehr-Dienstvorschriften.

§. 52.

Als solche Civilstellen, welche die Landwehr zu dem im §. 17. der Landwehr-Ordnung erwähnten und im §. 31. der gegenwärtigen Dienstvorschriften näher bezeichneten Local- und Bezirksdiensten zu requiriren die Befugniß haben, sind neben den Königlichen Kreisregierungen, d. h. neben dem General-Commissär und Regierungs-Präsidenten, oder in der Abwesenheit neben dem Stellvertreter die Bezirks-Polizeibehörden, d. h. die Landgerichte oder Herrschafts-Gerichte, dann in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, so weit es sich um einfache Feuerpikete, Abschaffungs-Patrouillen, und in Fällen nicht bedrohter Sicherheit um bloße Wachen bei Festen handelt, die Magistrate, so bald es sich aber um Maßregeln zur Aufrechthaltung der bedrohten oder gefährdeten Sicherheit handelt, nach §. 11. der Verordnung vom 15. September 1818 der Stadtcommissär.

§. 53.

Die Requisition muß schriftlich an den commandierenden Officier der Landwehr des Ortes oder Bezirkes gerichtet werden, und den Zweck der Ausrückung, so wie den Umfang der requirenden Dienstleistung bezeichnen.

Für die Gesetzlichkeit der Requisition ist die requirirende Behörde allein verantwortlich, und der Landwehr steht über die Statthaftigkeit und Nothwendigkeit sowohl der Assistenz-Leistung überhaupt als des bezeichneten Umfanges derselben keine Untersuchung zu.

Jede erfolgte Requisition ist auf der Stelle zur Kenntniß des vorgesetzten Commandos und von diesen an die Kreisregierung, so ferne es sich um die in §. 31. Ziffer 5, 7 und 8 bezeichnete Gattung vom Dienste handelt, zur Kenntniß des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern zu bringen.

Die in Folge einer legalen Requisition ausgerückte Landwehr, tritt in Bezug auf Waffengebrauch und Dienstform, in alle den ausgerückten Linientruppen und der ausgerückten Gendarmerie durch die jeweiligen Gesetze und Verordnungen vorgezeichneten Befugnisse und Normen.

§. 54.

Außer den Ausrückungen zum wirklichen Dienste (§. 31.) finden ferner Ausrückungen der Landwehr statt:

a) zu Waffenübungen,
b) zu Paraden und besonderen Feierlichkeiten,
c) zur Fahnen-Ertheilung und Fahnen-Weihe,
d) zu militärischen Ehrenbezeugungen,
e) zu militärischen Beerdigungen,
f) zu Musterungen (Inspectionen).

Jede solche Ausrückung darf nur nach vorgängiger Anzeige an die Distrikts-Polizei-Behörde, und mit deren Zustimmung (L. O. §. 31.) statt finden.

§. 55.

Die unter den Waffen (in Reihe und Glied) stehende Landwehr richtet sich in Bezug auf Handgriffe, Commandowörter, Evolutionen und auf die Formen des eigentlichen Waffendienstes ganz nach den jeweils für das stehende Heer bestehenden Vorschriften: Zur Zeit sind daher ihre Waffenübungen nach jenen besonderen Anweisungen zu beurtheilen, welche als **zweiter Theil** gegenwärtiger Instruction aus dem Dienstreglement des stehenden Heeres **ausgehoben** und sanctionirt wurden.

Jeder neue Eintretende, nicht bereits in dem stehenden Heere in den Dienst seiner Waffengattung vollkommen eingeübte Landwehr-Mann, ist verpflichtet, den Waffenunterricht **täglich** und zwar an jedem Tage in zwei von dem Compagnie-Commandanten zu bestimmenden Stunden in so lange fortzusetzen, bis er von dem Commandanten der Waffengattung als förmlich abexercirt erklärt ist.

Die Landwehr jedes Ortes ist verpflichtet, jährlich mindestens sechsmal zu Waffen-Uebungen auszurücken.

Häufigere Uebungen dürfen bei erklärten freiem Willen von mindestens $^2/_3$ der Mannschaft auf gemeinschaftlichen Antrag der Distrikts-Polizeibehörde und des Landwehr-Regiments und Bataillons-Commandos durch gemeinsamen Beschluß der Kreisregierung und des Kreis-Commandos, gestattet werden.

In dem Falle einer durch schlechte Einübung der betreffenden Corps herbeigeführten Nothwendigkeit aber, müßte solche entweder

a) Auf Antrag der erwähnten Behörde, oder
b) nach Antrag des Distrikts-Inspectors
c) auf Wahrnehmung des Kreiscommandanten selbst, durch Beschluß beider Kreisstellen angeordnet werden.

Eine Zusammenziehung der Landwehr verschiedener Orte eines und desselben Polizei-Distrikts, wenn auch blos zu Zwecken der Waffenübungen, erfordert die übereinstimmende Genehmigung der Königlichen Kreisregierung und des Königlichen Kreiscommandos, ein Zusammenziehen der Landwehr mehrerer Polizei-Distrikte, wenn auch zu bloßen Uebungszwecken, kann nur Kraft allerhöchst unmittelbarer Genehmigung des Monarchen eintreten.

§. 752.

(Die Ehrenbezeugungen gegen die Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus einer unmittelbaren Vorstellung der Landwehr-Officiere der Stadt N. wurde ersehen, daß sich die Commandantschaft zu N. in Folge des Kriegsministerial-Rescripts vom 7. v. M. „die Ehrenbezeugung gegen die Landwehr betreffend" eigenmächtige Anordnungen und Verfügungen erlaubt habe, welche auf den Wirkungskreis der Landwehr-Commando-Stellen in mancher Beziehung störend einwirken, und die innern Dienstverhältnisse der Landwehr selbst berühren:

Es haben bereits ältere Verordnungen, und insbesondere jene vom 17. October 1807 a) Reg. Bl. 1807 pag. 1661); dann die organische Verordnung vom 10. Juni 1813 b), in den §§. 63 bis 69. (Reg. Bl. 1813 pag. 885), die Verhältnisse des Bürger-Militärs zu den Ortscommandanten genau bezeichnet, und auch die Landwehr-Ordnung vom 7 März 1826 c) in den §§. 22, 28 bis 32. die Commando- und Dienstverhältnisse der Landwehr bestimmt.

Bis daher die besondern Dienstvorschriften für die Landwehr erscheinen; und in so lange nicht anders verordnet wird, hat sich die Commandantschaft Nürnberg an diese Verordnungen zu halten, und sich Einwirkungen auf die inneren Dienstangelegenheiten der Landwehr nicht zu erlauben.

Werden daher von Seite der Commandantschaft Wahrnehmungen gemacht, daß sich von Seite der Landwehr Auszeichnungen erlaubt werden, welche derselben nach §. 33. der Landwehr-Ordnung nicht bewilligt sind, oder daß die Uniform mit den militärischen Auszeichnungen auch außer Dienst getragen, und sich überhaupt Abweichungen in der vorgeschriebenen Kleidungen und Bewaffnung erlaubt werden, so sind dieselben den Landwehr-Kreiscommando-Stellen zur Kenntniß zu bringen, und auf freundschaftliche Weise im Benehmen mit diesen die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen zu bewirken, daher in dieser Beziehung auch das Geeignete an das Kreiscommando der Landwehr erlassen wird.

Das dritte Divisions-Commando hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 12. Juli 1834.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das dritte Divisions-Commando also ergangen.

§. 753.

19365.

(Ausrückungen der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die am 28. Juni v. J. gestellte Anfrage: „bei welchen Gelegenheiten der Landwehr eine feierliche Ausrückung erlaubt werden könne?" — wird die Entschließung ertheilt:

1) Außer den gewöhnlichen Paraden an dem Geburts- und Namensfeste Ihrer Königlichen Majestäten, so wie an dem Frohnleichnamsfeste, wo solches gefeiert wird, dann

2) außer den der nähern Bestimmung der demnächst erscheinenden Dienstvorschriften vorbehaltenen Ausrückungen der Landwehr zu Waffenübungen, Fahnen-Ertheilungen und Fahnen-Weihen militärischen Ehrenbezeugungen und Beerdigungen, so wie zu Musterungen (Inspectionen) findet die feierliche Ausrückung der Landwehr statt,

   a) wenn in den von Linien-Militär und von Landwehr besetzten Garnisonen bei größeren Paraden der Linientruppen auch die Beiziehung der Landwehr von der Militär-Commandantschaft für angemessen erachtet wird, —

---

a) Siehe §. 742. S. 827.
b) Siehe §. 468. S. 548.
c) Siehe §. 506. S. 605.

b) in Orten aber, wo sich kein Linienmilitär befindet, wenn der die Platzcommandantschaft ausschließend bekleidende Landwehr-Commandant eine durch außerordentliche Umstände gebotene Parade veranlassen zu müssen glaubt, in beiden Fällen unter den in der Landwehr-Ordnung festgesetzten vorläufigen Anzeigen an die Polizeibehörde und unter der dem Veto dieser Behörde durch die Bestimmungen der Landwehr-Ordnung beigelegten Wirkung.

München, den 23. Januar 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Commando der Landwehr des Untermainkreises also ergangen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Kirchenparaden.

§. 754.

(Die Paraden des Bürger-Militärs bei Frohnleichnams-Processionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, im Betreff der Paraden des Bürger-Militärs bei Frohnleichnams-Processionen, unterm 3. l. M. Folgendes allergnädigst zu befehlen geruht:

§. 1. Das Bürger-Militär wird beitragen, die Feier des Frohnleichnams-Tages zu verherrlichen, und wird in solchen Orten, wo eine öffentliche Procession statt findet, die Dispositionen der Commandanten in Hinsicht der Zeit und des Locals der Ausrückung dienstmäßig befolgen. Wo kein Königlicher Officier commandirt, wird der Stadtcommissär, und wo kein solcher besteht, der Landrichter bestimmen: wann und wo ausgerückt werden soll, und Nachstehendes befolgen lassen.

§. 2. Das Bürger-Militär wird in Waffen und größter Parade ausrücken, und auf einem schicklichen Platze, welchen die Procession beim Ausgange und bei der Rückkehr passirt, aufmarschiren. Wenn das Hochwürdigste herankömmt, wird präsentirt; die Spielleute schlagen Marsch; die Officiere und die Fahne salutiren; auf die Nähe von 25 Schritten wird das Gewehr zum Fuße genommen, und die bestimmte Ehrenbezeugung gemacht. Nach der Entfernung von 25 Schritten wird wieder präsentirt und so, wie nach dem „Gewehr zum Fuße“ nehmen, Marsch geschlagen und salutirt.

§. 3. Wo ein Bataillon besteht, oder mehrere, wird zum Hochwürdigsten eine Bedeckung von 1 Lieutenant, 2 Corporälen, 1 Tambour, 1 Pfeiffer, und 20 Grenadiren commandirt. Bei drei Compagnien wird die nämliche Zahl, und zwar, wo eine Schützen-Compagnie existirt, von derselben gegeben.

Bei einer oder zwei Compagnien besteht die Bedeckung aus 1 Lieutenant, 1 Corporal, 1 Tambour, und 12 Fusilieren. Wo das Bürger-Militär noch schwächer ist, bildet das ganze die Bedeckung.

§. 4. Diese Bedeckung steht während des Amtes am hohen Altare, ein Glied rechts, das andere links; ein Mann von dem andern einen Schritt entfernt, Front gegen einander machend. Der Tambour schlägt die Messestreiche. Wenn die Procession beginnt, begleitet diese Bedeckung das Hochwürdigste, auf beiden Seiten marschirend. Bei den Altären, wo Evangelien gehalten werden, stellt sie sich auf beide Seiten, wie in der Kirche. Beim Absingen des Evangeliums wird präsentirt, beim Segen und der Wandlung das Gewehr zum Fuße genommen, und die bestimmte Ehrenbezeugung gemacht.

§. 5. Es ist verboten, in einer Stadt, oder einem Markte nach den Evangelien Feuer zu geben; jedoch kann das Bürger-Militär nach geendeter Procession vor das Thor rücken, dort auf einen von Häusern und Scheunen entfernten Platze aufmarschiren und drei Dechargen geben.

§. 6. Uebrigens wird von selbst auf die Exemtion der nicht katholischen Bürger-Soldaten zu diesem Dienste die gehörige Rücksicht jederzeit eintreten.

München, den 5. August 1808.

Königliches General-Landes-Commissariat von Bayern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 40. S. 1719.

§. 755.

(Die Kirchen-Paraden des Bürger-Militärs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach dem Antrage diesseitiger Stelle unterm 3. d. M. die Einführung der Kirchen-Paraden beim Bürger-Militär allergnädigst beschlossen, und verordnen daher, wie folgt:

§. 1. Am neuen Jahresfeste, am Namenstage Ihrer Majestät der Königin den 28. Januar, am Ostertage, am Pfingsttage, am Geburtstage Seiner Majestät des Königs, den 27. Mai, am Geburtstage Ihrer Majestät der Königin den 13. Juli, am Namenstage Seiner Majestät des Königs den 12. October, dann am Christtage hat das gesammte Bürger-Militär (wenn in jenen Städten, wo eine Königliche Commandantschaft besteht, diesfalls aus besondern Ursachen nicht anders befohlen wird), Kirchen-Paraden zu halten.

§. 2. Es bleibt aber dem commandirenden Officier des Bürger-Militärs überlassen, mit Vorwissen und Genehmigung der Commandantschaften auch an andern Sonn- und Feiertagen, jedoch (außer jenen im 1. §. bezeichneten Feste) höchstens im Monate einmal, und zwar bei guter Witterung eine solche zu verordnen.

§. 3. Nachdem eine Kirchen-Parade zugleich eine Uebung in der militärischen Stellung und im Marschiren, so wie eine Besichtigung der Montur und der verordnungsmäßigen Form derselben zum Zwecke hat; folglich als ein wesentlicher Theil des Dienstes zu betrachten ist, so hat jederzeit das ganze Bürger-Militär, ohne Unterschied der Religion, auszurücken, und der Zug geht nach der Kirche jener Confession, zu welcher sich der meiste Theil der dem Bürger-Militär einverleibten Individuen bekennt, doch können jene, welche dieser Confession nicht zugethan sind, am Eingange der Kirche zurückbleiben.

Wenn aber in einem Orte zwei Confessionen dergestalt im Verhältnisse stehen, daß die Zahl des Bürger-Militärs von einer jeden derselben in einem ungefähren Gleichgewichte steht, so werden nach jenem religiösen Unterschiede zwei Abtheilungen gebildet, die Officiere und Unter-Officiere nach jener Rücksicht eingetheilt, und jede zieht nach der seiner Religions-Uebung entsprechenden Kirche. Jene, welche keine dieser beiden Confessionen zugehören, können ebenfalls am Eingange zurückbleiben.

§. 4. Wenn Kirchen-Parade gehalten werden soll, versammelt sich das Bürger-Militär eine halbe Stunde vor der Zeit des Gottesdienstes in voller Uniform, jedoch mit Weglassung der Feuergewehre und Patrontaschen, auf ihrem in jedem Orte eigens bestimmten Parade-Platz, und stellen sich nach dem Range ihrer Compagnien, die Cavallerie nach ihren Escadronen, und zwar zu Fuße, in geöffneten Gliedern auf.

§. 5. Sodann besehen die Compagnie-Officiere den Anzug ihrer Mannschaft; der commandirende Officier revidirt und richtet die Linien, nachdem zuvor die Compagnien in Züge und Sectionen abgetheilt worden sind; läßt das letzte Glied schließen; nach Verhältnisse des vor sich habenden Raumes mit Zügen oder Sectionen rechts abschwenken, und im Ordinärschritte zur Kirche marschiren.

§. 6. Was die Eintheilung der Compagnien bei einer Kirchenparade betrifft, so bleibt sie eben dieselbe, welche bei jeder Ausrückung stattfinden soll.

Die Compagnie wird nämlich in zwei Glieder aufgestellt, die Mannschaft in Hinsicht der Größe vom rechten zum linken Flügel rangirt, so, daß die Größten in das erste, die Uebrigen in das zweite Glied kommen, sodann in Züge, und jeder Zug in Sectionen in dem Maaße abgetheilt, daß kein Zug unter 8 und über 15, dann keine Section unter 4 und über 7 Rotten zähle. Wenn es bei letzteren die Abtheilung zuläßt, so sind die Sectionen von 5 und 6 Rotten jenen von 4 und 5 vorzuziehen.

Kann eine Compagnie nicht über 15 Rotten stark ausrücken, so formirt dieselbe nur einen Zug; so lange sie nicht über 30 Rotten zählt, theilt sie sich in zwei Züge; wenn aber die Rottenzahl stärker sein soll, in drei. Allein nur dann, wenn eine Compagnie über 45 Rotten stark ist, kann dieselbe vier Züge formiren.

Wo ein Bataillon besteht, und einige Compagnien beträchtlich stärker ausrücken, als die übrigen, muß der Adjutant dieselben ausgleichen, damit jede Compagnie so viele Züge und Sectionen formire, als die andere, und auch im letzten sich nach Möglichkeit eine gleiche Rottenzahl erzeuge.

Zu den Flügelleuten der Züge und Sectionen sind die geübtesten Leute auszuwählen.

§. 7. Von jedem Bataillon stellen sich sämmtliche Tambours und Pfeiffer auf dem rechten Flügel desselben zusammen, und zwar bilden die Pfeiffer das erste, die Tambours die hintern Glieder; zu ihrer Rechten kömmt die Musik zu stehen.

Um das Bürgermilitär an den Marschtact zu gewöhnen, marschirt die Kirchenparade mit klingendem Spiele ab, und die Tambours und Pfeiffer spielen mit der Musik abwechslungsweise.

Auch können beim katholischen Ritus zwei Tamborus an den Altar gestellt, und die gewöhnlichen Messestreiche geschlagen werden.

§. 8. Wenn in einem Orte mehrere Waffengattungen bestehen, so hat nachstehende Folge in der Linie als Zugordnung statt:

Linien-Infanterie,
Schützen,
Artillerie,
Cavallerie.

München, den 9. August 1808.

Königliches General-Landes-Commissariat von Bayern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 40. S. 1721.

§. 756.

12088.

(Die Beseitigung einiger Inconvenienzen in Bezug auf den Landwehrdienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Kammer der Abgeordneten ist unter Andern der Antrag gestellt worden:

daß die zur Kirchenmusik bestimmten Individuen nicht mehr durch Dienstleistung in der Landwehr gehindert —

daß die Schullehrer dadurch nicht vom Schulhalten abgehalten — endlich

daß bei Kirchenparaden in der Kirche das Exercieren, laute Commandiren und Trommeln rc. rc. unterlassen werden sollten.

Indem die Königliche Regierung des Rezatkreises hierauf aufmerksam gemacht wird, glaubt man sich dem Vertrauen überlassen zu dürfen, daß dieselbe eben so, wie das Kreis-Commando überall, wo es nothwendig ist, auf die Abstellung aller Inconvenienzen bei der Landwehr pflichtmäßigen Bedacht nehmen und die unterhabenden Behörden resp. Commandos geeignet anweisen werde.

München, den 11. September 1828.

Staats-Ministerium des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1828. Bd. II. Nro. 78. S. 1067.

§. 757.

(Die Kirchenparaden der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreis-Commando des N.-Kreises wird auf den allerunterthänigsten Bericht vom 4. d. M. hinsichtlich der Kirchenparaden erwiedert, daß die für das Militär vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 10. Februar 1825 angeordneten, in allen Garnisonen an den Sonn- und Feiertagen stattfindenden allgemeinen Kirchenparaden auf die Landwehr keine Beziehung haben, sohin auch in keiner Beziehung für dieselbe normirend sein können.

Was die in den Dienstvorschriften bezeichneten Kirchenparaden an besondern Festen betrifft, so sind in den größern Garnisonen, wo sich die Landwehr den Militärabtheilungen zum

gemeinschaftlichen Gottesdienst anzuschließen hat, die Formen und Anordnungen ohnehin durch die Militär-Commandantschaft nach den militärreglementarischen Bestimmungen vorgeschrieben.

Hinsichtlich jener Fälle aber, wo sich Landwehrabtheilungen allein zu einer Kirchenparade reglementgemäs versammeln, ist bis zum Erscheinen der die Landwehr-Ordnung ergänzenden instructiven Vorschriften dasjenige zu beobachten, was für diese Fälle von der Behörde competenzmäßig angeordnet wird.

München, den 14. October 1828.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
die Königlichen Kreis-Commandos des Ober- und Untermainkreises, also ergangen.

---

2. Waffenübungen.

§. 758.

Verordnung vom 8. April 1808.

(Waffenübung betreffend.)

Da die tägliche Waffenübung dem Gewerbsmanne zu viele Zeit kostet und der Allerhöchsten Willensmeinung nicht gemäs ist; so haben Seine Majestät der König bereits schon unterm 31. December 1807 an Allerhöchstihr General-Landes-Commissariat in Ulm den Befehl gegeben: daß diese Waffenübung mit Ausnahme freiwilliger Einverständnisse, nur an Sonn- und Feiertagen in den Nachmittagsstunden (die höchsten Festtage ausgenommen, an welchen nicht exercirt wird) und nach der gegenwärtigen ersten Formationszeit nur in den Sommermonaten bei guter Witterung gehalten werden solle.

Wenn nun gleich Seiner Majestät dem Könige zum allergnädigsten Wohlgefallen gereicht, daß die Bürgersoldaten, und besonders Ober- und Unterofficiere freiwillig auch an Werktagen und an solchen Stunden, wo sie ihre Gewerbe nicht mehr beschäftigen, sich in den Waffen üben, und sich auf solche Art bilden, um mit Ehre und Würde das zu sein, was sie bei Versehung des Garnisonsdienstes, bei Paraden u. s. w. sein sollen; so versteht es sich doch von selbst, daß bei solchen freiwilligen Waffenübungen keine Ahndung oder Strafe gegen jene Individuen statt haben könne, welche sich hierbei manchmal verspäten oder ausbleiben, überzeugt, daß bei diesen eifrigen und thätigen Bürgersoldaten dieses ohnehin nur sehr selten der Fall sein werde, und die Vermuthung für selbe spricht, daß nur äußerst dringende und unverschiebliche Geschäfte sie hieran gehindert haben mögen.

Bei den an Sonn- und Feiertagen nothwendig statthabenden Waffenübungen der Bürgersoldaten hat jeder Stabsofficier bei seinem Bataillone gegenwärtig zu sein, von dem commandirenden Oberst des bürgerlichen Infanterie-Regiments aber erwartet man, daß er an diesen Tagen, bei selben nachsehe, und so sich den Dienst angelegen sein lasse.

Es ist darauf zu halten, daß ehevor die Ober- und Unterofficiere wohl in den Waffen geübt werden, damit selbe sodann im Stande sind, die gemeine Mannschaft abzurichten.

106*

Die Dauer der Waffenübung soll den Zeitraum von zwei Stunden nicht übersteigen, und dem Bürgermilitär-Commandanten wird überlassen, dieselbe nach Umständen der Witterung, oder dem Einverständnisse ihrer Mitbürger auf die Morgen- oder Abendzeit zu verlegen.

Seine Majestät der König erwarten von ihnen, daß sie durch ihr freundschaftliches Benehmen nichts versäumen werden, was zur Erzweckung ächten Ehrgefühls und der Liebe zum Militärdienste beizutragen im Stande sind.

Ueberhaupt aber wird bei dieser Abrichtung Bescheidenheit Jedermann besonders empfohlen. Gegen Fehlige tritt eine ordentliche Zurechtweisung, und im Bedürfnißfalle die Befolgung des Königlichen Subordinations-Reglements vom 16. December v. J. a) ein.

cf. Bürgermil. Alm. v. J. 1809. S. 173.

962.

§. 759.

(Waffenübungen der Landwehr betreffend.)

M. J. K.

Um den Waffenübungen der Landwehr eine fixe Norm zu geben, und sie vor Mißgriffen zu sichern, haben Wir in Beziehung auf Unser wegen schonendster Anordnung der Waffenübungen bereits am 1. v. M. erlassenes Mandat Folgendes zu verordnen für nöthig erachtet:

1) Während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes sollen an Sonn- und Feiertagen alle Waffenübungen der Landwehr eingestellt sein.

2) Die Versammlung eines ganzen Bataillons in Bezirken von solchem Umfange, darin die Mehrzahl der Mannschaft auf dem Marsche nach dem Versammlungsorte, und zurück, einen ganzen Tag zubringen muß, darf nur mit besonderer Bewilligung Unsers Kreis-Commandos geschehen.

3) Sind die Andachtsübungen an Sonn- und Feiertagen längstens um zwei, oder drei Uhr Nachmittags zu beendigen, damit für die Waffenübungen der Landwehr die erforderliche Zeit übrig bleibe, welche an jenen Ruhetagen nach gefeiertem Gottesdienste für keinen allgemein wichtigern Zweck mehr in Anspruch kann genommen werden.

Unsere General-Kreis-Local- und Hofcommissariate beauftragen Wir diese Verordnung in Vollzug zu setzen.

München, den 2. März 1815.

An
sämmtliche General-Kreis-Local- und Hofcommissariate des Königreichs Bayern, also ergangen.

---

a) Siehe die synchronistische Uebersicht.

3. Wachedienste a).

§. 760.

Rescript vom 30. September 1807.

(Dienst des Bürgermilitärs betr.)

Da Seine Majestät der König den Bürgerschaften die militärische Dienstleistung, so viel es die Umstände erlauben, erleichtern, und dieselbe nur, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, eintreten lassen wollen; so soll das Bürgermilitär nur dann zur wirklichen Dienstleistung gerufen werden, wenn in einer Stadt kein regulirtes Militär, oder nicht in hinreichender Anzahl gegenwärtig sein würde, in welchem Falle aber der Wachendienst immer, bis auf das unausweichliche Bedürfniß, zu beschränken ist.

cf. Bürgermil.-Alm. v. J. 1809. S. 107.

§. 761.

Verordnung vom 7. Februar 1808.

(Wachedienst des Bürger-Militärs betreffend.)

Wenn das Bürger-Militär einer Stadt den Garnisons-Dienst dortselbst übernommen hat, so werden die Thor- und Nebenwachen jederzeit von der in dieser Stadt allenfalls noch bestehenden Artillerie, Cavallerie, oder von den Schützen besorgt; und es versteht sich daher von selbst, daß diese Waffengattungen, gleich der Infanterie, die Abschaffungs-Patrouillen, nach der dieselbe treffenden Ordnung zu machen haben, und diesfalls keiner Waffengattung eine Ausnahme zustehe.

cf. Nat.-Gard.-Alm. v. J. 1811. S. 248.

§. 762.

(Den Wachedienst des Bürger-Militärs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da öfter der Fall eintritt, daß das Bürgermilitär die Wachen entweder ganz, oder zum Theile beziehen muß; so erheischt es auch unbedingte Nothwendigkeit, daß, wegen der Commandirlisten zu diesem Garnisonsdienste, so anderen, eine Verordnung bestehe, welche Gleichheit erzweckt; und Ordnung und Einförmigkeit in das Ganze bringt; besonders, da man sich aus den bereits eingekommenen Berichten überzeugt hat, daß es diesfalls in verschiedenen Städten verschieden gehalten wurde.

---

a) S. Verordnung vom 10. Juni 1813. §. 458. S. 543 oben.

In dieser Erwägung, und um alle, zum Theile auf Vermuthung beruhende, zum Theile auch wirklich sich ergebende Bedrückungen des einen oder anderen Bürgers mit dem Wachendienste nach Möglichkeit zu entfernen, haben daher Seine Majestät der König unterm 20. Januar abhin allergnädigst zu verordnen geruht, und befehlen hiemit, zur Aufrechthaltung der Ordnung bei eintretender Dienstleistung des Bürger-Militärs, wie folgt:

§. 1. Das in einer Stadt bestehende Infanterie-Regiment, oder Bataillon hat die Hauptwache ausschlüßig zu besetzen. Die Thor- und Nebenwachen werden von der dort allenfalls noch bestehenden bürgerlichen Cavallerie, den Schützen, oder der Artillerie besorgt.

§. 2. Da nach der Königlichen Verordnung vom 3. April abhin die in einer Stadt befindlichen mehreren Corps in dienstlichen Verrichtungen sämmtlich unter dem Oberbefehle desjenigen bürgerlichen Officiers stehen, welcher die höchste militärische Würde bekleidet, der sodann in allen Dienstes- und Commando-Gegenständen der Königlichen Commandantschaft untergeordnet ist; so ergibt sich von selbst, daß die Befehle wegen Beziehung der Wachen und Posten in einer Stadt lediglich von ihm abhängen, und unter seiner Leitung dieser Dienst von dem ihm beigegebenen und untergeordneten Regiments- oder Bataillons-Adjutanten geschehe.

§. 3. Der Dienst wird jederzeit bei den Officieren nach ihrer Ancienneté; bei den Unterofficieren und Gemeinen aber nach dem Range und der Stärke ihrer Compagnien commandirt und reparirt.

§. 4. Der Adjutant muß nach dem hier beiliegenden Formulare einen accuraten Roster hiezu formiren, und bei schwerer Verantwortung darauf halten, daß im Dienste kein Bürger-Soldat vor dem andern überbürdet werde.

§. 5. Um dieses desto sicherer zu erzwecken, hat er darauf zu sehen, daß ihm die Compagnie und Escadrons ihren dienstbaren Stand jederzeit verläßig und genau angeben, wonach er dann in Gegenwart aller Feldwebel von den Compagnien, und der Wachtmeister von den Escadronen, statt deren im Verhinderungsfalle der Sergeant beizuziehen ist, die Austheilung vornehmen, eintragen, und seinem Commandanten jedesmal die gemachte Repartition vorlegen solle.

§. 6. Da der Dienst einer Garnison nicht allein in den täglichen Wachen, sondern auch in Piquets, Patrouillen, Ordonanzen, in großen und kleinen Commando besteht; so ergibt es sich von selbst, daß über jede Gattung desselben entweder ein besonderer Roster, oder doch wenigst eine eigeneue Rubrike gehalten werden müße; worin alles, was commandirt wird, jederzeit einzutragen, und das Datum zu bemerken ist, damit man hieraus ersehen könne, bei welcher Compagnie u. s. w. der eine oder andere Dienst stehen blieb.

§. 7. Das tägliche Wachebedürfniß muß allzeit den Tag zuvor, und zwar bei dem Frührapporte den Corporalen vom Paßen angesagt, und dabei darauf gehalten werden, daß selbe ihn richtig verstanden, und alles genau aufgezeichnet haben. Der Adjutant ist daher verantwortlich, und haftet, daß das ausgemachte Quantum jederzeit richtig an Ort und Stelle komme. Aber eben deswegen hat er bei jedesmaligem Ausrücken die Mannschaft zu revidiren.

§. 8. Es ist, so viel möglich, bei Commandirung der Oberofficiere auf die Wachen zu sorgen, daß selbe bei ihren Corps bleiben, und nicht Officiere von der Infanterie zur Mannschaft von der Cavallerie u. s. w. auf die Wachen kommen. Dieses erheischt nicht so sehr die Einheit, als besonders der Dienst selbst; indem sehr viel darauf ankommt, daß der Wache-Commandant seine unterhabende Mannschaft kenne.

§. 9. Da nunmehr jedes Infanterie-Bataillon ordentlich in vier Compagnien eingetheilt ist, und anbei sowohl die bürgerliche Cavallerie, als die Schützen und Artilleristen wo dieselben existiren, in gleichem Verhältnisse zu selben stehen, so ist künftig der Dienst überhaupt nach den Compagnien zu geben, und zu commandiren; besonders, da nach der Königlichen Verordnung vom 22. Juli 1807 §. III. jene Bürger, so das 60ste Jahr zurückgelegt haben, vom Bürger-Militär befreit sind; die Leistung der Beiträge zur Bürger-Militär-Kasse die persönliche Dienstespflicht surrogirt, und daher die wegen körperlichen Gebrechen unfähige Bürger weder einen persönlichen Dienst beim Bürger-Militär zu machen, noch ihn durch andere versehen zu lassen haben; und endlich die bürgerliches Gewerbe treibenden Wittwen nach einer weitern Königlichen Verordnung von 30. September v. J. von jeder Leistung zum Bürger-Militär entbunden sind.

§. 10. Da es vorzüglich darauf ankommt, daß verläßige Leute den Garnisons-Dienst versehen, und zu erwägen ist, daß Seine Majestät der König nur Allerhöchstihren ansäßigen getreuen Bürgern die Aufrechthaltung der innern Sicherheit anvertrauen; so hat der Bürger-Soldat seinen Dienst selbst zu machen, und es ist daher niemal zu gestatten, daß ein Bürger statt seiner seinen Sohn, Gesellen oder sonst einen Lohnwächter stelle.

§. 11. Ueberhaupt sind Lohnwächter, wenn selbe nicht zugleich Bürger sind, gar nicht zu gedulden, da die Erfahrung bewies, daß selbe meistens alte, und gebrechliche Leute sind, die dem Dienste nicht vorzustehen vermögen, und, wenn auch, sechs und acht Tage lang, ohne alle Ablösung auf der Wache bleiben, und so am Ende, vom Schlafe übermannt, ihre Schuldigkeit nicht genügen konnten. Es wird daher die Königliche Verordnung vom 22. Juli v. J. §. IV. hiemit ausdrücklich, der genauen Befolgung wegen, erneuert.

§. 12. Entschuldigungsgründe, welche den Bürger-Soldaten von dem ihn treffenden Dienste auf der Stelle entbinden, ihn jedoch nicht befreien, denselben nachzumachen, sind:

a) Erkrankung, plötzliche, seines Weibes,
b) seiner Kinder,
c) seiner Eltern,
d) Begräbnißtag des einen derselben.

Wenn ein Bürger-Soldat selbst erkranken sollte, so hat er während seiner Krankheit nicht nur selbst keinen Dienst zu machen, sondern er darf auch keine Lohnwache bezahlen.

Diese Fälle müßen jedoch legal bewiesen werden.

§. 13. Vom persönlichen Dienste befreien den Bürger-Soldaten:

a) dringende Arbeit;
b) Collision mit der Staats- oder anderen aufhabenden Pflicht, nach eben eintretenden Hindernissen;
c) Abwesenheit, und
d) andere Gründe und Hindernisse, welche der Chef der Compagnie, nach Umständen, der Billigkeit gemäs zu würdigen; sohin anzunehmen, oder zu verwerfen wissen wird.

§. 14. Bei den eben angeführten Entschuldigungen ist aber der Bürgersoldat vom Dienste nicht gänzlich befreit, sondern derselbe wird von einem andern beim Bürgermilitär, und bei der Compagnie, oder Escadron enrollirten Bürger, (§. 10 und 11.) den der Compagnie oder Escadronschef commandirt, statt seiner versehen, der dann von dem dispensirten Bürger hiefür auch bezahlt werden muß.

§. 15. Das Quantum für eine Lohnwache läßt sich aus dem Grunde nicht fixiren, weil selbes nothwendig an verschiedenen Orten auch verschieden seüt muß; weil der Dienst nach den gegebenen Zeitumständen, und von außen sich ergebenden Verhältnissen oft strenger und gefährlicher ist; und weil endlich auch der des Cavalleristen, wenn er des Pferdes, zum Beispiele bei einer zu machenden Patrouille ꝛc. hiebei bedarf, auch an sich selbst mehrere Kosten verursacht.

Die Bestimmung des Preises einer Lohnwache wird daher dem billigen Ermessen jedes Commandantens vom Königlichen Bürgermilitär überlassen; nur ist darauf zu sehen, daß nach der Verordnung vom 29. August 1807 von jeder Lohnwache nebenbei sechs Kreuzer zur Bürgermilitärkasse richtig bezahlt werden.

§. 16. Wenn ein Bürgersoldat entweder aus Bequemlichkeit, oder, weil er sich zu gut dünkt, oder aber gar aus Eigensinne sich der persönlichen Dienstesleistung entzieht, selbe entweder geradehin verweigert, oder aber unter verschiedenen ungegründeten Vorwänden ꝛc. sich von selben zu befreien sucht; so ist er zur Pflichterfüllung durch Ermahnungen, und, wenn diese fruchtlos wären, durch Geld, und nöthigenfalls auch persönlichen Arrest anzuhalten.

§. 17. Die Geldstrafen fließen in die Bürgermilitärkasse. Arreststrafen aber bestehen im Haus- und engen Arreste.

Um letzteren realisiren zu können, sind zwei Zimmer bei jedem Stadtmagistrate bereit zu halten, das eine für Unterofficiere und Gemeine, und das zweite für Oberofficiere.

§. 18. Ehe eine Wache aufzieht, muß die Parade ehevor genau visitirt werden.

Die Compagnie- und Escadronschefs sind verantwortlich, daß ihre Leute gut bewaffnet, und reglementmäßig gekleidet, auf der Wachparade erscheinen.

Zu diesem Ende genügt es nicht, daß der Adjutant bei jeder Wachtparade gegenwärtig sei; sondern es muß auch abwechslungsweise ein Oberofficier zur Inspection hiezu beordert werden.

§. 19. Daß die bürgerlichen Stabsofficiere diesfalls öfter nachsehen, und bei der Parade erscheinen sollen, bedarf nur der Erinnerung, da man von ihrem Diensteseifer überzeugt ist, daß sie aus eigenem Triebe auch hierin ihrer Pflicht genügen werden.

§. 20. Wenn ein Bürger-Soldat, der auf die Wache zieht, sein Gewehr nicht in den erforderlichen Stand hat, wenn dasselbe und sein Lederwerk nicht reinlich und blank geputzt, und er selbst nicht vorschriftsmäßig und rein gekleidet ist; so unterliegt er, nach Umständen, einer Geld- oder Arreststrafe.

§. 21. Der mit einem gebrochenen Feuergewehr aufzieht, wird eben so gebüßt, denn er führt eine Waffe, die er nie mit Erfolg gebrauchen kann.

§. 22. Der sich endlich im Dienste verspätet, oder, daß er selben nicht persönlich leisten könne, sich zu spät entschuldigt, wird ebenfalls mit einer Geld- oder Arreststrafe gebüßt.

Man versieht sich übrigens vom gesammten Bürger-Militär, daß dasselbe zu seiner eigenen Ehre, und zum allgemeinen Besten diese Vorschrift genau und pünktlich befolgen werde.

München, den 7. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Commissariat von Bayern.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. 1. St. 8. S. 489.

§. 763.

(Die Wache-Instruction für die Nationalgarde betreffend.)

M. J. K.

Da Unsere Nationalgarde auch bestimmt ist, den Garnisonsdienst zu versehen, und denselben gegenwärtig an mehreren Orten zu Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit wirklich leistet; so haben Wir zur Erzweckung einer gleichen Ordnung beschlossen, das Wesentliche des Wachdienstes, dessen Verrichtungsweise bisher meistens nur durch mündliche Mittheilung geleistet wurde, zu bestimmen, und die nachfolgende Verordnung: über die Dienstesfunction Unserer Nationalgarde auf Wachen und Posten zu ihrer Befolgung hiemit bekannt zu machen.

München, den 5. September 1809.

Verordnung

über die

Dienstesfunctionen der Königlichen Nationalgarde auf Wachen und Posten.

§. 1.

Verhaltung des Wache-Commandanten.

a) Bei Uebernahme einer Wache.

Der Unterofficier hat als Wache-Commandant während der Ablösung nachzusehen, ob alle der Wache angehörigen Schreibereien und sonstigen Wacherequisiten vorhanden sind, und im gehörigen brauchbaren Stande sich befinden.

Derjenige, welcher hier etwas übersieht und die gehörige Anzeige unterläßt, wird zum Ersatze angehalten. Um dieses gehörig bewirken zu können, ist erforderlich, daß auf jedem Wachezimmer ein schriftliches Verzeichniß bestehe, worin die zu einer Wache gehörigen Bücher, Schriften, und sonstigen Requisiten eingetragen sind.

§. 2.

Wenn alle Posten abgelöst sind, wird der Gefreite um die Parole und sonstigen Befehle nach der Hauptwache geschickt. Dieser Gefreite hat dem commandirenden Officier der Hauptwache zu melden: daß Wache und Posten richtig übernommen sind, oder anzuzeigen, wenn sich irgendwo ein Anstand ergab.

§. 3.

Alle Abende um drei Uhr und Morgens um vier Uhr werden gewöhnlich die Rapporte auf die Hauptwache gesendet. Diesen Rapporten werden die Post- und Polizeizetteln, wo selbe eingeführt sind, beigelegt.

Uebrigens aber bleibt die Bestimmung der Stunde zur Einsendung der Rapporte dem Stadt-Commandanten oder dessen Stellvertreter überlassen.

§. 4.

b) An den Stadt-Thoren.

Der Wache habende Unterofficier hat alle Reisenden, ohne Unterschied, ob sie zu Pferde, in Wägen oder Schlitten, oder zu Fuß ankommen, nachdem sie ehevor von der Schildwache angehalten worden, selbst auszufragen, und über folgende Punkte, jedoch höflich, Aufschlüße zu verlangen: wer sie sind? wie sie heißen? woher sie kommen? wo sie absteigen oder wohnen? und wohin sie reisen. Wenn mehrere Personen miteinander reisen, so muß jede Person ohne Unterschied des Geschlechts auf obige Art befragt werden.

Die erhaltenen Aufschlüße werden mit Beisetzung der Stunde und der Minute in den Rapport eingetragen.

§. 5.

Wenn Jemand abreist, so hat der Wache-Commandant acht zu haben, ob nicht mehrere Personen in dem Wagen sitzen, als im Post- oder Polizeizettel enthalten sind.

Jene, welche in diesem Post- oder Polizeizettel nicht geschrieben sind, werden nicht zum Thore hinaus gelassen; dieses setzt aber nothwendig voraus, daß die Post- und Polizeizettel von der betreffenden Behörde bestimmt und richtig eingetragen, und ordentlich ausgestellt werden.

§. 6.

Besteht diesfalls keine Unordnung, so ist die Stunde und Minute der Ein- oder Auspassirung lediglich in den Rapport auf bereits angeführte Art einzutragen. Von dieser Verfügung sind auch die leeren Botenwägen nicht ausgenommen.

§. 7.

Es ist Pflicht der Wache habenden Unterofficiers, allen Reisenden bescheiden und artig zu begegnen, und selbe, sobald möglich ist, abzufertigen.

§. 8.

Sollte Jemand, ohne daß er angehalten worden, zum Thore hereingekommen sein, so wird selbem ein Mann von der Wache nachgesendet, und zwar bis an den Ort des Absteigquartiers, wo alsdann dieser Mann die Meldung hiervon auf die Hauptwache macht, damit der Corporal von selber das weitere Nothwendige erholt.

§. 9.

Fürstliche Personen, Gesandte, Generäle, Stabsofficiere und Couriers werden auf der Stelle, wo sie am Thore als Fremde ankommen oder abgehen, der Hauptwache schriftlich gemeldet.

§. 10.

Sollte ein Reisender der deutschen Sprache unkundig sein, so wird ihm die Schreibtafel, oder ein Stück Papier gereicht, und ihm durch ein passendes Zeichen zu verstehen gegeben, hierauf seinen Namen u. s. w. einzutragen. Der Unterofficier schreibt dieses im Rapporte nach, oder schickt das Original auf die Hauptwache.

§. 11.

Alle Passanten müßen, gleichlautend dem eingesendeten Rapporte, in das auf jeder Wache sich befindende Passantenbuch eingeschrieben werden.

§. 12.

c) Während der Wache.

Der Wache-Commandant muß immer wachbar, und auf alles, was in der Nähe seiner Wache vorgeht, aufmerksam sein.

Er muß auf der Wachstube keine Weiber und Mädchen dulden, und das Schlafen der Nationalgardisten außer derselben nicht gestatten.

§. 13.

d) Beim unter das Gewehr rufen.

Wird in das Gewehr gerufen, so muß jeder Nationalgardist sich auf der Stelle an seinem Platze einfinden, und sein Feuergewehr bei sich haben; der sich verspätet, wird angesehen, als hätte er sich ohne Erlaubniß von der Wache entfernt.

§. 14.

e) Im Betreffe seiner unterhabenden Mannschaft.

Wenn ein National-Gardist ohne Bewilligung seines ihm vorgesetzten Wach-Commandanten die Wache verläßt, oder sonst sich hievon entfernt, so hat er das erstemal eine Strafwache nachzumachen; das zweitemal aber ist er am nächsten Sonn- oder Feiertage mit 24stündigen engem Arreste bei Wasser und Brod zu büßen. Um diesfalls desto genauere Aufsicht zu pflegen, hat der Wache-Commandant seine Leute öfters zu verlesen.

§. 15.

Keinen National-Gardisten ist es gestattet, auf der Wache seine Patrontasche abzulegen, und wenn er auch von der Wache abgeschickt, oder ihm erlaubt würde, sich von selber auf einige Zeit zu entfernen.

§. 16.

Nach der Stärke der Mannschaft kann der Wache-Commandant, ein oder zwei National-Gardisten, jedoch nur auf eine halbe Stunde beurlauben.

§. 17.

f) In Betreff der zu machenden Ehrenbezeugung.

Wird herausgerufen, so springen die Leute zum Gewehr, stellen sich eilig auf und schultern.

Für Seine Majestät den König, und Ihre Majestät die Königin, wird von jenen Wachen, auf welcher sich Oberofficiere befinden, das Gewehr präsentirt, Marsch geschlagen, salutirt, und vor der Schloßwache die Fahne bis zu dem Boden gesenkt.

§. 18.

Für Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen wird das Gewehr ebenfalls präsentirt, Marsch geschlagen und salutirt, wobei sich die Fahne horizontal senkt. Der übrigen Königlichen Allerhöchsten Familie, wird lediglich das Gewehr präsentirt, sohin weder Marsch geschlagen, noch salutirt. Wenn die Königlichen Allerhöchsten Herrschaften eine Wache, oder einem sonstigen Commando während ihres Marsches begegnen sollten, so wird nicht gehalten; sondern wo es thunlich ist, mit Zügen, Sectionen, und, wenn es die Noth gebeut, auch mit Rotten vorbei marschirt.

. 19.

Den Individuen des Königlich geheimen Kriegs-Ministeriums, des Kriegs-Oeconomie-Rathes und des General-Auditoriates wird, wenn selbe in Uniform erscheinen, das Gewehr angezogen.

§. 20.

Die National-Garde macht auf Wachen und Posten seinen Stabs- und Oberofficieren nach der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1807 jene Ehrenbezeugungen, die für die Stabs- und Oberofficiere bei der Königlichen Armee vorgeschrieben sind.

§. 21.

Nach dem Läuten der Abend-Glocke wird nur für Seine Majestät den König und Ihre Majestät die Königin ins Gewehr gestanden; dabei aber weder ein Spiel gerührt, noch präsentirt.

§. 22.

Den in die Ruhe versetzten Königlichen Stabs- und Oberofficieren wird, wenn sie in der Uniform erscheinen, die nämliche Ehrenbezeugung, wie den wirklich bei der Armee dienenden Stabs- und Oberofficieren gemacht. Jenen Officieren aber, die nur einen militärischen Character von Seiner Majestät dem Könige erhalten haben und die nie in Activität gekommen sind, wird keine Ehrenbezeugung gemacht.

Laut Armee-Befehls wird den Königlichen Generälen, wenn selbe in Civil-Kleidern an der Wache vorüber gehen, reiten oder fahren, keine Ehrenbezeugung gemacht.

§. 23.

Wenn das Hochwürdigste bei Tag oder bei der Nacht öffentlich ausgetragen, und mit demselben an einer Wache vorüber gegangen wird, so tritt die Wache in das Gewehr in einer Entfernung von 50 Schritten, präsentirt und verhält sich überhaupt nach der Vorschrift des Exercier-Reglements. Ist das Hochwürdigste auf 50 Schritte von der Wache vorüber, so wird eingerückt.

§. 24.

Zur Escorde des Hochwürdigsten werden auf Verlangen 1 Gefreiter und 2 Mann abgegeben.

§. 25.

g) Gegen den Jour machenden Stabsofficier.

Dem die Jour habenden Stabsofficier wird von allen Wachen präsentirt.

Wenn er vor einer Wache still hält, tritt der Wache-Commandant vor, und rapportirt, ob etwas oder nichts Neues sich auf der Wache anbegab.

Der Wache-Commandant muß jederzeit die Zahl seiner Posten, seiner unterhabenden Mannschaft, und ihrer Obliegenheiten anzugeben wissen.

Ihm ist es daher Pflicht, gleich nach aufgezogener Wache seinen Leuten im Zimmer die nachfolgenden allgemeinen Dienstes-Normen sowohl, als auch die Functionen, welche jeder einzelne Posten auf sich hat, deutlich zu erklären, und wohl begreiflich zu machen.

Es darf sich daher kein Mann mit der Unwissenheit entschuldigen, und wenn ein Mann fehlen sollte, so ist hiefür der Wache-Commandant verantwortlich.

§. 26.

h) Gegen seine unterhabende Mannschaft in Rücksicht des Dienstes.

Aber eben deswegen steht auch dem Wache-Commandanten die Befugniß zu, einen Mann, der gegen die von ihm erhaltene Belehrung und Unterricht seiner Schuldigkeit nicht nachkam, entweder sogleich, oder nach abgezogener Wache in Arrest zu setzen und hierüber weiters gebührende Meldung zu machen.

§. 27.

Vergehen, welche auf Wache und Posten geschehen, sind ohne Ausnahme auf die Hauptwache, und von dort der Königlichen Commandantschaft oder derselben Stellvertreter zu melden, wo alsdann nach den bestehenden Gesetzen dienstmäßig das Erforderliche verfügt werden wird. Auch dürfen ohne Vorwissen der Commandantschaft keine Arrestanten von einer Wache losgegeben werden.

§. 28.

R o n d e n.

a) Bei Ankunft derselben.

Wenn die Schildwache vor dem Gewehre eine Ronde ankommen sieht, ruft sie: Heraus! Ist die Ronde bis auf 30 Schritte angerückt, ruft sie ferners: Wer da? Auf die erhaltene Antwort: Ronde, ruft die Schildwache: Stehe Rond; hierauf wird sogleich von einem Oberofficier-Posten ein Unterofficier mit 2 Mann; von einem Unterofficier-Posten aber ein Gefreiter mit 2 Mann der Ronde entgegen gesendet, um selbe zu examiniren.

Der Unterofficier oder Gefreite ruft: Wer da? Auf die Antwort: Rond, ruft er weiters: Was für Rond? und wenn diese angegeben ist, fragt er: Wer macht die Rond? Ist nun der ächte Namen angegeben; so ruft der Fragende an den Wacht-Commandanten: Die Rond befindet sich richtig. Hierauf commandirt der Wache-Commandant: Präsentirt das Gewehr! avancier Rond! Ist es die Hauptrond, so muß der Wache-Commandant an selbe die Parole geben, und zwar auf eben die Art, wie es die Schar- und Tag-Ronde ohne Ausnahme an den Wache-Commandanten zu geben haben.

§. 29.

b) Gebung der Parole.

Beim Geben der Parole setzen sich beide die Degen und Bajonets auf die Brust.

Der Unterofficier oder Gefreite, der von der Wache gegen die Rond anvancirt ist, bleibt stehen, und läßt die Escorte der Ronde nicht weiter vorrücken, bis die Abfertigung geschehen ist; von beiden aber wird, während der Abfertigung das Gewehr präsentirt.

§. 30.

c) Abmarsch der Ronde.

Nach der Abfertigung tritt der Unterofficier oder Gefreite bei seiner Wache ein.

Die abgelöste Escorde marschirt auf ihren vorigen Posten zurück, und gibt sich, wenn sie von einer Schildwache oder Patrouille unterwegs angerufen wird, für eine Patrouille aus.

Die Wache selbst behält aber so lange präsentirt, bis sich die Ronde auf 30 Schritte entfernt hat.

§. 31.

d) Feldgeschrei.

Wenn eine Ronde und eine Patrouille sich einander begegnen, so muß, nachdem angerufen worden, der patrouillirende Gefreite an den die Ronde machenden das Feldgeschrei abgeben und rapportiren, ob sich etwas oder nichts Neues anbegeben habe.

§. 32.

Verhaltung bei entstandener Feuersbrunst.

a) Derselben Entstehung.

Bei entstehendem Feuer-Allarm muß der nächste Wache-Commandant einen Gefreiten mit 2 Mann an den Ort, wo es brennen solle, abschicken, um sich von der Wirklichkeit der Brunst zu überzeugen.

Brennt es, so muß, ohne Unterschied der Gefahr, von dieser Patrouille sogleich ein Mann auf die Hauptwache gehen, der Gefreite mit seinem zweiten Mann aber auf die Wache, die ihn abgeschickt hat, zurückkehren, und melden, in welchem Hause und allenfalls auch namentlich bei wem? es brenne.

Alsogleich beordert der Wache-Commandant einen Unterofficier oder Gefreiten mit 4 oder 6 Mann nach Stärke der Wache an das Haus, wo es brennt, welche Diebstähle und sonstige Unordnung verhüten, müßige Zuseher entfernen, und den arbeitenden Menschen Platz machen, auch dasjenige, was einem oder dem andern Posten zur Verwachung an geretteter Habe übergeben wird, nach der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 12. Januar 1808 sorgfältig bewachen, und nur dem sich hierzu legalisirt habenden Eigenthümer, den jeder Bürger kennt, verabfolgen lassen.

Diese Wachen haben sich aber alles Schimpfens, Stoßens und Mißhandelns der Leute zu enthalten.

§. 33.

Wenn das Feuerpiquet ankommt, wird Alles an derselben Posten gehörig übergeben, und die Patrouille kehrt auf ihre Wache zurück.

§. 34.

b) Bei derselben Dauer und Ende.

Jede Wache muß so lange unter dem Gewehre stehen bleiben, als die Feuersbrunst andauert; ist das Feuer gelöscht, und hört der Allarm auf, so tritt sie auseinander.

§. 35.

In größern Städten werden alle Thore geschlossen, eigentlich geblendet, und doppelte Wachen an selben aufgestellt, die Niemanden hinauslassen. In kleinern Städten wird es nach der oben angeführten Feuerpiquets-Verordnung vom 12. Januar 1808. §. 11 und 12. gehalten.

§. 36.

Die an den Stadt-Thoren aufgestellten Wacheposten haben alle jene Leute, welche etwas hinaustragen wollen, oder verdächtig scheinen, nebst den bei sich habenden Päcken, Körben s. a. anzuhalten, und einstweilen bei sich zu behalten; hievon aber sogleich die Meldung nach der Hauptwache machen zu lassen, von welcher aus es der Commandantschaft dienstmäßig zu hinterbringen ist.

§. 37.

An Schrannentägen oder an solchen Tägen, wo eben Markt oder Kirchweih gehalten wird, und wo sich also vieles Landvolk in der Stadt aufhält, können selbe besonders zur Abendzeit mit ihren Wägen während einer Feuersbrunst zum Thor hinausgelassen werden, ihre Wägen müßen jedoch ehevor untersucht werden, um sich zu überzeugen, daß nichts Verdächtiges auf selben gelastet sei.

§. 38.

Während der Dauer einer Feuersbrunst soll außer Honoratioren, Bürgern und sonst bekannten ehrsamen Leuten Niemand zum Thor hereingelassen werden.

§. 39.

Maurer, Zimmerer und andere zur Löschung des Feuers nothwendige Handwerksleute, die meistens außer den Thoren der Stadt wohnen, sind an selben nicht aufzuhalten; sondern ihnen der Eintritt ungehindert zu gestatten.

§. 40.

Wenn es außer der Stadt brennt, so sollen alle Löschrequisiten und Arbeitsleute bei allen Thoren hinausgelassen werden.

§. 41.

Aufsicht an den Thoren.

Alle ankommenden Commandos, welche von der Garnison sind, werden ebenfalls ohne Aufhalt eingelassen; jedoch muß Alles, was mit Gewehr, Artillerie und Fuhrwesen aus- oder einpassirt, der Hauptwache, und von dort der Königlichen Stadt-Commandantschaft, gemeldet werden.

§. 42.

Commandos hingegen, die von andern Garnisonen, oder gar anderen Mächten ankommen, können und dürfen, ohne vorhergegangene Meldung an die Commandantschaft und ohne derselben Erlaubniß nicht eingelassen werden.

§. 43.

Verhaltung bei Volks-Versammlungen.

So oft sich ein Commando, Leichenzug-Prozession, oder sonst eine Versammlung von Leuten, einer Wache nähert, muß vor der Mannschaft unter das Gewehr gestanden, und vor selber so lange mit geschulterten Gewehren stehen geblieben werden, bis sie die Wache vorüber sind.

§. 44.

In Rücksicht der Beurlaubten.

Alle aus fremden Garnisonen ankommenden Beurlaubten, Unterofficiere und Gemeine müßen auf die Hauptwache geführt werden, damit dort ihre Ankunft und ihr Aufenthaltsort, in das hiefür bestimmte Buch eingeschrieben werden können. Die Beurlaubten hingegen, welche nur durchreisen, werden passirt.

§. 45.

Reinlichkeit in der Stadt.

Nasser Dünger darf in den größeren Hauptstädten des Königreichs Bayern im Sommer nur bis 8 Uhr, im Winter aber bis 9 Uhr früh; der trockene Dünger hingegen zu jeder Stunde; jedoch nur gegen Vorzeigung eines Polizeizettels, wo derselbe üblich ist, zu den Thoren hinausgeführt werden.

§. 46.

Die Stadtkarren passiren mit dem Gassenkoth zu jeder Zeit ohne Vorzeigung eines Polizeizettels. Ebenso dürfen die Malzfuhren bei allen Thoren ungehindert hinausgelassen werden.

Das Nämliche geschieht auch bei Salzfuhren.

Auch werden den Landleuten keine Zollzettel abgenommen.

Munitions- und Pulverwägen sollen, so viel möglich ist, um die Stadt geführt werden.

Müßen sie aber durch selbe, so sollen sie außer derselben auf einem freien Platze zur Vermeidung alles Unglücks aufgeführt werden, im Falle sie sich dort aufzuhalten haben.

§. 47.

Den Polizeidienern und Cordonisten ist auf Verlangen jederzeit alle mögliche Unterstützung zu leisten.

§. 48.

In den Hauptstädten des Königreiches dürfen keine Betten zum Sonnen auf die Straßen gestellt werden.

Wenn solche gesehen werden, ist hievon an die Hauptwache Meldung zu machen.

§. 49.

Sicherheit in der Stadt.

Wenn eine Patrouille verlangt wird, so ist dieselbe zwar abzugeben, jedoch ehevor Ueberzeugung von der Wahrheit nach Angabe einzuziehen.

In Privathäusern ist jedoch ohne äußerste Nothwendigkeit, als z. B. bei Mord und Todtschlag, Einbruch rc. keine Patrouille abzuschicken. Zur Arretirung der Schuldner wird ebenfalls keine Patrouille verabfolgt. Auch dürfen keine Patrouillen außer den Burgfrieden gegeben werden, wenn dieses nicht dringende Noth, z. B. Mord, Todtschlag, gewaltsamer Einbruch rc. erfordert, und die Obmänner es nicht zu hindern vermögen.

Wenn ein Unbekannter eine Patrouille fordert, ist dieselbe zwar zu geben; allein derjenige, welcher sie begehrt, muß in so lange unter Aufsicht gehalten werden, bis die Sache aufgeklärt und seine Forderung als geeignet erscheint, indem er sonst für sein ungeeignetes Begehren verantwortlich bleibt.

§. 50.

Wenn Polizeidiener wegen Tumults, Geräufe, Einbrüchen rc. Jemanden arretiren wollen, und deswegen die Patrouille zu Hilfe rufen, so ist solche unverweigerlich abzugeben.

§. 51.

Sollte man aber Honoratioren und Bürger, die keinen Tumult erregen und ruhig sich verhalten, arretiren wollen, und deswegen die Verabfolgung einer Patrouille nachgesucht werden, so ist deswegen ehevor Rapport an die Hauptwache, und von dort an die Commandantschaft zu machen, wo näher bestimmt wird, ob eine Patrouille deswegen abgehen darf oder nicht.

§. 52.

Sanitäts-Vorsicht.

Damit kein ungesundes oder gar ansteckendes Vieh in die Stadt gebracht werde, so soll sowohl zur Vorbeugung dessen, als Vermeidung der Umgelds-Defraudation zur Nachtszeit, wenn der Viehbeschauer nicht mehr gegenwärtig ist, kein Vieh zum Thore eingelassen werden.

§. 53.

Ordnung in der Stadt.

Wenn in einer Stadt Fußwege (Trotoirs) angelegt sind, so darf auf selben weder geritten, noch, und sei es auch mit Schubkarren, gefahren werden. Ueberhaupt solle auf neue Fahr- und Fußwege, so wie auf Baumpflanzungen und Alleen gute Aufsicht getragen, dahin öfters patrouillirt, und die Baumfrevler ohne weiters arretirt werden.

§. 54.

Es ist verboten an Brücken und Geländer Wäsche, Häute und dergleichen zum Trocknen aufzuhängen, und dieses von den Wachen und Posten nicht zu gestatten. Und da jede Wache seinen Posten rein erhalten muß, so hat sie dergleichen auch in ihrer Nähe nicht zu dulden.

§. 55.

Verhaltung der Gefreiten.

a) Bei Uebernahme einer Wache.

Bei Uebergabe einer Wache haben die Gefreiten Alles nachzusehen, und das Mangelnde oder Schadhafte an den Requisiten dem Unterofficiere der Wache zu melden. Das im guten Stande Befundene haben sie eben so der neuen Wache zu übergeben. Daß auch über diese Gegenstände ein Verzeichniß existiren müße, versteht sich von selbst.

§. 56.

b) Aufführung der Wacheposten.

Bei Aufführung der Wacheposten müßen sie sorgen, daß die Leute ihre Gewehre gut tragen, beisammen bleiben, Tritt halten, nicht schwätzen, oder in die Fenster hinaufgaffen.

§. 57.

Begegnen sie einem General, Stabs- oder Oberofficier, oder nahen sie sich auf 16 Schritte einem Wacheposten, so commandiren sie: Gewehr in die Hand; und wenn sie so weit davon vorüber sind: Gewehr in Arm.

§. 58.

c) Bei Ablösung derselben.

Sie müßen acht haben, daß die Posten, besonders bei der ersten und letzten Ablösung, ihre Verhaltung sich richtig einander übergeben.

Sollte ein Posten etwas vergessen haben, so ist dieses vom Gefreiten zu ergänzen und neuerlich zu erinnern.

§. 59.

Nach jeder Wacheablösung haben sie dem Wache-Commandanten Rapport zu erstatten, ob alle Posten richtig und ohne Neuigkeit abgelöst worden, damit sohin der Wache-Commandant unter das Gewehr treten, und seine Leute ordnen kann, das nach jeder Ablösung geschehen muß. Bei dieser Gelegenheit ist auch nachzusehen, ob die Mannschaft ihre Schuhe und Kamaschen geputzt habe, u. s. w.

§. 60.

Abschaffungs-Patrouillen.

Die ersten Abschaffungs-Patrouillen geschehen eine halbe Stunde vor der Polizeistunde auf jene Art und Weise, wie deswegen bereits unterm 21. Januar l. J. allergnädigst befohlen worden.

§. 61.

Meldung.

Ein Gefreiter muß alle Ereignisse der Hauptwache melden; daher ihm der Wache-Commandant ehevor deutlich zu erklären hat: Was und wie er melden solle. Damit aber der Wache-Commandant vergewissert ist, daß die Meldung richtig geschehe, so hat er sich dieselbe vom Gefreiten noch vor seinem Abgange wiederholen zu lassen.

§. 62.

Tritt der Gefreite in ein Zimmer, so nimmt er beim Ein- und Austritte das Gewehr in die Balance, und naht auf einen Schritt: setzt das Gewehr beim Fuß, indem die rechte Hand die Mündung umfaßt. Im Zimmer selbst nähert er sich demjenigen, dem er die Meldung zu machen hat, auf einen Schritt, und beginnt in folgenden Ausdrücken zu reden: „Ich habe Excellenz, ich habe dem Herrn General, dem Herrn Oberst, dem Herrn Oberstlieutenant, Major, Hauptmann u. s. w. zu melden," daß rc.

§. 63.

In Gegenwart fremder Personen soll keine Meldung geschehen, noch weniger aber dieselbe den Domestiken übertragen werden.

§. 64.

Wenn der Gefreite dem Stadt-Commandanten, oder Platzmajor, oder deren Stellvertreter bei wichtigen Meldungen auf der Straße begegnen sollte, so macht er selbem sogleich seine Meldung und begibt sich sohin nach der Hauptwache, um gleiche Meldung zu thun.

§. 65.

Im Zimmer geschehen die Meldungen mit dem Gewehre beim Fuß, auf Straßen aber mit geschultertem Gewehre.

§. 66.

Function der Schildwachen.

Die Schildwachen müßen jederzeit wachbar sein, und zeitig wahrnehmen, was sich sowohl bei Tag, als bei der Nacht ereignet.

§. 67.

Nur wenn es stark regnet oder schneit, stehen selbe in ihren Schilterhäusern unter.

§. 68.

Sie sollen auf ihren Wache-Posten mit Niemanden sich in Gespräche einlassen, und auf Fragen kurz antworten; Weitläufigkeiten aber an den Wache-Commandanten verweisen.

§. 69.

Nie darf eine Schildwache sein Gewehr aus der Hand lassen, oder Jemanden geben.

Eben so wenig darf sich selbe niedersetzen, anlehnen, auf dem Posten essen, oder trinken, oder gar denselben verlassen.

§. 70.

Sollte eine Schildwache wegen einer sie plötzlich überfallenden Unpäßlichkeit, oder sonstigen Bedürfnisses die Ablösungs-Stunde nicht ausdauern und erwarten können, so soll sie dieses durch die erste vorübergehende Person auf die Wache sagen lassen, damit auf der Stelle die Ablösung geschehe.

§. 71.

Keine Schildwache darf sich über 12 Schritte von ihrem Posten entfernen, ausgenommen es würde ihr sonst noch auf etwas acht zu geben befohlen.

§. 72.

Jede Schildwache hat für alle vorübergehenden Officiere, Paraden, Wachen und Commandos s. a. auf 16 Schritte Entfernung stille zu stehen, und denen, welchen es nach obigen §§. 17 bis 23 gebührt, zu präsentiren, oder mit geschultertem Gewehre so lange stehen zu bleiben, bis dieselben wieder 16 Schrite von ihr entfernt sind.

§. 73.

Jede Schildwache muß alle Händel und jeden Lärm, der vorgehen möchte, und den sie auf ihrem Posten wahrnehmen kann, verhüten, auch nöthigen Falls hievon der nächsten Wache Meldung machen lassen.

§. 74.

Kommt Feuer aus, so muß die Schildwache, welche dasselbe zuerst erblickt, auf der Stelle ohne Kugel laden, und durch einen Schuß allarmiren.

Brennt es aber außerhalb der Stadt, so wird nicht geschossen; sondern der Hauptwache geschieht hievon Meldung durch einen Gefreiten.

§. 75.

Jede Schildwache muß in der Nähe ihres Postens nichts wegnehmen oder verderben lassen, am wenigsten aber dieses selbst thun.

§. 76.

Wenn eine Schildwache weit von der Wache entfernt ist, und die Strasse, oder der Fußpfad nicht zu nahe an ihr vorbei geht, soll sie sich Niemand zu hart auf den Leib kommen lassen, auch bei der Nacht auf 15 Schritte Jedermann anrufen: Wer da? Auf die Antwort: Officier, oder Gut Freund! hat sie die Person vorbeigehen zu lassen.

§. 77.

Schildwachen, welche nahe an einer Wache stehen, oder an einer sehr gangbaren Strasse sich befinden, sollen, wenn es nicht anders befohlen worden, vor Mitternacht Niemand, außer Bewaffnete, oder in ganzen Haufen beisammen gehende Menschen; nach Mitternacht aber jede einzelne Person auf obige Art anrufen.

§. 78.

Die Schildwachen vor dem Gewehre müßen für alle oben §§. 17. 18. 20. 22. 23. angeführten Personen in das Gewehr rufen.

Steht aber die Wache schon wirklich unter dem Gewehr, so wird nicht herausgerufen; sondern der Wache-Commandant wird hievon nur unterrichtet.

§. 79.

Wo es das Locale erlaubt, sollen die Schildwachen, bei Tag und Nacht Niemanden an den Gewehrschranken, als in 10 Schritten Entfernung, vorübergehen lassen.

§. 80.

Schildwachen, die bei Arrestanten stehen, dürfen keine fremden Leute zum Besuche oder Gespräche ohne Vorwissen des Wache-Commandanten zu selben lassen, jeden Arrestanten, wenn er auf die Seite gehen muß, von einem ganz bewaffneten Manne begleiten lassen, keinen Lärm gedulden, und nicht zugeben, daß sich einer betrinke.

§. 81.

Tabak auf Posten zu rauchen, ist den Schildwachen streng verboten. Sie sollen ihre Gewehre aber mit geschlossener Pfanne, und nicht mit gespanntem Hahn, wohl tragen, sich vor Niemanden scheuen, noch furchtsam bezeigen, und auf ihren Posten von Niemanden, außer der Commandantschaft, der Hauptwache und ihren eigenen Wache-Commandanten Befehle annehmen.

§. 82.

Derjenige National-Gardist, der sich auf der Wache voll trinkt, muß sogleich durch einen andern abgelöst und in Arrest gesetzt; am andern Tage aber verhört, und über ihn nach der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 24. Mai l. J. gesprochen werden.

§. 83.

Gleiche Verhöre und Aburtheilung hat auch statt, wenn ein National-Gardist auf dem Wache-Posten schläft.

§. 84.

Vorbeugung für Unglücksfälle.

Das geschwinde Fahren und Reiten in der Stadt ist verboten, und die Schildwachen, besonders aber Wachen selbst, haben diesen Unfug ernstlich abzustellen.

Geschah hiedurch ein Unglück, so ist desselben Veranlasser zu arretiren, und an die Hauptwache abzuliefern.

Im Falle jedoch der Uebertreter dieses Gebots eine distingirte Person ist, so wird dessen Name und Character aufgeschrieben, und der Hauptwache sogleich Rapport gemacht.

§. 85.

Jeder Kutscher und Fuhrmann soll angewiesen werden, auf der Straße immer rechts auszuweichen.

§. 86.

Leute, welche mit einem brennenden Spanne oder offenem Lichte über die Strassen gehen, sind zu arretiren.

Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn Jemand mit der Tabakspfeife im Munde an einem Magazin vorübergeht, und auf Anrufen der Schildwache die Pfeife nicht augenblicklich aus dem Munde nimmt, und sich entfernt.

§. 87.

Der Gefreite muß die Aufsicht über Feuer und Licht in den Wachezimmern besorgen.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1809. St. 63. S. 1449.

§. 764.

Befehl vom 5. Mai 1812.

(Wachedienst.)

Ueberhaupt sollen die Compagnie- und Escadrons-Commandanten nicht nach der strengen Folge der Compagnien- und Escadrons-Listen ihre unterhabende Mannschaft auf Wache und Posten commandiren, sondern hierbei auf Gewerb- und Familien-Verhältnisse derselben billige Rücksicht nehmen. Ein ärmerer Bürger bezieht an einem Sonn- oder Feiertage williger, und seinem Gewerbe vortheilhafter, die Wache, als ein vermöglicher Gardiste. Besonders gilt dieses bei Concessionisten, die keinen Gesellen halten dürfen, und die, wenn man sie ohne Berücksichtigung ihrer Familien-Verhältnisse geradehin zum Dienste anstrengt, hierdurch verarmen, und aus Mangel des Verdienstes der Armenkasse zur Last fallen.

Das viele Spielen und Trinken auf Wachen mag auch beitragen, daß mancher Familienvater in seinem Häuslichen zerrüttet wird, wo also ebenfalls die Abhilfe einzutreten hat. (Verordnung vom 5. September 1809, §. 12 und 82. a)

Am 14. November 1813 wurde obiger Allerhöchster Befehl erneuert, mit dem Beisatze: daß der Hauptmann einer Compagnie, der sein treffendes Quantum der Wachemannschaft zu stellen hat, seiner Pflicht gemäs sorgen werde, daß kein Gardiste vor dem andern im Wachedienst erleichtert oder beschwert sei. Sollte diesfalls eine Beschwerde entstehen, so läßt sich der Grund oder Ungrund derselben jederzeit wahrnehmen, und durch die Einsicht der Commandirliste s. a. erforschen und verläßigen.

cf. Nat. Gard. Alm. v. J. 1814. S. 286.

---

4. Patrouillen und Transportdienst. b)

§. 765.

(Die Streifen zur Landessicherheit s. a. von Seite des Bürger-Militärs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Dienst des Bürger-Militärs welchen die Constitutions-Urkunde vom 3. April 1807 ausspricht, versteht sich im Betreffe der auszusendenden Sicherheits-Patrouillen im Erforderniß̈falle nur auf die Stadt oder den Markt mit dessen Burgfrieden; keineswegs aber auf eine weitere Entfernung, indem dort der Cordon wirken muß.

Man wird in der nämlichen Constitutionsacte die Allerhöchste Absicht Seiner Majestät des Königs finden, welche Erleichterung des Dienstes für den Bürger-Soldaten anbefiehlt, und ihn bei Ausübung seines Gewerbes möglichst geschont wissen will (B. M. Alm. S. 106 und 107).

---

a) Siehe vorstehenden §.

b) Vergl. die Verordnung vom 1813. §. 468. S. 548.

Diese Sicherheits-Patrouillen, welche eigentlich den Cordonisten obliegen, finden eben daher nicht immer beim Bürger-Militär statt, und dieses um so weniger, als sie Folge des Garnisons-Dienstes sind, der aber nur bei den in der Königlichen Verordnung vom 16. Juli 1808, (Reg. Bl. St. XXXV. S. 1547.) §. 10. gegebenen Fällen an jenen Orten temporär statt haben kann, wo gewöhnlich keine Königliche Garnison liegt, und welche also das Bürger-Militär in ihrer Dienstes-Function nicht einstweilen aussetzt.

Wenn daher die Nähe einer Räuberbande oder sonst Unsicherheiten verbreitende Ereignisse Streifen vorzunehmen nothwendig machen, so ist hiezu das Bürger-Militär nicht zu verwenden, sondern selbe geschehen, wie ohnedies die Königlichen Verordnungen bestimmen, durch die Cordonisten, Jäger, Gerichtsdiener u. s. w., wohl aber kann zur Sicherheit eines Städtchen, Marktes oder Fleckens in so lange die Gefahr andauert, die Verfügung getroffen werden, daß an den Thoren eines solchen Ortes vom Bürger-Militär dort selbst Wachposten aufgestellt, auch nach Umständen im Orte und dessen Burgfrieden tägliche und nächtliche Patrouillen und Ronden gemacht werden, und auf solche Art ein ordentlicher Garnisons-Dienst eintrete.

So etwas zu verfügen und anzuordnen, liegt jedoch außer dem Wirkungskreise eines Königlichen Landrichters oder Polizei-Commissairs, und hängt also lediglich von den Befehlen des vorgesetzten General-Kreiscommissariats ab, an das von den Unterbehörden im Bedürfnißfalle zu berichten ist, und daß über den angeordneten Garnisons-Dienst unter Anführung der Umstände, dann Entwicklung seiner Gründe die gehorsamste Anzeige anher zu machen, verpflichtet ist.

München, den 14. Januar 1809.

An
das Königliche General-Commissariat des Pegnitzkreises also ergangen.

§. 766.

(Die Abschaffungs- und Sicherheits-Patrouillen in den Städten und Märkten, wo keine Königliche Garnison besteht, betreffend.)

M. J. K.

Um auch in jenen Städten, Märkten und Flecken Unsers Königreiches, worin keine Garnison liegt, und keine Commandantschaft, wohl aber ein Bürger-Militär besteht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit mit militärischen Anstande zu erhalten, und besonders dem vielen, und bis in die späte Nacht andauernden Zechen in Schenken und Wirthshäusern, wodurch der Menschen Gesundheit zerstört, Balgereien und Geräuse veranlaßt, und selbst die öconomischen Umstände der Hausväter zum Nachtheile ihrer Familien verschlimmert werden, zu steuern, verordnen und befehlen Wir hiemit, wie folgt:

§. 1.

Abends um 10 Uhr sollen die Leute, ohne Unterschied, der Sommer- oder Wintermonate, aus den Schenken und Wirthshäusern durch Bürger-Militär-Patrouillen, deren jede wenigst drei Mann stark sein muß, geschafft, und nach Hause zur Ruhe verwiesen werden.

§. 2.

Solche Patrouillen hat an jedem Orte Unser Polizei-Commissär, oder in dessen Ermanglung Unser Landrichter, in Folge der bereits unterm 16. Juli v. J. gegebenen Verordnung, anzuordnen; der commandirende Officier des Bürger-Militärs aber nach der Commandierliste hiezu die Mannschaft zu beordern, und zu diesem Dienste jene Bürger-Soldaten zu verwenden, welche ohnedies das Feuerpiquet an diesem Tage zu versehen haben.

§. 3.

Diesen Patrouillen ist besonders einzuschärfen: den im Wirthshause oder in der Schenke sich verweilenden Gästen mit aller Art und Höflichkeit zu begegnen, und die Zeit zum nach Hause gehen kund zu machen; dabei aber sich nicht zu erlauben, selbst zu zechen, oder einen Trunk, und noch weniger Geschenke anzunehmen.

Der sich dagegen verfehlt, ist am nächsten Sonn- oder Feiertage mit 24stündigen Arreste, der nach Umständen auch mit geringer Nahrung bei Wasser und Brod verschärft werden kann, vorschriftmäßig zu büßen.

§. 4.

Die erste Patrouille geht eine halbe Stunde früher, als die Polizei die Wirthshäuser und Schenken unbesucht haben will.

§. 5.

Wenn die Stunde Abends 10 Uhr schlägt, wird eine Viertelstunde darnach die zweite Patrouille gemacht. Jene, welche hier noch fortzechen, der Mannschaft aber als ansäßige Leute in der Stadt oder im Markte bekannt sind, werden von ihr lediglich aufgeschrieben, und die Namen derselben dem die Inspection habenden Oberofficiere übergeben, der dann die Meldung hievon Unsern Polizei-Commissär oder Landricher macht, damit solche Polizeifrevler zur gebührenden Strafe gezogen werden.

§. 6.

Es versteht sich von selbst, daß die Reisenden, besonders wenn dieselben erst spät angekommen sind, nicht dürfen fortgeschafft werden; jedoch hat sich die Patrouille-Mannschaft vom Wirth einen von ihm unterschriebenen Zettel unfehlbar geben zu lassen, worin die Namen aller bei ihm übernachtenden, oder über Mittag gewesenen Fremden aufgezeichnet sind, nebst Bemerkung ihres Wohnortes, dann Landes oder Kreises, worin derselbe liegt, — ihres aufhabenden Characters, — woher sie kommen, — wohin sie reisen, — und der Dauer ihres Aufenthaltes u. s. w.

Auch diese Anzeigen der Wirthe hat der Gefreite, welcher die Patrouille anführt, dem die Inspection habenden bürgerlichen Oberofficiere zu behändigen, die derselbe ebenfalls dem Polizei-Commissär oder Landrichter verschlossen zuzustellen hat.

§. 7.

Sollte in einem Wirthshause ein heftiger Streit oder gar ein Geräufe entstehen, so hat die Patrouille Ruhe herzustellen, und im erforderlichen Falle Verstärkung an sich zu ziehen.

Die Anfänger des Geräufes sind, wenn dieselben Bürger oder sonst Leute von Distinction sind, ohne weiters in bürgelichen Arrest zu bringen; Handwerksburschen, Taglöhner und dergleichen vom niedern Stande aber sind der Cordons-Mannschaft, wenn eine Station dortselbst sein solle, zur Verwahrung zu übergeben. Die übrigen Theilnehmer an dem Geräufe aber, wenn sie ansäßig und sonst bekannt sind, hat die Patrouille aufzuschreiben. Auf der Stelle ist aber von solch einem Vorfalle dem Polizei-Commissär oder Landricht die Meldung zu machen, damit von demselben noch zeitig das Erforderliche verfügt werden könne.

§. 8.

Wenn Unser Polizei-Commissär oder Landrichter eine Freinacht oder Nachtmusik jemand gestattet, so muß er dieses dem commandirenden Officiere des Bürger-Militärs vernachrichten, damit er hievon die Patrouille-Mannschaft in Kenntniß setze, und diesfalls jeder Unordnung vorgebeugt werde. Es ist daher, besonders nach der Polizei-Stunde (Abends 10 Uhr) weder in den Häusern, noch auf der Straße ein Lärm mehr zu gestatten, und wenn ohne obige Bewilligung auf der Straße eine Nachtmusik sollte gehalten werden, so sind die Musikanten von der Bürger-Militär-Patrouille zu arretiren.

§. 9.

In jenen Städten, Märkten und Flecken, welche eine nächtliche Beleuchtung haben, sollen die Lichter in den Laternen auf den Straßen wenigstens so lange fortbrennen, bis eine halbe Stunde nach 10 Uhr vorüber ist. Nachhin müssen aber jene Menschen, welche auf der Straße wandeln, mit einer Leuchte selbst versehen sein. Von dieser Stunde an hat die Cordons-Mannschaft ihre nächtlichen Patrouillen im Orte zu beginnen und fortzusetzen.

§. 10.

Wenn die Bürger-Militär-Patrouille während ihres Abschaffens in den Wirthshäusern bemerkt, daß jemand auf offener Straße, oder in einem Hofe, Scheune, Stallung oder Hause mit einem brennenden Spane, oder mit andern feuergefährlichen Materien herumgehe, so hat sie einen solchen Menschen auf der Stelle zu arretiren, oder, wenn sie dieses nicht vermag, das Haus zu bemerken, worin dieser Unfug getrieben wurde, wornach dieselbe gebührende Meldung auf obige Art zu machen hat.

§. 11.

Auf alle Fremde und gänzlich unbekannte Personen ist ein besonders wachsames Auge zu halten, und im Falle ein, oder der andere bedenklich scheint, oder wegen eines verübten Verbrechens von ihm gar ein Steckbrief und eine Description, die auf seine Person paßt, schon vorhanden wäre, so ist sich seiner Person einstweilen zu versichern, sohin aber sogleich die gehörige Meldung auf vorgeschriebene Art ebenfalls zu machen.

§. 12.

In Orten, wo weder ein Polizei-Commissär, noch ein Landrichter wohnt, hat vorläufig der commandirende Officier Unsers Bürger-Militärs das Geeignete zu verfügen, dann

gerade an den Gränzen geschehen kann, zur Erreichung des beabsichteten Zweckes unumgänglich nothwendig ist; noch mehr aber dadurch, daß nach der neuesten allgemeinen Verordnung über den künftigen Bestand der Landes-Vertheidigungs-Anstalten vom 21. October l. J. a) die Thätigkeit dieser National-Garde nach Art. 7. im Frieden, sowohl in Städten als auf dem Lande durch das Bedürfniß der innern Sicherheit bedingt ist, und selbe sohin nicht nur zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in vorkommenden Fällen überhaupt und ohne Beschränkung auf gewisse Distrikte verwendet werden kann; sondern auf Allerhöchsten Befehl auch zum Schutze gegen den äußern Feind innerhalb der Gränzen des Reichs sogar in militärische Thätigkeit treten muß.

München, den 24. November 1814.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Unterdonau-Kreises, und sämmtliche übrige General-Kreis- und Local-Commissariate, so wie an das Gendarmerie-Corpscommando also ergangen.

§. 768.

(Die Verwendung der Landwehr zu Patrouille-Diensten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da angezeigt worden ist, daß im Landgerichte N. die Landwehr zu Patrouille-Diensten verwendet wird, so ist dieses Landgericht ernstlich zurecht zu weisen, und sind die Bestimmungen der Rescripte vom 1. und 22. v. M. die Dienstverrichtungen und Requisitionen der Gendarmerie betreffend, nachdrücklich zu handhaben.

München, den 17. Juli 1816.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 769.

2624.

(Den Patrouillen-Dienst der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Landwehr soll unter keinem Vorwand derjenige regelmäßige und ordentliche Patrouillen-Dienst überbürdet werden, welcher ehevor dem Cordon obgelegen war, und nunmehr zu den Verrichtung der Gendarmerie gehört.

Dieses ist der Sinn des Rescripts vom 17. Juli d. J., wodurch sonach weder die Abschaffungs-Patrouillen und Feuer-Piquete in den Städten und Märkten aufgehoben, noch untersagt worden ist, in einzelnen Fällen zur Ausführung außerordentlicher Sicherheits-Maß-

a) Siehe §. 470. S. 575.

regeln auch die Landwehr beizuziehen, so fern sie dazu durch ihre Verfassung und bestimmte Reglements schon bisher berufen war, und sofern die Verwendung der Gendarmerie allein zu dergleichen besondern Zwecken nicht hinlänglich sein sollte.

München, den 8. September 1816.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

Nachricht dem Corps-Commando.

---

5. Feuer-Piquets.

§. 770.

(Die Errichtung und den Dienst eines bürgerlichen Militär-Feuer-Piquets in Städten und Märkten, wo keine Königliche Garnison besteht, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß das Königliche Bürger-Militär zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit besteht, ud daß daher dasselbe vorzüglich für Polizei-Anstalten zu verwenden sei, dann daß die Existenz ständigen Feuer-Piquets bei einem entstehenden Brande sehr vieles zur nöthigen Ordnung und Sicherheit des geflüchtet werdenden Privateigenthums und zur zweckmäßigen und schleunigen Anwendung der Rettungsmittel beitragen könne, haben Seine Majestät der König unterm 7. d. M. die Aufstellung ständiger Feuer-Piquets des Bürger-Militärs in jenen Städten und Märkten, wo keine Garnison besteht, allergnädigst beschlossen und befehlen daher, wie folgt:

§. 1. Ein bürgerlicher Oberofficier hat täglich nach der ihn treffenden Ordnung die Inspection.

§. 2. Ein Unterofficier und von jeder Compagnie vier Gemeine, dann en reserve zwei Gemeine, in Allem also sechs nebst einem Tambour, werden alle Tage nach einem vom Hauptmann zu führenden Register zum Feuer-Piquet commandirt. Um aber durch die Beorderung eines solchen Piquets die bürgerlichen Individuen nicht in ihrer Gewerbs-Ausübung zu hindern, so versteht es sich von selbst, das die Activität eines solchen Piquets erst bei einem wirklich entstehenden Brande anfange.

§. 3. Von diesem Dienste sind aber jene ausgenommen, welche nach ihrem Gewerbe vorzüglich beim Löschen beschäftigt und hiezu von Amtswegen berufen sind.

§. 4. Sobald in einem Orte Feuer auskömmt, muß dasselbe sogleich dem die Inspection habenden Oberofficiere gemeldet werden.

§. 5. Bei der Nacht ist dieses vorzügliche Obliegenheit für den Nachtwächter; daher demselben jederzeit der Officier von der Inspection nebst dessen Wohnung zu benennen ist.

§. 6. Der die Jour habende Tambour schlägt sohin durch alle Straßen Allarm und verkündet auf solche Art die drohende Gefahr.

§. 7. Das Feuer-Piquet, vom Unterofficier angeführt, begibt sich ohne Zeitverlust an den Ort wo es brennt, und verhindert, jedoch mit Anstand, Diebstähle und Unordnungen.

§. 8. Wenn aus einem Hause Habschaften geflüchtet und an einem offenen Platz verbracht werden, so wird zu deren Sicherheit ein Wacheposten hingestellt, der nach Bedürfniß auch zu verstärken ist.

§. 9. Dieses Piquet bleibt nicht nur während der Feuersbrunst, sondern auch nachhin so lange auf dem Brandplatze stehen, bis Sachkundige versichern, daß keine Gefahr vorhanden sei, und kein Funken mehr im Verborgenen unter der Asche glimme.

§. 10. Dauert dieses zu lange, so wird das Piquet durch ein anderes abgelöst.

§. 11. Wenn die Feuersbrunst von Belang ist, und lange andauert, wird an jedes Thor der Stadt oder des Marktfleckens eine Wache von vier bis sechs Mann commandirt, welche einen Schnarr-Posten ausstellt.

§. 12. Die Function desselben ist, während und nach der Feuersbrunst keinen unbekannten oder gar verdächtigen Menschen aus- oder einzulassen, und im Falle ein solcher mit einer Habe beladen wäre, ihn anzuhalten und dieses Ereigniß an den die Inspection habenden Oberofficier oder den das Commando führenden Hauptmann des Königlichen Bürger-Militärs zu melden, damit nach gepflogener Untersuchung das Geeignete verfügt werden könne.

§. 13. Wenn bei Tage oder bei der Nacht ein Gewitter entstehen sollte, so hat sich das Jour habende Piquet nebst dem Tambour an dem Orte einzufinden, wo entweder der Königliche Landrichter wohnt, oder aber die Löschgeräthschaften verwahret werden, um bei sich ereignetem Unglücke sogleich bei der Hand zu sein.

§. 14. Eben dort haben sich auch der Schornsteinfeger, ein Zimmermann und ein Maurer mit ihren Werkzeugen, dann jener Bürger einzufinden, der über das Löschgeräthe die Aufsicht hat.

§. 15. Ueber die Befolgung alles dessen zu wachen, ist Dienstsache des die Inspection habenden Königlichen Oberofficiers.

München, den 12. Januar 1808.

Königliches General-Landes-Commissariat von Bayern.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 4. S. 180.

---

6. Assistenz bei Executionen.

§. 771.

27411.

(Die Executions-Verfügungen der Finanz-Direction betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem General-Kreiscommando des N. Kreises wird in abschriftlicher Anlage, die unterm 24. v. M. an sämmtliche Kreis-Finanz-Directionen erlassene Verfügung, daß sich solche

bei Executionen — zu welchen sie militärische Assistenz nöthig haben, mit der Requisition um Abgabe von National-Garden dritter Classe, an dasjenige General-Kreiscommissariat wenden sollen, in dessen Bezirke das zu exequirende Subject befindlich oder ansäßig ist, zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 7. November 1809.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche General-Kreiscommissariate (exclus. der drei südlichen) also ergangen.

§. 772.

3077.

(Militärische Escorten bei der Execution von Todesstrafen s. a. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Februar abhin zur Verhütung unangenehmer Mißverständnisse, welche zwischen Civil- und Militär-Behörden entstehen können, wenn von blossen Gerichts-Behörden um Escorte bei Execution von Todesurtheilen, oder bei andern Gelegenheiten militärische Unterstützung zu erhalten, unmittelbar die Militär-Behörden selbst requirirt werden, Allerhöchstderselben sämmtlichen Appellations- und Stadtgerichten allergnädigst anzubefehlen geruht, in bemerkten Fällen ihre Requisitionen nicht unmittelbar an die Militär-Commandanten, sondern an die Polizei-Behörden zu erlassen, welche sich alsdann unverweilt mit den Stadtcommandantschaften in freundschaftliches Benehmen setzen, und so das Erforderliche bewirken werden.

Von dieser Allerhöchsten Entschließung sind sämmtliche unterhabende Königliche Polizei-Behörden in Kenntniß zu setzen und zur gehorsamsten Befolgung gehörig angewiesen.

München, den 31. März 1812.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche General-Kreiscommissariate, dann die Stadtcommissariate Augsburg und Nürnberg, also ergangen.

7. Persönliche Dienstbefreiung [a]).

§. 773.

(Die Organisirung des Bürgermilitärs betreffend.)

M. J. K.

Unserm General-Landes-Commissariate in Bayern wird auf seinen durch verschiedene Anfragen des Magistrates in N. veranlaßten Bericht vom 11. Juli, die Organisirung des Bürgermilitärs betreffend, Folgendes erwiedert:

1) Ein allgemeiner Maßstab für die Beiträge zur Bürgermilitär-Kasse in den verordneten Fällen kann, wegen der Verschiedenheit der Vermögensumstände, so wie der Bedürfnisse des Dienstes nach der Localität, und anderen Verhältnissen, nicht wohl bestimmt werden, sondern das Beitrags-Erforderniß auf der einen Seite, und die Beitrags-Fähigkeit auf der andern muß hierin bei jedem vorkommenden Falle vor der Hand zur Richtschnur dienen, bis in der Folge nach den sich ergebenden genaueren Durchschnitts-Verhältnissen in dieser Hinsicht etwas Bestimmteres festgesetzt werden kann.

2) Diese Beiträge werden allerdings nicht, wie das bisher übliche Rüstgeld ein- für allemal bezahlt, sondern müßen in sich erneuernden periodischen Zuschüßen geleistet werden. Wir genehmigen übrigens den Vorschlag Unseres General-Landes-Commissariats, daß diese Zuschüße sowohl zur Erleichterung des zum persönlichen Dienste unfähigen Bürgers, als auch zum Vortheile der Bürgermilitär-Kasse künftig in vierteljährigen Raten geschehen.

3) Es versteht sich ferner von selbst, daß die Leistung dieser Beiträge die Leistung persönlicher Dienste bei dem Bürger, oder die Verbindlichkeit, sie durch ein anderes Individuum leisten zu lassen, aufhebt. Die Gesammtheit des Bürger-Corps eines jeden Ortes übernimmt die Dienstes-Obliegenheit des Mitbürgers, der Beitragsfähig anerkannt worden ist, und seine Beitragsraten wirklich bezahlt.

4) Was die Mißbräuche betrifft, welche sich bei den Lohnwachen einzuschleichen pflegen, so sind Uns diese nicht entgangen, und sie gereichen, im Widerspruche mit dem Zwecke Unseres Rescriptes vom 3. April d. J. [b]), zur Herabwürdigung des Ansehens des Bürgermilitärs, welches Wir durch dessen neue Organisirung zu erheben die Absicht hatten. Wir wollen daher, daß ein jeder, der dem Bürgermilitär einverleibt ist, den ihn nach der Commandierliste treffenden Dienst selbst verrichte. Sollten sich jedoch Fälle ereignen, wo Jemand durch Abwesenheit oder durch seine übrigen bürgerlichen Verhältnisse auf eine zur Rechtfertigung der Ausnahme gereichende Art daran verhindert würde, so ist ein anderer, dem Bürgermilitär einverleibter Mann für ihn zu commandiren, der jedoch von demjenigen Bürger, für welchen er den Dienst geleistet hat, nach einer bestimmten Norme entschädigt werden muß. Es werden sich unter dem Bürgermilitär selbst immer Individuen finden, die sich gerne hiezu gebrauchen lassen, ohne daß es der bisherigen, oft gebrechlichen und übelgekleideten Lohnwächter, die zum Dienste gar nicht geeignet sind, bedarf.

Unser General-Landes-Commissariat von Bayern hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 22. Juli 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 35. S. 1299.

a) S. auch die Minist.-Entschl. v. 11. September 1828. Nro. 12088. (§. 758. S. 843. oben.)

b) S. §. 507. S. 612. oben.

§. 5. Sollten die Fahnen wieder in das Commandeurs-Quartier gebracht werden, so werden sie mit der nämlichen Ehrenbezeugung von den ersten Zug der Grenadier- oder ersten Füsilier-Compagnie gebracht, welche solche dahin zu bringen hat; wenn sie vor derselben eingetroffen sind und Front gemacht haben, so hören die Tambours auch das Zeichen zu schlagen auf; der Bataillons-Commandeur läßt schultern, der Grenadier-Hauptmann die Glieder schließen und marschiert ab; die Regimentsmusik, von dem Regiments-Tambour geführt, geht mit, und marschiert vor dem Capitän. Bei dem Antritt wird Trupp geschlagen, dann abwechselnd bis an des Commandeurs Wohnung geblasen. Vor des Commandeurs-Quartier läßt der Capitän aufmarschieren, die Glieder öffnen, und das Gewehr präsentiren; mit dem dritten Tempo wird Marsch geschlagen und geblasen. Die Fahnenjunker begeben sich in des Commandeurs Quartier, die Fahnengefreiten gehen mit. Die Fahnen werden dann mit aller Sorgfalt aufgerollt, in den Futteralen verwahrt, und die Fahnen an ihren gewöhnlichen Platz gestellt.

Sobald die Fahnen auf angegebene Art im Quartier sich befinden, läßt der Capitän aufhören zu schlagen, schultern, und marschirt, nachdem es befohlen worden, mit Trupp schlagen und blasen, oder still ab.

§. 6. Wenn die Grenadier-Compagnie mit den Fahnen abmarschirt, bleibt das Regiment mit geschulterten Gewehren noch so lange stehen, bis erstere sich in etwas entfernt hat, wornach das Regiment entweder ebenfalls mit Trupp schlagen oder in der Stille abmarschirt und die Mannschaft wie gewöhnlich, nach Hause geht.

§. 7. Wurde exercirt oder manövrirt, so können die Fahnen bei geschlossenen Gliedern und scharf geschulterten Gewehren in der Stille vor die Compagnie gebracht werden, welche dieselbe zu übernehmen hat, auch kann dann nach Verhältniß bis an das Thor still oder mit Trupp schlagen, marschirt werden.

§. 8. Die Fahnen werden beim gewöhnlichen Exerciren nicht mitgenommen, sondern nur wenn im Feuer exercirt, oder für eine höhere Person ausgerückt wird.

§. 9. Wenn die Fahnen zur Flügel-Compagnie gebracht sind, gehen die vier Vice-Corporäle der Fahnensection zu ihren Compagnien, und stellen sich hinter die erste Section des ersten Zuges in die Unteroffiziers-Linie.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 58. S. 1041.

§. 783.

2426.

(Fahnen der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Obercommando der Reserve-Armee vom 24. Juni abhin wird bestimmt, daß, da keiner Stadt oder Markt im Bezirke des XXVIsten Landwehr-Bataillons-Oberreitenau sich befindet, auf dessen Fahne nur: Landwehr-Bataillon Oberreitenau zu setzen seie, und daß dieses bei allen Bataillonen jeden Kreises zu geschehen habe, wo der nämliche Fall eintritt.

München, den 17. Juli 1816.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An

die Redaction des Regierungsblattes, also ergangen.

Nachricht dem General-Commissariate des Illerkreises in Kempten.

a) Erkrankung, plötzliche seines Weibes,
b) seiner Kinder,
c) seiner Eltern,
d) Begräbniß des einen derselben.

Wenn ein Bürgersoldat selbst erkranken sollte, so hat er während seiner Krankheit nicht nur selbst keinen Dienst zu machen; sondern er darf auch keine Lohnwache zahlen. Diese Fälle müssen jedoch legal bewiesen sein.

§. 13.

Vom persönlichen Dienste befreien den Bürgersoldaten:

a) dringende Arbeit,
b) Collision mit den Staats-, oder andern aufhabenden Pflichten nach oben eintretenden Hindernissen,
c) Abwesenheit und
d) andere Gründe und Hindernisse, welche der Chef der Compagnie nach Umständen der Billigkeit gemäs zu würdigen, sohin anzunehmen, oder zu verwerfen wissen wird ꝛc.

Diesen bereits bekannt gemachten §§. wird auch noch der Inhalt des §. 16. dieser Allerhöchsten Verordnung beigefügt.

§. 16.

Wenn ein Bürgersoldat entweder aus Bequemlichkeit, oder weil er sich zu gut dünkt, oder aber gar aus Eigensinn sich der persönlichen Dienstleistung entzieht, dieselbe entweder geradehin verweigert, oder aber unter verschiedenen ungegründeten Vorwänden ꝛc. sich von selbst zu befreien sucht; so ist er zur Pflichterfüllung durch Ermahnungen, und wenn diese fruchtlos wären, durch Geld und nöthigen Falles auch persönlichen Arrest anzuhalten.

Da übrigens verlautet, daß einige Königliche Landgerichte und Bataillons-Commandos die am 10. Februar d. J. ausgeschriebene Allerhöchste Entschließung dahin ausgelegt haben, als ob gar keine Geldstrafe stattfände, so wird denselben zu erkennen gegeben, daß zwar in allen den Fällen, wo nicht schon eine Königliche Verordnung vorliegt, welche Geldstrafen anordnet, keine erholt werden darf, da aber, wo sie eine Allerhöchste Verordnung, wie jene vom 7. Februar 1808 im obenstehenden §. 16 ausdrücklich angewendet wissen will, dieselbe auch zu vollziehen ist, folglich bei den Waffenübungen volle Anwendung findet.

Damit aber jedem Uebermaaße, und ungleichen Verfahren in den zu erholenden Betrage vorgebogen wird, setzen die unterzeichneten Stellen als provisorische Bestimmung fest, daß auf das erstmalige Ausbleiben vom Dienste, oder Exerciren eine Ermahnung zur Pflicht zu ertheilen,

bei dem zweiten Ausbleiben 6 kr.
bei dem dritten „ 12 kr.
zu erholen, und

bei dem viertmaligen eine Arreststrafe zu verfügen ist.

Die Geldstrafen fließen gemäs den Allerhöchsten Verordnungen in die Oeconomie-Casse.

Passau den 13. Mai 1815 und Regensburg den 15. Mai 1815.

Königliches Generalcommissariat und Kreiscommando des Unterdonaukreises.

An

sämmtliche Königliche Landgerichte und Bataillons-Commandos der Landwehr, also ergangen.

cf. Int. Bl. des Unterdonaukr. v. J. 1815. Nro. 21. S. 236.

§. 776.

20747.

(Entschuldigungs-Gründe der Landwehr bei Ausrückungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Untermain-Kreises wird auf den Bericht vom 19. September d. J. in Betreff der Entschuldigungsgründe bei Ausrückungen der Landwehr erwiedert, daß die in vorkommenden Fällen nach individuellen, Local- und sonstigen Verhältnissen zu bemessende Festsetzung der, vom Ausrücken der Landwehrmänner befreienden Entschuldigungs-Gründe lediglich den einzelnen Landwehr-Regiments- und Bataillons-Commandos überlassen bleibe, die Einführung von Geldstrafen aber nach der deutlichen Bestimmung im §. 37. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 nicht statt finde.

Das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Untermain-Kreises wird hienach das weiters Geeignete zu verfügen wissen.

München, den 6. November 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Untermain-Kreises also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Untermain-Kreises.

§. 777.

5499.

(Das Gesuch des Landwehr-Rittmeisters N. um persönliche Dienstbefreiung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Dispensation von persönlichen Dienste nur in dem im §. 4. der Landwehr-Ordnung bezeichneten Fällen statt findet, so wird das Königliche Kreis- und resp. Bataillons-Commando das Gesuch des Landwehr-Rittmeisters N. um eine einstweilige dreimonatliche persönliche Dienstbefreiung von selbst competenzmäßig zu erledigen wissen.

Eben so muß dem Königlichen Kreis- und resp. Bataillons-Commando überlassen werden, die bei demselben angebrachten Gesuche um Befreiung von einzelnen Dienstleistungen oder um Ertheilung eines längern Urlaubs mit Rücksichtsnahme auf die Anforderungen des Dienstes, so wie auf die Familien- und Erwerbsverhältnisse der betreffenden Officiere competenzmäßig zu bescheiden.

Dieses wird dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Untermain-Kreises unter Rückschluß der Beilagen des Berichts vom 25. v. M. mit dem Bemerken eröffnet, daß Urlaubs-Ertheilungen und Urlaubs-Verlängerungen bei der vor den Landwehr-Officieren nachgewiesenen Nothwendigkeit derselben, nicht zu erschweren seien.

München, den 23. März 1833.

Staats-Ministerium des Innern

An

das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Untermainkreises also ergangen.

aber ungesäumt die erforderliche Meldung dem Local-Polizei-Vorsteher zu machen, damit noch zeitig genug in Sachen von Rechts- oder Polizei wegen das Nöthige besorgt und befohlen werden kann.

Unsere General-Kreiscommissariate sind mit Vollziehung dieses Unsers allergnädigsten Befehles hiemit beauftragt, und sie haben zu sorgen, daß derselbe überall genau befolgt werde.

München, den 21. Januar 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 8. S. 148.

§. 767.

1856.

(Die Mitwirkung der Gendarmerie bei Streifen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die im Berichte des Königlichen General-Commissariats vom 18. September d. J. im Wesentlichen enthaltenen vier Anfragen, nämlich

1) Ob die Polizei-Behörden die Anordnung einer Streife zu bestimmen und die Gendarmen sich derselben zu unterwerfen haben? —
2) Wer die Streife zu führen habe?
3) Ob ein Mitglied des Amtspersonals dabei zu erscheinen habe, und in welchem Verhältnisse es zu dem commandirten Officiere oder Unterofficiere stehe? — und
4) wie der Artikel 183. des Edictes vom 11. October 1812 a), wonach die Gendarmerie die Assistenz der National-Garde dritter Classe fordern kann, im Gegenhalt des §. 47. der organischen Verordnung vom 10. Juni 1813 b), über die Errichtung einer National-Garde, zu vollziehen sei?

wird erwiedert, was folgt:

ad 1) Daß die Anordnung der Streifen den Polizei-Behörden zustehe, ist nicht nur durch den allgemeinen Grundsatz, „daß die Polizei überhaupt zur Anwendung aller zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nothwendigen Mittel befugt sei," sondern auch durch ältere und neuere Verordnungen ausgesprochen, und zwar insbesondere durch die analog auch für die Landgerichte geltende Instruction der Polizei-Behörden in Städten vom 24. September 1808, §. 37. und durch die Instruction für die General-Kreiscommissariate vom 17. Juli 1808, §. 23. Litt. a.; — und da in dieser letztern §. 21. ausdrücklich bestimmt ist, daß denselben auch hiezu die Gendarmen zu Gebote stehen, diese auch schon durch das Edict über ihre Errichtung im 14. Titel Artikel 144. Litt. b. angewiesen sind, auf jede legale Aufforderung der Local-Polizei-Behörden, wenn

---

a) Lautet wie folgt:

„Im Falle die Gendarmerie eine augenblicklich nöthige Assistenz weder vom Linien-Militär, „noch von der National-Garde zweiter Classe erhalten kann, weil hievon keine disponible Mannschaft „vorhanden ist, so kann sie den bewaffneten Beistand der National-Garde dritter Classe fodern."

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 57. S. 1779.

b) Siehe §. 468. S. 448.

es um Vollziehung der Polizei-Verfügungen zu thun ist, bewaffneten Beistand und Folge zu leisten; so unterliegt es keinem Anstande, daß sich die Gendarmen den angeordneten Streifen zu unterwerfen haben.

Das Königliche General-Commissariat wird demnach auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht, wonach auch die diesfalls noch im Zweifel stehenden Polizei-Behörden anzuweisen sind.

ad 2) Was die zweite Frage anbelangt, so muß hier nothwendig zwischen

α) Localstreifen und

β) allgemeinen Streifen

unterschieden werden.

ad α) In so ferne unter ersteren nur solche verstanden werden, die ein Polizei-Beamter in einem Theile seines Distriktes, oder nach vorläufiger Verabredung gegen die Gränzen eines andern mit Beiziehung der ihm zu Gebote stehenden Gendarmen und Gerichtsdiener anstellt; so hat er auch das Recht, dieselben zu führen, die zu bestreifenden Punkte zu bestimmen; und kein Gendarme oder Unterofficier kann sich ohne dessen specielle Requisition anmassen, das Streifcommando zu führen; so wie aber auch der Beamte keinen Gerichtsdiener, sondern nur einen Assessor oder Actuar substituiren darf.

ad β) Streifen hingegen, welche sich über mehrere Gerichte erstrecken, und nicht nur die Zusammziehung mehrerer Gendarmen, sondern auch die Beiziehung der National-Garde dritter Classe, und militärische Dispositionen nothwendig machen, sohin einem Landrichter ohnehin nicht mehr wohl übertragen werden können, werden in der Regel von einem Gendarmerie-Officiere nach den von der die Streife anordnenden Kreisstelle erhaltenen polizeilichen Vorschriften geführt, und einzelne Landgerichte haben sich nach Artikel 151. des Edictes nicht in jene Anordnungen zu mischen, welche die Commandanten diesfalls nothwendig und zweckmäßig finden, sondern ihrer Seits nur mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, auf Verlangen der Officiere ungesäumt geeignet mitzuwirken, sohin nach Anleitung der Art. 183 und 184. die zur Unterstützung nöthigen Assistenz-Commandos abzugeben, welche nach Art. 183. allezeit unter den Befehlen jenes Gendarmerie-Officiers stehen, der die Expedition commandirt.

ad 3) Nach der Beantwortung der zweiten Frage beantwortet sich die dritte von selbst, und es sind zur Sicherung eines bessern Erfolges solcher Streifen ad β die Landrichter und resp. Polizei-Behörden anzuweisen, die Obleute zu verständigen, solchen Streifcommandos durch alle möglichen Aufschlüße verhilflich zu sein, und dem Officiere bei dem Durchstreifen des Gerichts-Bezirkes einen genau orientirten Gerichts-Diener beizugeben, welcher in nöthigen Fällen das Organ zwischen ihm und der resp. Polizei-Behörde sein, und über alles die nöthige Auskunft geben kann.

ad 4) Was endlich die letzte Frage betrifft, ergibt sich die Vereinigung der beiden Artikel schon dadurch, daß dergleichen Streifen nur außerordentliche Dienste sind, und sohin die Beiziehung der National-Garde dritter Classe, — auch wenn sie sich über die Gränzen ihrer Markungen erstreckt, — ebenfalls nur momentan, nämlich bis zur Ablösung durch die National-Garde des überschrittenen Distrikts, und in so ferne diese nicht immer

§. 55.

Verhaltung der Gefreiten.

a) Bei Uebernahme einer Wache.

Bei Uebergabe einer Wache haben die Gefreiten Alles nachzusehen, und das Mangelnde oder Schadhafte an den Requisiten dem Unterofficiere der Wache zu melden. Das im guten Stande Befundene haben sie eben so der neuen Wache zu übergeben. Daß auch über diese Gegenstände ein Verzeichniß existiren müße, versteht sich von selbst.

§. 56.

b) Aufführung der Wachepoften.

Bei Aufführung der Wachepoften müßen sie sorgen, daß die Leute ihre Gewehre gut tragen, beisammen bleiben, Tritt halten, nicht schwätzen, oder in die Fenster hinaufgaffen.

§. 57.

Begegnen sie einem General, Stabs- oder Oberofficier, oder nahen sie sich auf 16 Schritte einem Wacheposten, so commandiren sie: Gewehr in die Hand; und wenn sie so weit davon vorüber sind: Gewehr in Arm.

§. 58.

c) Bei Ablösung derselben.

Sie müßen acht haben, daß die Posten, besonders bei der ersten und letzten Ablösung, ihre Verhaltung sich richtig einander übergeben.

Sollte ein Posten etwas vergessen haben, so ist dieses vom Gefreiten zu ergänzen und neuerlich zu erinnern.

§. 59.

Nach jeder Wacheablösung haben sie dem Wache-Commandanten Rapport zu erstatten, ob alle Posten richtig und ohne Neuigkeit abgelöst worden, damit sohin der Wache-Commandant unter das Gewehr treten, und seine Leute ordnen kann, das nach jeder Ablösung geschehen muß. Bei dieser Gelegenheit ist auch nachzusehen, ob die Mannschaft ihre Schuhe und Kamaschen geputzt habe, u. s. w.

§. 60.

Abschaffungs-Patrouillen.

Die ersten Abschaffungs-Patrouillen geschehen eine halbe Stunde vor der Polizeistunde auf jene Art und Weise, wie deswegen bereits unterm 21. Januar l. J. allergnädigst befohlen worden.

§. 61.

Meldung.

Ein Gefreiter muß alle Ereignisse der Hauptwache melden; daher ihm der Wache-Commandant ehevor deutlich zu erklären hat: Was und wie er melden solle. Damit aber der Wache-Commandant vergewissert ist, daß die Meldung richtig geschehe, so hat er sich dieselbe vom Gefreiten noch vor seinem Abgange wiederholen zu lassen.

§. 62.

Tritt der Gefreite in ein Zimmer, so nimmt er beim Ein- und Austritte das Gewehr in die Balance, und naht auf einen Schritt: setzt das Gewehr beim Fuß, indem die rechte Hand die Mündung umfaßt. Im Zimmer selbst nähert er sich demjenigen, dem er die Meldung zu machen hat, auf einen Schritt, und beginnt in folgenden Ausdrücken zu reden: „Ich habe Excellenz, ich habe dem Herrn General, dem Herrn Oberst, dem Herrn Oberstlieutenant, Major, Hauptmann u. s. w. zu melden," daß rc.

§. 63.

In Gegenwart fremder Personen soll keine Meldung geschehen, noch weniger aber dieselbe den Domestiken übertragen werden.

§. 64.

Wenn der Gefreite dem Stadt-Commandanten, oder Platzmajor, oder deren Stellvertreter bei wichtigen Meldungen auf der Straße begegnen sollte, so macht er selbem sogleich seine Meldung und begibt sich sohin nach der Hauptwache, um gleiche Meldung zu thun.

§. 65.

Im Zimmer geschehen die Meldungen mit dem Gewehre beim Fuß, auf Straßen aber mit geschultertem Gewehre.

§. 66.
Function der Schildwachen.

Die Schildwachen müßen jederzeit wachbar sein, und zeitig wahrnehmen, was sich sowohl bei Tag, als bei der Nacht ereignet.

§. 67.

Nur wenn es stark regnet oder schneit, stehen selbe in ihren Schilterhäusern unter.

§. 68.

Sie sollen auf ihren Wache-Posten mit Niemanden sich in Gespräche einlassen, und auf Fragen kurz antworten; Weitläufigkeiten aber an den Wache-Commandanten verweisen.

§. 69.

Nie darf eine Schildwache sein Gewehr aus der Hand lassen, oder Jemanden geben.

Eben so wenig darf sich selbe niedersetzen, anlehnen, auf dem Posten essen, oder trinken, oder gar denselben verlassen.

§. 70.

Sollte eine Schildwache wegen einer sie plötzlich überfallenden Unpäßlichkeit, oder sonstigen Bedürfnisses die Ablösungs-Stunde nicht ausdauern und erwarten können, so soll sie dieses durch die erste vorübergehende Person auf die Wache sagen lassen, damit auf der Stelle die Ablösung geschehe.

§. 4.

b) An den Stadt-Thoren.

Der Wache habende Unterofficier hat alle Reisenden, ohne Unterschied, ob sie zu Pferde, in Wägen oder Schlitten, oder zu Fuß ankommen, nachdem sie ehevor von der Schildwache angehalten worden, selbst auszufragen, und über folgende Punkte, jedoch höflich, Aufschlüße zu verlangen: wer sie sind? wie sie heißen? woher sie kommen? wo sie absteigen oder wohnen? und wohin sie reisen. Wenn mehrere Personen miteinander reisen, so muß jede Person ohne Unterschied des Geschlechts auf obige Art befragt werden.

Die erhaltenen Aufschlüße werden mit Beisetzung der Stunde und der Minute in den Rapport eingetragen.

§. 5.

Wenn Jemand abreist, so hat der Wache-Commandant acht zu haben, ob nicht mehrere Personen in dem Wagen sitzen, als im Post- oder Polizeizettel enthalten sind.

Jene, welche in diesem Post- oder Polizeizettel nicht geschrieben sind, werden nicht zum Thore hinaus gelassen; dieses setzt aber nothwendig voraus, daß die Post- und Polizeizettel von der betreffenden Behörde bestimmt und richtig eingetragen, und ordentlich ausgestellt werden.

§. 6.

Besteht diesfalls keine Unordnung, so ist die Stunde und Minute der Ein- oder Auspassirung lediglich in den Rapport auf bereits angeführte Art einzutragen. Von dieser Verfügung sind auch die leeren Botenwägen nicht ausgenommen.

§. 7.

Es ist Pflicht der Wache habenden Unterofficiers, allen Reisenden bescheiden und artig zu begegnen, und selbe, sobald möglich ist, abzufertigen.

§. 8.

Sollte Jemand, ohne daß er angehalten worden, zum Thore hereingekommen sein, so wird selbem ein Mann von der Wache nachgesendet, und zwar bis an den Ort des Absteigquartiers, wo alsdann dieser Mann die Meldung hiervon auf die Hauptwache macht, damit der Corporal von selber das weitere Nothwendige erholt.

§. 9.

Fürstliche Personen, Gesandte, Generäle, Stabsofficiere und Couriers werden auf der Stelle, wo sie am Thore als Fremde ankommen oder abgehen, der Hauptwache schriftlich gemeldet.

§. 10.

Sollte ein Reisender der deutschen Sprache unkundig sein, so wird ihm die Schreibtafel, oder ein Stück Papier gereicht, und ihm durch ein passendes Zeichen zu verstehen gegeben, hierauf seinen Namen u. s. w. einzutragen. Der Unterofficier schreibt dieses im Rapporte nach, oder schickt das Original auf die Hauptwache.

§. 11.

Alle Passanten müßen, gleichlautend dem eingesendeten Rapporte, in das auf jeder Wache sich befindende Passantenbuch eingeschrieben werden.

§. 12.

c) Während der Wache.

Der Wache-Commandant muß immer wachbar, und auf alles, was in der Nähe seiner Wache vorgeht, aufmerksam sein.

Er muß auf der Wachstube keine Weiber und Mädchen dulden, und das Schlafen der Nationalgardisten außer derselben nicht gestatten.

§. 13.

d) Beim unter das Gewehr rufen.

Wird in das Gewehr gerufen, so muß jeder Nationalgardist sich auf der Stelle an seinem Platze einfinden, und sein Feuergewehr bei sich haben; der sich verspätet, wird angesehen, als hätte er sich ohne Erlaubniß von der Wache entfernt.

§. 14.

e) Im Betreffe seiner unterhabenden Mannschaft.

Wenn ein National-Gardist ohne Bewilligung seines ihm vorgesetzten Wach-Commandanten die Wache verläßt, oder sonst sich hievon entfernt, so hat er das erstemal eine Strafwache nachzumachen; das zweitemal aber ist er am nächsten Sonn- oder Feiertage mit 24stündigen engem Arreste bei Wasser und Brod zu büßen. Um diesfalls desto genauere Aufsicht zu pflegen, hat der Wache-Commandant seine Leute öfters zu verlesen.

§. 15.

Keinem National-Gardisten ist es gestattet, auf der Wache seine Patrontasche abzulegen, und wenn er auch von der Wache abgeschickt, oder ihm erlaubt würde, sich von selber auf einige Zeit zu entfernen.

§. 16.

Nach der Stärke der Mannschaft kann der Wache-Commandant, ein oder zwei National-Gardisten, jedoch nur auf eine halbe Stunde beurlauben.

§. 17.

f) In Betreff der zu machenden Ehrenbezeugung.

Wird herausgerufen, so springen die Leute zum Gewehr, stellen sich eilig auf und schultern.

Für Seine Majestät den König, und Ihre Majestät die Königin, wird von jenen Wachen, auf welcher sich Oberofficiere befinden, das Gewehr präsentirt, Marsch geschlagen, salutirt, und vor der Schloßwache die Fahne bis zu dem Boden gesenkt.

§. 18.

Für Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen wird das Gewehr ebenfalls präsentirt, Marsch geschlagen und salutirt, wobei sich die Fahne horizontal senkt. Der übrigen Königlichen Allerhöchsten Familie, wird lediglich das Gewehr präsentirt, sohin weder Marsch geschlagen, noch salutirt. Wenn die Königlichen Allerhöchsten Herrschaften eine Wache, oder einem sonstigen Commando während ihres Marsches begegnen sollten, so wird nicht gehalten; sondern wo es thunlich ist, mit Zügen, Sectionen, und, wenn es die Noth gebeut, auch mit Rotten vorbei marschirt.

. 19.

Den Individuen des Königlich geheimen Kriegs-Ministeriums, des Kriegs-Oeconomie-Rathes und des General-Auditoriates wird, wenn selbe in Uniform erscheinen, das Gewehr angezogen.

§. 20.

Die National-Garde macht auf Wachen und Posten seinen Stabs- und Oberofficieren nach der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1807 jene Ehrenbezeugungen, die für die Stabs- und Oberofficiere bei der Königlichen Armee vorgeschrieben sind.

§. 21.

Nach dem Läuten der Abend-Glocke wird nur für Seine Majestät den König und Ihre Majestät die Königin ins Gewehr gestanden; dabei aber weder ein Spiel gerührt, noch präsentirt.

§. 22.

Den in die Ruhe versetzten Königlichen Stabs- und Oberofficieren wird, wenn sie in der Uniform erscheinen, die nämliche Ehrenbezeugung, wie den wirklich bei der Armee dienenden Stabs- und Oberofficieren gemacht. Jenen Officieren aber, die nur einen militärischen Character von Seiner Majestät dem Könige erhalten haben und die nie in Activität gekommen sind, wird keine Ehrenbezeugung gemacht.

Laut Armee-Befehls wird den Königlichen Generälen, wenn selbe in Civil-Kleidern an der Wache vorüber gehen, reiten oder fahren, keine Ehrenbezeugung gemacht.

§. 23.

Wenn das Hochwürdigste bei Tag oder bei der Nacht öffentlich ausgetragen, und mit demselben an einer Wache vorüber gegangen wird, so tritt die Wache in das Gewehr in einer Entfernung von 50 Schritten, präsentirt und verhält sich überhaupt nach der Vorschrift des Exercier-Reglements. Ist das Hochwürdigste auf 50 Schritte von der Wache vorüber, so wird eingerückt.

§. 24.

Zur Escorde des Hochwürdigsten werden auf Verlangen 1 Gefreiter und 2 Mann abgegeben.

§. 25.

g) Gegen den Jour machenden Stabsofficier.

Dem die Jour habenden Stabsofficier wird von allen Wachen präsentirt.

Wenn er vor einer Wache still hält, tritt der Wache-Commandant vor, und rapportirt, ob etwas oder nichts Neues sich auf der Wache anbegab.

Der Wache-Commandant muß jederzeit die Zahl seiner Posten, seiner unterhabenden Mannschaft, und ihrer Obliegenheiten anzugeben wissen.

Ihm ist es daher Pflicht, gleich nach aufgezogener Wache seinen Leuten im Zimmer die nachfolgenden allgemeinen Dienstes-Normen sowohl, als auch die Functionen, welche jeder einzelne Posten auf sich hat, deutlich zu erklären, und wohl-begreiflich zu machen.

Es darf sich daher kein Mann mit der Unwissenheit entschuldigen, und wenn ein Mann fehlen sollte, so ist hiefür der Wache-Commandant verantwortlich.

§. 26.

h) Gegen seine unterhabende Mannschaft in Rücksicht des Dienstes.

Aber eben deswegen steht auch dem Wache-Commandanten die Befugniß zu, einen Mann, der gegen die von ihm erhaltene Belehrung und Unterricht seiner Schuldigkeit nicht nachkam, entweder sogleich, oder nach abgezogener Wache in Arrest zu setzen und hierüber weiters gebührende Meldung zu machen.

§. 27.

Vergehen, welche auf Wache und Posten geschehen, sind ohne Ausnahme auf die Hauptwache, und von dort der Königlichen Commandantschaft oder derselben Stellvertreter zu melden, wo alsdann nach den bestehenden Gesetzen dienstmäßig das Erforderliche verfügt werden wird. Auch dürfen ohne Vorwissen der Commandantschaft keine Arrestanten von einer Wache losgegeben werden.

§. 28.

R o n d e n.

a) Bei Ankunft derselben.

Wenn die Schildwache vor dem Gewehre eine Ronde ankommen sieht, ruft sie: Heraus! Ist die Ronde bis auf 30 Schritte angerückt, ruft sie ferners: Wer da? Auf die erhaltene Antwort: Ronde, ruft die Schildwache: Stehe Rond; hierauf wird sogleich von einem Oberofficier-Posten ein Unterofficier mit 2 Mann; von einem Unterofficier-Posten aber ein Gefreiter mit 2 Mann der Ronde entgegen gesendet, um selbe zu examiniren.

Der Unterofficier oder Gefreite ruft: Wer da? Auf die Antwort: Rond, ruft er weiters: Was für Rond? und wenn diese angegeben ist, fragt er: Wer macht die Rond? Ist nun der ächte Namen angegeben; so ruft der Fragende an den Wacht-Commandanten: Die Rond befindet sich richtig. Hierauf commandirt der Wache-Commandant: Präsentirt das Gewehr! avancier Rond! Ist es die Hauptrond, so muß der Wache-Commandant an selbe die Parole geben, und zwar auf eben die Art, wie es die Schar- und Tag-Ronde ohne Ausnahme an den Wache-Commandanten zu geben haben.

§. 29.

b) Gebung der Parole.

Beim Geben der Parole setzen sich beide die Degen und Bajonets auf die Brust.

Der Unterofficier oder Gefreite, der von der Wache gegen die Rond anvancirt ist, bleibt stehen, und läßt die Escorte der Ronde nicht weiter vorrücken, bis die Abfertignng geschehen ist; von beiden aber wird, während der Abfertigung das Gewehr präsentirt.

§. 30.

c) Abmarsch der Ronde.

Nach der Abfertigung tritt der Unterofficier oder Gefreite bei seiner Wache ein.

Die abgelöste Escorde marschirt auf ihren vorigen Posten zurück, und gibt sich, wenn sie von einer Schildwache oder Patrouille unterwegs angerufen wird, für eine Patrouille aus.

Die Wache selbst behält aber so lange präsentirt, bis sich die Ronde auf 30 Schritte entfernt hat.

§. 31.

d) Feldgeschrei.

Wenn eine Ronde und eine Patrouille sich einander begegnen, so muß, nachdem angerufen worden, der patrouillirende Gefreite an den die Ronde machenden das Feldgeschrei abgeben und rapportiren, ob sich etwas oder nichts Neues anbegeben habe.

§. 32.

Verhaltung bei entstandener Feuersbrunst.

a) Derselben Entstehung.

Bei entstehendem Feuer-Allarm muß der nächste Wache-Commandant einen Gefreiten mit 2 Mann an den Ort, wo es brennen solle, abschicken, um sich von der Wirklichkeit der Brunst zu überzeugen.

Brennt es, so muß, ohne Unterschied der Gefahr, von dieser Patrouille sogleich ein Mann auf die Hauptwache gehen, der Gefreite mit seinem zweiten Mann aber auf die Wache, die ihn abgeschickt hat, zurückkehren, und melden, in welchem Hause und allenfalls auch namentlich bei wem? es brenne.

Alsogleich beordert der Wache-Commandant einen Unterofficier oder Gefreiten mit 4 oder 6 Mann nach Stärke der Wache an das Haus, wo es brennt, welche Diebstähle und sonstige Unordnung verhüten, müßige Zuseher entfernen, und den arbeitenden Menschen Platz machen, auch dasjenige, was einem oder dem andern Posten zur Verwachung an geretteter Habe übergeben wird, nach der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 12. Januar 1808 sorgfältig bewachen, und nur dem sich hierzu legalisirt habenden Eigenthümer, den jeder Bürger kennt, verabfolgen lassen.

Diese Wachen haben sich aber alles Schimpfens, Stoßens und Mißhandelns der Leute zu enthalten.

§. 33.

Wenn das Feuerpiquet ankommt, wird Alles an derselben Posten gehörig übergeben, und die Patrouille kehrt auf ihre Wache zurück.

§. 34.

b) Bei derselben Dauer und Ende.

Jede Wache muß so lange unter dem Gewehre stehen bleiben, als die Feuersbrunst andauert; ist das Feuer gelöscht, und hört der Allarm auf, so tritt sie auseinander.

§. 35.

In größern Städten werden alle Thore geschlossen, eigentlich geblendet, und doppelte Wachen an selben aufgestellt, die Niemanden hinauslassen. In kleinern Städten wird es nach der oben angeführten Feuerpiquets-Verordnung vom 12. Januar 1808. §. 11 und 12. gehalten.

§. 36.

Die an den Stadt-Thoren aufgestellten Wacheposten haben alle jene Leute, welche etwas hinaustragen wollen, oder verdächtig scheinen, nebst den bei sich habenden Päcken, Körben s. a. anzuhalten, und einstweilen bei sich zu behalten; hievon aber sogleich die Meldung nach der Hauptwache machen zu lassen, von welcher aus es der Commandantschaft dienstmäßig zu hinterbringen ist.

§. 37.

An Schrannentägen oder an solchen Tägen, wo eben Markt oder Kirchweih gehalten wird, und wo sich also vieles Landvolk in der Stadt aufhält, können selbe besonders zur Abendzeit mit ihren Wägen während einer Feuersbrunst zum Thor hinausgelassen werden, ihre Wägen müßen jedoch ehevor untersucht werden, um sich zu überzeugen, daß nichts Verdächtiges auf selben gelastet sei.

§. 38.

Während der Dauer einer Feuersbrunst soll außer Honoratioren, Bürgern und sonst bekannten ehrsamen Leuten Niemand zum Thor hereingelassen werden.

§. 39.

Maurer, Zimmerer und andere zur Löschung des Feuers nothwendige Handwerksleute, die meistens außer den Thoren der Stadt wohnen, sind an selben nicht aufzuhalten; sondern ihnen der Eintritt ungehindert zu gestatten.

§. 40.

Wenn es außer der Stadt brennt, so sollen alle Löschrequisiten und Arbeitsleute bei allen Thoren hinausgelassen werden.

§. 41.

Aufsicht an den Thoren.

Alle ankommenden Commandos, welche von der Garnison sind, werden ebenfalls ohne Aufhalt eingelassen; jedoch muß Alles, was mit Gewehr, Artillerie und Fuhrwesen aus- oder einpassirt, der Hauptwache, und von dort der Königlichen Stadt-Commandantschaft, gemeldet werden.

§. 42.

Commandos hingegen, die von andern Garnisonen, oder gar anderen Mächten ankommen, können und dürfen, ohne vorhergegangene Meldung an die Commandantschaft und ohne derselben Erlaubniß nicht eingelassen werden.

§. 43.

Verhaltung bei Volks-Versammlungen.

So oft sich ein Commando, Leichenzug-Prozession, oder sonst eine Versammlung von Leuten, einer Wache nähert, muß vor der Mannschaft unter das Gewehr gestanden, und vor selber so lange mit geschulterten Gewehren stehen geblieben werden, bis sie die Wache vorüber sind.

§. 44.

In Rücksicht der Beurlaubten.

Alle aus fremden Garnisonen ankommenden Beurlaubten, Unterofficiere und Gemeine müßen auf die Hauptwache geführt werden, damit dort ihre Ankunft und ihr Aufenthaltsort, in das hiefür bestimmte Buch eingeschrieben werden können. Die Beurlaubten hingegen, welche nur durchreisen, werden passirt.

§. 45.

Reinlichkeit in der Stadt.

Nasser Dünger darf in den größeren Hauptstädten des Königreichs Bayern im Sommer nur bis 8 Uhr, im Winter aber bis 9 Uhr früh; der trockene Dünger hingegen zu jeder Stunde; jedoch nur gegen Vorzeigung eines Polizeizettels, wo derselbe üblich ist, zu den Thoren hinausgeführt werden.

§. 46.

Die Stadtkarren passiren mit dem Gassenkoth zu jeder Zeit ohne Vorzeigung eines Polizeizettels. Ebenso dürfen die Malzfuhren bei allen Thoren ungehindert hinausgelassen werden.

Das Nämliche geschieht auch bei Salzfuhren.

Auch werden den Landleuten keine Zollzettel abgenommen.

Munitions- und Pulverwägen sollen, so viel möglich ist, um die Stadt geführt werden.

Müßen sie aber durch selbe, so sollen sie außer derselben auf einem freien Platze zur Vermeidung alles Unglücks aufgeführt werden, im Falle sie sich dort aufzuhalten haben.

§. 47.

Den Polizeidienern und Cordonisten ist auf Verlangen jederzeit alle mögliche Unterstützung zu leisten.

§. 48.

In den Hauptstädten des Königreiches dürfen keine Betten zum Sonnen auf die Straßen gestellt werden.

Wenn solche gesehen werden, ist hievon an die Hauptwache Meldung zu machen.

§. 49.

Sicherheit in der Stadt.

Wenn eine Patrouille verlangt wird, so ist dieselbe zwar abzugeben, jedoch ehevor Ueberzeugung von der Wahrheit nach Angabe einzuziehen.

In Privathäusern ist jedoch ohne äußerste Nothwendigkeit, als z. B. bei Mord und Todtschlag, Einbruch rc. keine Patrouille abzuschicken. Zur Arretirung der Schuldner wird ebenfalls keine Patrouille verabfolgt. Auch dürfen keine Patrouillen außer den Burgfrieden gegeben werden, wenn dieses nicht dringende Noth, z. B. Mord, Todtschlag, gewaltsamer Einbruch rc. erfordert, und die Obmänner es nicht zu hindern vermögen.

Wenn ein Unbekannter eine Patrouille fordert, ist dieselbe zwar zu geben; allein derjenige, welcher sie begehrt, muß in so lange unter Aufsicht gehalten werden, bis die Sache aufgeklärt und seine Forderung als geeignet erscheint, indem er sonst für sein ungeeignetes Begehren verantwortlich bleibt.

§. 50.

Wenn Polizeidiener wegen Tumults, Geräufe, Einbrüchen rc. Jemanden arretiren wollen, und deswegen die Patrouille zu Hilfe rufen, so ist solche unverweigerlich abzugeben.

§. 51.

Sollte man aber Honoratioren und Bürger, die keinen Tumult erregen und ruhig sich verhalten, arretiren wollen, und deswegen die Verabfolgung einer Patrouille nachgesucht werden, so ist deswegen ehevor Rapport an die Hauptwache, und von dort an die Commandantschaft zu machen, wo näher bestimmt wird, ob eine Patrouille deswegen abgehen darf oder nicht.

§. 52.

Sanitäts-Vorsicht.

Damit kein ungesundes oder gar ansteckendes Vieh in die Stadt gebracht werde, so soll sowohl zur Vorbeugung dessen, als Vermeidung der Umgelds-Defraudation zur Nachtszeit, wenn der Viehbeschauer nicht mehr gegenwärtig ist, kein Vieh zum Thore eingelassen werden.

§. 53.

Ordnung in der Stadt.

Wenn in einer Stadt Fußwege (Trotoirs) angelegt sind, so darf auf selben weder geritten, noch, und sei es auch mit Schubkarren, gefahren werden. Ueberhaupt solle auf neue Fahr- und Fußwege, so wie auf Baumpflanzungen und Alleen gute Aufsicht getragen, dahin öfters patrouillirt, und die Baumfrevler ohne weiters arretirt werden.

§. 54.

Es ist verboten an Brücken und Geländer Wäsche, Häute und dergleichen zum Trocknen aufzuhängen, und dieses von den Wachen und Posten nicht zu gestatten. Und da jede Wache seinen Posten rein erhalten muß, so hat sie dergleichen auch in ihrer Nähe nicht zu dulden.

§. 15. Das Quantum für eine Lohnwache läßt sich aus dem Grunde nicht fixiren, weil selbes nothwendig an verschiedenen Orten auch verschieden seyn muß; weil der Dienst nach den gegebenen Zeitumständen, und von außen sich ergebenden Verhältnissen oft strenger und gefährlicher ist; und weil endlich auch der des Cavalleristen, wenn er des Pferdes, zum Beispiele bei einer zu machenden Patrouille ꝛc. hiebei bedarf, auch an sich selbst mehrere Kosten verursacht.

Die Bestimmung des Preises einer Lohnwache wird daher dem billigen Ermessen jedes Commandantens vom Königlichen Bürgermilitär überlassen; nur ist darauf zu sehen, daß nach der Verordnung vom 29. August 1807 von jeder Lohnwache nebenbei sechs Kreuzer zur Bürgermilitärkasse richtig bezahlt werden.

§. 16. Wenn ein Bürgersoldat entweder aus Bequemlichkeit, oder, weil er sich zu gut dünkt, oder aber gar aus Eigensinne sich der persönlichen Diensteleistung entzieht, selbe entweder geradehin verweigert, oder aber unter verschiedenen ungegründeten Vorwänden ꝛc. sich von selben zu befreien sucht; so ist er zur Pflichterfüllung durch Ermahnungen, und, wenn diese fruchtlos wären, durch Geld, und nöthigenfalls auch persönlichen Arrest anzuhalten.

§. 17. Die Geldstrafen fließen in die Bürgermilitärkasse. Arreststrafen aber bestehen im Haus- und engen Arreste.

Um letzteren realisiren zu können, sind zwei Zimmer bei jedem Stadtmagistrate bereit zu halten, das eine für Unterofficiere und Gemeine, und das zweite für Oberofficiere.

§. 18. Ehe eine Wache aufzieht, muß die Parade ehevor genau visitirt werden.

Die Compagnie- und Escadronschefs sind verantwortlich, daß ihre Leute gut bewaffnet, und reglementmäßig gekleidet, auf der Wachparade erscheinen.

Zu diesem Ende genügt es nicht, daß der Adjutant bei jeder Wachtparade gegenwärtig sei; sondern es muß auch abwechslungsweise ein Oberofficier zur Inspection hiezu beordert werden.

§. 19. Daß die bürgerlichen Stabsofficiere diessfalls öfter nachsehen, und bei der Parade erscheinen sollen, bedarf nur der Erinnerung, da man von ihrem Diensteseifer überzeugt ist, daß sie aus eigenem Triebe auch hierin ihrer Pflicht genügen werden.

§. 20. Wenn ein Bürger-Soldat, der auf die Wache zieht, sein Gewehr nicht in den erforderlichen Stand hat, wenn dasselbe und sein Lederwerk nicht reinlich und blank geputzt, und er selbst nicht vorschriftsmäßig und rein gekleidet ist; so unterliegt er, nach Umständen, einer Geld- oder Arreststrafe.

§. 21. Der mit einem gebrochenen Feuergewehr aufzieht, wird eben so gebüßt, denn er führt eine Waffe, die er nie mit Erfolg gebrauchen kann.

§. 22. Der sich endlich im Dienste verspätet, oder, daß er selben nicht persönlich leisten könne, sich zu spät entschuldigt, wird ebenfalls mit einer Geld- oder Arreststrafe gebüßt.

Man versieht sich übrigens vom gesammten Bürger-Militär, daß dasselbe zu seiner eigenen Ehre, und zum allgemeinen Besten diese Vorschrift genau und pünktlich befolgen werde.

München, den 7. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Commissariat von Bayern.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. 1. St. 8. S. 489.

§. 763.

(Die Wache-Instruction für die Nationalgarde betreffend.)

M. J. K.

Da Unsere Nationalgarde auch bestimmt ist, den Garnisonsdienst zu versehen, und denselben gegenwärtig an mehreren Orten zu Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit wirklich leistet; so haben Wir zur Erzweckung einer gleichen Ordnung beschlossen, das Wesentliche des Wachdienstes, dessen Verrichtungsweise bisher meistens nur durch mündliche Mittheilung geleistet wurde, zu bestimmen, und die nachfolgende Verordnung: über die Dienstesfunction Unserer Nationalgarde auf Wachen und Posten zu ihrer Befolgung hiemit bekannt zu machen.

München, den 5. September 1809.

Verordnung

über die

Dienstesfunctionen der Königlichen Nationalgarde auf Wachen und Posten.

§. 1.

Verhaltung des Wache-Commandanten.

a) Bei Uebernahme einer Wache.

Der Unterofficier hat als Wache-Commandant während der Ablösung nachzusehen, ob alle der Wache angehörigen Schreibereien und sonstigen Wacherequisiten vorhanden sind, und im gehörigen brauchbaren Stande sich befinden.

Derjenige, welcher hier etwas übersieht und die gehörige Anzeige unterläßt, wird zum Ersatze angehalten. Um dieses gehörig bewirken zu können, ist erforderlich, daß auf jedem Wachezimmer ein schriftliches Verzeichniß bestehe, worin die zu einer Wache gehörigen Bücher, Schriften, und sonstigen Requisiten eingetragen sind.

§. 2.

Wenn alle Posten abgelöst sind, wird der Gefreite um die Parole und sonstigen Befehle nach der Hauptwache geschickt. Dieser Gefreite hat dem commandirenden Officier der Hauptwache zu melden: daß Wache und Posten richtig übernommen sind, oder anzuzeigen, wenn sich irgendwo ein Anstand ergab.

§. 3.

Alle Abende um drei Uhr und Morgens um vier Uhr werden gewöhnlich die Rapporte auf die Hauptwache gesendet. Diesen Rapporten werden die Post- und Polizeizetteln, wo selbe eingeführt sind, beigelegt.

Uebrigens aber bleibt die Bestimmung der Stunde zur Einsendung der Rapporte dem Stadt-Commandanten oder dessen Stellvertreter überlassen.

§. 4. Diese Bedeckung steht während des Amtes am hohen Altare, ein Glied rechts, das andere links; ein Mann von dem andern einen Schritt entfernt, Front gegen einander machend. Der Tambour schlägt die Messestreiche. Wenn die Procession beginnt, begleitet diese Bedeckung das Hochwürdigste, auf beiden Seiten marschirend. Bei den Altären, wo Evangelien gehalten werden, stellt sie sich auf beide Seiten, wie in der Kirche. Beim Absingen des Evangeliums wird präsentirt, beim Segen und der Wandlung das Gewehr zum Fuße genommen, und die bestimmte Ehrenbezeugung gemacht.

§. 5. Es ist verboten, in einer Stadt, oder einem Markte nach den Evangelien Feuer zu geben; jedoch kann das Bürger-Militär nach geendeter Procession vor das Thor rücken, dort auf einen von Häusern und Scheunen entfernten Platze aufmarschiren und drei Dechargen geben.

§. 6. Uebrigens wird von selbst auf die Exemtion der nicht katholischen Bürger-Soldaten zu diesem Dienste die gehörige Rücksicht jederzeit eintreten.

München, den 5. August 1808.

Königliches General-Landes-Commissariat von Bayern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 40. S. 1719.

§. 755.

(Die Kirchen-Paraden des Bürger-Militärs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach dem Antrage diesseitiger Stelle unterm 3. d. M. die Einführung der Kirchen-Paraden beim Bürger-Militär allergnädigst beschlossen, und verordnen daher, wie folgt:

§. 1. Am neuen Jahresfeste, am Namenstage Ihrer Majestät der Königin den 28. Januar, am Ostertage, am Pfingsttage, am Geburtstage Seiner Majestät des Königs, den 27. Mai, am Geburtstage Ihrer Majestät der Königin den 13. Juli, am Namenstage Seiner Majestät des Königs den 12. October, dann am Christtage hat das gesammte Bürger-Militär (wenn in jenen Städten, wo eine Königliche Commandantschaft besteht, diesfalls aus besondern Ursachen nicht anders befohlen wird), Kirchen-Paraden zu halten.

§. 2. Es bleibt aber dem commandirenden Officier des Bürger-Militärs überlassen, mit Vorwissen und Genehmigung der Commandantschaften auch an andern Sonn- und Feiertagen, jedoch (außer jenen im 1. §. bezeichneten Feste) höchstens im Monate einmal, und zwar bei guter Witterung eine solche zu verordnen.

§. 3. Nachdem eine Kirchen-Parade zugleich eine Uebung in der militärischen Stellung und im Marschiren, so wie eine Besichtigung der Montur und der verordnungsmäßigen Form derselben zum Zwecke hat; folglich als ein wesentlicher Theil des Dienstes zu betrachten ist, so hat jederzeit das ganze Bürger-Militär, ohne Unterschied der Religion, auszurücken, und der Zug geht nach der Kirche jener Confession, zu welcher sich der meiste Theil der dem Bürger-Militär einverleibten Individuen bekennt, doch können jene, welche dieser Confession nicht zugethan sind, am Eingange der Kirche zurückbleiben.

Wenn aber in einem Orte zwei Confessionen dergestalt im Verhältnisse stehen, daß die Zahl des Bürger-Militärs von einer jeden derselben in einem ungefähren Gleichgewichte steht, so werden nach jenem religiösen Unterschiede zwei Abtheilungen gebildet, die Officiere und Unter-Officiere nach jener Rücksicht eingetheilt, und jede zieht nach der seiner Religions-Uebung entsprechenden Kirche. Jene, welche keine dieser beiden Confessionen zugehören, können ebenfalls am Eingange zurückbleiben.

§. 4. Wenn Kirchen-Parade gehalten werden soll, versammelt sich das Bürger-Militär eine halbe Stunde vor der Zeit des Gottesdienstes in voller Uniform, jedoch mit Weglassung der Feuergewehre und Patrontaschen, auf ihrem in jedem Orte eigens bestimmten Parade-Platz, und stellen sich nach dem Range ihrer Compagnien, die Cavallerie nach ihren Escadronen, und zwar zu Fuße, in geöffneten Gliedern auf.

§. 5. Sodann besehen die Compagnie-Officiere den Anzug ihrer Mannschaft; der commandirende Officier revidirt und richtet die Linien, nachdem zuvor die Compagnien in Züge und Sectionen abgetheilt worden sind; läßt das letzte Glied schließen; nach Verhältnisse des vor sich habenden Raumes mit Zügen oder Sectionen rechts abschwenken, und im Ordinärschritte zur Kirche marschiren.

§. 6. Was die Eintheilung der Compagnien bei einer Kirchenparade betrifft, so bleibt sie eben dieselbe, welche bei jeder Ausrückung stattfinden soll.

Die Compagnie wird nämlich in zwei Glieder aufgestellt, die Mannschaft in Hinsicht der Größe vom rechten zum linken Flügel rangirt, so, daß die Größten in das erste, die Uebrigen in das zweite Glied kommen, sodann in Züge, und jeder Zug in Sectionen in dem Maaße abgetheilt, daß kein Zug unter 8 und über 15, dann keine Section unter 4 und über 7 Rotten zähle. Wenn es bei letzteren die Abtheilung zuläßt, so sind die Sectionen von 5 und 6 Rotten jenen von 4 und 5 vorzuziehen.

Kann eine Compagnie nicht über 15 Rotten stark ausrücken, so formirt dieselbe nur einen Zug; so lange sie nicht über 30 Rotten zählt, theilt sie sich in zwei Züge; wenn aber die Rottenzahl stärker sein soll, in drei. Allein nur dann, wenn eine Compagnie über 45 Rotten stark ist, kann dieselbe vier Züge formiren.

Wo ein Bataillon besteht, und einige Compagnien beträchtlich stärker ausrücken, als die übrigen, muß der Adjutant dieselben ausgleichen, damit jede Compagnie so viele Züge und Sectionen formire, als die andere, und auch im letzten sich nach Möglichkeit eine gleiche Rottenzahl erzeuge.

Zu den Flügelleuten der Züge und Sectionen sind die geübtesten Leute auszuwählen.

§. 7. Von jedem Bataillon stellen sich sämmtliche Tambours und Pfeiffer auf dem rechten Flügel desselben zusammen, und zwar bilden die Pfeiffer das erste, die Tambours die hintern Glieder; zu ihrer Rechten kömmt die Musik zu stehen.

Um das Bürgermilitär an den Marschtact zu gewöhnen, marschirt die Kirchenparade mit klingendem Spiele ab, und die Tambours und Pfeiffer spielen mit der Musik abwechslungsweise.

Auch können beim katholischen Ritus zwei Tamborus an den Altar gestellt, und die gewöhnlichen Messestreiche geschlagen werden.

§. 8. Wenn in einem Orte mehrere Waffengattungen bestehen, so hat nachstehende Folge in der Linie als Zugordnung statt:

Linien-Infanterie,
Schützen,
Artillerie,
Cavallerie.

München, den 9. August 1808.

Königliches General-Landes-Commissariat von Bayern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 40. S. 1721.

§. 756.

12088.

(Die Beseitigung einiger Inconvenienzen in Bezug auf den Landwehrdienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Kammer der Abgeordneten ist unter Andern der Antrag gestellt worden:

daß die zur Kirchenmusik bestimmten Individuen nicht mehr durch Dienstleistung in der Landwehr gehindert —

daß die Schullehrer dadurch nicht vom Schulhalten abgehalten — endlich

daß bei Kirchenparaden in der Kirche das Exercieren, laute Commandiren und Trommeln rc. rc. unterlassen werden sollten.

Indem die Königliche Regierung des Rezatkreises hierauf aufmerksam gemacht wird, glaubt man sich dem Vertrauen überlassen zu dürfen, daß dieselbe eben so, wie das Kreis-Commando überall, wo es nothwendig ist, auf die Abstellung aller Inconvenienzen bei der Landwehr pflichtmäßigen Bedacht nehmen und die unterhabenden Behörden resp. Commandos geeignet anweisen werde.

München, den 11. September 1828.

Staats-Ministerium des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1828. Bd. II. Nro. 78. S. 1067.

§. 757.

(Die Kirchenparaden der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreis-Commando des N.-Kreises wird auf den allerunterthänigsten Bericht vom 4. d. M. hinsichtlich der Kirchenparaden erwiedert, daß die für das Militär vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 10. Februar 1825 angeordneten, in allen Garnisonen an den Sonn- und Feiertagen stattfindenden allgemeinen Kirchenparaden auf die Landwehr keine Beziehung haben, sohin auch in keiner Beziehung für dieselbe nomirend sein können.

Was die in den Dienstvorschriften bezeichneten Kirchenparaden an besondern Festen betrifft, so sind in den größern Garnisonen, wo sich die Landwehr den Militärabtheilungen zum

gemeinschaftlichen Gottesdienst anzuschließen hat, die Formen und Anordnungen ohnehin durch die Militär-Commandantschaft nach den militärreglementarischen Bestimmungen vorgeschrieben.

Hinsichtlich jener Fälle aber, wo sich Landwehrabtheilungen allein zu einer Kirchenparade reglementgemäs versammeln, ist bis zum Erscheinen der die Landwehr-Ordnung ergänzenden instructiven Vorschriften dasjenige zu beobachten, was für diese Fälle von der Behörde competenzmäßig angeordnet wird.

München, den 14. October 1828.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
die Königlichen Kreis-Commandos des Ober- und Untermainkreises, also ergangen.

---

2. Waffenübungen.

§. 758.

Verordnung vom 8. April 1808.

(Waffenübung betreffend.)

Da die tägliche Waffenübung dem Gewerbsmanne zu viele Zeit kostet und der Allerhöchsten Willensmeinung nicht gemäs ist; so haben Seine Majestät der König bereits schon unterm 31. December 1807 an Allerhöchstihr General-Landes-Commissariat in Ulm den Befehl gegeben: daß diese Waffenübung mit Ausnahme freiwilliger Einverständnisse, nur an Sonn- und Feiertagen in den Nachmittagsstunden (die höchsten Festtage ausgenommen, an welchen nicht exercirt wird) und nach der gegenwärtigen ersten Formationszeit nur in den Sommermonaten bei guter Witterung gehalten werden solle.

Wenn nun gleich Seiner Majestät dem Könige zum allergnädigsten Wohlgefallen gereicht, daß die Bürgersoldaten, und besonders Ober- und Unterofficiere freiwillig auch an Werktagen und an solchen Stunden, wo sie ihre Gewerbe nicht mehr beschäftigen, sich in den Waffen üben, und sich auf solche Art bilden, um mit Ehre und Würde das zu sein, was sie bei Versehung des Garnisonsdienstes, bei Paraden u. s. w. sein sollen; so versteht es sich doch von selbst, daß bei solchen freiwilligen Waffenübungen keine Ahndung oder Strafe gegen jene Individuen statt haben könne, welche sich hierbei manchmal verspäten oder ausbleiben, überzeugt, daß bei diesen eifrigen und thätigen Bürgersoldaten dieses ohnehin nur sehr selten der Fall sein werde, und die Vermuthung für selbe spricht, daß nur äußerst dringende und unverschiebliche Geschäfte sie hieran gehindert haben mögen.

Bei den an Sonn- und Feiertagen nothwendig statthabenden Waffenübungen der Bürgersoldaten hat jeder Stabsofficier bei seinem Bataillone gegenwärtig zu sein, von dem commandirenden Oberst des bürgerlichen Infanterie-Regiments aber erwartet man, daß er an diesen Tagen, bei selben nachsehe, und so sich den Dienst angelegen sein lasse.

Es ist darauf zu halten, daß ehevor die Ober- und Unterofficiere wohl in den Waffen geübt werden, damit selbe sodann im Stande sind, die gemeine Mannschaft abzurichten.

Die Dauer der Waffenübung soll den Zeitraum von zwei Stunden nicht übersteigen, und dem Bürgermilitär-Commandanten wird überlassen, dieselbe nach Umständen der Witterung, oder dem Einverständnisse ihrer Mitbürger auf die Morgen- oder Abendzeit zu verlegen.

Seine Majestät der König erwarten von ihnen, daß sie durch ihr freundschaftliches Benehmen nichts versäumen werden, was zur Erzweckung ächten Ehrgefühls und der Liebe zum Militärdienste beizutragen im Stande sind.

Ueberhaupt aber wird bei dieser Abrichtung Bescheidenheit Jedermann besonders empfohlen. Gegen Fehlige tritt eine ordentliche Zurechtweisung, und im Bedürfnißfalle die Befolgung des Königlichen Subordinations-Reglements vom 16. December v. J. a) ein.

cf. Bürgermil. Alm. v. J. 1809. S. 173.

962.

§. 759.

(Waffenübungen der Landwehr betreffend.)

M. J. K.

Um den Waffenübungen der Landwehr eine fixe Norm zu geben, und sie vor Mißgriffen zu sichern, haben Wir in Beziehung auf Unser wegen schonendster Anordnung der Waffenübungen bereits am 1. v. M. erlassenes Mandat Folgendes zu verordnen für nöthig erachtet:

1) Während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes sollen an Sonn- und Feiertagen alle Waffenübungen der Landwehr eingestellt sein.

2) Die Versammlung eines ganzen Bataillons in Bezirken von solchem Umfange, darin die Mehrzahl der Mannschaft auf dem Marsche nach dem Versammlungsorte, und zurück, einen ganzen Tag zubringen muß, darf nur mit besonderer Bewilligung Unsers Kreis-Commandos geschehen.

3) Sind die Andachtsübungen an Sonn- und Feiertagen längstens um zwei, oder drei Uhr Nachmittags zu beendigen, damit für die Waffenübungen der Landwehr die erforderliche Zeit übrig bleibe, welche an jenen Ruhetagen nach gefeiertem Gottesdienste für keinen allgemein wichtigern Zweck mehr in Anspruch kann genommen werden.

Unsere General-Kreis-Local- und Hofcommissariate beauftragen Wir diese Verordnung in Vollzug zu setzen.

München, den 2. März 1815.

An
sämmtliche General-Kreis-Local- und Hofcommissariate des Königreichs Bayern, also ergangen.

---

a) Siehe die synchronistische Uebersicht.

3. Wachedienste a).

§. 760.

Rescript vom 30. September 1807.

(Dienst des Bürgermilitärs betr.)

Da Seine Majestät der König den Bürgerschaften die militärische Dienstleistung, so viel es die Umstände erlauben, erleichtern, und dieselbe nur, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, eintreten lassen wollen; so soll das Bürgermilitär nur dann zur wirklichen Dienstleistung gerufen werden, wenn in einer Stadt kein regulirtes Militär, oder nicht in hinreichender Anzahl gegenwärtig sein würde, in welchem Falle aber der Wachendienst immer, bis auf das unausweichliche Bedürfniß, zu beschränken ist.

cf. Bürgermil.-Alm. v. J. 1809. S. 107.

§. 761.

Verordnung vom 7. Februar 1808.

(Wachedienst des Bürger-Militärs betreffend.)

Wenn das Bürger-Militär einer Stadt den Garnisons-Dienst dortselbst übernommen hat, so werden die Thor- und Nebenwachen jederzeit von der in dieser Stadt allenfalls noch bestehenden Artillerie, Cavallerie, oder von den Schützen besorgt; und es versteht sich daher von selbst, daß diese Waffengattungen, gleich der Infanterie, die Abschaffungs-Patrouillen, nach der dieselbe treffenden Ordnung zu machen haben, und diesfalls keiner Waffengattung eine Ausnahme zustehe.

cf. Nat.-Gard.-Alm. v. J. 1811. S. 248.

§. 762.

(Den Wachedienst des Bürger-Militärs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da öfter der Fall eintritt, daß das Bürgermilitär die Wachen entweder ganz, oder zum Theile beziehen muß; so erheischt es auch unbedingte Nothwendigkeit, daß, wegen der Commandirlisten zu diesem Garnisonsdienste, so anderen, eine Verordnung bestehe, welche Gleichheit erzweckt; und Ordnung und Einförmigkeit in das Ganze bringt; besonders, da man sich aus den bereits eingekommenen Berichten überzeugt hat, daß es diesfalls in verschiedenen Städten verschieden gehalten wurde.

---

a) S. Verordnung vom 10. Juni 1813. §. 458. S. 548 oben.

In dieser Erwägung, und um alle, zum Theile auf Vermuthung beruhende, zum Theile auch wirklich sich ergebende Bedrückungen des einen oder anderen Bürgers mit dem Wachendienste nach Möglichkeit zu entfernen, haben daher Seine Majestät der König unterm 20. Januar abhin allergnädigst zu verordnen geruht, und befehlen hiemit, zur Aufrechthaltung der Ordnung bei eintretender Dienstleistung des Bürger-Militärs, wie folgt:

§. 1. Das in einer Stadt bestehende Infanterie-Regiment, oder Bataillon hat die Hauptwache ausschlüßig zu besetzen. Die Thor- und Nebenwachen werden von der dort allenfalls noch bestehenden bürgerlichen Cavallerie, den Schützen, oder der Artillerie besorgt.

§. 2. Da nach der Königlichen Verordnung vom 3. April abhin die in einer Stadt befindlichen mehreren Corps in dienstlichen Verrichtungen sämmtlich unter dem Oberbefehle desjenigen bürgerlichen Officiers stehen, welcher die höchste militärische Würde bekleidet, der sodann in allen Dienstes- und Commando-Gegenständen der Königlichen Commandantschaft untergeordnet ist; so ergibt sich von selbst, daß die Befehle wegen Beziehung der Wachen und Posten in einer Stadt lediglich von ihm abhängen, und unter seiner Leitung dieser Dienst von dem ihm beigegebenen und untergeordneten Regiments- oder Bataillons-Adjutanten geschehe.

§. 3. Der Dienst wird jederzeit bei den Officieren nach ihrer Ancienneté; bei den Unterofficieren und Gemeinen aber nach dem Range und der Stärke ihrer Compagnien commandirt und repartirt.

§. 4. Der Adjutant muß nach dem hier beiliegenden Formulare einen accuraten Roster hiezu formiren, und bei schwerer Verantwortung darauf halten, daß im Dienste kein Bürger-Soldat vor dem andern überbürdet werde.

§. 5. Um dieses desto sicherer zu erzwecken, hat er darauf zu sehen, daß ihm die Compagnie und Escadrons ihren dienstbaren Stand jederzeit verläßig und genau angeben, wonach er dann in Gegenwart aller Feldwebel von den Compagnien, und der Wachtmeister von den Escadronen, statt deren im Verhinderungsfalle der Sergeant beizuziehen ist, die Austheilung vornehmen, eintragen, und seinem Commandanten jedesmal die gemachte Repartition vorlegen solle.

§. 6. Da der Dienst einer Garnison nicht allein in den täglichen Wachen, sondern auch in Piquets, Patrouillen, Ordonanzen, in großen und kleinen Commando besteht; so ergibt es sich von selbst, daß über jede Gattung desselben entweder ein besonderer Roster, oder doch wenigst eine eigenene Rubrike gehalten werden müße; worin alles, was commandirt wird, jederzeit einzutragen, und das Datum zu bemerken ist, damit man hieraus ersehen könne, bei welcher Compagnie u. s. w. der eine oder andere Dienst stehen blieb.

§. 7. Das tägliche Wachebedürfniß muß allzeit den Tag zuvor, und zwar bei dem Frührapporte den Corporalen vom Paffen angesagt, und dabei darauf gehalten werden, daß selbe ihn richtig verstanden, und alles genau aufgezeichnet haben. Der Adjutant ist daher verantwortlich, und haftet, daß das ausgemachte Quantum jederzeit richtig an Ort und Stelle komme. Aber eben deswegen hat er bei jedesmaligem Ausrücken die Mannschaft zu revidiren.

§. 8. Es ist, so viel möglich, bei Commandirung der Oberofficiere auf die Wachen zu sorgen, daß selbe bei ihren Corps bleiben, und nicht Officiere von der Infanterie zur Mannschaft von der Cavallerie u. s. w. auf die Wachen kommen. Dieses erheischt nicht so sehr die Einheit, als besonders der Dienst selbst; indem sehr viel darauf ankommt, daß der Wache-Commandant seine unterhabende Mannschaft kenne.

§. 9. Da nunmehr jedes Infanterie-Bataillon ordentlich in vier Compagnien eingetheilt ist, und anbei sowohl die bürgerliche Cavallerie, als die Schützen und Artilleristen wo dieselben existiren, in gleichem Verhältnisse zu selben stehen, so ist künftig der Dienst überhaupt nach den Compagnien zu geben, und zu commandiren; besonders, da nach der Königlichen Verordnung vom 22. Juli 1807 §. III. jene Bürger, so das 60ste Jahr zurückgelegt haben, vom Bürger-Militär befreit sind; die Leistung der Beiträge zur Bürger-Militär-Kasse die persönliche Dienstespflicht surrogirt, und daher die wegen körperlichen Gebrechen unfähige Bürger weder einen persönlichen Dienst beim Bürger-Militär zu machen, noch ihn durch andere versehen zu lassen haben; und endlich die bürgerliches Gewerbe treibenden Wittwen nach einer weitern Königlichen Verordnung von 30. September v. J. von jeder Leistung zum Bürger-Militär entbunden sind.

§. 10. Da es vorzüglich darauf ankommt, daß verläßige Leute den Garnisons-Dienst versehen, und zu erwägen ist, daß Seine Majestät der König nur Allerhöchstihren ansäßigen getreuen Bürgern die Aufrechthaltung der innern Sicherheit anvertrauen; so hat der Bürger-Soldat seinen Dienst selbst zu machen, und es ist daher niemal zu gestatten, daß ein Bürger statt seiner seinen Sohn, Gesellen oder sonst einen Lohnwächter stelle.

§. 11. Ueberhaupt sind Lohnwächter, wenn selbe nicht zugleich Bürger sind, gar nicht zu gedulden, da die Erfahrung bewies, daß selbe meistens alte, und gebrechliche Leute sind, die dem Dienste nicht vorzustehen vermögen, und, wenn auch, sechs und acht Tage lang, ohne alle Ablösung auf der Wache bleiben, und so am Ende, vom Schlafe übermannt, ihre Schuldigkeit nicht genügen konnten. Es wird daher die Königliche Verordnung vom 22. Juli v. J. §. IV. hiemit ausdrücklich, der genauen Befolgung wegen, erneuert.

§. 12. Entschuldigungsgründe, welche den Bürger-Soldaten von dem ihn treffenden Dienste auf der Stelle entbinden, ihn jedoch nicht befreien, denselben nachzumachen, sind:

a) Erkrankung, plötzliche, seines Weibes,
b) seiner Kinder,
c) seiner Eltern,
d) Begräbnißtag des einen derselben.

Wenn ein Bürger-Soldat selbst erkranken sollte, so hat er während seiner Krankheit nicht nur selbst keinen Dienst zu machen, sondern er darf auch keine Lohnwache bezahlen.

Diese Fälle müßen jedoch legal bewiesen werden.

§. 13. Vom persönlichen Dienste befreien den Bürger-Soldaten:

a) dringende Arbeit;
b) Collision mit der Staats- oder anderen aufhabenden Pflicht, nach eben eintretenden Hindernissen;
c) Abwesenheit, und
d) andere Gründe und Hindernisse, welche der Chef der Compagnie, nach Umständen, der Billigkeit gemäs zu würdigen; sohin anzunehmen, oder zu verwerfen wissen wird.

§. 14. Bei den eben angeführten Entschuldigungen ist aber der Bürgersoldat vom Dienste nicht gänzlich befreit, sondern derselbe wird von einem andern beim Bürgermilitär, und bei der Compagnie, oder Escadron enrollirten Bürger, (§. 10 und 11.) den der Compagnie oder Escadronschef commandirt, statt seiner versehen, der dann von dem dispensirten Bürger hiefür auch bezahlt werden muß.

Es haben bereits ältere Verordnungen, und insbesondere jene vom 17. October 1807 a) Reg. Bl. 1807 pag. 1661); dann die organische Verordnung vom 10. Juni 1813 b), in den §§. 63 bis 69. (Reg. Bl. 1813 pag. 885), die Verhältnisse des Bürger-Militärs zu den Ortscommandanten genau bezeichnet, und auch die Landwehr-Ordnung vom 7 März 1826 c) in den §§. 22, 28 bis 32. die Commando- und Dienstverhältnisse der Landwehr bestimmt.

Bis daher die besondern Dienstvorschriften für die Landwehr erscheinen; und in so lange nicht anders verordnet wird, hat sich die Commandantschaft Nürnberg an diese Verordnungen zu halten, und sich Einwirkungen auf die inneren Dienstangelegenheiten der Landwehr nicht zu erlauben.

Werden daher von Seite der Commandantschaft Wahrnehmungen gemacht, daß sich von Seite der Landwehr Auszeichnungen erlaubt werden, welche derselben nach §. 33. der Landwehr-Ordnung nicht bewilligt sind, oder daß die Uniform mit den militärischen Auszeichnungen auch außer Dienst getragen, und sich überhaupt Abweichungen in der vorgeschriebenen Kleidungen und Bewaffnung erlaubt werden, so sind dieselben den Landwehr-Kreiscommando-Stellen zur Kenntniß zu bringen, und auf freundschaftliche Weise im Benehmen mit diesen die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen zu bewirken, daher in dieser Beziehung auch das Geeignete an das Kreiscommando der Landwehr erlassen wird.

Das dritte Divisions-Commando hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 12. Juli 1834.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das dritte Divisions-Commando also ergangen.

§. 753.

19365.

(Ausrückungen der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die am 28. Juni v. J. gestellte Anfrage: „bei welchen Gelegenheiten der Landwehr eine feierliche Ausrückung erlaubt werden könne?" — wird die Entschließung ertheilt:

1) Außer den gewöhnlichen Paraden an dem Geburts- und Namensfeste Ihrer Königlichen Majestäten, so wie an dem Frohnleichnamsfeste, wo solches gefeiert wird, dann

2) außer den der nähern Bestimmung der demnächst erscheinenden Dienstvorschriften vorbehaltenen Ausrückungen der Landwehr zu Waffenübungen, Fahnen-Ertheilungen und Fahnen-Weihen militärischen Ehrenbezeugungen und Beerdigungen, so wie zu Musterungen (Inspectionen) findet die feierliche Ausrückung der Landwehr statt,

   a) wenn in den von Linien-Militär und von Landwehr besetzten Garnisonen bei größeren Paraden der Linientruppen auch die Beiziehung der Landwehr von der Militär-Commandantschaft für angemessen erachtet wird, —

a) Siehe §. 742. S. 827.
b) Siehe §. 468. S. 548.
c) Siehe §. 506. S. 605.

b) in Orten aber, wo sich kein Linienmilitär befindet, wenn der die Platzcommandantschaft ausschließend bekleidende Landwehr-Commandant eine durch außerordentliche Umstände gebotene Parade veranlassen zu müssen glaubt, in beiden Fällen unter den in der Landwehr-Ordnung festgesetzten vorläufigen Anzeigen an die Polizeibehörde und unter der dem Veto dieser Behörde durch die Bestimmungen der Landwehr-Ordnung beigelegten Wirkung.

München, den 23. Januar 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Commando der Landwehr des Untermainkreises also ergangen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Kirchenparaden.

§. 754.

(Die Paraden des Bürger-Militärs bei Frohnleichnams-Processionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, im Betreff der Paraden des Bürger-Militärs bei Frohnleichnams-Processionen, unterm 3. l. M. Folgendes allergnädigst zu befehlen geruht:

§. 1. Das Bürger-Militär wird beitragen, die Feier des Frohnleichnams-Tages zu verherrlichen, und wird in solchen Orten, wo eine öffentliche Procession statt findet, die Dispositionen der Commandanten in Hinsicht der Zeit und des Locals der Ausrückung dienstmäßig befolgen. Wo kein Königlicher Officier commandirt, wird der Stadtcommissär, und wo kein solcher besteht, der Landrichter bestimmen: wann und wo ausgerückt werden soll, und Nachstehendes befolgen lassen.

§. 2. Das Bürger-Militär wird in Waffen und größter Parade ausrücken, und auf einem schicklichen Platze, welchen die Procession beim Ausgange und bei der Rückkehr passirt, ausmarschiren. Wenn das Hochwürdigste herankömmt, wird präsentirt; die Spielleute schlagen Marsch; die Officiere und die Fahne salutiren; auf die Nähe von 25 Schritten wird das Gewehr zum Fuße genommen, und die bestimmte Ehrenbezeugung gemacht. Nach der Entfernung von 25 Schritten wird wieder präsentirt und so, wie nach dem „Gewehr zum Fuße" nehmen, Marsch geschlagen und salutirt.

§. 3. Wo ein Bataillon besteht, oder mehrere, wird zum Hochwürdigsten eine Bedeckung von 1 Lieutenant, 2 Corporälen, 1 Tambour, 1 Pfeiffer, und 20 Grenadiren commandirt. Bei drei Compagnien wird die nämliche Zahl, und zwar, wo eine Schützen-Compagnie existirt, von derselben gegeben.

Bei einer oder zwei Compagnien besteht die Bedeckung aus 1 Lieutenant, 1 Corporal, 1 Tambour, und 12 Fussilieren. Wo das Bürger-Militär noch schwächer ist, bildet das ganze die Bedeckung.

den; wenn ein Bürgersoldat auf Wache und Posten betrunken war, oder sich subordinationswidrig betrug; oder, wenn das Feuerpiquet nicht zu rechter Zeit an Ort und Stelle erschien.

§. 15. Wenn der Stadt-Commissair, oder Landrichter als functionirender Platz-Commandant hier nicht dem Bürgermilitär-Commando solche Vergehen und Dienstesfehler zur rechtlichen Untersuchung und Strafe überläßt; so hat er einen Hauptmann und Lieutenant, nebst dem Auditor, oder dessen Stellvertreter zum Verhöre zu commandiren; dann aber nach Vorschrift des oben angeführten Subordinations-Reglements durch eine eigens niederzusetzende Bürgermilitär-Commission rechtlich über den Fehlenden erkennen zu lassen.

§. 16. Hiebei versteht es sich aber von selbst, daß man bei kleinern Fehlern nicht zu streng sei, und bei minder wichtigen Posten nur das Wesentliche des Dienstes zu berücksichtigen habe.

München, den 16. Juli 1808.

Königliches General-Landes-Commissariat von Bayern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 35. S. 1545.

79.

§. 744.

(Die Nationalgarde IIIter Classe s. a. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die vermittelst Berichtes vom 9. September v. J. gestellten Anfragen:

a) wer die jährlichen Waffenübungen der Königlichen Nationalgarde IIIter Classe zu veranlassen,

b) die Ausrückung zu Kirchenparaden und Musterungen anzuordnen, und

c) dieselbe zur Ausführung polizeilicher Maßregeln zu commandiren habe?

wird dem Königlichen General-Commissariate des Rezatkreises zu seiner Nachachtung hiemit bedeutet, wie folgt:

ad a) Gebürt den Königlichen General-Kreis-Commissariaten und auch den Stadt-Commissariaten die im Gesetze vom 8. April 1808 ausgesprochene Waffenübung anzubefehlen, nur hat aber der commandirende Officier der Nationalgarde III. Classe der Königlichen Stadt-Commandantschaft hievon jederzeit die dienstmäßige Meldung zu machen.

ad b) Eben so gebührt denselben die Anordnung der Musterung. Wenn daher der Königliche General-Kreis-Commissär die Nationalgarde nach den Allerhöchsten Verordnungen vom 11. Februar und 25. März 1809, dann 27. Juli und 28. September 1811 rc. selbst mustert, oder durch einen zu diesem Zwecke committirten Kreisrathe mustern läßt; so braucht er nur den commandirenden Officier der Nationalgarde die hierzu nöthigen Befehle zu ertheilen, welcher sodann dem Königlichen Militär-Commandanten die dienstmäßige Meldung davon macht.

Wegen der Kirchen- und anderen Paraden, geben die Allerhöchsten Verordnungen vom 9. August 1808 und 5. August 1808 (Reg.-Bl. 1808 St. XL. S. 1719 und 1808. S. 1721) die erforderlichen Aufschlüsse.

Wird die Ausrückung in Parade mit dem Königlichen in Besatzung liegenden Linien-Militär gemeinschaftlich gemacht, so hängen die Dispositionen: ob mit oder ohne Waffen, mit oder ohne Fahne ausgerückt wird, dann wo aufgestellt wird rc. von der Stadt-

commadantschaft ab; jedoch hat der commandirende Officier der National-Garde dem Königlichen Kreiscommissär oder Polizeibehörde von den diesfalls gegebenen Befehlen der Stadtcommandantschaft die Meldung zu machen. Rückt aber die National-Garde dritter Classe nach den §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1808 zur Kirchenparade allein aus, so enthält eben dieser §. umständig, wie es diesfalls zu halten sei.

ad c) Was die Verwendung der National-Garde dritter Classe zu polizeilichen Maßregeln betrifft; so geben diesfalls die Allerhöchsten Verordnungen vom 11. Februar 1809 §. 14 und 15.; 16. Juli 1808, (Reg. Bl. St. XXXV. S. 1545.); 21. Januar 1809 (Reg. Bl. St. VIII. S. 148.); 12. Januar 1808 (Reg. Bl. St. IV. S. 180.) u. s. w. die erforderlichen Notizen, nur ist darauf zu halten, daß keine Civilstelle sich unmittelbar an die Königlichen Stadtcommandanten um Erhaltung militärischer Unterstützung, und sei es auch zur Escortirung von Verbrechern ꝛc. wende; sondern daß jede diese militärische Unterstützung zu polizeilichen Zwecken bei der Königlichen Polizeibehörde nachsuche, welche sich alsdann unverweilt mit der Königlichen Militär-Commandantschaft in freundschaftliches Benehmen setzen und so das Erforderliche bei derselben bewirken wird.

München, den 21. Februar 1812.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Genera -Commissariat des Rezatkreises also ergangen.

Nachricht hievon dem Königlichen General-Commissariate des Regenkreises in Regensburg zur ebenmäßigen Darnachachtung.

5702.

§. 745.

(Die Königliche National-Garde dritter Classe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da Irrungen sich zwischen dem Königlichen General-Commissariate des Unterdonau-Kreises und der Stadtcommandantschaft Passau wegen der National-Garde dritter Classe daselbst anbegeben, welche nur unangenehme, und dem Dienste selbst schädliche Folgen veranlassen, und die Eintracht stören; so wird dem General-Commissariate des Unterdonau-Kreises zur genauesten ebenmäßigen Befolgung jene Allerhöchste Verfügung hiemit bekannt gemacht, welche bereits am 21. Februar abhin a) an das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises in Ansbach, dann an das des Regenkreises in Regensburg erlassen worden ist.

München, den 18. April 1812.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises, also ergangen.

a) Siehe vorstehende Entschließung.

§. 746.

(Das dienstlichen Vergehen der Commandanten der National-Garde, dritter Classe in Salzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Bataillons-Commandant der National-Garde dritter Classe von Salzburg wollte einen Theil derselben in Feuer mit blinden Patronen üben, und ließ am Abende vorher von diesem Vorhaben der dortigen Stadtcommandantschaft durch den Adjutanten Nachricht geben, von welchem aber der Militär-Commandant, die Annahme der Meldung aus dem Grunde verweigerte, weil selbe ihm nicht durch den Bataillons-Commandanten selbst, und zwar nicht zur gewöhnlichen Rapportstunde gemacht worden sei. Dem ungeachtet rückte die Abtheilung der National-Garde aus, und vollzog ihre vorgehabte Uebung.

Das General-Commando Innsbruck, hat der Commandantschaft Salzburg zu eröffnen, daß selbe sehr unrecht daran gethan habe, dieses Vergehen gegen den Dienst, und den von dem Major der National-Garde dritter Classe dadurch gezeigten Mangel, der einer Königlichen Commandantschaft gebührenden Achtung, und des in so reinen Dienstgegenständen schuldigen Gehorsams ungeahndet zu lassen, und nicht dienstmäßig zu bestrafen.

Der Landwehrmajor ist zu unterrichten, daß dergleichen Meldungen, wenn der Truppen-Commandant verhindert ist, bei Abtheilungen, welche mehr als einen Stabsofficier haben, durch einen derselben, bei welchen sich aber nur nur ein Stabsofficier befindet, durch einen Capitän und nicht durch den Adjutanten an die Commandantschaft gebracht, und die Bewilligung von selber abgewartet werden müsse, daß dergleichen Meldungen, wenn es die Umstände zulassen, und nicht besondere Zufälle eintretten, welche ein anderes erfordern, bei der gewöhnlichen Rapportstunde zu erstatten seien, damit bei dem Mittags ausgegeben werdenden Commandatschafts-Befehle, den Wachten und Posten die allenfalls nöthigen Befehle zugehen können, endlich hat er ihm zu eröffnen, daß er in derlei verdienstlichen Gegenständen mit dem General-Kreiscommissariat keine Berührung habe, sondern der Commandantschaft Folge zu leisten schuldig seie; wenn er sich nicht einer ernst gemessenen Verantwortlichkeit aussetzen wolle.

Das General-Commando Innsbruck hat das General-Commissariat des Salzach-Kreises von dem Inhalte dieses Allerhöchsten Rescripts in Kenntniß zu setzen.

München, den 20. November 1812.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das General-Commando Innsbruck also ergangen.

§. 747.

8987.

(Die National-Garde dritter Classe zu Fürth betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Eine am 10. Juni v. J. a) erlassene Allerhöchste Verordnung bestimmt zwar genau die Verhältnisse der Königlichen Polizei-Commissariate und Landgerichte zu der National-

a) Siehe §. 468. S. 543.

Garde dritter Classe; nachdem aber an vielen Orten diese Polizei-Behörden die Functionen einer mangelnden Königlichen Stadtcommandantschaft vorschriftsmäßig zu besorgen haben, welche, da jene reine militärische Befehle, als Ausrückenlassen, Kirchenparadenhalten ꝛc. ertheilt, Reibungen mit dem Commandanten der National-Garde dritter Classe veranlassen; so haben Seine Majestät der König nach Anhörung Allerhöchstihres Obercommando der Reserve-Armee zur Vorbeugung künftiger Mißverständnisse und derlei Reibungen im Allgemeinen allergnädigst zu beschließen geruht: daß die Polizei-Behörden nach bestehenden Allerhöchsten Verordnungen in polizeilicher Hinsicht ganz allein die Ortscommandantschaft auszuüben haben, wenn daselbst kein Linien-Militär gegenwärtig sein sollte, und daher allenfalls nöthige militärische Beihilfe von Ortscommandanten der National-Garde dritter Classe dienstfreundlich zu erholen ist. — Jede andere rein militärischen Befehle aber sind durch das betreffende Kreiscommando an das Commando der National-Garde dritter Classe zu geben, das aber ebenfalls dienstfreundliche Mittheilung dem Königlichen General-Kreis- oder Stadtcommissariate zu machen hat.

Indem Seine Majestät der König dieses zur genauesten Befolgung bekannt machen, befehlen Allerhöchstdieselbe zugleich: daß sich künftig kein über ein Regiment und mehrere Waffengattungen der National-Garde dritter Classe gesetztes Commando, Obercommando, sondern lediglich Regiments-Commando nennen dürfe und solle.

Was aber die vom Polizei-Commissariate zu Fürth gegen den Oberst N. vorgebrachten speciellen Beschwerden betrifft, so wird durch das Königliche Kreiscommando untersucht, warum dieser Obrist sich geweigert hat, am Geburtstage Ihrer Majestät der Königin zur Kirchen-Parade ausrücken zu lassen. Die zweite Beschwerde dieser Polizei-Behörde gegen diesen Obrist ist ungeeignet, indem derselbe nur seine Dienstpflicht mit gebührenden Anstande vollzieht, und die dritte beruht lediglich auf einem Kanzleiverstoße, da das Beiwort: „Königlich" vergessen ward.

München, den 28. October 1814.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An

das Königliche General-Commissariat des Rezat-Kreises also ergangen.

Mittheilung in den ersten drei Absätzen den übrigen General-Commissariaten zur Nachachtung.

§. 748.

24660.

(Die Competenz der Stadtcommissäre und Magistrate in Landwehrsachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreiscommando der Landwehr des Untermainkreises wird auf den Bericht vom 11. v. M. hiemit erwiedert, daß die Competenz der Stadtcommissäre und Magistrate in Landwehrsachen durch die §§. 22 und 23. der Landwehr-Ordnung genau bestimmt ist, daß nach diesen §§. der Landwehr-Commandant allerdings dort, wo keine Linientruppen

sich befinden, die Eigenschaft eines Stadtcommandanten behaupten; daß übrigens Ausrückungen von ihm nicht ohne vorgängige Anzeige an die Polizei-Behörde verfügt werden dürfen, und daß die verfügten unterbleiben müssen, sobald in unmittelbaren Städten der Stadtcommissär in andern Gemeinden der Landrichter oder Herrschaftsrichter gegen die Ausrückung protestirt.

München, den 27. Februar 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Untermainkreises, also ergangen.

§. 749.

5498.

(Die Dienstverhältnisse des Kreiscommandos bei Ausrückungen der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den zu Folge der bestehenden Geschäftsnormen ungeeignet an das Königliche Kriegs-Ministerium erstatteten Bericht rubricirten Betreffs vom 10. Juli v. J. wird nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Das Verhältniß des Kreiscommandos bei den an dessen Sitze auf Befehle der Militär-Platzcommandantschaft stattfindenden Ausrückung der Landwehr zu Paraden, Kirchenfeierlichkeiten, Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe ꝛc. ist lediglich nach den §§. 22 und 31. der Landwehr-Ordnung zu bemessen, wonach die Landwehr in Bezug auf das Militär-Commando des Platzes und zwar sobald sie ausgerückt ist, eben so wie die ausgerückten Linientruppen, unter den Befehlen der Militär-Commandantschaft steht.
   Es erscheint daher in so weit weder die vorläufige Genehmigung des Königlichen Kreiscommandos zu dergleichen Ausrückungen nothwendig, noch die Einwirkung desselben auf die diesfalls von der Militär-Commandantschaft competenzmäßig getroffenen Dispositionen zuläßig, und steht in dieser Beziehung das Königliche Kreiscommando in dem Verhältnisse eines in einer Garnisonsstadt befindlichen Brigade-Generals der Linie.
   Dadurch ist jedoch
2) Die Anzeige solcher Ausrückungen an das Königliche Kreiscommando nicht ausgeschlossen, sondern es ist vielmehr über jede durch die Militär-Commandantschaft oder durch die Unterpolizei-Behörde veranlaßte Ausrückung der Landwehr dem Kreiscommando von dem Landwehr-Commandanten des Platzes oder dessen Adjutanten dienstmäßige Meldung zu machen.

Das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Untermainkreises wird hiernach das Geeignete zu verfügen wissen.

München, den 18. März 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Untermainkreises also ergangen.

§. 750.

14324.

(Die Competenz der Königlichen Stadtcommissäre und der Stadtmagistrate in Landwehrsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf die neuerlichen Berichte obenbezeichneten Betreffes vom 23. März und 23. Mai l. J. erwiedert, daß durch die Entschließung vom 27. Februar l. J. a) und resp. durch die darin enthaltene Hinweisung auf die §§. 22. und 23. der Landwehr-Ordnung, dann nach den §§. 68 und 69. des Gemeinde-Edicts der Anfragebericht vom 12. Juni v. J. um so mehr als erledigt zu betrachten sei, als hierin nicht nur hinsichtlich der Platzcommandantschaft, sondern auch hinsichtlich der den Unterpolizei-Behörden und resp. Magistraten benehmlich mit den Regiments- und Bataillons-Commandanten zustehenden administrativen Leitung in allen nicht rein militärischen Dienstsachen der Landwehr die nöthige Bestimmung enthalten ist.

Dieses wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises mit dem Anhange eröffnet, daß gleiche Ausfertigung unterm Heutigen an das Landwehr-Commando ergangen sei.

München, den 23. Juni 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung und an das Commando der Landwehr des Obermainkreises also ergangen.

§. 751.

33000.

(Die Competenz der Königlichen Stadtcommissäre und der Stadtmagistrate in reinen Landwehr-Dienstsachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erledigung des Berichts obenbezeichneten Betreffs vom 23. v. M. wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, ein Abdruck der §§. 52 bis 55. aus dem der Allerhöchsten Genehmigung unterliegenden Entwurfe der Dienstvorschriften zur Landwehr-Ordnung zur Wissenschaft mitgetheilt.

München, den 19. December 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Gleiche Ausfertigung an das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Untermainkreises.

---

a) Siehe §. 748. S. 833.

Abdruck

des allegirten Auszugs aus den Landwehr-Dienstvorschriften.

§. 52.

Als solche Civilstellen, welche die Landwehr zu dem im §. 17. der Landwehr-Ordnung erwähnten und im §. 31. der gegenwärtigen Dienstvorschriften näher bezeichneten Local- und Bezirksdiensten zu requiriren die Befugniß haben, sind neben den Königlichen Kreisregierungen, d. h. neben dem General-Commissär und Regierungs-Präsidenten, oder in der Abwesenheit neben dem Stellvertreter die Bezirks-Polizeibehörden, d. h. die Landgerichte oder Herrschafts-Gerichte, dann in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, so weit es sich um einfache Feuerpikete, Abschaffungs-Patrouillen, und in Fällen nicht bedrohter Sicherheit um bloße Wachen bei Festen handelt, die Magistrate, so bald es sich aber um Maßregeln zur Aufrechthaltung der bedrohten oder gefährdeten Sicherheit handelt, nach §. 11. der Verordnung vom 15. September 1818 der Stadtcommissär.

§. 53.

Die Requisition muß schriftlich an den commandierenden Officier der Landwehr des Ortes oder Bezirkes gerichtet werden, und den Zweck der Ausrückung, so wie den Umfang der requirenden Dienstleistung bezeichnen.

Für die Gesetzlichkeit der Requisition ist die requirirende Behörde allein verantwortlich, und der Landwehr steht über die Statthaftigkeit und Nothwendigkeit sowohl der Assistenz-Leistung überhaupt als des bezeichneten Umfanges derselben keine Untersuchung zu.

Jede erfolgte Requisition ist auf der Stelle zur Kenntniß des vorgesetzten Commandos und von diesen an die Kreisregierung, so ferne es sich um die in §. 31. Ziffer 5, 7 und 8 bezeichnete Gattung vom Dienste handelt, zur Kenntniß des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern zu bringen.

Die in Folge einer legalen Requisition ausgerückte Landwehr, tritt in Bezug auf Waffengebrauch und Dieststorm, in alle den ausgerückten Linientruppen und der ausgerückten Gendarmerie durch die jeweiligen Gesetze und Verordnungen vorgezeichneten Befugnisse und Normen.

§. 54.

Außer den Ausrückungen zum wirklichen Dienste (§. 31.) finden ferner Ausrückungen der Landwehr statt:

a) zu Waffenübungen,
b) zu Paraden und besonderen Feierlichkeiten,
c) zur Fahnen-Ertheilung und Fahnen-Weihe,
d) zu militärischen Ehrenbezeugungen,
e) zu militärischen Beerdigungen,
f) zu Musterungen (Inspectionen).

Jede solche Ausrückung darf nur nach vorgängiger Anzeige an die Distrikts-Polizei-Behörde, und mit deren Zustimmung (L. O. §. 31.) statt finden.

§. 55.

Die unter den Waffen (in Reihe und Glied) stehende Landwehr richtet sich in Bezug auf Handgriffe, Commandowörter, Evolutionen und auf die Formen des eigentlichen Waffendienstes ganz nach den jeweils für das stehende Heer bestehenden Vorschriften: Zur Zeit sind daher ihre Waffenübungen nach jenen besonderen Anweisungen zu beurtheilen, welche als zweiter Theil gegenwärtiger Instruction aus dem Dienstreglement des stehenden Heeres ausgehoben und sanctionirt wurden.

Jeder neue Eintretende, nicht bereits in dem stehenden Heere in den Dienst seiner Waffengattung vollkommen eingeübte Landwehr-Mann, ist verpflichtet, den Waffenunterricht täglich und zwar an jedem Tage in zwei von dem Compagnie-Commandanten zu bestimmenden Stunden in so lange fortzusetzen, bis er von dem Commandanten der Waffengattung als förmlich abexercirt erklärt ist.

Die Landwehr jedes Ortes ist verpflichtet, jährlich mindestens sechsmal zu Waffen-Uebungen auszurücken.

Häufigere Uebungen dürfen bei erklärten freiem Willen von mindestens ²/₃ der Mannschaft auf gemeinschaftlichen Antrag der Distrikts-Polizeibehörde und des Landwehr-Regiments und Bataillons-Commandos durch gemeinsamen Beschluß der Kreisregierung und des Kreis-Commandos, gestattet werden.

In dem Falle einer durch schlechte Einübung der betreffenden Corps herbeigeführten Nothwendigkeit aber, müßte solche entweder

a) Auf Antrag der erwähnten Behörde, oder
b) nach Antrag des Distrikts-Inspectors
c) auf Wahrnehmung des Kreiscommandanten selbst, durch Beschluß beider Kreisstellen angeordnet werden.

Eine Zusammenziehung der Landwehr verschiedener Orte eines und desselben Polizei-Distrikts, wenn auch blos zu Zwecken der Waffenübungen, erfordert die übereinstimmende Genehmigung der Königlichen Kreisregierung und des Königlichen Kreiscommandos, ein Zusammenziehen der Landwehr mehrerer Polizei-Distrikte, wenn auch zu bloßen Uebungszwecken, kann nur Kraft allerhöchst unmittelbarer Genehmigung des Monarchen eintreten.

§. 752.

(Die Ehrenbezeugungen gegen die Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus einer unmittelbaren Vorstellung der Landwehr-Officiere der Stadt N. wurde ersehen, daß sich die Commandantschaft zu N. in Folge des Kriegsministerial-Rescripts vom 7. v. M. „die Ehrenbezeugung gegen die Landwehr betreffend" eigenmächtige Anordnungen und Verfügungen erlaubt habe, welche auf den Wirkungskreis der Landwehr-Commando-Stellen in mancher Beziehung störend einwirken, und die innern Dienstverhältnisse der Landwehr selbst berühren:

Es haben bereits ältere Verordnungen, und insbesondere jene vom 17. October 1807 a) Reg. Bl. 1807 pag. 1661); dann die organische Verordnung vom 10. Juni 1813 b), in den §§. 63 bis 69. (Reg. Bl. 1813 pag. 885), die Verhältnisse des Bürger-Militärs zu den Ortscommandanten genau bezeichnet, und auch die Landwehr-Ordnung vom 7 März 1826 c) in den §§. 22, 28 bis 32. die Commando- und Dienstverhältnisse der Landwehr bestimmt.

Bis daher die besondern Dienstvorschriften für die Landwehr erscheinen; und in so lange nicht anders verordnet wird, hat sich die Commandantschaft Nürnberg an diese Verordnungen zu halten, und sich Einwirkungen auf die inneren Dienstangelegenheiten der Landwehr nicht zu erlauben.

Werden daher von Seite der Commandantschaft Wahrnehmungen gemacht, daß sich von Seite der Landwehr Auszeichnungen erlaubt werden, welche derselben nach §. 33. der Landwehr-Ordnung nicht bewilligt sind, oder daß die Uniform mit den militärischen Auszeichnungen auch außer Dienst getragen, und sich überhaupt Abweichungen in der vorgeschriebenen Kleidungen und Bewaffnung erlaubt werden, so sind dieselben den Landwehr-Kreiscommando-Stellen zur Kenntniß zu bringen, und auf freundschaftliche Weise im Benehmen mit diesen die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen zu bewirken, daher in dieser Beziehung auch das Geeignete an das Kreiscommando der Landwehr erlassen wird.

Das dritte Divisions-Commando hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 12. Juli 1834.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das dritte Divisions-Commando also ergangen.

§. 753.

19365.

(Ausrückungen der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die am 28. Juni v. J. gestellte Anfrage: „bei welchen Gelegenheiten der Landwehr eine feierliche Ausrückung erlaubt werden könne?" — wird die Entschließung ertheilt:

1) Außer den gewöhnlichen Paraden an dem Geburts- und Namensfeste Ihrer Königlichen Majestäten, so wie an dem Frohnleichnamsfeste, wo solches gefeiert wird, dann
2) außer den der nähern Bestimmung der demnächst erscheinenden Dienstvorschriften vorbehaltenen Ausrückungen der Landwehr zu Waffenübungen, Fahnen-Ertheilungen und Fahnen-Weihen militärischen Ehrenbezeugungen und Beerdigungen, so wie zu Musterungen (Inspectionen) findet die feierliche Ausrückung der Landwehr statt,
   a) wenn in den von Linien-Militär und von Landwehr besetzten Garnisonen bei größeren Paraden der Linientruppen auch die Beiziehung der Landwehr von der Militär-Commandantschaft für angemessen erachtet wird, —

a) Siehe §. 742. S. 827.
b) Siehe §. 468. S. 548.
c) Siehe §. 506. S. 605.

b) in Orten aber, wo sich kein Linienmilitär befindet, wenn der die Platzcommandantschaft ausschließend bekleidende Landwehr-Commandant eine durch außerordentliche Umstände gebotene Parade veranlassen zu müssen glaubt, in beiden Fällen unter den in der Landwehr-Ordnung festgesetzten vorläufigen Anzeigen an die Polizeibehörde und unter der dem Veto dieser Behörde durch die Bestimmungen der Landwehr-Ordnung beigelegten Wirkung.

München, den 23. Januar 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Commando der Landwehr des Untermainkreises also ergangen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Kirchenparaden.

§. 754.

(Die Paraden des Bürger-Militärs bei Frohnleichnams-Processionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, im Betreff der Paraden des Bürger-Militärs bei Frohnleichnams-Processionen, unterm 3. l. M. Folgendes allergnädigst zu befehlen geruht:

§. 1. Das Bürger-Militär wird beitragen, die Feier des Frohnleichnams-Tages zu verherrlichen, und wird in solchen Orten, wo eine öffentliche Procession statt findet, die Dispositionen der Commandanten in Hinsicht der Zeit und des Locals der Ausrückung dienstmäßig befolgen. Wo kein Königlicher Officier commandirt, wird der Stadtcommissär, und wo kein solcher besteht, der Landrichter bestimmen: wann und wo ausgerückt werden soll, und Nachstehendes befolgen lassen.

§. 2. Das Bürger-Militär wird in Waffen und größter Parade ausrücken, und auf einem schicklichen Platze, welchen die Procession beim Ausgange und bei der Rückkehr passirt, aufmarschiren. Wenn das Hochwürdigste herankömmt, wird präsentirt; die Spielleute schlagen Marsch; die Officiere und die Fahne salutiren; auf die Nähe von 25 Schritten wird das Gewehr zum Fuße genommen, und die bestimmte Ehrenbezeugung gemacht. Nach der Entfernung von 25 Schritten wird wieder präsentirt und so, wie nach dem „Gewehr zum Fuße" nehmen, Marsch geschlagen und salutirt.

§. 3. Wo ein Bataillon besteht, oder mehrere, wird zum Hochwürdigsten eine Bedeckung von 1 Lieutenant, 2 Corporälen, 1 Tambour, 1 Pfeiffer, und 20 Grenadiren commandirt. Bei drei Compagnien wird die nämliche Zahl, und zwar, wo eine Schützen-Compagnie existirt, von derselben gegeben.

Bei einer oder zwei Compagnien besteht die Bedeckung aus 1 Lieutenant, 1 Corporal, 1 Tambour, und 12 Fussilieren. Wo das Bürger-Militär noch schwächer ist, bildet das ganze die Bedeckung.

§. 4. Diese Bedeckung steht während des Amtes am hohen Altare, ein Glied rechts, das andere links; ein Mann von dem andern einen Schritt entfernt, Front gegen einander machend. Der Tambour schlägt die Messestreiche. Wenn die Procession beginnt, begleitet diese Bedeckung das Hochwürdigste, auf beiden Seiten marschirend. Bei den Altären, wo Evangelien gehalten werden, stellt sie sich auf beide Seiten, wie in der Kirche. Beim Absingen des Evangeliums wird präsentirt, beim Segen und der Wandlung das Gewehr zum Fuße genommen, und die bestimmte Ehrenbezeugung gemacht.

§. 5. Es ist verboten, in einer Stadt, oder einem Markte nach den Evangelien Feuer zu geben; jedoch kann das Bürger-Militär nach geendeter Procession vor das Thor rücken, dort auf einen von Häusern und Scheunen entfernten Platze aufmarschiren und drei Dechargen geben.

§. 6. Uebrigens wird von selbst auf die Exemtion der nicht katholischen Bürger-Soldaten zu diesem Dienste die gehörige Rücksicht jederzeit eintreten.

München, den 5. August 1808.

Königliches General-Landes-Commissariat von Bayern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 40. S. 1719.

§. 755.

(Die Kirchen-Paraden des Bürger-Militärs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach dem Antrage diesseitiger Stelle unterm 3. d. M. die Einführung der Kirchen-Paraden beim Bürger-Militär allergnädigst beschlossen, und verordnen daher, wie folgt:

§. 1. Am neuen Jahresfeste, am Namenstage Ihrer Majestät der Königin den 28. Januar, am Ostertage, am Pfingsttage, am Geburtstage Seiner Majestät des Königs, den 27. Mai, am Geburtstage Ihrer Majestät der Königin den 13. Juli, am Namenstage Seiner Majestät des Königs den 12. October, dann am Christtage hat das gesammte Bürger-Militär (wenn in jenen Städten, wo eine Königliche Commandantschaft besteht, diesfalls aus besondern Ursachen nicht anders befohlen wird), Kirchen-Paraden zu halten.

§. 2. Es bleibt aber dem commandirenden Officier des Bürger-Militärs überlassen, mit Vorwissen und Genehmigung der Commandantschaften auch an andern Sonn- und Feiertagen, jedoch (außer jenen im 1. §. bezeichneten Feste) höchstens im Monate einmal, und zwar bei guter Witterung eine solche zu verordnen.

§. 3. Nachdem eine Kirchen-Parade zugleich eine Uebung in der militärischen Stellung und im Marschiren, so wie eine Besichtigung der Montur und der verordnungsmäßigen Form derselben zum Zwecke hat; folglich als ein wesentlicher Theil des Dienstes zu betrachten ist, so hat jederzeit das ganze Bürger-Militär, ohne Unterschied der Religion, auszurücken, und der Zug geht nach der Kirche jener Confession, zu welcher sich der meiste Theil der dem Bürger-Militär einverleibten Individuen bekennt, doch können jene, welche dieser Confession nicht zugethan sind, am Eingange der Kirche zurückbleiben.

Wenn aber in einem Orte zwei Confessionen dergestalt im Verhältnisse stehen, daß die Zahl des Bürger-Militärs von einer jeden derselben in einem ungefähren Gleichgewichte steht, so werden nach jenem religiösen Unterschiede zwei Abtheilungen gebildet, die Officiere und Unter-Officiere nach jener Rücksicht eingetheilt, und jede zieht nach der seiner Religions-Uebung entsprechenden Kirche. Jene, welche keine dieser beiden Confessionen zugehören, können ebenfalls am Eingange zurückbleiben.

§. 4. Wenn Kirchen-Parade gehalten werden soll, versammelt sich das Bürger-Militär eine halbe Stunde vor der Zeit des Gottesdienstes in voller Uniform, jedoch mit Weglassung der Feuergewehre und Patrontaschen, auf ihrem in jedem Orte eigens bestimmten Parade-Platz, und stellen sich nach dem Range ihrer Compagnien, die Cavallerie nach ihren Escadronen, und zwar zu Fuße, in geöffneten Gliedern auf.

§. 5. Sodann besehen die Compagnie-Officiere den Anzug ihrer Mannschaft; der commandirende Officier revidirt und richtet die Linien, nachdem zuvor die Compagnien in Züge und Sectionen abgetheilt worden sind; läßt das letzte Glied schließen; nach Verhältnisse des vor sich habenden Raumes mit Zügen oder Sectionen rechts abschwenken, und im Ordinärschritte zur Kirche marschiren.

§. 6. Was die Eintheilung der Compagnien bei einer Kirchenparade betrifft, so bleibt sie eben dieselbe, welche bei jeder Ausrückung stattfinden soll.

Die Compagnie wird nämlich in zwei Glieder aufgestellt, die Mannschaft in Hinsicht der Größe vom rechten zum linken Flügel rangirt, so, daß die Größten in das erste, die Uebrigen in das zweite Glied kommen, sodann in Züge, und jeder Zug in Sectionen in dem Maaße abgetheilt, daß kein Zug unter 8 und über 15, dann keine Section unter 4 und über 7 Rotten zähle. Wenn es bei letzteren die Abtheilung zuläßt, so sind die Sectionen von 5 und 6 Rotten jenen von 4 und 5 vorzuziehen.

Kann eine Compagnie nicht über 15 Rotten stark ausrücken, so formirt dieselbe nur einen Zug; so lange sie nicht über 30 Rotten zählt, theilt sie sich in zwei Züge; wenn aber die Rottenzahl stärker sein soll, in drei. Allein nur dann, wenn eine Compagnie über 45 Rotten stark ist, kann dieselbe vier Züge formiren.

Wo ein Bataillon besteht, und einige Compagnien beträchtlich stärker ausrücken, als die übrigen, muß der Adjutant dieselben ausgleichen, damit jede Compagnie so viele Züge und Sectionen formire, als die andere, und auch im letzten sich nach Möglichkeit eine gleiche Rottenzahl erzeuge.

Zu den Flügelleuten der Züge und Sectionen sind die geübtesten Leute auszuwählen.

§. 7. Von jedem Bataillon stellen sich sämmtliche Tambours und Pfeiffer auf dem rechten Flügel desselben zusammen, und zwar bilden die Pfeiffer das erste, die Tambours die hintern Glieder; zu ihrer Rechten kömmt die Musik zu stehen.

Um das Bürgermilitär an den Marschtact zu gewöhnen, marschirt die Kirchenparade mit klingendem Spiele ab, und die Tambours und Pfeiffer spielen mit der Musik abwechslungsweise.

Auch können beim katholischen Ritus zwei Tamborus an den Altar gestellt, und die gewöhnlichen Messestreiche geschlagen werden.

§. 8. Wenn in einem Orte mehrere Waffengattungen bestehen, so hat nachstehende Folge in der Linie als Zugordnung statt:

Linien-Infanterie,
Schützen,
Artillerie,
Cavallerie.

München, den 9. August 1808.

Königliches General-Landes-Commissariat von Bayern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 40. S. 1721.

§. 756.

12088.

(Die Beseitigung einiger Inconvenienzen in Bezug auf den Landwehrdienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Kammer der Abgeordneten ist unter Andern der Antrag gestellt worden:

daß die zur Kirchenmusik bestimmten Individuen nicht mehr durch Dienstleistung in der Landwehr gehindert —

daß die Schullehrer dadurch nicht vom Schulhalten abgehalten — endlich

daß bei Kirchenparaden in der Kirche das Exercieren, laute Commandiren und Trommeln ꝛc. ꝛc. unterlassen werden sollten.

Indem die Königliche Regierung des Rezatkreises hierauf aufmerksam gemacht wird, glaubt man sich dem Vertrauen überlassen zu dürfen, daß dieselbe eben so, wie das Kreis-Commando überall, wo es nothwendig ist, auf die Abstellung aller Inconvenienzen bei der Landwehr pflichtmäßigen Bedacht nehmen und die unterhabenden Behörden resp. Commandos geeignet anweisen werde.

München, den 11. September 1828.

Staats-Ministerium des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1828. Bd. II. Nro. 78. S. 1067.

§. 757.

(Die Kirchenparaden der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreis-Commando des N.-Kreises wird auf den allerunterthänigsten Bericht vom 4. d. M. hinsichtlich der Kirchenparaden erwiedert, daß die für das Militär vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 10. Februar 1825 angeordneten, in allen Garnisonen an den Sonn- und Feiertagen stattfindenden allgemeinen Kirchenparaden auf die Landwehr keine Beziehung haben, sohin auch in keiner Beziehung für dieselbe normirend sein können.

Was die in den Dienstvorschriften bezeichneten Kirchenparaden an besondern Festen betrifft, so sind in den größern Garnisonen, wo sich die Landwehr den Militärabtheilungen zum

gemeinschaftlichen Gottesdienst anzuschließen hat, die Formen und Anordnungen ohnehin durch die Militär-Commandantschaft nach den militärreglementarischen Bestimmungen vorgeschrieben.

Hinsichtlich jener Fälle aber, wo sich Landwehrabtheilungen allein zu einer Kirchenparade reglementgemäs versammeln, ist bis zum Erscheinen der die Landwehr-Ordnung ergänzenden instructiven Vorschriften dasjenige zu beobachten, was für diese Fälle von der Behörde competenzmäßig angeordnet wird.

München, den 14. October 1828.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
die Königlichen Kreis-Commandos des Ober- und Untermainkreises, also ergangen.

---

2. Waffenübungen.

§. 758.

Verordnung vom 8. April 1808.

(Waffenübung betreffend.)

Da die tägliche Waffenübung dem Gewerbsmanne zu viele Zeit kostet und der Allerhöchsten Willensmeinung nicht gemäs ist; so haben Seine Majestät der König bereits schon unterm 31. December 1807 an Allerhöchstihr General-Landes-Commissariat in Ulm den Befehl gegeben: daß diese Waffenübung mit Ausnahme freiwilliger Einverständnisse, nur an Sonn- und Feiertagen in den Nachmittagsstunden (die höchsten Festtage ausgenommen, an welchen nicht exercirt wird) und nach der gegenwärtigen ersten Formationszeit nur in den Sommermonaten bei guter Witterung gehalten werden solle.

Wenn nun gleich Seiner Majestät dem Könige zum allergnädigsten Wohlgefallen gereicht, daß die Bürgersoldaten, und besonders Ober- und Unterofficiere freiwillig auch an Werktagen und an solchen Stunden, wo sie ihre Gewerbe nicht mehr beschäftigen, sich in den Waffen üben, und sich auf solche Art bilden, um mit Ehre und Würde das zu sein, was sie bei Versehung des Garnisonsdienstes, bei Paraden u. s. w. sein sollen; so versteht es sich doch von selbst, daß bei solchen freiwilligen Waffenübungen keine Ahndung oder Strafe gegen jene Individuen statt haben könne, welche sich hierbei manchmal verspäten oder ausbleiben, überzeugt, daß bei diesen eifrigen und thätigen Bürgersoldaten dieses ohnehin nur sehr selten der Fall sein werde, und die Vermuthung für selbe spricht, daß nur äußerst dringende und unverschiebliche Geschäfte sie hieran gehindert haben mögen.

Bei den an Sonn- und Feiertagen nothwendig statthabenden Waffenübungen der Bürgersoldaten hat jeder Stabsofficier bei seinem Bataillone gegenwärtig zu sein, von dem commandirenden Oberst des bürgerlichen Infanterie-Regiments aber erwartet man, daß er an diesen Tagen, bei selben nachsehe, und so sich den Dienst angelegen sein lasse.

Es ist darauf zu halten, daß ehevor die Ober- und Unterofficiere wohl in den Waffen geübt werden, damit selbe sodann im Stande sind, die gemeine Mannschaft abzurichten.

Die Dauer der Waffenübung soll den Zeitraum von zwei Stunden nicht übersteigen, und dem Bürgermilitär-Commandanten wird überlassen, dieselbe nach Umständen der Witterung, oder dem Einverständnisse ihrer Mitbürger auf die Morgen- oder Abendzeit zu verlegen.

Seine Majestät der König erwarten von ihnen, daß sie durch ihr freundschaftliches Benehmen nichts versäumen werden, was zur Erzweckung ächten Ehrgefühls und der Liebe zum Militärdienste beizutragen im Stande sind.

Ueberhaupt aber wird bei dieser Abrichtung Bescheidenheit Jedermann besonders empfohlen. Gegen Fehlige tritt eine ordentliche Zurechtweisung, und im Bedürfnißfalle die Befolgung des Königlichen Subordinations-Reglements vom 16. December v. J. a) ein.

cf. Bürgermil. Alm. v. J. 1809. S. 173.

962.

§. 759.

(Waffenübungen der Landwehr betreffend.)

M. J. K.

Um den Waffenübungen der Landwehr eine fixe Norm zu geben, und sie vor Mißgriffen zu sichern, haben Wir in Beziehung auf Unser wegen schonendster Anordnung der Waffenübungen bereits am 1. v. M. erlassenes Mandat Folgendes zu verordnen für nöthig erachtet:

1) Während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes sollen an Sonn- und Feiertagen alle Waffenübungen der Landwehr eingestellt sein.

2) Die Versammlung eines ganzen Bataillons in Bezirken von solchem Umfange, darin die Mehrzahl der Mannschaft auf dem Marsche nach dem Versammlungsorte, und zurück, einen ganzen Tag zubringen muß, darf nur mit besonderer Bewilligung Unsers Kreis-Commandos geschehen.

3) Sind die Andachtsübungen an Sonn- und Feiertagen längstens um zwei, oder drei Uhr Nachmittags zu beendigen, damit für die Waffenübungen der Landwehr die erforderliche Zeit übrig bleibe, welche an jenen Ruhetagen nach gefeiertem Gottesdienste für keinen allgemein wichtigern Zweck mehr in Anspruch kann genommen werden.

Unsere General-Kreis-Local- und Hofcommissariate beauftragen Wir diese Verordnung in Vollzug zu setzen.

München, den 2. März 1815.

An

sämmtliche General-Kreis-Local- und Hofcommissariate des Königreichs Bayern, also ergangen.

---

a) Siehe die synchronistische Ueberſicht.

3. Wachedienste a).

§. 760.

Rescript vom 30. September 1807.

(Dienst des Bürgermilitärs betr.)

Da Seine Majestät der König den Bürgerschaften die militärische Dienstleistung, so viel es die Umstände erlauben, erleichtern, und dieselbe nur, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, eintreten lassen wollen; so soll das Bürgermilitär nur dann zur wirklichen Dienstleistung gerufen werden, wenn in einer Stadt kein regulirtes Militär, oder nicht in hinreichender Anzahl gegenwärtig sein würde, in welchem Falle aber der Wachendienst immer, bis auf das unausweichliche Bedürfniß, zu beschränken ist.

cf. Bürgermil.-Atm. v. J. 1809. S. 107.

§. 761.

Verordnung vom 7. Februar 1808.

(Wachedienst des Bürger-Militärs betreffend.)

Wenn das Bürger-Militär einer Stadt den Garnisons-Dienst dortselbst übernommen hat, so werden die Thor- und Nebenwachen jederzeit von der in dieser Stadt allenfalls noch bestehenden Artillerie, Cavallerie, oder von den Schützen besorgt; und es versteht sich daher von selbst, daß diese Waffengattungen, gleich der Infanterie, die Abschaffungs-Patrouillen, nach der dieselbe treffenden Ordnung zu machen haben, und diesfalls keiner Waffengattung eine Ausnahme zustehe.

cf. Nat.-Gard.-Alm. v. J. 1811. S. 248.

§. 762.

(Den Wachedienst des Bürger-Militärs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da öfter der Fall eintritt, daß das Bürgermilitär die Wachen entweder ganz, oder zum Theile beziehen muß; so erheischt es auch unbedingte Nothwendigkeit, daß, wegen der Commandirlisten zu diesem Garnisonsdienste, so anderen, eine Verordnung bestehe, welche Gleichheit erzweckt; und Ordnung und Einförmigkeit in das Ganze bringt; besonders, da man sich aus den bereits eingekommenen Berichten überzeugt hat, daß es diesfalls in verschiedenen Städten verschieden gehalten wurde.

---

a) S. Verordnung vom 10. Juni 1813. §. 458. S. 543 oben.

In dieser Erwägung, und um alle, zum Theile auf Vermuthung beruhende, zum Theile auch wirklich sich ergebende Bedrückungen des einen oder anderen Bürgers mit dem Wachendienste nach Möglichkeit zu entfernen, haben daher Seine Majestät der König unterm 20. Januar abhin allergnädigst zu verordnen geruht, und befehlen hiemit, zur Aufrechthaltung der Ordnung bei eintretender Dienstleistung des Bürger-Militärs, wie folgt:

§. 1. Das in einer Stadt bestehende Infanterie-Regiment, oder Bataillon hat die Hauptwache ausschlüßig zu besetzen. Die Thor- und Nebenwachen werden von der dort allenfalls noch bestehenden bürgerlichen Cavallerie, den Schützen, oder der Artillerie besorgt.

§. 2. Da nach der Königlichen Verordnung vom 3. April abhin die in einer Stadt befindlichen mehreren Corps in dienstlichen Verrichtungen sämmtlich unter dem Oberbefehle desjenigen bürgerlichen Officiers stehen, welcher die höchste militärische Würde bekleidet, der sodann in allen Dienstes- und Commando-Gegenständen der Königlichen Commandantschaft untergeordnet ist; so ergibt sich von selbst, daß die Befehle wegen Beziehung der Wachen und Posten in einer Stadt lediglich von ihm abhängen, und unter seiner Leitung dieser Dienst von dem ihm beigegebenen und untergeordneten Regiments- oder Bataillons-Adjutanten geschehe.

§. 3. Der Dienst wird jederzeit bei den Officieren nach ihrer Anciennetė; bei den Unterofficieren und Gemeinen aber nach dem Range und der Stärke ihrer Compagnien commandirt und reparirt.

§. 4. Der Adjutant muß nach dem hier beiliegenden Formulare einen accuraten Roster hiezu formiren, und bei schwerer Verantwortung darauf halten, daß im Dienste kein Bürger-Soldat vor dem andern überbürdet werde.

§. 5. Um dieses desto sicherer zu erzwecken, hat er darauf zu sehen, daß ihm die Compagnie und Escadrons ihren dienstbaren Stand jederzeit verläßig und genau angeben, wonach er dann in Gegenwart aller Feldwebel von den Compagnien, und der Wachtmeister von den Escadronen, statt deren im Verhinderungsfalle der Sergeant beizuziehen ist, die Austheilung vornehmen, eintragen, und seinem Commandanten jedesmal die gemachte Repartition vorlegen solle.

§. 6. Da der Dienst einer Garnison nicht allein in den täglichen Wachen, sondern auch in Piquets, Patrouillen, Ordonanzen, in großen und kleinen Commando besteht; so ergibt es sich von selbst, daß über jede Gattung desselben entweder ein besonderer Roster, oder doch wenigst eine eigenene Rubrike gehalten werden müße; worin alles, was commandirt wird, jederzeit einzutragen, und das Datum zu bemerken ist, damit man hieraus ersehen könne, bei welcher Compagnie u. s. w. der eine oder andere Dienst stehen blieb.

§. 7. Das tägliche Wachebedürfniß muß allzeit den Tag zuvor, und zwar bei dem Frührapporte den Corporalen vom Passen angesagt, und dabei darauf gehalten werden, daß selbe ihn richtig verstanden, und alles genau aufgezeichnet haben. Der Adjutant ist daher verantwortlich, und haftet, daß das ausgemachte Quantum jederzeit richtig an Ort und Stelle komme. Aber eben deswegen hat er bei jedesmaligem Ausrücken die Mannschaft zu revidiren.

§. 8. Es ist, so viel möglich, bei Commandirung der Oberofficiere auf die Wachen zu sorgen, daß selbe bei ihren Corps bleiben, und nicht Officiere von der Infanterie zur Mannschaft von der Cavallerie u. s. w. auf die Wachen kommen. Dieses erheischt nicht so sehr die Einheit, als besonders der Dienst selbst; indem sehr viel darauf ankommt, daß der Wache-Commandant seine unterhabende Mannschaft kenne.

§. 9. Da nunmehr jedes Infanterie-Bataillon ordentlich in vier Compagnien eingetheilt ist, und anbei sowohl die bürgerliche Cavallerie, als die Schützen und Artilleristen wo dieselben existiren, in gleichem Verhältnisse zu selben stehen, so ist künftig der Dienst überhaupt nach den Compagnien zu geben, und zu commandiren; besonders, da nach der Königlichen Verordnung vom 22. Juli 1807 §. III. jene Bürger, so das 60ste Jahr zurückgelegt haben, vom Bürger-Militär befreit sind; die Leistung der Beiträge zur Bürger-Militär-Kasse die persönliche Dienstespflicht surrogirt, und daher die wegen körperlichen Gebrechen unfähige Bürger weder einen persönlichen Dienst beim Bürger-Militär zu machen, noch ihn durch andere versehen zu lassen haben; und endlich die bürgerliches Gewerbe treibenden Wittwen nach einer weitern Königlichen Verordnung von 30. September v. J. von jeder Leistung zum Bürger-Militär entbunden sind.

§. 10. Da es vorzüglich darauf ankommt, daß verläßige Leute den Garnisons-Dienst versehen, und zu erwägen ist, daß Seine Majestät der König nur Allerhöchstihren ansäßigen getreuen Bürgern die Aufrechthaltung der innern Sicherheit anvertrauen; so hat der Bürger-Soldat seinen Dienst selbst zu machen, und es ist daher niemal zu gestatten, daß ein Bürger statt seiner seinen Sohn, Gesellen oder sonst einen Lohnwächter stelle.

§. 11. Ueberhaupt sind Lohnwächter, wenn selbe nicht zugleich Bürger sind, gar nicht zu gedulden, da die Erfahrung bewies, daß selbe meistens alte, und gebrechliche Leute sind, die dem Dienste nicht vorzustehen vermögen, und, wenn auch, sechs und acht Tage lang, ohne alle Ablösung auf der Wache bleiben, und so am Ende, vom Schlafe übermannt, ihre Schuldigkeit nicht genügen konnten. Es wird daher die Königliche Verordnung vom 22. Juli v. J. §. IV. hiemit ausdrücklich, der genauen Befolgung wegen, erneuert.

§. 12. Entschuldigungsgründe, welche den Bürger-Soldaten von dem ihn treffenden Dienste auf der Stelle entbinden, ihn jedoch nicht befreien, denselben nachzumachen, sind:

a) Erkrankung, plötzliche, seines Weibes,
b) seiner Kinder,
c) seiner Eltern,
d) Begräbnißtag des einen derselben.

Wenn ein Bürger-Soldat selbst erkranken sollte, so hat er während seiner Krankheit nicht nur selbst keinen Dienst zu machen, sondern er darf auch keine Lohnwache bezahlen.

Diese Fälle müßen jedoch legal bewiesen werden.

§. 13. Vom persönlichen Dienste befreien den Bürger-Soldaten:

a) dringende Arbeit;
b) Collision mit der Staats- oder anderen aufhabenden Pflicht, nach eben eintretenden Hindernissen;
c) Abwesenheit, und
d) andere Gründe und Hindernisse, welche der Chef der Compagnie, nach Umständen, der Billigkeit gemäs zu würdigen; sohin anzunehmen, oder zu verwerfen wissen wird.

§. 14. Bei den eben angeführten Entschuldigungen ist aber der Bürgersoldat vom Dienste nicht gänzlich befreit, sondern derselbe wird von einem andern beim Bürgermilitär, und bei der Compagnie, oder Escadron enrollirten Bürger, (§. 10 und 11.) den der Compagnie oder Escadronschef commandirt, statt seiner versehen, der dann von dem dispensirten Bürger hiefür auch bezahlt werden muß.

§. 15. Das Quantum für eine Lohnwache läßt sich aus dem Grunde nicht fixiren, weil selbes nothwendig an verschiedenen Orten auch verschieden seyn muß; weil der Dienst nach den gegebenen Zeitumständen, und von außen sich ergebenden Verhältnissen oft strenger und gefährlicher ist; und weil endlich auch der des Cavalleristen, wenn er des Pferdes, zum Beispiele bei einer zu machenden Patrouille ꝛc. hiebei bedarf, auch an sich selbst mehrere Kosten verursacht.

Die Bestimmung des Preises einer Lohnwache wird daher dem billigen Ermessen jedes Commandantens vom Königlichen Bürgermilitär überlassen; nur ist darauf zu sehen, daß nach der Verordnung vom 29. August 1807 von jeder Lohnwache nebenbei sechs Kreuzer zur Bürgermilitärkasse richtig bezahlt werden.

§. 16. Wenn ein Bürgersoldat entweder aus Bequemlichkeit, oder, weil er sich zu gut dünkt, oder aber gar aus Eigensinne sich der persönlichen Diensteslesitung entzieht, selbe entweder geradehin verweigert, oder aber unter verschiedenen ungegründeten Vorwänden ꝛc. sich von selben zu befreien sucht; so ist er zur Pflichterfüllung durch Ermahnungen, und, wenn diese fruchtlos wären, durch Geld, und nöthigenfalls auch persönlichen Arrest anzuhalten.

§. 17. Die Geldstrafen fließen in die Bürgermilitärkasse. Arreststrafen aber bestehen im Haus- und engen Arreste.

Um letzteren realisiren zu können, sind zwei Zimmer bei jedem Stadtmagistrate bereit zu halten, das eine für Unterofficiere und Gemeine, und das zweite für Oberofficiere.

§. 18. Ehe eine Wache aufzieht, muß die Parade ehevor genau visitirt werden.

Die Compagnie- und Escadronschefs sind verantwortlich, daß ihre Leute gut bewaffnet, und reglementmäßig gekleidet, auf der Wachparade erscheinen.

Zu diesem Ende genügt es nicht, daß der Adjutant bei jeder Wachtparade gegenwärtig sei; sondern es muß auch abwechslungsweise ein Oberofficier zur Inspection hiezu beordert werden.

§. 19. Daß die bürgerlichen Stabsofficiere diesfalls öfter nachsehen, und bei der Parade erscheinen sollen, bedarf nur der Erinnerung, da man von ihrem Dienfteseifer überzeugt ist, daß sie aus eigenem Triebe auch hierin ihrer Pflicht genügen werden.

§. 20. Wenn ein Bürger-Soldat, der auf die Wache zieht, sein Gewehr nicht in den erforderlichen Stand hat, wenn dasselbe und sein Lederwerk nicht reinlich und blank geputzt, und er selbst nicht vorschriftsmäßig und rein gekleidet ist; so unterliegt er, nach Umständen, einer Geld- oder Arreststrafe.

§. 21. Der mit einem gebrochenen Feuergewehr aufzieht, wird eben so gebüßt, denn er führt eine Waffe, die er nie mit Erfolg gebrauchen kann.

§. 22. Der sich endlich im Dienste verspätet, oder, daß er selben nicht persönlich leisten könne, sich zu spät entschuldigt, wird ebenfalls mit einer Geld- oder Arreststrafe gebüßt.

Man versieht sich übrigens vom gesammten Bürger-Militär, daß dasselbe zu seiner eigenen Ehre, und zum allgemeinen Besten diese Vorschrift genau und pünktlich befolgen werde.

München, den 7. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Commissariat von Bayern.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. 1. St. 8. S. 489.

§. 763.

(Die Wache-Instruction für die Nationalgarde betreffend.)

M. J. K.

Da Unsere Nationalgarde auch bestimmt ist, den Garnisonsdienst zu versehen, und denselben gegenwärtig an mehreren Orten zu Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit wirklich leistet; so haben Wir zur Erzweckung einer gleichen Ordnung beschlossen, das Wesentliche des Wachdienstes, dessen Verrichtungsweise bisher meistens nur durch mündliche Mittheilung geleistet wurde, zu bestimmen, und die nachfolgende Verordnung: über die Dienstesfunction Unserer Nationalgarde auf Wachen und Posten zu ihrer Befolgung hiemit bekannt zu machen.

München, den 5. September 1809.

Verordnung

über die

Dienstesfunctionen der Königlichen Nationalgarde auf Wachen und Posten.

§. 1.

Verhaltung des Wache-Commandanten.

a) Bei Uebernahme einer Wache.

Der Unterofficier hat als Wache-Commandant während der Ablösung nachzusehen, ob alle der Wache angehörigen Schreibereien und sonstigen Wacherequisiten vorhanden sind, und im gehörigen brauchbaren Stande sich befinden.

Derjenige, welcher hier etwas übersieht und die gehörige Anzeige unterläßt, wird zum Ersatze angehalten. Um dieses gehörig bewirken zu können, ist erforderlich, daß auf jedem Wachezimmer ein schriftliches Verzeichniß bestehe, worin die zu einer Wache gehörigen Bücher, Schriften, und sonstigen Requisiten eingetragen sind.

§. 2.

Wenn alle Posten abgelöst sind, wird der Gefreite um die Parole und sonstigen Befehle nach der Hauptwache geschickt. Dieser Gefreite hat dem commandirenden Officier der Hauptwache zu melden: daß Wache und Posten richtig übernommen sind, oder anzuzeigen, wenn sich irgendwo ein Anstand ergab.

§. 3.

Alle Abende um drei Uhr und Morgens um vier Uhr werden gewöhnlich die Rapporte auf die Hauptwache gesendet. Diesen Rapporten werden die Post- und Polizeizetteln, wo selbe eingeführt sind, beigelegt.

Uebrigens aber bleibt die Bestimmung der Stunde zur Einsendung der Rapporte dem Stadt-Commandanten oder dessen Stellvertreter überlassen.

§. 4.

b) An den Stadt-Thoren.

Der Wache habende Unterofficier hat alle Reisenden, ohne Unterschied, ob sie zu Pferde, in Wägen oder Schlitten, oder zu Fuß ankommen, nachdem sie ehevor von der Schildwache angehalten worden, selbst auszufragen, und über folgende Punkte, jedoch höflich, Aufschlüße zu verlangen: wer sie sind? wie sie heißen? woher sie kommen? wo sie absteigen oder wohnen? und wohin sie reisen. Wenn mehrere Personen miteinander reisen, so muß jede Person ohne Unterschied des Geschlechts auf obige Art befragt werden.

Die erhaltenen Aufschlüße werden mit Beisetzung der Stunde und der Minute in den Rapport eingetragen.

§. 5.

Wenn Jemand abreist, so hat der Wache-Commandant acht zu haben, ob nicht mehrere Personen in dem Wagen sitzen, als im Post- oder Polizeizettel enthalten sind.

Jene, welche in diesem Post- oder Polizeizettel nicht geschrieben sind, werden nicht zum Thore hinaus gelassen; dieses setzt aber nothwendig voraus, daß die Post- und Polizeizettel von der betreffenden Behörde bestimmt und richtig eingetragen, und ordentlich ausgestellt werden.

§. 6.

Besteht diesfalls keine Unordnung, so ist die Stunde und Minute der Ein- oder Auspassirung lediglich in den Rapport auf bereits angeführte Art einzutragen. Von dieser Verfügung sind auch die leeren Botenwägen nicht ausgenommen.

§. 7.

Es ist Pflicht der Wache habenden Unterofficiers, allen Reisenden bescheiden und artig zu begegnen, und selbe, sobald möglich ist, abzufertigen.

§. 8.

Sollte Jemand, ohne daß er angehalten worden, zum Thore hereingekommen sein, so wird selbem ein Mann von der Wache nachgesendet, und zwar bis an den Ort des Absteigquartiers, wo alsdann dieser Mann die Meldung hiervon auf die Hauptwache macht, damit der Corporal von selber das weitere Nothwendige erholt.

§. 9.

Fürstliche Personen, Gesandte, Generäle, Stabsofficiere und Couriers werden auf der Stelle, wo sie am Thore als Fremde ankommen oder abgehen, der Hauptwache schriftlich gemeldet.

§. 10.

Sollte ein Reisender der deutschen Sprache unkundig sein, so wird ihm die Schreibtafel, oder ein Stück Papier gereicht, und ihm durch ein passendes Zeichen zu verstehen gegeben, hierauf seinen Namen u. s. w. einzutragen. Der Unterofficier schreibt dieses im Rapporte nach, oder schickt das Original auf die Hauptwache.

§. 11.

Alle Passanten müßen, gleichlautend dem eingesendeten Rapporte, in das auf jeder Wache sich befindende Passantenbuch eingeschrieben werden.

§. 12.

c) Während der Wache.

Der Wache-Commandant muß immer wachbar, und auf alles, was in der Nähe seiner Wache vorgeht, aufmerksam sein.

Er muß auf der Wachstube keine Weiber und Mädchen dulden, und das Schlafen der Nationalgardisten außer derselben nicht gestatten.

§. 13.

d) Beim unter das Gewehr rufen.

Wird in das Gewehr gerufen, so muß jeder Nationalgardist sich auf der Stelle an seinem Platze einfinden, und sein Feuergewehr bei sich haben; der sich verspätet, wird angesehen, als hätte er sich ohne Erlaubniß von der Wache entfernt.

§. 14.

e) Im Betreffe seiner unterhabenden Mannschaft.

Wenn ein National-Gardist ohne Bewilligung seines ihm vorgesetzten Wach-Commandanten die Wache verläßt, oder sonst sich hievon entfernt, so hat er das erstemal eine Strafwache nachzumachen; das zweitemal aber ist er am nächsten Sonn- oder Feiertage mit 24stündigen engem Arreste bei Wasser und Brod zu büßen. Um diesfalls desto genauere Aufsicht zu pflegen, hat der Wache-Commandant seine Leute öfters zu verlesen.

§. 15.

Keinen National-Gardisten ist es gestattet, auf der Wache seine Patrontasche abzulegen, und wenn er auch von der Wache abgeschickt, oder ihm erlaubt würde, sich von selber auf einige Zeit zu entfernen.

§. 16.

Nach der Stärke der Mannschaft kann der Wache-Commandant, ein oder zwei National-Gardisten, jedoch nur auf eine halbe Stunde beurlauben.

§. 17.

f) In Betreff der zu machenden Ehrenbezeugung.

Wird herausgerufen, so springen die Leute zum Gewehr, stellen sich eilig auf und schultern.

Für Seine Majestät den König, und Ihre Majestät die Königin, wird von jenen Wachen, auf welcher sich Oberofficiere befinden, das Gewehr präsentirt, Marsch geschlagen, salutirt, und vor der Schloßwache die Fahne bis zu dem Boden gesenkt.

§. 18.

Für Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen wird das Gewehr ebenfalls präsentirt, Marsch geschlagen und salutirt, wobei sich die Fahne horizontal senkt. Der übrigen Königlichen Allerhöchsten Familie, wird lediglich das Gewehr präsentirt, sohin weder Marsch geschlagen, noch salutirt. Wenn die Königlichen Allerhöchsten Herrschaften eine Wache, oder einem sonstigen Commando während ihres Marsches begegnen sollten, so wird nicht gehalten; sondern wo es thunlich ist, mit Zügen, Sectionen, und, wenn es die Noth gebeut, auch mit Rotten vorbei marschirt.

. 19.

Den Individuen des Königlich geheimen Kriegs-Ministeriums, des Kriegs-Oeconomie-Rathes und des General-Auditoriates wird, wenn selbe in Uniform erscheinen, das Gewehr angezogen.

§. 20.

Die National-Garde macht auf Wachen und Posten seinen Stabs- und Oberofficieren nach der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1807 jene Ehrenbezeugungen, die für die Stabs- und Oberofficiere bei der Königlichen Armee vorgeschrieben sind.

§. 21.

Nach dem Läuten der Abend-Glocke wird nur für Seine Majestät den König und Ihre Majestät die Königin ins Gewehr gestanden; dabei aber weder ein Spiel gerührt, noch präsentirt.

§. 22.

Den in die Ruhe versetzten Königlichen Stabs- und Oberofficieren wird, wenn sie in der Uniform erscheinen, die nämliche Ehrenbezeugung, wie den wirklich bei der Armee dienenden Stabs- und Oberofficieren gemacht. Jenen Officieren aber, die nur einen militärischen Character von Seiner Majestät dem Könige erhalten haben und die nie in Activität gekommen sind, wird keine Ehrenbezeugung gemacht.

Laut Armee-Befehls wird den Königlichen Generälen, wenn selbe in Civil-Kleidern an der Wache vorüber gehen, reiten oder fahren, keine Ehrenbezeugung gemacht.

§. 23.

Wenn das Hochwürdigste bei Tag oder bei der Nacht öffentlich ausgetragen, und mit demselben an einer Wache vorüber gegangen wird, so tritt die Wache in das Gewehr in einer Entfernung von 50 Schritten, präsentirt und verhält sich überhaupt nach der Vorschrift des Exercier-Reglements. Ist das Hochwürdigste auf 50 Schritte von der Wache vorüber, so wird eingerückt.

§. 24.

Zur Escorde des Hochwürdigsten werden auf Verlangen 1 Gefreiter und 2 Mann abgegeben.

§. 25.

g) Gegen den Jour machenden Stabsofficier.

Dem die Jour habenden Stabsofficier wird von allen Wachen präsentirt.

Wenn er vor einer Wache still hält, tritt der Wache-Commandant vor, und rapportirt, ob etwas oder nichts Neues sich auf der Wache anbegab.

Der Wache-Commandant muß jederzeit die Zahl seiner Posten, seiner unterhabenden Mannschaft, und ihrer Obliegenheiten anzugeben wissen.

Ihm ist es daher Pflicht, gleich nach aufgezogener Wache seinen Leuten im Zimmer die nachfolgenden allgemeinen Dienstes-Normen sowohl, als auch die Functionen, welche jeder einzelne Posten auf sich hat, deutlich zu erklären, und wohl begreiflich zu machen.

Es darf sich daher kein Mann mit der Unwissenheit entschuldigen, und wenn ein Mann fehlen sollte, so ist hiefür der Wache-Commandant verantwortlich.

§. 26.

h) Gegen seine unterhabende Mannschaft in Rücksicht des Dienstes.

Aber eben deswegen steht auch dem Wache-Commandanten die Befugniß zu, einen Mann, der gegen die von ihm erhaltene Belehrung und Unterricht seiner Schuldigkeit nicht nachkam, entweder sogleich, oder nach abgezogener Wache in Arrest zu setzen und hierüber weiters gebührende Meldung zu machen.

§. 27.

Vergehen, welche auf Wache und Posten geschehen, sind ohne Ausnahme auf die Hauptwache, und von dort der Königlichen Commandantschaft oder derselben Stellvertreter zu melden, wo alsdann nach den bestehenden Gesetzen dienstmäßig das Erforderliche verfügt werden wird. Auch dürfen ohne Vorwissen der Commandantschaft keine Arrestanten von einer Wache losgegeben werden.

§. 28.

R o n d e n.

a) Bei Ankunft derselben.

Wenn die Schildwache vor dem Gewehre eine Ronde ankommen sieht, ruft sie: Heraus! Ist die Ronde bis auf 30 Schritte angerückt, ruft sie ferners: Wer da? Auf die erhaltene Antwort: Ronde, ruft die Schildwache: Stehe Rond; hierauf wird sogleich von einem Oberofficier-Posten ein Unteroffieier mit 2 Mann; von einem Unteroffieier-Posten aber ein Gefreiter mit 2 Mann der Ronde entgegen gesendet, um selbe zu examiniren.

Der Unterofficier oder Gefreite ruft: Wer da? Auf die Antwort: Rond, ruft er weiters: Was für Rond? und wenn diese angegeben ist, fragt er: Wer macht die Rond? Ist nun der ächte Namen angegeben; so ruft der Fragende an den Wacht-Commandanten: Die Rond befindet sich richtig. Hierauf commandirt der Wache-Commandant: Präsentirt das Gewehr! avaneier Rond! Ist es die Hauptrond, so muß der Wache-Commandant an selbe die Parole geben, und zwar auf eben die Art, wie es die Schar- und Tag-Ronde ohne Ausnahme an den Wache-Commandanten zu geben haben.

§. 29.

b) Gebung der Parole.

Beim Geben der Parole setzen sich beide die Degen und Bajonets auf die Brust.

Der Unterofficier oder Gefreite, der von der Wache gegen die Rond anvancirt ist, bleibt stehen, und läßt die Escorte der Ronde nicht weiter vorrücken, bis die Abfertigung geschehen ist; von beiden aber wird, während der Abfertigung das Gewehr präsentirt.

§. 30.

c) Abmarsch der Ronde.

Nach der Abfertigung tritt der Unterofficier oder Gefreite bei seiner Wache ein.

Die abgelöste Escorde marschirt auf ihren vorigen Posten zurück, und gibt sich, wenn sie von einer Schildwache oder Patrouille unterwegs angerufen wird, für eine Patrouille aus.

Die Wache selbst behält aber so lange präsentirt, bis sich die Ronde auf 30 Schritte entfernt hat.

§. 31.

d) Feldgeschrei.

Wenn eine Ronde und eine Patrouille sich einander begegnen, so muß, nachdem angerufen worden, der patrouillirende Gefreite an den die Ronde machenden das Feldgeschrei abgeben und rapportiren, ob sich etwas oder nichts Neues anbegeben habe.

§. 32.

Verhaltung bei entstandener Feuersbrunst.

a) Derselben Entstehung.

Bei entstehendem Feuer-Allarm muß der nächste Wache-Commandant einen Gefreiten mit 2 Mann an den Ort, wo es brennen solle, abschicken, um sich von der Wirklichkeit der Brunst zu überzeugen.

Brennt es, so muß, ohne Unterschied der Gefahr, von dieser Patrouille sogleich ein Mann auf die Hauptwache gehen, der Gefreite mit seinem zweiten Mann aber auf die Wache, die ihn abgeschickt hat, zurückkehren, und melden, in welchem Hause und allenfalls auch namentlich bei wem? es brenne.

Alsogleich beordert der Wache-Commandant einen Unterofficier oder Gefreiten mit 4 oder 6 Mann nach Stärke der Wache an das Haus, wo es brennt, welche Diebstähle und sonstige Unordnung verhüten, müßige Zuseher entfernen, und den arbeitenden Menschen Platz machen, auch dasjenige, was einem oder dem andern Posten zur Verwachung an geretteter Habe übergeben wird, nach der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 12. Jannar 1808 sorgfältig bewachen, und nur dem sich hierzu legalisirt habenden Eigenthümer, den jeder Bürger kennt, verabfolgen lassen.

Diese Wachen haben sich aber alles Schimpfens, Stoßens und Mißhandelns der Leute zu enthalten.

§. 33.

Wenn das Feuerpiquet ankommt, wird Alles an derselben Posten gehörig übergeben, und die Patrouille kehrt auf ihre Wache zurück.

§. 34.

b) Bei derselben Dauer und Ende.

Jede Wache muß so lange unter dem Gewehre stehen bleiben, als die Feuersbrunst andauert; ist das Feuer gelöscht, und hört der Allarm auf, so tritt sie auseinander.

§. 35.

In größern Städten werden alle Thore geschlossen, eigentlich geblendet, und doppelte Wachen an selben aufgestellt, die Niemanden hinauslassen. In kleinern Städten wird es nach der oben angeführten Feuerpiquets-Verordnung vom 12. Januar 1808. §. 11 und 12. gehalten.

§. 36.

Die an den Stadt-Thoren aufgestellten Wacheposten haben alle jene Leute, welche etwas hinaustragen wollen, oder verdächtig scheinen, nebst den bei sich habenden Päcken, Körben s. a. anzuhalten, und einstweilen bei sich zu behalten; hievon aber sogleich die Meldung nach der Hauptwache machen zu lassen, von welcher aus es der Commandantschaft dienstmäßig zu hinterbringen ist.

§. 37.

An Schrannentägen oder an solchen Tägen, wo eben Markt oder Kirchweih gehalten wird, und wo sich also vieles Landvolk in der Stadt aufhält, können selbe besonders zur Abendzeit mit ihren Wägen während einer Feuersbrunst zum Thor hinausgelassen werden, ihre Wägen müßen jedoch ehevor untersucht werden, um sich zu überzeugen, daß nichts Verdächtiges auf selben gelastet sei.

§. 38.

Während der Dauer einer Feuersbrunst soll außer Honoratioren, Bürgern und sonst bekannten ehrsamen Leuten Niemand zum Thor hereingelassen werden.

§. 39.

Maurer, Zimmerer und andere zur Löschung des Feuers nothwendige Handwerksleute, die meistens außer den Thoren der Stadt wohnen, sind an selben nicht aufzuhalten; sondern ihnen der Eintritt ungehindert zu gestatten.

§. 40.

Wenn es außer der Stadt brennt, so sollen alle Löschrequisiten und Arbeitsleute bei allen Thoren hinausgelassen werden.

§. 41.

Aufsicht an den Thoren.

Alle ankommenden Commandos, welche von der Garnison sind, werden ebenfalls ohne Aufhalt eingelassen; jedoch muß Alles, was mit Gewehr, Artillerie und Fuhrwesen aus- oder einpassirt, der Hauptwache, und von dort der Königlichen Stadt-Commandantschaft, gemeldet werden.

§. 42.

Commandos hingegen, die von andern Garnisonen, oder gar anderen Mächten ankommen, können und dürfen, ohne vorhergegangene Meldung an die Commandantschaft und ohne derselben Erlaubniß nicht eingelassen werden.

§. 43.

Verhaltung bei Volks-Versammlungen.

So oft sich ein Commando, Leichenzug-Prozession, oder sonst eine Versammlung von Leuten, einer Wache nähert, muß vor der Mannschaft unter das Gewehr gestanden, und vor selber so lange mit geschulterten Gewehren stehen geblieben werden, bis sie die Wache vorüber sind.

§. 44.

In Rücksicht der Beurlaubten.

Alle aus fremden Garnisonen ankommenden Beurlaubten, Unterofficiere und Gemeine müßen auf die Hauptwache geführt werden, damit dort ihre Ankunft und ihr Ausenthaltsort, in das hiefür bestimmte Buch eingeschrieben werden können. Die Beurlaubten hingegen, welche nur durchreisen, werden passirt.

§. 45.

Reinlichkeit in der Stadt.

Nasser Dünger darf in den größeren Hauptstädten des Königreichs Bayern im Sommer nur bis 8 Uhr, im Winter aber bis 9 Uhr früh; der trockene Dünger hingegen zu jeder Stunde; jedoch nur gegen Vorzeigung eines Polizeizettels, wo derselbe üblich ist, zu den Thoren hinausgeführt werden.

§. 46.

Die Stadtkarren passiren mit dem Gassenkoth zu jeder Zeit ohne Vorzeigung eines Polizeizettels. Ebenso dürfen die Malzfuhren bei allen Thoren ungehindert hinausgelassen werden.

Das Nämliche geschieht auch bei Salzfuhren.

Auch werden den Landleuten keine Zollzettel abgenommen.

Munitions- und Pulverwägen sollen, so viel möglich ist, um die Stadt geführt werden.

Müßen sie aber durch selbe, so sollen sie außer derselben auf einem freien Platze zur Vermeidung alles Unglücks aufgeführt werden, im Falle sie sich dort aufzuhalten haben.

§. 47.

Den Polizeidienern und Cordonisten ist auf Verlangen jederzeit alle mögliche Unterstützung zu leisten.

§. 48.

In den Hauptstädten des Königreiches dürfen keine Betten zum Sonnen auf die Straßen gestellt werden.

Wenn solche gesehen werden, ist hievon an die Hauptwache Meldung zu machen.

§. 49.

Sicherheit in der Stadt.

Wenn eine Patrouille verlangt wird, so ist dieselbe zwar abzugeben, jedoch ehevor Ueberzeugung von der Wahrheit nach Angabe einzuziehen.

In Privathäusern ist jedoch ohne äußerste Nothwendigkeit, als z. B. bei Mord und Todtschlag, Einbruch ꝛc. keine Patrouille abzuschicken. Zur Arretirung der Schuldner wird ebenfalls keine Patrouille verabfolgt. Auch dürfen keine Patrouillen außer den Burgfrieden gegeben werden, wenn dieses nicht dringende Noth, z. B. Mord, Todtschlag, gewaltsamer Einbruch ꝛc. erfordert, und die Obmänner es nicht zu hindern vermögen.

Wenn ein Unbekannter eine Patrouille fordert, ist dieselbe zwar zu geben; allein derjenige, welcher sie begehrt, muß in so lange unter Aufsicht gehalten werden, bis die Sache aufgeklärt und seine Forderung als geeignet erscheint, indem er sonst für sein ungeeignetes Begehren verantwortlich bleibt.

§. 50.

Wenn Polizeidiener wegen Tumults, Geräufe, Einbrüchen ꝛc. Jemanden arretiren wollen, und deswegen die Patrouille zu Hilfe rufen, so ist solche unverweigerlich abzugeben.

§. 51.

Sollte man aber Honoratioren und Bürger, die keinen Tumult erregen und ruhig sich verhalten, arretiren wollen, und deswegen die Verabfolgung einer Patrouille nachgesucht werden, so ist deswegen ehevor Rapport an die Hauptwache, und von dort an die Commandantschaft zu machen, wo näher bestimmt wird, ob eine Patrouille deswegen abgehen darf oder nicht.

§. 52.

Sanitäts-Vorsicht.

Damit kein ungesundes oder gar ansteckendes Vieh in die Stadt gebracht werde, so soll sowohl zur Vorbeugung dessen, als Vermeidung der Umgelds-Defraudation zur Nachtszeit, wenn der Viehbeschauer nicht mehr gegenwärtig ist, kein Vieh zum Thore eingelassen werden.

§. 53.

Ordnung in der Stadt.

Wenn in einer Stadt Fußwege (Trotoirs) angelegt sind, so darf auf selben weder geritten, noch, und sei es auch mit Schubkarren, gefahren werden. Ueberhaupt solle auf neue Fahr- und Fußwege, so wie auf Baumpflanzungen und Alleen gute Aufsicht getragen, dahin öfters patrouillirt, und die Baumfrevler ohne weiters arretirt werden.

§. 54.

Es ist verboten an Brücken und Geländer Wäsche, Häute und dergleichen zum Trocknen aufzuhängen, und dieses von den Wachen und Posten nicht zu gestatten. Und da jede Wache seinen Posten rein erhalten muß, so hat sie dergleichen auch in ihrer Nähe nicht zu dulden.

§. 55.

Verhaltung der Gefreiten.

a) Bei Uebernahme einer Wache.

Bei Uebergabe einer Wache haben die Gefreiten Alles nachzusehen, und das Mangelnde oder Schadhafte an den Requisiten dem Unterofficiere der Wache zu melden. Das im guten Stande Befundene haben sie eben so der neuen Wache zu übergeben. Daß auch über diese Gegenstände ein Verzeichniß existiren müße, versteht sich von selbst.

§. 56.

b) Aufführung der Wacheposten.

Bei Aufführung der Wacheposten müßen sie sorgen, daß die Leute ihre Gewehre gut tragen, beisammen bleiben, Tritt halten, nicht schwätzen, oder in die Fenster hinaufgaffen.

§. 57.

Begegnen sie einem General, Stabs- oder Oberofficier, oder nahen sie sich auf 16 Schritte einem Wacheposten, so commandiren sie: Gewehr in die Hand; und wenn sie so weit davon vorüber sind: Gewehr in Arm.

§. 58.

c) Bei Ablösung derselben.

Sie müßen acht haben, daß die Posten, besonders bei der ersten und letzten Ablösung, ihre Verhaltung sich richtig einander übergeben.

Sollte ein Posten etwas vergessen haben, so ist dieses vom Gefreiten zu ergänzen und neuerlich zu erinnern.

§. 59.

Nach jeder Wacheablösung haben sie dem Wache-Commandanten Rapport zu erstatten, ob alle Posten richtig und ohne Neuigkeit abgelöst worden, damit sohin der Wache-Commandant unter das Gewehr treten, und seine Leute ordnen kann, das nach jeder Ablösung geschehen muß. Bei dieser Gelegenheit ist auch nachzusehen, ob die Mannschaft ihre Schuhe und Kamaschen geputzt habe, u. s. w.

§. 60.

Abschaffungs-Patrouillen.

Die ersten Abschaffungs-Patrouillen geschehen eine halbe Stunde vor der Polizeistunde auf jene Art und Weise, wie deswegen bereits unterm 21. Januar l. J. allergnädigst befohlen worden.

§. 61.

Meldung.

Ein Gefreiter muß alle Ereignisse der Hauptwache melden; daher ihm der Wache-Commandant ehevor deutlich zu erklären hat: Was und wie er melden solle. Damit aber der Wache-Commandant vergewissert ist, daß die Meldung richtig geschehe, so hat er sich dieselbe vom Gefreiten noch vor seinem Abgange wiederholen zu lassen.

§. 62.

Tritt der Gefreite in ein Zimmer, so nimmt er beim Ein- und Austritte das Gewehr in die Balance, und naht auf einen Schritt: setzt das Gewehr beim Fuß, indem die rechte Hand die Mündung umfaßt. Im Zimmer selbst nähert er sich demjenigen, dem er die Meldung zu machen hat, auf einen Schritt, und beginnt in folgenden Ausdrücken zu reden: „Ich habe Excellenz, ich habe dem Herrn General, dem Herrn Oberst, dem Herrn Oberstlieutenant, Major, Hauptmann u. s. w. zu melden," daß ꝛc.

§. 63.

In Gegenwart fremder Personen soll keine Meldung geschehen, noch weniger aber dieselbe den Domestiken übertragen werden.

§. 64.

Wenn der Gefreite dem Stadt-Commandanten, oder Platzmajor, oder deren Stellvertreter bei wichtigen Meldungen auf der Straße begegnen sollte, so macht er selbem sogleich seine Meldung und begibt sich sohin nach der Hauptwache, um gleiche Meldung zu thun.

§. 65.

Im Zimmer geschehen die Meldungen mit dem Gewehre beim Fuß, auf Straßen aber mit geschultertem Gewehre.

§. 66.

Function der Schildwachen.

Die Schildwachen müßen jederzeit wachbar sein, und zeitig wahrnehmen, was sich sowohl bei Tag, als bei der Nacht ereignet.

§. 67.

Nur wenn es stark regnet oder schneit, stehen selbe in ihren Schilderhäusern unter.

§. 68.

Sie sollen auf ihren Wache-Posten mit Niemanden sich in Gespräche einlassen, und auf Fragen kurz antworten; Weitläufigkeiten aber an den Wache-Commandanten verweisen.

§. 69.

Nie darf eine Schildwache sein Gewehr aus der Hand lassen, oder Jemanden geben.

Eben so wenig darf sich selbe niedersetzen, anlehnen, auf dem Posten essen, oder trinken, oder gar denselben verlassen.

§. 70.

Sollte eine Schildwache wegen einer sie plötzlich überfallenden Unpäßlichkeit, oder sonstigen Bedürfnisses die Ablösungs-Stunde nicht ausdauern und erwarten können, so soll sie dieses durch die erste vorübergehende Person auf die Wache sagen lassen, damit auf der Stelle die Ablösung geschehe.

108*

§. 71.

Keine Schildwache darf sich über 12 Schritte von ihrem Posten entfernen, ausgenommen es würde ihr sonst noch auf etwas acht zu geben befohlen.

§. 72.

Jede Schildwache hat für alle vorübergehenden Officiere, Paraden, Wachen und Commandos s. a. auf 16 Schritte Entfernung stille zu stehen, und denen, welchen es nach obigen §§. 17 bis 23 gebührt, zu präsentiren, oder mit geschultertem Gewehre so lange stehen zu bleiben, bis dieselben wieder 16 Schrite von ihr entfernt sind.

§. 73.

Jede Schildwache muß alle Händel und jeden Lärm, der vorgehen möchte, und den sie auf ihrem Posten wahrnehmen kann, verhüten, auch nöthigen Falls hievon der nächsten Wache Meldung machen lassen.

§. 74.

Kommt Feuer aus, so muß die Schildwache, welche dasselbe zuerst erblickt, auf der Stelle ohne Kugel laden, und durch einen Schuß allarmiren.

Brennt es aber außerhalb der Stadt, so wird nicht geschossen; sondern der Hauptwache geschieht hievon Meldung durch einen Gefreiten.

§. 75.

Jede Schildwache muß in der Nähe ihres Postens nichts wegnehmen oder verderben lassen, am wenigsten aber dieses selbst thun.

§. 76.

Wenn eine Schildwache weit von der Wache entfernt ist, und die Strasse, oder der Fußpfad nicht zu nahe an ihr vorbei geht, soll sie sich Niemand zu hart auf den Leib kommen lassen, auch bei der Nacht auf 15 Schritte Jedermann anrufen: Wer da? Auf die Antwort: Officier, oder Gut Freund! hat sie die Person vorbeigehen zu lassen.

§. 77.

Schildwachen, welche nahe an einer Wache stehen, oder an einer sehr gangbaren Strasse sich befinden, sollen, wenn es nicht anders befohlen worden, vor Mitternacht Niemand, außer Bewaffnete, oder in ganzen Haufen beisammen gehende Menschen; nach Mitternacht aber jede einzelne Person auf obige Art anrufen.

§. 78.

Die Schildwachen vor dem Gewehre müßen für alle oben §§. 17. 18. 20. 22. 23. angeführten Personen in das Gewehr rufen.

Steht aber die Wache schon wirklich unter dem Gewehr, so wird nicht herausgerufen; sondern der Wache-Commandant wird hievon nur unterrichtet.

§. 79.

Wo es das Locale erlaubt, sollen die Schildwachen, bei Tag und Nacht Niemanden an den Gewehrschranken, als in 10 Schritten Entfernung, vorübergehen lassen.

§. 80.

Schildwachen, die bei Arrestanten stehen, dürfen keine fremden Leute zum Besuche oder Gespräche ohne Vorwissen des Wache-Commandanten zu selben lassen, jeden Arrestanten, wenn er auf die Seite gehen muß, von einem ganz bewaffneten Manne begleiten lassen, keinen Lärm gedulden, und nicht zugeben, daß sich einer betrinke.

§. 81.

Tabak auf Posten zu rauchen, ist den Schildwachen streng verboten. Sie sollen ihre Gewehre aber mit geschlossener Pfanne, und nicht mit gespanntem Hahn, wohl tragen, sich vor Niemanden scheuen, noch furchtsam bezeigen, und auf ihren Posten von Niemanden, außer der Commandantschaft, der Hauptwache und ihren eigenen Wache-Commandanten Befehle annehmen.

§. 82.

Derjenige National-Gardist, der sich auf der Wache voll trinkt, muß sogleich durch einen andern abgelöst und in Arrest gesetzt; am andern Tage aber verhört, und über ihn nach der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 24. Mai l. J. gesprochen werden.

§. 83.

Gleiche Verhöre und Aburtheilung hat auch statt, wenn ein National-Gardist auf dem Wache-Posten schläft.

§. 84.

Vorbeugung für Unglücksfälle.

Das geschwinde Fahren und Reiten in der Stadt ist verboten, und die Schildwachen, besonders aber Wachen selbst, haben diesen Unfug ernstlich abzustellen.

Geschah hiedurch ein Unglück, so ist desselben Veranlasser zu arretiren, und an die Hauptwache abzuliefern.

Im Falle jedoch der Uebertreter dieses Gebots eine distingirte Person ist, so wird dessen Name und Character aufgeschrieben, und der Hauptwache sogleich Rapport gemacht.

§. 85.

Jeder Kutscher und Fuhrmann soll angewiesen werden, auf der Straße immer rechts auszuweichen.

§. 86.

Leute, welche mit einem brennenden Spanne oder offenem Lichte über die Strassen gehen, sind zu arretiren.

Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn Jemand mit der Tabakspfeife im Munde an einem Magazin vorübergeht, und auf Anrufen der Schildwache die Pfeife nicht augenblicklich aus dem Munde nimmt, und sich entfernt.

§. 87.

Der Gefreite muß die Aufsicht über Feuer und Licht in den Wachezimmern besorgen.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1809. St. 63. S. 1449.

---

§. 764.

Befehl vom 5. Mai 1812.

(Wachedienst.)

Ueberhaupt sollen die Compagnie- und Escadrons-Commandanten nicht nach der strengen Folge der Compagnien- und Escadrons-Listen ihre unterhabende Mannschaft auf Wache und Posten commandiren, sondern hierbei auf Gewerb- und Familien-Verhältnisse derselben billige Rücksicht nehmen. Ein ärmerer Bürger bezieht an einem Sonn- oder Feiertage williger, und seinem Gewerbe vortheilhafter, die Wache, als ein vermöglicher Gardiste. Besonders gilt dieses bei Concessionisten, die keinen Gesellen halten dürfen, und die, wenn man sie ohne Berücksichtigung ihrer Familien-Verhältnisse geradehin zum Dienste anstrengt, hierdurch verarmen, und aus Mangel des Verdienstes der Armenkasse zur Last fallen.

Das viele Spielen und Trinken auf Wachen mag auch beitragen, daß mancher Familienvater in seinem Häuslichen zerrüttet wird, wo also ebenfalls die Abhilfe einzutreten hat. (Verordnung vom 5. September 1809, §. 12 und 82. [a])

Am 14. November 1812 wurde obiger Allerhöchster Befehl erneuert, mit dem Beisatze: daß der Hauptmann einer Compagnie, der sein treffendes Quantum der Wachemannschaft zu stellen hat, seiner Pflicht gemäs sorgen werde, daß kein Gardiste vor dem andern im Wachedienst erleichtert oder beschwert sei. Sollte diesfalls eine Beschwerde entstehen, so läßt sich der Grund oder Ungrund derselben jederzeit wahrnehmen, und durch die Einsicht der Commandirliste f. a. erforschen und verläßigen.

cf. Nat. Gard. Alm. v. J. 1814. S. 286.

---

4. Patrouillen und Transportdienst. [b])

§. 765.

(Die Streifen zur Landessicherheit f. a. von Seite des Bürger-Militärs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Dienst des Bürger-Militärs welchen die Constitutions-Urkunde vom 3. April 1807 ausspricht, versteht sich im Betreffe der auszusendenden Sicherheits-Patrouillen im Erfordernißfalle nur auf die Stadt oder den Markt mit dessen Burgfrieden; keineswegs aber auf eine weitere Entfernung, indem dort der Cordon wirken muß.

Man wird in der nämlichen Constitutionsacte die Allerhöchste Absicht Seiner Majestät des Königs finden, welche Erleichterung des Dienstes für den Bürger-Soldaten anbefiehlt, und ihn bei Ausübung seines Gewerbes möglichst geschont wissen will (B. M. Alm. S. 106 und 107).

---

a) Siehe vorstehenden §.

b) Vergl. die Verordnung vom 1813. §. 468. S. 548.

Diese Sicherheits-Patrouillen, welche eigentlich den Cordonisten obliegen, finden eben daher nicht immer beim Bürger-Militär statt, und dieses um so weniger, als sie Folge des Garnisons-Dienstes sind, der aber nur bei den in der Königlichen Verordnung vom 16. Juli 1808, (Reg. Bl. St. XXXV. S. 1547.) §. 10. gegebenen Fällen an jenen Orten temporär statt haben kann, wo gewöhnlich keine Königliche Garnison liegt, und welche also das Bürger-Militär in ihrer Dienstes-Function nicht einstweilen aussetzt.

Wenn daher die Nähe einer Räuberbande oder sonst Unsicherheiten verbreitende Ereignisse Streifen vorzunehmen nothwendig machen, so ist hiezu das Bürger-Militär nicht zu verwenden, sondern selbe geschehen, wie ohnedies die Königlichen Verordnungen bestimmen, durch die Cordonisten, Jäger, Gerichtsdiener u. s. w., wohl aber kann zur Sicherheit eines Städtchen, Marktes oder Fleckens in so lange die Gefahr andauert, die Verfügung getroffen werden, daß an den Thoren eines solchen Ortes vom Bürger-Militär dort selbst Wachposten aufgestellt, auch nach Umständen im Orte und dessen Burgfrieden tägliche und nächtliche Patrouillen und Ronden gemacht werden, und auf solche Art ein ordentlicher Garnisons-Dienst eintrete.

So etwas zu verfügen und anzuordnen, liegt jedoch außer dem Wirkungskreise eines Königlichen Landrichters oder Polizei-Commissairs, und hängt also lediglich von den Befehlen des vorgesetzten General-Kreiscommissariats ab, an das von den Unterbehörden im Bedürfnißfalle zu berichten ist, und daß über den angeordneten Garnisons-Dienst unter Anführung der Umstände, dann Entwicklung seiner Gründe die gehorsamste Anzeige anher zu machen, verpflichtet ist.

München, den 14. Januar 1809.

An
das Königliche General-Commissariat des Pegnitzkreises also ergangen.

§. 766.

(Die Abschaffungs- und Sicherheits-Patrouillen in den Städten und Märkten, wo keine Königliche Garnison besteht, betreffend.)

M. J. K.

Um auch in jenen Städten, Märkten und Flecken Unsers Königreiches, worin keine Garnison liegt, und keine Commandantschaft, wohl aber ein Bürger-Militär besteht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit mit militärischen Anstande zu erhalten, und besonders dem vielen, und bis in die späte Nacht andauernden Zechen in Schenken und Wirthshäusern, wodurch der Menschen Gesundheit zerstört, Balgereien und Geräuse veranlaßt, und selbst die öconomischen Umstände der Hausväter zum Nachtheile ihrer Familien verschlimmert werden, zu steuern, verordnen und befehlen Wir hiemit, wie folgt:

§. 1.

Abends um 10 Uhr sollen die Leute, ohne Unterschied, der Sommer- oder Wintermonate, aus den Schenken und Wirthshäusern durch Bürger-Militär-Patrouillen, deren jede wenigst drei Mann stark sein muß, geschafft, und nach Hause zur Ruhe verwiesen werden.

§. 2.

Solche Patrouillen hat an jedem Orte Unser Polizei-Commissär, oder in dessen Ermanglung Unser Landrichter, in Folge der bereits unterm 16. Juli v. J. gegebenen Verordnung, anzuordnen; der commandirende Officier des Bürger-Militärs aber nach der Commandierliste hiezu die Mannschaft zu beordern, und zu diesem Dienste jene Bürger-Soldaten zu verwenden, welche ohnedies das Feuerpiquet an diesem Tage zu versehen haben.

§. 3.

Diesen Patrouillen ist besonders einzuschärfen: den im Wirthshause oder in der Schenke sich verweilenden Gästen mit aller Art und Höflichkeit zu begegnen, und die Zeit zum nach Hause gehen kund zu machen; dabei aber sich nicht zu erlauben, selbst zu zechen, oder einen Trunk, und noch weniger Geschenke anzunehmen.

Der sich dagegen verfehlt, ist am nächsten Sonn- oder Feiertage mit 24stündigen Arreste, der nach Umständen auch mit geringer Nahrung bei Wasser und Brod verschärft werden kann, vorschriftmäßig zu büßen.

§. 4.

Die erste Patrouille geht eine halbe Stunde früher, als die Polizei die Wirthshäuser und Schenken unbesucht haben will.

§. 5.

Wenn die Stunde Abends 10 Uhr schlägt, wird eine Viertelstunde darnach die zweite Patrouille gemacht. Jene, welche hier noch fortzechen, der Mannschaft aber als ansäßige Leute in der Stadt oder im Markte bekannt sind, werden von ihr lediglich aufgeschrieben, und die Namen derselben dem die Inspection habenden Oberofficiere übergeben, der dann die Meldung hievon Unsern Polizei-Commissär oder Landricher macht, damit solche Polizeifrevler zur gebührenden Strafe gezogen werden.

§. 6.

Es versteht sich von selbst, daß die Reisenden, besonders wenn dieselben erst spät angekommen sind, nicht dürfen fortgeschafft werden; jedoch hat sich die Patrouille-Mannschaft vom Wirth einen von ihm unterschriebenen Zettel unfehlbar geben zu lassen, worin die Namen aller bei ihm übernachtenden, oder über Mittag gewesenen Fremden aufgezeichnet sind, nebst Bemerkung ihres Wohnortes, dann Landes oder Kreises, worin derselbe liegt, — ihres aufhabenden Characters, — woher sie kommen, — wohin sie reisen, — und der Dauer ihres Aufenthaltes u. s. w.

Auch diese Anzeigen der Wirthe hat der Gefreite, welcher die Patrouille anführt, dem die Inspection habenden bürgerlichen Oberofficiere zu behändigen, die derselbe ebenfalls dem Polizei-Commissär oder Landrichter verschlossen zuzustellen hat.

§. 7.

Sollte in einem Wirthshause ein heftiger Streit oder gar ein Geräuse entstehen, so hat die Patrouille Ruhe herzustellen, und im erforderlichen Falle Verstärkung an sich zu ziehen.

Die Anfänger des Geräuses sind, wenn dieselben Bürger oder sonst Leute von Distinction sind, ohne weiters in bürgerlichen Arrest zu bringen; Handwerksburschen, Taglöhner und dergleichen vom niedern Stande aber sind der Cordons-Mannschaft, wenn eine Station dortselbst sein solle, zur Verwahrung zu übergeben. Die übrigen Theilnehmer an dem Geräuse aber, wenn sie ansäßig und sonst bekannt sind, hat die Patrouille aufzuschreiben. Auf der Stelle ist aber von solch einem Vorfalle dem Polizei-Commissär oder Landricht die Meldung zu machen, damit von demselben noch zeitig das Erforderliche verfügt werden könne.

§. 8.

Wenn Unser Polizei-Commissär oder Landrichter eine Freinacht oder Nachtmusik jemand gestattet, so muß er dieses dem commandirenden Officiere des Bürger-Militärs vernachrichten, damit er hievon die Patrouille-Mannschaft in Kenntniß setze, und diesfalls jeder Unordnung vorgebeugt werde. Es ist daher, besonders nach der Polizei-Stunde (Abends 10 Uhr) weder in den Häusern, noch auf der Straße ein Lärm mehr zu gestatten, und wenn ohne obige Bewilligung auf der Straße eine Nachtmusik sollte gehalten werden, so sind die Musikanten von der Bürger-Militär-Patrouille zu arretiren.

§. 9.

In jenen Städten, Märkten, und Flecken, welche eine nächtliche Beleuchtung haben, sollen die Lichter in den Laternen auf den Straßen wenigstens so lange fortbrennen, bis eine halbe Stunde nach 10 Uhr vorüber ist. Nachhin müssen aber jene Menschen, welche auf der Straße wandeln, mit einer Leuchte selbst versehen sein. Von dieser Stunde an hat die Cordons-Mannschaft ihre nächtlichen Patrouillen im Orte zu beginnen und fortzusetzen.

§. 10.

Wenn die Bürger-Militär-Patrouille während ihres Abschaffens in den Wirthshäusern bemerkt, daß jemand auf offener Straße, oder in einem Hofe, Scheune, Stallung oder Hause mit einem brennenden Spane, oder mit andern feuergefährlichen Materien herumgehe, so hat sie einen solchen Menschen auf der Stelle zu arretiren, oder, wenn sie dieses nicht vermag, das Haus zu bemerken, worin dieser Unfug getrieben wurde, wornach dieselbe gebührende Meldung auf obige Art zu machen hat.

§. 11.

Auf alle Fremde und gänzlich unbekannte Personen ist ein besonders wachsames Auge zu halten, und im Falle ein, oder der andere bedenklich scheint, oder wegen eines verübten Verbrechens von ihm gar ein Steckbrief und eine Description, die auf seine Person paßt, schon vorhanden wäre, so ist sich seiner Person einstweilen zu versichern, sohin aber sogleich die gehörige Meldung auf vorgeschriebene Art ebenfalls zu machen.

§. 12.

In Orten, wo weder ein Polizei-Commissär, noch ein Landrichter wohnt, hat vorläufig der commandirende Officier Unsers Bürger-Militärs das Geeignete zu verfügen, dann

aber ungesäumt die erforderliche Meldung dem Local-Polizei-Vorsteher zu machen, damit noch zeitig genug in Sachen von Rechts- oder Polizei wegen das Nöthige besorgt und befohlen werden kann.

Unsere General-Kreiscommissariate sind mit Vollziehung dieses Unsers allergnädigsten Befehles hiemit beauftragt, und sie haben zu sorgen, daß derselbe überall genau befolgt werde.

München, den 21. Januar 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 8. S. 148.

§. 767.

1856.

(Die Mitwirkung der Gendarmerie bei Streifen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die im Berichte des Königlichen General-Commissariats vom 18. September d. J. im Wesentlichen enthaltenen vier Anfragen, nämlich

1) Ob die Polizei-Behörden die Anordnung einer Streife zu bestimmen und die Gendarmen sich derselben zu unterwerfen haben? —
2) Wer die Streife zu führen habe?
3) Ob ein Mitglied des Amtspersonals dabei zu erscheinen habe, und in welchem Verhältnisse es zu dem commandirten Officiere oder Unterofficiere stehe? — und
4) wie der Artikel 183. des Edictes vom 11. October 1812 [a]), wonach die Gendarmerie die Assistenz der National-Garde dritter Classe fordern kann, im Gegenhalt des §. 47. der organischen Verordnung vom 10. Juni 1813 [b]), über die Errichtung einer National-Garde, zu vollziehen sei?

wird erwiedert, was folgt:

ad 1) Daß die Anordnung der Streifen den Polizei-Behörden zustehe, ist nicht nur durch den allgemeinen Grundsatz, „daß die Polizei überhaupt zur Anwendung aller zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nothwendigen Mittel befugt sei,“ sondern auch durch ältere und neuere Verordnungen ausgesprochen, und zwar insbesondere durch die analog auch für die Landgerichte geltende Instruction der Polizei-Behörden in Städten vom 24. September 1808, §. 37. und durch die Instruction für die General-Kreiscommissariate vom 17. Juli 1808, §. 23. Litt. a.; — und da in dieser letztern §. 21. ausdrücklich bestimmt ist, daß denselben auch hiezu die Gendarmen zu Gebote stehen, diese auch schon durch das Edict über ihre Errichtung im 14. Titel Artikel 144. Litt. b. angewiesen sind, auf jede legale Aufforderung der Local-Polizei-Behörden, wenn

---

a) Lautet wie folgt:

„Im Falle die Gendarmerie eine augenblicklich nöthige Assistenz weder vom Linien-Militär, „noch von der National-Garde zweiter Classe erhalten kann, weil hievon keine disponible Mannschaft „vorhanden ist, so kann sie den bewaffneten Beistand der National-Garde dritter Classe fodern.“

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 57. S. 1779.

b) Siehe §. 468. S. 448.

es um Vollziehung der Polizei-Verfügungen zu thun ist, bewaffneten Beistand und Folge zu leisten; so unterliegt es keinem Anstande, daß sich die Gendarmen den angeordneten Streifen zu unterwerfen haben.

Das Königliche General-Commissariat wird demnach auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht, wonach auch die diesfalls noch im Zweifel stehenden Polizei-Behörden anzuweisen sind.

ad 2) Was die zweite Frage anbelangt, so muß hier nothwendig zwischen

α) Lokalstreifen und

β) allgemeinen Streifen

unterschieden werden.

ad α) In so ferne unter ersteren nur solche verstanden werden, die ein Polizei-Beamter in einem Theile seines Distriktes, oder nach vorläufiger Verabredung gegen die Gränzen eines andern mit Beiziehung der ihm zu Gebote stehenden Gendarmen und Gerichtsdiener anstellt; so hat er auch das Recht, dieselben zu führen, die zu bestreifenden Punkte zu bestimmen; und kein Gendarme oder Unterofficier kann sich ohne dessen specielle Requisition anmassen, das Streifcommando zu führen; so wie aber auch der Beamte keinen Gerichtsdiener, sondern nur einen Assessor oder Actuar substituiren darf.

ad β) Streifen hingegen, welche sich über mehrere Gerichte erstrecken, und nicht nur die Zusammziehung mehrerer Gendarmen, sondern auch die Beiziehung der National-Garde dritter Classe, und militärische Dispositionen nothwendig machen, sohin einem Landrichter ohnehin nicht mehr wohl übertragen werden können, werden in der Regel von einem Gendarmerie-Officiere nach den von der die Streife anordnenden Kreisstelle erhaltenen polizeilichen Vorschriften geführt, und einzelne Landgerichte haben sich nach Artikel 151. des Edictes nicht in jene Anordnungen zu mischen, welche die Commandanten diesfalls nothwendig und zweckmäßig finden, sondern ihrer Seits nur mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, auf Verlangen der Officiere ungesäumt geeignet mitzuwirken, sohin nach Anleitung der Art. 183 und 184. die zur Unterstützung nöthigen Assistenz-Commandos abzugeben, welche nach Art. 182. allezeit unter den Befehlen jenes Gendarmerie-Officiers stehen, der die Expedition commandirt.

ad 3) Nach der Beantwortung der zweiten Frage beantwortet sich die dritte von selbst, und es sind zur Sicherung eines bessern Erfolges solcher Streifen ad β die Landrichter und resp. Polizei-Behörden anzuweisen, die Obleute zu verständigen, solchen Streifcommandos durch alle möglichen Aufschlüße verhilflich zu sein, und dem Officiere bei dem Durchstreifen des Gerichts-Bezirkes einen genau orientirten Gerichts-Diener beizugeben, welcher in nöthigen Fällen das Organ zwischen ihm und der resp. Polizei-Behörde sein, und über alles die nöthige Auskunft geben kann.

ad 4) Was endlich die letzte Frage betrifft, ergibt sich die Vereinigung der beiden Artikel schon dadurch, daß dergleichen Streifen nur außerordentliche Dienste sind, und sohin die Beiziehung der National-Garde dritter Classe, — auch wenn sie sich über die Gränzen ihrer Markungen erstreckt, — ebenfalls nur momentan, nämlich bis zur Ablösung durch die National-Garde des überschrittenen Distrikts, und in so ferne diese nicht immer

gerade an den Gränzen geschehen kann, zur Erreichung des beabsichteten Zweckes unumgänglich nothwendig ist; noch mehr aber dadurch, daß nach der neuesten allgemeinen Verordnung über den künftigen Bestand der Landes-Vertheidigungs-Anstalten vom 21. October l. J. a) die Thätigkeit dieser National-Garde nach Art. 7. im Frieden, sowohl in Städten als auf dem Lande durch das Bedürfniß der innern Sicherheit bedingt ist, und selbe sohin nicht nur zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in vorkommenden Fällen überhaupt und ohne Beschränkung auf gewisse Distrikte verwendet werden kann; sondern auf Allerhöchsten Befehl auch zum Schutze gegen den äußern Feind innerhalb der Gränzen des Reichs sogar in militärische Thätigkeit treten muß.

München, den 24. November 1814.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Unterdonau-Kreises, und sämmtliche übrige General-Kreis- und Local-Commissariate, so wie an das Gendarmerie-Corpscommando also ergangen.

§. 768.

(Die Verwendung der Landwehr zu Patrouille-Diensten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da angezeigt worden ist, daß im Landgerichte N. die Landwehr zu Patrouille-Diensten verwendet wird, so ist dieses Landgericht ernstlich zurecht zu weisen, und sind die Bestimmungen der Rescripte vom 1. und 22. v. M. die Dienstverrichtungen und Requisitionen der Gendarmerie betreffend, nachdrücklich zu handhaben.

München, den 17. Juli 1816.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 769.

2624.

(Den Patrouillen-Dienst der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Landwehr soll unter keinem Vorwand derjenige regelmäßige und ordentliche Patrouillen-Dienst überbürdet werden, welcher ehevor dem Cordon obgelegen war, und nunmehr zu den Verrichtung der Gendarmerie gehört.

Dieses ist der Sinn des Rescripts vom 17. Juli d. J., wodurch sonach weder die Abschaffungs-Patrouillen und Feuer-Piquete in den Städten und Märkten aufgehoben, noch untersagt worden ist, in einzelnen Fällen zur Ausführung außerordentlicher Sicherheits-Maß-

a) Siehe §. 470. S. 654.

regeln auch die Landwehr beizuziehen, so fern sie dazu durch ihre Verfassung und bestimmte Reglements schon bisher berufen war, und sofern die Verwendung der Gendarmerie allein zu dergleichen besondern Zwecken nicht hinlänglich sein sollte.

München, den 8. September 1816.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

Nachricht dem Corps-Commando.

---

5. Feuer-Piquets.

§. 770.

(Die Errichtung und den Dienst eines bürgerlichen Militär-Feuer-Piquets in Städten und Märkten, wo keine Königliche Garnison besteht, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß das Königliche Bürger-Militär zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit besteht, nd daß daher dasselbe vorzüglich für Polizei-Anstalten zu verwenden sei, dann daß die Existenz ständigen Feuer-Piquets bei einem entstehenden Brande sehr vieles zur nöthigen Ordnung und Sicherheit des geflüchtet werdenden Privateigenthums und zur zweckmäßigen und schleunigen Anwendung der Rettungsmittel beitragen könne, haben Seine Majestät der König unterm 7. d. M. die Aufstellung ständiger Feuer-Piquets des Bürger-Militärs in jenen Städten und Märkten, wo keine Garnison besteht, allergnädigst beschlossen und befehlen daher, wie folgt:

§. 1. Ein bürgerlicher Oberofficier hat täglich nach der ihn treffenden Ordnung die Inspection.

§. 2. Ein Unterofficier und von jeder Compagnie vier Gemeine, dann en reserve zwei Gemeine, in Allem also sechs nebst einem Tambour, werden alle Tage nach einem vom Hauptmann zu führenden Register zum Feuer-Piquet commandirt. Um aber durch die Beorderung eines solchen Piquets die bürgerlichen Individuen nicht in ihrer Gewerbs-Ausübung zu hindern, so versteht es sich von selbst, das die Activität eines solchen Piquets erst bei einem wirklich entstehenden Brande anfange.

§. 3. Von diesem Dienste sind aber jene ausgenommen, welche nach ihrem Gewerbe vorzüglich beim Löschen beschäftigt und hiezu von Amtswegen berufen sind.

§. 4. Sobald in einem Orte Feuer auskömmt, muß dasselbe sogleich dem die Inspection habenden Oberofficiere gemeldet werden.

§. 5. Bei der Nacht ist dieses vorzügliche Obliegenheit für den Nachtwächter; daher demselben jederzeit der Officier von der Inspection nebst dessen Wohnung zu benennen ist.

§. 6. Der die Jour habende Tambour schlägt sohin durch alle Strassen Allarm und verkündet auf solche Art die drohende Gefahr.

§. 7. Das Feuer-Piquet, vom Unterofficier angeführt, begibt sich ohne Zeitverlust an den Ort wo es brennt, und verhindert, jedoch mit Anstand, Diebstähle und Unordnungen.

§. 8. Wenn aus einem Hause Habschaften geflüchtet und an einem offenen Platz verbracht werden, so wird zu deren Sicherheit ein Wacheposten hingestellt, der nach Bedürfniß auch zu verstärken ist.

§. 9. Dieses Piquet bleibt nicht nur während der Feuersbrunst, sondern auch nachhin so lange auf dem Brandplatze stehen, bis Sachkundige versichern, daß keine Gefahr vorhanden sei, und kein Funken mehr im Verborgenen unter der Asche glimme.

§. 10. Dauert dieses zu lange, so wird das Piquet durch ein anderes abgelöst.

§. 11. Wenn die Feuersbrunst von Belang ist, und lange andauert, wird an jedes Thor der Stadt oder des Marktfleckens eine Wache von vier bis sechs Mann commandirt, welche einen Schnarr-Posten ausstellt.

§. 12. Die Function desselben ist, während und nach der Feuersbrunst keinen unbekannten oder gar verdächtigen Menschen aus- oder einzulassen, und im Falle ein solcher mit einer Habe beladen wäre, ihn anzuhalten und dieses Ereigniß an den die Inspection habenden Oberofficier oder den das Commando führenden Hauptmann des Königlichen Bürger-Militärs zu melden, damit nach gepflogener Untersuchung das Geeignete verfügt werden könne.

§. 13. Wenn bei Tage oder bei der Nacht ein Gewitter entstehen sollte, so hat sich das Jour habende Piquet nebst dem Tambour an dem Orte einzufinden, wo entweder der Königliche Landrichter wohnt, oder aber die Löschgeräthschaften verwahret werden, um bei sich ereignetem Unglücke sogleich bei der Hand zu sein.

§. 14. Eben dort haben sich auch der Schornsteinfeger, ein Zimmermann und ein Maurer mit ihren Werkzeugen, dann jener Bürger einzufinden, der über das Löschgeräthe die Aufsicht hat.

§. 15. Ueber die Befolgung alles dessen zu wachen, ist Dienstsache des die Inspection habenden Königlichen Oberofficiers.

München, den 12. Januar 1808.

Königliches General-Landes-Commissariat von Bayern.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 4. S. 180.

---

6. Assistenz bei Executionen.

§. 771.

27411.

(Die Executions-Verfügungen der Finanz-Direction betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem General-Kreiscommando des N. Kreises wird in abschriftlicher Anlage, die unterm 24. v. M. an sämmtliche Kreis-Finanz-Directionen erlassene Verfügung, daß sich solche

bei Executionen — zu welchen sie militärische Assistenz nöthig haben, mit der Requisition um Abgabe von National-Garden dritter Classe, an dasjenige General-Kreiscommissariat wenden sollen, in dessen Bezirke das zu exequirende Subject befindlich oder ansäßig ist, zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 7. November 1809.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche General-Kreiscommissariate (exclus. der drei südlichen) also ergangen.

§. 772.

3077.

(Militärische Escorden bei der Execution von Todesstrafen s. a. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Februar abhin zur Verhütung unangenehmer Mißverständnisse, welche zwischen Civil- und Militär-Behörden entstehen können, wenn von blossen Gerichts-Behörden um Escorte bei Execution von Todesurtheilen, oder bei andern Gelegenheiten militärische Unterstützung zu erhalten, unmittelbar die Militär-Behörden selbst requirirt werden, Allerhöchstderselben sämmtlichen Appellations- und Stadtgerichten allergnädigst anzubefehlen geruht, in bemerkten Fällen ihre Requisitionen nicht unmittelbar an die Militär-Commandanten, sondern an die Polizei-Behörden zu erlassen, welche sich alsdann unverweilt mit den Stadtcommandantschaften in freundschaftliches Benehmen setzen, und so das Erforderliche bewirken werden.

Von dieser Allerhöchsten Entschließung sind sämmtliche unterhabende Königliche Polizei-Behörden in Kenntniß zu setzen und zur gehorsamsten Befolgung gehörig angewiesen.

München, den 31. März 1812.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche General-Kreiscommissariate, dann die Stadtcommissariate Augsburg und Nürnberg, also ergangen.

---

7. Persönliche Dienstbefreiung a).

§. 773.

(Die Organisirung des Bürgermilitärs betreffend.)

M. J. K.

Unserm General-Landes-Commissariate in Bayern wird auf seinen durch verschiedene Anfragen des Magistrates in N. veranlaßten Bericht vom 11. Juli, die Organisirung des Bürgermilitärs betreffend, Folgendes erwiedert:

1) Ein allgemeiner Maßstab für die Beiträge zur Bürgermilitär-Kasse in den verordneten Fällen kann, wegen der Verschiedenheit der Vermögensumstände, so wie der Bedürfnisse des Dienstes nach der Localität, und anderen Verhältnissen, nicht wohl bestimmt werden, sondern das Beitrags-Erforderniß auf der einen Seite, und die Beitrags-Fähigkeit auf der andern muß hierin bei jedem vorkommenden Falle vor der Hand zur Richtschnur dienen, bis in der Folge nach den sich ergebenden genaueren Durchschnitts-Verhältnissen in dieser Hinsicht etwas Bestimmteres festgesetzt werden kann.

2) Diese Beiträge werden allerdings nicht, wie das bisher übliche Rüstgeld ein- für allemal bezahlt, sondern müßen in sich erneuernden periodischen Zuschüßen geleistet werden. Wir genehmigen übrigens den Vorschlag Unseres General-Landes-Commissariats, daß diese Zuschüße sowohl zur Erleichterung des zum persönlichen Dienste unfähigen Bürgers, als auch zum Vortheile der Bürgermilitär-Kasse künftig in vierteljährigen Raten geschehen.

3) Es versteht sich ferner von selbst, daß die Leistung dieser Beiträge die Leistung persönlicher Dienste bei dem Bürger, oder die Verbindlichkeit, sie durch ein anderes Individuum leisten zu lassen, aufhebt. Die Gesammtheit des Bürger-Corps eines jeden Ortes übernimmt die Dienstes-Obliegenheit des Mitbürgers, der Beitragsfähig anerkannt worden ist, und seine Beitragsraten wirklich bezahlt.

4) Was die Mißbräuche betrifft, welche sich bei den Lohnwachen einzuschleichen pflegen, so sind Uns diese nicht entgangen, und sie gereichen, im Widerspruche mit dem Zwecke Unseres Rescriptes vom 3. April d. J. b), zur Herabwürdigung des Ansehens des Bürgermilitärs, welches Wir durch dessen neue Organisirung zu erheben die Absicht hatten. Wir wollen daher, daß ein jeder, der dem Bürgermilitär einverleibt ist, den ihn nach der Commandierliste treffenden Dienst selbst verrichte. Sollten sich jedoch Fälle ereignen, wo Jemand durch Abwesenheit oder durch seine übrigen bürgerlichen Verhältnisse auf eine zur Rechtfertigung der Ausnahme gereichende Art daran verhindert würde, so ist ein anderer, dem Bürgermilitär einverleibter Mann für ihn zu commandiren, der jedoch von demjenigen Bürger, für welchen er den Dienst geleistet hat, nach einer bestimmten Norme entschädigt werden muß. Es werden sich unter dem Bürgermilitär selbst immer Individuen finden, die sich gerne hiezu gebrauchen lassen, ohne daß es der bisherigen, oft gebrechlichen und übelgekleideten Lohnwächter, die zum Dienste gar nicht geeignet sind, bedarf.

Unser General-Landes-Commissariat von Bayern hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 22. Juli 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 35. S. 1299.

---

a) S. auch die Minist.-Entschl. v. 11. September 1828. Nro. 12088. (§. 758. S. 843. oben.)

b) S. §. 507. S. 612. oben.

§. 774.

10602.

(Das Königliche Bürgermilitär zu N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die am 2. d. M. vom Königlichen General-Commissariate des Illerkreises anher gestellte Anfrage: ob diejenigen Bürgersoldaten, welche das Amt eines Municipalrathes begleiten, bei öffentlichen Feierlichkeiten in der Bürgermilitär-Uniform, oder im schwarzen Civil-Costüme eines Municipalrathes zu erscheinen haben? wird erwiedert: daß es nach der bisher gewesenen Observanz zur Zeit der Magistraturen solle gehalten werden, wornach diejenigen Municipalräthe, welche beim Königlichen Bürgermilitär als Stabs- oder Oberofficiere in der Linie angestellt sind, mit denselben ausrücken, Kirchenparaden u. s. w. machen. Jene aber, welche beim Bürgermilitär in einem niederen Grade dienen, oder als Stabsparteien z. B. als Quartiermeister, Zeugwart u. s. w. angestellt sind, und also in der Linie keine Dienste machen, können in der Municipalraths-Kleidung erscheinen.

Eben so sind jene Municipalitätsräthe, welche keine Oberoffiziere sind, vom Dienste des Feuerpiquets, und der Abschaffungs-Patrouillen in so lange befreit, als sie in dieser Eigenschaft ihre Dienstesfunctionen besorgen und auf sich haben.

München, den 21. August 1813.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Illerkreises in N. also ergangen.

Nachricht hievon den übrigen General-Kreis- und Local-Commissariaten.

§. 775.

(Die Dienstversäumnisse der Landwehr und die Geldstrafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem dasjenige, was in den §. 12 und 13. der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar 1808 über den Wachedienst des Bürgermilitärs (Regierungsblatt Seite 489.) festgesetzt ist, gemäs der allergnädigsten Verordnung vom 27. October 1813. (Reggsbl. S. 1825) auch auf die dermalige Ausdehnung der Landwehr überhaupt, und auf die Waffenübungen derselben insbesondere anwendbar ist, so wurden schon durch eine gemeinschaftliche Ausschreibung der unterfertigten Stellen vom 23. und 27. März d. J. die sämmtlichen Bataillons-Commandos darauf aufmerksam gemacht, und denselben aufgetragen, sie der Mannschaft bekannt zu machen.

Um die Landwehrmänner noch mehr in Stand zu setzen, sich vor Strafe wegen des Wegbleibens von den Waffenübungen rc. zu sichern, wird nunmehr der Auszug der betreffenden §§. obiger Verordnung — auch durch gegenwärtiges Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Auszug der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar 1808.

§. 12.

„Entschuldigungsgründe" welches den Bürgersoldaten von dem ihn betreffenden Dienste auf der Stelle entbinden, ihn jedoch nicht befreien, denselben nachzumachen, sind:

a) Erkrankung, plötzliche seines Weibes,
b) seiner Kinder,
c) seiner Eltern,
d) Begräbniß des einen derselben.

Wenn ein Bürgersoldat selbst erkranken sollte, so hat er während seiner Krankheit nicht nur selbst keinen Dienst zu machen; sondern er darf auch keine Lohnwache zahlen. Diese Fälle müssen jedoch legal bewiesen sein.

§. 13.

Vom persönlichen Dienste befreien den Bürgersoldaten:

a) dringende Arbeit,
b) Collision mit den Staats-, oder andern aufhabenden Pflichten nach oben eintretenden Hindernissen,
c) Abwesenheit und
d) andere Gründe und Hindernisse, welche der Chef der Compagnie nach Umständen der Billigkeit gemäs zu würdigen, sohin anzunehmen, oder zu verwerfen wissen wird ꝛc.

Diesen bereits bekannt gemachten §§. wird auch noch der Inhalt des §. 16. dieser Allerhöchsten Verordnung beigefügt.

§. 16.

Wenn ein Bürgersoldat entweder aus Bequemlichkeit, oder weil er sich zu gut dünkt, oder aber gar aus Eigensinn sich der persönlichen Dienstleistung entzieht, dieselbe entweder geradehin verweigert, oder aber unter verschiedenen ungegründeten Vorwänden ꝛc. sich von selbst zu befreien sucht; so ist er zur Pflichterfüllung durch Ermahnungen, und wenn diese fruchtlos wären, durch Geld und nöthigen Falles auch persönlichen Arrest anzuhalten.

Da übrigens verlautet, daß einige Königliche Landgerichte und Bataillons-Commandos die am 10. Februar d. J. ausgeschriebene Allerhöchste Entschliessung dahin ausgelegt haben, als ob gar keine Geldstrafe stattfände, so wird denselben zu erkennen gegeben, daß zwar in allen den Fällen, wo nicht schon eine Königliche Verordnung vorliegt, welche Geldstrafen anordnet, keine erholt werden darf, da aber, wo sie eine Allerhöchste Verordnung, wie jene vom 7. Februar 1808 im obenstehenden §. 16 ausdrücklich angewendet wissen will, dieselbe auch zu vollziehen ist, folglich bei den Waffenübungen volle Anwendung findet.

Damit aber jedem Uebermaaße, und ungleichen Verfahren in den zu erholenden Betrage vorgebogen wird, setzen die unterzeichneten Stellen als provisorische Bestimmung fest, daß auf das erstmalige Ausbleiben vom Dienste, oder Exerciren eine Ermahnung zur Pflicht zu ertheilen,
bei dem zweiten Ausbleiben 6 kr.
bei dem dritten „ 12 kr.
zu erholen, und
bei dem viertmaligen eine Arrestſtrafe zu verfügen ist.

Die Geldstrafen fließen gemäs den Allerhöchsten Verordnungen in die Oeconomie-Casse.

Passau den 13. Mai 1815 und Regensburg den 15. Mai 1815.

Königliches Generalcommissariat und Kreiscommando des Unterdonaukreises.

An
sämmtliche Königliche Landgerichte und Bataillons-Commandos der Landwehr, also ergangen.

cf. Int. Bl. des Unterdonaukr. v. J. 1815. Nro. 21. S. 236.

20747.

§. 776.

(Entschuldigungs-Gründe der Landwehr bei Ausrückungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Untermain-Kreises wird auf den Bericht vom 19. September d. J. in Betreff der Entschuldigungsgründe bei Ausrückungen der Landwehr erwiedert, daß die in vorkommenden Fällen nach individuellen, Local- und sonstigen Verhältnissen zu bemessende Festsetzung der, vom Ausrücken der Landwehrmänner befreienden Entschuldigungs-Gründe lediglich den einzelnen Landwehr-Regiments-, und Bataillons-Commandos überlassen bleibe, die Einführung von Geldstrafen aber nach der deutlichen Bestimmung im §. 37. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 nicht statt finde.

Das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Untermain-Kreises wird hienach das weiters Geeignete zu verfügen wissen.

München, den 6. November 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Untermain-Kreises also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Untermain-Kreises.

5499.

§. 777.

(Das Gesuch des Landwehr-Rittmeisters N. um persönliche Dienstbefreiung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Dispensation von persönlichen Dienste nur in dem im §. 4. der Landwehr-Ordnung bezeichneten Fällen statt findet, so wird das Königliche Kreis- und resp. Bataillons-Commando das Gesuch des Landwehr-Rittmeisters N. um eine einstweilige dreimonatliche persönliche Dienstbefreiung von selbst competenzmäßig zu erledigen wissen.

Eben so muß dem Königlichen Kreis- und resp. Bataillons-Commando überlassen werden, die bei demselben angebrachten Gesuche um Befreiung von einzelnen Dienstleistungen oder um Ertheilung eines längern Urlaubs mit Rücksichtsnahme auf die Anforderungen des Dienstes, so wie auf die Familien- und Erwerbsverhältnisse der betreffenden Officiere competenzmäßig zu bescheiden.

Dieses wird dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Untermain-Kreises unter Rückschluß der Beilagen des Berichts vom 25. v. M. mit dem Bemerken eröffnet, daß Urlaubs-Ertheilungen und Urlaubs-Verlängerungen bei der vor den Landwehr-Officieren nachgewiesenen Nothwendigkeit derselben, nicht zu erschweren seien.

München, den 23. März 1833.

Staats-Ministerium des Innern

An

das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Untermainkreises also ergangen.

8. Verwendung der Oboisten a).

§. 778.

Verordnung vom 13. September 1809.

(Oboisten, derselben Dienst beim Bürger-Militär betreffend.)

§. 1. Es ist Sorge zu tragen, daß die Oboisten der Königlichen National-Garde III. Classe in ihrem Broderwerbe, dem Kirchendienste, der Tanzmusik u. s. w. so wenig, als möglich gehindert werden, und eben daher bleibt die Zumuthung untersagt, daß dieselben an Namens- oder Geburtstagen ihrer Stabs- und Oberofficiere unentgeltlich eine Nacht-Serenade, oder sonst Musik machen sollen.

§. 2. Solche Nachtmusiken haben mit Bewilligung der Königlichen Commandantschaften, oder derselben Stellvertreter nur am Vorabende Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin Namens- und Geburtstagen statt.

§. 3. Wenn die National-Garde III. Classe an einem Orte den Garnisonsdienst temporär versieht; so zieht alle Sonn- und Feiertage die Wachparade mit voller Feldmusik auf.

§. 4. Wenn nach der Allerhöchsten Verordnung vom 5. August 1808 b) die National-Garde III. Classe am Frohnleichnamstage paradirt, oder die National-Garde sonst bei einer Feier in Parade ausrückt; so hat auch das Oboisten-Corps hierbei seinen Dienst zu versehen.

§. 5. Nicht bei jeder Waffenübung hat das Oboisten-Corps zu erscheinen; sondern nur wenn zum letzten Male im Jahre abererzirt wird, oder wenn der General- oder Special-Musterungs-Commissär hierbei gegenwärtig ist.

§. 6. Bei den, an den, in der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Aug. 1808 (Bürgerm.-Almanach v. J. 1810. S. 134.) bestimmten Tagen stattfindenden Kirchenparaden hat das Oboisten-Corps ebenfalls mit auszurücken; wenn jedoch die meisten derselben zu eben der Zeit Kirchendienst auf dem Musikchor haben sollten; so kann der commandirende Officier der National-Garde dieselben hievon frei geben.

§. 7. Nur bei Begräbnissen eines Stabsofficiers der National-Garde III. Classe rückt das Oboisten-Corps mit aus, und spielt abwechslungsweise mit den Tambours und Pfeifern den vorgeschriebenen Trauermarsch.

§. 8. Bei jeder feierlichen Gelegenheit, wo ein ganzes Infanterie-Regiment, oder Bataillon der National-Garde III. Classe ausrückt, hat auch das Oboisten-Corps den Dienst mit demselben zu machen.

cf. Nat.-Gard.-Alm. v. J. 1811. S. 227.

---

a) S. hiezu auch die Ministerial-Entschließung vom 11. Sept. 1828, Nro. 12088. (§. 758. S. 843. oben); dann vom 15. Januar 1834, Nro. 805. (§. 805. f. unten.)

b) S. §. 754. S. 839. oben.

XV. Zu §. 33. der Landwehr-Ordnung.

Auszeichnungen der Landwehr a).

A. Militärische Ehrenbezeugungen.

§. 779.

(Die dem Bürger-Militär gebührende Ehrenbezeugungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermittelst Armee-Befehls bekannt gemacht, daß dem ausrückenden Bürger-Militär sowohl unter sich, als von Allerhöchstdero regulirten Truppen, die nämlichen Ehrenbezeugungen erwiesen werden sollen, wie es bei den letztern vorgeschrieben ist; den einzelnen bürgerlichen Officiers aber nur dann die ihrem Grade, nach dem Armee-Reglement bestehenden Honeurs zu machen seien, wenn sie zufolge der Bestimmungen der Königlichen unterm 17. v. M. (Regs. Bl. St. 46. b) erlassenen Verordnung, im Dienste, oder bei besondern Feierlichkeiten mit den vollständigen Decorationen ihrer Uniforme erscheinen.

Von dieser unterm 4. d. M. anher erlassenen Allerhöchsten Verfügung werden die Königlichen Stadt- und Markts-Magistrate hiemit in Kenntniß gesetzt, um selbe den Chefs des Bürger-Militärs von jeder Waffgattung bekannt zu machen.

München, den 7. November 1807.

Königliches General-Landes-Commissariat.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 49. S. 1737.

§. 780.

4792.

(Militärische Ehrenbezeugungen gegen die Offeicire der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Commandantschaft München wird auf ihre berichtliche Anfrage vom 28. und praes. 31. v. M. im ausgesetzten Betreffe, zur Entschließung eröffnet, daß die organischen Landes-Verordnungen vom 7. November 1807 und 10. Juni 1813, §. 81, 83 und 99. (Regs. Bl. vom Jahre 1807, pag. 1737. und vom Jahre 1813, pag. 891. c) die näheren Bestimmungen enthalten, wie es mit den Ehrenbezeigungen gegen das Bürger-Militär gehalten werden soll, und gehalten worden ist.

Diese Bestimmungen hat aber auch der §. 437. der Dienstvorschriften nicht ausdrücklich aufgehoben, vielmehr führet er den Landwehr-Officieren die militärischen Ehrenbezeigungen, wenn sie sich im wirklichen Waffendienste befinden zu. Nachdem jedoch später und unterm 7. März 1826 die allgemeine Landwehr-Ordnung emanirt wurde, und im §. 33. Nro. 1.

a) S. Entschließung v. 12. October 1837. (§. 514. S. 627.)
b) S. §. 651. S. 757. oben.
c) Vorstehenden §. 468. S. 548. oben.

derselben (Regs. Bl. pag. 313. [a]) der allerhöchste Wille Seiner Königlichen Majestät ausdrücklich dahin ausgesprochen ist:

„daß der activen Landwehr bei der wirklichen Dienstleistung derselben die „militärischen Ehrenbezeigungen unter sich von Seite des Linien-Militärs in jener „Art erwiesen werden sollen, wie sie für dieses selbst und seine Officiere vorgeschrie„ben sind,"

so hat sich die Commandantschaft München auch nur an diese letzte allgemeine Verordnung zu halten. Da es aber sowohl nach der Landwehr-Ordnung als nach der Verordnung vom 17. October 1807, (Regs-Bl. 1807, pag. 1642. [b]) der Landwehr außer Dienst nicht gestattet ist, die Uniform mit den militärischen Insignien zu tragen, so wird die Commandantschaft im Benehmen mit dem Kreiscommando dahin zu wirken bemüht sein, daß diese Bestimmungen genau eingehalten, und der Commandantschaft von jeder Dienstverrichtung Anzeige erstattet werde. Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 7. Juni 1835.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
die Commandantschaft München also ergangen.

B. Fahnen [c]).

§. 781.

Ceremonie der Bürger-Militär-Fahnen-Weihe.

Verordnung vom 7. October 1807.

§. 1.

Am Tage der Fahnenweihe rückt das ganze Bürger-Militär zu Pferd und zu Fuß auf einem zu bestimmenden großen Platze aus; weswegen ehevor die Bewilligung der Königlichen Commandantschaft ordnungsmäßig nachgesucht und dieselbe, nebst den Königlichen Stabs- und Oberofficieren zu dieser Feier gehörig eingeladen wird.

§. 2.

Wenn das Bürger-Militär in Parade aufmarschirt und aufgestellt ist, streckt die Infanterie das Gewehr und die Cavallerie sitzt ab; worauf sie nach der Kirche, wo die Fahnen-Weihe vor sich geht, marschiren, und so eine Kirchen-Parade bilden.

§. 3.

Ein Grenadier-Oberlieutenant mit einem Tambour und 36 Gemeinen stellt sich rechts und links am hohen Altare.

---

a) S. §. 605. S. 722. oben.
b) S. §. 651. S. 757. oben.
c) S. §. 67—69. der allerh. Verordnung vom 31. October 1813. (§. 613. S. 727 oben.)

§. 4.

In der Mitte des Chors liegen auf einem mit rothem Tuche bedeckten Tische die zu weihenden Fahnen, welche dorthin ehevor in der Stille gebracht wurden, und hierbei stehen die Junker.

§. 5.

Wenn das Hochamt gehalten wird; so heben die Junker beim ersten und letzten Evangelium die neuen Fahnen in die Höhe, der Grenadier-Oberlieutenant aber läßt hierbei seine unterhabende Mannschaft das Gewehr präsentiren.

§. 6.

Nach dem Hochamte trägt der Subdiacon die neue Fahne vor den Choraltar, wornach der das Hochamt haltende Priester aus dem bischöflichen Rituale in Pontificalibus die Gebete der Fahnenweihe, nebst den hierin vorgeschriebenen Ceremonien, sitzend an der Evangeliums-Seite der Altar-Tunba, verrichtet, und dann die ersten drei Nägel zur Befestigung der Fahne im Namen des dreieinigen Gottes einschlägt.

§. 7.

Der Diacon trägt dann die geweihte Fahne in die Mitte des Chors und legt sie ausgebreitet auf den mit rothem Tepiche bedeckten Tisch.

§. 8.

Nun tritt der zu dieser Feier ernannte Königliche Commissär vor, und schlägt, mit dem ihm vom Junker auf einem silbernen Teller dargereichten Hämmerchen ebenfalls drei Nägel ein, und zwar: im Namen

Seiner Majestät des Königs,
Ihrer Majestät der Königin, und
Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen.

Hierauf schlägt der Stadtcommandant, und dann der commandirende Stabsofficier des Bürger-Militärs, jeder einen Nagel ein; worauf die Anwesenden Adeligen, Officiere, Staatsdiener, Honoratioren, und endlich die bürgerlichen Oberofficiere ebenfalls zum Nägeleinschlagen zugelassen werden.

Von jeder Classe des Bürger-Militärs schlagen drei Unterofficiere und drei Gemeine im Namen ihrer übrigen Cameraden ebenfalls einen Nagel ein.

§. 9.

So wie dieses vorüber ist, wird das „Herr Gott dich loben wir" angestimmt, und auf dem Musikchore abgesungen, während welchem das Bürger-Militär in Ordnung aus der Kirche zieht, und auf dem vorigen großen Platze wieder unter das Gewehr tritt.

§. 10.

Nach geendigtem „Herr Gott dich loben wir" tragen die Junker, unter der Bedeckung des am Hochaltare paradirten Detachement Grenadiers die geweihten Fahnen zur Kirche hinaus, und bringen dieselben mit klingendem Spiele vor die Fronte der bürgerlichen Infanterie.

§. 11.

Bei ihrer Ankunft wird Marsch geschlagen, und geblasen, dann das Gewehr präsentirt.

§. 12.

Wie die neuen Fahnen ankommen, werden die alten unter Bedeckung einer Abtheilung Füsiliers und unter Commando eines Unterlieutenants in der Stille nach dem bürgerlichen Zeughause gebracht.

§. 13.

Ist dieses Commando zurückgekommen; so schließt das gesammte Bürger-Militär ein Viereck, in dessen Mitte sich die neuen Fahnen, vom Junker getragen, und der Commissär befinden, der an dasselbe eine passende, kurze Anrede hält.

§. 14.

Der commandirende Officier des Bürger-Militärs läßt nun das Gewehr an die linke Seite nehmen, Oberofficiere und die Cavallerie aber versorgen ihre Seitengewehre, und ziehen den rechten Handschuh aus, worauf dem Bürger-Militär der Eid vorgehalten und von demselben abgeschworen wird.

Wenn dieses geschehen, werden die Handschuh wieder angezogen, und die Oberofficiere, dann die Cavallerie ziehen ihre Seitengewehre und nehmen selbe an die rechte Schulter. Die Infanterie aber schultert das Gewehr; wornach sich das Viereck öffnet.

Nach hergestellter Fronte und Formirung der Compagnien marschirt die erste Grenadier-Compagnie mit den Fahnen unter geschultertem Gewehre und klingendem Spiele ab, wobei das Regiment oder Bataillon das Gewehr präsentirt, und so lange Marsch schlägt, bis selbe 50 Schritte davon entfernt sind.

Die neuen Fahnen werden auf gewöhnliche Art in die, das Commando führenden bürgerlichen Staabsofficiers-Wohnung gebracht; wornach das Bürger-Militär jedoch still nach seinem Paradeplatz, wo es sich aufstellte, abmarschirt, und dort auseinander gehet.

Nachdem aber die hier angeführte kirchliche Ceremonie nicht dem protestantischen Ritus entspricht; so haben Seine Majestät der König bei protestantischen Gemeinden folgende Feierlichkeiten bei Einsegnung der Bürger-Militär-Fahnen und Verpflichtung des Bürger-Militärs allergnädigst festgesetzt:

(Zum §. 4.) Vor dem Altar liegen auf einem mit rothem Tuche bedeckten Tische die zu weihenden Fahnen, bei welchen die Junker stehen.

Der Anfang des Gottesdienstes wird mit dem Absingen eines Lieder-Verses von der Heiligkeit des Eides, z. B. aus dem Ansbacher „Gesangbuche Nro. 506. Vers 1. Wer bei dem Namen Gottes schwört rc." gemacht, während welchem der Geistliche vor den Altar tritt. Nach dem Gesange dieses oder eines andern schicklichen Verses spricht der Geistliche ein dem Zwecke dieser Feier angemessenes Gebet und nach demselben das Gebet des Herrn entweder wörtlich, oder in einer dem Gestande passenden Umschreibung. Während des Vater Unsers heben die Junker die neuen Fahnen in die Höhe, und der bürgerliche Grenadier-Oberlieutenant läßt dabei seine unterhabende Mannschaft das Gewehr präsentiren. Hierauf wird noch ein Vers, z. B. aus dem Liede Nro. 506. Vers 6. So hilf mir denn, daß ich voll Treue, das,

was ich schwöre, denk und halt rc. von der ganzen Versammlung gesungen, dann von dem Geistlichen eine kurze Altarrede über eine der oben berührten moralisch-religiösen Wahrheiten die dem Feste angemessen sind, mit eindringender Ermahnung an das Bürger-Militär zur Erfüllung seiner zu beschwörenden Pflichten gehalten, und mit frommen Wünschen und Gebeten für König und Vaterland geschlossen.

Nach geendigter Rede tragen die Junker die neuen Fahnen vor den Altar, der Geistliche weiht sie durch ein Gebet mit Segenswünschen für das Vaterland und Bürger-Militär vermittelst Auflegung der Hand auf die vor ihm gesenkt gehaltene Fahne, zu ihrer Bestimmung ein, und schlägt dann die ersten drei Nägel zur Befestigung der Fahne im Namen des dreieinigen Gottes ein.

Der Junker trägt hierauf die geweihte Fahne zu dem vor dem Altare stehenden Tisch zurück, und legt sie ausgebreitet auf demselben nieder.

Hierauf werden auf oben vorgeschriebene Art die Nägel von dem Königlichen Commissär eingeschlagen, und dann die Vorbringung der Fahnen vor die Fronte des Bürger-Militäres s. a. nach gegebener Weisung vorgenommen.

Bei paritätischen Gemeinden wird die Fahnenweihe zuerst in der katholischen Kirche vorgenommen, indem der Zweck der Feierlichkeit in Beziehung auf die Protestanten dadurch erfüllt wird, wenn das gesammte Bürger-Militär nach dem Hochamte, und dem „Herr Gott dich loben wir rc." in der katholischen Kirche, dann auch eine Kirchen-Parade in die protestantische Kirche macht, und den dort vorgeschriebenen religiösen Verrichtungen des Gesanges, Gebetes, der Altarrede und des Segengebetes beiwohnt, wobei alsdann das Nägeleinschlagen und Tedeum, das keiner Wiederholung bedarf, wegbleibt.

cf. Bürger-Militär-Alm. v. J. 1809. S. 94.

§. 782.

(Die Ordnung bei Abholung und Zurückbringung der Fahnen für die National-Garde dritter Classe betr.)

M. J. K.

Um über die Art, wie bei der Ausrückenden National-Garde dritter Classe die Fahnen von dem Quartiere des Commandeurs abgeholt und wieder dahin gebracht werden sollen, eine Gleichförmigkeit einzuführen, haben Wir allergnädigst beschlossen, nachfolgende Allerhöchste Verordnung der allgemeinen Befolgung willen durch Unser Regierungsblatt bekannt machen zu lassen.

München, den 11. October 1810.

Reglement

über

die Abholung der Fahnen bei der National-Garde.

§. 1. Die Fahnen werden jederzeit im Quartiere desjenigen aufbewahrt, der das Regiment oder Bataillon commandirt. Die Junker und Fahnen-Gefreiten, letztere mit dem Gewehr hoch in rechten Arm, verfügen sich vorher dahin, damit Ersterer die Fahnen in der

Hand, letztere aber das Futteral umhängend haben, wenn die zum Abholen beorderte Grenadier- oder erste Füselier-Compagnie vor dem Quartier ankommt; der Hauptmann läßt seine Compagnie aufmarschieren, die Glieder öffnen und das Gewehr präsentiren, worauf die Fahnen aus des Commandanten Quartier gebracht werden. Die Fahnenjunker stellen sich vor die Mitte des ersten Zuges, die Fahnen-Gefreiten aber hinter die erste Section in der Unterofficiers-Linie. Der Hauptmann läßt wieder schultern, die Glieder schließen und marschirt in Zügen oder Sectionen ab.

§. 2. Wenn der Hauptmann auf den Flügel des Regiments kommt, so läßt er aufmarschieren, links richten, dann die Augen wieder rechts nehmen, darauf läßt der Bataillons-Commandant das erste Bataillon das Gewehr präsentiren.

Auf das erste Tempo des Gewehrpräsentirens, rechtsumkehren die Officiere, auf das zweite machen sie das erste Tempo und auf das dritte das zweite Tempo des Salutirens, auf welch letzteres die Tambours Marsch schlagen.

Bei dem ersten Tempo des Gewehrpräsentirens machen die Fahnenjunker und Fahnengefreite links um; erstere marschiren zwischen der Officiers-Linie und dem ersten Gliede vor die Mitte ihres Bataillons, wo jeder Fahnenjunker sich vor seine Abtheilung front auswärts stellt, die Fahnengefreiten marschieren hinter das zweite Glied nach der Mitte des Bataillons und treten in das erste Glied in den für sie gelassenen Raum.

Wie die Fahne des zweiten Bataillons die Mitte des ersten vorüber ist, so läßt der Bataillons-Commandant präsentiren, wobei sich die Officiere und Tambours, wie bei dem ersten Bataillon angezeigt worden, verhalten.

Wenn die Fahne des zweiten Bataillons vor dem ersten vorüber ist, gibt der Bataillons-Commandant den Tambours das Zeichen, daß sie zu schlagen aufhören sollen, und läßt schultern. Auf das erste Tempo bringen die Officiere die Klinge hoch, auf das zweite in die linke Hand, und kehren rechts um. Eben so verhält sich der Commandant des zweiten Bataillons, wenn die Fahne an ihrer Stelle ist.

Anmerkung.

Wurde die Fahne von der zweiten Grenadier-Compagnie abgeholt, so läßt der zweite Bataillons-Commandant zuerst präsentiren; die Fahnenjunker und Fahnengefreiten machen rechts um, und marschiren vom linken Flügel an ihre Plätze. Wenn der Fahnen-Junker des ersten Bataillons am zweiten vorbei ist, läßt der Bataillons-Commandant aufhören zu schlagen und schultern, dann der erste, wenn der Fahnenjunker an seinem Platze ist.

§. 3. Wenn die Fahnen vor die Bataillons gebracht sind, wird nach dem Exercier-Platze, oder dahin, wo das Regiment paradiren soll, still abmarschirt, mit ganzen oder halben Zügen, oder in Sections, nachdem die Breite der Straßen, durch welche man zu marschiren hat, es gestattet.

§. 4. Hat das Regiment auf einem Platze in Parade aufzumarschiren, so läßt jeder Bataillons-Commandant nach dem Aufmarsche das letzte Glied öffnen, die Officiers gehen hierbei die vier Schritte in gewöhnlicher Größe, jedoch schnell, vor; jeder sieht gerade aus, und so wie er nachdem vier Schritte beisetzt, richtet er sich rechts. Der Fahnenjunker muß unterrichtet sein, daß er nach dem vierten Schritte unbeweglich stehen bleibe, und richtet der Major vom ersten Capitän auf ihn.

§. 5. Sollten die Fahnen wieder in das Commandeurs-Quartier gebracht werden, so werden sie mit der nämlichen Ehrenbezeugung von den ersten Zug der Grenadier- oder ersten Füsilier-Compagnie gebracht, welche solche dahin zu bringen hat; wenn sie vor derselben eingetroffen sind und Front gemacht haben, so hören die Tambours auch das Zeichen zu schlagen auf; der Bataillons-Commandeur läßt schultern, der Grenadier-Hauptmann die Glieder schließen und marschiert ab; die Regimentsmusik, von dem Regiments-Tambour geführt, geht mit, und marschiert vor dem Capitän. Bei dem Antritt wird Trupp geschlagen, dann abwechselnd bis an des Commandeurs Wohnung geblasen. Vor des Commandeurs-Quartier läßt der Capitän aufmarschieren, die Glieder öffnen, und das Gewehr präsentiren; mit dem dritten Tempo wird Marsch geschlagen und geblasen. Die Fahnenjunker begeben sich in des Commandeurs Quartier, die Fahnengefreiten gehen mit. Die Fahnen werden dann mit aller Sorgfalt aufgerollt, in den Futteralen verwahrt, und die Fahnen an ihren gewöhnlichen Platz gestellt.

Sobald die Fahnen auf angegebene Art im Quartier sich befinden, läßt der Capitän aufhören zu schlagen, schultern, und marschirt, nachdem es befohlen worden, mit Trupp schlagen und blasen, oder still ab.

§. 6. Wenn die Grenadier-Compagnie mit den Fahnen abmarschirt, bleibt das Regiment mit geschulterten Gewehren noch so lange stehen, bis erstere sich in etwas entfernt hat, wornach das Regiment entweder ebenfalls mit Trupp schlagen oder in der Stille abmarschirt und die Mannschaft wie gewöhnlich, nach Hause geht.

§. 7. Wurde exercirt oder manövrirt, so können die Fahnen bei geschlossenen Gliedern und scharf geschulterten Gewehren in der Stille vor die Compagnie gebracht werden, welche dieselbe zu übernehmen hat, auch kann dann nach Verhältniß bis an das Thor still oder mit Trupp schlagen, marschirt werden.

§. 8. Die Fahnen werden beim gewöhnlichen Exerciren nicht mitgenommen, sondern nur wenn im Feuer exercirt, oder für eine höhere Person ausgerückt wird.

§. 9. Wenn die Fahnen zur Flügel-Compagnie gebracht sind, gehen die vier Vice-Corporäle der Fahnensection zu ihren Compagnien, und stellen sich hinter die erste Section des ersten Zuges in die Unterofficiers-Linie.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 58. S. 1041.

§. 783.

2426.

(Fahnen der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Obercommando der Reserve-Armee vom 24. Juni abhin wird bestimmt, daß, da keiner Stadt oder Markt im Bezirke des XXVIsten Landwehr-Bataillons-Oberreitenau sich befindet, auf dessen Fahne nur: Landwehr-Bataillon Oberreitenau zu setzen seie, und daß dieses bei allen Bataillonen jeden Kreises zu geschehen habe, wo der nämliche Fall eintritt.

München, den 17. Juli 1816.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
die Redaction des Regierungsblattes, also ergangen.
Nachricht dem General-Commissariate des Illerkreises in Kempten.

§. 784.

367.

(Die Form der von der Königlichen Landwehr zu führenden Fahnen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Form der von der Königlichen Landwehr zu führenden Fahnen bleibt die nämliche, wie sie bisher vorgeschrieben war.

Dieses wird dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Rezatkreises auf die Berichte vom 23. October v. J. und vom 2. Januar d. J. eröffnet, um wegen Anschaffung der mehreren Landwehr-Bataillons bereits bewilligten Fahnen das Geeignete zu verfügen.

München, den 23. März 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Rezatkreises, also ergangen.

§. 785.

13483.

(Die Bitte des Landwehr-Bataillons N., um allergnädigste Verleihung einer Bataillonsfahne betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer vom Landwehr-Bataillon N. eingereichten Bitte um allergnädigste Verleihung einer Bataillonsfahne wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises und dem Königlichen Landwehr-Kreis-Commando in Auszug aus den der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs unterliegenden Vollzugs-Vorschriften zur Landwehr-Ordnung (§. 62.) zur Wissenschaft mitgetheilt.

München, den 15. Juli 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises und an das Königliche Landwehr-Kreiscommando also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreises — und zwar der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises mit dem Anhange, daß hienach auch der Bericht vom 11. Mai l. J. „die Bitte der Landwehr-Bataillons-Commandos N. und N. um Bewilligung einer Fahne betreffend" seine Erledigung finde.

Auszug
aus den Landwehrdienst-Vorschriften.

(Zu §. 33. der Landwehr-Ordnung.) Nro. 2.

§. 62.

Die Fahne und die Standarte sind die Symbole der Treue an König und Vaterland; auf sie wird der Eid der Treue verschieden assentirter Landwehrmänner gleichviel ob activ oder nicht, geleistet.

Jedes active sowohl als nicht active Bataillon erhält daher seine Fahne, jede active sowohl als nicht active Escadron erhält ihre Standarte, welche in der Behausung des Commandanten aufbewahrt, und bei Abschwörung des Fahneneides benützt wird. Das Führen der Fahnen bei Ausrückungen gebührt nur jenen Bataillons- und Escadrons, deren active Gesammtmannschaft vollständig uniformirt und armirt, und überdies in den Dienst- und Waffenübungen gehörig geübt ist. Wo diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist das Führen der Fahnen bei Ausrückungen ein Act besonderer Königlicher Gnade.

§. 786.

28048.

(Die Bitte des Landwehr-Bataillons N. um Bewilligung einer Fahne betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Kreis-Commando der Landwehr des N. Kreises erhält nachstehend die unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, und an das dortige Königliche Kreis-Landwehr-Commando ergangene Entschließung.

München, am 12. December 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen und Landwehr-Kreis-Commandos diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

28048.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Landwehr-Bataillons-Commando zu N. hat sich mit der im Duplicate anliegenden Bitte an Seine Königliche Majestät um allergnädigste Bewilligung einer Fahne gewendet.

Wenn die active Gesammt-Mannschaft dieses Bataillons, nämlich die zur Activität berufenen Landwehrpflichtigen in den Städten N. und N. am N., dann aus den Märkten N., N. und N., complett uniformirt und armirt, und in den Dienst- und Waffenübungen geübt sind, so gebührt dem benannten Bataillon das Führen einer Fahne in der vorschriftsmäßigen Form, bei Ausrückungen, Kraft der bestehenden Verordnung, da das Führen einer Fahne jedem Bataillon zusteht, dessen in gebotener Activität stehende Mannschaft vollständig uniformirt und armirt ist, oder das, wenn keine gebotene Activität besteht, mindestens eine vollständig organisirte, freiwillige Schützen-Compagnie zählt.

München, den 12. December 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., und an das dortige Königliche Landwehr-Kreis-Commando, also ergangen.

33430.

§. 787.

(Die Bewilligung der Führung von Fahnen bei der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unter'm Heutigen an die Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises und an das dortige Landwehr-Kreis-Commando erlassenen Entschließung folgt nachstehend ein Abdruck.

München, den 14. December 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen und Kreiscommandos diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

(Das Gesuch des Landwehr-Bataillons der Stadt N. um Bewilligung einer Fahne betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung (Landwehr-Kreis-Commando) wird auf den gemeinsamen Bericht vom 26. September l. Js. in Betreff des Gesuches des Landwehr-Bataillons der Stadt N. um Bewilligung einer Fahne, zur Entschließung Folgendes erwiedert:

Wenn ein Landwehr-Regiments- oder Bataillons-Bezirk magistratische Gemeinden, also solche Orte zählt, wo eine gebotene Activität mit vollständiger Uniformirung und Armirung nothwendig bestehen muß, oder wenn denselben mindestens eine freiwillige Schützen-Compagnie mit vollständiger Armirung und Uniformirung besteht, so tritt die Führung der Fahne Kraft der Allerhöchsten Verordnung ein, widrigenfalls aber sind Seine Majestät nicht geneigt das Führen von Fahnen zu gestatten.

Die Königliche Regierung (das Königliche Kreis-Commando) wird hienach das weiter Geeignete verfügen.

München, den 14. December 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises und das Königliche Kreiscommando daselbst also ergangen.

14057.

§. 788.

(Fahnebewilligung für das Landwehr-Bataillon N. im Isarkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erledigung des Berichts obenbezeichneten Betreffes vom 5. v. M. wird lediglich auf die Ministerial-Entschließung vom 12. und 14. December v. J. a) aufmerksam gemacht, welche in Betreff der Bitten des Landwehr-Bataillons N. und N. um Bewilligung einer Fahne erlassen, und sämmtlichen Kreisregierungen und Landwehr-Kreis-Commandos diesseits des Rheins zur Wissenschaft mitgetheilt worden sind.

a) §§. 786 und 787. S. 885. oben.

Zugleich wird ein Auszug a) aus den der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs unterliegenden Vollzugs-Vorschriften zur Landwehr-Ordnung zur Kenntnißnahme angefügt.

München, den 21. Juni 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Kreis-Commando der Landwehr des Isarkreises, also ergangen.

§. 789.

31148.

(Die Aufbewahrung der nicht mehr führbaren Bürgerfahnen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des N. Kreises wird aus Anlaß eines Berichtes des Kreis-Commandos für den Rezatkreis beauftragt, benehmlich mit der Königlichen Kreis-Regierung schleunig zu ermitteln und anzuzeigen:

1) in welchen Städten und Märkten Bürgerfahnen aus früherer Zeit existiren, von wem selbe stammen und wie sie gegenwärtig aufbewahrt sind;
2) welche Bataillons mit neuen Fahnen versehen sind.

München, den 23. November 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des N. Kreises, also ergangen.

§. 790.

33267.

(Die auf den Fahnen anzubringenden Wappen der Städte und Märkte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Isarkreises wird auf die berichtliche Anfrage obenbezeichneten Betreffes vom 22. v. M. erwiedert, daß außer der von der Stadt N. gestellten und von Seiner Majestät ihr gerne gewährten Bitte um Wiedereinführung ihres alten Wappens, zur Zeit kein weiteres Gesuch der Art eingekommen sei, daß übrigens die eine ähnliche Bitte stellenden Gemeinden Ursache haben dürften, sich jedenfalls einer huldreichen Aufnahme ihrer Gesuche versichert zu halten.

München, den 24. December 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Isarkreises, also ergangen.

Notif. Den übrigen Kreis-Commandos und Kreisregierungen diesseits des Rheins.

a) S. §. 785. S. 884 oben.

§. 791.

1779.

(Die Zeichnung der Fahnen für die Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Untermain-Kreises wird auf den Bericht obenbezeichneten Betreffes vom 13. Juni v. J. erwiedert, daß die Vorschrift über die Form der von der Königlichen Landwehr zu führenden Fahnen in dem Uniforms-Reglement für das Bürger-Militär vom 31. October 1813 §. 67. (Reggsbl. 1813 pag. 1425 ꝛc.) enthalten sei.

Zugleich wird die in ganz gleichem Betreffe von dem Königlichen Landwehr-Commando des Rezat-Kreises getroffenen Anordnung angeschlossen, um hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 19. April 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Untermain-Kreises also ergangen.

Abdruck der allegirten Anordnung.

Das
Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Rezat-Kreises.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 23. praes. 30. März 1833 soll die Form der von der Königlichen Landwehr zu führenden Fahnen die nämliche bleiben, wie sie bisher vorgeschrieben war.

Diese Vorschrift ist in dem Uniforms-Reglement für das Bürger-Militär de dato 31. October 1813 enthalten und lautet, wie folgt:

„Die Fahne mißt auf jeder Seite des Vierecks fünf Bayerische Schuhe, das innere Viereck ist vom weißen Taffet, worauf mit goldenen Buchstaben gestickt folgende Inschrift zu lesen ist:

Maximilian Joseph König in Bayern.

Dieses Viereck umgibt eine Einfassung von doppelten weißen und blauen Rauten.

An der obern flatternden Spitze dieser Einfassung und an der ihr diagonal entgegengesetzten bei der Stange sind das Wappen und der Name jeder Stadt, der die Fahne angehört, gestickt angebracht.

Keine Bürger-Militär-Fahne ist mit gestickten Bändern, Tressen oder Krepinen geschmückt.

Auf der Fahnen-Stange befindet sich, anstatt des Speeres, ein aufgerichteter gekrönter Löwe, einen Schild haltend, worauf am Avers das Königliche Wappen, am Revers aber Seiner Majestät des Königs Namenszug angebracht ist, mit Scepter und Schwerdt in den Bracken von gelbem Metalle."

Zu dieser Allerhöchsten Vorschrift erhält das Bataillons-Commando folgende noch weitere pünctlichst zu befolgende Bestimmungen:

1) Die Fahnenstange erhält exclus. des metallenen Löwen, aber inclus. der metallenen Zwinge, die Länge von $9^1/_3$ (neun ein Drittel) Schuh Bayerisch.
2) Das innere Viereck mißt auf jeder Seite $3^1/_4$ (drei ein Viertel) Schuh.
3) Der übrige Raum wird von der doppelten Reihe weiß und blauer Rauten eingenommen.
4) Die Fahne ist an den flatternden drei Seiten mit einem schmalen hellblauen seidenen Bande eingefaßt.
5) Die Fahne wird an der hellbraun gepeitzten Stange durch vier im Quadrat herab laufender Reihen dicht aneinander eingeschlagener gelber Nägel befestigt.
6) Der Name des jetzt regierenden Königs Majestät also:

Ludwig I.

wird mit gleich großen vier Zoll hohen lateinischen Buchstaben und eben so die Worte:

König von Bayern

eingestickt.

7) Dieser nämliche Namenszug ist im Revers des von dem Löwen gehaltenen Wappenschildes angebracht.
8) Das Bataillons-Commando hat die Zeichnung von der nach dieser Vorschrift für das dortige Bataillon anzufertigenden Fahne ehebaldigst und jedenfalles vor dem Anfang der Arbeit zur Einsicht und Genehmigung hieher vorzulegen.

§. 792.

9557.

(Die Aufbewahrung der nicht mehr führbaren Bürgerfahnen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen und Landwehr-Kreis-Commandos in Folge ertheilten Ministerial-Auftrages erstatteten Anzeigen über die vorhandenen nicht mehr führbaren Bürgerfahnen haben zur Nachricht gedient, und es wird der Königlichen Kreisregierung N. und dem Landwehr-Kreis-Commando N. zur besondern Pflicht gemacht, für die würdige Aufstellung und Aufbewahrung dieser historisch wichtigen Gegenstände und zwar an jenen Orten, wo eigene Landwehr-Zeughäuser bestehen, in diesen, wo aber solche nicht existiren, in dem Rathhause oder mit Zustimmung der kirchlichen Oberbehörden in der Kirche oder einem andern angemessenen Platze, so wie für den Aufstellungsort jeder solchen Fahne alle mögliche Sorge zu tragen.

München, den 22. Februar 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen, K. d. J., und an die Landwehr-Kreis-Commandos sämmtlicher Kreise diesseits des Rheins, also ergangen.





§. 793.

25330.

(Die Bitte des Landwehr-Bataillons N., das Feldbenkzeichen an seiner Fahne führen zu dürfen, zugleich das Recht auf diese Auszeichnung derjenigen Abtheilung, welche sich in den Jahren 1813, 1814 und 1815 freiwillig zum Felddienste gemeldet haben.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung (Kreis-Commando) wird unter Rückschluß der Beilage des Berichts vom 23. praes. 26. September d. J. bemerkten Betreffes darauf aufmerksam gemacht, daß jedes Landwehr-Bataillon, welches mindest eine einzelne in den Jahren 1813, 1814 und 1815 freiwillig gemeldete Abtheilung umschließt, ein Recht auf das Denkzeichen jener Jahre besitzt, und daß dieses sofort von dem betreffenden Königlichen Kreis-Commando abgegeben, und der Fahne durch den die Fahne selbst übergebenden Kreis-Commandanten oder Kreis-Inspector, oder falls das Bataillon die Fahne schon besitzt, von dem betreffenden Distrikts-Inspector anzuheften ist.

München, den 8. December 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen und das Kreis-Commando der Landwehr des Oberdonaukreises, also ergangen.

§. 794.

30763.

(Die Bewilligung zur Führung einer Fahne bei dem Lanwehr-Bataillon N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Unterdonaukreises wird in Erwiederung des Berichtes vom 26. November v. J. in Betreff der Bewilligung zur Führung einer Fahne bei dem Landwehr-Bataillon N. lediglich auf die Ministerial-Entschließung vom 14. December 1833 [a]), das Gesuch des Landwehr-Bataillons der Stadt N. um Bewilligung einer Fahne betreffend, hingewiesen, wornach es im Falle die das Landwehr-Bataillon N. bildende Landwehr der magistratischen Gemeinden N., N. und N., wie vorausgesetzt werden muß, vollständig armirt, und uniformirt ist, oder in diesem Bataillon mindestens eine Schützen-Compagnie mit vollständiger Armirung und Uniformirung besteht, die Führung einer Bataillonsfahne keinem Bedenken unterliegt. Die Form der Fahne richtet sich nach §. 67. des Uniformsreglements für das Bürgermilitär vom 31. October 1813. (Regsbl. S. 1425 und 1426 [b]). zu dessen Vollzuge für den vorliegenden Fall und künftige Fälle dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Unterdonaukreises die Abschrift einer in diesem Betreffe von dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Rezatkreises getroffenen Anordnung mitgetheilt wird.

München, den 18. März 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Unterdonaukreises, also ergangen.

---

a) S. §. 787. S. 886. oben.

b) S. §. 613. S. 727. oben.

§. 795.

19248.

(Die Fahnenweihe bei der Landwehr, resp. deren Vornahme im Freien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Königlichen Kreis-Commandos der Landwehr des Untermain-kreises hat das Ordinariat des Bisthums N. dem katholischen Pfarramte in N. untersagt, die demnächst stattfindende Fahnenweihe der dortigen Landwehr an einem andern Orte als in der Kirche vorzunehmen. Da nun die Vornahme der Fahnenweihe bei der Landwehr im Freien von jeher üblich war, und durchaus keinem Anstande unterliegen kann, so hat die Königliche Kreisregierung dem bischöflichen Ordinariate die geeignete Aufklärung hierüber zugehen zu lassen, und demselben den schleunigsten Erlaß der entsprechenden Weisung an das Pfarramt N. anzusinnen.

München, den 18. August 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermain-Kreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits Rheins und den Kreis-Commandos.

§. 796.

3475.

(Die Fahnen der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm Heutigen im oben angeführten Betreffe an das Königliche Kreis-Commando der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg erlassenen Entschließung folgt hierneben ein Abdruck.

München, den 24. März 1838.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J, also ergangen.

Abdruck.

(Die Fahnen der Landwehr betreffend.)

Ministerium des Innern.

Dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg wird aus Anlaß des Berichtes vom 10. Februar d. J. die Zeichnungen auf den Landwehrfahnen betreffend, eröffnet, daß nach vorliegenden Allerhöchsten Bestimmungen jene Landwehr-Bataillons, welche nicht in einer Stadt allein bestehen, sondern aus Compagnien mehrerer Orte zusammengesetzt sind, keine Fahnen erhalten sollen.

München, den 24. März 1838.

An
das Königliche Kreis-Commando der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg, also ergangen.

C. Siegel [a]).

2428.

§. 797.

(Sigille der Landwehr-Bataillons betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem berichtlichen Gutachten des Obercommandos der Reserve-Armee vom 24. Juni abhin wird hiemit bestimmt, daß diejenigen Landwehr-Bataillons, welche keine Städte oder Märkte in ihren Bezirken haben, nur ein einfaches Sigill, ohne Wappenbild mit der Inschrift: Landwehr-Bataillon N. N. führen sollen.

München, den 17. Juli 1816.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
die Redaction des Regierungsblattes, also ergangen.

---

a) S. auch die Minist.-Entschl. v. 30. Nov. 1827. Nro. 16767. (§. 708. S. 807 oben); eine ältere Bestimmung lautet wie folgt:

Verordnung vom 28. Juni 1808.

(Sigille des Bürgermilitärs betreffend.)

Zur Ordnung der Geschäftsführung beim Königlich Bayerischen Bürgermilitär gehört unter andern auch, daß dasselbe mit ordentlichen Sigillen versehen sei.

Es wird daher befohlen, daß das Bürgermilitär-Commando sowohl, als auch — an Orten wo ein Regiment oder Bataillon besteht — die Bürgermilitär-Oeconomie-Commission sich eigene Sigille nach der vorgeschriebenen Größe beischaffe.

Das Siegel eines solchen Bürgermilitärs besteht in dem Wappen der Stadt, des Markts oder Fleckens, wo dieses Bürgermilitär existirt.

Die Umschrift dieser Sigille ist folgende:

1) Wo ein Regiments-Commando ist, heißt selbe:
Königlich bayer. Bürgermilitär-Obercommando N.

2) Wo ein Bataillon ist, heißt sie:
Königlich bayer. Bürgermilitär-Commando N., und

3) wo in einem Orte nur drei Füsilier-Compagnien oder noch weniger bestehen:
Königlich bayer. Bürgermilitär N.

Da nur erstere zwei auch ein eigenes Bürgermilitär-Oeconomie-Commissionssiegel führen, indem bei letzterem das Bürgermilitärsiegel für das Commando sowohl, als die Oeconomie-Commission zugleich genügt, so ist die Umschrift eines solchen Siegels:

Königlich bayer. Bürgermilitär-Oeconomie-Commission N.

cf. Bürgermil. Alm. v. J. 1810. S. 159.

§. 798.

2175.

(Die Form des Siegels für das Landwehr-Kreis-Commando betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Regen-Kreises wird auf den Bericht obenbezeichneten Betreffes vom 24. Januar l. J. erwiedert, daß das Siegel des Kreis-Commandos die Größe und Form des Siegels der Königlichen Divisions-Commandos, jedoch mit der Umschrift:

Königlich Bayerisches Landwehr-Commando des R.-Kreises

haben soll, wonach wegen Anschaffung desselben benehmlich mit der hievon so eben verständigten Königlichen Kreis-Regierung das Geeignete zu verfügen ist.

München, den 18. März 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Regen-Kreises also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Regen-Kreises, Kammer des Innern.

D. Aufwartungen bei besonderen Feierlichkeiten des Hofes.

§. 799.

Allergnädigste Bewilligung vom 9. October 1810.

(Aufwartungen am Hofe Seiner Majestät des Königs betreffend.)

Seine Majestät der König geruhten den Stabs- und Oberofficieren Allerhöchstihrer National-Garde III. Classe die bereits schon dem Officiercorps des ehemaligen Bürgermilitärs in den Jahren 1765 und 1766 zugestandenen Aufwartungen bei Hofe fernershin zu bewilligen und derselben allergnädigst zu erlauben, bei feierlichen Gelegenheiten an Allerhöchstdero Hofe aufwarten zu dürfen.

cf. Nat.-Gard.-Alm. v. J. 1812. S. 277.

§. 800.

(Eine Reclamation des Landwehr-Officier-Corps zu N. wegen Ausschlusses bei feierlichen Aufwartungen bei Hofe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Stadt- und Festungs-Commandantschaft zu N. hat sich hinsichtlich der Beschwerde, welche von dem gesammten Landwehr-Officier-Corps daselbst wegen eines angeblichen Ausschlusses von feierlichen Aufwartungen bei Hofe geführt worden, allerunterthänigsten Bericht erstattet, und zugleich die betreffende Mittheilung des Königlichen Kreis-Commandos vorgelegt.

Abgesehen von dem veranlassenden speciellen Falle, in welchem die Reclamation des Landwehr-Officier-Corps um so unbegründeter erscheint, weil es den ganz persönlichen Character jener Aufwartung bei des Prinzen Carl Königlichen Hoheit übersehen, und bei Einladung von Höchstdemselben als entschieden vorausgesetzt hat, beruht der Anspruch jenes Corps selbst im Allgemeinen auf einer irrigen Ansicht und Auslegung des §. 33. der Landwehr-Ordnung. Da nämlich jener §. blos — „die Theilnahme des Landwehr-Officier-Corps an den Aufwartungen der Behörden und Körperschaften, bei besondern Feierlichkeiten des Hofes" festgesetzt, so steht den Militär-Commandantschaften niemals die Befugniß zur Einladung des Landwehr-Officier-Corps zu, weil es stets und in jedem einzelnen Falle von den Allerhöchsten Herrschaften abhängt, die Feierlichkeit als eine solche zu bestimmen, mit welcher jene fragliche Aufwartung verbunden sein soll; sondern sie sind lediglich zur Expedition der Allerhöchsten Befehle, wenn solche in dieser Beziehung erfolgen, verbunden.

Nach diesen Grundsätzen hat das Königliche Kreis-Commando sowohl die gegenwärtige als jede weitere Reclamation der Art zu bescheiden.

München, den 12. October 1827.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An

das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Ober- und Untermain-Kreises also ergangen.

31044. **§. 801.**

(Den Rang der Sanitäts-Administrativ- und Justiz-Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Untermain-Kreises wird auf Bericht obenbezeichneten Betreffes vom 13. September l. J. Folgendes eröffnet:

Die auch bei der Landwehr analoge Anwendung findenden Dienst-Vorschriften für die Königlich Bayerischen Truppen enthalten die Bestimmung:

„Bei ausserdienstlichen Versammlungen und Aufwartungen der Officiers-Corps haben „diese für den einen Waffendienst nicht bestimmten Individuen in der Regel nicht zu „erscheinen."

Eine allgemeine Anordnung des Inhaltes:

„daß künftig sämmtliche mit dem Officiers-Range bekleideten Sanitäts-Administrativ- und „Justiz-Beamten der Landwehr den ausserdienstlichen Versammlungen und Aufwartungen „der Officiers-Corps beiwohnen dürfen,"

kann daher nicht Platz greifen, vielmehr muß die Regel aufrecht erhalten, und die Ausnahmen in jedem einzelnen Falle von der die Versammlung veranlassenden, oder mit der Aufwartung zu beehrenden Person gewährt werden. Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 27. December 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Kreis-Commando der Landwehr des Untermain-Kreises, also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Königlichen Kreis-Commandos, und sämmtlichen Königlichen Regierungs-Präsidien.

E. Militärisches Begräbniss.

§. 802.

(Das Bürger-Militär betreffend.)

M. J. K.

Auf die Berichte Unsers General-Landes-Commissariats dahier vom 15. Juni l. J. über das militärische Begräbniß der Bürger-Militär-Individuen, und den Gebrauch der Kanonen bei Feierlichkeiten der bürgerlichen Artillerie beschließen Wir wie folgt:

I. Zur mehreren Auszeichnung des Bürger-Militärs werden demselben in jenen Städten und Märkten, wo dasselbe vollkommen organisirt ist, für die abgelebten Individuen die militärischen Begräbniß-Feierlichkeiten zugestanden, und zwar:

1) Die Leiche eines Gemeinen wird mit einer Viertels-Compagnien;
2) Die eines Unterofficiers mit einer Drittels-Compagnie;
3) Jene eines Unter- oder Oberlieutenants mit der Hälfte der Compagnie;
4) Die eines Capitäns mit der ganzen;
5) Die eines Majors und Oberstlieutenants mit zwei Compagnie; endlich
6) Jene eines Obersten mit vier Compagnien mit Gewehr begleitet; jedoch unterbleibt das Feuern beim Einsenken des Sarges.

II. Um der bürgerlichen Artillerie im wirklichen Gebrauche der Kanonen einige Uebung zu verschaffen, wird derselben gestattet, am Frohnleichnamsfeste bei dem vier Evangelien feuern zu dürfen; in jenen Städten aber, wo diese Salutirung am Frohnleichnamsfeste vom Königlichen Militär geschieht, wird dieselbe vom Bürger-Militär bei der zweiten Procession mit zwölf Schüßen vorgenommen.

Diese Unsere Allerhöchste Entschließung ist zur genauen Befolgung öffentlich bekannt zu machen.

München, den 22. Juli 1807.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1807. St. 35. S. 1297.

§. 803.

14232.

(Begräbniß-Ceremonien bei der Königlichen National-Garde dritter Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König wollen es bei dem unterm 22. Juli 1807 angegebenen und im Reg. Bl. St. XXXV. S. 1297 bekannt gemachten militärischen Begräbniß-Reglement für das ehemalige Bürger-Militär, nun National-Garde dritter Klasse, unabänderlich belassen, wornach nur jene Gardisten mit den vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen begraben werden, welche

noch wirklich bei der National-Garde dritter Classe gedient oder die Allerhöchste Erlaubniß erhalten haben, die Uniform bei feierlichen Gelegenheiten forttragen zu dürfen.

Dieses auf den allerunterthänigsten Bericht vom 19. d. M. zur Nachachtung.

München, den 15. Juni 1810.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 804.

(Das militärische Begräbniß der Landwehr-Männer betr.)

M. J. K.

Das dem ehemaligen Bürger-Militär bereits am 22. Juli 1807 zugestandene militärische Begräbniß (Regs. Bl. St. XXXV. S. 1297.) wollen Wir auch auf die Landwehr hiemit ausgedehnt haben, jedoch ist mit Beobachtung einer weitern Verordnung vom 13. September 1809 a) §. 7. nur bei Begräbnissen der Stabsoffiziere das Hautboisten-Corps hierbei zu gebrauchen, auch sind den Erben des zu begrabenden Landwehr-Mannes keine Kosten für das Commando oder die Spielleute aufzubürden, indem dieselben nur für den Pfarrer, den Meßner und die Ministranten ꝛc. die gewöhnlichen Begräbniß-Gebühren zu entrichten haben.

Sollte sich ein Landwehr-Mann in seinem Testamente die militärische Beerdigung verbeten haben, so ist desselben letzter Wille zu ehren, und ein Landwehr-Commando hiezu nicht zu beordern; in keinem Falle steht es jedoch den Hinterlassenen zu, dem Verblichenen diese Ehrenbezeugung vorzuenthalten, welche jeder Landwehr-Mann gerne dem verstorbenen Mitbürger erweisen wird.

München, den 12. Juli 1816.

cf. Reg. Bl. v. J. 1816. St. 25. S. 475.

§. 805.

805.

(Die unentgeltliche Ausrückung der Landwehr-Oboisten bei den militärischen Begräbnissen der activen Landwehr-Officiere betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreiscommando der Landwehr des Isarkreises wird in Erwiederung des Berichtes obenbezeichneten Betreffs vom 30. December v. J. ein Auszug aus dem der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs unterliegenden Entwurfe der Dienstvorschriften zur Landwehr-Ordnung mit dem Anhange zugeschlossen, daß hienach die Anordnung des unentgeltlichen Ausrückens der Musik-Corps, der betreffenden Waffengattungen bei dem

a) Siehe §. 778. S. 876.

Begräbniß der verstorbenen Landwehr-Officiere, so weit solche Musik-Corps aus Landwehrpflichtigen Individuen bestehen, keinem Anstande unterliege, den hiebei befindlichen, nicht Landwehrpflichtigen Individuen dagegen auf Verlangen gleichwohl eine angemessene Entschädigung aus der Landwehrkasse zu verabreichen sei.

München, den 15. Januar 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Isarkreises also ergangen.

Auszug
aus den Landwehr-Dienst Vorschriften.

§. 64.

Die Feierlichkeit des militärischen Begräbnißes ist auf die in Dienstesactivität der Landwehr-Verstorbenen, dann auf diejenigen Individuen zu beschränken, welchen nach ihrem Austritte aus dem Landwehr-Dienste das fernere Tragen der Uniform gestattet ist. Reluenten haben auf jene Feierlichkeiten keinen Anspruch. Den Hinterlassenen des Verstorbenen steht es nicht zu, für denselben die militärischen Ehrenbezeugungen abzulehnen. Dagegen dürfen aber auch der Erbmasse in keinem Falle Kosten irgend einer Art für die militärische Beerdigung aufgerechnet werden, vielmehr fällt die Gesammtausgabe auf Flöre, Tücher, Patronen, ausschließend der Landwehrkassa zur Last.

ꝛc. ꝛc.

4983.

§. 806.

(Das militärische Begräbniß der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreiscommando der Landwehr des Isarkreises wird auf den Bericht obenbezeichneten Betreffs vom 17. l. M. erwiedert, daß alle Offiziere, Unterofficiere und Gemeine der Landwehr, welche Feldzüge mitgemacht haben, mit den üblichen drei Salven begraben werden, die von den ausgerückten Abtheilungen mit Ausnahme der mit Stutzen bewaffneten Schützen und der Cavallerie vorschriftsmäßig zu geben sind.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden mit den Dienstvorschriften zur Landwehr-Ordnung zur Kenntniß des Königlichen Landwehr-Kreiscommandos kommen.

München, den 27. Februar 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Isarkreises also ergangen.

§. 807.

29889. (Begräbniß-Feierlichkeit der Landwehr-Männer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Kreiscommando des Untermainkreises empfängt auf den Bericht vom 30. v. M. eine am 27. Februar l. J. ad Nro. 4983. an das Königliche Landwehr-Kreis-Commando des Isarkreises erlassene Entschießung a) des militärische Begräbniß der Landwehr betreffend, zur Wissenschaft und Nachachtung.

München, den 16. October 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreiscommando des Unterdonau-Kreises also ergangen.

§. 808.

30921. (Das Salvegeben bei militärischen Begräbnissen der Landwehr-Männer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Rezatkreises empfängt auf den Bericht vom 30. September v. J. eine am 27. Februar nämlichen Jahrs ad Nro. 4983. an das Landwehr-Kreiscommando des Isarkreises, erlassene, das militärische Begräbniß der Landwehr-Männer betreffende Entschließung b) zur Wissenschaft und Nachachtung.

München, den 16. Januar 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Rezatkreises also ergangen.

Nachricht den Königlichen Kreiscommandos der Landwehr des Oberdonau-, Regen-, Obermain und Untermainkreises.

---

a) Vorstehende Entschließung.
b) Siehe §. 806. S. 897.

XVI. Zu §. 34. der Landwehr-Ordnung.

Befreiungen und Vortheile der Landwehr a).

A. Befreiung von Hand- und Spanndiensten b).

§. 809.

(Befreiung der Landwehr-Officiere und Cavalleristen von Hand- und Spanndiensten betr.)

M. J. K.

In der Erwägung, daß die Cavalleristen, so wie die Stabsofficiere von der Infanterie der Nationalgarde IIter und IIIter Classe zu jeder Stunde ein taugliches Reitpferd bereit haben müßen, um auf eine an sie ergehende Requisition sogleich den ihnen obliegenden Dienst leisten

---

a) S. Minist.-Entschl. vom 12. October 1837. (§. 514. S. 627. oben.

b) Stabsofficiere waren ehemals auch von Handdiensten gemäs nachstehenden Entschließungen befreit.

28240.

(Befreiung der Stabs- und Oberofficiere der Königlichen Nationalgarde IIIter Classe von der Handfrohn s. a betreffend.)

M. J. K.

Wir haben in Unsern unterm 2. November 1808 und 14. Hornung 1809 allergnädigst erlassenen Verordnungen befohlen, daß den Stabs- und Oberofficieren Unserer Nationalgarde IIIter Classe auch von Unsern Civilgewalten mit Anstand und Achtung begegnet werden solle, woraus von selbst hervorgeht, daß die von Uns allergnädigst bestätigten und patentisirten Stabs- und Oberofficiere dieser Nationalgarde zu keiner Zeit zu Wart- und Botendiensten rc. verwendet werden dürfen, und hievon um so mehr eximirt seien; als nach Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 27. October 1802 die Befreiung von jedem Handscharwerk auch den Wundärzten zugestanden ist, und nach einer weitern vom 10. December 1807 ebenso den Schullehrern gebührt.

Unser General-Commissariat des N. Kreises hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 10. December 1810.

An

sämmtliche Königliche General-Commissariate des Königreichs Bayern, also ergangen.

7990.

(Die Königliche Nationalgarde IIIter Classe zu R. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche General-Commissariat des Oberdonaukreises empfängt in Urschriften die allerunterthänigste Vorstellung des commandirenden Officiers der Nationalgarde IIIter Classe zu R. vom 17. d. M. mit ihren Beilagen wegen der Concurrenz der Oberofficiere daselbst zur Herstellung der R. Straße, um dieselbe nach dem Allerhöchsten Mandate vom 10. December 1810 a) von dieser entweder freizugeben, oder aber im Falle Gründe und Umstände von Belange dagegen obwalten sollten, unter Zurückschluß der Eingangs angeführten Vorstellung nebst Beilagen dieselben in einem ausführlich verfaßten Berichte anher gehorsamst vorzulegen.

Uebrigens wurde bei Gelegenheit einer ähnlichen Anfrage dem Königlichen General-Commissariate des Rezatkreises unterm 3. Mai 1811 erwiedert: „Das von Seiner Majestät dem Könige bereits

a) S. vorstehende Entschließung.

zu können, und daß ferner dieselben mit Billigkeit nicht zur Leistung von doppelten Diensten mit ihren Pferden angehalten werden können; wollen Wir, daß die Cavalleristen so wie die Stabsofficiere der Infanterie von der Nationalgarde IIter und IIIter Classe rücksichtlich eines Pferdes von der Vorspanns-Concurrenz befreit sein sollen.

München, den 19. September 1809.

An

sämmtliche Königliche General-Commissariate mit Ausnahme der drei südlichen also ergangen.

---

unterm 10. December v. J. allergnädigst erlassene und bereits ausgeschriebene Gesetz spricht die von Allerhöchst demselben bestätigten und patentisirten Stabs- und Oberofficiere der Nationalgarde IIIter Classe von der Handfrohne, von Wart- und Botendiensten rc. aus angegebenen Gründen, jedoch nicht von der Theilnahme der Quartierslasten bei durchmarschierenden oder cantonirendem Militär frei.

Dieses Gesetz, das deutlich ist, kann also keiner andern Auslegung unterliegen, und ist daher auch zu N. in Anwendung zu bringen."

Das Königliche General-Commissariat des Oberdonaukreises wird auch von dieser Special-Entschliessung in Kenntniß gesetzt, um sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

München, den 12. Januar 1812.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Oberdonaukreises, also ergangen.

8834.

(Die Königliche Nationalgarde IIIter Classe zu N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche General-Commissariat des Oberdonaukreises empfängt in beiliegenden Urschriften die Allerunterthänigste Vorstellung des Commando der Nationalgarde IIIter Classe zu N. nebst Anlagen vom 2. d. M., um das Königliche Polizei-Commissariat daselbst wegen der den Oberofficieren dieser Nationalgarde aufbürden wollenden Handfrohne nach der Allerhöchsten Verordnung vom 10. December 1810, und dem diesfalls am 12. Januar 1812 an das General-Commissariat des Oberdonaukreises erlassenen Allerhöchsten Rescripts gehorsamst zu berichten.

München, den 14. Juli 1813.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Oberdonaukreises in N., also ergangen.

(Die Frohnen der Oberofficiere der Landwehr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät die Stabs- und Oberofficiere der vormaligen Nationalgarde in den Städten und Märkten von allen Wart- und Botendiensten rc. befreit haben, (Kreisblatt von 1811 Seite 10) und die Gesetze der Nationalgarde ungeändert auf das platte Land ausgedehnt worden sind, so folgt, daß auch die Stabs- und Oberofficiere der Landwehr in den Königlichen Land-, Herrschafts- und Mediatgerichten ohne Unterschied die nämliche Befreiung genießen.

Kempten, den 20. September 1816.

Königliches General-Commissariat des Illerkreises.

An

sämmtliche Königliche Polizei-Commissariate, Land- und Herrschafts- dann Mediatgerichte des Illerkreises, also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. J. 1816. St. 52. S. 1021.

§. 810.

1816.

(Das Entlassungsgesuch des Oberlieutenants N. insbesondere die Befreiung der Landwehr-Officiere von der Handfrohne betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 1. December v. J. das Entlassungsgesuch des Oberlieutenants Alois N. vom 2ten Landwehr-Bataillon N., insbesondere die Befreiung der Landwehr-Officiere von der Handfrohne betreffend, wird dem Obercommando der Reserve-Armee zur Nachricht und Weisung eröffnet: daß der Landwehr außer den bezeichneten Ehrenvorzügen, und Begünstigungen keine weitere Vortheile, und namentlich den Landwehr-Officieren hinsichtlich der Gemeindedienste, bei dem in Mitte liegenden Gemeinde-Edicte keine Ausnahme von allgemeinen, die genannten Officiere eben so wie die übrigen Landwehrmänner als Gemeindeglieder treffenden Verbindlichkeiten zugestanden werden könne, da die Dienstverrichtungen jener Officiere auf dem platten Lande ohnehin nicht bedeutend sind, und den besorgten Nachtheilen für das dienstliche Ansehen durch die, im §. 32. des angezogenen Edictes zuläßig erklärte Stellvertretung vorgebeugt ist, deren sich alle, mit dem Officierscharacter bekleidete Gemeindeglieder zu bedienen im Stande sein werden.

München, den 15. März 1823.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das Ober-Commando der Reserve-Armee, also ergangen.

§. 811.

3729.

(Die begutachtete Befreiung der Landwehr-Officiere von der Handfrohne betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben dem Königlichen Obercommando der Reserve-Armee auf einen Bericht wegen Befreiung der Landwehr-Officiere von der Handfrohne am 15. März l. J. erwiedern lassen, daß der Landwehr und namentlich den Landwehr-Officieren hinsichtlich der Gemeindedienste, bei dem in Mitte liegenden Gemeinde-Edicte eine Ausnahme von allgemeinen, die genannten Officiere eben so, wie die übrigen Landwehrmänner — als Gemeindeglieder treffenden Verbindlichkeiten nicht zugestanden werden könne, da die Dienstverrichtungen jener Officiere auf dem platten Lande ohnehin nicht bedeutend sind, und den etwaigen Nachtheilen für das dienstliche Ansehen durch die, im §. 32. des angezogenen Edictes zuläßig erklärte Stellvertretung vorgebeugt ist, deren sich alle zu Landwehr-Officieren ernannte Gemeindeglieder zu bedienen im Stande sein werden.

Dieses wird der Königlichen Regierung des N. Kreises, K. d. J., zur Wissenschaft und etwa erforderlichen weitern einschlägigen Verfügung eröffnet.

München, den 1. Juni 1823.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

§. 812.

13988.

(Die Handscharwerksleistung der Landwehr-Officiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die berichtliche Anfrage obenbezeichneten Betreffs vom 26. April l. J., findet ihre Erledigung in dem Kriegs-Ministerial-Rescript vom 15. März 1823 a) „das Entlassungsgesuch des Oberlieutenants N., insbesondere die Befreiung der Landwehr-Officiere von der Handfrohne betreffend," welches durch Ministerial-Entschließung vom 1. Juni 1823 b) den sämmtlichen Kreisregierungen (mit Ausnahme des Rheinkreises) zur Wissenschaft und einschlägigen Verfügung mitgetheilt worden ist.

München, den 15. December 1824.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regen-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 813.

1759.

(Die angeregte Befreiung der Landwehr-Officiere und Cavalleristen von Handdiensten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich wegen der Pflichtigkeit der Landwehr-Officiere und Cavalleristen zu Hand- und Spanndiensten neulich Zweifel ergeben haben: so ist dem Königlichen Obercommando der Reserve-Armee nachstehende Weisung zugegangen:

Was zunächst der Befreiung der Landwehr-Officiere von der Handfrohne betrifft: so hat darüber das Allerhöchste Rescript vom 15. März 1823 c) allgemein entschieden, und zwischen den Landwehr-Officieren des platten Landes und der Städte keinen Unterschied gemacht weil ein solcher Unterschied im Hinblicke auf die §§. 29. dann 31 — 33. des Gemeinde-Edicts vom Jahre 1818 nicht zuläßig erachtet wurde, und der Landwehrdienst eben so wenig, wie eine Gemeinde-Vorsteherösstelle von den Gemeindelasten befreien kann.

Dieses wird der Königlichen Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern zur Wissenschaft und einschlägigen Verfügung eröffnet.

München, den 2. März 1826.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen K. d. J. (mit Ausnahme des Rheinkreises) also ergangen.

---

a) S. §. 810. S. 901.
b) S. vorstehende Entschließung.
c) S. §. 810. S. 901.

§. 814.

8701.

(Die Befreiung der Landwehr-Officiere und Landwehr-Cavalleristen von den Gemeinde-Spanndienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Berichte obenbezeichneten Betreffs vom 18. v. M. gestellte Anfrage findet ihre Erledigung durch die schon am 11. Februar 1826 an das Obercommando der Reserve-Armee ergangene, anliegende Entschließung, wobei es um so mehr sein Verbleiben haben soll, als sich die in dem §. 34. der Landwehr-Ordnung ausgesprochene Befreiung der Stabsofficiere und Adjutanten so wie sämmtlicher Cavalleristen für ein Pferd von der Vorspanns-Concurrenz nur auf die allgemeine Landesfrohne und Kriegsfuhren beschränkt, auf die aus dem Gemeinde-Verband oder aus Guts- und grundherrlichen Verhältnissen hervorgehende Vorspannspflichtigkeit aber nicht ausgedehnt werden kann.

München, den 28. April 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

(Die Befreiung der Landwehr-Officiere und Cavalleristen von Hand- und Spanndiensten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. November v. J. in bezeichneten Betreffe wird dem Obercommando der Reserve-Armee Folgendes zur Nachricht und Weisung erwiedert:

Was die Befreiung der Landwehr-Officiere von der Handfrohne betrifft, so hat darüber das Allerhöchste Rescript vom 15. März 1823 allgemein entschieden und zwischen den Landwehr-Officieren des platten Landes und der Städte, im Hinblicke auf die §§. 29. dann 31 und 33. des Gemeinde-Edicts vom Jahre 1818, als nicht zuläßig keinen Unterschied gemacht, da der Landwehr-Dienst eben so wenig, wie eine Gemeinde-Vorsteherstelle, von den Gemeinde-Lasten befreien kann. Aus gleichen Gründen kann auch den Stabsofficieren und den Cavalleristen nach §. 30. des Gemeinde-Edicts von der Zahl der Gespanne, womit sie als Gemeinde-Glieder ihre Landwirthschaft oder Gewerbe betreiben, eine Befreiung von den Gespannsfrohnen nicht zugestanden werden.

München, den 11. Februar 1826.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das Obercommando der Reserve-Armee also ergangen.

B. Schützen-Vortheile.

§. 815.

(Die Wiedereinführung der Schützen-Vortheile betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unseres hiesigen General-Landes-Commissariats vom 19. v. M. mit der Anzeige jener 13 Städte, Märkte und Gemeinden, bei welchen eigene bürgerliche Schützen-Compagnien militärisch organisirt sind, beschließen Wir, daß die Städte München, Ingolstadt, Deggendorf, Diegolfing, Landsberg, Kellheim, Neuötting, Schongau und Vilshofen vom künftigen Etatsjahre anfangend, wieder die nämlichen Schützen-Vortheile aus dem Aerarium bezie-beziehen sollen, welche sie nach dem unterm 29. November v. J. erstatteten Bericht vormals bezogen haben; die Märkte Garmisch, Mittenwald und Partenkirchen aber, und die Gemeinde der hiesigen Vorstadt Au, bei welchen ehemals dergleichen Aerarial-Schützen-Vortheile nicht üblich waren, sollen in Rücksicht der bei ihren militärisch-organisirten Schützen-Compagnien jeder jährlich 10 Gulden zum Schützen-Vortheile erhalten. a) —

München, den 9. September 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 53. S 2145.

§. 816.

(Das Besuchen der Schießstätte betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns bewogen, die schon von Unserm allerdurchlauchtigsten Regierungsvorfahrer weiland Kaiser Karl VII. am 20. Mai 1740 erlassene Verordnung, gemäß welcher jeder neu angehende Bürger gehalten sei, drei Jahre lang die Schießstätte zu besuchen, und sich im Scharfschießen dort zu üben, zur genauen Befolgung zu erneuern, und derselben Verbindlichkeit auf Unser gesammtes Königreich hiemit auszudehnen.

---

a) Die Aufhebung dieser Schützen-Vortheile war verfügt wie folgt:

(Die Aufhebung der Schützen-Vortheile betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da der beabsichtete Zweck bei Auswerfung der Schützen-Vortheile durch das jüngste Cordonsreglement, und die bei dem Militär eingeführten Uebungen von selbst erreicht wird, und für die Liebhaber des Zielschießens der bisherige Schützen-Vortheil ohnehin nicht viele Aufmunterung gewährt hat; so wurde durch ein höchstes Rescript vom 10. dieses verordnet, daß dieser sogenannte Schützen-Vortheil vom gegenwärtigen Jahre an zu den Staats-Kassen eingezogen werden solle.

Wornach sich daher die betreffenden Aemter zu achten wissen.

München, den 26. Mai 1805.

Churfürstliches Bayrisches General-Landes-Commissariat, als Provinzial-Etats-Curatel.

cf. Churfürstbarisches Reg. Bl. v. J. 1805. St. 22. S. 617.

Zugleich aber befehlen Wir, daß die bei Unserm Bürger-Militär bestehenden Schützen die Schießstätte überall für immer zu besuchen haben, damit sie sich beim Scharfschießen in Uebung erhalten, und dem Zwecke entsprechen, weswegen Wir bürgerliche Schützen-Corps und Schützen-Compagnien bei diesem Bürger-Militär errichtet haben.

Unsere General-Kreiscommissariate sind zur Vollziehung dieses Allerhöchsten Befehls beauftragt.

München, den 6. Juli 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 49. S. 1113.

§. 817.

(Schützen-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits unterm 21. Juli 1796 wurde für die sämmtlichen Bayerischen Länder eine allgemeine verbindliche Schützen-Ordnung bekannt gemacht, und dieselbe auch in der Maierischen Generalien-Sammlung München 1797. (Band V. Theil 8. Seite 864. Nro. 153.) abgedruckt.

Da aber seit dieser Zeit nicht nur Territorial-Veränderungen sich ergeben haben; sondern auch das Bürger-Militär, jetzt National-Garde dritter Classe, eine zweckmäßigere Ausbildung erhalten hat, Schützen-Vortheile nur da mehr statt haben, wo bei der genannten Königlichen National-Garde dritter Classe eine Schützen-Compagnie ordentlich gebildet besteht, und nunmehr die National-Gardisten die Schießstätte wieder zu besuchen, und sich im Scharfschießen zu üben verbunden sind, so ist es wesentliches Erforderniß, das nunmehr auch Eingangs angeführte Schützen-Ordnung den angegebenen Ereignissen anpassend, und in der Folge für alle Schützen-Glieder verbindlich gemacht werde.

Um hierin mit aller Sachkenntniß einzuschreiten, erhalten daher die Königlichen Behörden den gnädigsten Befehl:

a) Die bestehende Schützen-Ordnung von den vorzüglichsten Schützen-Gilden einzusenden, und

b) ein Gutachten von den Vorständen der Schützen-Gilden, dann, wo eine Schützen-Compagnie oder Corps der Königlichen National-Garde dritter Classe bestehen sollte, von den ersten Officieren derselben abzuverlangen, ob die erwähnte Schützen-Ordnung vom Jahre 1796 ganz oder allenfalls unter welchen Modificationen oder zweckmäßigen Zusätzen und Verbesserungen durch alle ihre Theile einzuführen wäre.

Dem Gutachten der Schützen-Gilden haben die Königlichen Landgerichte ꝛc. ein motivirtes — das ganze umfassende Gutachten unter Vorlage der desfalls gesammelten Acten binnen sechs Wochen gehorsamst vorzulegen.

Kempten, den 5. October 1811.

Königliches General-Commissariat des Illerkreises.

An

sämmtliche Land-, Mediat-Gerichte und Polizei-Commissariate des Illerkreises also erganzen.

cf. Int.-Bl. f. d. Illerkreis v. J. 1811. St. 42. S. 6 0.

§. 818.

(Die Schützen-Vortheile betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 14. Januar d. J. werden die Schützen-Vortheile nur für jene Städte allergnädigst genehmigt, wo bereits wirklich organisirte Schützen-Compagnien der National-Garde dritter Classe bestehen. Diesem zufolge dürfen forthin für die Städte N. N. auf Rechnung der Königlichen Oberdonau-Kreiskasse bezahlt werden — fl. — kr.

Alle übrigen Schützen-Vortheile cessiren; sind aber für das Vergangene nachträglich allergnädigst genehmigt worden.

Eichstädt, den 18. Februar 1812.

Königliche Finanz-Direction.

An
sämmtliche Königliche Rentämter des Oberdonaukreises also ergangen.

cf. Gerets Verordg. Sammlg. Bd. 1. S. 214.

§. 819.

(Die aufgehobene Gerichtsbarkeit der Schützen-Commissarien in erster Instanz betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir in Unserm organischen Edicte über die Gerichtsbarkeit, erlassen am 24. Juli 1808, (Reg. Bl. Jahrgang 1808. St. XLIII. Seite 1785 — 1800.) Titel. V. §. 59. festgesetzt und verordnet haben: daß vom 1. Januar 1809 die Geschäfte aller jener Gerichts-Behörden aufhören, welche von Uns nicht als künftig bestehend, öffentlich bekannt gemacht worden sind; so ist unmittelbar Folge dieses von Uns ausgesprochenen Gesetzes, daß auch die in den besondern Schützen-Ordnungen den Schützen-Gilden, oder derselben Commissarien und Schützen-Meistern anvertraute Gerichtsbarkeit nicht mehr fortbestehen könne.

Indem Wir nun diese Gerichtsbarkeit als aufgehoben hiermit ausdrücklich erklären, übertragen Wir dieselbe den ordentlichen Gerichten eines jeden Ortes, wo Schützen-Gilden bestehen, und beschränken die Schützen-Commissarien und Schützen-Meister lediglich auf die Aufsicht und Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung und Handhabung der Disciplin über die Mitglieder der Schützen-Gesellschaft, wornach dieselbe von ihnen mit den in den Schützen-Ordnungen enthaltenen Geldstrafen, und temporären Ausschließung von der Gesellschaft nach Umständen gebüßt werden können.

München, den 15. September 1813.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1813. St. 51. S. 1185.

§. 820.

12368.

(Die Schützenvortheile in jenen Städten betreffend, wo Schützen-Compagnien beim Bürgermilitär bestehen.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Jenen Städten und Gemeinden, bei welchen eigene bürgerliche Schützen-Compagnien militärisch organisirt sind, geruhten Seine Majestät der König am 9. September 1808 die Schützenvortheile aus dem Aerarium allergnädigst wieder zu bewilligen (Reg. Bl. v. J. 1808. St. LIII. S. 2146.)

Hieraus geht von selbst hervor, daß diese Vortheile, welche die neueste organische Verordnung vom 10. Juni d. J. §. 99. Nro. 4. ebenfalls ausspricht, für die Schützengilde bestimmt sind, und daher auf bisher übliche Art zum Besten und zur Emporbringung des Scharfschießens zu verwenden seien. An dieser Uebung im Scharfschießen haben nur die Bürgersoldaten in Folge einer fernern Allerhöchsten Verordnung vom 6. Juni 1809 Antheil zu nehmen, und die Schießstätte zu besuchen. (Reg. Bl. v. J. 1809. St. XLIX. S. 1113.)

Uebrigens bestimmen nicht nur die ältern Allerhöchsten Verordnungen, sondern auch die vom 10. Juni abhin §. 52, daß zu den Schützen vorzüglich jene auszuwählen, welche zu dieser Waffengattung nach ihren persönlichen Eigenschaften sich schicken, und das Scharfschießen, worin sie sich fleißig zu üben haben, verstehen. Wenn daher vom commandirenden Officier eines Bürgermilitärs Leute zu den Schützen-Compagnien abgegeben wurden, welche im Scharfschießen nicht voraus bewandert waren, so geschah ein Mißgriff, welcher künftig zu vermeiden ist.

Dieses zur geeigneten Verfügung auf den allerunterthänigsten Bericht vom 4. d. M.

München, den 18. September 1813.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Illerkreises in K., also ergangen.

§. 821.

10616.

(Schützenvortheile betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Landwehr-Kreis-Commando erhält hierneben einen Auszug der allgemeinen Ausschreibung vom 22. März d. J., die Erigenz der innern Verwaltung in den Kreisen auf Rechnung der Centralfonds für das Jahr $18^{31}/_{32}$.

München, den 23. Mai 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königlichen Commandos der Landwehr sämmtlicher Kreise, also ergangen.

Auszug.

x. x.

XII.

Für die Schützenvortheile ist vorläufig die Summe von 1525 fl. auf die sieben Kreise diesseits des Rheins repartirt, und eine Reserve von 690 fl. 21 kr. gebildet; hierbei wird eine Ersparung an der im General-Etat ausgesetzten Summe von 2215 fl. 21 kr. keineswegs beabsichtet; da aber die von den Königlichen Regierungen diesfalls gestellten Postulate die verfügbaren Fonds beträchtlich übersteigen, so wird denselben eröffnet, daß Schützenvortheile nach der Verordnung vom 9. September 1808 nur den militärisch organisirten, im Landwehrdienste stehenden, bürgerlichen Schützen-Compagnien bewilligt werden können.

Hiernach haben die Königlichen Regierungen die Subrepartition des für Schützenvortheile in die Uebersicht der Etatspositionen vorläufig eingestellten Betrages vorzunehmen, einen tabellarischen Conspect hierüber einzusenden und in demselben diejenigen Schützen-Compagnien nachzutragen, welche einen Schützenvortheil nach der Verordnung vom 9. September 1808 und nach §. 34. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 oder auf den Grund eines Privatrechts-Titels ebenfalls ansprechen, aber aus dem vorläufig repartirten Betrage nicht befriedigt werden können, worauf weitere Entschließung folgen wird.

München, den 22. März 1832.

§. 822.

20556.

(Schützenvortheile betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der dem Berichte vom 3. August v. J. beigefügten Erklärung des Königlichen Landwehr-Kreis-Commando bestehen zu München, Au, Reichenhall, Schongau, Weilheim, Garmisch, Mittenwald, Partenkirchen und Tölz militärisch organisirte Landwehr-Schützen-Compagnien die Mittel für die von den erstern hergebrachten Vortheile im Gesammtbetrage von 292 fl. 15 kr. sind in der hierauf für $18^{32}/_{33}$ genehmigten Etatssumme von 300 fl. gegeben, welche übrigens, in Berücksichtigung des der Compagnie zu Tölz nach der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Septemb. 1808 v. Jahre $18^{32}/_{33}$ anfangend und ohne Rückwirkung auf frühere Jahre bewilligten Vortheils, mit jährlich 10 fl. auf 302 fl. 15 kr. erhöht wird.

Die von den Schützen-Gesellschaften zu Ebersberg, Erding, Freising, Landsberg, Pfaffenhofen, Trostberg und Wasserburg weiter angesprochenen Aerarial-Reichnisse von 84 Gulden können zur Zahlung nur in so ferne angewiesen werden, als diese Gesellschaften sich in förmlich organisirte Landwehr-Schützen-Compagnien umwandeln dadurch die Bestimmung vom 20. Mai 1805. Reg. Bl. 1805. S. 617. die Schützenvortheile zu der Staatskasse eingezogen und nach der Königlichen Verordnung vom 9. September 1808. (Reg. Bl. 1808. S. 2146.) und dem §. 34. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 die herkömmlichen frühern Schützenvortheile nur dort wieder zuläßig erklärt wurden, wo eigene bürgerliche militärisch organisirte Schützen-Compagnien bestehen.

München, den 26. Februar 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., also ergangen.

22424.

§. 823.

(Schützen-Vortheile betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. October v. J. wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern zur Entschließung eröffnet, daß weitere als die bereits erfolgten etatsmäßigen Bewilligungen von Schützen-Vortheilen, neben dem Nachweise des Herkommens, durch die Bestätigung des Landwehr-Kreiscommando über das Bestehen bürgerlicher militärisch organisirter Schützen-Compagnien in den betreffenden Gemeinden bedingt seien, wornach die Schützen-Gesellschaften zu Forchheim, Gefrees, dann Münchberg und Helmbrechts zu bescheiden sind.

München, den 21. October 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

10467.

§. 824.

(Die Bitte des Landwehr-Schützen-Bataillons Nürnberg um Anweisung eines ärarialischen Schützen-Vortheils betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht obenbezeichneten Betreffs vom 14. v. Mts. wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern zur Entschließung eröffnet, daß die Bewilligung ärarialischer Schützen-Vortheile für Landwehr-Schützen-Compagnien der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826, §. 34. zufolge durch den Nachweis des Herkommens bedingt ist, sonach bei dem Mangel desselben für die Schützen-Compagnien in Nürnberg nicht erfolgen könne.

München, den 23. April 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J. also ergangen.

XVII. Zu den §§. 35 — 42. der Landwehr-Ordnung.

Disciplin und Gerichtsbarkeit. [a]

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 825.

(Subordinations-Reglement beim Bürger-Militär betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nunmehr mit der Organisirung des Bürger-Militärs im Königreiche Bayern vorzüglich Ordnung und Subordination im Dienste eintreten muß; so sehen sich Seine Majestät veranlaßt, zu befehlen, daß auf diese auch beim Bürger-Militär vorzüglich gehalten werde.

Subordination ist diejenige Ordnung beim Militär, gemäs welcher der Höhere immer dem Niedern zu befehlen, und eben so stufenweise der Niedere dem Höheren zu gehorchen hat.

Sie ist die Seele eines guten Militärs, das einzige Mittel, um Eintracht herzustellen, und genaue Befolgung der Befehle ohne alle Verzögerung hervorzubringen, auf ihr ruht die Ehre des Dienstes.

Unter dieser Voraussetzung haben daher Seine Majestät vermög eines zu Mailand den 16. d. M. Allerhöchst eigenhändig unterzeichneten Rescripts folgendes Subordinations-Reglement festzusetzen, und Allerhöchstihrem Bürger-Militär zu geben allergnädigst beschlossen:

§. 1. Allen jenen Individuen des Bürger-Militärs, welchen Seine Majestät einiges Commando bei demselben allergnädigst verliehen haben, sie mögen von welch immer einer Geburt oder Herkommen sein, sollen in Dienstessachen der oder diejenigen, welche ihren Befehlen entweder ganz untergeben, oder ihnen doch im Commando nachgesetzt sind, ohne mindeste Widerrede, oder Aufschub gehorchen; indem im Dienste und in Commandosachen nur der aufhabende Character; keineswegs aber Geburt, Stand oder Reichthum entscheiden.

§. 2. Da nunmehr jeder Bürger, wenn er nicht über 60 Jahre alt oder wegen körperlichen Gebrechen unfähig ist, die Obliegenheit hat, bei irgend einer Waffengattung des Bürger-Militärs persönliche Dienste zu leisten; so ist er auch verbunden, jene Charge, für welche er als fähig anerkannt wurde; und welche ihm nach der, gemäs Königlicher Allerhöchster Verordnung vom 14. Mai abhin vorgenommene Wahl, zugedacht worden, ohne Widerrede anzunehmen, besonders, wenn er in selber von Seiner Majestät dem König selbst, oder dem betreffenden General-Landes-Commissariate hierin bestätigt worden, und es liegt daher nicht in seiner Willkühr, solch eine ihm übertragene Stelle geradehin auszuschlagen, eigenmächtig das Patent oder die Anstellungs-Ordre zurückzugeben, oder trotzend eine andere Charge zu verlangen.

---

a) Vergleiche auch §. 33. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825. (Bd. 2. S. 440); und die Ministerial-Entschließug vom 12. October 1837. (§. 514. S. 627.); ferner den §. 17. der Entschließung vom 7. Februar 1808, über den Wachedienst des Bürger-Militärs (s. §§. 760 — 764. S. 845—862 oben.)

§. 3. Der sich auf solch eine Art benimmt, und so etwas wagt, verfehlt sich offenbar gegen die Subordination, und ist strafbar.

§. 4. Die hierauf gesetzten Strafen sind bei kleinern Vergehen angemessene Verweise; bei wiederholten aber bestehen sie nach Umständen in einem Haus-, oder auch engen Arreste, der aber in Rücksicht auf das Gewerbe nie länger als 24 Stunden währen soll, und allenfalls nur mit geringer Atzung zu schärfen ist; und endlich in Entlassung vom Bürger-Militär; wonach solch ein sich subordinationswidrigvergehender Bürger unter den Reihen der Bürger-Soldaten nicht einmal als Gemeiner geduldet; sondern lediglich angehalten wird, in vierteljährigen Raten einen Beitrag zur Bürger-Militär-Kasse lebenslänglich zu bezahlen.

Im letztern Falle wird jedoch das gefällte Urtheil dem betreffenden Königlichen General-Landes-Commissariate nebst den Acten zur Genehmigung oder Abänderung vorgelegt.

§. 5. Damit aber solch einem sich ergebenden Falle nach Gerechtigkeit, und den rechtlichen Formen gehandelt werde, soll der gegen Subordination sich verfehlende Bürger-Soldat von einer eigens niedergesetzten Commission zum Protocolle vernommen, förmlich constituirt, und der Proceß überhaupt, ohne Zulassung eines Advocaten oder Procurators, gehörig instruirt werden.

§. 6. Zum Spruche selbst wird eine eigene Commission niedergesetzt, welche den Major des Bürger-Militärs, wenn er nicht commandirender Officier desselben ist, sonst aber den ältesten Hauptmann, zum Vorstande hat.

§. 7. Mitglieder dieser Commission sind: zwei Hauptleute, zwei Ober- oder Unterlieutenants und zwei Feldwebel, Wachtmeisters oder Sergeanten, welche nach der Commandirliste hiezu beordert werden, und deren jeder sein eigenes Votum hat, welches wörtlich und motivirt in das Abstimmungs-Protocoll einzutragen, und vom Votanten eigenhändig zu unterschreiben ist.

§. 8. Zur Instruirung eines solchen Processes wird ein Auditor gebraucht.

Dieser trägt als Regiments-Auditor die Uniforme, wie bei den Quartiermeistern vorgeschrieben worden, und hat Hauptmanns-Rang: als Bataillons-Auditor aber gebührt ihm der Rang eines Oberlieutenants.

§. 9. In Städten und Märkten, wo kein bürgerliches Infanterie-Regiment oder Bataillon besteht, versieht diese Stelle der Stadt- oder Marktschreiber, oder auch, wenn selbe keine Rechtsgelehrten wären, der Landgerichts-Actuar.

§. 10. Daß übrigens Subordinations-Vergehen nur im Dienste, und gegen wirklich commandirende Vorgesetzte begangen werden, versteht sich von selbst.

Seine Majestät der König versehen sich der genauesten Befolgung dieses Allerhöchsten Befehls um so mehr, als selber zur Ehre des Dienstes beim Bürger-Militär gereicht, und es eine nothwendige Soldaten-Regel ist, zuerst gehorchen, und dann mit Grunde bescheiden sich beschweren. —

München, den 23. December 1807.

Königliches General-Landes-Commissariat von Bayern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 55. S. 1943.

§. 826.

(Die Gerichtsordnung beim Bürgermilitär betreffend.)

M. J. K.

Wir haben bei Festsetzung des Subordinations-Reglements, gegeben Mailand den 16. December 1807. dem Bürgermilitär die Gerichtsbarkeit in Dienstessachen allergnädigst verliehen, und zu diesem Ende demselben einen Auditor bewilligt.

Um nun bei diesen Unsern Bürgermilitärgerichten Gleichheit in der Geschäftsführung, verbunden mit militärischem Anstande hervorzubringen, und das Formelle nach sichern Grundsätzen zu ordnen, befehlen Wir hiermit, wie folgt:

§. 1.

Der commandirende Officier des Bürgermilitärs hat bei allen Fällen, deren Untersuchung und Behandlung desselben Gerichtsbarkeit anvertraut ist, die Verhöre anzubefehlen.

§. 2.

Die Verhörs-Commission besteht bei einem gemeinen Bürgersoldaten oder Unterofficier, aus einem Lieutenant, dem Auditor, oder dessen Stellvertreter, und einem Fourier als Actuar.

§. 3.

Bei einem Lieutenant, oder Oberlieutenant, aus einem Hauptmann, dem Auditor, und einem Fourier.

§. 4.

Bei einem Hauptmann sitzt der Major der Verhörs-Commission vor. Wenn er aber commandirender Officier ist, so beordert er statt seiner, den ältesten Hauptmann.

§. 5.

Kein commandirender Officier kann einer Verhörs-Commission beisitzen.

§. 6.

Eben so wenig dürfen hiezu jene Bürgersoldaten commandirt werden, welche zu dem, der verhört wird, verwandt, oder bekannte Feinde sind, und noch weniger hat dieses bei jenen statt, welche mittelbar, oder unmittelbar Theil an dem Vergehen haben, wegen dessen ein Bürgersoldat der Untersuchung unterliegt.

§. 7.

Zu jedem Verhöre muß ein Unterofficier zum Aufpassen beordert werden.

§. 8.

Ein förmliches Examen besteht aus allgemeinen und besondern Fragen.

Die allgemeinen Fragen beschränken sich auf des zu Verhörenden Namen, Alter, Vaterland, Gewerbe, Religion, Dienstzeit, u. s. w.

Die besondern Fragen ergeben sich aus dem Factum, den geführten Klagen, Anzeigen, Erfahrungen rc. Suggestiven sind verboten.

§. 9.

Der Inquisit muß mit Bescheidenheit gefragt, und nicht mit harten Worten angefahren, oder mit Drohungen erschreckt werden. Eben so wenig darf derselbe gespottet werden. Es ist Pflicht der Verhörs-Commission, daß sie sich hierbei mannhaft, ernstlich und gesittet benehme.

§. 10.

Eine Specialfrage soll wegen ihrer Deutlichkeit, und um den Inquisiten nicht irre zu führen, nicht mehr als einen Punkt der Beschuldigung enthalten.

§. 11.

Ehe ein Verhör vorgenommen wird, muß eine schriftliche Anzeige über die, gegen den Inquisiten vorkommenden Beschuldigungen, dann desselben Leumund und ein chirurgisches Zeugniß über seine körperliche Beschaffenheit dem die Untersuchung führenden Auditor übergeben werden, welches derselbe zu den Acten zu legen hat.

§. 12.

Dieser Leumund hat für gemeine Bürgersoldaten oder Unterofficier die Compagnie, oder Escadron unter der Unterschrift ihres Chefs abzugeben. Bei Oberofficieren gibt der commandirende Officier einen Auszug aus der Conduitenliste her.

§. 13.

Nach geendetem Verhöre müßen dem Inquisiten die Fragen nebst seinem hierauf gegebenen Antworten deutlich vorgelesen werden. Hat er dabei noch etwas zu erinnern, so wird dieses beigesetzt, und dann wird das Protocoll sowohl vom Inquisiten, als den Individuen der Verhörs-Commission gehörig unterschrieben.

§. 14.

Der inquirirende Auditor hat die Fragen deutlich, ohne Einmischung lateinischer, griechischer, oder sonst unverständlicher Worte zu stellen, und die Antworten des Inquisiten sind nach der ihm eigenen Sprache, und in seinen Ausdrücken niederzuschreiben.

§. 15.

Bei einer in Dienstessachen des Bürgermilitärs statt habenden Untersuchung, wird dem Inquisiten kein Sachwalter zugelassen, das ohnedies Unser Eingangs angeführtes Subordinations-Reglement enthält.

§. 16.

Wenn nach geschlossener Untersuchung ein ernstliches Erkenntniß gefällt werden soll, so besteht die Commission aus dem Major des Bürgermilitärs, wenn er nicht commandirender Officier desselben ist; sonst aber aus dem ältesten Hauptmann als Vorstand:

2 Hauptleuten,
2 Ober- oder Lieutenants,
2 Feldwebeln, Wachtmeistern, oder Sergeanten;
welche nach den Commandirlisten hierzu beordert werden, und dem Auditor.

Gestatten es die Umstände, so werden die Assessoren vom Verhöre zu dem Spruche beordert. Ueberhaupt ist es auch Grundsatz, daß der Vorstand jederzeit vom höhern Character sei, als derjenige, über den ein Rechtsspruch von der niedergesetzten Commission gefällt wird. Ist dieses bei ein oder dem andern Bürgermilitär der Fall nicht, so muß ein Bürgerofficier von gleichem Character, und wo möglich, älterm Range, hierzu commandirt werden.

§. 17.

Wo das Bürgermilitär nur eine Compagnie bildet, besteht die Commission aus einem Lieutenant als Vorstand:
1 Feldwebel,
1 Sergeanten,
2 Corporälen, und
2 gemeinen Bürgersoldaten, dann
dem Auditor, oder dessen Stellvertreter.

§. 18.

Jeder dieser Assessoren hat sein eigenes, entscheidendes Votum.

§. 19.

Bei einem abzufassenden Bürgermilitär-Commissionsspruche haben alle Assessoren in voller Uniform zu erscheinen, weswegen auch Unserer Commandantschaft hievon die dienstmäßige Meldung ehevor zu machen ist.

§. 20.

Wenn der zur Commission beorderte Vorstand und die Assessoren versammelt sind, setzen sich selbe in folgender Ordnung an einen mit Tuch bedeckten Tisch:

Oben der Vorstand rechts, und neben demselben der Auditor links mit seinem Actuar an der Seite. An beiden Seiten rechts und links sitzen die Assessoren nach ihrem Range und Diensteralter, so daß z. B. neben dem Vorstande rechts der ältere Capitain, und neben dem Auditor links der jüngere Capitain ihre Sitze nehmen.

§. 21.

Wenn diese Commission ihre Sitze genommen hat, eröffnet der Vorstand den Assessoren die Ursache ihrer Zusammenberufung, wornach der Auditor in einen schriftlichen Referate vorträgt, die Gegenstände erklärt, welche der Beurtheilung unterliegen, die gesetzlichen Stellen zur Begründung seiner Meinung anführt, und mit seinem rechtlichen Antrage schließt.

§. 22.

Wir legen ihm hierbei jedoch die besondere Pflicht auf, zu sorgen, daß dem Inquisiten die natürlichen Defensionsmittel nicht abgeschnitten werden, daß er nicht vergesse, daß er auch zugleich des Inquisiten Vertheidiger sei, und bei seinen Pflichten und seinem Gewissen alles das wahr darzustellen und zu würdigen wisse, was dem Inquisiten immer vortheilhaft sein, und ihn entweder als schuldlos, oder doch weniger schuldig darstellt.

§. 23.

Wenn einer der Assessoren ein Bedenken im Betreffe der Rechtstheorie haben sollte; so bewilligen Wir, daß er selbes vorbringen dürfe, und der Auditor hat ihm hierüber Aufschlüße zu geben.

§. 24.

Dem Vorstande und den Assessoren steht es frei, in der Sitzung den Untersuchungsact, oder einzelne Producte einzusehen, um über alle Umstände genau unterrichtet zu sein.

§. 25.

Wenn auf diese von Uns vorgeschriebene Art, Vorstand und Assessoren von allem in die erforderliche Kenntniß gesetzt sind, so sammelt der Vorstand die Stimmen, und zwar von unten angefangen. Diese Stimmen werden von jedem wörtlich motivirt in das Protocoll eingetragen, und von jedem Votanten unterschrieben. Wenn alle Assessoren auf obige Art votirt haben; so gibt der Vorstand und nach diesem endlich der Auditor seine Stimme.

§. 26.

Nun zählt der Vorstand mit dem Auditor die Stimmen, und dann wird das rechtliche Urtheil nach der Mehrheit derselben abgefaßt. Fallen die Stimmen gleich aus so gebührt dem Vorstande die entscheidende Stimme, jedoch hat er in diesem Falle immer der gelindern Meinung zu folgen.

§. 27.

Alle Stimmen müßen in den Rechten und in den Gesetzen des Bürgermilitärs gegründet sein.

§. 28.

Der Bürgermilitär-Gerichtsspruch wird nach Einheit oder Mehrheit der Stimmen abgefaßt, und von dem Vorstande und Auditor unter Beidrückung ihrer Siegel unterschrieben.

§. 29.

Diese Sentenz wird alsdann zu den Untersuchungsacten, zu dem Abstimmungsprotocolle gelegt, und selben beinummerirt, worauf die Acten vom Vorstande und Auditor mit ihren Siegel verschlossen, und durch den ersten und letzten Assessor, dem commandirenden Officier des Bürgermilitärs überschickt werden.

Ehe aber dieses geschieht, trägt der Vorstand den noch anwesenden Assessoren auf, daß sie bei ihrer Pflicht das, was bei dieser rechtlichen Handlung vor sich ging, geheim halten wollen.

§. 30.

Der commandirende Officier kann nun diese Sentenz vollziehen lassen, auch nach Umständen die erkannte Strafe mildern, allein niemals ist er befugt, selbe zu verschärfen.

§. 31.

Die Sentenz wird durch den Auditor in Gegenwart der Verhörs-Commission dem Inquisiten eröffnet, und dann in Vollziehung gebracht.

§. 32.

Wenn aber nach dem §. 4. Unsers Subordinations-Reglements, die Acten mit dem gefällten Commissions-Urtheile zum vorgesetzten General-Kreis-Commissariate eingesendet werden müßen; so ist selben ein ordentliches Verzeichniß (Renner) beizulegen, und der commandirende Officier des Bürgermilitärs hat selbe mit einem Berichte genannter Stelle gebührend zu überschicken.

§. 33.

Nach von Unserm betreffenden General-Kreis-Commissariate eingetroffener Bestätigung, oder Abänderung ist das Urtheil auf eben angeführte Weise dem Inquisiten zu eröffnen, und zu vollziehen.

§. 34.

Hierbei versteht es sich von selbst, daß dem commandirenden Officier des Bürgermilitärs nicht erlaubt sei, die Sentenz Unseres General-Kreis-Commissariats abzuändern, zu mildern, oder zu verschärfen, daher es ihm obliegt, an ernannte Stelle nach vollzogenem Spruche die berichtliche Paritionsanzeige zu machen.

§. 35.

Wenn dem Auditor, der wegen Aufrechthaltung der Gerechtigkeitspflege beim Bürgermilitär von Uns angestellt worden, aufgebürdet werden sollte, daß er anders handle, oder in Rechtssachen anders urtheile und spreche, als er Gewissens halber und wegen seiner besondern Pflicht zu thun schuldig ist, so erkennen Wir ihm hiemit die Befugniß zu, daß er jedoch in anständigen Ausdrücken, und ohne Verletzung der schuldigen Achtung gegen sein ihm vorgesetztes Bürgermilitär-Commando dieses dem General-Kreis-Commissariate anzeigen dürfe, welches dann in Sachen die erforderliche Einsicht nehmen, und geeignete Abhilfe treffen wird.

§. 36.

Gleiches Befugniß räumen Wir hiemit auch dem Quartiermeister ein, der ebenfalls seine Vorstellung Unserm betreffenden General-Kreis-Commissariate übergeben darf, wenn gegen Unsere bestehenden Allerhöchsten Verordnungen aus der Bürgermilitärkassa Geld verschleudert, oder sonst unzweckmäßig ausgegeben wird, und endlich dem Zeugwarte, wenn gegen dessen Instruction ihm Zumuthungen gemacht werden, und auf dessen gründliche Gegenvorstellungen kein Gehör folgen sollte.

Indem Wir dieses der schuldigsten Befolgung wegen hiermit bekannt machen, befehlen Wir zugleich, daß auch Unsere Polizeidirectoren, Polizeicommissärs und Landrichter in Fällen wo sie Unsere Commandantschaften nach der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1808. (Regsbl. St. 35. S. 1545.) vertreten, sich nach dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung genauest achten, und selbe gehorsamst befolgen sollen.

München, den 24. Mai 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 38. S. 857.

§. 827.

(Die Widersetzlichkeit der National-Garde auf der hiesigen Hauptwache betr.)

M. J. K.

Es kann nicht dem Zweifel unterliegen, daß das in dem Berichte Unserer Stadtcommandantschaft vom Gestrigen angezeigte, in jeder Hinsicht, besonders aber nach den Militär-Grundsätzen sehr strafbare Vergehen, welches sich die Wachmannschaft der Nationalgarde in der wirklichen Militär-Dienstes-Verrichtung, und zwar auf der Hauptwache selbst zu Schulden kommen ließ, nach den bestehenden Verordnungen gründlich jedoch mit möglichster Entfernung aller Verzögerung veranlassenden Weitwendigkeit, untersucht werden solle.

Da nun die allerunterthänigste Anfrage, ob die Untersuchung dieses Vorganges durch das Linienmilitär, oder durch das Regiment der Nationalgarde dritter Classe vorzunehmen ist, in der Analogie durch die in der Verordnung vom 19. December 1747 a) enthaltenen Vorschrif-

---

a) Lautet wie folgt:

(Jurisdiction der Stadt-Commandanten über die Militär- und Civilpersonen.)

Nachdeme Ihre Churfürstliche Durchlaucht, Unser allerseits gnädigster Herr Herr, eine Nothwendigkeit zu sein befunden, zwischen denen von Höchst Ihre aufgestellten Stadt-Commandanten und garnisonirenden Regimentern ein beständiges Regulativum, wie, und welchergestalten in denen vorfallenden verschiedenen Criminal-, Militär- und Civil- dann anderen vorkommenden Händeln verfahren werden solle, formiren, und abfassen zu lassen: als haben Höchstgedacht dieselbe den gnädigsten Entschluß dahin genommen, und befehlen durch diese General-Verordnung hiemit gnädigst, daß

1mo. Dem Commandanten der Stadt und Orte, die Jurisdiction über die ganze Garnison zu Fuß und Pferd, Officiers und Gemeine, in denen Straffällen dergestalten gebühre, daß dieser die Delinquenten, so er arrestiren lassen, innerhalb 24 Stunden abzustrafen Fug und Mache, nach Verlauf deren aber die Verbrecher dem Regiments-Commandanten der gehörigen Bestrafungswillen zu extradiren habe. Jedoch stehet einem Stadt-Commandanten frei, und hangt blos von seiner Disposition ab, ob er derlei Verhandlungen nicht gleich anfangs dem Regiments-Commandanten überlassen wolle, in welchen Fällen und

2do. Der Regiments-Commandant schuldig und verbunden ist, die von ihm eventualiter resolvirte Bestrafung oder Exequirung deren dem Stadt-Commandanten zu eröffnen. Wo hingegen, und da

3tio. Die Sach also beschaffen, daß der Stadt-Commandant diese inner Zeit von 24 Stunden wegen etwann einzuholen seienden Erfahrungen, so anderen nicht verabscheiden konnte, so hätte ersagter Stadt-Commandant dem Regiments-Commandanten zu Examinier- und Untersuchung den Verbrecher auszuantworten, sodann wie vor schon erwähnt, vor Vollziehung des abgefaßten Sentenz dem Stadt-Commandanten Communication zu thun. Und wie

4to. Dieß alles nur von solchen Verbrechen und Strafen, die nicht in das Malefiz, oder Ehre eines Officieres hineingehen, zu verstehen: als kommt in derlei Criminal- und anderen schweren Verbrechen dem Stadt-Commandanten die Jurisdiction dergestalten zu, daß er die Delinquenten in das Stockhaus übernehmen, allda kriegsgebräuchig examiniren, und nach Erforderung der Sachen eidliche Erfahrung einholen zu lassen, folglich die Acta zum Churfürstlichen Hofkriegsrath anhero der weiteren Resolutionswillen mit seinem Bericht einzuschicken hat. Sohin und

ten bereits bestimmt entschieden ist, so erhält Unsere hiesige Commandantschaft den allergnädigsten Befehl, diesen Vorgang also gleich unter Adhibitung eines der Commandantschaft zugetheilten, zu diesem Geschäfte bestens geeigneten Auditoren durch eine Commandantschafts-Commission, wozu aber, so wie zu der nach Umständen eintretenden Aburtheilung, die erforderlichen Beisitzer nur aus der Nationalgarde dritter Classe zu beordern sind, gehörig untersuchen und förmlich erkennen zu lassen, sodann das gefällte Erkenntniß nebst den Acten vor der Vollziehung vermittelst Bericht anher vorzulegen.

Das Commando der Nationalgarde ist hienach vorläufig zu verständigen.

München, den 11. October 1809.

An
die hiesige Stadt-Commandantschaft, also ergangen.

5to. Auch alle Civilpersonen, wer die immer seien, ihre etwann wieder Officiers, oder Gemeine von der Garnison habende Klagen bei dem Stadt-Commandanten anzubringen haben. Es fallen aber

6mo. Eben dergleichen Civilpersonen, welche die Schildwachen und Patrouillen insultiren, ihnen Grobheiten erweisen, und keine Parition leisten wollen, dem Stadt-Commandanten in die Bestrafung, außer es wäre ein, so anderes von Wichtigkeit, so alsdann von erstbesagtem Stadt-Commandanten zum Churfürstlichen Hofkriegsrath nach vorgehender Untersuchung einberichtet werden muß. Im Falle aber

7mo. Officiers oder Gemeine wider derlei Civilpersonen gröblich excedirt, und dessentwegen bei dem Regiments-Commandanten aus Unwissenheit Klag stelleten, hätte dieser die Delinquenten indessen auf die Wacht, oder in Regimentsarrest zu setzen, sodann ohne Anstand den Vorgang der Sachen dem Stadt-Commandanten zu rapertiren, der alsdann auf Befund, und Schwere des Verbrechens die Excedenten in das Stockhaus übernehmen, und durch den Garnisonsauditor mit Beziehung der gewöhnlichen Officiers examiniren und untersuchen zu lassen, sofort Bericht und Acta zum Churfürstlichen Hofkriegsrath einzusenden hat; außer es wäre das Delictum von einer solchen Geringfügigkeit, daß es von Stadt-Commandantschafts wegen ohne weiterm debatirt werden könnte.

8vo. Solle ohne des Stadt-Commandanten Erlaub weder Officiers noch Gemeiner über Nacht ausbleiben, auch sogar die Thorwärter an die Ordre des Stadt-Commandanten gehalten sein. Wie ingleichem

9mo. Kein Regiments-Commandant befugt, ohne Vorbewust des Stadt-Commandantens weder Officiers noch Gemeine auf Execution, oder anderst wohin zu beordern. Dahingegen was

10mo. Die Schulden, oder andere bürgerliche Klagen belangt, sind diese bei dem Regiments-Commandanten anzubringen, und ohne dem Stadt-Commandanten hiervon Aviso zu geben, von erster Instanz wegen zu verabschieden, gleich auch ein Regiments-Commandant geringe Verbrechen seiner Untergebenen ohne Auftrag zu bestrafen hat. Welche

11mo. Alle obenangeführte Vorzüglichkeiten und Garnisonsrecht einem Stadt-Commandanten dergestalt zukommen: daß, wann ein Regiments-Commandant auch sonst dem Stadt-Commandanten an Alter und Rang vorginge, dieser doch deren ungeschmälerter sich zu gebrauchen hätte rc. Dessen rc.

München, den 19. December Anno 1747.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nro. V. S. 1186.

§. 828.

(Den wegen Diebstahl processirten Nationalgardisten der dritten Classe N. betr.)

M. J. K.

Wir haben im Betreffe des in Untersuchung gekommenen Nationalgardisten der dritten Classe N., welcher auf dem ihm anvertrauten Wachtposten sich eines Diebstahls schuldig machte, die vorgängige Vernehmung Unserer geheimen Ministerien des Innern und des Kriegswesens eintreten lassen, und finden Uns in Anbetracht, daß bei diesem Vorfalle nicht blos der begangene Diebstahl an und für sich, sondern vielmehr die Verletzung der Militärpflichten, die Beleidigung des dem Nationalgardisten anvertrauten Militärpostens, die im Dienste und unmittelbar unter den Waffen gewagte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des ihm zur Bewachung und Vertheidigung übergebenen Guts als das Hauptwesen, sohin dieses Vergehen nicht anders als ein dienstliches Vergehen seiner Natur nach angesehen und behandelt werden könne, und in fernern Anbetracht, daß auch in der Wachtinstruction vom 5. September 1809. §. 27. schon ausdrücklich festgesetzt ist: „Vergehen, welche auf Wacht und Posten geschehen, sind ohne Ausnahme auf die Hauptwache, und von dort der Königlichen Commandantschaft oder derselben Stellvertreter zu melden, wo alsdann nach den bestehenden Gesetzen **dienstmäßig** das Erforderliche verfügt werden wird" allergnädigst bewogen hiemit zu beschließen und zu befehlen, daß dieser Vorgang, so wie alle ähnlichen, welche durch die Nationalgardisten dritter Classe auf Wachten und Posten im unmittelbaren Dienste als militärdienstliche Vergehen begangen werden, lediglich durch Militärgerichte dienstmäßig untersucht und abgeurtheilt werden sollen.

Unsere hiesige Commandantschaft erhält demnach die bei dem hiesigen Stadtgerichte verhandelten Acten wegen des Nationalgardisten dritter Classe N. N. mit dem allergnädigsten Auftrag, solche dem Commando der Nationalgarde dritter Classe zuzuschließen, damit durch dieses die ungesäumte Untersuchung und Aburtheilung nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 24. März 1809 besorgt, Unsere Commandantschaft von dem Erkenntnisse vor dem Vollzug der bestehenden commandantschaftlichen Dienstesobservanz und Ordnung nach in Kenntniß gesetzt, und sonach der Spruch vollzogen werde, wenn aber hierwegen je etwas Wesentliches zu erinnern wäre, so ist in diesem Falle, vor der Vollziehung allerunterthänigster Bericht zu erstatten.

Es kömmt indessen für diesen erstern Fall nicht sowohl auf eine strenge Bestrafung an; sondern es ist vielmehr hiebei Unsere allergnädigste Absicht, daß die Würde und das Ansehen des von Unserer Nationalgarde dritter Classe mit so vieler Auszeichnung und Eifer ausgeübten Militärdienstes bei allen ihren Dienstesverrichtungen aufrecht erhalten, dieselbe von der Wichtigkeit der Pflichten auf den zur Bewachung und Beschützung anvertrauten Posten, folglich auch wesentlich darüber für die Zukunft belehrt und überzeugt werde, daß bei Verbrechen der Art, welche im Dienste, und wider die Ehre und Sicherheit desselben begangen werden, um so mehr mit angemessener Strenge vorgeschritten werden müsse, als jeder, sobald er einmal unter den Waffen steht, den ihm anvertrauten Posten, und das, was ihm zur Verwahrung anbefohlen wird, so gering das Object auch immer sein mag, als heilig anzusehen, und die Sicherheit und Unverletzlichkeit seines Postens mit Aufopferung zu beschützen verbunden ist, und als er aber deswegen selbst auf die öffentliche Achtung und Respect vor Wacht Anspruch macht, indem jede geringste derselben angethanene Beleidung so strenge nach den gesetzlichen Verfügungen bestraft

wird. Was übrigens den Umstand betrifft, daß dieser N. aller Dienstesordnung entgegen, ohne vorherige Meldung, und ohne Vorwissen Unserer Commandantschaft unter deren Befehl er auf der Wache stand, abgelöst, und ohne weiters dem Stadtgerichte dahier einseitig übergeben wurde, so war dies allerdings ein Versehen, welches in dem §. 27. der obenangezogenen Wacht-Instruction ausdrücklich und wörtlich verboten ist.

Unsere Commandantschaft wird demnach die Vorsehung treffen, daß bei künftig ähnlichen Vorfallenheiten der Art Dienstesfehler nicht mehr begangen werden.

München, den 28. August 1810.

An
die Stadt-Commandantschaft N., also ergangen.

§. 829.

25441.

(Den wegen eines Diebstahls auf seinen Posten in Untersuchung gekommenen Nationalgardisten N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariate des Isarkreises übersendet man einen Abdruck von demjenigen Königlichen Allerhöchsten Rescripte, das in Betreff der Processirung des wegen eines auf seinem Posten verübten Diebstahls beschuldigten Nationalgardisten N. N. unterm 28. August abhin a) an die hier bestehende Stadt-Commandantschaft erlassen wurde, um hiernach den commandirenden Officier der Nationalgarde dritter Classe gehörig anzuweisen.

München, den 10. September 1810.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises, also ergangen.

§. 830.

Verordnung vom 21. März 1813.

(Berufungen gegen rechtliche Erkenntnisse bei der Nationalgarde IIIter Classe betr.)

Auf die allerunterthänigst gestellte Anfrage: ob gegen die Aussprüche der Nationalgarde IIIter Classe, Untersuchungs-Commissionen und von derselben erlassenen Strafurtheile eine Berufung an höhere Behörden den verurtheilten Gardisten zustehe? entscheiden Seine Majestät der König, daß bei der in der Gerichtsordnung vom 24. Mai 1809 für diese Nationalgarde §§. 30, 32 und 33 eingeführten Revision der Strafurtheile Allerhöchstihrer Nationalgarde, das Rechtsmittel der Berufung dagegen nicht stattfinde.

cf. Nat. Gard. Alm. v. J. 1815. S. 245.

---

a) Siehe vorstehende Entschließung.

5864.

§. 831.

(Den von Zacharias N., Nationalgardisten IIIter Classe begangenen Diebstahl betr.)

M. J. K.

Auf eure über die Competenz in der Untersuchungssache gegen den Nationalgardisten dritter Classe N. zu N. wegen eines auf der Wache verübten Diebstahles unterm 12., präsentirt 20. Januar, dann unterm 4., präsentirt 10. Mai und 18., präsentirt 22. November l. J. erstatteten Berichte eröffnen Wir euch unter Remission der Acten nachstehende Entschließung:

Wenn Wir Uns gleich die weiteren Bestimmungen über die künftige Behandlung solcher Fälle, wovon einem Nationalgardisten dritter Classe ein gemeines Verbrechen oder Vergehen im Dienste begangen worden, vorbehalten, so habt ihr gleichwohl in dem vorliegenden Falle über die Untersuchung gegen Zacharias N. gesetzlich abzuurtheilen, wobei ihr auf den erschwerenden Umstand, daß der Diebstahl an einem zur Bewachung übergebenen Gute, mithin im öffentlichen Dienste begangen worden ist, von selbst die geeignete Rücksicht zu nehmen wissen werdet; übrigens habt ihr die Einleitung zu treffen, daß das gegen N. zu erlassende Urtheil vor der Verkündigung zur allenfallsigen Verfügung wegen dessen Entlassung von der Nationalgarde, dem Commando derselben mitgetheilt werde.

München, den 8. December 1814.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis, also ergangen.

§. 832.

(Die Landwehr betreffend.)

M. J. K.

Obschon hierüber die bestimmtesten Verordnungen bestehen, müßen Wir doch zu Unserem Mißfallen vernehmen, daß mehrere Landgerichte und hie und da selbst Bataillonschefs sich unterfangen, zu verschiedenen Zwecken in Betreff der Nationalgarde dritter Classe eigenmächtig Geld-Concurrenzen auszuschreiben.

Indem Wir die Allerhöchste Verordnung vom 18. October 1808. (Regierungsblatt 1808, St. LXIV. S. 2554 — 2555) hiemit erneuern, und sämmtliche Behörden rücksichtlich der Landwehr überhaupt auf die Ausschreibung vom 1. d. M. verweisen, wollen Wir diese Verfügungen um so sicherer allenthalben befolgt wissen, als derjenige, welcher dawider handelt, ohne weiters zur Selbsthaftung, Ersatz, und weiteren Strafe gezogen werden würde.

Auch ist Unser Wille, daß bei der Landwehr nirgend Geldstrafen eingehoben werden sollen, zu deren Erholung keine allgemeine Authorisation durch Allerhöchste Verordnung vorliegt.

Die Königlichen General- und Hofcommissärs haben allenthalben auf strenge Darobhaltung zu wachen.

München, am 10. Februar 1815.

An
das Königliche General-Commissariat des Oberdonaukreises also ergangen.

cf. Eichstätter Int. Extrabl. v. J. 1815. St. 7. S. 82.

§. 833.

3850.

(Die hiesige Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellationsgerichte für den Isarkreis wird bemerkt, daß nach dem Subordinations-Reglement vom 23. December 1807. (Reg. Bl. St. 55. S. 1934.) §. 8. Subordinationsvergehen nur im Dienste und gegen wirklich commandirende Vorgesetzte können begangen werden; — daß in Folge eines Allerhöchsten Rescriptes vom 17. October 1807. (Reg. Bl. St. 46. S. 1641.) die Bürgermilitär- jetzt Landwehrofficiere außer dem Dienste und auf Reisen in Privatangelegenheiten sich sowohl der militärischen Kleidung, als ihres militärischen Characters nicht bedienen dürfen: — daß nach der Verordnung vom 14. December 1809. §. 6. der Rang eines Bürgerofficiers nur im Dienste geltend sei, und eben daher derselbe auch in voller Uniform gekleidet, seinen Dienst zu besorgen habe, und daß ihnen laut Verordnung vom 7. November 1807 auch nur dann die militärischen Ehrenbezeigungen gebühren (Reg. Bl. St. 49. S. 1737.) dann 81. und 82.; daß endlich nach dem Königlichen Mandate vom 10. Juni 1813. (Reg. Bl. St. 37. S. 890. 892. §. 80.) dieselben Individuen nur in der Zeit des Dienstes sich den ihnen zustehenden Militärcharacter beilegen dürfen.

Das Königliche Appellationsgericht wird auf die hier angeführten Verordnungen selbst den geeigneten Bedacht zu nehmen wissen, auch erwartet man von denselben von den in dieser Sache gefaßten Beschlüßen berichtliche Anzeige.

München, den 11. August 1815.

Staats-Ministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Isarkreis also ergangen.

§. 834.

14368.

(Die Landwehr betreffend.)

M. J. K.

Nach vorliegenden Anzeigen erlauben sich bei mehreren Landwehr-Abtheilungen einzelne Individuen gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten hinsichtlich des Dienstes überhaupt und hinsichtlich der öffentlichen Paraden bei feierlichen Gelegenheiten insbesondere ein so subordinationswidriges Betragen, daß vorzüglich die letztere wegen der zu geringen Zahl der hiebei Erschienenen schon öfters ganz unterbleiben mußte.

Wir wollen zwar die der Landwehr erst neuerlich durch Unsere Entschließung vom 27. Januar l. J. a) (Intell. Blatt St. VI.) bewilligten Erleichterungen keineswegs beschränkt, sondern allenthalben in Ausführung gebracht wissen, können jedoch nicht zugeben, daß sich bei diesem Institute, dessen Fortdauer in der Verfassungs-Urkunde bestimmt ausgesprochen ist, und auf dessen schnelle und kräftige Mitwirkung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung Wir bisher zuversichtlich gerechnet haben, der Geist der Unordnung entwickle, und der für das Ganze nachtheilige Ungehorsam Einzelner gegen die Befehle der Vorgesetzten weiter um sich greife.

a) S. §. 574. S. 793. oben.

Wir befehlen daher, daß bis zum Erscheinen weiterer allgemeiner Bestimmungen, hinsichtlich des Dienstes und der öffentlichen Paraden insbesondere die bestehenden Vorschriften genau beobachtet, und die dagegen handelnden Individuen nach den Subordinations-Reglement behandelt werden sollen, und überlassen euch, deshalb im Benehmen mit dem Kreiscommando das Einschlägige von selbst zu verfügen und zum Vollzuge mitzuwirken.

München, den 14. October 1819.

An
sämmtliche Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreises also ergangen.

7110.

§. 835.

(Die Schärfungen der Gefängnißstrafe bei Landwehrofficieren betr.)

M. J. K.

Bei Gelegenheit, als ein Landmann, welcher die Stelle eines Hauptmanns bei der Landwehr begleitet, zur zweifach geschärften Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, haben sich Anstände darüber ergeben, ob solche Schärfungen, welche bei den in der Linie dienenden Officieren einmal angewendet worden, bei Landwehrofficieren Anwendung haben sollen?

Wir machen in der Erwägung, daß es zur Aufrechthaltung der Würde der Landwehr-Officiere mit jener des Linienmilitärs wegen der möglicher Weise eintretenden gleichen Dienstleistungen, und um jeden künftigen diesfallsigen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, wünschenswerth sei, Schärfungsarten bei den Landwehrofficieren nicht anzuwenden, welche auch in der Linie mit dem Officierscharacter nicht verträglich geachtet werden — Unsere Appellationsgerichte aufmerksam: die Schärfungsarten des Artikels 29. Theil I. des Strafgesetzbuches bei Landwehr-Officieren, welche in Folge ihrer Vergehen nicht zugleich auch vom Landwehrdienste entlassen werden müßen, nur mit Behutsamkeit, und, wo es nicht zu vermeiden ist, in Anwendung zu bringen.

München, den 3. September 1820.

An
das Königliche Ober-Appellationsgericht und sämmtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme jenes des Rheinkreises, also ergangen.

1866.

§. 836.

(Die Kosten der Disciplinar-Untersuchung gegen den Landwehrmann N. in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung werden die mittelst Berichts vom 20. Juni und 25. November v. J. einbeförderten Actenproducte mit der Entschließung zurückgesendet, wegen Berichtigung der dem genannten Landwehrmann überbürdeten auf 19 fl. moderirten Untersuchungskosten zur Beseitigung weiterer Schreibereien das Geeignete zu verfügen — in Zukunft aber die Einleitung wegen Genehmigung dieser Kosten lediglich den in dergleichen Untersuchungen competenten Landwehrcommandos zu überlassen.

München, den 18. Februar. 1823.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regen-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 837.

19872.

(Die Beschwerde des Oberlieutenants N. im Landwehr-Regimente Würzburg wegen Versetzung zu einer andern Compagnie betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 18. September v. J. einbeförderten Acten „die Reclamation des Oberlieutenants N. im Landwehr-Regimente Würzburg wegen Versetzung zu einer andern Compagnie betreffend" folgen mit der Entschließung zurück, daß in dieser Reclamation keine besondere Beziehung auf die militärischen Einrichtungen gefunden worden sei, wodurch die Zuziehung eines Linien-Stabs-Officiers zur nachgesuchten Untersuchung des Betragens des Oberlieutenants N. gegen seinen Regiments-Commandanten gerechtfertigt werden könnte; sondern daß es lediglich in den Befugnisse des Kreiscommandos liege, in dieser Sache das Geeignete dienstordnungsmäßig zu verfügen, — diesemnach dem Regiments-Commando zu bemerken, daß die Versetzung eines Landwehr-Officiers von einer Compagnie zur andern — zwar, wie früherhin vorausgesetzt worden, aus dienstlichen Rücksichten, aber nicht als Strafe statthaft sei, und daher auch — als für eine Compagnie immer compromitirlich — nicht gebilligt werden könne; das subordinationswidrige Betragen des genannten Oberlieutenans aber, so weit es in den Acten bereits constatirt ist, ohne weiters zu ahnden, oder die etwa nöthig erachtete nähere Untersuchung selbst zu veranlassen.

München, den 8. Januar 1828.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Ober- und Untermainkreises also ergangen.

§. 838.

9715.

(Die wegen Abordnung einer Strafordonanz an den Adjutanten des ersten Landwehr-Bataillons Burglengenfeld erhobenen Anstände betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Rescripte vom 3. Juli und 12. December 1822 a) ist zwar die Anordnung von Strafordonanzen in Renitenzfällen der Landwehr-Officiere, jedoch nur unter dem ausdrücklichen Bedingungen gestattet worden, daß eine vorläufige Aufforderung zur Pflichterfüllung und ein angemessener Verweis fruchtlos geblieben sei.

a) Lauten wie folgt:

(Die Beschwerde des Hauptmanns N. des ersten Landwehr-Bataillons N. gegen das vorgesetzte Bataillons-Commando betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Obercommando der Reserve-Armee werden die vermittelst der Berichte vom 21. December v. und 28. Februar l. J. eingesendeten Verhandlungen und Beilagen, „die Beschwerde des Hauptmanns N. des ersten Landwehr-Bataillons N. gegen das vorgesetzte Bataillons-Commando"

Da nun in dem vorliegenden Falle die Erfüllung der zweiten Bedingung von dem in N. wohnenden Commandanten des ersten Landwehr-Bataillons N. außer Acht gelassen wurde, und die Abordnung eines Cavallerie-Unterofficiers mit der auf kein Regulativ begründeten täglichen Execuitionsgebühr zu 3 fl. überhaupt weder in Folge der actenmäßig nachgewiesenen Umstände nothwendig, noch durch überwiegende dienstliche Rücksichten geboten war: so hat der besagte Bataillons-Commandant die Folge jener Abordnung zunächst lediglich selbst zu vertreten.

Da übrigens in der Landwehr-Ordnung nirgends von Straferordonanzen, sondern, wie z. B. in den §§. 11. und 40. nur von der Veranlassung der polizeilichen, oder nach Umständen gerichtlichen Einschreitung Erwähnung geschieht, welche wegen der Eigenthümlichkeit der Landwehr, dann zur Beseitung möglicher Mißbräuche und Kosten im Allgemeinen, und wo nicht etwa reinmilitärische, keinen Aufschub gestattende Rücksichten eintreten, der Abordnung von Strafordonanzen vorzuziehen sind: so soll hievon bis auf weiters Umgang genommen werden, indem über die Statthaftigkeit und Zuständigkeit der Abordnung derselben, über die sonsti-

---

zurückgeschlossen, und zugleich: um in den vorliegenden Falle jede Weitwendigkeit und Kosten zu vermeiden, die Anträge des Obercommandos der Reserve-Arme in den dem erst angezogenen Berichte obgleich die Absendung von Strafboten im Militär nicht üblich ist, und in keinem Falle statt findet, andurch mit dem Auftrage genehmigt, dem zu Folge das Erforderliche zu verfügen.

München, den 3. Juli 1822.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das Obercommando der Reserve-Armee also ergangen.

(Die Abordnung von Strafordonanzen bei Renitenz der Landwehr-Officiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn schon in der Entschließung vom 3. Juli h. J. die Beschwerde des Hauptmanns N. vom ersten Landwehr-Bataillon N. gegen das vorgesetzte Bataillons-Commando betreffend, bemerkt wurde, daß beim Militär die Absendung von Strafordonanzen nicht üblich sei, und daher in keinem Falle eintreten solle, so wollen Seine Königliche Majestät dennoch in Würdigung der in einem unterm 27. Juli h. J. erstatteten, die Abordnung dergleichen Ordonanzen betreffenden Bericht des Obercommandos der Reserve-Armee entwickelten, sehr wesentlichen Gründe wegen der besondern sowohl, als auch andern Localverhältnissen der Landwehr gestatten, daß künftighin in Fällen der Renitenz der Landwehr-Officiere gegen die ihnen von ihren vorgesetzten Commando ertheilten Befehle, die Abordnung von Strafordonanzen, vorausgesetzt jedoch, daß eine vorläufige Aufforderung zu Pflichterfüllung, und angemessener Verweis fruchtlos geblieben sind, ohne weiters statt finden können.

Das Obercommando der Reserve-Armee, welchem dieses in Erwiederung auf seinen gedachten Bericht zur Wissenschaft hiemit eröffnet wird, hat hienach die unterhabenden Kreiscommandos geeignet anzuweisen.

München, den 12. December 1822.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das Obercommando der Reserve-Arme also ergangen.

gen Bedingungen und Gebühren ꝛc. in der demnächst erscheinenden Dienstvorschrift zur Landwehr-Ordnung ohnehin die nöthige Vorsehung getroffen werden wird.

München, den 29. August 1828.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Commando der Landwehr des Regen- und Unterdonaukreises also ergangen.

Nachricht dem Landwehr-Commando des Obermain-, Untermain-, Oberdonau-, Rezat- und Isarkreises.

§. 839.

12636.

(Das Dienst- und subordenationswidrige Betragen einiger Individuen des Landwehr-Regiments N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der vom Kreiscommando der Landwehr des Ober- und Untermainkreises erstatteten Anzeige über das am 8. Juli d. J. stattgehabte Dienst- und subordinationswidrige Betragen einiger Individuen des Landwehr-Regiments N. ist der Mangel der erforderlichen Stabs-Officiere und der gehörigen Unterstützung von Seite der dortigen Polizeibehörde die Vollziehung der gegen Landwehr-Individuen gefällten Erkenntnisse als vorzüglichste Ursache solcher unangenehmer Vorfälle bezeichnet worden.

In der ersten Beziehung ist nun zwar der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, schon am 21. Juli d. J. die erforderliche Weisung zugegangen, und es wird daher erwartet, daß die gemeinsamen Anträge auf Besetzung der erledigten Stabs-Officier-Stellen nunmehr ohne längeren Verzug erstattet werden.

In der zweiten Beziehung aber hat die Königliche Kreisregierung den Stadtmagistrat zu N. strengstens anzuweisen, den Requisitionen des Landwehr-Commandos in den betreffenden Fällen unweigerlich zu entsprechen, und soviel an ihm liegt, im gemeinsamen Einverständnisse, zum Vollzuge der Landwehr-Ordnung und insbesondere zur Aufrechthaltung der Subordination und Disciplin kräftigst mitzuwirken.

Uebrigens wird vorausgesetzt, daß das in Untersuchung liegende äußerst subordinationswidrige Benehmen, welches — abgesehen von der Feierlichkeit des Tages, zu dessen Verherrlichung das Landwehr-Regiment ausrücken und sich hiedurch geehrt finden sollte, nach den angegebenen Umständen als eine der gröbsten Verletzungen der Disciplin erscheint, mit allem Nachdrucke bestraft, und ähnlichen Vorfällen durch zweckmäßige Anordnungen vorgebeugt werde.

Ueber den Erfolg der Untersuchung wird Anzeige gewärtigt.

München, den 6. September 1828.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 840.

2138.

(Das Dienst- und subordinationswidrige Betragen einiger Individuen des Landwehr-Regiments N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Appellations-Gericht für den Untermainkreis in der Untersuchungs-Sache des Dienst- und subordinationswidrigen Betragens einiger Individuen des Landwehr-Regiments N., erkannt hat, und die von demselben erlassenen Erkenntnisse auch schon längst rechtskräftig geworden sind, so bleibt gegenwärtig, indem eine unmittelbare Einschreitung von Seite der Allerhöchsten Stelle nicht zulässig ist, nichts anders übrig, als daß die Bestrafung der — bei einer so feierlichen Gelegenheit verübten schweren Subordinations-Verletzungen durch den Disciplinar-Rath gehörig ausgesprochen, und deshalb das Nöthige veranlaßt werde. — In welcher Beziehung auf die Verordnung vom 24. Mai 1809 die Gerichts-Ordnung beim Bürger-Militär, aufmerksam gemacht wird.

Dem Kreiscommando der Landwehr des Ober- und Untermainkreises wird dieses mit Rücksicht der — vermittelst des Berichts vom 4. Februar 1829 einbeförderten Verhandlungen, und mit dem Auftrage zur weiters geeigneten Verfügung eröffnet, seiner Zeit über den Erfolg des Disciplinar-Rechts Erkenntnisses Anzeige-Bericht zu erstatten.

München, den 23. März 1831.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An

das Kreiscommando der Landwehr des Ober- und Untermainkreises also ergangen.

§. 841.

1036.

(Die Untersuchung gegen den Divisions-Commandanten, Landwehr-Hauptmann N. und mehrere andere Individuen der Landwehr zu N. wegen dienstwidrigen Benehmens betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestat des Königs.

In Erwiederung des Berichts im obenbezeichneten Betreffe vom 10. Januar l. J. wird dem Königlichen Kreiscommando der Landwehr des Obermainkreises, eine Entschließung, welche am 23. März 1831 a) in Betreffe des Dienst- und subordinationswiedrigen Betragens einiger Individuen des Landwehr-Regiments N. an das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Ober- und Untermainkreises ergangen ist, zu dem Ende zugeschlossen, um sich hiernach bei der Untersuchung gegen den Hauptmann N. und andern Individuen der Landwehr zu N., gehörig zu achten, da deren Erledigung bis zum Erscheinen der Vorschriften für den zu bildenden Disciplinar-Rath nicht ausgesetzt bleiben darf.

München, den 8. März 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Obermainkreises also ergangen.

---

a) Vorstehende Entschließung.

B. Besondere Bestimmungen über

1) Commissions-Kosten.

§. 842.

3698.

(Commissions-Kosten bei der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obwohl sich bei den Landwehr-Commissions-Kosten in rechtlichen Untersuchungen und Disciplinarfällen um so seltner anbegeben werden, als der Untersuchungsort nicht leicht ein anderer als der Sitz des Bataillons-Stabes sein wird, aber doch im Bezirke eines Landgerichts sich befindet, wonach auf diesem Falle hiefür eben so wenig als für andere Functionen, wo Individuen der Landwehr mobil gemacht werden, eine Aufrechnung und Vergütung der Diäten statt finden darf, wie dieses bereits in einem am 2. November 1811 erlassenen Befehle ausgesprochen worden; so wird doch zur Vorbeugung jeder Irrung über die Commissions-Kosten bei Strafurtheilen der Landwehr hiemit ausdrücklich festgesetzt, wie folgt:

Nur in ausserordentlichen Fällen haben Taggelder für die Commissions-Mitglieder bei Untersuchung und Strafurtheilen der Landwehr statt, doch müßen dieselben, da sie ohnedies höchst seltene Erscheinungen sein werden, ehevor gebührend angezeigt, und hierüber die Allerhöchste Genehmigung erholt werden.

Für diese ausserordentlichen Fälle werden mit Einfluß der Gefährtgelder folgende Diäten bewilligt:

Dem Major täglich	7 fl.	— kr.
Dem Capitän oder Regiments-Auditor	5 fl.	— kr.
Dem Lieutenant oder Bataillons-Auditor . . .	3 fl.	— kr.

Sollte mit der Untersuchung oder Fällung eines rechtlichen Urtheils nur ein halber Tag verbraucht werden, so werden die hier bestimmten Taggelder auch nur für einen halben Tag angesetzt und bezahlt.

Wenn allenfalls zu solchen Untersuchungen oder rechtlichen Erkenntnissen auch Unterofficiere und Landwehrmänner sollten beigezogen werden, so gebührt denselben vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts täglich 1 fl., dem Landwehrmanne aber 40 kr.

München, den 28. November 1816.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
sämmtliche General-, Kreis-, Hof- und Local-Commissariate also ergangen.

§. 843.

(Die Taggelder der Commissions=Mitglieder bei Untersuchungen der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obwohl sich bei den Landwehr=Commissionen Kosten in rechtlichen Untersuchungen und Disciplinar=Fällen um so seltener sich anbegeben werden, als der Untersuchungsort nicht leicht ein anderer als der Sitz des Bataillons=Stabs sein wird, oder doch im Bezirke eines Landgerichts sich befindet, wonach auf diesen Fall hiefür eben so wenig, als für andere Funetionen, wo Individuen der Landwehr mobil gemacht werden, eine Aufrechnung und Vergütung der Diäten stattfinden darf, wie dieses bereits in einem am 2. November 1811 erlassenen Befehle ausgesprochen worden; so wird doch zur Vorbeugung jeder Irrung über die Commissionskosten bei Strafurtheilen der Landwehr hiemit ausdrücklich festgesetzt, wie folgt:

Nur in außerordentlichen Fällen haben Taggelder für die Commissionsmitglieder bei Untersuchung und Strafurtheilen der Landwehr statt; doch müßen selbe, da sie ohnedies höchst seltene Erscheinungen sein werden, ehevor gebührend angezeigt — und hierüber die Allerhöchste Genehmigung erholt werden.

Für diese außerordentlichen Fälle werden mit Einschluß der Gefährtgelder folgende Diäten bewilligt:

dem Major täglich	7 fl.	— kr.
dem Capitain oder Regimentsauditor	5 fl.	— kr.
dem Lieutenant oder Bataillonsauditor . . .	3 fl.	— kr.

Sollte mit der Untersuchung oder Fällung eines rechtlichen Bescheids nur ein halber Tag verbraucht werden; so werden die hier bestimmten Taggelder auch nur für einen halben Tag angesetzt und bezahlt.

Wenn allenfalls zu solchen Untersuchungen oder rechtlichen Erkenntnissen auch Unter=Offiziere und Landwehrmänner sollten beigezogen werden; so gebührt denselben vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts täglich 1 fl.; dem Landwehrmann aber 40 kr.

München, am 28. Februar 1817.

Staats=Ministerium der Finanzen.

An
das Königliche General=Commissariat in Passau, also ergangen.

cf. Geret. Verordn. Samml. Bd. 7. S. 491.

2) Aufstellung eigener Profosen.

§. 844.

14127.

(Die Königliche Nationalgarde IIIter Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Aufstellung eines eigenen Profosen liegt nicht im Systeme der Königlichen Nationalgarde IIIter Classe, und solche Functionen können im Bedürfnißfalle einem hierzu brauchbaren Corporale, oder Nationalgardisten übertragen werden.

Dieses auf den allerunterthänigsten Bericht des Königlichen General-Commissariats des Unterdanaukreises vom 28. August abhin.

München, den 12. September 1812.

Staats-Ministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 845.

1344.

(Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da selbst die Nationalgarde IIter Classe in Friedenszeiten blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen ist, so ist die Anstellung besonderer Profosen bei der Landwehr unnöthig. Wornach sich zu achten ist.

München, den 23. März 1815.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An

sämmtliche General-Kreis-, Hof- und Local-Commissariate in Bayern also ergangen.

§. 846.

10532.

(Die Verwendung der Gendarmerie zu Diensten der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die geschehene Anzeige, daß das 2te Landwehrbataillons-Commando N. das Locale der Gendarmerie zu Arresten für die Landwehrmänner und einen Brigadier zu Profosendiensten mißbraucht habe, ist dem Corps der Gendarmerie das Verbot, sich zu fremdartigen Diensten herzugeben, neuerdings eingeschärft worden, welches dem Obercommando der Reserve-Armee zur Verständigung des Kreis-Commandos der Landwehr im Isarkreise eröffnet wird.

München, den 15. August 1816.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An

das Ober-Commando der Reserve-Armee also ergangen.

XVIII. Zu den §§. 43 und 46. der Landwehr-Ordnung [a]).

A. Schuldenwesen [b]).

3128.

§. 847.

(Die Reluitionsbeiträge und das Schuldenwesen der Landwehr betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar in Unserer Verordnung vom 17. April 1816 „die Landwehr betr." unter Ziffer III. zur Beseitigung der größtentheils obwaltenden nachtheiligen Verschiedenheit in Ansehung der Reluitionsbeiträge nähere Bestimmungen zugesichert.

Da indessen die Bestimmungen über diesen Gegenstand mit dem ganzen Wesen, und mit den Grundlagen des Landwehr-Instituts überhaupt in dem innigsten Zusammenhange stehen; und daher ganz zweckmäßig nur mit der — von Uns inzwischen ohnehin angeordneten allgemeinen Revision dieses Instituts gleichzeitig erledigt werden können; so haben Wir von desfallsigen Verfügungen zur Zeit noch um so mehr Umgang genommen, als Wir mit Zuversicht erwarten, daß Unsere Kreisregierungen in dem aufgegebenen Gutachten auch diesen Punkt nach seiner Wichtigkeit, vorerst ganz besonders würdigen, und Uns aus den bisherigen Erfahrungen Anträge vorlegen werden, welche geeignet sind, die Bedürfnisse des Dienstes und die individuellen Interessen gleichmäßig zu befriedigen, und dadurch fernern Anständen von selbst vorzubeugen.

Gleichwohl finden Wir Uns aus verschiedenen Veranlassungen bewogen, vorläufig zu befehlen, wie folgt:

1) Die Einhebung der Reluitionsbeiträge wegen der Befreiung von dem wirklichen Landwehrdienste soll nur auf die allernothwendigsten, ganz unzweifelhaften Fälle beschränkt, und hiebei nicht nur alle mögliche Schonung und Nachsicht beobachtet, sondern nach Umständen auch sogar gänzlicher Nachlaß derselben bewilligt werden.
2) Die Contrahirung neuer Schulden auf die Landwehrkassen ist den einzelnen Regimentern, und Bataillons der Landwehr ohne Authorisation der einschlägigen Staatsministerien gänzlich untersagt, und sollen diejenigen Individuen, welche dawider handeln, ohne weiters zur Selbsthaftung, und zur weiteren Strafe gezogen werden.
3) Da jedoch unsere Absicht zugleich ganz vorzüglich dahin geht, daß das ältere Schuldenwesen der Landwehr regulirt, und allmählig berichtigt werde; so befehlen Wir, daß sogleich zur summarischen Herstellung, und so weit es ohne besondere Umstände und Kosten ausführbar ist, zur Liquidirung des gesammten Schuldenstandes der einzelnen Landwehr-Abtheilungen geschritten, und den Gläubigern zu ihrem rechtmäßigen Guthaben verholfen werde.

München, den 17. März 1818.

An
sämmtliche Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreises also ergangen.

a) Vergl. Minist.-Entschl. v. 12. October 1837. §. 514. S. 627 oben, und 16. Januar 1816. §. 573. S. 702 oben, dann Minist.-Entschl. v. 7. Januar 1833. Nro. 25204. (s. §. 583. S. 708 oben.)

b) S. auch die wegen Abgabe von Aerarialwaffen §§. 661 — 674. S. 766 oben aufgenommenen Entschließungen.

117 *

§. 848.

7316.

(Die Verwendung der Reluitionsgelder für die Legions- und Landwehrpflicht betr.)

M. J. K.

Auf die Uns vorgelegte Anfrage über die Verwendung der für die Reluition der Legions- und Landwehrpflicht in Auswanderungsfällen angefallenen Beträge beschließen Wir, daß die Reluitionsgelder für die Legionspflicht in die Conscriptionskasse, und die Reluitionsgelder für die Landwehrpflicht in die einschlägigen Landwehrkassen fließen, und daß letztere insbesondere zur Tilgung der etwa vorhandenen liquiden Schulden verwendet werden sollen.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

Tegernsee, den 14. Juni 1822.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 849.

9718.

(Die Verwendung der Reluitionsgelder für die Legions- und Landwehrpflicht betr.)

M. J. K.

Wir genehmigen auf euern gutächtlichen Antrag vom 25. Juni l. J., daß von den bei verschiedenen Land- und Herrschaftsgerichten in Deposito liegenden Landwehrpflichtigkeits-Reluitionsgeldern von Ausgewanderten zu beiläufig 2600 fl. in denjenigen Bezirken, wo die Landwehr noch nicht wirklich formirt ist, die Hälfte zur Schuldentilgung der anderwärts im Untermainkreise förmlich bestehenden Landwehr — und zwar namentlich zur Tilgung der dringendsten liquiden Landwehrschulden im Aschaffenburgischen verwendet werden dürfe, wonach ihr das Geeignete zu verfügen habt.

Tegernsee, den 22. August 1822.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also erganzen.

§. 850.

3286.

(Das Schuldenwesen der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben bereits am 17. März 1818 wegen Regulirung des Schuldenstandes der Landwehr-Befehle erlassen, und glauben voraussetzen zu dürfen, daß diesem Gegenstande nicht nur von denjenigen Kreisregierungen, welche hierüber berichtet haben, sondern auch von denjenigen, welche dieses zu thun unterließen, die verdiente Aufmerksamkeit gewidmet worden sein wird.

Da jedoch gleichwohl von Zeit zu Zeit dringende Vorstellungen wegen Guthaben an die Landwehr, zur Vorlage kommen, und da es der ernste Wille Seiner Königlichen Majestät ist, daß das Schuldenwesen derselben nunmehr ohne weiteren Verzug der endlichen Berichtigung zugeführt werde; so wird befohlen, wie folgt:

1) Bei jeder Landwehr-Abtheilung, welche Schulden hat, oder vertragsmäßige Verbindlichkeiten eingegangen ist, auf deren Erfüllung angedrungen wird, soll zur Befriedigung der einen, wie der andern, soweit sie als liquid erscheinen, sogleich die erforderliche Einleitung getroffen werden.

Diesemnach sind die bestehenden Oeconomie-Commissionen, oder wo solche nicht errichtet wurden, die betreffenden Landwehrofficiere, und nach Umständen auch die Unterofficiere und Landwehrmänner zur bestimmten Erklärung aufzufordern, auf welche Art und Weise sie ihre Schuldigkeiten in möglich kurzer Zeitfrist abführen wollen? —

2) Zur schnellern Erreichung des beabsichteten Zweckes wird gestattet, daß alle etwa vorhandenen entbehrlichen Vorräthe, und resp. Requisiten der Landwehr veräußert, und der Erlös zur Schuldentilgung verwendet werde.

3) Gleiche Verwendung dürfen die vorhandenen Kassebestände und namentlich die Reluitionsbeiträge erhalten, welche dort, wo sie bisher wider Vermuthen noch immer im Ausstande geblieben sind, in einem angemessenen Verhältnisse zu den Auslagen und Dienstleistungen der activen Landwehrmänner von den einschlägigen Polizeibehörden mit Zuziehung der Ortsvorstände, und der Landwehrofficiere zu reguliren, und nachträglich beizutreiben sind.

4) Diejenigen Landwehrmänner, welche aus den Königlichen Zeughäusern Waffen erhalten haben, sind anzuhalten, dieselben in ihrem ursprünglichen Zustande zurückzugeben, oder in Geld zwischen 4 bis zu 6 fl. zu ersetzen. Der sich hieraus ergebende Betrag darf gleichfalls der Schuldentilgung gewidmet werden; die restituirten Waffen aber sind bis auf weiters bei den Polizeiämtern zu sammeln, und genaue Verzeichnisse hierüber anher vorzulegen.

5) Wenn die ebenbezeichneten Mittel nicht zureichen sollten, die der Landwehr obliegenden Verbindlichkeiten abzutragen, so wird über die Erledigung derselben näheres motivirtes Gutachten erwartet, wobei jedoch im Voraus bemerkt wird: daß hiezu aus Aerarialkassen keine Zahlungen oder Vorschüße geleistet werden können.

Seine Königliche Majestät überlassen Sich dem Vertrauen, daß sich die Polizeibehörden beeifern werden, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zum Vollzuge der vorbemerkten Aufträge mitzuwirken, und daß die Königlichen Kreisregierungen nicht ermangeln werden, denselben hiebei jede erforderliche Unterstützung zu gewähren.

München, den 3. März 1824.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises also ergangen.

7318.

§. 851.

(Das Schuldenwesen der Landwehr, wesentlich Gewehre s. a. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gemäs der im rubricirten Betreffe unterm 3. März d. J. [a]) an sämmtliche Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, (mit Ausnahme des Rheinkreises) ergangenen Verordnung ist §. 4. nachstehende Bestimmung gegeben:

a) Siehe vorstehende Entschließung.

„Diejenigen Landwehrmänner, welche aus den Königlichen Zeughäusern Waffen erhalten haben, sind anzuhalten, dieselben in ihrem ursprünglichen Zustande zurückzugeben, oder in Geld zwischen 4 bis 6 fl. zu ersetzen. Der sich hieraus ergebende Betrag darf gleichfalls der Schuldentilgung gewidmet werden; die restituirten Waffen aber sind bis auf weiters bei den Polizeiämtern zu sammeln, und genaue Verzeichnisse hierüber anher (an das Königliche Staatsministerium des Innern) vorzulegen."

Diese Anordnung veranlaßte das Kreiscommando des Regenkreises zu einer von dem Obercommando der Reserve-Armee mit Bericht vom 11. Mai d. J. einbeförderte Anfrage:

„ob unter dieser Bestimmung auch jene Gewehre zu verstehen seien, welche 1814 von den Königlichen Zeughäusern empfangen; die aber nicht bezahlt, und nur zum Theil durch die Kreiscommandos unter dem Beding der Uebernahme der Reparationskosten an die Landwehr-Abtheilungen gegen Bescheinigung ausgetheilt worden sind, und wovon noch unvertheilte Vorräthe bei letzteren aufbewahrt werden."

Die Entscheidung dieser Frage ist aber in der Fassung des angezogenen §. 4. der berührten Verordnung schon enthalten, dessen Bestimmungen durchaus nur auf wirklich vertheilte, im Besitze der Landwehrmänner befindlichen Gewehre anwendbar sind, ohne Rücksicht auf Zeitperioden, in welchen solche aus Königlichen Zeughäusern abgegeben worden sein mögen.

Diejenigen dieser Gewehre, welche sich noch unvertheilt in den Depots der Kreis-Commandos und der Landwehr-Abtheilungen vorfinden, sind unverändert als Aerarialvorräthe nachzuweisen, sie treten, hinsichtlich ihrer Behandlungsweise zur künftigen Rücklieferung in die Zeughäuser, ganz in die nämliche Categorie jener Gewehre, welche nach dem Inhalte des mehrbezogenen §. 4. von den Landwehrmännern in natura zurückgegeben, und bei den Polizeibehörden dermal noch gesammelt werden sollen.

Die nach dem Vollzuge jener Vorschrift des Verfahrens mit den Landwehrgewehren sich ergebenden Resultate bilden dann die Grundlagen zu der den Königlichen Zeughäusern und resp. dem Militär-Etat vorbehaltenen näheren Abrechnung mit dem Landwehr-Institute und den demselben vorgesetzten Kreis-Commandos, so weit nämlich letztere für die unmittelbar empfangenen, vertheilten oder noch aufbewahrten Gewehre zu haften haben. In dieser Beziehung ist die unterm 29. April an die Königliche Zeughausdirection ergangene Allerhöchste Entschließung deutlich und entscheidend:

„nach welcher die Restforderung des Königlichen Zeughauses für im Jahre 1808 an Städte und Märkte abgegebene Gewehre, im Betrage von 4425 fl. 20 kr. niedergeschlagen wurde, in Anerkennung der nützlichen Dienste, welche von der Landwehr in den Kriegs-Jahren geleistet worden, und weil auch die späteren Waffenabgaben aus den Königlichen Zeughäusern nicht mehr bezahlt werden durften.

Diese Niederschlagung der Geldforderung war jedoch ausdrücklich an die Bedingung geknüpft:

„daß gleich den späteren Abgaben auch für die Erhaltung dieser früher abgegebenen Gewehre Sorge getragen, und besonders darauf gehalten werden solle, daß, wenn diese Gewehre einst nicht mehr nöthig sein sollten, eine dem unbezahlten Betrage gleich kommende Anzahl derselben, in die Zeughäuser eingeliefert werden könne."

Das Obercommando der Reserve-Armee, welchem dieses mit Beziehung auf die vorläufige Entschließung vom 19. Juni d. J. Nro. 2528, zur weiters geeigneten Maßnahme eröffnet wird, hat diesem gemäs nicht nur das Geeignete an das anfragende Regenkreis-Commando; sondern auch an alle übrigen Kreis-Commandos zu erlassen, und demnächst Verzeichnisse der vorhandenen unvertheilten Gewehre und anderer Waffen und Rüstungsgegenstände, mit Bezeichnung der Orte, wo sie dermal aufbewahrt werden, vorzulegen.

München, den 26. Juli 1824.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das Ober-Commando der Reserve-Armee, also ergangen.

§. 832.

13783.

(Das Schuldenwesen der Landwehr im Oberdonau-Kreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 27. Juli h. J. — das Schuldenwesen der Landwehr, im Oberdonau-Kreise betreffend, zur Entschließung eröffnet, daß diejenigen Gewehr-Reparaturskosten, welche erweislich nicht von den einzelnen Landwehrmännern veranlaßt wurden, sohin diesen allein auch nicht wohl zur Last fallen können, zu dem allgemeinen Schuldenstande der betreffenden Landwehrabtheilungen zu schlagen, und wie die übrigen Schulden zu tilgen sind.

Was die wegen der Gewehrablieferung erhobenen Bedenken betrifft, so wird die Königliche Regierung lediglich aufmerksam gemacht, daß die Tendenz der diesfallsigen Anordnung wesentlich dahin gehe, durch die anstatt der einzuliefernden Gewehre zu leistende Zahlung der hiefür bestimmten Preise den zur Schuldentilgung erforderlichen Fond bilden zu helfen, und daß demnach überhaupt nicht so fest auf die Einlieferung der Gewehre, als vielmehr auf die Erzweckung ergibiger Zuflüße hinzuwirken sei.

München, den 12. September 1824.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 833.

7671.

(Das Schuldenwesen der Landwehr — insbesondere die Forderungen des Sattlers Anton N. von N. und des Negotianten N. betr.)

M. J. K.

Schon am 17. März 1818 haben Wir erklärt, „wie Unsere Absicht ganz vorzüglich dahin geht, daß das ältere Schuldenwesen der Landwehr regulirt und allmählig berichtigt werde.“

Obwohl in der Folge bei einzelnen Veranlassungen öfters auf die Nothwendigkeit einer ununterbrochenen Betreibung des Landwehr-Schuldenwesens aufmerksam gemacht worden ist, und obwohl in der unterm 3. März v. J. ergangenen Entschließung mehrere Normen vorgezeichnet wurden, nach welchen zur endlichen Berichtigung dieses Schuldenwesens verfahren werden soll, so scheint es doch, daß mehrere Behörden des Isar-Kreises unterlassen, nach den ergangenen Weisungen sich zu achten, und diesen Gegenstand mit dem erforderlichen Eifer zu behandeln.

Da Wir nicht fortwährend mit Vorstellungen wegen der durch das Landwehr-Institut veranlaßten Schulden behelligt werden wollen, und aus den berichtlichen Anzeigen der übrigen Kreisstellen die Ueberzeugung erhalten haben, daß bei einer zweckmäßigen fortgesetzten Einwirkung der einschlägigen Behörden die Erledigung dieses Gegenstandes keineswegs so schwer ausführbar sei: so befehlen Wir euch unter Mittheilung der Uns von dem Anton N., Sattler in N., Landgerichts Miesbach, überreichten Vorstellung wegen Patrontaschenfertigung für einige Landwehr-Compagnien, und in Antwort auf eueren Bericht vom 25. April d. J., „die Forderung des Negotianten N. für Armaturlieferungen zur Landwehr betreffend" gegen die hierunter säumigen Beamten mit Nachdruck einzuschreiten, und zu diesem Zwecke auch fernerhin nicht mehr mit ausweichenden allgemeinen Anzeigen, wie in den zurückfolgenden Berichten der Landgerichte N. und N. enthalten sind, zu begnügen, sondern vielmehr die betreffenden Aemter unter Androhung von Ordnungsstrafen anzuhalten, den Vollzug der ertheilten Weisungen punktweise, durch Vorlage der gepflogenen Verhandlungen nachzuweisen.

Insbesondere habt ihr darauf zu sehen, daß die unter Ziffer 1. der oben angeführten Entschließung vom 3. März v. J. anbefohlene bestimmte Erklärung erholt werde, auf welche Art und Weise die vorhandenen Schulden berichtigt werden wollen, daß demnach dort, wo es nothwendig ist, ein förmlicher Schuldentilgungsplan entworfen werde, wie bei einigen überschuldeten Landwehr-Bataillons im Oberdonau-Kreise mit dem besten Erfolge geschehen ist, und daß die Gläubiger von der Anerkennung oder Nichtanerkennung ihrer Forderungen, so wie von der Zahlungsweise Kenntniß erhalten, um sich hiebei zu beruhigen, oder ihre etwaigen Ansprüche im Rechtswege auszutragen.

Indem Wir dem genauen Vollzuge dieser Unserer wiederholt erklärten Willensmeinung entgegen sehen, überlassen Wir euerer nähern Erwägung, ob neben den nach Bedürfniß unerläßlich einzuheischenden Reluitions-Beiträgen nicht etwa auch ein Theil der österreichischen Truppenverpflegsgelder zur leichtern Tilgung der Landwehrschulden mit Zustimmung der Betheiligten zu verwenden sein möchte?

Ueber den Erfolg erwarten Wir nach Ablauf zweier Monate einen umständlichen — alle vorgeschriebenen einzelnen Punkte umfassenden Bericht.

München, den 23. Juni 1825.

An
die Königliche Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., also ergangen.

6527.

§. 854.

(Die auf der Oeconomie-Kasse des Landwehrbataillons N. ruhenden Schulden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isar-Kreises, K. d. Innern, wird auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 6. Mai l. J. zur Entschließung erwiedert, daß die Einhebung der aus den Vorjahren rückständigen Reluitionsbeiträge, so weit solche zur Tilgung älterer Landwehrschulden nothwendig sind, in so lange keinen Anstande unterliege, bis zwischen den im Rückstande befindlichen Individuen und zwischen denjenigen, welche ihrer diesfallsigen Verbindlichkeit bereits genügt haben, eine verhältnißmäßige Gleichheit hergestellt ist.

Die Königliche Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen, und sich die Berichtigung des Schuldenwesens der Landwehr in Gemäsheit der frühern Allerhöchsten Anweisungen möglichst angelegen sein zu lassen.

München, den 17. Juli 1826.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isar-Kreises also ergangen.

11834.

§. 855.

(Die Erhebung der Landwehr-Reluitionsbeiträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird in Erledigung des Berichts vom 20. Juli l. J. die rückwirkende Kraft des §. 11. der Landwehr-Ordnung betreffend, ein Abdruck derjenigen Entschließung, welche in Betreff der auf die Oeconomie-Kasse des Landwehr-Bataillons N. ruhenden Schulden am 17. Juli abhin an die Königliche Regierung des Isar-Kreises ergangen ist a), zur Wissenschaft in einschlägiger Verfügung zugefertigt.

München, den 12. October 1826.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezat-Kreises, K. d. Innern, also ergangen.

Nachricht durch gleichmäßige Mittheilung eines Abdrucks des Rescriptes vom 17. Juli d. J. (Nro. 6527.) den Königlichen Regierungen des Unterdonau-, Regen-, Obermain- und Untermain-Kreises.

---

a) Vorstehende Entschließung.

14838.

§. 856.

(Die Reluition des Landwehrdienstes, insbesondere die von einigen Reluitionspflichtigen gegen die Anlage pro $18^{24}/_{25}$ angebrachte Beschwerde betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermain-Kreises wird auf die in dem Berichte obenbezeichneten Betreffes vom 7. Oct. v. J. gestellten Anträge nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Die von einigen Reluitionspflichtigen erhobene Beschwerde, wegen Bezahlung älterer Reluitionsausstände ist durch die unterm 12. October abhin eröffnete Allerhöchste Entschließung „die Erhebung der Landwehr-Reluitionsbeiträge betreffend," bereits entschieden, und die Königliche Regierung hat demnach in Gemäßheit derselben, so weit es noch erforderlich ist, das Geeignete zu verfügen, und den zahlungsfähigen Restanten begreiflich machen zu lassen, daß ihnen vor denjenigen, welche diesfalls bereits ihre Schuldigkeit abgetragen haben, ohne Nachweisung besonderer Verhältnisse, welche immer gehörig berücksichtigt werden sollen, keine Begünstigung gewährt werden könne.

2) Der von dem Landwehr-Regiments-Commando pro $18^{26}/_{27}$ auf 9320 fl. 36 kr. resp. nach Abzug der Ausstände pr. 3026 fl. 28 kr. noch auf 6294 fl. 4 kr. berechnete, von der Königlichen Regierung jedoch auf 3821 fl. reducirte Ausgaben-Etat enthält mehrere Positionen, welche sich nicht auf bestehende Reglements gründen, und daher auch nicht ohne weiters zur Genehmigung geeignet sind.

   Dahin gehören unter andern insbesondere die projectirten Ausgaben zum Ankauf von Gewehren, für Besoldungen und für Remunerationen wegen Rechnungsstellung s. a., welche schon nach den §§. 20 u. 21. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 nicht zuläßig erscheinen.

   Die Königliche Regierung hat daher benehmlich mit dem Königlichen Kreis-Commando den Ausgaben-Etat nach den bestehenden Reglements und unter besonderer Beachtung des Regulativs vom 16. Januar 1816 „die Oeconomie der Landwehr betreffend" nochmal einer genauen Prüfung zu unterwerfen, denselben nach der Anforderung des §. 11. der Landwehr-Ordnung auf das wirkliche Bedürfniß richtig zu stellen, und wenn die bereits vorhandenen Activreste, dann die eingehenden Reluitionsrückstände zur Deckung desselben nicht hinreichen sollten, nach Vorschrift der Landwehr-Ordnung ꝛc. §. 11. und der Geschäfts-Instruction für die obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen §. 33. einen neuerlichen Ausschlag der Beiträge zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

3) Die Erhebung von Rüstgeldern hat für die Zukunft zu unterbleiben.

   Indessen darf die bisher erhobene Summe von 572 fl., so wie der allenfallsige Erlös aus dem Verkaufe nicht mehr brauchbarer Armaturstücke und Requisiten zu der beabsichteten Anschaffung von Gewehren verwendet werden, wogegen die Uniformirung einzelner Landwehrmänner aus denselben nicht statt hat.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen, und erhält zu diesem Ende die eingesendeten Acten und Berichtsbeilagen zurück.

München, den 13. Februar 1827.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermain-Kreises, K. d. Innern, also ergangen.

16923. **§. 857.**

(Das Schuldenwesen der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 21. November v. J. vorgelegten, das Schuldenwesen der Landwehr betreffenden Acten-Producte folgen mit nachstehender Entschließung zurück.

Wenn schon zur Berichtigung der Landwehrschulden die Einhebung älterer Reluitions-Ausstände in Gemäsheit des Allerhöchsten Rescripts vom 12. October v. J. keinem Anstande unterliegt, so kann doch auf die Anordnung neuer Reluitions-Beiträge in so lange nicht eingegangen werden, bis näher nachgewiesen wird, daß die in den Allerhöchsten Rescripten vom 3. März 1824 und vom 23. Juni 1825 ertheilten Vorschriften genauer, als bisher geschehen zu sein scheint, befolgt worden sind, und daß auf andere Weise die Tilgung der Landwehrschulden durchaus unausführbar sei.

Da übrigens in den eben angezogenen Rescripten auch schon wegen der entbehrlichen Gewehre Vorsehung getroffen ist: so wird die Königliche Regierung hiernach das Geeignete selbst zu verfügen wissen, und insbesondere den häufigen Anschaffungen bei der Landwehr zu N., welche nicht durchaus zu rechtfertigen sein möchten, die größte Aufmerksamkeit widmen.

Ueber den Vollzug wird seiner Zeit Anzeige erwartet.

München, den 13. Februar 1827.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

522. **§. 858.**

(Das Schuldenwesen der Landwehr im Obermain-Kreise betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus dem mit Bericht vom 29. December v. J. einbeförderten Verzeichnisse der Landwehrschulden im Obermainkreise ist ersehen worden, daß sich dieselben auf 19,285 fl. 29½ kr. belaufen.

In der Voraussetzung, daß bei der Behandlung dieses Gegenstandes durchaus nach dem Allerhöchsten Rescripte vom 3. März 1824 und 23. Juni 1825, verfahren worden sei, und daß hinsichtlich der Liquidität der vorgetragenen Schulden, und der Tilgungsart derselben unter den Betheiligten ein vollkommenes Einverständniß statt habe, wird die Königliche Regierung blos aufmerksam gemacht, daß neue Reluitionen nach §. 11. der Landwehr-Ordnung ohne vorläufige Allerhöchste Genehmigung nicht mehr erhoben — und Anträge hierauf nach §. 33. der Geschäfts-Instruction für die obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen, jährlich nur einmal unter Anlage von General-Uebersichten zur Vorlage gebracht werden dürfen, daß also für alle diejenigen Landwehrabtheilungen, bei welchen die Schulden auf 12 und selbst auf 38 Jahre hinaus durch Einziehung von Reluitionen berichtigt werden wollen, die Erholung der Allerhöchsten Genehmigung und zur Bewirkung derselben eine genauere wohl motivirte Nachweisung erforderlich sei.

Die Königliche Regierung hat daher hiernach das Geeignete zu verfügen und über den Fortgang dieses Geschäftes, wie befohlen, zu berichten.

München, den 2. März 1827.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermain-Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 859.

3557.

(Den Vollzug der Landwehr-Ordnung, resp. die vorläufige Berichtigung des Schuldenwesens der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. Februar l. J. rubricirten Betreffs wird nachstehende Entschließung ertheilt.

1. Hinsichtlich der Aufhebung der Musikbanden der Landwehr wird lediglich auf die allgemeine Ausschreibung vom 26. März v. J. „Kleidung der Landwehr-Musik betreffend" verwiesen, durch welche die Allerhöchste Willens-Erklärung Seiner Majestät des Königs ganz deutlich kundgegeben worden ist.

2. Dem ältern Schuldenwesen der Landwehr zu N., zu dessen Berichtigung die der malige Landwehr nach den vorliegenden protocollarischen Angaben keine Verbindlichkeit zu haben scheint, ist genau auf den Grund zu sehen, und nach dem Ergebnisse das Eerforderliche zu verfügen.

3. Auf gleiche Weise sind die Rechnungen über die neuern Schulden der eben genannten Landwehr nach den bestehenden Vorschriften einer strengen Prüfung zu unterstellen, und diejenigen Individuen, von welchen diese Schulden gegen das Allerhöchste Königliche Rescript vom 17. März 1818 und gegen die frühern Bestimungen vom 16. Januar 1816 „die Oeconomie der Landwehr betreffend," veranlaßt worden sind, zur Verantwortung zu ziehen — auch nach Umständen zur Haftung anzuhalten.

4. Wegen der beantragten Veräußerung der überflüßigen Musikinstrumente, Requisiten der Landwehr s. a., ist nach den bereits erheilten Authorisationen vom 3. März und 15. August 1824 zu verfahren.

5. Was endlich die hiernach zur Schulden-Tilgung noch erforderliche Erhebung von Reluitions-Beiträgen betrifft, so soll sich hinsichtlich der allenfallsigen Reluitions-Rückstände einzelner Landwehrpflichtigen nach dem in diesem Betreffe ergangenen Allerhöchsten Rescripte vom 12. October v. J. hinsichtlich der künftig zu erhebenden Reluitionen aber lediglich nach der Landwehr-Ordnung vom 7. März v. J. und nach der Geschäfts-Instruction für die Königlichen Kreisregierungen geachtet werden.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern hat hiernach — so weit erforderlich ist, im Benehmen mit dem Kreiscommando — das Geeignete zu verfügen, und das Resultat seiner Zeit anzuzeigen.

München, den 10. April 1827.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, also ergangen.

§. 860.

6300.

(Das Schudenwesen der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erledigung des Berichts vom 16. v. M. das Schuldenwesen der Landwehr betreffend, wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises eine in dieser Sache unterm 23. Juni 1825 a) an die Königliche Regierung des Isarkreises ergangenen Allerhöchsten Entschließung zum geeigneten Gebrauch zugefertigt.

München, den 8. Mai 1827.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J., also ergangen.

§. 861.

18323.

(Das Schuldenwesen des Landwehr-Bataillons N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das in dem Berichte obenstehenden Betreffs vom 15. November v. J. erhobene Bedenken hinsichtlich des Nachsatzes des §. 11. der Landwehr-Ordnung ist bereits durch diejenige Entschließung beseitigt, welche unterm 17. Juli 1826 im Betreffe der auf der Oeconomie-Kasse des Landwehr-Bataillons N. ruhenden Schulden ergangen, und am 12. October des nämlichen Jahres auch den übrigen Königlichen Kreisregierungen zur Darnachachtung mitgetheilt worden ist.

Es bleibt demnach lediglich der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern überlassen, benehmlich mit dem Kreiscommando der Landwehr des Isarkreises von den rückständigen Reluitions-Beiträgen in dem Landwehr-Bataillon N. mit möglichster Schonung der Reluitionspflichtigen so viel einbringen zu lassen, als zur Tilgung der durchaus liquid erkannten Schulden des Bataillons unabweisbar erforderlich ist, vorausgesetzt, daß sich die Betheiligten nicht etwa über andere Zahlungs-Mittel verständigen sollten.

Was dagegen die von einigen Landwehr-Officieren angesprochenen Diäten betrifft: so erscheinen solche nach der Normal-Entschließung vom 16. Januar 1816 b), „die Oeconomie der Landwehr betreffend," als unstatthaft, und die Königliche Regierung wird daher auch in dieser Beziehung das Geeignete zu verfügen wissen.

München, den 25. März 1829.

Staats-Ministerium des Innern

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) S. §. 853. S. 935.
b) S. §. 573. S. 702.

13445

§. 862.

(Die Schuldentilgung in Bezirken nicht activer Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht obenbezeichneten Betreffs vom 21. December v. J. zur Entschließung erwiedert, daß in Bezirken, wo die Landwehr im Stande ruhender Activität sich befindet, und keine ältern Vermögens-Ausstände und andere Deckungsmittel vorhanden sind, die Tilgung der dort selbst noch bestehenden Passiven im Allgemeinen lediglich den Landwehrpflichtigen der respectiven Bataillons-Bezirke, zu deren gemeinsamen Zwecke und Nutzen die Schulden gemacht worden, obliege, und im gegenseitigen Einverständnisse derselben zu erledigen sei, soweit solche nicht etwa aus allenfallsigen Privathaftungen und aus dem Erlöse der zur Schuldentilgung überlassen Aerarial-Gewehre gedeckt werden können.

München, den 7. September 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

B. Kassen- und Rechnungswesen. [a])

§. 863.

(Die bürgerliche Militär-Kasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 26. d. M. im Betreffe der Bürger-Militär-Kasse s. a. allergnädigst beschlossen, und befehlen hiemit, wie folgt:

1) Die Zuschüße zu dieser Bürger-Militär-Kasse bestehen:

a) aus dem Erlöse der unbrauchbaren bürgerlichen Zeughaus-Vorräthe,

b) aus den vierteljährigen Geldbeiträgen der wegen körperlicher Gebrechen undienstbaren Bürger;

c) der Geldstrafen, wenn ein Bürger seinen Dienst versäumte, oder sich sonst ein Vergehen zu Schulden kommen ließ, das mit Geld gebüßt wird, und endlich

d) aus einer Quote, welche von den Lohnwachen an die Bürger-Militär-Kasse zu bezahlen ist, und die von jeder Lohnwache mit sechs Kreuzern entrichtet wird.

2) Es soll bei jedem Bürger-Militär einer Stadt, eines Marktes oder Fleckens nur eine Bürger-Militär-Kasse bestehen; indem alle Corps nur Theile des ganzen Bürger-Militärs sind, und also in selbe von jedem Corps da Zuschüße fließen müßen.

---

a) Ueber die Ausgaben für Linien-Exigenz der Kreiscommandos s. d. Entschließung vom 15. December 1826. (§. 703. S. 803.)

3) Die Rechnung führt, wo ein Regiment oder Bataillon besteht, ein Quartiermeister mit dem Range und Gange eines bürgerlichen Infanterie-Capitains, dessen Uniform er trägt. Hiezu ist ein rechtlicher, vermöglicher und der Sache kundiger Bürger zu wählen.

Solch ein Quartiermeister besteht auch an jenen Orten, wo es der Stand der Bürger gestattet, daß eine Schützen-Compagnie und zwei Füssilier-Compagnien errichtet werden.

Wo aber nur eine, oder zwei Füssilier-Compagnien sind, ist

4) statt des Quartiermeisters ein Fourier mit dem Range eines Sergeanten anzustellen.

5) Wo ein Regiment oder ein Bataillon Infanterie in einer Stadt besteht, und bei demselben eine Cavallerie, eine Schützen-Compagnie, und eine Artillerie-Compagnie sich befindet, ist die Bürger-Militär-Kasse unter einer vierfachen Sperre, nämlich

a) der des Obersten, Oberstlieutenants, oder des Majors, je nachdem einer derselben Commandant des Regiments oder Bataillons ist;
b) des Majors der Cavallerie-Division, oder bei Nichtstatthabung derselben, des Rittmeisters der Escadron;
c) des Hauptmanns der Artillerie-Compagnie, und
d) des Quartiermeisters.

6) Wo keine Artillerie, wohl aber eine Schützen-Compagnie sich befindet, hat der Hauptmann derselben den dritten Schlüßel zur Kasse, und wo endlich nur ein Bataillon allein besteht; so haben der älteste Capitän, und der älteste Oberlieutenant vom Bataillon den zweiten und dritten Schlüßel.

7) Wo zwei Compagnien Füssiliere und eine Schützen-Compagnie bestehen, liegt die Kasse unter einer dreifachen Sperre:

a) der des Stadtcommissärs, oder in dessen Ermanglung der des Landrichters;
b) des ältesten Hauptmanns und
c) der des Quartiermeisters.

Das Nämliche gilt auch in jenen Städten und Märkten, wo nur eine oder höchstens zwei Füssilier-Compagnien sich formiren, nur hat dann die dritte Sperre der Fourier.

8) Wenn Geld in die Kasse gelegt, oder aus selber genommen wird, müßen sich alle Mitglieder, welche den Schlüßel hierzu haben, einfinden, und wenn hieran ein Mangel sich ergibt; so haften Alle für Einen, und Einer für Alle.

9) In jeder Kasse müßen auch die Scheine verwahrt werden, und anbei die Münzliste sich befinden.

10) Damit dieses Geld ordentlich verwendet werde, und nicht ein Corps alles vergeude, während für das andere gar nicht, oder doch nicht gehörig gesorgt wird, soll eine eigene Deconomie-Commission niedergesetzt sein, welche in größern Städten

a) aus dem Commandanten des Regiments- oder Bataillons, als Vorstand, wenn derselbe ein Magistrats-Mitglied ist; sonst aber aus dem Bürgermeister;
b) aus dem Chef der Cavallerie,
c) dem des Schützen-Corps,
d) dem der Artillerie-Compagnie und
e) dem Quartiermeister zu bestehen hat.

Als Actuar hierzu wird ein Fourier gebraucht, welcher jedem Bataillon hiermit bewilligt ist.

11) Diese Individuen ziehen alles in Ueberlegung, und nehmen daher ihre Beschlüße **motivirt** zum Protocoll.

12) Gegenstände von Wichtigkeit, oder worüber sie sich nicht vereinigen können, zeigen sie dem Königlichen Stadtmagistrat an, der nach Umständen an das betreffende Königliche General-Landes-Commissariat berichtet, nud von demselben weitere Entschließung erwartet.

13) Die Oeconomie-Commission hat auch die Aufsicht über das bürgerliche Zeughaus, über die Waffen und das Lederwerk u. s. w.; wenn auch gleich selbe der Bürger-Soldat bei sich zu Hause haben sollte.

14) Zur Erleichterung und bessern Besorgung dieses Geschäftes soll ein **Zeugwart** angestellt werden, der ebenfalls als ein rechtlicher, vermöglicher und der Sache kundiger Bürger sein muß, und der den Rang als Oberlieutenant beim Bürger-Militär hat.

15) Hat eine Stadt eine Artillerie-Campagnie; so trägt er derselben Uniforme; sonst aber die der Infanterie.

16) Diese Oeconomie-Commission legt auch die Rechnung ab, und sendet sie von allen Mitgliedern unterschrieben mit jedem halben Jahre zur Adjustirung an das betreffende Königliche General-Landes-Commissariat ein.

17) Wenigst alle drei Monate hält sie eine Sitzung, wozu sie nach Umständen, im Falle sie es nothwendig finden sollte, auch den ältesten Oberofficier von der Infanterie, der Cavallerie, den Schützen und der Artillerie beiziehen kann.

18) In Städten, wo nur ein Bataillon allein besteht, oder sich hierbei eine Escadron Cavallerie befindet, oder wo nur eine oder zwei Füssilier-Compagnien allein sich bilden, sind die Mitglieder der Oeconomie-Commission jene, welche die Schlüßel zur Kasse nach bereits oben angeführten Normen besitzen.

19) Verboten ist es aber auf alle Fälle bei Strafe des **Doppelersatzes**, daß kein Geld aus der Bürger-Militär-Kasse anders als zum Besten des Bürger-Militärs zweckmäßig verwendet werde, und eben daher dürfen aus derselben keine Ausgaben für Feierlichkeiten, Schmause, Freischießen u. s. w. statt haben.

Nothwendige Ausgaben gehen immer den nützlichsten, diese aber denen des Luxus und der Ostentation vor.

Aber eben deswegen darf auch Vorliebe zu diesem oder jenem Corps nie eine unzweckmäßige Ausgabe rechtfertigen.

20) Wenn indessen das bürgerliche Officier-Corps, ein oder der andern Gattung des Bürger-Militärs, oder auch bemittelte Individuen desselben **freiwillig** zusammenlegen, und ihr Corps, oder ihre Compagnie mehr durch Pracht und Schönheit, jedoch **reglementmäßig** auszuzeichnen, um z. B. die Instrumente für die Hautboisten u. s. w. beizuschaffen; so mag diese Special-Kasse eines jeden Corps für sich bestehen, ohne daß hievon dem Königlichen Stadtmagistrate oder der bürgerlichen Militär-Oeconomie-Commission eine Einsicht oder Leitung zusteht.

Hiebei kömmt es daher lediglich auf das Zutrauen an, wem das Officier-Corps seine zu diesem Behufe zusammgelegten Gelder anvertrauten, und welche Verwendung es selben geben will. —

München, den 29. August 1807.

Königliches General-Landes-Commissariat in Bayern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 44. S. 1532.

8747.

§. 864.

(Die Revision der Landwehr-Rechnungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 23. Mai l. J. zur Entschließung eröffnet, daß in Folge bestehender Anordnungen die sämmtlichen Landwehr-Rechnungen ohne Ausnahme bis auf weitere Verfügung bei der Königlichen Regierung zu revidiren seien.

München, den 2. Juli 1821.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

10951.

§. 865.

(Die Revision der Landwehr-Rechnungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 11. v. M. die Revision der Landwehr-Rechnungen betreffend, zur Entschließung eröffnet, daß der Antrag, auf Kosten der Landwehr-Kasse ein eigenes verläßiges rechnungsverständiges Individuum gegen zu bedingende besondere Gebühren aufstellen und durch dasselbe unter Aufsicht des Königlichen Rechnungs-Commissariats die Revision der betreffenden Landwehr-Rechnungen besorgen zu dürfen, nicht genehmigt werden könne, und diesem nach, wie bei den übrigen Kreisregierungen die Veranstaltung zu treffen sei, daß die erwähnten Rechnungen bei dem Rechnungs-Commissariate revidirt werden, um so mehr, da ohnehin mehrere Individuen extra Statum bei demselben verwendet werden können.

München, den 6. August 1821.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

6589.

§. 866.

(Die Waffenunterrichte für die Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreiscommando der Landwehr des N. Kreises wird eröffnet, daß der Druck der Waffenunterrichte für die Landwehr nunmehr beendigt und dem bürgerlichen Buchdrucker und Buchhändler Georg Franz in München der Verlag derselben unter der Verbindlichkeit überlassen sei, daß er



I. den Ladenpreis für ein vollständiges Exemplar des Waffenunterrichtes
a) der Infanterie auf . . . . 1 fl. 24 kr.
b) der Cavallerie auf . . . . 1 fl. 8 kr.
c) der Artillerie auf . . . . . — 45 kr.

II. den Preis für die aus den Landwehr-Kasse anzuschaffenden vollständigen Exemplare aber und zwar für ein Exemplar
a) der Infanterie auf . . . . . . 56 kr.
b) der Cavallerie auf . . . . . . 45 kr.
c) der Artillerie auf . . . . . . 30 kr.

zu bestimmen habe, und diesen Preis zu erhöhen nicht befugt sein soll, das Königliche Landwehr-Kreiscommando, welchem anliegend ein Exemplar von jedem der drei Waffenunterichte zum Dienstgebrauche unentgeltlich mitgetheilt wird, hat daher die Landwehr-Regiments- und Bataillons-Commandanten hievon mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß

a) auf Kosten der Regiments- oder Bataillons-Kassen in minimo für jedes selbstständige Regiments- — 8 — und Bataillons-Commando 4 complette Exemplare zum eigenen Gebrauche und als Reserve
b) für jede Stabs-Officiers-Charge, dann für jede Compagnie oder Escadron 2 Exemplare der Vorschriften für die betreffende Waffengattung anzuschaffen sind, welche sofort als Regiments- oder Bataillons-Eigenthum zu betrachten, zur Benützung gegen Schein abzugeben sind, in welchem der Empfänger die Pflicht des Ersatzes für den Fall des Verlustes anerkennt. Eben so sind hierauf die einzelnen Landwehr-Officiere aufmerksam zu machen.

Damit übrigens die Versendung der Waffenunterrichte desto sicherer und schneller erfolge, ist gleichzeitig die Aufforderung zu erlassen, daß jedes Bataillon die Zahl seines Bedarfes dem Königlichen Kreiscommando anzeige, welches diese Anzeigen dem geheimen Expeditionsamte des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern mitzutheilen hat, von dem sodann sofort die weitere Versendung geschehen wird.

München, den 27. März 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 867.

31791.

(Die Geschäfts-Localitäten für das Landwehr-Regiment in N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf den Bericht vom 23. November v. J. erwiedert, daß in so ferne die Stadtgemeinde, d. h. der Magistrat in Uebereinstimmung mit den Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt N., es forthin ablehnen sollten, dem Landwehr-Regimente die erforderlichen Geschäfts-Localitäten zu gewähren, oder deren Kosten aus Gemeindemitteln zu bestreiten, dem Landwehr-Regimente überlassen bleibe, die Miethe eines entsprechenden Locals zu bewirken, jedoch die Organe der Gemeinde vorerst darauf aufmerksam zu machen seien, wie sie es sich in diesem Falle selbst beizumessen haben, wenn den Reluitionspflichtigen

eine bedeutende Last erwachse, nachdem der der Landwehr-Kasse zugehende Mehraufwand für die in Frage stehenden Geschäfts-Localitäten nur durch Erhöhung der Landwehr-Dienst-Reluitions-Beiträge bestritten werden kann.

München, den 27. April 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht dem Landwehr-Commando des Untermainkreises.

§. 868.

12870.

(Die Ausgaben für den Landwehrdienst betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 44. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 dürfen aus den den Landwehr-kassen zugewiesenen Einnahmen keine andern Ausgaben bestritten werden, als solche, welche für die Regie oder sonst für das Bedürfniß des Landwehr-Dienstes nothwendig sind.

Es ist der ernsteste Wille Seiner Majestät des Königs, daß diese Bestimmung auf das Genaueste beachtet und hiernach durchaus keine ungeeigneten und überflüßigen Ausgaben für den Landwehr-Dienst gemacht werden.

Die Königliche Regierung erhält daher den Auftrag gemeinsam mit dem unterm Heutigen entsprechend angewiesenen Landwehr-Kreiscommando den Vollzug obiger Bestimmung bei jeder Gelegenheit, namentlich durch periodische Einsichtnahmen der Landwehr-Rechnungen, auf das Sorgfältigste zu überwachen, und gegen die Uebertreter die im §. 44. der Landwehr-Ordnung angedrohte Strafe des doppelten Ersatzes unnachsichtlich eintreten zu lassen.

München, den 4. Juni 1838.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins und sämmtliche Landwehr-Kreiscommandos also ergangen.

C. Postportofreiheit. a)

§. 869.

2497.

(Postportofreiheit von Landwehr-Armatur- und Montur-Gegenständen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach der Verordnung über Postportofreiheit in Amtssachen vom 23. Juni 1829, nur der Dienst-Correspondenz der Landwehr die Portofreiheit eingeräumt ist, eine Postwagens-

a) Vergl. auch die Allerhöchste Entschließung vom 23. Juli 1829. (Regsbl. v. J. 1829. Nro. 29. S. 521.)

Freiheit aber überhaupt nicht besteht, so können die Sendungen von Landwehr-Armatur- und Montur-Gegenständen nicht von der Bezahlung der Postgebühren enthoben werden, dieselben sind vielmehr eben so wie die übrigen Kosten aus den Oeconomie-Kassen der betreffenden Landwehr-Bataillons zu berichtigen.

Dieses wird dem Königlichen Kreiscommando der Landwehr des Untermainkreises auf den Bericht vom 21. l. M. zur weitern Verfügung eröffnet.

München, den 31. Januar 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Untermainkreises also ergangen.

§. 870.

4072.

(Die Postportofreiheit der Landwehr resp. die Miltheilung einer hierüber vom Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern am 20. Februar 1837 erlassenen Entschließung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern an die Königliche General-Administration der Posten unterm 20. Febrnar d. J. in bemerktem Betreffe erlassene, dem Königlichen Staatsministerium des Innern im Abdrucke mitgetheilte Entschließung, wird der Königlichen Kreisregierung (dem Königlichen Landwehr-Kreis-Commando, hierneben im Abdrucke mitgetheilt.

München, den 1. April 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., und Landwehr-Kreis-Commandos diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der §. 1. lit. b. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, spricht die Dienst-Correspondenz der Landwehr-Abtheilungen mit den Kreis-Commandos von der Entrichtung des dem Königlichen Postärar gebührenden Briefporto frei. Der §. 2. bezeichnet die Förmlichkeiten, unter Einhaltung welcher diese Briefportofreiheit stattfindet; und wenn daher nach dem §. 12. bezüglich der Portofreiheit auf den fahrenden Posten der §. 2. mit der ausdrücklichen Erklärung zitirt wird, daß dasjenige, was im Allgemeinen über die Portofreiheit auf den Briefposten angeordnet ist, auch auf die fahrenden Posten Anwendung findet; so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die besagte Allerhöchste Verordnung auch die mit den fahrenden Posten beförderte Dienst-Correspondenz der Landwehr-Abtheilungen mit den Kreis-Commandos, unter der im §. 11. vorgesehenen Beschränkung auf Acten, und

nicht Gelder, da dergleichen von der Landwehr weder in die Staatskassen einfließen, noch die Landwehr solche aus den Staatskassen erhält, gestattet wissen will. Hiernach hat die Königliche General-Administration der Posten sämmtliche Postbehörden zur Darnachachtung anzuweisen, und zu diesem Behufe die Beilagen ihres Berichtes vom 4. October v. J. hiebei zurückzuempfangen.

München, den 20. Februar 1837.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
die Königliche General-Administration der Posten also ergangen.

§. 871.

13243.
(Die Postportofreiheit der Landwehr, resp. die Mittheilung einer hierüber vom Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern am 27. Mai 1837 erlassenen Entschließung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern an die Königliche General-Administration der Posten unterm 27. Mai d. J. in bemerktem Betreffe erlassene, dem Königlichen Staatsministerium des Innern im Abdrucke mitgetheilte Entschließung wird der Königlichen Kreisregierung (dem Königlichen Landwehr-Kreis-Commando) anliegend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 5. Juni 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungen und Landwehr-Kreis-Commandos diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Mittheilung des Königlichen Staatsministeriums des Innern die von den Landwehr-Kreis-Commandos an das geheime Expeditionsamt dieses Ministeriums einzusendenden Stempelgebühren von Landwehr-Officiers-Patenten als Staatsgefälle in die Staats-Kasse einfließen, so wird hiemit dem §. 11. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 gemäs, die portofreie Behandlung aller Geldsendungen der Art verfügt.

Hiernach sind die untergebenen Postbehörden anzuweisen.

In Ansehung aller übrigen Geldersendungen der Landwehr, findet nach dem Rescripte vom 20. Februar d. J. keine Portofreiheit statt, wie denn auch eine solche Freiheit für die mit der Post versendeten neuen Siegel für die Landwehr und überhaupt für alle übrigen Königlichen Stellen und Behörden nicht Platz greifen kann.

München, den 27. Mai 1837.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
die Königliche General-Administration der Posten also ergangen.

§. 872.

21871.

(Die von dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern am 1. September 1837 erlassene Entschließung, die Postporto-Freiheit der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern an die Königliche General-Post-Administration in rubrizirter Sache ergangene Entschließung vom 1sten d. M. wird dem Königlichen Kreis-Commando der Landwehr des Isar-Kreises in Erwiederung seines Berichtes vom 9. Juni d. J. im Abdrucke zur Kenntniß mitgetheilt.

München, den 15. September 1837.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche Kreis-Commando der Landwehr des Isarkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Landwehr-Kreis-Commando's.

Abdruck.

(Die Postportofreiheit der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obwohl es sich von selbst versteht, daß die von der Landwehr-Abtheilung zu den Landwehr-Kreis-Commandos versendeten Stempelgebühren von Landwehr-Officiers-Patenten, gleichwie dieselben Sendungen, welche von den Landwehr-Kreis-Commandos an das geheime Expeditions-Amt des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern gemacht werden, die Porto-Freiheit zu genießen haben, so wird doch zu Vermeidung möglicher Mißverständnisse hiemit nachträglich zu der Entschließung vom 27. Mai d. J. Nro. 4010 erläutert, daß die darin ausgesprochene portofreie Behandlung sich auch auf die, von den Landwehr-Abtheilungen zu den Landwehr-Kreis-Commandos versendeten Stempelgebühren von Landwehr-Officiers-Patenten zu erstrecken habe.

München, den 1. September 1837.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

An
die Königliche General-Post-Administration also ergangen.

Uebersicht

des vierten, fünften, sechsten und siebenten Abschnittes der zehnten Abtheilung.

Vierter Abschnitt.

Militär-Cartele.

I. Bundes-Cartel.

(§§. 873 — 876.)

II. Besondere Cartele.

A) Mit dem Großherzogthum Baden. (§. 877.)
B) Mit Churhessen. (§. 878.)
C) Mit dem Großherzogthume Hessen-Darmstadt. (§§. 879 — 880.)
D) Mit dem Königreiche Frankreich. (§§. 881 — 882.)
E) Mit dem Königreiche Preußen. (§§. 883 — 884.)
F) Mit den Reußischen Fürstenthümern. (§. 885.)
G) Mit dem Königreiche Sachsen. (§. 886.)
H) Mit dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Saalfeld. (§. 887.)
J) Mit dem Kaiserreiche Oesterreich. (§§. 888 — 899.)
K) Mit dem Königreiche Würtemberg. (§§. 900 — 901.)

III. Sonstige Bestimmungen über die Behandlung fremder Deserteurs, Transportkosten.

(§§. 902— 908.)

Fünfter Abschnitt.

Kriegslasten.

I. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 909 — 926.)
II. Kriegsfrohnen (Spanndienste). (§§. 927 — 933.)
III. Gerichtsstand über Militär-Lieferungs-Contracte. (§. 934.)

Sechster Abschnitt.

Marsch- und Vorspanns- (Etappen-) Wesen.

Siebenter Abschnitt.

Salpeterwesen, Pulverfabrikation und Handel, dann Waffenhandel.

Chronologische Uebersicht

der

über „Militär-Cartele, Kriegslasten, Marsch- und Vorspanns-Wesen, Salpeter-Wesen, Pulver- und Waffenhandel“ aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Allerhöchsten Entschliessungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1707	22. Februar.	Mandat, Pulver-Verkauf betreffend.	996	1157
1799	6. Juni.	Entschließung, (der Königlich preußischen Kriegs- und Domainen-Kammer), Versendung des Schießpulvers betreffend.	997	1157
1800	19. Mai.	Entschließung der Churfürstlichen Kriegs-Deputation), Vorspannen sind nach zurückgelegter Station richtig abzulösen betreffend.	927	1064
1800	26. November.	Allerhöchste Entschließung, Vorspanns-Regulativ für das Bayerische Militär betr.	928	1064
1801	27. Januar.	Entschließung der Churfürstlichen Kriegs-Deputation, Vorspannsleistungen betr.	929	1065
1802	4. Februar.	Churfürstliche Entschließung, Cartel mit der Krone Würtemberg betreffend.	901	1019
1802	14. April.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landes-Direction, die Gerichtsbarkeit in den bei den Salpetergraben vorfallenden Beschädigungen betr.	979	1131
1803	6. Juli.	Churfürstliche Entschließung, das Salpeterwesen in Bayern und der obern Pfalz betr.	980	1132
1805	6. Februar.	Entschließung der Churfürstlichen Landesdirection, die im Lande angestellten Salpetersieder betr.	981	1140
1805	19. April.	Entschließung der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern, die Beschwerde der Salitterer des Hofgerichts-Bezirks R. betr.	982	1141
1805	29. Mai.	Entschließung des Churfürstlich Bayerischen General-Landes-Commissariats, das in Bayern bestehende Obermarsch-Commissariat betr.	958	1099
1805	13. November.	Churfürstliche Entschließung, das Militär-Cartel mit Churwürtemberg betr.	900	1018
1806	14. October.	Allerhöchste Entschließung, die fremden Deserteurs betr.	902	1021

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1807	8. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Gerichtsbarkeit für Rechtsstreite über Kriegslasten betr.	909	1027
1807	26. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Salpeter-Erzeugung betr.	983	1141
1807	24. Juli.	Allerhöchste Entschließung, Cartel mit der Krone Würtemberg betreffend.	901	1018
1807	8. August.	Allerhöchste Entschließung, Waffenausführung betr.	1002	1166
1808	19. Juni.	Allerhöchste Entschließung, Einquartierungs- und Verpflegs-Norm der Bayerischen Truppen im Inlande und zur Friedenszeit betr.	935	1071
1808	14. Juli.	Allerhöchste Entschließung, das Pulver und Salpeterwesen betr.	984	1143
1808	5. August.	Entschließung des Königl. Bayerischen General-Landes-Commissariats das Pulver- und Salpeterwesen betr.	984	1144
1808	12. August.	Allerhöchste Entschließung, die Vergütungen für Fourage- und Vorspannsleistungen an das Königliche Militär betr.	936	1076
1808	14. December.	Allerhöchste Entschließung, die im Inn-, Eisak- und Etschkreise einzuführende Militär-Verpflegs-Norm betr.	937	1077
1809	23. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die allgemeine Concurrenz zu den Kriegslasten betr.	910	1038
1809	6. März.	Allerhöchste Entschließung, die Quartierfreiheit der Postämter betr.	911	1034
1809	19. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eintheilung der Salpeter-Distrikte betr. (Nro. 10134.)	985	1144
1809	14. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern) das Gewicht der Fourage-Rationen für die Königliche Bayerische Cavallerie betr.	938	1078
1809	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eintheilung der Salpeter-Distrikte betr.	986	1145
1809	13. September.	Entschließung des Königlichen General-Commissariats des Rezatkreises den Pulverhandel betr.	998	1160
1809	12. December.	Allerhöchste Entschließung, die Verpflegung der im Inlande garnisonirenden Königlichen Truppen betr.	939	1079
1810	25. Januar.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, Vergütung der Vorspannskösten betr.	930	1066
1810	25. Juli.	Entschließung des Königlichen General-Commissariats des Altmühlkreises, die Bedingungen für die künftighin auf ärarischen Kosten, Pulver zu fabriciren befugten Pulvermüller betr.	999	1161
1810	26. October.	Allerhöchste Entschließung, die Verpflegung der Königlichen Truppen betr.	940	1080
1811	12. Februar.	Entschließung des Königl. General-Commissariats des Illerkreises, Einquartierung fremder Militär-Personen betr.	964	1104
1811	12. Februar.	Entschließung des Kön. General-Commissariats des Rezatkreises, die Bildung der Salpeter-Distrikte betr.	987	1146

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1811	27. Februar.	Ministerial=Entschließung (des Innern), Militär=Requisitionen betr. (Nro. 1137.)	961	1102
1811	30. März.	Allerhöchste Entschließung, Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, das mit der Krone Sachsen geschlossene Cartel betr.	886	994
1811	13. April.	Allerhöchste Entschließung, Kriegskosten Peräquation betr.	912	1035
1811	15. April.	Allerhöchste Ratification, das mit der Krone Sachsen geschlossene Cartel. betr.	886	994
1811	12. Mai.	Allerhöchste Entschließung, das mit der Krone Sachsen geschlossene Cartel. betr.	886	994
1811	30. August.	Entschließung des Königlichen = General = Commissariats des Oberdonau = Kreises, die Eintheilung der Salpeter = Districte betr.	988	1148
1811	13. October.	Allerhöchste Entschließung, Reglement über Vorspanns= und Quartiers=Anweisungen für Militär=Individuen und Detachements betr.	941	1081
1811	25. October.	Allerhöchste Entschließung, den ungeeigneten Fourage=Empfang für Pferde von beurlaubten Officieren betr.	942	1085
1811	9. December.	Allerhöchste Entschließung, die Errichtung eines Militär=Cartels mit Sachsen Coburg=Saalfeld betr.	887	999
1811	29. December.	Entschließung des Königlichen General = Commissariats des Rezatkreises, Salpeterwesen betr.	989	1149
1812	11. Februar.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Aufnahme des N. N. als Saliterer im Landgerichte N. betr. (Nr. 1973.)	990	1150
1812	8. Mai.	Entschließung der Königlich Bayerischen Zeughaus=Hauptdirection Salpeter Erzeugniß betr.	991	1150
1812	8. September.	Allerhöchste Entschließung, die Militär=Convention mit dem fürstlichen Gesammthause Reuß betr.	885	993
1813	26. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Behandlung der ausländischen flüchtigen Militärpflichtigen und Deserteurs bei ihrem Eintritt in das Königreich betr. (vide Entschließung des Königlichen General=Commissariats des Rezatskreises vom 5. Juli 1813.)	903	1022
1813	5. Juli.	Entschließung des Königlichen General = Commissariats des Rezatkreises, die Behandlung der ausländischen flüchtigen Militärpflichtigen und Deserteurs bei ihrem Eintritt in das Königeeich betr.	903	1022
1813	5. September.	Entschließung des Königlichen General = Commissariats des Unterdonaukreises, die Vorspann betr.	931	1066
1813	23. September.	Allerhöchste Entschließung, die möglichste Beschränkung des Militär=Vorspanns=Dienstes betr. (Nro. 10496.)	932	1067
1813	30. September.	Allerhöchste Entschließung, fremde Deserteurs betr.	904	1023
1814	9. März.	Allerhöchste Entschließung, Transporte militärischer Gegenstände betr.	962	1103

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1814	7. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Transport militärischer Gegenstände betr. (Nro. 4256.)	963	1103
1814	17. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Allgemeine Peräquation der Kriegslasten betr.	913	1037
1815	28. Januar.	Allerhöchste Entschließung, das Salpeterwesen, und insbesondere die künstliche Salpeter-Erzeugung betr.	992	1152
1815	24. Februar.	Entschließung der Königlichen Landes-Direction, das Salpeter-Ausfuhr-Verbot betr.	993	1154
1815	6. Juli.	Allerhöchste Entschließung, Vertrag, zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Königlichen Hoheit des Churfürsten von Hessen, die Militär-Cartel-Convention betr.	878	967
1815	10. Juli.	Ministerial-Entschließung, (des Innern) Militär-Vorspann betr.	933	1068
1815	29. Juli.	Entschließung des Königlichen General-Commissariats des Illerkreises, die Verpflegung und Vorspann fremder Militär-Individuen betr.	965	1104
1815	11. August.	Entschließung des Königlichen General-Commissariats des Oberdonaukreises, Militär-Vorspann betr.	933	1068
1815	20. October.	Entschließung des Königlichen General-Commissariats des Rezatkreises, Salpeterwesen betr.	994	1155
1815	8. December.	Allerhöchste Entschließung, die Concurrenz der Dominicalrenten-Besitzer zu Kriegslasten betr.	914	1040
1816	8. März.	Allerhöchste Entschließung, die Regiekosten bei dem Marsch- und Kriegs-Geschäften betr.	959	1100
1816	27. April.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), Militär-Cartal-Convention mit Churhessen betr.	878	967
1816	14. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Fremde Deserteurs betr.	905	1023
1816	19. October.	Allerhöchste Entschließung, Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, das Militär-Cartel betr.	877	877
1816	14. November.	Allerhöchste Entschließung, Einquartierung-Fourage- und Vorspanns-Regulativ für die Königlichen Truppen im Inlande und zu Friedenszeiten betr.	943	1085
1817	19. Januar.	Allerhöchste Ratification, das mit dem Großherzoge von Baden geschlossene Militär-Cartel betr.	877	877
1817	24. Mai.	Allerhöchste Entschließug, Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Kaiserlich Königlich apostolischen Majestät, das mit Oesterreich geschlossene Militär-Cartel betr.	888	1000
1817	10. Juni.	Allerhöchste Ratification, das mit Oesterreich geschlossene Militär-Cartel betr.	888	1005
1817	19. Juli.	Allerhöchste Entschließung, das mit Oestetreich geschlossene Militär-Cartel betr.	888	999
1817	26. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bezahlungs- und Verrechnungsweise der Uebernahms- und Transportkosten der aufgefangenen diesseitigen Deserteurs betr.	889	1006

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1817	16. December.	Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Militär-Cartel mit Preußen betr.	883	986
1818	10. Januar.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, K. d. J.), die Aufbewahrung des Schießpulvers betr.	1000	1164
1818	15. Januar.	Allerhöchste Ratification, Militär-Cartel mit Preußen betr.	883	986
1818	24. Juni.	Vertrag, Etappen-Convention des Königreichs Bayern mit Oesterreich betr.	969	1107
1818	4. August.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses u. d. Aeußern), Militär-Cartel mit Preußen betr.	883	986
1818	24. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die mit Oesterreich abgeschlossene Durchmarsch-Conoention betr. (Nro. 1319.)	970	1116
1818	4. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Benehmen der Königlichen Behörden in Bezug auf die Vollstreckung des mit Oesterreich bestehenden Militär-Cartels betr.	890	1007
1818	28. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Kosten des Transports auszuliefernder Deserteurs fremder Mächte betr.	906	1023
1819	9. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Bestimmung der Uebernahmspunkte, für die beiderseitigen Deserteure in Beziehung auf das mit Oesterreich abgeschlossene Militär-Cartel betr.	892	1008
1819	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das mit dem Hause Oesterreich bestehende Militär-Cartel betr.	891	1007
1819	20. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses u. d. Aeußern), die Bestimmung der Uebernahmspunkte für die beiderseitigen Deserteure in Beziehung auf das mit Oesterreich abgeschlossene Militär-Cartel betr.	892	1008
1819	22. Juli.	Allerhöchste Entschließung, Peräquation der Kriegslasten betr.	915	1040
1819	29. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Auslagen für Deserteurs betr.	907	1024
1819	18. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bezahlung und Berechnungsweise der Transportkosten auszuliefernder Deserteurs fremder Mächte betr.	908	1024
1819	29. November.	Allerhöchste Entschließung, die Auflösung der Ministerial-Kriegs-Commissian und der Central-Peräquations-Kasse betr. (Nro. 1330.)	916	1045
1819	7. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Auflösung der Ministerial-Kriegs-Commission und der Central-Peräquations-Kasse f. a. betr. (Nro. 1330.)	917	1052
1891	12. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Auflösung der Ministerial-Kriegs-Commission, der Central-Peräquations-Kasse f. a. betr. (Nro. 1330.)	918	1053
1820	9. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Peräquations-Gesetzes vom 22. Juli 1819 betr. (Nro. 20076.)	919	1054
1820	2. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Peräquations-Gesetzes in Beziehung auf Kriegskosten von dem Jahre 1809 betr. (Nro. 1476.)	920	1054

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1820	17. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses u. des Aeußern), die Entrichtung der Taglia bei Auslieferung der Conscriptionspflichtigen betr.	893	1009
1820	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Liquidation der von den auswärtigen Staaten übernommenen Militär-Verpflegskosten betr. (Nro. 8433.)	921	1055
1821	13. Februar.	Allerhöchste Entschließung, das mit dem Großherzogthum Baden geschlossene Militär-Cartel betr.	877	961
1821	19. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Beitragspflichtigkeit des Staatsvermögens zu den Kriegslasten der Gemeinden betr.	922	1056
1822	7. Mai.	Anhangs-Punkte zu der mit dem Königreiche Bayern unterm 24. Juni 1818, mit dem Königreiche Würtemberg unterm 21. October 1816, und mit dem Großherzogthume Baden unterm 19. December 1817 abgeschlossenen Convention für den Durchmarsch des Oesterreichischen Militärs aus und nach der Festung Mainz, dann für derselben Verpflegungs-Transports- und Spitals-Hilfen betreffend.	971	1119
1822	17. Juni.	Allerhöchste Entschließung, das quantitative Verhältniß der Fourage-Rationen betr.	944	1088
1822	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses u. d. Aeußern), die Erneuerung der Militär-Cartel-Convention mit Oesterreich betreffend.	894	1009
1822	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofkriegsrathe gefertigte Urkunde hinsichtlich der baaren Vergütung der den Oesterreichischen Truppen auf dem Marsche von und nach Mainz abzugebende Verpflegs- und Transport-Hilfen betr. (Nro. 9671.)	972	1123
1822	1. September.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses u. d. Aeußern), das Einstands-Capital des N. N. von N. betr. (Nro. 3030.)	895	1009
1822	2. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Durchgang eines Sachsen-Coburgischen Militär-Effecten-Transports nach St. Wendel betr. (Nro. 17479.)	976	1126
1823	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Durchmarsch Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Truppen — in specie Aufrechnung von Diäten in Einquartierungs-Geschäften betr. (Nro. 18.)	966	1105
1823	18. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kösten auf Durchmärsche für ausländische Truppen auf den Etappenstrassen in Friedenszeiten betr. (Nro. 1431.)	967	1105
1823	17. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses u. d. Aeußern), die Entrichtung der Taglia bei Auslieferung der Conscriptionspflichtigen betr. (N. 2123.)	896	1010
1823	30. Juni.	Ministerial-Entschließung, Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Kaiserlich Königlich apostolischen Majestät, die Erneuerung des mit dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staat bestehenden Militär-Cartels betr.	897	1011

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1826	12. December.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses u. d. Aeußern), die Erneuerung des mit den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten bestehenden Militär-Cartels betr.	897	1010
1827	10. März.	Allerhöchste Entschließung, Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navara, das Cartel mit Frankreich betr.	881	978
1827	2. April.	Allerhöchste Ratificationen, das Cartel mit Frankreich betr.	881	985
1827	8. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), das Cartel mit Frankreich betr.	881	978
1827	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Marsch- und Verpflegskosten vaterländischer Truppen betr. (Nro. 9677.)	951	1094
1827	10. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Vorspanns-Anweisung für Militärs betr.	952	1095
1828	24. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Unterstützung der aus österreichischen Diensten reclamirten Militärs betr.	898	1017
1828	7. April.	Allerhöchste Entschließung, den Ausschluß des Liquidations-Geschäftes für die Forderungen an Frankreich betr.	924	1057
1829	15. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Pulverhandel betr.	1001	1165
1830	6. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Unterordnung der Gewehr-Fabrik-Direction unter das Artillerie-Corps-Commando betr. (Nro. 1553.)	1008	1167
1830	18. September.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die mit dem Großherzogthume Hessen abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und Militärpflichtigen betr.	879	972
1830	12. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das mit Hessendarmstadt abgeschlossene Militär-Cartel betr. (Nro. 16397.)	880	977
1830	25. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Bestimmungen über die Militärpflichtigkeit in Bezug auf Auswanderungen von und nach Preußen betr. (Nro. 13604.)	884	993
1831	15. März.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), die Militär-Cartel-Convention in Frankreich betr.	882	985
1831	9. April.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), das allgemeine Cartel des deutschen Bundes betr.	873	955
1832	16. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Adam N. von N., um nachträgliche Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß betr. (Nro. 13363.)	874	959
1832	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Königl. Hauses und des Aeußern), die Erläuterung der allgemeinen Cartel-Convention unter den deutschen Bundesstaaten und die Verlängerung des in dem 18. Artikel derselben festgesetzten Termins betr.	875	959
1832	25. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entlassung des Christoph Georg N. von N. aus dem diesseitigen Unterthans-Verbande betr. (Nro. 22739.)	876	961

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1832	4. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wegnahme Bayerischer Unterthanen zu österreichischen Kriegsdiensten betr. (Nro. 22942.)	899	1017
1833	10. Februar.	Ministerial-Entschließung, Bekanntmachung, Bezahlung der französischen Kriegsentschädigungs-Gelder betr.	925	1060
1833	24. September.	Kriegsministerial-Entschließung, die Verpflegung inländischer Truppen auf Märschen 2c. betr. (Nro. 8940.)	953	1096
1833	8. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verpflegung inländischer Truppen auf Märschen, und die desfallsige Entschädigung betr. (Nro. 26742.)	953	1095
1834	2. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde über conventionswidrige Behandlung Oesterreichischer Truppen auf ihrem Durchmarsche durch das Königreich betr. (Nro. 35665.)	973	1123
1834	8. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Bezahlung der französischen Kriegs-Entschädigungsgelder betreffend.	926	1061
1834	5. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerden wegen conventionswidriger Behandlung der durch das Königreich Bayern marschierenden Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Truppen betr. (Nro. 12681.)	974	1124
1834	21. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des Magistrats der Stadt N. um Zahlung der Einquartierungskosten für vaterländische Truppen in Friedenszeiten aus der Distrikts-Kasse betr. (Nro. 27962.)	954	1097
1835	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Salpeter-Sendungen nach der Schweiz betr. (Nro. 35440.)	995	1157
1835	16. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Nullitätsbeschwerde und eventuelle Bitte um Revision in Sachen der Fürstlich N'schen Hofgutsverwaltung N. gegen die Gemeinde N., wegen zugetheilter Einquartierung betr. (Nro. 13229.)	955	1097
1835	23. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Magistrats der Stadt N. wegen Einquartierung betreffend. (Nro. 13884.)	956	1098
1836	29. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs der Stadtgemeinde N. wegen Einquartierung betr. (Nro. 18042.)	957	1098
1836	18. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Marschroute der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen von und nach Mainz ziehenden Truppen betr. (Nro. 23427.)	975	1124

ERRATA.

Seite 1106 ist unten zwischen der 3ten und 4ten Zeile zu lesen: „Augsburg den 6. Mai 1825."
Seite 1166 lies unten „München den 8. August 1807," statt 5. September 1807.

Des zehenten Bandes

Vierter Theil.

Den Abschnitt IV. der Abtheilung X.

Militär = Cartelle

enthaltend.

Vierter Abschnitt.

Militär-Cartelle.

I. Bundes-Cartel.

§. 873.

(Das allgemeine Cartel des deutschen Bundes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes mit Zustimmung der Krone Bayern in der IV. Bundestags-Sitzung vom 10. Februar d. J. beschlossene allgemeine Bundes-Cartel wird zur Darnachachtung hiedurch bekannt gemacht.

München, den 9. April 1831.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die souveränen Fürsten und die freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenar-Versammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes eine allgemeine Cartel-Convention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind.

Artikel 1.

Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn gleich diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militär-Personen, werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben im gleichen Verhältnisse stehenden Landmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines anderen Staates oder zu dessen Truppen begibt.

Officiere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin, in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaft und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der auszuliefernden Behörde jeder Zeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungs-Kosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt, und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9.

Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd	8 fl. C. M.
für einen Deserteur mit Pferd	16 fl. C. M.
für jedes Pferd ohne Mann	8 fl. C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10.

Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewahrungs- und Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Art. 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht auf Deserteure zu wachen.

Art. 12.

Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten Reserve-Landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist strenge zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die Desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwendet wären.

Art. 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt zu bestrafen ist.

Art. 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderm Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimat aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfällige Requisition in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartelconvention desertirten oder ausgetretenen in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimat wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimat zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Art. 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartels in Widerspruch stehen.

Art. 20.

Vorstehende Cartelconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main, den 10. Februar 1831.

cf. Reg. Bl. v. J. 1831. St. 17. S. 241.

§. 874.

13363.

(Das Gesuch des Adam N. von N., um nachträgliche Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 27. v. M. die Erledigung des von dem Adam N. von N. um nachträgliche Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß gestellten Gesuches nach den Bestimmungen der allgemeinen Carteleonvention allergnädigst zu gestatten geruht, da letztere nicht nur auf die in Militärdienste eines andern Staates getretenen, sondern auch auf die in einem andern Staate ansäßig gewordenen Deserteure sich erstreckt.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., erhält hienach unter Rückschluß der mit Bericht vom 31. December v. J. desfalls vorgelegten Acten, den Auftrag, das weiters Geeignete zu verfügen.

München, den 16. Juli 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen.

§. 875.

(Die Erläuterung der allgemeinen Cartel-Convention unter den deutschen Bundesstaaten und die Verlängerung des in dem 18. Artikel derselben festgesetzten Termines betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Erläuterung zu der in dem Regierungsblatte vom Jahr 1831. Nro. 17. kundgemachten allgemeinen Cartel-Convention unter den deutschen Bundesstaaten und Verlängerung des in dem 18ten Artikel derselben festgesetzten Termines ist mit Beistimmung der Krone Bayern in der 17ten Bundestagssitzung vom 17. Mai d. J. beschlossen worden, und wird hierdurch zur Darnachachtung bekannt gemacht, mit dem Anhange, die sämmtlichen Kreisregierungen haben zu verfügen, daß die Publication des Artikels 18. des Cartels mit Rücksicht auf die in demselben allegirte Disposition des Artikels 12. in allen Gemeinden und bei den Gewerbsvereinen durch die Distrikts-Polizeibehörden besonders vollzogen werde.

München, den 31. Juli 1832.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

---

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9. der Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 können Gendarmen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheitswachen und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, so ferne in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartel-Convention desertirten oder ausgetretenen in den Artikeln 1. 2. 3 und 12. bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militärischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen sein, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäsheit des Art. 18. der Cartel-Convention zu erklären haben, ist durch den in der 11. diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April laufenden Jahrs an gerechnet, auf weitere 6 Monate, sonach bis zum 5. October 1832 verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termines dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militärdienste eines anderen Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in demselben zur Ausdiennng ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militärbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18. der Cartel-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben binnen der noch bis zum 5. October verlängerten Frist ihrer vorgesetzten Militärbehörde ihre Erklärung zu Protocoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann.

Von dieser frei zu Protocoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimats-Behörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da ins Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wie fern sie nach den hiebei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18. auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Art. 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in den Amtsblättern und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

cf. Reg. Bl. v. J. 1832. Nro. 30. S. 536.

22739.

§. 876.

(Die Entlassung des Christoph N. von N. aus dem diesseitigen Unterthans-Verbande betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den an das Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern am 4. l. M. erstatteten Bericht, das Auswanderungsgesuch des widerspenstigen Conscribirten Christoph N. von N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermain-Kreises, Kammer des Innern, unter Rückgabe der vorgelegten Verhandlungen Folgendes erwiedert Nach Art. 12. des Bundescartels und nach Art. 2. der Erläuterung des Cartels vom 27. März l. J. kömmt die bedungene Amnestie auf den ausgetretenen Militär-Pflichtigen in dem Maaße zu statten, daß das innerhalb der bestimmten Frist erklärte Verbleiben in andern Ländern, sie der Militär-Pflicht in ihrer Heimat entbindet.

Hiernach ist auch das Gesuch des Christoph N. um Entlassung von der Militär-Pflicht in Gemäsheit der angeführten Bestimmungen zu erledigen und die getroffene Verfügung binnen vier Wochen anzuzeigen.

München, den 25. October 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

II. Besondere Cartelle.

A) Mit dem Grossherzogthume Baden.

§. 877.

(Das mit dem Großherzogthum Baden geschlossene Militär-Cartel betreffend.)

M. J. K.

Die hier abschriftlich anliegende durch die beiderseitigen Bevollmächtigten, Unsern vormaligen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am großherzoglich Baden'schen Hofe, Grafen von Freyen-Seyboldsdorff, und den großherzoglich Baden'schen General-Lieutenant- und Kriegs-Präsidenten von Schäffer, unterm 19. October 1816 abgeschlossene, von Uns und des Herrn Großherzogs von Baden königliche Hoheit ratificirte Militär-Cartel-Convention ist zur allgemeinen Wissenschaft, und damit die darin enthaltenen Bestimungen von sämmtlichen Unsern Unterthanen und Behörden in vorkommenden Fällen genau vollzogen und beobachtet werden, durch das Regierungs- und Intelligenzblatt mit dem Anhange bekannt zu machen, daß die besagte Convention mit dem 1. Februar l. J. in Wirksamkeit zu treten habe.

München, den 13. Februar 1821.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden haben zur Befestigung des zwischen Ihnen bestehenden freundschaftlichen Vernehmens, und um alles, was demselben auf irgend eine Art, jetzt oder ins Künftige entgegen sein könnte, sorgfältigst aus dem Wege zu räumen, für dienlich erachtet, eine Militär-Cartel-Convention abzuschließen, und zu diesem Ende zu Ihren Commissarien und Bevollmächtigten ernannt, nämlich Seine Majestät der König von Bayern, Allerhöchstihren Kämmerer außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem großherzoglich Baden'schen Hofe, Grafen von Seybolsdorff, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone; und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Höchstihren General-Lieutenat und Kriegs-Ministerial-Präsidenten von Schäffer, Großkreuz des Zähringer Löwen-, Commandeur des Karl Friederich-Militär-Verdienst-Ordens, so wie auch Ritter des Kaiserlich Königlichen Maria-Theresien-Ordens. Dieselben sind, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig ausgewechselt, in Unterhandlung getreten, und unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer beiderseitigen Souverains über folgende Puncte übereingekommen.

Art. 1.

Es sollen alle und jede, in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Train, oder in welcher Art der Waffen es auch sei, dienenden Militär-Pesonen, welche von des einen Souverains Truppen desertiren, und in die Lande oder zu den Truppen des andern Souverains, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, sich begeben, zu Militär-Diensten nicht angenommen, noch verhehlt oder fortgeschafft, vielmehr sobald man ihrer habhaft geworden, ohne eine Reclamation abzuwarten, nebst den mitgenommenen Dienstpferden, Montirungs-, Armatur- und Equipage-Stücken ausgeliefert werden.

Derjenige Deserteur, welche als Unterthan des Staates, in welchen er übergetreten ist, anerkannt wird, unterliegt jedoch keiner Auslieferung, es sind aber gleichwohl alle von dergleichen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Montirungs-, Armatur- und Equipage-Stücke unentgeltlich zurückzugeben, oder in deren Ermanglung nach dem wahren Werthe aus ihrem bereitesten Vermögen, in so ferne dergleichen vorhanden, zu ersetzen.

Art. 2.

Unter vorgedachten desertirenden Militär-Personen, welche auch ohne vorgänge Reclamationen, nebst den mitgenommenen Pferden und Effecten ausgeliefert werden sollen, sind nicht blos die in Reihe und Glied, unter dem Gewehr stehenden Mannschaften, sondern auch die sonst der Armee mit Eid und Pflichten verwandten Personen, mit Inbegriff der bei der Artillerie und dem sonstigen Fuhrwesen angestellten Fuhrwesens-Soldaten zu verstehen.

Art. 3.

Auch sollen die entlaufenen Bedienten der Offiziere, auf vorgängige Reclamation der sie zurückfordernden Regimenter oder obrigkeitlichen Behörden, nebst den von dergleichen Bedienten etwa mitgenommenen Pferden und Effecten ausgeliefert werden.

Art. 4.

Wenn ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains, zu denen eines dritten und von diesen wieder in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder

sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem dritten Souverain ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Fall aber dem paciscirenden Souverain, dessen Dienst er zuletzt verlassen hat, dieser Convention gemäs, ausgeliefert.

Art. 5.

Alle und jede Militär oder Civil-Obrigkeiten, besonders an den Gränzen, sind verpflichtet auf jede fremde einschleichende militärische Person genau acht zu haben, bei entstehendem Verdachte, daß dieselbe von den Truppen der andern paciscirenden Macht desertirt sei, sie zu arretiren, und wenn der Verdacht durch Untersuchung begründet wird, sie nebst den etwa entführten Pferden und den Effecten an die nächste Civil- oder Militär-Behörde sofort auszuliefern, oder zur Auslieferung anzubieten, und sowohl Ort als Tag und Stunde zu derselben zu verabreden.

Jeder Soldat, welchem, in die Staaten des andern paciscirenden Souverains zu gehen erlaubt wird, soll mit einem Paß versehen werden; wer keinen Paß vorweisen kann, oder seinen Aufenthalt über die darin ausgedrückte Zeit verlängert, wird als Deserteur angesehen und behandelt.

Sollte aber aller dieser Maßregel ungeachtet dennoch ein Deserteur sich durch Verkleidung oder mittelst falscher Päße eingeschlichen haben, so wird er, sobald er entdeckt oder reclamirt worden, arretirt und auf die vorgeschribene Art ausgeliefert werden.

Art. 6.

Diejenigen, welche einen Deserteur verhehlen oder ihm fortzuhelfen sich unterstehen, und dessen überwiesen werden, sollen nach Befund der Umstände mit Gefängniß oder andern nachdrücklichen Leibes-Strafen belegt werden.

Wenn jemand in dem einen oder dem andern Lande von einem Deserteur Pferde, Montur-, Armatur- oder sonstige Equipage-Stücke an sich gekauft hat, so sollen solche überall, wo sie gefunden werden, abgenommen, und dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, wieder zugestellt werden, ohne daß der Käufer deshalb eine Entschädigung erhalte. Der Uebereinkunft beiderseitiger Behörden bleibt es übrigens überlassen, ob die Ausantwortung in natura erfolgen, oder ob der Verkauf statt finden, und der gelöste Geldbetrag geliefert werden soll. Sollten aber dergleichen Effecten bei dem Käufer in natura nicht mehr gefunden werden, so soll derselbe ihren Werth in Geld bezahlen, und noch besonders bestraft werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft hat.

Zu diesem Ende ist jeder Deserteur sogleich bei seiner Verhaftnehmung summarisch darüber zu vernehmen, wo und an wen er seine Montur und Armatur oder sein Dienstpferd verkauft hat.

Art. 7.

Demjenigen Unterthanen, welcher einen Deserteur einliefert, soll zur fernern Aufmunterung für einen Mann ohne Pferd eine Gratification von vier Gulden, und für einen Mann mit Pferd eine Gratification von acht Gulden gereicht, und diese Gratification von dem ausliefernden Theil vorgeschossen werden.

Art. 8.

Von dem Tage der Arretirung an bis zur Zeit der erfolgten Auslieferung ist jeder auszuliefernde Mann mit neun Kreuzern, das Brod inbegriffen, und jedes von ihm mitgebrachte Pferd mit acht Pfund Haber, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh täglich zu verpflegen. Der Haber, so wie das Heu und Stroh, sind nachdem an dem Orte der Aufbewahrung marktgängigen Preise anzuschlagen, und über den gesammten Verpflegungs-Aufwand ist eine richtige Liquidation zu fertigen.

Art. 9.

Die Auslieferung, wobei zugleich die Pferde und alle Sachen, welche bei den Auszuliefernden gefunden, oder nach Art. 6. wieder erlangt wurden, zu übergeben sind, soll, im Falle sie nicht sogleich geschehen kann, zu der nach Art. 5. verabredeten Zeit unfehlbar erfolgen, und von Seite der auszuliefernden Regierung soll der Deserteur nach den Gränzen gebracht werden, wo von Seiten des andern Theils für die Uebernahme gesorgt wird, und wobei die nach Art. 8. liquidirten Verpflegungskosten, so wie die nach Art. 7. etwa zu bezahlen gewesenen Gratificationen wieder zu erstatten sind. Ueber die richtige Ablieferung eines Deserteurs und seiner Effecten erhält der Abliefernde eine Bescheinigung, und eben so der empfangende ein Quittung über richtige Zahlung der liquidirten Kosten.

Art. 10.

Außer den nur gedachten Kosten soll ein Mehreres unter keinerlei Vorwand, wenn auch gleich ein solcher auszuliefernder Mann aus Unwissenheit unter desjenigen Souverains Truppen, der ihn auszuliefern hat, angeworben worden sein sollte, etwa wegen genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möge, gefordert werden können. Hievon bleibt jedoch das Handgeld ausgenommen, welches dem ausliefernden Staate rückzuersetzen ist.

Art. 11.

Niemand soll einen Deserteur in des andern Paciscenten Lande ohne schriftliche Requisition oder offene Steckbriefe von seinen Obern verfolgen, bei deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs-Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hilfreiche Hand zu leisten verbunden ist. Wenn aber einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, so soll bei Erreichung der Gränzen des andern Herrn dieses Commando nicht ganz, sondern nur ein, höchstens zwei Mann, von demselben, welche mit einem Passe oder mit einer von ihrem General-, Divisions- oder wenigstens Regiments-Commando unterzeichneten und besiegelten Authorisation versehen sein müßen, in die Städte, Flecken, das Amt oder Dorf den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keineswegs vergreifen, sondern sofort der Garnison oder Miliz des Orts oder der Obrigkeit es melden, welche alsdann das Weitere anzuordnen hat.

Art. 12.

In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt oder daran Theil gehabt haben, wird hiermit festgesetzt, daß alle

von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, in welchem sie begangen wurden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäs zu bestrafen sind.

Hätte der Deserteur in dem andern Lande ein großes Verbrechen, z. B. Mord, Raub oder ein jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängniß-Strafe steht, so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein anderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder in Gefängniß gewesen, keine Unterhaltungs-Kosten vergütet. In jedem Falle wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen wird, davon sogleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten, entweder im Original oder Auszugsweise und in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein solcher Deserteur zum Militär-Dienst fernerhin geeignet sei oder nicht.

Die Montur- und Armatur-Stücke, so wie auch das Pferd, im Falle der Deserteur ein solches mitgenommen haben sollte, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert.

Art. 13.

Wenn Unterthanen des einen Souverains, die entweder nach der in dem Königreiche Bayern jetzt bestehenden, oder künftig, es sei durch Conscription oder sonst getroffenen Einrichtung zum Kriegs-Dienste verpflichtet oder der im Großherzogthum Baden eingeführten Conscription unterworfen sind, sich in die Lande des andern Souverains begeben, so sollen dieselben auf erfolgte Reclamation der competenten Civil- oder Militär-Behörde des einen Staates an die competente Civil- oder Militär-Behörde des andern Staates sofort abgeliefert werden, und soll es mit dieser Auslieferung gerade eben so gehalten werden, wie es wegen Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Beide Souverains versprechen sich ausdrücklich, dergleichen Unterthanen keinen Aufenthalt noch Zuflucht in ihren Landen zu gestatten, vielmehr allen ihren Landes-Behörden gemessenst zu befehlen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das Schleunigste zu genügen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich hierbei eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Reclamirten bei sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Ueberhaupt bleibt die zwischen beiden hohen Höfen in diesem Betreff unterm 25. November 1809 geschlossene Convention fernerhin in Wirksamkeit.

Art 14.

Die Giltigkeit dieser Convention soll vom 1. Februar 1821 anfangen, und mithin sollen diejenigen Militär-Personen, Conscribirte oder zum Kriegs-Dienst verpflichtete Unterthanen, welche nach dieser Zeit desertiren, oder sich außer den Staaten des einen paciscirenden Souverains in die des andern begeben, in der vorgeschriebenen Art wechselseitig ausgeliefert werden.

Art. 15.

Die Aufkündigung dieser Convention steht beiden Souverains frei, doch wollen sich dieselben ein halbes Jahr vorher davon benachrichtigen.

Art. 16.

Diese Convention wird in beiderseitigen Landen, sofort nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen der beiden Souverains unter öffentlicher Authorität auf die in jedem Lande übliche Art gedruckt und bekannt gemacht werden, und soll dabei allen Unterthanen, besonders allen Civil- und Militär-Behörden, welche es angeht, aufgegeben werden, sich vor den im Art. 14. bemerkten Zeit an, nach dem Inhalte dieser Convention auf das Genaueste zu achten.

Art. 17.

Gegenwärtige Convention soll in Möglichst kurzer Zeit ratificirt und genehmigt, und sollen hierauf die beiderseitigen Ratificationen zwischen den Bevollmächtigten gegen einander ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkunde und Beglaubigung haben wir beiderseitige Commissarien und Bevollmächtigte diese Convention in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterschrieben, und mit Unserm Pettschaften gesiegelt.

So geschehen Karlsruhe, den 19. October 1816.

(L. S.) (L. S.)

Graf von Seyboldsdorff.

Konrad von Schäffer.

M. J. K.

Urkunden und bekennen hiermit, daß Wir der vorstehenden zwischen Uns nnd des Herrn Großherzogs von Baden Königliche Hoheit abgeschlossenen Militär-Cartel- und Auslieferungs-Convention in allen ihren Punkten Unsere volle Genehmigung ertheilt haben, und versprechen daher, dieselbe stets festzuhalten und genau beobachten zu lassen.

Zur Bestätigung dieses, haben Wir diese Urkunde unterschrieben, und Unser Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen München, den 19. Januar 1817.

cf. Reg. Bl. v. J. 1821. Nro. 7. S. 113.

B) Mit Churhessen.

§. 878.

(Militär-Cartel-Convention mit Churhessen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige unterm Heutigen ratificirte Militär-Cartel-Convention mit Churhessen wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 27. April 1816.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Seine Königliche Majestät von Bayern, und Seine Königliche Hoheit der Churfürst von Hessen, von gleichen Ansichten über den Vortheil einer wechselseitigen Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtigen zur Beförderung des Militärdienstes ausgehend, haben sich bewogen gefunden, zur Erreichung dieses Zweckes eine Cartel- und Auslieferungs-Convention abzuschließen.

Zu diesem Geschäfte haben Seine Majestät der König von Bayern den Königlichen Kämmerer und geheimen Staatsrath Freiherrn von Gruben, und Seine Königliche Hoheit der Churfürst von Hessen das churfürstlich hessische Kriegscollegium I. Departements beauftragt; welche nach vorgängiger Auswechslung der beiderseitigen Vollmachten mit Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung beider Souverains über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1.

Jedes im Kriegsdienste stehende Individuum bei der Linientruppe sowohl als bei der Landwehr, wie auch jeder bei dem Artilleriezuge oder bei dem Fuhrwesen Angestellte, soll, wenn derselbe bereits desertirt ist, oder in der Zukunft desertirt, nebst seinen Waffen, Pferden, Gepäck und Montirung, durch die Civil- oder Militärbehörden desjenigen contrahirenden Theils, in dessen Staaten er eine Zuflucht gesucht hat, arretirt werden, um ihn, ohne daß es einer Requisition bedürfe, an den andern Theil, dessen Dienst er verlassen hat, auszuliefern.

Nur diejenigen Deserteurs, die als Unterthanen des Staates, in welchen sie übergegangen sind, rechtlich erkannt werden, unterliegen zwar keiner Auslieferung; jedoch müßen in diesem Falle alle von solchen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Montur, Armatur und Equipirungsstücke unentgeltlich zurückgestellt, oder in deren Ermanglung nach dem wahren, vom beschädigten Theile zu bestimmenden Werthe aus ihrem Vermögen ersetzt werden. Wenn kein Vermögen vorhanden oder zu hoffen ist, so werden die Futterungskosten des auszuliefernden Dienstpferdes nach dem im Art. 8. bestimmten Preise vergütet, und für Boten- oder Fuhrlohn der Montur und Armaturstücke auf die Meile 16 kr. verrechnet.

Uebrigens wird nur der Deserteur als Unterthan desjenigen Souverains angesehen, in dessen Lande er vermöge eines Zeugnisses aus dem Kirchenbuche oder von der Gerichtsobrigkeit entweder geboren und größtentheils erzogen, oder zum dortigen Unterthan entweder speciell, oder zugleich mit seinem dahin auswandernden Familienvater aufgenommen wurde, ehe er in des andern Souverains Militärdienst eintrat.

Art. 2.

Die Officiersbursche, die zum Kriegsdienste gehörenden Werkleute oder sonst dabei Angestellten sollen auf die erste Requisition der Regimenter, oder der competenten Civil- oder Militärbehörden arretirt, und nebst den von ihnen entwendeten Pferden und Effecten zurückgeliefert werden.

Art. 3.

Deserteurs aus dem Dienste der hohen contrahirenden Theile, welche in dem Lande eines dritten Staates eine Freistätte erhalten, oder in dessen Armee Dienste genommen hätten, und sich nach der Zeit in einen der beiden Staaten flüchten würden, sollen verhaftet und an jenen der beiden hohen contrahirenden Theile, deren Dienst sie zuerst meineidig verlassen hatten, ausgeliefert werden; vorausgesetzt jedoch, daß nicht der Staat, unter dessen Botmäßigkeit die Verhaftung geschieht, einer schon bestehenden Uebereinkunft gemäs, verbunden wäre, dergleichen Entwichene an den Staat, aus welchem sie zuletzt desertirt sind, zurückzugeben.

Art. 4.

Alle Civil- und Militärbehörden an den Gränzen der beiden Staaten, sollen auf das Erscheinen aller Deserteurs die wachsamste Aufmerksamkeit richten, durch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel zur Verhaftung derselben beitragen, und sie nebst den Waffen, Pferden, Gepäck und Bekleidung, womit dieselben ergriffen werden, an die nächste Militärbehörde des Landes, aus welchem sie desertirt sind, zurückliefern. Wenn jedoch ein Deserteur durch Verkleidung oder durch Hilfe falscher Päße sich einschleichen sollte, so ist derselbe, sobald er entdeckt oder reclamirt worden, zu arretiren, und auf die oben erwähnte Art auszuliefern.

Art. 5.

Wer einen Deserteur zu verhehlen oder ihm fortzuhelfen sich untersteht, und dessen überwiesen wird, soll nach Befinden der Umstände mit Gefängniß oder anderer nachdrücklicher Strafe belegt werden.

Derjenige Officier, welcher wissentlich einen Deserteur anzunehmen oder zu verhehlen sich untersteht, soll nicht nur denselben unentgeltlich ausfolgen zu lassen angehalten; sondern auch desfalls zur scharfen Verantwortung gezogen und nach Beschaffenheit mit Verlust seiner Stelle bestraft werden.

Alle jene, welche in den beiderseitigen Landen von einem Deserteur Pferde, Montur, Armatur- und Equipirungsstücke an sich gekauft haben, sollen dieselbe ohne alle Entschädigung dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, wieder zurückzustellen verbunden sein.

Der besondern Uebereinkunft der wechselseitigen Behörden bleibt es jedoch vorbehalten, ob diese Rückerstattung in natura geschehen, oder ob der Verkauf statt finden, und der dafür gelöste Geldbetrag abgeliefert werden soll.

Der Käufer soll für dergleichen Effecten, wenn sie in natura nicht mehr vorhanden sind, nicht nur den wahren Werth in Geld bezahlen; sondern auch im überwiesenen Falle, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, auf das Schärfeste bestraft werden.

Art. 6.

Um desto besser die Mittel zur Ausführung dieser Beschlagnahme zu sichern, soll jeder Deserteur gleich bei seiner Verhaftung über das, was er vertragen oder fortgeführt, über den Ort, wohin er seine Waffen, Pferde, Gepäck und Bekleidung gebracht, oder über die Personen, an welche er dieselben etwa verkauft hat, abgehört, und über das Verhör ein Protocoll aufgenommen werden. Jene Behörden, welche die Arrestation bewirkten, haben alsdann unter ihrer Verantwortlichkeit zur Wiedererlangung vorstehender Rüstungsstücke die erforderlichen Nachforschungen und Schritte zu machen.

Art. 7.

Es soll eine Belohnung von 5 fl. für einen Infanteristen, von 10 fl. für einen Cavalleristen, im 24 fl. Fusse, an diejenigen Personen verwilligt werden, welche einen Deserteur verhaftet oder der competenten Behörde die Mittel zu dessen Verhaftung erleichtert haben werden, wobei jedoch in Ansehung des Cavalleristen nur alsdann 10 fl. statt finden, wenn das Pferd mit dem Manne zurückgeliefert wird.

Für den Mann ohne Pferd passiren nicht mehr als 5 fl. — sowie für das Pferd ohne Mann nur 4 fl. verabfolgt werden dürfen.

Diese Summe ist von den Civil- oder Militär-Behörden jedesmal denen vorzuschießen, welche sich des Deserteurs, oder dessen Pferds bemächtigt haben.

Art. 8.

Die Unterhaltung eines Deserteurs wird vom Tage seiner Verhaftung an, bis zu jenem seiner Auslieferung täglich auf 9 kr. festgesetzt, für ein Pferd täglich auf 6 Pfund Haber, 8 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh. Fourage wird nach dem an dem Orte der Verhaftung laufenden Preise in Anschlag gebracht, und der Betrag der Ausgaben soll nach dem hierüber genau aufzustellenden Verzeichnisse baar vergütet werden.

Art. 9.

Der übernehmende Theil ist verbunden, sowohl die liquidirten Verpflegungskosten, als die etwa vorgeschossene Belohnung längstens in vierzehn Tagen wieder zu erstatten, die Auslieferung des Deserteurs selbst aber ist jedoch wegen der wo nicht auf der Stelle zu bewerkstelligenden Requisition in keinem Falle aufzuhalten, wenn anders der Auslieferung kein Bedenken entgegen steht. Der abliefernde Theil erhält in Rücksicht des Deserteurs und seiner Effecten eine Bescheinigung, und eben so auch der empfangende in Rücksicht der liquidirten Kosten und richtigen Zahlung.

Art. 10.

Für die zum Transporte nothwendige Mannschaft werden des Tages 20 kr. für jeden Unterofficier, und 10 kr. für jeden Gemeinen bewilligt. Außer diesen und den im Art. 8. erwähnten Auslagen sollen in keinem Falle und unter keinerlei Voraussetzung andere Kosten verlangt, oder zugestanden werden können.

Art. 11.

Werden als Deserteurs angesehen, und sind als solche der Anwendung obiger Bestimmungen unterworfen alle jene Unterthanen, welche zum Kriegsdienste bei den stehenden Truppen oder bei der Landwehr verpflichtet sind, und, um sich ihrer Militärpflichtigkeit zu entziehen, in die Staaten des einen der beiden contrahirenden hohen Theile flüchten.

Art. 12.

Die Civil- oder Militärbehörden beider Staaten sollen in Beziehung auf die Verfolgung und Arretirung eines Deserteurs verbunden sein, allen Requisitionen unter dieser Hinsicht Genüge zu leisten, und jenen Personen, welche hierzu einen ordnungsmäßigen schriftlichen Befehl vorzeigen können, Hilfe und Beistand gewähren. Diejenigen, welche zu dieser Verfolgung über die Gränzen hinausgeschickt werden, dürfen nicht mehr als in zwei Mann bestehen. Sie sollen sich auf ein blosses Ansuchen bei den Ortsbehörden beschränken, und sich keine gewaltthätige Handlung wider den Deserteur erlauben.

Art. 13.

Wenn ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, als Anstifter, Schuldiger oder Mitschuldiger eines Verbrechens entdeckt wird, so soll er nach den Gesetzen dieses Landes gerichtet und bestraft werden können. Hat derselbe ein grobes Verbrechen, z. B. Raub, Mord rc. begangen, worauf die Todes- oder lebenslängliche Gefängnißstrafe besteht, so fällt dessen Auslieferung ganz hinweg. Ist aber sein Verbrechen von einer andern Art, so wird derselbe nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängnisse war, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Auf jeden Fall, wenn der Deserteur einer solchen Untersuchung unterworfen wird, ist dem andern Theile alsbald Nachricht hievon zu geben, und wenn in der Folge desselben Auslieferung eintritt, sollen zugleich die denselben betreffenden Untersuchungsacten entweder in Original oder auszugsweise und in beglaubter Abschrift übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein solcher Deserteur noch zum Militärdienst geeignet sei oder nicht. In beiden Fällen jedoch müßen Pferde und andere Effecten, welche dergleichen Deserteurs etwa mitgenommen haben, sogleich ausgeliefert werden.

Art. 14.

Was die Unterthanen beider Theile betrifft, welche etwa bei Abschließung dieser Convention wirklich in dem Militärdienste des einen oder des andern Souveräns sich befinden, so soll den Feldediensttauglichen Individuen davon die Wahl freistehen, gegen wechselseitige Vergütungen der nicht abverdienten Montirung entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in dem Dienste, in welchen sie sind, zu bleiben. Ihre Erklärung hierüber muß jedoch binnen zwei Monaten nach Publication gegenwärtiger Convention bestimmt erfolgen. Einem jeden in sein Vaterland zurückkehrenden wird die nach seiner Capitulation schon jenseits gediente Zeit auch in dem vaterländischen Dienste zu gut gerechnet. Jenen, welche in ihr Vaterland zurückgehen wollen, soll der Abschied unweigerlich ertheilt werden; diejenigen aber, welche in dem Dienste, worin sie sich jetzt befinden, zu bleiben vorziehen, sind in Rücksicht ihrer Entlassung den Gesetzen desjenigen Staates, dem sie dienen, unterworfen.

Art. 15.

Alle jene Unterthanen und Cantonisten, welche durch Conscription oder andere zu treffende Einrichtung zum Kriegsdienste verpflichtet sind, und nach dieser abgeschlossenen Convention in die Staaten des andern Souverains oder zu dessen Truppen übergehen, sollen unter das Militär des andern Souverains nicht aufgenommen; sondern sogleich, auch ohne eine Reclamation abzuwarten, der competenten Civil- oder Militärbehörde ausgeliefert, und hiebei dieselben Maßregeln beobachtet werden, welche in Rücksicht der militärischen Desertion durch diese Convention vorgeschrieben sind. Beide Souveräns verbinden sich hiemit wechselseitig, dergleichen Unterthanen keinen Aufenthalt noch Zuflucht in ihren Landen zu gestatten; sondern alle betreffenden Landes-Behörden auf das Strengste anzuweisen, nicht nur solche Individuen von Amtswegen aufsuchen und anhalten zu lassen; sondern auch den jedesmaligen Reclamationen in solchen Fällen auf das Schleunigste zu genügen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche hierin nachläßig befunden würden, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Reclamirten bei sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine diesem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Art. 16.

Dieser Vertrag soll gleich nach erfolgter Ratification der beiden hohen Theile seinem ganzen Inhalte nach in Ausübung kommen.

Art. 17.

Die Aufkündung dieser Militär-Convention soll zwar beiden contrahirenden Theilen freistehen; jedoch wollen sich dieselben ein Jahr vorher hievon benachrichtigen.

Zu dessen Urkunde und Beglaubigung ist dieser doppelt ausgefertigte Vertrag von den beiderseits hiezu bevollmächtigten Behörden unterzeichnet und besiegelt worden.

Cassel, den 6. Juli 1815.

Churhessischen Kriegs-Collegii
erstes Departement.

(L. S.) W. von Urff. von Claustein.

Freiherr von Gruber,
(L. S.) Königlich Bayerischer Kämmerer und
geheimer Staatsrath.

cf. Reg. Bl. v. J. 1816. St. 18. S. 339.

C) Mit dem Grossherzogthume Hessen-Darmstadt.

§. 879.

(Die mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und Militär-Pflichtigen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit dem Großherzogthume Hessen-Darmstadt über die gegenseitige Auslieferung der Deserteure und Militär-Pflichtigen nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, so wird dieselbe hiemit durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 18. September 1830.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Uebereinkunft

zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Hessen-Darmstadt über die gegenseitige Auslieferung der Deserteure und Militär-Pflichtigen.

Artikel 1.

Alle in Zukunft und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention an gerechnet, von den Truppen der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande, oder dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Unterofficiere, Soldaten und andere Militär-Personen dieser Categorie sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffen, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung der stehenden Truppen, oder der mit demselben ich gleichem Verhältnisse stehenden bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigen Fuhrwesen angestellten Soldaten.

Art. 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Theile früher schon von den Truppen eines andern Staates desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit dem letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen der hohen contrahirenden Theile erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hatte. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Gouvernements zu denen eines dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Gouvernements oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzteres Gouvernement mit jenen dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin

abgeliefert, wo er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber, wird er dem paciscirenden Theile, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) Wenn der Deserteur aus dem Gebiete des jenseitigen Staates, so wie derselbe durch die neuesten Verträge begränzt wird, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimat zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landes=Gesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs=Acten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein solcher Deserteur noch zum Militär=Dienst geeignet sei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur= und Montirungs=Stücke, und sonstige herrschaftliche Militär=Effecten, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide contrahirende Theile wegen bestimmter gegenseitiger Ablieferungsorte dahin übereingekommen, daß auf dem rechten Rheinufer Aschaffenburg und Seligenstadt, auf dem linken Rheinufer Worms und Frankenthal, zur Empfangnahme der Deserteurs und zur sofortigen Bezahlung aller, in den folgenden Artikeln 10 und 12. stipulirten Kosten bestimmt, und den in den genannten vier Orten sich befindenden beiderseitigen Behörden dazu der besondere Auftrag ertheilt werden soll.

Art. 7.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär= oder Civil=Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen rc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protocolls an die jenseitige Behörde, im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung übergeben

Art. 8.

Sollte aber ein Deserteur die Aufmerksamkeit der Behörden derjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste

desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in den Militärdienst des gedachten Staates aufgenommen zu werden, oder in diesem Staate Grundeigenthum zu erwerben oder ein Etablissement zu begründen. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben. Sollte aber der Deserteur Mittel gefunden haben, in dem Staate, in welchen er übergetreten ist, eine wirkliche Ansäßigkeit zu begründen und Unterthansrechte zu erlangen, so soll er auf Requisition desjenigen Staates, dessen Fahnen er verlassen hat, für das begangene Verbrechen der Desertion, nach den Gesetzen des Staates, in dem er ansäßig ist, und Unterthansrechte erworben hat, bestraft, und hievon die requirirende Behörde in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 9.

Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Hessischer Seits an die nächste Königlich Bayrische Kreis-Regierung oder das nächste Königliche Divisions-Commando der Bayerischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben, und Bayerischer Seits an die nächste Großherzoglich-Hessische Provincial-Regierung, oder an die Commandanten der Gendarmerie zu Darmstadt, Giesen oder Mainz. Von den Militär-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen sein sollten, oder von dem Militär als solche anerkannt und verhaftet werden, von den Civil-Behörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10.

An Unterhaltungskosten werden dem ausliefernden Theile für jeden Deserteur vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag 14 Kreuzer in 24 fl. Fuß; für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, der Zentner zu 100 Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Ortes oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 11.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 12. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der ausliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Hand-Geldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden. Auch findet bei dem im Artikel 4. lit. b. bestimmten Falle keine Vergütung an Unterhaltungskosten für die Zeit statt, welche der Deserteur wegen begangener Verbrechen in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist.

Art. 12.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von 9 fl. in 24 fl. Fuße für einen Mann ohne Pferd, und von 18 fl. in 24 fl. Fuße für einen Mann

mit Pferd gereicht, von dem ausliefernden Theil vorgeschossen und so fort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. Bei Auslieferung von Deserteurs, die von der Obrigkeit auf Requisition erfolgt, fällt dieses Cartelgeld weg; eben so bei der Ablieferung ausgetretener Militär-Pflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören.

Art. 13.

Ueber den Empfang der in den Artikeln 10. und 12. gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteuers, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

Art. 14.

Allen Behörden, besonders den Gränz-Behörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeigen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 15.

Alle Unterthanen, welche nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten zum Dienste bei den stehenden Truppen oder mit denselben in gleiches Verhältniß gestellten bewaffneten Landesmacht pflichtig sind, und sich von Zeit der Publication dieser Conventionen in das Gebiet des andern Staates oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Art. 16.

Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten in dem Alter der Conscriptions- oder Armeepflichtigkeit sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Gränzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militärpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt, noch Unterkunft in dem jenseitigen Staaten gestattet werden.

Art. 17.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteure oder solche Militärpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Contrahenten angeworben werden.

Art. 18.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 19.

Gleichmäßig wird es den Einwohnern beider contrahirenden Theile untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montierungs-Stücke und andere Militär-Requisiten zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbotes wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände ohne den mindesten Ersatz oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit angemessener Strafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 20.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21.

Als eine Gebiets-Verletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränzen verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften; der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln ist.

Art. 22.

Jede gewaltsame heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zu Desertion oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militär-Pflicht ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 23.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der hohen contrahirenden Theile desertirt sind, und entweder bei den Truppen des

andern Staates Militär=Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 24.

Den Landskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militär=Dienst des andern Staates sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihre Geburtsorte zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müßen sie sich längstens binnen einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention, diessfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimat zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Art. 25.

Gegenwärtige Convention wird von den hohen contrahirenden Theilen beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publicirt werden.

cf. Reg. Bl. v. J. 1830. St. 35. S. 1152.

§. 880.

16397.

(Das mit Hessen=Darmstadt abgeschlossene Militär=Cartel betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König mit dem Großherzogthume Hessen=Darmstadt eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und Militär=Pflichtigen abgeschlossen haben, und diese Uebereinkunft auch bereits im Regiernngs=Blatte vom 6. October l. J., Nro. 35. öffentlich bekannt gemacht worden ist, so hat die Königliche Kreisregierung die untergeordneten Behörden anzuweisen, daß dieselbe allenthalben genau beobachtet werde, und ihrerseits über den pünktlichen Vollzug gehörig zu wachen.

München, den 12. October 1830.

Staats=Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

D) Mit dem Königreiche Frankreich.

§. 881.

(Das Cartel mit Frankreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der am 10. März l. J. mit der Krone Frankreich abgeschlossene Cartel-Vertrag, zu gegenseitiger Auslieferung der Ueberläufer aus den Königlich Bayerischen und Königlich Französischen Heeren, so wie der entwichenen Kriegsdienstpflichtigen, unterm 2. April l. J. von des Königs Majestät förmlich ratificirt, und die darüber ausgefertigte Urkunde am 27sten desselben Monats zu Paris gegen die Königlich Französische Ratifications-Urkunde in herkömmlicher Weise ausgewechselt worden ist; so soll der gedachte Vertrag, wie solcher, in der Ursprache sowohl, als in beigefügter deutscher Uebersetzung hier folgt, durch das Regierungsblatt zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung der einschlägigen Civil- und Militärbehörden, mit dem Anhange bekannt gemacht werden, daß dessen Bestimmungen nach Art. 1. von dem Tage der Auswechslung beiderseitiger Königlicher Ratificatorien angefangen, in Wirksamkeit getreten sind.

München, den 8. Mai 1827.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Wir Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, 2c. 2c.

Urkunden und fügen anmit zu wissen:

Nachdem zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra, unterm zehnten März dieses Jahrs, eine Cartels-Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, deren wörtlicher Inhalt folgt:

„Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra haben die Abschließung einer Cartel-Uebereinkunft verabredet, und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern den Herrn Grafen von Bray, Allerhöchstihren Kämmerer, wirklichen Geheimen Rath, Staatsrath, Großkreuz vom Civil-Verdienst-Orden der Bayerischen Krone, des Königlich

NOUS LOUIS

par la Grace de Dieu Roi de Bavière,

Savoir faisons à qui il appartiendra:

Qu'ayant été conclu le dix du mois de Mars de la présente année entre Nous et Sa Majesté le Roi de France et de Navarre une convention de Cartel de la teneur suivante:

Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté le Roi de France et de Navarre, étant convenus de conclure une convention de cartel, ont à cet effet, muni de leurs pleins pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière,

Le Sieur Comte de Bray, Chambellan, Conseilier intime actuel, Membre du Conseil d'Etat, Grand-Croix des ordres du mérite civil, de la Couronne de Bavière de l'Aigle rouge de Prusse, de Sainte Anne

preußischen rothen Adlerordens, des Kaiserlich russischen St. Annaordens und des Königlich schwedischen Nordsternordens Ritter, des Maltheserordens Ritter, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner allerchristlichsten Majestät,

und Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra,

den Herrn Baron von Damas, Pair von Frankreich, General-Lieutenant, Großkreuz des Königlichen und militärischen Ordens vom heiligen Ludwig, Großofficier vom Königlichen Orden der Ehrenlegion rc., Allerhöchstihren Minister und Staats-Secretär für die auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach vorhergängiger Mittheilung ihrer beiderseitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Vom Tage der Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft sollen alle Individuen, welche aus den Kriegsdiensten der hohen contrahirenden Mächte entweichen, gegenseitig ausgeliefert worden.

Artikel 2.

Als Ueberläufer sollen betrachtet werden, nicht allein die Militär-Individuen aller Waffengattungen und aller Grade, welche ihre Fahnen verlassen, sondern auch alle Individuen, welche zum Kriegsdienste, bei welchem Zweige immer verpflichtet, dem Aufrufe nicht folgen, und auf dem Gebiete einer der hohen contrahirenden Mächte eine Zuflucht suchen würden; endlich die zu Festungs- und Zwangs-Arbeiten Verurtheilten, welche zum Wiedereintritt in den Militärdienst geeignet sein sollten.

Artikel 3.

Von der vermöge gegenwärtiger Uebereinkunft zu fordernden Auslieferung oder Zurückstellung sind ausgenommen:

de Russie, et de l'Etoile polaire de Suède, Chévalier de l'ordre de Saint Jean de Jerusalem, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plenipotentiaire pries Sa Majesté Très Chrétienne,

et Sa Majesté le Roi de France et de Navarre,

Le Sieur Baron de Damas, Pair de France, Lieutenant-Général de Ses armées, Grand-Croix de l'ordre royal et militaire de Saint Louis, Grand-Officier de l'ordre royal de la Legion d'honneur etc. etc. Son Ministre et Sécrétaire d'Etat au Département des affaires étrangères.

Lesquels, après s'être communique leurs pleins pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivans:

Article premier.

A dater de l'échange des ratifications de la présente Convention, tous les individus, qui déserteront le Service militaire des hautes Puissances contractantes, seront restitués de part et d'autre.

Article second.

Seront réputés déserteurs, non seulement les militaires de toutes armes et de tous grades qui quitteront leurs drapeaux, mais encore tous les individus qui, appelés au service de toute branche militaire quelconque, ne se rendratent point à l'appel, et chercheraient à se refugier sur le territoire de l'une des hautes parties contractantes. Enfin, les condamnés aux travaux dans les forteresses et ateliers qui seraient susceptibles de rentrer au service militaire.

Article troisième.

Sont exceptés de la restitution ou de l'extradition, qui pourra être demandée en vertu de la présente convention:

1) Die Individuen, welche aus dem Staate, auf dessen Gebiete sie eine Zuflucht suchen, gebürtig wären, und welche durch die Desertion blos die Rückkehr in ihr Vaterland beabsichtigen würden.

2) Diejenigen Individuen, welche, es sei vor oder nach ihrer Entweichung, sich irgend eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben sollten, wodurch ihre Stellung vor die Gerichte des Landes, wohin sie sich geflüchtet, begründet wäre. Demungeachtet soll, in diesem letzten Falle, die Auslieferung vollzogen werden, nachdem der Ueberläufer freigesprochen sein, oder seine Strafe ausgestanden haben wird, und es findet für die Zeit, während welcher er wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens verhaftet geblieben, keine Köstenvergütung statt. In allen Fällen werden die Acten der gegen den Delinquenten geführten Untersuchung, entweder in authentischen Abschriften, oder in beglaubigten Auszügen gegenseitig mitgetheilt, damit man ermessen könne, ob der Schuldige etwa noch zur Wiederaufnahme in Diensten würdig sei oder nicht.

1) Les individus nés sur le territoire de l'Etat dans lequel ils auraient cherché un asile, et qui, moyennant la désertion, ne feraient que rentrer dans leur pays natal.

2) Les individus qui, soit avant, soit après leur désertion, se seraient rendus coupables d'un crime ou délit quelconque, à raison du quel il y aurait lieu de les traduire en justice devant les tribunaux du pays où ils se seront rétirés. Néanmoins, en ce dernier cas, l'extradition sera effectué après que le déserteur aura été acquitté ou aura lieu à aucun remboursement de frais pour le tems pendant lequel il aura été détenu à raison du délit ou du crime dont il aura été accusé. Dans tous les cas, on communiquera réciproquement les actes de l'instruction, qui concernent les délinquans, pour en prendre connaissance, soit en copies authentiques, soit par extraits légalisés, afin que l'on puisse juger si le coupable est encore digne de rentrer ou non au service.

Artikel 4.

Wenn ein Ueberläufer das Gebiet derjenigen der beiden Mächte, welcher er nicht angehört, erreicht hat, so darf er, unter keinem Vorwande, von den Officieren seiner Regierung dort verfolgt werden. Diese Officiere haben sich darauf zu beschränken, die Ortsbehörden von dem Uebergange desselben zu benachrichtigen, damit Letztere dessen Verhaftung verfügen. Es wird jedoch zur Beschleunigung der Verhaftung eines solchen Ausreissers gestattet, daß eine oder zwei mit dessen Verfolgung beauftragte Personen, welche hiezu mit ordentlichen von ihrem unmittelbaren Vorgesetzten ausgestellten Pässen oder Ermächtigungen ver-

Article quatrième.

Lorsqu'un desérteur aura atteint le territoire de celle des deux Puissances à laquelle il n'appartiendra pas, il ne pourra, sous aucun prétexte, y être poursuivi par les officiers de son Gouvernement. Ces officiers se borneront à prévenir de son passage les autorités locales, afin qu'elles aient à le faire arrêter. Toute fois, pour accélérer l'arrestation de ce déserteur, une ou deux personnes chargées de la poursuite, pourront, au moyen d'un passeport ou d'une autorisation en règle qu'elles devront obtenir de leur chef immédiat, se rendre au plus prochain bourg ou village, situé en dehors

sehen sein müßen, sich nach dem nächsten außerhalb der Gränze gelegenen Dorfe oder Flecken begeben, um die Ortsbehörden zur Vollziehung der gegenwärtigen Uebereinkunft aufzufordern.

de la frontière, à l'effet de réclamer des autorités locales, l'execution de la présente convention.

Artikel 5.

Die Behörden, welche einen Ausreisser zurückzufordern, sich veranlaßt finden, haben sich deshalb an diejenigen Civil- oder Militär-Verwaltungen zu wenden, welche dem Gesuche zu entsprechen zunächst im Stande sind.

Die also reclamirenden Behörden werden ihrer Requisition die Personal-Beschreibung des Ueberläufers beifügen, und wenn derselbe zur Haft gebracht worden, soll die requirirende Behörde hievon mittelst einer Anzeige benachrichtigt werden, welcher ein Auszug aus dem Register des Wärters oder Aufsehers des Gefängnisses, in welches der Ausreisser gebracht worden, beizulegen ist.

Article cinquième.

Les autorités qui voudront réclamer un déserteur, adresseront leurs réclamations à l'administration soit civile, soit militaire, qui, dans les deux pays, se trouvera le mieux à portée d'y satisfaire.

Les dites autorités réclamantes accompagneront leur réquisitoire du signalement du déserteur, et, dans le cas ou l'on serait parvenu à l'arrêter, l'autorité réquerante en sera prévenue par un avis accompagné d'un extrait du régistre du géolier ou concierge de la prison où le deserteur aura été écroui.

Artikel 6.

In dem Falle, wo Ueberläufer noch ihre Waffen bei sich tragen, oder mit ihrer Equipirung, Montur oder Dienstzeichen erscheinen, ohne mit einem Passe versehen zu sein, eben so in allen Fällen, wo entweder durch das eigene Geständniß des entwichenen Individuums oder auf welche Art immer, die Gewißheit erlangt worden, daß ein Ueberläufer vom Heere des einen beider contrahirenden Theile sich auf dem Gebiete des andern befinde, soll derselbe, ohne vorläufige Requisition, auf der Stelle verhaftet, und unverzüglich an die zuständigen Gränzbehörden des andern Souverains ausgeliefert werden.

Article sixième.

Dans le cas où les déserteurs seraient encore porteurs de leurs armes ou revêtus de leur équipement, habilement, ou marques distinctives, sans être munis d'un passeport, et de même dans tous les cas où il serait constant, soit par l'aveu du déserteur, soit d'une manière quelconque, qu'un déserteur de l'une des hautes parties contractantes se trouve sur le territoire de l'autre, il sera arrêté sur le champ, sans réquisition préalable, pour être immédiatement livré entre les mains des autorités compétentes établies sur les frontières de l'autre Souverain.

Artikel 7.

Wenn in Folge des Läugnens des Verhafteten oder sonst über die Identität eines Ueberläufers irgend ein Zweifel entstehen sollte, so werden die Reclamirenden oder Betheiligten vor allem den nicht hinlänglich erhobenen That-

Article septième.

Si, par suite de la denégation de l'individu arrêté, ou autrement, il s'élevait quelque doute sur l'identité d'un déserteur, la partie réclamante ou intéressée devra constater, au préalable, les faits non suf-

bestand herstellen, damit das verhaftete Individuum entweder in Freiheit gesetzt, oder an den andern Staat ausgeliefert werden könne.

Artikel 8.

In allen Fällen sollen die angehaltenen Ueberläufer vor die zuständigen Behörden gebracht werden, welche die Auslieferung nach den Vorschriften gegenwärtiger Uebereinkunft zu bewirken haben. Die Auslieferung geschieht mit den Waffen, Pferden, Sätteln, Montirungs- oder andern Stücken, womit die Ausreisser versehen gewesen, oder welche man zur Zeit der Verhaftung bei ihnen gefunden hätte. Zugleich werden die Protocolle über die Verhaftung des Individuums, über die etwa mit ihm gepflogenen Verhöre und alle zur Herstellung der Desertion nöthigen Actenstücke verabfolgt. Gleiche Zurückstellung soll hinsichtlich der Pferde, Waffen, Montirungs- und Ausrüstungsstücke, so wie aller sonstigen Gegenstände und Effecten stattfinden, welche von dem im dritten Artikel gegenwärtiger Uebereinkunft als nicht zur Auslieferung geeignet bezeichneten Individuen mitgenommen werden.

Die Uebergabe der Bayerischen Ueberläufer wird zu Bergzabern, jene der französischen zu Weissenburg vollzogen werden.

Artikel 9.

Die durch Verhaftung der Ueberläufer veranlaßten Kosten, und zwar vom Tage der, mittelst eines im obigen fünften Artikel erwähnten Auszugs, nachzuweisenden Verhaftung bis zum Tage der Auslieferung einschlüßig, werden gegenseitig vergütet. Diese Kosten begreifen die Nahrung und Verpflegung der Ausreisser und ihrer Pferde, und sind auf fünf und siebenzig Centimen, in französischem Gelde, oder ein und zwanzig Kreuzer und zwei Pfennige Bayerischer Währung täglich für jeden Mann, und auf einen Franken sechs

fisament éclaireis, pour que l'individu arrêté puisse être mis en liberté, ou restitué à l'autre partie.

Article huitième.

Dans tous les cas, les déserteurs arrêtés seront rémis aux autorités competentes, qui feront effectuer l'extradition selon les regles déterminées par la presente Convention. L'extradition se fera avec les armes, chevaux, salles, habillemens, et tous autres objets quelconques dont les déserteurs étaient nantis, ou qui aurains été trouvés sur eux lors de l'arrestation. Elle sera accompagnée du procés verbal de l'arrestation de l'individu, des interrogatoires qu'il aurait subis, et de toutes autres pièces necéssaires pour constater la désertion. Pareille restitution aura lieu des chevaux, effets d'armement, d'habilement, d'equipement, et tous autres objets et effets quelconques emportés par les individus désignés dans l'article trois de la présente convention, comme exceptés de l'extradition.

La remise des déserteurs bavarois se fera à Bergzabern, et celle des déserteurs français à Weissembourg.

Article neuvième.

Les frais auxquels aura donné lieu l'arrestation des déserteurs, seront remboursés de part et d'autre, à compter du jour de l'arrestation qui sera constaté par l'extrait dont il est fait mention à l'article cinq, jusqu'ou jour de l'extradition inclusivement. Les frais comprendront la nurriture et l'entretien des déserteurs et de leurs chevaux, et sont fixés à soixante quinze centimes, argent de France, ou vingt un Kreutzer, déux deniers de monnaie bavaroise, par jour pour chaque homme, et

Centimen in französischem Gelde oder neun und zwanzig und einen halben Kreuzer Bayerischer Währung täglich für jedes Pferd festgesetzt. Fuhrkosten zur Fortschaffung der auszuliefernden Ueberläufer werden nur auf ärztliches, deren absolute Nothwendigkeit erklärendes Gutachten vergütet.

Im Krankheitsfalle wird für jeden Spitaltag ein Frank oder neun und zwanzig Kreuzer auf den Grund der beizubringenden gehörig beglaubigten Nachweisungen, rückerstattet.

Nur in Fällen der dringendsten Nothwendigkeit wird für die verabreichten Kleidungsstücke ein Ersatz bewilligt.

Außerdem wird von der requirirenden oder betheiligten Seite eine Belohnung von fünf und zwanzig Franken französischer Münze oder eilf Gulden neun und zwanzig Kreuzer in Bayerischer Währung für jeden Mann, und von hundert zwanzig Franken oder fünf und fünfzig Gulden für jedes Pferd mit Sattel und Zeug, zu Gunsten jedweder Person ausbezahlt, welche die Entdeckung und Verhaftung eines Ueberläufers bewirkt, oder zur Rückstellung eines Pferdes mit Sattel und Zeug beigetragen haben wird. Sollte das Pferd ohne Sattel und Zeug, oder letztere Stücke ohne Pferd zurückgestellt werden, so wird die Belohnung, im ersten Falle hundert Franken oder sechs und vierzig Gulden, im zweiten Falle achtzehn Franken drei und siebenzig Centimen, oder acht Gulden ein und vierzig Kreuzer betragen.

à un Franc, six centimes, argent de France, ou vingt neuf Kreutzer et demi, monnaie bavaroise, par jour pour chaque cheval. Les frais de voitures nécéssaires pour le transport des déserteurs extradés, ne seront remboursés que sur la déclaration des médicins, qu'elles étaient absolument nécéssaires.

En cas de maladie, il sera remboursé pour chaque journée d'hòpital, un Franc ou viagt neuf Kreuzer d'après les états dûment certifiés qui seront fournis.

Il ne sera accordé de remboursement pour fourniture d'objets d'habilemens que dans les cas de la plus urgente necéssité.

Il sera page, en outre, par la partie réquérante ou intéressée, une gratification de vingt cing francs argent de France, ou onze florins, vingt neuf Kreutzer de Bavière pour chaque homme; et de cent vingt Francs ou cinquante cinq florins pour chaque cheval et son équipage, au profit de quiconque sera parvenu à découvrir et à faire arréter un désertear, ou qui aura contribué à la restitution d'un cheval et de son équipage. Si on rendrait le cheval sans l'équipage, ou l'équipage sans le cheval, la gratification serait, dans le prémier cas, de cent francs ou quarante six florins, et dans le second cas, de dixhuit francs, soixante treize centimes, ou huit florins, quarante un Kreutzer.

Artikel 10.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Kosten und Belohnungen werden unmittelbar nach der Auslieferung, in dem Orte selbst, wo letztere geschehen, und durch die Behörde, welche den Ueberläufer in Empfang nimmt, berichtigt.

Article dixième.

Les frais et gratifications dont il est fait mention dans l'article précedent, seront acquittés immediatement après l'extradition dans le lieu mème où la remise du deserteur aura été faite, et par les soins de l'autorité qui le recevra.

Diesfällige Anforderungen können nur nach vorläufig erfolgter Auszahlung geprüft werden.

Les réclamations qui pourraient être faites à cet égard, ne seront examinées qu'apres que le payement aura été provisoirement effectué.

Artikel. 11.

Die hohen contrahirenden Mächte verpflichten sich wechselseitig die geeignetsten Maßregeln gegen die Desertion und behufs der Ausmittlung der Ueberläufer, zu ergreifen. Sie werden zu diesem Ende alle nach den Landesgesetzen zuläßigen Mittel in Anwendung bringen, und sind insbesondere übereingekommen:

1) Auf unbekannte Individuen, welche ohne mit regelmäßigen Päßen versehen zu sein, die Gränzen beider Staaten überschreiten sollten, eine sorgfältige Aufmerksamkeit anzuordnen.
2) Allen wie immer Namen habenden Behörden auf das Strengste zu untersagen, einen Unterthan des andern mitpaciscirenden Theiles, der nicht mit glaubhaften Zeugnissen oder Urkunden seine Befreiung von dem Militärdienste in seinem Vaterlande nachweist, anzuwerben, oder darin aufzunehmen.

Article onzième.

Les hautes parties contractantes s'engagent mutuellement à prendre les mesures les plus convenables pour la répression de la désertion, et pour la recherche des déserteurs. Elles feront usage, à cet effet, de tous les moyens que leur offrent les lois du pays, et elles sont convenues particulièrement:

1) De faire porter une attention scrupuleuse sur les individus inconnus, qui franchiraient les frontières des deux pays, sans être munis de passe-ports en règle.
2) De défendre sévèrement à toute autorité quelconque d'enrôler ou de recevoir dans le service militaire, un sujet de l'autre des hauts parties contractantes, qui n'aura pas justifié par des certificats ou attestations en du forme, qu'il est dispensé du service militaire dans son pays.

Artikel. 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf zwei Jahre geschlossen, nach deren Ablaufe dieselbe auf weitere zwei Jahre und so fort in Kraft bleiben soll, so ferne nicht von einer der beiden Regierungen eine gegentheilige Erklärung erfolgt.

Article douzième.

La présente convention est conclue pour deux ans, à l'expiration desquels elle continuera à être en vigueur pour deux autres années, et ainsi de suite, sans déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernemens.

Artikel 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll binnen sechs Wochen oder wo möglich noch früher ratificirt werden, und die Auswechslung der Ratificationen erfolgen.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterschrieben, und mit ihren Insiegeln versehen.

Article treizième.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le terme de six semaines, ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les Plenipotentiaires réspectifs l'ont signée, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

So geschehen in Paris den zehnten März eintausend achthundert sieben und zwanzig.

Graf von Bray. Baron von Damas."
(L. S.) (L. S.)

Fait à Paris le dix Mars mil huit cent vingt sept.

Comte de Bray. Baron de Dumas."
(L. S.) (L. S.)

So haben Wir, von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, die freundnachbarlichen Verhältnisse und das gute Vernehmen zwischen beiden Staaten immer mehr zu befestigen, die vorstehende Uebereinkunft genehmigt: dem zufolge haben Wir solche in allen Beziehungen nach Form und Inhalt ratificirt und bestätigt, wie Wir solche andurch ratificiren und bestätigen, indem Wir versprechen, sie in allen Punkten vollziehen und beobachten zu lassen, ohne je zu verstatten, daß gedachte Uebereinkunft im Geringsten verletzt werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegels.

So geschehen und gegeben in Unserer Residenz zu München den zweiten Tag des Monats April im Jahre Christi Eintausend achthundert sieben und zwanzig, Unserer Regierung im zweiten.

Ludwig.

(L. S.)

Nous, animé du désir sincère d'affermir de plus les rapports de bon voisinage et le maintien de la bonne intelligence entre les deux Etats, avons pour agréable la convention inséré mot à mot ci-dessus; en conséquençe Nous avons ratifié et confirmé, comme par les présentes Nous certifions et confirmons la dite convention en toute sa forme et teneur, promettant de la faire éxecuter et observer en tous points, sans y donner Nous même ni souffrir qu'il y soit donné la moindre atteinte.

En foi de quoi Nous avons signé les présentes et y avons fait apposer Notre grand sceau royal.

Fait et donné en Notre chateau de Munich le deuxième jour du mois d'Avril de l'an de grâce mil huit cent vingt sept, de Notre règne le deuxième.

LOUIS.

(L. S.)

cf. Reg. Bl. v. J. 1827. St. 20. S. 369.

§. 882.

(Die Militär-Cartel-Convention mit Frankreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die am 10. März 1827 zwischen den Kronen Bayern und Frankreich geschlossene Militär-Cartel-Convention, ist von Frankreich unterm 28sten vorigen Monats förmlich aufgekündet worden.

Da diese Convention nach Art. 12. nur auf zwei Jahre geschlossen, und von dort an von zwei zu zwei Jahren einem jeden der contrahirenden Theile die Aufkündigung vorbehalten wurde, so hatte die französische Regierung allerdings das Recht dieser Aufkündigung, wozu auch Bayern, wenn es dienlich erachtet worden wäre, befugt gewesen wäre.

Es verlieren sonach alle in jener Convention enthaltenen Bestimmungen ihre verbindliche Kraft, und zwar vom 10. d. M. an, welches der Königlichen Regierung andurch zur Nachachtung eröffnet wird.

München, den 15. März 1831.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
die Königliche Regierung des Rezat-Kreises also ergangen.

E) Mit dem Königreiche Preussen.

§. 883.

(Militär-Cartel mit Preußen betreffend.)

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Nachdem der am 16. December v. J. dahier abgeschlossene Vertrag mit der Krone Preußen wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und sonst austretender Militärpflichtigen Mannschaft unterm 6. v. M. von Seiner Königlich-Preußischen Majestät ratificirt worden, und die Auslieferung der beiderseitigen Ratifications-Urkunden hierauf am 18. v. M. erfolgt ist, so ist die hier abgedruckte anliegende, diesfalls schon am 15. Januar l. J. von des Königs Majestät vollzogene Urkunde sofort durch das Gesetzblatt bekannt zu machen, damit Jedermann sich darnach achten möge.

München, den 4. August 1818.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Wir Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Urkunden und fügen anmit zu wissen:

Da Uns durch Unsern Staats-Minister Grafen von Rechberg und Rothenlöwen eine am 16. December v. J. von demselben mit dem Königlich-Preußischen Gesandten hier selbst abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Ueberläufer und Kriegspflichtigen vorgelegt worden, welche wörtlich also lautet:

Nachdem Ihre Königlichen Majestäten von Bayern und Preußen, zu mehrerer Beförderung des zwischen beiden Staaten bestehenden nachbarlichen Vernehmens, eine Convention wegen wechselseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs, und sonst austretenden Militärpflichtigen Mannschaft, zu errichten beschlossen haben, so sind zu dem Ende beauftragt und bevollmächtigt worden, von Seiner Majestät dem Könige von Bayern, Allerhöchstdessen Kämmerer, Staats-Minister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Alois Franz Xaver Graf

von Rechberg und Rothenlöwen, des Ordens vom heiligen Hubert Ritter, vom heiligen Georg und des Civil=Verdienst=Ordens der Bayerischen Krone und des Königlich Ungarischen St. Stephans=Ordens Großkreuz ꝛc. ꝛc. und von Seiner Majestät dem König von Preußen, Allerhöchstdessen General=Lieutenant und Staats=Minister, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister am Königlich=Bayerischen Hofe, Friedrich Wilhelm von Zastrow, Ritter des großen rothen Adler=Ordens, des Militär=Verdienst=Ordens, des eisernen Kreuzes des Churhessischen großen Löwen= und des Hessischen Militär=Verdienst=Ordens; welche nachstehende Vertrags=Puncte, unter Vorbehalt beiderseitiger Allerhöchster Ratification, verabredet und festgestellt haben:

Erster Artikel.

Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Publication gegenwärtigen Convention, nach vorausgegangener Ratification an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese sich auch außerhalb ihres Vaterlandes befinden sollten, desertirende Militär=Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Zweiter Artikel.

Als Deserteurs werden ohne Unterschied des Grades, oder der Waffe alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der mit demselben im gleichen Verhältnisse stehenden bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder übrigen Militär=Fuhrwesens dienenden Train=Soldaten, oder sonst etwa angestellten Knechte.

Ein Gleiches findet auch auf die Dienerschaft der Officiere und die mitgenommenen Pferde und Effecten Anwendung.

Dritter Artikel.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird demnach, selbst, wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungs=Verträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines des paciscirenden Souverains, zu denen eines Dritten, oder von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat, ausgeliefert.

Vierter Artikel.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) Wenn der Deserteur aus den Saaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst Desertion nur in seine Heimat zurückkehrt.

b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er übergetreten ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe, in so fern diese es zuläßt, der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original oder auszugsweise, und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militär-Dienst geeignet sei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangenen Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Fünfter Artikel.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur, Montirungs-Stücke und sonstige herrschaftliche Militär-Effecten, welche von dem Deserteur etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des vorliegenden Artikels nicht ausgeliefert wird.

Sechster Artikel.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide hohe contrahirende Theile über bestimmte an Ihren Gränzen gelegene Ablieferungsorte übereingekommen, und wird von Königlich-Bayerischer Seite Zweybrücken und Kronach, und vom Königlich-Preußischer Seite hiezu Sarlouis und Erfurt angenommen. In diesen genannten Ablieferungs-Orten wird eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden eilften und dreizehnten Artikeln stipulirten Kosten beauftragt werden.

Siebenter Artikel.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort unter Beifügung eines aufzunehmenden Protocolls an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungs-Orte gegen Bescheinigung übergeben.

Achter Artikel.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militär-Dienste des gedachten Staates angestellt, oder in diesem Staate überhaupt auf irgend eine Art ansäßig zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung, bis zur näheren Berichtigung der angegebenen Thatsachen, Anstand zu geben.

Neunter Artikel.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen an die gegenseitigen Landesregierungen oder an das General-Commando der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben. Von den Militär-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen sein sollten, oder von dem Militär als solche erkannt und verhaftet werden; von den Civil-Behörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Zehnter Artikel.

Sollten zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und andern Staaten, welche durch die Königlich-Bayerischen Staaten, von dem Preußischen Gebiete getrennt sind, Cartel-Conventionen bestehen, oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußischer Deserteurs vorkommen; so sind die Königlich-Bayerischen Behörden verpflichtet, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitern Transport nach den im sechsten Artikel bestimmten Preußischen Ablieferungsorte in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb der Königlich-Bayerischen Staaten selbst zuerst ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seite der Königlich-Preußischen Behörden statt, wenn in ähnlichen Fällen auf dem Grunde zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und andern Staaten bestehenden Cartel-Conventionen, Königlich-Bayerische Deserteurs das Königlich-Preußische Gebiet passiren müßen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Eilfter Artikel.

An Unterhaltungs-Kosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung, an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich für jeden Tag drei Groschen Preußisch-Courant, oder dreizehn Kreuzer Rheinisch; für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach dem Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit gleich bei der Auslieferung.

Zwölfter Artikel.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel bemerkten Belohnung kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossenen Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden, auch findet bei dem im vierten Artikel Buchstabe b, bestimmten Falle keine Vergütung an Unterhaltungskosten für die Zeit statt, welche der Deserteur wegen begangener Verbrechen in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist.

Dreizehnter Artikel.

Dem Unterthanen, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thaler Preußisch-Curant, oder acht Gulden fünf und vierzig Kreuzer Rheinisch, für einen

Mann ohne Pferd und von zehn Thaler Preußisch-Courant, oder siebenzehn Gulden und dreißig Kreuzer Rheinisch; für einen Mann mit Pferde, gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach dem zweiten Artikel in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartel-Geld weg.

Vierzehnter Artikel.

Ueber den Empfang der im eilften und dreizehnten Artikel gedachten Kosten- und Gratificatioos-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

Fünfzehnter Artikel.

Allen Behörden, besonders den Gränz-Behörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeigen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich, ohne eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stehen, oder nach Umständen zu verhaften.

Sechszehnter Artikel.

Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Militärpflichtige oder zur bewafneten Landesmacht gehörige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains, oder zu dessen Truppen begeben, sind der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungs-Kosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber wird ein Cartel-Geld nicht entrichtet.

Siebenzehnter Artikel.

Um den im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen noch mehr entgegen zu kommen, sollen diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im Militärpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der jenseitigen Gränzen ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militärpflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in demjenigen Staate gestattet werden.

Achtzehnter Artikel.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs, oder solche Militärpflichtige, die ihre diesfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweiweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch

soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Neunzehnter Artikel.

Wer sich der wissenschaftlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt.

Zwanzigster Artikel.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- oder Montirungs-Stücke und andere Militär-Requisiten zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbotes wird nicht nur zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft, oder an sich gebracht hat.

Ein und zwanzigster Artikel.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete als eine Verletzung des Letztern streng untersagt, und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Als eine Verletzung des Gebiets ist es indessen nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Obrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Civil-Obrigkeit oder der Militär-Behörde verhaftet wird, kein Cartel-Geld gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigen Falls er nach dem ein und zwanzigsten Artikel zu behandeln ist.

Drei und zwanzigster Artikel.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in jenseitigem Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militärpflichtigkeit ist streng untersagt.

Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Vier und zwanzigster Artikel.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der contrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militärdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militärdienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müßen sie sich längstens binnen einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen contrahirenden Mächten beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist giltig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus frei steht.

So geschehen und unterzeichnet zu München den 16. December 1817.

(L. S.) (L. S.)

Graf von Rechberg. Jastrow.

So wollen Wir solche Cartel-Convention, nach genauester Prüfung ihres Inhalts, in sämmtlichen Artikeln und Stipulationen andurch genehmigen, bestätigen und ratificiren, und werden Wir, nach erfolgter gleichmäßiger Bestätigung von Seite Seiner Königlichen Majestät von Preußen, alle einschlägigen sowohl Civil- als Militärbehörden des Königreichs zu derselben genauer und pünktlicher Vollziehung und Beobachtung sofort anweisen lassen, damit solche von der Zeit dieser Bekanntmachung an durchgängig in Anwendung komme.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Ratifications-Urkunde mittelst eigenhändiger Unterschrift vollzogen, und dieselbe vom obengenannten Staatsminister Unsers Hauses und des Aeußern contrasigniren, auch durch Beidrückung Unsers größeren geheimen Canzlei-Insiegels bekräftigen lassen.

So gegeben und geschehen in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München am 15ten Januar des Jahres Eintausend achthundert und achtzehn, Unseres Reiches im dreizehnten.

cf. Gesetzblatt f. d. Königr. Bayern v. J. 1818. St. 22. S. 557 ıc.

§. 884.

13604.

(Bestimmungen über die Militärpflichtigkeit in Bezug auf Auswanderungen von und nach Preußen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von Seite Preußens ist die allgemeine Anordnung zugesichert worden:

„daß männlichen Individuen eines mit Preußen in Cartel-Verhältnissen stehenden Staats, die sich noch im militärpflichtigen Alter befinden, die Niederlassung im preußischen Staate von den dortigen Behörden nicht eher gestattet werde, als bis dieselben sich durch einen Auswanderungs-Consens oder durch eine glaubhafte Bescheinigung wegen erfolgter Erfüllung der Militärpflicht gehörig ausgewiesen haben würden."

Bei der einleuchtenden Zweckmäßigkeit und dem gegenseitigen Vortheile einer solchen Verfügung sind daher die untergeordneten Polizeibehörden auf die Beobachtung eines gleichen Verfahrens rücksichtlich der aus Preußen einwandernden Personen männlichen Geschlechtes anzuweisen.

Da übrigens die Dauer der Militärpflichtigkeit in Bayern sich nur vom 21sten bis ins 23ste Lebensjahr erstreckt, nach der Königlich Preußischen Gesetzgebung aber die Verpflichtung zum stehenden Heere zwischen das 17te und 25ste Lebensjahr fällt, und den in diesem Alter stehenden Individuen der Auswanderungs-Consens vorenthalten werden kann: so soll nach §. 67. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes dem Grundsatze der Reciprocität zufolge auch in Ansehung der nach Preußen auswandernden Königlich Bayerischen Unterthanen das freie Wegziehen zwischen dem 17ten und 25sten Lebensjahre beschränkt sein; von diesem Alter an aber, so wie vor dem 17ten Lebensjahre durchaus nicht gehindert werden.

Die Königliche Kreisregierung hat über den genauen Vollzug gehörig zu wachen.

München, den 25. October 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen also ergangen.

F) Mit den Reussischen Fürstenthümern.

§. 885.

(Die Militär-Cartel-Convention mit dem Fürstlichen Gesammthause Reuß betr.)

M. J. K.

Wir sind mit dem fürstlichen Gesammthause Reuß übereingekommen, das zwischen Uns und der Krone Sachsen unterm 30. März v. J. errichtete Militär-Cartel über gegenseitige Auslieferung der Deserteurs und Conscriptionspflichtigen (Reg. Bl. v. J. 1811. St. 35.) auf die sämmtlichen fürstlich Reußischen Lande dergestalt auszudehnen, als ob das fürstliche Ge-

sammthaus Reuß mitpaciscirender Theil gewesen wäre. Diesem zufolge werden sämmtliche Unsere Unterthanen und Behörden hiemit angewiesen, alle Bestimmungen jenes Vertrages, in vorkommenden Fällen, auch in Bezug auf die erwähnten fürstlich Reußischen Lande und Angehörigen durchgängig zu beobachten und in Vollzug zu bringen.

München, den 8. September 1812.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 50. S. 1585.

G) Mit dem Königreiche Sachsen.

§. 886.

(Das mit der Krone Sachsen geschlossene Cartel betreffend.)

M. J. K.

Die hier beifolgende unterm 30. März l. J. mit der Krone Sachsen abgeschlossene und mit Unserer Ratification versehene Militär-Cartel-Convention wird, nachdem dieselbe unterm 18. v. M. auch von des Königs von Sachsen Majestät ratificirt worden, zur allgemeinen Wissenschaft, und damit die darin enthaltenen Bestimmungen von dem festgesetzten Zeitpunkte des 1. l. M. angefangen, von sämmtlichen Unsern Unterthanen und Behörden in vorkommenden Fällen genau vollzogen, und beobachtet werden, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München, den 12. Mai 1811.

Abdruck.

M. J. K.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen. Nachdem Wir durch Unsern außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Sächsischen Hofe, in Kraft der ihm hiezu ertheilten Special-Vollmacht mit dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Bruders und Schwagers am 30. März l. J. zu Dresden abgeschlossene Militär-Cartel-Convention über wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und Conscriptionspflichtigen, eingesehen und nach ihrem ganzen Inhalte geprüft haben, — welche Convention wörtlich also lautet:

Seine Königliche Majestät von Bayern und Seine Königliche Majestät von Sachsen, Herzog von Warschau haben zu Befestigung der zwischen Ihnen bestehenden Freundschaft, und um Alles, was derselben auf irgend eine Weise jetzt oder ins Künftige entgegen sein könnte, sorgfältigst aus dem Wege zu räumen, eine Militär-Cartel-Convention abzuschließen beschlossen, und zu dem Ende zu Ihren Commissarien und Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Königliche Majestät von Bayern Ihren außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister am Königlich Sächsischen Hofe, geheimen Legationsrath und Commandeur des Königlichen Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Herrn Christian Hubert von Pfeffel und

Seine Königliche Majestät von Sachsen ihren geheimen Kriegsrath, Herrn Gottlieb August Freiherrn von Gutschmid.

Dieselben sind, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig ausgewechselt, in Unterhandlungen getreten, und unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer beiderseitigen Souveraine, über folgende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Es sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Train, oder in welcher Art Waffen es sei, dienenden Militärpersonen, welche von des einen Souverains Truppen desertiren, und in die Lande oder zu den Truppen des andern Souverains, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, sich begeben, zu Militärdiensten nicht angenommen, noch verhehlt, oder fortgeschafft, vielmehr, sobald man ihrer habhaft geworden, ohne eine Reclamation abzuwarten, nebst den mitgenommenen Dienstpferden, Montirungs-, Armatur- und Equipagenstücken ausgeliefert werden.

Derjenige Deserteur, welcher als Unterthan des Staates, in welchen er übergetreten ist, anerkannt wird, unterliegt jedoch der Auslieferung; es sind aber gleichwohl alle von dergleichen Deserteurs mitgenommene Dienstpferde, Montirungs-, Armatur- und Equipagestücke ohne Entgeld zurückzugeben, oder in deren Ermanglung nach dem wahren Werthe aus ihrem bereitesten Vermögen, in soferne dergleichen vorhanden, zu ersetzen. Und es ist derjenige Deserteur Unterthan eines der hohen Herren Paciscenten, in dessen Landen, besagte Attestats aus dem Kirchenbuche oder von der Gerichtsobrigkeit, der Deserteur entweder geboren, und bis zu dem achtzehnten Lebensjahre erzogen, oder zum dortigen Unterthan aufgenommen wurde, ehe er in des andern hohen Herrn Paciscenten Militärdienste gelangte.

Art. 2. Unter vorgedachten desertirenden Militärpersonen, welche auch ohne vorgängige Reclamation nebst den mitgenommenen Pferden und Effecten ausgeliefert werden sollen, sind nicht blos die in Reihe und Glied unter dem Gewehre gestandenen Mannschaften; sondern auch die sonst der Armee mit Eid und Pflichten verwandten Personen, mit Inbegriff der bei der Artillerie und dem sonstigen Fuhrwesen angestellten Fuhrwesens-Soldaten, zu verstehen.

Art. 3. Auch sollen die entlaufenen Bedienten der Officiere auf vorgängige Reclamation den sie reclamirenden Regimentern, oder obrigkeitlichen Behörden, nebst den von dergleichen Bedienten etwa mitgenommenen Pferden und Effecten ausgeliefert werden.

Art. 4. Wenn ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souveraine zu denen eines dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen oder Werbern desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber dem paciscirenden Souverain, dessen Dienst er zuerst verlassen hat, dieser Convention gemäs ausgeliefert.

Art. 5. Alle und jede Militär- oder Civilobrigkeiten, besonders an den Gränzen sind verpflichtet, auf jede fremde einschleichende militärische Person genau Acht zu haben, bei entstehendem Verdachte, daß dieselbe von den Truppen der andern paciscirenden Macht desertirt sei, sie zu arretiren, und wenn der Verdacht durch Untersuchung begründet wird, sie nebst dem etwa entführten Pferden und den Effecten an die nächste Civil- oder Militärbehörde sofort auszuliefern, oder zur Auslieferung anzubieten, und sowohl Ort als Tag und Stunde zu derselben zu verabreden. Sollte aber aller dieser Maßregeln ungeachtet dennoch ein Deserteur sich durch Verkleidung oder mittelst falscher Päße eingeschlichen haben, so wird er, sobald er entdeckt oder reclamirt worden, arretirt, und auf die vorgeschriebene Art ausgeliefert.

Art. 6. Diejenigen, welche einen Deserteur zu verhehlen, oder ihm fortzuhelfen sich unterstehen, und dessen überwiesen werden, sollen nach Befinden der Umstände, mit Gefängniß oder anderen nachdrücklichen Strafen belegt werden. Sollte aber ein Officier selbst wider Verhoffen, seine Pflichten so weit vergessen, um einen Deserteur wissentlich anzunehmen, oder zu verhehlen, so soll ein solcher Officier deshalb zu scharfer Verantwortung gezogen, auch nach Befinden mit Verlust seiner Charge bestraft werden.

Wenn Jemand in dem einen oder andern Lande von einem Deserteur Pferde, Montirungs-, Armatur- und Equipagestücke an sich gekauft hat, so sollen solche überall, wo sie gefunden werden, weggenommen, und dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, wieder zugestellt werden, ohne daß der Käufer deshalb eine Entschädigung erhalte. Der Uebereinkunft beiderseitiger Behörden bleibt es übrigens überlassen, ob die Ausantwortung in natura erfolgen, oder ob der Verkauf stattfinden, und der gelöste Geldbetrag geliefert werden solle. Sollten aber dergleichen Effecten bei dem Käufer in natura nicht mehr gefunden werden, so soll derselbe ihren Werth im Gelde bezahlen, auch noch besonders bestraft werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft hat.

Art. 7. Demjenigen Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll zur ferneren Aufmunterung eine Gratification von vier Gulden, nach dem zwanzig Gulden Fuß gerechnet, für einen Mann ohne Pferd, und acht Gulden nach dem nämlichen Fuß für einen Mann mit dem Pferde gereicht, und diese Gratification von dem ausliefernden Theile vorgeschossen werden.

Art. 8. Vom Tage der Arretirung an bis zu erfolgender Auslieferung ist jeder auszuliefernde Mann mit neun Kreuzer (rheinisch) oder zwei Groschen (sächsisch) und jedes von ihm mitgebrachte Pferd mit sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh täglich zu verpflegen. Der Hafer, so wie das Heu und Stroh sind nach dem an dem Orte der Aufbewahrung marktgängigen Preise anzuschlagen, und über den gesammten Verpflegungs-Aufwand ist eine richtige Liquidation zu fertigen.

Art. 9. Die Auslieferung, wobei zugleich die Pferde und alle Sachen, welche bei dem Auszuliefernden gefunden, oder nach Art. 6. wieder erlangt worden, zu übergeben sind, soll, im Falle sie nicht sogleich geschehen kann, zu der nach Art. 5. verabredeten Zeit unfehlbar erfolgen, und von Seiten der auszuliefernden Macht soll der Deserteur nach den nächsten oder in Gemäßheit der getroffenen Uebereinkunft verabredeten Gränzort gebracht werden, allwo von Seite des andern Theiles die Uebernahme erfolgt, und wobei die, nach Art. 8. liquidirten Verpflegungskosten, so wie die nach Art. 7. etwa zu bezahlen gewesene Gratification, wieder zu erstatten sind: jedoch ist die Auslieferung der Deserteurs der etwa nicht sofort auszumittelnden Restitution der Unkosten halber, wenn sonst der Auslieferung selbst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten. Ueber richtige Ablieferung eines Deserteurs und seiner Effecten erhält der Abliefernde eine Bescheinigung, und eben so der Empfangende eine Quittung über richtige Zahlung der liquidirten Kosten.

Art. 10. Außer nur gedachter Kosten soll ein Mehreres unter keinerlei Vorwand, wenn auch gleich ein solcher auszuliefernder Mann aus Unwissenheit unter desjenigen Souverains Truppen, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung oder wie es sonst Namen haben möge, gefordert werden.

Art. 11. Niemand soll einen Deserteur in des andern Paciscenten Lande, ohne schriftliche Requisition oder offene Steckbriefe von seinen Obern, verfolgen, bei deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hilfreiche Handleistung zu thun verbunden sein. Wenn aber einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll bei Erreichung der Gränzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz; sondern nur ein, höchstens zwei Mann von demselben, welche mit einem Paß oder militärischer Ordre versehen sein müßen, in die Städte, Flecken, Amt oder Dorf den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keineswegs vergreifen, sondern sofort der Garnison oder Miliz des Orts, oder der Obrigkeit es melden.

Art. 12. In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt, oder daran Theil gehabt haben, wird hiemit festgesetzt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen worden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäs zu bestrafen sind. Hätte ein Deserteur in dem andern Lande ein grobes Verbrechen, z. B. Mord, Raub oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängniß-Strafe steht, so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein anderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Jedenfalls wird, wenn der Deserteur in Untersung befangen ist, davon sogleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten, entweder in Original oder auszugsweise und in beglaubigten Abschriften übergeben werden; damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sei oder nicht. Ein Pferd, oder andere Effecten, welche ein solcher Deserteur etwa mitgenommen, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert.

Art. 13. Was die Unterthanen beider Theile betrifft, welche anjetzt bei Abschluß dieser Convention wirklich in dem Militär-Dienste des einen oder des andern Souverains sich befinden, so soll denselben die Wahl freistehen, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müßen sie sich längstens binnen 3 Monaten nach Publication gegenwärtiger Convention diesfalls bestimmt erklären. Denjenigen, welche in ihr Vaterland zurückkehren wollen, soll der Abschied unverweigerlich ertheilt werden; diejenigen aber, welche in dem Dienste, worin sie sich befinden, zu bleiben vorziehen, sind in Rücksicht ihrer Entlassung den Gesetzen desjenigen Staates, dem sie dienen, unterworfen.

Art. 14. Wenn Unterthanen des einen Souverains, die entweder nach der im Königreiche Sachsen jetzt bestehenden oder künftig, es sei durch Conscription oder sonst betreffenden Einrichtung zum Kriegsdienst verpflichtet, oder der im Königreiche Bayern eingeführten Conscription unterworfen sind, sich in die Lande des anderen Souverains oder unter desselben Truppen begeben, so sollen dieselben auf erfolgte Reclamation der competenten Civil- oder Militärbehörde des einen Staats, an die competente Civil- oder Militär-Behörde des andern, sofort ausgeliefert werden, und soll es mit dieser Auslieferung gerade eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Beide Souverains versprechen sich ausdrücklich, dergleichen Unterthanen keinen Aufenthalt noch Zuflucht in ihren Landen zu gestatten, vielmehr allen ihren Landes-Behörden, die es angeht, gemessenst zu befehlen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das

Schleunigste zu genügen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich hierunter eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Reclamirten bei sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Art. 15. Die Giltigkeit dieser Convention soll vom 1. des Monats Mai 1811 ihren Anfang nehmen, und mithin sollen diejenigen Militär-Personen, Conscribirte, oder zum Kriegs-Dienste verpflichtete Unterthanen, welche nach dieser Zeit desertiren, oder sich aus den Staaten des einen paciscirenden Souverains in die des andern begeben, in der vorgeschriebenen Art wechselseitig ausgeliefert werden.

Art. 16. Die Aufkündigung dieser Convention steht zwar beiden Souverains frei, doch wollen sich Dieselben ein Jahr vorher davon benachrichtigen.

Art. 17. Diese Convention wird in beiderseitigen Landen, sofort nach erfolgter Auswechslung der Ratifictionen beider Souverains unter öffentlicher Authorität auf die in jedem Lande übliche Art gedruckt und bekannt gemacht werden, und soll dabei allen Unterthanen und besonders allen Civil- und Militär-Behörden, welche es angeht, aufgegeben werden, sich von der im Art. 15. bemerkten Zeit an, nach dem Inhalte dieser Convention überall auf das Genaueste zu richten.

Art. 18. Die gegenwärtige Convention wird von Seiner Königlichen Majestät von Bayern und Seiner Königlichen Majestät von Sachsen drei Wochen vom Tage der heutigen Unterzeichnung an gerechnet, oder noch früher, wenn es sein kann, ratificirt und genehmigt, und sollen hierauf die beiderseitigen Ratificationen zwischen den Bevollmächtigten, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund und Beglaubigung haben Wir beiderseitige Commissarien und Bevollmächtigte diese Conventionen in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Petschaften besiegelt.

So geschehen Dresden den 30. März 1811.

(L. S.) Pfeffel. L. S.) Gottl. Aug. Frhr. v. Gutschmid,

so genehmigen und bestätigen Wir alle Punkte und Clauseln des obenstehenden Vertrages, und werden alle einschlägigen sowohl Civil- als Militär-Stellen darnach anweisen lassen, damit dieselben vom 1. künftigen Monats Mai an überall genau beobachtet werden und allgemein in Anwendung kommen.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Ratifications-Urkunde mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift vollzogen, dieselbe auch von Unserm ersten Staats- und Conferenz-Minister contrasigniren und mit Unserm größern geheimen Insigel bekräftigen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 15. April des Jahres Eintausend Achthundert und Eilf, Unsers Reiches im sechsten.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. 35. S. 639.

H. Mit dem Herzogthume Sachsen-Koburg-Saalfeld.

§. 887.

(Die Errichtung eines Militär-Cartels mit Sachsen-Koburg-Saalfeld betreffend.)

M. J. K.

Nachdem Wir mit des Herrn Herzogs von Sachsen-Koburg-Saalfeld Durchlaucht übereingekommen sind, das zwischen Uns und der Krone Sachsen unterm 30. März l. J. errichtete Militär-Cartel, über gegenseitige Auslieferung der Deserteurs und Conscriptionspflichtigen (Regierungs-Blatt St. XXXV. S. 689 — 701.) auf die Sachsen-Koburg-Salfeldischen Lande in gleicher Weise auszudehnen, als ob besagte Seine Durchlaucht mitpaciscirender Theil gewesen wären; so werden sämmtliche Unsere Unterthanen und Behörden anburch angewiesen, alle Clauseln und Punkte dieses Vertrages, in vorkommenden Fällen, auch in Bezug auf die erwähnten Koburgischen Lande und Angehörigen durchgängig zu beobachten und in Vollzug zu bringen.

München, den 9. December 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 1. S. 68.

I) Mit dem Kaiserreiche Oesterreich.

§. 888.

(Das mit Oesterreich geschlossene Militär-Cartel betreffend.)

M. J. K.

Nachstehende Uebereinkunft, welche Wir unterm 24. Mai l. J. mit dem Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe, behufs der gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und Conscriptions-Flüchtigen vorerst auf die Dauer von fünf Jahren haben abschießen lassen, wird, nachdem solche bereits am 10. vorigen Monats Junius von Uns, dann am 19. desselben Monats noch von Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät ratificirt worden, mittelst öffentlicher Ausschreibung in dem Regierungs-Blatte zur allgemeinen Wissenschaft und der betreffenden Behörde schuldiger Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß, weil zufällige Umstände die Auswechselung der beiderseitigen Ratifications-Urkunden bis nach dem im Artikel XIV. dieses Vertrages bestimmten Termine verzögert haben, solcher Termin, nach weiterer Verabredung auf den ersten nächstkommenden Monats August festgesetzt worden, wornach von oben genanntem Tage an alle Punkte und Stipulationen gegenwärtigen Vertages in Vollzug und Wirksamkeit treten sollen.

Baden, den 19. Juli 1817.

M. J. K.

Urkunden und fügen anmit zu wissen:

Nachdem Wir den durch Unsern bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein in Kraft der ihm hiezu von Uns ertheilten Special-Vollmacht und Instruction mit den beiden Bevollmächtigten Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät den Herrn Fürsten Clemens Wenzel Lothar von Metternich und Carl von Schwarzenberg am 24. Mai l. J. zu Wien abgeschlossenen Militär-Cartel-Vertag, über gegenseitige Auslieferung der Ueberläufer und Kriegspflichtigen, eingesehen und einer genauen Prüfung unterworfen haben, welcher Vertrag wörtlich also lautet:

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich es den zwischen Ihnen glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen, so wie dem Vortheil Ihrer beiderseitigen Staaten gemäs befunden haben, über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs eine Uebereinkunft abzuschließen, so haben Allerhöchstdieselben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern den Herrn Johann Gottlieb Eduard Freiherrn von Stainlein, Ihren bevollmächtigten Minister am Kaiserlich österreichischen Hofe, Ritter des Königlichen Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Commandeur des Kaiserlich österreichischen Leopold- und Ritter des Königlich preußischen rothen Adler-Ordens; und Seine Kaiserliche Königliche apostolische Majestät den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog im Königreiche beider Sicilien, Ihren Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz- dann dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des Königlich hungarischen St. Stephan-Ordens und des goldenen Civil-Ehrenkreuzes, Großkreuz des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, der russisch kaiserlichen Orden des heiligen Andreas, des heiligen Alexander Newsky, und der heiligen Anna erster Classe, des Königlich sardinischen Ordens der Annunciade, des Königlich dänischen Elephanten-Ordens, des Königlich preußischen schwarzen Adlers und des rothen Adlers, und des Königlich schwedischen Seraphinen-Ordens, Großkreuz des Königlich französischen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, Ritter des Königlich Bayerischen St. Huberts-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich toskanischen St. Joseph-Ordens, Ritter der Königlich würtembergischen goldenen Adlers, und des Königlich sächsischen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des Königlich hannöverischen Quelphen-Ordens, Ritter des Großherzoglich badischen Ordens der Treue und Großkreuz des konstantinischen St. Georg Ordens von Parma, Kanzler des militärischen Marien-Theresien-Ordens, und Curator der Kaiserlich Königlichen Academie der bildenden Künste; — und den Herrn Carl Fürsten von Schwarzenberg, Landgrafen zu Kleggau, Grafen zu Sulz, Herzog zu Krumau, Ihren wirklichen Kämmerer, geheimen Rath, Feldmarschall, Inhaber des zweiten Uhlanen-Regiments, und Hofkriegsraths-Präsidenten, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des militärischen Marien-Theresien- und des Königlich hungarischen St. Stephan-Ordens, dann des militärischen Ehrenzeichens, Ritter der Russisch-Kaiserlichen Orden des heiligen Andreas, des heiligen Georg erster Classe, des heiligen Alexander Newsky und der heiligen Anna erster Classe, Ritter des Königlich französischen Ordens vom heiligen Geiste, und Großkreuz der Ehrenlegion,

des Königlich großbritanischen Bath-Ordens und des Königlich schwedischen Schwert-Ordens, Ritter des Königlich dänischen Elephanten-Ordens, Großkreuz des Königlich sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, Ritter des Königlich sardinschen Ordens der Annunciade, des Königlich preußischen schwarzen Adlers und rothen Adlers erster Classe, und des Königlich Bayerischen St. Hubertus-Ordens, Großkreuz des militärischen Max Joseph Ordens, Ritter des Königlich sächsischen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des Königlich niederländischen Wilhelm und des Königlich hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Großherzoglich badischen Ordens der Treue;

welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundener Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Alle Civil- und Militär-Behörden der contrahirenden Theile, besonders aber die Commandanten der den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Posten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen Macht die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der andern Macht, Schutz und Zuflucht finden könne.

Artikel II.

Diesem zufolge, sollen alle und jene in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem andern Militär-Zweige der Armee des einen contrahirenden Theiles dienenden Militär-Personen, ingleichen die Fourierschützen der Officiere, welche das Gebiet des andern contrahirenden Theils betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe oder militärischen Ordre und gehöriger Form versehen zu sein, auf der Stelle angehalten werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungs-Stücken, oder was man sonst bei ihnen finden möchte, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen, und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reclamirt werden sollte.

Wäre ein solcher Deserteur früher von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates, zwischen welchem und einem der jetzt contrahirenden Theile ein Cartel besteht, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts desto weniger derjenigen Armee zurück zustellen, von welcher er zuletzt entwichen ist.

Alles dieses soll gleicher Gestalt in dem Falle statt finden, wo diese Desertion von den Truppen des einen contrahirenden Theils zu den Truppen des andern, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befänden, erfolgen sollte.

Artikel. III.

Sollte es unerachtet aller Vorsichtsmaßregeln einem Deserteur gelingen, in die Staaten eines der hohen Contrahenten sich heimlich einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen, so soll er, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt, oder einem Dorfe dieses Staates ansäßig gemacht hätte, nichts desto weniger zurückgegeben, und ausgeliefert werden, sobald er anerkannt oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen ist, reclamirt wird.

Artikel IV.

Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen die Deserteurs von den Truppen der einen Macht, welche in den Staaten der andern geboren sind, indem beide Mächte gegenseitig sich dahin einverstehen, daß keine derselben verbunden sein soll, die eigenen Unterthanen auszuliefern, welche nachdem sie bei den Truppen der andern Macht gedient haben, durch Entweichung in das Gebiet ihres natürlichen Souverains zurück kehren würden.

Gleich wohl sind alle von dergleichen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Montirungs-, Armatur- und Equipagen-Stücke gegen Vergütung der Fütterungs-Kosten bei den Pferden nach den Bestimmungen des Artikels V. und des allenfallsigen Boten- und Fuhrlohns bei den Equipage- und Armatur-Stücken, falls diese Kosten nicht aus dem eigenen Vermögen des Deserteurs ersetzt werden können, oder derjenige, welchem sie zu vergüten kommen, sich nicht der Verhehlung des Deserteurs schuldig gemacht hätte, zurück zu geben, in deren Ermanglung ist der Ersatz dafür nach dem wahren Werthe gleichfalls aus dem bereitesten Vermögen des Deserteurs, in so ferne er eines besitzt, zu leisten.

Artikel V.

Die Verpflegung der Deserteurs, von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem der Zurückstellung, wird täglich auf vier Kreuzer und 1³/₄ Pfund Brod; die Ration aber auf sechs Pfund Hafer (nach dem Maaße berechnet der 28. Theil eines Bayerischen Schäffels und der achte Theil eines niederösterreichischen Metzens), acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh Bayerisches Gewicht festgesetzt. Die Vergütung des diesfälligen Kostenbetrages hat von der übernehmenden Behörde bei der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde in klingender Silbermünze, und hinsichtlich der Naturalien mit Inbegriff des Brodes nachdem laufenden Marktpreise, der dem Orte, wo der Deserteur ausgeliefert wird, zunächstliegenden Stadt zu geschehen.

Der Tag der Ergreifung des Deserteurs als Maßstab des Termins, von welchem die Verpflegung zu berechnen kommt, soll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene Constitut, welches zugleich das Nationale des ergriffenen Deserteurs möglichst genau enthalten muß, ausgewiesen werden.

Da Deserteurs keine gesetzlich giltigen Schulden machen können, so kann auch von deren Bezahlung keine Rede sein.

Artikel VI.

Denjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt, oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich acht Gulden Conventions-Geld für einen Mann zu Fuß, und zwölf Gulden Conventions-Geld für einen Cavalleristen mit dem Pferde, wohlverstanden: daß die Kosten des Bewachens und des Transports in diese Summe mit eingerechnet werden müßen. Doch soll die Belohnung für die blosse Anzeige eines Deserteurs nur in dem Falle statt finden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat.

Außer den Verpflegungskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bei den Truppen der Macht, die ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene

Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles übrige wird, so wie der Deserteur, dem Corps, dem er angehört, oder denen, die zu seiner Uebernahme abgeschickt sind, in Gemäsheit des neunten Artikels zurückgestellt.

Sollten sich über den genaueren Verhalt einer bei der Requisition eines Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Deserteurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthums wird von den Militär- oder Civilbehörden ein Protocoll aufgenommen und dieses sogleich mit dem Deserteur eingeschickt, eine Abschrift davon aber derjenigen Macht, an welche die Auslieferung zu geschehen hat, mitgetheilt werden. Mit der Bestrafung des Deserteurs wird indessen bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten.

Artikel VII.

In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt, wird hiemit festgesetzt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen wurden, zu untersuchen und den dortigen Gesetzen gemäs zu bestrafen seien.

Hätte ein Deserteur in einem andern Lande ein grobes Verbrechen, z. B. Mord, Raub oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein anderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Jedenfalls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon gleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungsacten entweder im Originale oder Auszugsweise und in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sei oder nicht.

Ein Pferd, oder andere Effecten, welche ein solcher Deserteur etwa mitgenommen, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert.

Artikel VIII.

Jedes Detaschement, welches zum Nachsetzen eines oder mehrerer Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, dergestalten, daß von dem Augenblicke, wo er oder sie dieselben überschritten haben, die Verfolgung nur durch einen oder zwei Mann, welche mit Paß oder militärischer Ordre versehen sein müßen, bis zu dem nächsten Orte, ohne sich an der Person des Deserteurs im Mindesten zu vergreifen, geschehen kann, um die daselbst befindliche Militär- oder Civilbehörde zu requiriren, welche sodann schuldig ist, auf der Stelle Assistenz zu leisten, um den in Frage stehenden Deserteur zu entdecken oder zu verhaften.

Wird derselbe wirklich an dem, durch die Partei, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unterthan des Staates eingebracht, so findet die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht statt.

Artikel IX.

Tritt der Fall einer Auslieferung von Deserteurs, so wie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effecten und Pferden ein; so hat der damit beauftragte Truppen-Commandant des der Gränze zunächst befindlichen Postens die nächste jenseitige Militär- oder Civil-Behörde davon zu benachrichtigen.

Ist man über den Tag und die Stunde, wo die Ablieferung vor sich gehen soll, übereingekommen, so werden die Deserteurs durch eine Truppen-Abtheilung auf den an der Gränze bestimmten Punkte, wo sich an demselben Tage und zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte jenseitige Truppen-Detaschement eingefunden haben wird, gebracht, und letzteren gegen gehörige Bescheinignng, welche im Falle der Zurückgabe von Effecten und Pferden auf dieselben mitzurichten ist, übergeben.

Der ausliefernde Commandant stellt seiner Seits dem übernehmenden Commandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikeln V und VI. festgesetzten Kosten und Auslagen aus.

Artikel X.

Gleicher Weise sollen die Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche nicht, wie die im Artikel II. benannten Fourierschützen, zum Militär-Etat gehören, oder bei den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebiet entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten, gegen Vergütung der im Art. V. bestimmten Verpflegungskosten auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden.

Artikel XI.

Ein jeder Officier der Armee des einen Staates, welcher sich beigehen lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militärdienst des andern Staates gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten, oder anzuwerben, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen und beizubehalten, oder zu seiner Verhehlung beizutragen, und seine Entweichung zu befördern, oder ihn in weiter rückwärts liegende Provinzen zu verschaffen, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande zu einer körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt werden.

Artikel XII.

Allen Unterthanen der contrahirenden Theile ist untersagt, den Deserteurs von den gegenseitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen und dergleichen abzukaufen.

Diese Effecten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regimente zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten, auch, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, noch außerdem wegen Uebertretung des Verbots einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen.

Artikel XIII.

Alle rücksichtlich der Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs festgesetzten Bestimmungen werden hiemit ausdrücklich auf die beiderseitigen flüchtigen Conscriptionspflichtigen ausgedehnt, und so weit sie auf diese Letzteren anwendbar sind, in Kraft gesetzt, jedoch dergestalt, daß die Auslieferung der conscriptionspflichtigen Flüchtlinge nur auf die von den betreffenden Behörden geschehene namentliche Reclamirung derselben zu erfolgen hat.

Beide Souverains versprechen sich ausdrücklich, allen ihren Behörden, die es angeht,

gemessenst zu befehlen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das Schleunigste zu entsprechen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich hierunter eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Reclamirten bei sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihren Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Artikel XIV.

Die Giltigkeit gegenwärtiger Convention soll vom ersten Tage des Monats Juli des jetzigen Jahres 1817 ihren Anfang nehmen. Mithin sollen diejenigen Militärpersonen oder flüchtigen Conscriptionspflichtigen, welche nach dieser Zeit desertiren, oder sich aus den Staaten des einen contrahirenden Theils in jene des andern begeben, in der vorgeschriebenen Art wechselseitig ausgeliefert werden.

Artikel XV.

Die Dauer gegenwärtiger Convention wird vor der Hand auf fünf Jahre festgesetzt, jedoch behalten sich die hohen contrahirenden Theile vor, nach Ablauf dieser Zeit wegen einer Verlängerung derselben unter jenen Modificationen, welche sie den Umständen angemessen erachten werden, überein zu kommen.

Artikel XVI.

Beide hohen Contrahenten werden zu gleicher Zeit diese Cartel-Convention sofort nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen, in allen ihren Staaten mittelst gewöhnlichen Edicts oder Mandats durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit Niemand sich diesfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, zugleich auch allen Unterthanen, und besonders allen ihren Militär- und Civilbeamten und anderen Vorgesetzten befehlen, darauf zu halten, daß dieselbe von der im 15ten Artikel bestimmten Zeit an, nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde.

Artikel XVII.

Gegenwärtige Convention wird von beiden Theilen binnen drei Wochen, von dem Tage der heutigen Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher, ratificirt, und die beiderseitigen Ratificationen sollen zu Wien zwischen den Bevollmächtigten ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die obenannten Bevollmächtigten dieselbe eigenhändig unterzeichnet, und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen Wien den 24. Mai 1817.

Freiherr von Stainlein.	Fürst von Metternich.	Schwarzenberg.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

So genehmigen und bestätigen Wir obenstehende Uebereinkunst in allen ihren Punkten und Clauseln, und werden nach gleichmäßig erfolgter Bestätigung von Seite Seiner Kaiserlich Königlich apostolischen Majestät alle einschlägigen sowohl Civil- als Militärbehörden des Königreiches zu deren genauer und vollständiger Beobachtung sofort anweisen lassen, damit solche in dem festgesetzten Termine überall in Anwendung kommen.

Zur Beglaubigung dessen haben Wir gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde, mittelst eigenhändiger Unterschrift vollzogen, und dieselbe von dem Staatsminister Unsers Königlichen Hauses und des Aeußern contrasigniren, auch mit Unserm größern geheimen Insiegel bekräftigen lassen.

So gegeben und geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am zehnten Junius des Jahres Eintausend acht Hundert siebzehn, Unseres Reiches im zwölften.

cf. Reg. Bl. v. J. 1817. St. 30. S. 691.

§. 889.

(Die Bezahlungs- und Verrechnungsweise der Uebernahms- und Transportkosten der aufgefangenen diesseitigen Deserteurs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die — nach Artikel V und VI. des unterm 24sten Mai dieses Jahres mit Oesterreich geschlossenen Militär-Cartels zu bestreitenden Kosten für Aufbringung und Verpflegung, dann Transport der Deserteurs, sogleich bei deren Uebernahme von den treffenden Gerichten baar bezahlt werden müßen, der Rückersatz dieser Auslagen aber von Seite der Militär-Behörden nicht immer so zeitig erfolgt, als es die Abrechnung über jene Aerarial-Gelder erfordert, woraus fragliche Auslagen in der Regel bestritten werden; so wird der Königlichen Regierung des Unterdonau-Kreises auf ihre desfallsige berichtliche Anfrage vom 20sten vorigen Monats eröffnet, daß

1) Die treffenden Landgerichte sich dergleichen Kosten nicht ferner von den Militär-Behörden directe restituiren lassen; sondern solche bei den monatlichen Sportel-Abrechnungen mit den Rentämtern statt baar Geld zu behandeln haben, worauf
2) letztere diese Auslagen in den monatlichen Zurechnungen der à Conto Zahlungen für die Kreiskasse mit aufzunehmen befugt sind.
3) Dieselbe hat sodann fragliche Deserteurs-Einlieferungs-Kosten eben so, wie die Militär-Pensionen an den monatlichen Militär-Assignations-Summen in Abzug zu bringen, und die treffenden Papiere an die Central-Staats-Kasse einzusenden, damit diese hierüber mit der Militär-Haupt-Kasse gehörige Abrechnung pflegen kann.
4) Um jeder Einwendung von Seite dieser letztern vorzubeugen, ist es nöthig, daß die Kreis-Kasse über die ihr zugerechnet werdenden dergleichen Ausgaben alle Quartal ein Verzeichniß anfertigt, und solches der Königlichen Regierung zur geeigneten Prüfung übergibt, wobei genau darauf zu sehen ist, daß außer der Taglia (Geldbelohnung) für den Aufbringer nur noch die Verpflegungs-Kosten nach der — im Vten Artikel des öfters allegirten Vertrages bezeichneten Norm passirt werden.

Da übrigens nach Artikel XIII. des Eingangs allegirten Vertrages sämmtliche wegen der Deserteurs festgesetzten Bestimmungen auch auf die flüchtigen Conscriptionspflichtigen ausgedehnt werden sollen, die Kosten wegen Arretirung derselben aber aus der Kreis-Conscriptions-Kasse nach §. 8. des desfallsigen Allerhöchsten Edictes vom 29. März 1812 bezahlt werden müßen; so tritt in solchen Fällen ad 3. nur die Modification ein, daß die treffende Kreiskasse den Ersatz fraglicher Auslagen von der einschlägigen Conscriptions-Kasse zu erwirken hat.

Wornach sich zu achten.

München, den 26. October 1817.

Staats-Ministerium des Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

cf. Geret. Verord. Samml. Bd. 7. S. 483.

§. 890.

(Das Benehmen der Königlichen Behörden in Bezug auf die Vollstreckung des mit Oesterreich bestehenden Militär-Cartels betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um in das von den Königlichen Behörden bei der Vollziehung des mit Oesterreich bestehenden Militär-Cartels zu beobachtende Benehmen mehr Einheit zu bringen, und damit dieselben, indem sie die abwesenden Conscribirten, wie bisher nach vorliegenden Anzeigen schon öfters geschah, mittelst Schreiben bis in die innersten Kaiserl. Königl. österreichischen Staaten verfolgen, nicht ferner ungewisse und nur sachverzögernde Schritte veranlassen, so wird festgesetzt, daß in denjenigen Fällen, wo sich die diesseitigen Deserteurs und Widerspenstigen in dem Innern jener Staaten befinden, die cartelmäßige Einleitung jederzeit auf dem gewöhnlichen ministeriellen Wege getroffen werden, dadurch jedoch den Königlichen Gränzbehörden nicht untersagt sein soll, die mit ihnen im vielfältigen Verkehr stehenden österreichischen Gränzbehörden, dann wenn es auf prompte Vollziehung des Cartel-Vertrags ankömmt, sogleich unmittelbar zu requiriren, oder die an sie gelangenden Anschreiben solcher auswärtiger Gränzbehörden in geeigneter Weise zu beantworten.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises hat hiernach die unterhabenden Conscriptions-Behörden gehörig anzuweisen.

München, den 4. October 1818.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

§. 891.

(Das mit dem Hause Oesterreich bestehende Militär-Cartel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach erhaltenen Anzeigen wird von einigen Königlichen Behörden aus Veranlassung des mit dem Hause Oesterreich geschlossenen Militär-Cartels auch die Auslieferung solcher Jünglinge verlangt, welche schon vor dem 1. Juli 1817 in das österreichische Gebiet übergegangen — aber erst zur Zeit in die Militärpflichtigkeits-Jahre eingetreten sind, und daher auch dermal wegen unterlassener Stellung bei der Aushebung als Flüchtlinge betrachtet werden wollen.

Da jedoch der Art. XIV. der angeführten Convention den Termin wegen der Giltigkeit derselben ausdrücklich auf den 1. Juli 1817 festgesetzt und bestimmt, daß in Folge dessen nur jene Militärpersonen oder flüchtige Conscriptionspflichtige, welche nach jener Zeit desertiren, oder sich aus den Staaten des einen contrahirenden Theils in jene des andern begeben, gegenseitig ausgeliefert werden sollen; so erhält die Königliche Regierung des Rezatkreises den Auftrag, die Behörden zur Vermeidung eines ungleichförmigen Benehmens in Gemäßheit jener Bestimmung geeignet anzuweisen.

München, den 15. Januar 1819.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezat-Kreises, also ergangen.

§. 892.

(Die Bestimmung der Uebernahmspunkte für die beiderseitigen Deserteure in Beziehung auf das mit Oesterreich abgeschlossene Militär-Cartel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage einen Abdruck des unterm 9ten d. M. an das General-Commando München erlassenen Allerhöchsten Rescriptes, die Bestimmung der Uebernahmspunkte für die beiderseitigen Deserteure in Beziehung auf das mit Oesterreich abgeschlossene Militär-Cartel betreffend. Hiernach sind die geeigneten Mittheilungen an die betreffenden Unterbehörden zu machen, und die Königlichen Beamten in den diesseits bestimmten Uebernahmsorten zu beauftragen, daß sie auf Abrechnung mit der Militär-Kasse, wegen der alsbald zu berichtigenden Auslagen, welche für die Verpflegung der Deserteurs, der Taglia ꝛc. in dem mit Oesterreich bestehenden Militär-Cartel bestimmt sind, einstweilen den Vorschuß leisten.

München, den 20. Januar 1819.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
die Königliche Regierung des N.-Kreises also ergangen.

Abdruck.

Zur Vermeidung jeder Anstände bei der pünktlichen Vollziehung des mit Oesterreich bestehenden Militär-Cartels, und zur bestimmten Regulirung der wechselseitigen Uebergabe, und Uebernahme der Deserteurs, ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß die Auslieferung derselben ausschließlich an gewissen — längst der beiderseitigen Gränze gelegenen Punkten geschehe, und die zu deren Uebernahme beauftragten Behörden zugleich die alsbaldige Berichtigung der Auslagen für Verpflegung dieser Deserteurs, für die Taglia ꝛc. besorgen sollen; dem zu Folge werden als Auslieferungspunkte für die Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Deserteurs

Eger,
Schärding,
Salzburg, und
Reutte;

und für die Königlichen Bayerischen Deserteurs:

Waldsassen,
Passau,
Reichenhall, und
Füssen

bestimmt.

Dem General-Commando München wird dieses mit dem Auftrage eröffnet, dem zu Folge das Erforderliche alsbald zu verfügen.

München, den 9. Januar 1819.

§. 893.

(Die Entrichtung der Taglia bei Auslieferung der Conscriptionspflichtigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung wird andurch in Kenntniß gesetzt, daß nach einer mit der Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Regierung nachträglich in Bezug auf die Auslegung des Art. 13. des Militär-Cartels getroffenen Uebereinkunft die Entrichtung der Taglia bei Auslieferung der Conscriptionspflichtigen nicht unter die anwendbaren Bestimmungen gehört.

Die Entrichtung der Taglia findet daher nur bei der Auslieferung jener Individuen statt, welche schon zu dem Militärstand gehören, und als wahre Ausreißer zu betrachten sind.

Hiernach hat die Königliche Regierung die betreffenden Gränzbehörden auf geeignete Art, doch ohne öffentliche Bekanntmachung, zu verständigen.

München, am 17. Mai 1820.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
die Königliche Regierung des Rezat-Kreises also ergangen.

§. 894.

(Die Erneuerung der Militär-Cartel-Convention mit Oesterreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da gegenwärtig mit der Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Regierung über die Erneuerung der im Jahre 1817 auf fünf Jahre abgeschlossenen Militär-Cartel-Convention unterhandelt wird, so ist man von beiden Seiten übereingekommen, daß bis zum Abschluß der neuen die gegenwärtig bestehende Convention ihre volle Wirksamkeit beibehalten soll, wonach sich in vorkommenden Fällen zu achten ist.

München, den 19. Juni 1822.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1822. Nro. 31. S. 785.

§. 895.

3030.

(Das Einstands-Capital des N. N. von N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den mit Oesterreich abgeschlossenen Verträgen wegen der Einstands-Capitalien der Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen und Königlich Bayerischen Unterthanen darf dem Einstandsmanne, wenn er vor Ablauf seiner Capitulation entweder durch Entlassung oder Tod zu dienen aufhört, ihm oder seinen Erben nur nach Verhältniß der wirklich vollbrachten Dienstzeit das Einstands-Capital verabfolgt werden.

Diesem nach gebührt den Erben des N. N. von dem Einstands-Capitale per 556 fl. auch nur das bis zum Tage seiner Vermissung treffende Ratum, nebst Zinsen, welche nach dem Verlassenschafts-Acte des Königlichen Stadtgerichts N. von dem Kaiserl. Königl. Landgerichte N. bereits erlegt worden sind.

München, den 1. September 1822.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

An
die Königliche Regierung des N.-Kreises also ergangen.

cf. Novellen zum Conscr.-Ges. v. Stiwel, Bd. II. Nro. 241. S. 9.

2123.

§. 896.

(Die Entrichtung der Taglia bei Auslieferung der Conscriptionspflichtigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung wird anburch in Kenntniß gesetzt, daß nach einer mit der Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Regierung nachträglich in Bezug auf die Auslegung des Art. 13. des Militär-Cartels getroffenen Uebereinkunft die Entrichtung der Taglia bei Auslieferung der Conscriptionspflichtigen nicht unter die anwendbaren Bestimmungen gehört.

Die Entrichtung der Taglia findet daher nur bei der Auslieferung jener Individuen statt, welche schon zu dem Militärstande gehören, und als wahre Ausreißer zu betrachten sind.

München, den 17. Mai 1823.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses nnd das Aeussern.

An
die Königliche Regierung des N.-Kreises also ergangen.

cf. Novellen zum Conscr.-Ges. v. Stiwel, Bd. II. Nro. 265. S. 39.

§. 897.

(Die Erneuerung des mit den Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Staaten bestehenden Militär-Cartels betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Uebereinkunft, — die Erneuerung des mit den Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Staaten bestehenden Militär-Cartels betreffend — wird, so wie die zu Art. 5. derselben gegenseitig ausgewechselte ministerielle Erklärung zur allgemeinen Wissenschaft und zur Nachachtung der betreffenden Behörden durch das Regierungsblatt des Königreichs bekannt gemacht.

München, den 12. December 1826.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

L. K.

Bekennen hiemit und thun kund:

Nachdem zwischen Unserem und dem Bevollmächtigten Sr. Kaiserlich Königlich apostolischen Majestät unter dem 30. Juni 1823 zu München eine erneuerte Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteurs und militärpflichtigen Unterthanen abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, nachstehenden vollständigen Inhalts:

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich es den zwischen Ihnen glücklich bestehenden Verwandtschafts- und Freundschafts-Verhältnissen, so wie dem Vortheile Ihrer beiderseitigen Staaten gemäs befunden haben, die zwischen Ihnen über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs unterm 24. Mai 1817 zu Wien auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossene Uebereinkunft unter jenen Modificationen, welche Sie den Umständen angemessen erachtet haben, zu erneuern; so haben Allerhöchstdieselben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern, Allerhöchstihren Kämmerer, Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Ordens vom heiligen Hubert Ritter, vom heiligen Georg und des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone, dann des Königlichen Ungarischen St. Stephans- und Kaiserlich Russischen St. Annen- und des Königlich Sächsischen Kronordens Großkreuz, Herrn Alois Franz Xaver Grafen v. Rechberg und Rothenlöwen und

Seine Kaiserlich Königlich apostolische Majestät Allerhöchstihren wirklichen Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Bayerischen Hofe, Herren Grafen v. Trautmannsdorf-Weinsberg, welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundener Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Alle Civil- und Militärbehörden der contrahirenden Theile, besonders aber die Commandanten der den Gränzen zunächst befindlichen Militärposten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen Macht die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der andern Macht Schutz und Zuflucht finden könne.

Artikel II.

Diesem zufolge sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem andern Militärzweige der Armee des einen contrahirenden Theiles dienenden Militärpersonen, ingleichen die Fourierschützen der Officiere, welche das Gebiet des andern contrahirenden Theiles betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe oder militärischer Ordre in guter und gehöriger Form versehen zu sein, auf der Stelle angehalten werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bei ihnen finden möchte, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen, und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reclamirt werden sollte.

Wäre ein solcher Deserteur früher von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates, zwischen welchem und einem der jetzt contrahirenden Theile ein Cartel

besteht, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts desto weniger derjenigen Armee zurückzustellen, von welcher er zuletzt entwichen ist. Alles dieses soll gleicher Gestalt in dem Falle stattfinden, wo die Desertion von den Truppen des einen contrahirenden Theiles zu denen des andern, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befänden, erfolgen sollte. Hinsichtlich der entwiche-Oberofficiere der beiderseitigen Armeen ist sich noch ferner nach den diesfalls zwischen den contrahirenden Mächten verabredeten besondern Bestimmungen zu benehmen.

Artikel III.

Sollte es ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln einem Deserteur gelingen, in die Staaten eines der hohen Contrahenten sich heimlich einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen, so soll er, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt, oder einem Dorfe dieses Staates ansäßig gemacht hätte, nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er anerkannt oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen ist, reclamirt wird.

Artikel IV.

Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen die Deserteurs von den Truppen des einen Staates, welche geborne Unterthanen des andern sind, in so ferne sie nicht früher in demjenigen Staate, aus dessen Diensten sie desertirt sind, auf gesetzliche Art Staatsbürger geworden wären; indem beide Mächte gegenseitig sich dahin einverstehen, daß keine derselben verbunden sein soll, die eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bei den Truppen der anderen Macht gedient haben, durch Entweichung in das Gebiet ihres natürlichen Souverains zurückkehren würden.

Gleichwohl sind alle von dergleichen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Armatur- und Equipagenstücke gegen Vergütung der Fütterungskosten bei den Pferden, nach den Bestimmungen des Art. V. und des allenfallsigen Boten- oder Fuhrlohns bei den Equipage- und Armaturstücken, falls diese Kosten nicht aus dem eigenen Vermögen des Deserteurs ersetzt werden können, oder derjenige, welche sie zu vergüten kommen, sich nicht der Verhehlung des Deserteurs schuldig gemacht hätte, zurückzugeben, in deren Ermanglung ist der Ersatz dafür nach dem wahren Werthe gleichfalls aus dem bereitesten Vermögen des Deserteurs, in so ferne er eines besitzt, zu leisten.

Artikel V.

Die Verpflegung der Deserteurs von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenen der Zurückstellung, wird täglich auf vier Kreuzer und 1½ Pfund Brod, die Ration aber auf sechs Pfund Haber (nach dem Maaße berechnet der 28te Theil eines Bayerischen Schäffels und der achte Theil eines niederösterreichischen Metzens) acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh Bayerischen Gewichts festgesetzt. Die Vergütung des diesfälligen Kostenbetrages hat von der übernehmenden Behörde bei der Uebergabe des Deserteurs und der Pferde in klingender Silbermünze und hinsichtlich der Naturalien mit Inbegriff des Brodes nach dem laufenden Marktpreise, der dem Orte, wo der Deserteur ausgeliefert wird, zunächst liegenden Stadt zu geschehen.

Der Tag der Ergreifung des Deserteurs als Maaßstab des Termins, von welchem die Verpflegung zu berechnen kömmt, soll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene

Constitut, welches zugleich das Nationale des ergriffenen Deserteurs möglichst genau enthalten muß, ausgewiesen werden.

Da Deserteurs keine gesetzlich giltigen Schulden machen, so kann auch von deren Bezahlung keine Rede sein.

Artikel VI.

Demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich acht Gulden Conventionsgeld für einen Mann zu Fuß und zwölf Gulden Conventionsgeld für einen Cavalleristen mit dem Pferde, wohlverstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transports in diese Summe miteingerechnet werden müßen. Doch soll die Belohnung für die blosse Anzeige eines Deserteurs nur in dem Falle stattfinden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat.

Außer den Verpflegungskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bei den Truppen der Macht, die ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles übrige wird, so wie der Deserteur, dem Corps, dem er angehört, oder denen, die zu seiner Uebernahme abgeschickt sind, in Gemäsheit des neunten Artikels zurückgestellt.

Sollten sich über den genauern Verhalt einer bei der Requisition eines Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben; so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Deserteurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthums wird von den Militär= oder Civilbehörden ein Protocoll aufgenommen, und dieses sogleich mit dem Deserteur eingeschickt, eine Abschrift davon aber derjenigen Macht, an welche die Auslieferung zu geschehen hat, mitgetheilt werden. Mit der Bestrafung des Deserteurs wird indessen bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten.

Artikel VII.

In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt, wird hiemit festgesetzt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen wurden zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäs zu bestrafen seien.

Hätte ein Deserteur in einem andern Lande ein grobes Verbrechen, z. B., Mord, Raub oder jedes andere begangen, worauf die Todes= oder ewige Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein anderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Jedenfalls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon gleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungsacten entweder im Originale oder Auszugsweise und in beglaubigter Abschrift übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sei oder nicht. Ein Pferd, oder andere Effecten, welche ein solcher Deserteur etwa mitgenommen, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert.

Artikel VIII.

Jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines oder mehrerer Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, dergestalt, daß von dem Augenblicke an, wo er oder sie dieselbe überschritten haben, die Verfolgung nur durch einen oder zwei Mann, welche mit Paß oder militärischer Ordre versehen sein müßen, bis zu dem nächsten Orte ohne sich an der Person des Deserteurs im Mindesten zu vergreifen, geschehen kann, um die daselbst befindliche Militär- oder Civil-Behörde zu requiriren, welche sodann schuldig ist, auf der Stelle Assistenz zu leisten, und dem in Frage stehenden Deserteur zu entdecken oder zu verhaften.

Wird derselbe wirklich an dem, durch die Partei, von welcher er desetirt ist, angezeigten Orte, arretirt, und nicht durch einen Unterthan des Staates eingebracht, so findet die Belohnung in Geld (Taglia) nicht statt.

Artikel IX.

Tritt der Fall einer Auslieferung von Deserteurs so wie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effecten und Pferden ein; so hat der damit beauftragte Truppen-Commandant des der Gränze zunächst befindlichen Postens die nächste jenseitige Militär- oder Civil-Behörde davon zu benachrichtigen.

Ist man über den Tag und die Stunde, wann die Ablieferung vor sich gehen soll, übereingekommen, so werden die Deserteurs durch eine Truppen-Abtheilung auf den an der Gränze bestimmten Punkt, wo sich an demselben Tage und zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte jenseitige Truppen-Detachement eingefunden haben wird, gebracht, und letzteren gegen gehörige Bescheinigung, welche im Falle der Zurückgabe von Effecten und Pferden auf dieselben mitzurichten ist, übergeben.

Der ausliefernde Commandant stellt seinerseits dem übernehmenden Commandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikeln V. und VI. festgesetzten Kosten und Auslagen aus.

Artikel X.

Gleicher Weise sollen die Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche nicht, wie die im Artikel II. benannten Fourierschützen zum Militär-Etat gehören, oder bei den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des andern Staates, Dienste nehmen, oder auf dessen Gebiete entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten gegen Vergütung der im Artikel V. bestimmten Verpflegungskosten auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden.

Artikel XI.

Ein jeder Officier der Armee des einen Staates, welcher sich beigehen lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militärdienste des andern Staates gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten, oder anzuwerben, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen und beizubehalten, oder zu seiner Verhehlung beizutragen, und seine Entweichung zu befördern, oder ihn an weiter rückwärts liegende Provinzen zu verschaffen, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Verhehlung eines Deser-

teurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande zu einer körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt werden.

Artikel XII.

Allen Unterthanen der contrahirenden Theile ist untersagt, den Deserteurs von den gegenseitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs= oder Rüstungsstücken, Pferden, Waffen oder dergleichen abzukaufen.

Diese Effecten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regiment zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten, auch wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, noch außerdem wegen Uebertretung des Verbots einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen.

Artikel XIII.

Alle rücksichtlich der Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs festgesetzten Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich auf die beiderseitigen flüchtigen Militärpflichtigen ausgedehnt, und soweit sie auf diese letztern anwendbar sind, in Kraft gesetzt.

In dieser Beziehung werden daher die gesicherten Einleitungen getroffen, damit

1) die an der Gränze der einen Macht ohne legale Bewilligung und vorschriftsmäßigen Paß erscheinenden nicht zum Militär gehörigen männlichen Unterthanen der andern Macht ohne weiters zurück in ihr Vaterland gewiesen werden.

   Im Uebrigen haben die wegen des freien Verkehrs der Gränzbewohner von beiderseitigen Regierungen festgesetzten Vorschriften fortwährend ihre volle Kraft.

2) Sollen die mit legalen Bewilligungen und vorschriftsmäßigen Pässen in dem Gebiete der andern Macht befindlichen Unterthanen, wenn sie zur Militär=Dienstleistung in der Linie, Reserve oder Landwehr die Bestimmung erhalten, auf vorgängige Reclamirung ihrer vorgesetzten Behörde in ihr Vaterland zurückgeschickt; so wie

3) die Unterthanen der einen Macht, welche sich darüber nicht genügend ausweisen können, daß sie in ihrem Vaterlande der Militärpflicht nicht mehr unterliegen, zu keiner Art der Militär=Dienstleistung der andern Macht engagirt werden.

Beide Souverains versprechen Sich ausdrücklich, allen ihren Behörden, die es angeht, deshalb die nöthigen Befehle zu ertheilen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das Schleunigste zu entsprechen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Paßlosen oder Reclamirten bei sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihren Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Artikel XIV.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren in so lange als fortgesetzt angesehen werden, bis nicht von einer oder der andern der zwei contrahirenden Mächte eine entgegengesetzte Aeußerung erfolgt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Falle, wenn in der Folge allgemeine Cartels-Vorschriften für sämmtliche deutsche Bundesstaaten zu Stande kommen sollten, diese auch zwischen Oesterreich und Bayern zu gelten haben, und dadurch die Stipulationen der gegenwärtigen Uebereinkunft als erloschen zu betrachten sein werden; es müßten denn die beiden hohen contrahirenden Theile sich über die Beobachtung einzelner, den allgemeinen Vorschriften nicht widersprechenden Stipulationen nachträglich vereinigen.

Artikel XV.

Beide hohe Contrahenten werden zu gleicher Zeit diese erneuerte Cartel-Convention, sofort nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen, in allen ihren Staaten auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit Niemand sich diesfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, zugleich auch allen Unterthanen und insbesondere allen ihren Militär- und Civilbeamten und anderen Vorgesetzten befehlen, darauf zu halten, daß dieselbe nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde.

Artikel XVI.

Gegenwärtige Convention wird von beiden Theilen binnen drei Wochen, von dem Tage der heutigen Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher, ratificirt, und die beiderseitigen Ratificationen sollen zu München zwischen den Bevollmächtigten ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkunde haben die oben benannten Bevollmächtigten dieselbe eigenhändig unterzeichnet und ihr Siegel beigedruckt.

So geschehen München am 30. Juni 1823.

(L. S.) Graf von Rechberg. (L. S) Graf von Trautmansdorf."

So haben Wir nach reiflicher Erwägung dieser Uebereinkunft dieselbe in allen ihren Theilen genehmigt, und genehmigen sie hiemit, indem Wir zugleich geloben, alle darin enthaltenen Bestimmungen genau in Vollzug setzen zu lassen. Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Ratification eigenhändig unterzeichnet, und Unser Königliches größeres Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Bad-Brückenau, den 17. Juli 1826.

Ministerielle Erklärung.

Da sich der Fall ereignet hat, daß bei Auslieferung von Deserteuren den außer cartelmäßigen Verpflegkosten noch besondere Vergütung für Kleidungsstücke, Arzneien, Heilung und Vorspann angesprochen worden ist, von Vergütungen dieser Art indessen weder in dem im Jahre 1817 zwischen Bayern und Oesterreich geschlossenen, noch auch in dem dieses Jahr erneuerten Militär-Cartel die Rede ist, so haben sich beide hohen Theile zur Ergänzung des Art. 5. des Cartels nachträglich dahin vereinigt, daß in Zukunft zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Schreibereien weder für die an Deserteurs verabreichten Kleidungsstücke, noch für Vorspann, Arzneien und Heilkosten gegenseitig eine Vergütung in Anrechnung gebracht werden soll.

Der Unterzeichnete ist daher zu der ministeriellen Erklärung ermächtigt worden, daß diese nachträgliche Bestimmung von Seite seines Allerhöchsten Hofes für eben so bindend, wie die sämmtlichen Artikel des Hauptvertrages angesehen, und dem zu Folge die Königlichen Behörden zu deren genauen Beobachtung werden angewiesen werden.

München, den 12. November 1826.

Der Königliche Staats-Minister des Königlichen Hauses und des Aeußern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. Nro. 52. S. 881.

§. 898.

(Die Unterstützung der aus österreichischen Diensten reclamirten Militärs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es werden öfters Bayerische Unterthanssöhne aus Kaiserlich Königlich österreichischen Militärdiensten reclamirt, deren Auslieferung nicht nach den Bestimmungen des mit Oesterreich bestehenden Militär-Cartels statt hat, und die nach ihrer Entlassung aus jenen Diensten die Rückreise in das Vaterland blos deswegen nicht antreten können, weil es ihnen durchaus an den hiezu nöthigen Mitteln fehlt.

Da der Königlich Bayerischen Gesandtschaft die fernere Leistung von Vorschüßen ohne Aussicht auf Ersatz nicht zuzumuthen ist, ein solcher Ersatz aber der Staatskassa überhaupt nicht zur Last gelegt werden kann: so erhält die Königliche Regierung den Auftrag, künftig in den gutachtlichen Berichten wegen der nicht nach dem Militär-Cartel statt habenden Auslieferung eines Bayerischen Unterthans jedesmal auch zu bemerken, ob, und in wie weit die etwa zur Rückkehr in das Vaterland unabwendbar erforderliche Unterstützung aus dem eigenen Vermögen des Reclamirten zurückvergütet werden könne, oder dessen Verwandte zur Ersatzleistung bereit seien.

München, den 24. Januar 1828.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N.-Kreises also ergangen.

§. 899.

22942.

(Die Wegnahme Bayerischer Unterthanen zu österreichischen Kriegsdiensten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die bei der Kaiserlich Königlich österreichischen Staatskanzlei getroffene Einleitung wegen gewaltsamer Wegnahme diesseitiger Unterthanen zum österreichischen Militärdienste, ist die in Druck anliegende Erklärung erfolgt.

Die Königliche Kreisregierung hat hievon das Königliche Landgericht N. in Kenntniß zu setzen, damit dasselbe den weiter geeigneten Gebrauch davon machen könne.

München, den 4. November 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., zur Wissenschaft.

Abdruck.

Erklärung.

„Nach Aeußerung des Kaiserlich Königlichen Hofkriegsrathes beständen ohnedem in sämmtlichen Provinzen die gemessensten Befehle, daß nicht nur kein Ausländer gewaltsam zum Militär gestellt, sondern daß auch in Folge der mit den deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Cartels-

Convention, keine aus den deutschen Bundesstaaten gebürtigen Individuen, welche ihre Anwerbung wünschen, zum Militär angenommen werden dürfen, wenn sie nicht von Seite ihrer Regierung entsprechende Documente beibringen, daß sie entweder dem militärpflichtigen Alter entwachsen, oder ausdrücklich berechtigt sind, fremde Militärdienste zu nehmen.

Wenn sich doch hie und da Fälle ergeben hätten, wo diese Verordnungen nicht genau erfüllt worden wären, so wäre jeder einzelne Fall, welcher dem Hofkriegsrathe zur Kenntniß gekommen sei, ohnehin strenge geahndet und sogleich redressirt worden.

Von dem Hofkriegsrathe sei daher über fraglichen Gegenstand nichts zu veranlassen.

Da nun im Königreiche Ungarn, so wie in Siebenbürgen, militärischer Seits dieselben Verordnungen und Befehle beständen, so hätten die betreffenden Hofstellen eine weitere diesfallsige Verfügung politischer Seits ebenfalls für überflüßig gefunden.

Die vereinigte Hofkanzlei habe sich endlich geäußert, daß nach den bestehenden Vorschriften politischer Seits ein solcher Fall sich schwer ereignen dürfte, weil der Wirkungskreis der politischen (administrativen) Stellungsobrigkeiten sich einzig auf österreichische Militärpflichtige Unterthanen beschränke."

K) Mit dem Königreiche Würtemberg.

§. 900.

(Das Militär-Cartel mit Churwürtemberg betreffend.)

M. J. K.

Bei dem wieder ausgebrochenen Kriege und den zwischen Uns und des Herrn Churfürsten von Würtemberg Liebden bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen finden Wir Uns auf dessen ausdrückliches Verlangen bewogen, euch die strenge und pünktliche Befolgung des zwischen Unserm beiderseitigen Staaten errichteten Militär-Cartels in Erinnerung zu bringen, und allen Behörden und Unterthanen die Angabe und Auslieferung der etwa in die diesseitigen Provinzen geflüchteten churwürtembergischen Deserteurs zur besondern Pflicht zu machen.

München, den 13. November 1805.

cf. Churpfalzbayer, Reg. Bl. v. J. 1805. St. 51. S. 1217.

§. 901.

(Cartel mit der Krone Würtemberg betreffend.)

M. J. K.

Da sich in einigen Unserer neu erworbenen Besitzungen Anstände rücksichtlich des mit der Krone Würtemberg bestehenden Militär-Cartels ergeben haben, so wird hiemit durch das Regierungsblatt nachstehende, bereits unterm 4. Februar 1802 ausgeschriebene, und unterm 13. November 1805 erneuerte Verordnung zu dem Ende noch einmal bekannt gemacht, damit dieselbe in sämmtlichen Unsern alten und neuen Staaten durchgehends gehörig beobachtet werde.

München, den 24. Juli 1807.

(Das mit Würtemberg abgeschlossene Militär=Cartel betreffend.)

M. J. K.

Nachdem Wir zu Abstellung der wechselseitigen Desertion mit des Herrn Herzogs von Würtemberg Liebden ein förmliches Militär=Cartel abgeschlossen haben, so werden dessen Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht:

1) Alle und jede Deserteurs, welche entweder von der Churpfalzbayerischen, oder von den Herzoglich=Würtembergischen gesammten Kriegsvölkern ausreißen, und in die anderseitigen Lande übergehen, sohin ohne Paß oder Abschied angetroffen werden, sollen ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf ihr Vaterland und Geburtsort, in so ferne sie nicht geborne Unterthanen derjenigen Herrschaft sind, in deren Lande sie übergegangen, es sei im Felde, in Garnisonen und Landquartieren, bei den Unterthanen, oder auch bei den in fremden Landen ausgestellten Werbungen ohne oder auf Ersuchen alsogleich angehalten, in Verhaft gebracht, und wohlverwahrter aufbehalten, fort davon dorthin, wo sie ausgerissen sind, freundschaftliche Nachricht ohne Umtrieb gegeben, auch bei der Ausfolgung alle hilfliche Hand geleistet, wegen derjenigen Deserteurs aber, welche unter beiderseits Truppen dermal stehen, gegenwärtig keine Anforderung gemacht werden.

2) Die Officiers oder Unterofficiers, welche allenfalls nachgeschickt werden, und welchen vermög dieses Cartels erlaubt ist, die Deserteurs in die gegenseitigen Lande zu verfolgen, sollen, wenn sie einen Deserteur ausfindig machen, den nächsten Beamten, oder Ortsvorstand um dessen Verhaftnehmung angehen, und dieser Beamte oder Vorsteher hat damit unverzüglich vorzufahren; doch ist solchen Officiers oder Unterofficiers zu verbieten, die Deserteurs eigenhändig aufheben zu lassen, oder selbst Hand an dieselbe zu legen.

3) Alle diejenigen Soldaten, welche entweder Churpfalzbayerische, oder Herzoglich Würtembergische Unterthanen sind, und hie und da mit Gewalt aufgehalten, und beweislich gegen ihren Willen zu Kriegsdiensten angeworben werden, sollen unweigerlich und unentgeltlich losgelassen und ausgefolgt werden.

Wofern in der Folge, und nach der Publication dieses Cartels wirklich enrollirte Unterthanen und Landeskinder aus anderseitigen Kriegsdiensten los zu sein begehren, und in ihr Vaterland sich wieder zurückbegeben wollen, so soll alsdann einem jeden gegen Bezahlung zwanzig fünf Reichsthaler, und Zurücklassung, respective Vergütung der Rata der herrschaftlichen großen und kleinen Montur zwar in Friedenszeiten, keineswegs aber in Kriegszeiten, die Dimission unverweigerlich ertheilt werden.

5) Zur Verhütung alles Unterschleifes und Unordnung soll jeder Officier, bei dessen Compagnie ein Deserteur reclamirt ist, schuldig sein, auf Verlangen sein Compagnie=Buch, oder Rangierliste vorzuzeigen, und wenn der Deserteur mit seinem wahren, oder unter einem falschen Namen sich darin findet, denselben ohne weiters auszufolgen.

6) Ein Officier, welcher wissentlich einen Deserteur annimmt, ist nicht nur schuldig, denselben, wenn er reclamirt wird, unentgeltlich ausfolgen zu lassen, sondern er soll auch nach Beschaffenheit der Umstände zu gebührender Strafe gezogen werden.

7) Falls ein solcher Deserteur die wahren Umstände verhehlt, und nicht angibt, so soll derjenige, der ihn reclamirt, verbunden sein, neben Zurückgabe der einem solchen Manne inzwischen etwa angeschafften Montirungsstücke dem Regiment, von welchem er ausgeliefert wird, anstatt des Werbgeldes und anderer Kosten in allem zehn Reichsthaler zu bezahlen.

8) Sollen jede Deserteurs in dem Stande, wie sie arretirt worden, nämlich mit ihrer Montirung und Gewehr, falls solche von ihnen vor beschehener Arretirung nicht bereits verkauft sein möchten, gegen Vergütung des Unterhalts zu 5 kr. per Tag, und einer Brodportion für jeglichen, ohne Unterschied von dem Tage der Arretirung bis auf den der Auslieferung inclusive unverweigerlich ausgefolgt werden. Wenn aber ein oder anderer Deserteur ein Pferd mitbringen würde, so sollen täglich zur Verpflegung dessen sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu, nebst dem dazu bewilligten Stroh nach dem marktmäßigen Preise angeschafft und verreicht, solchemnach die hierauf ergehenden Kosten in eine ordentliche Specification gebracht, genügsam liquidirt, und der nächstgelegenen Militär- oder Civilobrigkeit darum zur Nachricht übersendet werden, damit deren Bezahlung gleich bei der Auslieferung geschehen könne und möge.

9) Soll der übernehmende Theil gehalten sein, für jeden ausgeliefert werdenden Mann dem Denuntianten zum Aufbringgeld und zwar für einen Fußgänger, Artilleristen, Reiter, Dragoner, Jäger oder Husaren zu Fuß, oder ohne Pferd, fünf Gulden, mit dem Pferde aber zehn Gulden zu bezahlen, und so weiters auch für die Ein- und Auslieferungskosten dem dabei befindlichen Unterofficier täglich zwanzig Kreuzer, jedem Gemeinen zehn Kreuzer und für den Steckenknecht sammt dem Schließ- und Abschließgeld zu 12 kr. noch täglich zehn Kreuzer abzuführen.

10) Im Falle sich Jemand, wer derselbe auch immer sein mag, in beiderseitigen Landen unterstehen, und dessen überwiesen sein wird, von einem Deserteur die Montur, Gewehr oder andere Sachen zu erhandeln oder gar einem entwichenen Soldaten zur Desertion Anlaß, oder demselben einen Aufenthalt, Vorschub oder Assistenz zu geben, so soll derselbe nicht allein alles, was von einem solchen Flüchtling erkauft worden, unentgeltlich wieder restituiren; sondern auch nach Gestalt der Umstände, und falls der Deserteur beweislich durch seine Schuld oder Hilfe wirklich entkommen, das auf solchen Mann verwendete Handgeld, nebst dem, was er vertragen, und bei seiner Arretirung hätte gerettet werden können, zu ersetzen schuldig sein, und im überwiesenen Falle einer wirklichen Depauchirung, sohin getriebenen Werbhandels nach den Landesgesetzen, als ein Plagiant schärfest bestraft werden.

11) Damit gegenwärtiges Cartel zu Jedermanns Wissenschaft, besonders zur Nachricht und Nachachtung aller derer gelangen möge, welchen hierunter vermöge vorstehender Punkte ein oder das andere zu besorgen obliegt, so soll dasselbe sowohl in den beiderseitigen sämmtlichen Festungen, Garnisonen und Standquartieren öffentlich bekannt gemacht, als auch davon in den Städten, Märkten und Dörfern aller untergebenen Lande und Provinzen ohne Ausnahme an den zu öffentlichen Publicationen gewöhnlichen Arten Placate angeschlagen werden.

Endlich und

12) soll diese Verbindung vom Dato an so lange kräftig und unverbrüchlich gehalten werden, bis ein- oder dem andern Theile dieselbe nicht länger zu halten anständig sein würde, in welchem Falle verstattet und abgeredet worden, daß ein Theil dem anderen solches sechs Monate zuvor zu bedeuten habe, und soll vom Tage solcher Ankündigung und Bedeutung bis auf Ausgang dieser sechs Monate gegenwärtige Vereinbarung oder Cartel ihre bestätigte Kraft haben, hiernächst aber völlig aufgehoben sein.

Hiernach haben sich sämmtliche Civil- und Militärbehörden in vorkommendenden Fällen zu achten. München, den 4. Februar 1802.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 33. S. 1254.

III. Sonstige Bestimmungen über Behandlung fremder Deserteurs, Transportkosten &c.

§. 902.

(Die fremden Deserteurs betreffend.)

M. J. K.

Wir haben wahrgenommen, daß der Aufenthalt der fremden Deserteurs in Unsern Staaten, bei dem beschäftigungslosen Zustande, dem sie sich ergeben, häufige Unordnungen, und selbst das Eigenthum und die Sicherheit der Staatsbürger gefährdende Folgen nach sich ziehe. Um diesem Uebel zu begegnen, haben Wir beschlossen, in Ansehung derselben nachstehende allgemeine Verordnung zur genauen Nachachtung ergehen zu lassen.

1. Bei der Ankunft eines fremden Deserteurs an der Gränze Unserer Staaten wird derselbe vorerst befragt: ob er ein Inländer oder Ausländer sei?

Ersteren Falls wird er sogleich durch die Cordons=Mannschaft wohlverwahrt an das zunächst garnisonirende Regiment oder Bataillon abgeliefert, welches zu untersuchen hat, ob der Deserteur als Inländer zum National=Dienste verbunden, oder wenn er früher hin zugleich ein diesseitiger Deserteur war, nach ausgestandener Strafe zur Vollbringung der festgesetzten Dienstzeit anzuhalten sei. Eignet er sich nach gepflogener Untersuchung nicht zum National=Dienste, oder kann er körperlicher Gebrechen wegen nicht mehr bei dem Regimente angenommen werden, oder kömmt er mit Weib und Kindern, die ihn zu Unserm Dienste ungeeignet machen, aus dem Auslande zurück, so ist er dem nächsten Landgerichte zu übergeben, das ihn, nach Ermessen der obigen Umstände, den Vorschriften des Cordons=Reglements zu Folge, von einer Patrouille zur andern entweder an seinen Geburtsort, oder über die Gränze an den Ort seiner Verehelichung hinweisen läßt.

2. Ist der ankommende fremde Deserteur kein Inländer, jedoch vormals in Unserm Dienste gestanden, und daraus meineidig entwichen, so wird, wenn die Bedingnisse seiner weitern Dienstfähigkeiten vorhanden sind, hierin ganz nach den Bestimmungen verfahren, welche Wir rücksichtlich des Inländers in diesem Falle festgesetzt haben.

3. Ist aber derselbe weder ein Landeingeborner, noch diesseitiger Deserteur, so wird er durch die Cordons=Patrouille auf die angegebene Art, wenn er kein Unterthan des Staates ist, dem er sich entzieht, auf dem kürzesten Wege nach seinem Vaterlande hin, sonst aber über die nächsten Landesgränzen, nur nicht gegen die Gränze jener Macht, welche er verließ, gebracht.

4. Sollten indessen unter solchen Deserteurs sich einige befinden, die freiwillig in Unsere Dienste zu treten verlangen, so ist ihnen, im Falle sie ohne körperliche Gebrechen, unverheirathet, und Deutsche sind, der Eintritt bei Unserer Infanterie zu gestatten, und diejenigen, die dieses Verlangen äußern, auch die erwähnten Eigenschaften dazu zu besitzen scheinen, sind daher, so wie sie ankommen, der zunächst gelegenen Militär=Behörde zur weitern Verfügung zu übergeben.

5. Geschähe es endlich, daß, dieser getroffenen Maßregeln ungeachtet, irgend ein fremder Deserteur in Unserm Königreiche entdeckt würde, der in keiner Condition oder Arbeit

stünde, oder sich sonst nicht ehrlich ernährte, so ist gegen einen solchen, wenn er nicht aus den bisherigen Bestimmungen auf andere Weise unschädlich gemacht werden kann, ohne weiters in dem Sinne Unserer General-Mandate über Vaganten einzuschreiten.

6. Obige Bestimmungen beziehen sich sämmtlich nur auf die Deserteurs von jenen Mächten, mit welche keine Militär-Cartelle bestehen. Wo diese vorhanden sind, müßen sie zur durchgängigen Vorschrift des Verfahrens genommen werden.

Diese Verordnung haben Wir zu Jedermanns Wissenschaft und Befolgung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen befohlen.

München, den 14. October 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. 44. S. 393.

§. 903.

(Die Behandlung der ausländischen flüchtigen Militärpflichtigen und Deserteurs bei ihrem Eintritt in das Königreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch Allerhöchstes Rescript vom 26. Mai curr. über die Behandlung der in das Königreich eintretenden auswärtigen, nicht zur Auslieferung geeigneten, flüchtigen Militärpflichtigen und Deserteurs aus jenen Staaten, mit welchen kein Militär-Cartel besteht zu beschließen geruht, wie folgt:

1) diese Flüchtlinge sind bei der ersten Polizeibehörde, wo sie die Königlichen Staaten betreten, wenn ihrer Person kein besonderes Bedenken entgegen steht, mit einem Vorweis, nach anliegendem Formular zu versehen.
2) Gegen diesen Vorweis wird ihnen der Aufenthalt im Königreich zu Erwerbung ihrer Nahrung gestattet, jedoch mit dem Beding, daß sie stets einen unbescholtenen Lebenswandel führen, und sich keines Vergehens schuldig machen, widrigenfalls sie nach den bestehenden Gesetzen behandelt, und auf dem nächsten Wege über die Gränze zurückgeschafft werden werden.
3) Bei der Ertheilung dieses Vorweises sind dieselben zugleich anzuweisen, an jenen Ort, wo sie Arbeit und Unterkunft finden, sich bei der betreffenden Ortsobrigkeit zu melden, und den erhaltenen Vorweis daselbst bis zu ihrem Wiederaustritt gegen Empfangschein zu hinterlegen.

Den sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises wird solches zur genauesten Befolgung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß rücksichtlich derjenigen Flüchtlinge, die aus solchen Staaten entflohen sind, mit welchen Militär-Cartel-Conventionen bestehen, Seine Königliche Majestät diese letztern genau beobachtet wissen wollen.

Ansbach, den 5. Juli 1813.

Königliches General-Commissariat des Rezat-Kreises.

An
das Königliche Landgericht Uffenheim also ergangen.

§. 904.

(Fremde Deserteurs betreffend.)

M. J. K.

Wir befehlen, daß der §. 4. in Unserer an die sämmtlichen Militär-Behörden unter dem 24. October 1806 ausgeschriebene Verordnung vom 14ten des nämlichen Monats und Jahres, — wonach denjenigen fremden Deserteurs, welche freiwillig in Unsere Dienste zu treten verlangen, im Falle sie ohne körperliche Gebrechen, unverheirathet, und Deutsche sind, dermalen der Eintritt bei Unserer Infanterie gestattet war, dermalen, — und so lange, bis Wir anders verfügen, wieder in Anwendung kommen, und die fremden Deserteurs, welche dieses Verlangen äußern, oder als Folge desselben dem Militär von den Civilbehörden übergeben werden, angeworben werden sollen. Wegen des denselben zu zahlenden Handgeldes ist die nähere Bestimmung in dem §. 339. der Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Conscriptions-Gesetzes enthalten.

München, den 30. September 1813.

An den General der Cavallerie also ergangen.

cf. Novellen zum Conser.-Gesetz für Bayern von Stiwel, Bd. I. Nro. 54. S. 97.

§. 905.

(Fremde Deserteurs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den Berichten der Gendarmerie geht hervor, daß fremden Deserteurs die Aufenthalts-Bewilligung, ohne nähere Cognition, auf die leichtsinnigste Weise ertheilt werde; so, daß sich unter dem Namen von Deserteurs fremde Räuber und Diebe einschleichen.

Wenn es nun schon in Ansehung der Deserteurs von Mächten, mit denen kein Cartel besteht, bei der erst unterm 31. Juli l. J. erlassenen Vorschrift verbleiben soll; so versteht es sich doch von selbst, daß die frühern Verhältnisse der sich anmeldenden Deserteurs allenthalben auf das Strengste untersucht, die Identität der Personen, die sie zu sein vorgeben, so viel nur immer möglich constatirt, und eine fortwährende besondere Aufmerksamkeit auf diese Menschen gerichtet werden müße; wozu sämmtliche Polizei-Behörden bei Verantwortlichkeit nachdrücklich anzuweisen sind. München, den 14. September 1816.

Staats-Ministerium des Innern.

An sämmtliche General-, Kreis- und Local-Commissariate, dann Hofcommissionen also ergangen.

§. 906.

(Die Kosten des Transports auszuliefernder Deserteurs fremder Mächte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Kosten der Auslieferung der fremden Deserteurs an jene Mächte, mit welchen ein Cartel mit dem Königreiche besteht, einstweilen von dem Königlichen Aerar getragen werden müßen, bis der Rückersatz von der treffenden auswärtigen Regierung geleistet wird; so haben die Rentämter derlei Kosten auf Rechnung der Kreiskassen an die Polizei-Behörden vorzuschießen, die Kreiskassen haben die Ausgabe und seiner Zeit die in Empfang zu nehmende Vergütung zu verrechnen. München, den 28. November 1818.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An die Königliche Regierung des R.-Kreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

cf. Novellen zum Conscript.-Ges. v. Stiwel, Bd. I. Nro. 170. S. 255.

§. 907.

(Die Auslagen für Deserteurs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen in bezeichneten Betreffe an die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, vom 24sten v. M. beschließen Seine Königliche Majestät, daß in den Fällen, wenn inländische Deserteurs von fremden Staaten, mit welchen ein Cartel besteht, ausgeliefert, und von deu betreffenden ausländischen Behörden die hiefür erlaufenen Kosten sogleich gefordert werden, solche von den Rentämtern, wie es rücksichtlich der ausländischem Deserteurs in Folge Allerhöchster Entschließung vom 2. November v. J. angeordnet ist, gleichfalls an die Polizei-Behörden auf Rechnung der Kreiskasse, aber nur in so ferne vorzuschießen seien, als von den auswärtigen Behörden das Reciprocum beobachtet wird. Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 29. Juli 1819.

Staats-Ministerium der Finanzen.

cf. Novellen zum Conscript.-Ges. v. Stiwel, Bd. I. Nro. 181. S. 265.

§. 908.

(Die Bezahlung und Berechnungsweise der Transportkosten auszuliefernder Deserteurs fremder Mächte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 2. Februar d. J. erwiedert, daß eine analoge Anwendung der unterm 26. October 1817 im Betreffe der Bezahlungs- und Verrechnungsweise der Verpflegungs- so andern Kosten der aufgefangenen diesseitigen Deserteurs ergangenen Anordnung auf derlei Kosten für auszuliefernde Deserteurs fremder Mächte, mit welchen ein Cartel besteht, nicht stattfinde, da die Berichtignng der letztern Kosten, oder eine Vorschußleistung derselben, der Militärkasse nicht obliegt, sondern daß die in Gemäsheit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. November v. J. von den Rentämtern auf Rechnung der Kreiskasse an die Polizeibehörden vorzuschießenden derlei Kosten von der Kreiskasse ohne weitere Zurechnung in so lange vorzumerken seien, bis die Vergütung derselben, welche nach den bestehenden Cartelen in der Regel gleich bei der Auslieferung der Deserteurs geschehen soll, von der treffenden auswärtigen Behörde geleistet wird, und daß demnach nur Sorge zu tragen sei, daß, sobald der Rückersatz erfolgt, die treffende Summe an die Kreis-Kasse richtig abgeliefert werde.

Die Königliche Regierung wird hiernach die Kreiskasse und Unterbehörden geeignet anzuweisen wissen.

München, den 18. November 1819.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

cf. Novellen zum Conscript.-Ges. v. Stiwel, Bd. I. Nro. 184. S. 268.

Des zehenten Bandes

Fünfter Theil.

Den Abschnitt V. der Abtheilung X.

Kriegslasten

enthaltend [a].

---

a) Die allgemeine und chronologische Uebersicht ist mit jenem des vierten Theiles verbunden und demselben vorgedruckt.

Fünfter Abschnitt.

Kriegslasten.

I. Allgemeine Bestimmungen a).

§. 909.

(Die Gerichtsbarkeit für Rechtsstreite über Kriegslasten betreffend.)

M. J. K.

Wir wollen ferneren Anständen über die Gerichtsbarkeit für Rechtsstreite wegen Kriegslasten durch gegenwärtige Verkündung der Unsern Justiz- und administrativen Stellen bei einzelnen Fällen bereits ertheilten Normalbeschlüße zuvorkommen, nämlich:

Streitigkeiten, so wie einseitige Beschwerden über die Auflegung der Kriegslasten, z. B. der Einquartierungen, Lieferungen, Vorspannen, und sonstigen dergleichen Requisitionen, über die Vertheilung dieser Kriegslasten, über die Bestimmung und Regulirung des Repartitionsfußes, und über Prägravirung gegen diesen, wie auch die desfallsigen Entschädigungs-Ansprüche, gehören in den Umfang der administrativen Staatsgewalt; dieselben sind sohin von den einschlägigen Landesdirectionen und Kriegsseparaten summarissime zu untersuchen, und gemäs den bestehenden Verordnungen zu entscheiden, oder, in so ferne in diesen die Entscheidung eines Falls nicht enthalten wäre, soll dabei analogisch, und nach billigen Grundsätzen verfahren, oder die etwa erforderlichen neuern gesetzlichen Bestimmungen von Unserer Allerhöchsten Stelle erholt werden.

Wenn aber die Streitigkeiten wegen solchen Kriegslasten von der Art sind, daß diese Lasten nur die Veranlassung des Streitgegenstandes sind, und ihre Entscheidung von den zwischen den streitenden Theilen bestehenden Privatrechten, z. B. von den Verhältnissen zwischen Grundherren und ihren Pächtern, von einem zwischen Gemeinden und den Lieferungs- oder Vorspanns-Contrahenten geschloßenen Vertrage, oder dergleichen abhängt, so ist für die Streitigkeiten dieser Art die Competenz der Justizstelle allerdings gegründet, und die administrativen

---

a) Vergleiche hiezu auch:

1) den §. 29. Ziff. 6. 7., dann 31, 32. der IV. Verfass. Beilage.
2) die §§. 87. 89. 90. lit. M. der VI. Verfass. Beilage.
3) die §. 19. Ziff. 3. §§. 22. 23. 34. 35. 61. 67—70. 82 lit. G. 122. 123. Ziff. 10. §. 128. 131. u. 194. des revidirten Gemeinde-Edicts.
4) Den Art. 6. des Gesetzes vom 28. December 1831, die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren betr.
5) Die Art. I. II. III. VI. VIII. IX. XI. XIV. des Gemeinde-Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819.
6) Den §. 66. lit. C. D. der Formations-Verordnung vom 9. December 1825.
7) Den §. 28. d. a. h. Verordnung v. 17. Dec. 1825, den Wirkungskreis der obersten Normalkriegsnoten rc.
8) Den §. 2. des Distrikts-Umlagen-Gesetzes vom 11. September 1825.

Allgemeines Regulativ der Concurrenz zu den Kriegslasten.

Die durch Concurrenz zu vergütenden Kriegslasten sind:

A. Einquartierung; mit Natural-Verpflegung verbunden;

B. Kriegsfrohnen, und zwar:

1) Spanndienste,

2) Handfrohnen,

C. Natural-Lieferungen.

I. Titel.

Von Einquartierungen.

§. 1. Die auf einige Zeit an einem Orte stationirten fremden Truppen sollen überall, wo es immer thunlich ist, in Casernen oder anderen zu solchem Behufe tauglichen Gebäuden untergebracht werden.

§. 2. In diesem Falle sind zu derselben normalmäßigen Verpflegung da, wo die Naturalien nicht mit mehr Vortheil durch Natural-Concurrenz beigebracht werden können, Accorde mit Lieferanten, im Wege öffentlicher Licitation abzuschließen, wofür die Zahlung nach den weiter unten ausgesprochenen Peräquations-Grundsätzen zu berichtigen kommt.

§. 3. Die Verpflegung der bei Privaten einquartierten Officiere und Gemeinen liegt dem Quartiersträger in so weit ob: als die Mannschaft ihre Nahrung nicht etwa mitbringt, oder aus Magazinen erhält.

§. 4. Das Maaß dieser Verpflegung wird für die Unterofficiere und Gemeinen folgendermaßen regulirt:

Zum Frühstücke:

Suppe oder 1 Gläschen Branntwein;

Zum Mittags-Mahle:

Suppe,

ein halbes (Bayerisches) Pfund Fleisch,

eine Portion trockenen oder frischen Zugemüses.

Zum Abend-Essen:

Suppe oder Zugemüse.

Ueberdies täglich 1½ (Bayerisches) Pfund Brod, und nach Verschiedenheit der Bier- oder Wein erzeugenden Länder, eine Maaß Bier, oder ½ Maaß Wein in Bayerischen Maaße.

§. 5. Die schwere Pferde-Ration, für schwere Cavallerie und Fuhrwesen soll da, wo durch besondere Reglements nicht ein anderes Verhältniß festgesetzt wird, aus

8 (Bayerischen) Pfunden Haber,
12 — — Heu,
3 — — Stroh.

Die leichte Ration, für Husaren, Chasseurs, Dragoner ꝛc., dann für Pferde der Officiere und Verpflegungs-Beamten, aus

6 (Bayerischen) Pfunden Haber,
10 — — Heu,
3 — — Stroh

bestehen.

§. 6. Es ist Pflicht der Landgerichte, Medial-Untergerichte und Polizei-Commissariate, als Unter-Marsch-Commissariate, und der Stations-Vorstände, zu sorgen, daß die Quatierväter sich die nöthigen Bedürfnisse zur Verpflegung der bei ihnen wohnenden Mannschaft auf eigene Kosten verschaffen können. Wo es auf andere Art nicht geschehen kann, ist dieses durch Lieferanten zu bewirken, bei welchen die Hausväter die Portionen zu contractmäßig bestimmten Preisen erhalten.

§. 7. Unterläßt ein Quartierträger, die vorgeschriebenen Verpflegungs-Artikel beizuschaffen, so werden solche auf dessen Kosten von der Stations-Behörde erkauft, und sein Anspruch auf Entschädigung ist erloschen.

§. 8. Wäre aber ein Hausvater anerkanntermassen so arm, daß er sich die Verpflegungs-Bedürfnisse für die bei ihm wohnende Mannschaft weder für Geld, noch auf Credit verschaffen könnte, und erlauben es gleichwohl die Umstände nicht, denselben mit Einquartierung gänzlich zu verschonen, so ist aus der Stationskasse (wovon unten §. 42. das Weitere verordnet ist) die Zahlung für diesen Quartierträger bei jenen Gewerbsleuten, von welchen er die erwähnten Artikel beziehen muß, zu leisten. Solche Zahlungen sind dann als Vorschüsse zu betrachten, welche dem Quartiervater bei der Abrechnung abgezogen werden.

§. 9. Die Vergütungsquote für jeden einzelnen verpflegten Mann, so wie für jedes Pferd kömmt nach dem Werthe der die Mundportion und respective die Pferdsration ausmachenden Hauptartikel, nämlich Fleisch, Brod, Wein oder Bier, — Haber, Heu und Stroh, zu berechnen.

§. 10. Zu diesem Ende haben die Unter-Marsch-Commissariate am Schlusse jeden Quartals die von den verschiedenen Marsch-Stationen ihres Bezirkes monatlich zu erholenden Currentpreise der erwähnten Artikel dem einschlägigen General-Commissariate, mit Bemerkung der sich daraus ergebenden Mittelpreise, und motivirten Gutachten, wie hoch darnach der Vergütungspreis einer Mundportion und einer Pferdration angenommen werden dürfte, berichtlich vorzulegen.

§. 11. Aus den von allen Unter-Marsch-Commissariaten des Kreises solchergestalt eingehenden Mittelpreis-Bestimmungen regulirt sodann das Königliche General-Commissariat für das verflossene Quartal den **Normalpreis**, wonach in dem ganzen Kreise die Mundportion, und zwar mit Wein oder mit Bier, und die schwere so wie die leichte Pferdsration zu vergüten kommt, wenn nicht allzugroße Verschiedenheit der Localpreise in einem und derselben Kreise einzelne Ausnahmen erfordert.

§. 12. Zu dem für die tägliche Verpflegung eines Mannes festzusetzenden Vergütungs-Preise kommt übrigens noch für Wohnung, Stroh, Holz und Licht zur Winterszeit 2 Kreuzer, und zur Sommerszeit 1 Kreuzer per Kopf zu berechnen.

§. 13. Für die beherbergten Pferde wird jedoch dem Quartierträger kein Stallgeld vergütet, weil demselben der Dünger verbleibt.

§. 14. Zum Behufe der Vergütung in Geld ist ein Feldmarschall oder commandirender Obergeneral für 24; — ein Divisions-General oder General-Lieutenant für 16; — ein Brigade-General oder General-Major für 10; — ein Ober-Kriegs-Commissär, ein commandirender Adjutant, und ein Oberst für 8; — ein Stabsofficier; — ein Kriegs-Commissär; — ein Feldarzt oder Chirurg erster Classe für 6; — ein Officier vom Hauptmanne abwärts, so wie jeder Verpflegs- oder Sanitäts-Beamte von geringerm Grade für 4; — ein Segeant Major oder Feldwebel für 2 Mann zu rechnen.

II. Titel.

Von Kriegs-Frohnen.

1. Capitel.

Von Spanndiensten.

§. 15. Die Verbindlichkeit zur Vorspannsleistung in natura gegen nachfolgende Vergütung, ruht auf dem Besitze des Zugviehes innerhalb eines nach dem Drange des Bedürfnisses und nach Localverhältnissen zu bestimmenden Umkreises um die Hauptmarsch-Station.

§. 16. Diese Verbindlichkeit kommt nach einer durch die Stations-Vorstände, unter der Aufsicht der Untermarsch-Commissariate, festzusetzenden, auf den wirklichen Zugviehstand in den dazu berufenen Orten gegründeten Rollordnung zu erfüllen, welche von einem Orte, wenn er die ihm obliegende Zahl von Vorspanns-Fuhren geleistet hat, auf den zweiten, und so auf alle andere der Reihe nach übergeht, bis die Rolle am ersten Orte wieder von Neuen anfängt.

§. 17. Damit aber eine Ortschaft nicht auf einmal von allem Zugviehe entblößt werde, so soll bei der Bestimmung: wie viel Anspann sie zu stellen habe, überall nur der dritte Theil des wirklich vorhandenen Zugviehes angeschlagen werden, wodurch auch vermieden wird, daß vorübergehende Ab- und Zunahme in dem Viehstande eine Stockung in der Rolle hervorbringe. Dieser Absatz zweier Drittheile des Viehes hat jedoch nur für die Ortschaften im Ganzen, nicht für den einzelnen Eigenthümer zu gelten.

§. 18. Die Stations-Vorstände haben bei Vertheilung der Spanndienste nach der Rollordnung pflichtmäßigen Bedacht darauf zu nehmen, daß für etwa vorkommende Eilfuhren und unangekündigte Transporte in dem Hauptorte, oder dessen nächster Umgebung immer eine Anzahl Fuhren in Reserve bleiben.

§. 19. Von der Natural-Vorspanns-Leistung sind die zum Postdienste nöthigen Pferde der Posthalter ausgenommen.

§. 20. Die Vergütung für jedes Vorspannspferd wird zu 1 fl. auf die Marsch-Station gerechnet.

In den südlichen Kreisen des Königreiches soll es diesfalls bei den Bestimmungen des Marsch-Concurrenz-Normals für Tirol vom 17. December 1807. §. 35. verbleiben.

§. 21. Bei der auszumittelnden Vergütung werden zwei Ochsen für ein Pferd, und in jenen Gegenden; wo man Kühe vorzuspannen pflegt, vier Kühe für ein Pferd gerechnet.

§. 22. Für einen Wagen kommen durchaus 30 Kreuzer, und für jeden mitgegebenen Knecht auch 30 Kreuzer auf die Marsch-Station zu vergüten. Auf zwei Pferde wird überall nur ein Knecht angenommen.

§. 23. Der Hin- und Rückweg vom Wohnorte zur Station, so wie die Rückkehr von dem Orte, wohin die Fuhr geleistet werden mußte, wird nicht mit vergütet.

§. 24. Die Knechte und Pferde derjenigen entfernten Ortschaften, welche, um von ihrer Heimat zur Station und so wieder zurückzukommen, unterwegs übernachten müßen, werden unentgeltlich einquartirt; aber nicht verpflegt.

2. Capitel.
Von Handfrohnen.

§. 25. Die bei Festungs- oder Schanzarbeiten u. dgl. nöthig werdenden Handfrohnen sind, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse und den Local-Verhältnissen, auf einen grösseren oder geringeren Umkreis von Gemeinden zu repartiren, und von denselben nach einer Rollordnung, wie solche oben §. 16. angeordnet ist, zu leisten.

§. 26. Jedem zur Frohne aufgebotenen Unterthan kommt für jeden Tag, den er theils in der Arbeit selbst, theils auf dem Wege dahin oder davon zubringt, ein Taglohn zu vergüten, welcher überall gleichförmig auf 24 Kreuzer festgesetzt wird.

§. 27. Diese Löhnungen sind, so viel es sich immer thun läßt, aus der Stations-Kasse, oder durch provisorische Umlage, auf Abrechnung der künftigen Peräquation, sogleich zu bezahlen.

§. 28. Eine besondere Art solcher Personal-Dienste sind die Botengänge, die theils zur Besorgung der Kriegs- und Marsch-Geschäfte, theils zur Führung kleinerer Truppen-Abtheilungen nicht selten nöthig werden.

§. 29. Zu denselben sind in der Regel taugliche Insassen zu verwenden, welche zu den übrigen Lasten nicht in natura concurriren.

§. 30. Der Botenlohn, welcher gleichfalls immer ohne Verzug zu bezahlen ist, wird hiedurch allgemein auf 16 Kreuzer von jeder teutschen Meile festgesetzt, wobei aber der Rückweg nicht mit in Anschlag kommt. Botengänge unter einer halben Meile eignen sich zu keiner Vergütung.

III Titel.
Von Lieferungen.

§. 31. Die Kriegs-Lieferungen sind nach der Natur der Objecte, durch Natural-Ausgaben der mit den zu liefernden Artikeln versehenen Unterthanen jedes Standes und jeder Classe zu realisiren. Nur in jenen Fällen, wo die Lieferung durch Natural-Concurrenz platterdings nicht aufzubringen ist, sollten Accorde mit Lieferanten auf dem Wege der Versteigerung getroffen werden. Von den Natural-Fourage-Abgaben sind jedoch die Königlichen Posthalter, rücksichtlich der für ihre Dienstpferde erforderlichen Vorräthe, frei zu lassen.

§. 32. Auf dem Wege der Natural-Concurrenz sind in der Regel die erforderlichen Getreide-Arten, dann Heu und Stroh, auch Holz, wo es die Localität gestattet, herbeizuschaffen, welche zum Gebrauche der zu verpflegenden Truppen in Magazinen aufbewahrt werden.

§. 33. Die Natural-Lieferungen kommen jeden Contribuenten nach dem wahren Werthe der gelieferten Objeite zu vergüten, zu welchem Behufe die Mittelpreise der leztern von den Untermarsch-Commissariaten quartalweise dem General-Kreiscommissariate anzuzeigen, und daraus von diesem die Normal-Preise zu fixiren sind.

§. 34. Für das in dringenden Fällen von Königlichen Unterthanen in natura abzugebende Schlachtvieh ist der Vergütungspreis gleich bei der Angabe nach dem augenblicklichen Currentpreise anzunehmen und in die Berechnung zu bringen.

§. 35. In den mit Lieferanten abzuschließenden Contracten, welche vorzüglich bei eintretender Verproviantirung von Festungen nöthig werden, wird ohnehin jedesmal der Preis

jedes Lieferungs=Objectes bestimmt, nach diesen accordirten Preisen kommt dann auch die zu leistende Vergütung zu berechnen.

IV. Titel.

Von Peräquation der Kriegs=Lasten.

§. 36. Die Untermarsch=Commissariate haben, außer der nach bereits bestehenden Vorschriften monatlich einzusendenden Conspecten über die in ihrem Bezirke einquartirte und verpflegte Mannschaft, am Ende eines jeden Quartals dem einschlägigen Königlichen General=Commissariate nach obigen Bestimmungen dreierlei Hauptübersichten der in jeder Gemeinde ihres Bezirkes getragenen Einquartierungen, geleisteten Kriegsfrohnen und entrichteten Lieferungen, mit den dazu gehörigen Belegen vorzulegen.

§. 37. In den Tabellen über getragene Einquartierung sind besonders die Tage der Dauer derselben, respective die Anzahl der zur Verpflegung abgegebenen Mund=Portionen, nach der §. 14. angegebenen Berechnungsart, und der Pferds=Rationen, mit Unterscheidung der schweren und leichten, gehörig zu bemerken und zu belegen. Dabei ist noch anzuzeigen: ob der Mannschaft Bier oder Wein zum Trunk gereicht worden sei.

§. 38. Nach den in Gemäßheit der obigen Verfügung §. 11. eruirten Normalpreisen, (für deren Beisetzung in den einzusendenden Conspecten eine Columne offen zu belassen ist) bestimmt sodann das Königliche General=Kreiscommissariat den zu vergütenden wahren Werth aller in jenen drei Rubriken verzeichneten Kriegs=Prästationen.

§. 39. Aus den auf gleiche Weise von allen Untermarsch=Commissariaten zusammengebrachten Einquartierungs=Kriegsfrohnen= und Lieferungs=Tabellen, und der von dem General=Kreiscommissariate bei jeder gleichförmig festgesetzten Taxation ergibt sich die Summe der in dem ganzen Kreise durch Geld=Concurrenz zu peräquirenden Kriegs=Lasten.

§. 40. Nachdem über die wirkliche Umlage dieser Summe von dem Königlichen General=Commissariate, gemeinschaftlich mit der Kreis=Finanz=Direction der geeignete Bericht an des Königs Majestät erstattet worden, und die Allerhöchste Genehmigung erfolgt ist, so haben die beiden genannten Stellen, in so lange die durch den III. Titel, §. 4. der Constitution angeordnete Kreisversammlung und Deputation noch nicht in Wirksamkeit sind, das ganze Concurrenz=Quantum, mit Zuschlagung eines Fünfttheils der Summe, auf sämmtliche Steuerpflichtige des Kreises, nach dem Steuerfuße zu repartiren.

§. 41. Bei dieser durch die Königlichen Rentämter, benehmlich mit den Untermarsch=Commissariaten vorzunehmenden Repartition kommt jedem, der selbst Natural=Einquartirung getragen, Spann= oder Handdienst geleistet, oder Natural=Lieferungen gemacht hat, der vorschriftsmäßig nachgewiesene Betrag dieser Prästationen nach den festgesetzten Normalpreisen von dem ihn treffenden Concurrenz=Quantum abzurechnen, oder, in so ferne jener Betrag die Repartitions=Quote übersteigt, das Surplus desselben in Geld zu vergüten.

§. 42. Die (§. 40.) angeordnete Zuschlagung eines Fünfttheiles der ausgemittelten Concurenz=Summe ist zur Dotation der Stations=Kassen bestimmt; aus welchen (nach §. 8.) arme Quartierväter zu unterstützen, die Löhnungen der Boten und Fröhner (nach §§. 27 und 30.) zu entrichten, und überhaupt alle unverschieblichen Ausgaben zu bestreiten kommen.

§. 43. Die von den durchmarschirenden oder cantonirenden fremden Truppen für ihre Verpflegung, Vorspann oder sonstige Bedürfnisse geleisteten Zahlungen sind, wenn nicht von dem General-Kreiscommissariate mit dem commandirenden Officiere eine allgemeine Abrechnung geschieht, von den Stations-Vorständen und respective den Untermarsch-Commissariaten zu erheben, als Verlags-Gelder zu behandeln, und in den zu dem Königlichen General-Commissariate einzusendenden Conspecten gehörig vorzulegen.

§. 44. Die durch solche Zahlungen in allen Stationen des Kreises sich bildende Summe wird sodann von dem (nach §. 39.) berechneten Betrage der zu leistenden Concurrenz in Abrechnung gebracht, und blos der sich hiernach noch bezeigende Rest auf die Steuerpflichtigen des Kreises ausgeschlagen.

§. 45. Außer der hier angeordneten Berechnung und Vergütung der von Quartal zu Quartal in jedem einzelnen Kreise getragenen Kriegs-Lasten soll am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Peräquation aller, im Laufe desselben, in dem Umfange des ganzen Königreiches getragener und provisorisch auf die betreffenden Kreise ausgeschlagenen Lasten der bemerkten Art statt finden.

§. 46. Die Total-Summe der zu diesem Ende auszuschreibenden Geld-Concurrenz ergibt sich aus den in den einzelnen Kreisen während der verflossenen vier Quartale zur Umlage gebrachten Partial-Summen. Dieselbe wird nach dem Verhältnisse des Steuerfusses auf alle Kreise gleichheitlich repartirt; jedem der Betrag seiner selbst getragenen Last an der treffenden Quote abgerechnet, und respective der diese Quote übersteigende Betrag von den übrigen Contribuenten vergütet.

§. 47. Die Erhebung der Concurrenz-Beiträge von den Steuerpflichtigen hat auf gleiche Weise, wie der übrigen directen Abgaben durch die Königlichen Rent- und Steuer-Beamten zu geschehen.

§. 48. Die Hinausbezahlung der treffenden Vergütungs-Quoten an die Prägravirten geschieht durch die Stations- und Gemeinde-Vorstände, unter der Aufsicht der Untermarsch-Commissariate, welche die bereits bei anderer Gelegenheit vorgeschriebenen Legitimations-Protocolle und übrigen Belege darüber einzusammeln und an das General-Kreiscommissariat einzusenden haben. Dieses erstattet umständlichen Bericht an des Königs Majestät über die Vollendung des Geschäftes in dem ihm anvertrauten Bezirke.

München, den 23. Februar 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 16. S. 385.

§. 911.

(Die Quartier-Freiheit der Postämter betreffend.)

M. J. K.

Um den Postdienst gegen die Gefahr einer möglichen Störung oder Unterbrechung bei eintretenden Durchmärschen Unserer oder fremder Truppen, sicher zu stellen, verordnen Wir, wie folgt:

I. Sämmtliche Oberpostämter, Postämter, Postverwaltungen und Postexpeditionen, solche mögen in öffentlichen, oder in Privatgebäuden ihren Sitz haben, sollen von Natural-Einquartierungen befreit bleiben;

II. eben so sind die gesonderten Stallungen, worin sich die nöthigen Dienstespferde der Posthalter in den Städten und auf dem Lande befinden, von Aufnahme der Militärpferde loszuzählen;

III. alle unsere Postbeamten, welche durch gegenwärtige Verfügung von einer drückenden Natural-Last eximirt werden, haben jedoch, nach Titel II. §. 40. des allgemeinen Kriegs-Concurrenz-Normals vom 23. v. M. (Regierungsblatt Stück XVI.) die sie treffenden Geldbeiträge zur partialen sowohl, als zur totalen Kriegskosten-Peräquation zu entrichten.

Diese Verordnung ist zur Nachachtung aller einschlägigen Behörden durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München, den 6. März 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 21. S. 500.

§. 912.

(Die Kriegskosten-Peräquation betreffend.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die von Unsern General-Kreiscommissariaten und Finanz-Directionen vorgelegten Uebersichten der Einnahmen, Ausgaben und Zahlungsrückstände der Kriegs-Concurrenz- und Marschstations-Kassen, dann über die von diesen Behörden hinsichtlich der Peräquation sämmtlicher Kosten des letzten Krieges abgegebenen Gutachten umständigen Vortrag erstatten lassen, und hierauf nach Vernehmung der Finanz-Section Unseres geheimen Rathes beschlossen, wie folgt:

I. Da die Quartierskosten und Kriegsfrohnen, deren Peräquation Unsere Verordnung vom 23. Februar 1809 zuläßt, für die Periode des jüngsten Krieges keineswegs völlig liquid hergestellt werden können, und deren Vergütung überhaupt nur bei regelmäßigen Durchmärschen fremder Truppen eintreten kann, indem bei Bewegungen ganzer Armee-Corps, vor, während, und nach einem Kriege, der im Lande selbst und an dessen Gränzen begonnen und geführt wird, die Führung richtiger Quartiers- und Vorspannlisten in dem Maaße unthunlich ist, in welchem die Repartitionen der Einquartierungen und Frohnen nicht von den vorgeschriebenen Normen, sondern vom Bedürfnisse des Augenblickes und von der Willkühr der Truppen abhängt; so wollen Wir die Peräquation der in Unserm Reiche mit Ausschluß der ehemaligen Grafschaft Tirol und der in Folge des letzten Friedens neu acquirirten Landestheile vom Februar 1809 bis zum letzten September 1810 erlaufenen Kriegskosten, zur Zeit nur auf jene Summen beschränken, welche Unsere Unterthanen ihre die Natural-Lieferungen in die Concurrenz- und Stations-Magazine, für einzelne nicht nach einem allgemeinen Maßstabe geleistete Geldvorschüße und andere, auf ordentliche Requisitionen Unserer Behörden, gegen Zusicherung der baaren Vergütung geschehenen Leistungen zu fordern haben; und Wir behalten Uns vor, zur theilweisen Entschädigung jener Gemeinden und einzelner Unterthanen, welche durch übermäßiges Quartier, durch unverhältnißmäßige Vorspanns-Leistungen und andere Kriegs-Ereignisse vorzüglich beschädigt worden sind, nach Thunlichkeit einen besondern Vergütungsfond ausmitteln zu lassen.

II. Da Wir aus den Uns vorgelegten Uebersichten obiger für peräquabel erklärten Kriegs-Kosten ersehen haben, daß ihr Betrag, vereint mit den übrigen aus den Stations- und

Concurrenz-Kassen für Verpflegung der Truppen, Unterhaltung der Militär-Spitäler, für Fortifications-Anstalten und andere Kriegs-Bedürfnisse zu bestreiten gewesene Auslagen sich auf eine Summe von 9,521,385 fl. 34 kr. beläuft, daß hieran zwar bis Ende September vorigen Jahres theils aus den erhobenen allgemeinen Kriegs-Umlagen, theils aus dem Erlös für verkaufte Naturalien, aus Aerarial- und andern Vorschüßen, und aus contrahirten Anlehen 4,149,866 fl. 6 kr. abgeführt waren, daß jedoch nebst den noch zu bezahlenden 5,371,499 fl. 28 kr. nunmehr auch alle Vorschüße und Anlehen rückzuvergüten seien, so nach über Abrechnung jener Einnahmen, welche sich aus der unterm 22. December vorigen Jahres angeordneten Erhöhung der bisher ausgeschriebenen außerordentlichen Kriegs-Umlagen auf $^5/_{16}$ Procent des steuerbaren Vermögens ergibt, und mit Hinzurechnung der von Uns den durch die Demolition ihrer Wohnungen beraubten Einwohnern von Passau bewilligten Unterstützung von 120,000 fl. eine Summe von 6,736,756 fl. 31 kr. erfordert werde, um die verschiedenen Ansprüche zu befriedigen, so finden Wir es für nöthig, zur Aufbringung dieser Summe, folglich auch zur Berichtigung sämmtlicher Schulden, einen auf fünf Jahre ausgedehnten Termin zu bestimmen, wonach mit Einrechnung des laufenden Jahres die Schuldentilgung, respective Peräquation im Jahre 181$^4/_5$ vollzogen sein soll.

III. Wir werden Unsere General-Kreiscommissariate und Finanz-Directionen mit einer besondern Instruction versehen, nach welcher sie die Zahlungs-Rückstände der Concurrenz-Kassen, und die Forderungen Unserer Unterthanen zu classificiren haben, um nach der Zusammenstellung dieser Klassificationen näher bestimmen zu können, welche Classen zu jedem Jahre nach Maaß der einfließenden Peräquations-Umlagen berichtigt werden sollen.

IV. Um den Gläubigern der Kreis-Concurrenz-Kassen die Verwerthung ihrer liquiden Forderungen noch vor deren wirklich erfolgenden Berichtigung möglich zu machen, werden Wir für sämmtliche Schulden, wofür nicht ohnehin schon verzinsliche Schulden-Urkunden ausgestellt sind, gleichlautende und unverzinsliche Haftscheine ausfertigen lassen, welche den Zeitpunkt der erfolgenden Einlösung bestimmt enthalten, und mit dem Jahr $^{12}/_{13}$ anfangend bei der Zahlung der Kriegskosten-Peräquations-Abgaben statt baar Geld angenommen werden dürfen.

V. Da Wir die Tilgung obiger Kriegsschulden von 6,736,756 fl. 31 kr. Unsern getreuen Unterthanen nicht allein zu überbürden gedenken, sondern ihnen vielmehr die Last, welche die Beischaffung einer solchen Summe in dem gegebenen Termine verursacht, nach Thunlichkeit zu erleichtern wünschen, so wollen Wir hievon zum Voraus einen Theil auf Unser Staats-Aerar übernehmen, und da dieses, nach den vorliegenden Uebersichten für die zur Dotation der Kriegs-Concurrenz-Kassen geleisteten baaren Vorschüße, und für abgegebene Naturalien eine Summe von 1,144,671 fl. fordern, und nebenher zu den früher ausgeschriebenen allgemeinen Umlagen nach dem Verhältnisse des Steuer-Capitals seiner Realitäten und Dominicalien beträchtliche Summen concurrirt hat, wogegen die Concurrenz-Kassen an dasselbe lediglich für die an Unsere eigenen Truppen abgegebenen Naturalien eine Summe von höchstens 300,000 fl. zu fordern haben, so wollen Wir, daß gegen Aufhebung dieser Forderung das ganze Aerarial-Guthaben, wie solches von Unsern General-Kreiscommissariaten in ihren Berechnungen aufgeführt ist, nämlich mit der oben bemerkten Summe von 1,144,671 fl. oder nach Abzug der von demselben schuldenden 300,000 fl. mit 844,671 fl. als Beitrag zur Kriegs-Schuldentilgung betrachtet, sohin von dessen Ersatz völliger Umgang genommen, und die noch zu berichtigende Kriegsschuld auf die mindere Summe von 5,612,085 fl. 31 kr. herabgesetzt werden soll.

VI. Da von dieser Summe noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres wenigstens 650,000 fl. und in den nächstfolgenden 4 Jahren jährlich circa 1,240,000 fl. berichtigt werden müßen, so verordnen Wir, daß für alle fünf Jahre, während welchen die Peräquation vollzogen werden soll, folglich noch mit dem gegenwärtigen Jahre anfangend jährlich eine außerordentliche Kriegsumlage, nach dem Maßstabe des Familien-Schutzgeldes, welche dessen einfachen Betrag erreicht, und nebenher von dem sämmtlichen steuerbaren Vermögen jährlich $^{3}/_{32}$ Procent, jedoch nur für die nächsten 4 Jahre erhoben, und von den Rentämtern unmittelbar in die Kriegskosten-Peräquationskassen abgeliefert werden sollen.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung, welche Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen lassen, haben sich Unsere General-Commissariate und Finanz-Directionen des Isar-, Regen-, Unterdonau-, Main-, Rezat-, Oberdonau-, und Illerkreises, dann Unser Local-Commissariat der Stadt Augsburg, welchem die Peräquations-Geschäfte des ehemaligen Lechkreises übertragen sind, zu achten.

München, den 13. April 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. 26. S. 489.

§. 913.

(Allgemeine Peräquation der Kriegslasten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei den nunmehr eingetretenen friedlichen Verhältnissen haben Seine Königliche Majestät beschlossen, jene Kosten und Schaden der verflossenen Kriegsjahre, wofür nicht bereits ein Ersatz durch allgemeine Umlagen erfolgt, oder doch angeordnet ist, nach Thunlichkeit, und nach einem billigen Maßstabe vergüten, und hiedurch jenen Individuen, Gemeinden und einzelnen Distrikten, welche den Druck des Krieges vorzüglich gelitten haben, diejenige Unterstützung zu verschaffen, auf welche sie so gerechten Anspruch haben. Um die Summe der bestehenden Vergütungs- und Entschädigungsforderungen kennen zu lernen, und bestimmen zu können, in wie ferne dieselben überhaupt ganz oder theilweise zu befriedigen sein werden, ist die vorläufige Herstellung einer summarischen Uebersicht derselben mit Vorbehalt einer nähern Liquidation der einzelnen Ansätze erforderlich, welche die Königlichen General-, Kreis- und Local-Stadt-Commissariate nach folgender Vorschrift zu verfügen haben.

I. Hauptabtheilung.

Aeltere Kriegskosten bis zum Kriegsjahre $18^{09}/_{10}$ ausschließig.

In dieses Verzeichniß sind aufzunehmen alle ältere unberichtigte Forderungen:

a) für außerordentliche Kriegsbeschädigungen, welche bereits früher ordentlich liquidirt zur Vergütung durch eine allgemeine Peräquation für geeignet erkannt, und hierauf durch besondere Allerhöchste Entschließungen verwiesen worden sind;

b) für Lieferungen in Militär-Magazinen;

c) für Magazins-Transporte;

d) verlorne Vorspannspferde, jedoch auch nur in so weit der hiedurch den Eigenthümern ohne ihr Verschulden zugegangene Schaden schon früher hergestellt ist, indem für alle

derlei ältere Forderungen keine neue Liquidation stattfindet, sondern die Peräquation sich höchstens auf diejenigen erstrecken soll, welche schon früher angemeldet liquidirt, anerkannt, und blos aus Mangel eines Fonds unberichtigt geblieben sind.

Ausgeschlossen bleiben ferner jene unter obige vier Abtheilungen gehörige Forderungen für deren Berichtigung dermalen schon durch Umlagen auf ganze Kreise oder ehemalige Provinzen gesorgt ist, so wie alle diejenigen, welche durch Local- und Distrikts-Umlagen völlig berichtigt, und ausgeglichen sind.

Was insbesondere die ältern Kriegskosten der ehemaligen Provinz Bayern anbelangt, liegt dem General-Commissariate des Isarkreises deren Zusammenstellung ob, da es die hiefür erforderlichen Materialien beinahe ausschließend besitzt, und die übrigen betreffenden General-Kreis-Commissariate haben die ihnen allenfalls angemeldeten Forderungen der zur ehemaligen Provinz Bayern gehörigen Distrikte an dasselbe zu verweisen.

II. Hauptabtheilung.
Kriegskosten des Jahres 1809 — 10.

Es versteht sich von selbst, daß jene Kriegskosten, welche durch die bereits stattgehabte Peräquation in den verschiedenen Kriegsbezirken der ältern Eintheilung im Fürstenthum Bayreuth und Salzburg, dann im ehemaligen In- und in dem Bayerischen Antheile des Hausruckviertels schon vergütet sind, hier nicht mehr zur Sprache kommen, wohl aber sind in der für diese Abtheilung herzustellenden Uebersicht jene Summen aufzuführen, welche an diesem bereits als peräquabel erkannten, und auf die ausgemittelten Fonds angewiesenen ratificirten Forderungen noch mit dem letzten d. M. unberichtigt sind, und Seine Königliche Majestät werden hienach entscheiden, ob diese Forderungen in die Masse der allgemeinen Schuld geworfen, oder ferner separirt behandelt werden sollen.

Nebst dem gehören in diese Abtheilung:

a) die **bereits liquidirten**, allein auf die allgemeine Peräquation verwiesenen außerordentlichen Kriegsbeschädigungen, welche durch Demolition zum Behufe der Festungsbaulen durch Brand, Plünderung s. a. in Folge des Krieges entstunden, wobei jedoch die hierauf vorschußweise geleisteten Abschlags-Zahlungen in Abrechnung zu bringen sind;
b) die Schätzungssummen, der zu Verlust gegangenen Vorspannspferde;
c) andere Forderungen, welche in Folge besonderer Allerhöchster Entschließungen auf die allgemeine Peräquation verwiesen worden sind.

Ausgeschlossen bleiben für diese Epoche ausdrücklich die Vergütungen für blosse Quartierslast und Vorspann, welche ohnehin größtentheils durch Local- und Distriktsumlagen ausgeglichen sind, oder nach ihrer Größe und Ausdehnung für eine solche Ausgleichung nicht geeignet erkannt wurden.

III. Hauptabtheilung.
Kriegskosten vom Schlusse des Kriegsjahres 1809 — 10 bis Ende des Jahres 1814.

In diese Abtheilung der jüngsten Kriegskosten sind vorläufig aufzunehmen:

1) Alle liquide Quartierslasten, welche entweder durch ordentliche Militär-Quittungen oder wenigstens durch die geführten Einquartierungslisten der betreffenden Communen nachgewiesen werden können.

2) Militär-Vorspannen und Magazins-Transportkosten.
3) Lieferungen an Naturalien aller Art in Militär-Magazine, oder an die Truppen unmittelbar, und zwar:
   a) Lieferungen nach Lindau und Memmingen;
   b) Lieferungen an das Königlich Bayerische Armee-Corps am Inn bei dem Anfange des jüngst beendigten Krieges.
   c) Lieferungen für die alliirten Truppen.
4) Spitalkosten, in so ferne solche nicht aus der Peräquationskasse vorschußweise berichtigt sind.
5) Andere Kriegskosten und Beschädigungen, welche sich in obige Rubriken nicht einreihen lassen, und vermöge speciellen Allerhöchsten Entschließungen zur Peräquation gelassen werden.

In diese Abtheilung sind alle diejenigen Kosten, welche bereits aus den Peräquationskassen oder vom Königlichen Aerar, oder aus andern Kassen vergütet worden sind, nicht weiter in Anrechnung zu bringen, sondern lediglich intra latus aufzuführen, und die geschehenen Abschlagszahlungen von den noch zu peräquirenden Summen abzuziehen, jedoch wird gestattet, daß alle jene Forderungen dieser Epoche in Aurechnung gebracht werden, welche in der Zwischenzeit durch Local- und Distrikts-, ja sogar durch Kreisumlagen befriedigt worden sind, indem hiefür die Vergütung an jene Gemeinden aus dem allgemeinen Peräquationsfond geleistet werden soll, welche den Vorschuß mittelst besonderer Umlagen geleistet haben.

Hinsichtlich der Vergütungspreise werden vorläufig folgende allgemeine Bestimmungen ertheilt:

Eine einfache vollständige Kostportion ist zu 24 kr. anzuschlagen, wonach die Forderungen nach den Graden der bequartirten Mannschaft, und der Zahl der nach dem Regulativ vom Jahre 1809, für jeden Grad treffenden Portionen zu berechnen ist.

Für gewöhnliche Vorspann wird per Pferd und Meile 15 kr., dann für den Wagen ebenfalls 15 kr. per Meile, und für Verpflegung des Knechtes auf eine ganze Station, sie betrage 2 oder 3 Meilen, 30 kr. vergütet.

Bei den Magazins-Transporten sind für jeden Zentner des Transportgutes 6 kr. per Meile zu verrechnen.

Für die in die Magazine gelieferten Naturalien geschieht die Vergütung nach einem gemäßigten Mittelpreise, welche für jeden Kreisbezirk besonders zu begutachten ist.

Da die Königlichen General-, Kreis- und Local-Commissariate die erforderlichen Behelfe zum Behufe der herzustellenden Uebersicht größtentheils schon in Handen haben, und diese ohnehin nur summarisch unter specieller Aufführung der Landgerichts-Bezirke gefertigt werden darf, wie solches die anliegenden Formularien für die sämmtlichen Abtheilungen näher anzeigen, so erwarten Seine Majestät deren Vorlage längst binnen vier Wochen, wollen aber, daß zugleich auch mit der ordentlichen Liquidation der in die Uebersicht aufgenommenen, und nicht bereits früher liquidirten Forderungen begonnen, und die Resultate dieser Liquidation mit allen erforderlichen Belegen versehen, wenigstens successive nach den einzelnen Hauptabtheilungen zur Revision und Genehmigung eingesendet werden, damit nach inzwischen erfolgter Ausmittlung des Fonds mit der Befriedigung der Interessenten vorgeschritten werden könne.

München, den 17. December 1814.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 914.

(Die Concurrenz der Dominical-Renten-Besitzer zu Kriegslasten betr.)

M. J. K.

Auf die Berichte vom 24. März und 9. August d. J., die Concurrenz der Dominical-Renten-Besitzer zu den Kriegslasten betreffend, wird erwiedert, was folgt:

I.

In Ansehung der mittelbaren Beiträge der Dominical-Renten-Besitzer zu Kriegslasten wird festgesetzt, daß die Besitzer zu jeder gesetzmäßig angeordneten Geldumlage für Kriegskösten, in so ferne solche nach dem Steuerfuß angeordnet ist, sie mögen nun in Folge der Ausgleichung oder als Vorschuß erhoben werden, genau nach Maßgabe des Steuer-Capitals ihrer Besitzungen in dem der Umlage unterworfenen Kreise oder Bezirke anzuziehen seien.

II.

In Ansehung ihrer unmittelbaren Leistungen wollen Wir:

1) daß hinsichtlich der Einquartierung die Wohnhäuser der Dominical-Renten-Besitzer, ob nun diese darin selbst wohnen oder nicht, in gleichem Verhältnisse wie jedes andere belegt werden, so wie sie
2) in Hinsicht der Vorspann und Lieferungen nach Maaß ihres Besitzthums an Zugvieh und Vorräthen gleich andern mit den erforderlichen Mitteln versehenen Gemeindegliedern concurriren sollen.

München, den 3. December 1815.

An
das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Oberdonaukr. v. J. 1815. St. 51. S. 1021.

§. 915.

(Peräquation der Kriegslasten betreffend.

M. J. K.

Wir haben in Ansehung der Peräquation der Kriegslasten sowohl für die Zukunft, als insbesondere für die Vergangenheit, in Bezug auf die ältern 6 Kreise, nach Vernehmung Unsers Staats-Rathes und erfolgtem Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände Unsres Reichs beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Ausgleichung der von den Unterthanen der ältern sechs Kreise in den verflossenen Jahren getragenen Kriegslasten soll mit dem Kriegs-Jahre 18$^{09}/_{10}$, für welche sie durch die Verordnungen vom 23. Februar 1809 und 13. April 1811 zuerst angeordnet wurde, beginnen, und den Zeitraum von 18$^{09}/_{10}$ bis zum letzten Rückmarsch des Besatzungs-Heeres aus Frankreich umfassen.

Art. 2.

Diese Kriegslasten, welche aus Durchzügen und Cantonirungen fremder Truppen u. s. w. im Königreiche herrühren, theilen sich:

a) in allgemeine Landeslasten,

b) in gemeinsame Lasten des Kreises,

c) in gemeinsame Leistungen der Gerichtsbezirke,

d) in gemeinsame Leistungen der Gemeinden, und

e) in die Leistungen der einzelnen Individuen.

Art. 3.

Nur erstere können auf allgemeine Ausgleichung, oder auf billige Vergütung und Entschädigung, und zwar für die Vergangenheit auf Kosten der vereinten sechs Kreise, für die Zukunft aber auf Kosten der acht Kreise, Anspruch haben; alle übrigen Lasten eignen sich zur allenfallsigen Ausgleichung unter den Bewohnern des Kreises, der Distrikte oder Gemeinden, jedoch in der Art, daß einzelne Kreise des Königreichs, wenn sie bei einem Kriege allein durch schwere und bedeutende Lasten betroffen werden würden, von den übrigen Kreisen des Königreichs, welche wenig oder gar nicht gelitten haben, entschädigt werden sollen.

Art. 4.

Als allgemeine Landeslasten werden bestimmt:

1) Lieferungen in die von der obersten Regierungs-Behörde angeordneten Hauptmagazine inner- oder außerhalb des Landes.
2) Kosten für die Transporte derselben vom Haupt-Magazine an entferntere Magazine oder in das Ausland.
3) Kosten auf Anlegung und den Unterhalt der Spitäler mit Ausnahme der blossen Unterlagsspitäler und der Reconvaleszenten-Anstalten.
4) Verpflegung der commandirenden Generale der Armee, oder einzelner Corps bei Stand-Quartieren.
5) Verproviantirungen der Festungen.
6) Entschädigungen wegen entzogener Gründe, Demolitionen von Häusern zum Behufe von Festungs-Bauten, nicht minder Entschädigung für Demolirung oder Abbrennen von Gebäuden, welches von den commandirenden Generalen und Officieren der Armee, oder eines Corps, oder auch von Commandanten einzelner Regimenter, Bataillons, Compagnien und Abtheilungen jeder Waffengattung, zu einem Kriegszwecke angeordnet wird, in so ferne nämlich die durch Brand Beschädigten nicht aus der allgemeinen Brand-Versicherungs-Kasse ihre Entschädigung verordnungsmäßig erhalten.
7) Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derselben bei größeren Festungsbauten.
8) Sehr bedeutende Brückenbauten zum Behuf militärischer Durchmärsche, über schiff- und floßbare, dann andere beträchtliche Flüße.
9) Feindliche Requisitionen und Contributionen, welche dem ganzen Lande auferlegt werden.
10) Capitals-Aufnahme zur Bestreitung dieser Kosten.

Art. 5.

Zu gemeinsamen Kreislasten gehören:

1) Lieferungen in die Kreis-Magazine, woraus auch bei Cantonnements die Unterthanen mit den nöthigen Naturalien zu unterstützen sind.
2) Transportkosten von denselben in andere Magazine von gleicher Art.
3) Verpflegung der Divisions-Generale bei Standquartieren.
4) Vergütung der Frohnen oder Ausgleichung derselben bei kleineren Festungsbauten und Verschanzungen.
5) Spitalkosten für Unterlags-Spitäler.
6) Brückenbau über nicht schiff- und floßbare, dann in anderer Rücksicht nicht bedeutende Flüße zum Behuf militärischer Durchmärsche.
7) Requisitionen aller Art, welche die Kreisregierungen zu den in diesem Artikel bemerkten Zwecken auszuschreiben veranlaßt, und worüber sie Rechnung zu legen verbunden sind.
8) Verpflegung fremder Truppen auf Etappen-Straßen.
9) Capitals-Aufnahme oder Geldvorschüße zu eben diesen Zwecken.

Art. 6.

Unter die gemeinsamen Leistungen der Distrikte, welche die Kreisregierungen in Kriegszeiten unter Benehmen mit den Land- und gutsherrlichen Gerichten und den Gemeinden jedesmal zu bilden und festzusetzen haben, werden aufgenommen:

1) Vergütung der auf obrigkeitlichen Befehl abgegebenen Naturalien der Unterthanen, über den sie treffenden Betrag;
2) Vergütung für unverhältnißmäßiges Quartier einzelner Gemeinden, in so fern sie nicht durch Unterstützung an Naturalien geleistet, oder in der Folge durch Erleichterung ausgeglichen werden wird;

   eben so:

3) Vergütung der für den Distrikt zu leistenden Vorspann, wenn sie nicht in der Folge wieder ausgeglichen wird.
4) Entschädigung für die Weide des Schlachtviehes.
5) Verpflegung der Generale und Obersten, in so ferne diese Verpflegungskosten mit den übrigen Einquartierungskosten nicht ausgeglichen werden.

Art. 7.

Gemeinde-Lasten sind:

1) Vergütung und Entschädigung für unverhältnißmäßig größeres Quartier oder abgegebene Naturalien, so wie
2) Vergütung aller oben bei den Distrikten aufgeführten Lasten, in so ferne sie sich blos auf die Gemeinde erstrecken;
3) Unterhalt der gemeinsamen Reconvaleszenten-Anstalt, so ferne sie der Einquartierung vorgezogen wird;
4) Verpflegung der commandirenden Officiere, in so ferne diese Verpflegungskosten mit den übrigen Einquartierungskosten nicht ausgeglichen werden.

Art. 8.

Alle übrigen Kriegs-Erlittenheiten sind als Privatlasten zu betrachten, die nicht zur Ausgleichung sich eignen.

In Kriegszeiten sollen künftig in den Kreisen die Kriegslasten halbjährig und zuletzt die Kriegslasten der Kreise des ganzen Königreichs unter sich zur Ausgleichung gebracht werden. Die Ausgleichung der Distriktslasten in Kriegszeiten soll von drei zu drei Monaten und die Ausgleichung der Gemeindelasten monatlich geschehen.

Art. 9.

Als Vergütungs-Maßstab wird festgesetzt:

1) Bei Lieferungen in die Magazine der schon bei der Ausschreibung oder dem Accorde festgestellte Preis oder im Falle hierüber nichts bestimmt worden ist, der jedesmalige Normalpreis des Jahres;
2) für die Kosten der Transporte von jedem Zentner des Transportsguts per Meile 4 kr.;
3) für die Verpflegung der Generale der Betrag der nach ihren Graden treffenden Zahl der Kostportionen des gemeinen Mannes;
4) für die Artikel zur Verproviantirung der Festungen oder zu Requisitionen, in so ferne nicht schon Accorde vorliegen, der zur Zeit der Lieferung bestandene mittlere Currentpreis, jedoch mit Ausnahme des Getreides, dessen Preis nach Nro. 1. bestimmt wird:
5) die Entschädigung der Demolitionen beruht auf eidlicher Schätzung sachverständiger Männer, mit Vorbehalt der Moderation;
6) eine vollständige Kostportion des gemeinen Mannes wird vergütet mit 15 kr. für das Vergangene, mit Vorbehalt, daß, wenn in einem Orte oder Distrikte eine andere Norm festgesetzt war, es dabei sein Verbleiben haben soll; für die Zukunft wird sie im Allgemeinen auf 20 kr. festgesetzt, vorbehaltlich der besondern Regulirungen, welche in einzelnen Fällen oder Orten und Distrikten statt haben könnten;
7) Für den Vorspann von zwei Pferden für die Meile 1 Gulden; dann für den Wagen auf eine ganze Station 30 Kreuzer und für den Knecht 30 kr. vorbehaltlich der besondern Regulirungen in einzelnen Fällen oder Orten und Distrikten.

Art. 10.

Dieser für die allgemeinen Ausgleichungen bestimmte Vergütungs-Maßstab soll auch bei Ausgleichungen in den Kreisen, Distrikten oder Gemeinden zur Norm angenommen werden, in so ferne nicht durch freiwilliges und gemeinschaftliches Einverständniß der Interessenten ein anderer Maßstab gewählt werden will.

Art. 11.

Die Forderungen treten nach folgender Classification in die Zahlung ein:

1) Baare Geldvorschüße, Rückzahlung von Capitalien, Depositen;
2) Spital-Kosten:
3) Entschädigung für Demolitionen zum Behufe von Festungsbauten, dann für Demolirung und Abbrennen von Gebäuden, welches von commandirenden Generalen oder Officieren

der Armee, oder eines Corps oder auch von Commandanten einzelner Regimenter, Bataillons, Compagnien und Abtheilungen jeder Waffengattung zu einem Kriegszwecke angeordnet wird, in so ferne nämlich die durch Brand Beschädigten nicht aus der allgemeinen Brandversicherungs-Kasse ihre Entschädigung verordnungsmäßig erhalten;

4) Lieferungen in die Magazine, in die Festungen und an Requisitionen;

5) Transport- und General-Verpflegungs-Kosten.

Die in obigen Artikeln 2 — 11 über Kriegskosten-Ausgleichung enthaltenen Normen sollen sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft in Anwendung gebracht und vollzogen werden, in so ferne nicht in den genannten Artikeln besondere Ausnahmen ausdrücklich festgesetzt sind.

Art. 12.

In Bezug auf die Vergangenheit wird die bisherige Peräquations-Umlage von einem Familien-Schutzgeld und 6 kr. Steuerbeischlag nur noch für das laufende Etatsjahr, wie bisher erhoben, und zur Central-Peräquations-Kasse entrichtet.

Hievon ist die Verzinsung der auf der Central-Peräquations-Kasse bestehenden Schuld zu bestreiten, und der Ueberfluß zur Befriedigung der dringendsten Forderungen der Bedrücktesten und Dürftigsten, der durch vorgewesene Kriege Beschädigten und an die allgemeine Peräquation Verwiesenen, zu verwenden.

Art. 13.

Mit dem Schlusse des Etats-Jahres 18$^{18}/_{19}$ soll die bisherige allgemeine Peräquation der ältern Kriegslasten aufhören, und die Central-Peräquations-Kasse aufgelöset werden; sie hat ihre Rechnungen zu schließen und dieselben nach vorgenommener Prüfung des Königlichen obersten Rechnungshofes öffentlich bekannt zu machen.

Art. 14.

Die in diesem Zeitpunkte noch bestehende Schuld, so wie der gesammte Activ-Bestand, mit Einschluß der Vorschüße zum Getreide-Ankauf, geht auf die Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt über, welche die erstere von nun an als eigene Staatsschuld zu behandeln, zu verzinsen und zu tilgen; letztere aber an der ohnehin an sie überwiesenen Getreidschuld mit Ausnahme des Betrages, der mit 526,090 fl. 36 kr. für die russischen Zahlungen den Unterthanen zu ersetzen ist, als consolidirt abzuschreiben hat.

Art. 15.

Zum Behufe der Verzinsung und allmähligen Tilgung der zu übernehmenden Schuld wird vom Jahre 18$^{19}/_{20}$ an für die folgenden drei Jahre in den ältern 6 Kreisen des Königreichs ein Familien-Schutzgeld erhoben und der Haupt-Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt überlassen.

Art. 16.

Damit aber auch die Ausgleichung der noch rückständigen Kriegslasten für die Vergangenheit in der oben bestimmten Weise vollführt werde, haben die Königlichen Kreisregierungen sämmtliche noch rückständige und liquide Forderungen von dem Kriegsjahre 1809 an, nach den

im Art. 4 bis 8 bezeichneten Classen mit vollständiger Genauigkeit auszuscheiden, und hierüber eine schriftliche Berechnung und Ausgleichung zu entwerfen, damit sie der nächsten Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt werde, ob und wie die wirkliche Ausgleichung geschehen soll.

Art. 17.

Die Ausgleichung unter **Distrikten** und **Gemeinden** wird demselben zur eigenen Behandlung nach dem Gemeinde-Umlagen-Edicte überlassen.

Art. 18.

Die von den auswärtigen Staaten für die Verpflegungskosten mit den Jahren $18^{13}/_{14}$ bis hieher rückständigen Zahlungen werden, so wie sie einfließen, sogleich an die Unterthanen nach Verhältniß ihren Forderungen abgesondert vertheilt und jedesmal durch öffentliche Anzeige bekannt gemacht werden.

Art. 19.

Ausgleichungen in Kreisen, Distrikten oder Gemeinden über Kriegskosten früherer Jahrgänge vor dem Jahre $18^{09}/_{10}$ werden in Fällen, wo sie schon angeordnet, oder sonst rechtlich begründet, oder auf gemeinschaftlichem Einverständnisse beruhend sind, vorbehalten.

Art. 20.

Die Kosten für Durchmärsche, Lieferungen und Vorspann für ausländische Truppen auf den Etappen-Straßen in Friedenszeiten werden in Zukunft als allgemeine Landeslasten angesehen, und zur allgemeinen Ausgleichung gebracht, jedoch unter der sich von selbst verstehenden Vergütung der auswärtigen Regierungen an die betheiligten Unterthanen.

Art. 21.

Die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ausscheidung der verschiedenen Kriegslasten, so wie über deren Ausgleichung und Vergütung dann Classification, sollen in Zukunft für das ganze Königreich gleichgeltend sein.

Gegeben: Baden Baden am zwei und zwanzigsten Juli im Jahr Eintausend Achthundert und Neunzehn.

cf. Ges. Bl. v. J. 1819. St. XIII. S. 261.

§. 916.

1330.

(Die Auflösung der Ministerial-Kriegs-Commission und der Central-Peräquations-Kasse f. a. betr.)

M. J. K.

Wir haben in Unserm über die Peräquation der Kriegslasten unterm 22. Juli mit Zustimmung der Stände Unsers Reiches erlassenen Gesetze Art. 13. verordnet, daß mit dem Schlusse des Etatsjahres $18^{18}/_{19}$ der bisherige allgemeine Peräquation der ältern Kriegslasten aufhören, und die Central-Peräquations-Kasse aufgelöst werden solle.

Um diese gesetzliche Anordnung nunmehr in gehörigen Vollzug zu setzen, beschließen Wir auf den Antrag Unserer Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen, wie folgt:

A.

Auflösung der Central-Peräquations-Kasse.

1.

Die Central-Peräquations-Kasse wird mit dem Eintritt des Etatsjahrs 18$^{19}/_{20}$, zufolge den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes aufgelöst.

2.

Nachdem aber bis zum eigentlichen Jahresschluß (30. September) die Peräquations-Umlagen wegen der spätern Ausschreibung nicht vollständig eingehoben werden konnten; so hat die Kasse ihre Bücher und Journale noch bis zum 31. December l. J. offen zu behalten, und sämmtliche bis dahin sich ergebenden Einnahmen noch für das Rechnungsjahr 18$^{18}/_{19}$ zu buchen, zugleich aber die Einsendung der Gefälle bei den äußern Behörden möglichst zu betreiben.

3.

Auf gleiche Art soll sie die Ausgaben, welche noch für das erwähnte Rechnungsjahr angewiesen werden, aus den bereit liegenden Geldern dieses Jahres zu bestreiten, und für selbes zu verrechnen beauftragt werden.

4.

Von diesen Ausgaben müßen jedoch mit dem 1. October schon aufhören:

a) die Verzinsung der auf der Peräquations-Kasse lastenden, und an die Staats-Schuldentilgungs-Anstalt haftenden Schuld,

b) die Pension der Kassiers-Wittwe N., und der Kanzellistens-Wittwe N., welche von diesem Zeitpunkte an auf den allgemeinen Pensionsetat zu übernehmen sind,

c) die Besoldungen, Functions-Gehalte und Taggelder des Personals der Ministerial-Kriegs-Commission, der Peräquations-Kasse, und der äußern Kreis-Regierungs-Behörden, so wie die Regiekosten, in so ferne nicht ein Theil derselben bis zum 31. December von Unsern Staats-Ministerien besonders angewiesen werden wird.

5.

Mit den 31. December hat die Central-Peräquations-Kasse ihre Bücher und Journale zu schließen, die bis dahin vorbereitete letzte Jahres-Rechnung anzufertigen, und zugleich eine genaue Anzeige ihres Activ- und Passivstandes zu übergeben, um die Ueberweisung an die Staats-Schuldentilgungs-Anstalt verfügen zu können.

6.

Mit dem nämlichen Tage hören alle weiteren Einflüße für die Peräquations-Kasse, so wie alle Ausgaben, die nicht schon früher eingezogen wurden, gänzlich auf, und gehen nach den später folgenden Bestimmungen an die Schuldentilgungs-Anstalt über.

7.

Die von dem Obersten Rechnungs-Hofe revidirte und anerkannte letzte Rechnung wird öffentlich bekannt gemacht werden.

B.

Verwendung der Peräquations-Einflüße.

8.

In dem Art. 12. des berührten Gesetzes haben Wir bereits über die Verwendung der bei der Peräquations-Kasse vorräthigen Gelder und für das verflossene Etatsjahr noch einfließenden Gefälle eine allgemeine Bestimmung getroffen und wollen gegenwärtig, um über den Vollzug derselben die möglichen Anstände zu beseitigen, nachstehende nähere Vorschriften ertheilen.

9.

Die noch zu verwendenden Gelder der Peräquations-Kasse bestehen:

a) in den ältern Resten der früher bestandenen Kreis-Concurenz-Kassen vor dem Jahre 1809.

b) in den bereits eingegangenen, oder noch eingehenden Zahlungen der auswärtigen Staaten,

c) in den neueren Peräquations-Gefällen seit dem Jahre 1809.

10.

ad a) Die vorhandenen ältern Reste der Kreis-Concurrenz-Kassen vor dem Jahre 1809 sollen vor allen besonders ausgehoben, der Forderungen aus der Periode 1809 mit Rücksichtsnahme auf den betreffenden Antheil eines jeden Kreises vorzugsweise gewidmet, und in so weit sie bis zur Auflösung der Kasse nicht auf solche Art verwendet sind, den einschlägigen Kreis-Regierungen zu dieser speciellen Verwendung, welche jedesmal gehörig anzuzeigen ist, übergeben werden.

11.

ad c) Ueber die Vertheilung der von den auswärtigen Staaten für die Verpflegungskosten zu leistenden Zahlungen ist in dem Art. 18. des Gesetzes bereits die bestimmte Verfügung erlassen, welche auch genau in Vollzug zu setzen; hiebei aber zugleich der Bedacht zu nehmen ist, daß jene Beträge, welche die Peräquations-Kassen a Conto dieser Zahlungen bereits an die Unterthanen vorgeschossen hat, in Abzug gebracht, und letztern zu gut geschrieben werden.

12.

Der gesammte Kasse-Bestand der übrigen neuern Gefälle, welche bis zum 31. December nach Abzug der noch nothwendigen und gemäs §. 4. Nro. 3. zu bestimmenden Functionsgehalte und Regiekosten noch vorhanden sein wird, ist nachstehender Art zu verwenden, als:

1) zur Bestreitung des Antheils der Peräquations-Kasse an der 5ten für das verflossene Etatjahr noch bestimmten Verloosung des Lotterie-Anlehens,

2) zur Rückzahlung der an die Central-Nebenkasse haftenden Schuld und sonach
3) zur Befriedigung der noch rückständigen dringendsten Forderungen an die Peräquations-Kasse.

13.

Um aber die Vertheilung unter diese letztern Klassen nach dem Sinne des Gesetzes zu bewerkstelligen, wollen Wir, daß:
1) auf die Rückstände der ersten 5 Classen,
2) auf die rückständigen Spitalkosten,
3) auf die Entschädigung der Demolitionen, besonders jene von Passau,
4) auf die übrigen dürftigsten und bedeutesten Prädententen und zwar:
   a) derjenigen, deren Forderungen sich zu den allgemeinen Landeslasten eignen, und sodann derjenigen, die
   b) sich in der 6ten Classe befinden und doch gar keine, oder eine geringe Abschlagszahlung erhalten haben, die vorzüglichste Rücksicht genommen werden.

Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen werden nach diesen Ansichten die von den Kreis-Regieeungen bereits abgeforderten Verzeichnisse pflichtmäßig prüfen und classificiren lassen.

C.

Auflösung der Ministerial-Kriegs- und der zu Behandlung der Peräquations-Geschäfte bei den Kreis-Regierungen bestehenden besondern Commission.

14.

Die zu Bearbeitung der Kriegs- und Peräquations-Gegenstände bisher unter der Leitung Unserer Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen bestandene besondere Ministerial-Kriegs-Commission wird in Folge des Peräquations-Gesetzes Art. 13. aufgelöst, und den hiebei verwendeten Räthen ist durch Unsere Staats-Ministerien für ihre mit besonderer und ausgezeichneter Anstrengung geleistete Dienste Unsere Allerhöchste Zufriedenheit zu eröffnen.

15.

Die noch zur Bearbeitung vorliegenden Gegenstände sollen, in so weit sie Gegenstände der allgemeinen Peräquation sind, bis zur gänzlichen Auflösung der Peräquations Kasse nach der Dienstes-Instruction der Staats-Ministerien vom 15. April 1817 §. 55. lit. D. von Unserm Staats-Ministerium des Innern, benehmlich mit dem Staats-Ministerium der Finanzen unmittelbar besorgt werden; — alle übrigen zu Kreis-Distrikts- oder Local-Umlagen geeigneten Gegenstände aber, gehen schon von nun an in die privative Competenz des Staats-Ministeriums des Innern über.

16.

Zu diesem Ende sind die Kreis-Regierungen anzuweisen, ihre Berichte und Anfragen an erwähntes Staats-Ministerium des Innern (mit der Aufschrift: Peräquations-Gegenstände)

einzusenden, welches auch nach vorläufigem Benehmen mit dem Staats-Ministerium der Finanzen, in Gegenständen, wo es angeordnet ist, die Bescheide und Weisungen unter gemeinschaftlicher Unterschrift ertheilt und expediren läßt.

17.

Damit aber durch weitläufigen Notenwechsel die Beförderung der Geschäfte nicht gehemmt werde, so wird es Unsern Staats-Ministerien überlassen, die hiezu bestimmten Referenten anzuweisen, daß sie sich an bestimmten Tagen versammeln, die vorkommenden Gegenstände gemeinschaftlich bearbeiten, und ihren Ministerien zur Genehmigung oder Entscheidung vorlegen.

18.

Die Registratur der ehemaligen Kriegs-Commission bleibt daher bis zur gänzlichen Auflösung der Peräquations-Kasse gemeinschaftlich und zur Zeit noch an dem bisherigen Orte aufgestellt, sonach aber ist sie an die Registratur des Staats-Ministeriums des Innern abzugeben.

19.

Bei den Kreis-Regierungen sind die vorkommenden, und auf den Vollzug des Peräquations-Gesetzes bezüglichen Arbeiten noch bis zum 31. December 1819 von dem bisher hiezu bestellten Personal zu besorgen, und bis dahin auch die Functions-Bezüge desselben, in so weit es zur Bearbeitung noch wesentlich erforderlich ist, so wie die allenfallsigen Regie-Kosten von der Central-Peräquations-Kasse zu bestreiten.

20.

Die Kreis-Regierungen sind demnach anzuweisen, den Etat über die erforderlichen Functions-Gehalte und Regie für das erste, und zugleich letzte Quartal zu übergeben, um nach vorläufiger Prüfung die Kasse anweisen zu können.

21.

Mit dem Jahre 1820 hört diese Behandlungsweise, so wie der Bezug fernerer Gehalte, oder Regie-Kosten aus den Peräquations-Gefällen gänzlich auf, und es ist sich diesfalls nach den weiter folgenden Bestimmungen zu achten, und den Kreis-Regierungen hienach die geeignete Eröffnung zu machen.

D.

Künftige Geschäfts-Behandlung und Bearbeitung der Retardaten.

22.

Die künftige Behandlung des Geschäfts, und der Retardaten kann sich beziehen

1) auf die Kasse-,
2) Rechnungs- und
3) übrigen Verwaltungs-Gegenstände.

23.

ad 1) In Bezug auf den Schluß der Central-Peräquations-Kasse, und ihre Rechnungs-Stellung ist schon mit §. 5. 6 und 7. das Erforderliche angeordnet worden: der nach hergestellter, und revidirter Rechnung verbleibende Activ-Rest geht an die Schuldentilgungs-

Kasse über, doch ist die Central-Peräquations-Kasse anzuweisen, schon dermal ihren besitzenden und entbehrlichen Vorrath an Staats-Papieren als einen Theil des künftigen Activ-Bestandes dahin abzugeben, resp. an der Hauptschuld abschreiben zu lassen.

24.

Auf gleiche Art hat die Schulden-Tilgungs-Kasse vom 1. Januar 1820 an alle weitern Ausstände an ältern Peräquations-Umlagen, so wie die noch allenfalls sich ergebenden Einflüsse an Rechnungs-Resten der Filial-Peräquations-Kassen von 1809 an, die Erlöse aus verkauften Magazins-Vorräthen, Spital-Effecten, s. a. zu übernehmen.

25.

Nachdem aber die Peräquations-Gefälle der frühern, so wie des verflossenen Jahres in dem allegirten Gesetze zur Bezahlung, der dringendsten Forderungen der Unterthanen bestimmt sind, und weder die Einflüsse, noch die Verwendung bis zur Auflösung der Kasse vollendet seyn können, so hat die Schulden-Tilgungs-Kasse alle diese Einflüsse, in so weit sie bis zum Schlusse des Etatsjahres 18¹⁹/₂₀ anfallen, abgesondert zu vereinnehmen, und zur Disposition des Staats-Ministeriums des Innern bereit zu halten, welches benehmlich mit jener der Finanzen, die Zahlungen der noch vorkommenden dringenden Forderungen hierauf anzuweisen hat.

26.

Die von den auswärtigen Staaten anfallenden Zahlungen sind als Depositum an die genannte Schulden-Tilgungs-Kasse abzugeben, und nach der von dem Staats-Ministerium jedesmal zu entwerfenden Vertheilung an die Kreis-Regierungen abzusenden.

27.

Eben so hat die Schulden-Tilgungs-Kasse in Bezug auf die französischen Renten-Gelder die Rechte der Central-Präquations-Kasse für die Folge in so weit zu besorgen, daß sie die der letztern gebührenden Zahlungen zu erheben, und ad depositum zu nehmen hat, bis Wir über deren weitere Verwendung Unsere Entschließung ertheilen werden.

28.

Rechnungs-Reste aus den Kriegs-Rechnungen von den Jahren 1797 — 1799 sind, wenn noch einige derselben anfallen sollten, bei den Kreis-Kassen zu vereinnehmen, und zu verrechnen; eben so empfangen diese die Reste der Kriegs-Rechnungen von 1800 — 1808, welche letztere jedoch zur Zahlung der Rückstände aus dieser Kriegs-Periode nach den Bestimmungen des Staats-Ministeriums des Innern zu verwenden sind.

29.

ad 2) In Bezug auf das rückständige Kriegs- und Peräquations-Rechnungswesen verordnen Wir:

a) Die Revision und vollständige Erledigung des Rechnungswesens von den Jahren 1797 — 1799 gehören zur Competenz der Finanz-Kammern, des Obersten Rechnungs-Hofes, und des Staats-Ministeriums der Finanzen.

b) Von den übrigen Rechnungen sollen:

aa) die Contributions- und Haupt-Magazins-Rechnungen von den Jahren 1800—1804,

bb) die Rechnungen der Kreis-Concurrenz- und Peräquations-Kassen,

cc) der Spitäler und Haupt-Magazine von 1809—1819, dann

dd) der Regie, welche bisher aus der Central-Peräquations-Kasse berichtigt wurde, gemeinschaftlich von beeden Kammern revidirt, und von dem obersten Rechnungs-Hof supperrevidirt, und erledigt werden.

c) Alle weitere Distrikts-Magazins-Stations-Gemeinde-Rechnungen u. dgl., welche nicht auf die allgemeine Peräquation sich beziehen, bleiben der privativen Respicienz, und Erledigung der Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, unter der Oberaufsicht des Staats-Ministeriums des Innern vorbehalten.

30.

ad 3) Die Bearbeitung aller weiters noch vorkommenden Gegenstände des Kriegs- und Peräquations-Wesens eignet sich für die Folge vom 1. Januar 1820 an zur privativen Competenz des Staats-Ministeriums des Innern, und der ihr untergeordneten Behörden.

31.

Verwendung des Personals.

Da nach Auflösung der Ministerial-Kriegs-Commission und der Central-Peräquations-Kasse, die noch vorkommenden Geschäfte von dem Personale Unserer Staats-Ministerien besorgt werden, so behalten Wir Uns über die Verwendung des hiedurch überflüssig werdenden Personals die weitere Bestimmung bevor, und werden auf den Antrag unserer Staats-Ministerien die besondere Entschließung erlassen.

32.

Auf gleiche Art sollen bei den Kreisregierungen die im Kriegs- und Peräquations-Wesen noch rückständigen Arbeiten von dem etatsmäßigen Personal einer jeden Kammer besorgt werden, sohin die Anstellung eines besondern und eigenen Personals gänzlich cessiren.

33.

Die Kreis-Regierungen haben ein Verzeichniß der bisher für die Peräquations-Angelegenheiten besonders verwendeten Subjecte vorzulegen, und über deren bisherige Verwendung und Qualification umständliche Verzeichnisse beizufügen.

34.

Nach diesen Bestimmungen sind nunmehr die erforderlichen Weisungen an die einschlägigen Behörden zu erlassen und die Bekanntmachung der Auflösung der Ministerial-Kriegs-Commission in dem allgemeinen Intelligenz-Blatte zu veranstalten.

München, den 29. November 1819.

An
die Königliche Ministerial-Kriegs-Commission also ergangen.

§. 917.

1330.

(Die Auflösung der Ministerial-Kriegs-Commission und der Central-Peräquations-Kasse s. a. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Indem man der Königlichen Central-Peräquations-Kasse dahier einen Abdruck des Allerhöchsten Rescripts a) über die Auflösung der Ministerial-Kriegs-Commission und der Central-Peräquations-Kasse in der Anlage zur Wissenschaft und Nachachtung mittheilt, werden über den Vollzug derselben nachfolgende besondere Bestimmungen und Aufträge beigefügt und zwar:

ad §. 4. Wegen Verzinsung der auf der Central-Peräquations-Kasse lastenden, und an die Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt haftenden Schuld ist letztere bereits sub hodierno bereits angewiesen, und eben so die Central-Staatskasse zur Uebernahme der Pensionen der Wittwen N. und N. beauftragt worden. Ueber die fernere Bezahlung und Verrechnungen der Besoldungen, Functions-Gehälter und Taggelder wird die eigene Weisung nachfolgen.

ad §. 10. Da die vorhandenen älteren Reste der Kreis-Concurrenz-Kassen vor dem Jahre 1809 zu einer besondern Verwendung bestimmt sind, so hat die Königliche Central-Peräquations-Kasse dahier förderlich einer genauen Anzeige aller dieser Reste und zwar mit Ausscheidung des einen jeden Kreis treffenden Antheils zu übergeben. Eben so ist

ad §. 12. anzuzeigen, welcher Kassebestand nach Abzug der an die Central-Nebenkasse bereits geleisteten Zahlung noch zur Vertheilung unter die Prätendenten vorhanden, und resp. bis zum 31. December an weiterem Einfluß zu erwarten sei, dann welche Zahlungen auf diese Gelder bereits angewiesen, und noch nicht geleistet worden seien, wobei die Zahlungen der auswärtigen Staaten besonders zu bemerken kommen. Uebrigens ist die Einsendung der rückständigen Peräquations-Umlagen bei den äußeren Kassen möglichst zu betreiben.

ad §. 23. Ueber die Aushändigung des bereits angezeigten Vorraths an Staatspapieren wird nächstens die besondere Entschließung erlassen werden.

In Erwartung, daß die Königliche Central-Peräquationskasse den Schluß ihres Geschäftes nach den Allerhöchsten Bestimmungen mit gleicher Genauigkeit und Ordnung, wie bisher vollziehen werde, behalten sich Seine Königliche Majestät die weitere Bestimmung über die Verwendung des nach der Auflösung entbehrlich werdenden Personals bevor.

München, den 7. December 1819.

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

An
die Königliche Central-Peräquations-Kasse dahier also ergangen.

a) Siehe vorstehenden §.

1330.

§. 918.

(Die Auflösung der Ministerial-Kriegs-Commission, der Central-Peräquations-Kasse s. a. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N.-Kreises empfängt in der Anlage eine Abschrift des Allerhöchsten Rescripts, welches unterm 29. v. M. a) wegen der Auflösung der Ministerial-Kriegs-Commission, und der künftigen Behandlung der Peräquations-Gegenstände erlassen worden ist, zur Kenntniß und Nachtung mit folgenden näheren Bestimmungen:

1) Da in dem Art. 13. die Verwendung der noch zu vertheilenden übrigen Peräquations-Gefälle angeordnet, und diese förderlichst vorzunehmen ist, um die Rechnung der Central-Peräquations-Kasse vollständig schließen zu können, so wird die Königliche Kreisregierung von selbst bedacht sein, alle hieher gehörigen Rückstände dieser Art vorzüglich der Spital- und Regieköstén ungesäumt anzuzeigen, indem später eine Zahlung hierauf nicht mehr geleistet werden kann.

2) Auf gleiche Art erwartet man die förderlichste Einsendung des abgeforderten Verzeichnisses der dürftigsten und bedrücktesten Prätendenten, in so ferne solches nicht bereits übergeben worden ist.

3) Wegen den im Art. 19. angeordneten Fortbezugs der Functions-Gehälter und Regie bis zum 31. December 1819 ist der im Art. 20. abgeforderte Etat zu beschleunigen, um die Kasse anweisen zu können.

4) Die bis zum 31. December einfließenden Peräquations-Gefälle, deren Beitreibung möglichst zu beschleunigen ist, sind bis dahin an die Central-Peräquations-Kasse, von dem künftigen Jahre angefangen aber, an die Schulden-Tilgungs-Kasse einzusenden.

5) Mit dem Jahre 1820 ist die bei der Kreisregierung bisher bestandene besondere Commission zur Behandlung der Kriegs- und Peräquations-Gegenstände gänzlich aufzulösen, und den hiebei verwendeten Räthen die Allerhöchste Zufriedenheit zu eröffnen. Die Bearbeitung aller weiters vorkommenden Gegenstände dieser Art geht zur privativen Competenz der Regierungs-, Kammer des Innern über, mit Ausschluß der im Art. 29. theils gemeinschaftlich mit der Kammer der Finanzen, theils ausschließlich von letzterer zu behandelnden Rechnungs-Retardaten, worüber die Königliche Regierung eine umständliche Anzeige noch zu übergeben hat.

6) Auf gleiche Art ist mit Bezugnahme auf diese Ausscheidung die Registratur jener der Regierungs-Kammer des Innern einzuverleiben.

7) Endlich erwartet man in Folge des Auftrages des Art. 33. die Anzeige der bisher für die Peräquations-Angelegenheit besonders verwendeten Subjecte nach dem hier mitfolgenden Formular, und zugleich eine pflichtmäßige Angabe des allenfalls noch erforderlichen Personals, in so ferne das etatsmäßige Personal in der erstern Zeit zur Bearbeitung der Rückstände nach strengster Prüfung durchaus nicht hinreichen sollte, wonach über die weitere Verwendung desselben die weitere Entschließung folgen wird.

München, den 12. December 1819.

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen (mit Ausnahme des Rhein- und Untermainkreises) also ergangen.

a) S. §. 916. S. 1045. oben.

§. 919.

20076.

(Den Vollzug des Peräquations-Gesetzes vom 22. Juli 1819 a) betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der über den Vollzug des Peräquations-Gesetzes vom 22. Jul v. J. unterm 29. November v. J. b) erlassenen Allerhöchsten Entschließung, wird die Königliche Regierung des N. Kreises noch insbesondere auf den Art. 16. des oben angezogenen Gesetzes, zur genauen Vollziehung, mit dem Bedeuten verwiesen, daß mit den Ausarbeitungen über die Art. 16. bemerkten Ausgleichungen, auch jene über die Ausgleichungen nach Art. 19. des nämlichen Gesetzes zu verbinden, jedoch abgesondert vorzulegen, und das ganze Geschäft mit Eifer und Umsicht dergestalt zu behandeln sei, daß auf Vorlage der Resultate bis zum Anfang des nächsten Kalender-Jahres sicher gerechnet werden kann.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dadurch den freiwilligen Ausgleichungen unter Gemeinden und Distrikten keine Schranken gesetzt; vielmehr dieselben auf alle Art begünstigt werden sollen.

München, den 9. Januar 1820.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme des Rhein- und Untermainkreises
also ergangen.

§. 920.

1476.

(Den Vollzug des Peräquations-Gesetzes in Beziehung auf Kriegskosten vor dem Jahre 1809 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf den im rubrizirten Betreffe unterm 17. v. M. erstatteten Bericht zur Entschließung hiermit erwiedert, wie folgt:

1.

Durch den Artikel 1. des Präquations-Gesetzes ist festgesetzt, daß für Kriegsköften vor dem Jahre $18^{09}/_{10}$ keine Ausgleichungen und Zahlungen mehr stattfinden sollen.

2.

Nach Art. 12. dieses Gesetzes werden von dem Kasse-Reste der nun aufgelösten Central-Peräquations-Cassa die dringendsten Forderungen für Kriegs-Beschädigungen vor dem Jahre $18^{09}/_{10}$ an bezahlt, da aber

3.

hierdurch nur ein kleiner Theil der Forderungen berichtigt werden kann, wurde Art. 16. eine weitere Ausgleichung der von dem Jahre $18^{09}/_{10}$ an noch unberichtigt verbleibenden Forderungen vorbehalten, worüber die Königlichen Kreisregierungen die im benannten Art. vorgeschriebenen Entwürfe zu bearbeiten haben.

a) S. §. 915. S. 1040. oben.
b) S. §. 916. S. 1045. oben.

Während nun aber

4.

durch das Peräquations-Gesetz weder freiwillige Ausgleichungen, noch besondere Rechte Einzelner beschränkt werden wollten, wurde hiefür in dem Art. 17 und 19 gehörige Vorsorge getroffen, und hieraus geht von selbst hervor, daß

a) freiwillige Ausgleichungen für Kriegskosten auch vor wie nach dem Jahre 18⁰⁹/₁₀ stattfinden können, und daß

b) Ausgleichungen, welche für frühere oder spätere Jahre schon angeordnet sind, und Allerhöchste Genehmignng erhalten haben, ohne weiters in Vollzug gesetzt werden können, jedoch aber

c) solche Ausgleichungen, welche auf besondere Rechtstitel für Forderungen vor dem Jahre $18^{09}/_{10}$ jetzt erst begründet werden, in gleicher Cathegorie mit den nach Art. 16. des Gesetzes erst noch zu erledigenden weitern Forderungen von und nach dem Jahre $18^{09}/_{10}$ stehen, und somit auch, wie unterm 9. v. M. befohlen wurde, mit diesen gleich, jedoch abgesondert behandelt werden müssen.

In Folge dieser nähern erläuternden Entschließungen wird die Königliche Regierung das weiters Geeignete und die nöthige Abänderung in der vorgelegten, für die Unterbehörden entworfenen Ausschreibung von selbst zu verfügen wissen.

München, den 2. Februar 1820.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den Kreisregierungen zu München, Augsburg, Ansbach, Regensburg und Bayreuth zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

§. 921.

8433.

(Die Liquidation der von den auswärtigen Staaten übernommenen Militär-Verpflegs-Kosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isar-Kreises wird auf ihren im obenbezeichneten Betreffe unterm 30. Mai l. J. erstatteten Anfragsbericht hiemit erwiedert, daß, nachdem laut Art. 18. des Peräquations-Gesetzes vom 22. Juli v. J. a) die Verpflegs-Kosten auswärtiger Truppen besonders behandelt, und die Gelder, wie sie einfließen, jedesmal gleich an die Unterthanen nach Verhältniß ihrer Forderungen vertheilt werden, diese Verpflegs-Kosten von den Jahren $18^{13}/_{14}$ angefangen, nach ihrem Mehrbetrag zur erhaltenen Entschädigung sowohl, als auch nach den vorhandenen noch gänzlichen Entschädigungsrückständen in die nach Art. 16. des obigen Peräquations-Gesetzes herzustellenden Verzeichnisse nicht aufzunehmen, wohl aber hierüber eigene Zusammenstellungen einzusenden seyen.

München, den 3. Juli 1820.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen 5 Regierungen des Oberdonau-, Obermain-, Unterdonau-, Regen- und Rezat-Kreises zur Darnachachtung.

a) S. §. 915. S. 1040. oben.

§. 922.

(Die Beitragspflichtigkeit des Staatsvermögens zu den Kriegslasten der Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Maaß der Beitragspflichtigkeit des Staats-Vermögens zu den Kriegslasten der Gemeinden ist durch die Verordnung über die Gemeinde-Umlagen, worauf das Peräquations-Gesetz §. 19. hinweiset, bestimmt. Hiernach ist das Aerar nur beitragspflichtig für die noch unveräußerten Besitzungen der Klöster innerhalb einer Gemeindeflur, und für andere der Steuer unterworfene, d. i. nicht bloß in den Steuercatastern aufgeführten, sondern mit einer Grund-Steuer — denn die Dominical-Steuern und mithin die Dominical-Renten sind ausgeschlossen — wirklich belegte Besitzungen auf einer Gemeindeflurmarkung.

Dieses wird der Königlichen Regierung zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet.

München, am 19. April 1821.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, also ergangen.

cf. Geret. Verord. Samml. Bd. 11. S. 1019.

§. 923.

Auszug
aus dem Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern vom 11. September 1825.

6. Peräquation der Kriegslasten.

Wir genehmigen und erklären nach dem gemeinsamen Antrage der Kammern, daß

a) von der Ausgleichung der Kriegslasten für das vergangene, wie sie nach Anleitung des Peräquations-Gesetzes vom 22. Juli 1819 [a]) vorbehalten ist, Umgang genommen, mithin dem Artikel 16. dieser Verordnung von jetzt an keine weitere Folge gegeben, jedoch

b) die Berathung über die Ausgleichung der noch bestehenden Kriegslasten, deren Liquidität bereits anerkannt ist, und außer Zweifel steht, der Regierung jedes einzelnen Kreises nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, so wie der Standesherren und übrigen Gutsherren, in so ferne diese ebenfalls dabei betheiligt sein sollten, in jedem Falle unter dem Vorbehalte Unserer Genehmigung überlassen werde.

cf. Ges. Bl. v. J. 1825. St. 2. III. S. 24. Nro. 6.

---

a) S. §. 915. S. 1040. oben.

§. 924.

(Den Abschluß des Liquidations-Geschäftes für die Forderungen an Frankreich betr.)

L. K.

Nachdem das Geschäft der Liquidation der Forderungen an Frankreich so weit gediehen ist, daß nunmehr auch die Bezahlung derselben in der IIIten Classe erfolgen kann, so haben Wir auf den Auftrag Unserer Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen beschlossen, was folgt:

Art. I.

Die Forderungen der Iten und IIten Classe für Depositen und Consignationen, dann für die Cautionen und Einschüsse in die französischen Cassen sind bereits und zwar jene nach 74½, und diese nach 55⅞ Procent in der Hauptsache befriedigt. In Ansehung der Zinsen hievon wurde im Art. 10 und 11. der Normal-Verordnung vom 30. April 1821 bestimmt, daß dieselben jedoch nur dann vergütet werden sollen, wenn der Quotient für die dritte Classe der Forderungen 44⁷/₁₀ Procent erreicht, und nach Befriedigung derselben noch Fonds vorhanden sein werden. Nachdem sich aber bei dem Abschlusse der Liquidation ergeben hat, daß der Quotient für die IIIte Classe der Forderungen die vorausgesetzte Höhe nicht erreicht, so fällt eine Vergütung der Zinsen für die Forderungen der Iten und IIten Classe von selbst hinweg, und es werden die von der Ministerial-Liquidations-Commission in ihren Erkenntnissen bezüglich dessen eingelegte Vorbehalte als wirkungslos erklärt.

Art. II.

Der Vergütungs-Quotient für die Forderungen der IIIten Classe hat sich im Gegenhalte der liquid erkannten Gesammtsumme zu dem vorhandenen Fond nach der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Hauptzusammenstellung auf

40 Procent

von der liquid erkannten Summe festgestellt.

Art. III.

Die Zahlung dieser Forderungen nach dem eben festgesetzten Maßstabe geschieht für Rechnung der in München befindlichen französischen Rentenkasse durch die Kreiskassen, oder nach Anweisung der Regierungen, Kammern der Finanzen, bei den untergeordneten Kassen und Zahlämtern. Zu diesem Ende werden den Kreisregierungen von der Ministerial-Liquidations-Com-

mission specifike Verzeichnisse der liquid erkannten Forderungen mitgetheilt werden, und es haben dieselben übrigens auch diese Verzeichnisse in den Kreis-Intelligenz-Blättern zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Art. IV.

Die liquiden Forderungen der Privaten, der Stiftungen, der Gemeinden und Corporationen, so wie überhaupt alle jene Forderungen, welche auf specielle Namen gestellt sind, und einer vorläufigen Repartition nicht mehr bedürfen, müssen sogleich bezahlt werden.

Art. V.

In Ansehung derjenigen Forderungen hingegen, welche auf ganze Distrikte, Amtsbezirke, Kreise und Provinzen gestellt sind, darf die Bezahlung erst dann geleistet werden, wenn vorerst von den Kreisregierungen die Repartition der anerkannten Collectiv-Forderung unter die dabei betheiligten Gemeinden und deren Mitglieder hergestellt ist. Zu diesem Ende werden die Kreisregierungen angewiesen, sich unverzüglich damit zu beschäftigen, und sofort jedesmal, wenn die Repartition über eine solche Collectiv-Forderung vollendet ist, dieselbe an Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen einzusenden, wornach die Anweisung des treffenden Geldbetrages eben so unverzüglich erfolgen wird.

Art. VI.

Wenn ganze Gemeinden, Distrikte oder Amtsbezirke die individuelle Vertheilung der ihnen zuerkannten Entschädigungen nicht wünschen, sondern vorziehen, dieselben zu Gemeinde- oder andern Zwecken zu bestimmen, so ist ihnen solches zwar unverwehrt, allein, es müssen die Erklärungen aller einzelnen Betheiligten förmlich zu Protocoll aufgenommen, und die Repartitionslisten damit belegt werden.

Art. VII.

Die Zahlungen dürfen nur auf die vorgelegten Original-Erkenntnisse der Ministerial-Liquidations-Commission geleistet werden, und es müssen dieselben mit den Quittungen und Repartitionen der französischen Rentenkasse behufs der Belegung ihrer Rechnung zugemittelt werden.

Art. VIII.

Die Quittungen sind stempelfrei, und es soll überhaupt die Repartition so wie die Zahlung selbst, als Amtssache behandelt, ohne irgend einen Entgang und ohne alle Kosten der Betheiligten statt haben. Die Identität der Unterschriften der Quittirenden ist durch die Distrikts-Polizei-Behörden zu certificiren.

Art. IX.

Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen haben über den Vollzug dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung zu wachen.

München, den 7. April 1828.

Haupt-Zusammenstellung

sämmtlicher

für die IIIte Classe liquidirten Forderungen.

Nrus.	Nach Kreisen oder Behörden.	Liquidirte Summe.		Nach 40 Procent reducirter und zu bezahlender Betrag.			
				im französischem Gelde		im 24 fl. Fuß.	
		Francs	Cent.	Francs	Cent.	Gulden	kr.
I.	Rhein = Kreis	2,395,921	$81^{2}/_{8}$	958,368	72	444,742	59
II.	Unterdonau = "	3,852,676	$67^{3}/_{8}$	1,541,070	67	715,153	$6^{1}/_{2}$
III.	Oberdonau = "	3,419,192	$79^{2}/_{8}$	1,367,677	12	634,687	$39^{3}/_{4}$
IV.	Isar = "	2,792,434	$45^{1}/_{8}$	1,116,973	79	518,345	39
V.	Regen = "	1,765,162	68	706,065	07	327,658	$19^{1}/_{4}$
VI.	Rezat = "	1,502,498	$67^{4}/_{8}$	600,999	46	278,901	$18^{3}/_{4}$
VII.	Obermain = "	556,368	$63^{3}/_{3}$	222,547	45	103,275	$55^{1}/_{2}$
VIII.	Untermain = "	545,241	$09^{1}/_{8}$	218,096	43	101,210	$22^{1}/_{2}$
IX.	Militär = Fiscus	1,030	45	412	18	191	$16^{1}/_{2}$
X.	Die königl. preußische Gesandtschaft für Kaufmann N. N. zu Magdeburg	34,376	65	13,750	66	6,381	$9^{1}/_{2}$
	Summa . .	16,864,903	91	6,745,961	55	3,130,547	$46^{1}/_{4}$

cf. Reg. Bl. v. J. 1828. Nro. 13. S. 161.

§. 925.

Bekanntmachung.

(Bezahlung der französischen Kriegsentschädigungsgelder betr.)

Nachträglich zu der öffentlichen Mittheilung vom 7. April 1828 a) Regierungsblatt 1828 Nro. 13. S. 167 und 168) wird hier nachfolgend das letzte Verzeichniß, und zwar der auf den Reservefonds der französischen Rentenkasse liquidirten, und aus diesen Fonds bezahlten Forderungen der IIIten Claß an Königlich Bayerische Unterthanen dies= und jenseits des Rheins zur Kenntniß gebracht.

München, den 10. Februar 1833.

Königliche Ministerial=Liquidations=Commission für die Forderungen an Frankreich.

Fortlaufende Nummer.	Benennung der Reclamanten.	Wohnort der Reclamanten.	Liquidirte Summe. Franken.	Liquidirte Summe. Cent.	Geleistete Zahlung von 40 Prozent. Franken.	Geleistete Zahlung von 40 Prozent. Cent.
1	Die Gemeinden von	Landau, Birkweiler, Frankweiler, Godramstein, Nußdorf, Siebeldingen, Gräfenhausen, Albersweiler und Gurichhambach . . .	28,140	00	11,256	00
2	Carl Verseraux aus	Zweibrücken . .	14,162	01	5,664	80
3	Die Vorspänner auf der Station .	Harburg . . .	4,616	00	1,846	40
4	Die Gemeinde	Landau	100	00	40	00
5	Joseph Hellmaier und Consorten von	Braunau . . .	1,595	47	638	19
6	Die Vorspanner auf der Station .	Meitingen . .	8,454	00	3,381	60
7	Wilhelm Daniel Weber von . .	Kaiserslautern .	790	14	317	65
8	Die Gemeinden des Fürstenthums .	Oetting.=Spielberg.	495	00	198	00
9	Dieselben	detto.	4,788	00	1,915	20
10	Adam Weiß von	Schellweiler . .	162	00	64	80
11	Heinrich Fruth von	Beindersheim .	86	80	34	72
12	Heinrich Arristmann	detto.	64	40	25	76
13	Die Gemeinde zu	Kandel . . .	14,571	65	5,828	66
		Summa . . .	78,025	47	31,211	78

cf. Reg. Bl. v. J. 1833. Nro. 10. S. 209.

---

a) S. vorstehenden §.

§. 926.

(Die Bezahlung der französischen Kriegsentschädigungsgelder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gemäs der Hauptzusammenstellung, welche der Allerhöchsten Verordnung vom 7. April 1828 a) (Reg. Bl. S. 167) beigefügt ist, beträgt die durch Liquidation erhobene und den Betheiligten zu vergütende Forderung an französischen Kriegsentschädigungs-Geldern die Summe von 3,130,547 fl. 46¼ kr.

Durch die definitive Feststellung dieser Forderungen und nachträgliche Erkenntnisse der Königlichen Ministerial-Liquidations-Commission, hat sich dieser Vergütungsbetrag auf 3,141,939 fl. 29⅞ kr. rectificirt, resp. erhöht, wie aus der beigefügten, auf die definitiv festgestellte Rechnung der aufgelösten Kasse der französischen Renten gegründeten Uebersicht zu ersehen ist.

Hieraus ergiebt sich auch, daß obige Schuldigkeit bis auf den Betrag von 17,969 fl. 51 kr. an die Betheiligten bereits vergütet worden ist, was mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zwar der bestehende Rückstand zur Zahlung bereits angewiesen; diese selbst aber von Hebung obwaltender Anstände abhängig sei, nach deren Erfolg die geschehene Vergütung ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

München, den 8. März 1834.

Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1834. Nro. 13. S. 343.

---

a) §. 924. S. 1057. oben.

Haupt=

über die — durch die Kasse der französischen Renten

hinaus=

Französischen Kriegs =

Vortrag.

A. Nach der Allerhöchsten Ausschreibung vom 7. April 1828 Regierungsblatt S. 167 waren zu bezahlen:

I.	im Rheinkreise	. . . .
II.	im Unterdonaukreise	. . . .
III.	im Oberdonaukreise	. . . .
IV.	im Isarkreise	. . . .
V.	im Regenkreise	. . . .
VI.	im Rezatkreise	. . . .
VII.	im Obermainkreise	. . . .
VIII.	im Untermainkreise	. . . .
IX.	an den Militärfiscus	. . . .
X.	an die Königl. preußische Gesandtschaft für Kaufmann N. zu Magdeburg	
		Summa A.

B. Auf den Reservefond der französischen Rentenkasse sind durch nachträgliche Erkenntnisse angewiesen worden . . . .

Summa B.

Total=Summe . .

Abgeschlossen München den 25. Februar 1834.

Königliche

N.

Uebersicht

bis den 30. September 1832 einschlüssig

bezahlten

Entschädigungs-Gelder.

Schuldigkeit									Geleistete Zahlung durch die französische Renten-Kasse			Rest, welcher auf die Königliche Central-Staats-Kasse übergeht.		
nach der ursprünglichen Einreihung			Minderung zu Folge der definitiven Festsetzung			Verbleibt effectiv								
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
444742	59	—	368	10	2	444374	48	6	443062	21	—	1312	27	6
715153	6	4	—	—	—	715153	6	4	715147	24	—	5	42	4
634687	39	6	—	5	—	634687	34	6	634606	34	2	81	—	4
518345	39	—	—	—	—	518345	39	—	518345	39	—	—	—	—
327658	19	2	—	59	3	327657	19	7	311317	39	1	16339	40	6
278901	18	6	—	1	—	278901	17	6	278901	17	6	—	—	—
103275	55	4	—	24	—	103275	31	4	103275	31	4	—	—	—
101210	22	4	—	—	—	101210	22	4	100979	23	—	230	59	4
191	16	4	—	—	—	191	16	4	191	16	4	—	—	—
6381	9	4	—	—	—	6381	9	4	6381	9	4	—	—	—
3130547	46	2	369	39	5	3130178	6	5	3112208	15	5	17969	51	—
11761 perse	23	—	—	—	—	11761	23	—	11761	23	—	—	—	—
3142309	9	2	369	39	5	3141939	29	5	3123969	38	5	17969	51	—

Rechnungs-Kammer.

Director.

N.

N. Secretär.

II. Kriegsfrohnen. (Spanndienste a).

§. 927.

(Vorspann sind nach zurückgelegter Station richtig abzulösen.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da von mehreren Orten die Beschwerden einkommen, daß die Vorspannen der Unterthanen nach zurückgelegter Station nicht richtig abgelöst; sondern oft mehrere Stationen fortgenommen werden, woraus nothwendig die größten Unordnungen und Beschädigungen der Unterthanen entstehen müssen; so will man hiemit sämmtlichen Untermarsch-Commissariaten den Auftrag erneuern, daß sie eine solche Fortnahme der Vorspannen auf keine Weise gestatten, — dagegen aber selbst die Ablösung derselben in allen zu ihren Untermarsch-Commissariaten gehörigen Stationen richtig, und um so gewisser besorgen sollen, als der Unterlaß als eine Verletzung ihrer Pflicht angesehen werden, und sie zu dem Ersatze alles dadurch verursachten Schadens angehalten werden würden.

München, den 19. Mai 1800.

Churfürstliche Kriegs-Deputation.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1800. St. 21. S. 325.

§. 928.

(Vorspanns-Regulativ für das Bayerische Militär betr.)

M. J. K.

Damit den mit den Vorspann häufig unterlaufenen Mißbräuchen in Zukunft gesteuert werde; so haben die General-Commando's Unsers Auxiliar- und Subsidiencorps ihre General-Quartiermeister, Kriegs-Commissäre und Regiments-Commandanten nachdrucksamst anzuweisen:

1) Von dem bestehenden in Abschrift hier anliegenden Regulativ in keinem Falle abzuweichen, welches vielmehr nach Umständen zur Erleichterung Unserer Unterthanen zu moderiren ist.
2) Jede erforderliche Vorspann bei der Behörde in Zeiten zu requiriren, und dieselbe nur für solche Gegenstände und solche Personen zu verstatten, welche ein Recht dazu haben, solches sammt der Art der Wägen und der Anzahl der Pferde in der Marschroute oder Anweisung ausdrücklich anzuzeigen.
3) Keine Vorspann von den Unterthanen durch einzelne Soldaten ohne Einwilligung des betreffenden Amtes mit Gewalt wegzunehmen.
4) Sämmtliche Requisitionswägen und Pferde auf allen den Marschrouten bemerkten Stationen umzuwechseln, und unter keinem Vorwande sich zu erlauben, die Unterthanen zu zwingen, eine doppelte oder mehrere Stationen zu machen.
5) Einzelnen Soldatenfrauen keine Vorspann anzuweisen, auch nicht auf einigen Wägen nur einen oder zwei Koffer laden zu lassen; sondern solche den übrigen Wägen beizulegen, sofort
6) alles Uebermaß, wodurch der Unterthan ohne Noth gedrückt wird, zu vermeiden; und diesen bei seinen Vorspannen, so wie den Quartiersvater allzeit gehörig zu behandeln.

a) Vergl. lit. G. Ziff. 7. Art. 10. des Ges. v. 22. Juli 1819. und d. §§. 15 — 18. d. V. O. v. 23. Febr. 1809.

Wir gewärtigen von sämmtlichen Commandirenden pünktliche Vollziehung dieser höchsten Entschließung und thätige Aufsicht, damit keine gegründeten Beschwerden von Unsern Unterthanen über dergleichen Vorspannsexcesse ferner entstehen.

Amberg, den 26. November 1800.

An

die General-Commando's des Auxiliar- und Subsidiencorps also ergangen.

Vorspanns-Regulativ.

	Benennung der Individuen, welchen eine Vorspann gebührt.	Reitpferde.	Wägen.	
			4spännige	2spännige
a.	Jeder Subaltern Officier	1	—	—
b.	Ein General	—	2	—
c.	Ein Oberst	—	1	—
d.	Ein Major	—	1	—
e.	Ein Quartiermeister sammt Kanzlei und Casse	—	1	—
f.	Ein Auditor sammt Acten	—	1	—
g.	Ein Hauptmann Zwei Lieutenants 150 Gemeine	—	3	—
h.	Einzelne Officiers außer den Compagnien	—	—	1
i.	Eine Regimentslast auf 20 — 24 Zentner	—	1	—
k.	Acht Kranke	—	1	—

cf. Oberpfälz. Wochenbl. v. J. 1801. Nro. 1. S. 1.

§. 929.

(Vorspanns-Leistungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Man hat zwar schon öfters an die Churfürstlichen Untermarsch-Commissariate wegen den Vorspannsleistungen die nöthigen Befehle ertheilt, allein da noch immer verschiedene unterthänigste Auftragsberichte erstattet werden, so will man hiemit sämmtliche Untermarsch-Commissariate dahin gnädigst angewiesen haben, daß bei allen Vorspannsrepartitionen nur allein der wirkliche Mennatstand ohne irgend auf den Stand des Besitzers Rücksicht zu nehmen, zum Grund gelegt werden solle, ohne in Betracht zu ziehen, ob der Mennatsbesitzer ein ganzer Höfler, oder 16tler Gütler sei. Nur kömmt wegen Ochsenmennat noch sonderbar zu erläutern, daß zwei Ochsen jederzeit einem Pferde bei der Vorspannsrepartition gleich gerechnet werden müssen, und daß die Ochsen nur zum Magazinstransport und Lieferung, dann derlei Vorspannen angewiesen werden dürfen, damit durch das zu schnelle, und zu lang anhaltende Fuhrwerk nicht zu Viehkrankheiten Anlaß gegeben werde.

Endlich kömmt noch beizufügen, daß die Ochsenmennatsbesitzer wegen sonstiger und nach

der obigen Weisung nicht gebührender Vorspannsleistung auch nicht zu einer Geldconcurrenz angehalten werden können.

Sämmtliche Untermarsch-Commissariate wissen sich daher genau hiernach zu achten.

München, den 27. Januar 1801.

Churfürstliche Kriegs-Deputation.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1801. St. 5. S. 55.

§. 930.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Januar 1810.

(Vergütung der Vorspannskösten betr.)

Wenn eine nicht blos vorübergehende Abweichung von den durch die Verordnung vom 23. Februar 1809 [a]) bestimmten Normen, nach denen die Spanndienste für das Militär geleistet werden sollen, sondern die Anwendung einer ganz verschiedenen, durch besondere Localverhältnisse eines Marschdistricts nothwendig wird, so hat das General-Commissariat die Verhältnisse und Motive zu prüfen, und hierüber nach Umständen, die Entscheidung selbst zu erlassen, oder bei dem einschlägigen Staats-Ministerium nachzusuchen.

§. 931.

(Die Vorspann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Uebervortheilungen der Vorspannspflichtigen bei dem Andingen von Fuhren für sie durch dritte möglichst zu verhüten, und doch der Leistung selbst versichert zu sein, hat man nachfolgende Bestimmung zu erlassen für nothwendig gefunden.

a) Jeder Vorspannspflichtige hat, wenn ihn die Reihe trifft, der Regel nach, die Vorspann in Natura selbst zu entrichten,

b) ist er aus einer erheblichen Ursache hieran gehindert, so ist ihm gestattet, sie durch einen dritten verrichten zu lassen, den er selbst gedingt, und dem Landgericht oder vorläufig dem Conducteur der aufgebotenen Wägen namentlich angezeigt hat, um ihn zu übernehmen.

c) Kann der Vorspannspflichtige Niemanden finden, der die Vorspann für ihn leistet, und er ist für den Fall einer Vermiethung des von ihm zu stellenden Wagens zahlbar, so hat, wenn es noch Zeit dazu ist, die Verdingung desselben durch die Behörde zu geschehen.

d) Sollte auch dieses wegen Kürze der Zeit nicht mehr Angang finden, oder Niemand vorhanden sein, der die Fuhr dingt, so darf der Conducteur unter vorausgesetzter Zahlungsfähigkeit des Vorspannspflichtigen dessen Erklärung in dem Verzeichnisse bemerken, und es hat alsdann die Behörde, bei der er sich mit der Vorspann zu melden hat, die Verdingung derselben an den Wenigstnehmenden zu besorgen.

e) Ist die verdingt gewesene Vorspann geleistet, so erhält die Behörde, deren Amtsuntergebene sie zu machen gehabt hätten, nebst der Quittung über die Natural-Lieferung auch eine gefertigte Abschrift des Verdingungs-Protocolls, woraus sie den entworfenen Betrag von dem, für welchen die Verdingung der Vorspannsleistung geschehen ist, binnen 8 Tagen zu erheben, und an die Behörde, von welcher der Contract abgeschlossen worden ist, gegen das ihn zu übermachende Quittirungs-Protocoll abzuführen hat.

a) S. §. 910. S. 1023. oben.

Jede Verdingung der Vorspannen durch die Conducteurs ist, unter Strafe des Verlustes des angedungenen Lohns für den Verdinger und der Erlegung des Betrags desselben durch den Conducteur, der diesem Verbot entgegen sich einer Verdingung unterzogen hat, untersagt.

Paßau, den 5. September 1813.

Königliches General-Commissariat des Unterdonau-Kreises.

cf. Int. Bl. f. d. Unterd. Kr. v. 1813. Nro. 37. S. 294.

10496. §. 932.

(Die möglichste Beschränkung des Militär-Vorspannsdienstes betreffend.)

M. J. K.

Die in den jüngsten Zeiten außerordentlich vermehrten Vorspannsleistungen für diesseitige Truppen und Militärbedürfnisse sind nach der Uns gemachten Anzeige ein Gegenstand lauter Beschwerden Unserer Unterthanen geworden. — Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die gegenwärtigen Verhältnisse, hauptsächlich der mobile Zustand der Armee, eine ganz ungewöhnliche Steigerung des Vorspannsbedürfnisses herbeiführen muß; so ist es doch unter diesen Umständen zugleich mehr als je nöthig, den Vorspannsdienst selbst nur auf das wirklich unentbehrlichste Bedürfniß zu beschränken, und bei den Anweisungen auf Vorspannsgebühr mit jener strengen Sorgfalt und Schonung zu verfahren, welche die pflichtmäßige Rücksicht auf die aus diesem Dienste für Unsere Unterthanen hervorgehende, bei dem Uebermaße in jeder Hinsicht nachtheilige und verderblicher Last unerläßig erfordert.

Wir haben bereits durch mehrfältige und wiederholte Verordnungen, Vorschriften und Befehle dem Mißbrauche zu steuern gesucht, der bei den Vorspanns-Anweisungen stattfinden kann, und Wir gewärtigen zwar ohnedieß schon, daß die sämmtlichen Militärbehörden sich nach diesen pünktlichst richten werden; demungeachtet finden Wir Uns bewogen, dieselben abermals und mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß es den Commandantschaften, so wie überhaupt jenen höheren Offiziers der Militärbehörden, die zu Vorspann-Anweisungen berechtigt sind, bei strenger Verantwortlichkeit, und unter eigener Haftung obliege, solche Anweisungen nur dann zu ertheilen, wenn sie sich die hinlängliche persönliche Ueberzeugung verschafft haben, daß die Gebühr entweder in den Militär-Reglements begründet sei, oder daß die Stellung der Vorspann sonst zur Beförderung des Dienstes der Armee durchaus erfordert werde.

Auf mehrere oder mindere Bequemlichkeit der Individuen ist bei den Vorspanns-Anweisungen durchaus keine Rücksicht zu nehmen, und überhaupt sind alle Anforderungen die nicht durch die vorgedachten Reglements oder das wirkliche Dienstesbedürfniß gerechtfertigt werden, unnachsichtlich von der Hand zu weisen; vorzüglich ist dies bei einzelnen Detachements oder Individuen, namentlich bei solchen Personen zu beobachten, welche nicht zu dem eigentlichen Stand der Armee gehören, z. B. Bedienten, Lieferanten, Marketendern, Schuhmachern, Schneidern und andern Handwerkern, als welchen letztere, wenn sie nicht zugleich Soldaten sind, überhaupt gar keine Marschrouten, sondern im Falle Bedürfens, lediglich Reisepässe oder Vorweise zu ihrer Legitimation auszustellen, und, wenn ihre Versendung von einem Orte zum andern nöthig befunden wird, statt der Vorspann und Einquartierung, bemessene Reisegelder zu verreichen sind.

Vorspanns-Erpressungen, die sich Soldaten oder zur Armee gehörige Individuen zu Schulden kommen lassen, sind außerdem und ohnehin nach der Strenge der Kriegsgesetze zu bestrafen.

München, den 23. September 1813.

An die Commandantschaft München und an sämmtliche General-Commandos also ergangen.

§. 933.

(Militär-Vorspann betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende, im rubricirten Betreffe erlassene Allerhöchste Entschließung vom 10. v. M. wird zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Eichstädt, den 11. August 1815.

Königliches General-Commissariat des Oberdonaukreises.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem Kriegs-Concurrenz-Normale vom 23. Februar 1809. (Titl. 2. Cap. 1. §. 15.) die Leistung der Militär-Spanndienste auf dem Besitze des Zugviehes haftet; so können zu solchen Naturaldiensten zwar allerdings auch die Eigenthümer von Ochsen in Concurrenz gezogen werden. Wo jedoch der Anspann von Ochsen nicht anwendbar gefunden, noch von den Besitzern solchen Zugviehes in natura gefordert wird; da können diese auch zu einer Reluirung derselben im Gelde, Behufs der Erleichterung der Pferdebesitzer, nicht angehalten werden; welches dem Königlichen General-Commissariate auf dessen Bericht vom 25. v. M. zur Entschließung eröffnet wird.

München, den 10. Juli 1815.

cf. Int. Bl. f. d. Oberdonaukr. v. J. 1815. St. 33. S. 663.

III. Gerichtsstand über Militär-Lieferungs-Contracte.

§. 934.

(Den Gerichtsstand über die die Sicherheit des Heeres gefährdenden Civilpersonen und 2) über die wegen Militär-Lieferungs-Contracten und ökonomischen Gegenständen entstehenden Streitigkeiten betr.)

L. K.

Wir haben aus Veranlassung einiger Anstände, welche sich über die Gränzen der Militärgerichtsbarkeit, bei Vergleichung des Cabinetsbefehles vom 15. April 1817. §. 95. mit dem §. 8. Absatz 2, Titel IV, dann §. 5. Titel VIII und §. 7. Titel IX. der Verfassungs-Urkunde ergeben haben, zur Vollziehung dieser verfassungsmäßigen Bestimmungen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen:

1) die Civilpersonen, welche angeschuldigt sind, die Sicherheit des Heeres durch Spionerie, Beleidigung oder Mißhandlung der Schildwachen und Patrouillen gefährdet zu haben, sollen ihren ordentlichen Gerichten zur Untersuchung und Aburtheilung überlassen werden.
2) Rechtsstreitigkeiten über Militär-Lieferungs-Contracte und ökonomische Gegenstände sollen, gleich den übrigen Privatsachen Unseres Fiscus bei den einschlägigen Civilgerichten verhandelt und entschieden werden.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und sogleich in Vollzug gesetzt werden.

München, den 11. Februar 1826.

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. St. 7. S. 241.

Des zehenten Bandes
Sechster Theil.

Den Abschnitt VI. der Abtheilung X.

Marsch- und Vorspanns- (Etappen-) Wesen

enthaltend [a]).

---

a) Die allgemeine und chronologische Uebersicht ist mit jenem des vierten Theiles verbunden und diesem Theile vorgedruckt.

Sechster Abschnitt.

Marsch- und Vorspanns- (Etappen-) Wesen [a]).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 935.

(Einquartierungs- und Verpflegungsnorm der bayerischen Truppen im Inlande und zur Friedenszeit betr.)

M. J. K.

Nachstehendes Einquartierungs- und Verpflegungs-Reglement für Unsere Truppen im Inlande und zur Friedenszeit lassen Wir hiemit durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen.

München, den 19. Juni 1808.

Nachdem nunmehr wieder sämmtliche Truppen aus dem Felde in ihre Friedens-Garnisonen eingerückt sind, und der Feld-Etat derselben im ganzen Königreiche aufgehört hat; so wird andurch Folgendes für sämmtliche Provinzen, mit Ausnahme Tirols (für welches demnächst eine besondere Verordnung erfolgen wird) festgesetzt:

§. 1. Die in einigen Provinzen des Königreiches nur durch jene besondere Zeitumstände veranlaßte und bestandene Verfügung, wodurch die einquartierten Stabs- und Oberofficiere gegen Erlag einer gewissen Taxe vom Unterthan standesmäßig verpflegt werden mußten, wird für immer aufgehoben, und haben von nun an die Officiere auf Märschen und in Cantonirungen die von den Quartier-Trägern ihnen verabreicht werdende Lebensmittel nach ihrem reellen Werthe zu bezahlen; jedoch werden die Gerichts- und Ortsobrigkeiten, im Falle Officiere gegründete Klagen über Uebervortheilungen ihrer Wirthe anbringen, dieselben nach Vorschrift des

---

a) Vergleiche hiezu:

1) Die §. 7. lit. c. §. 19. Ziff. 3. §§. 23. 28. 29. 30. 34. 35. des revidirten Gemeinde-Edicts.
2) Die Art. I. IV. VI. VIII und IX. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819.
3) Die Art. 9. 10 und 20. des Gesetzes v. 22. Juli 1819. Kriegskosten-Peräquation betr.
4) Die §§. 6 und 9. der Instruction über den Geschäftsgang der Magistrate in den Städten und Märkten, vom 21. September 1818.
5) Den Tit. II. §. 7. B II. a. b. der Staatsraths-Instruction vom 18. November 1825.
6) Den §. 66. lit. c. et d. der Formations-Verordnung vom 9. December 1825.
7) Der §§. 27. 28. der Formations-Verordnung vom 17. December 1825.
8) §. 34. der Landwehrordnung vom 7. März 1826.
9) Den Landtagsabschied v. 22. Juli 1819. sub. Ziff. II. lit. y.
10) Den Landtagsabschied vom 29. December 1831. sub. Ziff. III. Nro. 18.

Löhnung abzuziehen sind, verabreichen; ist aber demselben weder Trunk noch Brod schuldig, indem letzteres in allen Garnisonen in Natur aus den Magazinen empfangen wird.

Dergleichen Truppen-Verlegungen werden sich jedoch blos auf die Fälle der strengsten Nothwendigkeit beschränken, und sind die betheiligten Quartier-Träger durch einen angemessenen Wechsel im Umquartieren zu erleichtern.

§. 6. Wenn eine Truppe im Lande marschirt, oder cantonirt, so erhält jeder Officier Dach und Fach frei, und die Zulage einer Viertelsgage. Diese Zulage genießen auch jene Officiere, welche einzeln aus ihrer Garnison commandirt werden. Die Verheiratheten behalten nach §. 4. das Quartiergeld. Was der Officier verzehrt, muß er, wie oben bemerkt, und ein für allemal bestimmt bleibt, baar bezahlen.

Der Soldat empfängt die im §. 5. erwähnte Hausmannskost mit ½ Pfund gutem Brode, und einer halben Maß Bier vom Quartier-Träger, welcher hiefür sechs Kreuzer und zwar drei Kreuzer von der Löhnung des Mannes, die übrigen drei aber vom Königlichen Aerar zur Vergütung erhält. Es versteht sich von selbst, daß der Soldat, wenn er die Kost vom Unterthan bekömmt und nicht menagirt, auch auf keinen Menage-Beitrag Anspruch zu machen hat.

Keiner vom ersten Unterofficiere abwärts hat während eines Marsches und einer Cantonirung mehr eine Monturs-Ratenzulage zu genießen. Ganz die nämliche Behandlung tritt dann ein, wenn ganze Regimenter und Bataillons marschiren, oder in Cantonirungen stehen.

Wenn jedoch die Cantonirungen zu sehr concentrirt, oder zu lange dauern würden, wird der betheiligte Unterthan durch eine ausgedehntere Concurrenz, oder durch besondere Verfügungen Erleichterung und Unterstützung erhalten.

§. 7. Auf Märschen (ausgenommen bei einer Verlegung in eine neue ständige Garnison) und in Cantonirungen passirt die reglementmäßige Anzahl der Casernweiber zur Einquartierung, und wird in der Bequartierung und Verpflegung ein Weib als ein, dann zwei Kinder ebenfalls als ein Kopf gerechnet. Die Männer und Eltern haben in solchem Maßstabe den Vergütungs-Betrag mit drei Kreuzern für jeden Kopf zu leisten.

§. 8. Ueber die von einem Orte abgegeben werdenden Kostportionen hat der Commandant der Truppe zur Vermeidung aller Unordnungen, mit dem Orts- und Gerichts-Vorstande, als Quartier-Commission förmlich abzurechnen. Die durch die Löhnung der Mannschaft zu leistenden Vergütungs-Beträge von selber einzubehalten und zu bezahlen; über die vom Aerar zu leistende Vergütung vorschriftsmäßig zu quittiren, und sind in der Folge die Gegenquittungen den Zahlungslisten beizulegen. Von den einzeln marschirenden Soldaten aber haben sich obige Vorstände Abschriften von den Marschrouten zu nehmen, um die getragene Bequartierung und geleistete Verpflegung ausweisen zu können.

§. 9. Um von der Quantität der Abgabe an Fourage und Vorspann in Kenntniß sein zu können, im Falle eine Ausgleichung stattfinden sollte, und zur Verhütung aller Mißbräuche, soll jede marschirende Abtheilung von den wirklichen, oder respectiven Marsch-Commissariaten eine Marschroute empfangen, auf welcher die Anzahl der Officiere und der Soldaten, vom ersten Unterofficiere abwärts die erforderliche Fourage und reglementsmäßige Vorspann nach dem bereits bestehenden Schema genau bemerkt ist. Der Truppen-Commandant hat diese em-

pfangene Fourage und Vorspann vorschriftsmäßig zu quittiren. Das Nämliche wird bei einzeln marschirenden Officieren und Soldaten beobachtet.

Sollte aber der Gerichts- oder Orts-Vorstand von diesen Gegenständen mehr abgeben, als auf der Marschroute bemerkt ist, so muß sich derselbe selbst die Schuld beimessen, wenn in der Folge für die Differenz keine Vergütung stattfindet.

Zur Beseitigung jeder Irrung wird hier unten das Fourage- und Vorspann-Regulativ angefügt, welche beide bei Bewegungen ganzer Regimenter, Bataillons, Compagnien, oder detachirter Corps, auch einzeln commandirt werdender Officiere zu Friedenszeit seine Anwendung findet. Die von einer Garnison in die andere einzeln versetzt werdenden Officiere erhalten ihre Vorspannsgebühr in Geld, und haben also weder Marschroute, noch Vorspann zu fordern. Die Landgerichte, als Untermarsch-Commissariate, schicken vierteljährig und zwar mit Ende März, Juni, September und December ihre Marsch- respective Fourage- und Vorspanns-Rechnungen, mit allen Verificationen, oder Fehlanzeigen, unfehlbar an den Kriegs-Oekonomie-Rath ein, wo solche revidirt, und wegen der Vergütung jedesmal die Anweisung, oder eine besondere Allerhöchste Entschließung folgen wird.

§. 10. Schließlich wird sämmtlichen Truppen-Commandanten neuerdings und ernstgemessenst aufgetragen, auf Märschen und in Cantonirungen strenge Mannszucht zu halten; die Irrungen, welche sich zwischen dem Unterthan und Soldaten ergeben möchten, mittelst geeignetem Benehmen mit der Civil-Behörde in Zeiten nach Recht und Billigkeit auszugleichen; alle Ueberforderungen, welche die Einquartierten sich erlauben würden, ernstlichst einzustellen; und die Soldaten zu einem guten, freundlichen Benehmen gegen die Quartier-Träger anzuweisen, indem bei sich ereignenden Excessen der Truppen-Commandant jedesmal für seine unterhabende Mannschaft haften, und bei jeder Unordnung am ersten einer unausweichlichen Verantwortlichkeit unterworfen sein wird.

München, den 19. Juni 1808.

Fourage- und Vorspanns-Regulativ

für die Königlich Bayerischen Truppen im Inlande und zur Friedenszeit.

Chargen.	Vorspann. 4-spännige Wägen.	Vorspann. 2-spännige Wägen.	Tägliche Fourage Rationen. Infanterie oder Fuß-Artillerie. leichte	Tägliche Fourage Rationen. Infanterie oder Fuß-Artillerie. schwere	Tägliche Fourage Rationen. Cavallerie oder leichte Artillerie. leichte	Tägliche Fourage Rationen. Cavallerie oder leichte Artillerie. schwere
Einem ausmarschirenden General-Commandanten wird die Bestimmung der Vorspaun nach dem Maaße des Bedürfnisses überlassen . .	—	—	6	6	—	—
Einem ihn begleitenden Ober-Kriegs-Commissär, Kriegs-Commissär, Stabs-Auditor, oder Stabs-Chirurg	1	—	—	—	—	—
Einem Oekonomie- oder Sanitäts-Individuum geringerer Gattung	—	1	—	—	—	—
Einem Brigadier	3	—	4	2	6	2
— Oberst-Commandanten	2	—	3	—	6	—
— Oberstlieutenant, oder Major . . .	1	—	2	—	4	—
— Capitain, oder Rittmeister	1	—	—	—	3	—
— Ober- oder Unterlieutenant	—	1	—	—	2	—
— Regiments-Quartiermeister, oder Auditor	1	—	—	—	—	—
— Regiments- oder Bataillons-Chirurg .	—	1	—	—	—	—
Für eine Regiments- oder Bataillons-Registratur	1	—	—	—	—	—
— eine Compagnie oder Escadron . . .	1	—	—	—	—	—
— sechs Kranke	1	—	—	—	—	—
— den Profoß cum suis	1	—	—	—	—	—
— ein herrschaftliches Reitpferd	—	—	—	—	1	—
— ein herrschaftliches Fuhrwesenpferd . .	—	—	—	—	—	1

Bemerkungen.

Eine leichte Fourage-Ration besteht nach Nürnberger-Gewichte in 6 Pfund Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh; eine schwere in 9 Pfund Haber, 12 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh. Die Quantität der Vorspann zum Transporte der Montur und Armatur bestimmt das Regiments- oder Bataillons-Commando nach dem möglichsten Bedürfnisse. Für Officiere sind keine Reitpferde passirlich, und auch für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts, welche einzeln oder in kleinen Abtheilungen marschiren, keine Vorspann, nur in Erkrankungsfällen kann für einen Mann ein einspänniger Karren, oder Schlitten genommen werden.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 1. St. 30. S. 1401.

§. 936.

(Die Vergütungen für Fourage- und Vorspann-Leistungen an das Königliche Militär betr.)

M. J. K.

Nachstehendes Reglement über die Vergütungen für Fourage und Vorspann, welche Unsern Truppen im Inlande und zur Friedenszeit geleistet werden, lassen Wir hiemit durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt machen.

München, den 12. August 1808.

Als Nachtrag zu jener im XXX. Stücke des diesjährigen Regierungsblattes bekannt gemachten Einquartierungs- und Verpflegungs-Norme, wird in Hinsicht der bei inländischen Truppen-Märschen für die Fourage und Vorspann zu leistenden Vergütungs-Preise und der Berechnung derselben, Folgendes verordnet:

§. 1. Eine jede aus der Concurrenz der Unterthanen auf Märschen und in Cantonirungen an diesseitige Truppen abgeliefert werdende leichte Fourage-Ration wird mit 18, eine schwere aber mit 25 Kreuzern aus der Kriegs-Kasse vergütet. Sollten aber die Unterthanen durch temporäre, oder locale Verhältnisse, besonders bei länger andauernden Cantonirungen, in diesen Preisen keine angemessene Entschädigung finden können, so werden, jedoch nur in jenen besondern Fällen, andere billige Preise festgesetzt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jene Preise immer nur eine annähernde Vergütung für Haber und Heu erzwecken sollen; indem die erforderlichen Stroh-Rationen zur Last der Einquartierung gehören, folglich von den Quartierträgern abgegeben werden müßen, und nur in Städten und Märkten, wo nicht jeder Stall-Eigenthümer mit Stroh versehen ist, die Beischaffung und Abgabe desselben durch Concurrenz bewerkstelligt wird; wogegen aber jederzeit der Pferdsdünger dem Quartierträger, oder der Gemeinde zur eigenen Verwendung, oder Veräußerung überlassen bleibt.

§. 2. Da die in der Constitution ausgesprochene Gleichstellung der Theile des Königreichs in Hinsicht der Behandlungsart derselben auch eine allgemeine Norme der Vorspann-Vergütung nach sich zieht; so sollen vom 1. October angefangen im ganzen Reiche auf eine Marsch-Station

für ein angeschirrtes Pferd	30 kr.
für einen Wagen	30 "
für einen einspännigen Karren oder Schlitten	15 "
für einen Knecht, deren auf zwei Pferde jedesmal einer in Ansatz gebracht werden darf, wenn anders keine einspännige Karren genommen werden müßen	15 "
für ein Pferd, welches Tags vorher gestellt werden muß, an Wartgeld	4 "

aus der Kriegs-Kasse vergütet werden.

Diese Vergütung bleibt zur Erzielung einer leichteren Berechnung für jede Marsch-Station, dieselbe mag etwas kürzer, oder länger, als sechs Stunden sein, gleich, und es werden immer für ein angeschirrtes Pferd, oder ein Parr Ochsen 30 kr. in Ansatz gebracht.

§. 3. Die Art der Berechnung zwischen den Marsch=Commissariaten und dem Kriegs=Oeconomie=Rathe ist bereits in 9ten §. der Einquartierungs= und Verpflegungs=Norme im Allgemeinen vorgeschrieben. Sobald also das Landgericht als Untermarsch=Commissariat das justificirte Duplicat seiner Quartal=Marsch=Rechnung und die Anweisung an die Central=Staats=Kasse zum Empfange des liquiden Betrages vom Kriegs=Oeconomie=Rathe erhalten hat, stellt dasselbe jedem Unterthane für die dem Militär gemachte Prästation ein gedrucktes Zeugniß, in welches das Quantum derselben eingezeichnet wird, aus; der Unterthan übergibt dasselbe bei Bezahlung der Steuer dem Rentamte statt baaren Geldes, das Rentamt liefert diese eingehenden Zeugnisse dem einschlägigen Marsch=Commissariate zurück, und erholt für die Summe derselben die vom Kriegs=Oeconomie=Rathe ausgestellte Haupt=Anweisung an die Central=Staats=Kasse, welche dieser letzteren vom Rentamte ebenfalls statt baaren Geldes remittirt, und sodann der Kriegs=Kasse an ihren Exigenz=Quoten hinausgerechnet wird.

§. 4. Um jede Beschwerniß der Fourage=Abgabe nach Nürnberger=Gewichte (von welchem 10 Pfunde ungefähr 9 Bayerische ausmachen) zu heben, hat sich jedes Landgericht die in den Militär=Magazinen eingeführten Haber=Maaße einer leichten und einer schweren Ration anzuschaffen. Wobei zugleich zur weitern Aufklärung bemerkt wird, daß ein Bayerisches Schäffel Haber ungefähr 192 Bayerische, oder 213 Nürnberger Pfunde wiegen, folglich aus jedem solchen Schäffel 35½ leichte oder 23⅔ schwere Rationen, — dann aus einem Bayerischen Centner Heu ungefähr 11 leichte, oder 9 schwere Rationen erzielt werden können.

München, den 12. August 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. S. 1766. St. 42.

§. 937.

(Die im Inn=, Eisack= und Etsch=Kreise einzuführende Militär=Verpflegungs=Norm betr.)

M. J. K.

Das nachstehende Reglement, welches die Modificationen enthält, unter denen Unsere Verordnungen vom 19. Juni und 12. August l. J. über die Einquartierung und Verpflegung Unserer Truppen im Inlande, dann über die Vergütung der Fourage= und Vorspanns=Prästationen, nunmehr auch in den drei Kreisen des ehemaligen Tirols ihre Anwendung erhalten sollen, lassen Wir durch das Regierungsblatt den einschlägigen Stellen zur Wissenschaft und schuldigen Nachachtung bekannt machen.

München, am 14. December 1808.

Die im diesjährigen Regierungsblatte Stück XXX und XXXII., dann in den Armee=Befehlen Nro. 18 und 21. vom l. J. ausgeschriebenen Verordnungen über die Einquartierung und Verpflegung der diesseitigen Truppen im Inlande und zur Friedenszeit, so wie über die Vergütung der abgegebenen Fourage und Vorspann finden von nun an auch in dem Inn=, Eisack= und Etsch=Kreise, jedoch unter nachfolgenden Modificationen ihre Anwendung.

Schon seit dem 1. October l. J. hörte die taxmäßige Verpflegung der Officiere und die Abgabe von Fleisch, Reis oder Gerste an die Soldaten in diesen Kreisen ganz auf; doch

wurde, in besonderer Hinsicht auf die in diesem Theile des Reiches herrschende Theuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel, der Wohnungs-Miethen und des Brennholzes, den daselbst stationirten Officieren und Soldaten eine provisorische Zulage an Geld als Surrogat verreicht.

Das Maaß dieser Zulage wird nun, vom 1. Januar 1809 anfangend, definitiv auf folgende Weise festgesetzt: für einen Obersten, Oberstlieutenant und Major auf monatlich vier und zwanzig Gulden im Inn- und Eisack-Kreise, auf sechs und dreißig Gulden im Etsch-Kreise; — für einen Hauptmann, Stabs-Capitän, Ober- und Unterlieutenant, so wie die dahin sich eignenden Stabs-Individuen, auf monatlich zwölf Gulden im Inn- und Eisack-Kreise, auf achtzehn Gulden im Etsch-Kreise; — für die Soldaten, vom ersten Unterofficiere abwärts, auf täglich drei Kreuzer im Inn- und Eisack-Kreise, auf vier Kreuzer im Etsch-Kreise.

In jenen Fällen, in welchen, nach der Bestimmung der Verpflegungs-Norm, den in, den übrigen Kreisen marschirenden und cantonirenden Officieren eine Viertelsgage-Zulage gebührt wird dieselbe auch den im Inn-, Eisack- und Etsch-Kreise marschirenden und cantonirenden Truppen ausser jener monatlichen Zulage, jedoch nur in dem in jener Verordnung festgesetzten Maaße passirt.

Im Falle die Soldaten nach §. 5. der Einquartierungs- und Verpflegungs-Norm von ihren Quartierträgern die Kost ohne Trunk empfangen, behalten dieselben von der ihnen bestimmten täglichen Zulage im Inn- und Eisack-Kreise einen, im Etsch-Kreise zwei Kreuzer; wenn die Soldaten aber, nach §. 6. von ihrem Quartierträger außer der Hausmannskost auch eine halbe Maß Bier erhalten, wird im Inn- und Eisack-Kreise keine Zulage; im Etsch-Kreise aber nur ein Kreuzer passirt, wobei zugleich bemerkt wird, daß in jenen Distrikten, wo Wein das gewöhnliche Getränk ist, statt einer halben Maß Bier eine Viertel-Maß Wein gereicht werden muß.

Diese Verpflegungsweise wird in Zukunft ohne weitere Anfrage für alle Truppen von jenem Tage eintreten, als dieselben aus anderen Kreisen die Gränzen des Inn-, Eisack- und Etsch-Kreises überschreiten.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 73. S. 2971.

§. 938.

(Das Gewicht der Fourage-Rationen für die Königliche Bayerische Cavallerie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die am 28. Februar l. J. wegen Einführung gleicher Maaße und Gewichte im ganzen Königreiche, erlassene Allerhöchste Verordnung (Reg. Bl. St. XX S. 473.) macht es nothwendig, daß die bisherige Berechnung und Benennung der Fourage-Rationen nach dem Nürnberger Gewichte gänzlich beseitigt werde.

Da Seine Königliche Majestät dabei zugleich in Erwägung gezogen haben, daß das vormalige Volumen einer leichten Fourage-Ration zwar hinreichende Nahrung für ein Chevaurlegers-, nicht so aber für die größeren und stärkeren Dragoner-Pferde enthalte; so fanden sich

Allerhöchstdieselbe veranlaßt, folgende Bestimmungen zur allgemeinen unabweichlichen Norm festzusetzen:

a) Eine leichte Fourage-Station, ausschließlich für Dragoner-Pferde, wird in der Art regulirt, daß, statt der bisherigen 35 Rationen Haber, nunmehr 32 Rationen Haber aus einem Münchner Schäffel Haber, zu 7 Metzen, erzeugt, — dann 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh (beides nach Bayerischem Gewichte) hiezu abgegeben werden: — so fort, daß hieraus die Fourage-Ration für ein herrschaftliches Pferd so, wie für ein Officiers-Pferd der Dragoner künftig bestehen solle;

b) eine gewöhnliche leichte Fourage-Ration soll der 35ste Theil eines Münchner Schäffels Haber sein, oder aus einem Münchner Schäffel Haber, welches 7 Metzen enthält, müßen 35 Haber-Rationen, sohin weder mehr noch weniger erzeugt werden. Hiezu gehören 9 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh, beide nach Bayerischem Gewichte.

Diese gewöhnliche leichte Fourage-Ration haben nicht nur die Chevaurlegers-Regimenter, sondern überhaupt alle jene Individuen, mit Ausschluße der Dragoner, zu empfangen, welche mit dem Bezuge leichter Fourage-Rationen begnadigt sind.

c) Eine schwere Fourage-Ration soll bestehen aus vorstehender 1½ leichten Haber-Ration, oder das Münchner-Schäffel, zu 7 Metzen, muß 26¼ Haber-Ration geben. Das Heu besteht bei der schweren Ration in 11, und das Stroh in 6 Pfund, beides nach Bayerischem Gewichte.

Diese Bestimmungen werden daher als Modification des im Regierungsblatte vom Jahre 1808, St. XXX. S. 1401, ausgeschriebenen Fourage-Regulativs hiemit allgemein bekannt gemacht.

Augsburg, den 14. Mai 1809.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 34. S. 763.

§. 939.

(Die Verpflegung der im Inlande garnisonirenden Königlichen Truppen betr.)

M. J. K.

Wir wurden zwar unterm 26. März d. J. in besonderer Erwägung der damals eingetretenen Verhältnisse bewogen. Die Verpflegungsart der vaterländischen Truppen dem unterm 23. Februar für auswärtige Truppen vorgeschriebenen Verpflegungs-Regulativ anzunähern. Nachdem aber nun durch den eingetretenen Frieden in dem größten Theile des Reichs die ruhigen Verhältnisse wieder eingetreten sind, so befehlen Wir in allergnädigster Berücksichtigung des Besten Unserer getreuen Unterthanen, daß vom 1sten des künftigen Monats Januar jene Einquartierungs- und Verpflegungsnorm der diesseitigen Truppen im Inlande, und zur Friedenszeit, welche in den Regierungsblättern v. J. 1808. Nro. 30 und 42. vom 29. Juni und 24. August, dann in den Armee-Befehlen desselben Jahres vom 1. Juli (Nro. 18.) 14. August

(Nro. 21.) und 18. December (Nro. 29.) §. 9. ausgeschrieben wurde, wieder in vollkommene Anwendung komme.

Nur bei denjenigen Truppen, welche zur 1sten, 2ten und 3ten Armee-Division, oder zu dem Commando des Oberst-Lieutenants Wrede gehören, folglich noch mobil sind, und wirklich ausgerückt stehen, hat das unterm 26. März l. J. ausgeschriebene Verpflegungs-Regulativ bis auf Weiters erfolgende Allerhöchste Verordnung ferner anzudauern.

München, den 12. December 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 87. S. 1950.

§. 940.

(Die Verpflegung der Königlichen Truppen betreffend.)

M. J. K.

Da nach der Anzeige Unsers Kriegs-Oekonomierathes von den Marschstationen die durch Unsere Allerhöchsten Verordnungen vorgeschriebene Berechnungsart jener Kosten, welche auf die Verpflegung Unserer Truppen erlaufen, nicht gleichförmig beobachtet wird, und über die Termine, für welche die verschiedenen Verpflegungsnormen zu gelten haben, Zweifel obzuwalten scheinen, so sehen Wir Uns veranlaßt, Unsern General-Kreis-Commissariaten hiemit zu eröffnen, daß die Verordnungen vom 19. Juni und 12. August 1808 bis Ende Februar 1809 ihre volle Anwendung finden, und die unterm 26. März v. J. bewilligte Ausdehnung des für die ausländischen Truppen unterm 23. Februar gegebenen Regulativs auch auf Unsere Truppen sich nun bis zum Eintritte des Friedensfußes, nämlich bis zum 1. Januar 1810 zu erstrecken habe, mit Vorbehalt jener Ausnahmen, welche Unsere Verordnung vom 12. December 1809 diesfalls festgesetzt hat. Die Marsch-Commissariate sind daher anzuweisen, die Verpflegungs- und Vorspanns-Berechnungen bis zum 1. März 1809 und sodann wieder mit dem 1. Januar 1810 anfangend nach den obenerwähnten Vorschriften vom 19. Juni und 12. August 1808 zu fertigen und zu Unsern Kriegs-Oekonomierath einzusenden, welcher für die Vergütung des Guthabens Unserer Unterthanen Sorge tragen wird, die Rechnungen über die Verpflegungskosten Unserer Truppen vom 1. März bis letzten December 1809 hingegen, welche sich nach dem Regulativ vom 23. Februar und Unserer spätern über die Preisbestimmungen erlassenen Verordnungen zur Bezahlung aus den zu diesem Behufe besonders erhobenen Umlagen eignen, sind durchgehends an die einschlägigen Finanz-Directionen zu übergeben, welche Uns dieselben zur Zahlungs-Anweisung vorlegen werden.

München, den 26. October 1810.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 64. S. 1185.

§. 941.

(Reglement über Vorspanns- und Quartiers-Anweisung für Militär-Individuen und Detachements betr.)

M. J. K.

Da Uns angezeigt worden ist, daß eine für den Friedensstand sehr bedeutende Menge reisender Militär-Individuen, Officiere, Unterofficiere und Soldaten, sowohl von Unserer als von fremden Armeen, von welchen offenbar der größere Theil gar nicht, oder nur in sehr unbedeutenden Dienst-Angelegenheiten commandirt sei, in Dörfern und Städten einquartiert und mit Vorspann versehen werden; so haben Wir, um einer Seits Unsere Unterthanen von einem Drucke, zu welchem sie nach den bestehenden Vorschriften nicht verbunden sind, und der ihnen nur durch ein sträfliche Willkühr oder Nachsicht der Behörden auferlegt werden kann, zu bewahren, anderer Seits aber Unsere Kassen gegen alle hieraus abzuleitenden Entschädigungs-Forderungen zu sichern, ein neues Reglement über Vorspanns- und Quartiers-Anweisungen für einzelne Militär-Individuen sowohl als Detachements, als Nachtrag und Ergänzung der unterm 19. Juni und 12. August 1808 bekannt gemachten Normen über Militär-Einquartierung, Verpflegung und Vorspanns-Leistung, im Inlande und zur Friedenszeit, entwerfen lassen, dessen strenge pünktliche Befolgung nicht nur Unserem Militär-Behörden zur Pflicht gemacht wird; sondern welches auch zur Wissenschaft und genauen Beachtung aller einschlägigen Civil-Behörden, namentlich der Ober- und Untermarsch-Commissoriate, Gemeinde-Obrigkeiten und Orts-Vorstände, durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt zu machen ist, und zu solchem Ende hier folgt.

München, den 13. October 1811.

Reglement

über

Vorspanns- und Quartiers-Anweisungen für Militär-Individuen und Detachements.

I.

Bei künftigen Abordnungen von Detachements, einzelnen Officieren, Unterofficieren oder Soldaten, hat das beordernde Regiments-, Bataillons- oder Compagnie-Commando, oder die Militär-Administrativ-Behörde einen Marsch-Vorweis nach dem beikommenden Schema Lit. A. auszustellen, in welchem das beorderte Individuum, oder bei Detachements der Commandant derselben mit Charge und Namen, der Ort, wohin die Beorderung geschieht, der Zweck der Beorderung (das Dienst-Geschäft) wenn nicht ganz besondere Umstände dessen Geheimhaltung nöthig machen sollten, die Zahl der zu bequartirenden und reglementsmäßig zu verpflegenden Mannschaft und Pferde, endlich die nöthigen schweren und leichten Fourage-Rationen, dann Vorspann, bestimmt und deutlich angeführt sein müßen.

II.

Der Commandant des beorderten Detachements oder des beorderte Individuum hat sich sodann bei der Militär-Commandantschaft des Ortes, von welchem aus die Abordnung geschieht, zu melden, und den nach dieser Vorschrift ausgestellten Marsch-Vorweis zur Revision und zum Visa vorzulegen, sofort

III.

wenn diese erfolgt sind, sich mit dem Marsch-Vorweise bei dem einschlägigen Marsch-Commissariate zu präsentiren, welches unter dem Vorweise die Marsch-Route bis zu dem nächsten Marsch-Commissariate zu entwerfen, und die angeforderte, im Marsch-Normale bestimmte Vorspann anzuweisen hat.

IV.

Bei dem nächsten Marsch-Commissariate hat der Commandant des Detachements oder das einzeln commandirte Militär-Individuum die Einzeichnung der Fortsetzung seiner Marsch-Route zu gesinnen; in jeder Garnison aber den Marsch-Vorweis mit dem Visa der Commandantschaft versehen zu lassen, sofort

V.

die verabfolgte Verpflegung-, Fourage und Vorspann, auf dem von dem betreffenden Marsch-Commissariate, oder dem Gemeide-Vorsteher nach dem Schema Lit. B. zu verfertigenden legalen Auszuge aus dem producirten Marsch-Vorweise ordnungsmäßig zu quittiren.

VI.

Das Regiments-, Bataillons- oder Compagnie-Commando, oder die Militär-Behörde, von welcher die Abordnung geschehen ist, haben sich diese Marsch-Vorweise bei der Rückkunft des Detachements oder des einzeln commandirt gewesenen Individuums, oder wenn eine solche Rückkehr nicht mehr erfolgen sollte, von dem Orte, wohin die Beorderung geschehen ist, und wo die Commandirten zu verbleiben haben, sogleich rückliefern zu lassen, und am Schlusse eines jeden Quartals, nämlich Ende December, März, Juni und September, mit einer darüber zu stellenden Consignation unmittelbar an die Kriegs-Hauptbuchhalterei einzusenden, wo sie bei der Revision der eingehenden Marsch-Rechnungen zur Controlle dienen sollen.

VII.

Da die auf solche legale Marsch-Vorweise von den Marsch-Statonen geleistet werdende Verpflegung und Vorspann nach §. 8 und 9. des Marsch-Normals vom 19. Juni 1808 (Regierungsblatt S. 1401. ff.) und nach §. 1, 2 und 3 des Nachtrags vom 12. August 1808 (Regierungsblatt S. 1766. ff) durch die Militär-Hauptkasse bezahlt werden muß, so sind alle Militär-Behörden für jene Kosten verantwortlich, welche sie durch Ausstellung ungeeigneter, von jenen Marsch-Verordnungen abweichender Marsch-Vorweise dem Aerar mehr veranlassen, als nöthig, und in den Normal-Bewilligungen begründet sind.

Die Kriegs-Hauptbuchhalterei hat zu diesem Ende bei Justificirung der vierteljährigen Marsch-Rechnungen solche ungeeignete Kosten in ein besonderes Verzeichniß auszuheben, und zur weiteren Vorkehr gegen die Veranlasser jedesmal vorzulegen, wobei sich übrigens die Bestrafung der fehlenden Militär-Behörden nicht blos auf den Ersatz der Aufrechnungen beschränken soll; sondern zur Sicherung der Unterthanen gegen jeden willkührlichen Druck nach Umständen vorbehalten wird, die Bezahlung der Vorspann nach der Posttaxe aussprechen zu lassen.

Dem zu Folge ist unter andern auch die Abschickung der Offiziere oder anderer Individuen zu Geldabholungen bei auswärtigen Kassen nur auf den äußersten Nothfall zu beschränken, und der motivirende Grund zu einer solchen Abweichung vor der General-Verordnung vom 30. October 1810, nach welchem die bei den Kreiskassen angewiesenen Gelder in der Regel nur durch den Postwagen oder Boten erholt werden sollen, bei der vorgeschriebenen Einsendung

der Marsch-Routen ausführlich zu bemerken, auch bei Dislocation eines Regiments in mehrere Garnisonen die dienstliche Communication durch Abordnung von Officiers und Mannschaft gleichfalls nur auf das dringendste Erforderniß zu beschränken, und selbst in solchen Fällen in dem Garnisonsorte für die Mannschaft keine Einquartirung zu fordern; sondern diese Mannschaft immer in den Kasernen unterzubringen, und der übrigen Regiments-Mannschaft zur Menagirung zuzutheilen.

VIII.

Die Marsch-Commissariate oder Gemeinde-Vorsteher in den Orten, wo Einquartierung, Verpflegung und Vorspann geleistet wird, haben von dem beigefügten Schema Lit. B. legale Auszüge aus den ihren producirten Marsch-Vorweisen zu verfertigen, und unter denselben von dem Detachements-Commandanten oder dem einzelnen Individuum die genossene Einquartierung und Verpflegung, dann die verabfolgte Fourage und Vorspann quittiren zu lassen.

IX.

Den sämmtlichen Marsch-Commissariaten wird anmit zur vorzüglichen Pflicht gemacht, bei eigener Haftung und Verantwortlichkeit, keine Einquartierung, Verpflegung und Vorspann, mit Ausnahme der unten näher bestimmten Fälle, ohne den hiernach vorgeschriebenen Marsch-Vorweis anzuweisen; und jede Aufrechnung an Verpflegung und Vorspann, welche nicht mit einem legalen Auszuge aus dem producirten Marsch-Vorweis, und unten beigefügter Quittung des Empfängers belegt ist, soll in den vierteljährigen Marsch-Rechnungen als unpassirlich ohne weiters gestrichen werden.

X.

Eben so werden sämmtliche Behörden und respective Gemeinde-Vorsteher unter schwerster Verantwortung angewiesen, jedem ohne oder mit Marsch-Vorweis ankommenden Militär-Individuum, welches sich beigehen lassen würde, Quartier, Verpflegung, oder Vorspann zu fordern, wozu dasselbe nach dem Marsch-Vorweise, oder in den unten näher bestimmten Krankheitsfällen nicht berechtigt wäre, diese Anforderungen standhaft zu verweigern und die Unterthanen vor Erpressungen zu schützen, sofort auf den Fall, wenn von einem Militär-Individuum sich hierüber thätliche Excessen erlaubt werden sollten, und dessen Arretirung auf der Stelle nicht stattfinden könnte, dasselbe dem nächsten Militär-Commando zur geeigneten weitern Verfolgung in Anzeige zu bringen.

XI.

Da es sich übrigens öfters ereignet, daß ein Soldat in Urlaub, oder ein commandirtes Militär-Individuum so erkrankt, oder beschädigt wird, daß die Ablieferung desselben in ein Militär-Spital nöthig wird, oder daß letzteres seine Route zu Fuß oder beritten nicht mehr fortsetzen könnte, in welchen Fällen nach der Verordnung vom 1. Juli 1808 ein einspänniger Wagen oder Schlitten verabfolgt werden darf, so ist in diesen Fällen an dem Orte der Erkrankung jedesmal ein Zeugniß von dem Gerichtsarzt, Wundarzte, oder in deren Abwesenheit von der Ortsobrigkeit oder dem Ortsvorsteher dem Marsch-Vorweise beizufügen, und der Marsch-Rechnung wo die Aufrechnung dieser Vorspann geschieht, in vidimirter Abschrift anzulegen, in welchem Falle die Aufrechnung als legal anzusehen und zu vergüten, außerdem aber durchaus unpassirlich ist.

München, den 13. October 1811.

Lit. A.

Marsch = Vorweis

für den (Charge) des Königl. Bayerischen (Regiments, Bataillons rc. der { Compagnie / Escadron } (Vor- und Zunamen), welcher von hier nach (deutliche Bezeichnung des Orts) mit . . . Mann . . . Pferde beordert ist, um (Angabe des Zwecks, oder Beorderung, Dienst-Geschäft rc.) (Hiezu) sind stationatim erforderlich . . . . spännige Wägen, ... schwere . . . . leichte Fourage-Rationen.

Königlich Bayrisches

N. N.

Gesehen bei der Königlichen Commandantschaft zu . . . .
den . . ten . . . . 18 . .

N. N.

Marsch = Route:

Geht von hier nach . . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Dach und Fach ist frei, die Verpflegung wird nach der General-Verordnung vom 19. Juni 1808 verabreicht, und auf jeder Station . . . . . spännige Wägen, ... schwere . . . . leichte Fourage-Rationen nach der Verordnung vom 22. August desselben Jahres abgegeben.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Königlich Bayerisches Marsch-Commissariat

N. N.

Lit. B.

Marsch-Station N. N.

Legaler = Auszug.

aus dem producirten Marsch-Vorweise für den (Charge) des Königlich Bayerischen (Regiments, Bataillons der { Compagnie / Escadron } (Vor- und Zuname) dito . . . . . .

In demselben sind . . . . Mann . . . . Pferde, zur Verpflegung, sodann . . . . schwere . . . leichte Fourage-Rationen, und . . . . spännige Wägen stationatim angewiesen . . . . . . den . . ten . . . 18 . .

Königlich Bayrisches Marsch-Commissariat.

N. N.

Daß die obige für . . . . . Mann angewiesene Verpflegung, nebst . . . . schweren . . . . leichten Fourage-Rationen, und . . . . . spännigen Wägen von vorstehender Marsch-Station richtig abgegeben wurden, bescheint . . . . den . . ten . . 18 . .

N. N.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. 69. S. 1617.

§. 942.

(Den ungeeigneten Fourage-Empfang für Pferde von beurlaubten Officieren betr.)

M. J. K.

Nachdem sich der Fall ergeben hat, daß beurlaubte Officiere die Fourage für ihre Pferde auf dem Lande gegen Quittung abgefaßt haben, durch dieses Verfahren aber nicht nur Unordnungen und Verwirrungen in dem Rechnungswesen veranlaßt; sondern auch Unsern Kassen, oder den concurrirenden Unterthanen ganz unnöthige Mehr-Auslagen zugezogen werden; so verordnen Wir hiemit, daß künftig für die Pferde der Generäle, Stabs- und Ober-Officiere welche diese bei Beurlaubungen mit sich nehmen würden, keine Fourage mehr, weder aus Militär-Magazinen, noch von den Landgerichten oder Unterthanen im Concurrenz-Wege in Natura verabreicht, sondern den beurlaubten Generälen, Stabs- und Ober-Officieren, oder dem in diese Categorie sich eignenden übrigen Militär-Individuen, für jene Pferde, welche sie nach den bestehenden Reglements zu halten haben, und welche sie mit sich nehmen werden, in Geld, und zwar die leichte Fourage-Ration zu 18 kr., die schwere aber zu 25 kr., von der geeigneten Regiments- oder sonst betreffenden Militär-Behörde vergütet, und sonach im Zahlungs-Entwurfe gehörigen Orts verrechnet werden soll.

Wir versehen Uns, daß gegenwärtige Verordnung genauest beobachtet werde, und daß die betreffenden Generäle, Stabs- und Ober-Officiere mit dieser unabänderlichen Vergütungs-Taxe sich um so mehr begnügen, als es ihnen andern Theils freigestellt bleibt, bei Beurlaubungen ihre Pferde in dem Garnisons-Orte zurückzulassen, in welchem Falle die reglementmäßige Fourage aus dem Militär-Magazine ohne Anstand fortbezogen werden kann.

München, den 25. October 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. Nro. 72. S. 1665.

§. 943.

(Einquartierungs-, Fourage- und Vorspanns-Regulativ für die Königlichen Truppen im Inlande und zu Friedenszeiten betreffend.)

M. J. K.

Um zu verhindern, daß die außerordentlichen Militärleistungen und Einquartierung, Verpflegung, Vorspann und Fourage-Abgabe Unsern Unterthanen nicht über das möglichst zu beschränkende Erforderniß des Dienstes zur ungebührlichen Last werden, haben Wir Uns durch mehrfache diesfalls an Uns gebrachte Beschwerden veranlaßt gefunden, Unsern sämmtlichen Militärstellen, Abtheilungen und Behörden, die über Marsch- und Verpflegungs-Gegenstände für Friedenszeiten bestehenden älteren Verordnungen, namentlich jene vom 1. Juli und 12. August 1808, dann vom 13. October 1811 zur genauen Beobachtung in Erinnerung zu bringen, und hiermit zugleich die unten folgenden Erläuterungen zu verbinden, welche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sind, und wonach auch alle einschlägigen Civil-Behörden sich um so sorgfältiger zu achten haben, als solche für jede über die Gebühr Unsern Unterthanen hierunter auferlegte sohin zur Vergütung nicht geeignete Last, wenn selbe auch durch eine Militär-Behörde, gegenwärtiger Verordnung zuwider, requirirt worden wäre, auf Anzeige des Beschädigten, ohne weiters zum vollen Ersatze angehalten werden müßten.

München, den 14. November 1816.

3) Bei Märschen, zu welchen die gesammte Bagage nicht mitgenommen wird, passirt die Vorspann nur nach dem Maaße der auf dem Feldfuße gewöhnlichen Bespannungen, wenn darüber nicht jedesmal besondere Weisung erfolgt.
4) Kleineren Detachements, einzelnen Commandirten oder Beurlaubten, so wie den Unteroffizieren und Soldaten überhaupt, ohne Unterschied der Waffengattung gebührt keine Vorspann. In Erkrankungsfällen dieser Leute ist sich nach der Verordnung vom 13. October 1811 §. XI. zu achten.
5) Reitpferde dürfen in keinem Falle gefordert werden.
6) Die gegen oder über die Gebühr requirirte Vorspann muß, wenn sie wirklich geleistet wird, nach der Post-Taxe bezahlt werden.

IV. In Ansehung der Fourage:

1) Eine leichte Fourage-Ration besteht in dem dreißigsten Theile eines Schäffel Habers in 9 Pfund Heu, und 3 Pfund Streustroh; eine schwere in dem zwanzigsten Theil eines Schäffels Haber, 11 Pfund Heu, und 3 Pfund Streustroh, alles dieses im Bayerischen Normalmaaße und Gewicht.

   Wenn Häckerling zur Fütterung nothwendig befunden wird, dürfen auf der Ration noch weiters 1—3 Pfund Stroh abgegeben werden.
2) Die Officiere der schweren Cavallerie beziehen schwere Fourage-Rationen für ihre Pferde.
3) In Orten, wo selbst schon ein Militär-Fourage-Magazin besteht, ist der Fouragebedarf aus diesen abzulangen, so weit es die Vorräthe ohne Benachtheiligung des gewöhnlichen Garnisonstandes erlauben.

cf. Reg. Bl. v. J. 1816. Nro. 42. S. 319.

§. 944.

(Das quantitative Verhältniß der Fourage-Rationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vervollständigung und resp. nachträglichen Berichtigung des im Jahre 1808 durch das Regierungsblatt ausgeschriebenen Reglements über das quantitative Verhältniß der nach Waffengattungen verschiedenen Fourage-Rationen, haben Seine Königliche Majestät unterm 17. Juni v. J. die im nachfolgenden Abdrucke erhaltene Norm zu erlassen geruht, welche daher sämmtlichen Marsch-Commissariaten des Rezatkreises zur Kenntniß und Darnachachtung anmit eröffnet wird.

Ansbach, den 9. August 1823.

Königlich Bayerische Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Marsch-Commissariate des Rezatkreises also ergangen.

M. J. K.

Wir finden Uns bewogen, einige Veränderungen in den bisherigen Normen über das quantitative Verhältniß der Fourage-Rationen eintreten zu lassen, und verordnen demnach, daß die Fourage vom 1. Juli d. J. anfangend, nach folgenden Bestimmungen verabreicht werden soll.

I. Von den Rationen für Zugpferde.

§. 1. Die ganz schwere Ration für Militär-Fuhrwesenspferde zu

$^{1}/_{15}$ Schäffel Haber,
12 Pfund Heu und
6 Pfund Stroh,

welche früher nur in außerordentlichen Fällen bei schweren Transporten abgegeben worden ist, soll künftig für den Friedensfuß ganz ausser Anwendung bleiben, indem Wir die auf das äußerste Bedürfniß des Dienstes berechnete — im Frieden aufzustellende Zahl Fuhrwesenspferde, den Verordnungen gemäs wesentlich zur Einübung und Ausbildung der Artillerie, und vorzüglich der Fuhrwesens-Mannschaft; außer dessen aber nur zu angemessenen, der eigentlichen Bestimmung dieser Pferde unnachtheiligen Munitions- und andern Zeughaus- oder Localfuhren, als eine blos zufällige Benützung, verwendet wissen wollen.

§. 2. Die ordinäre schwere Ration für ein Zugpferd hat künftig aus

$^{1}/_{20}$ Schäffel Haber,
10 Pfund Heu, und
4 Pfund Stroh

zu bestehen. Diese Ration haben zu beziehen: die Zugpferde der Artillerie und des Armee-Fuhrwesens, dann die der Generale und andern Individuen, in so weit diesen für den Unterhalt von Wagenpferden dermal schon ein Fourage-Bezug gebührt.

II. Von den Rationen für schwere Cavallerie.

§. 3. Die tägliche Fourage-Ration für schwere Cavallerie soll bestehen in

$^{1}/_{24}$ Schäffel Haber,
10 Pfund Heu und
3 Pfund Stroh.

Diese Ration erhalten blos alle Offiziers- und Dienstpferde der Garde du Corps und der beiden Cuirassier-Regimenter.

III. Von der leichten Fourage-Ration.

§. 4. Eine gewöhnliche leichte Fourage-Ration bleibt wie bisher auf

$^{1}/_{30}$ Schäffel Haber,
9 Pfund Heu und
3 Pfund Stroh

festgesetzt; sie wird verabreicht für die Dienstpferde der Chevauxlegers-Regimenter, für die Reitpferde der Artillerie und des Armee-Fuhrwesens, dann für die Reitpferde sämmtlicher Generäle und Officiere der Armee ohne Unterschied der Corps- oder Waffengattung, mit einziger Ausnahme der Officierspferde, von den 3 schweren Cavallerie-Regimentern, wofür der §. 3. gegenwärtiger Verordnung das Regulativ enthält.

§. 5. Unser Ober-Administrativ-Collegium der Armee ist mit dem genauesten Vollzug dieser Verordnung beauftragt, und Unser General-Commando München hat dieselbe den untergeordneten Truppen-Abtheilungen zu eröffnen.

Tegernsee, den 17. Juni 1822.

An
das General-Commando München also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1823. Bd. II. St. 33. S. 1873.

§. 945.

3088.

(Den Entwurf eines neuen Marsch- und Vorspanns-Regulativs betr.)

M. J. K.

Von mehreren Kreisregierungen sind Anträge an Uns gelangt, welche die Beseitigung mancher Beschwerden über das Militär-, Marsch-, Einquartierungs-, Verpflegs- und Vorspanns-Wesen bezwecken, und insbesondere Vereinfachuug und Abkürzung der damit verbundenen Abrechnungs-Formalitäten beabsichtigen. Wir werden diese Vorschläge bei den betreffenden Staats-Ministerien in nähere Erwägung ziehen lassen, und darauf seiner Zeit das Geeignete beschließen.

Inzwischen haben Wir aber schon bei mehreren Veranlassungen wesentliche Ausnahmen von den in dieser Beziehung erlassenen allgemeinen Vorschriften, zur Erleichterung der Quartiersträger und Gemeinden eintreten lassen, und dadurch die Ausgaben Unserer Militärkasse beträchtlich gesteigert. Ungeachtet es der letztern noch immer an der erforderlichen Dotation gebricht; so wollen Wir dennoch einen Theil jener Beschwerden schon dermal allergnädigst berücksichtigen, so weit solcher die Vergütung der Verpflegs- oder Kostportionen auf dem Marsche betreffen.

Wir verordnen zu dem Ende, was folgt:

1.

Das durch die Verordnungen vom 12. August 1808 (Reg. Bl. pag. 1766), dann durch die besonderen für den Rheinkreis gegebenen Bestimmungen vom 26. August 1816, vorgeschriebene quantitative und qualitative Verhältniß einer Kostportion, welche von den Quartierträgern an Unterofficiere und Gemeine Unserer Armee zu verabreichen ist, bleibt unverändert. Es sollen aber

2.

für diese vollständige Kostportion incl. Trunk vom 1. April d. J. anfangend, zehn Kreuzer pr. Kopf aus Unserer Militärkasse an die Quartierträger, oder Gemeinde-Verwaltung, oder an die Marsch-Concurrenz-Kasse, wo eine solche besteht, ohne Unterschied der Kreise vergütet werden.

3.

Bei dem Marsch größerer Truppen-Abtheilungen, ist der commandirende Officier, so viel möglich, mit einem hinreichenden Geldvorschuß zu versehen, um diese Vergütung in jedem Orte gleich baar gegen Quittung leisten zu können. Außer dessen, und für geringere Abtheilungen oder einzeln Marschirende wird die Vergütung auf erfolgende Einsendung der periodischen Marschrechnungen geleistet werden.

4.

Die bisherige Bestimmung, nach welcher der einquartierte Soldat in jeder Station 3 kr. baar, von seiner Löhnung zu bezahlen hatte, ist durch vorstehende Bestimmungen aufgehoben. Diese 3 kr. sowohl, als die der Löhnung nunmehr beigeschlagene vormalige Menage-Zulage von 2 kr. sohin 5 kr. sollen gleich von den Compagnien, Escadronen, Regimentern und Bataillons während der Marschtäge an der Löhnung einbehalten, und in den Gebührlisten pro Aerario abgezogen werden.

5.

Unser Armee-Commando hat diesem gemäs das Geeignete zu verfügen, indem Wir diese unsere Verordnung den Civil-Behörden durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen.

München, den 24. März 1824.

An das Armee-Commando also ergangen.

§. 946.

(Das Einquartierungs- und Verpflegungs-Regulativ für die vaterländischen Truppen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in Bezug auf das Militär-Einquartierungs-, Verpflegs- und Vorspann-Regulativ nachstehende Verfügungen zu treffen geruht.

§. 1.

Das durch die Verordnung vom 12. August 1808 (und für den Rheinkreis durch das besondere Reglement vom 26. August 1816) vorgeschriebene quantitative und qualitative Verhältniß einer Kostportion, welche von den Quartierträgern an die Unterofficiere und Soldaten der vaterländischen Armee zu verabreichen ist, bleibt durchaus unverändert.

§. 2.

Dagegen müßen anstatt der bisherigen Vergütung zu drei Kreuzer durch den einquartierten, und zu drei Kreuzer durch die Militär-Kasse, für eine vollständige Kostportion, einschlüßig des Trunkes, vom 1. April l. J. anfangend, an die Quartierträger, an die Gemeinde-Verwaltung oder an die Marsch-Concurrenz-Kasse, wo eine solche besteht, ohne Unterschied der Kreise, aus der Militär-Kasse zehn Kreuzer vergütet werden.

§. 3.

Bei dem Marsche größerer Truppen-Abtheilungen wird der Commandirende aus dem diesfalls wo möglich erhaltenen Geldvorschuße jene Vergütung in jedem Orte sogleich baar gegen Quittung leisten.

Für geringere Abtheilungen oder einzeln Marschirende aber wird die Anweisung der Vergütung auf den Grund der periodisch einzusendenden Marsch-Rechnungen erfolgen.

Dieses wird anduch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 30. März 1824.

Staats-Ministerium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1824. Nr. 13. S. 379.

§. 947.

(Die Einsendung der Marschrechnungen wegen Verpflegung vaterländischer Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach neueren Allerhöchsten Anordnungen sollen die Marschrechnungen wegen Verpflegung vaterländischer Truppen in Zukunft durch die treffende Marsch-Behörden unmittelbar an die Königliche Militär-Hauptbuchhaltung zu München einbefördert werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Rezatkreises werden demnach auf diese Allerhöchste Bestimmung mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß es übrigens bei der Form dieser Marsch-Rechnungen nach wie vor, nämlich, wie es im Kreis-Intell.-Bl. v. J. 1816 St. 48. vorgeschrieben ist, verbleibe. Ansbach, den 20. Juni 1825.

Königlich Bayerische Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Rezatkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1825. St. 26. S. 1666.

§. 948.

11567.

(Das Marsch- und Vorspannswesen, resp. die Bezahlung der Kostportionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N.-Kreises wird ein Abdruck von der an das Armee-Commando unterm 12. dies in obenbezeichnetem Betreff ergangenen Entschließung zur weitern Bekanntmachung zugefertigt.

München, den 21. August 1825.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Abdruck.

361.

(Das Marsch- und Vorspannswesen, resp. die Bezahlung der Kostportionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der allerhöchsten Verordnung vom 24. März 1824. Nro. 3088 a) den Entwurf eines neuen Marsch- und Vorspanns-Regulativs betreffend — liegt unverkennbar die Absicht zu Grunde, den Unterthanen die volle Bezahlung des stipulirten Entschädigungs-Betrages dadurch zu sichern, daß derselbe zu ganz, entweder von dem Commandanten der marschirenden Truppe gleich an Ort und Stelle vor dem Abmarsche, oder von der Militärhaupt-Casse später durch die Behörden geleistet, mithin der sogenannte Kostgroschen resp. nunmehr 5 kr. von der Mannschaft nicht mehr unmittelbar an den Quartierträger bezahlt, sondern in den Compagnie- und Regiments-Zahlungslisten gleich pro aerario eingezogen werden soll.

Dessen ungeachtet sind schon mehrere Fälle vorgekommen, daß diese deutlich vorgeschriebene Bezahlungs- und Verrechnungsweise unter der Bemerkung umgangen wird, „daß die Quartierträger oder die Gemeinden, der Mannschaft, die Entrichtung der Kostgroschen von ihrer Löhnung nachgelassen haben," ein Nachlaß, der zu vielen Mißdeutungen und ungeeigneten Verfügungen Anlaß giebt.

Es wird demnach Folgendes näher verordnet:

I.

Für jeden Marschtag müssen die bestimmten 5 kr. von der Löhnung der Mannschaft durch die Compagnie- oder Abtheilungs-Commandanten gleich unmittelbar eingehalten, und in den Quartals-Gebührlisten unnachsichtlich pro aerario in Einnahme gestellt werden.

II.

Die mit der unmittelbaren Bezahlung der Kostportionen beauftragten Truppen-Commandanten, haben die vorgeschriebenen 10 kr. per Portion vollständig an den Gemeinde-Vorstand zur weiteren Vertheilung an die Quartierträger gegen Schein zu bezahlen, und letzterer ist von dem Regimente der einschlägigen Rechnung beizulegen.

a) Siehe §. 945. S. 1090. oben.

Da, wo diese Bezahlung nicht gleich an Ort und Stelle eintritt, ist die Zahl der verabreichten Kostportionen vorschriftsmäßig zu quittiren, und die Militärhaupt-Kasse wird dafür, gegen Einziehung dieser Natural-Empfangs-Quittungen, die vorgeschriebene Vergütung von 10 kr. per Kostportion vollständig leisten.

III.

Keiner Truppen-Abtheilung, und keinem einzeln marschierenden Individuum ist künftig mehr erlaubt, einen Nachlaß an dem bestimmten Kostvergütungspreis zu verlangen, oder anzunehmen, bei Strafe doppelten Ersatzes, und nach Umständen zu verfügender schärferen Beahndung.

IV.

Das Armee-Commando hat diese Bestimmungen in genauesten Vollzug setzen zu lassen.

München, den 12. August 1825.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
das Armee-Commando also ergangen.

§. 949.

17924.

(Die Legitimations-Ausweise über vaterländische Marsch- und Verpflegungskosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzweckung einer vollständigen und abgeschlossenen Controlle über die Hinausbezahlung der aus der Militär-Hauptkasse für Marsch- und Verpflegskosten vaterländischer Truppen geleisteten Vergütungen ist der Antrag gemacht worden, „die Rechnungen der erwähnten Hauptkasse anstatt der Marsch-Commissariats-Quittungen, oder auch der theilweise dafür substituirten individuellen Zahlungs-Ausweise durch ordentliche Absolutorien der Regierungs-Kammern des Innern verificiren zu lassen."

Nachdem aber von Seite der Militärbehörden besorgt wird, daß bei dieser Einrichtung der Abschluß und die Rechnungsstellung der Militär-Hauptkasse allzusehr verzögert werden könnte, und zur Legitimation für diese Kasse die Empfangsscheine der Marsch-Commissariate hinreichend befunden worden; so wird aus dieser Veranlassung die erforderliche Controlle über die wirkliche Befriedigung der Unterthanen durch die Marsch-Commissariate, der Wachsamkeit der Königlichen Regierung neuerdings eingeschärft, und zu dem Diensteifer derselben vertraut, daß diesfalls die etwa nothwendigen Verfügungen ohne Verzug getroffen werden.

München, den 7. Januar 1826.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme jener des Rheinkreises also ergangen.

§. 950.

(Unentgeltliche Ausstellung von Zeugnissen wegen Vorspanns-Abgabe an die auf dem Marsche erkrankten beurlaubten Soldaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine Allerhöchste Entschließung vom 30. August resp. 3. October d. J. verordnet, daß für die Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse zur Anweisung des für die auf dem Marsche erkrankenden vaterländischen Beurlaubten abzugebenden Vorspannes, dieselbe mag von besoldeten oder nicht besoldeten Aerzten geschehen, keine Bezahlung geleistet werden könne, welches zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 10. October 1826.

Königlich Bayerische Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Rezatkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J 1826. St. 42. S. 2269.

9677.

§. 951.

(Marsch- und Verpflegskosten vaterländischer Truppen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wird auf den im bezeichneten Betreffe erstatteten Bericht vom 7. Mai l. J. erwiedert, daß die Anwendung des vorgelegten — den besondern Verhältnissen des Rheinkreises entsprechenden Formulars zu den Marsch-Rechnungen keinem Anstande unterliegen.

Das unter Ziffer 2. des Berichtes angeregte Bedenken wird von selbst durch die Bemerkung gehoben, daß die Vorspannszahlung in den älteren Kreisen nach Stationen; jedoch ohne Unterschied zu 6 Stunden gerechnet werde, und im Rheinkreise nach Stunden tarifirt ist; daß jedoch übrigens in den Zahlungsquoten weder auf der einen noch auf der andern Seite ein wesentlicher Unterschied bestehe, da sich auch im Rheinkreise — nach 6 Stunden — jeder einspännige Karren mit Einschluß des Knechtes zu 1 fl., ein zweispänniger Wagen zu 1 fl. 45 kr. und ein vierspänniger Wagen zu 2 fl. 45 kr. berechnet, sodann ein einzelnes angeschirrtes Pferd, für deren zwei jedesmal ein Knecht gerechnet werden darf, zu 39 kr. — also letzteres um 1½ kr. höher, als in allen übrigen Kreisen bezahlt wird.

München, den 11. Juli 1827.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 952.

(Vorspanns-Anweisung für Militärs betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um die Unterthanen in den Militär-Vorspannsleistungen aufs möglichste zu erleichtern und anderseits das Militär-Aerar gegen ungesetzliche Belastungen sicher zu stellen, ist sämmtlichen Militär-Dienststellen streng untersagt worden, für einzeln marschirende Militärs ohne vorher erholte allerhöchste Genehmigung eine Vorspann anzuweisen, indem namentlich für die Verheiratheten, und für die in Versorgungsanstalten aufgenommenen Real-Invaliden ꝛc. ohnehin eine zureichende Vorspanns-Reluirung bewilliget ist, deren Beitrag in Zukunft jedesmal auf den Marschvorweisen ausdrücklich bemerkt werden muß.

Die unterhabenden Behörden sind daher hierauf aufmerksam zu machen, und anzuweisen, daß sie weder in solchen noch in andern Fällen eine Vorspann verabfolgen lassen, ohne durch die kompetente Militär-Behörde hiezu requirirt worden zu sein, widrigen Falls dieselben unnachsichtlich zum Ersatze der erlaufenen Kosten angehalten werden würden.

München, den 10. September 1827.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 953.

26742.

(Die Verpflegung inländischer Truppen auf Märschen ꝛc. und die deßfallsige Entschädigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königliche Kreisregierung wird auf den Bericht untenbezeichneten Betreffes vom 5. Januar l. J. unter Rückschluß der Beilage zur Entschließung erwiedert, daß auf die Erhöhung der Etappenpreise für inländisches Militär zur Zeit nicht eingegangen werden könne, daß jedoch zur Erleichterung der Quartierträger an die Königlichen Divisions- und Corps-Commandos unterm 24. September d. J. die im Abdruck anliegende Weisung erlassen worden sei, wegen deren Bekanntmachung Sorge zu tragen ist.

Hienach hat die Königliche Kreisregierung nicht nur den Magistrat der Stadt N., sondern auch die Stadt- und Landgemeinden der Landgerichts N., deren neuerliche Vorstellung vom 11. Januar l. J., so wie die Beilagen des Berichts vom 4. Juli 1831 hier mitfolgen, geeignet zu bescheiden.

Da übrigens hinsichtlich der von dem Königlichen Landgerichte N. angeregten Beschwerden über die angeblich zu geringen Fourage-Preise zu 18 kr. für eine leichte und zu 25 kr. für eine schwere Ration, der Grund solcher Beschwerden nicht in den ebenerwähnten Vergütungssätzen, sondern vielmehr darin zu liegen scheint; daß einzelne Lieferanten und Fourage-Besitzer in dem Augenblicke des Bedarfes übermäßige Preise fordern, und dabei beharren können, weil häufig gar keine Vorbereitung für dergleichen Abgaben in den betreffenden Gemeinden geschehen: so hat die Königliche Kreisregierung in nähere Erwägung zu ziehen, ob es nicht angemessen sei, in solchen Gemeinden, wo nach Lage und dem Laufe der Militär-Routen öfters Einquartierungen und Fourage-Abgaben zu Folge der bestehenden Verordnungen zu leisten sind, zum

Vortheile der Orte mäßige Communal-Fourage-Magazine einzurichten, oder mit einzelnen Fourage-Besitzern zu rechter Zeit Lieferungs-Accorde zu schließen, und dadurch augenblicklichen Preis-Ueberforderungen vorzubeugen, wonach das Geeignete zu veranlassen ist.

München, den 8. November 1833.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Notif. der 1. u. 2. Absatz den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

8940.

(Die Verpflegung inländischer Truppen auf Märschen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den hie und da sich erhobenen Beschwerden der Landes-Gemeinden wegen Belästigung durch die an die marschierenden Truppen zu machenden Leistungen an Verpflegung-Fourage und Vorspann möglichst zu begegnen, und diese, so viel nur immer möglich ist, zu erleichtern, erhält das Divisions-Commando andurch den Auftrag, die unterhabenden Abtheilungen hinsichtlich der bei Märschen zu stellenden Forderungen an den Quartierträger wiederholt auf die hierwegen unterm 19. Juni 1808, Regierungsblatt 1808. 30. Stück — Seite 1401. — erlassene allerhöchste Verordnung, die Einquartierungs- und Verpflegs-Normen betreffend, — aufmerksam zu machen, und strenge darüber zu wachen, daß von den marschirenden Abtheilungen und Truppen keine weitere Anforderungen sowohl in quantitativer als qualitativer Beziehung an die Unterthanen gemacht werden, welche nicht in dieser Verordnung begründet sind, und daß die Vergütung sowohl für die genossene Verpflegung, als auch für die abgegebene Fourage und Vorspann nach den bisherigen Normen und besondernen Anordnungen von den Befehlshabern der maschirenden Abtheilungen immer sogleich baar an die Ortsbehörden gegen gehörige Bescheinigung behändiget, und vorzüglich hinsichtlich der Fourage und Vorspann die allerhöchste Verordnung vom 12. August 1808, Regierunsblatt 42. Stück, Seite 1766. — mit Rücksicht der für den Rheinkreis bestehenden veränderten Normen (Verordnung ddo. 26. August 1816) genau beobachtet werde.

Zur fernern Erleichterung der Unterthanen werden die einschlägigen Truppen-Commandanten und Commandantschaften die geeignete Sorge tragen, daß nicht durch die Bestimmung zu kleiner Marsch-Stationen und unnöthige Vermehrung der Rasttäge dieser Zweck vereitelt werde, sondern dabei stets bemüht sein, in so weit es ohne Nachtheil der Truppen und nach den obwaltenden Verhältnissen geschehen kann, auch das Beste des Quartierträgers im Auge zu behalten, und zur Verminderung der Vorspannsanforderung da, wo es thunlich und räthlich ist, zu Militär-Transporten auch die Flußschiffahrt benützen zu lassen.

Auch wird wiederholt aufmerksam gemacht, daß da, wo hinlängliche Militär-Magazine bestehen, die benöthigte Fourage für durchmarschirende vaterländische Truppen zunächst aus denselben gegen Natural-Bescheinigung gefaßt werden sollen, und dabei noch gestattet, daß daraus, wo es ohne Incovenienzen geschehen kann, auch der Haber für eine oder andere der nächsten Stationen mitgegeben werde.

München, den 24. September 1833.

Königliches Kriegs-Ministerium.

An
die Divisions- und Corpscommando's also ergangen.

§. 954.

27962.

(Die Bitte des Magistrats der Stadt N. um Zahlung der Einquartierungskosten für vaterländische Truppen in Friedenszeiten aus der Distriktskasse betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Magistrat der Stadt N. ist auf seine hier anliegende Bitte:

„daß die Quartierlast für vaterländische Truppen in Friedenszeiten nicht von der Stadt „N. allein, sondern von den Unterthanen des ganzen Landgerichtsbezirkes und resp. „durch eine Anlage aus der Distriktskasse bezahlt werde,“

zu bedeuten, daß das Gesetz Ausgleichungen zu additioneller Erhöhung der Vergütungs-Preise für die durch den Marsch vaterländischer Truppen in Friedenszeiten verursachten und nach den reglementsmäßigen Sätzen aus dem Königlichen Aerar vergütet werdenden Leistungen, nicht gestatte, daß demnach in dem concreten Falle eine Dstiriktsumlage nicht angeordnet werden könne, übrigens das freiwillige Ausgleichen solcher Kosten unter den Betheiligten in keiner Weise ausgeschlossen sei.

München, den 21. December 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 955.

13229.

(Die Nullitätsbeschwerde und eventuelle Bitte um Revision in Sachen der Fürstlich v. N'schen Hofgutsverwaltung zu N., wegen zugetheilter Einquartierung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch den §. 29. Ziffer 6. der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde die Leitung der Marsch-Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten, so wie die Bescheidung der Beschwerde über die Repartition der Lasten und Entschädigungsforderungen dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königlichen Regierung des Bezirkes, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, vorbehalten worden: so kann dem Erkenntnisse der Fürstlich Löwensteinischen Regierungs- und Justiz-Kanzlei vom 30. Juni 1832 keine Folge gegeben; sondern die Entscheidung der vorliegenden Beschwerde muß lediglich der Königlichen Regierung des Untermainkreises überlassen werden.

Dieses wird der Fürstlich Löwensteinischen Regierungs- und Justiz-Kanzlei unter Rückschluß der mit Bericht vom 19. August v. J. eingesendeten Acten zur geeigneten Bescheidung der Betheiligten mit dem Anhange eröffnet, daß der Königlichen Regierung des Untermainkreises von der gegenwärtigen Entschließung so eben Nachricht gegeben worden sei.

München, den 16. Mai 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim also ergangen.

Nachricht hievon der Königlichen Regierung des Untermainkreises K. d. J.

§. 956.

13884.

(Die Beschwerde des Magistrats der Stadt N. wegen Einquartierung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Magistrat der Stadt N. beschwert sich in seiner Vorstellung vom 9 März l. J., daß die Königliche Regierung hinsichtlich der in dieser Vorstellung bezeichneten vier Punkte noch nicht entschieden habe.

Die Königliche Regierung des Regenkreises erhält daher den Auftrag, dem genannten Magistrate die geeignete Entschließung zukommen zu lassen.

Zugleich wird der Königlichen Regierung anruhend diejenige Ministerial-Entschließung mitgetheilt, welche aus Anlaß einer Bitte des Magistrats der Stadt N. um Zahlung der Einquartierungskosten für vaterländische Truppen in Friedenszeiten aus der Distriktskasse unterm 21. December v. J. an die Königliche Regierung des Rezatkreises erlassen worden ist. a)

München, den 23. Mai 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises K. d. J., also ergangen.

§. 957.

18042.

(Den Recurs der Stadtgemeinde N. wegen Einquartierung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der an den Königlichen Staatsrath gegen den Beschluß der Königlichen Regierung des Regenkreises vom 17. Juni d. J. unmittelbar gerichtete Recurs des Magistrats der Stadt N. wegen Einquartierung, als dahin nicht erwachsen dem Königlichen Staats-Ministerium des Innern zurückgeschlossen worden ist, so werden der Königlichen Regierung die sämmtlichen vorgelegten Akten dieses Betreffes mit der Weisung zurückgegeben:

1) gemäs Entschließung vom 23. Mai v. J. b) über die in der Vorstellung des Magistrats der Stadt N. vom 9. März v. J. bezeichneten vier Punkte, wovon nur jener über die Festsetzung des Steuerfußes als Maßstab der Ausgleichung der Einquartierungskosten in der Entschließung vom 18. v. J. berührt wurde, erschöpfenden Bescheid zu erlassen und

2) dem Magistrate der Stadt N. gleichzeitig zu eröffnen, daß es bezüglich der weitern Beschwerdepunkte wegen Abänderung der bisherigen Marschroute für Bayerische Truppen zur Erleichterung der Einquartierung der Stadt N. und Erhöhung der Mund- und Fouragevergütungen, bei den hierüber bereits ergangenen Entschließungen, des König-

---

a) §. 954. S. 1095.

b) S. vorstehende Entschließung.

lichen Staats-Ministeriums des Innern vom 25. November 1823 und 25. April 1824, so wie bei der von der Königlichen Regierung unterm 7. September 1827 ergangenen Verfügung wegen der von der Stadt R. zu tragenden Quartierlast und Bildung einer Marsch-Station zu verbleiben haben.

München, den 29. Juli 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

II. Geschäftsbehandlung in formeller Beziehung.

§. 958.

(Das in Bayern bestehende Oberstmarsch-Commissariat betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Folge gnädigsten Rescripts vom 21. Mai soll das in Bayern bestehende Oberstmarsch-Commissariat nach der Churfürstlichen Verordnung vom 20. April 1802 für sämmtliche obere Erbstaaten ohne Rücksicht auf ihre Abtheilung in verschiedene Provinzen als eine Centralstelle ferner fortbestehen, und das Marschwesen sowohl in Bayern, als in der obern Pfalz und in dem Herzogthume Neuburg demselben untergeordnet bleiben.

Zu Einführung einer durchgängigen Gleichheit in der Behandlung der Marschgeschäfte bei inländischen Truppenbewegungen und einer allgemeinen Norm für die damit verbundenen Diäten-Rechnungen wird verordnet: daß

a) alle vorkommenden inländischen Truppenmärsche und Einquartierungen derselben von den einschlägigen Landrichtern und dem dazu erforderlichen Personale von Amtswegen unentgeltlich besorgt werden müssen, wenn die Marschdirections-Station in oder nahe an dem Sitze des Landrichters oder nur in solcher Entfernung von demselben ist, daß er am nämlichen Abend unbeschadet seines zu besorgenden Geschäftes wieder zu Hause eintreffen kann;

b) diese Geschäfte nur dann die eigene Besorgung des Landrichters erfordern, wenn die Truppen wenigst 500 Mann an Infanterie und 300 Mann an Cavallerie stark sind.

Wenn in diesem Falle der Landrichter in die Marschdirections-Station reisen, und über Nacht bleiben muß, ihm auf Tag und Nacht als Diäten 4 fl., und für den Schreiber 1 fl. 30 kr. passiren;

c) bei einer marschirenden, oder einzuquartierendeñ Colonne, welche geringer als 500 Mann Infanterie und 300 Mann Cavallerie beträgt, dieses Geschäft nicht mehr für den Landrichter; sondern für den Landgerichts-Actuar, dem sonach für Diäten auf Tag und Nacht 2 fl. 30 kr. genehmigt werden, sich eigne;

d) dem Actuar aber außer dem nöthigen Gerichtsdiener kein Schreiber passiren solle, den einzigen Fall ausgenommen, wenn jener das Einquartierungsgeschäft einer für den Landrichter geeigneten Colonne besorgen müßte, wonach auch die einem Schreiber bewilligten Diäten auf Tag und Nacht mit täglichen 1 fl. 30 kr. verrechnet werden dürfen;
e) zur Besorgung kleinerer Truppen-Abtheilungen auch Schreiber abgeordnet werden können, denen täglich auf Tag und Nacht 1 fl. 30 kr. als Diäten zu gestatten sind.
f) für einen zum Behufe obigen Geschäftes benöthigten berittenen Gerichtsdiener täglich 1 fl. und
g) für einen unberittenen Gerichtsdiener täglich 40 kr. passiren;
h) in außerordentlichen Fällen zur Beförderung des Geschäftes auch die Rentbeamten verwendet werden können, für welchen Fall in Ansehung der Tagsgebühren das nämliche Reglement, wie bei den Landrichtern eintreten solle.

München, den 29. Mai 1805.

Churfürstliches Bayerisches General-Landes-Commissariat.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 23. S. 633.

§. 959.

(Die Regiekosten bei dem Marsch- und Kriegs-Geschäften betr.)

M. J. K.

Auf den unter dem 9. Februar d. J. an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und Finanzen erstatteten und zur Vorbescheidung dem obersten Rechnungshof mitgetheilten Bericht, die Regiekosten bei Marsch- und Kriegs-Geschäften betreffend, wird den Unterdonau-Kreis-Stellen zur Benehmung, Darnachachtung und Anweisung des Revisions-Personals und der Untermarsch-Commissariate Folgendes als Entschließung eröffnet:

I. Alle ältere Regie-Rechnungen in Marsch- und Kriegs-Geschäften werden und dürfen nur nach den bisher bestandenen allgemeinen Regulativen bemessen und beurtheilt werden, es spricht sich sonach als Grundsatz für die Revision dieser Rechnungen aus:

a) alle regulativwidrigen Aufrechnungen unterliegen dem Abstriche,
b) bei den Aufrechnungen von Regie-Ausgaben, wofür keine Regulative quoad Quantum et quale bestehen, gibt die erwiesene Nothwendigkeit, und die mögliche Beschränkung den Maaßstab zur Beurtheilung des Uebermaaßes und der Excesse.

II. Nach diesem allgemeinen Grundsatz ergeben sich für die gewöhnlichen Regie-Ausgaben der Untermarsch-Commissariate folgende Vorschriften:

a) Die Schreib-Materialien betreffend.

Die Landrichter und Rentbeamten beziehen für den gewöhnlichen Dienst zwar aus der Staatskasse Aversional-Summen; allein hiebei sind die außerordentlichen Schreibmaterialien-Bedürfnisse, welche Marsch- und Kriegsgeschäfte veranlassen, nicht miteingerechnet, es kann daher für Papier, Federkiele und Dinte eine nach der Größe der Rechnungen etc. zu bemessene Abgabe, wenn keine besondern Verhältnisse eine Ausnahme machen, passiren, wobei jedoch stets berück-

sichtigt werden muß, daß früher den Landrichtern für die Besorgung der außerordentlichen Marsch-, Kriegs- und Concurrenz-Geschäfte aus der Staats-Kasse eine besondere Zulage neben dem gewöhnlichen Schreibmaterialien-Aversum bewilligt wurde, sohin für die Periode, wofür solche diese außerordentliche Zulage bezogen haben, gar keine weitere Aufrechnung passiren könne.

b) Die Buchdrucker- und Buchbinder-Löhne betreffend.

Für die neuere Aufrechnungen enthält das Ministerial-Rescript vom 18. September 1815 das Regulativ, und bei den frühern Aufrechnungen ist auf die Nothwendigkeit und möglichste Beschränkung Rücksicht zu nehmen.

c) Die Beheitzungs- und Beleuchtungskosten betreffend.

Nur außerordentliche Bedürfnisse und Umstände können eine Aufrechnung dieser Art rechtfertigen; weswegen auf die Erhebung und Nachweisung derselben streng zu bestehen, und dann die Aufrechnungen nach dem allgemeinen Grundsatz zu beurtheilen sind.

d) Die Reisekosten in Marsch-Angelegenheiten betreffend.

Die Diäten-Regulative vom 29. März 1805 (Reggsbl. 1805 Seite 633 u. f.) und 9. Mai 1809 (Reggsbl. 1809 Seite 765 u. f.) sind für die vorkommenden Fälle bei vaterländischen und fremden Truppen bisher stets in Anwendung gekommen, und es hat auch bei denselben, wo keine Ausnahmen Allerhöchst zugestanden sind, sein Verbleiben; besonders sind die in der Verordnung vom 29. März 1805 vorgeschriebenen Requisiten und Bedingnisse, unter welchen eine Diäten-Aufrechnung in Marsch-Angelegenheiten statt finden soll, allgemein und ohne Rücksicht auf vaterländische und fremde Truppen in Anwendung zu bringen.

e) Die Botenlöhne und Estafeten-Gebühren betreffend.

Die Botenlöhne sind nach dem §. 30. der Verordnung vom 23. Februar 1809 (Reggsbl. 1809 Seite 385 u. f.) zu bemessen, und kann nur bei Absendungen auf Tag und Nacht, und bei besondern dringenden Umständen eine Erhöhung auf 24 kr. für die Meile mit Einschluß des Rückwegs passiren; jedoch müßen stets die Lieferscheine oder resp. Vorweise, worauf die Meilenzahl ausgedrückt ist, angelegt werden. Die Estafeten-Gebühren sind nach der Verordnung vom 16. December (Reggsbl. 1813 Seite 1585 u. f.) zu beurtheilen, und muß immer die Nothwendigkeit der Absendung erwiesen werden.

f) Die Kosten für Magazins-Aufseher und Taglöhner betreffend.

Für die Taglöhner bei Magazinen passiren nach dem §. 26. der Verordnung vom 23. Februar 1809 täglich 24 kr.; jedoch muß ihre Nothwendigkeit erwiesen sein, Ausnahmen müßen besonders motivirt werden. Für die Aufsicht auf Magazine am Sitze der Marsch-Commissariate passiren keine Taggelder; sondern nur Remunerationen, die sich auf Ministerial-Bewilligungen gründen müßen, und die Taggelder für Magazins-Aufseher müßen, jederzeit durch Ministerial-Rescript nachgewiesen werden, da hiefür kein allgemeines Regulativ besteht.

III. Nach diesen vorstehenden allgemeinen Principien und besondern Regulativen ist das Revisions-Personale streng anzuweisen, damit dasselbe keine Abweichungen oder Excesse ungerügt passiren lasse, wofür Wir die das Kriegsrechnungswesen respicirenden Kreisstellen verant-

wortlich erklären, und Uns im unerwarteten Falle einer Außerachtlassung dieser allgemeinen Grundsätze und Regulative gegen dieselben Salvo regressu contra quem vel quos das Weitere vorbehalten.

München, am 8. März 1816.

Königlich Oberster-Rechnungs-Hof.

An

die Königlichen Unterdonaukreis-Stellen also ergangen.

cf. Geret. Verordn.-Samml. B. 6. S. 352.

§. 960.

16372.

(Die revidirte Marschrechnungen einiger Marschrouten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises wird im rubricirten Betreffe bemerkt:

Die Marsch-, Verpflegs- und Vorspannskosten-Rechnungen sind, insolange es nur auf die Revision derselben ankömmt, durch die betreffende Marschroute unmittelbar an die Militär-Haupt-Buchhaltung einzusenden.

München, den 29. November 1823.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

III. Transport militärischer Gegenstände.

§. 961.

1137.

(Militär-Requisitionen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Militärverwaltungen sind überhaupt angewiesen, die Getreid-Vorräthe, welche ihnen zur Truppen-Verpflegung bei den der Garnison zunächst gelegenen Rentämtern angewiesen werden, jedesmal durch den Verwaltungs-Actuar oder ein anderes vertrautes Individuum in Empfang nehmen, den Transport durch Accordsfuhren, oder durch Verwendung des etwa vorhandenen Militärfuhrwesens besorgen und dabei alle Faßungs- und Aufladungskosten aus der Verwaltungskasse bezahlen zu lassen.

In Folge dieses allgemeinen Grundsatzes war auch noch vor Eintreffen des Berichts vom 27. v. M. wegen der darin angezeigten widerrechtlichen Requisition die Militär-Verwaltung zu N. durch anliegende Verordnung vom 15. v. M. zurecht gewiesen worden.

München, den 27. Februar 1811.

Staats-Ministerium des Innern.

An

den Königlichen General-Commissär des Rezatkreises also ergangen.

§. 962.

(Transporte militärischer Gegenstände betreffend.)

M. J. K.

In Erwägung, daß die Transporte militärischer Gegenstände durch Vorspann für den Unterthan sehr drückend, mit vielen Schwierigkeiten, und wegen der dabei nöthigen Bedeckungsmannschaft auch mit Nachtheilen für den Dienst verbunden sind, beschließen Wir, daß in Zukunft die Transporte von Montur, Armatur ꝛc. durch das Militär-Fuhrwesen und im Falle der Unzulänglichkeit desselben, oder in äußerster Nothwendigkeit durch Boten im Akkorde geschehen sollen.

Welches Unser General-Commando sämmtlichen Abtheilungen mit dem Auftrage bekannt zu machen hat, daß in Zukunft der Bedarf an Montur, Armatur ꝛc. immer bei Zeiten in Anzeige zu bringen sei, wo dann von selbst die Absendung der erforderlichen Gegenstände von den betreffenden Stellen geschehen wird, ohne daß deßwegen eigene Individuen zur Uebernahme abgeordnet werden dürfen.

München, den 9. März 1814.

An
das General-Commando München also ergangen.

4256.

§. 963.

(Transport militärischer Gegenstände betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Allerhöchste Vorschrift vom 9. März d. J., den Transport militärischer Gegenstände betreffend, bezieht sich eigentlich auf die Versendungen und den gewöhnlichen Verkehr, zwischen den verschiedenen Militär-Behörden im Inlande. So lange daher die Armee noch außer den Gränzen des Reichs sich befindet, ist es nicht zu vermeiden, daß die dahin abgehenden Transporte, sowohl der Beschleunigung als der Schonung des Königlichen Aerars wegen, mit Vorspann befördert werden, so wie auch eben dadurch seiner Zeit die bedeutenden Munitions-Depots, die im Rücken der Armee gebildet werden, zurückgebracht werden müssen. Dies wird dem General-Commissariat des Illerkreises auf den Bericht vom 19. in Empfang 24. l. M. zur Nachachtung eröffnet.

München, den 7. Mai 1814.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das General-Commissariat des Illerkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen General-, Kreis- und Local-Commissariaten.

IV. Durchmärsche fremder Truppen in Friedenszeit [a]).

A) Im Allgemeinen.

§. 964.

(Einquartierung fremder Militärpersonen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anzeige, daß auch seit der gänzlichen Entfernung fremder Truppen aus dem Königreiche nicht selten einzelne Officiere und andere Militär-Individuen, welche theils in Geschäften ihrer Regierungen, theils in ihren eigenen Angelegenheiten reisen, auf unentgeltliche Verpflegung und Vorspann Ansprüche machen, durch deren Befriedigung die Unterthanen nach allem, was dieselben schon in den vergangenen Kriegs-Jahren erlitten haben, immer neue Belästigungen zugehen, haben Seine Königliche Majestät zur Abstellung eines so nachtheiligen Mißbrauches zu verordnen geruht:

„daß in Friedenszeiten und außer den Perioden allgemeiner Truppenmärsche und Cantonements alle und jede fremden Militärpersonen auf ihren Reisen durch das Königreich gleich den Königlich Bayerischen zu behandeln, sohin mit ihren Ansprüchen auf unentgeltliche Verpflegung und Transportirung, auch wenn ihre durch ausländische Behörden ausgestellten, und diesseits unverbindlichen Marschrouten darauf lauten sollten, bestimmt und categorisch abzuweisen seien.

Jede Eingangs genannte Behörde wird für die strenge und allgemeine Befolgung dieser Verordnung verantwortlich erklärt, und zugleich angewiesen, jeden Vorfall genau erhoben sogleich gehorsamst anzuzeigen.

Kempten, den 12. Februar 1811.

Königliches General-Commissariat des Illerkreises.

An
sämmtliche Königliche Polizei-Commissariate, Land- und Untergerichte des Illerkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. J. 1811. St. 8. S. 116.

§. 965.

(Die Verpflegung und Vorspann fremder Militär-Individuen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königlichen Behörden werden angewiesen, den Militär-Individuen fremder Mächte sowohl bei Beurlaubungen, als Entlassungen weder Quartiers-Verpflegung, noch Vorspann zu verabfolgen.

Kempten, den 29. Juli 1815.

Königliches General-Commissariat des Illerkreises.

An
sämmtliche Königliche Polizei-Commissariate, Land-, Herrschafts- und Mediat-Gerichte des Illerkreises also ergangen.

cf. Illerkr. Int. Bl. v. J. 1815. St. 31. S. 603.

---

a) S. Art. 20. des Ges. v. 22. Juli 1819. (s. §. 915. S. 1040. oben.)

18.

§. 966.

(Durchmarsch Kaiserlich Königlich österreichischer Truppen — in specie Aufrechnung von Diäten in Einquartierungs-Geschäften betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach der Verordnung vom 29. Mai 1805 — die Einquartierung vaterländischer Truppen von den einschlägigen Landgerichten und dem dazu erforderlichen Personale unentgeltlich besorgt werden muß, wenn die Marschdirections-Station in oder nahe am Sitze des Landgerichts, oder nur in solcher Entfernung vor demselben ist, daß man am nämlichen Abend wieder zu Hause eintreffen kann, und diese Verordnung unterm 20. Juli 1818 auch auf die Einquartierung auswärtiger Truppen ausgedehnt wurde; so kann die von der Königlichen Regierung des Regenkreises unterm 19. v. M. und J. vorgelegte Diäten-Aufrechnung des Königlichen Landgerichts N. für die dem Schreiber N. übertragene Einquartierung der geringen Mannschaft von 280 Köpfen im Orte N. und Umgebung nicht passiren.

Die in Duplo vorgelegten — mit keinem Beleg versehene Kostenspecification ad 4 fl., folgt hiemit wieder zurück.

München, den 14. Januar 1823.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

1431.

§. 967.

(Die Kosten auf Durchmärsche für ausländische Truppen auf den Etappenstrassen in Friedenszeiten.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird im bezeichneten Betreffe bemerkt:

Die Zusammenstellung der Kösten auf Durchmärschen für ausländische Truppen auf den Etappenstrassen in Friedenszeiten, ist fürs Künftige jedesmal im Monat Januar vorzulegen.

Haben sich keine ergeben, so ist eine Fehlanzeige zu machen.

München, den 18. Februar 1823.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 968.

(Kosten der Verpflegung fremder Truppen auf den Etappen-Strassen in Friedenszeiten während dem Jahre 1824 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Allerhöchsten Rescripts vom 23. v. M. werden die Marsch-Commissariate hiemit angewiesen, bei der Zusammenstellung der in rubro bemerkten Truppen-Verpflegung mehr Aufmerksamkeit zu verwenden, sofort sich genau an die Weisungen der Königlichen Regierung über die durchmarschirenden Truppen zu halten.

Tritt der Fall ein, daß z. B. ein Detachement von 50 Mann durchmarschiren soll, es treffen aber mehr oder weniger Köpfe ein, so ist solches sogleich anher anzuzeigen, und die Ursache dieser Abweichung anzugeben.

Ueberhaupt soll beim Eintritt ins Reich auf der Gränzstation die Mannschaft erhoben, und von dieser an die nächste, dann von dieser an die zweite, und von der zweiten an die dritte Station u. s. w. die Zahl der Mannschaft schleunigst angezeigt werden.

Von den Truppen sollen keine andere als conventionsmäßig specificirte Scheine, — worin bemerkt sein muß, wie viel Mundportionen oder Fourage-Rationen abgegeben, dann von welcher Gattung, wie viel und was für Vorspannswagen, und Vorspannspferde, nebst Anzeige der Meilenzahl, und wohin die Vorspann geleistet worden sei? angenommen werden.

Wird Fourage abgegeben, so müßen mit der Zusammenstellung auch die Mittelpreise von Heu und Stroh vorgelegt werden.

Nach der Convention ddo Wien am 7. Mai 1822 muß im 24 fl. Fuß vergütet werden, für

1 Offiziers-Portion	1 fl. — kr.
1 Etappen-Portion vom Feldwebel abwärts	— „ 15 „
Vom Offiziers-Vorspann von jedem Pferde die Meile	— „ 15 „
„ Ordinari „ „ „	— „ 12 „

was also nicht auf diese Normen oder zu wenig bezahlt wird, ist in der geeigneten Colonne auf Rückstand vorzumerken.

Sofort müßen für die Verpflegung die Gegenscheine erhoben, und für die bezahlten Verpflegsgelder die Legitimations-Protocolle, oder bei einzelnen Individuen die Scheine der Quartierträger erholt und mit der Zusammenstellung nach Umfluß jeden Kalenderjahres bis Mitte Januar unerläßlich vorgelegt werden.

Für Saumsal wegen Vorlage der Gegenscheine wird der Amtsvorstand und die Ortsvorsteher persönlich verantwortlich gemacht.

Diesem Auftrage ist in seinem vollen Inhalte zu genügen.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

An
sämmtliche Marsch-Commissariate des Oberdonaukreises also ergangen.

B. Ins Besondere.

1) Durchmarsch österreichischer Truppen.

§. 969.

(Etappen-Convention des Königreichs Bayern mit Oesterreich betr.)

Da Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Bayern über den Durchmarsch der Kaiserlich Königlichen österreichischen Truppen von und zu der in Frankreich aufgestellten Corps d'Armee, und der in Mainz stehenden Oesterreichischen Garnison durch das Königlich Bayerische Gebiet übereingekommen sind, und für diesen Durchmarsch die billige Subsistenz-Transports-Kranken-Pflege, dann sonstige Hilfen die Entschädigung auf eine besondere Convention zu gründen, allergnädigst beschlossen haben, welche ihre Anwendung nicht nur für die Zeit der Aufstellung des Observations-Corps in Frankreich, sondern auch für den Rückmarsch dieses Corps selbst haben soll; so haben sich zum Abschluße dieser Convention die Bevollmächtigten beeder Allerhöchsten Höfe versammelt, und zwar:

von Seite Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich.

Der Kaiserlich Königliche wirkliche geheime und Hofkriegsrath, Feldmarschall-Lieutenant Friedrich Freiherr von Bianchi Duca du Casalanza, Ritter des Ordens der eisernen Krone erster Classe, des Oesterreichisch-militärischen Marie Theresien-Ordens Commandeur, Ritter des Kaiserlich Russischen Alexander Newsky, St. Annen, und Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe, des Königlich Sizilianischen heiligen Ferdinands- und Verdienst, dann des Königlich Sardinischen Maurizius- und Lazarus-Ordens Großkreuz.

Der Kaiserlich Königliche wirkliche Hofrath und Referent des Hofkriegsraths Jacob Rosner, des Kaiserlich Königlichen silbernen Civil-Ehrenkreuzes und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone.

Der Kaiserlich Königliche wirkliche Hofrath der Hofkammer Claudius Ritter von Fuljod, des Kaiserlich Königlichen silbernen Civil-Ehrenkreuzes und Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens.

Der Kaiserlich Königliche wirkliche Hofrath der geheimen Hof- und Staats-Canzlei Engelbert Joseph von Floret, Ritter des Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Leopolds und mehrerer anderer Orden.

Von Seite Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königliche Gesandte, und bevollmächtigte Minister am Kaiserlich Königlichen Hofe, Johann Gottlieb Eduard Freiherr von Steinlein, Ritter des Königlichen Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Commandeur des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, und Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens.

Diese haben salva ratificatione beeder Allerhöchster Höfe verabredet:

1stens. Die von und zu den Corps in Frankreich marschirenden Ergänzungs-Transporte so weit solche einzeln die Zahl von 1000 Mann und 500 Pferden nicht überschreiten, so wie die

Truppen von und zu der Mainzer Garnison, vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen, falls solche auf dem Bundestag in Antrag kommen sollten, sollen durch das Königlich Bayerische Gebiet in der Direction von Schärding über Straubing, Abensberg, Rain, und Günzburg instratirt werden. Größere Truppen-Abtheilungen werden in der Regel über Salzburg, Unken, Coser durch Tyrol, und Vorarlberg, über Bregenz und Lindau, und nur in Fällen unumgänglicher Nothwendigkeit von Schärding über Abensberg, Rain und Günzburg ihren Zug zu nehmen, angewiesen werden.

Bei gleichzeitigen Märschen von größeren Truppenkörpern soll es den Königlich Bayerischen Ober-Marsch-Commissariaten frei stehen, einen Theil derselben auf den paralell laufenden Routen dergestalt jedoch zu instradiren, daß der Stab oder die Commandanten der marschirenden Truppen immer auf der festgesetzten vorstehenden Route bleiben, und von den etwa nachgesendeten Couriers verläßig getroffen werden können.

Für jeden Fall jedoch, wo größere Truppen-Abtheilungen instradirt werden, welche die obbesagte Aushilfe von paralellen Routen erheischen, soll der Königlich Bayerischen Regierung die Nachricht voraus gegeben, und mit derselben über die ein oder andere dieser Nebenrouten das Uebereinkommen getroffen werden.

Die Ausscheidung der intermediaer Stationen auf dieser Route bleibt den Königlich Bayerischen Marsch-Commissariaten mit der Beobachtung überlassen, daß die einzelnen Nachtstationen nicht viel über, und unter drei Meilen Entfernung angewiesen werden, und die Instradirung der Marschroute immer mit Anweisung eines Rasttages nach drei solchen Etappen-Märschen geschehe.

2tens. Zur Handhabung der nöthigen Ordnung wird die Königlich Bayerische Regierung für jede Etappen-Station nach eigenem Befunde einen Etappen-Commandanten, oder einen Marsch-Commissär, und wenn sie es bei größern Durchmärschen nothwendig findet, auch eigene Commissärs ernennen, welche die marschirende Truppe von einer Station zur andern führen.

Die Ernennung und Aufstellung Kaiserlich Königlicher Oesterreichischer Platz-Commandanten ist daher überflüßig, da die Königlich Bayerische Etappen-Commantdantschaft die einzige Militär-Authorität des Ortes bildet.

Vor und nach der oben bestimmten Etappen-Strasse ist zu Schärding und zu Ulm ein Kaiserlich Königlicher Oesterreichischer Officier als Transport-Commandant aufgestellt, dessen Obliegenheit es ist:

a) Die Ergänzungs-Transporte zu revidiren, ihren Stand mit den Marschrouten zu vergleichen, ihre Fassungs-Gegenscheine zu prüfen, und die sich zwischen den Stand, und dem Inhalt der Marschroute ergebende Differenz in letzterer zu bemerken; er hat weiters

b) einzelne Traineurs, die sich im Königlich Bayerischen Gebiete ergeben, zu sammeln, und über die in den Königlich Bayerischen Spitälern auf seiner Respicirungs-Strecke zurückbleibenden Kranken, und zwar erstere von Günzburg bis Neustadt, letztere von Abensberg bis Vilshofen die Evidenz zu führen, deshalb mit den Königlich Bayerischen Behörden das Einvernehmen zu unterhalten, und die von letzteren ihm zugesendeten Traineurs und Reconvalescirten zu übernehmen, sonach alle einzelne Mannschaft mit dem nächstfolgenden Transporte zur Armee zu senden.

c) Von seinem Verlage oder sonstigen Vorrathe hat derselbe einzelner Mannschaft an Löhnung und kleiner Montur Hilfe zu leisten, außerdem aber nach der ihm einberaumten Authorität.

d) Die über die etwaigen Mißverständnisse und Mißbräuche der nachziehenden Transporte bei jedesmaliger Beschwerde-Anlaß auf Ansinnen der Königlich Bayerischen Etappen-Commandanten die Schuld tragenden Oesterreichischen Militärs zurecht zu weisen, alle solche Gebrechen abzustellen, und die wichtigeren derlei Fälle dem österreichischen Armee- oder nächsten Militär-Commando anzuzeigen.

3tens Bei dem Einmarsch einer über 500 Mann bestehenden Truppenabtheilung wird das Kaiserliche Königliche Oesterreichische Gouvernement, oder das Corps d'Armée Commando in Frankreich oder das Mainzer Festungs-Gouvernement durch die Kaiserlich Königliche Gesandtschaft in München das Königlich Bayerische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wenigstens acht Tage, bei kleineren Detachements unter 500 Mann aber die Königliche Bayerische Etappen-Obrigkeit 48 Stunden vor ihrem Eintreffen in erörterten Königlichen Gebiete benachrichtigen.

Die Notificirungen werden die Stärke der Abtheilungen an Mannschaft und Pferden, den Vorspannsbedarf, den Namen und Rang der commandirenden Officiers, den Tag des Eintreffens auf der ersten Bayerischen Etappe, und das Datum des letztern vor dem Eintritte in das Bayerische Reich gehaltenen Rasttags angeben.

4tens. Jede durch Bayern marschierende Truppe muß mit einer förmlichen Marschroute versehen sein, dieselbe wird von Etappe zu Etappe von dem daselbst aufgestellten Königlich Bayerischen Militär-Commandanten oder Commissär vidirt.

Jene Militärs, welche mit keiner Marschroute versehen sind, oder sich gar von der Etappenstrasse entfernen, haben weder auf Einquartierung und Verpflegung, noch auf Fourage und Vorspann den mindesten Anspruch, und werden rückbleibende Traineur dem nächsten Transports-Commandanten übergeben werden.

Die ausstellende Behörde wird in der Marschroute zugleich bestimmen, auf wie viel Verpflegs- und Fourage-Portionen und Vorspanns-Pferde (und zwar wie viel Vorspanns-Pferde für Oesterreichische Aerarial-Effecten, dann wie viel für Officiers) die betreffenden Truppen Anspruch haben.

Die Marschroute wird zugleich bestimmen, ob den bei dem marschierenden Corps befindlichen schweren Fuhrwesens-Pferden eine halbe oder ganze Portions-Zulage gebühre, wenn die Marschroute nichts davon enthält, so wird im Zweifel immer die einfache Portion verstanden.

Mehr als diese Marschroute an Vorspann anweist, soll Niemand zu fordern berechtigt sein. Vermehrt ein Unfall an der eigenen Equipirung des Militärs diesen Bedarf, so muß solcher dem Etappen-Commandanten angezeigt, von diesem in der Marschroute angemerkt, und das mehr Erhaltene gehörig quittirt werden.

5tens. Jede Truppenabtheilung wird von Etappe zu Etappe Quartiermacher voraussenden, und zwar einen Officier, wenn die Abtheilung aus einem Bataillon Infanterie, oder einer Division Cavallerie besteht; nur bei mindern Abtheilungen, wenn es nicht anders möglich ist, Unterofficiers. Diese müßen am Abende vor dem Tage des Eintreffens der Truppen in der Etappe ankommen, und über den Stand, und Bedarf derselben genaue Auskunft geben können.

Bei Abtheilungen unter 50 Mann ist diese Maßregel nicht nothwendig.

So wie im vorhergehenden ersten Punkte die Bestimmung der intermediar-Stationen den Königlich Bayerischen Marschcommissariaten überlassen worden ist, eben so bleibt es demsel-

den einberaumt, die Bequartierung in den Concurrenzorten der Marschstation bei Abtheilungen von und unter 1000 Mann auf die Entferung einer Stunde von dem in der Marschroute angewiesenern Etappenort und nur bei Märschen ganzer Regimenter in der Entfernung von zwei Stunden mit der Rücksicht anzuweisen, daß wegen Erhaltung der Ordnung der Mannschaft in die Quartiersorte nicht mehr vereinzelnt werde, als dieses nach der Eintheilung der Unterofficiers möglichst ist, und daß höchstens jeder unter Aufsicht eines Unterofficiers stehenden Anzahl ein abgesonderter Concurrenzort angewiesen werden dürfe.

Die Eintheilung der Einquartierung selbst, bleibt lediglich der Vorkehrung der Ortsobrigkeit überlassen.

6tens. Die marschirenden Truppen erhalten gegen die Artikel XI. stipulirte Vergütung die Etappen vom Quartierträger.

Die etappenmäßige Verpflegung wird bestehen: für die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

Die tägliche Portion: a) in Suppe
b) in ein halb Pfund Rindfleisch,
c) in ein Drittel Pfund Mehl oder Grauben, oder Hülsenfrüchten; oder in angemessenen Aequivalenten an Erdäpfeln, Rüben, Kraut, je nachdem es die Quartiersgegend mit sich bringt.
d) in dem Trunke mit einer halben Maß Bier,
e) in ein drei Viertel Pfund Brod.

Alles in niederösterreichischem Maaß und Gewicht berechnet.

Diese für die Mannschaft vom Feldwebel und Wachmeister abwärts bemessene Etappen-Portion gilt auch für alle Parteien, welche nach dem Inhalte der Marschroute keine Officiers sind, oder keinen Officiersrang haben.

Für Officiers.

Wenn sie die Kost vom Quartiersträger wünschen, soll diese bestehen:

Mittags:

a) in einer Suppe,
b) in einem Pfund Rindfleisch,
c) in doppelter Menge des für die Mannschafts-Portion bemessenen Gemüses mit Beilage,
d) in einer Viertel Maß Wein oder halben Maß Bier, je nachdem der Quartierträger die ein oder andere Gattung abzugeben vermag,
e) in zwei Pfund weißem Brod.

Abends:

f) in einem Pfund Braten,
g) in einer Viertel Maß Wein, oder ein halben Maß Bier nach der Wahl des Quartierträgers.

Auf mehr als diese Ausmaaß, welche sowohl für subalterne als Stabsofficiers anzuwenden ist, hat Niemand Anspruch und alle Ueberforderung sowohl an Quantität als Qualität

muß von demjenigen baar gezahlt werden, der es verlangt. Sollte die Zahlung des Mehrgeforderten von ein oder dem andern Individuum verweigert werden, so wird diese Verweigerung als Exzeß angesehen, durch gerichtliche Einvernehmung der dadurch Beschädigten, und der etwaigen Zeugen der Vorfall beurkundet, somit dem österreichischen Aerarium mit diesen Urkunden in Aufrechnung gebracht werden können.

Für Weiber und Kinder hat das marschierende Militär von dem Quartiersträger außer der unentgeltlichen Unterkunft sonst nichts ohne baare Bezahlung anzusprechen

Sollten die Truppenabtheilungen in ein oder dem anderen Falle forcirte Märsche zu hinterlegen haben, somit in den Marschstationen sich nicht den ganzen Tag aufhalten, und während ihrer Ruhezeit an der bemessenen ganzen Tagsportion nur einen Theil oder einzelne Gattungen dieser Gebühr beziehen, so ist das, was sie erhalten haben, theilweise, und bestimmt zu quittiren, und im Verhältnisse der im §. 12. enthaltenen Preistariffe zu berechnen.

Das Kaiserlich Königlich österreichische Gouvernement macht sich verbindlich, diese abgeänderten Bestimmungen dem bereits der österreichischen Armee im Jahre 1815 im Allgemeinen zur Darnachachtung hinausgegebenen Regulativ nachzutragen, und sowohl bei der österreichischen Armee zu publiciren, als auch die erforderliche Anzahl Exemplarien dieses Nachtrags der Königlich Bayerischen Regierung mitzutheilen, um selbes an den Etappen-Orten bekannt machen, und anschlagen lassen zu können.

7tens. Eben so wird den marschirenden Truppen-Abtheilungen für die nach Ausweisung der Marschrouten beihabenden Pferde die reglementmäßige Fourage gegen die im Art. 11. stipulirte Vergütung aus den Königlich Bayerischen Etappen-Magazinen, oder auf Anweisung der Ortsobrigkeit von dem Quartierträger abgereicht werden.

Ohne einer solchen Anweisung oder mehr als diese enthält, ist an Fourage von Quartiersträgen nichts zu fordern.

Eine Fourage-Portion besteht:

Aus einem Achtel eines niederösterreichischen Metzen Hafers, und zehn österreichische Pfund Heu.

Wenn Artillerie- oder schwere Militär-Fuhrwesenspferde an Hafer eine Zubusse haben, so wird die größere Gebühr in den Quittungen, stets in der Zahl der Haferportionen ausgedrückt, und der ganze Empfang durch diese Documente bescheinigt. An Heu findet eine solche Zulage über 10 Pfund nie statt.

Die Abfassung der Fourage soll jedesmal unter Aufsicht eines Unteroffiziers geschehen, und den Soldaten streng verboten sein, sich in das Etappen-Magazin einzudrängen.

Der Kommandant der marschirenden Truppen-Abtheilung hat diesen Verbot genau beobachten zu machen, und im Widrigen jeden Schaden zu ersetzen, welcher durch die Ueberschreitung dieses Verbots verursacht worden zu sein, mit glaubwürdigen Zeugnissen erwiesen wird, wenn dieser Ersatz von dem Commandanten der marschirenden Truppen nicht vor der Liquidation der geleisteten Verpflegung bewirkt werden würde, bei dieser Liquidation der beurkundete Gegenstand des Schadens von dem Kaiserlich Königlichen Aerar zum Ersatz übernommen werden.

Sollte die Etappenstation an Hafer Mangel leiden, so muß statt dessen die Hälfte an Dinkel oder Spelz und so auch, wenn an Heu Mangel obwaltet, für eine halbe Heuportion eine halbe Haferportion angenommen werden. Der umgekehrte Ersatz des Hafers mit Heu hin-

gegen, kann bei den österreichischen Militärpferden nicht angewendet werden. Diese Bestimmungen sollen ebenfalls in das im vorhergehenden 6ten Artikel erwähnte Regulativ aufgenommen werden.

8tens. Die Kaiserlich Oesterreichischen Militärs, welche auf dem Marsche durch das Königlich Bayerische Gebiet erkranken, werden in die dortländigen Militär-Spitäler zur Verpflegung und Heilung nachdem noch für das eigene Königlich Bayerische Militär bestehenden Reglement gebracht werden. Auch erkrankte Officiers, welche ihre Verköstung und Pflege nicht außer dem Militärspital sich auf eigene Kosten verschaffen können, sollen zur Versorgung und Heilung in diesen Spitälern anständig untergebracht werden.

9tens. Die Königlich Bayerische Regierung wird von ihrem Lande zum Behufe der Kranken-Transportirung und der Beförderung der Truppen-Bagage die nöthige Vorspann gegen die Artikel 11. stipulirte Vergütung stellen, sie wird zu diesem Behufe auf jeder Etappe eine verhältnißmäßige Anstalt organisiren, und dafür sorgen, daß von Etappe zu Etappe gehörig abgelöst werde.

Dagegen macht sich das Kaiserlich Königlich Oesterreichische Gouvernement anheischig, den Truppen strenge einzuschärfen, daß keine Etappe mit dem Gespann überschritten werde, am allerwenigsten jene, welche über die Gränze führt.

Es wird in jenem Armee-Befehle, welcher das Regulativ bekannt macht, zugleich auch hierüber die nöthigen Befehle erlassen.

Um einerseits das an der Gränze so häufige Entweichen der Vorspanns-Bauern, und andererseits das für den Militärdienst sowohl als für das Land gleich schädliche Mitschleppen des Gespanns zu verhindern, bleibt es der Königlich Bayerischen Regierung vorbehalten, jedem über die Gränze gehenden Truppen-Corps, oder Transporte Königlich militärische Escorde folgen zu lassen, um die Pferde wieder über die Gränze rückzuführen.

Nicht blos zum Behufe der Kranken-Transportirung und der Fortschaffung der Truppen-Bagage, sondern auch zu allenfalls bedeutenderen Convois wird vom Lande die Vorspann gegeben, wenn nicht Waffen-Transporte eingeleitet werden können; diese Vorspann kann jedoch nur im Verhältnisse mit dem Pferdestande der Gegend, und ohne Gefährde der landwirthschaftlichen Verhältnisse gefordert werden.

Wasser-Transporte können nur auf unmittelbare Kaiserlich Königlich Oesterreichische Kosten mittelst Abschließung von Privat-Accorden stattfinden. Die Königlich Bayerische Regierung wird aber in diesem so wie in jedem andern ähnlichen Falle ferner für alle Handwerks-Erzeugnisse, und Arbeiten gegen jede Uebernehmung der Privaten schützen, und stets hilfreiche Hand zur Beförderung der Sache bieten.

10tens. Für die empfangene Etappen-Verpflegung, Fourage und Vorspann müßen förmliche Quittungen ausgestellt werden, und zwar separirte für jeden dieser Gegenstände. Außer den erhaltenen Verpflegs- und Fourage-Portionen, und der vom Lande bestellten Vorspannspferde oder Ochsenzahl (unter Angabe der damit hinterlegten Anzahl von Meilen) muß die Quittung noch enthalten:

a) den Bezug auf die Marschroute mit der Angabe des Datums und der ausstellenden Oesterreichischen, so wie der instradirenden Königlich Bayerischen Behörde,

b) die Angabe des Regiments, Corps oder der Branche, wozu die Abtheilung gehört.

c) Die Unterschrift des quittirenden Officiers mit deutlicher Beisetzung seiner Charge und Regiments.

d) Ort und Tag des Empfangs.

Die Unterlassung der einen oder andern dieser Förmlichkeiten benimmt jedoch der Giltigkeit nichts, wenn nur die Unterschrift gemacht, und das empfange Object ausgedrückt ist.

Zur Erleichterung des Dienstes, und zur Erreichung der nöthigen Gleichförmigkeit wird das dem gedruckten Regulativ angehängte Formular der Quittung zur Beobachtung festgesetzt, welches oberwähntermassen sowohl der Oesterreichischen Armee zum Nachverhalte wiederholt kund gemacht, als auch die Königlich Bayerische Regierung den Civil-Behörden zur Darnachachtung mitgeben, und in den Etappen-Orten anschlagen lassen wird.

Die Quittirung über all das im Eingange dieses Punktes aufgeführte zum Gebühr Empfangene hat durch den commandirenden Officier der Abtheilung einzelner Detachements oder Convois für das ganze unterhabende Commando zu geschehen; Marschabtheilungen und Convois ohne Unterofficiers-Commando können gar nicht stattfinden.

Die Quittung wird gegeben, so wie die Orts-Behörde dem quittirenden Officier die Quartiers-Billets-Magazins-Anweisungen oder die Vorspann zugestellt haben wird.

Da, wo die Quartiermacher allenfalls gleich die Quartier-Billets und andere Anweisungen erhalten, hat der commandirende Officier demselben die erforderlichen Quittungen gleich voraus mitzugeben.

Wenn die Quittung nur im Allgemeinen die erfolgte Einquartierung, oder die Verpflegung über Nacht enthält, so wird angenommen, daß volle Verpflegung auf einen Tag abgegeben wurde.

Vorstehende Bestimmungen werden von Seite des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gouvernements dem erörterten, zu republicirenden Regulativ ausdrücklich eingeschaltet, und noch der nachdrückliche Befehl für Erhaltung guter Mannszucht und Ordnung mit der besondern Erinnerung einverleibt werden, daß Munitionswägen, und Fuhrwesens-Trains niemalen innerhalb der Quartiersorte aufgestellt werden dürfen; sondern für diese die Lagerungsplätze anzunehmen seien, welche die Orts-Behörden anweisen werden.

In Absicht auf die für die Verpflegung der Kranken beizubringende Bestätigung soll es genügen, wenn ein Vorweis der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Militär-Behörde, daß sie den Kranken abgegeben, und eine Urkunde des Arztes, und ersten Orts-Vorstehers über die Zeit der Verpflegung vorgelegt wird.

Endlich soll es in den Fällen, wo die Commandanten der marschirenden Abtheilung von Seite der Etappen-Obrigkeiten zur Berichtigung der von ihnen etwa unvollständig ausgefertigten Quittungen nicht zu vermögen sind, zur Supplirung dieser Mängel genügen, wenn die Vorsteher des Etappen-Orts auf ihre Amtspflicht der von Seite der Truppen-Abtheilung gefordert, auch wirklich mehr abgefaßten und zu quittiren verweigerten Betrag bestätigten.

11tens. Als Vergütungspreise werden hiemit festgesetzt, jedoch unter der verbindlichen Zusicherung, daß im Falle Oesterreich einen andern Staat in ein oder dem andern Punkte eine bessere Entschädigung zugestände, diese auch Bayern zu Gute kommen soll.

a) Für Verpflegs- oder Etappen-Portion, und zwar für die Suppe mit ein halb Pfund Rindfleisch . . . . 5 kr.
sage fünf Kreuzer.
für die Gemüs-Portion . . . . 2 kr.
sage zwei Kreuzer.
für den Trunk . . . . 3 kr.
sage drei Kreuzer.
für die Portion à ein drei Viertel Pfund Brod . . . . 5 kr.
sage fünf Kreuzer.
zusammen für die Mund- oder Etappen-Portion . . . . . 15 kr.
sage fünfzehn Kreuzer.

b) Für die Pferdportion, und zwar:
für die Portion Hafer à $^1/_8$ Niederösterreichischen Metzen . . . . . $8^1/_2$ kr.
sage acht einen halben Kreuzer.
für die Portion Heu à 10 Pfund . . . . $6^1/_2$ kr.
sage sechs einen halben Kreuzer.
zusammen für die Pferdportion . . . . 15 kr.
sage fünfzehn Kreuzer.

c) Für die Officiers-Kost-Portion, und zwar:
für das Mittagsmahl sammt Trunk nach der Ausmaaß §. 6. . . . . 38 kr.
sage dreißig acht Kreuzer.
für das Abendmahl . . . . 22 kr.
sage zwanzig zwei Kreuzer.

d) Für die Krankenpflege der Mannschaft per Kopf täglich für Kost, Medicamenten und Pflege . . . . 36 kr.
sage dreißig sechs Kreuzer.

e) Für die kranken Officiers täglich für jeden einzeln Kost- und Cur-Aufwand 1 fl. 12 kr.
sage einen Gulden zwölf Kreuzer.

f) Für die Vorspann:

In Leiterwagen zu dem Transport von Kranken oder Effecten eingespannt, deren Ladung jedoch auf einen zweispännigen Wagen zwölf Niederösterreichische Zentner nicht übersteigen darf, auf die Meile 12 kr.
sage zwölf Kreuzer per Pferd.

Für Naturalien, Munitions- und überhaupt solche Transporte, welche dem Gewichte nach gehen, für den Niederösterreichischen Zentner auf jede Meile 4 kr., sage vier Kreuzer — für angeschirrte Pferde zu Caleschen von Officiers gestellt, vom Pferde auf die Meile 15 kr.
sage fünfzehn Kreuzer.

12tens. Nach diesen Preisen hat die Abrechnung über den Genuß der zu der Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Observations-Corps gehörigen Truppen folgendermassen zu geschehen:

Für die vergangene Zeit vom 1. Jaunar 1816 bis Ende Juni 1818 wird ein Oesterreichischer Abrechnungs-Commissär von Kolmar nach München beordert werden, welcher die Quittungen aller Regimenter und Branches, welche zu diesen Corps gehören, und worüber ihm zur Legitimation gegen die Königlich Bayerische Regierung das zeitweise namentliche Standes-

Verzeichniß von dem Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Hofkriegsrath zugefertigt werden wird, auszuscheiden hat.

Außer dem wird festgesetzt, daß der Genuß aller Regimenter und Branchen, welche vom 1. Januar 1816 aus Oesterreich gegen den Rhein hinmarschiert sind, als zur neuen Convention gehörig angenommen werden soll.

Die hiernach für die gegenwärtige Convention ausgeschiedenen Quittungen, und Bescheinigungen, so wie die Revisionslisten über die an die Königlich Bayerischen Spitäler übergebene Oesterreichische Mannschaft werden in Kolmar liquidirt.

Ueber die nach dieser Liquidation für das Königreich Bayern ausfallende Forderung wird den Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Corps d'Armée Commando in Kolmar das Liquidations-Certificat ausgestellt, und dessen Geldbetrag längstens in der Zeit eines Monats bezahlt werden.

Vom 1. Juli 1818 an sollen aber monatlich alle Quittungen über vorkommenden Genuß der Kaiserl. Königl. Oesterr. Truppen dem Corps d'Armée Commando zu Kolmar ohne Ausscheidung übergeben, und dort zur Liquidation übernommen werden, welches binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung der Documente die nöthig erachtende Agnoscirung einzelner unvollständiger Documente und die Liquidation zu bewirken, dann die auffallende Zahlungs-Gebühr in diesem Termine baar zu leisten haben wird.

Gegen dieses Liquidations-Verfahren und gegen die Quittungen, welche der vom Oesterreichischen Observations-Corps-Commando aufgestellte Liquidations-Commissär einmal agnoszirte und berechnet hat, findet gegen Bayern keine weitere Beanständigung statt, und die Bezahlung der von Seite des Corps-Commando liquidirten Summe erfolgt sogleich in Wechseln auf Augsburg im 24 fl.-Fuße; wogegen keine wie immer Namen habende Abreichung statt finden solle.

Wenn einzelne Anstände gegen die beigebrachten Documente bei dieser Liquidation vorkommen sollten, so ist darüber ein besonderes Protocoll zu führen, das liquide von illiquiden abzuscheiden, um weder die Ausstellung der Urkunde noch die gänzliche Berichtigung desselben durch die über das letztere einzuleitende Unterhandlungen aufzuhalten.

Jene Quittungen hingegen, welche das Auxiliar-Corps nicht betreffen, sind dem Oesterreichischen Abrechnungs-Commissär, so wie die übrigen Armee-Rayons-Prästationen gegen auszustellende Recognitionen zu übernehmen, nach Wien an den Hofkriegsrath einzusenden, und hiefür wird der nach der Liquidation der Oesterreichischen Hofkriegs-Buchhaltung entfallende Betrag der Königlich Bayerischen Gesandtschaft in Wien bezahlt werden.

Für die Prästationen vom 1. Januar 1816 an, welche nicht an das in Frankreich stehende Auxiliar-Corps geleistet wurden, mithin nicht nach der gegenwärtigen Convention vergütet werden, wird der Ersatz abgesondert nach den bei dem Ausgleichungsgeschäfte pro 1815 zum Grunde gelegten Preisen geleistet.

13tens. Außer etappenmäßiger Verpflegung, Krankenpflege, Fourage und Vorspann bezahlt das Kaiserlich Königliche Oesterreichische Militär bei seinem Durchmarsche durch das Königreich Bayern alles baar, wozu die Kaiserlich Königliche Oesterreichische Regierung dasselbe vor dem Einmarsche durch die geeigneten Mittel in Stand setzen wird.

Es findet im Lande von diesen durchmarschirenden Truppen durchaus keine Art von Requisition statt.

14tens. Das durch das Königreich Bayern marschierende Kaiserlich Königliche Oesterreichische Militär wird die Königlich Bayerische Maut- und Postgesetze respectiren, und nöthigenfalls auf Ansuchen der Mauten und Posten die angesprochenen Souve-Garden geben.

Uebrigens ist das durchpassirende Kaiserlich Königliche Oesterreichische Militär-Gut von allen Eingangs-, Ausfuhrs- und Transito-Zoll befreit; auch soll das militärische Fuhrwesen keiner mautämtlichen Visitation unterworfen sein, wenn der commandirende Officier ämtlich versichert, daß die Wägen vom Commando gehörig untersucht worden, und nur Militär-Bagage, und Militär-Gut enthalten.

Das sogenannte bedungene Fuhrwesen, und andere gewöhnliche Fuhrleute unterliegen jedoch der Visitation.

15tens. Die Bestimmung dieser Convention findet eine reziproke Anwendung für den Fall, daß Königlich Bayerische Truppen durch Kaiserlich Königliches Oesterreichisches Gebiet marschieren sollten.

16tens. Gegenwärtige Convention unterliegt der Ratification und erst mit erfolgter Genehmigung beider contrahirenden Allerhöchsten Höfe tritt die vorstehende Convention in ihre volle Wirksamkeit.

Wien, den 24. Juni 1818.

(L. S.) Engelbert Joseph von Floret.
(L. S.) Claudius Ritter von Fulsod.
(L. S.) Jacob Rosner. (L. S.) Joh. Gottlieb Eduard Freihr. v. Stainlein.
(L. S.) Br. Bianchi Duca di Casalanza, Feldmarschall-Lieutenant.

Da die Bedingungen der vorstehenden Convention in reifliche Erwägung gezogen, und von der Art befunden worden sind, daß dieselben angenommen werden können, so genehmige ich dieselbe Kraft der mir von Seiner Kaiserlich Königlich apostolischen Majestät unterm 26. Juli laufenden Jahres ertheilte Special-Vollmacht.

(L. S.) Schwarzenberg.

1319. **§. 970.**

(Die mit Oesterreich abgeschlossene Durchmarsch-Convention betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N.-Kreises erhält in der Anlage der unterm 24. Juni d. J. mit Oesterreich abgeschlossene Durchmarsch- und Verpflegs-Convention mit dem Auftrag, die geeigneten Unter-Behörden zur gehörigen Darnachachtung in Kenntniß setzen, und solchen zugleich die mitfolgenden 2 Formularien zur Anfertigung gleichförmiger Verpflegs- und Spital-Bordereaux mit dem Bedeuten zuschließen zu lassen, daß sämmtliche Bordereaux in Duplo verfaßt, und vorgelegt werden müßen, außer dessen solche ohne weiters zurückgegeben würden.

München, den 24. September 1818.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Kammer des Innern und der Finanzen, also ergangen.

Formular I.

V o r d e r a u

Ueber die von dem Königlichen Landgerichte N. im Monat . . . . . an die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Truppen abgereichte Quartiers-Verpflegung, Fourage und geleistete Vrospann.

Verfaßt den . . . .

Benennung der Branchen, Bataillons oder einzelner Jedividuen, welche die Verpflegung oder Vorspann erhalten.	Nro. der Belege.	Quartiers-Verpflegung und zwar eines Stabs- oder subaltern Officiers abgetheilt in ganze | theilweise Verpflegung.					Quartiers-Verpflegung und zwar von Feldwebel und Wachtmeister abwärts abgetheilt in ganze | theilweise Verpflegung.							Fourage Ration. Haber	Fourage Ration. Heu	Vorspann Officiers.			Vorspann gewöhnlich.			
		Köpfe	Tage.	Reduzirt nach Tagen.	Mittagmahl.	Abendmahl.	Köpfe.	Tage.	Reduzirt nach Tagen.	Suppe mit Fleisch.	Gemüs.	Brod.	Bier.	1/8 N. Ö. Metzen.	à 10 Pfund.	Pferde.	Meile.	Reduzirt nach Meilen.	Pferde.	Meilen.	Reduzirt nach Meilen.	

Formular II.

Königlich Bayerisches Militär-Spital N. N.

Bordreau

Ueber die von dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Militär in dem Monat N. N. genossene Kranken-Verpflegs-Portionen.

Verfaßt den . . . .

Nummer der beiliegenden Ein- Doucumente.	Nummer der beiliegenden Austritts- Doucumente.	Namen des Regiments, Corps oder Branche.	Charge des als krankverpflegten Individuums.	Namen des als krankverpflegten Individuums.	Ein-Tritts-Tag.	Aus-Tritts-Tag.	Genossene Krankenpflege eines Officiers.	Genossene Krankenpflege eines Gemeinen.	Anmerkungen.
							Tage.	Tage.	Die Todtenscheine sind jederzeit mit anzuschließen.

§. 971.

Anhangs-Punkte.

Zu der mit dem Königreich Bayern unterm 24. Juni 1818 mit dem Königreiche Würtemberg unterm 21. October 1816, und mit dem Großherzogthume Baden unterm 19. December 1817 abgeschlossenen Convention für den Durchmarsch des Oesterreichischen Militärs aus, und nach der Festung Mainz, dann für derselben Verpflegungs-Transports- und Spitals-Hilfen.

1stens. Das gegenwärtige Uebereinkommen hat die Erfüllung des Wunsches der hohen Regierungen dieser Staaten zum Gegenstand: daß dermal, wo nur seltner und minder zahlreiche Märsche der Oesterreichischen Truppen in dieser Richtung vorfallen, von den Commandanten der marschierenden Oesterreichischen Truppen-Abtheilungen, die empfangenen Verpflegungs- und Transports-Hilfen, gleich nach der Abgabe, den Marsch-Obrigkeiten bezahlt wurden, um den Umtrieb zu beseitigen, womit bisher die hierüber ausgestellten Quittungen von den untersten Behörden gesammelt, und durch alle Stufen der Stellen erst zwischen den obersten Ministerien der Staaten zur Liquidation und Zahlung gebracht werden mußten.

2tens. In dieser Absicht werden die marschierenden Oesterreichischen Truppen von der Oesterreichischen Gränze an bis Mainz, und von da zurück, bis an die Oesterreichische Gränzstation stets eine bestimmte Instradirung, jedoch mit Beibehaltung der von den respectiven Regierungen festgesetzten folgenden Route und Marsch-Hauptstationen erhalten, und zwar

	von		bis		
aus Oesterreich	Schärding	bis	Vilshofen . . .	$4\frac{1}{2}$	Meile.
„	Vilshofen	„	Plattling . . .	4	„
„	Plattling	„	Straubing . . .	$3\frac{1}{2}$	„
„	Straubing	„	Pfatter	2	„
„	Pfatter	„	Regensburg . .	3	„
„	Regensburg	„	Abensberg . .	4	„
„	Abensberg	„	Ingolstadt . .	4	„
„	Ingolstadt	„	Neuburg . . .	$2\frac{1}{2}$	„
„	Neuburg	„	Rhein	2	„
„	Rhein	„	Dillingen . . .	4	„
„	Dillingen	„	Günzburg . . .	3	„
„	Günzburg	„	Ulm	3	„
„	Ulm	„	Geißlingen . .	4	„
„	Geißlingen	„	Göppingen . .	2	„
„	Göppingen	„	Schorndorf . . .	2	„
„	Schorndorf	„	Backnang . . .	$2\frac{1}{2}$	„
„	Backnang	„	Heilbronn . . .	$3\frac{1}{2}$	„
„	Heilbronn	„	Linzheim . . .	$3\frac{1}{2}$	„
„	Linzheim	„	Heidelberg . . .	$3\frac{1}{8}$	„
„	Heidelberg	„	Mannheim . . .	$2\frac{1}{4}$	„
„	Mannheim	„	Worms	3	„
„	Worms	„	Oppenheim . . .	3	„
„	Oppenheim	„	Mainz	2	„
		Zusammen	. . . .	$70\frac{3}{8}$	Meilen.

aus Böhmen von Klentsch	bis Waldmünchen	3	Meilen
„ Waldmünchen	„ Rötz	3	„
„ Rötz	„ Nittenau und Bruck	3	„
„ Nittenau und Bruck	„ Regensburg . . .	4 ½	„
„ Regensburg weiter geführte Rationen	„ Mainz durch voran-	50 ⅜	„
	Zusammen .	63 ⅞	Meilen.

3tens. Die Marschrouten der österreichischen Gränz-Militär-Commanden und Kriegs-Commissariate für den Hinweg nach Mainz, und eben so die des Mainzer-Festungs-Gouvernements für den Rückweg aus Mainz werden auch die Monatstage und Orte, den conventionsmäßig nach 3 Märschen alle 4te Tage abzuhaltenden Rasttag, die täglichen Officiers- und Mannschafts-Etappen und Fourage-Portionen-Anzahl, dann die Vorspanns-Erforderniß enthalten; nach deren Verhältniß der Commandant zur Bezahlung all dieser Leistungen mit dem Betrage versehen, und über deren Zahl ein Mehreres zu fassen, oder gegen conventionsmäßige Vergütung anzusprechen, nicht berechtigt ist. Weniger wird er durch die Quartiermacher zur Vorbereitung ansprechen, wenn er unter Wegs Abgang hat, welchen er am Ort, wo solcher entsteht, an der Marschroute anzumerken, und von der Marschobrigkeit bestätigen zu lassen hat.

4tens. Darnach darf in der Fortsetzung der Route, weder an den Marschstationen noch Rasttägen von Seite der Marschcommissariate der Länder eine Aenderung vorgenommen werden, weil der Commandant der Truppe nur nach der Instradirung der ursprünglichen Marsch-Route dotirt ist.

Immer bleibt es jedoch den Obrigkeiten der Hauptmarsch-Station vorbehalten, den kleinern Transporten von 150 bis 300 Mann auf ½ Stunde den zahlreichern auch auf eine Stunde Entfernung vor oder rückwärts der Hauptmarsch-Station die Quartiere in benachbarten Orten anzuweisen, da diese Entfernung keinen Unterschied wirkt.

5tens. Die baare Bezahlung ist zu leisten:

für Officiers-Etappen-Portion

(wenn sie solche ansprechen) aus eigenem von der Gage derselben rc. und zwar:

Für das Mittagsmahl;

bestehend aus einer Suppe, einem Pfund Rindfleisch, einer doppelten Menge des für die Mannschaft ausgemessenen Gemüses mit Beilage, ¼ Maß Wein und zwei Pfund weißen Brodes . . . . im 24 fl. Fuße — im 20 fl. Fuße.
— fl. 38 kr. — 31⅔ kr.

Für das Abendessen:

	im 24 fl. Fuße	im 20 fl. Fuße
aus einem Pfund Braten und ¼ Maß Wein	— fl. 22 kr.	— 18⅓ kr.
Zusammen .	1 fl. — kr.	— 50 kr.

für die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts:

	im 24 fl. Fuße	im 20 fl. Fuße
bestehend aus der Suppe mit einem halben Pfund Rindfleisch .	— fl. 5 kr.	— $4^1/_6$ kr.
aus Mehlspeise oder von Graupen $^1/_3$ Pfund oder angemessenen Aequivalent Hülsenfrüchten, Erdäpfel, Rüben, Kraut rc., je nachdem es die Quartiersgegend mit sich bringt	— fl. 2 kr.	— $1^2/_3$ kr.
dem Trunk von $^1/_4$ Maß Wein oder $^1/_2$ Maß Bier, oder $^1/_{16}$tel Maß Branntwein, wovon die Abgabe der ein oder der andern Gattung in der Wahl des Quartierträgers bleibt	— fl. 3 kr.	— $2^1/_2$ kr.
Ein drei Viertel Pfund Brod	— fl. 5 kr.	— $4^1/_6$ kr.
Zusammen .	— fl. 15 kr.	— $12^1/_2$ kr.

Für die Pferd-Portionen:

Bestehend aus ein Achtel niederösterreichischen Metzen oder 6 Pfund Hafer	— fl. $8^1/_2$ kr.	— $7^1/_2$ kr.
zehn Pfund Heu	— fl. $6^1/_2$ kr.	— 5 kr.
Zusammen .	— fl. 15 kr.	— $12^1/_2$ kr.

Für die Vorspann:

Für ein- oder zweispännige Vorspanns-Karren oder Wagen von jedem Pferde auf die Meile	12 kr.	10 kr.
Für angeschirrte Pferde zu Officiers-Caleschen oder Wägen, von jedem Pferd auf die Meile	15 kr.	$12^1/_2$ kr.

6tens. Ueber die geleistete Zahlung werden die Commandanten der marschierenden Truppe vollständige, die Zahl und Gattung der Portionen und der Vorspannspferde den Preis und den ganzen Geldbetrag im Context mit Worten; und im idest mit Ziffern enthaltende Quittungen von dem jedortigen Marsch-Commissariat gefertigt, ausgestellt, wogegen letzteren von dem Commandanten der marschierenden Truppe auch die Gegenscheine ganz gleichlautend ausgestellt werden.

7tens. Nur für die rücklassenden Kranken können weder die Commandanten, welche solche abgeben, weil die Dauer der Spital-Verpflegung nicht vorzusehen ist, noch jene, welchen die Reconvalescenten rückübergeben werden, und die zu solchen Zahlungen nicht dotirt sind, die Vergütung leisten; weshalb

8tens rücksichtlich der Spitalshilfen nichts anders erübrigt, als daß die Uebergabslisten der kranken Soldaten, welche vor den österreichischen Commandanten der sie rückläßt, und die

Uebernahmslisten von jenen, an den sie reconvalescirt wieder übergeben werden; — oder statt letzterer für Verstorbene der Todtenschein, zur Berichtigung in der bisher beobachtet conventionsmäßigen Art durch die löblichen Gesandtschaften an den Hofkriegsrath übergeben werden.

9tens. Weil aber nun jährlich nur ein Ergänzungs-Transport des österreichischen Militärs aus Oesterreich nach Mainz, und von da zurückgeht; so werden die Reconvalescenten, welche sich in der langen Zwischenzeit auf der Strecke von der österreichischen Gränze bis Günzburg ergeben, nach Schärding, zwischen Ulm und Heilbronn zuwachsenden, nach dem ersten Ort, wo ein Großherzoglich Badisches Gränz-Militär-Commando besteht, und von dort mit den im Großherzoglich Badischen Gebiet reconvalescirten Leuten nach Mannheim mit gelegenheitlichen eigenen Militär-Transporten dieser Staaten geführt, und ihre Uebernahme und Uebergabe wechselseitig bestätigt werden.

Die in Mannheim gesammelten Leute werden auf jedmaliges, dem österreichischen Militär-Commando in Mainz ertheilten Aviso durch eigens abgesendete Officiere oder Unterofficiere abgeholt werden.

Sollten sich beim Hin- und Rückmarsche des jährlichen österreichischen Ergänzungs-Transports solche Reconvalescenten vorfinden; so werden solche an den österreichischen Transports-Commandanten übergeben, und hierüber demselben von dem Militär-Commandanten des Staats- und Marschortes, wo die Uebergabe geschieht, eine eigene Marschroute ausgestellt werden.

Die Vorschüße für die Verpflegung dieser Reconvalescenten werden darnach mit dem Uebernahms- und Uebergabs-Bestätigungen legitimirt, und eben so, wie es im vorgehenden Punkte für die Spitals-Verpflegung angeführt ist, in der conventionsmäßigen Art berechnet und berichtigt werden.

10tens. Die vorgehenden 9 Anhangs-Punkte sind bei allen, vom 1. Mai 1821 an eintretenden Durchmärschen der zuwachsenden Kranken und Reconvalescenten zu beobachten und zu vollziehen.

Bellegarde.

F. M.

(L. S.)

Vom Oesterreichischen Kaiserlich Königlichen Hofkriegsrathe.

Wien, den 7. Mai 1822.

Roßner.

§. 972.

9671.

(Die von dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofkriegsrathe gefertigte Urkunde hinsichtlich der baaren Vergütung der den Oesterreichischen Truppen auf dem Marsche von und nach Mainz abzugebende Verpflegs- und Transport-Hilfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N.-Kreises erhält anliegend einen Abdruck von der von dem Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Hofkriegsrathe in Wien unterm 7. Mai h. J. gefertigten Urkunde, hinsichtlich der künftigen baaren Vergütung der den Kaiserl. Königlich Oesterreichischen Truppen auf dem Marsche von und nach Mainz abzugebenden Verpflegs- und Vorspanns-Hilfen mit dem Auftrage, für die genaue Befolgung dieser neuen Uebereinkunft Sorge zu tragen, und die einschlägigen Königlichen Landgerichte hievon sogleich in Kenntniß zu setzen.

München, am 11. Juli 1822.

Staats-Ministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen des Oberdonau-, Unterdonau- und Regen-Kreises also ergangen.

§. 973.

35665.

(Beschwerde über conventionswidrige Behandlung Oesterreichischer Truppen auf ihrem Durchmarsche durch das Königreich betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Kaiserlich Königlich Oesterreichische Militär-Gouvernement zu Mainz hat sich beschwert, daß die aus den Oesterreichischen Staaten nach Mainz, oder von da nach Oesterreich zurück durch das Königreich Bayern marschierenden Truppen-Abtheilungen die vollständige conventionsmäßige Etappen-Verpflegung nicht erhalten, daß dieselben in so sehr von der Etappen-Strasse entfernte Orte verlegt werden, daß einzelne Mannschaft selbst in der jetzt rauhen Jahreszeit schon Nachts um 3 bis 4 Uhr aufbrechen muß, um zur bestimmten Stunde auf dem angewiesenen Sammelplatze des Transportes einzutreffen, und daß vorzüglich von dem letzten — durch den Rittmeister N. geführten Mannschafts-Transporte von Coburg Uhlanen über schlechte Bequartierung, und conventionswidrige schlechte Verpflegung, die beinahe in allen Stationen, namentlich aber in Neuburg statt gefunden habe, Beschwerde geführt worden sei.

Die Königliche Kreisregierung hat daher, soweit es sie betrifft, den angebrachten Beschwerden näher auf den Grund zu sehen, falls solche gegründet befunden werden sollten, zu deren Abstellung für die Zukunft das Geeignete ungesäumt zu verfügen, und den Marsch-Commissariaten überhaupt einzuschärfen, daß die Mannschaft conventionsmäßig untergebracht und verpflegt werde.

Ueber den Vollzug ist Anzeige zu erstatten.

München, am 2. Januar 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreis-Regierungen mit Ausnahme des Ober-, Untermain-, und Rhein-Kreises ergangen.

§. 974.

12681.

(Beschwerden wegen conventionswidriger Behandlung der durch das Königreich Bayern marschierenden Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Truppen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da übrigens von Seite der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gesandtschaft wiederholt der Wunsch ausgedrückt worden ist, daß namentlich weite Dislocationen der Truppen vom gemeinschaftlichen Vereinigungs-Platze — als vorzüglich bei ungünstiger Jahreszeit äußerst beschwerend und gesundheitsnachtheilig nicht stattfinden möchten, so ist den betreffenden Behörden die möglichste Berücksichtigung dieses Wunsches einzuschärfen, und über den Vollzug zu wachen.

München, den 5. Mai 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Isar-, Unterdonau-, Regen- und Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rezat-Kreises.

§. 975.

23427.

(Marschroute der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen von und nach Mainz ziehenden Truppen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf Antrag der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zu genehmigen geruht, daß die bisher für die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Truppen der Garnison Mainz conventionsmäßig über Regensburg, Ulm, Cannstadt, Mannheim und Worms nach Mainz bestandene Hauptroute in Zukunft, so lange keine andere Allerhöchste Verfügung erfolgt nach dem beifolgenden kürzern Marschplan abgeändert und sonach von Elentisch über Waldmünchen, Amberg, Nürnberg und Aschaffenburg bemessen, in Würzburg aber jedesmal nur der Stab der marschierenden Truppen einquartirt werde.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach ungesäumt das weiter Geeignete anordnen.

München, den 18. November 1836.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Regen-, Rezat- und Untermainkreises also ergangen.

Notif. Den übrigen Kreisregierungen.

23427.

Marsch-Plan

für den

Marsch von Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Truppen von Klentsch in Böhmen nach Mainz, und von da zurück.

München, den 30. August 1836.

Marsch-Tage.	Marsch-Quartiere von Klentsch in Böhmen nach Mainz auf Kgl. Bayerischen Gebiete.	Marsch-Tage.	Marsch-Quartiere von Mainz nach Klentsch in Böhmen auf Kgl. Bayerischen Gebiete.
1.	Waldmünchen (Queue der Colonne)	1.	Aschaffenburg (Queue der Colonne)
2.	Neuburg v/W.	2.	Rasttag.
3.	Schwarzenfeld.	3.	Eyselbach.
4.	Rasttag.	4.	Würzburg (Tête der Colonne).
5.	Amberg.	5.	Kitzingen.
6.	Hersbruck (Tête der Colonne)	6.	Rasttag.
7.	Nürnberg.	7.	Markt Bibart.
8.	Rasttag.	8.	Neustadt a/Aisch.
9.	Langenzenn.	9.	Langenzenn.
10.	Neustadt a/Aisch.	10.	Rasttag.
11.	Markt Bibart.	11.	Nürnberg.
12.	Rasttag.	12.	Hersbruck (Queue der Colonne).
13.	Kitzingen.	13.	Amberg.
14.	Würzburg (Queue der Colonne).	14.	Rasttag.
15.	Eyselbach.	15.	Schwarzenfeld.
16.	Rasttag.	16.	Rötz.
17.	Aschaffenburg.		

Es ist hierbei vorausgesetzt, daß die Verlegung der Truppen außerhalb den hier bezeichneten Stationsorten von Seite der Königl. Marsch-Commissariate so weit erforderlich, mit Rücksicht auf die Local-Bedürfnisse und die Truppenzahl, so wie auch in Erwägung der Lage der letzten und der nächstfolgenden Nachtstationen statt finden werde.

2) Durchmarsch Sachsen-Coburgischer Truppen nach St. Wendel. [a]

§. 976.

17479.

(Den Durchgang eines Sachsen-Coburgischen-Militär-Effecten-Transports nach St. Wendel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird hiemit in Kenntniß gesetzt, daß demnächst ein Sachsen-Coburgischer Militär-Effecten-Transport über Würzburg, Heidelberg und Kaiserlautern nach St. Wendel abgeht.

Einer getroffenen Uebereinkunft zu Folge ist für diesen, und ähnliche Sachsen-Coburgische Transporte- und Truppen-Märsche immer sogleich auf jeder Station die Vergütung für Verpflegung, Feurage und Vorspann s. a. nach folgenden Sätzen zu leisten, und zwar:

a) für die Verpflegungs- oder Etappen-Portion vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts . . . . — fl. 15 kr.

b) für die Pferdportionen und zwar für die Haber-Ration zu $1/8$ N. Oe. Metzen . . . . — fl. $8\frac{1}{2}$ kr.
für die Heu-Ration zu 10 Pfund . . . . — fl. $6\frac{1}{2}$ kr.

c) für die Offiziers-Kostportion und zwar für das Mittagmahl sammt Trunk . . . . — fl. 38 kr.
für das Nachtmahl . . . . — fl. 22 kr.

d) für die Krankenpflege der Mannschaft pr. Kopf täglich für Kost, Medicamenten und Pflege . . . . — fl. 36 kr.

e) für die kranken Offiziers, täglich für jedes einzelne Individuum Kost- und Curaufwand . . . . 1 fl. 12 kr.
und

f) für die Vorspann und zwar:
zu dem Transport von Kranken oder Effecten pr. Pferd und Meile — fl. 12 kr.
für angeschirrte Pferde zu Kaleschen für Offiziers pr. Pferd und Meile . . . . — fl. 15 kr.

Besagte Königliche Regierung hat daher das Weitere hiernach unverzüglich zu verfügen.

München, den 2. December 1822.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Obermainkreises und jener des Rheinkreises.

---

a) Wohl wegen Abtretung von St. Wendel an Preußen nicht mehr anwendbar.

3) Durchmarsch von Bundestruppen [a].

§. 977.

Auszug

aus der Executions=Ordnung zur Vollziehung der Beschlüße des Bundestags und der Erkenntnisse der Austrägal=Instanzen, definitiv festgesetzt am 3. August 1820, Plenarversammlung §. 3.

(Art. XIV.) Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwande zu beschränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundesversammlung auf erstatteten Vortrag der Bundestags=Commission auszugleichen; bei Executionen austrägalrichterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägalgericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. Der Landesregierung bleibt es in den (im Art. 26. der Schlußacte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten.

cf. Meyers Staatsacten des deutschen Bundes Thl. II. Nro. 37. S. 173.

§. 978.

Beschluſs

wegen Verpflegung von Hilfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe vom 23. August 1832. XXXIste Sitzung §. 332. unter 2.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit den Commissions=Anträgen zu dem

Beschluß:

Wenn in Folge einer vom Bunde an eine Regierung ergangenen Aufforderung, oder auf Requisition der Regierung eines Bundesstaates, Hilfstruppen zur Wiederherstellung der

---

a) Vergleiche auch die Grundzüge der Kriegs=Verfassung des deutschen Bundes vom 9. April 1821. und 11. Juli 1822. (s. in der Abtheilung XXI.)

öffentlichen Ruhe in einem Bundesstaat abgesendet werden, so haben diese da, wo sie einrücken, — unbeschadet des ihrer Regierung nach dem Artikel 14. der Executions-Ordnung außerdem noch zustehenden Ersatzes der zu liquidirenden Kosten — Einquartierung und Natural-Verpflegung zu erhalten, und die Hilfe empfangende Regierung hat dafür, daß die Einquartierung und Natural-Verpflegung nach dem Reglement des Hilfe leistenden Staates gehörig erfolge, Sorge zu tragen.

cf. Meyers Staatsacten des deutschen Bundes Thl. II. Nro. 103. S. 419.

Des zehenten Bandes
Siebenter Theil.

Den Abschnitt VII. der Abtheilung X

Salpeterwesen, Pulverfabrikation und Handel, dann Waffenhandel

enthaltend a).

---

a) Die allgemeine und chronologische Uebersicht ist mit jener des vierten Theiles verbunden und diesem Theile vorgedruckt.



Siebenter Abschnitt.

Salpeterwesen, Pulverfabrikation und Handel, dann Waffenhandel.

I. Salpeterwesen [a]).

§. 979.

(Die Gerichtsbarkeit in den bei dem Salpetergraben vorfallenden Beschädigungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich auf eine zur höchsten Stelle von der General-Landes-Direction wegen einer in Betreff des Salpetergrabens sich ergebenen Streitigkeit, resp. Entschädigungsforderung eingeschickte berichtliche Anzeige vermög der hierüber unterm 3. dieses anher erfolgten gnädigsten Entschließung veranlaßt gesehen, die in der Verordnung vom 9. September 1789 enthaltene privilegirte Jurisdiction in den bei dem Salpetergraben vorfallenden Beschädigungsfällen aufzuheben, und die darüber und über den Aschenverkauf vorkommenden Streitsachen an den ordentlichen Richter wieder anzuweisen.

Dieses wird hiemit sämmtlichen betreffenden Stellen und Behörden der gehörigen Nachricht und Nachachtungswillen eröffnet.

München, den 14. April 1802.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 17. S. 302.

---

a) Aeltere Anordnungen hierüber bestehen:
1) vom 13. Februar 1690. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nro. XVI. S. 905.)
2) „ 18. Juli 1692 (M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nro XVIII. S. 906.)
8) „ 30. Januar 1699 (M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nro. XXIII. S. 908.)
4) „ 30. November 1703 (M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nro. XXV. S. 910.)
5) „ 23. Januar 1704 (M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nro. XXVI. S. 913.)
6) „ 16. Februar 1704 (M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nro. XXVII. S. 913.)
7) „ 19. April 1715 (M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nro. XXXI. S. 918.)
8) „ 29. Decembee 1717 (M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nro. XXXI. S. 918.)
9) „ 24. Mai 1723 (M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nro. XXXV. S. 920.)
10) „ 28. Februar 1749 (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. VIII. S. 224.)
11) „ 18. April 1757 (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. XV. S. 239.)
12) „ 29. December 1766 (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. XXXII. S. 291.)
13) „ 23. Januar 1768 (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. XXXVII. S. 297.)
14) „ 3. Januar 1777 (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. LXIX. S. 374.)
15) „ 9. September 1789 (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nro. XLIV. S. 570.)
16) „ 11. August 1792 (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nro. LXVIII. S. 622.)
17) „ 22. Juli 1796 (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nro. CXIX. S. 680.)
18) „ 15. December 1798 (M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. Nro. XXIX. S. 172.)
19) „ 8. Juni 1804. Fränkisches Reg. Bl. v. J. 1804. S. 1[illegible]6.)

§. 980.

(Provisorische Verordnung, das Salpeterwesen in Bayern und der obern Pfalz betr.)

M. J. Ch.

Da Wir Uns nichts so sehr angelegen sein lassen, als den Wohlstand Unserer getreuen Nation nach Thunlichkeit der Zeitumstände und der Sachen zu befördern: so haben Wir auch aus landesväterlicher Huld eine Revision der über das Salpeterwesen in Bayern bestehenden Verordnungen nach rechtlich und politischen Grundsätzen veranstaltet, und zur Erleichterung der Unterthanen, aber auch zur nothwendigen Erhaltung des Salpeter-Regales einstweilen folgende provisorische Bestimmungen über das Salpeterwesen als Gesetz verbindlich getroffen, bis über die zweckmäßige Errichtung künstlicher Salpetereien eine definitive Verfügung gemacht werden kann.

1.

Die Bestimmungen über den jedesmaligen Bedarf des Salpeters, über die Erhaltung und Bereitung desselben werden von Unserer Artillerie-Zeughaus-Commission unter dem Vorsitze des Generals der Artillerie getroffen; welcher Commission in dieser Hinsicht die oberste Leitung und Administration des Salpeterwesens übertragen ist.

2.

Die politische Leitnng des Salpeterwesens behält aber Unsere General-Landes-Direction dergestalt, daß sie die nachfolgenden Bestimmungen, so fern sie nicht zur Administration unmittelbar gehören, durch Unsere Landrichter aufrecht erhalten läßt.

Wir verordnen deswegen pragmatisch, daß alle und sämmtliche Unsere Unterthanen gleich den Salitern und deren Gehilfen in allen eigentlichen Salpeter-Gegenständen, in Beschwerden der Saliterer gegen die übrigen Unterthanen, und dieser gegen jene über Hindernisse oder Bedrückungen ausschließend, unter Unsern Landrichtern in erster Instanz zu stehen haben.

Unsere Landrichter haben in allen diesen Fällen allezeit auf der Stelle die Untersuchung zu veranstalten, die Entscheidung und Execution nach dieser Verordnung selbst bei eigener Verantwortlichkeit vorzunehmen; es mögen die Unterthanen oder Saliterer unmittelbar unter dem Landgerichte, oder unter einem Patrimonialgerichte stehen.

Die Beschwerden über solche landrichterliche Verfügungen gehen sodann an Unsere General-Landes-Direction, die jedesmal binnen drei Tagen nach instruirter Sache die letzte Entscheidung trifft. Diejenigen Unserer Unterthanen, welche bisher nicht unmittelbar unter der Land- oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu stehen hatten, gehören gleich in erster und letzter Instanz, unter die General-Landes-Direction.

3.

Da nach den folgenden Bestimmungen die Saliterer meist auch noch eine andere Realität besitzen, so haben sie von dieser die gewöhnlichen Staats- und Gutsabgaben unweigerlich zu entrichten, und deswegen unter der ordentlichen Gutsobrigkeit zu stehen. Die blosse Gutsobrigkeit, als solche, darf sich aber nie mit dem Salitergeschäfte, oder dessen Geräthen, bei schwerer Ahndung befassen.

4.

Da aber die Erhaltung des Salpeters ein wesentliches Bedingniß zur öffentlichen Sicherheit ist, so wollen Wir nach der Beschaffenheit des Distrikts, und der zu liefernden Quantität jedem Saliterer eine bestimmte Anzahl von Gehilfen durch die Artillerie-Zeughaus-Commission festsetzen, und diese allezeit namentlich in ein Kataster eintragen lassen. Die nun namentlich eingetragenen Gehilfen sind von dem Capitulantenzuge befreit; jeder nicht eingetragene Gehilfe, oder derjenige Gehilfe, den ein Saliterer außer der bestimmten nothwendigen Zahl blos zum bequemen Betriebe der Arbeit gebraucht, bleibt der Militärpflichtigkeit nach den Gesetzen unterworfen. Um aber dieses nothwendige Privilegium keinem Mißbrauche preiszugeben, so verordnen Wir weiters, daß jedem Saliterer zu seinen nothwendigen Gehilfen, von seinen allenfallsigen Söhnen, nur ein einziger Sohn, wie den übrigen Bauersleuten, gelassen werden solle. Zu einem andern Gehilfen darf nur derjenige in das Kataster eingetragen werden, der entweder unter dem Militärmaaße steht, oder die Jahre der Militärpflichtigkeit schon vorbei gelebt hat. Doch versteht sich diese Freiheit für die eingetragenen Gehilfen nur so lange, als sie im wirklichen Arbeitsdienste stehen.

5.

Die Zeughaus-Artillerie-Commission besorgt die Abtheilung des Landes in ordentliche Saliter-Bezirke, sie setzt für jeden Bezirk einen Saliterer, und fertigt in Unserm Namen jedesmal die Saliter-Patente unentgeltlich aus, die von dem Vorstande derselben unterschrieben werden müßen.

Diese Patente gewähren gar nicht die Natur erblicher oder sonst veräußerlicher Gerechtigkeiten, sie sind bloße landesherrliche Bewilligungen, die der Saliterer lebenslänglich nur so lange ausüben darf, als derselbe die ihm gesetzten Bedingnisse erfüllt, oder er die Befugniß nach gegenwärtiger Verordnung nicht verwirkt hat.

6.

Zur Fähigkeit eines solchen Saliter-Patents bedarf es gar nicht mehr eines besondern Lehrbriefes, da unter den Saliterern hiemit alles zunftmäßige Behandeln oder Verbinden, schärfest verboten wird, sondern Jedermann, der ein Saliter-Patent für einen Bezirk erhalten will, muß von der angeordneten Salpeter-Administration zuerst geprüft werden. Findet diese die Ertheilung eines Patents oder die Wiederbesetzung eines Distrikts für nothwendig, so ist zuerst der Vermögensstand desjenigen, der um ein Saliter-Patent bittet, durch dessen bisherige Obrigkeit genau herzustellen, indem in Zukunft nur derjenige zur Prüfung zugelassen werden darf, der entweder eine eigene Realität, oder ein Vermögen von wenigstens dreihundert Gulden gerichtlich ausweisen kann.

7.

Ein auf diese Art richtig bestellter Saliterer muß sich bei der angesetzten Commission schriftlich über die Quantität, die er jährlich liefern kann, verpflichten, und diese Quantität, so viel es möglich ist, rein und trocken liefern; deswegen wird auch jeder Saliterer weiters verbunden, allezeit bei dem Zentner um drei Pfund mehr zu liefern. Um sich hier von aller Gefährde zu sichern, so wird in dem Falle des Verdachtes einer nicht guten und verfälschten, oder mit Kochsalz gemengten Lieferung in dem Zeughause zu München, allezeit ein Theil des

von einem Saliterer gelieferten Salpeters getrocknet und geprüft werden, und demselben, ehe und bevor die ganze Lieferung nicht annehmbar erkannt ist, dafür nicht mehr, als die Hälfte des ganzen Preises bezahlt werden.

8.

Die Saliterer müßen ihren Salpeter in den Monaten März, Juni, September und December liefern, wo sie zugleich ihre Abrechnungs-Bücheln allezeit vorlegen sollen, um darin für die gemachte Lieferung ihnen gleich entrichteten Bezahlungen eintragen zu können.

9.

Der Preis des Salpeters, der den Saliterern dafür bezahlt wird, wird allemal von dem Landrichter, in dessen Bezirke der Saliterer sich befindet, in seinen Bestandtheilen besonders dargethan, es werden hier allemal die in der Gegend üblichen laufenden Preise des Holzes, der Asche, des Fuhr- und Arbeitslohnes bestimmt angegeben, und dann gemeinschaftlich zwischen Unserer General-Landes-Direction, und der Artillerie-Zeughaus-Commission, der eigentliche Preis gehörig festgesetzt.

10.

Damit nun ein richtig bestellter Saliterer sein Geschäft vollkommen verrichten könne, so darf er in dem ihm angewiesenen Bezirke auf dem Lande nach den ihm besonders gegebenen Vorschriften in den Ställen, Remissen, Schupfen, leeren Kellern oder andern unterirdischen Gewölbern, in den Mistbehältern, auch alten Schlössern und unbewohnten Gebäuden bei jedem Gutsbesitzer und Unterthanen, er sei von welchem Stande und Würde er wolle, ohne Ausnahme, selbst in dergleichen Churfürstlichen Eigenthume überall (außer der Erndtezeit) graben und Salpeter suchen.

Gleichwie aber bisher die bewohnten Gebäude der Angesehenern und Pfarrer, dann die Scheunen und Städel, während der Zeit, als in diesen Früchte aufbewahrt liegen, oder solche ausgedroschen werden, von diesem Graben ausgeschlossen waren, und noch sein sollen; so werden hiemit auch sämmtliche von Unsern Unterthanen jeder Classe bewohnte Häuser davon jetzt ausgenommen, und verboten, in diesen auf Salpeter zu graben.

11.

Bei diesem Graben dürfen die Saliterer niemals zu nahe an den Mauern, oder Holzgebäuden — und noch weniger in den Grund unter den Gebäuden eingraben; auch haben sie bei diesem Graben sorgfältig sich zu hüten, daß dem Eigenthümer durch Aushebung des Pflasters, oder der hölzernen Böden, an diesen kein Schaden zugefügt werde, indem die Saliterer allemal den zugefügten Schaden selbst zu ersetzen haben. Auch müßen die Saliterer die Kuffen oder Fäßer zum Auslaugen an solche Plätze stellen, wo sie die Landleute nicht an ihrer Arbeit hindern.

12.

Wenn daher die Saliterer auf Salpeter graben, so müßen sie die vorfindigen Pflastersteine, oder hölzernen Böden behutsam herausnehmen, und neben der Grube ordentlich aufrichten. Haben sie ihr Geschäft geendigt, so müßen sie alles wieder in den vorigen Stand herstel-

len, wie sie solches gefunden haben; in beiden Fällen soll der Eigenthümer gegenwärtig sein, und ihm unbenommen bleiben, selbst gemeinschaftlich mitzuwirken, so ferne er das Geschäft dem Saliterer nicht allein überlassen wollte.

Die Gruben sind aber nicht früher auszufüllen, als bis die ausgelaugte Erde wieder trocken sein wird, wenn die Saliterer nicht frische Erde oder Beschütt in Vorrath halten können, um die gemachten Gruben sogleich damit zur Ersparniß der Zeit und selbst reichlicherer Gewinnung des Salpeters aus der, vor der Ablaugung noch einige Zeit unter schicklichen Umständen liegen gelassenen ausgegrabenen Erde mit erster auszufüllen.

13.

Wir vertrauen Uns hiefür ausschließlich auf die Geschicklichkeit und Treue der Saliterer, und machen dieselben gegen jede Excesse, Veruntreuung oder Ungeschicklichkeit ihrer Mitarbeiter, Söhne oder Knechte persönlich verantwortlich, indem diese Gehilfen als blosse Dienstboten zu betrachten, und lediglich an die für die Dienstboten bestehenden Verordnungen angewiesen sind.

14.

Um den Mißbräuchen, oder Unrichtigkeiten auf eine zweckmäßige Art selbst vorzubeugen, so soll jeder Bezirk eines Saliterers in mehrere Theile nach dem Verhältnisse der Größe und Ergiebigkeit derselben, zu der jedesmal angewiesenen Salpeterlieferung abgetheilt, darin jeder Unterthan ohne Unterschied auf Würde und Stand, namentlich eingetragen, und nach diesen also eine Anordnung getroffen werden, vermög welcher der Saliterer von Jahr zu Jahr in seinem Bezirke wechseln kann, daß also ein Theil seines Bezirkes immer bestimmte Jahre hindurch (wenn nicht außerordentliche Fälle eintreten) vor dem Salpetergraben gesichert ist.

Um aber auch hierin den Unterthanen noch mehrere Sicherheit zu gewähren, so wird weiters verordnet, daß bei einem jeden Landgerichte, das erwähnte Saliter-Kataster aufbewahrt werden solle.

Kömmt nun für den Saliterer die Zeit des Grabens, so hat er dieses allezeit dem Landrichter in Zeiten anzuzeigen, damit derselbe wenigst 14 Tage voraus, in dem betreffenden Theil den Verruf erlassen kann.

In diesem Verrufe muß der Name des Saliterers, und die Namen seiner Gehilfen genau angegeben sein, damit nicht ein anderer bei Gelegenheit dieses Grabens sich unberechtigter Weise unterfangen könne, unter dem Vorwande eines Salitergehilfen, das Eigenthum der Unterthanen zu stören. Einen solchen unberechtigten Gräber sollen die Unterthanen allemal dem Landrichter übergeben, der ihn als einen Vagabunden zu bestrafen hat.

15.

Damit aber auch jeder einzelne Unterthan in dem besondern Theile, wo in einem Jahre gegraben werden soll, vor weiteren Unordnungen oder Bedrückungen sicher gestellt werde, so soll allemal wenigst zwei Tage zuvor dem Unterthan die Anzeige gemacht werden, ehe das Graben angefangen werden darf; bei dieser Anzeige muß bei schwerster Verantwortlichkeit des Saliterers, diejenige Person ausdrücklich genannt sein, welche bei diesem oder jenem Unterthanen gräbt, und die richtig in dem landgerichtlichen Verrufe enthalten sein muß. Wird dieses vernachläßigt, so hat der Unterthan keine Pflicht, den auch sonst Berechtigten graben zu lassen.

Bei dem wirklich vorgenommenen Graben versteht es sich von selbst, daß mit dieser Arbeit keine längere Zeit fortgefahren werden darf, als das Ausgraben, und Auslaugnen der Erde erfordert. Zu noch mehrerer Sicherheit hat am Ende jeden Jahres der Saliterer dem Landrichter das Verzeichniß zu übergeben, bei welchen Unterthanen, und wie lang er gegraben habe? um sodann mit dem Cataster die Vergleichung anstellen zu können.

Findet der Landrichter hier Abweichungen, so hat er die Sache zu untersuchen, und zu verbescheiden.

16.

Dabei kann aber auch kein Saliterer seine Hütte von dem Platze, wo er sie einmal errichtet hatte, willkührlich auf einen andern Ort versetzen, noch weniger mehrere errichten.

Findet aber dessen ungeachtet ein Saliterer die Versetzung oder Vermehrung seiner Hütten für räthlich, oder gar nothwendig; so hat er sämmtliche Ursachen dazu genau aufzuzeichnen, und die geeigneten Plätze dafür dem Landrichter anzugeben.

Dieser prüft die rechtliche und politische Thunlichkeit dieser Versetzung oder Vermehrung, und schickt das Ganze mit allen Umständen, Hindernissen und Begegnungen derselben, mittelst eines eigenen Berichtes, zur Zeughaus-Artillerie-Commission.

Diese hat dann über die Versetzung oder Vermehrung der Saliterer-Hütten zu entscheiden, und bis eine solche Entscheidung erfolgt sein wird, bleibt jede solche eigenmächtige Versetzung oder Vermehrung schärfest verboten.

17.

Um aber den Saliterern die gehörigen weiteren Materialien zu verschaffen, und ihren Betrieb zu befördern; so befehlen Wir Unsern Landrichtern, daß sie den Saliterern den Aschenbedarf in dem Bezirke richtig verschaffen, und deswegen immer die zweckmäßigen Anstalten bei schwerer Verantwortlichkeit treffen, damit den Saliterern gute und hinlängliche Asche, ohne Verzögerung immer schnell genug geliefert werde.

Die Landrichter haben zu der obigen Bestimmung die Preise der Asche gehörig aufzuzeichnen, und bei den allenfallsigen Anweisungen auf keinen Unterschied der Personen, und ihres Standes zu sehen.

18.

In Hinsicht des Holzbedarfes, sollen die Saliterer alle Jahre an die Artillerie-Zeughaus-Commission schriftlich sich erklären, wie viel Holz sie für das ganze Jahr zu ihrer Arbeit nöthig haben, worauf ihnen diese einen förmlichen Vorweis für den Holzbedarf übergibt.

Die Forstämter werden hiemit nach den schon bestehenden Verordnungen angewiesen, jedem Saliterer nach vorgezeigtem Vorweise, das benöthigte Holz, und zwar so viel es möglich ist, aus den ihren Saliter-Hütten nahen Gehölzen, gegen die gewöhnlichen Forst-Verkaufspreise und derselben baaren Bezahlung abfolgen zu lassen.

Die Forst-Controllämter sollen auf der Rückseite des von der Artillerie-Zeughaus-Commission den Saliterern ertheilten Vorweises attestiren, daß jene ihr erhaltenes Holz richtig bezahlt haben.

Diese Vorweise müßen sofort zu Ende des Jahres bei der letzten Lieferung von den Saliterern an die genannte Commission allezeit eingeschickt werden.

In Fällen, wo das benöthigte Holz aus nicht churfürstlichen Gehölzen ausgezeigt, und hergegeben werden muß, haben die einzelnen einschlägigen Forrestal-Obrigkeiten diese Attestirung zu verfügen.

19.

Wenn ein Saliterer seine bestimmte Anzahl Salpeter zur gehörigen Zeit nicht liefern kann, so muß er dieses vorher, und mit richtiger Angabe der Ursachen, welche ihn an der ganzen Lieferung hinderten, und die Menge des Salpeters, so er in seinem Magazine vorräthig hat, der Artillerie-Zeughaus-Commission anzeigen.

Diese läßt die angegebenen Ursachen von dem Landrichter untersuchen, und wird den Saliterern hiemit schärfest aufgetragen, alle einzelnen Hindernisse, welche von den Unterthanen denselben entweder im Graben, oder durch Salpetererde-Ausführen, oder Verhinderung der Erzeugniß, oder Zerstörung seiner verschiedenen zweckmäßigen Anrichtungen, entgegen gesetzt werden, allemal sogleich bei dem Landrichter anzugeben, damit noch in Zeiten dem Ganzen geholfen werden könne.

Sind es aber Hindernisse, die nicht in den einzelnen Handlungen der Unterthanen ihren Grund haben; sondern allgemeiner werden, so müßen die Saliterer dieses fördersamst der Artillerie-Zeughaus-Commission anzeigen, damit diese entweder selbst verfügen, oder nach Beschaffenheit des Gegenstandes Unsere General-Landesdirection einschreiten lassen kann.

20.

Es wird jedem Saliterer verboten, den Saliter zu verkaufen, oder zu verschenken, an wen es immer sein könnte, und sie werden hierüber zugleich für ihre Gehilfen und Dienstboten verantwortlich gemacht. Jeder Saliterer ist gehalten, seine ganze Erzeugniß, zu der er sich verbindlich machen muß, zur Artillerie-Zeughaus-Commission nach diesen Verordnungen, vollständig einzuliefern. Sollte aber wider alle Erwartung ein Saliterer selbst, oder durch seine Gesellen einer solchen Veräußerung sich unterstehen, so soll ihm das Erstemal eine angemessene Leibesstrafe zugefügt werden; wird er aber zum Zweitenmale einer solchen verbotenen Veräußerung überwiesen, so soll ihm unnachläßig das Saliter-Patent von der Commission abgenommen werden.

21.

Die Saliterer haben sich aber nicht nur der Salpeter-Veräußerung an andere zu enthalten; sondern ein Gleiches ist streng, und unter den obigen Strafen verboten, in Hinsicht des Holzes und der Asche, letztere mag ausgelaugt sein oder nicht.

Unsere Landrichter und Mautämter werden hiemit schärfest angewiesen, gegen diesen verbotenen Handel stets wachsames Auge pflichtmäßig zu halten, um diese verbotenen Veräußerungen jeder Art zu verhindern.

Die erstmalige Uebertretung bestraft der Landrichter selbst, und macht nur zur Artillerie-Zeughaus-Commission die Anzeige; die zweitmalige Uebertretung hat der Landrichter nur mehr zu instruiren, die Sache aber zur erwähnten Commission der Entscheidung wegen, einzusenden.

22.

Wenn nun ein Saliterer die gegebenen Vorschriften in Hinsicht des Grabens, in Hinsicht der Aufbewahrung der Salpetererde u. dgl. überschreitet, und der Ueberschreitung überwiesen ist, so hat der Landrichter nach Befund der Sache zu entscheiden, sofort in einem solchen Falle, entweder der Natur des Gegenstandes gemäs auf allenfallsigen Schadenersatz oder auf eine angemessene Leibesstrafe gegen den Saliterer zu erkennen.

Wird ein Saliterer zum Drittenmale der Ueberschreitung dieser Gebote überwiesen, so muß die Sache der Artillerie-Zeughaus-Commission übergeben werden, damit diese entweder eine Versetzung, oder Patent-Abnahme bestimmen kann.

Den entdeckten Betrug bei der Salpeterlieferung entscheidet die genannte Commission selbst, und nimmt dem Saliterer bei dem dritten Betrug das Patent ab.

23.

Endlich wird jedem Saliterer bei Strafe der Patents-Abnahme verboten, seine Geräthschaften zu verkaufen, oder zu versetzen, deswegen sich auch Niemand derselben, nach bestehenden Gesetzen, für Handwerkszeuge, bemächtigen darf.

24.

Bei diesen strengen Vorschriften und neuen Maßregeln, zur besseren Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen versehen Wir Uns aber auch zugleich von ihnen, daß sie sich zur Aufrechthaltung des für die Staatssicherheit unentbehrlichen Salpeter-Regales keineswegs unterfangen werden, der Erzeugniß, der Grabung des Salpeters, oder den zweckmäßigen Anrichtungen der Saliterer, nach obigen Bestimmungen Hindernisse in den Weg zu legen.

Wir befehlen daher, daß keiner Unserer Unterthanen, ohne Unterschied, an die Orte, welche noch dem Salpetergraben nothwendig ausgesetzt sein müßen, Materialien hinzubringen sich unterstehen solle, welche die Salpeter-Erzeugniß in denselben verhindern, oder gar unmöglich machen, wie zum Beispiele: Steine, Gries, Sand, Leimerde u. dgl.; doch können Kalk, Mörtl, Beschütt mit Ausschluß der Ziegelsteine, Sägekleien, und andere der Fäulniß besonders untergebenen Materialien, als Schlamm-, Damm- und Moorerde, kalkichter Lehm rc. ungehindert an solche Orte hingeführt werden.

Das Ausführen der Saliter-Erde auf die Gründe, Aecker oder Wiesen, zu was immer für einem Gebrauch, bleibt aber forthin, bei Strafe des Ersatzes, verboten.

25.

Wenn der Saliterer, oder dessen Gehilfen nach den oben angegebenen Bestimmungen zum Graben ordentlich kömmt, so dürfen ihm keine Hindernisse entgegen gesetzt werden.

Wir versehen Uns aber zugleich, daß sich kein Unterthan künftig beigehen lasse, das Graben durch Bestechung von seinen Gebäuden abzuhalten, da durch die Abtheilung des Bezirkes selbst solche Bestechungen leichter entdeckt, und also schärfer gestraft werden.

Zugleich befehlen Wir allen Unsern Unterthanen, ohne Unterschied des Standes, und der Würde, sich den zweckmäßigen Aschenlieferungen, um den gegendüblichen laufenden Preis keineswegs zu weigern.

26.

Gleichwie die Saliterer keinen Salpeter, Holz oder Asche veräußern dürfen, so verbieten Wir den Ankauf oder die Annahme dieser Artikel von den Saliterern sämmtlich Unsern Unterthanen. Wird einer der Unterthanen der Annahme oder des Ankaufes eines Salpeters von Unsern Saliterern überwiesen, so ist nicht nur der wirklich vorgefundene Saliter als Contrebande zu betrachten, und zu confiscieren; sondern, wenn überhaupt eine solche verbotene Handlung erwiesen ist, die bestimmte Quantität der Artillerie-Zeughaus-Commission von dem Unterthan im Werthe zu ersetzen.

27.

Wenn Unterthanen, bei welchen gegraben werden solle, gegen die obigen Vorschriften einer Uebertretung überwiesen sind, so hat der einschlägige Landrichter in einem solchen Falle gleichfalls entweder auf eigentlichen Schaden-Ersatz, oder eine angemessene Geldstrafe zu sprechen; zugleich bestimmen Wir noch, daß derjenige Unterthan, der sein Haus, oder andere Gebäude einreißen will, dieses sogleich bei dem Landrichter zu dessen zweckmäßigen Verfügung, und bei dem in seinem Bezirke sich befindlichen Saliterer bei angemessener Geldstrafe anzeigen solle.

Der Saliterer soll sodann bei Leibesstrafe auf das Eiligste den Beschütt und die Erde auszulaugen suchen, und der Unterthan ist sechs Tage nach gemachter Anzeige, auf den Saliterer zu warten, nicht mehr verbunden.

28.

Da nun diese provisorische Verordnung nur auf das bisherige nothwendige Graben in den Unterthans-Gebäuden gegründet ist, so werden Wir den Bedacht nehmen, daß künstliche Salpeter-Plantagen errichtet werden sollen.

Es wird zu diesem Erfolge einem jeden Saliterer ein besonderer Unterricht mitgetheilt, damit diejenigen, so die hinlänglichen Mittel dazu haben, solche sich errichten können.

Werden sie diese Instruction für sie nicht hinreichend belehrend finden, so wird ihnen bei der Artillerie-Zeughaus-Commission der gehörige Unterricht ertheilt werden. Es hängt sodann lediglich von den Gemeinden ab, in wiefern sie durch alle Unterstützung der künstlichen Salpeterien an allen Erforderlichen sich seiner Zeit von der Saliter-Gräberei allmählig befreien wollen, so bald durch erstere der Saliterer hinlänglich gedeckt sein wird.

Sollten sich aber inzwischen einzelne Personen außer den ordentlichen Saliterern mit der künstlichen Salpeter-Erzeugung beschäftigen wollen, so haben sie sich bei dem einschlägigen Landrichter aufschreiben zu lassen, und zur Artillerie-Zeughaus-Commission die Anzeige zu machen. Dabei versteht sich aber von selbst, daß sich solche Personen aller Rechtsverletzungen strenge zu enthalten, den Polizeiverfügungen der Landrichter, und den für die Saliterer noch übrigen Verordnungen, genauest zu fügen haben.

Ueber diese Unsere provisorische Verfügung haben nun sämmtliche Unsere Beamte, oder Gerichts-Obrigkeiten nach Pflichten strenge zu wachen, und sämmtliche Unsere Unterthanen ohne Unterschied des Standes und der Würde haben derselben bei den bestimmten Strafen, und Unserer Ungnade den vollkommensten Gehorsam zu leisten, damit Wir nicht die schärfern vorigen Maßregeln ergreifen müßen.

München, den 6. Juli 1803.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 28. S. 449.

§. 981.

(Die im Lande angestellten Salpetersieder betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die im Fürstenthume N. durch eigene Concessions-Patente aufgestellten Salpetersieder bleiben mit der Einlieferung ihrer Erzeugnisse an das dahiesige Churfürstliche Zeugamt seit einiger Zeit auffallend zurück und handeln dadurch ihrer bei der Anstellung übernommenen Verbindlichkeit auf eine sträfliche Weise entgegen.

Wenn man auch das Angeben eines oder des andern Saliterers wegen erloschener Patente oder abgelaufener Concessionszeit in der Fortsetzung ihrer Arbeiten durch amtliche Verbote gehindert worden zu sein, als glaubhaft annehmen wollte; so bleibt doch allen übrigen weder diese, noch eine andere Entschuldigungs-Ursache übrig, wodurch der Vorwurf ihrer Unthätigkeit, oder bei manchen der Verdacht, daß die Salpeter-Fabricate verbotswidrig außer Land verkauft werden, abgelehnt würde.

Um daher die Salpetersieder überhaupt in anhaltender Beschäftigung, und das höchstlandesherrliche Salpeter-Regal aufrecht zu erhalten, werden die sämmtlichen Churfürstlichen Landgerichte des Fürstenthums N. andurch angewiesen:

1) über die in ihren Amtsbezirken sich aufhaltenden und dahin angewiesenen Salpetersieder mit ihren Familien und Gehilfen eine ordentliche Aufnahme, woraus ihr und der ihrigen Name, Geschlecht, Alter, dermaliger Wohnort, Aufführung, Vermögensstand, endlich die einem jeden durch das einzusehende Concessions-Patent angewiesenen Ortschaften bestimmt zu ersehen sind, zu fertigen, und diese Grundlisten längstens binnen 4 Wochen anher einzusenden;

2) den concessionirten Salpetergräbern ihrer Amts-Distrikte (in sofern sich einer oder der andere durch Unterschleife, oder concessionswidrige Handlungen der längeren Beibehaltung nicht unwürdig gemacht hat) zu Protocoll zu eröffnen, daß ihnen auch nach erloschenem Salpeter-Patente einstweilen, und bis zur Organisirung des Salpeterwesens in den fränkischen Fürstenthümern das fernere Fortgraben und Fabriciren in den ihnen bisher angewiesenen Ortschaften gestattet, zugleich aber der bessere Betrieb der Fabrication, und die getreuliche mit Handgelobniß zu versprechende Einlieferung des gewonnenen und doppelt geläuterten Salpeters zum dahiesigen Churfürstlichen Filial-Zeugamte gegen Empfang der stipulirten Preise als die erste Bedingniß um so mehr eingeschärft werde, als gegen den Uebertreter nicht allein mit Verlustigung der Concession, als auch mit den bereits verordneten, und im Wiederholungsfalle zu schärfenden Strafen unnachsichtlich eingeschritten werde.

   Das diesfallsige Insinuations-Protocoll ist binnen obiger Frist gleichfalls anher einzusenden;

3) von Landgerichts wegen auf der einen Seite die bestätigten Salpetergräber in Auffindung und Zubereitung ihrer für den Staat unentbehrlichen Erzeugnisse mit Nachdruck gegen jede Störung zu schützen; auf der andern Seite aber auch die Amts-Unterthanen gegen widerrechtliche Belästigung sicher zu stellen, überhaupt die provisorisch bestehenden Landes-Verordnungen in Betreff des Salpeterwesens zu handhaben, und besonders auf jeden

Saliterer ein wachsames Auge zu halten; und diese Aufsicht durch die betreffenden Orts-Vorstände zu verdoppeln, damit die Salpeter-Fabricate auch richtig eingeliefert und nicht heimlich oder gar außer Landes verkauft werden. Die in Anzeige kommenden Unterschleife sind jedesmal schleunig zu untersuchen, und die darüber zu haltenden Protocolle mit Bericht anher einzusenden.

Würzburg, am 6. Februar 1805.

Churfürstliche Landes-Direction.

An
sämmtliche Landrichter im Fürstenthume N. also ergangen.

cf. Würzb. Reg. Bl. v. J. 1805. Nro. 8. S. 62.

§. 982.

(Die Beschwerden der Saliterer des Hofgerichts-Bezirks N. betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Auf die Beschwerde sämmtlicher Saliterer des Hofgerichts-Bezirks N. über Hindernisse, die ihrer Arbeit dadurch, daß die Landleute nicht nur die Erzeugung des Salpeters nicht befördern, sondern dieselbe durch unerlaubte Mittel verhindern, die vorhabenden Abänderungen in ihren Gebäuden nicht gehörig anzeigen, die Salpeter-Erde wider das Verbot auf ihre Aecker verführen, in den Weg gelegt werden, und über die wenige Unterstützung, welche sie hingegen bei den Obrigkeiten finden, wird diesen sämmtlich aufgetragen, auf die Beobachtung der unterm 6. Juli 1803 a) über das Salpeterwesen ergangenen höchsten provisorischen Verordnung genau zu halten, und die Saliterer gegen alle Hindernisse nach den §§. 19. 24. 25. 27 der gedachten Verordnung zu schützen, aber auch von ihrer Seite keinen Exceß zu gestatten.

Die Saliterer werden dagegen angewiesen, in einzelnen Fällen, worin sie sich beschwert finden, sich sogleich an die Churfürstlichen Landgerichte, und wenn sie da keine Hilfe finden, an die unterzeichnete Stelle nach den Bestimmungen des 2ten §. der Verordnung zu wenden.

München, den 19. April 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1805. St. 17. S. 573.

§. 983.

(Die Salpeter-Erzeugung betreffend.)

M. J. K.

Wir haben Uns sowohl über den Bericht, den Unsere unmittelbare Saliter-Special-Commission unterm 17. Februar d. J. im Betreff des Saliterwesens erstattet hat, als über den Bericht Unserer Landes-Direction in Bayern vom 23. März d. J., ebendenselben Gegenstand betreffend, und über die desfallsigen Vorschläge Unseres Kriegs-Oeconomie-Rathes ausführlichen Vortrag erstatten lassen. Da die Zeitumstände, welche den Salpeter zu einem drin-

a) Siehe §. 930. S. 1132. oben.

genden Bedürfniß Unserer Armee machen, keine Veränderung mit dem im Jahre 1803 erlassenen Salpeter-Mandate gestatten, wodurch auch eine nur vorübergehende Verminderung der Salpeterlieferung verursacht werden könnte, sondern vielmehr dessen einstweilige Aufrechthaltung und sogar dessen Ausdehnung nothwendig erfordern, so behalten Wir Uns zwar vor, zu seiner Zeit diesen Gegenstand in nähere Untersuchung zu nehmen, und darüber die den staatswirthschaftlichen und militärischen Rücksichten genauer angemessenen Verfügungen in Verbindung mit der künstlichen Salpeter-Erzeugung zu treffen. Vor der Hand jedoch finden Wir Uns bewogen:

1) das bestehende Salpeter-Mandat, wie es unter dem 6. Juli 1803 erlassen, und in das XXVIII. Stück des Regierungsblattes von gedachtem Jahre eingerückt worden ist, nicht allein für Unsere älteren Provinzen zu bestätigen, sondern auch auf Unsere neu erworbenen Provinzen, und auch sämmtliche mediatisirte Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften auszudehnen.

2) Verbieten Wir alle Ausfuhr des Salpeters in das Ausland, unter derselben Strafe, die im 25. Artikel der neuen Zoll- und Mautordnung vom 7. December 1804 festgesetzt ist.

3) Bleibt dem Unterthan noch zur Zeit die Verwendung der Salpeter-Erde zum öconomischen Gebrauche bei einer Geldstrafe von fünf Gulden für jeden Uebertretungsfall verboten.

4) Zur Ermunterung der Saliterer wird demjenigen, welcher mehr liefert, als das ihm angesetzte Quantum beträgt, für jeden mehrgelieferten Zentner eine Prämie von fünf Gulden zugetheilt; die Mehrlieferung mag durch künstliche Salpeter-Erzeugung, oder auf die gewöhnliche Art durch größeren Fleiß bewirkt worden sein.

5) Um zugleich die künstliche Salpeter-Erzeugung, worauf Wir schon im Salpeter-Mandate vom Jahre 1803 Unsere Aufmerksamkeit gerichtet hatten, mehr auszubreiten, und dadurch das Graben des Salpeters in den Unterthansgebäuden allmählig zu vermindern, werden Wir einen leichtfaßlichen Unterricht über die zweckmäßigste Art dieser Salpeter-Erzeugung entwerfen, und nach seinem Abdrucke unter die Saliterer und Gemeinden vertheilen lassen.

6) Jeder Gemeinde steht es frei, sich durch die Lieferung einer Quantität Salpeters, welche derjenigen gleich ist, die bisher daselbst gegraben wurde, gegen Empfang des für die Saliterer festgesetzten Geldpreises von dem Graben der Saliterer in ihren Gebäuden zu befreien. Auf einzelne Unterthanen ist aber dieses nicht anwendbar. Auch muß eine strenge Aufsicht hierbei eintreten, daß keine Mißbräuche von Seiten der Saliterer durch Lieferung des in andern Gemeinden gegrabenen Salpeters an solche befreite Gemeinden unterlaufen, und entweder zum Drucke der Unterthanen, oder zur Verminderung des möglichen Lieferungs-Quantums gereichen.

Sämmtliche Landesdirectionen und Mautämter werden in Kenntniß dieser Verordnung gesetzt; und Unsere unmittelbare Special-Saliter-Commission hat sich die einschlägige Befolgung derselben ernstlich angelegen sein zu lassen.

München, den 26. Juni 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. Nro. 29. S. 1108.

§. 984.

(Das Pulver- und Salpeterwesen betreffend.)

M. J. K.

Wir ertheilen Unserer Zeughaus-Hauptdirection, in Erwiederung des unterthänigsten Berichts vom 29. April hiemit den allergnädigsten Auftrag, sich vorderſamst wegen Einführung des Salpeter-Mandates vom 6. Juli 1803 dann der weiters unterm 26. Juni und 12. Juli 1807, über das Salpeterwesen erlaſſennn Allerhöchsten Verordnungen in den fränkischen Provinzen, dann in Schwaben, und im Eichstädtischen mit den betreffenden General-Landes-Commissariaten schleunigst zu benehmen, und bei eigener Verantwortlichkeit mit aller Strenge und demjenigen Eifer, welchen dieser für das Allerhöchste Interesse so wichtige Gegenstand erfordert, auf die genaueste Befolgung der erwähnten Verordnungen in allen Theilen unsers Reiches zu halten, besonders aber auf die Entdeckung der Salpeter-Ausschwärzung oder den allenfallsigen Verkauf desselben mit möglichster Sorgfalt bedacht zu sein, sohin alles anzuwenden, damit dieses wichtige Product, so viel möglich vermehrt, und so viel Pulver erzeugt werde, damit nicht nur dem Bedürfnisse des Landes sowohl an Scheiben- und andern Pulver begegnet, sondern auch der erforderliche Vorrath nach und nach beigebracht werde ꝛc.

Wir lassen übrigens zur Verhinderung aller mit Pulver und Salpeter getrieben werden könnenden Unterschleife, die Polizeibehörden in den sämmtlichen Haupt- und übrigen Städten Unsers Reiches anweisen: Alles bei den Handelsleuten vorhandene Pulver genau aufzunehmen, und die Verzeichnisse darüber an die Zeughaus-Hauptdirection einzusenden, sofort einige rechtschaffene Handelsleute, welche die nöthige Bürgschaft zu leisten haben, bei der Zeughaus-Haupt-Direction in Vorschlag zu bringen, die von den Zeughäusern das Pulver in grosso ankaufen, und solches in minuto nach einem festgesetzten Preis verkaufen, und hiezu durch Patente von der Zeughaus-Hauptdirection ausschließend berechtigt werden.

Sobald diese Patente erfolgt sind, hört aller Pulververkauf von andern, als hierzu patentisirten Handelsleuten bei Strafe der Confiscation und noch besondere Vergütung des Werthes an die Zeughaus-Hauptdirection, auf, Unsere Zeughaus-Hauptdirection hat sodann das bei den übrigen Handelsleuten sich vorfindende Pulver abzulösen, — und wird denjenigen, der einen heimlichen Pulver- oder Salpeterverkauf entdeckt und anzeigt, der dritte Theil des Werthes als Belohnung zuerkannt. —

Endlich sind auch die Landgerichte beauftragt worden, die ersten Knechte der Salpetersieder noch besonders in Pflichten zu nehmen, damit dieselben auf jeden Unterschleif um so mehr achtsam seien, und solchen anzeigen sollen, als dieselben, im Falle hier schuldig oder nachläßig befunden würden, der ihnen allergnädigst zugestandenen Befreiung vom Militärdienste ohneweiters verlustig werden, sofort von Zeit zu Zeit bei den in ihren Bezirken befindlichen Salpetersiedern durch die Polizeidiener nachsehen zu lassen, wie viel Salpeter sie vorräthig haben, wobei erstere ihre in Handen habenden Bücher vorzeigen müßen, in welchen von der Zeughaus-Verwaltung eingeschrieben ist, wie viel Zentner Salpeter ein jeder jährlich zu liefern, und wie viel Zentner er hieran schon geliefert hat.

München, den 14. Juli 1808.

Vorstehendes Allerhöchstes Rescript ist dem unterzeichneten Königlichen General-Landes-Commissariate von der Königlichen Zeughaus-Hauptdirection zu München mitgetheilt worden, und es werden sonach sämmtliche Königliche Polizeibehörden zur allergehorsamsten Nachachtung hierauf angewiesen, wonächst auf erfolgte neuerliche Anmahnung erwähnter Königlicher Zeughaus-Hauptdirection diejenigen Königlichen Landgerichte, welche die vorgeschriebenen Salpeter- und Pulvermühlen-Cataster nach den ergangenen Aufträgen vom 24. März und 21. April d. J. noch nicht eingeschickt haben, ernstlich aufgefordert werden, dieselben unverzüglich einzusenden.

Neuburg, am 5. August 1808.

Königlich Bayerisches General-Landes-Commissariat.

cf. Eichstädter Int. Bl. v. J. 1808. St. 33.

10134.

§. 985.

(Die Eintheilung der Salpeter-Distrikte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät wollen, daß die Salpeterdistrikte durch das ganze Reich nach dem Verhältniß der Bevölkerung und des Viehstandes, dergestalt eingetheilt werden, damit jeder Saliterer seine hinlängliche Subsistenz erhalte.

Sämmtliche General-Kreiscommissariate erhalten daher den Auftrag diese Eintheilung durch die untergebenen Landgerichte, ungesäumt in der Art einleiten zu lassen, daß kein Distrikt kleiner bestimmt werde, als nothwendig ist um ein Educt von 20 — 25 Zentner Salpeter zu geben; aber auch nicht größere als erfordert wird um 36 — 40 Zentner zu gewinnen.

Hiernach soll von den Landgerichten das Project der Eintheilung mit bestimmter Bezeichnung der Gränzen jedes Distrikts und mit Bemerkung der zu denselben gehörigen Städte und Märkte, Dorfschaften und Einöden u. s. w. nebst der Anzahl der Menschen und des Viehes, entworfen, den vorgesetzten General-Kreiscommissariaten zur Prüfung und Berichtigung übergeben, von diesen aber an Seine Königliche Majestät mit pflichtschuldigstem Berichte binnen längstens drei Monaten eingesendet werden.

Die General-Kreis-Commissariate haben übrigens noch besonders darauf zu sehen, daß durchaus keine Ausnahme zu Gunsten derjenigen Orte stattfinde, in welchen bisher das Salpeter-Regal nicht zur Ausübung gekommen sein sollte.

München, den 19. April 1809.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche General-Kreiscommissariate also ergangen.

§. 986.

9115.

(Die Eintheilung der Salpeter-Distrikte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem General-Commissariate des Isarkreises wird auf seinen Bericht vom 16. August v. J., die Eintheilung der Salpeter-Distrikte betreffend, provisorisch zur Resolution erwidert:

1) der Entwurf zur Bildung der Salpeter-Hauptdistrikte in den Landgerichten Dachau, Erding und München, wird in der aus der abschriftlich anliegenden Tabelle näher zu entnehmender Art bewilligt.

2) In Bezug auf diese Distrikte, wird hiemit noch besonders verfügt:

a) die Saliterer sollen in die jährlichen Grabbezirke so eingewiesen werden, daß sie, der Reihe nach, alle Jahre einen Bezirk ganz durcharbeiten, und nur im zwölften Jahre wieder in denselben Bezirk zurückkommen.

b) Denselben sind ihre Befugnisse und Obliegenheiten, nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnungen wiederholt bekannt zu machen, und auf die Einhaltung derselben sowohl von Seite der Saliterer, als von Seite der Unterthanen, ist ein fortwährendes Augenmerk zu richten.

c) Auch ist darüber mit Nachdruck zu wachen, daß die Saliterer den jedesmaligen Bezirk gänzlich und fleißig durcharbeiten, und weder wegen Bestechung noch aus Trägheit eine grabwürdige Stelle übergehen.

d) Alle Dawiderhandlungen sind ernstlich zu ahnden, und bei Wiederholungen, mit Vorlage der Acten anzuzeigen.

e) Endlich ist auch ein aufmerksames Auge auf die Saliterer zu dem Ende zu halten, damit sie die Salpeter-Ausbeute ganz und ohne Abbruch an die Zeughaus-Haupt-Direction abliefern, und sich hierin keinen Unterschleif und keine Betrügereien erlauben; zu welchem Ende öftere und unvermuthete Untersuchungen bei den Saliterern anzuordnen, und die Vorräthe mit den von Zeit zu Zeit geschehenden, in Büchern der Saliterer vorgemerkten Ablieferungen zu vergleichen sind.

3) Ueber die vorgeschlagene Eintheilung der Salpeter-Distrikte in den übrigen Landgerichten, haben sich mehrere Anstände erhoben, welche in den weiter abschriftlich anliegenden Bemerkungen enthalten sind. Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen soll hiernach fortgefahren, und die Eintheilung, zugleich unter Ausdehnung auf die dem Isarkreise zugetheilten neuen Landgerichte, förderlichst bearbeitet, und das Resultat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die eingesendeten Acten folgen mit dem Anhange zurück, daß solche mit allenfallsigen künftigen Eingaben und Berichten, wo dieselben nothwendig sind, zu reproduciren kommen.

München, den 3. Juli 1809.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das General-Kreis-Commissariat des Illerkreises zu München also ergangen.

§. 987.

(Die Bildung der Salpeter-Distrikte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Allerhöchsten Entschließung soll die Bildung der Salpeter-Distrikte in dem ganzen Reiche unverzüglich vorgenommen werden.

Um daher bei der Eintheilung des diesseitigen Kreises den aufzustellenden Salliterern eine — mit der Annahme allzukleiner Bezirke nicht vereinbarliche — Sicherheit ihrer Subsistenz zu gewähren, und auch den Unterthanen das Salpetergraben so wenig drückend, wie möglich zu machen, hat man für das Räthlichste erachtet, sowohl die erst neu zu bildende, als die schon früher formirte Bezirke dahin zu vergrößern, daß jedesmal ein und ein halbes Landgericht zu einem Salpeter-Distrikte mit 12 Unterbezirken verwendet werden soll.

In dieser Hinsicht hat:

I. das Landgericht Ansbach mit dem diesseits der Altmühl gelegenen Theil des Landgerichts Leutershausen, einen Hauptdistrikt und

II. das Landgericht Rothenburg mit dem jenseits der Altmühl übrig bleibenden Theil des Leutershäuser Bezirks und mit Einschluß des Oberamts Schillingsfürst und des Amts Gebsattel einen zweiten Hauptdistrikt zu formiren,

III. das Landgericht Heilsbronn mit der östlichen Hälfte des Landgerichts Herrieden, und

IV. das Landgericht Feuchtwang mit der westlichen Hälfte des Herrieder Bezirks,

V. das Landgericht Gunzenhausen mit der östlichen Hälfte von Wassertrüdingen, und

VI. das Landgericht Dinkelsbühl mit der westlichen Hälfte des Wassertrüdinger Bezirks,

VII. das Landgericht Uffenheim mit dem Einersheimer und vormaligen Amts Seehäuser-Distrikte sammt Markt Iphofen, und

VIII. das Landgericht Scheinfeld mit Schlüsselfeld und Markt Bibart;

IX. das Landgericht Schwabach mit dem südlichen Theil von Cadolzburg, und

X. das Landgericht Nürnberg mit der übrigen Hälfte des Cadolzburger Bezirks,

XI. das Landgericht Altdorf mit den daran stoßenden Theil von Hersbruck, und

XII. das Landgericht Lauf mit der andern Hälfte des Hersbrucker Bezirks.

Wegen Bildung der zwölf Jahrsbezirke in dem bezeichneten Umfange hat das Königliche Landgericht ꝛc. mit den bezeichneten Stellen unter Beziehung auf diese Verfügung die geeignete Rücksprache zu treffen.

Das Abtheilungsgeschäft selbst ist nach den in der beiliegenden Instruktion gegebenen Anhaltspunkten einzuleiten.

Der Formations-Entwurf wird mit begutachtetem Berichte längstens innerhalb 4 Wochen gewärtigt.

Ansbach, den 12. Februar 1811.

Königliches General-Commissariat.

Instruction
zur Bildung der Salpeter-Distrikte.

Seine Königliche Majestät haben rücksichtlich der endlichen Regulirung des Salpeterwesens verordnet:

1) Soll jeder Kreis in eine verhältnißmäßige Anzahl von Salpeter-Hauptdistrikten, und
2) jeder Hauptdistrikt wieder in zwölf Unterbezirke von möglichst gleicher Größe abgetheilt werden;
3) für jeden Hauptdistrikt wird sodann ein eigener Saliterer aufgestellt, welcher jedoch in keinem Jahre mehr, als einen Unterbezirk durcharbeiten darf;
4) die Größe dieser jährlichen Grabbezirke soll dergestalt bemessen werden, daß keiner derselben weniger als 10 bis 20 Zentner, aber auch nicht mehr als 30 bis 40 Zentner Salpeter an jährlicher Ausbeute gewähre.
5) Wenn gleich daher die Salpeter-Hauptdistrikte sich auf die Gränze eines Landgerichts nicht zu beschränken brauchen, so darf doch wegen Erhaltung der nöthigen polizeilichen Aufsicht keiner der jährlichen Grabbezirke in den Umfang zweier Landgerichte fallen;
6) über die Reihenfolge, wie diese Jahrsbezirke in den verschiedenen Landgerichten zur Durcharbeitung vorzunehmen, haben sich die treffenden Behörden unter sich zu vereinen.
7) Bei der Eintheilung und Bildung der Jahrsbezirke wird die Benutzung der schon bestehenden und genau begränzten Steuer- oder Communaldistrikte besondere Vortheile und Erleichterung gewähren.

   Diese Begränzung ist daher so lange zum Grund zu legen, als durch die Verbindung mehrerer kleiner Steuerdistrikte keine zu große Verschiedenheit unter den Jahrsbezirken entsteht.
8) Auch versteht es sich von selbst, daß bei der vorzunehmenden Eintheilung des ganzen Kreises keine Ausnahme in Ansehung derjenigen Landgerichte und Bezirke stattfinde, in welchen das Salpetergraben bisher noch nicht eingeführt gewesen war.
9) Das Project der Eintheilung ist in tabellarischer Form nach dem anliegenden Muster zu entwerfen, und darin die Gränze jedes Distrikts mit Bemerkung der zu demselben gehörigen Städte, Märkte, Dorfschaften, Einöden u. s. w., nebst der Anzahl Häuser, der Bevölkerung und des Viehstandes anzugeben.
10) Jedes Landgericht hat den Formations-Entwurf für seinen Amtsbezirk separat zur Prüfung und Berichtigung vorzulegen.
11) Unvermögliche Saliterer, welche sich mit dem zur Bearbeitung solcher größeren Salpeter-Distrikte nöthigen Grab- und Siedgeschirr nicht sogleich versehen können, erhalten zu dessen Anschaffung, gegen hinreichende Sicherheit, von der Königlichen Zeughaus-Haupt-Direction unverzinsliche Vorschüsse von Ein- bis zu Zweihundert Gulden, welche denselben bei ihren Salpeter-Ablieferungen sodann allmählich in Abzug gebracht werden.
12) Sämmtliche Landgerichte haben daher sowohl die in ihren Amtsbezirken schon wirklich concessionirten Saliterer, als sonstigen zu diesem Geschäfte Lust tragende Individuen unverzüglich mit vorstehenden Bedingungen und Zusicherungen bekannt zu machen, und deren Erklärung abzuverlangen, ob sie unter diesen Begünstigungen einen ganzen, und welchen Hauptdistrikt zur Bearbeitung zu übernehmen geneigt seien.

   Die hierüber aufgenommenen Protocolle sind unmittelbar an die Königliche Zeughaus-Hauptdirection einzusenden.

§. 988.

(Die Eintheilung der Salpeter-Distrikte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Oberdonau-Kreises erhalten gemäs neuerlicher Allerhöchster Weisung im rubricirten Betreffe, hiermit folgenden Auftrag:

1) Diejenigen Aemter, in welchen bereits schon ein, oder mehrere Salpetergräber aufgestellt sind, haben mit Benennung derselben einen Conspect anzufertigen, aus welchem alle jene Orte namentlich und mit Angabe der in selben vorhandenen Anzahl an Menschen und Vieh zu ersehen sind, welche diesem, oder diesen Salpetergräbern bereits zu ihrem Gewerbe eingeräumt sind, und welche Eintheilung zur jährlichen Bearbeitung sie bisher selbst getroffen haben, oder welche Eintheilung ihnen bisher vorgeschrieben war?

2) Diesem Conspect ist weiters die Vernehmung dieses, oder dieser Salpetergräber hierüber anzulegen, wie viel sie bisher aus einem Distriete jährlich an Salpeter und warum nicht mehr gewonnen haben? dann ob sie aus den jährlichen Distrikten, nach bisheriger Eintheilung, wenigstens 10 Centner Ausbeute zu liefern im Stande seien, oder erweiterte Eintheilung hierzu erforderlich werde?

3) Ergibt sich nun aus diesen Conspecten und Vernehmungen, daß das ganze Amt für die schon aufgestellten Salpetergräber füglich eben in so viele Distrikte eingetheilt werden könne, daß sie jeden 12ten Distrikt, wovon immer einer zur jährlichen Bearbeitung und zu einer Ausbeute von wenigstens 10 Centner dienen wird, bestehen können, so ist diese Eintheilung mit Benennung der Orte sogleich zu projectiren; sollten aber

4) zu wenig oder zu viele Orte vorhanden sein, so ist im ersten Falle der Antrag zur Ergänzung durch namentlich zu benennende Orte eines benachbarten Amtes, nach vorhergegangenen Benehmen mit selbem, und im letztern Falle eigene Benennung dieser Orte, beidenfalls mit Angabe der in selben vorhandenen Menschen- und Viehzahl noch weiters einzuschicken.

5) Diejenigen Aemter, welche bisher gar keine Salpetergräber in ihrem Bezirke hatten, haben blos ein Verzeichniß sämmtlicher Amts-Orte mit Angabe der Menschen und Viehzahl in jedem Einzelnen, jedoch in solcher Reihe einzuschicken, wie diese Orte ihrer Lage nach aufeinander folgen, und somit sogleich in einzelne zusammenhängende Distrikte eingetheilt werden können.

Wobei diesen Aemtern unbenommen bleibt, zugleich eine Distrikts-Eintheilung nach vorstehenden Weisungen in Antrag zu bringen, falls sie mit Gründlichkeit, und durch eingeholte Erfahrungen einen solchen Antrag zu machen im Stande sein sollten.

6) Sämmtliche Aemter haben gegenwärtiger Weisung binnen drei Wochen vom Tage der Bekanntmachung, unfehlbar zu genügen.

Eichstädt, den 30. August 1811.

Königliches General-Commissariat des Oberdonau-Kreises.

An
sämmtliche Polizei-Behörden des Oberdonau-Kreises also ergangen.

cf. Eichstädter Int. Bl. v. J. 1811. St. 36.

§. 989.

(Das Salpeterwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Bearbeitung der bereits formirten Salpeter-Distrikte nunmehr eigene Saliterer aufgestellt werden sollen, so hat das Königliche Landgericht innerhalb vier Wochen die Anzeige zu machen, ob in seinem Amtsbezirke oder in dem mit seinem Salpeter-Hauptdistrikte vereinigten Landgerichte — weshalb mit der einschlägigen Behörde ungesäumt Rücksprache zu nehmen ist — entweder schon früher concessionirte Saliterer, oder sonstige zu diesem Geschäfte Lust tragende Individuen vorhanden seien? —

Um denselben sodann die zur Ausübung des fraglichen Gewerbes erforderlichen Patente von der Königlichen Zeughaus-Haupt-Direction verschaffen zu können, haben sich dieselben vorerst über nachstehende Punkte auszuweisen:

1) daß sie ein Vermögen von wenigstens 300 fl. entweder in baarem Gelde oder in Grundstücken besitzen,

2) daß ihnen die zur Bereitung des Salpeters benöthigten Kenntnisse nicht fehlen. —

Bei vormals concessionirt gewesenen Saliterern bedarf es in dieser letzten Beziehung lediglich der Bemerkung, daß solche das fragliche Geschäft bisher schon geübt haben, bei neu sich anmeldenden Individuen ist dagegen eine vorläufige Prüfung durch einen benachbarten Saliterer zu veranlassen.

Dieser Letztere hat sodann über die befundene Fähigkeit des Geprüften ein Zeugniß auszustellen, welches, wenn die Prüfung vor dem Wohnorte des prüfenden Saliterers stattfand, durch die einschlägige Polizeibehörde legalisirt sein muß.

3) Sind die betreffenden Individuen mit der unterm 12. Februar l. J. wegen Bildung der Salpeter-Distrikte dem Landgericht zugefertigten Instruction, sowie mit den Gränzen sowohl des Haupt als der zwölf Unterbezirke, genau bekannt zu machen, und hierauf deren Erklärung zu Protocoll zu nehmen, ob sie sich bei jährlicher Durcharbeitung eines einzelnen Grabbezirkes zur Ablieferung eines Salpeter-Quantums von wenigstens 10 Centnern verbindlich machen wollen.

Sollten mehrere Saliterer um die Uebertragung des fraglichen Grabgeschäftes sich bewerben, so hat das Landgericht begutachtend anzuzeigen, welchem der Concurrenten der Vorzug zu geben sein möchte.

Verlangt das sich anmeldende Subject nach dem §. 11. der berührten Instruction einen unverzinslichen Vorschuß von der Königlichen Zeughaus-Haupt-Direction, so muß solcher nach dem daselbst ausgesprochenen Modificationen in dem erwähnten Protocolle gleichfalls angeführt werden.

Uebrigens hat das Königliche Landgericht die über die vorstehende Requisition aufzunehmenden Verhandlungen innerhalb des oben bezeichneten Termins von vier Wochen unfehlbar zur Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 29. December 1811.

Königliches General-Commissariat.

§. 990.

1973.

(Die Aufnahme des N. N. als Saliterer im Landgericht N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem General-Commissariat des Regen-Kreises wird auf den allerunterthänigsten Bericht vom 6. November v. J. unter Rückschluß der Beilagen eröffnet, daß, vermöge eines an die Zeughaus-Haupt-Direction unterm 2. l. M. ergangenen Allerhöchsten Rescripts der bisher der Saliterers-Wittwe N. N. verliehen gewesene, von derselben aber nunmehr resignirte Salpeter-Distrikt N., Landgericht N. dem Saliterknechte N. N., Bauernsohn von N., Landgericht N., jedoch bis zum Erfolg der neuen Salpeter-Distrikts-Eintheilung, nur provisorisch, und in derselben Ausdehnung, so wie unter denselben Verbindlichkeiten übertragen worden sei, wie er der gedachten Wittwe zugewiesen war.

Es fällt übrigens auf, daß das Landgericht N. in seinem Berichte sowohl, als in den übrigen amtlichen Producten, die vorliegende Sache als eine Gewerbsconcession behandelt hat, welche der Natur der Saliter-Befugnisse, und den bestimmenden Verordnungen nach, ganz unzuläßig ist. Das Landgericht ist hiernach zurechtzuweisen; auch sind die Interessenten hievon zu verständigen.

Das General-Kreiscommissariat wird übrigens bei dieser Gelegenheit aufgefordert, die Vorlage des Entwurfes einer neuen Saliter-Distrikts-Eintheilung zu beschleunigen.

München, den 11. Februar 1812.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das General-Kreis-Commissariat des Regen-Kreises also ergangen.

§. 991.

Erinnerung.

Verschiedene Fälle haben es nothwendig gemacht, daß man eine genaue Aufmerksamkeit auf die Saliterer und ihre Erzeugnisse hält.

Die Allerhöchsten Verordnungen im Salpeterwesen sprechen sich in diesem Punkt dahin aus, daß die Königlichen Landgerichte hiebei thätigst mitwirken sollen, damit auf alle mögliche Art die Defraudation des Salpeters verhütet werde. Dieses läßt sich nun auf keine andere Weise bewerkstelligen, als durch eine genaue Controlle zwischen der von denen Saliterern erzeugten, und bei denen Zeughaus-Verwaltungen eingelieferten Quantität Salpeter.

Man hat zu diesem Zwecke neue Büchel für die Saliterer verfertigen lassen, die eine solche Controlle bilden, wodurch man jederzeit im Stande gesetzt ist, ersehen zu können, ob er seine erzeugte Quantität Salpeter auch richtig eingeliefert hat: Hiebei wäre nun bei jenseitiger Stelle Folgendes zu beobachten.

1) Wenn der Saliterer sein Büchel produziert, so wäre da, wo die Hauptdistrikte noch nicht nach der Allerhöchsten Verordnung ordentlich in zwölf Unterdistrikte abgetheilt sind, eine solche Eintheilung, jedoch nur provisorisch vorzunehmen, und der Saliterer muß hiebei angeben, wie dieses am vortheilhaftesten für sein Gewerbe geschehen kann.

2) Diese Eintheilung ist sonach in sein Büchel in die dort vorkommende zweyte Abtheilung einzutragen, damit der Saliterer hievon die geeignete Kenntniß erhält.

3) Ferners ist der Saliterer angewiesen, jedesmal, wie er einen Distrikt zu bearbeiten anfängt, jenseitiger Stelle hievon die Anzeige zu machen, wo ihm in sein Büchel, das er mitbringen muß, dieser Anfang in die geeignete Rubricke einzutragen wäre, nach Beendigung des Geschäftes hat er sich wiederum zu melden, wo ihm ebenfalls dieses in die treffende Rubricke einzutragen kömmt.

4) Da ohnehin, die jenseitige Stelle zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1808 durch die geeignete Polizei-Behörde nachsehen zu lassen hat, wieviel der Saliterer jedesmal an Salpeter vorräthig hat, so wird es ein Leichtes sein, die erzeugte Quantität ihm in sein Büchel einzutragen, und hierüber die Bescheinigung beifügen zu können. In die dritte Abtheilung wird sonach von der einschlägigen Zeughaus-Verwaltung die Einlieferung der ganzen Quantität Salpeter eingetragen. Wenn nun ein Königliches Landgericht diese Einlieferung mit der Erzeugung vergleicht, so erhält selbes dadurch die Kenntniß, welche obige Allerhöchste Verordnung vorschreibt, ob nämlich der erzeugte Salpeter richtig an die Zeughaus-Verwaltung eingeliefert, und kein Nebenhandel von dem Saliterer hiemit getrieben worden sei.

Man ersucht das Königliche Landgericht, dieses Verfahren nicht außer Acht lassen zu wollen, indem nur hiedurch denen Allerhöchsten Verordnungen entsprochen werden kann, auch übrigens beim Unterlassungsfalle der Saliterer in äußerster Verlegenheit wäre, da keine Zeughaus-Verwaltung authorisirt ist, in diesem Falle, wo die Eintragung der erzeugten Quantität Salpeter von jenseitiger Stelle mangelt, eine Bezahlung für den abgelieferten Salpeter leisten zu dürfen.

Bei dieser Gelegenheit ersucht man auch noch, in diejenigen Beschreibungen, welche ein oder der andere Saliterer noch in Handen hat und produciren wird, das Nationale des Saliterers und seines ersten Gehilfen eintragen zu wollen, dieses ist nothwendig, weil hieraus ein sicherer Kataster gebildet werden kann, der in allen Fällen den geeigneten Aufschluß geben muß; der Wohnort des Saliterers, als auch die Entfernung desselben von dem Einlieferungsort, ist gefällig beizusetzen.

München, den 8. Mai 1812.

Königlich Bayerische Zeughaus-Hauptdirection.

§. 992.

(Das Salpeterwesen und insbesondere die künstliche Salpeter-Erzeugung betr.)

M. J. K.

Wir haben in der Absicht, bei Ausübung des Salpeter-Regals alle mögliche Erleichterung eintreten zu lassen, beschlossen, die bereits in den Mandaten vom 6. Juli 1803 und 26. Juni 1807, unter gewissen Voraussetzungen bewilligten Begünstigungen nicht nur hiemit zu bestätigen, sondern auch näher zu bestimmen und zu erweitern.

Wir verordnen demnach:

§. 1. Jedem Unterthan steht frei; nach vorläufiger Anzeige bei seiner Polizeibehörde, auf seinem Eigenthum, den Rechten Dritter, und den Polizeigesetzen unbeschadet, Plantagen zur Erzeugung künstlichen Salpeters, mit oder ohne Siedereien, anzulegen.

Zu solchen Anlagen bedarf es weder einer besondern Concession, noch werden davon Gewerbs-Abgaben entrichtet.

§. 2. Auch den Gemeinden auf dem Lande kommt eine gleiche Berechtigung zu, Salpeter-Plantagen anzulegen, und sie können diese Berechtigung entweder unmittelbar, durch allgemeine Zusammenwirkung, oder durch Privatunternehmer, mit welchen sie übereinkommen, in Ausübung bringen.

§. 3. Jede Gemeinde, welche an die Saliterer des Bezirks soviel künstlich zubereitete, zum Sieden taugliche Erde liefert, als bisher daselbst gegraben wurde, erwirbt sich die vollständige Befreiung von allem Salpetergraben in ihren Gebäuden, und genießt diese Befreiung so lange, als mit der Lieferung der nämlichen Quantität in den sonst bestimmten Grabterminen fortgefahren wird.

§. 4. Wenn die Mehrheit der Gebäudebesitzer in einer Gemeinde, um die Befreiung vom Salpetergraben zu erhalten, die Anlegung von Plantagen verlangt; so darf sich die Minderheit der Mitwirkung hiezu nicht entziehen.

§. 5. Städte, welche mit eigenen Polizeidirectionen oder Polizeicommissariaten besetzt sind, bleiben zwar vom Salpetergraben frei; werden aber damit auch sie zu dem desfallsigen Staatsbedürfnisse das Ihrige beitragen, verbindlich gemacht, eigene Salpeter-Plantagen, auf Rechnung der Communalkassen, nach einem von den General-Kreis- und Local-Commissariaten benehmlich mit der Zeughaus-Hauptdirection zu bestimmenden Verhältnisse anzulegen und zu unterhalten.

§. 6. In Städten der ersten Classe, so wie in allen Kreis-Hauptstädten sollen mit den Plantagen zugleich Siedereien verbunden werden.

Zur ersten Anschaffung der Geräthe wird aus den Staatskassen ein verhältnißmäßiger Beitrag entrichtet, worüber die General-Kreis- und Local-Commissariate, unter Vorlegung der Kosten-Verzeichnisse näheren gutächtlichen Antrag zu erstatten haben.

§. 7. Die Einleitungen zu den in den §§. 5 und 6. bezeichneten Anlagen sollen unverzüglich getroffen und die Plantagen längstens bis zum 1. März 1816, die Siedereien aber sobald als die Erträgnisse der Plantagen es zulassen, in Gang gesetzt werden.

§. 8. Die Plantagen und Siedereien in den benannten größeren Städten sollen denjenigen Landbewohnern und Privatunternehmern, welche sich über das Verfahren bei der künstli-

chen Salpeter-Erzeugung durch Augenschein näher unterrichten wollen, als Musteranstalten jederzeit offen stehen.

§. 9. In der Haupt- und Residenzstadt München wird auf Rechnung der Staatskasse, eine besondere Muster-Plantage und Siederei, als Attribut der physicalischen Classe der Academie, zu neuen Versuchen errichtet, und die daselbst gemachten gemeinnützlichen Erfahrungen sollen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 10. Vorläufig wird — von der im Verlage des J. Leonhard Schrag zu Nürnberg herausgekommenen Schrift, unter dem Titel: „Faßliche Anleitung zur Salpeter-Erzeugung, besonders für Bewohner des platten Landes," eine verhältnißmäßige Anzahl von Exemplaren an die General-Kreis- und Local-Commissariate abgegeben, und von diesen an die Polizeibezirke und Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

§. 11. Bis auf weiters darf zur künstlichen Salpeter-Erzeugung keine Erde aus Stallungen, Scheunen, Schupfen, und andern zur natürlichen Hervorbringung des Salpeters bestimmten Orten genommen, noch weniger dürfen diese Orte dem Wachsthume des Salpeters durch Ueberschüttung mit Steinen, Lehmerde, Sand, Gries und dergleichen entzogen, oder die Salpetererde zu öconomischen Gebrauche verwendet werden, bei Strafe des Ersatzes.

§. 12. Was in den Plantagen der Privaten, oder der Stadt- und Landgemeinden an Salpetererde gewonnen, und nicht zum vollendeten Salpeter verarbeitet wird, darf vor der Hand nirgends, als in den öffentlichen Siedereien, welche die Zeughaus-Hauptdirection hiezu bestimmt, abgesetzt werden.

§. 13. Desgleichen darf noch zur Zeit der in den Siedereien der Privaten und Städte hervorgebrachte Salpeter nur an die von eben dieser Behörde bezeichneten Niederlagen verkauft werden.

§. 14. Jeder anderweite Handel und Unterschleif mit Salpetererde und Salpeter, sowohl im Inlande als mittelst Vertriebs nach dem Auslande bleibt bei Confiscation und einer Geldbusse, welche dem ein- bis dreifachen Werth des unrechtmäßig abgesetzten Vorraths gleich kommt, untersagt.

§. 15. Die Preise des eingelieferten Salpeters richten sich nach denjenigen, welche den Saliterern bezahlt werden.

Die Preise der eingelieferten Erde werden durch Uebereinkommen mit den Saliterern festgesetzt.

§. 16. Zur Beförderung der künstlichen Salpeter-Erzeugung werden einstweilen auf sechs Jahre, vom Jahre 1816 anfangend, für diejenigen Privatunternehmer oder Landgemeinden in jedem Kreise, welche die größte Quantität reinen Salpeters oder gut zubereiteter Salpetererde einliefern, Prämien, und zwar in den ersten drei Jahren von 15, in den letzten drei Jahren aber von 10 Procent des Werthes zugesichert, und aus den Staatskassen bezahlt.

§. 17. In jedem Kreise werden in den drei ersten Jahren zwei, in den drei folgenden Jahren aber eine Prämie dieser Art vertheilt.

§. 18. Die Zeughaus-Hauptdirection wird zu diesem Ende die Einleitung treffen, daß die eingelieferten Quantitäten künstlich erzeugten Salpeters oder künstlich erzeugter Salpetererde genau verzeichnet, und mit Ende jeden Jahres die geeigneten Auszüge zur Vertheilung der Prämien vorgelegt werden, welche sofort öffentlich bekannt gemacht wird.

Um Unterschleife zu verhüten, müßen diejenigen, welche wegen gelieferten Salpeters um den Preis concurriren, durch obrigkeitliche Zeugnisse hinlänglich nachweisen, daß dieser Salpeter wirklich künstlich erzeugt, und nicht auf gewöhnlichem Wege gewonnen worden sei.

§. 19. Von den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande sollen über alle in ihren Bezirken schon errichteten, oder neu entstehenden Plantagen und Siedereien Verzeichnisse angelegt, und Auszüge davon mit dem 1. October des Jahres 1815 den General-Kreis- und Local-Commissariaten und durch diese der Zeughaus-Hauptdirectionen mitgetheilt, auch derselben jährlich am nämlichen Termine die Zu- und Abgänge eröffnet werden.

§. 20. Den Land- und Herrschaftsgerichten liegt ob, die untergebenen Gemeinden zur Beförderung dieser auf ihren eignen Vortheil berechneten Anordnungen zu ermuntern; die Art und Weise, wie nach den Local-Verhältnissen die Ausführung entweder durch gemeinschaftliche Zusammenwirkung der Gemeindeglieder, oder durch Uebereinkommen mit Privatunternehmern, am leichtesten und zweckmäßigsten bewirkt werden kann, zu vermitteln; und in dem Falle, wo entweder ein Beitrag aus den Communal-Kassen, oder die Verwendung eines in Communal-Eigenthum befindlichen Grundstückes nothwendig oder nützlich sein sollte, die geeigneten Anträge an die vorgesetzten General-Kreis-Commissariate zu erstatten.

§. 21. Wenn über die Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen zwischen den Mitgliedern einer und derselben Gemeinde, oder zwischen verschiedenen Gemeinden, besonders in Ansehung des Maßstabes der Concurrenz, oder in Ansehung des Uebereinkommens, mit den Privat-Unternehmern und dergleichen Streitigkeiten entstehen sollten, so haben hierüber die untern Polizei-Behörden in erster, und die General-Kreis- und Local-Commissariate in zweiter und letzter Instanz nach administrativen Rücksichten und Local-Verhältnissen zu entscheiden.

§. 22. Eben diese Kreis-Stellen sollen ihre Bemerkungen und Beobachtungen über den Gang und die Fortschritte der künstlichen Salpeter-Erzeugung und über die allenfallsigen Hindernisse und Beförderungs-Mittel derselben in ihre Jahresberichte mit aufnehmen, und überhaupt diesem Gegenstande alle Aufmerksamkeit und eine fortwährende thätige Vorsorge widmen.

§. 23. Schlüßlich hat es in allen durch die gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten, bei den Bestimmungen der Mandate vom 6. Juli 1803 und 26 Juni 1807, über die Verhältnisse des Salpeterwesens, provisorisch sein Verbleiben.

München, den 28. Januar 1815.

cf. Reg. Bl. v. J. 1815. St. 6. S. 97.

§. 993.

(Das Salpeter-Ausfuhr-Verbot betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung der Königlichen Hofcommission vom 19. d. M. ist das in den ältern Königlich Bayerischen Staaten bestehende Ausfuhr-Verbot des Salpeters auch in dem Großherzogthume Würzburg in Anwendung zu bringen, und kann sonach der Ausgang des Salpeters aus dem Großherzogthume Würzburg nur in andere Königlich Bayerische Lande statt haben; außer dieselben aber ist jede Ausfuhr des Salpeters schärfstens untersagt.

Würzburg, den 24. Februar 1815.

Königliche Landes-Direction.

cf. Int. Bl. f. d. Großherz. Würzburg v. J. 1815. St. 23. S. 136.

§. 994.

(Salpeterwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Auszug aus einem Schreiben der Königlichen Zeughaus-Hauptdirection zu München, worin die Grundsätze und der Masstab näher bestimmt werden, nach welchen die Plantagen zur künstlichen Erzeugung des Salpeters anzulegen sind, wird sämmtlichen Unterbehörden des Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung bei den desfalls zu erstattenden Begutachtungs-Berichten und Vorschlägen zugefertigt.

Ansbach, am 20. October 1815.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

An
sämmtliche Polizei-Commissariate, Land- und Herrschaftsgerichte des Rezatkreises.

Auszug.

1) Bestimmt die Allerhöchste Verordnung §. 5, daß die Salpeter-Plantagen nach einem auszumittelnden Verhältniß angelegt werden sollen, damit die Städte zu diesem Staats-Bedürfniß auch das Ihrige beitragen. Es ist also das erste, was bei diesem Gegenstand vorgenommen werden kann, daß dieses Verhältniß so viel es möglich ist, dargestellt werde, welches nur durch einen Vergleich dahin ausgemittelt werden kann, was in einer solchen Stadt, wenn auf dem ordinären Grabungsweg der Saliter erzeugt werden dürfte, für eine Ausbeute zu hoffen wäre, daher

2) jene Gegenstände, welche auf die Erzeugung des Salpeters Bezug haben, und jene Gebäude, die sich in den Städten befinden, in welchen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Juli 1803 gegraben werden dürfte, dabei in Erwägung gebracht, resp. zur Basis angenommen werden müßen, was auf künstlichem Weg dafür geliefert werden solle.

Die ersten Gegenstände sind animalische und vegetabilische Theile; verbunden mit den durch Menschen und Vieh erzeugten Extremitäten, und die Gebäude, wo Salpeter gegraben werden dürfte, bestehen

in Ställen,
leeren Schupfen, und
Scheunen,
unterirdischen Gewölben,
alten Schlössern, oder Bauplätzen, dann
unbewohnten Gebäuden.

Das Ganze reducirt sich daher auf die vorhandene Anzahl obiger Gebäude, dann auf die örtliche Lage und die Güte der Erde in denselben, auf Erhalt der animalischen und vegetabilischen Theile, und auf die Anzahl der Menschen und Vieh, von welchen die Extremitäten zu diesem Zwecke benützt werden.

Die Unterschiedenheit dieser Gegenstände haben auch bei denen Saliterern auf dem ordinären Grabungswege in ihren Distrikten bald eine größere und bald eine kleinere Quantität Saliter bewirkt, und daher ist es auch nicht möglich, einen vollkommenen richtigen Maßstab zu erhalten, und genau festzusetzen, was eine Stadt durch Erzeugung des künstlichen Salpeters als Surrogat für die ihr zugestandene Befreiung des Grabens jährlich zu liefern habe.

Indeß hat die bisherige Erfahrung so viel aufgeklärt, daß ein Saliterne von einem Hauptdistrikt der 60 Dörfer und in circa 18,000 Seelen, dann 20,000 Stück Vieh enthält, dessen Erde von vorzüglicher Güte, und die übrigen hiezu nöthigen Bestandtheile zur Erzeugung des Saliters nicht mangeln, doch aber auch nicht zu viel vorhanden sind, in 12 Jahren 360 bis 400 Zentner, oder jährlich 30 bis 33 Zentner Saliter liefern kann.

Von einem Hauptdistrikt mit nämlicher Anzahl oben beschriebener Gegenstände, der aber hinsichtlich der Erde nicht sehr gut, doch aber auch nicht von geringer Gattung ist, läßt sich jährlich nicht mehr erwarten, als

20 bis 25 Zentner Salpeter;

ein an Erde ganz geringhaltiger Distrikt von gleichem Verhältniß wie oben, wirft aber jährlich nicht mehr ab, als

15 bis 20 Zentner Salpeter.

Dieses wären daher die Verhältnisse, womit eigentlich die Städte in ohngefähren Vergleich gebracht werden können, was sie jährlich an Salpeter auf künstlichem Wege zu erzeugen hätten, und wenn wonach die Quantität hievon sich bestimmt, dann kann erst auf den zweiten Gegenstand der zu erbauenden Plantagen übergegangen, und das Verhältniß ihrer Größe und Länge, dann sonstiger Einrichtung und Kostenaufwand bestimmt werden, welches aber in keinem Falle hierorts sondern in loco selbst durch Sachverständige geschehen kann; denn hiebei kommt es darauf an, in welcher Größe die zu erbauenden Erdpyramiden aufgerichtet werden, und welcher Platz dazu erforderlich ist; nur so viel kann man in der Sache andienen, daß eine Erd-Pyramide, die 10 Fuder Erde enthält, und gut geschwängert, dann mit Salpeterstoff angefüllt ist, 50 Pfund Salpeter abwirft, dagegen muß aber diese Erde 4 bis 6 Jahre zum wenigsten ruhen, und behandelt werden, bis wieder so viel von ihr erhalten werden kann; doch hängt dieses von der geschickten und fleißigen Bearbeitung dann genauen Nachsicht des dabei angestellten Individuums ab, durch welchen sie vielleicht früher zur Reife gebracht werden kann.

Wenn man nun annimmt, daß eine Stadt 15 Zentner Saliter liefern solle, so sind hiezu einfach 30 Pyramiden erforderlich, die alle Jahr ausgelaugt werden können, und da, wie schon gesagt, die Erde zum wenigsten 4 Jahre ruhen muß, so sind im Ganzen 120 Pyramiden erforderlich, man kann auch die Pyramiden um die Hälfte größer machen, wenn es die Erde dazu fähig ist, und den Aufguß gänzlich ansauget; in diesem Falle wären also nur 60 Pyramiden nothwendig, wornach also die Größe dazu zu errichtender Plantagen einzurichten sein dürfte, jedoch muß hiebei zwischen diesen Pyramiden so viel Platz gelassen werden, daß dieselbe von Zeit zu Zeit umgeschlagen werden können.

Der Bau der Plantagen in einen oder mehreren Städel von Brettern auf die Art, daß sie zwar einen gemäßigten Luftzug erhalten, jedoch aber für den Regen und besonders für den Sonnenstich geschützt sind, und die örtliche Lage, darf nicht zu feucht und auch nicht zu trocken sein ꝛc.

35444.

§. 995.

(Salpeter-Sendungen nach der Schweiz betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfrage-Bericht vom 22. November v. J., die Salpetersendungen nach der Schweiz betreffend, wird dem Königlichen Regierungs-Präsidium hiemit erwiedert, daß Salpetersendungen im Betrage eines halben Zentners und darüber nach der Schweiz, gleich den dahin bestimmten Pulversendungen zu behandeln seien, weshalb auf den Ministerial-Erlaß vom 19. Juli v. J. Nro. 19945. verwiesen wird.

München, am 3. Jänner 1835.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungs-Präsidien.

II. Pulver-Fabrikation und Handel [a]).

§. 996.

(Pulver-Verkauf betreffend.)

L. G. Es kommt vor, daß theils inländische Pulvermacher das Pulver an die Krämmer verhandeln, hieraus aber den Verkauf an Uns hemmen sollen; Solchemnach habt ihr die Ausschreib und Verfügung zu thun, daß bei schwerer Straf die Krämmer in Städt- und Märkten von inländischen Pulvermachern kein Pulver weder Kauf- noch Tauschweis annehmen sollen. Deffen Wir Uns zugeschehen rc.

München, den 22. Februar Anno 1707.

cf. M. G. S. von 1788. Bd. IV. Nro. 30. S. 918.

§. 997.

(Versendung des Schießpulvers betr.)

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnungen vom 19. Juni und 23. August d. J. wird nachstehendes Reglement, wegen den bei Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und haben die sämmtlichen Kreisdirectorien, Magistrate und Aemter, daß solches überall befolgt werde, genau darauf zu sehen.

Königliche preußische Kriegs- und Domainen-Kammer.

---

a) S. das Nähere hierüber in der Abth. XV.

Reglement

wegen der bei Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheits-Maßregeln.

Seine Königliche Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr haben zur Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport der für Rechnung der Privat-Personen gehenden Schießpulvers verbunden ist, folgende Sicherheits-Maßregeln zu bestimmen und zu verordnen geruht.

§. 1.

Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern es muß wenn es für Rechnung von Privatpersonen bei einer Stadt anlangt, oder von einer Stadt abgeht, zwischen den Vorstädten, oder, insofern solches nicht angeht, auf dem kürzesten oder gefahrlosesten Weg durch die Stadt transportirt werden; im Fall aber das Pulver zum Weiter-Transport daselbst verbleibt, muß selbiges in das dazu vorhandene Magazin oder in Ermangelung dessen an einem andern sichern Ort außerhalb der Stadt bis zur weitern Versendung gebracht werden. So muß z. B. in Ansehung der Stadt Magdeburg dergleichen Pulver zwischen der Altstadt und Neustadt durch die Festungswerke in das vor dem Ulrichsthor belegene Magazin gebracht und aufbewahrt werden.

§. 2.

Schießpulver muß zur Verhütung des Streuens beim Aus- und Einladen nicht anders als in dichter, mit hölzernen Nägeln wohl verzweckten Fässern versendet werden, gleichviel ob solches zu Wasser oder zu Lande geschieht.

§. 3.

Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Tabacł rauchen, und eben so wenig dies seinen Knechten gestatten. Jeder einzelne Contraventionsfall hierüber, soll mit fünf Thaler oder 8tägigen Gefängniß bestraft werden.

§. 4.

Die Versendung des Schießpulvers, wenn sie zu Wasser geschieht, so darf dasselbe nicht auf der Kauf- oder Packhafe als der gewöhnlichen Schiffsanländer verladen, sondern es muß in der im §. 1. angegebenen Art, ohne daß die Stadt überhaupt oder doch nur so wenig als möglich dabei berührt wird, in die Schiffsgefäße gebracht werden.

§. 5.

Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen, so muß es nicht nur oben darauf gesetzt oder gepackt, sondern auch zu Verhütung des Reibens mit Stroh wohl verwahrt, sondern noch überdem von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert werden.

Bei Versendung ganz geringer Quantitäten Schießpulver hingegen kann es bei dem jetzt üblichen Gebrauch, dasselbe unter die sogenannte Pflicht zu packen, sein Bewenden haben.

§. 6.

Kein Gefäß, welches Pulver geladen hat, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen, auch muß der Schiffer, welcher es führt, nicht nur eine schwarze Flagge aufstecken, sondern auch, so oft er sich einer Anlage nähert die dort vor Anker liegenden Schiffe, durch einen vorausgeschickten Schiffsknecht von dem Inhalt seiner Ladung benachrichtigen, und sie auffordern lassen, ihr Feuer auszulöschen. Bei der Ankunft des Gefäßes an seinem Bestimmungsorte muß übrigens eine gleiche Meldung geschehen, und das Pulver sofort, und zwar außerhalb der Stadt ausgeschifft und aufbewahrt werden.

§. 7.

Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht angemacht werden darf, versteht sich von selbst. Der Schiffer, welcher dieses zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit zehn Thalern an Gelde oder 14tägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 8.

Wird hingegen Schießpulver zu Lande versendet, so muß solches, damit bei dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazin oder von dem Orte, wo es außerhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden.

§. 9.

Auch in diesem Falle darf die Versendung nur in dichten, mit hölzernen Nägeln verzweckten Fässern geschehen, welche noch überdies um alle Reibung zu verhindern sorgfältig mit Stroh umwunden werden müßen. Bei vermischter Ladung ist jederzeit das Pulver obenauf zu packen, und mit einer dichten Placke zu überziehen.

§. 10.

Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen zu unterscheiden ist, muß auf die über denselben gespannten Placke der Buchstabe P. mit schwarzer Farbe auffallend Groß gezeichnet werden.

§. 11.

Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gasthöfen oder Schenken aufgefahren werden, sondern müßen außerhalb der Städte zur Nachtszeit unter Aufsicht eines Wächters bleiben.

§. 12.

Zur Zeit eines Donnerwetters müßen die mit Pulver beladenen Schiffe gleich an dem Ufer, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter nachläßt. Ebenso müßen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bei einem Ungewitter weder in die Städte noch Dörfer einfahren, sondern im freien Felde und wenigstens einige tausend Schritte von Wohnörtern bleiben.

§. 13.

Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müßen sie einen von ihren Leuten voransenden und zusehen lassen, ob etwa ein im Dorfe freistehender Backofen oder eine Schmiede im Gange sei, in welchem Fall der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, durch das Dorf fahren darf.

Schlüßlich wird sämmtlichen Kriegs- und Domainen-Kammern, Accise- und Zoll- auch Steuer-Directionen hiemit anbefohlen, nicht nur diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch auf deren genauen Befolgung mit pflichtschuldiger Sorgfalt zu sehen, und zu halten.

Berlin, den 6. Juni 1799.

§. 998.

(Den Pulverhandel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben bereits unterm 14. Juli vorigen Jahrs in Ansehung des Pulverhandels verordnet, daß

1) zukünftig nur solchen Handelsleuten, welche dazu von der Zeughaus-Hauptdirection das Patent erhalten, der Pulverhandel und zwar ausschließend in der Art gestattet sein solle, daß sie das Pulver en gros aus den Königlichen Zeughäusern empfangen, und solches in minuto verkaufen.
2) Zu diesem Behufe sollen der Zeughaus-Hauptdirection von den Polizeibehörden verläßige Handelsleute, welche eine hinlängliche Bürgschaft leisten können, in Vorschlag gebracht werden.
3) Außer den dergestalt patentisirten Pulverhändlern darf kein Individuum fernerhin mit dem Pulververkauf ein Gewerbe treiben, bei Strafe der Confiscation des Pulvers und vorbehaltlich besonderer Vergütung des Werthes an die Zeughaus-Hauptdirection.
4) Demjenigen, der einen heimlichen Pulver- oder Salpeter-Verkauf entdeckt, wird ein Drittel des Werths als Belohnung zuerkannt.
5) Ueber den Ankauf erhält der Pulverhändler von der Zeughaus-Verwaltung einen gestempelten Schein zur Legitimation über den Erwerb seines Pulvervorraths.

Da nunmehr diese Verordnung auch in dem diesseitigen Kreise zum Vollzug kommen soll, so werden sämmtliche Polizeibehörden hierauf gemessenst angewiesen.

Es sind sofort alle Pulvervorräthe der eingeschlossenen Handelsleute aufzuzeichnen, und die Verzeichnisse an die Zeughaus-Direction einzusenden, welche das Weitere veranlassen wird.

Den Handelsleuten ist diese Verordnung bekannt zu machen, und die Begutachtung zur Ertheilung der Patente förderlich zu bewirken.

Ansbach, den 13. September 1809.

Königliches General-Commissariat.

§. 999.

(Die Bedingungen für die künftighin auf ärarische Kosten Pulver zu fabriciren befugten Pulvermüller betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Königlichen Landgerichten im Altmühlkreise mit Einschluß der Justizkanzlei zu N. wird andurch aufgetragen, die vermög Allerhöchsten Rescripts vom 15. dieses im rubricirten Betreffe ausgesprochene im Abdrucke anliegenden Bedingungen nicht nur den in ihren Gerichtsdistricten befindlichen Pulvermüllern ungesäumt zu verlautbaren, sondern auch, sofern sie sich in Gemäsheit dieser Bedingungen zur Fabrication des Pulvers auf ärarische Kosten einverstehen werden, ihre Erklärungen hierüber zu Protocoll zu nehmen, rücksichtlich der zu leistenden Caution per 500 fl. das Nöthige nach der Verordnung zu verfügen, und die ganze Verhandlung zu dem Ende hieher einzusenden, um sie der Königlichen Zeughaus-Hauptdirection in München mittheilen zu können, welche nach Inhalt des im nämlichen Betreffe unterm 24. eingekommenen Schreibens vom 20. dies alsdann näher bestimmen wird, bei welcher Verwaltung die Pulvermüller den Salpeter und Schwefel empfangen, und dagegen das Pulver einliefern können.

Nach weiterem Inhalte des so eben erwähnten Schreibens wird Eingangs benannten Behörden noch überdies aufgegeben, daß sie, soferne einer oder der andere Pulverfabrikant diese für vortheilhaft ausgesprochenen Bedingungen nicht eingehen wollte, jedem derselben die Fabrikation dieses Artikels auf eigene Regie, weil dieses als ein Königliches Regale muß angesehen, sohin den Privaten nicht kann zugestanden werden, strenge untersagen, und von aufhabender Polizei wegen genaue Nachsicht halten, gleichwie überhaupt von jenen Pulvermüllern, welche bisher Pulver auf eigene Kosten fabricirten, nunmehr aber die neuen Bedingungen nicht eingehen wollen, die legalen Urkunden, gemäs denen sie das Fabrikationsrecht gesetzlich an sich brachten, abfordern und so genau als möglich, woher, und um welchen Preis sie bisher den benöthigten Salpeter bezogen, wie viel Pulver sie gewöhnlich in einem Jahre erzeugten, dann wo, durch wen, und um welche Preise verkauften, zu dem Ende herstellen sollen, damit die Königliche Zeughaus-Hauptdirection in den Stand gesetzt werden möge, über die Gerechtigkeit der verschiedenen Ansprüche, und über die Gränzen einer billigen Schadloshaltung für die Eigenthümer der allenfalls aufzuhebenden Pulvermühlen zu entscheiden.

Nachdem die so eben benannte Behörde den Wunsch um baldige Mittheilung der vorstehenden Resultate hieher geäußert hat, so wird der 20. August l. J. als unerstrecklicher Termin zur Befolgung vorstehender Aufträge mit der Bedrohung anberaumt, daß nach dessen fruchtlosem Ablaufe eigene Boten auf Kosten der säumigen Aemter unfehlbar abgeordnet werden würden.

Eichstädt, den 25. Juli 1810.

Königlich Bayerisches General-Commissariat des Altmühlkreises.

An
sämmtliche Königliche Landgerichte im Altmühlkreise mit Einschluß der Justizkanzlei zu Pappenheim also ergangen.

Bedingungen

unter welchen die Pulverfabrikation den auswärtigen Pulvermachern provisorisch gestattet wird.

1stens. Der Pulvermacher erhält nach befundenen Umständen den in dem Zeughause zu München geläuterten Salpeter entweder aus diesem Zeughause, oder von jener Zeughaus-Verwaltung, an welche er von der Zeughaus-Hauptdirection angewiesen wird, nie aber darf er Salpeter von den Salitern selbst erhalten.

Wenn ihm der Schwefel von den Zeughäusern nicht abgegeben werden kann, so wird ihm der legal bewiesene Ankaufspreis desselben vergütet werden. Kohlen schafft er selbst an, liefert für 80 Pfund Salpeter und 13½ Pfund Schwefel, 100 Pfund Pulver und erhält per Zentner Kanonen- oder Flinten-Pulver sechs Gulden 30 kr. Fabrikationslohn, für das Scheibenpulver aber, zur Aufmunterung und wegen des allenfalls höheren Preises der dazu besonders geeigneten Kohlen, acht Gulden per Zentner.

2tens. Er fabricirt ⅓ Scheibenpulver und nach dem von der Zeughaus-Hauptdirection zu bestimmenden Verhältnisse ⅔ Kanonen- oder Flintenpulver; dieselbe ist berechtigt, wenn eine größere Quantität Scheibenpuler abgesetzt werden sollte, jenen Pulvermachern, die das beste Pulver dieser Gattung liefern werden, über den dritten Theil ihrer Lieferung aus dieser Art Pulver fabriciren zu lassen, diejenigen aber, die es nicht gut bearbeiten werden, auf die Fabrikation des Kanonen- oder Flintenpulvers einzuschränken.

3tens. Sämmtlich fabricirtes Pulver liefert er an die ihm angewiesene Zeughaus-Verwaltung, allwo in seiner oder desjenigen Gegenwart, den er dazu aufgestellt, Proben davon herausgenommen und an die Zeughaus-Hauptdirection zur Untersuchung der Qualität der gemachten Lieferung versendet werden. Damit aber der Pulvermacher zum voraus wisse, welche Qualität Pulver man von dem ihm abgegebenen Salpeter zu fordern berechtigt ist, so hat die Zeughaus-Hauptdirection demselben eine Probe des in München mit gleicher Art Salpeter fabricirten Pulvers zum Vergleichungs-Maßstabe zukommen zu lassen. — Ist sein eingeliefertes Pulver von schlechter Qualität, so wird ihm selbes zurückgestattet, alle daraus entstehenden Transport- und sonstigen Kosten fallen ihm zur Last, und er ersetzt den Werth des dazu erhaltenen Salpeters und Schwefels. Auch hat die Zeughaus-Hauptdirection nöthigen Falls mittelst Auslaugung zu untersuchen, ob bei dem Pulver von schlechter Qualität die Menge des dazu verwendet werden sollenden Salpeters nicht abgekürzt worden sei.

4tens. Er enthält sich alles Salpeter-, Ein- und alles Pulver-Verkaufes bei Verlust des Fabrikationsrechtes.

5tens. Selbst mit ausländischem Salpeter darf er aus dem Grunde kein Pulver fabricieren, weil aus verschiedenen Arten Salpeter, auch eine Ungleichheit und Unsicherheit in der Qualität des damit erzeugten Pulvers entstehen würde, welchem durch die Verwendung blos des in dem Zeughause raffinirten Salpeters begegnet werden kann.

Ohnehin soll der Pulvermacher in seiner Fabrieation auf den Salpeter, der ihm von den Zeughäusern verabfolgt wird, eingeschränkt bleiben.

6tens. Verunglückt seine Mühle, so trifft ihn das Unglück allein, weil selbe sein Privat-Eigenthum ist, und bei Festsetzung des nun erhöhten Fabrikationslohnes auf die Baulichkeiten und Reparationskosten Rücksicht genommen worden ist.

Bei Sprengung einer Mühle, ohne sein oder der Seinigen Verschulden hat er aber den verloren gegangenen Salpeter-Einsatz nicht zu vergüten.

7tens. Zur Sicherheit für den empfangenen Salpeter und Schwefel und zur Sicherung der guten Qualität seiner Pulverlieferung, stellt er eine Realcaution von 500 fl., jedoch darf der Werth des ihm als Vorrath für seine Fabrikation abzugebenden Salpeters und Schwefels diese Summe nicht überschreiten.

8tens. Freiheit von Einquartierung kann ihm nicht bewilligt werden.

9tens. Wenn der Transport des an den Pulvermacher abzugebenden Salpeters und Schwefels sowohl, als des von ihm einzuliefernden Pulvers mittelst herrschaftlicher Bespannungen nicht statt haben kann, so wird demselben für die Transporte Weg- und Brückengeld 3 kr. per Stund und per Zentner vergütet.

10tens. Da das Pulverfabrikationsrecht ein Landesherrliches Regale ist, so darf die Pulvermühle ohne Allerhöchste Bewilligung weder verkauft, noch vererbt werden.

11tens. Im Falle wegen eintretenden Umständen die Pulverfabrikation auf diesen Mühlen eingestellt werden müßte, so hat der Inhaber derselben weder eine Indemnisation deshalb noch ein Wartgeld anzusprechen.

München, den 15. Juli 1810.

cf. Eichst. Int. Bl. v. J. 1810. Nro. 30.

§. 1000.

(Die Aufbewahrung des Schießpulvers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge eines Allerhöchsten Rescripts vom 19. v. M. wurden sämmtliche Königliche Polizei-Behörden des Rezatkreises ernstlich aufgefordert, die rücksichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufs des Schießpulvers bereits bestehenden Verordnungen (Meierische Generalien-Sammlung von 1797. S. 217. §. 28. a) genauest und pünktlichst zu befolgen. Es muß daher auf die unabweichliche Beobachtung folgender Punkte besonders strenge gehalten werden: 1) Nur Handelsleute, welche eine besondere Concession von der treffenden Polizei-Behörde dazu erhalten haben, dürfen gegen Bezahlung der regulirten Abgabe Schießpulver verkaufen. 2) Ohne besondere Erlaubniß darf von einem hiezu concessionirten Kaufmann nicht mehr als ein halber Centner zum Verkaufe eingeführt und dieser Vorrath muß an einem von den Wohnorte entfernten, von der Polizei-Behörde als unnachtheilig anerkannten Platz sicher aufbewahrt werden. 3) Zum Handverkauf sollen in das Haus des concessionirten Verkäufers nicht mehr als ein Pfund Pulver gebracht werden; welche sämmtlich auf dem obersten Boden unter dem Dache in verschlossenen, leicht fortzuschaffenden hölzernen Büchsen verwahrt werden müßen. 4) Bei Herausnehmung des Pulvers müßen sich die Verkäufer hölzerner Instrumente bedienen, es darf nicht das Geringste davon auf dem Boden verschüttet werden, noch liegen bleiben, und der Ort, wo das Pulver aufbehalten wird, muß von allen leicht Feuer fangenden Gegenständen entfernt sein. 5) Der Verkauf des Scheißpulvers beim Licht oder überhaupt zur Nachtzeit und an Kinder ist gänzlich verboten.

Die erste Uebertretung einer jeden dieser Verfügungen wird nach den vorliegenden Verordnungen mit Confiscation des Pulvers und 10 Reichsthaler, die zweite mit 20 Reichsthaler und die dritte mit Verlust der Concession bestraft. Die Polizei-Behörden haben desfalls öfters Nachsuchungen in den Wohngebäuden und Waarenlagern der Handelsleute in den Städten, Märkten und auf dem platten Lande anzustellen und gegen die Uebertreter vorbemerkter Verordnungen mit geeigneten Strafen einzuschreiten, außerdem bei allenfalls eintretenden Unglücksfällen jede betreffende Polizei-Behörde für daraus entstehenden Schaden selbst verantwortlich bleibt.

Ansbach, den 10. Januar 1818.

Königlich Bayerische Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J 1818. Bd. I. St. 3. S. 57.

---

a) Lautet wie folgt:

(§. 28.) Eben also sind in einem Haus bei Städt- und Märkten niemal mehrer als höchstens sechs bis zehn Pfund Schießpulver, und dieses nur in erdenen Geschirren zu gedulden, sohin das übrig nothwendige gleichwohl vor die Stadtthore in besondere versicherte Keller und Gewölben zu verlegen. Wie sich denn auch die Krämer niemal mit einem Licht, oder Feuer diesem Pulver zu nähern, oder Nachtszeit einiges zu verkaufen haben.

§. 1001.

(Den Pulverhandel betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

„Da bei verschiedenen Veranlassungen wahrgenommen worden ist, daß bei der Ertheilung der Erlaubniß zum Pulverhandel nicht allenthalben nach gleichen Grundsätzen verfahren, und daß solcher sogar vielfältig ohne besondere Concession betrieben werde, so werden zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens und zur Beseitigung der diesfalls eingeschlichenen Mißbräuche nachstehende Vorschriften ertheilt:"

1) „In Erwägung der vielen Gefahren, welche durch Unvorsichtigkeit bei der Aufbewahrung und bei dem Verkaufe des Pulvers für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums entstehen können, darf das Pulver nicht als Gegenstand des unbeschränkten Verkehrs, nicht als ein jedem concessionirten Krämer und Handelsmann ohne weiters freigegebener Handels-Artikel betrachtet, sondern die Bewilligung zum Pulverhandel muß bei den zur Verleihung von Gewerbs-Concessionen überhaupt conpetenten Behörden immer speciell nachgesucht werden."

2) „Die Nachweisung eines guten Leumunds und der zur Aufbewahrung des Pulvers nach Verhältniß der Quantität erforderlichen, in jeder Hinsicht hinlängliche Sicherheit gewährenden Localität gehört zu den ersten unerläßlichen Vorbedingungen der Gestattung des Pulverhandels, und es ist sich diesfalls auf das Genaueste nach den §. 8., dann §. 6. Nr. 2. der Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbwesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs vom 28. December 1825 zu achten. Insbesondere ist die in dem letztbezeichneten §. vorgeschriebene Prüfung auch auf die nöthige Kenntniß der verschiedenen Pulverarten und auf die bei der Aufbewahrung und Abgabe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu erstrecken."

3) „Da die Gefahr, welche mit den Pulverhandel verbunden ist, ihren hauptsächlichen Grund in den großen Quantitäten hat, welche die Handelsleute zum Verkaufe beziehen und in ihren Wohnungen aufbewahren, so wird bestimmt, daß zum Handverkaufe im Hause kein größeres Quantum vorräthig gehalten werden dürfe, als in den jeden Orts bestehenden Feuer-Polizei-Ordnungen zu führen zuläßig erklärt ist, und die Königlichen Zeughauser werden daher einer mit ihren Dienstverhältnissen und Localitäten nur immer verträglichen Detailabgabe an diejenigen Handelsleute, welche das Pulver aus denselben beziehen, angewiesen werden."

4) „Die Uebertretung der über den Pulverhandel getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zu den Betrage von 10 Reichsthalern und in Wiederholungsfällen nach Umständen mit der Wegnahme des Pulvers und Einziehung der Concession bestraft.

München, am 15. Februar 1829.

Staats-Ministerium des Innern.

Von der Königlichen Regierung des Rezatkreises ausgeschrieben.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1829. Bd. I. St. 18. S. 255.

III. Waffenhandel a).

§. 1002.

(Waffen-Ausführung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariate des Isar-Kreises wird im bezeichnetem Betreffe bemerkt:

1) Alle Waffen-Versendungen von Personen, welche nicht selbst Waffen fabriciren, oder sich nicht über eine höhere Authorisation answeisen können, sind unbedingt verboten.

2) Dem unbedingten Verbote sind auch alle Waffen-Versendungen in solche Länder unterworfen, mit welchen sich zur Zeit im Kriege befunden wird.

3) Auch in andern Ländern und selbst in andern Provinzen des Königreichs sollen keine Waffen ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizei-Behörden versendet werden.

4) Die Polizei-Behörde kann jedoch diese Erlaubniß der Waffen-Versendung ins Ausland nur in Beziehung auf die rheinischen Bundesländer und die alliirten Staaten, worunter auch Italien, Schweiz und Holland begriffen werden und nur in dem Falle ertheilen, wenn
   a) in den besagten Staaten angesessene Unterthanen bei den inländischen Fabrikanten Waffen eigens bestellen.
   b) Wenn die Bestellung gehörig nachgewiesen, und durch ein Attestat, oder ein beigesetztes gefertigtes Videmat der Obrigkeit des Bestellenden bescheinigt ist, und
   c) nicht etwa besondere Verdachtgründe eines Unterschleifes vorhanden sind.

5) Außer diesen Fällen haben die Polizeibehörden keine Waffenversendung eigenmächtig zu erlauben, sondern nach Umständen fördersamst die höhere Weisung zu erhalten.

6) Sollten Waffen-Versendungen in größern Parthien nach solchen Ländern, welche weder zur Categorie des zweiten, noch des 4ten §. gehören, geschehen, so ist zu berichten und die Resolution zu erwarten. Die Königlichen Behörden haben sich nicht nur allein nach Allerhöchsten Verordnung genauest zu achten, sondern auch die den anvertrauten Bezirken entlegenen Waffenfabrikanten davon zu verständigen.

München, den 5. September 1807.

Staats-Ministerium des Innern.

An
das Königlich Bayerische General-Landes-Commissariat also ergangen.

---

a) S. das Nähere hierüber in der Abthl. XV.

IV. Unterordnung der Königlichen Gewehrfabrik-Direction unter das Königliche Artillerie-Corps-Commando.

§. 1003.

1553.

(Unterordnung der Gewehrfabrik-Direction unter das Artillerie-Corps-Commando betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 17. v. M. die Gewehrfabrik-Direction dem Königlichen Artillerie-Corps-Commando unterzuordnen Allergnädigst geruht, welches der Königlichen Regierung hiemit zur Wissenschaft eröffnet wird.

München, den 6. Februar 1830.

Staats-Ministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

